Merc. 242 t (2

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

ANSTREICHG.

E

<36603951120015

<36603951120015

Bayer. Staatsbibliothek

Alphabetische Encyclopädie

der

WECHSELRECHTE

und

WECHSELGESETZE

von

Dr. *Georg Carl Treitschke*
Beisitzer der Juristenfacultät zu Leipzig.

Zweiter Band:

M — Z.

Leipzig, 1831.
Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Alphabetische Encyclopädie

der

WECHSELRECHTE

und

WECHSELGESETZE

von

Dr. Georg Carl Treitschke

Beisitzer des [illegible]

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Zweiter Band:

M — Z.

Leipzig, 1831.

Verlag von Johann Ambrosius Barth.

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze.

Magdeburg.

Von der Präsentations- und Verfallzeit der Markt-Wechsel S. **Präsentation zur Annahme** §. 11. und **Verfallzeit** §. 10.

Mäkler.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Rechtsverhältnisse.* — §. 2. *Ordentliche Mäkler öffentliche Beamte.* — §. 3. *Erfordernisse der Mäkler.* — §. 4. *Gesetzliche Vorschriften für die Amtsführung der Mäkler.* — §. 5. *Schlusszettel und Mäklerbücher.* — §. 6. *Verbot eigener Geschäfte.* — §. 7. *Sensarie.*

§. 1. *Begriff und Rechtsverhältnisse.*

Mäkler, Sensale, Courtiers, Unterkäufer sind Personen, welche um Lohn für Leute, denen zu Abschliessung gewünschter Verträge der andere Contrahent fehlt, diesen aufsuchen, mit dem gefundenen aber unterhandeln und abschliessen. In diesen verschiedenen Perioden oder Stadien seiner Wirksamkeit gestalten sich die Rechtsverhältnisse des Mäklers verschieden. So lange er noch aufsucht, anbietet, unterhandelt, ist er als Beauftragter dessen anzusehen, der ihn zuerst beauftragt hat, und also nur diesem zum Nutzen zu handeln verbunden; sobald es aber zum Abschluss kommen soll, wird er oft, und der Handlungsmäkler allemal, auch von dem andern Contrahenten dazu ermächtigt, was auch, als allgemeiner Handlungsgebrauch, dem erstern gar nicht unbekannt oder ungenehm ist, und den Mäkler verpflichtet, auf beider Theile Rechte zu sehen, mithin des Einen Vortheil nicht durch Verschweigung der **wesentlichen** Beschaffenheit der Gegen-

stände des Vertrags (wenn er auch nicht darnach gefragt würde) auf Kosten des Andern zu suchen. Dass er aber auch für unterlassene Warnung vor einem etwa dem einen Contrahenten aus dem Geschäfte indirect drohenden Schaden, verantwortlich gemacht werden könne, lässt sich nur dann behaupten, wenn er von diesem ausdrücklich um Rath befragt wird. Ist dieses der Fall, so erscheint er durch die gegebenen Rathschläge als *mandator*, ausserdem aber ist er z. B. beim Wechselkauf weder seine etwanigen Vermuthungen über die Sicherheit des Trassanten und Giranten dem Wechselnehmer, noch die über die Solvenz des auf Credit kaufenden Wechselnehmers dem Wechselgeber unaufgefordert mitzutheilen verbunden. *L.* 2. *D. de. proxenet.* (50, 14.)

Riccius *exerc. jur. camb.* 12.

Aus dieser Stellung des Mäklers sind ziemlich abweichende Ansichten der Gesetze hervorgegangen.

Leipziger Mäklerordn. v. 7. März 1818. §. 29. Bei diesen Geschäften haben die Mäkler, dass sie nicht Beauftragte des einen Theils, sondern Vermittler zwischen beiden Theilen sind, daher für das Beste beider Theile in gleichem Maasse zu sorgen haben, niemals aus den Augen zu verlieren.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1337. Der Mäkler muss demjenigen, der seinen Dienst zuerst verlangt, allein dienen. §. 1338. Er muss bis zum Abschluss des übernommenen Geschäfts alle Anträge von sich ablehnen, woraus seiner Partey ein Nachtheil entstehen könnte. §. 1339. Den Nutzen seiner Parthey muss er durch erlaubte Mittel mit Redlichkeit, Aufmerksamkeit und Fleiss zu befördern suchen und für jeden durch ein mässiges Versehen entstandenen Schaden haften. §. 1340. Wegen besorglichen Nachtheils muss der Mäkler auf erhaltene glaubwürdige Nachricht die an ihn sich wendenden Interessenten unverzüglich warnen.

§. 2. *Ordentliche Mäkler öffentliche Beamte.*

Die unparteiische und gewissermaassen höhere Stellung, in die der Mäckler hierdurch kommt, vermehrt noch die Wichtigkeit seines Geschäfts, die ohnehin in seiner Unentbehrlichkeit liegt, da besonders auf grossen Handlungsplätzen es den Kaufleuten höchst lästig, ja unmöglich fallen würde, ihre Geschäfte alle selbst zu besorgen oder durch ihre Handlungsdiener zu beschicken, und in dem Interesse, das jeder Kaufmann hat, über seine abgeschlossenen Geschäfte, wobei die

Mannigfaltigkeit, Schnelligkeit und Lebhaftigkeit des Handels schriftliche Contracte selten erlaubt, stets vollgültige Beweise bei der Hand zu haben. Daher sind in bedeutenden Handelsstädten gewöhnlich von der Obrigkeit zu Handlungs-Mäkelgeschäften gewisse Männer angestellt, die als öffentliche Beamte angesehen werden. Diese werden **ordentliche Mäkler** genannt, die andern gewöhnlich Beiläufer, Bönhasen. (An den meisten Orten ist sogar dieses Gewerbe Allen verboten, die nicht obrigkeitlich verpflichtete Mäckler sind.) Die ordentlichen Mäkler werden meist von dem Handelstande, der am besten ihre Tüchtigkeit beurtheilen kann, der Obrigkeit zu ihrem Amte vorgeschlagen Wegen der Vielseitigkeit der Geschäfte und der dazu nöthigen Kenntnisse pflegen die verschiedenen Handlungszweige unter den ordentlichen Mäklern getheilt zu werden. Uns gehen von den dadurch entstehenden Klassen von Mäklern nur die Wechselmäkler an, die den Kauf und Verkauf von Wechseln zu besorgen haben, (S. **Begebung** §. 18.) gewöhnlich aber auch damit den von Staatspapieren vereinigen.

Augsburger Wechs. Ordn. Kap. XII. §. 1. Alle Wechsel- und Waarensensale sollen obrigkeitlich verpflichtet, und die noch vorher unternommene Amtsverrichtungen und Negotien unkräftig seyn.

Baierische W. O. §. 19. Es sollen ingleichen zu Beybehaltung der Ordnung und leichterer Vermeidung des Betrugs von dem sämmtlichen Handelsstande jederzeit einige Mäkler oder Sensalen aufgenommen, dem Wechsel- und Merkantilgerichte *ad probandum* vorgestellt und allda verpflichtet werden. §. 20. Ferner sollen 2do die Sensalen schuldig seyn, diejenigen Wechsel- oder Handlungs-*Negotia*, die ihnen von Handelsleuten oder andern zu betreiben übertragen werden, jedoch gegen der gewöhnlichen Gebühr, zu besorgen, und haben sie deswegen bey dem Gerichte keine weitere Specialvollmacht nöthig. Und gleichwie wir 3[tio] missfälligst vernommen haben, dass verschiedene Leute sich mit Geldaufbringen abgeben, und durch derer unerlaubte Unterhandlung, Uebervortheilung und übermässige Forderungen respectiven Aufbringerlohns diejenigen Personen, die derer bisher bedürftig waren, in ein noch grösseres Unglück und Schaden versetzet worden: so wollen wir von nun alle diese Aufbringer bey Vermeidung ergiebiger, auch allenfalls öffentlicher, Leibesstrafe gänzlich abgeschafft, und dagegen ein ordentliches in der Person des von dem Wechsel- und Mercantilgerichte beeidigten Sensalen bestehendes Fragamt oder Adress-Comptoir errichtet haben, dass alle diejenigen, die Gelder auslehnen oder

aufnehmen wollen, die Anzeige bey gedachtem Amte machen können.

Bologner W. O. Art. 8. *E che detti sensali debbano essere approvati e licenziati nel foro di Mercanti.* (Und dass gedachte Mäkler im Kaufmannsgericht genehmigt und mit Erlaubniss versehen seyn müssen.)

Code de Commerce Art. 74. *La loi reconnait, pour les actes de commerce, des agens intermédiaires, savoir les agens de change et les courtiers.* Art. 75. *Il y en a dans toutes les villes qui ont une bourse de commerce. Ils sont nommés par le Roi.* (Das Gesetz erkennt für die Geschäfte des Handels, Zwischen-Agenten, nehmlich die Wechselagenten und die (Waaren-, Assecuranz-, Schiffs- und Fracht-) Mäkler. Art. 75. Es giebt deren in allen Städten, die eine Handelsbörse haben. Sie werden vom König ernannt.)

Cöthen. W. O. Art. 24. Die Schliessung der Wechselbriefe, besonders derer von fremden Orten, soll durch beeidigte Mäkler geschehen; doch bleibet denen Kaufleuten unbenommen, solche selbst oder durch Bediente zu schliessen. Sollte sichs aber fügen, dass des Courses oder der Bedingungen wegen Irrungen entstünden, so hat die Aussage des Mäklers, als einer beeidigten Person, vor Gerichte ohne weitern Beweis *fidem*, dagegen die der Handelsbedienten erst durch Zeugen oder Eidesleistung bewiesen werden muss. Art. 35. Wenn ein solcher mit Protest zurückgekommener Wechsel durch einen Mäkler geschlossen worden, so hat derselbe die Bezahlung des Capitals und Interesse etc. nebst allen damit verknüpften Unkosten von dem *Debitore* zur Satisfaction seines Principals zu besorgen. Doch stehet auch dem Inhaber frey, solches selbst oder durch seine Bediente zu reguliren.

Frankfurter W. O. §. 57. Hiernächst werden die zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs, auch zu der Kauf- und Handelsleute mehrerer Bequemlichkeit und Beförderung ihrer Handlungen obrigkeitlich bestellte, und zu dem Ende in Eidespflichten genommene Sensalen und Mäkler hiemit alles Ernstes erinnert und ermahnet u. s. w.

Frankfurter Ordnung und Rolle der Wechsel-Mäkler und Unterkäufer v. 26. Mai 1739. Alle diejenigen, die von Uns zu Wechselsensalen angenommen werden, die sollen mit Hände gegebenen Treuen angeloben und darauf einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören, dass sie, so viel sie betrifft, und an ihnen ist, der hiesigen erneuerten und vermehrten Wechselordnung getreulich nachkommen, in Schliessung der Wechselbrief und Anderem, so ihnen dem Herkommen gemäss unterkäuflich zu verrichten gebühret, insonderheit auch in Concursfällen mit beiden contrahirenden Theilen, die seyen vornehm oder gering, Christen oder Juden, bescheiden, fleissig, gleich und recht umgehen, auch so viel ihnen möglich, zur bestimmten Zeit auf der Börse sich einfinden wollen.

Zum 7ten sollen sie auf die andern Personen, so sich bey Wechseln des Mäklers heimlich und ohne von uns gegebene Vergünstigung gebrauchen, ein fleissiges Aufmerken haben, und da sie dergleichen gewahr würden, dieselbe unsern jederzeit regierenden Bürgermeistern anzeigen, solche der Gebühr darum halben anzusehen und zu strafen, von welcher Strafe dem Anbringer die Hälfte gegeben und er sonsten in Geheim gehalten werden solle.

St. Gallen. W. O. Art. 2. Eine gleiche Beschaffenheit der Erwähl- und Absetzung auch Bürgschaft halber solle es wegen der Sensalen - oder Wechselunterhändlern, worzu jederzeit tüchtige Personen erwählet werden sollen, haben; und dieselbigen nach denen ihnen zugestellten Ordnungen gleich andern wohl regulirten Wechselplätzen, sich zu verhalten wissen; andern aber, so nicht, wie besagt, *in specie* hiezu angenommen, solle von keinem allhiesigen Negotianten Gehör, noch in Wechseln zu tractiren Commission gegeben werden, bey fl. 8 aufgesetzter Buss.

Leipziger Mäklerordnung v. 7. März 1818. §. 1. Mäkler oder Sensale sind öffentliche Beamte, bestimmt, zur Vermittelung der Handelsgeschäfte des Platzes gebraucht zu werden. Nach der Eigenthümlichkeit des hiesigen Platzes sind zu unterscheiden ordentliche Mäkler, deren Function perpetuirlich ist, und Mess-Mäkler, die bloss für die Dauer der Messzeit angestellt sind. §. 3. Die hiesigen Mäkler werden zwar vom Magistrate bestellt: die Auswahl der dazu anzunehmenden Subjecte steht jedoch der Kaufmannschaft zu, welche dieses Befugniss durch ihre Vorsteher, die Kramermeister und Handlungsdeputirten ausübt. §. 16. Derjenige, der zum Mäkler wirklich angenommen, wird hierauf beym Magistrate zu seiner Function vereidet und erhält daselbst ein förmliches Diplom über seine Bestellung ausgefertigt, welches zugleich die Approbation des von ihm zu führenden, seinen Namen enthaltenden, amtlichen Stempels in sich fasst. §. 19. Die Mäkler sind, was ihren Geschäftskreis betrifft, lediglich auf die Geschäftsvermittelung zwischen hiesigen, oder auf hiesigem Platze persönlich anwesenden fremden Käufern und Verkäufern, und auf die Vermittelung der Geschäfte des hiesigen Platzes beschränkt. §. 22. Dahingegen haben die verpflichteten Wechselmäkler unter der §. 19. gedachten Beschränkung das ausschliessende Recht, alle im Handelsverkehre vorkommenden einer Coursbestimmung fähigen Papiere und Effecten für Rechnung Andrer zu verhandeln und diesfalsige, so wie Geschäfte mit Gold- und Silbersorten, als Unterhändler gegen die Gebühr abzuschliessen.

Nürnberger Rathsdecret vom 28. Febr. 1713. wegen der Juden. Ueberdas sollen dergleichen Wechsel nur allein mit Personen, die des Wechselrechts kundig, und mit Zuziehung der ordentlichen Sensalen (ausserdem sie sonst nicht gültig geachtet, noch die Hülfe Rechtens darauf ertheilet werden solle) geschlossen werden.

Oesterreichische W. O. Art. XLVII. Zu Erhaltung guter Ordnung und Vermeidung Betrugs sollen einige Mäkler, oder Sensalen von dem gesamten Handelsstand aufgenommen, dem Wechselgericht *ad approbandum* vorgestellet, und wenn selbe für tüchtig befunden werden, allda in Pflicht genommen werden.

Preussisches Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 1305. Den Kaufleuten steht frey, ihre Geschäfte ohne Mäkler, selbst, oder durch ihre Handlungsbedienten, mit einander zu verhandeln und abzuschliessen. §. 1306. Wer ein Geschäft durch einen Mäkler abschliesst, muss die Handlungen desselben eben so vertreten, wie der Vollmachtgeber die Handlungen des Bevollmächtigten (Th. I. Tit. XIII. §. 85.). §. 1307. Geschäfte und Verträge, die durch unbefugte oder unvereidete Mäkler geschlossen worden, sind so zu betrachten, als ob dabey kein Mäkler zugezogen wäre. §. 1308. Wer sich ohne gesetzmässige Bestellung und Verpflichtung in kaufmännische Geschäfte als Mäkler einmischt, soll den doppelten Betrag des gesetzmässigen Mäklerlohns zur Strafe erlegen, und des bedungenen Mäklerlohns verlustig seyn. §. 1309. Bey der Wiederholung ist die Strafe jedesmal zu verdoppeln. §. 1310. Das Zeugniss eines unbefugten Mäklers über das durch ihn geschlossene Geschäft hat in keinem Falle Beweiskraft. §. 1311. Wer sich der Vermittelung und Unterhandlung bey kaufmännischen Geschäften widmen will, muss dazu gehörig bestellt und vereidet seyn. §. 1312. Ob die Bestellung von der Kaufmannschaft selbst, oder auf deren Vorschlag durch ihre Aeltesten, von der Obrigkeit geschehe, bestimmt eines jeden Orts Verfassung. §. 1313. Wenn besondere Verfassungen keine Ausnahmen machen: so müssen dazu jedesmal von der Kaufmannschaft wenigstens zwey Subjecte in Vorschlag gebracht werden, von welchen die Obrigkeit Einen wählt. § 1314. Es soll aber in keinem Falle der Kaufmannschaft eine Person, zu welcher sie kein Vertrauen hat, zum Mäkler aufgedrungen werden. §. 1321. Sind an einem Orte zum Waaren- und Wechselhandel eigne Mäkler bestellt: so muss jeder auf die ihm angewiesene Art von Geschäften sich einschränken.

Würtembergische W. O. Kap. III. §. 1. Es stehet jedermann frey, seine ausstellende oder empfangene Wechsel entweder selbst, oder durch seine Handlungsbediente, oder durch eine dritte Person, oder durch einen der hierzu dermalen noch allein in Stuttgart ernannt und beeidigten Wechselsensalen zu schliessen; doch thun Handelsleute, zumalen wenn sie es mit fremden Handelsleuten zu thun haben, allemal auf allerley Fälle besser, wenn sie sich besagter Wechselsensalen, wo dergleichen wirklich aufgestellt sind, dazu bedienen. Es sind aber die Sensalen geschworne Personen, welche von dem Magistrat, unter Communication mit denen Handlungsvorstehern gesetzt werden, und untersuchen und nachfragen müssen, wer auf Wechsel zu geben, und wer zu empfangen hat, und wird durch dieser Personen Vermit-

telung, der Vergleich auch wegen des Courses zwischen den Partheyen getroffen.

§. 3. *Erfordernisse der Mäkler.*

Es können und sollen, nach diesen Prämissen, zu Mäklern, wie zu öffentlichen Beamten überhaupt, nur unbescholtene und des Fachs, dem sie vorgesetzt werden, kundige Männer bestellt werden. Diese Erfordernisse werden in folgenden Gesetzen näher bestimmt:

Braunschweigische Mäklerordn. §. 1 Ein zum Geld- und Wechselmäkler hiesiger Stadt zu bestellendes Subject muss die Handlung erlernt haben, und Kenntnisse von Waaren- und Wechselgeschäften, so wie von auswärtigen Münzsorten besitzen. Er muss ferner von unbescholtnem Rufe seyn, und das hiesige Bürgerrecht gewonnen haben, oder noch gewinnen, und soll bey Ansetzung eines solchen Mäklers auf diejenige hiesige Kaufleute vorzüglich gesehen werden, die durch Unglücksfälle ohne ihr Verschulden in ihrem eigenen Gewerbe zurückgekommen, und die in dieser Rücksicht würdig sind, dass ihnen durch die Anstellung bey solchem Geschäfte fortgeholfen werde. §. 3. Zur Legitimation und Abwendung alles Unterschleifs soll dem Mäkler ein kleiner elfenbeinerner Stock mit einem Ross, und an der Seite des Stocks mit der Inschrift: Geld- und Wechselmäkler gezeichnet, zugestellt werden.

Code de Commerce Art 83. *Ceux qui ont fait faillite ne peuvent être agens de change ni courtiers, s'ils n'ont été réhabilités.* (Diejenigen, welche Bankerott gemacht haben, können nicht Wechselagent noch Mäkler seyn, wenn sie nicht wieder dazu fähig erklärt worden sind.)

Leipziger Mäklerordnung §. 2. Wer Mäkler allhier soll werden können, muss *a)* gelernter Kaufmann seyn, *b)* wenigstens 25 Jahr alt, *c)* unbescholtenen Rufs, d. h. keines Verbrechens halber in Untersuchung gewesen, worin er nicht in Ermangelung allen Verdachts absolvirt worden, *d)* christlicher Religion. §. 6. Bey der Auswahl eines Subjects unter mehrern Competenten zu einer Mäklerstelle ist vorzüglich darauf zu sehen, dass selbiges *a)* ein rechtlicher, gesitteter und verschwiegener Mann, *b)* dass er gewandt und thätig sey, und *c)* ausser einer allgemeinen richtigen Ansicht vom Verkehr und Handel, besonders gründliche Kenntniss des Handelsfachs besitze, für welches er angenommen werden soll. §. 8. Die Bewerber sind in Betreff des §. 6. unter *c)* angezeigten Erfordernisses einer besondern Prüfung nach §. 9. durch einen Ausschuss der Handlungsvorsteher zu unterwerfen. §. 18. Jeder Mäkler muss hiesiger Bürger seyn, oder bey seiner Verpflichtung das Bürgerrecht erlangen.

Preussisches Landr. a. a. O. §. 1315. Ein Mäkler muss

von unbescholtnem Ruf, über Vier und Zwanzig Jahr alt, und der Handlungsgeschäfte des Orts sattsam kundig seyn. §. 1316. Boshafte und muthwillige Bankerutiers sollen nicht zu Mäklern angenommen werden. §. 1317. Von einem Wechselmäkler und Sensal wird ausserdem erfordert, dass er sich eine genaue Kenntniss aller im Handel vorkommenden Münzsorten, ihrer Verhältnisse, der Ursachen des steigenden oder fallenden Curses, und des Wechselrechts, erworben habe. §. 1318. Ein Waarenmäkler muss sich auf die Waaren selbst, ihre Kennzeichen, Eigenschaften, regelmässige Länge, Breite oder Grösse, ihre Güte, Fehler und Verfälschungen, wohl verstehn. §. 1319. Ein Schiffsmäkler muss in fremden Sprachen und im Rechnungswesen geübt seyn, auch die Bauart eines Schiffes, die Seerechte, ingleichen die Accise- und Zollgesetze hinreichend kennen. §. 1320. Ob der Mäkler Caution, und wie hoch leisten müsse, bleibt dem Gutfinden der Kaufmannschaft des Orts überlassen.

§. 4. *Gesetzliche Vorschriften für die Amtsführung der Mäkler.*

Diese beziehen sich theils im Allgemeinen auf die ihnen zur Pflicht gemachte Redlichkeit, Verschwiegenheit, Bereitwilligkeit, Bescheidenheit, Thätigkeit u. s. w., theils bestimmen sie die zweckmässige Art und Weise, wie sie ihre Geschäfte verrichten sollen. In der ersten Hinsicht sind folgende Gesetze zu bemerken:

Augsburger W. O. Kap. XII. §. 1. Die Sensalen sollen zu ordentlicher Zeit auf dem Platz erscheinen, auch unter Tags, so lange es erforderlich ist, zu den Kaufleuten, wo jeder wohnhaft ist, herumgehen, und besonders, so sie berufen werden, sich sogleich willig einfinden. §. 2. Sie sollen alle Geschäfte mit aller Unpartheylichkeit und Verschwiegenheit redlich tractiren, schliessen und das geschlossene mit allen erheblichen Umständen, besonders den Zahlungstermin ordentlich notiren, auch auf jedesmaliges Verlangen dem requirirenden Theil Attestate ertheilen. §. 3. Es wird also aufs schärfste verboten, jemand mit Arglist zu überreden, wissentlich in den Preisen zu überschnellen, und zu schlechten *fidi* die Käufer zu bereden, besonders aber mit schlechter Beschaffenheit der Waaren, welches die Waarensensalen allein angehet, die Käufer zu hintergehen, gestalten all diese Handlungen wider den wesentlichen Charakter eines Sensals, der Gerechtig- und Billigkeit zwischen Käufern und Verkäufern unterhalten soll, laufen.

Bologner W. O. §. 8. (S. oben §. 2.) *ed osservare e fare tutte quelle cose, che da loro si ricercano, secondo la disposizione degli statuti di detto foro.* (und alles besorgen und verrichten,

was von ihnen verlangt werden wird, nach den Statuten des gedachten Gerichtes.)

Breslauer W. O. §. 41. Ueber dies soll ein jeder Sensal obligiret seyn, posttäglich in alle Comtoirs zu gehen; auch täglich sich fleissig auf der Börse zu weisen, damit man sich ihrer auf erfordernden Nothfall bedienen könne; überdies auch die ersten hinauf, und, soviel möglich, die letzten von der Börse seyn.

Frankfurt. W. O. §. 57. (S. oben §. 2.) Dass sie sowohl denen fremden und ausländischen, als hiesigen Negozianten, Christen und Juden, in Schliessung der Wechsel, Feilbieth- und Verhandlungen allerley Waaren, und was ihnen sonsten vor Handlungen zu schliessen anvertrauet wird, insonderheit auch in Concurssachen, aufrichtig, treu und fleissig an Handen gehen; Niemanden wider besser Wissen und Gewissen vervortheilen, noch in eines andern Handlungs-Geschäften unter ihrem eignen oder anderm Namen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch sie tractiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschaft zu geben, fleissig einschreiben, auch bey Schliessung der Partheyen, sowohl dem Nehmer als Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beyfügung der Umständen, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Namens, Tags, Monaths und Jahrs, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinten oder Wasserbley ausfüllen, und sich übrigens dergestalt gegen männiglich aufführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mäkler in Mehrerm vorgeschrieben und auferleget worden, bey Vermeidung derer nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Strafen, so oft sie einiger Misshandlung oder Malversation überführet werden können.

Frankfurter Ordnung und Rolle der Wechselsensalen. Zum dritten sollen sie in ihrem Mäklen und Unterhandlen niemanden einigen Kaufmann und Wechsler angeben, loben und vorziehen, als ob er reich und sicher sey, da sie wissen, dass er arm und unsicher ist, und durch denselben ein andrer in Gefahr und Schaden möchte geführet werden, sondern denen Kauf- und anderen Leuten, welche sich ihres Dienstes gebrauchen, aufrichtig und treulich dienen.

Königsberger Mäklerreglement §. 15. Alle Wechsel, so an den gewöhnlichen Posttagen auf denen Comtoirs geschlossen werden, sollen durch die hierzu sich applicirende Mäkler aufrichtig, ohne Arglist und Betrug belaufen werden; wobey sie dann sowohl dem Trassanten als Remittenten, den rechten Cours bekannt zu machen, niemanden ichtwas zu verschweigen, noch gefährlicher Weise wozu zu persuadiren, für Niemanden sich selbsten zu engagiren und gut zu sagen, oder sonsten etwas vorzunehmen, so einem oder dem andern Theil zum Nachtheil gereichen könnte, schuldig und verpflichtet seyn sollen.

Leipziger Mäklerordn. §. 29. Daher haben sie aller Ueberredungen eines Theiles, und besonders aller falschen Vorspiegelungen, sich schlechterdings zu enthalten. § 30. Die Mäkler dürfen, wo nicht eine Collision mit ihren sonstigen Verpflichtungen eintritt, Niemandem, der ihre Dienste zu Vermittelung von Handlungsgeschäften in Anspruch nimmt, solche verweigern, vielmehr sind sie Jedem, der ihnen einen in ihren Wirkungskreis einschlagenden Auftrag ertheilt, ohne Unterschied der Person und der Grösse des Geschäfts, mit gleicher Beflissenheit, Sorgfalt und Treue zu dienen schuldig §. 31. — liegt ihnen die Pflicht einer unverbrüchlichen Verschwiegenheit in Betreff der bey ihren Verrichtungen zu ihrer Kenntniss kommenden Verhältnisse, Geschäfte und Speculationen der Kaufleute ob.

Nürnberger W. O. Kap. XI. Endlich werden auch die Unterkäufer bei ihren Pflichten erinnert und ermahnet, soviel die Schliessung und Bezahlung der Wechsel, oder Umsetzung der Gelder gegen Bancovaluta, dem *tertio* zuschreiben, oder doppelte Wechsel gegen einander schliessen, anlanget, ob dieser Ordnung und deren Begriff mit allem Fleiss zu halten, keine *partita* ausser dem Banco zu zahlen, schliessen, bey Straf von jeder Ueberfahrt 50 fl. und nach gestalten Sachen, bey Verlust ihrer Dienste, und Vorbehalt grösserer Strafe.

Nürnberger Rathsdecret vom 23. Mai 1728: Dass, wo denen Sensalen, einen Wechsel entweder zu suchen oder aber zu verhandeln, *in nota* gegeben, und dabey keine Zeit ausbedungen wird, der Committent eine Stunde, länger aber nicht, zu warten schuldig und gehalten, keinesweges aber seine Commission einem andern zu überlassen, oder für sich selbsten zu behalten, inner solcher Zeit befugt seyn soll. Wobey aber jedoch in eines jeden Comittenten Willkühr und Belieben stehet, denen Sensalen, wenn er deren Dienste nöthig hat, einen längern oder auch engern Termin, als oben bemeldt, sowohl in Ein – als Verhandlung der Wechselbriefe zu bedingen, oder auch eine Commission zweyen Sensalen zugleich aufzutragen, nur dass dem andern von der allschon anderwärts gegebenen Commission Nachricht ertheilet, und zugleich vor dem Abfluss die Anzeige dem Committenten zu thun bedeutet werde.

Preussisches Landrecht a. a. O. §. 1334. Unerfordert darf sich kein Mäkler in Wechsel- oder Handlungsgeschäfte mischen, noch seine Dienste jemanden aufdringen. §. 1335. Wechselmäkler müssen jedoch täglich die Börse, so wie auch die Banquiers und angesehensten Kaufleute im Hause besuchen, und sich von dem Zustande der Geschäfte, von deren Conjuncturen, und dem Steigen oder Fallen der Preise unterrichten. §. 1336. Ist an dem Orte eine Bankodirektion: so sind sie gehalten, derselben an jedem Posttage die Curszettel gehörig einzuliefern. §. 1350. Jedoch darf kein Mäkler Schleichhandel und Beeinträchtigung landesherr-

licher und öffentlicher Gefälle begünstigen, vielmehr muss er die Parteyen an die gesetzlichen Vorschriften erinnern, und vor deren Uebertretung ernstlich warnen. §. 1351. Ist diese Warnung fruchtlos, so muss er, bey eigner Verantwortung, wenn das Vergehen noch verhütet werden kann, gehörigen Orts schleunige Anzeige thun; und soll alsdann sein Name verschwiegen werden. §. 1352. Auch muss kein Mäkler einen in den Gesetzen verbotenen Handel, Wechsel, oder andres kaufmännisches Geschäft schliessen, noch dazu beyräthig oder behülflich seyn. §. 1353. Thut er es dennoch: so soll er kassirt, und als Theilnehmer an der unerlaubten Handlung bestraft werden. §. 1354. Eben dies findet statt, wenn einem an sich erlaubten Geschäft verbotene Nebenabreden beygefügt werden. §. 1355. Bey gleicher Strafe darf kein Mäkler zu unerlaubtem Vor- und Aufkaufe, oder sonst zur Steigerung des Preises der gemeinen Lebensbedürfnisse, sich gebrauchen lassen.

Schlesische W. O. Art. XLII. §. 2 wie die Breslauer.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 41. (S. Regress M. Z. §. 12.)

§. 5. *Schlusszettel und Mäklerbücher.*

Um einen der Hauptzwecke der Anstellung der ordentlichen Mäkler, die leichte Erweislichkeit geschlossener Handelsgeschäfte zu erreichen, müssen die Mäkler über jedes von ihnen geschlossene Geschäft einen sogenannten Schlusszettel (S. diesen Art.) doppelt ausfertigen und stempeln, und jedem Contrahenten ein Exemplar davon einhändigen, auch das Geschäft in ihre treulich und pünktlich zu haltenden Bücher eintragen. Wenn die Schlusszettel verloren gegangen sind, so gewährt die darüber im Mäklerbuche befindliche Notiz an den meisten Orten nur bei hinzukommender eidlicher Bestärkung vollen Beweis.

v. Martens §. 30.

Mittermaier §. 485.

Nähere Bestimmungen hierüber enthalten folgende Gesetze:

Augsburger W. O. Kap. VIII. Kap. XII. §. 2. hier oben angezogen.

Baiersche W. O. §. 20. Dieser geschwornen Sensalen Verrichtung aber ist so, die zwischen zween Negotianten oder andern Personen geschlossenen Wechsel- oder Handlungsnegotia, wenn ihnen solche angezeigt werden, in ihren mit dem Wechsel- und Merkantilgerichtsinsiegel authentisirten Büchern vorzumerken, wo sodann diese Geschäfte eben so ihre Gültigkeit erhalten, und die Contrahenten diese auf die nehmliche Weise zu prästiren schuldig sind, als wenn sie Wechselbriefe ausgestellet hätten.

Bologner W. O. Art. 8. *Ed in spezie debbano tener conto in un libbro regolato a guisa di giornale, scrivendovi di sua mano di giorno in giorno tutti i cambj, alli quali saranno stati mezzani, nominando chiaramente ciascuna parte, il datore ed il prenditore, la quantità, e a che prezzo e il luogo per il quale si sarà cambiato, e mancando essi di fare questo in tutto o parte, debbano esser cassi e privati dell' uffizio e lor sia levato ogni provisione che perciò avessero.* (Und insonderheit müssen sie in einem gehörigen Buche, als wie in einem Journale, Rechnung halten, von Tag zu Tag alle Wechsel hineinschreiben, deren Vermittler sie gewesen sind, beide Partheyen, den Geber und Nehmer, deutlich benennen, die Summe, zu welchem Preise und nach welchem Orte der Wechsel gemacht worden, bemerken; und wenn sie dieses ganz oder zum Theil unterlassen; so sollen sie ihres Dienstes verlustig seyn, und abgesetzt werden, und nichts von allem demjenigen geniessen, was sie deswegen empfangen haben möchten.)

Braunschweiger W. O. Art. 48. Es sollen die Mäkler auch schuldig seyn, wenn sie zwischen zweyen Partheyen einen Wechsel geschlossen, beyden die Notice schriftlich, und zwar, weil, ehe er nicht *hinc inde* angenommen, er auch nicht gültig ist, von Stunde an, unter ihrem Namen, mit allen Umständen, oder *Conditionibus* zu ertheilen.

Breslauer W. O. §. 41. Damit auch bey denen Sensalen und sonsten Irrungen verhütet werden mögen, soll derjenige, oder die Seinigen, welche den Wechselbrief schliessen lassen, wenn sie mit dem Debitor in allen Conditionen einig, über solche eine kurze Notiz schriftlich von sich geben. Nimmt der Debitor solche an, so bleibet es richtig geschlossen, der Sensal aber soll solche Notiz bey sich nicht über 2 Stunden, vielweniger über Nacht behalten, sondern einem oder dem andern Theil einhändigen, bey Verlust seiner Sensarie und andern Strafen. §. 42. Uebrigens sollen alle zu ihren Verrichtungen und zu ihren Protocollen besonders vereidete Sensals ihre Negotien in ein besonderes hierzu formirtes, und von denen Herrn Kaufmannsältesten, mit dem Insiegel *in fronte* autorisirtes Protocoll, nach Jahr und Tag des getroffenen Negotii, mit allen Umständen der verabredeten Convention alsbald fleissig eintragen, womit man jedes Wechselnegotium bedürfenden Falls daraus bescheiniget haben könne.

Code de Commerce §. 84. *Les agens de change & courtiers sont tenus d'avoir un livre revêtu des formes prescrites par l'article* 11. *Ils sont tenus de consigner dans ce livre, jour par jour, et par ordre de dates, sans ratures, entrelignes ni transpositions, et sans abréviations ni chiffres, toutes les conditions des ventes, achats, assurances, négociations, et en général de toutes les opérations faites par leur ministère.* (Die Wechselagenten und Mäkler sind verbunden, ein

Buch, versehen mit den Art. 11. vorgeschriebenen Formen zu halten. Sie sind verbunden, in diesem Buche Tag vor Tag, und nach der Ordnung der Zeit, ohne Rasuren, Einschaltungen oder Versetzungen, und ohne Abkürzungen und Chiffern, alle Bedingungen der Verkäufe, Käufe, Versicherungen, Verschliessungen und überhaupt alle Verrichtungen, die durch ihre Vermittelung geschehen, aufzuzeichnen.)

Cöthen. W. O. Art. 25. Ist der Wechsel durch einen Mäkler geschlossen worden, so ist derselbe, um desto sicherer zu gehen, gehalten, von denen abgeredeten Conditionen selbst Notice zu nehmen, auch diese Notice denen Contrahenten schriftlich einzuhändigen.

Frankfurter W. O. §. 57. (S. oben §. 4.)

Frankfurter Ordnung und Rolle der Wechselsensalen. Zum fünften: dieweil auch zum öftern zwischen Geber und Nehmer und andern Contrahenten Irrthum und Streit vorfallen, so sollen, solchem desto besser abzuhelfen, alle und jede Mäkler nicht nur bey Schliessung der Wechsel und Contracten jedem Theil ein gedrucktes Billet zustellen und solches durch Beifügung der Umstände, wie die Parthie geschlossen worden, auch ihres Namens, Tages, Monats und Jahres mit Dinte oder Wasserbley ausfüllen, sondern auch über solche Wechsel und Contracte, welche sie schliessen, ein ordentlich Buch halten, und dieselbe fleissig darinnen aufzeichnen; — und in der Wechselordnung §. 58. (§. 3.) Dass sie sowohl denen fremden und ausländischen als hiesigen Negocianten, Christen und Juden, in Schliessung der Wechsel, Feilbiet- und Verhandlungen allerley Waaren, und was ihnen sonst vor Handlungen zu schliessen anvertrauet wird, insonderheit auch in Concurssachen aufrichtig, treu und fleissig an Handen gehen, niemanden wider besser Wissen und Gewissen bevortheilen, noch in eines andern Handlungsgeschäften, unter ihrem eigenen oder andern Namen sich einmischen, alle Handlungen, welche durch sie tractiret und geschlossen werden, in ihr darüber ordentlich zu haltendes Journal, um von allem auf Erfordern richtige Antwort und Rechenschaft zu geben, fleissig einschreiben, auch bey Schliessung der Partheyen sowohl dem Nehmer als dem Geber ein gleichförmiges gedrucktes Billet zustellen, und solches mit Beifügung der Umstände, wie die Parthey geschlossen worden, auch ihres Namens, Tages, Monats und Jahrs, um allem Irrthum vorzukommen, mit Dinte oder Wasserbley ausfüllen, und sich übrigens also und dergestalt gegen männiglich aufführen und verhalten sollen, wie ihnen solches in der am Ende hier angehängten Ordnung und Rolle der Mäkler in mehrerem vorgeschrieben und auferlegt worden, bey Vermeidung derer nach rechtlichem Befinden anzudictirenden Strafen, so oft sie einiger Misshandlung oder Malversation überführet werden können.

St. Gallen. W. O. Art. 3. Ingleichen solle das Wechsel-Tractiren an denen Sonn- und Feiertagen denen Sensalen bey

Verlierung des Dienstes, und denen Geber und Nehmer jeden à fl. 10 Strafe verboten seyn, halb *ad pias causas* und halb *per* gemeine Unkosten zu employiren.

Hamburger W. O. Art. 1. Wenn ein Mäkler einen Wechselbrief schliesset, soll er allemal und ohnfehlbar schuldig seyn, aufs schleunigste die Notice des geschlossenen Wechsels beyden Theilen schriftlich zu geben, und seinen Namen mit zweyen Buchstaben darunter zu setzen.

Leipziger W. O. §. 15. (S. Begebung §. 19.) Wie dann zur Nachricht derjenige Mäkler, durch welchen der Wechsel geschlossen worden, wenn beyde Contrahenten in allen Conditionen einig, solche in einer Notiz schriftlich von sich geben soll. Wenn nun solche Notiz angenommen, und behalten wird, so bleibet es richtig geschlossen, der Mäkler aber ist dieselbe bey Vermeidung ernster Strafe auch nach Befindung bey Verlust seines Amts, von Stund an schriftlich auszustellen, und beyderseits Contrahenten einzuhändigen schuldig.

Leipziger Mäklerordnung §. 32. Ueber jedes durch einen verpflichteten Mäkler zu Stande gekommene Geschäft muss derselbe jedem der dabey interessirten Theile unverzüglich einen ordentlichen und bündigen Schlusszettel zustellen. Da die vom Verkäufer dem Mäkler aufgegebenen Kaufsbedingungen jenen nicht binden, so lange nicht hierauf ein wirklicher Abschluss über eine aufgegebene Post zu Stande gekommen ist (wie dies hierdurch, zu Beseitigung allen diesfalsigen Zweifels, ausdrücklich anerkannt wird), so muss der Mäkler, wenn er einen Käufer zu einer solchen Post gefunden, sich zuerst dieses letztern mündlich versichern, sodann den Käufer hiervon ungesäumt benachrichtigen, und hiernach, wenn durch dessen Genehmigung der Abschluss wirklich zu Stande kommt, diesem das eine Exemplar des Schlusszettels sofort zurücklassen, das andre aber dem Käufer unmittelbar darauf, und ohne dazwischen ein andres Geschäft anzuknüpfen oder zu betreiben, einhändigen. Der Schlusszettel muss enthalten: *a)* den Tag des geschlossenen Geschäfts, *b)* den Namen des Käufers, *c)* den Namen des Verkäufers, *d)* den Gegenstand des geschlossenen Geschäfts, *e)* den bedungenen Kaufpreis, bey Wechseln und andern Papieren den Curs, zu welchem geschlossen worden, *f)* die deutliche und bestimmte Angabe der etwanigen Nebenbedingungen, wie z. B. besondere Bestimmungen über die Zeit und Art der Lieferung oder der Zahlung, über die Qualität der Waare, ob nach Probe verkauft worden u. dgl. *g)* die eigenhändige Unterschrift des Mäklers nebst beigedruckten amtlichen Stempel desselben. Beide Exemplare des Schlusszettels, das für den Käufer und das für den Verkäufer müssen wörtlich gleichlautend seyn. §. 33. Ueberdies muss jeder Mäkler ein ordentliches, gehörig eingebundnes, mit geeigneter Aufschrift versehenes Buch (Journal) halten, in welches er die Notizen über die durch ihn geschlossenen Geschäfte und deren Bedingungen,

übereinstimmend mit den ausgestellten Schlusszetteln, Tag für Tag eigenhändig genau einträgt, und in welches ausser diesen Notizen nichts weiter geschrieben seyn darf, worin aber jedes beschriebene Blatt von dem Mäkler mit seinem amtlichen Stempel bedruckt seyn muss. Nach diesen Büchern werden nun von den Mäklern erforderlichen Falls Duplicate der Schlusszettel oder Attestate über abgeschlossene Geschäfte ausgestellt. §. 34. Der Mäkler hat sich aller Rasuren, Correcturen oder Einschaltungen am Rande oder zwischen den Zeilen in den Journalen und Schlusszetteln bey fünf Thalern und nach Befinden härterer Strafe zu enthalten.

Oesterreichische W. O. Art 47. Sobald nun ein geschworner Mäkler einen Wechsel oder anderes Handlungsnegotium zwischen zweyen Negotianten, oder andern Personen geschlossen hat, soll er diesen Wechsel, oder sothanes Negotium ordentlich in sein Buch, so mit dem Wechselgerichtsinsiegel autorisiret seyn muss, vermerken; wenn dieses geschehen, bleibt der Wechsel richtig geschlossen und seynd die Contrahenten solchen zu prästiren gehalten.

Russische W. O. Kap. I. §. 32. Weil wegen des allgemeinen Nutzens alle Wechsel, und die wegen derselben abgeredete Cautiones durch verordnete beeidigte Mäkler müssen geschlossen werden, so sind solche Mäkler über ihre übrigen Schuldigkeiten (wie in der Mäklerinstruction und Taxe soll gemeldet werden) verpflichtet, in ihren Büchern eine reine Consignation der geschlossenen Wechsel zu halten, und in der Reihe nach den *Datis* sowohl den Namen des Remittenten als auch Trassenten, wohin und auf wen der Wechsel gestellet, wie lange Sicht, und zu was Cours geschlossen sey, wie auch alle übrige Umstände anzuzeichnen, damit wenn sich hernach ein Streit ereignen möchte, derselbe nach der von dem Mäkler gemachten Consignation könne erörtert werden. Wenn aber bey jemanden der Wechsel ohne Beiseyn eines Mäklers geschlossen wird, so muss der Streit durch schriftliche Zeugnisse und Zeugen geschlichtet werden.

Schlesische W. O. Art. 42. §. 1. und 43. wie die Breslauer.

Schwedische W. O. Art. 12. §. 1. *Sluter Mäklare Wexel emellan twänne Personer, ware skyldig at tilställa hwardera en upsats under des namn med twänne Bokstäfwer teknadt, af hwilken, och til hwilken han Wexel-Brefwet slutit samt til hwad Wexel-Pris. Atnöjas de å båda sidor dermed, då är det et riktigt slut, som sedan ikke utan bägges godwilliga samtycke kan ändras eller uphäfwas.* (Schliesst der Mäkler einen Wechsel zwischen zween Personen, so soll er schuldig seyn, einer jeden derselben einen unter dessen Namen mit zween Buchstaben gezeichneten Aufsatz, von wem und an wen und zu welchem Wechselpreise er den Wechsel geschlossen, zuzustellen. Sind sie auf

beyden Seiten damit zufrieden, so ist es ein richtiger Schluss, welcher nachhero nicht ohne beider gutwillige Genehmigung kann geändert oder aufgehoben werden.) Verordnung vom 12. Juni 1816. §. 9 ff. (S. d. Anhang zum Art. Begebung.)

Weimar. W. O. §. 20. (S. Begebung §. 18.)

Würtembergische W. O. Kap. III. §. 2. Wird nun der Wechsel durch einen Sensalen geschlossen, so ist derselbe, um desto sicherer zu gehen, gehalten, sich derer Bedingungen, worauf der Wechsel geschlossen worden ist, zu erkundigen, selbige zu Papier zu bringen, und beyden Theilen schriftlich einzuhändigen, für sich aber das Concept oder Abschrift davon zu behalten. §. 3. Es solle auch, wann wegen dieser Bedingungen Streit entstünde, der Aussage eines solchen beeidigten Sensalen völliger Glaube beigelegt werden; da hingegen, wenn der Wechsel durch andre Personen geschlossen wird, und wegen der Bedingungen Streit entsteht, der Beweis auf die sonst gewöhnliche Weise geführet werden muss.

Von dem Berufe der Mäkler, die Curszettel zu fertigen, S. d. Art. Curs §. 3.

§. 6. *Verbot eigener Geschäfte*

findet für die Mäkler nach folgenden Gesetzen statt.

Augsburger W. O. Kap. XII. §. 4. Gleichmässig wird ihnen verboten, für sich weder *directe* noch *indirecte* in Waaren- noch Wechselgeschäften zu handeln, es soll auch kein Wechselsensal einige Waarennegotien, und im Gegentheil der Waarensensal kein Wechselgeschäft schliessen, beiden aber bleibet erlaubet, Käufe und Verkäufe liegender Güter und Capitalien auf selbige gegen zwischen ihnen und den Contrahenten zu bestimmende billige, und dem Werth des Capitals proportionirte Remuneration zu tractiren.

Baierische W. O. §. 19. Welchen aber verboten, für ihre eigene Rechnung Wechselbriefe auszustellen, oder einen Geldwechsel zu treiben, oder in ein anders Handelsnegotium weder unter ihrem eignen, noch andern verdeckten Namen, sich bey Verlust ihres Amtes ohne Wissen des Wechselgerichts zu mischen.

Braunschweiger W. O. Art. 48. (S. oben §. 5.) Im Uebrigen aber, nachdem sie von unserntwegen bestellet und beeidiget worden, vor ihre eigene Rechnung sich keiner Wechselhandlung oder Geldumsetzung, bey Verlust ihres Dienstes und willkührlicher Strafe, unternehmen.

Code de Commerce Art. 85. *Un agent de change ou courtier ne peut dans aucun cas et sous aucun prétexte, faire des opérations de commerce ou de banque pour son compte. Il ne peut s'intéresser directement ni indirectement, sous son nom, ou sous un nom interposé, dans aucune entreprise commerciale.*

Il ne peut recevoir ni payer pour le compte de ses commettans. (Ein Wechselagent oder Mäkler kann in keinem Fall und unter keinem Vorwande Handels- oder Bankgeschäfte für eigene Rechnung machen. Er kann weder unmittelbar noch mittelbar, weder unter eignem, noch einem untergeschobenen Namen an irgend einer Handelsunternehmung Theil nehmen. Er kann für Rechnung seiner Auftraggeber nicht empfangen noch zahlen.)

Cöthen. W. O Art 25. Inzwischen soll keinem Mäkler oder Courtier erlaubt seyn, selbst mit Wechseln zu negociiren, und zwar bey 50 Thlrn. Strafe, so oft er darüber betroffen wird.

Frankfurter Ordnung und Rolle der Wechselsensalen §. 2. Zum andern sollen sie, die Wechselmäkler, an keinem Wechsel oder andern Contract, so sie schliessen, Theil oder Gewinn haben, sondern sich dessen gänzlich enthalten und darunter keine Gefährde brauchen. Da er aber eines Wechsels, Verleihes oder Beständniss liegender Güter, auch Geldausleihens, oder Aufnehmens auf gerichtliche Verschreibungen und Insätze bedürfte, das soll er entweder durch einen andern Mäkler oder Unterkäufer thun und verrichten lassen, oder aber der Person, mit welcher er zu thun haben wird, ausdrücklich anzeigen, damit dieselbe wissen möge, dass die Sache ihn, den Mäkler, selbsten angehe und sie es mit ihme, als einem Principalcontrahenten, und nicht als einem Mäkler zu thun habe.

Leipziger Mäkler-Ordnung §. 20. Oeffentlich oder stillschweigend Theilhaber einer Handlung zu seyn, oder auch einzelne Geschäfte für eigne Rechnung oder als Mitinteressenten zu machen, ingleichen Wechsel zu giriren und *del credere* zu stehen, ferner Aufträge zu Verkäufen und Einkäufen von auswärts her zu übernehmen und zu besorgen, ingleichen mit Auswärtigen Geschäfts-Correspondenz zu führen, oder andre als die gedruckten Börsen-Curszettel und Waaren-Preiscouranten auswärts zu verschicken, ist ihnen gänzlich untersagt. Welcher Mäkler der Zuwiderhandlung gegen dieses überführt werden kann, wird sofort beym ersten Contraventionsfall mit gänzlicher Cassation bestraft.

Oesterreich. W. O. Art. 47. (S. oben §. 2.) welche für ihre eigne Rechnung mit keinem Wechselbrief oder Geld-Verwechslung Handel treiben, noch auch in ein anderes Handels-Negotium, es geschehe unter ihrem eigenen oder andern verdeckten Namen, sich mischen dürfen, bey Verlust ihres Amtes und zweihundert Thaler Strafe, so oft sie darüber betreten werden.

Oesterreich. Börsenpatent v. 1. Aug. 1771. §. 22. Nicht weniger wird gedachten Sensalen unter der nehmlichen Strafe verboten, weder *directe* noch *indirecte* irgend eine Handlung mit Wechselbriefen oder öffentlichen Papieren für eigne Rechnung zu treiben. §. 26. Nicht weniger ist es ihnen unter der nehmlichen Strafe untersagt, irgend einige Wechselbriefe, oder andere Billets, selbst zu indossiren, sondern sie können bloss, wenn sie darum ersucht werden, die Unterschrift der Trassanten, Acceptanten, In-

dosssanten oder Aussteller der Briefe, soferne solche auf der Börse in ihrer Gegenwart verrichtet wird, certificiren.

Preussisches Landrecht a. a. O. §. 1322. Kein Mäkler darf, mittel- oder unmittelbar, für eigne Rechnung Waarenhandlung oder Wechselgeschäfte treiben. §. 1323. Eben so wenig ist einen Mäkler erlaubt, in Handlungsgesellschaften zu treten, oder sich Schiffsparten oder sonst Antheil an dem Gewinne oder Gewerbe Andrer zu bedingen. §. 1324. Es macht hiervon keine Ausnahme, wenn er gleich nur zu einer besondern Art von Geschäften als Mäkler angestellt seyn sollte. §. 1325. Commissionen, Speditionen oder Faktoreyen für auswärtige Kaufleute darf kein Mäkler übernehmen. §. 1326. Auch auf Versicherungen, Bodmerey, und Bürgschaften für Kaufleute soll er sich nicht einlassen. §. 1327. Desgleichen muss sich ein Mäkler des Treibens der Gastwirthschaft, Wein-, Kaffee-, Branntwein- und Bierschanks gänzlich enthalten.

Sardin. W. O. §. 18. *Il est défendu aux courtiers ou agens de change, d'expédier des lettres ou faire d'autres négoces de banquier pour leur propre compte, moins encore sous le nom d'autrui, directement ni indirectement, à peine de 500 C. applicables les deux tiers au fisc, et un tiers au dénonciateur.*

Schwedische W. O. Art. XII. §. 2. *Ei må Mäklare sluta Wexel-Bref i sit namn, och til sit ombud, ikke eller låta ställa Wexel-Brefwet til någodt updiktadt namn, under föregifwande, det han strax derföre wil betala Penningarne; Beträdes han dermed, ware förlustig sit Mäklare-Embete.* (Ein Mäkler mag nicht in seinem Namen und an seine Ordre Wechselbriefe schliessen, oder den Wechselbrief auf einen erdichteten Namen stellen lassen, unter dem Vorgeben, dass er das Geld dafür gleich bezahlen wolle. Wird er darüber betroffen, so soll er seines Mäkleramtes verlustig seyn.)

Neue Schwed. Verordnung v. 12. Juni 1816. §. 10. (S. Anhang zum Art. Begebung.)

Würtemberg. W. O. Kap. III. §. 4. Hingegen solle kein Wechsel-Sensal sich unterstehen, selbst mit Wechseln zu handeln, bey 50 Thlr. Strafe, so oft er darüber betreten wird.

Keines dieser Gesetze ist jedoch so auszulegen, dass die Wechsel, Giros und Accepte der Mäkler für sie nicht nach Wechselrecht verbindlich wären, sondern sie fallen durch solche Geschäfte nur in die geordneten Strafen.

Daniels S. 83.

Wagner §. 150. No. 5.

§. 7. *Sensarie oder Courtage.*

Auch die Belohnung, welche die Mäkler für ihre Bemühung bei Schliessung der Wechselgeschäfte fordern können, ist an manchen Orten gesetzlich bestimmt.

Augsburg. W. O. Kap. XII. §. 6. Die Belohnung der Wechselsensale bestehet, wie bisher üblich gewesen, in ½ *per mille*, und der Waarensensale in Einem *per cento*, was nur fl. 500 und darunter ist; ½ *per cento* aber von all jenen Negotien, welche mehr dann fl. 500 betragen, welche Belohnung sie doppelt, nehmlich von dem Käufer und Verkäufer, und zwar von all jenen Negotien, die sie auch nur bearbeitet oder entdecket haben, und die hernach *a drittura* geschlossen werden, zu beziehen haben. Es müssen auch die Sensale auf jemaliges Begehren, längstens aber am neuen Jahr, ihre Sensarie-Conti übergeben, und weil der Conto gewöhnlicherweise erst am Ende eines Jahres gemacht wird, so soll in Fallimentsfällen des letzten Jahres noch unbezahlter Conto mit dem laufenden unter die privilegirten Posten der ersten Klasse gesetzt werden.

Baierische W. O. §. 20. (S. oben §. 2.) Dieser Sensal soll aber unter hinlänglicher Strafe keine andere als die taxordnungsmässige Provision nach zu Stande gebrachten Geschäften zu fordern berechtigt seyn.

Anhang der Baierischen Wechsel- und Mercantil-Gerichts-Taxordnung: Dem Sensal für Aufbringung eines Anlehns bis 1000 fl. *inclusive* ein Halbes: bis 3000 fl. *inclusive* ein Viertel: und über 3000 fl. ohne Unterschied ein Achtel *pro Cento*, jedoch den dermaligen Mercantil-Gewohnheiten durchgehends ohnnachtheilig.

Bologner W. O §. 8. *Il pagamento dei Sensali che saranno mezzani a detti cambj reali, abbia da essere un soldo d'oro per ogni cento scudi da ciascuna delle parti.* (Die Bezahlung der Mäkler, die bei gedachten wirklichen Wechseln als Unterhändler dienen werden, soll ein Soldo in Gold für jedes hundert Scudi, von jedem der beiden Theile, seyn.)

Leipzig. Mäklerordnug §. 23. Die regelmässigen Sätze der Mäklergebühren (Sensarie, Courtage) werden vor der Hand, und bis etwa andre Zeiten andre Verhältnisse herbeiführen (welchenfalls der hiesige Magistrat, auf vorgängigen Antrag der Kaufmannschaft und nach desfalls angestellter genauer Erörterung, den gefassten Beschluss durch Patent zur Kenntniss des handelnden Publicum bringen wird) folgendermassen festgesetzt: *a)* für die Wechselmäkler Eins vom Tausend von jedem Theile; bey Verwechselung von Gold- und Silber-Sorten aber, ingleichen bey Disconto-Wechseln nur ein halbes *pro Mille; b)* für die Waarenmäkler ein halb Procent von jedem Theile. Es ist jedoch in einzelnen Fällen unverwehrt, durch besondere Uebereinkunft zwi-

schen dem Mäkler und den Kaufscontrahenten, die sich seiner zu Vermittelung des Geschäfts bedient haben, mindere Sätze zu stipuliren. §. 24. Die Gebühren der Wechselmäkler werden in Ansehung der auswärtigen Valuten nach folgenden Normal-Sätzen berechnet:

Amsterdam:	von 1000 Thlrn.	holl. Courant od. Banco,	Ein Thaler Leipz. Wechselzahlung.
Hamburg:	- - -	Hamb. Banco,	
Bremen:	- - -	in Louisd'or,	
Frankf. a. M.:	- - -	Frankf. Wechselgeld,	
Augsburg:	- - -	Augsburger Courant,	
Berlin: / Breslau:	- - -	Preuss. Courant.	

London: von 1000 Pf. Sterl. fünf Thlr. Leipziger Wechselzahlung.

Die Valuten der Handlungsplätze Wien, Prag und Paris, ingleichen Staatspapiere und Gold- und Silbersorten, werden nach ihrem durch den jedesmaligen Curs bestimmten Betrage in Leipziger Wechselzahlung gerechnet.

Medio.

S. Verfallzeit §. 5.

Messfreiheit.

Gestützt auf die *L. un. C. de nundinis* (*IV.* 60) (die jedoch bei ihrem Nichtgebrauch in den meisten deutschen, eben so gut als die eigentlich sogenannten Messen unter den Begriff *nundinae* gehörigen, Märkten gemeinrechtlich als *per desuetudinem* in Abgang gekommen zu betrachten ist) und in der Meinung, Handel und Verkehr zu befördern, hat man das sichere Geleit, welches den zu und von den Messen reisenden Kaufleuten schon in den Zeiten des Faustrechts gewährt wurde, an einigen Messplätzen auch auf die Execution wegen Privatschulden ausgedehnt, und bewilligt daher namentlich aus Wechseln, worin nicht dieser Messfreiheit ausdrücklich entsagt ist, in der Zeit zwischen dem Einlauten und Auslauten der Messe keinen Wechselarrest. Für Leipzig ist dieser uralte Gebrauch ausdrücklich in folgendem Gesetz bestätigt; worin aber besonders zu merken, dass Wechsel, die während der Messwoche verfallen, ausdrücklich davon ausgeschlossen sind, mithin die Messfreiheit sich nur auf schon früher verfallene bezieht.

Mandat vom 6 Septbr. 1718. (S. Process §. 4.) Jedoch ist Unsere Intention hierbey keinesweges dahin gerichtet, dass in denen ersten Wochen der drey Leipziger Messen die gewöhnliche Marktfreiheit, wenn sich der Wechsel-Schuldner derselben nicht begeben, oder die Verfallzeit gleich auf die ersten Tage gesetzet, aufgehoben werden solle; sondern es soll vielmehr solche zu Beförderung derer Commercien nach wie vor, und wie es Herkommens ist, beibehalten werden, und dabey sein unveränderliches Bewenden haben.

Messwechsel.

S. Präsentation zur Annahme §. 11. Verfallzeit §. 10.

Minderjährige.

S. Wechselfähigkeit §. 1—5.

Mitgläubiger.

Inhalt. §. 1. *Einzelne.* — §. 2. *Handlungsgesellschafter.*

§. 1. *Einzelne.*

Wenn ein Wechsel an mehre Personen zugleich zahlbar ausgestellt oder girirt ist, so ist in der Regel ein Jeder derselben nur zu Erhebung des Antheils, den die Division mit der Anzahl dieser Personen in die Wechselsumme ergiebt, oder der Rata, berechtigt, und kann also im Nichtzahlungsfall auch nur wegen dieses Antheils den Regress nehmen. Er braucht jedoch gegen die Zahlung dieser Rata den Wechsel nicht auszuantworten, sondern ist vielmehr verbunden, ihn den Mitgläubigern zu Eintreibung auch ihrer Raten auszuliefern. Ausnahmen von obiger Regel finden nur Statt:

1) wenn andre Antheile, als diese sich selbst ergebenden Raten, im Wechsel oder Indossament ausdrücklich bestimmt sind, wo denn dieser Bestimmung nachzugehen ist. Ein solcher Wechsel enthält eigentlich mehre in Einen vereinigte, und kommt selten vor: eher noch finden sich Indossamente dieser Art. (S. Indossament §. 31.)

2) wenn die Worte: „*in solidum*,“ oder: „an einen für alle und alle für einen“, den Namen der mehren Wechselnehmer beigefügt sind. Dann kann jeder von ihnen die ganze Wechselsumme fordern, und der Schuldner wird durch die

Zahlung an jeden Einzelnen befreit, obwohl der Empfänger natürlich seinen Mitgläubigern Rechenschaft davon geben muss.

3) Nach folgendem Gesetz in Hinsicht der Indossamente:

Weimar W. O. §. 38. (S. Indossament §. 31.) Ist aber ein Wechsel an Mehrere ohne Anweisung bestimmter Theile indossirt, so ist jeder derselben zur Erhebung des Ganzen befugt.

§. 2. *Handlungsgesellschafter.*

Auch bei Handlungsgesellschaftern ist zwar der Satz, dass ihre gemeinschaftlichen Wechselforderungen für jeden derselben nur *pro rata* eingefordert werden können, als Regel festzuhalten.

L. 11. §. 1. *D. de duob. reis.* (45, 2.)

Allein dieselbe leidet heut zu Tage so viele Ausnahmen, dass sie wenig mehr zur Anwendung kommt.

1) Schon nach Römischem Recht konnten *argentarii*, oder Geldwechsler und Gold- und Silberverkäufer, welche *socii* waren, jeder allein aus einem Societätsgeschäft *in solidum* klagen.

L. 9. *pr. L.* 27. *D. de pactis.* (2, 14.)

2) Heut zu Tage ist durch viele im Art. Mitschuldner §. 3. angeführte Gesetze der einzelnen Staaten, und wo dergleichen fehlen, fast überall durch den Gerichts- und Handelsgebrauch eingeführt, dass jeder Handelsgenosse, der zu Führung der Firma berechtigt ist, in allem, was er unter dieser Firma thut, als Bevollmächtigter der ganzen Societät anzusehen ist. Obgleich die meisten Gesetze dies nur in Hinsicht von Verbindlichkeiten, die ein Socius unter der Firma übernimmt, ausdrücklich bestimmen, so ist doch nach jenem dabei zum Grunde liegenden Satze richtige Folgerung, dass auch jedem Handlungstheilhaber allein auf Verbindlichkeiten, die gegen die Firma übernommen worden, rechtsgültig gezahlt, und von ihm allein darauf statthafterweise geklagt werden könne. Und dies befolgt denn auch die Praxis allenthalben. Da nun heut zu Tage von einer Compagniehandlung in der Regel nie anders als unter der Handlungsfirma Geschäfte gemacht, und namentlich die an eine solche begebenen Wechsel allemal auf die Firma gestellt werden, so leuchtet von selbst ein, dass bei Handlungsgenossen die Regel der Berechtigung *pro rata* in der Praxis durch die Ausnahme verschlungen wird.

Mitschuldner.

Inhalt. §. 1. *Einzelne.* — §. 2. *Rechtswohlthat der Theilung.* — §. 3. *Handlungsgenossen.* — §. 4. *Regress des gezahlt habenden Mitschuldners.*

§. 1. *Einzelne.*

Wechsel-Mitschuldner, nehmlich zu Gewährleistung der Bezahlung Eines und desselben Wechsels verpflichtet, sind im weitern Sinne alle, die ihn nach einander begeben haben: es werden aber hier unter diesem Namen nur diejenigen begriffen, die einen Wechsel zu gleicher Zeit und gegen denselben Gläubiger zu bezahlen, oder die Bezahlung zu garantiren sich gleich unbedingt wechselrechtlich verbunden haben, also die durch Unterschrift der Wechsel selbst, oder des Accepts, oder eines Giros sämmtlich verpflichtet sind. Sind solche Mitschuldner einzelne, mit einander nicht im Societätsverhältniss stehende Personen, so kann solches nicht anders geschehen, als dadurch, dass Jeder derselben einzeln seinen Namen unterschreibt oder durch einen dazu Bevollmächtigten unterschreiben lässt. Aber auch dann wird noch vorausgesetzt, dass der Sinn des Wechsels, Giros, Accepts der Annahme der Absicht der Unterzeichner, sich sämmtlich gleich unbedingt zu verpflichten, nicht widerstreite. Bei dem Acceptanten z. B. wird dies indess selten der Fall seyn, da die gewöhnliche Formel: „Acceptirt", sowohl auf einen als auf mehre Acceptanten passt. (Vgl. Bürgschaft §. 3. No. 2.)

Dänische W. O. § 38. (S. Intervention §. 16.) *Derimod kan det altid tilstädes, at en anden accepterer tilligemed Trassatus eller den, som ifölge Nödsadresse er denne substitueret. Den, der saaledes tilträder, er solidarisk forpligtet med den förste Acceptant.* (Dagegen kann es allezeit gestattet werden, dass ein Anderer zugleich mit dem Bezogenen oder dem, welcher zufolge einer Nothadresse demselben substituirt ist, acceptirt. Der, welcher auf diese Art hinzutritt, ist mit dem ersten Acceptanten solidarisch verpflichtet.) (S. jedoch vom Accept: Bürgschaft §. 3. No. 2.)

Ist aber eine solche gemeinschaftlich unterzeichnete Schrift in Singular gefasst, so kann nur der erste Unterzeichner, und ist insbesondere ein Indossament von mehren Personen, auf welche zum Theil das vorhergehende Indossament nicht mit lautet, unterzeichnet, so kann nur der in diesem Genannte als

Hauptschuldner gelten, und alle übrigen Mitunterzeichner sind nur als Bürgen zu betrachten, (S. Bürgschaft §. 3. No. 2.) wenn nicht, wie in Hannover und Sachsen, das Gegentheil ausdrücklich bestimmt ist. (S. unten §. 2. und den Art. Wechselverbindlichkeit §. 2.)

Solche gemeinschaftliche Unterzeichner sind bekannten Gesetzen nach, deren Anwendbarkeit auch im Wechselrecht keinen Zweifel leidet, nur *pro rata* verbindlich, das heisst: Jeder für denjenigen Antheil, den die Division ihrer Anzahl in die Wechselsumme ergiebt, also z. B. zwei jeder für die Hälfte, drei jeder für ein Drittel dieser Summe, sie müssten denn im Wechsel, Giro oder Accept ausdrücklich durch die Worte: „*in solidum*" oder „einer für alle und alle für einen" sich verpflichtet haben, ein Jeder für das Ganze zu haften.

Leyser *med. ad II. spec.* 522. *med.* 3.

Eben dies gilt denn auch, wenn einer der Mitunterzeichner etwa wechselunfähig wäre Auch dann haftet demungeachtet der andere nur für seinen Theil. Nur diejenigen Gesetze, nach welchen die Wechselverbindlichkeit allemal solidarisch ist (S. unten §. 2. No. II.), weichen natürlich auch hier ab.

Altenburg. W. O. Kap. IV. §. 4. (S. Wechselfähigkeit §. 2. No. I.)

§. 2. *Rechtswohlthat der Theilung.*

Selbst bei wirklich solidarischer Verpflichtung wird nach der zwar unrichtigen, doch in der Praxis einmal herrschenden Auslegung der Nov. 99. diese solidarische Verbindlichkeit durch das *beneficium divisionis* wenigstens auf so lange als die andern Mitschuldner noch zahlungsfähig sind, wiederum aufgehoben, und es ist also der Vorsicht halber nothwendig, dass der Gläubiger auch solche solidarisch verpflichtete Mitschuldner dieser Rechtswohlthat ausdrücklich entsagen lasse.

Vgl. Gottschalk *sel. disc. forens. T. II. cap.* 23. *p.* 293. *ed. II.*

A. M. ist v. Weisseneck §. 44.

Nach folgenden Gesetzen fällt jedoch dieselbe weg:

I) bei solidarisch ausgestellten Wechseln:

Frankfurt. W. O. §. 33 Dieweil auch in Wechselsachen, indem dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commercien

de simplici et plano zu erörtern seyn, die *exceptio non numeratae pecuniae, vel plurium debendi reorum*, oder die Ausflucht nicht baar dargezahlten Geldes, oder dass ein jeder nebst einem andern *in solidum* verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechselsumme von seinen andern Mitschuldnern sich absondern möge, ingleichen die bishero öfters gemacht werden wollende *exceptiones cessionis in potentiorem*, oder Ausflüchte der Uebertragung des Wechselbriefes an einen Mächtigern, nur zu Hinderung der Negotien, und Verursachung höchst schädlicher processualischer Weitläuftigkeiten eingeführet werden wollen; so sollen dieselben in denen Wechselsachen nicht zulässig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, dass derjenige, so einen Wechselbrief *simpliciter* acceptiret, oder seinen eignen von sich ausgestellten Wechselbrief recognosciret, oder sich einer nebst oder mit dem andern *in solidum* oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn solle.

Gotha. W. O. §. 1. Sollten auch zwey oder mehr Personen einen Wechsel auf sich ausstellen und darinnen nicht ausdrücklich melden, dass sie sich *in solidum* verschrieben haben wollten, bleibet ihnen das *beneficium divisionis* vorbehalten; jedoch Kaufleute, so in einer Handlung stehen, und andre Societäten, wenn selbige sich zusammen verschrieben, davon ausgenommen.

Hannöver. W. O. §. 38. (S. unten §. 3.) Diesen Fall ausgenommen, haften der Regel nach mehrere Personen, welche zugleich einen Wechsel ausgestellt, indossirt oder acceptirt haben, für die Zahlung nur *pro rata*; es wäre denn, dass sie sich ausdrücklich *in solidum* verbunden hätten. Haben sie den Wechsel, das Indossament oder die Acceptation ohne ausdrücklichen Zusatz, dass dieses nur eine Bürgschaft sey, mit unterschrieben: so haften sie für ihren Theil *principaliter* und nach Wechselrecht.

II. Folgende aber sprechen die Rechtswohlthat der Theilung allen Wechsel-Mitschuldnern, auch wenn sie nicht *in solidum* sich verpflichtet, unbedingt ab:

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 6. Weil sich öfters zuträgt, dass zwey oder mehrere zugleich einen Wechselbrief ausstellen, so hat es, wenn die *clausula: in solidum*, einer vor alle und alle vor einen, darin enthalten, ohnedem dabey sein Bewenden, dass den *creditori* frey stehet, einen jeden nach Belieben auf die ganze Forderung zu verklagen; alleine, wenn auch obige Clausel nicht vorhanden wäre, hat eben so wenig das *beneficium excussionis* oder *divisionis* statt, und bleibet jeder von denen Ausstellern *in solidum* verbunden.

Dessau. W. O. §. 15. wie unten das Preuss. Landr. §. 797. nur statt der Schlussworte: — welchen unter ihnen er wechselmässig belangen will.

Kursächs. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 13. Wenn ihrer zwey oder mehrere einen Wechselbrief zugleich unterschreiben, stehet dem *Creditori* frey, einen jeden unter ihnen, wenn sie sich gleich nicht *in solidum* obligiret, noch dem *beneficio divisionis* renunciret, auf die ganze Forderung zu belangen.

Oberlausitz. Wechselmand. §. 6. ist gleichlautend.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 797. Sind ausserdem *) mehrere wechselmässige Personen aus einem Wechselgeschäfte Selbstschuldner **), so hat der Gläubiger die Wahl, von welchem unter ihnen er Zahlung fordern wolle. §. 798. Dieser muss die Zahlung vollständig leisten, wenn auch das Geld ganz oder zum Theil zum Besten seiner Mitschuldner verwendet seyn sollte.

*) Nehmlich ausser dem Fall der Societät. (S. unten §. 3.)

**) Dies ist der Fall, wenn der Wechsel etc. im Plural lautet. (S. Bürgschaft §. 3.)

Rudolstädtische W. O. §. 3. der Sächs. Erl. Proc. Ordn. gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 16. Jeder, der an einem Wechselgeschäfte Theil genommen hat, haftet in der Regel für das Ganze.

Würtemberg. W. O. Kap. VI. §. 17. Wann aber ein Wechsel oder wechselmässige Verschreibung von mehrern Personen unterschrieben, auch in der mehrern Zahl abgefasst ist, so kann die *exceptio divisionis*, obschon die Verbindung *in solidum* darinn ausdrücklich nicht enthalten wäre, gleichwohlen nicht Platz greifen, sondern es müssen diese Unterschriebene alle dafür haften, und zwar nach Gutfinden des Klägers, alle zumal, oder einer, oder etliche für alle.

Diese die Rechtswohlthat der Theilung aufhebenden Gesetze sind denn auch von den Erben der Mitschuldner zu verstehen.

A. Flor. Rivinus *de praerogativa creditorum cambialium pro chirographariis. Viteb.* 1749. §. *VII.*

Keinesweges aber können sie auf die mehren Erben Eines Schuldners angewendet werden. (S. Erben §. 2)

§. 3. *Handlungsgenossen.*

Auch die Gesellschafter einer Handlung sind, wenn sie sämmtlich mit ihren persönlichen Namen einzeln unterschrieben haben, dem Wechselgläubiger *pro rata* ihrer Zahl verpflichtet, und es versteht sich von selbst, dass es diesen nichts angeht und weder von ihm angeführt, noch ihm entgegengesetzt werden kann, dass die Mitschuldner Gesellschafter seyen und nach ihrem Societätscontract der Beklagte einen grössern

oder geringern Theil als die Rata an den Societätsschulden zu tragen habe.

Eine Ausnahme hiervon machen *argentarii socii*, Geldwechsler, die Handlungsgenossen sind, welche nach Römischem Recht als Mitgläubiger *in solidum* klagen können (Vgl. Mitgläubiger §. 2.), und denen also auch als Mitschuldnern eine solidarische Verbindlichkeit beigelegt werden muss. Denn sonst würde das Missverhältniss entstehen, dass ein Schuldner einer solchen Geldwechsler-Societät, der von einem Socius aufs Ganze belangt würde, denselben Gegenforderungen, die er an dieselbe Societät hätte, nur *pro rata* entgegensetzen könnte. Dass auch die Römer hiermit übereinstimmend dachten, wissen wir zwar nicht aus den Pandekten, aber aus dem *Auctor ad Herennium, II,* 13.

Alle diese Rechtssätze können jedoch heut zu Tage wenig mehr in Anwendung kommen, weil heut zu Tage alle Handlungen und Geschäfte, und namentlich Wechselgeschäfte, die eine Societätshandlung macht, unter der Firma derselben vollzogen werden, diesem Gebrauch der Firma aber theils ausdrückliche Gesetze, theils Usanzen und Gerichtsgebrauch fast überall die Wirkung beilegen, alle diejenigen, die zur Zeit solcher Unterschrift einer Firma öffentlich d. h. laut der Oblatorien oder Handlungs-Circulare, Gesellschafter (Complementärs) der Handlung gewesen sind, wenn auch die Firma ihren Namen nicht enthält, *in solidum* zu verpflichten. Den stillen Gesellschafter oder Commanditär geht dies natürlich nicht an.

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 6. (S. oben § 2.) Gleichwie ohnedem bey Handlungs-Societäten auf solche *beneficia* in diesem Fall nicht gesehen wird.

Augsburg. W. O. Kap. XI. §. 2. Wenn in einer Handlung mehr *Socii* vorhanden, so muss einer für alle und alle für einen *in solidum* mit ihrem völligen Vermögen, es sey zu der Handlung gewidmet, oder nicht, stehen, es wäre denn, dass einer oder die andere gleich anfänglich sowohl in den Oblatorien, als auch in dem Raggionbuch sich deutlich erklärt hätten, nur für eine gewisse Summe gehalten seyn zu wollen, in welchem Fall er oder selbe auch zu mehrerem nicht angehalten werden mögen.

Baierische W. O. § 4. (S. Baiern.) Der Willkür eines Gläubigers oder Wechselbriefsinnhabers ist es überlassen, die *Socios* insgesammt, oder sonderheitlich, oder wohl gar einen für alle *in solidum* anzuhalten, und zu bezwingen, der denn die voll-

ständige Zahlung zu entrichten schuldig ist: ausser es wäre vermög *oblatorii* von demselben ein bestimmtes Vermögen in der Handlung schon zum voraus bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte angezeigt worden*): dagegen hat die Societät keineswegs für die Schulden eines einzelnen *Socii*, welche er auf seinen eignen Namen**) gemacht, zu haften.

*) Dies ist der Commanditär.

**) Es ist also bey dem Vorstehenden der Gebrauch der Firma vorausgesetzt.

Dessau. W. O. §. 14. (S. Präsent. z. Z. §. 4.) Demnächst hält sich der Wechselgläubiger an den Eigenthümer der Handlung, und zwar, wenn es eine Societätshandlung ist, nach seiner Wahl, an sämmtliche Gesellschafter oder nur an einen oder einige, sofern dieselben in der Firma genannt*) und nicht bloss stille Gesellschafter sind.

*) Diese Bedingung der Haftung für Societätsschulden ist ganz singulär.

Frankfurt. W. O. §. 6. Würde eine Compagnie oder Gesellschaft sich zu Zeiten separiren und scheiden, so sollen die gesamten *Socii* solches ihren Correspondenten, insonderheit ihren Creditoren, wie nicht weniger denen verordneten Wechsel-*Notariis* förderlich kund thun, oder in Entstehung dessen und bey vorgegangener heimlicher Separation, gewärtig seyn, dass sie in allen folgenden *Negotiis* für ihre vorige Gemeinere nach wie vor, und als wenn die Compagnie noch in völligem *Esse* und *Vigore* wäre, *in solidum* haften, und davor rechtlich conveniret werden können und mögen: und soll der *Notarius* die ihm notificirte Separation *ad marginem* der dem Protocoll eingetragenen Vollmacht*) zu notiren, und auf der Börse, wie §. 3. und 4. gemeldet worden**), kund zu machen schuldig seyn. §. 7. Daferne aber ein *Socius* oder Compagnon einer gemeinschaftlichen Handlung vor sich noch eine absonderliche Handlung triebe, und in solcher zur Insolvenz geriethe, soll nichtsdestoweniger die Societät für diejenige Posten, welche er in ihrem Namen unterzeichnet, oder erweislich tractiret, *in solidum* haften, mithin ungültig seyn, wann dieselbe vorschützen wollte, ob hätte ihr noch absonderlich handelnder *Socius* oder fallirter Compagnon die Gelder zur Societät Besten nicht angewendet, noch zur Societäts-Masse gebracht.

*) S. Vollmacht §. 2.

**) S. ebendaselbst.

St. Gallen. W. O. Art. 27. Wenn ein Consort Namens der gemeinen Handlung etwas contrahirt, sind alle *Consortes* insgemein und jeder insonderheit *in solidum* verbunden.

Gothaische W. O. §. 1. (S. oben §. 2. No. I.)

Hannöver. W. O. §. 38. Aus Wechseln aller Art, welche Namens einer Handels-Societät ausgestellt, indossirt oder acceptirt werden, ist jeder in der Firma benannte Handels-Gesellschafter *in solidum absque beneficio ordinis & divisionis* verbunden.

Oesterreich. W. O. Art. 8. (S. Vollmacht §. 2.) Hierauf stehet dem Gläubiger oder Inhaber eines Wechselbriefs frey, die Gemeinere insgesammt oder sonders, oder aber einen für alle *in solidum* zu besprechen, und zu exequiren, dergestalt, dass der *in solidum* besprochene *Socius* wider den Gläubiger des *beneficii divisionis*, dass nehmlich der Gläubiger seinen Anspruch und Forderung in all' und jede *Socios* theilen möchte, *invito creditore*, das ist, ohne Einwilligung des *Creditoris* sich zu bedienen nicht befugt, sondern vollständige Zahlung für die Compagnie zu leisten schuldig seyn, ihm *Socio* aber gleichwohl bevorstehen solle, seinen Regress bey der Compagnie oder *consociis pro rata* zu erholen. Dieses verstehet sich aber auf die Compagnie-Schulden; denn was für Schulden ein jeder *Socius* insbesondere für sich selbsten auf seinen eigenen, und nicht der Compagnie Namen contrahiret, und darüber auf sich allein Wechselbriefe ausgestellt, hierum hat er auch insbesondere ohne Entgelt der Compagnie zu stehen; es wäre denn, dass dieses entlehnte Geld zu gemeinschaftlichem Nutzen verwendet worden, oder dass eine Universal-Compagnie, oder *Societas omnium bonorum* errichtet wäre, da nehmlich nicht eine gewisse Summa, sondern von jedem *Socio* all sein Hab und Gut in die Compagnie gelegt und einverleibt wird; In welchem Fall die Societät nicht nur für die Societäts-Schulden, sondern auch für die von einem *Socio* auf sich allein ausgestellte Wechselbriefe (jedoch wenn dabey ein *dolus* oder *culpa* unterlaufen, allein ausgenommen) zu stehen hat. Und dieses von den öffentlichen *Sociis*. Die heimlichen *Socii* hingegen, welche bey einer Handelschaft keinen Namen, und nur einen gewissen Antheil des Verlusts zu tragen haben, sind *in solidum* zu haften nicht verbunden, wie ein so anderes in der Falliten-Ordnung dd. 18. August 1734. mit mehrerem enthalten ist.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 777. (S. Wechsel §. 6.) §. 793. Ist es eine Societätshandlung, so kann der Wechselgläubiger sich an sämmtliche Gesellschafter, oder auch nur an einen oder etliche derselben halten. §. 794. Keiner darf vorschützen, dass die fehlende Summe seinen Antheil an der gemeinschaftlichen Handlung übersteige. §. 795. Ein stiller Gesellschafter *(Associé en commandite)* wird aus einer unter der Firma der Gesellschaft übernommenen Verbindlichkeit niemals wechselmässig verpflichtet. §. 796. Ist der Eigenthümer einer Handlung oder einer von den Gesellschaftern für seine Person nicht wechselfähig, so hat dies weiter keinen Einfluss, als dass der eigentliche Wechselarrest wider ihn nicht Statt findet.

Schwedische W. O. Art. IV. §. 4. (S. Unterschrift §. 3.)

Weimar. W. O. §. 16. Für die unter der Firma einer Handlungsgesellschaft eingegangenen Wechselverbindlichkeiten haftet jeder einzelne Gesellschafter, sofern er wechselfähig ist, wechsel-

mässig fürs Ganze. Nur ein stiller Gesellschafter *(associé, en commandite)* haftet nie wechselmässig *).

*) Dies klingt zwar so, ist aber nicht so zu verstehen, als ob dies das einzige ihn Unterscheidende wäre, und er also fürs Ganze, oder nur überhaupt, den Handlungsgläubigern haftete. Mehr hierüber, namentlich die Kursächsischen Gesetze, s. im Art. Unterschrift §. 3. — Man kann auch vergleichen meine Schrift: die Lehre von der Erwerbsgesellschaft, Leipz. 1825. §. 55 bis 58., und vom stillen Gesellschafter: §. 9. 48. 102.

§. 4. *Regress des bezahlt habenden Mitschuldners.*

Wenn einer der Mitschuldner dem gemeinsamen Gläubiger die ganze Wechselsumme, oder ein Mehres, als seine Rata beträgt, als er von der Valuta erhalten hat, oder als er nach besonderer Uebereinkunft, etwa dem Societätscontract, daran zu tragen hatte, bezahlt hat, so hat er zwar schon nach gemeinem Recht *actionem negotiorum gestorum*, um von seinen Mitschuldnern und zwar, wenn deren mehre sind, von jedem *pro rata* Entschädigung zu verlangen.

L. 2. C. de duob. reis. const. (VIII. 40.)

Um aber zu wechselrechtlicher Verfolgung dieser Entschädigung gegen dieselben in Stand gesetzt zu seyn, bedarf er der Abtretung des Klagrechts von dem Gläubiger, welche ihm dieser, vermöge des *beneficii cedendarum actionum*, auch nicht verweigern kann. Diese Abtretung ertheilt ihm denn, wenn die Verbindlichkeit solidarisch war, auch das Recht, von einem Jeden der mehren Mitschuldner das Ganze, jedoch nach Abzug der ihn den Cessionar, nach ihren Vertragsverhältnissen treffenden Rata, nach Wechselrecht zu verlangen.

Nach einigen, besonders den sächsischen Landesgesetzen hingegen bedarf er der Cession nicht, sondern hat *ipso jure* aus dem Wechsel und der Quittung des Gläubigers den Regress an seine Mitschuldner nach Wechselrecht; und zwar sind wohl diese Gesetze auch von solidarischer Verbindlichkeit, wenn mehr als zwei Mitschuldner sind, zu verstehen.

A. M. ist Biener *Quaest. cap.* 72. *in opp. Tom. II. p.* 280.

Die abzuziehende Rata aber ist in der Regel die nach der Zahl der Mitschuldner sich ergebende; es wäre denn, dass entweder der Kläger, der bezahlt hat, eine aus besondern Gründen herrührende Verpflichtung des Beklagten, an den er Regress nimmt, zu einem Mehren, oder dieser eine ebenfalls

besonders begründete Beschränkung des Geklagten auf eine geringere Summe sofort liquid machen könnte.

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 6. Jedoch, da der eine von denjenigen, so sich *in solidum* mit verschrieben, gedachter Massen von dem Wechselgläubiger zur Bezahlung des ganzen Wechsels angestrenget worden, und solche geleistet, auch, dass es geschehen, *in continenti* dociren kann, soll demselben wider den, vor welchen er bezahlet, wegen seiner *Ratae*, oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne dass es diesfalls einer besondern Cession bedürfe, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung geholfen werden.

Dessau. W. O. §. 15. (S. oben §. 2.) Nach erfolgter Zahlung stehen diesem wegen seines Regresses an seine Mitschuldner alle Rechte eines Wechselbürgen zu*).

*) S. Bürgschaft §. 11.

Kursächs. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 13. Jedoch soll dem, der sodann die Zahlung leistet, wenn er solches *in continenti* dociret, wider den, vor den er bezahlet, wegen seiner *Ratae* oder derjenigen Summe, so derselbe zu entrichten verbunden gewesen, ohne dass es diesfalls einer besondern Cession bedürfe, gleichfalls nach Wechselrecht zur Befriedigung verholfen werden.

Oberlausitz. W. M. §. 6. ist gleichlautend; nur: statt: „*in continenti* dociret" sofort bescheiniget, und statt: „seiner *Ratae*" seines Antheils.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 799. In wiefern er*) sich, nach geleisteter Zahlung, an seinen Mitschuldner halten könne, ist nach den Vorschriften des Ersten Theils Tit. V. §. 443 sq.**) zu beurtheilen. §. 800. Ihm stehen in soweit alle Rechte eines Bürgen zu.

*) S. oben §. 2.

**) Daselbst heisst es:

§. 443. Wie weit ein Verpflichteter, der die Verbindlichkeit gegen den Berechtigten erfüllt hat, sich an die übrigen halten könne, ist nach dem Inhalte des unter ihnen bestehenden Vertrags zu beurtheilen. §. 444. Ist kein solcher Vertrag vorhanden, so muss die unter ihnen bestehende Verbindlichkeit nach ihren, in Ansehung des übernommenen Geschäfts oder des daraus gezogenen Vortheils obwaltenden besondern Verhältnissen beurtheilt werden. §. 445. Kann auch hiernach die Entscheidung nicht erfolgen, so haften die Verpflichteten unter sich zu gleichen Theilen.

Schwarzburg-Rudolstädtische W. O. §. 3. (wie oben die Kursächs. Erl. Proc. Ordnung, jedoch am Schluss, statt: „nach Wechselrecht" etc.) nach eben der §. 1.*) gedachten Strenge des Wechselrechts zur Wiedererstattung verholfen werden.

*) S. Process §. 4.

Anmerk. Von Concursen mehrer Mitschuldner s. d. Art. Concurs §. 7.

Moratorium.

Moratorium, Indult, oder Anstandsbrief nennt man die Nachsicht, welche die Regierung einem Schuldner wider Willen seiner Gläubiger ertheilt; ein Eingriff in Privat-Rechtsverhältnisse, den weise Regierungen sich nur selten und nur in den dringensten Umständen, z. B. allgemeinen Landescalamitäten, grossen Handels-Stockungen und Krisen, zu erlauben pflegen. — Ist eine solche landesherrliche Vergünstigung des Inhalts, dass Forderungen an den, dem sie ertheilt wird, so lange, als darin bestimmt ist, gar nicht eingeklagt werden können, so hindert sie nothwendig auch den Fortgang der Verjährung, welche während der Dauer des Moratoriums schläft. (S. Verjährung §. 4.) — Ein allgemein ertheiltes Moratorium bezieht sich natürlich auch auf die Wechselforderungen; ausser wo, wie in Sachsen-Gotha, gesetzlich bestimmt ist, dass selbige als davon ausgenommen betrachtet werden sollen.

Gothaische W. O. §. 13. Auch soll wider einen Wechselbrief kein Moratorium oder Anstandsbrief seine sonst gewöhnliche Kraft und Wirkungen haben, sondern dessen ohngeachtet wider den Debitorn nach Wechselrecht verfahren werden, obgleich darinnen ein anderes enthalten *), oder *per sub & obreptionem* **), auch *importunas preces* des Impetranten, dass der Anstand auch wider dergleichen Wechsel-Briefe und Schuld-Verschreibungen gültig seyn solle, ausgedrucket wäre.

*) Eine merkwürdige Selbstbeschränkung des Gesetzgebers.

**) Dies ist also zu präsumiren?

Folgendes Gesetz bindet die Ertheilung eines Indults an harte Bedingungen:

Oesterreich. W. O. Art. 50. Wir erklären uns auch hiermit gnädigst, und kraft dieses, dass Wir zu Verhütung alles Präjudiz der Creditoren, und zu Herbeybringung vollkommenen Credits in Unsern Landen künftig kein Moratorium, längern Stillstand, oder sogenannte Einstellung ausfertigen lassen wollen, es habe denn der Debitor vorher einen *Statum* oder Verzeichniss seines ganzen Vermögens übergeben, und seine Bücher an seine *Creditores*, so hierzu alle *edictaliter* citirt werden sollen, oder an die, so von ihnen Commission haben, getreulich vorgezeiget, und examiniren lassen*), sich auch hierbey anheischig gemacht, selbige auf Verlangen allemal mit einem körperlichen Eide zu bestärken, wie auch dasjenige von seinem Vermögen hiernächst noch anzugeben, so etwa vergessen seye, und ihm noch beyfallen möchte; sollte aber ein Debitor auf obgedachte Weise in Moratorium,

längern Stillstand oder Einstellung erlangen, und hernach sich äussern, dass er einen falschen *Statum* seiner Effecten edirет, auch von selbigem *in praejudicium* seiner Creditoren etwas auf die Seite gebracht, oder einen Creditoren zu Schaden des andern unter der Hand bezahlet habe, solle er solches Schutzes, des Stillstands-, oder Einstellungs-Briefes *ipso facto* verlustiget seyn, und sowohl wider ihn, als auch wider einen solchen Zahlungs-Annehmer nach den Landes-Gesetzen mit aller Schärfe verfahren werden.

*) Obgleich nicht deutlich ausgesprochen, liegt doch hierin nothwendig, dass der Anstand nur dann bewilligt werden soll, wenn nicht die Gläubiger auf dem Grund der eingesehenen Handlungsbücher, gegen dessen Ertheilung erhebliche Einwände vorbringen.

Anders stellt die Sache:

Weimar. W O. §. 185. Ein dem Schuldner ertheiltes Moratorium bewirkt, dass während der Dauer desselben die Execution *) gegen den Schuldner auch in Wechselsachen nicht vollstreckt werden kann.

*) Geklagt kann also dessen ungeachtet werden; daher schläft auch die Verjährung während des Moratoriums nicht. S. Verjährung §. 4.

Es versteht sich übrigens dass ein in Einem Staate ertheilter Indult in einem andern nicht beachtet wird und zu werden braucht.

Püttmann *dec. qu. cap. IX. in advers. T. III.* 250.

Mortification.

S. Verlorne Wechsel §. 1. No. 2.

Nachmann.

S. Hintermann.

Negoziation der Wechsel.

S. Wechselcontract § 4. Vollmacht §. 4.

Niederlande.

Die alten Wechselordnungen mehrer niederländischen Plätze, namentlich die zahlreichen einzelnen Willküren der Stadt Amsterdam, von 1601 bis 1683 (bei Siegel Th. I. S. 481 — 498), die Antwerpner Costumen Tit. 55, die Middelburger Wechselordnungen vom 9. Sept. 1660. und v. 24. März. 1736. und die Rotterdamer vom 24 August 1720. sind schon durch die Einführung der französischen Gesetze in den Niederlanden ausser Gebrauch gekommen. Das

gegenwärtige Königreich der Niederlande hat den 23. März 1826 ein neues Handelsgesetzbuch erhalten, worin der 7te Titel des ersten Buchs die Wechselgesetze enthält. Dieselben stimmen zwar grossen Theils mit dem *Code de commerce* überein, weichen aber doch auch in vielen wesentlichen Puncten davon ab, und ergänzen und berichtigen besonders manche darin bemerkte Lücken und aus der Fassung der Gesetze hervorgegangene Missverständnisse. Für die südlichen Provinzen ist im Haager Staatsblatt eine authentische französische Uebersetzung publicirt worden, die aber nicht zu loben ist, da sie keineswegs treu genannt werden kann, und der Verfertiger besonders, oft auf Kosten des richtigen Sinnes, etwas darin gesucht zu haben scheint, sich möglichst an die Worte des *Code de commerce* anzuschliessen. Es ist daher in den Generalstaaten schon mehrmals auf Veranstaltung einer genauern Uebersetzung angetragen worden. Der holländische Text ist in diesem Handbuch, der Kürze wegen unter dem Namen der Niederländischen Wechselordnung, an folgenden Stellen zu lesen:

Eerste Afdeeling. *Van den aard en den vorm der wisselbrieven.* (Von der Art und Form der Wechselbriefe.) *Art.* 1. *im Art. Tratte* §. 2. — *Art.* 2. *ebendaselbst* §. 5. *Domicil* §. 4. *Tratte* §. 9. — *Art.* 3. *im Art. Falsche Wechsel* §. 2. — *Art.* 4. *im Art. Duplicate* §. 2.

Tweede Afdeeling. *Van de verbindtenis tusschen den trekker en den nemer van den wisselbrief.* (Von den Verbindlichkeiten zwischen dem Aussteller und Wechselnehmer.) *Art.* 5. *im Art. Begebung* §. 6. — *Art.* 6. *ebendaselbst* §. 14. — *Art.* 7. *im Art. Tratte* §. 7. — *Art.* 8. *im Art. Deckung* §. 2. — *Art.* 9. *ebendaselbst* §. 1. — *Art.* 10. 11. *im Art. Präjudiz* §. 4. — *Art.* 12. *im Art. Tratte* §. 10.

Derde Afdeeling. *Van het accepteren van wisselbrieven.* (Vom Acceptiren der Wechsel.) *Art.* 13. *im Art. Acceptation* §. 28. — *Art.* 14. *ebendaselbst* §. 3. — *Art.* 15. *ebendaselbst* §. 2. (an zwey Orten.) — *Art.* 16. *ebendaselbst* §. 10; 15; 17. — *Art.* 17. *im Art. Versendung* §. 6. — *Art.* 18. *im Art. Acceptation* §. 19. — *Art.* 19. *im Art. Acceptant* §. 2. — *Art.* 20. *ebendaselbst* §. 1. — *Art.* 21. *im Art. Acceptation* §. 24, *I.* *Art.* 22. *im Art. Intervention* §, 8, *I.* — *Art.* 23. 24. 25. 26. *ebendaselbst* §. 10. — *Art.* 27. 28. *ebendaselbst* §. 13. — *Art.* 29. *ebendaselbst* §. 16. — *Art.* 30. *ebendaselbst* §. 17. — *Art.* 31. 32. *im Art. Bürgschaft* §. 2. — *Art.* 33. *ebendaselbst* §. 9. *No.* 2.

Vierde Afdeeling. *Van het Endosseren van wisselbrieven.* (Vom Indossiren der Wechselbriefe.) *Art.* 34. *im Art. Indossament* §. 32 *und* 24. — *Art.* 35. *ebendaselbst* §. 22. — *Art.* 36. *ebendaselbst* §. 24. — *Art.* 37. *ebendaselbst* §. 16 *und* 18. — *Art.* 38. *im Art. falsche Wechsel* §. 6. — *Art.* 39. *im Art. Indossament* §. 33. — *Art.* 40. *ebendaselbst* §. 11.

Vyfde Afdeeling. *Van de verbindtenis tusschen den trekker en den acceptant, tusschen den houder en den acceptant, en tusschen den houder en de endossanten.* (Von den Verbindlichkeiten zwischen dem Trassanten und dem Acceptanten, zwischen dem Inhaber und dem Acceptanten, und zwischen dem Inhaber und dem Indossanten.) *Art.* 41. *im Art. Trassant* §. 2. — *Art.* 42. *im Art. Bezogener* §. 2. — *Art.* 43. *im Art. Avisbrief* §. 5. — *Art.* 44. *im Art. Bezogener* §. 2. — *Art.* 45. *im Art. Acceptant* §. 2. — *Art.* 46. *im Art. falsche Wechsel* §. 3. — *Art.* 47. *im Art. Wechselverbindlichkeit* §. 2. — *Art.* 48. *im Art. Intervention* §. 15. — *Art.* 49. *im Art. Trassant* §. 3.

Zesde Afdeeling. *Van den vervaltijd en de betaling van wisselbrieven.* (Von der Verfallzeit und der Bezahlung von Wechselbrifen.) *Art.* 50. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — *Art.* 51. *im Art. Verfallzeit* §. 8, *I, A.* — *Art.* 52. 53. *ebendaselbst* §. 9, *II.* — *Art.* 54. *ebendaselbst* §. 10. — *Art.* 55. *ebendaselbst* §. 4, *I.* — *Art.* 56. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — *Art.* 57. *im Art. Zahlung* §. 3, *I.* — *Art.* 58. *ebendaselbst, II.* — *Art.* 59. 60. *ebendaselbst* §. 13, *I.* — *Art.* 61. 62. *ebendaselbst* §. 10. — *Art.* 63. *im Art. Acceptant* §. 6. — *Art.* 64. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — *Art.* 65. *im Art. Zahlung* §. 11. — *Art.* 66. *im Art. Acceptant* §. 4. — *Art.* 67. *im Art. Zahlung* §. 8. — *Art.* 68. *im Art. Acceptant* §. 5. — *Art.* 69. *im Art. Zahlung* §. 5. — *Art.* 70. *ebendaselbst* §. 9. — *Art.* 71. *im Art. Intervention* §. 8, *I. und* §. 13. — *Art.* 72. 73. *ebendaselbst* §. 19. — *Art.* 74. *ebendaselbst* §. 10. — *Art.* 75. *ebendaselbst* §. 14.

Zevende Afdeeling. *Van de regten en verpligtingen van den houder bij non-acceptatie of non-betaling van den wisselbrief.* (Von den Rechten und Verpflichtungen des Inhabers bei Nichtannahme oder Nichtzahlung des Wechsels.) *Art.* 76. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — *Art.* 77. *ebendaselbst* §. 6. — *Art.* 78. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 3, *I. Bürgschaft* §. 9. *Sicherheitsprotest* §. 4. — *Art.* 79. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 2. — *Art.* 80. *ebendaselbst* §. 4 *und* 5; *Protestation* §. 5. — *Art.* 81. *ebendaselbst* §. 4. — *Art.* 82. 83. *im Art. Protestation* §. 5. — *Art.* 84. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — *Art.* 85. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 19. — *Art.* 86. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 3. — *Art.* 87—93. *im Art. Rückwechsel* §. 5. — *Art.* 94. 95. *im Art. Regress w. Mangel*

Zahlung §. 10. — *Art.* 96. *im Art. Rückwechsel* §. 5. — *Art.* 97. *im Art. Concurs* §. 7. — *Art.* 98. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 20. — *Art.* 99. *ebendaselbst* §. 28. — *Art.* 100. *im Art. Präjudiz* §. 4. — *Art.* 101. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 6. — *Art.* 102. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 8.

Achtste Afdeeling. *Van het te niet gaan van wisselschuld.* (Von Erlöschung der Wechselschuld.) *Art.* 103. *im Art. Wechselverbindlichkeit* §. 5. *Verjährung* §. 5. weiter: 4° *Door alle andere middelen van schuldbevrijding door het burgerlijke wetboek vastgesteld.* (Durch alle andere Mittel der Schuldaufhebung, die im bürgerlichen Gesetzbuch festgestellt sind.)

Negende Afdeeling. *Van orderbriefjes en assignatien of kassierbriefjes.* (Von Orderbriefen und Assignationen oder Kassierbriefen.) *Art.* 104. *im Art. Eigne Wechsel* §. 3. — *Art.* 105. *ebendaselbst* §. 5 *und* 7. — *Art.* 106–109. *im Art. Anweisung.* Allgemene bepaling. (Allgemeine Verfügung.) — *Art.* 110. *im Art. Collision der Gesetze.*

Nothadresse.

Inhalt. §. 1. *Allgemeine Bemerkungen.* — §. 2. *Regress des Adressaten.*

§. 1. *Allgemeine Bemerkungen.*

Die Nothadresse ist eine kurze Bemerkung auf dem Wechsel, wodurch der Trassant oder ein Indossant den Inhaber auf den Fall, dass der Bezogene Acceptation oder Zahlung verweigern sollte, anweist, sich deshalb bei einem andern Hause desselben Orts zu melden. Dies geschieht gewöhnlich bloss durch die Worte: „im Nothfall“, oder „im Fall bei Hrn. N. N.,“ die meist nicht mit dem ganzen Namen, sondern nur mit den Anfangsbuchstaben desselben unterzeichnet werden, weil der Adressat — so heisst der subsidiarisch bezeichnete Zahler — schon durch Avisbrief davon unterrichtet seyn muss, für wen er zahlen soll. Ueberhaupt hat der Adressant, (der die Nothadresse Beifügende) gegen den Adressaten in Hinsicht der Deckung und des Avises ganz dasselbe zu beobachten, was dem Trassanten gegen den Bezogenen obliegt, (S. d. Art. Avisbrief, Deckung, Trassant) muss auch für seine Nothadresse, eben so wie dieser für die Tratte, allein haften. (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 8.) Auch der Präsentant hat sich gegen Jenen eben so wie gegen diesen zu verhalten; (S. Präsentation z. A. §. 7. und 14., Präsent. z. Z. §. 4.) nur erst in dem Fall, wenn dieser nicht zahlt, und nur dass ein Unterschied ge-

macht werden muss zwischen dem Nothadressaten des Trassanten und denen der Giranten, indem jenem, nach dem Bezogenen, vor allen Andern ein Vorrecht auf die Acceptation und Zahlung gebührt, diesen aber nur vor denjenigen, die für einen spätern oder ebendenselben Wechselverbundenen acceptiren oder zahlen wollen. (S. Intervention §. 9.)

Ueber die Frage: ob der Wechselgeber auf Verlangen eine Nothadresse beifügen müsse, s. d. Art. Begebung §. 17.

§. 2. *Regress des Adressaten.*

Wer zufolge einer von einem Indossanten herrührenden Nothadresse einen Wechsel bezahlt hat, der ist offenbar wahrer Intervenient und hat den Regress an den Adressanten nach Wechselrecht, wenn er ihn bei der Acceptation oder Zahlung (hier mündlich durch eine in Protest zu erwähnende Erklärung) als Honoraten benannt hat. (S. Intervention §. 11. 18.) Und selbst wenn er dies verabsäumt hätte, müsste doch seine Honorirung als Intervention fur den Trassanten angesehen und der ebenmässige Regress an diesen ihm zugestanden werden. Denn er ist ein dem Wechselgeschäft ganz Fremder, von welchem nicht angenommen werden kann, dass er die Beziehungen und Bedingungen, unter denen die Tratte auf den ordentlichen Bezogenen gezogen ist, genehmige, ja welchem diese Beziehungen und Bedingungen meistentheils ganz unbekannt seyn müssen. (S. Intervention §. 12.)

Ein anderes ist es mit dem Nothadressaten des Trassanten. Dieser ist offenbar nichts als ein zweiter Bezogener; und alle Gründe, die diesem einen wechselrechtlichen Regress an den Trassanten zuzugestehen verbieten, treten bei ihm ebenfalls ein. (S. Bezogener §. 2.)

v. Weisseneck §. 191.

Namentlich entsteht daraus, dass er in Folge Auftrags des Trassanten honorirt, die Präsumtion, dass er mit ihm in denselben Verhältnissen stehe, als der Bezogene, dass er also Deckung erhalten habe, und es würde daher ungerecht seyn, ihm gegen den Trassanten, der dies nie liquid beweisen kann, wechselrechtlichen Regress zuzugestehen. Dies gilt also so oft der Nothadressat gleich dem Bezogenen rein acceptirt, oder zahlt. Auf der andern Seite aber darf er auch nicht schlechter gestellt seyn, als der Bezogene, und man muss ihm

daher nicht nur, im Fall der reinen Honorirung, das demselben nach so vielen Gesetzen zukommende Retentions- und Pfandrecht an Commissionswaaren des Trassanten ebenfalls zugestehen; (S. Bezogener §. 3.) sondern auch freistellen, gleich dem Bezogenen, die ordentliche Acceptation oder Zahlung abzuschlagen und zu Ehren des Trassanten selbige zu bewirken. Sobald er also mit diesen Worten acceptirt, oder dieselben, wenn er nicht acceptirt hat, am Protest, der wegen Mangel Zahlung beim Haupttrassaten aufgenommen worden ist, bemerken lässt: so muss er auch als Honorant betrachtet werden und als solcher an den Trassanten den Regress nach Wechselrecht haben. (S. Intervention §. 6. 12.)

Auch versteht sich ferner, dass der Trassant gegen den Nothadressaten, der acceptirt hat, eben so wenig als gegen einen andern Acceptanten, ein Wechselrecht hat, ausser in Dänemark. (S. Trassant §. 2. 3.)

Notification.

Inhalt. §. 1. *Vom Indossanten.* — §. 2. *Vom Beweise der Notification.*

§. 1. *Vom Indossanten.*

Die Obliegenheit des Präsentanten, von dem erhobenen Protest Mangel Zahlung seinem Vormann, unter Uebersendung des Wechsels und des Protests, sofort Nachricht zu geben, wird im Art. Präsentation zur Zahlung §. 16. u. 19. betrachtet. Da nach dem dort Gesagten diese Verbindlichkeit zur schleunigen Notification und Zurücksendung aus der Natur des Wechselgeschäfts selbst folgt, so ist es unrichtig, dieses Verhältniss, wie Viele thun, bloss nach positiven Gesetzen zu beurtheilen, und jene Verbindlichkeit dann, wenn diese ihrer bloss beim Präsentanten ausdrücklich erwähnen, auch auf diesen lediglich zu beschränken.

Vgl. Königke zur Leipzig. W. O. §. 13. No. 10.
Siegel zu ebenders. das. No. 12.
Püttmann zu ebenders. das. No. 9.
Ludovici Wechselprocess Kap. IV. §. 51.

Vielmehr hat jeder Vormann dasselbe Interesse, schnell von der Nichtzahlung Kunde zn erhalten, wie der Indossant des Präsentanten. Er hat nur unter eben derselben Bedingung

der Wahrnehmung dieses Interesse für den Eingang Gewähr geleistet, mithin hat auch jeder Nachmann gegen den seinigen dieselbe Obliegenheit der Notification, und ein Grund, den letzten Indossanten diesfalls vor den andern zu begünstigen, ist durchaus nicht vorhanden.

von Weisseneck §. 117. 186. 188.

Vincens Th. II. S. 329.

Seeburg *D. de regressu cambiali ei, qui in negotio cambiali intermedius est, neglecta in exequendo cambio solemnitate, nunquam concedendo. Lips.* 1824.

Man braucht daher auf die Frage, ob Wechselgesetze bei ihrer Strenge je extensiv interpretirt werden können? sich hier gar nicht einzulassen; die allgemeine Theorie reicht völlig aus.

In Sachsen, wo die Gesetze nur des Präsentanten erwähnen, (S. im Art. Präsentation zur Zahlung §. 15. die Leipziger und Oberlausitzer W. O. und Erläut. Proc. Ordnung) haben alle Dicasterien obige restrictive Meinung, und es kann daselbst der Indossant des Präsentanten, dem dieser mit erster Post den protestirten Wechsel gesendet, dennoch seinen Indossanten und somit sämmtliche Vormänner, wenigstens bis zum Ablauf der vierwöchentlichen Verjährung, die Einige auf den Regress anwenden (S. Regress w. M. Z. §. 26), in Ungewissheit über das Schicksal der Tratte lassen, ohne sich im Mindesten zu präjudiciren.

Fast alle neuere Wechselgesetze, wie das Preussische, Französische (Badnische), Niederländische, Dänische und Dessauische, und von den ältern das Bremische, Frankfurter und Schwedische, haben den mittlern Indossatar dem Präsentanten hierin völlig gleichgestellt. (S. Präsentation zur Annahme §. 14. und Präsentation zur Zahlung §. 19.) Eben so den ersten Wechselnehmer in Beziehung auf den Trassanten:

Jever. W. O. §. 10. Wann in Jevern ein Protest bey dem Remittenten eingelaufen, hat derselbe binnen 24 Stunden dem Trassirer, oder in dessen Abwesenheit seiner Frau oder Bedienten, davon Nachricht zu geben. (S. Regress w. Mangel Annahme §. 3, I.)

Fragt man nun, ob z. B. ein Preussisches Gericht einen sächsischen Regredienten, der, auf jenen Gerichtsbrauch ge-

stützt, die Notification und Zurücksendung unterlassen hätte, dessenungeachtet mit Grund Rechtens abweisen würde?, so zweifele ich daran keinen Augenblick; und zwar bloss wegen der allgemeinen Gültigkeit der vernunftgemässen Wechselrechtstheorie, die hier allein anwendbar ist, da die Sächsischen Gesetze schweigen und die Preussischen nicht von Einfluss seyn können, wo von der Nothwendigkeit oder Unnöthigkeit einer Handlung die Rede ist, die an einem fremden Orte hätte geschehen müssen.

Eine baldige Gleichstellung unsers Wechselrechts mit den übrigen ist sehr zu wünschen.

Uebrigens versteht es sich, dass die Verbindlichkeit zur Notification bloss gegen den unmittelbaren Vormann, oder denjenigen, welchen der Regredient, mit Ueberspringung des Zwischenmannes oder der Zwischenmänner, unmittelbar in Anspruch nehmen will, Statt findet. Diesem allein liegt ob, diese Benachrichtigung weiter an seine Vormänner fortzusetzen, und es erwächst daraus, dass dieses unterlassen worden ist, nur ihm selbst, nicht aber dem, der ihm die Nachricht gebührend gegeben hat, ein Präjudiz. Gegen Letztern also können die weitern Vormänner, wenn er sie etwa in Anspruch nimmt, auf solche Versäumniss der Zwischenleute keine Ausflucht gründen, sondern müssen sich wegen des etwa entstandenen Schadens lediglich an den oder die Säumigen halten. (Vgl. Präjudiz §. 1.)

v. Weisseneck §. 187.

Auch lässt es sich durchaus nicht vertheidigen, wenn ebenderselbe behauptet, dass diese Schädenklage nach Wechselrecht angestellt werden könne: Denn kein Nachmann ist gegen seinen Vormann wechselmässig verpflichtet. (S. Wechselverbindlichkeit §. 1.)

§. 2. *Vom Beweise der Notification.*

Da ein Indossant, der einen präjudicirten Wechsel remboursirt, dadurch kein Regressrecht gegen seine Vormänner erwirbt, (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 20.) und da jedem Regredienten der sofort liquide Beweis, dass kein Präjudiz eingetreten sey, obliegt, so tritt beides auch ein in Hinsicht des Umstandes, dass sämmtliche Nachmänner eines Regredienten die Zurücksendung und Notification in den ge-

hörigen Fristen besorgt haben. Es muss aber für hinlänglich erachtet werden, wenn er zu diesem Zweck die Briefe, die ein jeder derselben deshalb an seinen Vormann geschrieben, nebst den Postzeichen, aus welchen der Tag ihres Abgangs sich ergiebt, beibringt. Sind dies gleich *documenta aliena*, so müssen sie doch, wenn sich nicht der Beklagte zur eidlichen Diffession *de credulitate* erbietet, für anerkannt und vollen Beweis enthaltend geachtet werden. Denn es leuchtet ein, dass andre Beweismittel dem Regredienten fast nie hiefür zu Gebote stehen können, und dass es also den Regress vernichten hiesse, wenn man hier difficiler seyn wollte.

Noch schwerer ist es einem Regredienten, die von ihm selbst bewirkte Notification vollständig darzuthun. Denn den von ihm deshalb geschriebenen Brief hat er natürlich nicht mehr in Händen, und Edition desselben zu fordern, ist dem Wesen des Wechselprocesses entgegen. Da es nun mit dem kaufmännischen Gebrauch und der vom gegenseitigen Vertrauen unzertrennlichen Höflichkeit, die ein wesentlicher Bestandtheil jenes Gebrauchs ist, zu sehr streiten würde, wenn man durchgehends die Aufnahme eines Contraprotests erfordern wollte, und da den Kaufleuten eben so wenig zuzumuthen ist, solche Notificationsbriefe durch Notar und Zeugen auf die Post geben zu lassen, so folgt, dass man auch hier auf einen strengen Beweis der Notification nicht bestehen dürfe. In **Leipzig** wird daher der Erweis derselben, obwohl sie eigentlich zum Grunde der Klage gehört, nicht sofort bei dieser, sondern erst dann verlangt, wenn der Beklagte sie leugnet, alsdann aber auch nicht mehr gefordert, als dass dieselbe einigermassen bescheinigt werde; z. B. durch ein Postamtszeugniss, dass an dem gehörigen Tage ein Brief an den Beklagten aufgegeben worden, oder durch Vorzeigung des Copierbuchs.

C. Einert *med. ad jus camb. II. Lips.* 1826. *p.* 5. *Not.* 1.

Notiren des Protests.

S. Präsentation zur Zahlung § 15.

Notiren des Wechsels.

Dies heisst 1) eben so viel als Notiren des Protestes.

2) Eine andre Bedeutung hat es noch in Leipzig. — Wenn ein Wechselschuldner nicht aufzufinden ist, so wird die Wechselverjährung schon durch blosse Klaganstellung unterbrochen. (S. Verjährung §. 4.) Um diese Unterbrechung liquid machen zu können, bedarf der Inhaber eines gerichtlichen Zeugnisses, dass er den Wechsel zum Behuf der Klaganstellung producirt habe, der Schuldner auch darauf gesucht, aber nicht gefunden worden sey. Zu grösserer Sicherheit und Hebung alles Zweifels über die Identität wird dieses Zeugniss gewöhnlich auf den Rücken des Wechsels gesetzt, oder, wenn da wegen der Giros kein Platz mehr ist, auf eine daran gesiegelte Allonge. (S. diesen Artikel) Dies nennt man beim Handelsgericht in Leipzig: einen Wechsel zur Unterbrechung der Verjährung notiren.

Da dieses Handelsgericht nach der Handelsgerichtsordnung §. III. nicht nur für Leipziger, sondern auch für fremde Kaufleute „die dahin handeln, und daselbst anzutreffen, wenn sie gleich nur durchreisen," competent ist, so verfügt es diese Notirung auf jeden auch von Fremden ausgestellten, acceptirten oder indossirten Wechsel, nicht nur wenn derselbe auf Leipzig gezogen oder daselbst domicilirt ist, sondern auch wenn er nur daselbst indossirt ist, zu Unterbrechung der Verjährung gegen den Indossanten, und wenn er in Leipzig gezogen, oder ein eigner Wechsel ohne Benennung eines Zahlortes in Leipzig ausgestellt ist, gegen den Aussteller. — Ob aber dies in allen diesen Fällen von ausländischen Gerichten beachtet werden möchte, ist wohl sehr die Frage. (Vgl. Zahlung §. 7.)

Novation.

S. Wechselverbindlichkeit §. 5. Begebung §. 5.

Nürnberg.

Diese ehemalige freie Reichsstadt erhielt schon im Jahre 1654 eine Wechselordnung, und eine zweite im Jahre 1700. Die neueste aber, die durch das Gesetz von 1825 nicht nur

für die Stadt, sondern auch deren ehemaliges Gebiet neue Bestätigung erhalten hat, ist vom 16. Februar 1722; folgendes ihr Inhalt.

Cap. I. *Was ein Wechselbrief ist, und sowohl der Geber als der Nehmer bey geschlossenen Wechseln zu observiren hat.* §. 1. *S. Wechsel* §. 6. — §. 2. *S. Begebung* §. 19 *und* 27. — §. 3. *S. ebendaselbst* §. 14. *Avisbrief* §. 5. — §. 4. *S. Vollmacht* §. 2. — §. 5. *S. Versendung* §. 6 *und* 12. — §. 6. *S. Interimsschein* §. 3. — §. 7. *S. Tratte* §. 9.

Cap. II. *Von Acceptation der Wechselbriefe, Protestiren wegen verweigerter Acceptation und Acceptiren sopra Protest.* §. 1. *S. Präsentation zur Annahme* §. 10. *Acceptation* §. 28. — §. 2. 3. *S. Präsentation z. A.* §. 14. — §. 4. *S. Intervention* §. 10. *u.* 8, *II. Acceptation* §. 24. — §. 5. *S. Acceptation* §. 7, *I.* — §. 6. *S. Eigne Wechsel* §. 6. — §. 7. *S. Acceptation* §. 19. — §. 8. *S. Zahlung* §. 14. — §. 9. *S. Juden.* — §. 10. *S. Acceptation* §. 11 *u.* 16; *Intervention* §. 13. *Duplicate* §. 4. *No.* 3.

Cap. III. *Von Verfall-Zeit der Wechselbriefe und deren Respect-Täge.* §. 1. *S. Verfallzeit* §. 9, *I.* — §. 2. *S. ebendaselbst* §. 7, *II.* — §. 3. *S. ebendaselbst* §. 10. *am Ende.* — §. 4. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 5. *S. Verfallzeit* §. 8, *II, a.* — §. 6. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 9.

Cap. IV. *Von Bezahlung und Auslieferung der Wechselbriefe, Protestiren wegen mangelnder Bezahlung, und Einlösung sopra Protest.* §. 1. *S. Acceptant* §. 1. — §. 2. *S. Contreordre* §. 4. — §. 3. 4. *S. Zahlung* §. 9. — §. 5. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 4. — §. 6. *S. ebendaselbst* §. 15. *Zahlung* §. 15. — §. 7. *Präsentat. z. Z.* §. 15. — §. 8. *S. Präjudiz* §. 3. — §. 9. *S. Präsentat. z. Z.* §. 19. — §. 10. *S. Intervention* §. 14. — §. 11. *S. ebendaselbst* §. 10. — §. 12. *S. Zahlung* §. 6. — §. 13. *S. Indossament* §. 31. — §. 14. *S. Sicherheitsprotest* §. 4. — §. 15. *S. Zahlung* §. 13, 14. — §. 16. Alle Wechselbriefe, wie auch *Assignationes*, so *formam* und *vim* eines Wechselbriefes haben, sie mögen gleich allhier geschlossen seyn, oder von aussen einlaufen, sollen nicht nur bey der endlichen Zahlung, sondern auch so oft sie allhier wieder verhandelt werden, ingleichen Wechsel, die gegen einander geschlossen worden, wenn so ein als anderer wenigstens 50 fl. beträgt, wirklich in Banco geschrieben werden, bey Strafe zehn *pro cento*, auch gestalten Dingen nach bey Verlust des Wechselrechts. — §. 17. Und daferne Wechselbriefe einlaufen, welche auf in *Banco* ungültige Münzsorten zahlbar lauten, sollen solche nichtsdestoweniger, nach Abzug des Coursmässigen Agio, ordentlich, bey obvermeldter Strafe, in *Banco* geschrieben werden.

Cap. V. *Von denen sowohl wegen verweigerter Acceptation, als auch aus Mangel der Bezahlung mit Protest zurückgekommenen Wechselbriefen.* §. 1. 2. *S. Regress w. Mangel Annahme* §. 3. *No. II.* — §. 3. *S. Regress w. Mangel Zahlung* §. 12. — §. 4. *S. ebendaselbst* §. 4.

Cap. VI. *Von verlorenen, mangelhaften und verjährten Wechselbriefen.* §. 1. *S. Verlorne Wechsel* §. 4. — §. 2. 3. *S. Acceptant* §. 4. — §. 4. *S. Eigne Wechsel* §. 7.

Cap. VII. *Wie der Rückwechsel zu rechnen.* §. 1. 2. *S. Rückwechsel* § 5.

Cap. VIII. *Vom Compensations- und Retentionsrecht.* §. 1. *S. Concurs* §. 4. — §. 2. *S. Bezogener* §. 3. — §. 3. *S. Zahlung* §. 17. — §. 4. *S. Begebung* §. 23.

Cap. IX. *Wer dieser Wechselordnung unterworfen seyn solle. S. Wechselfähigkeit* §. 2.

Cap. X. *Wo die in Wechsel- und Handels-Sachen sich ereignende Differentien anzubringen und zu entscheiden seyn, und wie es hierbey mit denen Fremden zu halten.* §. 1. 2. *S. Process* §. 4. — §. 3. *S. Fremde.*

Cap. XI. *Was den Sensalen zu thun oblieget. S. Mäkler* §. 4.

Vgl. Joh. Ad. Beck *diss. ad ordinationem cambialem Noricam*, über die Nürnbergische Wechselordnung. Altorf. 1725.

Oberlausitz.

Die Leipziger Wechselordnung, die, als blosses Localstatut, in den Sächsischen Erblanden ausser Leipzig keine Gültigkeit hat (S. den Art. Sachsen), ist in der Oberlausitz durch ein Oberamtspatent vom 30. Januar 1711. zugleich mit dem vorher nur in den Erblanden gültigen Mandaten v. 4. Sept. 1669. und 23. Dec. 1699, (S. d. Art. Bezogener §. 3. und Anweisung) als Landesgesetz eingeführt. Unterm 16. November 1776. aber erhielt die Oberlausitz unter dem Titel: Mandat wie es mit dem Wechselverfahren in dem Markgrafthum Oberlausitz gehalten werden soll, eine eigne Wechselordnung, welche in dem Sächsisch gebliebenen Antheile noch gilt. Im Eingange sind die obgedachten Gesetze jedoch bestätigt; so dass sie noch jetzt subsidiarisch dort gelten. Das Mandat stimmt auch fast überall mit den erbländischen Gesetzen überein; wie ihre Zusammenstellung in den einzelnen Artikeln dieses Handbuchs sofort zeigt; auch ist im Eingang die Absicht ausgesprochen, die Lausit-

zischen Rechte in Wechselsachen den Erbländischen möglichst gleich zu machen. Durch das Mandat vom 13. März 1821. ist die Erläuterte Processordnung, „als Norm für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten“ auf die Oberlausitz ausgedehnt worden. Nach diesen Worten scheinen diejenigen wechselrechtlichen Vorschriften des Anhangs der Erl. P. O., die nicht den Wechselprocess angehen, durch dieses Gesetz in der Oberlausitz nicht eingeführt; doch sind sie grösstentheils schon in das Mandat von 1776 wörtlich aufgenommen. Eine bedeutende Verschiedenheit war bisher, dass die blossen Anweisungen in der Oberlausitz völlige Wechselkraft haben. (S. Anweisung.) An folgenden Stellen dieses Buchs findet man die §en des Oberlausitzer Wechselmandats:

§. 1. 2. 3. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.* — §. 4. *im Art. Datum* §. 1. — §. 5. *im Art. Erben* §. 3, *II.* — §. 6. *im Art. Mitschuldner* §. 2, *II. und* 4. — §. 7. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §, 4. — §. 8. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 9. *im Art. Indossament* §. 9; 25; 14. *Spielschuld.* — §. 10. *im Art. Eigne Wechsel* §. 3. — §. 11. *im Art. Bürgschaft* §. 10. — §. 12. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — §. 13. *im Art. Zinsen* §. 1. — §. 14. 15. 16. *im Art. Process* §. 4. — §. 17. *im Art. Eigne Wechsel* §. 7. *Zinsen* §. 1. — §. 18. *im Art. Verfallzeit* §. 6. *am Ende.*

Oesterreich.

Hier sind zu unterscheiden:

I. die deutschen Länder der Oesterreichischen Monarchie. Diese erhielten zuerst den 10. Septbr. 1720 eine allgemeine Wechselordnung, welche auch noch nicht aufgehoben ist, ausser insofern die neueste, vom 1. October 1763, über gleiche Gegenstände verfügt, welches freilich, bei der weit grössern Vollständigkeit dieser letztern, fast überall der Fall ist. Diese ist grösstentheils aus der Leipziger, Frankfurter und Schlesischen W. O. entlehnt. Von diesen deutschen Ländern ist jedoch

II. Oesterreichisch Schlesien auszunehmen, welches eine eigene Wechselordnung hat. (S. Schlesien.)

III. Für Westgallizien ist die W. O. vom 1. October 1763 am 10. October 1797, mit einigen grösserer Deutlichkeit wegen vorgenommenen Abänderungen, und Weglassung der Art. 46 und 48 bis 52, publicirt.

IV. Für Italien gilt noch immer die von Napoleon veranstaltete italiänische Uebersetzung des *Code de commerce.*

Hauptwerk über das Oesterreichische Wechselrecht ist folgendes vortreffliche Buch:

V. A. Wagner kritisches Handbuch des in den österreichischen Staaten geltenden Wechselrechts. 2 Bände. Wien. 1823 und 1824.

welches zugleich Th. I. S. 28 f. eine gründliche Geschichte der Oesterreichischen Wechselgesetze, und S. 61 f. eine kritische Darstellung der österreichischen Wechselrechts-Literatur enthält, den ganzen Umfang der letztern aber völlig entbehrlich macht.

Eine neuere Schrift ist:

Ferd. Neubauer neue Beiträge zur Kenntniss des österreichischen Wechselrechts. Wien 1829.

Der Inhalt der Wechselordnung von 1763, die jetzt für alle deutsche Länder der Monarchie, mit Ausnahme von Schlesien, als gültiges Wechselgesetz besteht, ist folgender, und an den nachstehend bemerkten Stellen dieses Buchs zu finden.

Articulus I. *Von Beschreibung des Wechsels in genere, und insonderheit der Personen, welche den Wechsel tractiren.* Der Wechsel ist ein Handel, oder eine Verkehrung des Geldes oder Geldwerths, um dasselbe in gewisser Zeit an einem andern Orte in gedungenem Werth wiederum zu empfangen. Der Wechsel wird tractiret und geschlossen durch die Principal- und Hauptpersonen, es werden aber auch jeweilen einige Neben-Personen beygezogen. Die Principalen sind *primo* der Creditor, der das Geld auf Wechsel giebt, und hierum den Wechselbrief bekommt, welcher auch Inhaber oder Herr des Wechselbriefs genennet wird. *Secundo* der Debitor, Trassant oder Ausgeber des Wechselbriefs, welcher das Geld auf Wechsel nimmt und davor den Wechselbrief giebt: *Tertio* derjenige, auf den man trassiret, oder den Wechselbrief zieht, welcher der Bezogene genennet wird und den Wechselbrief acceptiren, auch in der bestimmten Zeit und Ort zahlen solle. Ob nun wohl dieser Acceptant gemeiniglich eine dritte Person, und entweder Procurator, Mandatarius, Sachwalter, oder Correspondent des Trassanten ist; so kann doch ein Wechsel von dem Trassanten an sich selbsten gezogen und ein eigener Wechselbrief ausgestellet, mithin ein Wechsel zwischen zweyen Personen, nehmlich dem Creditor und Debitor geschlossen werden.

Die zum Wechsel beygezogene oder Neben-Personen sind der Sensal, Mäkler, oder Unterhändler des Wechsels, *item* der Factor, Buchhalter, und dergleichen. Die Wechselbriefe werden auch von dem Creditore oder Inhaber des Briefs in zweyte, dritte und vierte Hand, zuweilen auch weiter verhandelt, welcher Handel ein Giro, Indossament, zu Latein *Cessio* genennet, und wovon hernach ein mehreres gemeldet wird.

Articulus II. *Von Beschreibung eines förmlichen Wechselbriefs und dessen Requisitis. Im Art. Tratte* §. 2. *und* 9.

Articulus III. *Von denen eigenen Wechselbriefen, insonderheit derer Präsentation, Acceptation, Protestation und Cession.* Der Ausgeber des Wechselbriefs kann den Brief auf sich selbsten oder auf einen andern zahlbar ausstellen; der erstere wird der eigene Wechselbrief genennet, der andere ein fremder, oder trassirter Wechselbrief; wovon die erstere Art gemeiniglich Sola, die andere Art aber entweder Sola, oder Prima, Secunda, Tertia, ausgestellet zu werden pflegt, welche beyde Arten jedoch von einerley Wirkung sind. *Forts. im Art. Eigne Wechsel* §. 5.

Articulus IV. *Von denen eigenen in loco tertio zahlbar gestellten Wechselbriefen. Im Art. Eigne Wechsel* §. 6. *Begebung* §. 13. *Präsentation zur Zahlung* §. 15.

Articulus V. *Von denen fremden trassirt- oder negotiirten Wechselbriefen. Im Art. Acceptant* §. 1.

Articulus VI. *Von denen Personen, welche an die Wechsel-Ordnung gebunden, und dem Wechselgericht unterworfen sind. Im Art. Wechselfähigkeit* §. 2. (Das Uebrige gehört nicht ins Wechselrecht.)

Articulus VIII. *Von denen Handels-Soeiis. Im Art. Vollmacht* §. 2. *Mitschuldner* §. 3.

Articulus IX. *Von der Valuta, oder dem Werth eines Wechselbriefs, wie auch von der Einwendung, dass kein Geld gegeben worden, oder keine Valuta gelaufen seye. Im Art. Valuta* §. 6. *No. II; Contreordre* §. 4; *Valuta* §. 6. *No. II.*

Articulus X. *Von der Acceptation eines Wechselbriefs, und wie solche geschehen solle. In d. Art. Acceptation* §. 9. §. 25, *III;* §. 24, *III; Intervention* §. 13.

Articulus XI. *Von der Präsentation, Protestation, und wenn solche geschehen solle. Im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14.

Articulus XII. *Von den Protestanten, und was der Notarius dabey zu beobachten habe. Im Art. Protestation* §. 5.

Articulus XIII. *Von denen Respect-Tägen und dererselben Wirkung. Im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. *und* 19.

Articulus XIV. *Von der Protestationszeit. Ebendaselbst* §. 15.

Articulus XV. *Von denen a vista auf einen gewissen Tag gestellten oder ohne Benennung einer Zahlungszeit ausgefertigten Wechselbriefen, so keinen Respect-Tag geniessen. Ebendaselbst* §. 9.

Articulus XVI. *Von den Wechselbriefen a Uso, a Dato, und derselben Respect-Tägen. Im Art. Verfallzeit* §. 9. *No. I.*

Articulus XVII. *Von denen nach der Verfallzeit und verflossenen Respect-Tägen eingelaufenen Briefen. Im Art. Präsentation zur Annahme* §. 9.

Articulus XVIII. *Von denen medio Mense zahlbar gestellten Briefen. Im Art. Verfallzeit* §. 5.

Articulus XIX. *Von denen auf ein drittes Ort zahlbar gestellten Briefen. In den Art. Acceptation* §. 19. *Zahlung* §. 6.

Articulus XX. *Von denen anderwärts nicht acceptirten, oder nicht bezahlten, und mit Protest zurückgelaufenen Briefen und derer Würkung. Im Art. Regress w. Mangel Annahme* §. 3. *No. III.*

Articulus XXI. *Von dem Rückwechsel. Im Art. Rückwechsel* §. 3.

Articulus XXII. *Von unterschiedlichen Schuldigkeiten bey dem Rückwechsel. Ebendaselbst.*

Articulus XXIII. *Von den acceptirten, durch mehrere Hände gelaufenen, und nicht bezahlten Briefen. Im Art. Acceptant* §. 1.

Articulus XXIV. *Von der Ordnung des Regress, bey nicht bezahlt- und protestirten Briefen. In d. Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 4. *Präsentation zur Zahlung* §. 19. *Indossament* §. 15.

Articulus XXV. *Von angebotener Theil-Zahlung. Im Art. Zahlung* §. 5. *No. II.*

Articulus XXVI. *Von Honorirung der protestirten Wechselbriefe. In d. Art. Intervention* §. 8. *No. I.;* §. 13.; §. 19. *Präsentation zur Zahlung* §. 14.

Articulus XXVII. *Wem die Verehrung der protestirten Wechselbriefe gebühre. Im Art. Intervention* §. 10 *und* 14.

Articulus XXVIII. *Von Acceptation der Frauen und Bedienten, so keine Vollmacht haben. In d. Art. Acceptation* §. 20. *Tratte* §. 7.

Articulus XXIX. *Bedienten solle man ohne des Principalen Firma, Special-Notiz, oder Recognition, weder Geld, noch Waaren erfolgen lassen. Im Art. Vollmacht* §. 5.

Articulus XXX. *Von verjährten Wechselbriefen. Im Art. Eigne Wechsel* §. 7.

Articulus XXXI. *Von verlohrenen Wechselbriefen. Im Art. Verlorne Wechsel* §. 4.

Articulus XXXII. *Von indossirten und girirten Wechselbriefen. Im Art. Indossament* §. 25. *und* 22.

Articulus XXXIII. *Von denen vor der Verfallzeit bezahlten Wechselbriefen. Im Art. Zahlung* §. 13. *No. II.;* §. 14.

Articulus XXXIV. *Von Acceptation eines ohne Indossirung oder erlangter Cession präsentirten Briefes. In d. Art. Acceptation* §. 3. *Acceptant* §. 4. *No. I. Präsentation zur Zahlung* §. 6.

Articulus XXXV. *Von Absendung der negotiirten oder eingehandelten, oder anderer Orten zahlbar gestellten Wechsel-Briefe. Im Art. Versendung* §. 7. *Regress w. Mangel Annahme* §. 3. *No. III. Versendung* §. 3. *Präjudiz* §. 3.

Articulus XXXVI. *Von denen auf die Messen trassirten Briefen. Im Art. Interimsschein* §. 3.

Articulus XXXVII. *Von denen Jahrmärkten und was in Wechsel-Sachen dabey zu beobachten seye. Im Art. Präsentation zur Annahme* §. 11. *Verfallzeit* §. 10.

Articulus XXXVIII. *Von Abholung des Geldes nach der Verfallzeit. In d. Art. Zahlung* §. 7. *Verfallzeit* §. 4. *No. II,* 2.

Articulus XXXIX. *Von dem Regress wegen nicht empfangener Valuta und wie sich der Briefausgeber dessentwegen erholen solle. In d. Art. Begebung* §. 19 *und* 27. *Interimsschein* §. 6.

Articulus XL. *Von den Assignationen in Wechsel-Schulden. Im Art. Zahlung* §. 2.

Articulus XLI. *Von was Wirkung eine Assignation seye? Ebendaselbst.*

Articulus XLII. *Von Geld- und Münz-Sorten, mit welchen die Wechsel-Briefe zu bezahlen sind. Im Art. Zahlung* §. 3. *No. III. und No. I;* §. 7.

Articulus XLIII. *Wie es in Fallimenten mit denen in Händen habenden Effecten zu halten. Im Art. Zahlung* §. 17.

Articulus XLIV. *Von Commissions-Waaren. Im Art. Bezogener* §. 3.

Articulus XLV. *Von den Pfändern in Wechsel-Sachen, und dem Jure Retentionis. Im Art. Pfand.*

Articulus XLVI. *Von dem Vorzuge der Wechselbriefe vor gemeinen Schuldverschreibungen in concursu creditorum. In d. Art. Concurs* §. 4. *Begebung* §. 23.

Articulus XLVII. *Von den Sensalen und Mäcklern. Im Art. Mäkler* §. 2; §. 6; §. 5.

Articulus XLVIII. *Von Compromiss in Wechsel-Sachen. Im Art. Schiedsrichter.*

Articulus XLIX. *Von dem jure Reciproci Ratione Prioritatis in Concurssachen. Im Art. Fremde.*

Articulus L. *Von Moratoriis und was dabey zu beobachten. Im Art. Moratorium.*

Articulus LI. *Von den Fallitis, und dass selbe kein Jus Asyli zu geniessen haben. Im Art. Process* §. 4.

Articulus LII. *Von den Votis majoribus in Concurssachen.* (Gehört nicht ins Wechselrecht.)

Articulus LIII. *Von den unförmlichen Wechselbriefen, Cambiis a deposito, und Cambiis siccis. Im Art. Förmliche Wechsel; Concurs* §. 5. *No. II.* Das übrige, die von Nichtkaufleuten auszustellenden unförmlichen Wechsel betreffende, ist durch das Patent vom 25. Febr. 1791. (S. Wechselfähigkeit §. 2. I, b.) aufgehoben.

Articulus LIV. *Separatus für den Wiener Platz. Von der Acceptation und Verfallzeit der Venediger Briefe. Im Art. Wien.*

Offenbach.

Daselbst ist, nach der Grossherzoglich Hessischen Verordnung von 1829, die Frankfurter Wechselordnung, jedoch mit Ausnahme des Art. 37. (S. Zahlung §. 7^{b}) recipirt.

Offene Wechsel.

Offene oder Blanco-Wechsel heissen

1) solche in denen die Wechsel-Summe nicht ausgedrückt sondern an deren Stelle ein leerer Platz gelassen ist, damit der Inhaber den Wechsel auf so viel als er brauchen und wollen wird, stellen könne. Ein solches Vertrauen pflegen Kaufleute gewöhnlich nur ihren eignen Handlungsgesellschaftern, wenn sie auf Reisen gehn, zu schenken. Diese Art Wechsel dient nach kaufmännischem Gebrauch als ganz offener Creditbrief, und der Bezogene kann darauf jede Summe sicher zahlen; um aber einen Beweis über das Gezahlte zu haben, muss er natürlich vorher den Wechsel vom Präsentanten ausfüllen lassen.

2) werden so auch solche Wechsel genannt, in denen für den Namen des Wechselnehmers eine weisse Stelle gelassen ist, um den Wechsel an Jeden ohne Giro stellen zu können. Dies kann eintreten, wenn man eine Tratte zum Behuf des Verkaufs fertigt, ohne noch zu wissen, an wen man sie verkaufen wird; doch kommt es nicht oft vor, weil man in solchem Fall den Wechsel lieber an eigne Ordre stellt und dann girirt (S. Tratte §. 5.) Uebrigens versteht es sich, dass eine Tratte der Art vom Wechselnehmer nur dann, wenn sie auf seinen Namen ausgefüllt wird, geltend gemacht werden kann.

Ordre

bedeutet im Wechselrecht die Ermächtigung zur Erhebung der Zahlung, sowohl die in der Abtretung des Rechts auf diese liegende, als die bloss auftragsweise ertheilte. „An die Ordre von N.“ heisst also im Wechsel und Indossament, an denjenigen, den N. zum Zahlungsempfang ermächtigen wird. Diese Worte bezeichnen also ausdrücklich, dass der Wechselnehmer den Wechsel durch einen Andern eincassiren lassen könne. Obschon nun dies sich eigentlich von selbst versteht, und im Begriff und Zweck des Wechsels liegt, so bedingen doch viele Gesetze die Uebertragbarkeit eines Wechsels schlechterdings durch den Gebrauch eben dieses Ausdrucks; nach einigen wird die Uebertragung durch selbigen sogar nothwendig. (S. Indossament §. 11. 12. 27. Acceptation §. 26.)

Manche erlauben dem Trassanten oder Giranten, wenn die Worte: „an die Ordre“ nicht im Wechsel oder Indossament enthalten sind, selbst einen acceptirten Wechsel noch zu contremandiren. (S. Contreordre §. 3.)

Nach einigen Gesetzen ist sogar eine Tratte, die jene Worte nicht enthält, nicht als Wechsel, sondern nur als blosse gewöhnliche Anweisung gültig; namentlich in Frankreich und Baden, und in Baiern. (S. Tratte §. 2.)

Ort der Ausstellung.

Wo die Zahlbarkeit an einem andern Ort wesentliches Stück der Tratte ist, da ist es natürlich zweckmässig, dass der Ort der Ausstellung in derselben bemerkt werde, weil man daraus gleich sieht, dass die Tratte jenes wesentliche Erforderniss habe. Daher haben auch viele Wechselgesetze die Ausdrückung des Orts bestimmt vorgeschrieben; es sind aber darunter auch solche, die die Zahlbarkeit an einem andern Orte nicht als unerlässlich aussprechen.

Baiersche W. O. §. 2. No. 1. (S. Tratte §. 2.)

Braunschweig. W. O. Art. 1. No. 5. } S. ebendaselbst.
Bremische W. O. Art. 1. No. 2. }

Code de Commerce Art. 110.

Anmerk. Unter „*datée*“ wird nicht nur das Datum des Orts, sondern auch das der Zeit verstanden; das Badnische Landrecht spricht dies aus. (S. ebendaselbst.)

Dessau. W. O. §. 9. (S. Wechsel §. 6.)
Hannöver. W. O. §. 6. No. 1. (S. ebendaselbst.)
Jeverische W. O. §. 1. No. 8.
Niederländ. W. O. Art. 1.
Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 1.
Oesterreich. W. O. Art. 2.
} S. Tratte §. 2.
Preuss. Landr. §. 770. (S. Wechsel §. 6.)
Schwed. W. O. Art. I. §. 2. No. 1. (S. Tratte §. 2.)
Weimar. W. O. §. 10. No. 6. (S. Wechsel §. 6.)
Würtemberg. W. O. Kap. I. §. 1. No. 1. (S. ebendas.)

Nach der allgemeinen Theorie kann die Angabe des Ausstellungsortes nicht als wesentliches die Gültigkeit des Wechsels bedingendes Erforderniss betrachtet, und es muss vielmehr auch da, wo die Zahlbarkeit an einem adern Orte als dem der Ziehung, wesentlich ist, die Ausstellung an einem andern Orte, als dem Zahlplatze, als das Gewöhnliche und zugleich Legale, präsumirt werden. Auch durch die oben angeführten Gesetze wird diese Angabe nicht allgemein zu einem solchen Erforderniss. Zwar ist die Gültigkeit eines Wechsels nach dem Orte seiner Ausstellung zu beurtheilen, und nun kann man bei einem Wechsel ohne Datum des Ortes nicht wissen, wo er ausgestellt ist; mithin auch nicht, ob an dem Orte der Ausstellung eben diese Angabe zu seiner Gültigkeit gesetzlich nothwendig ist. Aber auch hier muss die Präsumtion der Gesetzmässigkeit, die jede Urkunde im Zweifelsfall für sich hat, eintreten, und ein Wechsel der die rationell nothwendigen Erfordernisse hat (S. Wechsel §. 4.) bis zum Beweis des Gegentheils für gültig gehalten werden. Die Ungewissheit über die Gültigkeit ist noch kein Grund, die Ungültigkeit anzunehmen.

A. M. ist v. Weisseneck §. 75.

Ort der Zahlung.

S. Tratte §. 1. Begebung §. 7. Domicil §. 1. Zahlung §. 6 ff. und von der Clausel: „aller Orten", ebendaselbst und: Fremde Rechte §. 1.

Pagherò.

S. Eigne Wechsel §. 1.

Parere.

So nennt man die Gutachten, welche von den Vorstehern des Handlungsstandes an irgend einem Handlungsplatze über einen streitigen Handelsrechts- oder Wechselrechtsfall erbeten werden. Sie dienen oft als schiedsrichterliche Urtheile, insofern die Parteien darauf compromittiren, oder, wie an einigen Handlungsplätzen der Fall ist, in erster Instanz daran gewiesen sind. (S. Schiedsrichter) Am meisten kommen sie aber vor als Beweismittel, um das Daseyn einer gewissen Usanz darzuthun; und hier, wo sie als Zeugnisse von Sachverständigen erscheinen, zeigt sich ihre grösste Nutzbarkeit und eigenthümliche Bestimmung. Denn obgleich sie mitunter auch in Sachen, wobei es nicht auf Herkommen und kaufmännischen Gebrauch, sondern auf allgemeine Rechtsprincipien oder Auslegung der Gesetze ankommt, als Autoritäten angezogen werden, so leuchtet doch von selbst ein, dass da wenig auf sie zu geben sey. Dadurch dürfen sich jedoch die Handlungsvorstände nicht abhalten lassen, über alles, wornach sie gefragt werden, ihre kaufmännische Meinung zu eröffnen, da sie nicht wissen können, ob nicht ihr Ausspruch etwa als *laudum* gelten solle, oder ob nicht von ihrer Ansicht, insofern sie als die des ganzen Handlungsplatzes angesehen wird, als von einer Thatsache, die Entscheidung irgend eines Streits abhänge.

Pari.

S. Curs §. 1.

a Piacere.

Wechsel, *a piacere* oder nach Belieben gestellt, können ohne Präjudiz zu jeder beliebigen Zeit zur Annahme und Zahlung präsentirt, auch vom Bezogenen für jeden Zahlungstermin, auf den er sich deshalb mit dem Präsentanten vereinigt, acceptirt werden, und obiger Ausdruck will sagen, dass sie nach dem Willen des Ausstellers an die diesfalls für andre Sichtwechsel bestehenden Vorschriften nicht gebunden seyn sollen. (S. Versendung §. 7. 8.)

Pia causa.

Von einigen Vorrechten der frommen Stiftungen in Absicht auf die Wechselverjährung s. Eigne Wechsel §. 7.

Pfand.

Sicherstellung des Gläubigers durch Pfand kommt bei dem eigentlichen Trattengeschäft selten vor, da sie seiner Bedingung, dem persönlichen Zutrauen, seiner Grundlage, dem gegenseitigen Bedürfniss, und seinem Zwecke, der Erleichteruug und Belebung des Handels, widerspricht. Wer Wechsel nicht anders als unter Sicherstellung für ihren Eingang nehmen will, der wird wenige Geber finden, und eben so wenig wird ein Acceptant geneigt seyn, vor Verfall dergleichen Sicherheit zu bestellen. Das Wechselgeschäft würde meist gar nicht zu Stande kommen, wenn nicht dem Wechselnehmer eben so viel an der zu machenden Rimesse, als dem Geber am Verkauf seiner Tratte, gelegen wäre. Indess ist dieselbe an sich, und juristisch genommen, wie von selbst einleuchtet, mit jedem wechselrechtlichen Verhältniss sehr wohl vereinbar, und findet namentlich häufig Statt bei den eignen Wechseln, als Wechselverschreibungen über Posten, bei denen der gegebene Credit nicht, wie bei den Tratten, beiden Theilen, sondern nur dem, welchem er gegönnt wird, unmittelbar zum Vortheil gereicht.

Es bedarf kaum der Erinnerung, dass die rechtlichen Wirkungen eines wegen einer Wechselforderung bestellten Pfandes von denen jedes andern nicht verschieden sind; dass also der Wechselschuldner, der ein Pfand gegeben hat, materiell nicht anders als gegen Zurückgabe desselben zu bezahlen verbunden ist. Zugleich stellt sich aber auch von selbst dar, dass diese Einrede, wie im Wechselrecht jede, liquid gemacht werden muss, und daher formell nicht anders von Wirkung seyn kann, als wenn die Pfandbestellung im Wechsel selbst, oder in einer ganz zweifellos sich auf denselben beziehenden Urkunde des Pfandgläubigers, die dieser anerkennt, bekannt ist.

Püttmann §. 147.
v. Weisseneck §. 46.

Der Gläubiger seiner Seits kann sich bei Verfall der aus dem Pfandrechte fliessenden Befugniss zur Veräusserung des Pfandes, auf die vom gemeinen Rechte vorgeschriebene Weise, und zugleich der wechselrechtlichen Execution bedienen, um zu seiner Befriedigung zu gelangen; (Vgl. z. B.

die Leipziger Handelsgerichtsordnung §. 21.) lezteres jedoch nur entweder so lange, als noch nicht gewiss ist, ob er aus dem Pfande volle Befriedigung erhalten werde, wobei er zur Zurückgabe desselben jeden Augenblick in Stande seyn muss, oder nachdem dasselbe bereits von ihm auf die gesetzliche Weise veräussert worden und zu seiner Befriedigung unzureichend befunden worden ist; nicht also z. B. wenn er die verpfändeten Waaren, wäre es auch zum vortheilhaftern Verkauf, anders wohin gesendet hat, und der Erfolg hiervon noch ungewiss ist, er müsste denn zugleich über die sichere Unterbringung derselben vollkommen beruhigende liquide Nachweisung geben und so die Disposition über selbige oder den Erlös dem Schuldner abtreten können. Daraus folgt nun nicht, dass ein solcher Wechselgläubiger den schon zum Arrest gebrachten Schuldner deshalb entlassen müsse, weil er, durch Einschlagung eines vortheilhaften Weges zu Veräusserung des Pfandes, für den Augenblick in die Unmöglichkeit versetzt ist, dieses zurückzugeben; der Schuldner kann sich aber dann durch Deposition befreien.

Besondere Verfügungen über Pfänder sind folgende:

Baier. W O. §. 11. Pfänder in Wechselsachen können nur in so weit von andern Gläubigern mit Arrest belegt werden, als des Inhabers Forderung weniger beträgt: dieser ist berechtigt, das Pfand bis zur annehmlichen Genugthuung zu behalten, nach der Verfallzeit aber ist er es schuldig durch das Wechsel- und Mercantil-Gericht laxiren, und im Bedürfnissfalle durch selbiges öffentlich so gut möglich verlaufen zu lassen, der Ueberrest aber muss bey gedachtem Gerichte hinterlegt, und dem Eigenthümer, wenn hierauf kein Verbot geschlagen ist, zurückgegeben werden.

Bremische W. O. Art. 57. So mag auch ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels, oder ein Indossant zu seiner Sicherheit in Händen hat, weiter mit Arrest nicht bekümmert werden, als es mehr, denn des *Creditoris* Prätension ist, importiret; der Inhaber ist auch nicht schuldig, von diesem seinem Pfand abzugehen, es wäre denn, dass ihm sein Capital, Interesse und Unkosten vorhero wirklich offeriret und bezahlet würden.

Frankfurt. W. O. §. 50. Diejenigen nun, welche vor des Schuldners ausgebrochener Insolvenz sich mit einigen Unterpfändern zu ihrer Sicherheit bedecket, sind nicht schuldig, diese ihre Unterpfänder *ad massam* zu liefern, ehe und bevor sie für ihr zu fordern habendes Kapital, Interessen und Unkosten, völlig be-

zahlt und befriedigt worden; wann jedoch die übrige *Creditores*, um den rechten Werth der Unterpfänder zu erfahren, deren Taxir- und Schätzung verlangen würden, hat der Inhaber sich derselben mit Vorbehalt seines Rechtens nicht zu weigern; jedoch dass denen *Creditoribus* nach geschehener Taxirung freistehe, der Credit-*Massae* zum Besten, sothane Unterpfänder mit Bezahlung des darauf haftenden Capitals, Interessen und Unkosten zu reluiren und einzulösen; in solcher Entstehung aber der Inhaber befugt seyn solle, die in Händen habenden Unterpfänder entweder um den taxirten Preis *in solutum* anzunehmen, oder öffentlich an den Meistbietenden durch die geschworne Unterkäufer verganthen zu lassen, in welchem letztern Fall ihme dann mit zu bieten ohnverwehret ist, auch da dardurch ein Ueberschuss herausküme, er solchen der Credit-*Massae* gut zu thun, oder gerichtlich zu deponiren, hingegen wenn bey der Taxation oder Subhastation weniger als er zu fordern, herauskommen sollte, sich wiederum *ratione residui* bey der Concurs-*Massa* anzumelden hat.

Oesterreich. W. O. Art. 45. Ein Pfand, so ein Inhaber eines mit Protest zurückgekehrten oder allhier zu zahlen gestellten Wechselbriefes von dem Ausgeber oder Indossanten zu seiner Sicherheit empfangen hat, solle von andern *Creditoribus* mit keinem Arrest belegt werden können, als nur insoweit seine Prätension weniger betraget; es solle auch der Briefsinhaber nicht können angehalten werden, solches Pfand weder zum Theil noch ganz herauszugeben, bevor er sowohl für sein Capital als Interesse und Unkosten vollkommen vergnüget ist: wann hernach die Zeit, worauf das Pfand versetzet worden, verflossen ist, solle der Eigenthümer, dem es zugehöret, solches gegen Bezahlung des Capitals und Interesse einlösen, im widrigen aber dem Inhaber frey stehen, das Pfand gerichtlich taxiren zu lassen, es auch *pendente concursu* gerichtlich zu verkaufen und sich darvon bezahlt zu machen; den Ueberrest aber muss er gerichtlich deponiren, oder im Fall auf die Uebermaass kein Verbot geschlagen ist, dem Eigenthümer und *Casu Cridae ad Massam* zurückgeben.

Anmerk. Dieser Artikel der Oesterreich. W. O. ist aus der Schlesischen W. O. Art. XXXIV. §. 2. genommen und demselben im Wesentlichen gleichlautend.

Platztratten.

S. Tratte §. 1.

Präcise-Wechsel.

S. Verfallzeit §. 6.

Präjudiz.

Inhalt. §. 1. *Rechtliche Begründung.* — §. 2. *Eigenthümliches des Wechselrechts.* — §. 3. *Gesetze.* — §. 4. *Vom Trassanten, nach einigen westeuropäischen Wechselrechten. Anhang. Art. 117. des Code de commerce.* — §. 5. *Rücksicht auf das Präjudiz, dem Zahler obliegend.*

§. 1. *Rechtliche Begründung.*

Schon nach bekanntem gemeinen Recht ist jeder Schädenanspruch aus übernommener Gewährleistung dadurch bedingt, dass der Schade und der Nichterfolg dessen, wofür Gewähr geleistet worden, nicht etwa durch eigne Handlungen oder Versäumnisse des Klägers herbeigeführt sey; ferner wird in solchen Fällen, wo der Beklagte einen Rückbürgen und eignen Gewährsmann hat, auch erfordert, dass ihm der Kläger nicht selbst den Regress an diesen erschwert oder unmöglich gemacht habe. Diese Lehre aufs Wechselrecht angewendet, folgt, dass jeder Wechselgeber von der übernommenen Gewährleistung für den Eingang des Wechsels frei werden müsse, wenn er beweisen kann, dass der Wechselnehmer selbst, oder vor dessen Erwerb des Rechts am Wechsel einer seiner Vormänner durch zu späte Einsendung zur Acceptation oder Zahlung, Versäumniss der Verfallzeit bei der Präsentation, und dergleichen, das Unterbleiben der Einlösung des Wechsels verschuldet habe, dass der Bezogene oder Nothadressat, wenn diese Versäumnisse nicht vorgefallen wären, allerdings bezahlt haben würde, oder dass er durch die späte Zurücksendung des Wechsels ausser Stand gesetzt worden sey, sich weiter zu revaliren, weil etwa sein Vormann indess insolvent worden. Eben weil jeder Wechselgeber auf solche Schaden bringende Versäumnisse seines eignen Wechselnehmers wirksame Einreden gründen kann, müssen auch die Versäumnisse eines Nachmanns des Klägers eben solche abgeben. Denn da unter diesen Umständen der Kläger nicht nöthig hatte, sich gegen Jenen dem Rembours zu unterwerfen, so kann er auch nicht mit Grund Rechtens von seinem Vormann Entschädigung verlangen. Eben so muss den Beklagten umgekehrt, bei solchen Versäumnissen, die in der Rücksendung begangen worden, nicht nur der Um-

stand schützen, dass sein unmittelbarer Vormann, der zur Verfallzeit solvent war, während solcher Versäumniss mittlerweile zahlungsunvermögend geworden, sondern auch die indess eingetretene Insolvenz eines mittelbaren Vormanns; denn er kann sich an seinen Wechselgeber nicht mehr halten, weil dieser ihm excipiren würde, dass sein Gewährsmann während jenes verhangenen Verzugs zahlungsunfähig geworden ist.

§. 2. *Eigenthümliches des Wechselrechts.*

Bei diesen gemeinrechtlich begründeten Sätzen bleibt aber das Wechselrecht nicht stehen. Der Beweis, dass unter gewissen andern Umständen die Zahlung, die unterblieben ist, erfolgt seyn würde, ist seiner Natur nach ein so schwieriger und bei aller Wahrheit der Sache so sehr dem Misslingen ausgesetzt, dass eine durch denselben bedingte Sicherheit vor Schaden so gut als keine ist, und dem Wechselgeber unmöglich über alle die nachtheiligen Versäumnisse beruhigen könnte, die so viele ihm unbekannte Menschen, in deren Hände sein Wechsel noch kommen kann, begehen möchten. Unter solchen Verhältnissen würde die Ziehung und Indossirung von Wechseln eine sehr bedenkliche Sache seyn und ein vorsichtiger Mann sich ungern dazu entschliessen. Zudem ist dem Kaufmann Ordnung und Pünktlichkeit die Seele seiner Geschäfte, stets leichte Uebersicht seines Activ- und Passiv-Zustandes ihm unerlässlich. Wie misslich also für ihn, sollte er geraume Zeit nach Verfall eines von ihm abgegebenen Wechsels auch nur noch in Ungewissheit bleiben können, ob er deshalb noch in Verbindlichkeit sey oder nicht? ob es ihm gelingen werde, den Schaden auf den, der ihn verursacht hat, zu wälzen, oder ob er ihn selbst über sich werde ergehen lassen müssen? — Daher muss bei jedem Trattengeschäft, bei jeder Wechselbegebung als stillschweigende dem Nehmer vom Geber gemachte Bedingung der Gewährleistung verstanden werden, dass alles nach Wechselgebrauch zu Beförderung des richtigen Ganges des Geschäfts Erforderliche mit dem Wechsel vorgenommen werde.

Einert *med. ad jus camb. sp. II. Lips.* 1826. *p.* 6. *sq.*

So wie, wegen der Nothwendigkeit, den Wechselnehmern Muth und Lust einzuflössen, der wechselrechtliche Satz

sich von selbst festgestellt hat, nach welchem sie Ausflüchte, die ihren Gebern entgegenstanden, nicht zu fürchten haben: so ist, um die Wechsel**geber** zu beruhigen, jenes stille Einverständniss der Contrahenten noch überdies aller Orten, wo wahres Wechselrecht gilt, durch positive Gesetze oder Herkommen befestigt, und dem Wechselnehmer die Beobachtung und Beschleunigung alles dessen, was zu Herbeiführung der Acceptation und Zahlung und zu Sicherung des Regresses dient, mit solcher Strenge auferlegt, dass er, wenn er nicht diese Beobachtung sofort beweisen kann, auch keinen wechselrechtlichen Regress hat, und ein Vormann, der ihm Ersatz leisten wollte, keinen weitern Regress an **seine** Vormänner haben würde; ohne dass ein Beweis, wie solche Versäumniss die Ursache der Nichtzahlung gewesen, dem regressweise belangten Vormann auferlegt würde.

Franck *Lib. I. S. IV. T. I.* §. 25. und *tit. V.* §. 7.
Heineccius cap. IV. §. 38.
Riccius *exerc. X. S.* 5. §. 38.

Eine solche den Verlust des Regresses bewirkende Versäumniss wird nun **Präjudiz**, ein Wechsel, aus welchem wegen einer solchen nicht mehr geklagt werden kann, **präjudicirt** genannt.

Sobald der Regredient nicht liquid macht, dass er die ihm vorgeschriebenen Diligenzen streng beobachtet habe, so wird **präsumirt**:

1) dass dieser Mangel an dem Nichterfolg der Acceptation oder Zahlung Schuld sey, und

2) dass der Beklagte, wenn er remboursiren sollte, Schaden leiden würde.

Diese beiden Präsumtionen sind aber von verschiedener Kraft. Die erstere lässt nach allgemeinem Wechselgebrauch nicht einmal den Beweis des Gegentheils, selbst nicht im ordentlichen Processe, zu.

Heise und Cropp jurist. Abhandlungen Hamb. 1827. Abh. XXVI. S. 559 f.

Der Regredient würde nicht gehört werden, wenn er auch seine Klage darauf gründen wollte, dass der Wechsel, hätte auch die Versäumniss nicht Statt gefunden, doch nicht acceptirt oder bezahlt worden seyn würde.

Gottschalk *selecta disc. forens. T. III. cap.* 29.

Bender §. 423. S. 198.

Frankfurter Rathsverordnung vom 4. Sept. 1798.

Wohl aber muss der Replik Statt gegeben werden, dass die fragliche Versäumniss nicht durch seine oder eines Nachmanns Schuld, sondern durch blossen Zufall oder *vis major* verursacht worden sey. (S. Versendung §. 4.)

Die zweite Präsumtion lässt aber allerdings den Beweis des Gegentheils offen; nur kann derselbe nicht im Wechselprocess geführt, sondern muss in den ordentlichen Process verwiesen werden. Der Beweis, den dann der Regredient, als Kläger, zu führen hat, geht darauf, dass der Beklagte sich, wenn er nicht remboursirte, mit seinem des Klägers Schaden bereichern würde, also, dass derselbe Valuta empfangen, aber — wenn es der Trassant ist — keine Dekkung gemacht habe, oder dass er auf den fraglichen Wechsel bereits selbst den Betrag vom Trassanten erhoben, oder dass er seinem Vormann keine Valuta bezahlt noch zu zahlen habe, (was Wechselreiterei voraussetzt) u. s. w. Der Gegenbeweis des Beklagten geht dahin, dass er die Valuta wieder zurückgegeben, gleichwohl aber Deckung gemacht habe, dass er sich an seinen indess insolvent wordenen Vormännern nun nicht mehr erholen könne, und dergl.; mit einem Worte: entweder, dass Kläger keinen Schaden habe, oder dass er, der Beklagte, durch denselben nicht bereichert werde, sondern selbst in Schaden kommen würde, wenn er remboursiren müsste. Zu diesem Gegenbeweis muss er, auch wenn er ihn dahin richtet, dass er Valuta nicht empfangen habe, selbst dann gelassen werden, wenn er über dieselbe im Wechsel oder Giro quittirt hat.

Diese Grundsätze scheinen in der Natur der Sache zu liegen; denn es darf dem formellen, der Begünstigung des Wechselverkehrs wegen angenommenen Recht keine grössere Ausdehnung und Wirkung gegeben werden, als diese Begünstigung es verlangt. Diese verlangt aber nur die Sicherheit, auf den Schutz vor wirklichem Schaden ohne Weitläuftigkeiten rechnen zu können; keineswegs hingegen kann es dem Wechselverkehr förderlich seyn, wenn offenbarer Unredlichkeit Vorschub gethan, wenn Missbrauch der zu jenem Zweck gegebenen Gesetze zur Bereicherung auf Kosten Anderer zugelassen wird.

Scherer Rechtsfälle No. XLVI.

Es kann und muss also die Rechtsregel, welche diese Art der Bereicherung verwirft, auch hier unverletzt bleiben, und gegen die Indossanten eben so gut als gegen den Trassanten gelten.

Pöhls S. 545.

(Mittermaier §. 246a nimmt Erstere aus.)

Eben dies wollen auch wohl andre Schriftsteller nur sagen, wenn sie im Allgemeinen, etwas zu unbestimmt, behaupten, es gehe durch präjudicirende Versäumnisse nur der wechselrechtliche Regress, nicht aber der im ordentlichen Processe, verloren.

Hufeland *primae lineae doctrinae de protestatione cambiali, Jenae* 1799. §. 62.

v. Weisseneck §. 129 130. 267.

Vgl. Einert *meditat. ad jus cambiale*, *sp. II. Lips.* 1826.

Ausdrücklich ausgesprochen ist indess jene Regel nur in den Wechselgesetzen von St. Sebastian, Frankreich, (Art. 171.) Dänemark, Preussen, (Dessau) und Weimar.

Im Königreich Sachsen will man wegen des Worts „gänzlich „im Art. 17 des Anh. d. Erl P. O. (S. Präsent. z. Z. §. 15.) auch den Regress gegen den Bereicherten, nicht zulassen, er hätte denn dolos gehandelt.

Gottschalk a. a. O. S. 390 f.

Die Fälle, in welchen ein Präjudiz eintritt, sind in den Artikeln: Versendung, Präsentation, Notification, u. s. w. angegeben, und die einschlagenden Gesetze dabei zu finden. Hier werden daher nur die von allgemeinerm Inhalte aufgeführt, welche entweder allgemeine Sätze über das Präjudiz aufstellen, oder die Fälle, wo ungeachtet desselben ein Regress Statt findet, angeben.

§. 3. *Gesetze.*

Augsburg. W. O. Kap. V. § 7. Wann jedoch der Aussteller oder Girant eines solchen unbezahlt zurückgekommenen Wechselbriefs nicht etwan nur zu erweisen sich erbietet, sondern *in continenti* klar und unwidersprechlich erweisen kann, dass die Exigirung der Zahlung oder auch die Proteste zu spät, oder zu frühe, oder nicht in gehöriger Ordnung erfolgt, oder auch zu spät abgesandt, oder sonst die Ordnung und Vorschrift desjeni-

gen Orts, wo der Wechselbrief zahlbar, als auf welche Ortsgesetze und Gewohnheiten es fürnehmlich ankommt, nicht behörig observirt worden *), so ist er auch nicht schuldig zu bezahlen, noch sich dessen weiteres anzunehmen; doch bleibet dem Inhaber, wenn dieser den Fehler nicht selbst begangen, sein Regress an den oder diejenigen, so den Fehler gemacht haben, und an die übrigen Giranten **), oder auch an den Aussteller ***) allerdings unbenommen.

*) Alle diese Umstände müssen aus dem Protest selbst hervorgehn.

**) Darunter können nur die Jenem Nachstehenden gemeint seyn.

***) S. unten §. 4.

Baierische W. O. §. 12. Wenn die Protestation geschehen, und der Wechselbrief nebst dem Protest nicht zu seiner Zeit zurückgesandt worden ist, kann sich der Inhaber auf seine Gefahr an den Bezogenen halten, aber weiter soll er an Jemand andern sich zu regressiren nicht befugt seyn.

Bilbao. W. O. § 16. (S. Versendung §. 14.)

Braunschweig. W. O. Art. 38. (S. Präsentation zur Zahlung § 15.)

Bremische W. O. Art. 5. (S. Begebung §. 15.) und der Zahlungstermin durch diese Verhandlung nicht versäumt werden. Sollte aber solcher überschritten, und der Bezogene darauf fallit werden, muss der Versäumer den Schaden tragen, und ist diesfalls an den Zieher einen Regress zu nehmen keinesweges befugt.

Code de Commerce Art. 168. *Après l'expiration des délais ci-dessus pour la présentation de la lettre de change à vue ou à un ou plusieurs jours ou mois ou usances de vue* *), *pour le protêt faute de paiement* **), *pour l'exercice de l'action en garantie* ***), *le porteur de la lettre de change est déchu de tous droits contre les endosseurs.* 169. *Les endosseurs sont également déchus de toute action en garantie contre leurs cédans, après les délais ci-dessus préscrits, chacun en ce qui le concerne.* 170. *La même déchéance a lieu contre le porteur et les endosseurs à l'égard du tireur lui-même, si ce dernier justifie qu'il y avait provision à l'échéance de la lettre de change* †). *Le porteur, en ce cas, ne conserve d'action que contre celui sur qui la lettre de change était tirée.* 171. *Les effets de la déchéance prononcée par les trois articles précédens, cessent en faveur du porteur, contre le tireur, ou contre celui des endosseurs qui, après l'expiration des délais fixés pour le protêt, la notification du protêt ou la citation en jugement, a reçu par compte, compensation ou autrement* ††), *les fonds destinés au paiement de la lettre de change.* Badn. Landr. Anh. Art. 168. Nach Versäumung der Fristen, welche hier oben für die Vorzeigung eines auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Rechtsfristen nach Sicht*), gestellten Wechsels; für die Absagung der Nicht-Zahlung **), für die Anstellung der Klage auf Gewähr-

leistung***) vorgeschrieben sind, ist der Inhaber des Wechsels aller Rechte gegen die Wechsel-Uebergeber verlustig. 169. Eben so verliert jeder Wechsel-Uebernehmer jedes Klagrecht auf Gewährleistung gegen seine Vormänner durch Versäumung, der hier oben für jeden von ihnen vorgeschriebenen Fristen. 170. Gleicher Verlust trifft den Inhaber und dessen Wechsel-Uebergeber, in Hinsicht auf den Wechselgeber selbst, sobald dieser letztere beweist, dass zur Verfallzeit des Wechsels die Bedeckung vorhanden war †). In diesem Fall behält der Inhaber kein anderes Klagerecht als gegen den Wertherstatter, auf welchen gezogen war. 171. Die Wirkungen der durch die drey vorhergehenden Sätze ausgesprochenen Versitzung treffen den Inhaber nicht, wenn der Wechselgeber oder Ein und Anderer der Uebernehmer nach dem Ablauf der für den Absagschein, für dessen Zustellung und für die gerichtliche Vorladung vorgeschriebenen Fristen durch Rechnung, Wettschlagung, oder auf irgend eine andere Weise die zur Wechsel-Zahlung bestimmte Gelder erhalten haben ††), wo alsdann diese ihm verbindlich bleiben.

*) S. Versendung §. 8.

**) S. Präsent. z. Z. §. 15.

***) S. ebendaselbst §. 16.

†) Vgl. unten §. 4.

††) Von hier an Zusatz des Badn. Gesetzes.

Dän. W. O. §. 35. *Tager Präsentanten nogen forsömmelse i hvad der er foreskrevet med Hensyn til Vexlens Präsentation, eller Protesten, eller dennes Kundgiörelse for Vedkommende, har han forbrudt sin Vexelret og derunder al sin Tiltale imod Endossenterne. Dog beholder Vexlen sin Gyldighed imod Trassenten, som simpelt Gieldsbrev, saafremt det kan oplyses, at han ikke ved den begaaede forsömmelse har lidt noget Tab med Hensyn til sit Mellemvärende med Trassatus.* §. 56. *Saafremt noget forsömmes enten med Hensyn til dens Ivaerksaettelse eller den Underretning, som, i Overeensstemmelse med hvad der i* §. 34.*) *er foreskrevet, bör gives Vedkommende, saa har det de samme fölger, hvad Trassenten og Endossenterne angaaer, som om forsömmelsen var begaaet med Hensyn til Protest de non-acceptatione; dog beholder Vexel-Eieren sin Ret imod Acceptanten.* (§. 35. Lässt sich der Präsentant eine Versäumniss in dem, was in Bezug auf die Präsentation des Wechsels, oder den Protest, oder dessen Bekanntmachung an die Betheiligten vorgeschrieben ist, zu Schulden kommen, so hat er sein Wechselrecht verwirkt und damit allen seinen Anspruch an die Indossanten. Doch behält der Wechsel seine Gültigkeit gegen den Trassanten als blosser Schuldschein, falls dargethan werden kann, dass er durch die Statt gefundene Versäumniss keinen Schaden in Hinsicht auf sein Verhältniss zu dem Trassaten gelitten hat. §. 56. Wenn etwas versäumt wird, entweder in Betreff der Errichtung desselben, oder der Nachricht, die nach dem, was in §. 34.*) vor-

geschrieben ist, den Betheiligten gegeben werden muss, so hat es dieselben Folgen, so viel den Trassanten und die Indossanten betrifft, als wenn die Versäumniss in Hinsicht auf den Protest *de non-acceptione* Statt gefunden hätte, doch behält der Wechsel-Inhaber sein Recht gegen den Acceptanten.)

*) S. Präsentation zur Annahme §. 14.

Dessau. W. O. §. 55. (wie das Preuss. Landr. §. 973. 974.) §. 64. (wie daselbst §. 1014. 1015.) §. 74. (wie daselbst §. 1054. 1055.)

England. 3 &"4. *Anna ch.* 9. §. VII. *And be it further enacted, that from and after the said first day of May, if any person doth accept any such bill*) of exchange for and in satisfaction of any former debt or sum of money formerly due to him, the same shall be accounted and esteemed a full and complete payment of such debt, if such person accepting of any such bill for his debt, doth not take his due course to obtain payment thereof, by endeavouring to get the same accepted and paid, and make his protest as aforesaid, either for non-acceptance or for non-payment**)*. (Und wird ferner verordnet, dass von und nach dem gedachten ersten Tage des Mai's (1705), wenn Jemand einen solchen*) Wechsel wegen und zur Bezahlung einer frühern Forderung oder früher gutgehabter Summe Geldes annimmt, solcher Wechsel als volle und gänzliche Bezahlung einer solchen Schuld gerechnet und geachtet werden soll, wenn derjenige, der einen solchen Wechsel für seine Schuld angenommen, nicht die gehörigen Maassregeln nimmt, um Zahlung dafür zu erlangen, indem er sich bemüht, dessen Acceptation und Bezahlung auszuwirken, und nicht seinen Protest, wie vorgedacht, entweder wegen Nichtannahme, oder wegen Nichtzahlung, erhoben hat.) **)

*) Einen inländischen, d. h. in oder auf einen englischen (nicht schottischen oder irischen) Platz gezogenen.

**) Ausser diesem Fall der Annahme eines Wechsels an Zahlungstatt bewirkt bei inländischen Wechseln die Versäumniss des Protests bloss den Verlust der Kosten und Zinsen; bei ausländischen bewirkt sie allemal den Regressverlust. (S. Präsent. z. Z. §. 15.)

Hannöver. W. O. §. 20. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.) §. 30. (S. Präsentation zur Zahlung §. 18.) Ist er Eigenthümer des Wechsels: so verliert er dadurch die strenge Regress-Klage gegen seine Vormänner; allen Anspruch gegen dieselben nur dann, wenn die Regress-Klage überhaupt verjährt ist. Auf jeden Fall ist er verpflichtet, ihnen denjenigen Schaden zu ersetzen, welchen sie durch diese Verspätung erlitten haben. §. 44. (S. Regress M. Z. § 25.)

Leipzig. W. O. §. 13. (S. Accptant §. 1.) Also soll auch der Briefsinhaber seines Orts am möglichsten Fleisse, das Geld bey der Verfallzeit einzufordern, nicht allein nichts erwinden lassen, sondern auch bey nicht erfolgender Zahlung verbunden seyn, dieser Ordnung gemäss, zu protestiren, oder, durch

dessen Versäumniss und Nachlässigkeit, sein Recht, sowohl wider den Ausgeber des Briefes und Trassirer, als wider die Indossirer verloren, und sodann allein an den Acceptanten, welcher nichts destoweniger, es sey protestirt worden oder nicht, in alle Wege bis zu erlangter Vergnügung verbunden bleibet, sich zu erholen haben.

Niederländ. W. O. Art. 100. (S. unten §. 4.)

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 8. Und wenn der Inhaber des Wechselbriefs die Protestation in der in dieser Ordnung bestimmten Zeit nicht beobachtete, mithin seinem *Debitori* noch länger nachwartete, daraus aber Schaden entstünde; solchenfalls solle die Gefahr ermeldetem Inhaber zuwachsen, und wenn er schon hernachmals protestirte, dieses jedoch von Unkräften seyn; wohlfolglich ist er mit der diesfalls an gehörigen Orten auf das Wechselrecht anbringenden Klage weiter nicht zu hören, sondern vielmehr abzuweisen. Doch bleibet solcher Wechselbrief in der Kraft eines richtigen Schuldscheins des Acceptanten, und kann der Inhaber hiernach die Nothdurft beobachten; woferne aber die Protestation zu rechter Zeit, und wie es diese Ordnung erfordert, geschehete, solle der Inhaber befugt seyn, seinen Regress sowohl an den Acceptanten als Ausgeber, wie auch Giranten zu suchen, und zwar nach mehrerem Begriff des folgenden Vten Kapitels.

Oesterreich. W. O. Art. 35. Alsdann bey vorweisendem Protest ist der Ausgeber schuldig, dem *Creditori* oder Inhaber Satisfaction zu leisten; würde aber die nach *Dato* gestellte Zahlungszeit übergangen, und nicht gehörig protestiret, fällt die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget, und ist alsdann weder Ausgeber, noch Girant gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Red und Antwort zu geben.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 973. Sind diese Präsentations-Fristen §. 965 sqq.*) von dem Inhaber verabsäumt, so kann er, bey verweigerter Annahme oder Zahlung, weder an den Aussteller, noch an die Indossanten wechselmässig zurückgehen. §. 974. Doch bleiben ihm, wegen der gezahlten Valuta, seine Rechte gegen den Aussteller und die Indossanten, insofern sich der Eine oder Andere sonst mit seinem Schaden bereichern würde, im ordentlichen Prozesse vorbehalten §. 1014. Lässt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte, unter einer Bedingung, oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen: so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner. §. 1015. Doch kann er sich, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter diesen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Prozesses halten. §. 1054. 1055. (S. Regress M. A. §. 3, III.) §. 1238 —1240. (S. Prolongation §. 3. und Präsentation zur Zahlung §. 13.)

*) S. Präsensation zur Annahme §. 11. Versendung §. 2. 3. 7.

Russische W. O. Kap. I. §. 15. Nur im Fall der eigenen Nachlässigkeit des Präsentanten, wenn er nehmlich den acceptirten Wechsel zur Verfallzeit nicht gehörig protestiret, und nachgehends die Zahlung urgiret, muss er davor dem Remittenten und Trassanten gerecht seyn und die Valuta aus seinen eignen Mitteln vergüten, seinen Regress aber kann er, wo möglich, noch beym Acceptanten suchen.

Sächs. Erl. Proc. Ordn. §. 14. und Oberlausitzer Wechselmandat §. 8. (S. Präsentation zur Zahlung §. 15.)

St. Sebastian. W. O. §. 16.*) *Y pasados dichos términos por lo respectivo á unas y otras Letras, el Tenedor que hubiere sido omiso en presentarlas, padecerá la pena de no tener recurso alguno contra el Librador, ni Endosantes, salvo que justifique no haber tenido fondos el Librador en el Sugeto contra quien libró, ni al tiempo ni despues que libró la Letra; porque en este caso no se le sigue perjuicio alguno, y no puede quedarse el Librador con lo que no es suyo; pero en el primer caso le queda la accion al Tenedor de poder repetir su dinero contra quien fué librada la Letra.* (Und wenn diese Fristen in Ansehung einer oder der andern Gattung von Wechseln verstrichen sind, so soll der Inhaber, der die Präsentation versäumt hat, gar keinen Regress wider die Aussteller oder die Indossanten haben: es wäre denn, dass er erweisen könnte, dass der Aussteller keine Fonds bei dem Trassanten gehabt, weder zur Zeit der Ausstellung des Wechselbriefes noch nachher, denn in diesem Falle ist ihm kein Schaden erwachsen, und der Aussteller kann das nicht behalten, was nicht sein ist; doch in dem ersten Falle bleibt dem Inhaber seine Klage gegen den Trassaten offen, um sein Geld von diesem zu fordern.)

*) S. Versendung §. 14.

Schwed. W. O. Art. XI. §. 2. (S. Protestation §. 5.)

Weimar. W. O. §. 121. (S. Präsentation zur Zahlung §. 15.) § 141. Dagegen ist der Vormann zur Entschädigung nicht verbunden, wenn der Regredient dem Acceptanten eine Nachsicht gönnte, die er nur auf seine Gefahr gönnen durfte, oder bey dem Wechselgeschäft eine Nachlässigkeit sich zu Schulden kommen liess, z. B. wenn er den Wechsel nicht zur gehörigen Zeit, oder nicht allen Personen zur Acceptation präsentirte, denen er nach §. 51—54. präsentirt werden musste, wenn er die Zahlung am Verfalltag nicht erinnerte und abhohlte, oder die erforderlichen Proteste gar nicht, oder zu spät oder nicht in der gehörigen Form erhob, oder den Vormann nicht zur rechten Zeit benachrichtigte, die übernommene Uebersendung der Advisbriefe nicht gehörig besorgte, eine Acceptation unter Bedingung und sonstigen Modificationen sich gefallen liess, den Wechsel prolongirte oder dem Acceptanten sonst Frist zur Zahlung gab. Die Annahme einer theilweisen Acceptation oder Zahlung steht dem

Regress nicht entgegen. Den Beweis eines begangenen Versehens hat der Beklagte zu führen. §. 142. Obige Einreden fallen aber weg, wenn der Vormann selbst daran Schuld ist, dass der Inhaber seine Obliegenheiten nicht gehörig hat erfüllen können, oder wenn ein Zufall, der sich ereignete, ehe der Regredient den Wechsel erhielt, diess bewirkt hat, oder der Vormann in die dem Trassaten gegebene Nachsicht gewilliget hat. §. 187. Derjenige Wechselgläubiger, welcher durch Verlust des Wechsels, durch Verjährung der Wechselklage, durch ein beym Wechselgeschäft begangenes Versehen oder durch einen in seiner Person sich ereignenden Zufall (§ 142.) sein Wechselrecht verlor, kann noch gegen jeden Wechselinteressenten im ordentlichen Process in so weit klagen, als dieser mit jenes Schaden sich bereichern würde, oder sofern ihm aus andern gemeinrechtlichen Gründen ausser dem Wechsel ein Anspruch an denselben zusteht.

§. 4. *Vom Trassanten nach einigen westeuropäischen Gesetzen.*

Die deutschen und nordischen Wechselgesetze setzen für jedes Versäumniss, das sie einmal für präjudicirlich erklären, den Verlust des Wechselregresses im Allgemeinen fest, und begründen daher für den Trassanten eben sowohl als den Indossanten gültige Einreden. Genau genommen, ist auch eben der Schade, der Jenem durch solche Versäumnisse erwachsen kann, der Hauptgrund des Regressverlustes, den die Gesetze deshalb androhen. Zwar kann der Wechselnehmer und Indossatar, auch von diesem Schaden des Trassanten abgesehen, dadurch, dass der Wechsel nicht bezahlt wird, in Schaden kommen, wenn seine Vormänner, an die er sich deshalb halten müsste, während des Verzugs insolvent worden sind: auch ist es Zweck jener Gesetze, dem Wechselnehmer selbst die Furcht vor der Nothwendigkeit einer Rembourslеistung, die er erst wieder von einem andern herausklagen müsste, zu benehmen. Hauptsächlich aber liegt ihr Grund doch darin, dass der Trassant in Gefahr kommen kann, die gemachte Deckung zu verlieren, wenn der Bezogene nach der Zeit, wo die Präsentation zur Zahlung hatte geschehen sollen, insolvent wird, oder wenn die Präsentation zum Accept oder die Notification von dessen Abschlagung so spät geschieht, dass er der etwanigen Mittel, die er in Händen gehabt, sich wieder in Besitz der Deckung zu setzen, beraubt wird. Vorzüglich wegen dieses möglichen Nachtheils des

Trassanten, der an Niemanden als an den Bezogenen oder den, für dessen Rechnung er gezogen, sich halten kann, ist auch den Indossanten die Exception des Präjudizes zugestanden, da sie sich sonst an ihn halten müssten.

Auf der andern Seite aber ist die obgedachte Präsumtion des Schadens bei dem Trassanten nicht durch so starke Wahrscheinlichkeitsgründe gerechtfertigt, als bei dem Indossanten. Denn es ist offenbar eine gar leichte und einem Jeden ausführbare Sache, ohne Deckung auf Jemanden zu ziehen, während es mit weit mehr Schwierigkeit verbunden ist, und entweder grosses Zutrauen oder wechselreiterisches Einverständniss voraussetzt, sich ohne Zahlung oder vorgängiges Guthaben der Valuta in rechtmässigen Besitz eines fremden Wechsels zu setzen. Aus diesen Gründen haben einige Gesetze der westeuropäischen Staaten dem Trassanten den Gebrauch der Einrede des Präjudizes nicht so unbedingt eingeräumt, sondern, obwohl auf verschiedene Weise, von der Wirklichkeit angeschaffter oder vorhanden gewesener Dekkung abhängig gemacht, und selbst unter den deutschen Wechselordnungen scheint die Augsburger (S. oben §. 3.) so weit zu gehen, dem Aussteller gar keine Exception aus dem Prajudiz zuzugestehen (obwohl die gleich vorhergehenden Worte das Gegentheil zu sagen scheinen). Das französische und niederländische Gesetz bedingen diese Exception durch den vom Trassanten zu führenden Beweis, dass der Bezogene bei Verfall von ihm Deckung gehabt. (S. auch Deckung §. 4.) Das Niederländische legt ihm, wenn er diesen Beweis führt, ausdrücklich noch auf, seine diesfalsigen Rechte gegen den Bezogenen an den Regredienten abzutreten. Das Gesetz von St. Sebastian und der Englische Gerichtsbrauch hingegen fordern zwar nicht diesen Beweis vom Trassanten, lassen aber doch dem Regredienten nach, seinerseits durch den Beweis, dass der Bezogene keine Deckung vom Aussteller gehabt, die Exception des Präjudizes zu elidiren.

Code de Commerce Art. 117. *Soit qu'il y ait ou non acceptation, le tireur seul est tenu de prouver, en cas de dénégation, que ceux sur qui la lettre était tirée, avaient provision à l'échéance: sinon il est tenu de la garantir, quoique le protêt ait été fait après les délais fixés.* Badnisches Landr. Anh. Art. 117. Der Wechsel mag jedoch angenommen worden seyn oder nicht,

immer liegt im Leugnungs-Fall allein dem Wechselgeber der Beweis auf, dass der Werth-Erstatter zur Verfallzeit bedeckt war; führt er solchen Beweis nicht, so ist er zur Gewährleistung selbst alsdann verbunden, wenn der Wechsel erst nach den vorgeschriebenen Fristen abgesagt (protestirt) worden wäre. Art. 170. (S. oben §. 3.)

Anmerk. Nach dem alten französischen Recht wurde dieser Beweis sogar dann erfordert, wenn gar kein Protest gemacht war. Hutteau zu Pothier S. 207. No. XVII.

Niederländ. W. O. Art. 10. *Het fonds bezorgd zijnde, is de trekker verpligt, om, bij gebreke van acceptatie, en van tijdig gedaan protest, de vordering, die zij ten laste van den betrokkenen heeft, ten beloope van den inhoud van den Wisselbrief aan den houder van denzelven aftestaan en over te dragen, en aan den houder ten diens kosten de noodige bewijzen te verschaffen, om die vordering te kunnen doen gelden.* Art. 11. *Indien de wisselbrief bij mangel van acceptatie of betaling wordt geprotesteerd, is de trekker tot vrijwaring gehouden, schoon ook het protest bevonden mogt worden te laat gedaan te zijn; ten ware hij in het laatstgemelde geval bewees, dat het vereischte fonds ten vervaltijde aanwezig was.* Art. 100 *De houder van eenen wisselbrief, te laat hebbende laten protesteren van non-betaling, heeft geen regt van vergoeding tegen den trekker of de endossanten, en moet zich met zijne aanspraak tegen den acceptant te vrede houden. Dit lijdt alleen uitzondering ten aanzien van den trekker, voor zoo verre dezelve niet bewijst, dat de betrokkene genoegzame fondsen ten vervaldage in handen had.* (Art. 10. Wenn die Deckung besorgt ist, so ist der Trassant verpflichtet, bei Ermangelung der Acceptation und bei Zeiten erhobenen Protests, die Forderung, die er an den Bezogenen hat, zum Belauf des Betrags des Wechsels, dem Inhaber desselben abzutreten und zu übertragen, und dem Inhaber auf dessen Kosten die nöthigen Beweise zu verschaffen, um die Forderung geltend machen zu können. Art. 11. Dafern der Wechsel wegen Mangel der Acceptation oder Zahlung protestirt wird, ist der Trassant zur Gewährleistung verbunden, obschon der Protest zu spät gemacht befunden würde; es wäre denn, dass er in dem letztgedachten Fall bewiese, dass die erforderliche Deckung bey Verfall vorhanden gewesen. Art. 100. Der Inhaber eines Wechsels, der zu spät wegen Nichtbezahlung hat protestiren lassen, hat kein Recht auf Vergütung gegen den Trassanten oder die Indossanten, und muss sich mit seinem Anspruch an den Acceptanten begnügen. Dies leidet allein Ausnahme in Hinsicht auf den Trassanten, so weit derselbe nicht beweist, dass der Bezogene genugsame Deckung bei Verfall in Händen hatte.)

Anmerk. Bender (§. 423. a, 1.) stellt den Inhalt dieser Gesetze mit Unrecht als gemeines deutsches Recht auf.

St. Sebastian. W. O. §. 16. *Y pasados dichos términos por lo respectivo á unas y otras Letras, el Tenedor que hubiere*

sido omiso en presentarlas, padecerá la pena de no tener recurso alguno contra el Librador, ni Endosantes, salvo que justifique no haber tenido fondos el Librador en el Sugeto contra quien libró, ni al tiempó ni despues que libró la Letra; porque en este caso no se le sigue perjuicio alguno, y no puede quedarse el Librador con lo que no es suyo; pero en el primer caso le queda la accion al Tenedor de poder repetir su dinero contra quien fué librada la Letra. (Und wenn diese Fristen in Ansehung einer oder der andern Gattung von Wechseln verstrichen sind, so soll der Inhaber, der die Präsentation versäumt hat, gar keinen Regress wider die Aussteller oder die Indossanten haben, es wäre denn, dass er erweisen könnte, dass der Aussteller keine Fonds bei dem Trassaten gehabt, weder zur Zeit der Ausstellung des Wechselbriefs noch nachher, denn in diesem Falle ist ihm kein Schaden erwachsen, und der Aussteller kann das nicht behalten, was nicht sein ist; doch in dem ersten Falle bleibt dem Inhaber seine Klage gegen den Trassaten offen, um sein Geld von diesem zu fordern.)

Vom Englischen Gerichtsbrauch s. Jacobsen S. 222.

Anhang zu §. 4.

Noch verdienen die Worte Betrachtung, die den oben angezogenen des *Code de commerce* im Art. 117 vorausgehen:

L'acceptation suppose la provision. Elle en établit la preuve à l'égard des endosseurs. Badn. Landr. Anh. Art. 117. Die Annahme unterstellt die Bedeckung. Gegen die Wechsel-Uebergeber (Indossanten) macht sie den Beweis derselben.

Der oben angezogene folgende Satz zeigt, dass auch hier vom Regress nach versäumtem Protest die Rede ist. Und so scheint hiermit gesagt zu seyn, dass trotz dieser Versäumniss auch die Indossanten nur dann vom Regress frei seyen, wenn der Wechsel acceptirt sey; ausserdem müssten sie beweisen, dass der Bezogene Deckung gehabt. Dieses würde aber nicht nur an sich unvernünftig seyn, da die Bestellung der Deckung gar nicht Obliegenheit der Indossanten ist (S. Deckung §. 2.); sondern es widerspricht auch der klaren Bestimmung des Art. 168. (S. o. §. 3.) Will man vom Zusammenhang absehen, und den obigen Satz von dem Rechte gegen den Acceptanten verstehen, (Pardessus No. 99.) so steht entgegen, dass auch dieser den Indossanten, wenn sie den Wechsel wieder eingelöst haben, nicht vermöge der erhaltenen Deckung, sondern, auch wenn er gegen die Präsumtion, die hierfür durch seine Acceptation begründet ist, den

liquidsten Gegenbeweis führen wollte, dennoch aus der Acceptation verbindlich ist. (Art. 121.) Da sonach der Beweis der Deckung den Indossanten nie nothwendig seyn kann, so ist obiger Satz des Gesetzes offenbar ganz müssig.

§. 5. *Rücksicht auf das Präjudiz, dem Zahler obliegend.*

Verbindet man mit dem vorstehend entwickelten Satz, dass durch eingetretenes Präjudiz die Wechsel-Gewährleister von den Folgen der Nichtacceptation oder Nichtzahlung (unbedingt oder bedingt frei) werden, mit dem andern im Wechselrecht eben so unstreitigen, dass Niemand auf einen Wechsel für sich oder für einen Andern eine Zahlung leisten darf, in Hinsicht welcher er oder dieser Andre nicht nach Wechselstrenge verbunden ist (S. Zahlung §. 1.) so ergeben sich daraus diese Folgerungen:

1) dass es einem Indossatar nicht frei steht, die aus dem Präjudiz ihm erwachsende Einrede zu benutzen oder nicht, und dass vielmehr, wenn er nach dessen ungeachtet geleistetem Wechselersatz weitern Regress nehmen will, ihm dieselbe Einrede entgegensteht; denn für eine Zahlung, wozu er nicht befugt war, kann er keinen Ersatz verlangen. Die Zahlung war aber eben deshalb unbefugt, weil sie unnöthig war, man mag sie nun als eine für den Zahler selbst gemachte, oder als eine einstweilige Auslage für den Vormann betrachten. Die Einrede des Präjudizes findet also nicht nur gegen den, der dasselbe verhangen hat, sondern auch gegen jeden Mittelmann Statt, der ihn remboursirt hat. Da sie nun natürlich auch dem Nachmann des Versäumers entgegensteht, als welcher von diesem ein Regressrecht, was er selbst nicht mehr hatte, nicht erwerben konnte, so sieht man, dass diese Exception eine *exceptio realis* ist und gegen jeden Inhaber des Wechsels geht. Man sagt daher, das Präjudiz klebe dem Wechsel an. (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 20.)

2) Noch mehr: auch die im Wechsel zugesagte Zahlung am andern Orte darf nach Eintritt eines Präjudizes nicht mehr geleistet werden, insofern nicht etwa der Zahler sich zu derselben schon vor solchem Eintritt wechselmässig verpflichtet hat. Denn diese Zahlung geschieht hauptsächlich aus dem Grunde, weil der Trassant und die Indossanten, wenn selbige

unterbliebe, dafür verantwortlich wären; sobald also diese Verantwortlichkeit wegfällt, ist auch die Zahlung zu unterlassen. Daher wird durch Acceptation eines schon präjudicirten Wechsels und dessen nachfolgende Bezahlung und durch Interventionszahlung auf einen solchen keinesweges ein Anspruch an den Trassanten oder Honoraten begründet; vielmehr bleibt der Zahler für die etwa von diesem erhaltene Deckung verantwortlich. Daraus folgt denn z. B. dass ein Bezogener eine Tratte, die ihm erst nach Verfall präsentirt wird, weder acceptiren noch zahlen darf.

v. Weisseneck §. 150. (S. Acceptation §. 6. und §. 30. No. 2. Zahlung §. 15. Intervention §. 2.)

Ein Anderes ist es hingegen, wie gedacht, wenn der Wechsel schon vor Eintritt des Präjudizes acceptirt war. Wird also ein gehörig zum Accept eingesandter und präsentirter, darauf acceptirter Wechsel zu spät zur Zahlung präsentirt, so geht es den Acceptanten, so lange seine Zahlungsverbindlichkeit nicht verjährt ist, nichts an, dass der Präsentant seinen Regress an die Vormänner auf den Nichtzahlungsfall verloren hat. Er ist bis zu Ablauf der Verjährungszeit nach Wechselrecht zur Zahlung verbunden, mithin auch befugt; und ebendarum steht ihm auch deshalb der gemeinrechtliche Regress an den Trassanten oder bei der Ehrenacceptation der wechselrechtliche an den Honoraten offen; (S. Bezogener §. 2. Intervention §. 18.) oder hat er Dekkung erhalten, so wird er durch eine solche Zahlung seiner Verbindlichkeit ledig.

Präsentation zur Annahme.

Inhalt. §. 1. *Begriff, Zweck und Nothwendigkeit.* — §. 2. *Wem sie obliege.* — §. 3. *Wer dazu befugt sey.* — §. 4. *Was ist zu präsentiren?* — §. 5. *Wem die Präsentation geschehen muss.* — §. 6. *Fortsetzung. Von domicilirten Wechseln.* — §. 7. *Fortsetzung. Wenn mehre Zahler benannt sind.* — §. 8. *Wenn der Bezogene nicht gefunden wird.* — §. 9. *Zeit der Präsentation zur Annahme: insbesondre vom Beauftragten.* — §. 10. *Fortsetzung: vom Indossatar.* — §. 11. *Präsentationszeit der Messwechsel.* — §. 12. *Von Feiertagen.* — §. 13. *Was nach geschehener Präsentation zu beobachten. a) vom Mandatar.* — §. 14. *b) vom Indossatar.* — §. 15. *Verhalten bei Willensveränderungen des Acceptanten.*

§. 1. *Begriff, Zweck und Nothwendigkeit.*

Einen Wechsel zur Annahme präsentiren heisst: ihn dem Bezogenen zu dem Ende und mit dem Verlangen vorlegen, dass er sofort entweder ihn acceptire oder die Acceptation bestimmt verweigere. Es liegt in der Sache, dass dies, wenn es geschieht, vor Verfall geschehen müsse; denn bei Verfall kann nicht mehr von Annahme, nur von Zahlung die Rede seyn. Es geschieht auch gewöhnlich und bei den meisten Wechseln, weil dem Inhaber allemal daran gelegen ist, über die Zuverlässigkeit der zu erwartenden Zahlung bald unterrichtet zu seyn, und bei weiterer Begebung seinem Wechselnehmer entweder einen acceptirten Wechsel (wenn derselbe Sola ist) giriren, oder doch bei Girirung der Secunda versichern zu können, dass Prima acceptirt sey. (S. Begebung §. 15.)

Man sagt ferner: wenn der Aussteller unredlich ist, kann derselbe nur durch zeitige Präsentation verhindert werden, noch ein Exemplar derselben Tratte an einen Andern zu verhandeln, welcher dann vielleicht mit der Präsentation eiliger wäre, und den Accept erlangte, den der Trassat dann natürlich nochmals zu thun verweigern würde.

Bender §. 329. No. 4.

Dieser Betrug ist nur bei Tratten an eigne Ordre möglich, weil der Avisbrief allemal die Benennung enthält, an wessen Ordre gezogen worden. Aber auch da ist Furcht vor diesem Betrug wohl schwerlich der eigentliche Grund der beschleunigten Präsentation. Denn gegen einen solchen schurkischen Aussteller, der sich aus dem Regress nichts macht, giebt sie allein keinen Schutz, da derselbe ja noch Mittel genug, zu betrügen, hat, z. B. nur über die Deckung anders zu disponiren oder die Tratte zu contremandiren braucht.

Ob diese Präsentation vor Verfall und zur Annahme aber auch geschehen müsse, hängt theils von der Beschaffenheit der Wechsel, theils von andern Umständen ab. Bei Wechseln, deren Verfallzeit erst durch die Vorzeigung bestimmt wird, wie Sicht- und viele Uso-Wechsel, ist diese natürlich wesentlich, weil sie ohne dieselbe nie verfallen würden. In Beziehung auf andere Wechsel, deren Verfallzeit in der Urkunde selbst bestimmt ist, wird zuvörderst von der Nothwendig-

keit der Präsentation im Allgemeinen und zu Vermeidung des Präjudizes, und dann von der diesfalsigen persönlichen Obliegenheit und Verantwortlichkeit der verschiedenen Inhaber zu handeln seyn. Es wird nehmlich ein Wechsel durch Unterlassung der Präsentation zur Annahme nur dann präjudicirt, wenn entweder der Wechselgeber sich dieselbe ausdrücklich bedungen hat, oder sie in den Gesetzen vorgeschrieben ist.

Bender §. 329. No. 4.
Schulin S. 302. (S. Versendung §. 2.)

Eine solche Vorschrift enthalten indess sehr viele Gesetze, welche theils (da die Präsentation im eigentlichen Sinne durch das zeitige Anlangen des Wechsels am Wohnort des Bezogenen bedingt ist), in dem Art. Versendung §. 6—10, theils unten §. 10. aufgeführt und nachzusehen sind.

§. 2. *Wem sie obliege?*

Die Präsentation im eigentlichen Sinne oder die Handlung der Vorlegung und die Abforderung der Erklärung beim Bezogenen selbst, liegt natürlich da, wo sie nach Vorstehendem nothwendig ist, allemal dem ersten am Wohnorte des Bezogenen sich aufhaltenden Inhaber ob, oder Jedem, dem der Wechsel zu diesem Behufe zugeschickt wird, oder endlich dem, der, obgleich abwesend, sich selbst zu Besorgung derselben aufwirft. Wenn also der auswärtige Inhaber, dem die Einsendung obliegt, diese besorgt hat, so hat er für die Bewirkung der Präsentation selbst nur dann zu haften, wenn der, dem er die Tratte deshalb zusandte, nur sein Beauftragter ist, wo denn dieser ihm verantwortlich bleibt; hat er aber die Tratte als Rimesse versendet und dem Empfänger begeben, so ist er von aller Verantwortlichkeit frei, und der neue Eigenthümer, der die Präsentation versäumt, hat vielmehr seinen Regress an ihn verloren. Auf der andern Seite darf ein am Zahlorte wohnhafter Wechselnehmer sich, wenn ihm sonst der Wechselgeber sicher ist, nicht scheuen, noch am Verfalltag einen so eben erst angelangten, oder auch früher angekommenen aber nicht präsentirten Wechsel, dessen frühere Präsentation nothwendig war, anzunehmen; denn die Verantwortlichkeit bleibt auf dem haften, der die Präsentation oder die Einsendung versäumt hat.

§. 3. *Wer dazu befugt sey.*

Im Allgemeinen ist Jedermann rechtlich fähig, die Präsentation eines Wechsels zu besorgen, und die Acceptation oder sonstige Erklärung des Bezogenen entgegen zu nehmen; und der Präsentant kann sie daher nach Gefallen persönlich oder durch jeden beliebigen Andern besorgen.

J. L. Königk *de praesentatione literarum cambialium. Lips.* 1712. §. 2—4.

Es versteht sich jedoch, dass man sie nur einer Person, die sich rechtlich verbindlich machen kann, vollmachtsweise sicher übertragen könne, weil man seinerseits für deren Handlungen wie für die eignen verantwortlich ist und gleichwohl wegen etwaniger Versäumnisse sie sonst nicht würde in Anspruch nehmen können. — In Beziehung auf einen bestimmten Wechsel kann also nach allgemeinen Grundsätzen ein Jeder, der sich im Besitz desselben befindet, die Präsentation zur Annahme vornehmen und der Bezogene darf ihm die Erklärung nicht weigern; denn wem er eine abschlägliche Antwort ertheile, kann ihm ganz gleichgültig seyn, und die reale Acceptation kann, in wessen Händen sie auch sey, doch nur dem nützen, der sich durch auf ihn lautendes Giro als Wechseleigenthümer rechtfertigt. Auch ist es gerade der allergewöhnlichste Fall, dass ein gar nicht girirtes Exemplar des Wechsels von einem Unberechtigten zum Accept vorgelegt wird, während das girirte in den Händen des zeitigen Eigenthümers bleibt. (S. Versendung §. 11. Duplicate §. 1 f.)

Franck *Lib. I. Sect. III. Tit. I.* §. 4.
Phoonsen Kap. X. §. 2.
von Selchow §. 51.
v. Weisseneck §. 160.
Daniels S. 219.
Vincens Th. II. S. 248.
Pardessus No. 139.

Hiermit stimmen überein:

Breslauer und Schlesische W. O. Art. XI. Wenn ein Prima-Wechselbrief ohne Indossament oder erlangte Cession präsentiret würde, soll er zwar acceptirt werden. (S. d. Forts. im Art. Acceptant §. 4.)

Dänische W. O. §. 19. *Den blotte Ihändehavelse af en Vexel er nok for at give Ret til at fordre sammes Accept.*

(Das blosse Innehaben eines Wechsels ist genug, ein Recht zu geben, dessen Accept zu fordern.)

Dessauer W. O. § 54. Zur Präsentation ist jeder befugt, welcher im Besitze des Originalwechsels ist.

Elbinger W. O. Art. 19. Wie dann auch, wenn ein Wechselbrief, welcher an Ordre gestellt ist, ohne Endossement oder erlangte Cession präsentiret wird, vom Bezogenen acceptiret werden kann.

Frankfurter W. O. §. 40. Und obschon auch sonsten ein Wechselbrief, so ohne Endossement oder erhaltene Cession präsentiret wird, acceptiret werden muss. (S. Fortsetzung wie oben.)

Hamburger W. O. Art. 14. (S. Präsentation zur Zahlung §. 3.)

Hannöver. W. O. §. 17. (S. unten §. 8.) Der Trassat ist schuldig, sich hierüber gegen jeden Inhaber des Wechsels zu erklären, ohne weitere Legitimation von ihm zu fordern.

Leipzig. W. O. §. 11. Nachdem sich nun hierbey zum öftern begiebet, dass über eine Post Geldes Prima und Secunda, auch wohl Tertia-Wechselbriefe gegeben, und Prima zwar ohne Indossament an den Ort, wo die Zahlung zu gewarten, allein zu dem Ende geschickt wird, dass selbiger an den, auf welchen die Tratta geschehen, präsentiret, und zur Acceptation befördert werden soll, aber Secunda und Tertia unterdessen durch etliche andere Oerter negotiiret werden, und bisweilen kaum zur Verfallzeit an den rechten Ort kommen; als soll zwar dergleichen Prima-Wechselbrief, wenn sonsten nichts Bedenkliches dabey ist, auf geschehene Präsentation acceptirt werden. (S. die Fortsetzung im Art. Acceptant §. 4.)

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 10. (S. Duplicate §. 4. No. 3.)

Oesterreich. W. O. Art. 34. ist der obigen Breslauischen gleichlautend.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 975. Zur Präsentation ist ein Jeder bevollmächtigt zu achten, der sich im Besitz des Originalwechsels befindet.

Schlesische W. O. Art. XI. §. 1. ist der Breslauischen gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 47. der Dessauischen gleichlautend, die hier aus ihr entlehnt ist.

Hingegen lassen den unlegitimirten Inhaber nur bedingt zu dieser Präsentation zu:

Braunschweig. W. O. Art. 43. (S. Indossament §. 25.) Wann aber gleichwohl der Inhaber eines unvollkommen indossirten Prima-Wechsel-Briefes, davon Secunda und Tertia vor der

Verfallzeit noch durch andre Oerter vernegociret werden sollen, sich bey der Präsentation gegen den Trassaten anheischig machte, ihm denselben oder etwa *secundam* oder *tertiam* zur rechten Zeit gebührend indossiret zu liefern, so hat derselbe, ohne besondre sich dabey äussernde Bedenklichkeiten, ihm die Acceptation nicht zu verweigern; allenfalls auch der Inhaber Macht darwider zu protestiren.

Bremische W. O. Art. 15. (S. Zahlung §. 8.)

Und folgende Gesetze gestatten dieselbe gar nur dem wirklichen Indossatar, und setzen sie darin der Präsentation zur Zahlung gleich:

Jever. W. O. §. 11. Weshalb denn Niemand einen *in bianco* endossirten Wechsel zu acceptiren — schuldig.

Schwed. W. O. Art. VII. §. 3. (S. Indossament §. 24.) *Ware då den, som Wexel-Brefwet är ställdt uppå, ikke förbunden, det at godkänna.* (So soll der, auf den der Wechsel gestellt ist, nicht verbunden seyn, ihn zu acceptiren.)

§. 4. *Was ist zu präsentiren?*

Obgleich nach allen Wechselgesetzen, mit Ausnahme des Hannöverischen, die Acceptation auf einer Abschrift des Wechsels eben so gültig und verbindlich ist, als auf dem Originale, folglich es, falls dieselbe erfolgt, alsdann gleichgültig bleibt, ob letzteres oder nur eine Copie präsentirt worden, so muss doch, da dem Bezogenen die Acceptation auf der Abschrift nie zugemuthet werden kann, der Präsentant die Urschrift vorlegen, wenn er bei Verweigerung der Acceptation zu Erhebung des Protestes berechtigt seyn will. (S. Abschrift §. 2.) Doch gestatten einige Gesetze (S. ebendaselbst) die Uebersendung einer Abschrift dann, wenn der Bezogene an einem andern Orte wohnt. Dieser Fall tritt besonders ein, wenn dieser Wohnort des Bezogenen eine kleine Landstadt ist, in welcher der Trassant oder Remittent keinen Handlungsfreund weiter hat. Dann wird der Wechsel oft zur Präsentation in die nächste Handelsstadt gesendet. Diese Art der Präsentation wird die qualificirte genannt.

Wagner §. 245.

Mehre der im vorstehenden §. angeführten Gesetze machen aber das Recht zur Präsentation bestimmt von dem Besitze des Originalwechsels abhängig.

Wenn von einem Wechsel mehre Exemplare ausgefertigt sind, so ist es genug, wenn nur eines derselben vorgelegt wird, und ganz gleichviel, welches. (S. Versendung §. 11. Duplicate §. 4.)

Dessau. W. O. §. 61. ist mit dem Preuss. Landr. gleichlautend.

Hannöver. W. O. §. 18. (S. Duplicate §. 4. No. 3.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 1005. (S. ebendaselbst)

Weimar. W. O. §. 47. und gleichlautend die Dessauische §. 54: Sind mehrere Exemplare eines Wechsels ausgestellt, so ist es hinreichend, wenn nur eins präsentirt wird.

Hat der Präsentant mit der zu präsentirenden Tratte zugleich vom Trassanten oder Remittenten den Avisbrief zur Ueberreichung an den Bezogenen übersendet erhalten, so muss er diese bei der Präsentation bewirken.

Berger *oecon. jur. Lib. III. Tit. VI. th.* 6. *No. I; ed. Winkl. p.* 546.

Versäumt er sie, und die Acceptation wird verweigert, so hat er, falls er Eigenthümer des Wechsels ist, den Regress verloren. Ist er nur Beauftragter, so trifft dieser Verlust seinen Committenten, den er dann zu entschädigen verbunden ist. (S. Avisbrief §. 6.)

Von der Präsentation der eignen Wechsel zur Annahme s. Acceptation §. 7.

§. 5. *Wem die Präsentation geschehen muss.*

Sobald nach dem Inhalte der Tratte nur Eine Person selbige an ihrem Wohnort zu zahlen hat, so bedarf es kaum der Erinnerung, dass diese die Person sey, welcher der Wechsel vorzulegen ist, damit sie den Accept bewirke oder abschlage.

Dessau. W. O. §. 56. ist dem folgenden Preuss. Landr. gleichlautend.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 976. (S. unten §. 8.)

Weimar. W. O. §. 51. (S. ebendaselbst.)

Giebt es am Zahlungsplatze mehre Personen desselben Namens, so hat der Präsentant seiner Pflicht nicht eher Gnüge geleistet, als wenn er den Wechsel ihnen allen vorgelegt hat.

Phoonsen Kap. XI. §. 14.
Pöhls §. 260. S. 188.
Bender §. 329, 5, b.

Russische W. O, Kap. I. §. 26. Wenn der Wechsel auf eine Person gestellt ist, in derselben Stadt aber ihrer zween desselben Namens sich befinden, so muss der Präsentant beiden den Wechsel präsentiren, und wenn Keiner von beiden acceptiret, so muss erstlich wegen Weigerung der Acceptation, nachgehends auch wegen der Bezahlung gegen beide der Protest geschehen.

Weimar. W. O. §. 52. Sind mehrere desselben Namens am Orte, so muss der Wechsel einem nach dem andern präsentirt werden, bis einer ihn acceptirt, oder alle die Acceptation versagen.

§. 6. *Fortsetzung. Von domicilirten Wechseln.*

Wenn der Bezogene laut des Wechsels an einem andern als seinem Wohnorte zahlen soll, also bei domicilirten Wechseln, sind die Rechtslehrer nicht einig darüber, wo die Präsentation zur Annahme geschehen müsse. Einige behaupten, ein solcher Wechsel müsse dazu im Domicil präsentirt werden.

Pöhls §. 277. S. 328.
Vincens S. 259. 339.

Dafür wird angeführt, dass namentlich im französischen Recht der Art 111 des *Code Civil* die Erfüllung aller Verbindlichkeiten und alle deshalb zu bewirkenden *significations* in das einmal erwählte Domicil verweise, und dass ins besondere für domicilirte Wechsel der *Code de Commerce* Art. 123. (S. Acceptation §. 19.) nicht die Angabe des Wohnortes des Bezogenen, sondern nur die des Domicils erfordere, so dass also der Inhaber oft jenen gar nicht wissen könne. Auch bezieht sich Vincens auf die Praxis, die aber von andern französischen Rechtslehrern nicht bestätigt wird. — Andre stellen es in die Willkühr des Inhabers, ob er bei dem Bezogenen selbst oder im Domicil die Präsentation bewirken wolle.

Phoonsen Kap. XI. §. 15.
Schiebe §. 74.
Pöhls S. 187. §. 260.

Noch Andere aber halten für unbedingt nothwendig, dass dieselbe am Wohnorte des Bezogenen geschehe, wenn nicht das Gegentheil, z. B. durch den Beisatz: „welcher auch acceptiren wird,“ beim Domicil bemerkt ist; wo dann nicht bloss der Ort, sondern auch das Haus, wo die Zahlung geschehen soll, im Wechsel angegeben seyn müsste.

Merlin *repertoire*. Art. *Provision*, *p*. 306.

Pardessus No. 143.
Daniels S. 220 f.
Heise und Cropp jurist. Abhandlungen. Abh. 27. S. 565.

Diese Ansicht ist wohl die einzig richtige. Denn dem Bezogenen, der im Wechsel zur Zahlung aufgefordert wird, kann es allein obliegen, sich darüber zu erklären, ob er dieser Aufforderung Gnüge leisten wolle. Der Domiciliat ist ja nicht der, der selbst zahlen, sondern nur, der von dem Bezogenen zu Bewirkung der Zahlung beauftragt werden soll: man kann ihm also billigerweise nicht zumuthen, dass er für jenen durch die Acceptation eine persönliche Verbindlichkeit eingehe. Auf der andern Seite kann man von dem Bezogenen meistens nicht verlangen, dass er eher, als zu Verfall, dem Domiciliaten Deckung für die Zahlung mache; so lange aber dieser solche nicht hat, wird er auch die Acceptation in der Regel verweigern. Endlich ist in den meisten domicilirten Wechseln nur die Stadt, wo die Zahlung geschehen, nicht aber das dasige Haus, welches sie leisten soll, benannt, weil der Trassant dieses gewöhnlich selbst nicht weiss, sondern die Bestimmung davon erst vom Bezogenen erwartet. Sollte nun ein solcher Wechsel vom Domiciliaten acceptirt werden, so würde er entweder in den meisten Fällen, wegen Abwesenheit, in den Wind protestirt, oder er müsste doch zuvor an den Bezogenen gesandt werden, um von diesem mit der Adresse des zahlenden Hauses versehen und dann erst zu Einholung der Acceptation nach dem Domicil geschickt zu werden. Eine ganz unnütze Weitläuftigkeit, die zumal da, wo die Gesetze sofortige Einsendung zum Accept verlangen, sich mit dieser Obliegenheit gar nicht vereinigen lässt. Wird der Wechsel einmal dem Bezogenen zugeschickt, so kann er auch gleich über die Annahme sich erklären, und, wenn er acceptirt, hierbei die Adresse des Domiciliaten bemerken; und dies und nichts anderes ist auch die Absicht des Trassanten. (S. Acceptation §. 19.) — Die von Vincens angezogenen französischen Gesetze beweisen nichts hiergegen. Der §. 111. des *Code civil* spricht nur vom *domicile élu* und Erfüllung schon eingegangener Vertragsverbindlichkeiten. Wenn aber ein Wechsel zum Accept präsentirt wird, so hat noch gar keine Domicilserwählung und keine Uebernahme einer

Verbindlichkeit von Seiten des Bezogenen Statt gefunden, sondern beide sind ihm nur angetragen und vorgeschlagen, und sollen erst, letztere durch den Accept, erstere bei demselben, wirklich geschehen. Meint Vincens, wie es scheint, dass der Trassant bereits das Domicil erwählt habe, so ist zu erwägen, dass auch dieser es nur für die Zahlung, nicht für die Acceptation gethan hat. Der Art. 123. des *Code de commerce* (S. Acceptation §. 19) kann vollends gar nicht für Vincens's Meinung angezogen werden, sondern beweist dagegen. Denn er bezeichnet ja die domicilirten Wechsel ausdrücklich als solche, die an einem andern Orte, als dem Wohnplatze des Acceptanten, zahlbar sind. Müsste aber der Domiciliat, der zahlen soll, auch acceptiren, so wäre dies ja nicht der Fall. Dass bei der Acceptation, wovon der Artikel allein spricht, nicht der Wohnort des Trassaten angegeben zu werden braucht, das ist wohl sehr natürlich, weil man diesen theils schon weiss, wenn er daheim acceptirt, theils nicht zu wissen braucht, wenn es auch anderswo geschieht, sobald er die Adresse des Domicils bezeichnet, wie der Artikel verlangt.

Man muss also wohl als die Regel anerkennen: der domicilirte Wechsel muss dem Bezogenen selbst, und nicht dem Domiciliaten, zur Annahme präsentirt werden; widrigenfalls ist, bei abgeschlagener Acceptation, da, wo die sofortige Einsendung und Präsentation vorgeschrieben ist, der Regress verloren, und wo dies nicht ist, wenigstens kein Grund zum Protest und Regress vorhanden. Hiermit stimmen überein:

Baier. W. O. §. 7. (S. Verfallzeit §. 8. u. hier unten.)

Bilbao. W. O. §. 18. (S. Präsentation zur Zahlung §. 14.)

Danzig. W. O. Art. 5. (S. Acceptation §. 19.)

Leipzig. W. O. §. 16. Wenn auf einen, der allhier wohnhaft, dergestalt trassiret wird, dass die Zahlung, nach Inhalt des Wechselbriefes, an einem andern Orte, als zu Nürnberg, Frankfurt, Augsburg u. s. w. oder anderswo zu leisten; ingleichen, wenn einer allhier auf *Debitores*, die anderer Orten wohnhaft, Rimessen und Wechselbriefe bekommt, nach deren Inhalt die Zahlung allhier zu thun ist, und solchergestalt, auf einen oder den andern Fall, die *Acceptationes* erst durch Uebersendung der Wechselbriefe an den Ort, wo derjenige, auf den selbige lauten, wohnhaft ist, procuriret werden müssen, darüber denn etliche Tage vorbeygehen: alsdann soll die Verfallzeit solcher acceptirten Wechsel,

wenn sie *a dato*, oder nach *dato*, oder sonst auf einen gewissen bestimmten Tag, zu bezahlen lauten, nicht verrückt, sondern nach Inhalt des Wechselbriefes die Zahlung präcise geleistet werden, die Präsentation sey geschehen wenn sie wolle.

Niederländ. W. O. Art. 77. *De acceptatie van wisselbrieven moet gevraagd worden aan den betrokkene te zijner woonplaatse, en niet ter plaatse, alwaar de wisselbrief betaalbar is gesteld.* (Wegen der Acceptation von Wechseln muss angefragt werden bei dem Bezogenen an seinem Wohnorte, und nicht an dem Orte, wo der Wechsel zahlbar gestellt ist.)

Oesterreich. W. O. Art. 19. (S. Acceptation §. 19.) ist der Leipzig. W. O. §. 16. fast gleichlautend.

Schwed. W. O. Art. V. §. 2. *År Wexel-Bref utgifwit på en man, som icke bor uti den Staden, hwarest det bör betalas; Då åligger Wexel-Innehafwaren, utan någon tids försummelse, at sända Wexel-Brefwet til den andras Bonings-ort, hwarest han, wid Wexel-Brefwets godkännande, är skyldig at skrifwa derpå, hos hwilken det wid förfalle dagen i den andra orten skal betalas.* (Ist ein Wechselbrief auf einen Mann ausgegeben, der nicht in der Stadt wohnt, wo derselbe bezahlt werden soll; so liegt dem Wechselinhaber ob, ohne Versäumniss einiger Zeit, den Wechsel an des Andern Wohnort zu senden, wo er, bei Acceptation des Wechsels, schuldig ist, beizuschreiben, bei wem solcher am Verfalltag in dem andern Orte bezahlt werden wird.)

Hiervon sind aber folgende Ausnahmen zu machen:

1) wenn der Trassant, unter Benennung des Domiciliaten, ausdrücklich im Wechsel bemerkt hat, dass dieser acceptiren solle und werde;

Pardessus a. a. O.

2) wenn der Trassant die Angabe des Wohnorts des Trassaten unterlassen hat, und dem Remittenten nicht derselbe ohnehin bekannt ist. Dann kann Letzterer natürlich nicht anders als nach dem Domicilplatze den Wechsel versenden und dort die Präsentation bewirken lassen; ist dort der Bezogene nicht zu finden, auch keine Adresse angegeben oder die angegebene für denselben zu acceptiren nicht geneigt, so wird in den Wind protestirt. (S. Protestation §. 3.) Da jene Angabe dem Trassanten unstreitig obliegt, (S. Tratte §. 1. 2.) so wird er, wenn er sie verabsäumt hat, zum Schutz gegen den Regress den Beweis zu führen haben, dass der Remittent den Wohnort oder Aufenthalt des Trassanten gekannt habe; zu diesem Beweise wird er aber deshalb (zwar nicht im Wechselprocess, aber doch in der Wiederklage) zu

lassen seyn, weil nicht leicht anzunehmen ist, dass der Remittent, ohne solche Kenntniss zu haben, einen solchen unbestimmt gezogenen Wechsel werde genommen haben, und er, wenn er es gethan, ebenfalls eine Unvorsichtigkeit begangen hat.

Eine besondere Verfügung enthält:

Baierische W. O. §. 7. Im Falle endlich, dass der Acceptant an demjenigen Orte nicht wohnt, auf den der Wechselbrief zahlbar ausgestellt ist, folglich die Acceptation durch Schreiben oder Einlieferung des Wechselbriefs erst besorgt werden muss, so wird die Verfallzeit nicht von dem Tage der Acceptation, sondern von dem Tage an gerechnet, an welchem der Inhaber des Wechselbriefs um die Acceptation schreibt.

Nur folgende Gesetze sind diesen Grundsätzen entgegen, und verweisen Präsentation und Acceptation ins Domicil, was natürlich dessen genaue Angabe im Wechsel voraussetzt, und ausserdem nicht anwendbar ist.

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 19. Die auswärtige auf sich selbst oder auf Fremde hier zahlbar lautende und domicilirte Wechselbriefe sollen von demjenigen, bey welchem sie domicilirt sind, nicht *per procura* des Ausstellers, sondern platterdings unter seinem eignen Namen acceptirt werden, widrigenfalls der Inhaber zu protestiren verbunden ist.

Baier. W. O. §. 5. No. 3. (S. Acceptation §. 19.)

und doppelte Acceptation, vom Trassaten und Domiciliaten, verlangt:

Russische W. O. Kap. I. §. 18. (S. Acceptation §. 19.)

In England kann nach der Usanz auch im Domicil zur Annahme präsentirt werden.

Pöhls §. 277. S. 334.

§. 7. *Fortsetzung. Wenn mehre Zahler benannt sind. Nothadressen.*

Bisweilen sind in einer Tratte mehre Personen zur Bezahlung beauftragt, und zwar entweder sämmtlich als Hauptbezogene, oder nur Einer in dieser Eigenschaft und die übrigen als Nothadressen. Wenn im erstern Fall diese Personen nicht Handlungsgesellschafter sind, so muss der Wechsel allen diesen Personen, gleichviel in welcher Ordnung, vorgelegt, und im Weigerungsfall bei Jedem Protest aufgenommen werden.

Pardessus No. 142.

Weimar. W. O. §. 53. Sind aber mehrere Trassaten im Wechsel angegeben, welche nicht in Handelsgesellschaft mit einander stehen, so muss er allen präsentirt werden, sollte auch einer schon den Wechsel *pro solido* acceptirt haben.

Denn wenn er sich mit dem Accept eines Einzigen begnügt, so geschieht dieses, da es wider die Vorschrift ist, auf seine eigne Gefahr. Sind sie aber *Socii*, so ist es hinreichend, wenn die Vorlegung einem, und die Acceptation oder Abschlagung von einem unter ihnen geschieht; erstere unter der Firma der Societät, oder sonst für die andern mit verbindlich. (S. Acceptation §. 20. Unterschrift §. 3.)

Bender §. 329, 5, c.
Pöhls S. 187.

Im Fall beigefügter Nothadressen geschieht die Präsentation und, bei Verweigerung der Annahme, die Protestation zuerst beim Bezogenen, und dann bei den Nothadressen in derselben Ordnung, wie sie vorzugsweise zur Acceptation und Zahlung berechtigt sind, (S Nothadresse §. 1. Intervention §. 9 f.) mithin zuerst den Adressen des Trassanten, dann den des ersten Indossanten, und so fort, der Zeitfolge der Giros nach, denen der spätern, von welchen in den Fällen, und auf Wechseln aus Orten, wo nicht sofortige Einsendung zum Accept erfordert wird, allerdings auch schon bei der Präsentation zur Annahme Nothadressen vorhanden seyn können.

Unmöglich kann ich Mittermaier (§. 247.) beistimmen, wenn er die Präsentation an die Nothadressen zu Bewahrung des Regresses für unnütz hält. Allerdings ist der Adressat einer, der wegen des Intervenirens befragt werden kann; aber er soll und muss auch befragt werden; denn der Adressant verlässt sich mit Recht darauf, so gut als der Trassant auf die Befragung des Trassaten.

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 20. Wenn ein Wechselbrief ein oder mehrere Adressen hat, so ist der Inhaber schuldig, in Mangel Richtigkeit, auch bey selbigen um die Acceptation sich zu melden, und bey deren Verweigerung hat der Notarius die erhaltenen Antworten dem Protest zu inseriren.

Badn. Landr. Anh. Art. 125^{b}. Sind in einem Wechsel Wechselfreunde, (Addressen) angezeigt, so muss bey erfolgender Absage des Werth-Erstatters*) diesen der Wechsel vorgelegt, und

in dem Absagschein **) ihrer Erklärung, sie mag zusagend oder absagend erfolgen, gedacht werden.

*) D. i. des Bezogenen.

**) D. i. im Protest.

Bremer W. O. Art. 24. Jedoch stehet es in des Inhabers Belieben, ob er einen solchen Dritten, welcher sich zur Acceptation offerirt, annehmen wolle oder nicht, es wäre denn, dass er durch eine Adresse dieses ohngefähren Inhalts: Mangel verhoffender Richtigkeit ist selbige bey *N. N.* zu finden, dahin verwiesen würde; auf solchen Fall, und da auch mehr Nebenadressen gegeben wären, der Inhaber bey denen darin benannten Personen wegen der Acceptation sich anzugeben und dieselbe zu verlangen hat; Da er aber auch daselbst die Acceptation und folglich seine Bezahlung nicht erhalten würde, ist er auch gegen solche Addressen zu protestiren gehalten, wie denn auch der Ausgeber des Wechsels auch diese Protest-Kosten zu erstatten schuldig ist.

Dänische W O. §. 37. *Dersom Vexlen er forsynet med Nödsadresser, saa er Vexlens Ihändehaver, i Tilfälde af at Trassatus nägter Accept, pligtig at lade Vexlen präsentere for den eller de Personer, som i saa Henseende ere opgivne.* (Dafern der Wechsel mit Nothadressen versehen ist, so ist der Inhaber, falls der Trassat den Accept verweigert, pflichtig, den Wechsel der oder denjenigen Personen präsentiren zu lassen, die in dieser Absicht angegeben sind.)

Dessau. W. O. §. 65. (ist dem unten angeführten Preuss. Landr. gleichlautend.)

Frankfurt. W. O. §. 15. Demnach auch seit geraumer Zeit die Address-Zettulgen sehr in Uebung gekommen und vorsichtige Handelsleute bey einem Wechselbrief öfters zu ihrer Sicherheit Addressen, wo man sich bey ermangelnder Acceptation oder Zahlung weiters anmelden solle, anzuhängen pflegen; so lassen Wir es darbey dergestalt bewenden, dass wann bey einem Wechselbrief ein oder mehrere Neben-Addressen gegeben werden, der Inhaber bey ermangelnder Acceptation oder Zahlung auch zugleich bey solchen *Adressatis* sich anmelden, und bey verweigerter Acceptation oder Zahlung, gegen dieselbe bey Verlust der Retour-Spesen protestiren lassen müsse.

Hamburg. W. O. Art. 28. Wenn bey einem Wechsel ein oder mehr Nebenadressen gegeben werden, soll der Inhaber wegen ermangelnder Acceptation oder Bezahlung auch zugleich gegen solche Addressen protestiren, sofern sie die Acceptation oder Bezahlung weigerten, wie denn der Ausgeber des Wechsels alle solche Protest-Unkosten unweigerlich zu bezahlen schuldig seyn soll.

Hannöver. W. O. § 33. Zu Beförderung der Zahlung einer Tratte kann der Aussteller, auch jeder der Indossanten, einem

Dritten auftragen, im Fall der Trassat die Acceptation oder Zahlung des Wechsels nach dem Inhalt desselben verweigert, durch Intervention die Acceptation und Zahlung aus Freundschaft zu leisten. Ist die Notiz darüber (Noth-Addresse) dem Wechselbrief einverleibt oder angeheftet: so ist der Präsentant schuldig, jedoch erst nachdem der Trassat die Acceptation verweigert hat, diesem Dritten den Wechsel zu präsentiren und dessen Acceptation anzunehmen.

Jever. W. O. §. 9. Hätte auch der Trassante, auf den Nichtzahlungsfall, dem Inhaber des Wechsels Nebenaddressen gegeben, wo er allenfalls den Wechsel ferner zu präsentiren, so hat er damit eben so, als mit demjenigen, auf den dieser Wechsel hauptsächlich gerichtet, zu verfahren, ihnen, wie sie einander substituiret sind, denselben zu präsentiren, bey verweigerter Acceptation zu protestiren, und den Protest zu versenden.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1018. Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bey welchem sich der Inhaber im Fall verweigerter Annahme melden solle, so ist Letzerer schuldig, sobald der Protest gegen den Bezogenen aufgenommen worden, sich an die Adresse zu wenden. § 1019. Wird auch von der Adresse die Annahme verweigert, so muss der Inhaber deshalb von Neuem Protest aufnehmen lassen.

Schwed. W. O. Art. V. §. 7. *Finnes wid ed Wexel-Bref någon särskild anwisning til en annan man wara bifogad, hos whilken Wexel-Innehafwaren had at anmäla sig om Wexel-Brefwets godkännande, der det af den mannen, som det egenteligen är stäldt uppå, icke antages, og wägrar jemwäl han sig det at antaga, då bör Innehafwaren äfwenledes emot honom låta protestera.* (Findet sich bei einem Wechsel irgend eine besondere Anweisung an einen andern Mann beigefügt, bei welchem der Wechselinhaber sich wegen Acceptation des Wechsels anzumelden hat, so muss, dafern derselbe von dem Mann, auf den er eigentlich gestellt ist, nicht angenommen wird, und auch Jener sich eben sowohl weigert ihn anzunehmen, der Inhaber gleichergestalt gegen ihn protestiren lassen.)

Weimar. W. O. §. 54. Hat der Trassant oder ein Indossant in oder ausser dem Wechsel eine Person angegeben, bey welcher sich der Inhaber auf den Fall der vom eigentlichen Trassaten verweigerten Acceptation oder Zahlung melden solle (Nothadresse), so muss der Inhaber, wenn jener Fall eintritt, den Wechsel auch dieser präsentiren.

Nur in der Form, nicht aber der Sache nach ist von der Nothadresse verschieden, wenn der Wechsel gleich im Context eventuell noch auf einen Andern gestellt wird.

Schwed. W.O. Art. IV. §. 4. *Gifwes Wexel-Bref på twänne personer, nemligen, först på den ena, eller i des frånworo, på*

den andra; Då må det godkännas af endera, som tilstädes är, och ware des godkännande lika giltigt, som hade Wexel-Brefwet på honom allena warit stält. (Wird ein Wechsel auf zwei Personen gegeben, nehmlich zuerst auf den einen, und in dessen Abwesenheit auf den andern, so mag er von einem der beiden acceptirt werden, welcher zugegen ist, und soll die Acceptation eben so gültig seyn, als ob der Wechsel auf ihn allein gestellt gewesen wäre.)

§. 8. *Was zu thun, wenn der Bezogene nicht gefunden wird.*

Wenn der Bezogene abwesend ist, aber entweder einen allgemeinen Procuristen und Factor (*Institor*) seiner Handlungsgeschäfte, oder einen zu diesem speciellen Geschäft oder dieser Art von Geschäften Bevollmächtigten zurückgelassen hat, so kann die Präsentation auch diesem geschehen. (S. Acceptation §. 20.)

Dessau. W. O. §. 56. (wie unten das Preuss. Landr.)

Elbing. W. O. Art. 21. (S. unten §. 10.)

Hannöver. W. O. §. 17. Sobald der trassirte Sola- oder Prima-Wechsel in dem Wohnorte des Trassaten angelangt ist, und zwar binnen 24 Stunden, muss der zur Präsentation beauftragte Inhaber ihn dem Trassaten oder dem, der für ihn firmiren kann, d. h. der zur Unterschrift der Handlungs-Firma oder zur Annahme von Wechseln berechtigt ist, mit der Anfrage präsentiren, ob er ihn acceptiren und zur Verfall-Zeit zahlen wolle?

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 976. Der Wechsel muss dem Bezogenen selbst oder demjenigen vorgelegt werden, der von ihm mit Procura versehen ist.

Weimar. W. O. §. 51. Der Wechsel muss dem Bezogenen selbst, oder seinem Bevollmächtigten, oder wenn er indessen gestorben wäre, seinen Erben präsentirt werden.

Ist kein Bevollmächtigter des abwesenden Bezogenen vorhanden, oder ist dieser mittlerweile verstorben, wodurch denn auch die Ermächtigung des etwa bestellten Procuristen erloschen wäre: so hat der Präsentant genug gethan, wenn er in des Bezogenen Wohnung und Handlung-Schreibstube nach ihm, oder letzternfalls nach seinen Erben, gefragt hat. Findet er ihn oder die Erben da nicht, so ist er, ohne dass ihm in der Regel eine weitere Nachsuchung, um diese Personen ausfindig zu machen, zugemuthet werden kann, sofort zu protestiren berechtigt.

Daniels S. 122.

Dessau. W. O. §. 56. gleichlautend dem §. 977. 979. 980. 981. des

Preuss. Landr. a. a. O. §. 977. Hat sich der Bezogene von seinem Wohnorte entfernt und keine Procura zurückgelassen, oder ist er in den gesetzlichen Präsentationsstunden an dem gewöhnlichen Orte, wo er sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen; so ist der Inhaber zur Aufnahme des Protestes berechtigt. §. 978. Ein Gleiches findet bey Messwechseln Statt, wenn der Bezogene die Messe weder selbst, noch durch Procura besucht, oder sich vor Ablauf der bestimmten Präsentationsfristen wieder entfernt hat. §. 979. Ist der Bezogene verstorben, so muss sich der Inhaber des Wechsels damit in seinem Comptoir oder im Sterbehause melden. §. 980. Findet sich daselbst Niemand, der zur Acceptation befugt und bereit ist, so muss mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden. §. 981. Ein Gleiches muss geschehen, wenn die Erben von der gesetzlichen Bedenkzeit zur Erbeserklärung Gebrauch machen wollen.

Nur in England verlangt man, dass er sie, innerhalb des Königreichs, allen Fleisses aufgesucht habe.

Jacobsen S. 105.

Wenn endlich der Bezogene am bezeichneten Ort gar keine Wohnung hat, so muss der Präsentant sich hiervon zuvörderst durch Nachfragen bei der Obrigkeit, auf der Börse u. s. w. Gewissheit verschaffen. (S. Protestation §. 3.)

Pöhls §. 260. S. 188.

Dass aber dies geschehen, kann nicht nur, sondern muss auch, sobald die Präsentation überhaupt absolut oder zum Behuf des Regresses nothwendig war, durch einen Protest bescheinigt werden; was beides der eben angeführte Schriftsteller unbegreiflicherweise bezweifelt.

In Augsburg scheint bei Wechseln, die auf Auswärtige lauten, eine solche Nachfrage nicht einmal nöthig.

Augsburger W. O. Kap. III. §. 21. Was die auf ausländische Personen lautende Wechselbriefe anbelangt, soll man künftighin allhier dergleichen Wechselbriefe anzunehmen nicht schuldig seyn, da zumalen hieraus auf unterschiedliche Weise die Einheimer vernachtheiligt werden können, dannenhero von nun an alle diejenige Wechselbriefe, welche auf Fremde (es seyen dieselbige Christen oder Juden, so nicht *in loco* sind) lauten, und keine allhiesige Adresse haben, von den Inhabern mit Protest zurückgesandt werden, und die Inhaber ihren Regress gehörig zu nehmen befugt seyn sollen.

§. 9. *Zeit der Präsentation zur Annahme. Insbesondere vom Beauftragten.*

Da der Präsentation nothwendig die Einsendung des Wechsels nach dem Zahlorte vorhergehen muss und jene ohne diese nicht denkbar, mithin eigentlich der Remittent derjenige ist, der die dazu entweder aus der Natur der Sache fliessenden, oder bedungenen, oder von den Gesetzen vorgeschriebenen Fristen zu beobachten hat, so wird von denselben im Artikel Versendung (§. 2. 3. 6—10.) gehandelt, und bleibt also hier nur zu betrachten übrig, binnen welcher Zeit derjenige, dem der Wechsel eingesandt wird, die Präsentation zu besorgen habe; und hier ist denn derjenige, der sie mit dem ausdrücklichen Auftrage dazu zugeschickt erhält, von dem, welchem sie ohne solchen unter Indossament remittirt wird, zu unterscheiden. Der Beauftragte muss entweder den Auftrag mit umgehender Post ablehnen und den Wechsel zurückschicken, oder sofort nach Empfang die Präsentation bewirken.

Phoonsen Kap. X. §. 3.
Daniels S. 219. 288.
Vincens S. 248. Th. II.
Bender §. 330. 331, 8.
Pöhls S. 187.

Schwed. W. O. Art. V. §. 1. *Hafwer någor et Wexel-Bref om händer fått, at derå söka Godkännande, ware då skyldig, at strax efter Postens ankomst, upwisa det för den man, uppå hwilken Brefwet ställdt är, samt äska hans uttrykklige forklaring, om han det godkänna will eller ej; Försummar han det och sjelfwilligt dröjer dermed så lång tid, som Wexel-Brefwet til betalning innehåller, och imedlertid något förefaller til dens förfång, som det öfwersänt; ware då pliktig, at hålla honom derföre i allan måtto skadeslös; dock ware icke någon skyldig, at emot sin wilja pataga sig en sådan honom updragen förrättning, der han ej förut gifwit sin man tilstånd och samtycke dertil, eller hafwer med honom löpande handel, eller brefwexling. I annor händelse bör han med nästa Post återsända til sin man det undfångne Wexel-Brefwet. Sker det ikke, anses han hafwa åtagit sig ofwansagde förrättning, och är då uti answaret derföre.* (Hat Jemand einen Wechselbrief empfangen, um die Acceptation davon zu suchen, so soll er schuldig seyn, sofort nach Ankunft der Post denselben dem Manne, auf den der Wechsel gestellt ist, vorzuweisen, und zugleich dessen ausdrückliche Erklärung zu verlangen, ob er selbigen acceptiren will oder nicht; Versäumt er dies und zögert damit eigenmächtig so lange Zeit, als der Wech-

sel zur Bezahlung enthält, und fällt mittlerweile etwas zum Nachtheil dessen vor, der ihn übersandte; so soll er pflichtig seyn, ihn dafür auf alle Weise schadlos zu halten; doch soll Niemand schuldig seyn, wider seinen Willen eine solche ihm aufgetragene Verrichtung zu übernehmen, wenn er nicht vorher seinem Manne Erlaubniss und Genehmigung dazu gegeben hat, oder mit ihm laufenden Handel oder Briefwechsel hat. In andern Fällen muss er mit nächster Post seinem Mann den empfangenen Wechsel zurücksenden. Geschieht dies nicht, so wird er angesehen, als habe er die obenbesagte Verrichtung übernommen, und ist dann in der Verantwortlichkeit dafür.)

Weimar. W. O §. 49. Wem aber*) die Besorgung der Präsentation vom Trassanten, Remittenten oder einem spätern Inhaber bloss aufgetragen ist, der muss dieselbe in Ermangelung besonderer Instruction sogleich nach Empfang des Wechsels und wenigstens bis zum Abgang der nächsten Post bewirken, und mit derselben seinem Gewaltgeber den Erfolg melden oder auch den Auftrag ablehnen.

*) Vgl. §. 48. im Art. Versendung §. 8.

Die Tagesstunden zur Präsentation bestimmt:

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. § 972. An den hiernach*) zu bestimmenden Tagen kann die Präsentation von acht bis zwölf Uhr Vormittags, und von zwey bis sieben Uhr Nachmittags geschehen.

*) Vgl. §. 964—971. (S. d. Art. Preussen.)

Dessau. W. O. §. 55. ist gleichlautend.

§. 10. *Fortsetzung. Vom Indossatar.*

Nach allgemeinen Grundsätzen steht es zwar ganz in des Inhabers Belieben, ob er einen Wechsel mit bestimmter Verfallzeit vor Eintritt dieser zur Acceptation präsentiren, und wenn er dies bei einem solchen, dessen Verfallzeit erst von der Präsentation abhängt, zu Bestimmung derselben thun wolle (S. oben §. 1.); er müsste denn von einem Vormann, im Wechsel oder sonst, deshalb ausdrücklichen Auftrag erhalten haben; wo er dann eben so wie der fremde Beauftragte zu beurtheilen ist. (S. §. 9.)

Hannöver W. O. §. 17. (S. oben §. 8.)

Zwar wollen einige Rechtslehrer eine unbedingte Verbindlichkeit zur Präsentation sofort nach Empfang aufstellen und den Inhaber dafür zwar nicht dem Trassanten, aber dem Remittenten verantwortlich machen.

Franck *Lib. I. Sect. III. Tit. I.* §. 11.
v. Weisseneck §. 120.

Aber es lässt sich aus der Natur des Wechselgeschäfts durchaus keine andre Nothwendigkeit, als die, bei Verfall zu präsentiren, mit Grunde nachweisen. (S. Versendung §. 2.) Mittermaier §. 240.

Zahlreiche Gesetze legen jedoch dem Empfänger sofortige Präsentation auf. Hält nun ein Indossatar am Wohnorte des Bezogenen sich auf, so ist er nur dann, wenn die Gesetze dieses Orts sofortige Präsentation, nicht aber deshalb, weil etwa die Gesetze, denen sein Remittent unterworfen ist, sofortige Einsendung zum Accept verlangen, (S. Versendung §. 6 ff.) ohne ausdrücklichen Auftrag dazu, die Präsentation unverzüglich nach Empfang des Wechsels zu besorgen, verbunden. Wenn der Remittent durch die Einsendung seiner gesetzlichen Obliegenheit (die der Empfänger nicht zu kennen braucht) gnügen wollte, so lag ihm ob, ausdrücklichen Auftrag dahin zu geben, dass der Empfänger vollends ausführe, was zu Erfüllung derselben noch fehlte. Es ist also seine eigne Schuld, wenn der Wechsel für ihn präjudicirt wird, für den Empfänger wird er es keineswegs. Die Gesetze, welche die Fristen bestimmen, die schon der Remittent in Obacht zu nehmen hat, s. im Art. Versendung §. 6—10. Von der Präsentation im eigentlichen Sinne handeln folgende:

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 3. Fernerweit ist nöthig, dass der Wechselinhaber vor der Präsentation, damit sie zu rechter Zeit geschehen möge, Sorge trage. Solches aber soll bey denen Wechseln, welche auf die Leipziger Messen gestellt sind, sowohl als *ratione* derer irregulären, und welche auf dieselbe nicht gerichtet, längstens 3 Tage vor der Verfallzeit beobachtet werden; da, wenn solches unterlassen würde, derselbe sichs zuzuschreiben, woferne die Acceptation nicht erfolgte, welches jedoch bey erweislicher und legitimer Verhinderung seinen Abfall leidet.

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 9. (S. unten die Anmerkung, und §. 14.)

Baierische W. O. §. 5. 5to muss der Inhaber einen von andern Orten hergesandten Wechselbrief, wenn solcher *a Uso*, oder noch kurzsichtiger lautet, sogleich zur Acceptation präsentiren, bey Verweigerung dieser protestiren lassen, und bey nächster Post dem Uebersender den Protest zuschicken.

Bilbao. W. O. Kap. XIII. §. 28. *Luego que el Tenedor de la letra la reciba para hacerla acceptar, deberá presentarla para ello en la forma expresada al numero 26 de este Capitulo; y si la persona, sobre quien viniere librada, no quisiere poner su*

acceptacion, deberá el Tenedor sacar el protesto por falta de ella antes que salga el correo que fuere correspondiente para la plaza de donde se la enviaron, y remitirsele al Librador o su Endosante, quedandose con la letra, hasta que sea cumplido el término de ella. (Sobald als der Inhaber des Wechsels ihn empfängt, um ihn acceptiren zu lassen, soll er sie dazu auf die in der Nummer 26 dieses Kapitels ausgedrückte Weise präsentiren; und wenn die Person, auf welche derselbe gezogen ist, ihren Accept nicht darauf setzen wollte, soll der Inhaber den Protest wegen dessen Mangel erheben, bevor die umgehende Reitpost nach dem Orte, woher man ihm den Wechsel gesandt, abgeht, und denselben an den Aussteller oder seinen Indossanten zurücksenden, indem er den Wechsel, bis dessen Verfallzeit abläuft, an sich behält.)

Braunschweig. W.O. Art. 15. Damit nun beyde, der Trassant und der Remittente solcher Ungelegenheiten überhoben bleiben, so sollen die Inhaber die Wechselbriefe sowohl in denen Messen, als wenn sie zwischen der Zeit einlaufen, oder allhier zur Stelle ausgegeben worden, allemal gehörigen Orts ohne einigen Verzug zur Acceptation präsentiren, oder widrigenfalls für den daraus entstehenden Schaden haften.

Breslauer W. O. §. 5. Alle ankommende Wechselbriefe sollen bald nach angelangter Post zur Acceptation präsentirt werden.

Bremer W. O. Art. 9. Der Inhaber des Wechselbriefs soll selbigen noch denselbigen Tag, da er angekommen, dem Bezogenen zur Acceptation präsentiren; würde aber die Post so spät einlaufen, dass die Präsentation bey Sonnenschein nicht könnte werkstellig gemacht werden, muss solches den folgenden Tag geschehen. Jedoch soll hiervon ausgenommen seyn, wenn der Wechselbrief mit der Post des Sonnabends Abends aus dem Reiche, insonderheit bey Winterszeiten spät anhero kommt, und die andre Post des Sonntags darauf um 12 Uhr dahin wieder abgehet, auf welchen Fall der Wechselbrief bis 7 Uhr annoch zur Acceptation mag präsentirt werden.

Cöthen. W. O. Art. 36. Wenn auf einen Banquier, Kaufmann oder andre Person von fremden Plätzen ein Wechsel gezogen wird, so soll der Inhaber denselben sofort zur Acceptation präsentiren.

arg. Danzig. W. O. Art. 9. (S. unten §. 14.)

Dessau. W. O. §. 55. (S. Versendung §. 3.)

Elbing. W. O. Art. 21. Alle und jede Wechselbriefe, die von andern Orten auf einen hiesigen Mann oder dessen Haus gezogen sind, sollen unverzüglich des Tages, da dieselbe ankommen, ausser denen hohen Fest- und Sonntagen vor Sonnenuntergang oder doch den nächstfolgenden Tag Vormittag von dem Inhaber oder dessen Bedienten zur Acceptation präsentiret werden. Wird

sodann der Bezogene nicht zu Hause gefunden, soll von dem Gewerbe dessen Frauen, erwachsenen Kindern, oder Handlungsbedienten Nachricht gegeben und dann ferner um die Acceptation Ansuchung gethan werden.

Gothaische W. O. §. 6. Dafern von andern Orten ein Wechselbrief zur Acceptation übersendet worden, so muss der Inhaber solches Wechselbriefs denselben unverzüglich präsentiren, und die Acceptation procuriren, der Acceptant aber seine Resolution aufs längste 6 Stunden vor Abgang der Post geben, damit noch Zeit zum Protest übrig seyn möge.

arg. Hamburg. W. O. Art. 9. (S. unten §. 14.) und Leipzig. W. O. §. 7. (S. ebendas.) *verb.*: kraft dieser Ordnung gehalten seyn.

Hannöver. W. O. §. 17. (S. oben §. 8.)

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 1. Alle und jede Wechselbriefe, sobald sie empfangen, sollen noch selbigen Tages, vor Untergang der Sonnen, oder den nächsten Vormittag hernach (ausgenommen die heiligen hohen Fest-, auch Sonn-, Feyer- und angestellte Bettäge) präsentirt werden, worauf man sich noch selbigen Tages, da der Wechselbrief präsentirét worden, oder längstens den folgenden Tag bis 2 Uhr Nachmittags zu erklären hat, ob man solchen ohne oder mit Protestation, oder auch gar nicht acceptiren wolle.

Oesterreich. W. O Art. 11. Würde aber von anderen Orten ein Wechselbrief remittiret oder anher gesandt, muss der Inhaber denselben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren.

Anmerk. Eine Ausnahme für Wien s. im Art. Wien.

Preuss. Landr. §. 969 970. im Art. Versendung §. 3.

Russische W. O. Kap. I. § 7. Wer einen Wechsel empfängt und die Zahlung in demselben auf Zeit gesetzt ist, derselbe muss, sobald es immer möglich ist, denselben acceptiren lassen, damit auch nicht die geringste Zeit verloren gehe. Als nehmlich wenn die Post früh ankommt, so muss der Wechsel noch denselben Tag präsentirt werden, kommt sie aber spät, so kann es bis auf den folgenden Tag anstehen.

Schlesische W. O. Art. V. §. 1. (wie die Breslauer.)

Weimar. W. O. §. 48. (S. Versendung §. 8.)

Bloss für einen gewissen Fall verordnet ungesäumte Präsentation:

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 5. Wenn ein Wechsel auf eine fremde, aber zur Zeit des Empfangs desselben sich in unserem Herzogthum befindliche Person gezogen wird, solle der Inhaber denselben sogleich nach dem Empfang zur Acceptation präsentiren.

Uebrigens versteht es sich, dass an Orten, wo der Bezogene sich über die Acceptation von Wechseln mit bestimmter Verfallzeit, die auf länger als 14 Tage lauten, erst 14 Tage vor Verfall zu erklären braucht, wie in Baiern, Weimar, und rücksichtlich in Frankfurt a. M. und Baden, so wie bisher in Leipzig, (S. Acceptation §. 29.) wegen der früher als 14 Tage vor Verfall anlangenden solchen Wechsel die Verbindlichkeit zur sofortigen Präsentation als unnütz wegfällt, wenn auch die am Wohnorte des Remittenten gültigen Gesetze sofortige Absendung verordnen sollten. (S. Acceptation §. 29.) Unter den obigen Gesetzen will das Leipziger, dass, wenn der Wechsel da schon am Zahlungsplatze angelangt ist, die Präsentation zur Annahme spätestens am 14ten Tage vor Verfall auch geschehen müsse, (S. d. oben angef. Leipz. W. O. §. 7., unten §. 14.) und das Augsburger verordnet, da nach ihm der Bezogene auch bei langen Sichtwechseln erst 14 Tage vor Verfall sich zu erklären braucht, deren sofortige Präsentation und davon Beurkundung, widrigenfalls Protestation. (S. unten §. 14.) Von kürzern Wechseln die in Augsburg zahlbar, s. Acceptation §. 29.

§. 11. *Präsentationszeit der Messwechsel.*

Die Messwechsel scheinen zwar an sich von andern Wechseln mit bestimmter Verfallzeit nicht verschieden, und mithin denselben Gesetzen unterworfen zu seyn, namentlich scheinen diejenigen, welche auf anderwärts wohnhafte und nur zur Messzeit am Zahlplatz anwesende Bezogene lauten, in die Kategorie der nur im Allgemeinen, d. h. bloss mit Bezeichnung der Stadt, domicilirten Wechseln zu gehören, mithin nach §. 6. Einsendung und Präsentation an dem Wohnort des Bezogenen zu erfordern. (Vgl. Domicil §. 2.) Da aber die Messwechsel, und unter ihnen gerade am meisten die auf auswärtige Messbesucher, sich meist auf Geschäfte gründen und beziehen, die erst in eben dieser Messe zur Vollziehung kommen, z. B. auf Waarensendungen zu derselben, so können sie mit andern in Hinsicht der Präsentation nicht in eine Klasse geworfen, und müssen vielmehr überall, wo sofortige Einsendung geboten ist, als davon stillschweigend ausgenommen betrachtet werden. Denn man kann dem Be-

zogenen nicht zumuthen, dass er vor Vollziehung des Geschäfts, wodurch er verbindlich werden soll, im Voraus die strenge Verbindlichkeit der Acceptation übernehme, wodurch er aller aus mangelhafter oder contractwidriger Erfüllung des Trassanten für ihn hervorgehender Exceptionen verlustig werden würde. Daher haben denn diejenigen Staaten, in denen Messen gehalten werden, für die Präsentation der Messwechsel gewisse Tage in den Messen selbst gesetzlich bestimmt.

Es ergiebt sich dabei aus den nachstehenden Gesetzen von selbst, dass nach den meisten diese Tage Nothfristen für den Präsentanten sind, und er also an selbigen, wenn er anders den Wechsel da schon in Händen hat, bei Verlust des Regresses präsentiren muss. Wo hierzu mehre Tage bestimmt sind, da bezeichnet der erste den Anfang des Rechts zum Protestiren, der letzte den äussersten Termin dazu, binnen dessen es geschehen muss. So in Leipzig und Naumburg. Nur die Botzener und Frankfurter Gesetze machen eine Ausnahme; nach ihnen muss der Präsentant bloss nicht länger warten, kann es also, wenn er will.

Baierische W. O. §. 17. Die Acceptation aber soll bey denen, die von auswärtigen Messen und Märkten kommen, erst einem Tage nach den eingetroffenen ordentlichen Posten oder Boten, welche das Ende des Markts ankündigen, geleistet werden; dagegen müssen diejenigen Briefe, die in Jahrmärkte ausgestellt sind, gleich in der ersten Woche acceptirt werden.

Botzner Marktprivilegium v. 23. März 1792. §. 68. Diese Annahme (Acceptation) muss längstens vor Verlauf des zwölften Markttages geschehen, und wer dann angenommen (acceptirt) hat, ist die Bezahlung, in allen Fällen ohne einige Ausnahme oder Entschuldigung zu leisten schuldig.

Braunschweigische Verordn. v. 5 Febr. 1768. §. 17. Verordnen wir, dass *a)* die Präsentation und Acceptation aller auf keinen einzelnen Tag, sondern überhaupt auf die hiesige Messe gestellten Wechsel spätstens auf den Donnerstag in der Laurentii- oder Lichtmesswoche, die nach obstehender Vorschrift zum Anfang der Detaille- und allgemeinen Handlung, auch Einläutung der Messe determinirt worden, geschehen solle.

Anmerk. Hierdurch ist Art. 20. der W. O., der die Präsentationszeit auf den Freitag setzte, abgeändert.

Braunschweiger W. O. Art. 15. (S. oben §. 10.)

Breslauer und Schlesische W. O Art. XII. Diejenigen Wechselbriefe, so allhier auf öffentliche vier Jahrmärkte zu zahlen lauten, dürfen nicht ehender, als des ersten eintretenden, und

bis darauf folgenden sechsten Tag (Sonntag und ganze Fest-Tage nicht mit eingerechnet) desselben Markts acceptirt werden. Geschieht in solcher Zeit die Acceptation nicht, so hat der Präsentant Macht zu protestiren, und kann zwar sogleich den Protest alleine fortsenden, den Brief auch ohne Präjudiz bis zu Ausgang des Markts hier behalten, doch dass in fernerer Ermangelung noch einmal protestirt werde. (S. auch unten das Preuss. Landrecht.)

Elbinger W. O. Art. 49. Diejenigen Wechselbriefe, welche auf hiesige beyde Philippi, Jacobi- und Martini-Jahrmärkte zahlbar oder auch auf hiesige Märkte ausdrücklich gestellet sind, haben sich keiner Respecttäge zu erfreuen, sie sollen aber am ersten, zweyten und dritten Markttage präsentiret und acceptiret, oder im Weigerungsfall protestiret werden*).

*) Bestätigt durch das Preuss. Landrecht. (S. unten.)

Frankfurter W. O. §. 14. In Messzeiten soll die Acceptation der Wechselbriefe, es mögen dieselben überhaupt in der Messe, oder besonders in der dritten Woche zahlbar lauten, den Montag Eingangs der Messe ihren Anfang haben, und sich bis den Dienstag um 9 Uhr Vormittags in der zweiten Woche erstrecken, da dann kein Präsentant schuldig seyn soll, sich mit der Acceptation länger aufhalten zu lassen, sondern wenn selbige bis um besagte 9 Uhr nicht erfolgt, alsdann die Wechselbriefe protestiret, oder doch zum wenigsten notiret werden mögen.

Frankfurt a. d. Oder und Königsberg. (S. Preussen.)

Jever. W. O. §. 6. (S. unten §. 12.)

Leipziger W. O. §. 4. Was hiernächst andre Wechselbriefe belangt, da der Acceptant nicht Principaldebitor ist, und zwar diejenigen, welche auf die 3 hiesigen Messen gerichtet sind, mit denselben soll alsbald des ersten Tages nach eingeläutetem Markte, mit Präsentiren und Acceptiren der Anfang gemacht werden, und damit im Oster- und Michaelismarkt bis Freitag in der ersten Marktwoche zu Mittage um 10 Uhr, im Neujahrsmarkt aber bis auf den Tag vor Ausläutung des Marktes*) zu continuiren frey stehen. §. 5. Welche Wechselbriefe aber zu späte u. s. w. (S. unten §. 14.) Es fiele denn u. s. w. (S. unten §. 12. No. III.)

*) Und zwar hier nicht bloss bis 10 Uhr Vormittags, sondern den ganzen Tag. *Resp.* der Leipziger Schöppen bei Königke *diss. de praesent. liter. camb.* §. 21.

Magdeburg. (S. Preussen.)

Naumburg. Gesetz v. 4. Juni 1819. Bey den in die Sommermesse zu Naumburg lautenden Wechseln ist die Zeit am 28sten Juni, Mittags Ein Uhr, bis zum zweiten Juli Mittags zwölf Uhr; bei den in die Wintermesse lautenden Wechseln aber die Zeit vom achten Tage nach dem Einläuten, Mittags Ein Uhr, bis zum Ausläuten der Messe, Mittags Zwölf Uhr, zum Präsentiren, Acceptiren und Protestiren wegen nicht erfolgter Annahme, bestimmt. Da-

von findet auch alsdann keine Ausnahme statt, wenn in der Sommermesse der zweite Juli auf einen Sonn- oder hohen Festtag fällt*). In Ansehung der Juden gelten aber die Bestimmungen des allgemeinen Landrechts Th. II. Tit. VIII. §. 989. 990.**) dergestalt, dass, wenn die in beiden Messen, zur äussersten Frist des Präsentirens, Acceptirens und Protestirens bestimmten Tage, auf einen Sonnabend oder jüdischen Feiertag fallen, der Jude sich über die Acceptation schon am Tage vorher, Mittags zwölf Uhr, erklären muss. Geht der Wechsel nach dem eben bemerkten Zeitpuncte ein, so muss er binnen vier und zwanzig Stunden präsentirt, und, wenn die Acceptation nicht erfolgt, der Protest deshalb aufgenommen werden. Jedoch kann der Bezogene auch nachher noch acceptiren.

*) Vgl. unten §. 12. No. III. die Leipziger W. O.

**) S. Acceptation §. 27.

Oesterreichische W. O. Art. 37. Die Wechselbriefe, welche auf einem Jahrmarkt zu bezahlen lauten, wenn solcher Jahrmarkt 4 Wochen fürdauert, sollen nicht ehe als den 7ten, und wenn der Jahrmarkt minder, als 4 Wochen dauert, nicht ehe, als den 4ten Tag der erst eingetretenen Jahrmarkts-Woche zu acceptiren seyn, da sie aber bis dahin nicht acceptiret würden, so hat der Präsentant Macht, solche Wechselbriefe zu protestiren und sich dabey, wie des Protests halber in vorhergehenden Puncten geordnet ist, zu verhalten.

Preussisches Landr. a. a. O. §. 964. Bey Messwechseln bestimmen die Handlungsgesetze und Gewohnheiten jedes Orts, an welchem Tage die Präsentation geschehen müsse. §. 965. Zu Königsberg in Preussen muss die Präsentation am ersten oder andern Tage des eingetretenen Marktes geschehen. §. 966. Zu Frankfurt an der Oder, und Magdeburg, müssen Messwechsel am dritten oder vierten Tage der Zahlwoche präsentirt werden. §. 967. Zu Breslau kann die Präsentation vom Montage der ersten Messwoche, bis zum Freitage in eben derselben Vormittags um 10 Uhr erfolgen. §. 968. Wechsel, auf Elbinger Märkten zahlbar, sind am ersten, zweyten, oder dritten Tage zu präsentiren.

§. 12. *Von Feiertagen.*

So wie überhaupt Niemand an kirchlichen Feiertagen derjenigen Religion, zu der er sich bekennt, zu Verrichtung irgend eines Geschäfts genöthigt werden kann, so kann ihm auch die Erklärung, ob er einen Wechsel acceptiren wolle, an einem solchen Tage nicht zugemuthet werden,

Pöhls §. 261. S. 191.

zumal da dieselbe oft eine vorgängige Untersuchung der Geschäftsverhältnisse mit dem Aussteller oder dem, für dessen

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Rechnung gezogen ist, und mit den Nothadressanten etc. erfordert; der Präsentant muss also damit bis auf den folgenden Tag warten. Dies ist wenigstens unstreitig bei den drei christlichen Confessionen, denen nach der Bundesacte gleiche Rechte in Deutschland zugesichert sind. Andern Religionsverwandten kann man bloss da, wo nach den Landesgesetzen entweder ihnen überhaupt gleiche Rechte zukommen, oder in dieser besondern Beziehung ihre Feiertage geachtet werden sollen, dasselbe Recht der Verschiebung ihrer Erklärung wegen ihres Feiertags zugestehen.

Man kann zwar wohl sagen: die Präsentation könne allemal an Festtagen geschehen; aber dies ist ein leeres Recht, wenn es nicht mit dem, jene Erklärung zu fordern, verbunden ist. Dieses aber kann man nach Vorstehendem nicht, und am wenigsten consequenterweise dann behaupten, wenn man zugleich zugiebt, dass der Inhaber an seinen Feiertagen nicht präsentiren müsse (wie Bender §. 330, 8, b.). Denn hat nicht der Bezogene und Adressat dasselbe Recht, seinen Feiertag zu halten, als der Präsentant? — Von den nachfolgenden Gesetzen gestatten und verlangen indess einige, nehmlich die unter I. aufgeführten, die Präsentation auch an Sonn- oder Feiertagen; andere, unter II, bestätigen obige Grundsätze; die unter III. machen gewisse Unterschiede. Ueberall nehmen die ältern Gesetze bloss auf christliche, die neuern auch auf jüdische Feiertage, zu Gunsten des Bezogenen, Rücksicht.

I.

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 1. ist der Gothaischen gleichlautend.

Baiersche W. O. §. 5. No. 6. Die Ursache aber, warum die Acceptation verweigert worden, muss von dem verordneten Notarius oder durch einen Substituten von dem Verweigernden auf der Stelle (wäre es auch ein Feyertag) eingeholt werden.

Danziger W. O. Art. 20. Uebrigens wenn die Wechselbriefe *a vista*, oder auf Sicht zu zahlen gestellt seyn, so sollen selbige die Kraft haben, dass sie innerhalb 24 Stunden nach geschehener Präsentation (welche auch an Sonn- und Festtägen geschehen kann) bezahlt werden müssen, so auf etliche Tage, doch unter 14 Tage Sicht lauten, werden nach dem Verfalltag 3 Respecttäge zu geniessen haben; indessen sollen alle andere Wechselbriefe, welche *a Uso* und auf längre Sicht gestellt seyn, ihre Respecttäge nach dem 18. Art. behalten.

Bayerische Staatsbibliothek München

Dänische W. O. §. 29. (S. Acceptation §. 27.)

Elbinger W. O. Art. 45. No. 1. Ein Wechselbrief *a vista*, oder *a lettera vista*, auf Sicht, welcher auch an Sonn- und Festtägen präsentiret werden kann, muss alsofort acceptiret, und innerhalb den nächsten 24 Stunden bezahlet werden.

Gothaische W. O. §. 7. ist der Leipziger gleichlautend, doch ohne die Worte: „sonderlich — mitbringet."

Leipziger W. O. §. 15. Welcher Brief *a vista*, oder straks Aufsichts zu zahlen lautet, der mag an Sonn- und Festtagen sowohl als zu andrer Zeit präsentiret, und soll allsofort acceptiret, auch alsbald, sonderlich wenn ein Reisender den Brief mitbringet, oder doch zum längsten innerhalb denen nächsten 24 Stunden bezahlet werden.

Niederländ. W. O. Art. 13. (S. Acceptation §. 27.)

Weimarische W. O. §. 50. Die Präsentation kann auch an Sonn- und Festtagen geschehen.

II.

Altenburg W. O. Kap. II. §. 10. (S. Präsentation zur Zahlung §. 19.)

Breslauer W. O. §. 5. Jedoch bleiben durchgehends alle Sonntage und alle Festtage, an welchen nämlich Zoll- und Waggeamt nicht offen ist, von aller Acceptation befreyet.

Bremer W. O. Art. 9. (S. oben §. 10.) Bey einfallendem Feyertag aber kann derselbe zwar präsentirt werden, es ist aber der Bezogene solchen zu acceptiren nicht schuldig, sondern kann seine Erklärung bis auf folgenden Tag differiren und aussetzen.

Cöthen. W. O. Art. 44. Am Sonn- oder Feiertage wird kein Wechsel präsentiret: Könnte aber am Sonnabend ein Wechsel auch einem Juden präsentiret werden, so kann derselbe solchen zwar nicht vor Montage acceptiren, weil sein jüdischer und unser christlicher Feiertag solches hindert. (S. Acceptation §. 16.)

Dessau. W. O. §. 57. ist dem Preuss Landr. im Wesentlichen gleich.

Frankfurt. W. O. §. 38. (S. Acceptation §. 16.)

Hamburg. W. O. Art. 13. (S. ebendaselbst.)

Hannöversche W. O. §. 21. Doch ist er nicht schuldig, die Präsentation bey einem Christen an Sonn- und vollen Feiertagen, bey Juden an ihrem Sabbath oder ihren Feiertagen vorzunehmen. Es muss vielmehr in diesem Falle der nächste Werkeltag von ihm abgewartet werden.

Jeversche W. O. §. 6. Wenn ein Wechsel mit der Sonntagspost in Jevern angekommen, soll er durch den Inhaber oder dessen Ordre Montag oder Dienstags darauf, zwischen 8 und 12 Uhr Vormittags, und wenn er mit der Freytagspost anlangt, selbigen

Tags früh zwischen 8 und 12 Uhr zur Acceptation präsentiret werden, es wäre dann, dass grosse Busstage oder solche Feste einfielen, die einen oder mehrere Tage celebriret werden, so muss die Präsentation des Wechsels bis zu deren Verfliessung ruhen, und den nächst darauf folgenden Werkeltag, binnen obberührter Zeit, bey eingefallenen monatlichen Buss- oder auch Aposteltägen aber, nach geendigtem Gottesdienste, früh zwischen 11 und 12 Uhr, oder Nachmittags zwischen 3 und 4 Uhr geschehen.

In Leipzig setzt die oben No. I. angeführte wegen der Sichtwechsel gemachte Ausnahme dieselbe Regel voraus. Püttmann zur Leipz. W. O. §. 5. Not. 6. irrt sich also, wenn er die Präsentation an Sonn- und Feiertagen für statthaft hält; zumal da auch aus §. 5. (S. unten No. III.) die entgegengesetzte Ansicht des Gesetzgebers hervorgeht.

Nürnberger W. O. Kap. II. §. 1. Alle und jede Wechselbriefe, sobald sie empfangen, sollen noch selbigen Tags, vor Untergang der Sonnen, oder den nächsten Vormittag hernach (ausgenommen die heiligen hohen Fest-, auch Sonn-, Feyer- und angestellte Bettäge) präsentirt werden.

Preussisches Landrecht a. a. O. §. 985. An allen Sonn-, hohen Fest- und Busstägen, ingleichen am Neujahrs- und Charfreytag kann die Annahme eines präsentirten Wechsels nicht verlangt werden. §. 986. Der Präsentant muss vielmehr den nächsten Werkeltag abwarten. §. 987. Auch wenn der Bezogene ein Jude, und der Präsentant ein Christ ist, kann letzterer den Wechsel an einem Sonn-, hohen Fest- oder Busstage zu präsentiren nicht zerpflichtet werden. §. 988. Er kann vielmehr ohne Nachtheil seines Rechts, den nächstfolgenden Werkeltag abwarten. §. 989. Dagegen kann auch von einem Juden, während eines Sabbaths, oder solchen jüdischen Festes, an welchem er keine Handlungsgeschäfte treiben darf, die Acceptation eines auf ihn gezogenen Wechsels nicht verlangt werden. §. 990. Jedoch ist er an dem nächst vorhergehenden Werkeltage sich darüber, auf Verlangen des Präsentanten, zu erklären schuldig. (S. eine Ausnahme für Naumburg oben §. 13. Immer aber kann die Präsentation am Feiertage geschehen.)

Schlesische W. O. Art. V. §. 4. (wie die Breslauer.)

Schwedische W. O. Art. IV. §. 2. *Dock ware ingen förbunden at godkänna Wexel-Bref på Sön-och Helge dagar.* (Jedoch soll keiner verbunden seyn, an Sonn- und Festtagen Wechselbriefe zu acceptiren.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 12. An Sonn- und Feiertagen wird kein Wechsel präsentirt; einem Juden aber weder am Sonnabend noch Sonntag.

III.

Einen Unterschied zwichen Sonn - und Feiertagen machen:

Augsburger W. O. Kap. III. §. 16. Der Feyertag entlediget nicht, an selbigem zu acceptiren, wohl aber der Sonntag, an welchem die auf längere Sicht lautenden Briefe zur Acceptation maturiren können, mithin sollen dieselbe längstens am Montag um 10 Uhr Vormittags acceptiret oder protestiret werden.

Frankfurter W. O. §. 16. Wenn aber frembde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige christliche Comptoirs mehrmalen adressiren, und dadurch vorspiegeln, als ob sie bey der Verfallzeit selbsten auf besagtem Comptoir eines christlichen Handelsmanns zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen, sondern das Aeusserste, was sie thun, darin besteht, dass sie den letzten Respecttag das Geld mit dem Postwagen anhero schicken, immittelst aber der Inhaber immer in der Ungewissheit bleibet, ob der Brief werde bezahlet werden, auch von dem christlichen Handelsmann, an den die Briefe adressiret sind, bis auf die letzte Stunde keine deutliche Antwort empfängt; So soll zu Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vors künftige, in dem Fall, da dergleichen Judenbriefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freitag vorher weder der Ausgeber sich hier einfindet, und die Briefe selbsten acceptiret, noch den christlichen Handelsmann, oder einen audern Juden bevollmächtigt, dieselben in seinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu protestiren und den Protest *di non accettazione* mit der Samstagspost wegzuschicken befugt seyn.

Leipzig. W. O. §. 5 (S. unten §. 14.) Es fiele denn dieser Tag (der Tag vor Ausläutung des Markts, d. i. der 7te Januar) auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tags vorher*) geschehen oder protestiret werden muss.

*) Dieser Tag, der 6te Januar, ist nun bekanntlich allemal ein Feiertag, das Fest Epiphanias. Der Gesetzgeber mag dies wohl ausser Acht gelassen haben; indess bleibt es unstreitig, dass solchenfalls an diesem Tage präsentirt werden kann.

Resp. der Schöppen zu Leipzig bei Königke *in diss. cit* §. 20. Nur darf man daraus nicht etwa im Allgemeinen auf einen ähnlichen Unterschied zwischen Sonntagen und Feiertagen, wie in der Augsburger W. O. schliessen; dagegen ist der im §. 15. stillschweigend enthaltene Gegensatz.

Die Verlegung der Präsentation auf den Tag vor dem Feiertag kommt ausser diesem Gesetz nur noch, wegen der Jüdischen Feiertage im Preussischen Gesetz für die Naumburger Messwechsel vor (S, oben §. 11.); auch ist sie nur bei Messwechseln denkbar, da diese nicht sofort, sondern nur vor Ablauf einer gewissen Frist zu präsentiren sind. Bei Nichtmesswechseln würde sie mit der Obliegenheit, sofort

nach Empfang zu präsentiren, nicht wohl zu vereinigen seyn; denn um den Wechsel den Tag vor dem Feiertage vorzuzeigen, muss ihn der Präsentant an diesem Tage haben; dann darf er ja aber meist (S. §. 10.) ohnehin die Präsentation nicht bis zum andern Tage aufschieben: die Präsentation am Feiertage kann also nur bei solchen Nichtmess-Wechseln in Frage seyn, die erst am Feiertage anlangen und also den Tag vorher noch nicht präsentirt werden konnten. — Nur zwei Ausnahmen könnten hiervon Statt finden: wenn der Wechsel am Tage vor dem Feiertage erst spät nach Ende der Geschäftsstunden anlangte, und auf Plätzen, wo Wechsel mit bestimmter Verfallzeit erst 14 Tage vor Verfall präsentirt werden können, wie in Augsburg, bisher in Leipzig, und an einigen andern Plätzen. Aber kein Gesetz spricht für diese Fälle die Nothwendigkeit aus, am Tage vorher zu präsentiren, und so kann sie auch nicht angenommen werden, da bei spät Abends anlangenden Wechseln oft factische Unmöglichkeit, und in Augsburg, u. s. w. (S. oben §. 10. am Ende) vor Eintritt der vierzehntägigen Frist die rechtliche Unmöglichkeit hindern würde, eine Erklärung des Bezogenen zu erhalten.

§. 13. *Was nach geschehener Präsentation zu beobachten: a) vom Mandatar.*

Nachdem der bloss zur Besorgung der Acceptation Beauftragte den Wechsel zu diesem Zweck dem Bezogenen vorgelegt hat, so hat er sich ferner nach den weitern Vorschriften des Mandanten zu richten, falls aber dieser dergleichen nicht gegeben hätte, das zu beobachten, was in dem gewöhnlichen Gange des Wechselgeschäfts liegt, mithin jeden Falls dem Mandanten mit erster Post von dem Erfolg der Präsentation Nachricht zu geben, und im Uebrigen zu unterscheiden:

1) ob es ein Solawechsel oder ein Duplicat ist. Ein Solawechsel muss jedenfalls, er sei acceptirt oder nicht, mit eben dieser Post dem Mandanten zurückgesandt werden, ein Duplicat aber nur in dem seltenen Falle, dass es schon jetzt, zum Behuf der blossen Annahme-Präsentation, an den Mandatar in Procura indossirt wäre. Sonst muss dieser es, acceptirt oder nicht, bis zu Verfall aufbewahren und dann erst an denjenigen, der sich durch Vorzeigung des an ihn indossirten Exemplars als Eigenthümer legitimirt, ausantworten.

2) hat er zu unterscheiden, ob sein Mandant der Trassant selbst oder ein Inhaber, an dessen Ordre der Wechsel gestellt oder girirt ist, sey; welches Letztere auch dann Statt finden kann, wenn der Trassant der ursprüngliche Deponent ist, aber mit dem Wechsel die Ordre des Wechselnehmers zu befolgen vorgeschrieben, und dieser nun den Depositar sein Bestes in Acht zu nehmen beauftragt hat. Im erstern Fall hat er ausser Obigem nichts weiter zu besorgen, im letztern aber muss er, dafern die Acceptation nicht, oder nicht genau nach Inhalt des Wechsels, geleistet wird (S. Acceptation §. 23.), sofort Protest erheben (S. a. oben §. 7.) und denselben mit erster Post an seinen Mandanten senden, damit dieser seinen Regress an den Aussteller der Tratte oder des Giros nehmen könne. Erklärt sich der Bezogene nicht sofort, so kann mit der Protestaufnahme doch nicht länger als bis zu Abgang dieser ersten Post gewartet werden.

Augsburger W. O. Kap. III. §. 23. Hat Jemand Wechselbriefe nur zur Acceptation in Händen, und sie werden vor oder bey der Verfallzeit nicht abgefordert, so bleiben sie auf Gefahr dessen, der daran Schuld hat, bey ihm liegen, und fällt dem Inhaber nicht zur Last, wenn er *di non pagamento* zu protestiren unterlässt; hingegen hat ein solcher auch die Wechselbriefe den Vorzeigern der girirten *Duplicati* nicht ehender abzufolgen, als nachdem der Brief acceptirt, oder *di non accettazione* protestirt worden.

Dän. W. O. §. 34. (S. unten §. 14.)

Dessau. W. O. §. 72. ist dem Preuss. Landr. gleichlautend.

Hannöver. W. O. §. 21. (S. unten §. 14.)

Leipzig. W. O. §. 13 und 18. (S Präsentation zur Zahlung §. 15.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1046. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muss er den aufgenommenen Protest ohnfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken, widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet.

Weimar. W. O. §. 132. Der Wechselinhaber, welcher nur Bevollmächtigter ist, muss in der Regel mit der nächsten Post nach erhobenem Protest, Wechsel und Protest an seinen Gewaltgeber schicken. Er muss aber den Wechsel bis zum Verfalltag zurückbehalten, wenn der Trassat es verlangt hat (§. 73.)*), und auch den Protest, wenn ein Intervenient aufgetreten ist. (Vgl. §. 111.) **)

*) S. unten §. 14.

**) S. Intervention §. 13.

Daniels S. 226. 290.
Zschinsky *de cambiis multiplicatis*, *Lips*. 1723. S. 41.
Pöhls §. 261.

§. 14. *b) vom Indossatar.*

Es versteht sich von selbst, dass der Inhaber den Wechsel, acceptirt oder nicht, wieder an sich nimmt, wenn er ihn präsentirt hat; er sei nun Mandatar oder Eigenthümer. Dies verordnen zum Ueberfluss in Beziehung auf eine Sitte mancher Handelsplätze (S. Acceptation §. 22. ausdrücklich:

Braunschweig. W. O. Art. 19. Und soll der Präsentante den acceptirten Wechselbrief zu Verhütung aller Irrung und Weitläuftigkeit, wann etwa der Acceptante vor der Bezahlung verstürbe, den Wechselbrief verlegte, oder abhanden kommen liesse, oder gar verleugnete, bis zu wirklicher Verfallzeit und Hebung des Geldes wieder an sich nehmen und keinesweges denselben in der Acceptanten Händen lassen.

Weimar. W. O. §. 55. Der Präsentant braucht den Wechsel bloss vorzuzeigen, und ist nicht verbunden, ihn in den Händen des Trassaten zu lassen. §. 77. (S. Falsche W. §. 3.)

Der Indossatar aber, der einen Wechsel zur Acceptation präsentirt, aber keine oder eine nicht gesetzmässige oder dem Wechsel nicht gemässe (reine) Acceptation erlangt, (S. Acceptation §. 23 f.) und im letztern Fall nicht etwa ein Gesetz des Zahlorts, das die bedingte Acceptation der unbedingten und reinen gleich stellt, für sich hat (S. das. §. 25.), muss Folgendes beobachten, um, wenn er nur Indossatar in Procura ist, sich seines Auftrags zu entledigen, wenn er Eigenthümer ist, entweder, wo ihm nach §. 10 die sofortige Präsentation obliegt, den Regress überhaupt sich zu bewahren, den er sonst ganz verlieren würde, oder doch jedenfalls, um sofort schon wegen ermangelnder Annahme und ohne die Verfallzeit abzuwarten, einen gewissen Regress nehmen zu können. (S. Regress w. M. A.) Er muss nehmlich bei dem Bezogenen und bei allen denen, welchen nach §. 5 ff. zu präsentiren ist, Protest erheben*), und zwar, wenn er zur

*) Wie konnte also Bender (§. 380. am Ende) sagen: „Wegen ver„weigerter Intervention braucht nicht besonders protestirt zu „werden.“! Für das einzige Verhältniss, wo dieser Satz einen Sinn haben kann, nehmlich in Beziehung auf die Nothadresse der Indossanten, ist er gänzlich falsch. (S. oben §. 7.)

Präsentation verbunden war, sofort, so dass nur die Ausfertigung des Protestes bis zu Abgang der Post an den Wohnort seines Indossanten, aufgeschoben werden darf. Geschieht dieses, so wird er einstweilen vom Notar in sein Protocoll nur notirt, zum Beweise, dass er zu rechter Zeit aufgenommen ist. Sodann muss mit eben dieser Post von der verweigerten Acceptation an den Indossanten Nachricht gegeben, auch der Protest mitgesendet werden.

Heineccius Kap. IV. §. 24. 29.
Vincens Th. II. S. 254.
Wagner §. 248 f.

Der Indossatar, welcher Eigenthümer des Wechsels ist, braucht aber natürlich nicht den Protest aus seiner Gewalt zu geben, sondern schickt ihn an einen Andern am Wohnorte des Indossanten, um ihn diesem vorzuzeigen und nöthigenfalls die erforderlichen Maasregeln wider ihn zu ergreifen.

Püttmann §. 115. Not. 6.

Den Wechsel selbst braucht er nicht nur nicht mitzusenden, sondern er darf es sogar in der Regel nicht, weil er bei Verfall ihn nochmals vorzeigen und von Neuem protestiren muss. (S. Präsentation zur Zahlung §. 2.)

Baldasseroni P. II. Art. 10. §. 27.
Vincens S. 245.
Daniels S 289.
Hufeland *primae lineae doctrinae de protestatione cambiali*, *Jenae* 1799. §. 69. (obgleich dieser §. 30. die zweite Präsentation nicht für nothwendig hält.)

Doch verordnen unter den unten aufgeführten Wechselgesetzen das Braunschweigische, Dessauische, Gothaische, Hamburger, Leipziger, Oesterreichische*), Preussische**) und Würtembergische für den Fall, wenn die Acceptation bestimmt und schlechterdings verweigert wird, und die Schlesische und Schwedische W. O. ohne Unterschied, auch die Zurücksendung des Wechsels, obwohl einige darunter damit noch einen Posttag anzustehen verstatten. Es gilt dann von dem Wechsel das Nehmliche, was vom Protest oben bemerkt worden.

*) Jedoch soll hier nur dann, wenn man sogleich nicht blosse Sicherstellung, sondern wirkliche Zahlung verlangen will (S. Regress

M. A. §. 1), die Zurücksendung des Wechsels erfordert werden, nach:

Wagner §. 319. S. 138.

Sonnleithner §. 453.

Diese Rechtslehrer verstehen unstreitig das Oesterreichische Wechselrecht am besten und es ist daher in der Praxis wohl auf sie zu bauen. Die Gesetze aber scheinen ihrer Meinung zu widersprechen, da Art. 11. der W. O. die Zurücksendung zu bestimmt vorschreibt, und Art. 20. (S. Regress M. A. §. 3, III.) ausdrücklich nur von auf ausländische Plätze gezogenen und dort protestirten Wechseln spricht. Wegen letzterer haben sie indess ganz unstreitig Recht, und es präjudiciret sich daher im Auslande niemand, wenn er einen Wiener Wechsel, nach der Protestation Mangel Accept, bis zu Verfall an sich behält.

**) Dieselbe Meinung, wie Wagner und Sonnleithner in Betreff des Oesterreichischen Rechts, haben auch hier Preussische Rechtslehrer;

Gossler Anleitung zum Preuss. W. R. S. 91.

und ich kann dazu nur das Nehmliche bemerken; nur dass im Preussischen Landrecht nicht einmal eine Disposition ähnlicher Art zu Gunsten der aufs Ausland gezogenen Wechsel sich findet.

Diese Nothwendigkeit der Benachrichtigung fällt nur dann weg, wenn der Bezogene selbst *per onor* acceptirt, keineswegges aber, wenn dies ein Dritter thut. (S. Intervention §. 16.)

Altenburger W. O. Kap. II. § 8. Wofern die Acceptation verweigert wird, oder die Zahlung auf die Verfallzeit nicht erfolgt, ist die Protestation nöthig, als durch welche der Wechselinhaber sich feyerlichst bedinget, dass er sich des Kapitals, Interesse und Unkosten halber bey dem Ausgeber erholen wolle.

Augsburger W. O. Kap. V. §. 2. Bey nicht erfolgter Acceptation muss der Protest gleich in der im dritten Kapitel bestimmten Acceptationszeit verfertiget, und, wenn es einen Auswärtigen angehet, mit der ersten ordinari Post, oder Bothen verschickt werden. Ferner Kap. III. §. 9. (S. am Ende dieses §.)

Baierische W. O. §. 5. No. 5. (S. oben §. 10.) §. 12. Von diesen aber, welche nicht mit der Acceptation honorirt, soll in Ermangelung solcher der Protest *de non-acceptatione* und auf Verfallzeit *de non-pagamento* leviret werden.

Bilbao'sche W. O. §. 19. *Habiendo los dichos Tenedores de Letras cumplido con sacar los protestos debidos y acostumbrados en tiempo y en forma, segun los terminos expresados, ya sea por falta de acceptacion, ó ya de pagamento, Se ordena que en caso de protestarse por falta de acceptacion estará obligado el Tenedor de la Letra a dar noticia, con remision del protesto, á la parte por quien le fué enviada, ó a otro qualquiera que fuere comprehendido en ella a su eleccion, reteniendo la Letra en su poder hasta que se haya cumplido su término.* (Wenn besagte Wechselinhaber die gebührenden und gewöhnlichen Proteste in der Zeit und der Form in den angegebenen Fristen besorgt haben, es sey wegen Mangel der Acceptation, oder der Zahlung,

so wird verordnet, dass im Fall eines Protests wegen Nicht-Acceptation der Inhaber des Wechsels gehalten seyn soll, mit Uebersendung des Protests demjenigen davon Nachricht zu geben, der ihm selbigen übersandt, oder irgend einem andern, der in dem Wechsel begriffen ist, nach seiner Wahl, mit Zurückbehaltung des Wechsels bis zur Verfallzeit.) §. 24. (S. Versendung §. 8.) §. 28. (S. oben §. 10.)

Bologner W. O. Art. 16. *Quanto poi alle lettere di Cambio fatte in qualsivoglia luogo per Bologna, se alcuna lettera non sarà accettata secondo il tenor suo, potrà il presentante protestare d'ogni spesa, danno, ed interesse contra colui, che avrà fatta la lettera, & contra ciascuno, che vi fosse obligato. E caso che fosse assente da Bologna colui, a cui sarà diretta la lettera, nè ci fosse per lui avere facultà o compimento d'accettarla, possa il presentante andare alla casa del detto assente insieme con uno de Notarj del foro de Mercanti, & quì fare il suo protesto sopra l'accettazione, se per allora non sarà il tempo del pagamento.* (Diejenigen Wechsel betreffend, so an andern Orten auf Bologna gezogen werden; so mag, wenn irgend einer dem Inhalte gemäss nicht acceptirt werden sollte, der Präsentant gegen denjenigen, welcher den Brief ausgestellt, und gegen jeden Andern, der daraus verbindlich ist, wegen aller Unkosten, Schäden und Interessen protestiren. Und falls derjenige, an welchen der Brief gerichtet, in Bologna nicht zugegen wäre, und Niemand da wäre, der Macht und Befugniss hätte, denselben für ihn zu acceptiren, so soll der Präsentant mit einem Notario von dem Kaufmanns-Gerichte in des Abwesenden Haus gehen, und daselbst, wenn alsdann die Zahlungszeit noch nicht vorhanden ist, wegen nicht erfolgter Acceptation, seinen Protest erheben können.)

Botzener W. O. Art. 38. (S. Intervention §. 6.)

Braunschweiger W. O. Art. 31. (S. Präsentat. zur Zahl. §. 9.) Art. 33. Es muss aber der Innhaber des Wechsel-Briefes nicht versäumen, in allen solchen Fällen da ihm die Acceptation oder auch die Bezahlung vor gänzlichem Ablauf der dazu angesetzten Zeit, versaget wird, ingleichen bei ausbrechendem Falliment des Acceptanten, gebührend zu protestiren; und zwar muss er letzteren Falls, sobald er davon Wissenschaft erlanget, und wann der Trassate sich erkläret, dass er den Wechsel-Brief ganz und gar nicht acceptiren wolle, sogleich nach der Präsentation (wann es auch den ersten Tag in der Messe wäre, da er sonst bis auf den Freytag Abend damit warten kann*)) ein vor allemal protestiren und den Protest nebst dem Wechsel-Brief bey nächster Post an den Remittenten zurücksenden oder bey dem Indossanten sich damit melden. Art. 34. Daferne der Trassate aber die Acceptation nicht *absolute* verweigerte, sondern dieselbe nur unter ein oder andern Vorwand, dass er etwa noch keinen Advis-Brief von dem Ausgeber erhalten etc. differiren wollte, oder auch nicht zur Stelle wäre, noch einen genugsamen Gevollmäch-

tigten substituiret hätte, muss zwar der Präsentant auch protestiren und seinem Mann zu Vermeidung aller Gefahr davon zeitige Notification thun, den Wechselbrief aber soll er, und nachdem es die Umstände leiden wollen, auch den Protest, zumal wenn der Trassate ihn darum ersuchte, bis zur Verfallzeit bey sich behalten und abwarten, ob derselbe oder ein Dritter den Wechsel annoch mit Erstattung der aufgewandten Kosten nach der Hand zahlen und den Brief nebst dem Protest an sich lösen wollte.

*) S. jedoch oben §. 11. Braunschweig.

Bremer W. O. Art. 10. Sonsten muss auf geschehener Präsentation und verweigerten Acceptation der Inhaber des Wechsels noch selbigen Tags davon protestiren lassen; will er aber demjenigen, auf welchen der Wechselbrief gezogen, zu Gefallen noch drey Tage warten, soll ihm solches, wofern immittelst keine Post nach dem Ort, allwo die Valuta bezahlet ist, abgehet, frey stehen, und zu keinem Präjudiz gereichen, es muss aber solchenfalls der Bezogene seine Resolution annoch 6 Stunden vor Abgang der Post von sich geben, damit, im Fall er die Acceptation refusirte, noch Zeit zum Protest übrig seyn möge. Art. 11. Nach Verfliessung solcher drey Tage, muss der Inhaber des Wechsel-Briefes, wegen nicht geschehener Acceptation ungesäumt protestiren, den Protest mit der ersten Post an den Remittenten, oder letztern Indossanten zurücksenden; den Wechselbrief aber bey sich behalten, bis derselbe verfallen. Art 24. (S. oben §. 7.)

Breslauer W. O. Art. 5. Sofern aber der Wechselbrief längstens 4 Stunden vor Abgang der ersten Post an den Ort, von wannen er gekommen, nicht angenommen worden, muss vom Inhaber protestirt und der Protest nebst Wechselbrief bald zurückgesandt werden.

Code de Commerce Art. 119. *Le refus d'acceptation est constaté par un acte que l'on nomme protêt faute d'acceptation.* Badnisches Landrecht Anh. Art. 119. Wird die Annahme verweigert, so wird diese Verweigerung durch eine Urkunde beweislich gemacht, die man Absagschein (Protest) wegen Nicht-Annahme nennt.

Cöthen. W. O. Art. 38. Würde aber die Acceptation aus Mangel des Advis verweigert, so ist zwar der Präsentant schuldig, den Protest zu besorgen, es stehet ihm aber billig frey, noch einen Posttag mit Versendung des protestirten Wechsels zu warten, um zu sehen, ob vielleicht inzwischen der Avis noch einlaufen, und sodann die Acceptation erfolgen dürfte. Art. 39. Würde auch die Acceptation aus der Ursache verweigert, weil der Trassate noch keine Rimesse oder Güter zu seiner Bedeckung in Händen hat, sodann soll zwar protestirt, auch der Protest weggesandt werden, den Wechsel selbst aber kann der Inhaber bis zu der Verfallzeit bei sich behalten, um zu erwarten, ob der Trassat inzwischen Sicherheit erhält, und den Wechsel zu bezahlen

sich entschliessen dürfte. Wobey dann zur Erläuterung dienet, dass dieses insonderheit diejenigen Wechsel angehe, welche von entlegenen Orten trassiret worden, oder die nicht lange mehr zu laufen haben

Dänische W. O. §. 33. *Dersom Trassatus, under Protesten, anmoder Präsentanten om igien at melde sig til eller inden Forfaldstiden, saa er denne dog ikke dertil forpligtet, ligesom han ikke er berettiget til, paa Grund deraf, at utsätte hvad der nedenfor foreskrives om de Präsentanten efter passeret Protest paaliggende Pligter.* (Wenn der Trassat bei der Protestation dem Präsentanten zumuthet, sich zu oder vor der Verfallzeit wieder zu melden, so ist dieser doch nicht dazu verpflichtet, so wie er auch nicht berechtigt ist, aus diesem Grunde dasjenige auszusetzen, was hier unten über die dem Präsentanten nach erhobenem Proteste obliegenden Pflichten vorgeschrieben wird.) § 34. *Om Protesten bör Präsentanten give Enhver, hos hvem han vil söge sin Betaling, Underretning inden 24 Timer, hvis denne boer paa Stedet, og ellers med förste Post, som afgaaer efter 24 Timers forlöb; og dersom han kun er Fuldmägtig, haver han med samme Post, eller hvis Protesten ei inden dens Afgang er blevet expederet, med näste Post derefter, at tilsende sin Mandant den modtagne Vexel med Protest. Den Endossent til hvem Präsentanten har henvendt sig, er aldeles paa samme Maade forpligtet til at give Underretning til den eller dem af hans formänd, til hvem han vil holde sig om Betaling.* (Von dem Proteste muss der Präsentant einem Jeden, bey dem er seine Bezahlung suchen will, Nachricht geben, und zwar binnen 24 Stunden, wenn er am Orte wohnt, oder sonst mit der ersten Post, welche nach Verlauf von 24 Stunden abgeht; und falls er nur Bevollmächtigter ist, hat er mit derselben Post, oder wenn der Protest nicht vor deren Abgang expedirt worden ist, mit nächster Post darnach, den empfangenen Wechsel nebst Protest an seinen Mandanten zu senden. Der Indossant, an den der Präsentant sich gewendet hat, ist ganz auf dieselbe Weise verpflichtet, dem oder denen seiner Vormänner, an die er sich wegen der Bezahlung halten will; Nachricht zu geben.) §. 37. (S. oben §. 7. und Intervention §. 10.) *Saafremt den eller de, til hvem Vexlen saaledes er addresseret, nägte Accept, bliver Vexlen for ham eller dem at protestere og Vedkommende derom at underette.* (Wenn der, oder die, an welche der Wechsel so addressirt ist, die Acceptation verweigern, ist der Wechsel bei ihm oder ihnen zu protestiren und den Betheiligten davon Nachricht zu geben. S. a. §. 29. im Art. Acceptation §. 28.)

Danziger W. O. Art. 9. Da aber der Bezogene wegen ermangelnden Aviso, oder aus andern Ursachen Bedenken trüge, die Acceptation sofort *absolute* zu leisten, und den Inhaber ersuchte, mit dem Protest bis zur nächsten Post einzuhalten, unter Versprechen, dass er innerhalb solcher Zeit sich erklären werde, ob er den Wechselbrief acceptiren, oder mit Protest zurückgehen lassen wolle;

So stehet zwar dem Inhaber frey, ohne sein Präjudiz, bis dahin zu warten, er ist aber solches zu thun keineswegs verbunden. Indessen da vor der nächsten Post die Acceptation nicht wirklich erfolgte, ist er schuldig zu protestiren, und das Protest mit selbiger Post zu übersenden, sonsten es zu seiner Gefahr stehen, und er demjenigen, der ihm den Wechselbrief gesandt hat, vor die Bezahlung zu haften schuldig seyn soll. Art. 14. (S. Regress Mangel Annahme §. 3.)

Dessauer W. O. §. 62. Verweigert der Bezogene die Annahme des Wechsels, so muss sofort, und zwar der Regel nach, am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden. Bei Dato-, Sicht- und Usowechseln kann jedoch die Aufnahme des Protestes, wenn der Eigenthümer, Aussteller oder Girant nicht am Orte wohnhaft sind, noch so lange verschoben werden, dass selbige noch mit nächster Post abgehen kann. §. 63. Will der Bezogene den Wechsel nur auf einen Theil der darin verschriebenen Summe annehmen, so ist der Präsentant nicht schuldig, sich dieses gefallen zu lassen, sondern er kann wegen der ganzen im Wechsel verschriebenen Summe mit Einlegung des Protestes verfahren. Will er aber die Acceptation auf einen Theil geschehen lassen, so muss er dennoch den Protest wegen des Ueberrestes besorgen. Es macht keinen Unterschied, ob in diesem letztern Falle der Präsentant Eigenthümer des Wechsels oder nur Bevollmächtigter ist. Die Annahme auch nur eines Theils der verschriebenen Summe von Seiten des Bevollmächtigten, muss vielmehr der Eigenthümer sodann selbst unter der Voraussetzung als gültig anerkennen, dass er dazu keine ausdrückliche Ordre gegeben hat. §. 64. Lässt der Präsentant die Annahme mit einem Vorbehalte und einer Bedingung oder auf einen spätern Zahlungstermin geschehen, so verliert er das Wechselrecht gegen seine Vormänner. Er kann sich jedoch, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, an diejenigen unter diesen Vormännern, welche sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, im Wege des ordentlichen Processes halten. War der Präsentant bloss Bevollmächtigter, so bleibt er dem Eigenthümer des Wechsels wegen alles aus dieser seiner Einwilligung entstandenen Schadens verhaftet. Wird daher von dem Bezogenen der Annahme ein Vorbehalt oder eine Bedingung beigefügt, oder geschieht die Annahme auf eine spätere Zahlungszeit, so muss der Präsentant ebenfalls zur Wahrnehmung seines Rechts mit Einlegung des Protestes gehörig verfahren. §. 65. (S. oben §. 7.) §. 72. Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter, so muss er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit der nächsten Post an seinen Machtgeber überschicken, widrigenfalls er demselben für allen durch eine Verzögerung entstehenden Schaden haftet. Wenn er aber Eigenthümer des Wechsels ist, so muss er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmässig halten will, mit nächster Post von dem

aufgenommenen Proteste benachrichtigen. Ob er dieser Nachricht den Originalprotest beifügen, oder Letztern einem Bevollmächtigten zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regress gerichtet wird, übersenden wolle, hängt von dessen Willkühr ab. Hat er Letzteres gethan, so haftet er für das, von dem Bevollmächtigten bei der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt und den Vormann benachrichtigt hätte. Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Posttag verschieben und abwarten, ob der Bezogene bis dahin sich zur Annahme noch entschliessen werde. §. 73. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteste den Wechsel noch acceptiren, so muss es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen. Verweigert der Bezogene die Erstattung der Kosten, so muss der Präsentant die Acceptation zwar ebenfalls zulassen, jedoch, zur Erhaltung seines Rechtes, wegen der Kosten einen besondern Protest aufnehmen lassen. §. 74. Sind die gesetzlichen Vorschriften bei Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht geschehener Annahme verabsäumt, so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregress an die Vormänner, und kann nur seinen etwanigen Anspruch an Einen oder den Andern unter ihnen nach §. 55. im ordentlichen Processe ausführen. Es entschuldigt den Präsentanten nicht, wenn gleich der Posttag zur Versendung des Protestes auf einen Sonn-, Fest- oder Busstag, oder bei Israeliten auf einen Sonnabend oder israelitischen Feiertag fällt, sobald es ihm nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen.

England. 3 und 4 *Anna ch.* 9. §. 4. *That from and after the first day of May, which shall be in the year of our Lord* 1705, *in case, upon presenting any such bill or bills of exchange*), the party or parties, on whom the same shall be drawn, shall refuse to accept the same, by underwriting the same as aforesaid**), the party, to whom the said bill or bills are made payable, his servant, agent or assigns, may and shall cause the said bill or bills to be protested for non acceptance as in case of foreign bills of exchange, any thing in the said act***), or any other law notwithstanding; for which protest there shall be paid two shillings and no more.* (Dass von und nach dem ersten Tag des Mai's, der im Jahr unsers Herrn 1705 seyn wird, falls, auf Vorzeigung eines oder mehrer solcher *) Wechsel, derjenige oder diejenigen, auf welche solche gezogen, sie durch Unterschrift wie vorbesagt**) zu acceptiren verweigert, derjenige, an den solcher oder solche Wechsel zahlbar gestellt sind, sein Diener, Machthaber oder Assignatar, gedachte Wechsel, wie im Fall ausländischer, wegen Nichtannahme protestiren lassen können; ohne dass irgend etwas in der gedachten Acte***) oder einem andern Gesetz enthaltenes entgegenstehe; für welchen Protest zwey Schilling und nicht mehr bezahlt werden sollen.) §. 5. (S. Acceptation §. 10.) *And*

if such bill be not accepted by such underwriting or indorsement, in writing, no drawer of any such inland bill shall be liable to pay any costs, damages, or interest thereupon, unless such protest may be made for non-acceptance thereof; and within fourteen days after such protest, the same may be sent or otherwise notice thereof be given to the party from whom such bill was received, or left in writing at the place of his or her usual abode. (Und wenn solcher *) Wechsel nicht durch solche Unterschrift oder schriftliches Indossament acceptirt ist, soll kein Trassant eines solchen inländischen Wechsels zu Zahlung von irgend Kosten, Schäden oder Interesse darauf verhaftet seyn, falls nicht wegen Nicht-Acceptation desselben protestirt worden ist, und innerhalb 14 Tagen nach diesem Protest derselbe übersandt oder auf andere Weise Nachricht davon ertheilt worden ist an denjenigen, von welchem man diesen Wechsel erhielt, oder die Nachricht schriftlich an dessen gewöhnlichem Wohnplatze hinterlassen worden ist.)

*) Inländische nehmlich.

**) S. 9 und 10 Will. III. c. 17. §. 1. dessen Worte vorher wiederholt sind.

***) Ebendieselbe Wilhelms III.

Frankfurter. W. O. §. 14. Uebrigens soll einem jeden, deme in der ersten Woche die Acceptation *simpliciter* verweigert wird, den Wechselbrief sobalden zu protestiren, und den Protest fortzusenden zugelassen seyn. §. 27. (S. Versendung §. 2.) Bei deren Verweigerung, wie in allen andern Fällen, ordentlich protestiret, auch der Protest *di non-accettatione* zurückgesandt, der Wechselbrief aber bis zur Verfallzeit aufbehalten, und wann er alsdann nicht bezahlet wird, auch *di non-pagamento* protestiret werden muss.

St. Gallener W. O. Art. 8. Sollte einer aus Mangel genugsamen *Avis* die Acceptation der Wechselbriefe auf nächst *ordinari* suspendiren wollen, soll es zu des Tragers freyen Willen stehen, ohne Präjudiz vermittelst der Annotation des Wechselbriefes zu warten, und auf allen Fall der Acceptant die Notirungs-Unkosten zu erstatten, auch den Wechselbrief unterm *Dato* der ersten Acceptation zu acceptiren schuldig seyn. Art. 11. Wenn auch ein Fremder um die Acceptation schriftlich ersucht wird, und bei erstem *Ordinari* nicht antwortet, ob er auf den Verfalltag zahlen wolle, mag der Inhaber solchen bis nächst *ordinari* notiren lassen; wollte er aber solchen Wechselbrief noch in rechter Zeit bezahlen, solle er auch gehalten seyn, die Notationskosten zu vergüten. Art. 18. (S. Präsentation zur Zahlung §. 19.)

Gothaische W. O. §. 6. Trüge sichs nun zu, dass solche Acceptation verweigert würde, solle der Inhaber sofort darüber protestiren lassen, und den Protest bei der ersten Post wiederum schleunig zurück, und den nächsten Posttag darauf den Wechselbrief nachsenden, im Fall er solchen nicht lieber mit dem Protest

zugleich fortzuschicken vor gut befindet, welches in seiner Willkühr beruhet.

Hamburger W. O. Art. 9. Wenn ein Wechselbrief von fremden Orten kommt, und auf einen zu acceptiren, assigniret ist, derselbe aber zu acceptiren sich geweigert, so mag der Inhaber den Wechselbrief alsobald protestiren lassen, und ihn nebst den Protest zurücksenden, will er aber demselben, so acceptiren soll zu Gefallen drey Tage warten, soll ihm solches ohnpräjudicirlich und ohnschädlich seyn, dafern immittelst kein Bote oder Post nach dem Orte, wo das Geld ausgezahlet ist, gehen würde. Art. 28. (S. oben §. 7.) Art. 38. Wenn Wechselbriefe auf die Frankfurter-, Leipziger-, Naumburger- und andere Messen und Jahrmärkte, allhier vernegociirt werden, muss der Inhaber, bei ermangelnder Acceptation oder Bezahlung, nach jedes selbiger Orten üblichen Wechsel-Stiel, sich reguliren, das Protest über *non Acceptation* oder ermangelnder Zahlung in rechter Zeit belegen lassen, und anhero senden, würde aber er solches in gehöriger Zeit versäumen, hat er seine Action gegen den Principal-Aufnehmer damit verloren, und muss sich an den Acceptanten halten.

Hannöversche W. O. §. 21. In allen den Fällen, wo diese Acceptation nicht, oder nicht ganz nach dem Inhalte des Wechsels und unbedingt erfolgt, mithin auch wenn der Trassat nicht aufzufinden wäre, oder fallirt hätte, muss der Inhaber des Wechsels ihn so zeitig protestiren lassen, dass er den Protest oder doch die Nachricht von dem erhobenen Proteste, mit der nächsten Post nach Ablauf der im §. 17. bestimmten 24stündigen Frist*), demjenigen zusenden könne, der ihn zur Präsentation autorisirt hat. — Unterlässt er die pünctliche Erfüllung dieser Verbindlichkeit, ohne zur Annahme einer bedingten oder beschränkten Acceptation besonders bevollmächtigt gewesen zu seyn, und er war Eigenthümer des Wechsels: so verliert er das Recht der strengen Wechsel-Regress-Klage wider denjenigen, der ihn zur Präsentation autorisirt hat und wider dessen Vormänner; er verliert selbst die sonstige Regress-Klage gegen dieselben, in soweit als erweisslich ist, dass durch diese Versäumniss der Aussteller des Wechsels in Schaden gesetzt worden. War er nur Präsentant *in procura*, so ist er gehalten, allen erweislich durch diese Versäumniss entstehenden Schaden zu ersetzen; dazu kann er jedoch nur im gewöhnlichen summarischen Processe angehalten werden.

*) S. oben §. 8.

Jeverische W. O. §. 7. Nach geschehener Präsentation ist der Trassat den Wechsel *in continenti* zu acceptiren, oder da er sich dessen verweigert, der Präsentans alsofort entweder vor dem Landgerichtsprotocoll, oder dem *Secretario*, oder da derselbe abwesend, oder sonsten verhindert würde, vor dem Landgerichtspedellen, so lange wir diesfalls nicht ein anderes verordnen, dagegen protestiren zu lassen, und solchen Protest, jedoch mit Zurückbehaltung des Wechsels, an den Remittenten oder

Trassanten, und zwar, wenn er des Montags geschehen, mit der Dienstagspost, und wenn er Freitags geschehen, mit der Post, so selbigen Abend weggehet (es wäre dann, dass eingefallene Festtäge die Präsentation verhindert hätten, in welchem Fall der Protest mit der nach der Präsentation am nächsten abgehenden Post abzuschicken), zu übersenden gehalten.

Leipziger W. O. §. 5. Trüge sichs nun zu, dass der, welchen der Wechselbrief präsentiret wird, entweder wegen noch ermangelnden Adviso oder aus andern Ursachen, zu acceptiren Bedenken trüge, so mag zwar der Präsentant, wegen nicht geschehener Acceptation, alsofort protestiren lassen. Würde aber doch der, welchem der Wechselbrief präsentiret worden, noch währender ersten Marktwoche und zwar zum längsten in derselben im Oster- und Michaelismarkte des Freitags vor zehn Uhr Vormittage, im Neujahrsmarkte aber des Tages vor Ausläutung des Markts (es fiele denn dieser Tag auf einen Sonntag ein, auf welchen Fall die Acceptation des Tages vorher geschehen oder protestiret werden muss), nochmals acceptiren wollen, mag er solches thun, soll sich auch auf diesen Fall durch die erste Weigerung nicht präjudicirt haben, sondern der Präsentant die Acceptation anzunehmen, auch den Protest zurückzuhalten schuldig seyn. Da es sich aber mit der Acceptation über bemeldte Zeit verzöge, soll der Protest mit nächstabgehender Post zwar fortgeschickt, der Wechselbrief aber, wo nicht die Zahlung schlechterdings und ohne Bedingung abgeschlagen worden, dennoch bis zur ordentlichen Verfallzeit hier behalten werden, damit, wenn der Acceptant alsdenn noch zahlen wollte, er solchergestalt denselben einlösen könnte. Welche Wechselbriefe aber zu späte, und wenn die Messe schon angegangen, oder vorherbenannte Acceptationszeit verflossen ist, einlaufen, sollen, sobald sie angekommen, präsentiret und innerhalb 24 Stunden acceptiret, widrigenfalls aber wegen nicht geschehener Acceptation protestiret werden. §. 7. Was die Wechselbriefe betrifft, so ausser denen Märkten kommen, dieselben soll ein jeder, dem sie präsentiret werden, dafern er selbige zu acceptiren gemeinet, vor Ablaufung des ersten Bothen, woher die Briefe erschienen, zu acceptiren verbunden seyn. Allermaasen aber der Präsentant die Präsentation nicht bis auf die letzte Stunde versparen soll; also ist er auch hinwiederum auf den Acceptanten bis fast auf die Stunde, wenn der Bothe ablaufen will, zu warten nicht schuldig; sondern es soll derjenige, so acceptiren will, solches zum wenigstens sechs Stunden zu vorhero, mit Benennung des Tages der ersten Präsentation, zu leisten verbunden, in dessen Verbleibung aber der Präsentant, ohne fernern Aufenthalt zu protestiren befugt seyn. Würden ausser denen Messen solche Briefe, die auf 1. 2. 3. 8. 14. oder mehr Tage Sicht oder Nachsicht, *item à uso*, halb, anderthalb *uso etc.* lauten, und also ihre gewisse Zahlungszeit allererst *a tempore acceptationis* erlangen, einlaufen, die sollen gleichergestalt vor Ab-

lauf des Bothens, daher sie erschienen, richtig acceptiret, widrigenfalls aber alsbald nebst dem Protest wieder zurückgesendet werden, obgleich derjenige, auf welchen die Tratta geschehen, ein anders verlangen möchte. Wären aber Briefe, so ihren Zahlungstermin nicht von Zeit der Acceptation gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, da sie bezahlet werden sollen, festgestellet seyn (als wenn sie lauten 3. 4. oder 6 Wochen *à dato* oder nach *dato*, *item ultimo Junii*, den 14. *Augusti*, oder *medio Septembri* beliebe der Herr zu zahlen etc.), und es liefen dieselben eher ein, als 14 Tage vor der darinnen enthaltenen Zahlungszeit, so soll zwar derjenige, auf den sie gezogen, wenn es ihm nicht freiwillig zu thun gefällt, eher, als den 14ten Tag zuvor, zu acceptiren nicht schuldig, gleichwohl aber alsdenn zum längsten bemeldten Tags sich der Acceptation wegen zu erklären, und solche wirklich zu leisten, widrigenfalls der Inhaber ohne weiteren Verzug zu protestiren berechtiget, ja vielmehr Kraft dieser Ordnung gehalten seyn. Geschähe es, dass der, so zahlen soll, den Wechselbrief bis zur gesetzten Zahlungszeit zurück zu behalten verlangete; soll ihm der Inhaber darinne gratificiren, und immittelst mit der ersten Gelegenheit den Protest allein fortschicken, und davon avisiren, es wäre denn die Zeit zu kurz, dass unterdessen von dem, da der Wechselbrief herkommen, weder anderwärtige Ordre, noch Provision*) erhalten werden könnte, §. 18. (S. Präsentat. z. Z. § 15.) § 27. Im Gegentheil soll auch der Inhaber des Wechselbriefs, wenn er wegen ermangelnder Acceptation oder Zahlung protestirt hat, den Protest jederzeit, wie droben erwehnet, ungesäumt gebührend fortschicken und avisiren, oder andrer Gestalt für alle Gefahr zu stehen schuldig seyn. §. 28. (S. Versendung §. 7.) — oder im Fall der verweigerten Acceptation mit dem Protest und dessen Aviso, dieser Ordnung gemäss, verfahren werden.

*) Hier so viel als Deckung. (S. Deckung §. 1.)

Anmerk. Die Verfügung des §. 7. der Leipz. W. O. in Hinsicht der bei Dato-Wechseln 14 Tage vor Verfall nothwendigen Präsentation zur Annahme und nicht früher zu verlangenden Erklärung über letztere ist für die Zukunft aufgehoben worden durch folgendes neue Gesetz:

Mandat, die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betreffend; v. 23. Decbr. 1829. Wir finden Uns bewogen, die Bestimmung im §. VII. der Leipziger Wechselordnung vom Jahre 1682, wonach Wechselbriefe, die ihren Zahlungstermin nicht erst von Zeit der Acceptation gewinnen, sondern bereits auf einen gewissen Tag, an welchem sie bezahlt werden sollen, gestellt sind, wenn sie eher, als vierzehn Tage vor der darin bestimmten Zahlungszeit einlaufen, von demjenigen, auf den sie gezogen sind, nicht eher als an dem vierzehnten Tage zuvor acceptirt zu werden brauchen, und wonach der Inhaber solcher Wechsel erst alsdann, wenn der Bezogene nicht

bis zu bemeldetem Tage wegen deren Acceptation sich erklärt und solche wirklich leistet, zu protestiren berechtigt und gehalten ist, hiermit dergestalt aufzuheben, dass solche vom ersten August 1830 an nicht weiter gültig seyn soll. Dagegen verordnen Wir, was folget:

Alle dergleichen gezogene Wechsel, welche eine, nicht von der Präsentation zur Annahme abhängige, Bestimmung der Verfallzeit in sich enthalten, sollen, von gedachtem Tage an, gleich den sogenannten Sicht- und Uso Wechseln, ohne Rücksicht auf die grössere oder geringere Entfernung ihrer Verfallzeit, sobald sie einlaufen, und vor Abgang der nächsten Post, nach dem Aufenthaltsorte des Einsenders, dem Bezogenen zur Acceptation präsentirt werden, und es soll dieser sich hierauf sofort über deren Annahme oder Nichtannahme zu erklären, auch, wenn er zu acceptiren gemeinet, solches sofort zu thun schuldig, bey nicht erfolgender Acceptation aber, der Inhaber ohne Verzug zu protestiren berechtigt und gehalten, so wie hiernächst mit Absendung des Protests den sonstigen Vorschriften der Wechselordnung gemäss zu verfahren verbunden seyn.

Von dieser Verordnung bleiben jedoch die Messwechsel, welche, ohne besondere Bestimmung des Verfalltags, auf eine der drey Leipziger Messen zahlbar gestellt sind, zur Zeit ausgenommen, und bewendet es ihrer Präsentation zur Annahme halber bey den Vorschriften des §. IV. der gedachten Wechselordnung.

Niederländische W. O. §. 76. *De houder van eenen wisselbrief, de acceptatie van denzelven van den betrokkene hebbende afgevraagd, en die niet bekomende, is verpligt daarvan een protest te laten opmaken.* §. 84. *De houder van eenen wisselbrief, die van non-acceptatie of non-betaling is geprotesteerd, is verpligt, om, op straffe van vergoeding van kosten, schaden en interessen, uiterlijk op den vijfden gewonen postdag na het gedane protest, daarvan aan dengenen van wien hij den wisselbrief bekomen heeft, met toezending van een door dengenen, die het opgemaakt heeft, voor waar geteekend afschrift van het protest, kennis te geven* (Der Inhaber eines Wechsels, der die Acceptation desselben beim Bezogenen gesucht und nicht bekommen hat, ist verpflichtet, darüber einen Protest aufnehmen zu lassen. §. 84. Der Inhaber eines Wechsels, der wegen Nichtacceptation oder Nichtbezahlung protestirt ist, ist verpflichtet, bei Strafe der Vergütung von Kosten, Schaden und Interessen, spätstens den fünften Posttag nach dem geschehenen Protest davon demjenigen, von welchem er den Wechsel bekommen hat, mit Zusendung einer von demjenigen, der ihn aufgenommen hat, beglaubigten Abschrift des Protestes, Nachricht zu geben.)

Nürnberger W. O. Kap. II. §. 1. (S. oben §. 10. und Acceptation §. 28.) §. 2. Sollte der Bezogene den Wechselbrief *sopra Protest*, oder gar nicht acceptiren, kann der Inhaber ohne fernern Anstand protestiren, oder noch so lange zu-

warten, dass er den Protest vor Abgang der ersten Post oder Bothens an den Ort, von wannen der Brief gekommen, annoch könne fertig machen lassen, und wenn nach erfolgter Protestation die Acceptation noch geschehete, so ist der Acceptant die Protestspesen zu ersetzen, und den Wechselbrief unter dem *Dato*, da selbiger präsentiret worden, zu acceptiren schuldig. §. 3. Da aber jemand die Acceptation nicht *absolute* weigerte, sondern hierzu Hoffnung gäbe, und den Inhaber darneben ersuchte, den Wechselbrief bis den zweyten Posttag noch allhier zu behalten, soll ihm zwar solches zu thun frey stehen, jedoch dabey obliegen, inzwischen den Protest verfertigen zu lassen, und selbigen mit erster Post an gehörige Orte einzuschicken, und wenn die Acceptation noch erfolgte, gebühret sich solche unter dem *Dato* zu thun, da der Wechselbrief das erstemal präsentiret worden, falls aber selbiges nicht geschiehet, ist solcher mit der nächstfolgenden Post nachzusenden.

Oesterreichische W. O. Art. 11. Würde aber von anderen Orten ein Wechselbrief remittiret, oder anher gesandt, muss der Inhaber denselben ohne Verzug zur Acceptation präsentiren, und wann solche zu leisten *absolute* verweigert würde, sofort protestiren lassen, auch folgends den Wechselbrief samt Protest bey erster Post deme zurückschicken, von welchem er ihn empfangen. Daferne aber der Bezogene wegen des etwa mangelnden Aviso oder aus anderen erheblichen Ursachen den Inhaber ersuchte, bis folgenden *ordinari* Posttag den Wechselbrief, um sich noch zur Acceptation zu resolviren, zurückzuhalten, soll der Inhaber freye Wahl haben, und gar nicht verbunden seyn, bis dahin zuzuwarten: Indessen doch den Protest an gehörige Orte fortschicken. Wann hierauf der Bezogene zur Acceptation sich bequemen sollte, solle er solche auf den Tag der ersten Präsentations-Zeit leisten, auch die Protest-Spesen zahlen, da aber bey solchem nächsten *ordinari* Posttag dannoch die Acceptation nicht wirklich erfolget, muss der Inhaber den Wechselbrief an seinen Mann fortsenden, ja in dem ein und anderen Fall ist derjenige, welcher acceptiren soll, seine Resolution längstens bis 6 Stunden vor Abgang der *ordinari* Post von sich zu geben schuldig, damit noch Zeit zum Protest, oder anderes nöthiges Absehen zu nehmen, übrig seyn möge.

Preussisches Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 976—980. (S. oben §. 8.) § 1006. Weigert der Bezogene die Annahme des Wechsels: so muss sofort mit Aufnehmung des Protestes verfahren werden. §. 1007. Die Aufnahme des Protestes muss der Regel nach am Tage der Präsentation noch vor Sonnenuntergang geschehen §. 1008. Doch kann der Präsentant bey Messwechseln mit dem Proteste so lange Anstand nehmen, bis die an jedem Orte bestimmten Präsentationsfristen zu Ende gehen. §. 1009. Auch bei Dato-, Sicht- und Usowechseln kann die Aufnahme des Protestes so lange verschoben werden, dass selbiger noch mit nächster Post abgehen könne. §. 1010. Ist jedoch in diesem Falle

der Eigenthümer, Aussteller, oder Girant, am Orte wohnhaft: so kann der Präsentant ohne dessen Einwilligung die Aufnahme des Protestes nicht verschieben. §. 1011. bis 1013. (S. Acceptation §. 24. No. II.) §. 1014—1017. (S. ebendaselbst §. 23.) §. 1018. Wird auch von der Adresse die Annahme verweigert, so muss der Inhaber deshalb von neuem Protest aufnehmen lassen. §. 1046 Ist der Präsentant nur Bevollmächtigter: so muss er den aufgenommenen Protest unfehlbar mit nächster Post an seinen Machtgeber überschicken; widrigenfalls er demselben für allen daraus entstehenden Schaden haftet. §. 1047. Ist er aber Eigenthümer des Wechsels: so muss er denjenigen von den Vormännern, an welchen er sich wechselmässig halten will, mit nächster Post von dem aufgenommenen Proteste benachrichtigen. §. 1048. Es hängt von ihm ab, dieser Nachricht den Originalprotest beyzufügen; oder letzteren einem Bevollmächtigten, zur Vorzeigung an den Vormann, gegen welchen der Regress gerichtet wird, zu übersenden. §. 1049. Hat er letzteres gethan: so haftet er für das von dem Bevollmächtigten bey der Vorlegung etwa begangene Versehen eben so, als ob er den Protest selbst nicht remittirt, und den Vormann nicht benachrichtigt hätte. § 1050. Die Zurücksendung des Wechsels selbst kann der Präsentant noch einen Posttag verschieben, und abwarten, ob der Bezogene sich bis dahin zur Annahme noch entschliessen werde. §. 1051. Auch kann diese Rücksendung, bei Dato- und Usowechseln, bis zum letzten Respittage ausgesetzt werden, wenn keine Gegenordre vorhanden ist. §. 1054. 1055. (S. Regress M. A. §. 3, III.)

Russische W. O. Kap. I. §. 7. Geschiehet weder Zahlung noch Acceptation, so muss man protestiren. §. 10. Wenn der Präsentant den Wechsel präsentiret, der Acceptant aber denselben nicht acceptiren will, so muss man ohne Säumniss innerhalb 24 Stunden mit einem *Notario publico* — wegen Nichtacceptation, warum der Acceptant die Wechsel nicht acceptire, protestiren. §. 12. Der Präsentant ist verpflichtet, nachdem er den Wechsel erhalten, unverzüglich dem Remittenten von Acceptation desselben Nachricht zu geben; wann aber der Wechsel protestirt ist, so muss er den Protest mit dem Secunda-Wechsel, dafern einer vorhanden, zurückschicken, den Prima-Wechsel aber bey sich behalten, damit der Remittent mit dem Trassanten, und er mit dem Acceptanten sich abfinden könne. Wenn aber Präsentant die Acceptations- oder Protest-Zeit, auch hievon Advis dem Remittenten zuzuschicken, versäumet, und sich unterdessen böse Folgerungen ereignen, dass zum Exempel der Acceptant fallit wird, so ist er, der Präsentant, vor Versäumung der Zeit verbunden, dem Remittenten Red' und Antwort zu geben und denselben schadlos zu halten §. 13 Nachdem der Protest wegen Weigerung der Acceptation geschehen, und dieserhalben der Advisbrief mit denen andern Wechseln an den Remittenten abgegangen, so muss der Präsentant auch vor erhaltener Antwort den Wechsel bis auf den in demselben

gesetzten Termin an sich behalten, im Fall er von dem Remittenten keine Ordre empfangen. §. 18. Acceptiret dieser (der Domiciliat) den Wechsel entweder gar nicht, oder wenn er ihn gleich acceptiret, die Zahlung aber auf den gesetzten Termin nicht erleget, da muss der gewöhnliche Protest ergehen. §. 21. Wenn sich ein Acceptant, auf welchen ein Wechsel gegeben, auf eine Zeitlang entfernt und sich ausserhalb der Stadt auf ein Dorf begiebt, und seine Sachen Niemandem aufträgt, so soll der Präsentant wegen Non-Acceptation protestiren und wenn der Termin des Wechsels vorhanden, wegen nicht erfolgter Bezahlung ein Gleiches thun lassen.

St. Sebastian. W. O. wie die von Bilbao.

Schlesische W. O. Art. II. § 3. der Breslauer gleichlautend bis zu: und der Protest samt dem Wechselbrief mit erster Post an denjenigen, von welchem er remittirt worden, zurückgesandt werden. §. 5. Demnach auch bis anhero der Missbrauch eingeschlichen, dass Wechselbriefe und *Assignationes* von andern Orten hieher gesendet worden, worinnen entweder die Clausul: ohne Acceptation, oder bey der Verfallzeit sich bey *N. N.* zu melden, befindlich gewesen, und solchemnach dergleichen Wechselbriefe bey der Präsentation nicht acceptiret worden, so sollen künftighin alle solche Wechselbriefe entweder *in continenti* acceptiret oder protestiret und zurückgesandt werden, und soll niemand gehalten seyn, dergleichen Wechselbriefe und *Assignationes*, weil solche ohne Acceptation null und nichtig sind, anzunehmen. Art. VI. §. 1. Sollte einer, auf welchen der Wechselbrief lautet, Hoffnung zur Acceptation geben, und also verlangen, den Wechselbrief hier zu behalten, so soll zwar der Inhaber freye Wahl haben, ob er solches thun wolle, oder nicht, und nicht verbunden seyn, bis dahin zu warten; falls er aber dieses letztere resolviret, muss dennoch der Protetest *interim* mit der ersten Post fortgesendet, der Wechselbrief aber hier behalten werden bis zur nächsten Post; doch dass deswegen aller behöriger Bericht, wohin es nöthig, ertheilet werde, damit sich die Fremden salviren, oder wenigstens Caution geben lassen können. §. 2. Erfolget aber alsdann die Acceptation nicht, so muss der Wechselbrief, sobald die andre Post an den Ort, von wannen er kommen, gehet, zurückgesandt werden, ohne fernern Protest, obschon derjenige, auf welchen der Brief lautet, noch längeres Nachsehen verlangete. Art. XII. (S. oben §. 11.)

Schwedische W. O. Art. IV. §. 2. *Wägrar han sig aldeles, eller upskjuter han dermed, håller sig undan, eller söker andra undanflygter, så at den som Wexel-Brefwet upter, icke får något tilbörligit answar eller besked, innan et dygn går förbi, sedan Brefwet är upwist, då skal Wexel-Innehafwaren deremot låta protestera, och Wexel-Brefwet jemte protesten til sin man med första Post återsända. — Begärer den, som Wexel-Brefwet lyder uppå, längre tid, än förut sagdt är, til at betänka sig, om han det godkänna wil; då må Wexel-Innehafwaren lemna honom*

2 à 3 *dagars anstånd, hwilket ikke skal lända den förre til skada eller förfång, der ikke imidlertid någon post afgår til den ort, hwarest penningarne för Wexel-Brefwet äro betalte. — Tager han icke Wexel-Brefwet an, innan den honom lemnade anståndstiden är ute, då bör Wexel-Innehafwaren icke försumma at låta protestera emot Wexel-Betalaren, och Wexel-Brefwet jemte protesten til sin man öfwersända, som sagdt är.* (Weigert er sich gänzlich, oder schiebt er es auf, hält sich verborgen, oder sucht andre Ausflüchte, so dass der, welcher den Wechsel aufzeigt, nicht, bevor ein Tag seit Aufweisung des Briefes vorbeigeht, gebührende Antwort oder Bescheid bekommt, so soll der Wechselinhaber dagegen protestiren lassen und den Wechsel nebst Protest mit erster Post an seinen Mann zurücksenden. — Begehrt derjenige, auf den der Wechsel lautet, längere Zeit, als vorhin gesagt ist, sich zu bedenken, ob er ihn acceptiren will; so mag der Wechselinhaber ihm 2 bis 3 Tage Anstand lassen, welches dem erstern nicht zum Schaden oder Verwirkung gereichen soll, wo nicht mittlerweile eine Post an den Ort abgeht, wo das Geld für den Wechselbrief bezahlt ist. — Nimmt er nicht den Wechsel an, bevor die ihm dazu gelassene Anstandszeit vorüber ist, so darf der Wechselinhaber nicht versäumen, gegen den Wechsel-Bezahler protestiren und den Wechsel nebst Protest an seinen Mann zu übersenden, wie gesagt ist.) §. 4. (S. Unterschrift §. 3.)

Weimarische W. O. §. 122. Es muss daher Protest aufgenommen werden: 1) In Hinsicht aller derer, welchen nach §. 51. bis 54.*) der Wechsel präsentirt werden muss, wenn sie in der dort angegebenen Qualität (nehmlich als Trassaten und Adressaten) den Wechsel gar nicht, oder ohne Zustimmung des Inhabers unter Beschränkungen, oder nicht zur gehörigen Zeit (§. 71.)*) acceptiren oder wenn sie bei einer ausserhalb ihres Wohnorts zu leistenden Zahlung keine Anweisung, wo die Zahlung zu erheben sey, geben (§. 68.)*) oder wenn sie da, wo die Verfallzeit von der Acceptation abhängig ist (§. 81. b. c.)*), der letztern das Datum nicht beifügen wollen. Wird der Wechsel mit Zufriedenheit des Inhabers nur auf einen Theil acceptirt, so muss doch rücksichtlich des Restes protestiret werden.

*) S. d. Art. Weimar.

Würtembergische W. O. Kap. IV. §. 13. Wann nach geschehener Präsentation des Wechsels, der Trassat (das ist, der so die Zahlung thun solle), die Annahme und Zahlung des Wechsels schlechthin verweigerte, muss der Inhaber des Wechsels alsogleich darwider protestiren lassen: er muss auch diesen Protest nebst dem Original-Wechsel, dem, von welchem er solchen empfangen hat, mit der ersten Post zurückschicken; es wäre denn, dass vor Abgang solcher ersten Post die Zeit zu kurz worden wäre, den Protest auf die unten vorgeschriebene Weise zu Stande zu bringen. §. 14. Würde ferner die Acceptation wegen noch nicht erhaltenen Avises verweigert, so kann zwar der, so den

Wechsel präsentirt, den Protest sogleich besorgen: es stehet ihm aber frey, damit und mit Zurücksendung des Wechsels, noch einen einigen Posttag zu zu warten, ob vielleicht indessen der Avis einlauffen, und darauf die Acceptation erfolgen möchte. §. 15. Sollte endlich, zumalen von entlegenen Orten, oder wann der Wechsel bald verfallen ist, ein Wechsel präsentirt, die Acceptation aber deswegen verweigert werden, weil der Trassat, oder der, so den Wechsel zahlen solle, von dem Aussteller des Wechsels noch keine genugsame Sicherheit in Händen hat, so solle zwar protestirt, auch der Protest übersandt werden, den Wechsel selbst aber kann der Inhaber bis zur Verfallzeit bei sich behalten, um zu erwarten, ob der, so die Zahlung thun solle, sich inzwischen darzu entschliessen möchte.

Anmerk. In Augsburg sind selbst Sichtwechsel, die auf länger als 14 Tage nach Sicht lauten, zur Acceptation vor dem 14ten Tage nicht reif Damit aber die Verfallzeit bestimmt werde, so ist deren sofortige Präsentation, und wenn die Beurkundung derselben verweigert wird, die Protestation verordnet.

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 9. Die Wechselbriefe, so länger als ein Uso oder 14 Tage, mithin auf unbestimmte Sicht, gestellet sind, werden zwar sogleich präsentiret, jedoch soll der Bezogene nur das Datum *praesentationis* behörig darauf zu setzen verbunden seyn, widrigenfalls der Innhaber Protest leviren; die Acceptation selbst aber kann nicht eher, als 14 Tage vor der Verfallzeit gefordert werden.

Es können also in Augsburg drei Proteste wegen eines solchen Wechsels nothwendig werden; wegen Mangel vorgemerkter Präsentation, wegen Mangel Annahme und wegen Mangel Zahlung. Vgl. d. Art. Acceptation §. 29., Anmerkung, Th. I. S. 118.

§. 15. *Verhalten bei Willensänderungen des Acceptanten.*

Dass der Wechselinhaber es sich nicht gefallen lassen dürfe, wenn ein Bezogener oder Adressat, der bereits die Acceptation verbindlich vollzogen, d. h. den von ihm mit dem Accept versehenen Wechsel Jenem ausgehändigt hat, sich nun anders besinnen und seinen Accept wider ausstreichen wollte, das bedarf wohl kaum der Erwähnung. (S. Acceptant §. 7.)

Wenn hingegen der Bezogene oder Adressat nach abgeschlagener oder unter Protest bewirkter Acceptation noch rein zu acceptiren sich entschliesst, so muss der Präsentant sich dies, unter der Bedingung, dass Jener ihm die Protestkosten erstatte, gefallen lassen; denn es liegt ihm ob, zu

Aufrechthaltung des Wechselgeschäfts alles zu thun, was er ohne eignen Schaden thun kann; nur aber mehr. (Vergleiche über die Fassung dieser nachgeholten Acceptation den Art. Acceptation §. 16.)

Daniels S. 292.
Wagner §. 272. 287.
Baldasseroni P. II. Art. 10. §. 28.

Folgende schreiben bloss vor, dass des Protests ungeachtet, unter denselben Bedingungen, die Zahlung noch anzunehmen.

Altenburger W. O Kap. II. §. 9. Und zwar wenn deswegen jetzt gedachtermassen*) protestiret worden, weil die Acceptation gebührend nicht geschehen, ist gleichwohl der Inhaber des Wechsels schuldig, von demjenigen, auf welchen solcher gestellet, zur Verfallzeit das Geld anzunehmen, jedoch sollen die wegen des Protests aufgewandten Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden.

*) S. Protestation §. 5.

Bremer W. O. Art. 11. (S. Intervention §. 14.)

Dän. W. O. §. 36. *Dersom Trassatus efter optagen Protest, men dog medens Präsentanten endnu har Vexlen i Hände, tilbyder at acceptere, bör dette tilstädes ham, imod at han betaler Protestens Omkostninger, saavelsom og de övrige Udgifter, Präsentanten maatte have giort for at skaffe sig eller andre Vedkommende Sikkerhed med Trassanten eller nogen Endossent* (S. Acceptation §. 16.). *Hvis Trassatus, efter vägret Accept, vil betale til forfoldstid, bör dette og, under de ovenanförte Forudsätninger, tilstädes ham.* (Dafern der Bezogene nach aufgenommenem Protest, jedoch so lange der Präsentant den Wechsel noch in Händen hat, sich erbietet zu acceptiren, so muss ihm dies gestattet werden, gegen Bezahlung der Protestkosten sowohl als der übrigen Ausgaben, die der Präsentant gemacht haben mag, um sich oder andern Betheiligten Sicherheit gegen den Trassanten oder einen Indossanten zu verschaffen (S. Acceptation §. 16.). Wenn der Bezogene nach verweigertem Accept zur Verfallzeit bezahlen will, muss dies auch, unter den obenangeführten Voraussetzungen, gestattet werden.)

Dessau. W. O. §. 73. (wie unten das Preuss. Landr.)

Elbing. W. O. Art. 39. Wollte auch ein Bezogener einen nicht acceptirten Wechselbrief, darüber schon gebührend protestirt worden, zur Verfallzeit noch bezahlen, so muss der Inhaber desselben die Zahlung annehmen, doch ist der Trassat die auf den Protest aufgewandten Unkosten zugleich zu bezahlen schuldig.

St. Gallen. W. O. Art. 8. und 11. (S. oben §. 14.)

Hannöver. W. O. §. 32. (S. Präsentation zur Zahlung §. 2.) Die Zahlung, dem Wechsel gemäss, ist er dann*) noch schuldig anzunehmen.

*) Nachdem wegen Mangel Annahme protestirt ist, bis zu Verfall; ja nach §. 27. (S. Zahluug §. 15.) noch während der 8 Respecttage.

Jever. W. O. §. 8. Resolvirte sich aber derjenige, an den der Wechsel gerichtet ist, anders, und wollte ihn, ob er es gleich Anfangs verweigert, nach geschehener Protestation, dennoch acceptiren, so ist der Präsentant, wenn der Trassat sich nur vor dem Verfalltage dazu offeriret, solches (es wäre denn, dass inzwischen ein anderer, aus Respect gegen den Trassirer, die Acceptation verrichtet, oder der Trassirer selbsten andre Verfügung gethan) jedoch *refusis expensis* geschehen zu lassen schuldig.

Leipzig W. O. § 6. Gleichwie es nun mit der Acceptation, und wenn dieselbe nicht gebührend geschieht, mit dem darüber erfolgenden Protest jetzt gedachtermassen *) zu halten; also ist gleichwohl der Inhaber des Wechselbriefs schuldig, wenn derjenige, auf den derselbe lautet, zur Verfallzeit noch bezahlen wollte, das Geld anzunehmen, jedoch sollen die wegen des Protests aufgewandten Unkosten von ihm zugleich mit erstattet werden.

*) S. oben (§. 14.) den §. 5. der W. O.

Oesterreich. W. O. Art. 11. (S. Acceptation §. 16.)

Preuss. Landr. Th. II Tit. VIII. § 1052. Will der Bezogene nach aufgenommenem Proteste den Wechsel noch acceptiren, so muss es der Präsentant gegen Erstattung der Kosten geschehen lassen.

Russische W. O. Kap. I. §. 13 Sollte sich unterdessen der Acceptant zu der Zeit des Termins noch bedenken, oder von dem Trassanten eine nähere Ordre erhalten haben, und das Geld auszahlen, so muss der Präsentant dasselbe mit dem Beding annehmen, dass die Unkosten, welche wegen des Protestes und des Brief-Porto verwandt worden, von dem Acceptanten ersetzet werden. Als nehmlich mit eins *pro Cento* und nicht so viel als unten angesetzet ist*); weil dennoch der Wechsel am gehörigen Ort und auf gesetzte Zeit bezahlet worden.

*) S. Regress M. Z. §. 12.

Schlesische (und alte Breslauer) W. O. Art. VI. §. 3. So aber der Wechselbrief alsdann*) noch acceptiret würde, ist der Inhaber des Briefes die Acceptation anzunehmen schuldig, doch so, dass bey denen nach Sicht lautenden Wechselbriefen der Tag der ersten Präsentation nach Inhalt des 5ten Art.**) in die Acceptation ausdrücklich gebracht, und vermerket, auch die wegen des Protests gemachte Unkosten der beschehenen Acceptation ungeachtet dem, der solche ausgeleget, wieder gut gethan werden.

*) S. oben (§. 14.) den §. 1. und 2.

**) S. Acceptation §. 16. No. I.

Schwedische W. O. Art. IV. §. 2. (S. Acceptation § 16.)

Weimar. W. O. §. 73. Hat der Trassat die Acceptation ganz verweigert, oder unter Beschränkungen, welche sich der Inhaber nicht gefallen lassen will, acceptirt, ohne die Zurückbehaltung des Wechsels verlangt zu haben, will aber späterhin, doch vor Ablauf der Verfallzeit, noch *pure* acceptiren, so muss der Inhaber, wenn er den Wechsel noch nicht zurückgesendet hat, solches gegen Erstattung der Kosten und Schäden sich gefallen lassen. Die etwa schon auf den Wechsel geschriebene beschränkte Acceptation wird alsdann ausgestrichen, doch so, dass sie noch leserlich bleibt. Die Verfallzeit wird hier in den Fällen, wo sie nach der Acceptation sich richtet (§. 81. b. c.)*) nach der Zeit berechnet, wo diese eigentlich hätte geschehen sollen. (§. 71.)**)

*) S. Verfallzeit §. 9, I; und § 8, I.

**) S. Acceptation §. 29.

Es fragt sich nun aber, ob der Präsentant, wenn der Bezogene in solchem Fall die Erstattung der Protestspesen verweigert, die Acceptation und Zahlung auszuschlagen berechtigt sey? — Schon nach allgemeinen Grundsätzen scheint dies verneint werden zu müssen, da er ja dieser Spesen wegen besonders protestiren und seinen Regress nehmen kann, mithin durch die Vorenthaltung dieser Kleinigkeit nicht in Schaden kommt. Wo vollends positive Gesetze dem Inhaber die Pflicht auflegen, auch theilweise Zahlung anzunehmen, da kann dies nach ihrer Analogie um so weniger zweifelhaft seyn. (S. Zahlung §. 5. No. I.) Wo aber die Ausschlagung der Theilzahlung dem Präsentanten freigestellt ist (S. ebendas. No II.), da kann er wohl auch nicht genöthigt werden, eine Zahlung, an der noch irgend etwas, auch nur die Spesenvergütung, fehlt, anzunehmen.

Mit obigen Grundsätzen stimmt gleichwohl sogar das Preussische Gesetz, welches doch den Inhaber zur Annahme der Stückzahlung nicht verpflichtet, überein:

Preuss. Landr. a. a. O. § 1053. Auch alsdann, wenn der Bezogene die Erstattung der Protestkosten verweigert, muss der Präsentant die Acceptation zulassen, jedoch zu Erhaltung seines Rechts wegen der Kosten einen besondern Protest aufnehmen lassen.

Dessau. W. O. §. 73. ist gleichlautend.

Präsentation zur Zahlung.

Inhalt. §. 1. *Begriff, Zweck und Nothwendigkeit.* — §. 2. *Wem und in welchen Fällen sie obliege und wer dazu befugt sey.* — §. 3. *Was ist zu präsentiren?* — *Abforderung des acceptirten Exemplars.* — §. 4. *Wenn und wo die Präsentation geschehen müsse.* — §. 5. *Fortsetzung. Von domicilirten Wechseln.* — §. 6. *Zeit der Präsentation.* — §. 7a) *Respecttage, deren Arten.* — §. 7b) *Für welche Art die Präsumtion ist?* — §. 7c) *Von nicht acceptirten Wechseln.* — §. 7d) *Verschiedene Bemerkungen.* — §. 8. *Gesetze über die Respecttage: a) zum Vortheil des Präsentanten allein.* — §. 9. *b) zunächst zum Vortheil des Acceptanten.* — §. 10. *c) Gesetze, worin früher bestandene Respecttage abgeschafft oder selbige überhaupt verboten sind.* — §. 11. *Den Respecttagen analoge Fristen.* — §. 12. *Mehre Präsentanten.* — §. 13. *Was nach geschehener Präsentation bei nicht erlangter Zahlung zu beobachten. a) Verfahren gegen den Hauptschuldner.* — §. 14. *b) eine besondere Verfügung.* — §. 15. *c) Protestation.* — §. 16. *d) Zurücksendung und Notification.* — §. 17. *Fortsetzung. Sicherheits-Regress auf den blossen Protest.* — §. 18. *Fortsetzung. Vom Procura-Indossatar.* — §. 19. *Gesetze über die Notification.*

§. 1. *Begriff, Zweck und Nothwendigkeit.*

Die Präsentation zur Zahlung, oder die Vorlegung des Wechsels, bei Verfall, an denjenigen, der nach dessen Inhalt die Zahlung leisten soll, ist nothwendig sowohl im Verhältniss zu diesem selbst, als zu den Vormännern des Präsentanten, obwohl sie in beiden Hinsichten dem Zwecke allein nicht genügt, sondern noch etwas damit verbunden werden muss.

1) gegen einen Zahler, der zur Zahlung verbunden ist, als den Acceptanten, den Aussteller eines eignen Wechsels, dient die Präsentation, wenn das Anerbieten zum Empfang des Geldes bei dem Schuldner hinzukommt, diesen in Verzug zu setzen. Ohne Vorzeigung des Original-Wechsels, und ohne Erbieten, denselben gegen die Zahlung herauszugeben, kann dem Bezogenen keine Zahlung zugemuthet werden, mithin auch ein Verzug von seiner Seite nicht eintreten. Ja in den meisten Fällen weiss ja der Zahler nicht einmal, in wessen Händen sich der Wechsel befindet, und an wen er zu zahlen hat, was er erst dadurch erfahren muss, dass sich der Inhaber mit dem Wechsel bei ihm meldet. Wollte in-

dess der Inhaber des Wechsels diesen nur vorzeigen, dann aber sich damit wieder entfernen, mit dem Verlangen und in der Erwartung, dass der Schuldner ihm das Geld ins Haus schicken sollte: so würde der Verzug nicht eintreten. (S. Zahlung §. 7.)

2) gegen die Vormänner des Wechselinhabers dient aus demselben Grunde die Präsentation, im Fall verweigerter Zahlung, wenn die Protestation hinzukommt, zu Bewahrung des Regresses und bedingt diesen. (S. d. Art. Präjudiz §. 2.)

Bender §. 344. S. 455 ff.

§. 2. *Wem und in welchen Fällen sie obliege und wer dazu befugt sey.*

Einen Wechsel zur Zahlung zu präsentiren liegt zu den angegebenen Zwecken dem ob, der am Verfalltag Eigenthümer desselben oder zu dessen Eincassirung beauftragt ist. Um aber diese Zwecke zu erreichen, wird noch erfordert, dass er in dieser Eigenschaft durch den Wechsel selbst oder eine richtige und zusammenhängende Reihefolge von Indossamenten gerechtfertigt sey, wovon nur Wechsel auf Briefsinhaber eine Ausnahme machen. (S. dies. Art.) Denn ausserdem würde der Zahler nicht nur, wenn er Schuldner ist, nicht an ihn zahlen müssen, sondern auch in keinem Falle an ihn zahlen dürfen, und er hätte folglich auch, da er das Nöthige nicht beigebracht, kein Recht, wegen dieser verweigerten Zahlung Regress zu nehmen. (S. Zahlung §. 8.)

Daniels S. 257 und 263.

Vincens Th. II. S. 281.

Ob auch Blanco-Indossamente zu solcher Legitimation des Präsentanten hinreichen, hängt von den verschiedenen Gesetzen ab; von diesen aber abgesehen, können sie, in Betracht des kaufmännischen Gebrauchs, nicht verworfen werden. (S. Indossament §. 24.)

Der Fall, dass Jemand durch den gar nicht girirten Wechsel selbst zur Zahlungserhebung legitimirt ist, ist nicht häufig, kommt jedoch auch vor, (S. Tratte §. 7. und 10.) und wenn ein Wechsel die Worte: „an die Ordre“ nicht enthält, so kann nach vielen Gesetzen nur der erste Wechselnehmer die Zahlung verlangen, da nach ihnen ein solcher nicht girirt werden kann. (S. Indossament §. 11 f.) Enthält er aber

diese Worte in dieser Form: „Zahlen Sie an die Ordre des *Hrn. N.*“ und nicht „an *Hrn. N.* oder Ordre“, so treiben manche Gesetze die Befolgung des Wechselinhalts so weit, dass sie einen solchen Inhaber an sich zur Eincassirung nicht fähig halten. Einige verordnen, dass er den Wechsel girire und ihn also durch einen Andern einziehen lasse, andre, dass er ein Giro an sich selbst darauf setze, noch andre, dass er das Wort Ordre ausstreiche, was jene wieder verbieten. (S. Indssament §. 27.)

Ob auch bei Wechseln, die bereits wegen Mangel Annahme protestirt sind, die Präsentation zur Zahlung dennoch nothwendig sey, kann zwar da, wo die Gesetze nach erhobenem Protest Mangel Annahme die Zurücksendung des Wechsels mit diesem gebieten, nicht zweifelhaft seyn (S. Präsentation zur Annahme §. 14.); denn diese nochmalige Präsentation wird dadurch unmöglich. Ueber die allgemeine Theorie in diesem Punct ist man aber nicht einig; es giebt Rechtslehrer, die die Wiederholung der Präsentation in diesem Fall unbedingt, oder wenigstens dann, wenn der Wechsel bei der Präsentation zur Annahme dem Bezogenen persönlich vorgezeigt und von ihm selbst zurückgewiesen worden ist, für überflüssig halten.

G. Hufeland *primae lineae doctrinae de protestatione cambiali*, *Jenae* 1799. §. 29. 30.
Scherer Th. II. S. 492.
Pöhls S. 191 und 418.

Diese Ansicht erscheint aber als unbegründet und der gemachte Unterschied als höchst willkürlich, wenn man erwägt, dass sich zwischen der Präsentation zur Annahme und der Verfallzeit die Umstände gänzlich geändert haben können und der Bezogene nun, wegen seitdem erhaltener Deckung oder aus veränderter Gesinnung gegen den Trassanten, zu zahlen bereit seyn kann, dass aber nach dem Geiste des Wechselrechts der Regress dadurch bedingt ist, dass der Inhaber nichts von dem, was ohne Zeitverlust und Umschweife zu Erlangung der Zahlung führen kann, unterlassen, folglich auch dadurch, dass er nicht eine so leichte Mühe, als die nochmalige Vorzeigung und bei abermaliger Weigerung die Protesterhebung, verabsäumt habe. Dieser Meinung sind auch:

A. Leyser *decas etc. qu.* 7.

Pardessus No. 363.
Daniels S. 293.
Bender §. 344. No, 2. §. 415. No. 8.
Franck *Lib. I. Sect. IV. Tit. VIII.* §. 3.
(Cleynmann) über Wechselduplicate, Frankf. a. M. 1807. S. 34.
v. Weisseneck §. 238 f.
Mittermaier §. 245.

Im Uebrigen versteht sichs von selbst, dass bei Wechseln straks auf Sicht, *a vista*, wo die Präsentation zur Annahme in der Regel zugleich die zur Zahlung ist, es nach abgeschlagener Acceptation und deshalb erhobenem Protest einer nochmaligen Vorzeigung nicht bedarf. Es kann bei denselben von einer besondern und vorläufigen Acceptation nur da die Rede seyn, wo die Gesetze sie erst 24 Stunden nach der Vorzeigung zahlbar erklären; (S. Verfallzeit §. 8.) aber auch hier kann von obiger Regel keine Ausnahme gemacht und etwa des andern Tags eine nochmalige Vorzeigung des zurückgewiesenen und protestirten Sichtwechsels verlangt werden, selbst dann nicht, wenn der Bezogene den Präsentanten etwa für den andern Tag wiederbestellen wollte, und etwa einstweilen bloss die Sicht, mit den Worten: „Gesehen den —" auf dem Wechsel bemerkte. Denn jene Gesetze wollen bloss, dass der Bezogene, wenn er acceptirt hat, nicht früher als 24 Stunden nach der Sicht zur Zahlung solle angehalten werden; sie fordern aber nicht, dass der Inhaber im entgegengesetzten Falle, so lange mit dem Protest und Regress warten solle.

An allen andern Orten, wo Wechsel auf Sicht sogleich bei der Vorzeigung zahlbar sind und protestirt werden können, giebt es natürlich für diese in allen Fällen, ohne Ausnahme nur eine einzige Präsentation, die zur Zahlung. Selbst in Frankreich, das auch zu diesen Ländern gehört (S. Verfallzeit §. 8.) macht hier die sonstige Vorschrift, dass erst den Tag nach Verfall wegen Mangel Zahlung protestirt wird, keinen Unterschied, sondern der Gerichtsbrauch nimmt Wechsel auf Sicht davon aus.

Pardessus §. 358.

Wechsel nach Sicht bedürfen hingegen allemal, es erfolge Acceptation oder nicht, einer doppelten Präsentation,

der ersten zu Beurkundung der Sicht, der andern an dem hierdurch bestimmten Verfalltage; in Baiern ist bei denen, die auf länger als 14 (in Nürnberg 15) Tage nach Verfall lauten, sogar eine dreifache Präsentation nothwendig: zu Bemerkung der Sicht, zur Acceptation, und zur Zahlung. (S. Acceptation §. 29.)

Mit der Ansicht, dass des Protests wegen Mangel Annahme ungeachtet bei Mangel Zahlung protestirt werden müsse, stimmen

I.

folgende Gesetze überein:

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 9. wie die Leipziger bis zu dem Worte: Unkosten. Dann weiter: nach Wechsel-Art protestiren, und sich seines Interesses halber an den Trassirer, oder an wen er Recht hat, gebührend halten.

Augsburg. W. O. Kap. VI. §. 4. (S. Intervention §. 13.)

Baier. W. O. §. 12. Von diesen aber, welche mit der Acceptation nicht honorirt worden, soll der Protest *di non accettazione* und auf Verfallzeit *di non pagamento* levirt werden.

Anmerk. Eine Ausnahme macht wohl auch nicht einmal der Fall, wenn *per onor* acceptirt worden ist, dafern nicht dieses vom Inhaber selbst geschehen ist. (S. Intervention §. 10. 13. u. 14.)

Bilbao. W. O. §. 19. (S. unten §. 13.) §. 28. (S. unten §. 15.)

Bremer W. O. Art. 11. (S. Präsentation zur Annahme §. 14. Intervention §. 14., unten §. 19.)

Code de Commerce Art. 163. *Le porteur n'est dispensé du protêt faute de paiement, ni par le protêt faute d'acceptation, ni par la mort ou faillite de celui sur qui la lettre de change est tirée.* Badn. Landr. Anh. Art. 163. Der Inhaber ist der Verbindlichkeit im Fall der Nicht-Zahlung absagen zu lassen, weder durch den Absag-Schein wegen Nicht-Annahme, noch durch den Tod oder den Ausbruch des Zahlungsunvermögens des Werth-erstatters (Trassaten) entbunden.

Anmerk. Vincens, Th. II. S. 270. §. I. sagt also nicht ganz richtig: *après le premier protêt on peut en lever un autre à l'échéance.*

Frankfurt. W. O. §. 27. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.)

Leipzig. W. O. §. 6. Da aber die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolgte, so müsste der Inhaber alsdenn noch einmal wegen nicht geschehener Zahlung in behöriger Zeit wegen Kapital, Interesse, Schäden und Unkosten, nach Wechsellauf, oder wie der Curs zu selbem Rückwechsel zurückgehet, protestiren, und

sich seines Interesse halber an den Trassirer oder an wen er es mit Recht zu suchen hat, gebührend erholen.

Anmerk. Dies versteht sich jedoch nur von dem Fall, wenn der Wechsel nicht hat zurückgesandt werden müssen. (S. Präsent. zur Ann. §. 14.)

Niederländ. W. O. §. 79. *De houder van eenen wisselbrief is verpligt de voldoening van denzelven, daags na den vervaldag, aan den betrokkene, het zij de wisselbrief al dan niet geaccepteerd is, af te vragen, en, bij gebreke van die voldoening, daarvan den zelfde dage een protest de laten doen.* (Der Inhaber eines Wechsels ist verpflichtet, die Einlösung desselben Tags nach dem Verfalltag bei dem Bezogenen, der Wechselbrief mag acceptirt seyn oder nicht, abzufordern; und in Ermangelung dieser Einlösung deshalb desselben Tags Protest erheben zu lassen.) §. 81. (S. unten §. 4.)

Russische W. O. Kap. I. §. 21. (S. Präsentat. z. A. §. 14.)

Schlesische (und Breslauer) W. O. Art. VI. §. 4. Wenn aber bei Verfallzeit die Zahlung nicht erfolgete, muss der Inhaber wegen nicht empfangener Zahlung über Schäden und Unkosten noch einmal protestiren und den Wechselbrief samt dem Protest zurücksenden.

Anmerk. Dies Gesetz spricht zwar nur von Wechseln, die, nach dem Protest wegen Mangel Annahme, noch acceptirt worden sind, wo dann freilich jener Protest von keiner Wirkung mehr ist. S. aber den Art. 12. im Art. Präsentation z. Z. §. 11.

II.

Zu den Gesetzen, nach deren Geiste die zweite Präsentation bei schlechterdings abgeschlagener Acceptation unnöthig ist, gehören die, welche für diesen Fall die Zurücksendung des Wechsels verordnen. (S. Präs. z. A. §. 14.) Denn dadurch wird die zweite Präsentation unmöglich.

Folgende Gesetze aber haben dies ausdrücklich:

Dän. W. O. §. 33. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.)

Elbing. W. O. Art. 30. Wenn die Acceptation und Bezahlung eines Wechsels schlechterdings geweigert worden, so darf derselbe zur Verfallzeit wegen nicht erfolgter Bezahlung, nicht noch einmal protestirt werden; wenn aber dieselbe nicht schlechterdings, sondern aus gewissen Ursachen verweigert worden, so muss zur Verfallzeit, wenn die Zahlung nicht erfolgt, abermal protestirt werden.

Hannöver. W. O. §. 32. Wenn der Wechsel wegen Non-Aceptation protestirt worden, so ist der Inhaber ohne besondern Auftrag nicht schuldig, wohl aber befugt, zur Verfallzeit

den Wechsel noch einmal zu präsentiren und er muss*) im Weigerungsfalle alsdann einen abermaligen Protest leviren.

*) Dies scheint dem Vorhergehenden zu widersprechen.

Weimar. W. O. §. 73. Wenn der Trassat die Acceptation nicht schlechterdings verweigert, sondern verlangt hat, dass der Wechsel bis zur Verfallzeit zurückbehalten werde, so muss der Inhaber solches thun, und zur Verfallzeit den Wechsel wieder vorlegen. §. 123. Wenn der Trassat bey der Verweigerung der Acceptation und dem deshalb aufgenommenen Protest ausdrücklich verlangt, dass ihm der Wechsel zur Verfallzeit nochmals vorgelegt werden solle, und dann entweder nicht acceptirt oder nicht zahlt, so muss ein zweiter Protest aufgenommen werden, ausserdem nicht.

So ist auch in England die wiederholte Protestation unnöthig. Bei inländischen Wechseln liegt dies in den alternativen Worten 3 & 4 *Anna ch.* 9. §. 7. am Ende. (S. Präjudiz §. 3. oben S. 64.)
Schulin S. 339.

Wenn wegen eingetretenen Falliments des Acceptanten oder Bezogenen ein sogenannter Sicherheitsprotest erhoben worden ist, so würde die nochmalige Präsentation eine unnütze Formalität, und also, sie zu verlangen, nach allgemeinen Grundsätzen eine leere Pedanterie seyn, da die Unmöglichkeit, von Jenem Zahlung zu erhalten, vor Augen liegt. — Nach denjenigen Wechselordnungen, welche dem Präsentanten auflegen, bei ermangelnder Zahlung sich nach einem Intervenienten selbst umzusehen und zu erkundigen, würde es freilich nöthig seyn, den Wechsel zu diesem Behuf bei Verfall noch einmal an den Zahlplatz zu bringen. (S. unten §. 14.) Auch einige andre W. O. verordnen aber hier die nochmalige Präsentation und Protestaufnahme, die Augsburger dann, wenn der Sicherheitsprotest nicht zurückgeschickt worden. (S. Sicherheitsprotest §. 4.)

§. 3. *Was ist zu präsentiren? — Abforderung des acceptirten Exemplars beim Depositar.*

Da die Präsentation zur Zahlung den Zweck hat, entweder Zahlung oder Recht zur Protesterhebung zu erlangen, nun aber jene nur dann, wenn der Bezogene mit Sicherheit zahlen kann, zu erwarten, und letzteres dadurch bedingt ist, dass der Präsentant seinerseits nichts verabsäumt, sondern den Bezogenen zur sichern Zahlung, und zur sichern Zahlung an

ihn, in Stand gesetzt habe, so muss die Präsentation so beschaffen seyn, dass sie diese Wirkungen haben könne. (S. Zahlung §. 1.) Diese Beschaffenheit zeigt sich hauptsächlich in dem Inhalt des vorgezeigten Papiers und in der Zeit der Präsentation. Von letzterer wird unten §. 6. die Rede seyn. In ersterer Hinsicht muss der vorgezeigte Wechsel die Legitimation des Präsentanten (S. oben §. 2.), also wenn er nicht, wie selten der Fall, auf ihn selbst lautet, ein auf ihn gerichtetes, oder, wo dies gültig ist (S. Indossament §. 24.), ein Blanco-Giro eines eben so gerechtfertigten frühern Inhabers, und so zurück bis auf den ersten Wechselnehmer, enthalten. Hat also ein Wechsel mehre Exemplare, die wie gewöhnlich nicht alle girirt sind, so kann zur Präsentation nur ein solches dienen, worauf die Indossamente, und zwar, wo Blanco-Giros nicht gelten, in namentlicher, ununterbrochener bis auf den Präsentanten fortlaufender Reihe, befindlich sind, (S. Zahlung §. 8.) Mit jedem andern Exemplar müsste er, wenn der Wechsel nicht acceptirt ist, unbedingt zurückgewiesen werden; und dass selbst der Acceptant bei so ermangelnder Legitimation nicht zur freien Zahlung, sondern höchstens zur Deposition, oder zur Zahlung gegen Caution, angehalten werden könne, davon s. d. Art. Acceptant §. 4.

Daniels S. 257 f. 263.
Vincens S. 281. Th. II.

So kann denn also einem Inhaber, der nur das ungirirte Exemplar zur Zahlung präsentirt hat, auch kein Regress zugestanden werden.

Archiv für das Handelsrecht, Th. II. Heft 4, S. 522 ff.

Wenn indess Jemand durch einen Beauftragten die Präsentation besorgen lässt, so kann er ihn auch auf andre Weise, als durch Procura-Giro, legitimiren. Auch die Niederländ. W. O. Art. 66. (S. Acceptant §. 4. No. I.) spricht einem Beauftragten das Recht, zu protestiren, zu, wenn er auch nicht durch Giro, sondern durch andre Documente seinen Auftrag beweist; darf aber keineswegs (mit Bender §. 355. Not. a.) von Präsentation eines gar nicht oder nicht an den Machtgeber girirten, sondern den ausdrücklichen Worten nach nur von der eines vom Machtgeber, (der aber Indossatar seyn muss) nicht girirten Wechsels verstanden werden.

Ist der Wechsel acceptirt, und der Präsentant beabsich-

tigt, die Zahlung vom Acceptanten zu erzwingen, so ist klar, dass nur das Exemplar, worauf der Accept befindlich ist, darzu dienen könne.

Bremer W. O. Art. 47. (S. Zahlung §. 9., unten §. 15.)

Hamburger W. O. Art. 14. Wenn ein Prima-Wechselbrief ohne Indossament acceptiret worden, und der andere oder dritte auhero indossiret kömmt, soll der Inhaber den acceptirten Prima, und indossirten Secunda oder Tertia dem Acceptanten auf Verfalltag präsentiren, und alsdenn seine Wechselbriefe wieder zu sich nehmen.

Anmerk. Dieser Zurücknahme ist die Usanz entgegen.

Hannöver. W. O. §. 26. (S. unten §. 15.)

Fragt man nun weiter, ob der Acceptant, wenn er will, auch auf ein nicht acceptirtes Exemplar sicher zahlen möge? wovon wieder die Beantwortung einer andern Frage: „ob „der Präsentant, wenn er auch nur ein nicht acceptirtes „Exemplar vorgezeigt, zu protestiren und den Regress zu „nehmen befugt ist?“ wenigstens so weit abhängt, dass diese nicht ohne jene bejaht werden kann: so müssen auch diese Fragen verneint werden. (S. d. Art. Duplicate §. 4. No. 4. Zahlung §. 1. Acceptant §. 5.) Nach den dort entwickelten Grundsätzen ist die Präsentation des acceptirten Exemplars unerlässlich, wenn jene Wirkungen eintreten sollen; weil ohne selbiges die Zahlung dem Acceptanten nicht zur Nothwendigkeit wird, ohne diese aber in Wechselsachen keine Zahlung geschehen darf, also der Acceptant sie sogar verweigern muss. Angenommen aber auch, der Acceptant könnte auch auf ein andres Exemplar sicher zahlen, so folgte daraus doch nicht, dass das acceptirte Exemplar dem Präsentanten, sobald er nicht die Absicht des Zwanges gegen den Acceptanten hat, überflüssig wäre, oder von ihm vernachlässigt werden dürfte. Er muss vielmehr selbiges schon zum Behuf des Regresses nothwendig haben, da man theils nicht wissen kann, ob nicht der Acceptant, wenn ihm die Möglichkeit des gerichtlichen Zwanges in seinem Accept vor Augen gelegen hätte, doch gezahlt haben würde, theils der Präsentant von seinen Vormännern nur gegen Ueberlassung aller materiellen und formellen Rechte aus dem Wechsel, auch der gegen den Acceptanten, den Wechselersatz verlangen kann; es wäre denn, dass er ohne seine Schuld dazu nicht in Stande wäre.

Er muss daher bei Verfall das acceptirte Exemplar bei dem auf dem seinigen bezeichneten Depositar abfordern, und dazu sich dort, eben so wie zur Zahlungserhebung, durch richtige Giros als rechtmässiger Inhaber legitimiren. Wenn ihm auf solche wohlbegründete Abforderung das acceptirte Exemplar versagt wird, muss er deshalb gehörig Protest erheben.

Hannöver. W. O. Anh. §. 5. No. 8. (S. Protestation §. 5.) S. a. d, Art. Duplicate §. 6.

Weimar. W. O. § 122. Es muss daher Protest aufgenommen werden: — 2) wenn der Trassat oder ein Dritter die ihm zur Besorgung der Acceptation zugeschickte Prima nicht ausliefert.

Nur, wenn er dies beobachtet, und entweder das erlangte acceptirte, oder wenn er dieses nicht erhalten hat, das unacceptirte vergeblich zur Zahlung vorgezeigt, auch deshalb ebenfalls protestirt hat, bleibt ihm der Regress.

(Cleynmann) über Wechselduplicate, Frankf. a. M. 1807. §. 11.

Hannöver. W. O. Anh. §. 5. (S. Protestation §. 5.)
Weimar. W. O. §. 60. (S. Duplicate §. 5.)

Wenn die Ausantwortung des acceptirten Exemplars deshalb verweigert wird, weil der Depositar es schon dem Inhaber eines andern Exemplars ausgeliefert habe, (was, wenn der Depositar seine Pflicht gethan hat, betrügliche doppelte Indossirung zweier Exemplare voraussetzt) so will Cleynmann a. a. O. §. 14, dass der protestirende Notar nach jenem Abforderer fragen, sodann bei diesem das acceptirte Exemplar fordern, bei dessen Verweigerung protestiren, die Vorzeigung des Exemplars, worauf jenes abgeholt worden, verlangen, und durch Vergleichung beider den, der doppelt girirt hat, ausfinden solle. Diese Regeln sind gut, können aber nicht als nothwendige Cautelen zu Abwendung des Präjudizes betrachtet werden. Die Vergleichung der Giros ist, wenn beide Inhaber zugleich kommen, Sache des Bezogenen; kommen Accept und richtige Giros in Einer Hand vor, so kann derselbe doch die Zahlung nicht weigern; und zum Behuf des Regresses kann der zu spät gekommene Inhaber die Vergleichung noch nach der Zahlung vornehmen.

Dass endlich bei nicht acceptirten Wechseln es ganz gleichgültig ist, welches der mehren Exemplare zur Zahlung präsentirt werde, ist in dem Artikel Duplicate §. 1. gezeigt;

es machen jedoch einige Gesetze, namentlich das französische und niederländische Recht, hierin eine Ausnahme. (S. Zahlung §. 10.) Gesetze über die Abforderung des acceptirten Exemplars s. im Art. Duplicat §. 6.

§. 4. *Wem die Präsentation geschehen müsse.*

Die Präsentation zur Zahlung muss denjenigen Personen geschehen, die im Wechsel als Zahler benannt sind, also bei domicilirten Wechseln im Domicil, ausserdem bei eignen Wechseln dem Aussteller, bei Tratten dem Bezogenen, und wenn dieser nicht zahlt, (der Wechsel mag nun von ihm acceptirt seyn oder nicht) den Nothadressen, unter diesen aber derjenigen zuerst, durch welche die meisten Wechselverbundenen befreit werden würden. Werden alle diese Personen an ihren gewöhnlichen Wohn- oder Aufenthaltsorten nicht persönlich angetroffen, haben aber Bevollmächtigte zurückgelassen, so muss die Präsentation diesen geschehen; nur in deren Ermangelung gnügt es, den Wechsel Jemandem von des benannten Zahlers Familie oder Dienerschaft vorzulegen.

Franck *Lib. I. Sect. III. Tit. I.* §. 5.

Ist auf den Wechsel bereits intervenirt, so ist er auch dem Ehrenacceptanten zu präsentiren; ob zuerst oder zuletzt, hängt davon ab, ob die Gesetze ihm ein Vorrecht auf die Bezahlung zugestehen. (S. Intervention §. 14.) Nach der allgemeinen Theorie muss allemal die Präsentation bei dem Bezogenen und bei den mehre Wechselverbundene, als der Ehrenacceptant, zu befreien geeigneten Nothadressen vorausgehen. (S. ebendas. §. 17.) Die Versäumniss dieser Massregeln oder eine derselben bewirkt ein Präjudiz und befreit die sämmtlichen Vormänner (S. Präjudiz), keineswegs aber, bei acceptirten Wechseln, den Acceptanten. Dieser bleibt vielmehr die Verjährungszeit hindurch gehalten, ausser bei domicilirten Wechseln. (S. Acceptant §. 2.) So muss auch ein eigner Wechsel zwar, damit der Regress bewahrt werde, vom Indossatar zur Verfallzeit am Wohnort des Schuldners oder, wenn domicilirt, im Domicil präsentirt werden; das Recht gegen den Letztern aber geht hier in keinem Fall durch die Versäumniss verloren. (S. Eigne Wechsel §. 6.)

Bilbao. W. O. §. 20. *Y porque sucede muchas veces que los Libradores y Endosantes de algunas Letras advierten al pié de estas ó en papel adjunto, se acuda en falta de pagamento a otra persona, que señalan; en cuyo cumplimiento pudiera haber omision de parte de los Tenedores, para evitarla, Se ordena y manda, se acuda por estos en debido tiempo a las personas sobre quienes fueren libradas, y no pagandolas, a las que asi fueren señaladas; practicando esta diligencia, y avisando de la resulta (con el protesto si lo hubiere) al Librador, ó Endosante, qual mas le convenga, precisamente por el primer correro, que saliere de esta villa para el lugar ó plaza donde habitaren; pena de que de lo contrario serán del cargo de dichos Tenedores los riesgos de la cobranza.* (Und weil es sich oftmals begiebt, dass die Aussteller und Indossanten von Wechseln am Fuss derselben oder auf einem beigefügten Zettel Anweisung geben, in Ermangelung der Zahlung sich an eine andre Person, die sie bezeichnen, zu wenden; in wessen Erfüllung Nachlässigkeiten von Seiten der Inhaber vorfallen könnten: so wird verordnet und befohlen, dass diese zur gehörigen Zeit an die Personen, auf welche die Wechsel gezogen seyn werden, und wenn selbige sie nicht bezahlen, an diejenigen, die solchergestalt werden bezeichnet seyn, sich wenden, und den Erfolg (mit beigefügtem Protest, wenn es einen giebt) dem Aussteller oder Indossanten, welchem von beiden es ihnen am gelegensten, pünctlich mit der ersten Reitpost, die von hiesiger Stadt nach dem Ort oder Platz, wo selbige wohnen, abgeht, anzeigen sollen; bey Strafe dass widrigenfalls die Gefahr der Erhebung den gedachten Inhabern zur Last falle.)

Code de Commerce Art. 173. *Le protêt doit être fait:*

Au domicile de celui sur qui la lettre de change était payable, ou à son dernier domicile connu,

Au domicile des personnes indiquées par la lettre de change pour la payer au besoin,

Au domicile du tiers qui a accepté par intervention.

(Der Protest muss erhoben werden:

Im Domicil dessen, auf den der Wechsel zahlbar gestellt war, oder in seinem letzten bekannten Domicil.

Im Domicil der Personen, welche der Wechsel anweist, um ihn im Nothfall zu bezahlen.

Im Domicil des Dritten, der interventionsweise acceptirt hat.)

Dän. W. O. §. 50. *Paa Betalingsdagen haver den, som med Ret til at inddrive Belöbet har Vexlen i Hände, at kräve Betaling hos Acceptanten med Vexlens Udlevering med paategnet Quittering.* §. 57. *Dersom der ere tegnede Nödsadresser paa Vexlen, saa skal Ihändehavaren, skiöns Accept er givet af Trassatus selv, dog, naar Betaling ei i Tide af denne er erlagt, henvende sig til den eller de Personer, der saaledes ere substituerede, for*

*at erfare, om Betaling derved bliver at erholde, og i manglende Fald lade optage Protest i saa Henseende; hvilket dog ikke fritager ham fram paa behörig Maade at late protestere hos Acceptanten og derom give Vedkommende befalet *) Underretning. Iövrigt bör, hvis der ere flere Nödsadresser, den Orden iagttages, som § 37. foreskriver **).* (§. 50. Am Zahlungstag hat der, welcher mit dem Recht zur Einforderung des Betrags den Wechsel in Händen hat, die Zahlung bey dem Acceptanten gegen Auslieferung des Wechsels und darauf verzeichnete Quittung abzufordern. §. 57. Dafern Nothadressen auf dem Wechsel verzeichnet sind, so soll der Inhaber, wenn gleich der Accept vom Bezogenen selbst gegeben ist, doch, wenn die Zahlung nicht in Zeiten von demselben erlegt ist, sich an die Person oder Personen wenden, die solchergestalt substituirt sind, um zu erfahren, ob dadurch Zahlung zu erhalten steht, und im Ermangelungsfall in dieser Hinsicht Protest aufnehmen lassen; welches ihn jedoch nicht davon befreit, auf gehörige Weise beym Acceptanten protestiren zu lassen, und davon den Betheiligten die anbefohlene *) Nachricht zu geben. Im Uebrigen muss, wenn mehre Nothadressen sind, die Ordnung in Acht genommen werden, die §. 37. vorgeschrieben ist.) **)

*) §. 56. S. unten §. 16. und d. Art. Präjudiz.

**) S. Präsentation zur Annahme §. 7.

Dessau. W. O. §. 13. (wie Preuss. Landr. §. 791. Das Uebrige s. Mitschuldner §. 3.) §. 88. wie §. 1115; nur: (statt §. 1018 etc.) §. 65.

Frankfurt. W. O. §. 15. (S. Präsentation z. A. §. 7.)

Hamburg. W. O. Art. 28. } S. ebendaselbst.
Hannöver. W. O. §. 33. }

Niederländ. W. O. Art. 80. *De betaling van eenen wisselbrief moet gevraagd en het daarop volgende protest gedaan worden ter woonstede van den betrokkene.* (Die Zahlung eines Wechsels muss gefordert und der darauf folgende Protest aufgenommen werden an dem Wohnort des Bezogenen.) §. 81. *De houder is, bij weigering van den betrokkene, verpligt de betaling te laten afvragen van dengenen, die den wisselbrief ter eere heeft geaccepteerd, of an wien dezelve, volgens het daarin vermelde, in geval van nood, ter acceptatie of ter betaling is aanbevolen. In dat geval moet het protest tegen alle die personen gedaan worden, hetwelk zal kunnen geschieden bij eene en dezelfde akte.* (Der Inhaber ist bey Weigerung des Bezogenen, verpflichtet, die Bezahlung bey dem, der den Wechsel zur Ehre acceptirt hat, oder an den derselbe, zufolge des darauf Bemerkten, im Fall der Noth zur Acceptation oder Zahlung empfohlen ist. In diesem Fall muss der Protest gegen alle diese Personen geschehen, welches durch eine und dieselbe Acte soll geschehen können.)

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 5. Und wenn Wechselbriefe einliefen, welche alternative in Nürnberg oder einem benachbarten Ort, zahlbar verlauten, sollen solche allhier in Banco bezahlet, oder wegen mangelnder Bezahlung protestirt werden.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 791. Die Erfüllung der von einer Firma übernommenen Wechselverbindlichkeit muss von dem gefordert werden, welcher der Handlung vorsteht. §. 792. Wird sie von diesem nicht geleistet, so hält sich der Wechselgläubiger an den Eigenthümer der Handlung wechselmässig. § 1115. Ist auf dem Wechsel Jemand benannt, bey welchem sich der Inhaber im Falle der Nichtzahlung melden solle: so finden die Vorschriften des §. 1018. 1019. Anwendung*). (S. auch §. 1205. im Art. Eigne Wechsel §. 5.)

*) S. Präsentation zur Annahme §. 7.

Russische W. O. Kap. I. §. 22. Wenn der Präsentant oder Acceptant vor Verfallzeit des Wechsels sterben, so müssen die Erben, Vormünder und übrige, welchen die Verwaltung der Geschäfte des verstorbenen Präsentanten committiret ist, die Zahlung von den Erben, Vormündern und übrigen, welche Commission von den Sachen des verstorbenen Acceptanten haben, fordern, und wenn hierauf die Zahlung des Wechsels nicht erfolgt, so muss man protestiren.

Weimar. W. O. §. 54. (S. Präs. z. A. §. 7.)

§. 5. *Fortsetzung. Von domicilirten Wechseln.*

An die Stelle des Bezogenen tritt, unter den Personen und Orten, welchen und wo der Wechsel zu präsentiren ist, bei domicilirten Wechseln das Domicil. Es ist aber zu unterscheiden, ob dieses bloss mit dem Namen des Zahlungsplatzes, oder mit namentlicher Benennung einer Person, die am Zahlungsplatze wohnt und die Zahlung für den Bezogenen leisten soll, bezeichnet ist.

1) Im erstern Falle kommt es wieder darauf an, ob der Bezogene den Wechsel acceptirt hat, wiewohl ohne die persönliche Domicilirung beizufügen, oder ob er ihn gar nicht acceptirt hat. Ist ersteres geschehen, so muss der Inhaber bei Verfall an dem bezeichneten Zahlungsplatz nach dem Bezogenen selbst auf der Börse, dem Pass- oder Fremden-Büreau, u. s. w. sich erkundigen und, wenn er nicht anwesend wäre, protestiren lassen. (S. Protestation §. 3.) Denn jene Art der Acceptation zeigt an, dass der Bezogene bei Verfall persönlich am Zahlungsorte anwesend und zu erfragen seyn werde.

Bilbao. W. O. §. 18. (S. unten §. 14.)

Hamburg. W. O. Art. 12. Wenn Wechselbriefe auf Auswärtige, Nachsicht oder Uso lautend, allhier zahlbar einkommen, bey deren Acceptation nicht gemeldet worden, bey wem der Inhaber auf Verfalltag wegen der Zahlung allhier sich anzugeben habe, müssen solche bey ermangelnder Zahlung gebührend protestirt werden.

Andrer Meinung ist Bender §. 349. c. Aber daraus, dass der Präsentant verlangen kann, dass der Acceptant das Domicil genau bestimme, folgt noch nicht, dass er daran nicht gebunden sey, wenn er den Accept ohne dieses angenommen hat.

Dafern der Bezogene zur Verfallzeit an seinem Wohnort getroffen wird, so hat der Inhaber, wenn er den Wechsel ihm da präsentirt, seiner Pflicht auch vollkommen genügt, und den Regress im Nichtzahlungsfall bewahrt, da hier offenbar die Umstände verändert sind, unter deren Voraussetzung so acceptirt wurde, und ohne deren Voraussetzung solche Domicilirung eine offenbare Spiegelfechterei und Mystification enthalten würde. Es ist und bleibt jedoch gefährlich, den Wechsel, der für die Verfallzeit an einen andern Ort gewiesen ist, alsdann am Wohnorte des Bezogenen zu halten, und nur wenn man dessen Anwesenheit daselbst mit Gewissheit voraussieht, kann es mit Sicherheit geschehen.

2) Hat aber der Bezogene die Acceptation verweigert, und auch gleich Anfangs der Trassant kein persönliches Domicil beigefügt, so gnügt unbedingt die Präsentation am Wohnort des Bezogenen, da die Zahlung nur vermöge einer Sinnesänderung des Letztern noch zu erwarten, diese aber bei ihm selbst am wahrscheinlichsten zu erfahren, und seine Anwesenheit am Zahlplatz nicht zu vermuthen ist.

Schulin S. 353 f. und daselbst eine Entscheidung der Frankfurter Gerichte.

3) Wechsel hingegen, die, es sey vom Trassanten oder vom Acceptanten, persönlich domicilirt sind, müssen schlechterdings dem Domiciliaten zur Zahlung vorgelegt und im Nichtzahlungsfall bei ihm protestirt werden; und zwar ist diese Obliegenheit so streng, dass durch ihre Versäumniss der Regress verloren geht.

Bremer W. O. Art. 27. (S. Acceptation §. 19.) Wie denn auch, wenn die Bezahlung von angewiesener Person an ge-

dachtem Orte nicht geschehen sollte, gegen den abwesenden Acceptanten dem Inhaber protestiren zu lassen gebührt.

Dän. W. O. §. 56. *Protesten de non solutione bliver, hvis Vexlen er accepteret til Betaling paa et andet Sted end det, hvor Acceptanten boer, at foretage paa det Sted, hvor Betalingen saaledes skulde skee.* (Der Protest wegen Nichtzahlung ist, wenn der Wechsel an einem andern Orte als dem, wo der Acceptant wohnt, zu bezahlen acceptirt ist, an dem Ort zu erheben, wo die Bezahlung solchermassen geschehen sollte.)

Danzig. W. O. Art. 15. (S. Acceptation §. 19.) Wenn nun die Bezahlung nicht erfolget, so mag der Inhaber gegen den abwesenden Acceptanten nicht geschehener Zahlung halber protestiren und Protest und Briefe zurücksenden, weil der Acceptant gehalten, gebührende Zahlung zu verschaffen, und der Inhaber nicht verbunden ist, die Gelder weiter als auf dem Zahlungsplatz, zu suchen.

Elbing. W. O. §. 38. ist der Danziger gleichlautend.

Frankfurter W. O. §. 16. (S. Verfallzeit §. 4, II, 2.)

St. Gallener W. O Art. 12. Mit jetzt gemeldeten Briefen, so hier zahlbar, und die Acceptation schriftlich gesucht werden muss, soll es diesen Verstand haben, dass dieselbe auf Zeit und Tag allhier bezahlt werden sollen, als wenn die Wechselbriefe auf einen Burger oder allhier Anwesenden lauten thäten, und im *Originali* wären präsentiret worden, dermassen, dass wenn auf angesetzten Tag die Bezahlung nicht vorhanden, der Trager den Protest angeben und erheben möge.

Hannöver. W. O. §. 26. (S. unten §. 15.)

Niederländ. W. O. Art. 80. *Indien de wisselbrief getrokken of geaccepteerd is, om op eene andere bepaalde plaats of door een ander angewezen persoon betaald te worden, zal de betaling gevraagd en het protest opgemaakt moeten worden ter zoodanige bepaalde plaats of aan zoodanige angewezen persoon.* (Dafern der Wechsel gezogen oder acceptirt ist, um auf einem andern bestimmten Platz oder durch eine andre angewiesene Person bezahlt zu werden, so soll die Bezahlung gefordert und der Protest aufgenommen werden an solchem bestimmten Ort oder bey solcher angewiesenen Person.)

Schwed. W. O. Art. V. §. 2. (S. Acceptant §. 2.)

In England gilt in Hinsicht der Bedingungen des Regresses dasselbe, und man hält mit Recht die Verordnung 1. und 2 George IV. c. 78. (S. Acceptant §. 2.) auf diesen nicht anwendbar.

Schulin S. 350. Note 1.; 351. Note 2.

Mit dieser Protestation im Domicil hat aber auch der Präsentant das ihm Obliegende erfüllt, und kann sofort seinen

Regress nehmen, ohne dass man nochmalige Präsentation und Protestation beim Acceptanten selbst von ihm verlangen kann.

Hufeland am (§. 2.) angef. O. §. 40.
v. Weisseneck §. 250.
Heise und Cropp jurist. Abhandlungen. Abh. 27. S. 565 f.

Von der Wirkung des Versäumnisses der Präsentation im Domicil in Hinsicht auf den Acceptanten s. Acceptant § 2.

§. 6. *Zeit der Präsentation.*

Bei Wechseln, deren Verfallzeit schon bestimmt ist (S. Verfallzeit §. 2, und 8, II.) ist die Präsentation in der Regel, die freilich vielen Ausnahmen unterworfen ist, dergestalt an den Verfalltag oder den bei einfallendem Feiertage an seine Stelle tretenden Tag (S. Verfallzeit §. 3.) gebunden, dass der Inhaber nicht vor demselben präsentiren, Zahlung fordern und gültig protestiren kann, und nach demselben alle diese Handlungen auch nicht mehr gültig nachgeholt werden können. (Vgl. die Gesetze §. 10.) Wechsel, deren Verfalltag noch nicht bestimmt ist, sind entweder stracks auf Sicht lautende, bei welchen, wo nicht positive Gesetze etwas anderes bestimmt haben, (S. Versendung §. 7. 8.) die Präsentation der Zeit nach ganz der Willkür des Inhabers anheim fällt; oder noch nicht acceptirte Wechsel nach Sicht, (wozu auch die deutschen Uso-Wechsel gehören; s. Verfallzeit §. 9.) wo natürlich von der Präsentation zur Zahlung noch gar nicht die Rede seyn kann, da erst die zur Annahme vorhergehen muss.

Code de Commerce Art. 160. *Le porteur d'une lettre de change doit en exiger le paiement le jour de son échéance.* Badn. Landr: Am Verfalltag muss der Inhaber eines Wechsels Zahlung fordern.

Leipzig. W. O. §. 15. (S. unten §. 15.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1084. Ist der Wechsel acceptirt worden: so muss der Inhaber die Verfallzeit abwarten.

Oesterreich. W. O. Art. 34. (S. Acceptant § 4. No. I.) und die Verfallzeit durchaus nicht überschritten, sondern bey solcher die Zahlung entweder gefordert, oder in deren Ermangelung protestiret werden, widrigenfalls hätte man sich an den Trassanten nicht zu erholen.

Die Stunden der Präsentation bestimmt:

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. § 1100. An dem hiernach zu bestimmenden Zahlungstage kann von zwölf Uhr Mittags bis sieben Uhr Abends Zahlung gefordert werden.

Von der Regel der Präsentation am Verfalltag, wie ihn entweder der Wechsel selbst oder die Acceptationszeit oder die des Protests wegen Mangel Annahme bestimmt hat, macht es keine Ausnahme, wenn der Bezogene den Wechsel etwa für eine spätere Zeit acceptirthätte. Der Inhaber durfte dies, ohne Protest zu erheben, nicht annehmen (S. Acceptation §.23. Präsentation zur Annahme §.14.). That er es, so hat er den Regress ohnehin verloren und kann sich bloss an den Acceptanten halten, dem er eigenmächtig Gestundung gegeben hat; dann kann ihm also freilich die Präsentation zur eigentlichen Verfallzeit nichts weiter helfen. Hat er aber wegen nicht erlangter reiner Annahme Protest erhoben, so muss die zu Bewahrung des Regresses in der Regel, und wo nicht positive Gesetze davon freisprechen (S. oben §. 2, II.), noch nothwendige Präsentation zur Zahlung schlechterdings am Verfalltage geschehen.

Vincens Th. II. S. 253.

Dagegen macht es eine Ausnahme von der Strenge in der Präsentationszeit, wenn der Wechsel erst nach Verfall am Zahlungsplatze eintrifft. Zwar darf dann der Bezogene einen solchen Wechsel, wenn er ihn nicht acceptirt hat, nur in dem Falle bezahlen, wenn durch diese Verspätung nicht ein Präjudiz eingetreten ist (S. Versendung §. 3. 4. 5. Acceptation §. 6. Zahlung §. 15.); aber der Inhaber muss einerseits, so viel in seinen Kräften steht, noch thun, um die Zahlung noch zu erlangen, und zu diesem Zweck die Präsentation noch sofort vornehmen; er kann dies aber auch andrerseits mit dem Erfolg der Bewahrung seines Regresses im Nichtzahlungsfall, da die Schuld der Versäumniss, wenn eine Statt findet, nicht ihm zur Last fällt. Die positiven Gesetze geben hier verschiedene Modificationen.

Augsburg. W. O. Kap. IV. §. 8. Begäbe sich, dass verfallene Wechselbriefe erst nach dem gewesenen Zahltag, welches wegen der Feyertage, als an welchen nichts bezahlt wird, gar vielfältig geschehen kann, einträfen, so ist man diese erst nach künftigen Zahltag*) abzuführen schuldig.

*) D. i. nächste Mittwoche. (S. unten §. 10. 11.)

Baier. W. O. §. 7. (S. Verfallzeit §. 8.)

Braunschweig W. O. Art. 26. Wenn aber ein solcher Mess-Wechsel erst nach der Verfall-Zeit, *item* wenn ein Wechsel-Brief zwischen denen Messen einläuft und *a vista*, oder von dem Ausgeber, wie im 23. Art.*) vermeldet worden, auf sich selbst gestellet, oder auch von einem Reisenden präsentiret wird, und darinnen keine Zeit benennet ist, muss er alsofort oder doch längstens binnen 24 Stunden, wann anders des Reisenden Gelegenheit leidet, sich so lange zu verweilen, ohnfehlbar bezahlt werden. Art. 29. Liefe er **) erst nach der Verfallzeit ein, ist der Trassat selben ohne annehmliche von dem Inhaber ihm zu leistende Caution zu acceptiren oder zu zahlen nicht schuldig. Art. 43. (S. Indossament §. 22.) und alsdann darauf sowohl wider den Trassanten als Indossanten, ob er schon nach der Verfallzeit eingeloffen und deswegen die Acceptation oder Bezahlung wäre verweigert worden, auf allen begebenden Fall nach Wechselrecht verfahren werden.

*) S. Acceptation §. 7. No. I.

**) Ein Tag-Wechsel. (S. im Art. Verfallzeit §. 5. Anm. I. die vorhergehenden Worte.)

Bremer W. O. Art. 42. Trüge es sich aber zu, dass ein Wechselbrief, welcher keine Respittage hat, nach der Verfallzeit, oder ein anderer nach den bereits verstrichenen Respittagen ankäme, ist der Bezogene sogleich solchen zu acceptiren und innerhalb 24 Stunden die Bezahlung zu leisten schuldig. Sonsten und da die Respittage annoch ihren Lauf haben, soll er allein der noch übrigen Tage sich zu bedienen haben*). So aber beym Geber oder Versender des Wechsels durch Versäumniss der Wechselbrief zurückgeblieben, und mittlerweile der Bezogene insolvent worden, oder der Wechsel aus andern Ursachen alsdenn nicht honoriret würde, bleibet der Schaden auf den Remittenten ersitzen, und mag der Zieher derentwegen nicht besprochen werden.

*) S. unten §. 7.

Elbing. W. O. Art. 47. Wenn Datobriefe, die auf eine bestimmte Zeit zu zahlen lauten, allererst in oder nach der Verfallzeit einlaufen oder präsentiret werden, wenn vielleicht schon ein Theil der Respittage allbereits verflossen, so soll Trassat, wenn er acceptiret, sich allein der noch übrigen Respittage zur Zahlung zu bedienen haben. Da auch die völligen Respittage schon verflossen, alsdann muss die Bezahlung innerhalb 24 Stunden geleistet werden.

Gotha. W. O. §. 5. Liefe aber ein Wechselbrief nach der Verfallzeit ein, so soll derjenige, auf den der Wechselbrief lautet, denselben acceptiren und die Zahlung innerhalb zweymal 24 Stunden nach der Acceptation leisten; dafern aber derjenige, so acceptiren soll, sich sowohl der Acceptation als Zahlung weigerte, so ist der Inhaber protestiren zu lassen und seines Interesse halber sich zu erholen wohl befugt.

Leipzig. W. O. §. 12. Wenn aber dergleichen transportirter, girirter, oder indossirter Wechselbrief nicht zur rechter Zeit, oder auch nach geendigten Märkten, oder nach der Verfallzeit, einlaufen, und derjenige, so denselben acceptiren soll, darum, weil er nicht zu rechter Zeit präsentiret worden, sowohl der Acceptation als Zahlung sich weigern würde; ist der Inhaber protestiren zu lassen, und seines Interesse halber sich zu erholen wohl befugt. §. 14. Sollten auch Wechselbriefe, so auf den Markt dirigiret, erst nach der Zahlungszeit und nach gänzlich geendigtem Markte einlaufen, so ist der Inhaber sich mit der Zahlung über 24 Stunden aufhalten zu lassen nicht schuldig, sondern er mag entweder bald nach Verfliessung solcher Zeit protestiren, oder doch damit also verfahren, dass er mit der ersten Post wieder an den Ort, da der Wechselbrief herkommen, gebührend avisiren, oder den Protest benebst dem Briefe zurücksenden könne, die Gefahr, Schaden und Unkosten aber bleibet auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechsel wie Recht zu erweisen. §. 15. Denn wenn die Präsentation nach bereits verflossener Verfallzeit geschähe, ist der, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen und ohne anständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden. Hingegen, welcher Brief u. s. w. (S. Präsentation zur Annahme §. 12. I.) Welches auch mit denen Briefen, so in denen Messen nach ihrer gesetzten Verfallzeit ankommen, also zu halten.

Niederländ. W. O. Art. 101. *Wanneer een wisselbrief zoo tijdig is verzonden, dat dezelve voor den vervaldag op de betaalplaats heeft kunnen aankomen, doch door onvoorziene gebeurtenissen van hooger hand erst na den vervaltijd op de betaalplaats aankomt, behoudt de houder van den wissel alle zijne regten, mits hij den wisselbrief uiterlijk des anderen daags na het ontvangen van denzelven aan den acceptant ter betaling heeft doen anbieden, en bij nonbetaling doen protesteren. Indien de posten gestremd zijn, is de houder verpligt den wisselbrief te verzenden langs den meest sekeren buitengewonen weg; en hij behoudt zijn regt, indien hij denzelven in voege voorschreven heeft ter betaling aangeboden en doen protesteren.* (Wenn ein Wechsel so zeitig versendet worden ist, dass derselbe vor dem Verfalltag auf dem Zahlungsplatz hat können ankommen, aber durch unvorhergesehene Hindernisse von höherer Hand erst nach der Verfallzeit auf dem Zahlplatz ankommt, behält der Inhaber des Wechsels alle seine Rechte, dafern er den Wechselbrief spätstens des andern Tags nach dessen Empfang dem Acceptanten zur Bezahlung vorgezeigt und bey Nichtbezahlung Protest erhoben hat. Wenn die Posten gehemmt sind, ist der Inhaber verpflichtet, den Wechsel auf dem sichersten aussergewöhnlichen Wege zu versenden; und er behält sein Recht, wenn er denselben auf die vorbemerkte Weise zur Bezahlung vorgezeigt und protestirt hat.)

Oesterreich. W. O. §. 17. (S. unten §. 9.)

Weimar. W. O. §. 48. Die Präsentation des Wechsels muss*), wenn der Wechsel erst nach der Verfallzeit beym Präsentanten eingeht, bis zum Abgange der nächsten an den Wohnort des Uebersenders abgehenden Post geschehen, widrigenfalls der Inhaber bey nicht erfolgender Acceptation oder Zahlung sich weder an die Indossanten noch an den Trassanten wechselmässig halten kann.

*) S. Versendung §. 8.

Würtemberg. W O. Kap. IV. §. 6. Sollten solche*) oder auch andre Wechselbriefe erst nach der Zahlungszeit einlaufen, so ist der Inhaber nicht schuldig, sich mit der Zahlung über 24 Stunden aufhalten zu lassen, sondern er mag entweder alsbald nach Verfliessung solcher Zeit protestiren, oder damit also verfahren, dass er mit der nächsten Post wieder an den Ort, daher der Wechselbrief gekommen, gebührend avisiren, oder den Protest mit dem Brief zurücksenden könne.

*) Dato - Wechsel.

§. 7. *Respecttage. Deren Arten.*

Eine zweite sehr wichtige Ausnahme von der Regel der präcisen Präsentation am Verfalltag machen die Respecttage. Es ist nehmlich an vielen Handlungsplätzen bald Gesetz, bald bloss durch Herkommen eingeführt, dass bei gewissen Arten von Wechseln, meistens nur bei Dato-Tratten, zu der in denselben bestimmten Zahlungsfrist noch eine gewisse Zahl von Tagen hinzugerechnet und zugegeben wird. Dies eben sind die Respect-, Respit-, Discretions-, Favor- oder Gnadentage; eine Einrichtung die, eben weil sie allemal nur in localen Gesetzen oder Herkommen ihren Grund hat, natürlich nirgends als bestehend präsumirt werden kann.

Es ist aber unter den Respecttagen ein sehr bedeutender Unterschied. An einigen Orten ist es gesetzlich oder nach Gebrauch erlaubt, dass der Präsentant mit der Vorzeigung und Protestation des Wechsels noch einige Tage Anstand nehmen dürfe, ohne sich des Regresses halber gegen seine Vormänner zu präjudiciren*). An andern ist es ihm nicht verstattet, früher als nach Ablauf einiger Tage Protest zu erheben oder gegen den Acceptanten zu klagen. Beide Arten von Fristen werden mit obigem Namen belegt, und man sagt in jenem Fall, dass die Respecttage zum Vortheil

*) Bloss auf die Protestation (die doch wahrlich nicht 3 bis 12 Tage Zeit erfordert) und nicht auf die Vorzeigung bezieht diese Respecttage Pöhls (S. 412.) und vernichtet dadurch diese Art der Respecttage ganz, denn wie soll ohne Protest die Präsentation bewiesen werden?

des Präsentanten, in diesem, dass sie zum Vortheil des Acceptanten eingeführt seyen. In jenem Falle kann denn auch nur der Präsentant ihnen entsagen und die Präsentation und Protestation gleich bei Verfall, oder während der Respecttage zu jeder Zeit, vornehmen; im letztern steht nur dem Acceptanten die Entsagung, und Zahlung vor Ablauf der Respecttage, frei.

Daniels (S. 247) stellt eine dritte Art von Respecttagen auf, die zum Vortheil Beider gelte, solche nehmlich, während welcher der Präsentant zum Protestiren nicht verbunden, wohl aber dazu, und hingegen nicht zum Klagen gegen den Acceptanten, befugt sey. Ihm folgt darin Bender (§. 351.) Beispiele davon werden nicht angeführt, und mir ist kein noch gültiges Gesetz bekannt, welches dergleichen enthielte (Unter den abgeschafften hat es die Rotterdamer W. O. §. 10.) Wir haben es daher nur mit den obgedachten beiden Arten zu thun.

Es ist offenbar, dass etwas, das Jemand nicht thun darf, auch nicht von ihm verlangt werden könne. Gleichwohl ist die Frage: „ob nicht, wo die Respecttage zum Vortheil des „Acceptanten gelten, der Präsentant am eigentlichen Verfall-„tage wenigstens versuchen müsse, durch Vorzeigung des „Wechsels Zahlung zu erhalten?" aufgeworfen, und von Einigen mit Ja beantwortet worden.

Parere 130 in Siegels C. I. C. Th. II. S. 167.
Scherer Th. II. S. 600.
Bender §. 344 b. S. 456. Th. I., und §. 352, 6, b. S. 523.
Pöhls S. 411.
Das Appellationsgericht zu Dresden hat diese Meinung ebenfalls.

Obgleich die blosse Vorzeigung dem Acceptanten allerdings nichts schadet, so würde sie doch offenbar ganz müssig seyn und der Präsentant könnte die Sorgfalt, die man ihm hier auflegen will, mit nichts beweisen, wenn ihm nicht zugleich verstattet seyn sollte, im Nichtzahlungsfall sofort Protest zu erheben. Das aber widerstreitet geradezu dem angenommenen Zwecke des Instituts der Respecttage, welches eben darin besteht, dass der Präsentant eben so wohl mit dem Protest als mit der Wechselklage die Respecttage ab-

warten muss und der Acceptant auf dieses Abwarten ein Zwangsrecht hat. (Wenn Pöhls [S. 412 und 497] das Gegentheil behauptet, so verführt ihn dazu wohl die Usanz von Hamburg, wo die Respecttage gesetzlich nur zum Vortheil des Präsentanten eingeführt sind [s. unten §. 8.], aber durch den Gebrauch in Hinsicht der Zahlung auch dem Acceptanten zu gute kommen.) Daher ist die Regel wohl unumstösslich, dass alle Respecttage, auch die dem Acceptanten als Gestundungsfrist eingeräumten, an sich die Wirkung haben, den Präsentanten von der Obliegenheit der Präsentation am Verfalltage zu befreien.

Urthel des Schöppenstuhls zu Leipzig, bei Hoffmann *diss. de diebus arbitrariis. Lips.* 1829. *p.* 18. *Not. I.* und dieser p. 19.

Archiv f. d. Handelsrecht, Th. II. S. 257 ff.

Wagner §. 202. Th. II. S. 103.

Dieselbe Ansicht hat man in England.

Schulin S. 304.

Pöhls S. 179.

Die Gesetze, welche Scherer a. a. O. für seine Meinung anführt (die W. O. von Hamburg, Danzig, Elbing), gehören nicht hieher, und verstehen unter dem Verfalltage hier offenbar den Zahlungstag, da sie an diesen Stellen (S. Zahlung §. 6.) von Abholung der Zahlung sprechen, von der Präsentation aber änderwärts. (S. unten §. 8. 9.) Die Hamburg. W. O. zumal kann unmöglich meinen, was Scherer will, da nach ihr die Respecttage zum Vortheil des Präsentanten gelten sollen.

Zwar macht der Präsentant den gedachten Versuch, die Zahlung am Verfalltag zu erhalten, gewöhnlich; und ist darin auch, bei guten Häusern, meist glücklich, weil solche die Respecttage in der Regel nicht benutzen.

Phoonsen Kap. XVI. §. 7. und 10.

Büsch Darstellung der Handlung, Ausg. v. Normann, Hamburg 1808, Th. I. S. 76.

Aber das kann auf obige Frage, ob die Präsentation am Verfalltage ihm obliege, gar keinen Einfluss haben.

Anmerk. Die Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 6. (S. unten §. 15.) verstattet ihm sonderbarerweise auch jenen Versuch erst nach Ablauf der Hälfte der Respittage.

Bloss hypothetisch kann hierin ein Unterschied zwischen den beiden Arten von Respecttagen eintreten. Da die im Gesetz ausdrücklich dem Acceptanten gegönnten, wie gesagt, von diesem durch Verzicht willkürlich aufgehoben werden können, so fällt, wenn er dies ausdrücklich thut, z. B. durch die dem Accept hinzugefügten Worte: „mit Wegfall der Respecttage," auch die aus denselben sonst herzunehmende Entschuldigung des Präsentanten natürlich weg. Hier würde ein Gesetz, das ausdrücklich zum Vortheil beider die Respecttage festsetzte, erst seine Wirkung äussern, da dann, der Entsagung des Acceptanten ungeachtet, dem Präsentanten der Aufschub gegönnt werden müsste.

Das oben angezogene Urthel des Schöppenstuhls zu Leipzig macht bei der festgestellten Regel noch eine Beschränkung, und lässt, bei den dem Acceptanten gegönnten Respecttagen, wenn gleich zum wechselrechtlichen Regress die doppelte Protestation und der Beweis der Vorzeigung am Verfalltage nicht nöthig sey, doch in der Widerklage den Vorwand mit einem darauf gegründeten Anspruch zu, dass die Zahlung erweislich erlangt worden seyn würde, wenn die Präsentation schon am Verfalltage geschehen wäre. Durch diese Ausnahme, so wie sie hier aufgestellt wird, wird die Regel aufgehoben, denn da der Präsentant nie voraus sehen kann, ob ihm nicht in der Folge ein solcher Beweis werde geführt werden können, und doch eben sowohl gegen die Widerklage, als gegen die im Wechselprocess gültigen Einreden sich zu schützen bedacht seyn muss, so wird er allemal am Verfalltage präsentiren und diese Präsentation, wenn die Zahlung nicht erfolgt, zur Beurkundung, durch Notar und Zeugen wiederholen lassen müssen. Eine für den Bezogenen höchst lästige Formalität, die dem Zwecke der Respecttage, eine Erleichterung für ihn zu seyn, offenbar entgegen ist, und wozu daher der Präsentant in der Regel nicht berechtigt, und mithin auch nicht befugt geachtet werden kann. Ich vermag daher von der Richtigkeit jener Ausnahme mich nur dann zu überzeugen, wenn bei jenem Schädenanspruch zugleich angeführt und erwiesen wird, dass der Präsentant gewiss gewust habe oder doch habe wissen können, er werde am Verfalltag Zahlung erhalten. Da nun dies nur dann der Fall seyn kann, wenn der Acceptant seinem Rechte auf die Dis-

cretionstage entsagt, also dieselben wegfallen, so ist diese Ausnahme offenbar eigentlich keine.

Pöhls nimmt zwar (a. a. O.) auch nur zwei Arten von Respecttagen an, theilt sie aber nicht, wie ich, in solche, die bloss zum Vortheil des Präsentanten, und solche, die zunächst zum Besten des Acceptanten gereichen, sondern gerade umgekehrt sagt er, manche Respecttage seyen bloss zum Vortheil des Acceptanten, manche auch zu Gunsten des Präsentanten eingeführt. Muss man nicht alles thun, was man darf, und darf man hingegen alles, was man muss, so widerlegt sich diese Ansicht von selbst. Es wären darnach alle Respecttage zum Vortheil des Acceptanten; dass aber dies nicht der Fall ist, zeigen die unten §. 8. angeführten Gesetze.

§. 7b. *Für welche Art die Präsumtion streite.*

Ob an einem gegebenen Platze die Respecttage dem Präsentanten oder dem Bezogenen zu Gute gemeint sind, ist nach den positiven Gesetzen gewöhnlich nicht zweifelhaft, da die meisten entweder sagen: der Präsentant solle so viel Tage nach Verfall ohne Gefahr warten dürfen, oder: der Acceptant solle noch so viele Tage Frist zu geniesen haben, oder in beiderlei Sinn andrer gleichgeltender Ausdrücke sich bedienen (§. 8. und 9.) Beruht aber irgendwo das Institut der Respecttage auf einer unbestimmt allgemeinen Verordnung, z. B. dass gewisse Wechsel dergleichen haben sollen, oder auf einem alten Herkommen, vermöge dessen an einem Platze mit dem Protest einige Tage nach Verfall gewartet zu werden pflegt, ohne dass man den Grund davon angeben kann: so entsteht die wichtige Frage, für welche Art der Respecttage die Präsumtion sey. Wäre sie für die zu Gunsten des Acceptanten, so würde der Präsentant überall, wo solcher Zweifel Statt fände, während dieser Tage warten müssen; im entgegengesetzten Fall würde dies seiner Willkür überlassen bleiben.

Für das Erstere ist:

Riccius *exerc. IX. sect. III.* §. 37.

Für das zweite sind:

Franck *de induciis etc.* §. 50. 52. (S. u. S. 152.)
Siegel Einleitung, Th. II. Kap. IV. §. 23.
Scherer Th. II. S. 573.

Hoffmann a. a. O. §. 13. S. 21..
v. Weisseneck Th. II. S. 142.

Zu Gunsten beider deutet die Gewohnheit der Respecttage:
Mittermaier §. 243.

Da der Wechselinhaber offenbar an sich auf die Zahlung am Verfalltage ein wohlerworbenes Recht hat, ja das ganze Wechselgeschäft nur darauf berechnet ist, sie ihm zu versichern: da eben diese pünktliche Zahlung auch mit vollem Recht von seinen Vormännern erwartet wird, so lässt sich im Zweifelsfall wohl nicht annehmen, dass ein Gesetz oder Herkommen zur Absicht habe, ihnen allen dieses Recht zu entziehen, und sie in dieser Erwartung zu täuschen. Daher kann man in solchem Fall die Respecttage wohl nur als eine Erleichterung für ihn betrachten. Der Trassant und alle Vormänner haben auch ein Recht, zu verlangen, dass der Präsentant nicht daran verhindert werde, ihnen mit erster Post nach Verfall von der Nichtzahlung Nachricht zu geben; welche Benachrichtigung wegfallen muss, wenn die Respecttage zu Gunsten des Acceptanten gedeutet werden, da hier nach dem Obigen (§. 7.) der Präsentant, wenn jener nicht will, sich davon, ob Zahlung oder Nichtzahlung zu erwarten, vor Ende derselben gar keine Kunde verschaffen kann. Bei den bloss dem Präsentanten gegönnten Respecttagen fällt jedenfalls nur die Gewissheit, nicht die Möglichkeit dieser Notification weg, und selbst jene kann sich jeder Wechselnehmer verschaffen, wenn er sich bei der Begebung ausbedingt, dass die Respecttage nicht benutzt werden. Ferner lehrt die Geschichte des Wechselrechts und die Vergleichung der ältern und neuern Wechselordnungen, wie die Respecttage Anfangs überall zu Gunsten des Präsentanten, ja eigentlich des Remittenten aufgekommen sind, wegen möglicher Verspätung unterwegs, zumal bei mangelhafterer Post-Einrichtung jener Zeiten: und dass hingegen die dem Acceptanten zu Gunsten nachgelassenen erst eine neuere, wohl schwerlich vor dem 18ten Jahrhundert in einem Gesetze vorkommende Einrichtung und Erfindung sind. Endlich haben gerade die Seeplätze immer die meisten Respecttage eingeführt, was ebenfalls nur in der zur See noch unsichereren Ankunft der eingesandten Wechsel seinen Grund haben kann.

Hoffmann a. a. O. §. 14. S. 22 sq.

§. 7c. *Von nicht acceptirten Wechseln.*

Nicht so unbedingt, als ich früher gethan (Handb. d. W. R. §. 299.), lässt sich behaupten, dass eben die Frist, die dem Acceptanten zu Gute komme, auch dem Bezogenen bei Wechseln, die er nicht acceptirt hat, als Bedenkzeit nachgelassen seyn müsse. Vielmehr ist wohl zu unterscheiden, ob der Wechsel dem Bezogenen schon zum Accept vorgelegt und wegen deren Verweigerung protestirt worden ist, oder nicht. Im letztern Fall scheint es allerdings richtig, die dem Acceptanten gegönnte Frist auch ihm zu Gute kommen zu lassen; ist aber der Wechsel wegen Mangel Accept protestirt, so kann ein abermaliges Warten auf die meist unwahrscheinliche Zurücknahme der schon gegebenen Erklärung dem Präsentanten nicht zugemuthet werden, da der Bezogene, der die Acceptation abgeschlagen hat, unmöglich die dem Acceptanſen gegönnten Rechte haben kann. Die Wirkung hiervon für den Präsentanten ist dieselbe, wie bei der Verzicht des Acceptanten auf die Respecttage. Da alle, nicht den Präsentanten allein berücksichtigende, Gesetze ausdrücklich nur von einer Gestundung für den Acceptanten sprechen, so muss auch das Recht des Präsentanten, mit der Zahlungsanmeldung zu warten, als welches nur eine Folge jener Gestundung ist, bei nicht acceptirten Wechseln hinwegfallen; nur wenn ein Gesetz ausdrücklich die Respecttage zum Vortheil beider Theile festsetzte, würde diese Freiheit des Präsentanten, als selbstständig, unverändert bleiben, obgleich die Vergünstigung für den Bezogenen weggefallen wäre. Vgl. Bilbao u. St. Sebastian W. O. §. 28, (S. unt. §. 15.)

Hoffmann a. a. O. S. 29.

Scherer (Th. II. S. 599. No. 6.) spricht den nicht acceptirten Wechseln die Respecttage unbedingt ab, ohne Gründe anzuführen. Einige der in den folg. §§. angeführten Gesetze und Usanzen enthalten diese Einschränkung allerdings. Aber eben ihre ausdrückliche Festsetzung beweist, dass sie sich nicht von selbst versteht.

§. 7d. *Bemerkungen.*

Es werden alle Respecttage, auch die zum Besten des Acceptanten, nicht von der Präsentation, sondern (wie viele der in dem folgenden §. angeführten Gesetze ausdrücklich sa-

gen) allenthalben unmittelbar vom Verfalltag angerechnet, wenn auch ein Wechsel erst nach demselben eintrifft; so dass ein während des Laufs der Respecttage anlangender nur noch die übrigen, ein erst nach deren Ablauf ankommender gar keine hat. (Nur die unten angeführte Russische W. O. macht hierin eine Ausnahme.) Welchen Klassen von Wechseln Respecttage zukommen oder nicht zukommen? ob in die Respecttage die Feiertage einzurechnen, ob der Verfalltag in dieselben mit eingerechnet werde? — darüber sind die Wechselgesetze so verschieden, dass sich im Allgemeinen nur sagen lässt, wie in den meisten die Respecttage auf Dato-Tratten beschränkt, vom Tage nach Verfall an zu rechnen, und *dies continui*, nicht *utiles* sind, obgleich in vielen der auf den letzten Respecttag fallende Feiertag berücksichtigt wird. Häufig aber muss dann schon den Tag vorher präsentirt und gezahlt werden. Wo über diesen letztern Fall nichts bestimmt ist, da sind darauf die im Art. Verfallzeit §. 3. entwickelten Sätze anzuwenden.

Franck *de induciis ad literas cambiales solvendas earundem termino addi solitis. Halae*, 1715. §. 36: *Imputatio feriarum in inducias obtinet regulariter.*

Wenn Jemandem eine auf ihn selbst lautende Tratte als Zahlung remittirt wird, so ist er, dafern er nicht acceptiren will, natürlich an die Respecttage nicht gebunden, sondern kann sofort bei Verfall gegen sich selbst protestiren und seinen Regress nehmen. (S. Zahlung §. 14.)

Franck a. a. O. §. 48.

Hoffmann a. a. O. S. 29.

§. 8. *Gesetze über die Respecttage. a) zum Vortheil des Präsentanten allein.*

Die Dänische W. O. §. 52. giebt deren, über die acht nothwendigen zum Vortheil des Acceptanten, noch zwei (S. §. 9.)

St. Gallen. W. O. Art. 19. (S. Verfallzeit §. 9, I.) Und sind *per Respect* derer a Uso 3 Tage gesetzet, an welchem 18ten Tag der Protest in Ermangelung der Bezahlung annoch vor Nacht wirklich angegeben seyn solle. Die auf kürzere oder längere Zeit als Uso gerichtete Wechselbriefe sollen nur zwey Respecttage zu geniessen haben, und im Uebrigen wie oben gehalten werden. Art. 20. Auch sollen bey allen Wechselbriefen

zu den laufenden, sowohl *Ordinair*, als Respecttagen, die Sonn- und Feiertage, gleich den Werktagen, wie von altem her üblich gewesen, mit gezählet werden.

Genf hat deren fünf.

Ordonnance de Commerce de la république de Genève, Tit. XVII. Art. 5.

Genua hatte sonst dreissig:

Statuto della Republica di Genova Lib. IV. cap. 15.

seit der letzten Vereinigung mit Frankreich aber keine mehr. (S. §. 10.)

Vincens Th. II. S. 285.

Hamburger W. O. Art. 16. Und weil bishero zu Bezahlung eines Wechsels zwölf *Discretions*- oder *Respit*-Tage im Gebrauch und *Observanz* gewesen, so hat es dabey auch sein Bewenden. Art. 17. Wenn ein Wechsel-Brief verfallen, bleibt dem Inhaber frey, nach seinem Belieben, innerhalb den 12 *Discretions*-Tagen zu protesiren, oder bis auf den zwölfften, wenn selbiger kein Sonn- oder Fest-Tag ist, damit zu warten. Art. 18. Wenn ein Wechselbrief verfallen, müssen in den *Discretions*-Tagen eines Wechsels, alle Sonn- und Fest-Tage mit gerechnet werden. Art 20. Wenn Wechselbriefe, so *à dato*, oder auf gewisse Zeit lauten, erst nach Verfall-Tag einkommen, solche haben von den *Discretions*-Tagen nicht mehr, als was sie der Ordnung nach, wenn selbige zu rechter Zeit wären hier gewesen, noch haben würden. Art. 24. Wechselbriefe in Banco, so auf *ultimo* December oder einige Tage vor demselben verfallen, sollen vor Schliessung — der Banco bezahlet werden, ohne weitere *Discretions*-Tage zu geniessen, und was am ersten Werkel-Tage nach *ultimo Decembris* gewöhnlicher Banco-Schliessung seine Richtigkeit noch nicht hat, soll alsdenn protestirt werden. Art. 25. Ein Wechselbrief, so bey geschlossener Banco*) verfallen, hat nach Widereröffnung der Banco nicht mehr *Discretions*-Tage zu geniessen, als noch übrig seyn würde, wenn die Banco offen gewesen, ausgenommen, die am 1. 2. oder 3ten Januarii verfallen, deren Bezahlung, wenn sie am dritten Werkel-Tage nach Eröffnung der Banco nicht gefunden, alsdenn davon protestiret werden muss. Art. 27. Wenn ein Wechselbrief verfallen, und nach den 12 Tagen erst würde protestiret werden, so hat der Inhaber damit sein Recht und Anspruch an dem Principal-Aufnehmer und Indossenten verloren, und muss sich allein an den Acceptanten halten; Fiele aber am 12. Tage ein Sonn- oder Fest-Tag ein, da kein Protest soll gemachet werden, so müsste es vorhero geschehen.

*) d. h. v. 1. bis 14. Januar. Da seit 1814. die Bank nur 2 Tage lang geschlossen ist, so werden Art. 24 und 25. jetzt nicht mehr angewendet.

Pöhls S. 408.

Anmerk. 1. Nach dem Gerichtsbrauch lässt man aber die Respecttage auch zum Vortheil des Acceptanten gelten; dieser benutzt sie jedoch fast nie.

Pöhls S. 407.

Anmerk. 2. Nicht acceptirte Wechsel haben in Hamburg keine Respecttage.

Sieveking §. 234.

Anmerk. 3. In die zwölf Respecttage wird der Verfalltag mit eingerechnet. Ueber diese Usanz hat die Hamburger Kaufmannschaft am 28. Mai 1732, ein Zeugniss ausgestellt. (S. dass. in Uhls IVter Fortsetz. des *corp. jur. camb.* S. 101.)

Hannöversche W. O. §. 27. Der Präsentant ist befugt, diesen Protest zu leviren, sobald der Zahltag abgelaufen ist, und bei Wechseln, die auf Jahrmärkte oder auf oder nach Sicht lauten, ist er schuldig, dies so früh zu thun, dass er davon mit der nächsten Post die Nachricht einsenden kann. Bei Wechseln aber, die *a uso* oder *a dato* gestellt sind, ist er nur schuldig, dieses vor Ablauf einer Frist von acht Tagen nach dem Verfalltage zu thun, welche 8tägige Frist hiermit als Ehren- oder Respect-Tage für Wechsel dieser Art festgesetzt wird. Bei andern als den obenbenannten Wechseln *a uso* oder *a dato* werden keine Respecttage gestattet*). In die Respecttage selbst werden die Sonn- und Feiertage mit eingerechnet; wenn aber der letzte Respecttag-Tag auf einen Sonn- oder Feiertag oder Sabbath fällt: so muss die Zahlung an dem vorhergehenden Tage und, wenn auch dieser ein Festtag ist, an dem demselben zuletzt vorangehenden Werktage erfolgen.

*) Es sind aber hierunter auch die eig'nen Wechsel dieser Art begriffen. (S. eigne W. § 7.)

Pragmatica Napolitana VI. (v. 11. Juli 1618.) §. 4. *Diciamo e comandiamo di più del predetto, che per detta Pragmatica dell' Ill. Conte de Venavento fù ordinato, che tutte quelle persone, che non riscuoteranno le lettere di cambj dalle persone di negozj, ò sieno di cambj, ò sieno di mercanzie, nei termini nella sudetta Pragmatica stabiliti, ò non faranno i debiti protesti quattro giorni dopo presentata la polizza, ò maturati i sudetti termini*), non possa la persona, à chi và à pagarsi la sudetta lettera, aver più regresso contro la persona, che avrà scritta la detta lettera di cambio, ma resti penitus à carico di essa persona, alla qual dovea farsi il pagamento, e lo scrivente resti liberato.* (Wir verkünden und verordnen ausser dem Vorbesagten, was durch gedachte Pragmatica des Erl. Grafen von Venavente verfügt worden ist, dass alle diejenigen Personen, welche die Wechselbriefe bei den Geschäftsleuten, es seyen Wechsler oder Waarenhändler, nicht binnen der in oberwähnter Pragmatica festgesetzten Fristen eincassiren oder die gebührenden Proteste nicht vier Tage nach Vorzeigung des Briefs oder mit Ablauf der obgedachten Fristen erheben*); alsdann die Person, an welche der obgedachte Brief zahlbar ist, keinen Regress weiter

gegen die Person, welche denselben ausgestellt hat, haben könne, sondern derselbe gänzlich zu Lasten eben der Person bleibe, an welche die Zahlung zu leisten war, und der Aussteller befreiet bleibe.)

*) Es ist hier nichts ausgelassen, sondern die Pragmatica wirklich aus der Construction gefallen, *oratione ἀνακολούθῳ*.

Sardin. W. O. §. 3. *Les propriétaires de quelque lettre de change que ce soit, qui sera acceptée et écherra à jour certain et fixe, seront obligés de les exiger ou de les protester dix jours après l'expiration du terme.* §. 5. (S. Protestation §. 5.)

In Portugal neun Tage bei Wechseln aus Flandern, funfzehn bei Wechseln von den Inseln.

Alvara de Ley v. 25. Aug. 1672. bei Martens, Versuch einer histor. Entwickelung des Wechselrechts, Götting. 1797. S. 220.

In Turin waren sonst fünf Respecttage zum Vortheil des Präsentanten eingeführt.

Baldasseroni P. III. Art. 4. S. 28.

§. 9. *b) Gesetze über Respecttage zunächst zum Vortheil des Acceptanten.*

Bilbao. W. O. §. 45. *Las que vinieren libradas á dias fixos con la expresion de sin mas término, ó la de prefixo, deberán pagarse el mismo dia que señalaren.* §. 46. *Las Letras libradas á dos, ó quatro dias vista, ó fecha sin que traigan la expresion dicha de sin mas término, ó prefixo, tendrán solamente ocho dias de cortesía, contados en la forma prevenida en el número precedente, esto es desde el dia imediato al de la acceptacion, ó fecha de la misma Letra, segun fuere librada.* §. 47. *Para mas claridad se previene que en todas las Letras que no contengan dicha expresion de sin mas término, o prefixo, aunque se señale en ellas dia para su pagamento, tendrá y deberá tener el Pagador el derecho de gozar de los corteses que irán señalados en este Capitulo.* §. 48. *Todas las que vinieren libradas á mas término de los dos ó quatro dias, de estos Reynos de España, sus Indias y Colonias, y Reyno de Portugal, tendrán tambien, además de los dias expresados en ellas, otros veinte graciosos ó corteses, contados asì mismo desde el imediato al en que cumpliéren sus términos, como por exemplo: si una Letra fuere librada el dia primero de Agosto á quarenta dias fecha, se deberá pagar, ó protestar dia treinta de Septiembre siguiente; y todas las demás de esta calidad al mismo respecto.* §. 49. (S. Verfallzeit §. 9, II) § 50. *Las que se libraren en el reyno de Francia a dias que se señalen, tendrán ademas catorce de cortesia.* §. 60 *Para mayor claridad en la observancia de los pa-*

gamentos de Letras, sus términos, usos, y cortesias, de las que vinieren de qualesquiera partes de estos Reynos y fuera de ellos á cargo de los Comerciantes de esta Villa, para acceptarlas, y señalar domicilio en otras Plazas: Se ordena y manda, que el Acceptante y Pagador se hayan de arreglar siempre al estilo y costumbre, que en quanto á los dichos términos, usos, y cortesías se practicáre en la Plaza del Pagamento, (§. 45. Diejenigen, welche auf bestimmte Tage gezogen sind, mit dem Zusatz, ohne weitere Frist oder präcise, sollen an demselben Tage, den sie bezeichnen, bezahlet werden. §. 46. Die Wechsel, welche auf 2 oder 4 Tage nach Sicht oder Datum gezogen worden, ohne den Zusatz ohne weitere Frist oder präcise zu enthalten, sollen nur 8 Respecttage haben, die auf die in dem vorhergehenden Artikel bestimmte Weise zu berechnen sind; das ist, von dem Tage an, der unmittelbar auf den der Acceptation oder des Datums besagten Wechsels folget, je nachdem derselbe lautet. §. 47. Zu mehrerer Deutlichkeit wird bestimmt, dass bey allen Wechseln, die nicht den Zusatz ohne weitere Frist, oder präcise enthalten, obschon in selbigen der Zahltag bestimmt ist, der Bezahler derselben das Recht haben soll, sich der Respecttage zu bedienen, die in diesem Kapitel werden angezeigt werden. §. 48. Alle diejenigen, die auf längere Frist als 2 oder 4 Tage ausgestellt aus diesen Königreichen von Spanien, den Indischen Besitzungen und Colonien, und aus dem Königreich Portugal kommen, sollen ausser den darinn bestimmten Tagen 20 Respect- oder Ehrentage haben, die ebenfalls von dem, der unmittelbar auf den Zahltag folget, angerechnet werden sollen, wie z. B. wenn ein Wechsel am 1sten August auf 40 Tage nach Dato ausgestellet worden wäre, so soll er den folgenden 30sten September bezahlt oder protestirt werden: und alle übrigen Wechsel dieser Art nach eben dem Maassstabe. §. 50. Diejenigen, die in Frankreich auf bezeichnete Tage ausgestellt werden, sollen darüber noch vierzehn Respecttage haben. §. 60. Zu mehrerer Deutlichkeit bey Beobachtung der Zahlungen der Wechsel, der Verfallszeit, *uso*, und Respecttage für die, welche aus irgend einem Theil dieser Reiche und ausserhalb derselben zu Last der Kaufleute dieser Stadt kämen, um sie zu acceptiren, und sie an einem andern Ort bezahlen zu lassen: wird verordnet und befohlen, dass der Acceptant und der Bezahler sich immer nach dem Styl und Gebrauch richten sollen, die in Ansehung besagter Verfallszeit, Uso und Respecttage an dem Zahlungsort hergebracht sind.) S. auch §. 28. (unten §. 15.)

Botzen. Marktprivilegien v. 23. März 1792. §. 79. Da eine lange Erfahrung die Unmöglichkeit, alle Zahlungen am 15. Tage des Marktes zu vollenden, bewiesen hat, und nach Verlauf desselben immer noch etwas einzuziehen oder auszuzahlen ist; so sind deswegen noch zwey Respect- oder Zahltage hinzugesetzt

worden. Es wird daher ausdrücklich verbothen, am Abende des 15. Marktstages die Proteste zu erheben.

Anmerk. Botzen ist der einzige Platz, wo Messwechsel Respect-Tage haben.

Wagner Th. II. S. 108.

Braunschweig W. O. Art. 31. Erfolgete aber zur Verfallzeit die Bezahlung nicht, oder es hätte auch vorhin der Trassate die Acceptation, auf des Präsentanten gebührendes Anfordern, vor gäntzlicher Expirirung der darzu bestimmten Zeit verweigert, oder sich nur unter gewissen Bedingungen darzu verstanden; So kann zwar der Präsentante, wenn er will, und etwa nur ein Mandatarius ist, ohne sein oder seines Principalen Schaden, dieses geschehen lassen, auch ersteren Falls dem Acceptanten zu Respect und Ehren, nach dem Verfall-Tag, ohne Präjudiz annoch einige Frist zur Zahlung einräumen, über drey Tage aber, als die in denen, Articulo XXII. XXVII und XXVIII. *) bemeldeten *Casibus* zu Respect- oder Discretions-Tagen authorisiret werden, ist er darzu nicht verbunden. Art. 32. In denen Fällen aber, so im XXI. XXIII. XXVI. und XXIX. **) Articul specificiret sind, ist niemand, über die gesetzte Zeit, auf die Bezahlung zu warten schuldig, noch auf Respect-Tage sich zu beruffen befugt.

*) S. Acceptation §. 28. und Verfallzeit §. 8. Also bei Wechseln nach Sicht. Der Gebrauch wendet sie aber auch auf Datowechsel an.

**) S. Verfallzeit §. 10. Acceptation §. 7. Verfallzeit §. 5. Also bei Messwechseln, eignen Wechseln und Tage-Wechseln.

Bremische W. O. Art. 38. Alle Wechselbriefe sollen 8 Respit-Tage nach dem Verfalltag haben, ausgenommen die Wechsel-Briefe, welche auf den Ausgeber selbst, und *à Vista*, oder auf Sicht schlechterdinge, oder auf 2. 3. 4 Tage Sicht halten, auch wenn in dem Wechsel-Briefe ausdrücklich ausbeschieden, dass dem Bezogenen keine Respit-Tage zu Gute kommen, sondern nach dem Verfall-Tage sogleich derselbe zu bezahlen schuldig seyn soll. Art. 39. Würde jemand nach Ablauf der Respit-Tage, worunter auch Sonn- und Fest-Tage mit gerechnet werden, nicht bezahlen, muss der Inhaber innerhalb 24 Stunden die Protestation verrichten lassen, widrigenfalls hat derselbe seinen Regress an den Trassanten verlohren und kann sich an niemand anders, als den Acceptanten erholen. Gleichergestalt ist auch der Inhaber, wenn der Wechsel keine Respit-Tage hat, nach Ablauf des Verfall-Tages, innerhalb 24 Stunden zu protestiren gehalten. Art. 40. Würde aber der letzte Discretions-Tag auf ein oder mehr Fest-Tage einfallen, ist der Acceptant den vorhergehenden Tag zeitig, und wenigstens vier Stunden vor Untergang der Sonnen zu bezahlen schuldig, da er aber hierin nachlässig seyn würde, muss der Inhaber noch desselben Tages alsdenn protestiren lassen. §. 42. (S. oben §. 6.)

Breslauer und Schlesische W. O. Art. XIV. §. 1. Ueber die, in denen Wechsel-Briefen gesetzte oder lauffende Zahlungs-Termine, soll der Acceptant, ausser denen öffentlichen Jahr-Märkten, vor halb Uso, oder 8 Tage Sicht, drey, vor die *à Uso* aber, wie auch die, so auf einen gewissen benennten Monaths-Tag lauten, sechs Respit-Tage, in welche doch aber die einfallenden Sonn- und Fest-Tage (an welchen nehmlich den gantzen Tag über Zoll- und Waag-Amt geschlossen gehalten wird) nicht gerechnet werden sollen, zu geniessen haben. §. 2. Wechsel-Briefe aber, unter 8 Tagen Sicht, als drey, vier Tage Sicht, *à Piacere*, oder *à Vista*, geniessen keine Respit-Tage, sondern sie müssen innerhalb 24 Stunden bezahlet werden. §. 3. Diejenigen nun, so unter 14 Tage Sicht, wenns auch gleich 10 oder 12 Tage wären, sollen alleine, wie die von halb Uso, drey Respit-Tage zählen, Sonn- und Fest-Tage gedachtermassen ebenfalls ausgenommen. §. 4. (S. unten §. 15.) §. 5. Wann aber der letzte Respecttag an einem Sonn- oder Fest-Tage, wann Zoll und Wage zusammen geschlossen ist, einfället, soll an dem folgenden nächsten Werktage protestiret, und der Protest mit der ersten Post abgesendet werden.

Ebendaselbst Art. XII. §. 3. (S. Verfallzeit §. 10.) Wie denn auch zu solchem Ende diejenigen Wechselbriefe, deren Zahlung 8 Tage nach dem Jahrmarkt ausgestellet ist, keine Respecttage geniessen, sondern binnen 24 Stunden bezahlet werden sollen. Art. XVI. §. 1. 2. (S. Verfallzeit §. 9, I.) §. 3. Wenn aber der letzte Respecttag auf einen Sonntag oder hohen Feyertag einfällt, so soll wegen der Zahlung und Leviren des Protestes darmit, wie in dem Art. 14. ausgedrückt ist *), verfahren werden. §. 4. (S. Verfallzeit §. 7.) §. 5. (S. ebendas. §. 9, I.) §. 6. Wenn aber ein Wechselbrief auf einen gewissen Tag mit dem Beisatz: präcise zu zahlen **) ausgestellet ist, so geniesset solcher keine Respecttage, sondern es muss derselbe accurat an dem ausgedruckten Tage bezahlet werden. Art. XVII. §. 1. So sichs aber zutrüge, dass Wechselbriefe, welche auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, an Ort und Stelle kämen und allbereit die darin enthaltene Zeit, auch wohl theils Respect-Tage fürüber wären, in solchem Falle sollen die Respecttage nicht nach der Präsentation, und darauf erfolgten Acceptation, sondern von dem zur Zahlung benannten Tag gerechnet werden und soll sich der *Debitor* alleine der noch übrigen Respect-Tage zu bedienen haben. § 2. Daferne auch in solchen Wechsel-Briefen nebst der Sicht, die völlige Respect-Tage schon verflossen wären, soll auch alsdann die Zahlung innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation geleistet werden, gleich als bey denen Briefen *a vista* gemeldet ist.

*) S. Präsentation zur Annahme §. 14.

**) S. Verfallzeit §. 6. Anmerk. 3.

Cöthen. W. O. Art. 53. Weil ein Acceptant eines Wechselbriefs auch bey den besten Umständen bisweilen doch nicht im

Stande ist, die Zahlung auf den Verfalltag zu leisten, so sollen demselben drey Respit- und Respect-Tage verstattet, auch derselbe befugt seyn, die Zahlung bis auf solchen 3ten Respekt-Tag auszusetzen; es wäre denn, dass dieser 3te Tag auf einen Sonntag, oder bey einem Juden auf einen Sonnabend träfe, massen alsdann die Zahlung am vorhergehenden 2ten Respect-Tage geschehen muss. Sollte es sich auch begeben, dass alle drey Respecttage eitel Feyertage wären, sodann geschiehet die Zahlung am ordentlichen Verfalltage. Der Inhaber eines Wechselbriefes kann also den letzten Respect-Tag ohne Gefahr abwarten, ehe derselbe nöthig hat, wegen Nichtbezahlung des Wechsels protestiren zu lassen.

Dänische W. O. § 52. *Efter forfaldsdagen tilkommer der Acceptanten 8 Löbedage. Dersom han ikke inden Udlöbet af denne Frist indfrier Vexlen, kan Ihändehaveren endnu oppebie den anden Dag derefter, men, saafremt Betaling ei imidlertid erlägges, paaligger det ham inden fornävnte 2 Dages Udlöb, at lade Vexlen protestere de non-solutione.* §. 53. *Dersom den sidste af de Acceptanten forundte Löbedage er en Helligdag, saa bör Vexlen betales närmest foregaaende Sögnedag. Hörer Acceptanten til et Religions-Samfund, der har andre hellige Dage end de i Landets Love hjemlede, kan der dog ikke, paa Grund heraf, tilkomme ham nogen Udsättelse med Betalingen.* §. 54. *Naar den anden af de Vexel-Ihändehaveren, til Protestens Foretagelse, ved* § 52. *tilstaaede Respit-Dage falder paa en Sön-eller Helligdag, saa bliver Protesten at foretage den närmest foregaaende Sögnedag, og det uagtet denne maatte höre til de Acceptanten efter* § 52. *tilkommende Löbedage.* (§. 52. Nach dem Verfalltage kommen dem Acceptanten 8 Respittage zu. Wenn er nicht vor Ablauf dieser Frist den Wechsel einlöst, kann der Inhaber noch den andern Tag danach abwarten. Wenn aber die Zahlung mittlerweile nicht erlegt wird, liegt ihm ob, vor Ablauf der gedachten 2 Tage den Wechsel *de non-solutione* protestiren zu lassen. §. 53. Wenn der letzte der dem Acceptanten gestatteten Respittage ein Feiertag ist, so muss der Wechsel am letztvorhergehenden Werktage bezahlt werden. Gehört der Acceptant zu einem Religionsverein, der andre Feiertage hat, als die in den Landesgesetzen begründeten, so kann ihm doch auf diesen Grund kein Zahlungsaufschub zu Statten kommen. §. 54. Wenn der andre der dem Wechsel-Inhaber zur Aufnahme des Protestes durch §. 52. zugestandenen Respittage auf einen Sonn- oder Feiertag fällt, so ist der Protest an dem zunächst vorhergehenden Werktag aufzunehmen, und zwar ungeachtet dieser zu den dem Acceptanten nach §. 52 zustehenden Respittage gehören sollte.)

Danziger W. O. Art. 18. Dafern der Wechsel-Brief auf den Verfall Tag, zu Inständigkeit des Inhabers, nicht bezahlet würde, so stehet dem Inhaber frei, ohne seinen Nachtheil mit dem Protest bis auf den zehenden Tag, nach dem Verfall-Tage (die Sonn-

und Fest-Tage mit eingerechnet) einzuhalten. Wenn aber, vor Ablauf solcher Zeit, er die Zahlung noch nicht erhalten hätte, ist er schuldig den zehenden Tag zu protestiren; es wäre denn, dass dieser auf einen Sonntag oder hohen Fest-Tag einfiel, in welchem Fall die Protestation den neunten Tag zu bewerkstelligen. Wobey denn ein jeder sich zu bescheiden haben wird, dass mit diesen Respect- oder Discretions-Tagen es gar nicht dahin zu verstehen, dass man die Zahlung derer Wechsel-Briefe, nach eigenem Belieben, über den Verfalltag so lange protrahiren und verziehen möge, sondern gute und richtige Zahler sollen und werden, zu der Verfallzeit, unverzügliche Zahlung zu leisten, sich nicht weigern, noch diessfalls mit denen Respect-Tagen einen Missbrauch einzuführen gemeinet seyn.

Elbinger W. O. Art. 46. Da man auch hoffet, dass die gebräuchliche Respit- oder Discretions-Tage nicht zum Missbrauch werden gezogen, sondern die Zahlung, so viel immer möglich, richtig abgeführet werden; so sollen ingemein sieben Respit-Tage nach dem Verfalltage, in Wechseln aber, welche auf Sicht unter vierzehn Tagen lauten, nur drey Respit-Tage nach der Verfallzeit gegönnt werden; so, dass sowohl Acceptant die Zahlung, als Innhaber des Wechsels das Protestiren, bis auf den letzten Respit-Tag, ohn sein Präjudiz, aussetzen kann. Es fangen aber diese Respit-Tage an dem Tage nach dem Verfalltag an, und werden die Sonn- und Fest-Tage mit eingerechnet: wären aber der letzte Respit-Tag, oder der andre und dritte Tag etc. vor dem letzten Respit-Tage Feyertage, so muss die Zahlung am nächst vorhergehenden Werkeltage geschehen. Sollte es sich auch zutragen, dass in kurzsichtigen Wechsel-Briefen alle drey Respit-Tage Feyertage wären, so muss alsdenn die Zahlung und Protestirung am ordentlichen Verfalltage erfolgen; bey eigenen Wechsel-Briefen aber, ingleichen, welche auf den Jahrmarkt, und *à Vista* oder auf Sicht lauten, haben diese Respit-Tage keine Statt.

England 9. & 10. *William III ch. 17.* §. 1. *And after the expiration of three days after the said bill or bills shall become due, the party to whom the said bill or bills are made payable, his servant, agent or assigns, may*) and shall cause the said bill or bills to be protested**).* (Und nach Ablauf von drey Tagen nach Verfall der gedachten Wechsel, kann und soll derjenige, an welchen selbige zahlbar gestellt sind, dessen Diener, Agent oder Machthaber die gedachten Wechsel protestiren lassen.) 3. & 4. *Anna ch.* 9. §. V. (S. unten §. 15.)

*) Das Wort *may* (kann) zeigt, dass vor dem 3ten Tage nicht protestirt werden darf, mithin die Respecttage nicht facultativ für den Präsentanten sind.

**) Wechsel, die an die Accis-Cassen zu zahlen sind, haben nach der Usanz 9 Respecttage.

Pöhls S. 405.

Frankfurter W. O. §. 20. Die gewöhnliche Protestations-Zeit derer Wechsel-Briefe *à uso*, welcher Zahlung auf 14 Tage

nach geschehener Acceptation zu verstehen ist, ingleichen derer *à dato*, oder als mehr auf vier Tag Sicht lautender Brief, soll seyn, wie bishero allhie üblich gewesen, dass nehmlich der Acceptant nach dem Verfall-Tag des Wechsels noch 4 Discretions-, oder Respect-Täge dergestalt zu geniessen haben solle, dass der Tag, an welchem der Wechselbrief präsentiret und acceptiret worden, nicht mit, sondern der folgende für den ersten Tag, und dass Sonn- und hohe Fest-, auch ganz feyerlich allhier begangen werdende Buss- und Bet-Täge eben sowohl in die Verfallzeit, aber nicht unter die Discretions-Täge gezehlet, unter *Dato* oder nach *Dato*, wie auch Sicht oder nach Sicht aber kein Unterschied gemacht werde, sondern jedesmahlen die Rechnung der Verfallzeit nach dem Tage der Acceptation angehe. Dafern aber der Brief keinen Acceptanten hat, oder derjenige, so einen Brief, welcher nicht mehr in der ersten Hand ist, auf sich selbsten ausgestellt hat, bey der Verfallzeit nicht hier ist, noch derjenige, an den der Brief addressirt ist, in des Ausstellers Namen acceptiren will, muss derselbe auf den Verfalltag protestiret werden. §. 21. (S. Verfallzeit §. 8, I, B.) §. 23. Die *vulgo* sogenannte Deposito-Wechselbriefe sollen ausser denjenigen, welche in der Mess ausgestellet, denen andern Wechselbriefen *ratione* der Respect-Tägen gleich geachtet werden, und allerdings gleiches Recht, wie die andere, ohne einige Exception zu geniessen haben, mithin auf nicht geleistete Zahlung dem strengen Wechselrecht unterworffen seyn. §. 16. (S. Verfallzeit §. 4, II, 2) §. 38. (S. ebendas.)

Hanauer W. O. §. 3. Sollen über die im Wechsel ausgedrückte bestimmte Verfallzeiten mehr nicht als drey Respect- oder Discretionstage verstattet, und wann solche vorbey sind, die Wechselschuldner, falls dieselbe nicht in Güte dem Wechsel ein Gnüge thun, nach strengem Wechselrecht zur Zahlung angehalten werden.

Jever. W. O. §. 16. Nach dem in dem Wechsel bestimmten *termino solutionis*, soll der Acceptante, falls sothaner *terminus* sich *a tempore praesentationis* annoch auf 14 Tage, oder darüber, erstrecket, zehen, falls er aber unter 14 Tagen, drey Respect-Tage, worunter auch Sonn- und Festtage mit gerechnet, dergestalt haben, dass er *respective* an dem zehnten oder dritten Tage, vor 12 Uhr Mittags die völlige Zahlung leiste; es wäre dann, dass der Wechsel dem *Praesentanti* erst nach der Verfallzeit zu Händen käme; alsdann hat der Bezogene, wenn er den Wechsel acceptiret, keine fernern Respecttage, als so viel von denen zehn oder dreyen Tagen, nach der Verfallzeit, noch übrig, zu geniessen.

Lissabon hat sechs,
Madrid vierzehn Respecttage.

Baldasseroni P. I. S. 148. 150.

Niederland. Einen Respecttag. Niederländ. W. O. Art. 50. *En wisselbrief op tijd getrokken, is betaalbaar Dags na dat dezelve vervallen is.* (Ein auf Zeit gezogener Wechsel ist den Tag, nachdem er verfallen, zahlbar.)

Nürnberger W. O. Kap. III. §. 4. Jedoch sollen alle *à Uso* oder nach *Dato* lauffende Wechsel-Briefe noch sechs Nach- oder Respect-Tage, welche mit dem nächsten nach dem Verfall-Tag anzurechnen, und bis auf den sechsten Tag zu zählen sind, zur Zahlung haben, daferne aber der letzte Respect-Tag auf einen Tag, da man in Banco nicht schreibet, einfiele, soll man solchen Tag vorhero in Banco schreiben lassen, auch alle Wechsel-Briefe, welche vor denen jährlichen zwey Banco-Sperren, als *ult.* April und *ult.* October verfallen, sollen noch an dem letzten Schreib-Tag vor der Sperr bezahlet, oder protestiret werden, es mögen die Respect-Täge verflossen seyn oder nicht. §. 5. (S. Verfallzeit §. 8, II, a.) §. 6. Trüge sich aber zu, dass Wechselbriefe auf einen gewissen benannten Tag zahlbar, anhero kämen, da bereits nicht nur der benannte, sondern wohl einige der Respecttäge verflossen wären, solchenfalls sind die sechs Nach- oder Respect-Täge nicht nach der Präsentation oder Acceptation, sondern nach dem im Wechselbrief benannten Tag zu rechnen, und hat sich der *Debitor* der noch übrigen allein zu bedienen; kämen sie aber hier an, dass neben dem darinnen benannten Tag auch die völlige Nach- oder Respect-Täge bereits verstrichen wären, soll alsdenn die Bezahlung innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation, gleich bey denen Wechselbriefen *à Vista* zu thun ist, geleistet werden; Und da inzwischen einige Gefahr wegen Hinterhaltung oder Ausbleibung der Wechselbriefe über die Gebühr zu Schulden käme, soll solche derjenige unterworfen seyn, so an der Versäumniss Ursach ist.

Oesterreich. W. O. Art. 13. Wann ein Wechselbrief verfallen ist, sollen dem Acceptanten noch drey Respect- oder Discretions-Täge, und nicht mehr, wann auch der Wechselbrief *à doppio uso*, oder weitres hinausgesetzet ist, zu statten kommen. Wann die Zahlung nicht erfolget, kann, und solle der Wechselbrief, wann solcher am dritten Respect-Tag Abends um 5 Uhr nicht bezahlet ist, protestiret werden, um selbigen an seinen Ort zurückzusenden, unter welchen drey Respect-Tägen die Sonn-, gebottene und dispensirte Feiertäge mit begriffen sind; falls aber der Verfall- oder Zahlungstag auf einen Sonn-, gebottenen, oder dispensirten Feyertag einfallen möchte, solle weder Acceptant zur Zahlung, noch der Innhaber zur Einforderung des Gelds gehalten, sondern beides auf den nächsten Werktag verschoben werden. Jedoch sollen diese dem Acceptanten gegönnte Respect-Täge zuförderst dahin gedeutet werden, dass der *Creditor*, oder Wechsel-Briefs-Innhaber, wann er die Bezahlung ehe nicht erlangen kann, ohne seine Gefahr, und Präjudiz dem *Debitori* zuwarten möge; Massen richtige Zahler bey der Verfallzeit unverzügliche Zahlung zu leisten sich nicht weigern, noch diesfalls mit denen Respect-Tägen einen Missbrauch einzuführen gedenken sollen. Art. 15. Von solchen Respect-Tägen aber sind ausgenommen diejenige Wechselbriefe, welche *à piacere*, *à vista*, oder auf Sicht,

auch nur auf so wenig Tag-Sicht, oder *à dato*, dass es nicht halb*uso*, *id est*, Sieben Täge ausmachet, oder auf einen *praecisè* stipulirten Tag lauten*), oder wo gar keine Zahlungszeit bestimmet ist, desgleichen diejenige, so mit Passagiers auf dergleichen Sicht eingerichtet sind, bey welchen der Acceptant ganz keine Discretions-Täge zu geniessen, sondern bey der Verfallzeit des Wechselbriefes, ohne dass ihm die Sonn- oder Feyertäge zu statten kommen, auf das längste innerhalb vier und zwanzig Stunden die Zahlung zu thun schuldig ist. Art. 16. (S. Verfallzeit §. 9. No. I.) Art. 17. Liefen aber Wechselbriefe nach der Verfallzeit, und allbereits verstrichenen Repect-Tägen ein, so solle derjenige, auf den die Wechselbriefe lauten, und der solche acceptiret, die Zahlung innerhalb vier und zwanzig Stunden nach der Präsentation, gleichwie bey den Wechselbriefen *à Vista* zu leisten schuldig seyn; Woferne aber nur ein Theil der Respect-Täge bey Einlaufung der Wechselbriefe verfallen wäre, kann sich der Acceptant der noch übrigen Respect-Zeit bedienen. Art. 18. (S. Verfallzeit §. 5.) Art. 36. (S. ebendas. §. 10.)

*) S. Verfallzeit §. 6. Anmerk. 3.

Oesterreichisches Hofdecret v. 27. Juny 1805. Da die Wechselordnung in dem dreizehnten Artikel nur bey förmlichen und trassirten Wechseln dem Präsentanten und Acceptanten Respect-Täge zugesteht, die eigenen oder trockenen Wechselbriefe aber keine Präsentation oder Acceptation nöthig haben; da ferner die trockenen Wechsel durch die Wechselordnung nicht als förmliche erkläret, sondern denselben nur bestimmte Rechte ertheilt worden sind, unter welchen die Respect-Tage nicht vorkommen; so folgt hieraus von selbst, dass den eigenen, oder trockenen Wechseln keine Respect-Tage zukommen.

Oesterreichisches Hofdecret v. 9. July 1808. Ueber die an den höchsten Ort vorgelegten zwey Anfragen: die Eine des hiesigen bürgerlichen Handelsstandes: ob die eigenen auf ein drittes Ort zahlbar gestellten Wechselbriefe der drey Respect-Tage geniessen? — — — — wurde in Bezug auf die erste dieser Anfragen erwidert: dass den im Art. 3. der Wechselordnung bestimmten eigenen Wechselbriefen, und den Art. 53. bestimmten trockenen Wechselbriefen keine Respect-Tage zu Statten kommen; somit, wenn der Aussteller eines eigenen Wechselbriefes in dem bestimmten Zahlungsorte nicht wohnhaft ist, der Besitzer eines solchen Wechselbriefes sich nach der Vorschrift des Art. 4. der Wechselordnung zu benehmen habe.

Preussisches Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 867. Der Verfalltag ist in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechsels. §. 868. Nur insoweit findet eine Ausnahme statt, als bey gezogenen Wechseln noch Respit- oder Discretionstage zugelassen werden. §. 1092. Bey Mess- und Marktwechseln finden keine Respit- oder Discretionstage statt. §. 1093. Auch bey Sicht- und solchen Briefen, die auf halb Uso oder weniger gestellt sind, kann der

Acceptant dergleichen nicht verlangen. §. 1094. Bey andern gezogenen Wechseln, kommen in Königlichen Landen dem Acceptanten, nach dem Verfalltage, noch drey Respittage zu statten, an deren Drittem er erst zur Zahlung angehalten werden kann. §. 1095. Ist der dritte Respittag ein Sonn-, Fest- oder Busstag: so muss die Zahlung am zweyten Respittage erfolgen. §. 1096. Ein gleiches gilt, wenn der Wechselacceptant ein Jude ist, und der dritte Respittag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feyertag fällt. §. 1097. Sind alle drey Respittage Sonn- und Feyertage: so muss die Zahlung am Verfalltage selbst geleistet werden. §. 1098. Ist gleich der acceptirte Wechsel erst nach dem Verfalltage zur Zahlung präsentirt worden, so werden dennoch die Respittage von der Verfallzeit an gerechnet. §. 1099. Sind daher, von diesem Zeitpuncte angerechnet, schon drey Tage verstrichen, so finden weiter keine Respittage statt.

Preussische Declaration vom 16. Febr. 1817. Bey allen Dato-Wechseln, welche auf eine Zahlungsfrist von 8 Tagen oder weniger gestellt sind, dürfen keine Respittage bewilligt werden.

Russische W. O. Kap. 1. §. 7. Wenn aber der Wechsel auf Sicht zu zahlen gestellt ist, so ist bey Präsentation entweder die Zahlung oder die Acceptation zu verlangen, damit nach Verfliessung dreyer Tage, wie im 14ten Punct gemeldet ist, die Zahlung wirklich erfolgen möge. Geschiehet weder Zahlung noch Acceptation, so muss man protestiren. §. 14. Wenn die Wechsel auf eine gewisse Anzahl Tage nach *Dato* zu bezahlen gestellet sind, so pflegen nach solchem Termin noch die Respit-Tage oder 10 Tage Frist gegeben zu werden. Auf diejenigen Wechsel aber, welche auf Sicht gestellet sind, werden nur drey Respit-Tage gegeben. Zu beiderley werden sowohl die Sonn- und Fest-Tage, als auch derjenige Tag gerechnet, an welchem die Zahlung fällig ist, und kann in solchen Respit-Tagen wegen Nichtbezahlung kein Wechsel protestirt werden. Am letzten Respit-Tage aber muss man die Zahlung des Morgens fordern, und in Weigerung derselben noch vor der Sonnen Untergang, oder auch im Nothfall des folgenden Tages protestiren. So sollen auch die obgedachten 10 Respit-Tage noch gegeben werden, wenn gleich der Zahlungs-Termin vor Erhaltung und Präsentation des Wechsels schon verflossen wäre, damit in der Zeit die Zahlung könne herbeygeschaffet werden. Denenjenigen Wechseln aber, welche auf so und so viel Tage nach Sicht gestellet sind, werden keine Respittage weiter verstattet, darum, weil, wenn auch der Wechsel sich wo aufgehalten hätte, der Acceptant den Termin doch nur von der Präsentation anrechnet, wie derselbe in dem Wechsel gestellet ist

St. Sebastian W. O. §. 45. ist der von Bilbao gleichlautend. §. 46. *Y para mayor claridad se previene, que en todas letras, que no contengan la explicacion de prefixo, o sin mas termino, aunque se señale en ellas dia para su pagamento, tendrá y*

deberá tener el pagador el derecho de gozar los ***diez*** *dias que llaman corteses; y se previene tambien, que todas las letras qualesquiera que sean, pagaderas en esta ciudad, libradas de qualquiera plaza, tienen los expresados dias de cortesia ademas de los dias o termino que señalaren dichas letras, segun ordenanza y costumbre antigua: y se declara, que no se debe contar para el termino y dias corteses el dia mismo, en que se libró la letra; por exemplo, la letra se libró el dia primero de Agosto a pagar a veinte dias fecha; en este caso vence con los diez dias corteses el dia treinta y uno de dicho mes, en cuyo dia, si no fuere pagada, se ha de protestar, para que el tenedor pueda usar de los recursos competentes que se llevan prevenidos.* (Und zu mehrer Deutlichkeit wird bestimmt, dass bey allen Wechseln, die nicht die Erläuterung: präcise, oder ohne weitere Frist, enthalten, wenn gleich darin ein Tag zu ihrer Bezahlung bezeichnet ist, der Zahler das Recht hat und haben soll, die **zehn** Tage, die man Respecttage nennt, zu geniessen; gleichfalls wird bestimmt, dass alle in dieser Stadt zahlbaren Wechsel, welcher Art und an welchem Ort sie ausgestellt seyen, die angegebenen Respect-Tage über die Tage oder die Zahlungsfrist, welche gedachte Wechsel bezeichnen, nach alter Verordnung und Gewohnheit haben, und wird erklärt, dass in die Frist und die Respecttage der Tag selbst, wo der Wechsel ausgestellt, nicht eingerechnet werden soll; zum Beispiel: der Wechsel ist den ersten August ausgestellt, zwanzig Tage nach *Dato* zahlbar; in diesem Fall verfällt er, mit den zehn Respecttagen, den ein und dreissigsten desselben Monats, an welchem Tage, wenn er nicht bezahlt wird, protestirt werden muss, damit der Inhaber den ihm zustehenden Regress, wie bestimmt worden, ausüben könne.) §. 56. *Finalmente, para mas clara inteligencia en la observancia y cumplimiento de los pagamentos de Letras, sus terminos, usos y cortesias: Se declara, ordena, y manda, que las Letras libradas de qualquiera parte de estos Reynos, y fuera de ellos, pagaderas en esta Ciudad, no han de tener ni tengan mas que diez dias corteses sobre el término que traxeren prefixado; y en quanto á las que vinieren á cargo de los Comerciantes de esta Ciudad para aceptarlas y señalar domicilio en otras Plazas, el Aceptante y Pagador se deberan arreglar siempre al estilo y costumbre, que en quanto á términos, usos, y cortesias se practicare en la Plaza del pagamento.* (Endlich wird zu deutlicherem Verständniss des Gebrauchs und der Bewirkung der Bezahlung der Wechsel, der Zahlungsfristen, *uso* und Respecttage erklärt, verordnet und befohlen, dass Wechsel, die aus irgend einem Theil dieser Reiche oder ausserhalb derselben gezogen worden, und in dieser Stadt zahlbar sind, nicht mehr als 10 Ehrentage über die in selbigen bestimmte Zahlungsfrist haben sollen noch mögen: und was diejenigen anbetrifft, welche zu Last der Handelsleute dieser Stadt zur Acceptation kommen, und auf anderen Plätzen zahlbar sind, so sollen der

Acceptant und Zahler sich nach dem Wechsel-Styl und Gebrauch richten, die in Ansehung der Zahltage des *uso* und der Respecttage an dem Platze der Zahlung hergebracht sind.)

Sevilla hat sechs Respecttage für ausländische, 14 für inländische.

Baldasseroni a. a. O. S. 153.

Schlesische W. O. Art. 14. §. 1. bis 4. ist der Breslauer gleichlautend *). §. 5. Wenn aber der letzte Respect-Tag an einem Sonn- oder Fest-Tage, wenn Zoll und Waage zusammen geschlosssen ist, einfället, soll an dem folgenden nächsten Werk-Tage protestiret, und der Protest mit der ersten Post abgesendet werden. Weil auch bis anhero *per abusum* eingeschlichen, dass die Zahlung der Wechselbriefe und fremden *Assignationum* meistentheils an dem letzten Respect-Tage, und an denen Jahrmärkten an dem letzten Markt-Tage geschehen, so sollen auf solchem Fall keine *Assignationes* angenommen werden, sondern die Zahlung baar *per Cassa* alsdenn geschehen.

*) Nur dass das Wort „nicht" weggelassen ist und, statt „ausgenommen", eingerechnet steht, die Sonn- und Feiertage also in den Respecttagen mitgezählt werden.

Schwedische W. O. Art. VIII. §. 1. *När et Wexel-Bref är förfallit, då njute Godkännaren sex Upskofsdagar til godo, Sön-och Helgedagar med derunder begrepne, efter hwilken tid icke ringaste upskof med betalningen tillåtes, utan der siste Upskofsdagen inföllo på en Helgedag, då bör Wexel-Brefwet dagen förut protesteras, dock märkes härwid, at desse Upskofsdagar icke så förstås, som Wexel-Betalaren, efter eget god tycko, skulle äga magt, at upskjuta med betalningen, intil den sista Upskofsdagen, utan en riktig betalare bör wid förfalle-dagen fullgöra Wexel-Brefwet och wara mon om sin goda frägd, på det icke med sådane Upskofsdagar blifwer et missbruk.* (Wenn ein Wechselbrief verfallen ist, da kommen dem Acceptanten sechs Aufschubstage zu Gute, Sonn- und Feiertage darunter begriffen; nach welcher Zeit nicht der geringste Aufschub der Bezahlung gestattet wird; sondern fiele der letzte Respecttag auf einen Feiertag, so muss der Wechselbrief den Tag vorher protestirt werden; doch wird hiermit bemerkt, dass diese Aufschubstage nicht so verstanden werden, dass der Wechselzahler, nach seinem eignen Gutdünken, Macht haben solle, die Bezahlung bis auf den letzten Aufschubstag zu verschieben, sondern ein richtiger Bezahler muss mit dem Verfalltag den Wechsel einlösen und für seinen guten Ruf besorgt seyn, damit es nicht mit sothanen Aufschubstagen ein Missbrauch werde.) §. 2. (S. Verfallzeit §. 8.) §. 3. (S. ebendas. § 5.) §. 4. *Der et Wexel-Bref, som är ställdt efter dagetal, eller på en wiss tid, icke ankommer förr än des förfalle-tid redan är ute, njute ändå icke flere upskofsdagar än derpå återstår, ifrån förfalledagen, om det i rättan tid framkommit.* (Wenn ein Wechsel, der nach Tagezahl, oder auf eine gewisse Zeit

gestellt ist, nicht eher ankommt, als da die Verfallzeit desselben schon vorüber ist, so soll er nicht mehre Aufschubstage geniessen, als davon noch rückständig sind, vom Verfalltage an, als ob er zur rechten Zeit angekommen wäre.)

Toscana. Ein Respecttag.
Baldasseroni P. III. Art. I. §. 1.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 28. Bey förmlichen Wechsel-Briefen sollen nach der Verfallzeit keine Respecttage verstattet werden, 1) wann es einen Reisenden betrifft, und derselbe nicht warten kann noch will; oder 2) wann die Zahlung sonsten offenbar pressiret, und ohne Schaden nicht verschoben werden kann, die Summe mag alsdann beschaffen seyn, wie sie will; oder 3) wann der Trassat vorher schon 14 Tage Zeit gehabt hat; oder 4) wann die Summe unter 1000 Gulden ist. Ausser diesen Fällen zollen noch der Verfallzeit drey Respect- oder Respir-Täge Platz greifen, ehe gegen den, der zahlen solle, nach Wechselrecht verfahren werden kann. Fiele der dritte Respect-Tag auf einen Sonn- und Feiertag, oder bey einem Juden auf einen Sonnabend, solle die Zahlung den Tag zuvor, mithin an dem zweyten Respect-Tage, geschehen; kämen zwey solche Täge, oder bey einem Juden Sonnabend und Sonntag auf einander, muss die Zahlung am ersten Respect-Tage erfolgen. Wären endlich alle drey Täge Sonn- und Feyertäge, oder bey einem Juden ein Sonnabend, Sonn- oder Feyertag, so fallen die Respect-Täge gänzlich hinweg.

§. 10. *c) Gesetze, worin die Respecttage abgeschafft oder verboten sind.*

Alte Altenburger W. O. v. 1720. §. 6. Ueber welche Verfallzeit keine sogenannte Respit- oder Discretionstage zu verstatten.

Augsburger W. O. Kap. IV. §. 2. Die Respecttage bleiben aufgehoben, und in jeder Woche ist der Mittwoch zum Zahltag bestimmt. Ist dieser ein Feyertag, so zahlt man Dienstags, und da auch dieser ein Feyertag wäre, Montags, wenn auch dieser ein Feyertag, so zahlt man Donnerstags, und wenn auch dieser ein Feyertag, wie zuweilen in den heiligen Weyhnachten geschiehet, so wird folgenden Freytag bezahlt. Wenn nun Dienstag und Mittwoch Werktage sind, wird Dienstags vorhero, in all übrig obgenannten Fällen aber am Vormittag des Zahltags scontrirt; was die auf hier gezogene Wechselbriefe belanget, werden an obgenannten resp. Zahltagen nur jene bezahlt, welche am Dienstag verfallen sind, hingegen von den hier gemachten Negotien alle, sie mögen vor oder am Zahltag selbsten geschlossen seyn. Hievon bleibt ausgenommen, wenn der Zahltag erst auf den Donnerstag oder Freytag fällt, wo sodann die an diesen beyden Tagen geschlossenen Negotien an dem erst nächst darauf kommenden Zahltag abgeführt werden.

Code de Commerce Art. 135. *Tous délais de grâce, de faveur, d'usage ou d'habitudes locales, pour le paiement des lettres de change, sont abrogés.* Badn. Landr. Anh. Art. 135. Alle Ehren-Tage oder Gnaden-Tage (Respect- oder Discretions-Tage), so wie alle andere durch Gebräuche und Orts-Gewohnheiten für Zahlung der Wechsel gestattete Fristen sind abgeschafft.

Dessau. W. O. §. 29. wie die Weimarische.

Gotha. W. O. §. 6. der Altenburger gleichlautend. (S. unten §. 15.)

Leipziger W. O. §. 15. Wie denn über die Verfallzeit durchaus keine sogenannte Respect- oder Discretionstage sollen verstattet seyn; in Erwegung, dass ehrlichen und aufrichtigen Handelsleuten dadurch zum öftern viel Ungelegenheit verursachet, auch durch solche Veranlassung von säumigen Bezahlern, nach ihrem eigenen Gefallen, die Zahlung verzögert, ja wohl gar zu des andern Verdruss dies Mittel nur vorsetzlich gemissbrauchet wird.

Niederländische W. O. Art. 50. *Een wisselbrief op tijd getrokken, is betaalbar daags na dat dezelve vervallen is.* (Ein auf Zeit gezogener Wechsel ist zahlbar den Tag, nachdem er verfallen ist.)

Weimar. W. O. §. 82. Respit- oder Discretionstage finden nicht Statt.

§. 11. *Den Respecttagen analoge Fristen.*

Auf vielen italiänischen Plätzen und auf einigen deutschen, besonders solchen, die mit Italien wechseln, ist es Sitte, nur an einem gewissen Tage der Woche Wechsel zu bezahlen, wodurch denn für diejenigen, die an einem andern Tage verfallen, für die Zahlung und mithin auch für die nothwendige Protestation, eine Frist von so viel Tagen entsteht, als bis zu dem wöchentlichen Zahltage noch fehlen; obgleich diese Plätze keine eigentlichen festen Respecttage haben.

Augsburg. W. O. Kap. IV. §. 2. (S. oben §. 10.) §. 3. Wechselbriefe *a vista* oder *a piacere*, oder auch schon verfallene, werden an dem erst kommenden Zahltage, und wenn letztere, nehmlich die schon verfallene, noch an dem Zahltag ankommen, noch an demselben Zahltag bezahlt, wohingegen die an dem Zahltag selbst vorkommende *a vista* oder *a piacere* lautende Wechselbriefe erst den folgenden Scontro bezahlt werden. Es wäre dann Sache, dass vor dem Zahltag die den Aviso bringen könnende Post, Bothe, oder andre Gelegenheit schon eingetroffen wäre, in welchem Falle, unter Wegfallung aller ohnehin bestimmten

Acceptationszeit, solche noch den nehmlichen Zahltag bezahlt oder protestirt werden müssen. §. 6. Wechselbriefe, so just an dem Mittwoch verfallen, werden erst in dem nächsten Scontro bezahlt. §. 8. (S. oben §. 6.)

Baierische W. O. §. 7. Zum eigentlichen Zahltage überhaupt soll aber der Montag, und bey einem einfallenden Feyertage der nächste Werktag bestimmt seyn, wo folglich alle Briefe, die am Dienstage bis *incl.* Sonntag verfallen, an dem folgenden Montage, diejenigen aber, die selbst am Montage verfallen, am künftigen Zahltage zu beziehen sind.

In Livorno ist Montag, Mittwoch und Freitag einer jeden Woche zum spätesten Präsentationstag der in den letzten zwei Tagen verfallenen Wechsel bestimmt, und wenn dies Feiertage sind, der nächste Werktag vorher. Die daraus entstehenden Fristen sind jedoch bloss facultativ für den Präsentanten, und er kann die Zahlung sofort bei Verfall fordern, obwohl solches ausser dringenden Fällen nicht gebräuchlich ist. Baldasseroni P. III. Art. 5. §. 2. 3. 4.

In Rom ist der Sonnabend der Zahltag: doch pflegen Uso-Wechsel von 3 Wochen Sicht (S. Verfallzeit §. 8.) schon den Dienstag in der dritten Woche bezahlt zu werden, obwohl sie erst Sonnabend acceptirt worden sind. (S. Acceptation §. 28.)

Baldasseroni P. III. Art. 4. S. 27.

Pragmatica Napolitana V. (v. 9. Juli 1617.) *Le lettere di cambio, che verranno fuori del Regno o dal Regno, vengano inviolabilmente al più lungo ad esser pagate il Sabbato seguente, dopa che saranno maturate; però essendo giorno feriato, s'intenda il giorno seguente*); e non seguendo tal pagamento, si spediscano per lo Commissario, che sarà del Negozio, le lettere esecutoriali, reali e personali senza alcuna eccezione di persona.* (Die Wechsel, welche von ausserhalb des Königreichs oder aus dem Königreiche kommen, sollen unverbrüchlich zum längsten den folgenden Sonnabend, nachdem sie verfallen sind, bezahlt werden; wenn dies aber ein Feiertag wäre, so soll der folgende Tag*) zu verstehen seyn; und falls solche Zahlung nicht folgte, sollen von dem Commissarius, der im Dienst seyn wird, die Executorialen auf Vermögen und Person, ohne irgend eine Ausnahme von Personen, ausgefertigt werden.)

*) Das heisst doch wohl der Montag?

§. 12. *Mehre Präsentanten.*

Durch Betrug oder Versehen kann es geschehen, dass verschiedene Exemplare eines Wechsels an Verschiedene in-

dossirt werden, und dem zufolge Verschiedene am Verfalltag auf selbige Zahlung verlangen. An wen soll der Bezogene alsdann zahlen? Nach allgemeinen Grundsätzen unstreitig an den, der sich am Verfalltag zuerst mit einem gehörig girirten Exemplar meldet. Denn er kann nicht wissen, dass noch ein anderes ebenfalls girirtes existire. Kommen die verschiedenen Inhaber zugleich, so muss er dem den Vorzug geben, der unten den von Einem Giranten herrührenden Giros das älteste in Händen hat; denn dieser ist der rechtmässige Eigenthümer, da der Indossant, nachdem er ihm den Wechsel übertragen, denselben zu giriren weiter kein Recht hatte. Bei hierin gleichen Umständen aber darf der Bezogene gar nicht zahlen, sondern nur gerichtlich deponiren.

Vincens Th. II. S. 251.

Alles dieses gilt von dem Fall, wenn kein Exemplar acceptirt ist; zugleich aber von dem, wenn der Bezogene mehre acceptirt hat. (S. Acceptant §. 6.)

Da aber der Acceptant nur auf das acceptirte Exemplar sicher zahlen kann, so muss natürlich in dem Fall, wenn eines acceptirt ist, dem Präsentanten dieses Exemplars der Vorzug gegeben werden. (S. Duplicate §. 1. und 4. Zahlung §. 10.) Viele Gesetze stimmen dem Geiste nach hiermit überein; folgendes ausdrücklich:

Weimar. W. O. §. 76. Sind von einem Wechsel mehrere mit der nöthigen Bemerkung (§. 24.)*) versehene Exemplare ausgefertigt, und durch Indossamente oder Cessionen auf verschiedene Inhaber gekommen, so geht unter diesen der vor, dessen Exemplar vom Trassaten acceptirt worden ist. (S. Acceptant §. 6.) Hat er noch keines oder ein drittes (die ihm selbst oder einem Dritten übersendete Prima) acceptirt, so kann derjenige Wechselinhaber, welchem nach den Bestimmungen des §. 61.**) der Vorzug gebührt, vor den andern Acceptation und *resp.* Zahlung verlangen, von welcher letztern den Trassaten auch eine vor der Verfallzeit an einen andern schon geleistete Zahlung nicht befreit.

*) S. Duplicate §. 2.

**) S. ebendaselbst §. 6.

Vom Regress des zurückgewiesenen Inhabers s. d. Art. Regress w. Mangel Zahlung §. 17.

§. 13. *Was nach geschehener Präsentation bei nicht erlangter Zahlung zu beobachten. a) Verfahren gegen den Hauptschuldner.*

Wenn eine acceptirte Tratte oder ein eigner Wechsel auf Vorzeigung bei Verfall nicht bezahlt wird, so ist der rechtmässige Inhaber befugt, den Acceptanten oder Aussteller nach Wechselrecht zur Zahlung anzuhalten. (S. Acceptant §. 1.) Er darf daher auch, ohne durch die verspätete Rücksendung (S. unten §. 16) sich zu präjudiciren, den Wechsel, so lange hierzu nöthig ist, noch an sich behalten; denn es muss den Vormännern ja daran gelegen seyn, dass zu Erlangung der Zahlung, für die sie einstehen müssen, allés Mögliche versucht werde. Wo das strengste, mit dem Wachesetzen beginnende Wechselrecht eingeführt ist, da wird es selten nöthig seyn, zum Behuf dieser Massregel den Wechsel länger als bis zur nächsten Post zurückzubehalten, und da kann also auch dieselbe nicht leicht zur Entschuldigung verspäteter Zurücksendung dienen. Ist aber, wie an vielen Orten, das gerichtliche Verfahren, wegen vorher erforderlicher, wohl mehrmaliger, Ladung u. dergl., weitläuftiger, so wird es in den meisten Fällen unmöglich seyn, es vor dem Postabgang bis zur Execution zu bringen. Dann muss also die Zurückbehaltung des Wechsels dem Präsentanten nachgelassen und unpräjudicirlich seyn. Aber wegen des Interesses der Vormänner und der oftmals vorhandenen Möglichkeit, die verweigerte oder verzögerte Zahlung durch Strenge zu erzwingen, dem Präsentanten auch die Pflicht des gerichtlichen Verfahrens gegener den Hauptschuldner auferlegen und bei dessen Unterlassung den Regress für versäumt achten zu wollen: das würde zu weit gegangen seyn. Die Nothwendigkeit, eine Schuld erst gerichtlich einzutreiben, ist für Jeden, ganz besonders aber für den an Präcision und leichte Abwickelung der Geschäfte, als sein Element, gewöhnten Kaufmann so lästig, störend und widerwärtig, es kommt dem Kaufmann meist so viel darauf an, mit Tag und Stunde auf den Eingang seiner Aussenstände zählen zu können, dass man mit Gewissheit voraussetzen kann, Keiner würde einen Wechsel nehmen, wenn er nicht darauf rechnete, ohne dergleichen Weiterungen

zur Verfallzeit Zahlung zu erlangen. Geht dies nicht in Erfüllung, so muss also Jedem sofort der Regress offen seyn.

Vincens Th. II. S. 304.
Siegel Th. II. Kap. IV. §. 32.
Baldasseroni P. III. Art. 15.

Weimar. W. O. §. 120. Der Inhaber eines Wechsels, welcher entweder gar nicht, oder unter Beschränkungen, die der Inhaber sich nicht gefallen lassen wollte, acceptirt, oder zwar acceptirt, aber nicht bezahlt worden ist, kann an seine Indossanten und den Trassanten Regress nehmen, ohne dass er nöthig hat, den Acceptanten, der nicht bezahlte, und dessen Bürgen vorher auszuklagen. §. 199. (S. eigne Wechsel §. 5.)

Gleichwohl legen einige Wechselgesetze dem Wechselinhaber jene Verbindlichkeit auf, und zwar 1) bloss in Hinsicht eigner Wechsel:

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1210. Ausser diesen Fällen (§. 1194. 1195. 1204. 1205)*) findet bey trockenen Wechseln der Regress gegen die Indossanten nicht eher Statt, als wenn zuvor der Wechselschuldner zur Verfallzeit ausgeklagt und zum Personalarrest gebracht worden. §. 1211. Ist dies geschehen, und die Zahlung nicht binnen drey Tagen, nach Ablieferung des Schuldners ins Gefängniss, erfolgt: so muss der Wechselinhaber sich darüber von dem Gerichte ein Attest ertheilen lassen; und solches, nebst dem Wechsel, nach Vorschrift des §. 1047 sqq.**) versenden. §. 1212. Alsdann treten die Vorschriften des §. 1056 sqq ***) überall ein. §. 1240. Dies†) findet auch dann Statt, wenn die Anmeldung der Klage gegen den Wechselschuldner länger als drey Tage nach der Verfallzeit verschoben wird.

*) Nehmlich denen des Concurses oder der Abwesenheit des Schuldners. (S. Eigne W. §. 5.)

**) S. Präsentat. zur A. §. 14.

***) S. Regress M. A. §. 3. No. III.

†) Vgl. §. 1238. u. 1239. im Art. Bürgschaft §. 12. und Regress w. M. Z. §. 20. No. 2.

Dessau. W. O. §. 114. ist gleichlautend; (nur: „nach Vorschrift des §. 72", und „die Vorschriften des §. 75 f.") Ist der Wechselschuldner verstorben, und die Wechselklage gegen dessen Erben gerichtet worden, so treten die vorstehenden Bestimmungen erst dann ein, wenn der Wechselinhaber durch Anwendung der gegen denselben Statt findenden Executionsmittel zu seiner Befriedigung nicht hat gelangen können.

Anmerk. Eine Ausnahme macht §. 22. (S. Indossament §. 7.)

2) Für alle Wechsel:

Russische W. O. Kap. I. §. 15. Wenn an dem Verfalltage der Wechsel laut Acceptation nicht bezahlet wird: etc. (S. unten

§. 19.) Der Präsentant aber muss sich Tages darauf nach verflossenem Termin, oder wenn solches ein Sonn- oder Festtag ist, des folgenden Tages bey dem Zollgerichte melden, und von dem Acceptanten die Erfüllung des Wechsels sollicitiren, damit der Remittent und der Trassent deshalben in Sicherheit bleiben, und ihnen aus Verabsäumung der Zeit kein Verlust entstehe. (S. das Weitere im Art. Regress w. M. Z. §. 3.)

Alte Schwedische W. O. v. 10. März 1671.*) Art. 22. §. 2. Wie sie beyde**) aber solchergestalt vor eine Schuld haften, und sich leicht zutragen könnte, dass sie bedränget würden, und sie an beyden Oertern, wo nicht alles, jedoch etwas bezahlen müssten: als muss zu Vermeidung eines sothanen Unheils die Ordnung gehalten werden, das der Wechsel-Zahler allezeit vorerst (an dem Ort, woselbst die Zahlung vorher verabredet gewesen) um die Gelder, wie es auf das Höchste geschehen kann, angefordert werden mag, und hat der Wechsler keine Macht, den Wechselgeber zu Bürgen oder Unterpfand zu zwingen, ehe und bevor er darthun kann, dass der Wechselzahler seiner Pflicht und Verbindlichkeit nicht weiter vermag ein Gnüge zu thun.

*) Diese Verfügung ist in der neuern Schwedischen Wechselordnung v. 1748. nicht ausdrücklich aufgehoben.

**) Acceptant und Trassant.

Folgende hingegen, in Uebereinstimmung mit obigen Grundsätzen, erlauben dem Inhaber bloss die Zurückbehaltung des Wechsels zum Behuf der Wechselklage gegen den Acceptanten:

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 5. (ist der Leipziger im Wesentlichen gleich.)

Augsburg. W. O. Kap. V. §. 8. (S. unten §. 16.)

Bilbao. und St. Sebastian. W. O. §. 29. *Porque el dueño o tenedor de la letra, en virtud de la aceptacion que hizo la persona sobre quien se dió, tiene accion para reconvenir en juicio al aceptante: para que cesen las cautelas y dilaciones que en esto puede haber, se ordena, que podrá muy bien el tal tenedor de la letra usar de la dicha accion contra el acceptante.* (Da der Herr oder Inhaber des Wechsels, kraft der Acceptation, welche die Person, auf welche dieser gegeben ist, gemacht, eine Klage hat, um den Acceptanten gerichtlich zu belangen: so wird, damit die Ausflüchte und Aufschübe, die dabey vorkommen können, vermieden werden, verordnet, dass der gedachte Inhaber des Wechsels der erwähnten Klage gegen den Acceptanten sich allerdings bedienen könne.)

Bremer W. O. Art. 52. 53. (S. Regress M. Z. §. 4. Acceptant §. 10.)

Dän. W. O. §. 59. (S. Regress M. A. §. 3.)

Danzig. W. O. Art. 29. Da aber Jemand denjenigen, so acceptiret und doch nicht bezahlet, zuerst halten wollte, so ist ihm solches zu thun unverwehret, und bleiben sodann alle andere Interessenten, sowohl der Zieher oder Ausgeber, als ein jeglicher Indossirer, nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit *in solidum* verhaftet.

Dessau. W. O. §. 90. (wie unten das Preuss. Landr.)

Elbing. W. O. Art. 40. (S. unten §. 16) Und alsdann stehet dem Inhaber oder *Creditori* frey, den Acceptanten ernstlich zur Bezahlung anzuhalten, weil der Acceptant durch die Acceptation sich zum Selbstschuldner gemacht hat.

Gothaische W. O. §. 8. (wie die Leipziger.)

Hannöver. W. O. §. 31. (S. Acceptant §. 1.)

Jever. W. O. §. 20. (S. Rückwechsel §. 5.)

Leipziger W. O. §. 20. (S. Regress M. Z. §. 4.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1122. Auch hat der Inhaber*) die Wahl, ob er sogleich von den Vormännern Zahlung fordern, oder zuvor den Acceptanten wechselmässig belangen wolle. §. 1123. Will der Inhaber zuerst den Acceptanten in Anspruch nehmen: so ist er nicht schuldig, mit dem Proteste zugleich den Wechsel zu versenden.

*) Bei Tratten.

Endlich drittens scheinen einige Gesetze umgekehrt dem Präsentanten die Klage gegen den Acceptanten nicht einmal zu verstatten, d. h. jenen, wenn er sie unternimmt, des Regresses verlustig zu erklären:

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 9.
Oesterreich. W. O. Art. 24. } S. unten §. 19.
Schlesische W. O. Art. XXIV. §. 3.

S. übrigens Zahlung §. 15. und Acceptant §. 10.

§. 14. *b) Eine besondere Verfügung.*

Es giebt einige Gesetze, die dem Präsentanten, der keine Zahlung erlangt, auferlegen, sich auf dem Platze zu erkundigen, ob nicht Jemand auf den Wechsel zu interveniren beauftragt sey. Eine sehr lästige Vorschrift, die dem Verkehr Schaden thun muss. Dass den Nothadressen, die auf dem Wechsel ersichtlich sind, die Präsentation geschehen müsse, versteht sich und ist oben §. 4. gesagt; ein Mehres aber dem Präsentanten anzusinnen, ist weder nach allgemeinen Grundsätzen haltbar, noch für die Gesetzgebnng rathsam

Folgendes sind jene Gesetze:

Bilbao. und St. Sebastian W. O. §. 18. *Quando sucediere que vengan a esta Villa letras libradas en qualesquiera partes de fuera de ella a cargò de personas forasteras, pagaderas en esta plaza, y por falta de aceptacion fueren protestadas en el lugar y a la persona, a cuyo cargo fueren dadas: respecto de que por la tal protesta no fueren domiciliadas para su pagamento: se ordena, que cumpliendose su termino, sin aguardar los dias corteses, los tenedores de semejantes letras soliciten extrajudicialmente entre los comerciantes de esta dicha Villa saber si alguno las quiera pagar por el protestado, o por el honor de alguna o algunas de las firmas que contengan: y no hallando quien lo quiera hacer, acudirán los dichos tenedores a sacar el segundo protesto de falta de pagamento ante el Prior y Consules o qualquiera de ellos: cuya diligencia ante escribano tendrá (por lo respectivo a este segundo protesto) la misma fuerza que si fuese hecha a las mismas Parte in persona.* (Wenn es sich begäbe, dass in dieser Stadt Wechsel, an irgend einem Orte ausserhalb derselben zu Lasten fremder Personen ausgestellt und zahlbar auf diesem Platz ankämen, und wegen Mangel Acceptation an dem Orte und bey der Person, zu deren Lasten sie ausgestellt, protestirt wären; so wird, in Betracht, dass sie durch solche Protestation nicht zur Zahlung domicilirt sind, verordnet: dass nach Eintritt ihrer Verfallzeit, ohne Betrachtung der Respecttage, die Inhaber solcher Wechsel aussergerichtlich unter den Kaufleuten dieser Stadt umfragen sollen, ob Jemand sie für den Protestirten oder zu Ehren einer oder einiger der darauf befindlichen Unterschriften bezahlen wolle: Und findet sich Niemand, der es thun wollte, so sollen die gedachten Inhaber zu Aufnahme des zweiten Protests wegen Mangel Zahlung vor dem Bürgermeister und den Rathsherren oder irgend einem von ihnen schreiten: welche vor einem Notar beobachtete Vorsichtsmassregel (in Hinsicht dieses zweiten Protests) dieselbe Kraft haben soll, als wäre sie bey der Partey in Person geschehen.)

Leipzig. W. O. §. 36. Wenn Einer auf erlangte Ordre eines Andern Wechselbrief einlösen oder sonst ein *Debitum* bezahlen will: der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiss, soll sowohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre, als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Gerichts-Actuario anzugeben, und auf der Börse einer nach dem andern zu fragen, auch beiderseits Erkundigung einzuziehen schuldig seyn, ob Jemand, der zu bezahlen oder zu empfangen gesonnen, vorhanden sey.

Anmerk. Dies scheint jedoch ausser Gebrauch gekommen zu seyn; wenigstens ist mir kein Fall bekannt, dass auf Unterlassung dieser Diligenz eine Ausflucht gegründet worden wäre.

Oesterreich. W. O. Art. 26. Im Fall einer auf erlangte Ordre eines andern Wechselbrief einlösen oder sonst ein *Debitum* bezahlen will, oder solle, der Inhaber der Briefe aber solches nicht weiss, solle sowohl derjenige, der die Briefe einzulösen Ordre,

als der dieselbe in Händen hat, sich bey dem Wechsel-Gerichts-Protocoll anzugeben, und Nachricht einzuziehen schuldig seyn.

Hingegen haben folgende, noch früher als die Oesterreichische, nach der Leipziger bearbeitete Wechselordnungen nur demjenigen, der um die Honorirung ersucht worden ist, die Verbindlichkeit der Erkundigung auferlegt.

Breslauer W. O. §. 34. und Schlesische W. O. Art. 33. Wenn einer eines andern Wechselbriefe einlösen oder sonst auf erhaltene Ordre zahlen will, dieser aber den Inhaber des Briefs nicht weiss, soll derjenige, der die Wechsel einzulösen Ordre hat, sie bey denen ordentlichen *Notariis publicis Caesareis* angeben, und auf der Börse gewöhnlichermassen anschreiben lassen, dass er die committirte Bezahlung zu leisten Willens sey.

§. 15. c) *Protestation.*

Der Präsentant, der selbst Eigner des Wechsels ist, muss, um sich den Regress an seine Vormänner zu bewahren, auf die erfolgte Weigerung der Zahlung sofort Protest erheben. Der Indossatar in Procura hat hier, wie überall, seinen Indossanten (Mandanten) an seine Stelle zu denken, und also dann, wenn dieser den Regress sich zu wahren Ursache hat, die Protestation ebenfalls nicht zu unterlassen. Ist ihm aber bloss ein Recta-Wechsel zur Eincassirung überschickt (S. Tratte §. 10.), so fällt die Protestation weg, da hier die Zahlung für Rechnung des Ausstellers selbst verlangt, mithin Niemand da ist, der einen Regress zu nehmen hätte, oder nehmen könnte, die Protestation aber bloss den Zweck hat, die Beobachtung der zeitigen Präsentation dem Regressaten zu beweisen. (S. Protestation §. 1.)

Diesen Beweis muss der Inhaber in Ansehung aller der Personen, bei denen zu präsentiren oder sich zu melden, ihm oblag, führen können. (S. oben §. 4.) Daher muss auch bei allen diesen Protest aufgenommen werden; und wenn das acceptirte Exemplar von dessen Depositar auf Verlangen und auf Präsentation des indossirten nicht herausgegeben wird, auch bei diesem Depositar.

Dies muss aber auch sofort am Verfalltage, oder, wo Respecttage sind, am letzten derselben geschehen; denn wird nicht die an diesem Tage geschehene Präsentation erwiesen, so bleibt die Möglichkeit übrig, dass der Bezogene oder Adressat sich bis zum andern Tage anders besonnen habe, oder

zahlungsunfähig worden sey, während er an jenem Tage noch bezalt haben würde. Es versteht sich jedoch, dass nur von der Aufnahme des Protestes, nicht von dessen Ausfertigung, hier die Rede ist. Ward er nur zur gehörigen Zeit aufgenommen, so kann die Ausfertigung der Urkunde darüber sehr wohl so lange verschoben werden, als er noch nicht versendet zu werden braucht. Die Bemerkung, die der Notar dann von der Aufnahme einstweilen in seinem Protocolle macht, wird das Notiren des Protestes, oder auch des Wechsels, genannt. (S. unten d. Leipzig. W. O.)

v. Weisseneck §. 270.

Hingegen kann das blosse Notiren der Requisition, bei deshalb an den Notar ergeht, die Stelle des Protests keinesweges vertreten.

Pöhls S. 498 f.

Die positiven Gesetze weichen jedoch mitunter hiervon ab, und verstatten zum Theil Aufschub der Protestation selbst bis auf den folgenden Tag, zum Theil auch bis zu Abgang der nächsten Post nach dem Wohnort des Vormanns, dem der Protest zu notificiren ist. Einige wollen letztere Frist schon nach allgemeinen Grundsätzen einräumen.

Scherer Th. II. S. 466.

Mit Unrecht; denn die Protestation geschieht nicht der Notification wegen, sondern hat den eigenthümlichen Zweck, die Diligenz in der Präsentation zu beweisen, und die Notification kann nur dann nützen, wenn jene so erwiesen ist, dass vollkommen klar ist, es habe die Zurückweisung des Wechsels nicht am Präsentanten gelegen.

Daniels S. 252.
Wagner §. 248.
Vincens Th. II. S. 206.

Augsburg. W. O. Kap. V. §. 3. Wegen nicht erfolgter Zahlung kann man nicht eher als an dem Zahltag protestiren, den Protest aber muss man sodann ebenfalls ohne Anstand, wie im vorstehenden §.*) verordnet ist, an seine Behörde expediren.

*) S. Präsentation zur Annahme §. 14.

Baierische W. O. §. 12. (S. Präsent. z. A. §. 14.)

Bilbao. W. O. Art. 28. (S. oben §. 10.) *Y entonces sin esperar a los dias corteses deberá hacer tambien el segundo protesto por falta de pagamento, y remitirsele (puntualmente sin perder correo) con la letra misma al dicho librador, ó endosante,*

pena de que faltando en uno ó en otro tiempo a hacer dichos protestos, y sus remisiones, serán de su cuenta los danos y perjuicios, que por ello si siguieren: Y si durante el termino de la letra se aceptare por la persona contra quien se libró, o por otra, en este caso qualquiera de ellas deberá gozar de los dias corteses que adelante) se expresarán.* (Und alsdann hat er, ohne die Respecttage abzuwarten, auch den zweiten Protest wegen Mangel Zahlung zu erheben, und ihn (pünctlich ohne Versäumniss einer Post) mit dem Wechsel selbst an den gedachten Aussteller oder Indossanten zu senden, bei Strafe dass, wenn er in einer oder der andern Zeit gedachte Proteste und Zurückzusendungen verfehlte, die Schäden und Nachtheile, die dadurch erfolgen möchten, auf seine Rechnung gehen; Und wenn der Wechsel vor Ablauf seiner Verfallzeit von dem, auf den er gezogen ist, oder einem andern, acceptirt würde; solchenfalls soll Jeder von diesen die Respecttage geniessen, die weiterhin*) werden angegeben werden.)

*) §. 45 f. S. oben §. 9.

Bologner W. O. §. 15. (S. Präsent. z. A. §. 14.) *E venuto poi il tempo del pagamento nè essendo pagata, potrà rifare il suo protesto sopra del pagamento.* (Und wenn dann die Zahlungszeit kommt und der Wechsel nicht bezahlt wird, soll er den Protest der Zahlung wegen wiederholen können.)

Braunschweig. W. O. Art. 33. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.) Art. 36. (S. unten § 19.) Art. 38. Wer im Protestiren nachlässig ist, und darunter die rechte Zeit oder auch, nachdem solches geschehen, seinem Mann mit der ersten nachmals dahin gehenden Post davon mittelst Uebersendung des Protests oder sonst Nachricht zu geben versäumet, der soll bey entstehenden Fallimenten dadurch seines sonst habenden Rechtens wider den Trassirer sowohl als die Indossenten verlustig, und sich an den Acceptanten oder den von demselben ihm völlig überwiesenen *debitorem* allein zu halten schuldig seyn. Auch, ob er gleich ein blosser *Mandatarius* wäre, soll dennoch die Versäumung der Protestation oder Notification auf seine Gefahr stehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechselbrief anvertraut, vor allen Schaden haften.

Bremer W. O. Art 39. Würde jemand nach Verlauf der Respittage, worunter auch Sonn- und Festtage mitgerechnet werden, nicht bezahlen, muss der Inhaber innerhalb 24 Stunden die Protestation verrichten lassen, widrigenfalls hat derselbe seinen Regress an den Trassanten verlohren, und kann sich an Niemand anders als dem Acceptanten erholen. Art. 40. Würde aber der letzte Discretionstag auf ein oder mehr Festtage einfallen, ist der Acceptant den vorhergehenden Tag zeitig, und wenigstens 4 Stunden von Untergang der Sonnen, zu bezahlen schuldig, da er aber hierin nachlässig seyn würde, muss der Inhaber noch desselben Tages protestiren lassen. Art. 27. (S. oben §. 5.) Art. 47. (S. Duplicate §. 6.)

Breslau. und Schlesische W. O. Art. 6. (S. oben §. 2, I.) Art. 12, §. 3. (S. Verfallzeit §. 10.) Art. 14. §. 4. Wenn nun ein Wechselbrief nach der darin gesetzten Sicht und Zeit verfallen, soll der Inhaber des Wechselbriefes an möglichem Fleiss, das Geld zu fordern, nichts erwinden lassen; da aber der Acceptant mit der Zahlung auch in den Respittagen säumig befunden würde, so hat der Inhaber des Wechselbriefes den 3ten oder 6ten Respittag, von frühe an bis Abends um 8 Uhr Macht zu protestiren, und soll dem *Creditori*, dass er bis an den 3ten oder 6ten Tag mit dem Protest gewartet, nichts präjudiciren; würde er aber nach Verlauf des 3ten oder 6ten Respittages, erst protestiren, so hat er damit seinen Anspruch an den Geber des Wechselbriefes verloren, und muss sich an den Acceptanten halten. §. 5. (S. oben §. 9.) §. 22. Wechselbriefe, so auf *retour* geschlossen worden, und alleine zwischen Geber und Nehmer ohne Aufschrift eines *tertii* bestehen, und auf den Nehmer selbsten lauten, müssen, wenn sie in rechter Zeit nicht bezahlet werden, zur Conservirung des Wechselrechts dennoch protestiret werden, auf dass sodann der Creditor seine Bezahlung mit obrigkeitlicher Hülfe eilfertig zu suchen und zu erlangen habe.

Cöthen. W. O. Art. 37. Wenn der Trassat oder Bezogene nicht allein die Acceptation, sondern auch die Bezahlung des Wechsels weigert, alsdann muss der Präsentant sofort dawider protestiren lassen; auch den Wechsel nebst dem Protest mit der ersten Post an seinen Committenten entweder zurücksenden; es wäre denn, dass vor Abgang der Post die Zeit, den Protest zu formiren, zu kurz fiele.

Code de Commerce Art. 162. *Le refus de paiement doit être constaté, le lendemain du jour de l'échéance, par un acte que l'on nomme protêt faute de paiement. Si ce jour est un jour férié légal, le protêt est fait le jour suivant.* Badn. Landr. Anh. Art. 162. Wird diese verweigert, so muss diese Verweigerung am Tag nach dem Verfalltag durch eine Urkunde beweislich gemacht werden, welche Absagschein wegen Nichtzahlung heisst. Ist dieser Tag ein gesetzlicher Feiertag, so geschicht die Absagung auf den folgenden Tag. Art. 173. (S. oben §. 4.) Art. 175. *Nul acte, de la part du porteur de la lettre de change ne peut suppléer l'acte de protêt, hors le cas prévu par les art.* 150 *et suivans, touchant la perte de la lettre de change.* (Keine Urkunde des Wechselinhabers kann die des Protests ersetzen, ausser in dem im Art. 150 f. in Betreff des Verlusts des Wechsels vorgesehenen Falle.)

*) S. Verlorne W. §. 7.

Dänische W. O. §. 56. *Med Protesten de non-solutione forholdes for Resten i alle Maader, som med Protest de non-acceptatione. Den bliver, hvis Vexlen er accepteret til Betaling paa et andet Sted end det, hvor Acceptanten boer, at foretage paa det Sted, hvor Betalingen saaledes skulde skee. Saafremt noget*

forsömmes enten med Hensyn til dens Iværksættelse eller den Underretning, som, i Overeensstemmelse med hvad der i §. 34. *er foreskrevet, bör gives Vedkommende, saa har det de samme fölger, hvad Trassenten og Endossenterne angaar, som om forsömmelsen var begaaet med Hensyn til Protest de non-acceptione; dog beholder Vexel-Eiere sin Ret imod Acceptanten.* (Mit dem Proteste *de non-solutione* wird es übrigens in jeder Hinsicht wie mit dem Protest *de non-acceptione* gehalten. Er ist, wenn der Wechsel zahlbar an einem andern Orte, als dem, wo der Acceptant wohnt, acceptirt ist, an dem Orte aufzunehmen, wo die Bezahlung solchermassen geschehen sollte. Wenn etwas versäumt wird, entweder in Betreff der Errichtung desselben, oder der Nachricht, die nach dem, was in §. 34. vorgeschrieben ist, den Betheiligten gegeben werden muss, so hat es dieselben Folgen, so viel den Trassanten und die Indossanten betrifft, als wenn die Versäumniss in Hinsicht auf den Protest *de non-acceptione* Statt gefunden hätte; doch behält der Wechsel-Inhaber sein Recht gegen den Acceptanten.)

Danzig. W. O. Art. 18. Dafern der Wechselbrief auf den Verfalltag, zu Inständigkeit des Inhabers nicht bezahlet würde, so stehet dem Inhaber frey, ohne seinen Nachtheil mit dem Protest bis auf den 10ten Tag nach dem Verfalltage (die Sonn- und Festtage mit eingerechnet) einzuhalten. Wenn aber vor Ablauf solcher Zeit er die Zahlung noch nicht erhalten hätte, ist er schuldig den 10ten Tag zu protestiren; es wäre dann, dass dieser auf einen Sonntag oder hohen Festtag einfiele, in welchem Fall die Protestation den 9ten Tag zu bewerkstelligen.

Dessau. W. O. §. 87. (wie unten das Preuss. Landr. §. 1107. 1108.) §. 88. (wie das. §. 1110.)

Elbing. W. O. §. 40. (S. unten §. 16.)

Frankfurt. W. O. §. 20. (S. oben §. 9.) §. 21. Würde aber der vierte Respit-Tag auf den Posttag, womit der Brief allenfalls wieder zurückgehet, fallen, so soll der Acceptant wenigstens Vormittags vor 12 Uhr die Zahlung thun, oder der Inhaber zu protestiren, und den Protest mit der Post fortgehen zu lassen befugt seyn. §. 27. — Dahingegen, wenn mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spat zur Zahlung präsentiret, auch von der verweigerten Acceptation und Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die *Protesti* eingesendet worden, fällt, wann Schaden daraus entstehet, die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch Girante gehalten, dafür weiter zu stehen oder Rede und Antwort zu geben.

St. Gallen. W. O. §. 19. (S. oben §. 8.)

Gotha. W. O. § 6. Trüge sichs aber zu, dass bey allem angewendeten möglichsten Fleiss dennoch auf die Verfallzeit, über welche keine sogenannte Respect- oder Discretionstage zu erstatten,

die Zahlung nicht erfolgte, ist Briefs-Inhaber verbunden, bey Verlust des Rechts, so er wider den Ausgeber des Briefs und Trassirer auch Indossirer hat, zu protestiren.

Grossbrittanien. Bei ausländischen Wechseln, wozu aber auch Schottische und Irländische auf England gezogene und umgekehrt gerechnet werden, ist der Protest Mangel Zahlung unerlässliche Bedingung des Regresses, und zwar in Schottland nach folgendem Gesetz:

3. *Charles II. ch. 20. That in case of any foreign bill of exchange from or to this realm, duly protested for not-acceptance or not-payment, the said protest, having the bill of exchange prefixed, shall be registrable within sixmonths after the date of the said bill in case of non-acceptance, or after the falling due thereof in case of not-payment, in the books of Council and Session or other competent judicatures, at the instance of the person to whom the same is made payable, or his order, either against the drawer or indorser, in case of a protest for not-acceptance, or against the acceptor, in case of a protest for not payment, to the effect it may have the authority of the judges thereof interponed thereto, that letters of horning, upon a simple charge of six days, and other executorials necessary, may pass thereupon for the whole sum contained in the bill, as well exchange as principal.* (Dass im Fall ein ausländischer Wechsel-Brief aus oder nach diesem Reich wegen Nichtannahme oder Nichtzahlung gehörig protestirt ist, gedachter Protest, mit vorangesetztem Wechsel, binnen 6 Monaten, nach dem Datum des Wechsels im Fall der Nichtannahme, und nach dessen Verfall im Fall der Nichtzahlung, zu den Acten des hohen Gerichts von Schottland oder eines andern competenten Gerichts soll eingetragen werden können, auf Antrag der Person, an welche selbiger zahlbar gestellt ist, oder deren Ordre, entweder gegen den Zieher oder den Indossanten im Fall des Protests Mangel Annahme, oder gegen den Acceptanten im Fall des Protests Mangel Zahlung, mit der Wirkung, dass von dasigen Richtern die Verfügung getroffen werde, Auspfändungsbriefe mit einer blossen Auflage von 6 Tagen, und andre nöthige Executoriales über die ganze Summe des gedachten Wechsels, sowohl Rückwechsel als Kapital, zu erlassen.)

In England werden nach dem Gerichtsbrauch ausländische Wechsel eben so behandelt, wie englische an den Orten, woher jene gezogen sind, oder mit Protest zurückkommen, behandelt werden.

Schulin S. 340.

Bei inländischen ist das englische und schottische Recht zu unterscheiden. Nach jenem bedarf es zum Regress wegen

des Kapitals keines Protests, wohl aber wegen der Schäden und Kosten (9 und 10. William III. ch. 17. §. 11; unten §. 19.). es müsste denn der Wechsel an Zahlungsstatt gegeben worden seyn. (3. u. 4. *Anna ch.* 9. §. 7. im A. Präjudiz §. 3.) Inländische Sichtwechsel können gar nicht protestirt werden; Datowechsel, wenn sie auf mehr als 20 Pfund lauten, und der Empfang der Valuta darin bekannt ist.

9. und 10. *William* III. c. 17. §. 1. *That from and after the four-and-twentieth day of June next, which shall be in the year one thousand six hundred and ninety-eight, all and every bill or bills of exchange drawn in, or dated at and from, any trading city or town, or any other place in the kingdom of England, dominion of Wales, or town of Berwick-uponTweed, of the sum of five pounds sterling or upwards, upon any person or persons of or in London, or any other trading city, town, or any other place (in which said bill or bills of exchange shall be acknowledged and expressed the said value to be received), and that is or are and shall be drawn payable at a certain number of days, weeks, or months after date thereof, and from and after presentation and acceptance of the said bill or bills of exchange (which acceptance shall be by the under writing the same under the party's hand so accepting), and after the expiration of three days after the said bill or bills shall become due, the party to whom the said bill or bills are made payable, his servant, agent or assigns, may and shall cause the said bill or bills to be protested by a notary public, and in default of such notary public, by any other substantial person of the city, town, or place, in the presence of two or more credible witnesses, refusal or neglect being first made of due payment of the same; which protest shall be made and written under a fair written copy of the said bill of exchange, in the words or form following:*

„*Know all men, that I, A. B. on the — — day of — — at*
„ *the usual place of abode, of the said — —, have demanded*
„*payment of the bill, of the which the above is the copy,*
„ *which the said — —, did not pay, wherefore I the said —*
„ *— do hereby protest the said bill. Dated this — — day*
„*of — —*"

(Dass von und nach dem vier und zwanzigsten Tage des nächsten Juni, welcher seyn wird in dem Jahre ein tausend sechshundert und acht und neunzig, alle und jede Wechsel, — welche gezogen oder datirt sind von irgend einer Handelsstadt oder anderem Platze in dem Königreich England, dem Gebiet Wales, oder der Stadt Berwick an der Tweed, für die Summe von fünf Pfund Sterling oder einem höhern Betrage, auf eine oder mehrere Personen von oder in London oder einer andern Handelsstadt oder anderem Platze (in welchen Wechseln der Empfang

der Valuta anerkannt und ausgedrückt seyn soll) und welche auf eine gewisse Zahl Tage, Wochen oder Monate nach Dato zahlbar gezogen sind und seyn werden, — nach Präsentation und Acceptation derselben (welche Acceptation durch Unterzeichnung derselben von Seiten des Acceptanten geschehen soll) und nach Ablauf von drei Tagen nach Verfall, von demjenigen, an welchen der oder die besagten Wechsel zahlbar gemacht seyn werden, seinem Diener, Bevollmächtigten oder Assignatar mittelst eines öffentlichen Notars protestiret werden können und sollen, und, in Ermangelung eines solchen öffentlichen Notars, mittelst einer andern angesehenen Person der Stadt oder des Platzes, in Gegenwart von zwei oder mehreren glaubwürdigen Zeugen, wenn zuvörderst Verweigerung oder Verabsäumung gehöriger Zahlung derselben geschehen ist; welcher Protest unter eine sauber geschriebene Copie des besagten Wechsels in folgenden Worten oder Form gefertigt und geschrieben werden soll:

„Kund sey jedermann, dass ich, A. B., an dem — — Tag „des — — an dem gewöhnlichen Wohnplatze des benann„ten — — Zahlung des Wechsels, wovon Obiges die Ab„schrift ist, begehret habe, welchen derselbe — — nicht „zahlte, weshalb ich, der bemeldte — — hiermit den ge„dachten Wechsel protestire. Geschehen den — — Tag „des — —“).

3. *u.* 4. *Anna ch.* 9. §. 5. *And if such bill be accepted, and not paid before the expiration of three days after the said bill shall become due and payable, then no drawer of such bill shall be compellable to pay any costs, damages, or interest thereupon, unless a protest be made and sent, or notice thereupon be given, in manner and form above-mentioned: Nevertheless, every drawer of such bill shall be liable to make payment of costs, damages, and interest upon such inland bill, if any one protest be made of non-acceptance, or non-payment thereof, and notice thereof be sent, given, or left as aforesaid.* (Und wenn ein solcher Wechsel acceptirt und nicht vor Ablauf dreyer Tage nach Verfall bezahlt wird, alsdann soll kein Trassant eines solchen Wechsels angehalten werden können, Schäden, Kosten oder Interesse desshalb zu zahlen, falls nicht ein Protest errichtet und übersandt, oder Nachricht ertheilt wird, in obbemeldter Art und Weise. Indess soll jeder Trassant eines solchen Wechsels schuldig seyn, Zahlung von Kosten, Schäden und Interesse auf einen solchen inländischen Wechsel zu leisten, wenn irgend ein Protest, wegen Nicht-Acceptation oder Nicht-Zahlung, deshalb errichtet, und Nachricht davon übersandt, gegeben, oder zurückgelassen ist, wie vorbesagt.) §. 6. *Provided, that no such protest shall be necessary*), either for non-acceptance**) or non payment of any inland bill of exchange, unless the value be acknowledged and expressed in such bill to be received, and unless such bill be drawn for the payment of twenty pounds sterling or upwards,*

*and that the protest hereby required for non-acceptance, shall be made by such persons as are appointed by the said recited act***) to protest inland bills of exchange for non payment thereof.* (Mit dem Beding jedoch, dass kein solcher Protest, weder wegen Nicht-Acceptation noch wegen Nichtzahlung eines inländischen Wechsels, nothwendig seyn soll, falls nicht in solchem Wechsel der Empfang der Valuta bekannt und ausgedrückt ist, und falls nicht der Wechsel für die Zahlung von zwanzig Pfund Sterling oder einen höheren Betrag gezogen ist; und dass der andurch erforderte Protest wegen Nicht-Acceptation durch solche Personen geschehen soll, die durch die oben angeführte Acte zu Protestirung inländischer Wechsel, wegen Nicht-Zahlung derselben, angeordnet sind.)

*) Unnöthig ist er nehmlich zu demjenigen Regress, der bei Wechseln, worin das Valuta-Bekenntniss fehlt, oder die unter 20 Liv. Sterl. lauten, gesetzlich allein übrig gelasseu ist: zu Anstellung einer ordentlichen Klage. Wäre aber bei solchen Wechseln auch ein Protest erhoben, so würde er doch einen wechselmässigen Regress nicht begründen.

**) Der Protest wegen Mangel Annahme ist erst durch diese Acte der Anna gesetzlich und mit der Wirkung des Regresses bei inländischen Wechseln eingeführt.

***) 9. & 10. William III. ch. 17. §. 1. (hier oben.)

In Schottland sind die inländischen Wechsel den ausländischen gleich gestellt. nach *Scotch Parl. Will. III. c.* 36, und:

12 *George III. ch.* 72. §. 41. *That all inland bills and promissory notes shall be protested in like manner as foreign bills, before the expiration of the three days of grace, otherwise there shall be no recourse against the drawers or indorsers of such inland bills, or against the indorsers of such promissory notes; and it shall be sufficient to preserve the said recourse, if notice is given of the dishonour within fourteen days after the protest is taken; without prejudice to the notification of foreign bills, to be made within such time as is required by the usage and custom of merchants* (Dass alle inländische Wechsel und Zahlscheine in gleicher Weise, wie ausländische Wechsel, protestirt werden sollen, vor Ablauf der drei Respittage; ausserdem soll kein Regress gegen die Trassanten oder Indossanten solcher inländischer Wechsel, oder gegen die Indossanten solcher Zahlscheine Statt finden, und es soll zu Bewahrung des besagten Regresses hinreichend seyn, wenn Nachricht von der Nicht-Honorirung binnen vierzehn Tagen nach errichtetem Proteste ertheilt wird; ohne dass hiermit etwas hinsichtlich der Notification ausländischer Wechsel abgeändert werden soll, die binnen derjenigen Zeit geschehen muss, welche durch Gebrauch und Gewohnheit der Handelsleute erfordert wird.)

Hamburg. W. O. Art. 17. 27. (S. oben §. 8.) §. 28. (S. Präsentation zur Annahme §. 7.) §. 38. (S. unten §. 19.)

Hannöver. W. O. §. 26. Erfolgt die Zahlung nicht dem Wechsel gemäss zur Verfallzeit: so muss der Präsentant zu Bewahrung seiner und seines Committenten strengen Regress-Klage, unter Vorlegung des acceptirten Wechsels, wenn derselbe ein trassirter ist, bei dem Acceptanten, und wenn der Ort, wo die Zahlung zu leisten, von dem Wohnorte des Trassaten verschieden ist, bei demjenigen, bei welchem er domicilirt ist, wegen Nicht-Bezahlung einen Protest leviren, und ungesäumt, wenn er Mandatarius ist, diesen an seinen Committenten einschicken, wenn er Eigenthümer des Wechsels ist, mindestens denjenigen, an den er zuletzt seinen Regress zu nehmen gesonnen ist, davon benachrichtigen. §. 27. (S. oben §. 8.)

Leipzig. W. O. §. 13. (Präjudiz §. 3.) Und obgleich der Inhaber ein blosser Mandatarius wäre, soll dennoch die Unterlassung und Versäumniss der Protestation auf seine Gefahr geschehen, und er demjenigen, welcher ihm den Wechselbrief gesandt, wofern zur gebührenden Zeit nicht protestirt worden, vor die Bezahlung haften. §. 15. Wenn nur den Verfalltag eines Briefs vorhanden, soll dessen Inhaber die Zahlung sollicitiren, in deren Entstehung aber nachzusehen nicht schuldig, sondern vielmehr, Kraft dieses, gehalten seyn, noch desselben Tags, nach Wechsel-gebrauch, wegen Kapitals, Interesse, Schäden und Kosten zu protestiren, und den Brief nebenst dem Protest mit der erst folgenden Gelegenheit zurück zu schicken, oder in dessen Unterlassung sein Recht wider den Trassirer und Indossirer gänzlich verlieren. §. 18. Und obgleich bishero bey etlichen bräuchlich gewesen, wenn entweder ein Principal an seinen Factorn, oder dieser an jenen Wechsel remittiret, und derjenige, an den sie gestellet und trassiret worden, der Acceptation oder Bezahlung sich geweigert, dass in solchem Fall nicht, wie recht, protestiret, sondern nur dem Remittenten durch eine Aviso davon Nachricht gegeben worden; dieweil aber gleichwohl wegen anderer, die oftmals dabey interessiret, und zu deren Präjudiz nichts unterlassen werden kann, allerhand Streitigkeit und Unordnung daraus entstehen mag: als soll bey dergleichen Begebenheiten eben sowohl, als bey andern Wechselbriefen, ins künftige dieser Ordnung mit nöthiger Protestation nachgelebet werden. §. 25. Und nachdem sichs ie zuweilen begiebet, dass auch gute Leute am Donnerstage Abends die acceptirten Briefe nicht völlig bezahlen, sondern, durch Convenienz des Creditoris, erst folgende Tage die Reste abtragen, und gleichwohl manchmal diese gegen den Debitorem erwiesene Höflichkeit dem Creditori, bei unverhoften Fällen, zum Präjudiz gereichen könnte: als mag forthin einer, welchem dergleichen Nachwartung zugemuthet wird, den in Zweifel gezogenen Wechselbrief versiegelt einem Notario zustellen, oder auch den Notarium versiegeln lassen, und wieder zu sich nehmen, hernach, wenn es damit zur Richtigkeit kommen, denselben, ohne Beschimpfung des Debitoris, wieder zurückenehmen; widrigenfalls aber,

da es nöthig, einen Protest, unterm Dato des letzten Zahltags, da der versiegelte Wechselbrief dem Notario übergeben worden, fertigen lassen, und nachmals zugleich zu seiner fernern Nothdurft mit abfordern. §. 28. Jedoch soll die Verfallzeit deswegen durchaus nicht überschritten, sondern jedesmal zu derselben die Zahlung entweder gefodert und eingehoben, oder in deren Ermanglung protestirt werden, widrigenfalls hätte man sich an dem Trassanten nichts zu erholen.

Niederländ. W. O. 79. (S. oben §. 2.) Art. 80. (S. o. §. 4. und Protestation §. 5) Art. 81. (S. oben §. 4.)

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 6. Bey Wechselbriefen, welche die Respecttäge geniessen, solle dem Creditori verstattet seyn, sobald die Hälfte verflossen, solche von seinem Debitore zu erfordern, und wenn in währenden Respecttägen die Zahlung entweder ganz oder zum Theil nicht erfolgete, kann der *Creditor respective* wegen gänzlicher oder zum Theil unterbliebenen Vergnügung den letzten Tag, und zwar von der Zeit an, da man in Banco zu schreiben aufhöret, bis Abends um 8 Uhr der kleinern, protestiren; (S. Zahlung §. 15.) § 7 Die Wechselbriefe auf kurze Sicht, welche keine Respecttäge haben, sollen wie in vorhergehenden Cap. III. §. 5. verordnet, bezahlet, oder noch selbigen Tages, wie in vorstehendem §. 6. enthalten, protestiret werden.

Oberlausitz. W. M. Sächs. Erl. P. O. Anh. §. 4. u. §. 8. Wenn aber derIndossatarius den indossirten Wechselbrief zur Verfallzeit nicht protestiren lassen, und solches seinem nächsten Indossanten nicht behörig notificiret, oder den Wechselbrief vor sich prolongiret, oder auch sonst dem Debitori nachsiehet, fällt sodann der Regress gänzlich hinweg.

Oesterreich. W. O. Art. 4. (S Acceptation §. 19.) Sollte hierauf die Bezahlung nicht erfolgen, ist der Inhaber den Protest *de non pagamento* zu leviren schuldig. Art 14. Alle dergleichen unbezahlte Wechsel sollen dannenhero in obbemeldter Zeit protestiret werden; geschähe aber die Protestation in dieser Zeit nicht, so hat der Inhaber des Wechselbriefes seinen Regress an Niemand andern als an den Acceptanten zu erholen. §. 34. (S. oben §. 6.)

Pragmatica Napolitana III. §. 11. *E non pagandosi le lettere di cambio dopo maturato l'uso, come s'è detto, nel giorno seguente, sia in arbitrio del creditore di poterne cavare il protesto secondo il solito stile.* (Und wenn die Wechsel, nach verflossenem Uso, nicht, wie gesagt, den folgenden Tag bezahlt werden, so soll dem Gläubiger freystehen, nach Gewohnheit Protest aufzunehmen. *Pragmat. VI.* §. 14. (S. oben §. 8.)

Preuss. Landr. Th II. Tit. VIII §. 1107. Ist der Acceptant vor der Zahlung gestorben, so finden die Vorschriften des §. 979 *sqq.* *) Anwendung. §. 1108. Leisten die Erben nicht

gehörige wechselmässige Zahlung, und der Inhaber will sich an den Aussteller, oder die Vormänner regressiren: so muss er sofort, wegen nicht geleisteter Zahlung, Protest einlegen, und denselben binnen der §. 1047. *sqq.***) vorgeschriebenen Frist versenden. §. 1109. Ein Gleiches muss geschehen, wenn kein Handlungsfactor vorhanden ist, und die Erben ungewiss, nnbekannt, oder an einem andern Orte wohnhaft sind. §: 1110. Ueberhaupt muss der Inhaber, wenn die Zahlung zur bestimmten Zeit nicht richtig erfolgt und er sich an die Vormänner, oder an den Aussteller wechselmässig halten will, sofort den Protest aufnehmen lassen. §. 1111. Er kann jedoch den nach §. 848. *sqq.****) zu bestimmenden Zahlungstag abwarten, wenn auch der Acceptant vorher erklärt haben sollte, dass er nicht zahlen werde. §. 1121. S. Regress w. M. Z. §. 3.

*) Präsentat. z. A. §. 8.

**) S. ebendas. §. 14.

***) S. Verfallzeit §. 5 ff.

Russische W. O. Kap. I. §. 14. Am letzten Respittage muss man die Zahlung des Morgens fordern, und in Weigerung derselben noch vor Untergang der Sonnen oder auch im Nothfall des folgenden Tages protestiren.

St. Sebastian. W. O. §. 47. *Alguna vez ha sucedido el disputar al tenedor de la letra, que regulandose un dia natural por veinte y quatro horas, no cumple o vence la letra hasta las doce de la noche del dia ultimo de su termino; para evitar estas disputas, se ordena y manda, que no pagandose la letra una hora antes de la noche del dia en que se cumple, pueda el tenedor hacer el protesto de ella por falta de pagamento. Y aunque poco despues se le satisfaga, deberá ser de cuenta del pagador el coste del protesto.* (Manchmal ist es vorgefallen, dass dem Wechselinhaber Streit darüber erhoben worden ist, dass, da ein natürlicher Tag aus vier und zwanzig Stunden besteht, der Wechsel bis um zwölf Uhr Nachts an dem letzten Tage seiner Zahlungsfrist nicht verfallen und abgelaufen sey; um diese Streitigkeiten zu vermeiden, wird verordnet und befohlen, dass wenn der Wechsel nicht eine Stunde vor der Nacht des Tages wo er verfällt, bezahlt wird, der Inhaber wegen Mangel Zahlung protestiren könne. Und wenn er auch kurz darauf befriedigt wird, so sollen doch die Protestkosten auf Rechnung des Zahlers fallen.)

Schlesische W. O. Art. 14. (wie die Breslauer.)

Schwarzburg-Rudolstädtische W. O. §. 4. (wie die Sächs. Erläut. Processordnung. S. Oberlausitz)

Schwed. W. O. Art. V. § 3. *Likaledes bör Innehafwaren af et sådant*) Wexel-Bref upwisa det för Utgifwaren, wid rätta förfalletiden, och Betalning derföre kräfja; Erhåller han den icke, ware skyldig i rättan tid ad låta protestera Wexel-Brefwet; försummas det, och Innehafwaren sedan efter någon tid*

upwisar och kräfwer betalning för Wexel-Brefwet, blifwe det icke annorlunda ansedt, än en blott förskrifning utan ränta. (Gleichermassen muss der Inhaber eines solchen*) Wechsels ihn dem Aussteller zur rechten Verfallzeit vorzeigen, und die Bezahlung dafür fordern; erhält er diese nicht, so soll er schuldig seyn, binnen rechter Zeit den Wechsel protestiren zu lassen; wird dieses versäumt, und der Inhaber zeigt späterhin nach einiger Zeit den Wechsel vor und fordert Bezahlung dafür, so wird dieser nicht anders angesehen, denn als eine blosse Schuldverschreibung ohne Zinsen.)

*) eignen. Von allen Wechseln aber spricht der Art. XI. §. 2. (S. unten §. 16.)

Weimar. W. O. §. 121. Die wechselmässige Regressnahme an die Indossanten oder den Aussteller setzt aber voraus, dass der nöthige Protest aufgenommen worden sey. §. 122. Es muss daher Protest aufgenommen werden: — 3 wenn die Acceptanten (einerlei ob Trassaten oder Intervenienten) und deren Bürgen die Zahlung zur gesetzlichen Zeit (§. 81.) in der oben bestimmten Maasse nicht leisten. (S. Zahlung §. 5. No. II.) §. 130. (S. Protestation §. 5.)

*) §. 84–89. (Vgl. d. Art. Weimar.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 13. (S. Präsentation zur Annahme § 14) §. 22. (S. Regress Mangel Zahlung §. 3.) §. 32. (S. Zahlung §. 2.)

Anmerk. Die Gesetze über die Protestation bei nicht vollständiger Zahlung s. im Art. Zahlung §. 5.

§. 16. *d) Zurücksendung und Notification.*

Nach aufgenommenem Protest muss der Präsentant, um den Regress nicht zu verlieren, seinen nächsten Vormann, oder, wenn er diesen zu überspringen gesonnen und nach den Gesetzen befugt ist, denjenigen, an welchen er sich halten will, von der nicht erfolgten Zahlung mit erster Post in Kenntniss setzen. Denn diesem kann vielleicht viel daran gelegen seyn, davon schleunig unterrichtet zu werden, um, ist er Indossant, gegen seine eignen Vormänner, ist er Trassant, gegen den Bezogenen, oder vielleicht den, für dessen Rechnung er gezogen, in Zeiten sich sicher stellen zu können. Um von ihm selbst auch nur Sicherstellung gerichtlich zu fordern, ist wenigstens Vorzeigung des Protestes, als des Beweises der vergeblichen Präsentation, nothwendig; zur Klage auf Rembours aber die des Wechsels selbst, in Verbindung mit dem Protest, unerlässlich.

v. Weisseneck Th. II. S. 292.

Will der Präsentant diese Forderung nicht machen, sondern sich an den Acceptanten halten, so ist dies zwar seine Sache; er muss aber gleichwohl den Vormann in Stand setzen, auf Sicherheit gegen seine Gewährsmänner zu dringen. Jedenfalls hat er also, mit derselben ersten Post, wenigstens den Protest nach dem Wohnorte des Vormannes zu senden; entweder an diesen selbst (was er dann thut, wenn er volles Zutrauen zu ihm hat), oder, falls er seinen Beweis nicht aus den Händen geben, sondern vielleicht sogleich gegen den Vormann zur Klage benutzen will, an einen andern Kaufmann desselben Platzes, der ihn dem Vormann vorzeige, und wenn der Wechsel dabei ist, mit diesem gegen Rembours, oder wenn derselbe noch fehlt, gegen Sicherstellung auszuliefern anbiete.

Pöhls S. 508.

Dass diese Notification auch bei Platztratten (S. Tratte §. 1.) eben so nothwendig sey, als bei andern, ist gezeigt in:

Heise und Cropp juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des O. A. G. der 4 freien Städte. Hamb. 1827. Abh. XXV. (S. auch d. Art. Notification.)

§. 17. *Fortsetzung. Sicherheits-Regress auf den blossen Protest.*

Dass auf den, ohne den Wechsel, zurückkommenden Protest Mangel Zahlung Cautionsbestellung gefordert werden könne, verordnet zwar kein Wechselgesetz; allein es scheint mir im Geiste des Wechselrechts und Wechselherkommens, ja in dem fast aller positiven Gesetze nothwendig zu liegen. Denn

1) würde sonst die allgemein eingeführte Zurücksendung des Protests mit erster Post gar keinen Sinn und Zweck haben, da ohne den Wechsel mit demselben nichts angefangen, die nöthige Nachricht aber auch durch einfachen Brief gegeben werden könnte.

2) Da nach den meisten Gesetzen auf den Protest Mangel Annahme Caution gefordert werden kann, so würde es offenbar inconsequent seyn, diese Forderung auf den Pro-

test Mangel Zahlung abzuweisen, da hier der Grund derselbe und noch weit stärker ist.

3) es ist ja nicht zum Nachtheil, sondern vielmehr zum Besten des Vormannes, dass der Präsentant den Wechsel, auf den er sofortigen Rembours fordern könnte, noch zurückbehält: es geschieht, um wo möglich noch Zahlung vom Acceptanten zu erlangen, durch welche alle Betheiligte befreit werden; folglich darf der Präsentant dadurch nicht gegen diese in eine schlimmere Lage kommen und gefährdet werden.

Will der Präsentant, ohne den Acceptanten anzugreifen, sofort seinen Regress auf Zahlung nehmen, so muss er natürlich mit dem Protest zugleich auch den Wechsel zurücksenden. Den Dritten, an den er beides sendet, beauftragt er alsdann, solchen dem Vormann gegen den Rembours auszuantworten oder diesen darauf gegen ihn einzuklagen. Es versteht sich, dass man auch den Wechsel unmittelbar an den Vormann senden könne; was vollkommenes Zutrauen zu demselben voraussetzt. Aber auch diejenigen positiven Gesetze, welche vorschreiben, dass der Inhaber Wechsel und Protest an seinen Mann zurücksenden solle, sind keinesweges so zu verstehen, als müsse er solche diesem sofort, ohne Zahlung erlangt zu haben, aus den Händen geben.

Barth *hodegeta forens. Lips.* 1725. *Cap. IV.* §. 18. *pag.* 841.

Dass durch Versäumniss der Zurücksendung des Protestes der Regress in der Regel (S. Präjudiz §. 2.) gänzlich verloren gehe, ist nicht nur in vielen positiven Gesetzen bestimmt, sondern auch gemeinrechtlich, nach dem Geiste des Wechselrechts, und weil, wie gesagt, durch diese Versäumniss dem Vormann die Möglichkeit des weitern Regresses leicht abgeschnitten werden kann.

Heise und Cropp jurist. Abhandl. Th. I. S. 536.

§. 18. *Vom Indossatar in Procura.*

Dieser thut natürlich am Besten, seinem Machtgeber mit erster Post den Wechsel nebst Protest zurückzusenden (Vgl. Weimar W. O. §. 132, unten §. 19.), wenn nicht der Nutzen, den es haben würde, den Acceptanten zuvörderst anzugreifen, unverkennbar ist, z. B. wenn derselbe notorisch solvent ist und nur aus bösem Willen nicht zahlt, oder wenn

der Erfolg zwar hier ungewiss, aber hingegen beim Regress der Nichterfolg gewiss ist, z. B. wenn der Procura-Indossant selbst ein Präjudiz zugezogen hätte.

Hannöver. W. O. §. 30. Unterlässt oder verspätet der Präsentant die Levirung des Protestes wegen nicht oder nicht gehörig erfolgter Zahlung, oder die Einsendung desselben oder der beglaubigten Nachricht davon mit erster Post: so wird er, falls er bloss Mandatarius für die Eincassirung war, seinem Mandanten für allen daraus ihm erwachsenden Schaden verantwortlich.

§. 19. *Gesetze über die Notification.*

Die meisten der nachfolgenden Gesetze bleiben dabei stehen, dass die Notification und Zurücksendung mit erster Post geschehen müsse; andre setzen gewisse Zeitfristen.

Altenburg. W. O. Kap. II §. 10. Wenn mit Beobachtung der obbeschriebenen Umstände die Protestation nach der Verfallzeit, und zwar längstens vor Endigung des letzten Tags, so aber kein Sonn- oder Festtag seyn darf, (als an welchen, ausser in Nothfällen, keine Protestation Statt haben, noch ausgefertigt, sondern allemal damit bis auf den nächstfolgenden gewartet werden soll) geschehen, ist das Instrument benebst dem Originalwechsel mit der nächsten Post an den Ort, wo der Trassirer sich aufhält, abzuschicken, welchen er sodann nach Wechselrecht zur Bezahlung Capitals, Interessen, Schäden und Unkosten zu verklagen berechtiget.

Augsburg. W. O. Kap. V. §. 3. (S. oben §. 15.) §. 8. Bei allen hieher gezogenen und acceptirten Wechelbriefen, die von dem Acceptanten in Verfallzeit nicht bezahlt werden könnten oder wollten, hat der Inhaber, dem sie remittirt worden, wenn dieser nicht selbst auf die Execution gegen den Acceptanten zu dringen vermeynt, welches in seiner Willkühr steht, weiter nichts zu thun, als den Wechselbrief mit dem Protest *di non pagamento* an seinen Aussteller oder Cedenten mit erster Gelegenheit zu beschleunigen.

Badn. Landr. Anh. Art. 165. Wo der Inhaber seinen Rückgriff lediglich gegen seinen Uebergeber nimmt, da muss er ihm, wenn dessen Aufenthaltsort nicht über zehn Stunden entfernt ist, in vierzehn Tagen nach dem Tag des Absag-Scheins diesen zustellen, und ihn, wenn die Rückerstattung darauf nicht erfolgt, gerichtlich belangen. Ist der Wohnsitz des Uebergebers mehr als zehn Stunden von dem Ort, wo der Wechsel zahlbar war, entfernt: so wird für jede Entfernung von fünf Stunden über eie ersten zehn Stunden ein weiterer Tag zugelassen. Art. 165 *a*) Bericht von geschehener Absage muss dem nächsten Uebergeber, und von diesem weiter aufwärts, gleich mit dem nächsten Posttag gegeben wer-

den; sonst hat der Inhaber einen etwa erweislich seinen Vormännern durch Verspätung zugehenden Schaden zu tragen. Art. 166. Wenn im Land gezogene und ausser Lands, doch in Europa, zahlbare Wechsel abgesagt werden: so müssen die innerhalb Landes sich aufhaltende Geber und Uebergeber in folgenden Fristen belangt werden: In zweyen Monaten für die, welche in den angränzenden Staaten zahlbar waren; In vier Monaten für die, welche in den übrigen europäischen Staaten zahlbar sind. (Der übrige Theil dieses Satzes betrifft den Seehandel.) Art. 167. Wenn der Inhaber seinen Rückgriff gegen Geber und Uebergeber des Wechsels zusammen nimmt, so hat er, in Hinsicht auf jeden von ihnen, der durch den vorhergehenden Satz bestimmten Fristen zu geniessen. Jeder Uebernehmer kann den nehmlichen Rückgriff gegen seine Vormänner einzeln, oder gegen alle zusammen in der gleichen Frist nehmen. Die Frist läuft für sie von dem Tag nach demjenigen, an welchem die gerichtliche Vorladung wider sie gegeben ist.

Bair. W. O. §. 12. Wenn die Protestation geschehen, und der Wechselbrief nebst dem Protest nicht zu seiner Zeit zurückgesandt worden ist, kann sich der Innhaber auf seine Gefahr an den Bezogenen halten, aber weiter soll er an Jemand andern zu regressiren nicht befugt seyn.

Bilbao. W. O. §. 19. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.) *Y si entonces la volviere a protestar por falta de pagamento, la deberá remitir junto con el segundo protesto, dentro de otros tales terminos, contados desde el dia en que así fuere protestada, regulados respectivamente segun va expresado para cada Reyno o provincia.*)* §. 28. (s oben §. 15.) §. 29. *Pero si quisiere conservar y retener su derecho contra el dador, o endosantes, les ha de hacer saber ante escribano el estado que tiene su letra, dentro de los terminos que quedan señalados en los numeros noveno y siguientes de este capitulo,**) respective a los lugares en ellos expresados; los quales terminos deberán contarse desde el dia en que fueren cumplidos los que van concedidos para el protesto.* (§. 19. Und wenn er alsdann wegen Mangel Zahlung nochmals protestirt, so hat er den Wechsel nebst dem zweiten Protest, binnen abermaliger solcher, von dem Tage solcher Protestation an zu rechnender Fristen zurückzuschicken, wie in Beziehung auf jedes Reich und Land ausgedrückt ist.*) §. 29. Wenn er aber sein Recht gegen den Aussteller oder die Indossanten bewahren und erhalten will, so hat er ihnen vor einem Notar die Lage, in der sich ihr Wechsel befindet, kund zu thun, binnen der Fristen, die in der neunten und folgenden Nummern dieses Kapitels, mit Rücksicht auf die darin angegebenen Orte, bezeichnet sind*); welche Fristen von dem Tage an zu rechnen sind, mit welchem diejenigen Tage, die zur Protestaufnahme verstattet sind, zu Ende gehen.

*) **) S. Versendung §. 8. Es sind also bei der Rücksendung nur dieselben Fristen zu beobachten, wie bei der Einsendung.

Braunschweig. W. O. Art. 36. Auch muss er sodann über den Rest sowohl als wann die völlige Zahlung zurückbleibet, nochmals Innhalts des folgenden *XL. articuls* ohngesäumt protestiren lassen, und den *protest* sammt dem Wechsel-Brief an den Ort daher er gekommen, mit der nechsten Post wieder zurück senden. Art. 38. (S. oben §. 15.)

Bremer. W. O. Art. 11. Verbleibet aber jener in Bezahlung der Gelder annoch weigerlich, so muss der Inhaber des Wechsels über den Hauptstuhl, Kosten, Schaden und Interessen nochmals protestiren, und darauf den Protest nebst dem Wechselbrief mit der ersten Post zurücksenden. Art. 12. Nach empfangenem ersten Protest muss der Geber des Wechsels oder Transmittent innerhalb 24 Stunden dem Zieher solches wissen, oder wofern derselbe abwesend, seiner Frau oder Bedienten dessentwegen Nachricht ertheilen lassen; da aber hierunter etwas versäumet, und dem Zieher hierdurch einiger Schade zukommen sollte, ist derselbe zu des Remittenten Lasten, und mag der sonsten ihm zustehende Regress gegen den Trassanten ihm nicht zu gute kommen. Art. 52. Wenn ein acceptirter Wechselbrief nicht bezahlt wird, und davon protestiret worden; so kann der Inhaber zwar den Acceptanten zuerst zur Zahlung anhalten. Jedoch muss er seinem nächsten Remittenten oder Indossirer davon Nachricht geben, und den Protest übersenden.

Breslauer W. O. §. 24. wie die aus ihr genommene Oesterreichische.

Code de commerce Art. 165. *Si le porteur exerce le recours individuellement contre son cédant, il doit lui faire notifier le protêt, et, à défaut de remboursement, le faire citer en jugement dans les quinze jours qui suivent la date du protêt, si celui-ci réside dans la distance de cinq myriamètres. Ce délai, à l'égard du cédant domicilié à plus de cinq myriamètres de l'endroit où la lettre de change était payable, sera augmenté d'un jour par deux myriamètres et demi excédant les cinq myriamètres.* Art. 166. *Les lettres de change tirées de France et payables hors du territoire continental de la France, en Europe, étant protestées, les tireurs et endosseurs résidant en France seront poursuivis dans les délais ci-après: De deux mois pour celles qui étaient payables en Corse, dans l'île d'Elbe ou de Capraja, en Angleterre et dans les Etats limitrophes de la France; De quatre mois pour celles qui étaient payables dans les autres Etats de l'Europe; De six mois pour celles qui étaient payables aux Echelles du Levant et sur les côtes septentrionales de l'Afrique; D'un an pour celles qui étaient payables aux côtes occidentales de l'Afrique, jusques et compris le cap de Bonne-Espérance, et dans les Indes occidentales; De deux ans pour celles qui étaient payables dans les Indes orientales. Ces délais seront observés dans les mêmes proportions pour le recours à exercer contre les tireurs et endosseurs résidant dans les possessions françaises situées hors de*

l'Europe. Les délais ci-dessus, de six mois, d'un an et de deux ans, seront doublés en temps de guerre maritime. Art. 167. *Si le porteur exerce son recours collectivement contre les endosseurs et le tireur, il jouit, à l'égard de chacun d'eux, du délai déterminé par les articles précédens. Chacun des endosseurs a le droit d'exercer le même recours, ou individuellement, ou collectivement, dans le même délai. A leur égard, le délai court du lendemain de la citation en justice*).* (Art. 165. Nimmt der Briefs-Inhaber seinen Regress lediglich an seinen Vormann, so muss er demselben von dem Proteste Nachricht ertheilen, und, bey nicht erfolgter Befriedigung, ihn gerichtlich vorladen lassen; und zwar innerhalb der nächsten vierzehn Tage vom Datum des Protestes an, wenn der Wohnort des Cedenten nur fünf Myriameter (zehn französische Meilen) entfernt ist. In Ansehung solcher Cedenten, deren Wohnort von dem Orte, wo der Wechselbrief zahlbar war, weiter als fünf Myriameter (zehn französische Meilen), entfernt ist, soll diese vierzehntägige Frist für jede drittehalb Myriameter (fünf französische Meilen) über die obigen fünfe, um einen Tag verlängert werden. Art. 166. Wegen in Frankreich ausgestellter, und ausserhalb des französischen Continental-Gebietes in Europa zahlbarer Wechsel-Briefe sind, bey eingetretenem Proteste, die in Frankreich wohnhaften Aussteller und Indossanten in folgenden Fristen zu belangen: in Ansehung der Briefe, die in Corsika, auf der Insel Elba oder Capraja, in England und in den an Frankreich gränzenden Staaten zahlbar waren, binnen zwey Monaten; in Ansehung der Briefe, die in den übrigen Staaten von Europa zahlbar waren, binnen vier Monaten; in Ansehung der Briefe, die in den Handelsplätzen der Levante und auf der Nordküste von Afrika bezahlt werden sollten, binnen sechs Monaten; in Ansehung der Briefe, die auf der Westküste von Afrika bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung, (das letztere mit eingeschlossen), und in Westindien zahlbar waren, binnen einem Jahre; in Ansehung der Briefe, die in Ostindien zahlbar waren, binnen zwey Jahren. Diese Fristen gelten in denselben Verhältnissen auch für den, gegen die in den französischen aussereuropäischen Besitzungen wohnhaften Aussteller und Indossanten zu nehmenden Regress. Obige Fristen von sechs Monaten, von einem Jahre und von zwey Jahren, werden zur Zeit eines See-Krieges verdoppelt. Art. 167. Nimmt der Briefs-Inhaber seinen Regress gemeinschaftlich gegen die Indossanten und den Aussteller, so hat er sich, in Ansehung eines jeden von ihnen, der durch die vorstehenden Artikel bestimmten Fristen zu erfreuen. Ein jeder der Indossanten ist berechtigt, denselben Regress, in der nämlichen Zeitfrist, gegen jeden Einzelnen, oder gegen alle zusammen genommen auszuüben. Für die Indossanten läuft die Frist von dem Tage nach der von ihnen erhaltenen gerichtlichen Vorladung*).)

*) Oder, wenn sie ohne solche gezahlt haben, von dem Tage nach der Zahlung an. — Uebrigens ist die sonderbare Idee einiger fran-

zösischen Juristen, als habe jeder Indossant, ausser seiner eigenen Frist, noch so viel Zeit, als sein Nachmann etwa von der seinigen übrig gelassen, als sey also die Frist allemal mit der Zahl der Giros zu multipliciren, längst verworfen.
Vincens Th. II. S. 330.

Dän W. O. §. 56. *Med Protesten de non solutione forholdes for Resten i alle Maader, som med Protesten de non acceptatione.* (Mit dem Protest Mangel Zahlung wird es im Uebrigen in aller Hinsicht ebenso gehalten, wie mit dem Protest Mangel Annahme. (S. Präsentation Mangel Annahme §. 14. und Präjudiz §. 3.)

Dessau. W. O. §. 90. 91. (wie unten das Preuss. Landr.)

Elbing. W. O. Art. 40. Wenn hingegen ein acceptirter Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlet wird, so muss darüber protestiret und der Protest versandt werden.

England. 9. *and* 10. *William III. ch.* 17. §. *II. Which protest so made as aforesaid* *), *shall within fourteen days after making thereof be sent, or otherwisdue notice shall be given thereof, to the party from whom the said bill or bills were received, who is, upon producing such protest, to repay the said bill or bills, together with all interest and charges from the day such bill or bills were protested; for which protest shall be paid a sum not exceeding the sum of Sixpence; and in default or neglect of such protest made and sent or due notice given within the days before limited, the person so failing or neglecting thereof, is and shall be liable to all costs, damages and interest, which do and shall accrue thereby* **.) (Solcher vorbesagtermassen *) aufgenommene Protest soll, binnen 14 Tagen nach seiner Aufnahme, an denjenigen, von welchen man gedachte Tratte oder Tratten bekommen hat, übersendet oder auf andere Weise kund gethan werden; welcher auf Vorzeigung solchen Protests, die gedachten Tratten, sammt allen Zinsen und Kosten von dem Tage, wo selbige protestirt worden, wieder zu bezahlen hat; für welchen Protest nicht über 6 Pence bezahlt werden soll; und in Ermangelung oder bey Verabsäumung der Aufnahme oder gehörigen Notification solchen Protests binnen der vorher bestimmten Tage, soll der dies so Verfehlende und Verabsäumende allen Kosten, Schäden und Zinsenverlusten, die dadurch erwachsen und erwachsen werden, unterworfen seyn. **)

*) S. oben §. 15. den §. I. dieses Statuts.

**) Dies gilt nur von inländischen Wechseln; ausländische werden durch jede Versäumniss ganz präjudicirt, (S. oben §. 15.) und auch inländische jetzt in dem Fall, wenn Valuta nicht baar gegeben, sondern auf eine Schuld abgerechnet worden, durch Versäumniss des Protests, nicht aber durch die der Notification, nach 3 et 4. Anna ch. 9. §. 7. (S. Präjudiz §. 3.)

Frankfurt. W. O. §. 24. (S. oben §. 15.) §. 28. (S. Regress M. Z. §. 3.)

St. Gallen. W. O. Art. 18. (S. Versendung § 8.) Und dann eine gleiche Beschaffenheit soll es auch bey denen in Pro-

test ergangenen Wechselbriefen haben, dass der Träger solcher Briefe gehalten seyn solle, den Cedenten oder Endossenten ein Protest *di non-accettazione* und dann wiederum solchen *di non-pagamento*, sammt Prima- und Secundawechselbrief aufs eheste möglichst (ausser er könne beweisen, dass erhebliche Ursachen es verhindert) einzusenden, oder durch *Notarium in Forma* significiren zu lassen, widrigenfalls aber einer saumselig, und ein Unglück entstehen würde, einem solchen darum kein Recht gehalten werden.

Gothaische W. O. §. 8. (S. Regress M. Z. §. 4.) Jedoch muss, wenn der Acceptant angefasset, dem nächsten Indossirer, nebst Sendung des Protestes, davon Nachricht gegeben werden.

Hamburg. W. O. Art. 38. Wenn Wechselbriefe auf die Frankfurter, Leipziger, Naumburger und andere Messen und Jahrmärkte allhier vernegotiiret werden, muss der Inhaber, bey ermangelnder Acceptation oder Bezahlung, nach jedes selbiger Orte üblichen Wechselstyl, sich reguliren, das Protest über Nonacceptation oder ermangelnder Zahlung in rechter Zeit belegen lassen, und anhero senden; würde er aber solches in gehöriger Zeit versäumen, hat er seine Action gegen den Principalaufnehmer damit verlohren, und muss sich an den Acceptanten halten.

Hannöver. W. O. §. 26. (S. oben §. 15.)

Jever. W. O. §. 20. (S. Rückwechsel §. 5.)

Kursächs. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 14. (S. Regress M. Z. §. 4. und oben §. 15.)

Leipzig. W. O. §. 15. (S. oben §. 15.) §. 27. (S. Präsentat. z. Annahme §. 14.)

Niederländische W. O. Art. 84. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.) Art. 85. *Elk endossant is, onder gelijke verantwoordelijkheid, verpligt, om, uiterlijk binnen denzelfden termijn, het bij hem ontvangene protest over te zenden aan dengenen van wien hij den wisselbrief bekommen heeft.* (Jeder Indossant ist, unter gleicher Verantwortlichkeit verpflichtet, spätestens binnen desselben Termins den von ihm empfangenen Protest an denjenigen, von welchem er den Wechsel bekommen hat, zu übersenden.)

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 9. Daferne aber ein Inhaber des Wechselbriefes nach geschehener Protestation sich dennoch vorsetzlich an den Acceptanten hielte, und den Wechselbrief nebst Protest nicht ordentlich zurückschickte, und daraus dem Giranten, auch dem Ausgeber ein Schaden entstünde, soll solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und alsdann einigen Regress an jemand anders als den Acceptanten zu nehmen weiter nicht berechtigt seyn.

Oberlausitz. W. Mandat. §. 7. (Notification binnen 8 Tagen. S. Regress Mangel Zahlung §. 4.) §. 8. (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 4. und oben §. 15.)

Oesterreich. W. O. Art. 13. Die Zurücksendung der protestirten Wechselbriefe, solle an den *ordinari* Posttagen beobachtet werden, mit der Journaliere aber solches zu thun niemand gehalten seyn. Art. 24. (S. Regress M. Z. §. 4.) Wenn aber ein Inhaber des Briefes sich nach geschehener Protestation an den Acceptanten dennoch vorsetzlich hielte, und den Wechselbrief nebst Protest an seinen Mann nicht zurück sendete, solle solches lediglich auf seine Gefahr geschehen, und er hernach einigen Regress an jemand andern zu nehmen, weiters nicht berechtigt seyn.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. (S. o. §. 13.) §. 1124. Er kann jedoch alsdann von den Vormännern, und dem Aussteller, weder Zahlung- noch Sicherheitsbestellung eher fordern, als wenn der Wechsel beygebracht wird. §. 1125. Will aber der Inhaber, mit Uebergehung des Acceptanten, sich gleich an Einen der Vormänner, oder an den Aussteller halten: so muss der Wechsel zugleich mit dem Proteste versendet werden.

Russische W. O. Kap. II. §. 15. Wenn an dem Verfalltage der Wechsel laut Acceptation nicht bezahlet wird, so muss noch an demselben Tage vor Untergang der Sonnen, oder wenn solches nicht mehr geschehen kann, des andern Tages, der Protest wie oben gemeldet, aufgesezt und unverzüglich den Remittenten überschickt werden, dass derselbe von Weigerung der Zahlung Nachricht bekomme, und dieserwegen mit dem Trassanten verfahren könne.

Schlesische W. O. Art. 24. §. 1. Wie die Breslauer hier oben und Regress M, Z. §. 4. und fügt hinzu: Jedoch ist jedweder, womit keine Zeit versäumt werde, verbunden, den ersten nächstfolgenden Posttag den Wechselbrief und Protest wegzuschicken, und sich bey dem andern Indossenten zu melden. §. 3. (wie die Breslauer und Oesterreichische) Wenn aber ein Inhaber des Briefes u. s. w.

Schwed. W. O. Art. XI. §. 2. *Dock på det, at alt ocker må hämmas, der Wexel-Innehafwaren hade fult förtroende för endera, och dymedest egenwilligt efterlåter at utkräfja betalningen af sin man, på det han måtte njuta mera Wexel-Ränta, så wore Innehafwaren skyldig inom et dygn efter återkomsten af et protesteradt Wexel-Bref, at kungöra sin man derom, och strax fordra betalning af honom för Wexel-Brefwet; försummar han det, och at i rättan tid låta emot honom protestera, hafwe då förwerkat sin Wexel-Rätt.* (Damit aber aller Wucher vermieden werde, wenn der Wechselinhaber volles Zutrauen zu dem andern hätte, und deshalb absichtlich unterliesse, die Zahlung von seinem Mann zu fordern, damit er mehre Wechselzinsen geniessen möchte: so soll der Inhaber schuldig seyn, binnen einem Tage nach der Zurückkunft eines protestirten Wechsels seinem Mann davon Nachricht zu geben, und die Zahlung für den Wechselbrief sofort von ihm zu fordern; versäumt er dieses,

und in rechter Zeit gegen ihn protestiren zu lassen, so soll er sein Wechselrecht verwirkt haben.)

St. Sebastian. W. O. §. 19. 28. 29. ist gleichlautend mit der von Bilbao.

Weimar. W. O. §. 132. Der Wechselinhaber, welcher nur Bevollmächtigter ist, muss in der Regel mit der nächsten Post nach erhobenem Protest, Wechsel und Protest an seinen Gewaltgeber schicken. Er muss aber den Wechsel bis zum Verfalltag zurückbehalten, wenn der Trassat es verlangt hat (§. 73.), und auch den Protest, wenn ein Intervenient aufgetreten ist. (cf. §. 111.). §. 133. Ist dem Trassaten selbst, vom Remittenten oder einem spätern Wechselinhaber, der Wechsel zur Acceptation zugesendet, oder auf ihn indossiret worden, so muss er, wenn er nicht acceptirt, sondern gegen sich selbst Protest erhoben hat, mit der nächsten Post den Wechsel sammt dem Protest an den zurückschicken, von dem er ihn bekommen hat. — §. 135. Der Eigenthümer muss mit der nächsten Post nach erhobenem Protest, oder, falls er den Wechsel einem andern zum Eincassiren gegeben hatte, nach der von diesem erhaltenen Nachricht, seinen Vormann entweder durch unmittelbare Uebersendung des Protests oder sonst davon benachrichtigen. Hat er diese Benachrichtigung einem Bevollmächtigten aufgetragen, so ist er für eine von diesem verschuldete Verzögerung verantwortlich. §. 146. (S. Regress wegen Mangel Zahlung §. 14.)

Württemberg. W. O. Kap. IV. §. 13. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.)

Preussen.

Das mittelst Patents vom 5. Februar 1794 publicirte und mit dem 1sten Juni desselben Jahres in Gesetzeskraft getretene Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten war zwar nach §. 1 und 2. gedachten Patents Anfangs nur an die Stelle des Römischen, Canonischen und Longobardischen Rechts und der ältern allgemeinen Landesgesetze zu treten bestimmt, und es sollten, nach §. 3, die Provinzial- und Localgesetze daneben nach wie vor Gültigkeit behalten, so dass das Allgemeine Landrecht nur da, wo es an solchen Gesetzen fehlte, zur Anwendung kommen konnte. Daher blieben denn auch denjenigen Handelsplätzen, welche ihre besondern Wechselordnungen hatten, die darin bestimmten Rechte vorzugsweise vor denen des Landrechts. Allein durch das Rescript vom 28sten August 1797 ist dies aufgehoben oder vielmehr umgekehrt worden, so dass nunmehro Localstatuten nur in Fällen noch Kraft haben, über die das Landrecht schweigt; was bei des letztern grosser Vollstän-

digkeit meist nur in Beziehung auf rein locale Verhältnisse der Fall ist. Gleichwohl habe ich für dienlich gehalten, unter den Localstatuten der Breslauer, Danziger und Elbinger Wechselordnung einen Platz in diesem Handbuche zu vergönnen, weil diese Gesetze wenigstens für die Geschichte des Wechselrechts wichtig bleiben. Namentlich geben sie oft willkommene Aufschlüsse darüber, wie zur Zeit ihrer Abfassung die ältern Wechselordnungen, die ihnen zum Grunde gelegt worden, namentlich die Leipziger, Hamburger, Frankfurter etc. an diesen Handelsplätzen verstanden worden sind.

Die ältere Wechselordnung für die Preussischen Lande, vom 3. Januar 1751, die, als allgemeines Landesgesetz, schon nach §. 2. des obgedachten Patentes, und ausdrücklich durch jenes Rescript v. 28. August 1797, ebenfalls aufgehoben ist, gewährt ein solches Interresse nicht, und ist daher in diesem Buche übergangen worden. Eben so verhält es sich mit den meisten in Preussischen Landen ehedem gültig gewesenen Provincial- und Localgesetzen. Nehmlich:

1) in den alten Preussischen Landen, sind die Brandenburger Wechselordnungen vom 18. März 1709 und 25 September 1724, die Halberstadter W. O. v. J. 1708, und die Magdeburger vom 25. April 1703, durch das obgedachte Gesetz aufgehoben. Eben dies ist der Fall mit der Onolzbachischen W. O. vom 10. Septbr. 1739, und es gilt in Anspach und Baireuth noch heut zu Tage das Preussische Landrecht.

2) in den neuerworbenen Landen waren einige ältere Wechselgesetze schon vor der Erwerbung aufgehoben. Dahin gehören die Jülich- und Bergische W. O. vom 14. Febr. 1726, welche durch den *Code de commerce* verdrängt war. Dieser gilt in den Preussischen Rheinprovinzen noch immer, und dies ist die einzige Ausnahme von der allgemeinen Gültigkeit des Landrechts. Andre Gesetze sind nach der Erwerbung aufgehoben worden, wie die Naumburger Wechselordnung v. 11. Juni 1693 und deren Erläuterung v. 21. Juni 1698, durch das Gesetz vom 4. Juni 1819, und die Nordhäuser W. O. v. 19. Juni 1759 (da diese Stadt schon von 1803 bis 1807 einmal preussisch war) im Jahr 1804.

Die das Wechselrecht betreffenden Verfügungen des **Preuss.** Landrechts stehen in dessen 2tem Theile im 8ten Titel: „**Vom Bürgerstande.**“ Dessen 8ter Abschnitt: **Von Wechseln,** geht von §. 713 bis 1249, die in diesem Handbuch an folgenden Stellen sich finden:

A. Von Wechseln überhaupt. — §. 713. *im Art. Wechsel* §. 2. — §. 714 *im Art. Wechsel,* §. 6. — 1. Wer wechselfähig ist. — §. 715—747. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2., *II.* — II. Allgemeine Erfordernisse eines Wechsels. — §. 748—755. *im Art. Wechsel* §. 6. — §. 756—758. *im Art. Summe* §. 2. — §. 759—762. *im Art. Wechsel* §. 6. — §. 763. 764. *im Art. Briefsinhaber* §. 3. — §. 765—783. *im Art. Wechsel* §. 6. — III. Von mehrern Wechselverpflichteten. — §. 784. *im Art. Wechselverbindlichkeit* §. 2. — §. 785—787. *im Art. Bürgschaft* §. 3. — §. 788—790. *im Art. Vollmacht* §. 2. — §. 791. 792. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 4. — §. 793—796. *im Art. Mitschuldner* §. 3. — §. 797. 798. *ebendaselbst* §. 2. — §. 799. 800. *ebendaselbst* §. 4. — §. 801. *im Art. Bürgschaft* §. 10. — §. 802. *ebendaselbst* §. 11. — §. 803. 804. *ebendaselbst* §. 9. — IV. Vom Indossament. — §. 805. *im Art. Abschrift* §. 1. — §. 806. *ebendaselbst* §. 4. — §. 807. *ebendaselbst* §. 15. — §. 808. *ebendas.* §. 23. — §. 809. *im Art. Zahlung* §. 8. — §. 810. *im Art. Briefsinhaber* §. 3. — Erfordernisse eines Indossaments. — §. 811. *im Art. Abschrift* §. 1. — §. 812 *im Art. Allongen.* — §. 813. 814. *im Art. Cession* §. 4. — §. 815. 816. *im Art. Briefsinhaber* §. 2. — §. 817. 818. *im Art. Indossament* §. 24. — §. 819—824. *ebendaselbst.* §. 22. Wie lange das Indossament geschehen könne. — §. 825. 826. *ebendaselbst* §. 32. — §. 826. 827. *ebendaselbst* §. 7. Wirkungen des Indossaments. — §. 828. *ebendaselbst* §. 13. — §. 829. *ebendas.* §. 9. — §. 830. *ebendas.* §. 11. — §. 831. *ebends.* §. 13. — §. 832. *ebendas.* §. 15. — §. 833. 834. *ebendas.* §. 7. — §. 835. *im Art. Falsche Wechsel* §. 6. — §. 836—838. *im Art. Indossament* §. 28. — §. 839. 840. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 3. — §. 841. *ebendaselbst* §. 12. — §. 842—844. *ebendaselbst* §. 14. V. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeit. — §. 845. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — §. 846. Von Erfüllung der Wechselverbindlichkeit gelten die allgemeinen Grundsätze von Erfüllung der Verbindlichkeiten überhaupt; (*Th. I. Tit. XVI.* §. 11 *sqq.*) sofern nichts Abweichendes in gegenwärtigem Abschnitte verordnet ist. — *a*) Verfallzeit. — §. 847. *im Art. Zahlung* §. 13. — §. 848. *im Art. Verfallzeit* §. 5. — §. 849. *ebendaselbst* §. 8, *I, B.* — §. 850. *ebendaselbst No. II, b.* — §. 851—853. *ebendaselbst* §. 9, *I.* — §. 854—856. *ebendaselbst* §. 7, *II.* — §. 857. *ebendas.* §. 5. — §. 858—860. *ebendas.* §. 7, *II.* — §. 861. *ebendaselbst.* §. 12. — §. 862—

866. *ebendas.* §. 10. *b)* Zahlungszeit. — §. 867—869. *im Art. Zahlung.* §. 11. — §. 870. 871. *im Art. Verfallzeit* §. 4. *I.* — §. 872. *ebendaselbst No. II,* 2. *c)* Ort der Zahlung. — §. 873—875. *im Art. Zahlung* §. 7. *d)* Münzsorte. — §. 876. 877. *ebendas.* §. 3, *I.* — §. 878—885. *ebendas. No. III. e)* Was gezahlt werden muss. — §. 886. 887. *im Art. Zinsen* §. 1. — §. 888. *ebendas.* §. 2. — §. 889. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 12. — *f)* Verfahren bei der Zahlung selbst. — §. 890. *im Art. Zahlung* §. 7. — §. 891. 892. *im Art. Concurs* §. 1. — §. 893—895. *im Art. Erben* §. 1. — §. 896—899. *ebendaselbst* §. 3, *I.* — §. 900. 901. *im Art. Zahlung* §. 9. — §. 902. *verweist blos, wegen der verlornen Wechsel, auf* §. 1159 *sq. und* 1199 *sq.* — VI. Von Verjährung der Wechselverbindlichkeit. — §. 903—912. *im Art. Verjährung* §. 5. — §. 913. (*verweist wegen der Form und der übrigen Wirkungen der Proteste auf* §. 1035 *sq. und* 1204 *sq.*) — VII. Vom Wechselprocesse. — §. 914—925. *im Art. Process* §. 4. — §. 926. *im Art. Indossament* §. 15. — §. 927. 928. *ebendaselbst* §. 14. — §. 929. (*verweist wegen der Clausel: „auf Ordre,“ bei trockenen Wechseln, auf* §. 1244 *ff.*) — VIII. Priorität der Wechsel im Concurse. — §. 930. *im Art. Concurs* §. 4, *I.* — IX. Retorsion in Wechselsachen. — §. 931. 932. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 7. — §. 933—935. *im Art. Formen.* — X. Von auswärtig vorgenommenen Wechselgeschäften. — §. 936. 937. *im Art. Collision der Gesetze.* — §. 938. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 7.

B. Von gezogenen Wechseln. — I. ihre Erfordernisse. — §. 939. Zu gezogenen Wechseln ist der Gebrauch des Stempelpapiers nicht erforderlich. — *a)* Name des Bezogenen. — §. 940. 941. *im Art. Tratte.* §. 2. — *b)* Ort der Zahlung. — §. 942. 943. *ebendaselbst.* — II. Von mehrern Exemplaren eines gezogenen Wechsels. — §. 944. 945. *im Art. Duplicate* §. 2. — §. 946. *im Art. Regress w. M. Zahlung* §. 17. — III. Pflichten des Trassanten und Remittenten bey Schliessung des Geschäfts. — §. 947. *im Art. Begebung* §. 18. — §. 948—950. *ebendas.* §. 27. — §. 951. *ebendas.* §. 14. — §. 952. *ebendas.* §. 15. — §. 953. *im Art. Avisbrief* §. 5. — §. 954. 955. *ebendaselbst* §. 6. — §. 956. 957. *im Art. Begebung* §. 20. — §. 958—960. *ebendas.* §. 27. — §. 961. *im Art Trassant* §. 4. — §. 962. *im Art. Contreordre* §. 4. (*am Anfang*) — IV. Von Präsentation des Wechsels. — *a)* Zeit der Präsentation. — §. 963. *im Art. Versendung* §. 1. — §. 964—968. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 11. — §. 969. *im Art. Versendung* §. 3. — §. 970. *ebendaselbst.* §. 2. — §. 971. *ebendaselbst.* §. 8. — §. 972. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 9. — §. 973. 974. *im Art. Präjudiz* §. 3. — *b)* Wer präsentiren könne. — §. 975. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 3. — *c)* Wem

die Präsentation geschehen müsse. — §. 976. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 8. — §. 977–981. *ebendaselbst* §. 8. — §. 982. *im Art. Sicherheitsprotest*. §. 4. — V. Von der Acceptation. — §. 983. *im Art. Acceptant* §. 1. — §. 984. *im Art. Acceptation* §. 2. — *a*) Wenn solche verlangt werden könne. — §. 985—990. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 12. — *b*) Wie die Acceptation geschehen müsse. — §. 991. 992. *im Art. Acceptation* §. 10. — §. 993. *ebendas*. §. 22. — §. 994. *ebendas*. §. 10. — §. 995. 996. *ebendas*. §. 27. — §. 997. 998. *im Art. Acceptant* §. 7. — §. 999. 1000. *im Art. Acceptation* §. 19. — §. 1001. *ebendas*. §. 15. — §. 1002. *ebendas*. §. 16, *I*. — §. 1003. 1004. *ebendas*. §. 17. — §. 1005. *im Art. Duplicate* §. 4, *No*. 3. — VI. Vom Protest wegen verweigerter Annahme. — §. 1006—1010. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — §. 1011—1013. *im Art. Acceptation* §. 24. *No. II*. — §. 1014—1017. *ebendaselbst* §. 23. — §. 1018. 1019. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 7. — VII. Von der Acceptation per honor. — §. 1020. *im Art. Intervention* §. 8. *II*. — §. 1021. *ebendaselbst* §. 6. — §. 1022 — §. 1025. *ebendas*. §. 13. — §. 1026. *ebendas*. §. 15, *No*. 2. — §. 1027. *ebendas*. §. 19. — §. 1028. *ebendas*. §. 11. — §. 1029. 1030. *ebendas*. §. 13. — §. 1031. 1032. *ebendas*. §. 6. — §. 1033. *ebendas*. §. 19. — §. 1034. *ebendas*. §. 10. — VIII. Form der Proteste. — §. 1035—1045. *im Art. Protestation* §. 5. — IX. Verfahren nach aufgenommenem Proteste. — §. 1046—1051. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. — §. 1052. 1053. *ebendas*. §. 15. — X. Rechte des Eigenthümers eines nicht acceptirten Wechsels. — §. 1054–1075. *im Art. Regress w. Mangel Annahme* §. 3, *III*. — §. 1076. 1077. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 28. — §. 1078. *ebendaselbst* §. 21. — §. 1079. 1080. *ebendas*. §. 25. — §. 1081—1083. *im Art. Rückwechsel* §. 5. — XI. Rechte und Pflichten des Inhabers nach der Acceptation. §. 1084—1088. *im Art. Arrest*. — §. 1089. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — XII. Verfallzeit. — §. 1090. (*verweist wegen deren Berechnung bey Tratten auf* §. 847. *sqq*.) — §. 1091. *im Art. Acceptation* §. 16, *II*. — §. 1092—1099. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 1100. *ebendas*. §. 6. — 1101. (*verweist wegen der Zahlung auf* §. 873. *sqq*.) — §. 1102. 1103. *im Art. Acceptant* §. 4. XIII. Folgen der Zahlung. — §. 1104—1106 *im Art. Bezogener* §. 2. — XIV. Verfahren bey nicht gehörig geleisteter Zahlung. — §. 1107—1111. *im Art Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 1112. 1113. *im Art. Acceptant* §. 2. — §. 1114. *im Art. Domicil* §. 3. — §. 1115. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 4. — §. 1116. 1117. *im Art. Zahlung* §. 5, *II*. — §. 1118–1120. *ebendas*. §. 2. — XV. Rechte des Inhabers aus einem wegen Nichtzahlung protestirten Wechsel. — §.

1121. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 3. — §. 1122. 1123. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 13. — §. 1124. 1125. *ebendas.* §. 19. — §. 1126. 1127. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 3. — §. 1128. *im Art. Rückwechsel* §. 5. — §. 1129. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 14. — §. 1130. 1131. *ebendaselbst* §. 25. — XVI. Rechte des Ausstellers gegen den nicht zahlenden Acceptanten. — §. 1132 — 1135. *im Art. Trassant* §. 3. — §. 1136. *im Art. Deckung* §. 1. XVII. Von Verfälschungen bey gezogenen Wechseln *a)* falsche Wechsel. — §. 1337. 1138. *im Art. Falsche Wechsel* §. 4. §. 1139 — 1144. *ebendaselbst.* §. 3. — §. 1145 — 1149. *ebendaselbst.* §. 5. — *b)* verfälschte Wechselsummen. — §. 1150—1152 *ebendaselbst* §. 4. *c)* falsches Indossament. — §. 1153—1158. *ebendaselbst* §. 6. — XVIII. Von verloren gegangenen Wechseln. §. 1159. 1160. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 3. — §. 1161. *im Art. Zahlung* §. 12. — §. 1162 — 1166. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 3. — §. 1167 — 1169. *ebendaselbst.* §. 5. — §. 1170. *ebendas.* §. 6. — §. 1171 — 1178. *ebendas.* §. 4. — §. 1179. 1180. *ebendas.* §. 8.

C. Von trocknen Wechseln. 1) Erfordernisse. — §. 1181 — 1183. *im Art. Eigne Wechsel* §. 3. — §. 1184 — 1186. *im Art. Valuta* §. 6, *I, a, bb.* — §. 1187 — 1192. *im Art. Eigne Wechsel* §. 5. — 2) Rechte des Wechselgläubigers. — §. 1193—1196. *ebendaselbst.* — 3) Von der Zahlung. — §. 1197—1203. *ebendaselbst.* — 4) Von Protesten. — §. 1204—1209. *ebendas.* — §. 1210 — 1212. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 13, *No. I.* — §. 1213 — 1218. *im Art. Eigne Wechsel* §. 7. — 5) Von Verlängerung der Wechselverbindlichkeit. — §. 1219—1237. *im Art. Prolongation* §. 3. — §. 1238. *im Art. Bürgschaft* §. 12. — §. 1239. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 20. No. 2. — §. 1240. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 13. *No.* 1. — §. 1241 — 1243. *im Art. Eigne Wechsel* §. 5. — §. 1244 — 1246. *im Art. Indossament* §. 14. — §. 1247. *im Art. Valuta* §. 6, *I, a, bb.* — §. 1248. 1249. *im Art. Process* §. 4.

Das Preussische Wechselrecht ist besonders behandelt in: Caspar Gossler Anleitung zum Preussischen Wechselrecht fur Kaufleute und Kapitalisten. Berlin 1814.

und in der im Art. Frankreich angeführten Schrift von Daniels.

Prima.

S. Duplicate und Solawechsel.

Process.

Inhalt. §. 1. *Allgemeine Bemerkungen.* — §. 2. *Vom Gerichtsstand. Forum speciale, Wechselgerichte.* — §. 3. *Verhandlung.* — §. 4. *Gesetze.*

§. 1. *Allgemeine Bemerkungen.*

Der Wechselprocess ist die Form, unter welcher die richterliche Gewalt die ungesäumte Erzwingung der Zahlung, ohne die die Wechsel ihren Zweck nicht erfüllen können, in Ausführung bringt. (S. Wechselverbindlichkeit §. 3. Wechsel §. 2.) Er ist insofern eine Art des Executiv-Processes, als er in seinem Beginnen durch das Vorbringen, und in seinem Fortgang und Ziel durch das Anerkenntniss einer schriftlichen Urkunde bedingt ist. Indess unterscheidet er sich, in so mannigfaltigen Formen er auch hie und da erscheint, doch von dem gemeinen Executivprocesse immer durch ein schnelleres und strengeres Verfahren und vorzüglich meistens auch durch die eigenthümliche Art der Execution, in welcher der Richter, anstatt selbst aus den Gütern des Beklagten die Zahlung einzubringen, denselben dazu durch Verhaftung seiner Person anhält. Nur insofern in dem Verfahren aus Wechseln einer dieser Unterschiede vom Executivprocess sich zeigt, giebt es einen eigenthümlichen Wechselprocess in einem Lande. Keineswegs aber kann man diesen Namen auf diejenige Processart beschränken, die mit der Execution durch persönliche Haft endigt oder gar anfängt. Das gemeine deutsche Recht weiss hiervon nichts und enthält doch eigenthümliche Vorschriften für das Verfahren in Wechselsachen; welche also einen eigenthümlichen Wechselprocess begründen.

§. 2. *Vom Gerichtsstand. Forum speciale. Wechselgerichte.*

Der Gerichtsstand in Wechselsachen ist, wie in allen persönlichen Sachen, in der Regel der Wohnort des Beklagten, oder das ordentliche Gericht desjenigen Platzes, an welchem contractmässig die Zahlung zu geschehen hat. (S. Zahlung §. 6) Es sind aber in einigen Ländern die Wechselsachen an besondere dazu errichtete Gerichtsbehörden gewiesen, bei welchen allein der Wechselprocess Statt findet.

Bairische Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung. Kap. I. Von den Gerichten und der Gerichtsbarkeit. §. 1. Wo man sein Recht in Wechselsachen zu suchen hat. Nachdem sich über die ausgestellten Wechselbriefe, deren Acceptirung und hierüber treffende Zahlungen öftere Anstände ergeben können, zu derer Entscheidung und stracker Vollziehung die obrigkeitliche Hülfe und Vollstreckung unausweichlich erforderlich ist, so wollen Wir das bereits angeordnete Wechselgericht dergestalt gnädigst bestätigen, dass bey solchem Gerichte alle Streitsachen, welche die ausgestellt wordenen Wechselbriefe, oder mit dem Wechselgeschäfte eine Connexion habenden Sachen betreffen, ohne Unterschied der Personen, wie auch diejenigen Irrungen: §. 2. die sich zwischen allen in Unsern gedachten Ländern und Herrschaften ansässigen berechtigten oder tolerirten sowohl, als in den Jahrmärkten hier anwesenden fremden Kaufleuten, Negotianten oder Gewerbern in Mercantil-Sachen ergeben können, *cum derogatione omnium aliarum instantiarum et privilegiorum* untersucht und entschieden werden sollen. §. 3. S. Fremde.

Oesterreichische Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung Tit. I. §. 1. Obwohlen die allhiesige Handelsleute, als Niederläger, Hofbefreyte und Burger, nebst der Judenschaft, ihre ausgewiesene *ordinari*-Instanz bereits haben, so wollen wir jedoch, dass alle bey denselben entstehende Wechsel- und Mercantil-Irrungen von dem hierzu besonders aufgestellten Wechsel- und Mercantil-Gericht*) entschieden — werden. — Es gehören aber zu dem Wechselgericht alle Streitsachen, so theils von förmlichen, trockenen, oder unterworfenen Wechselbriefen entspringen, theils aber zwischen beiderseits Negotianten, wohin auch die Fabrique-Societäten in Handlungs-Sachen gehörig, über allerhand Mercantil- und Handelsgeschäften erwachsen, und wo es gemeiniglich um Einsehung der Handlungs-Bücher und der getroffenen Correspondenz zu thun ist.

*) zu Wien nehmlich. Gegenwärtig giebt es aber auch Wechselgerichte in den andern grossen Städten der Monarchie, als in Prag, Triest, Pesth, Grätz, Innsbruck, Lemberg, Brünn.

In Schweden ist das Gericht für Wechselsachen, ohne Ansehen des persönlichen und Wohnorts-Gerichtsstandes, der Stadtrath des Platzes der Begebung des Wechsels.

Schwed. W. O. Kap. XI. §. 3. *Utgifwer någor Wexel-Bref, som är boende på Landet, och sänder det til Staden at försaljas, eller der i betalning gifwer, och det sedan med Protest återkommer, antingen för icke skedd godkänning, eller betalning, då är Utgifwaren skyldig, at efter undfången stämning swara för Borgmästare och Råd i den Stad, der han Wexel-Brefwet först til försälgning eller betalning gifwit, utan at få skydda sich med einwändning emot Domstolen.* (Giebt Jemand,

der auf dem Lande wohnhaft ist, einen Wechselbrief aus und sendet ihn nach der Stadt zum Verkauf, oder giebt ihn da in Zahlung, und derselbe kommt nachher mit Protest zurück, entweder wegen nicht geschehener Acceptation oder Zahlung, so ist der Ausgeber schuldig, nach empfangener Ladung vor Bürgermeister und Rath in der Stadt, wo er den Wechsel zuerst zum Verkauf oder in Zahlung gegeben hat, zu antworten, ohne dass er sich mit der Ausflucht wider das Gericht schützen könne.)

§. 3. *Verhandlung.*

Die Schnelligkeit des Verfahrens, die der Wechselprocess bezweckt, wird dadurch erreicht, dass nach fast allen Landesgesetzen:

1) die Klage mündlich, mit Vorzeigung des Wechsels, (beim Regress zugleich des Protests und der Retourrechnung, nach Befinden auch des Contraprotests) angebracht werden kann;

2) die Ladung entweder auf augenblickliches Erscheinen geht, ja wohl gleich in Realcitation besteht, oder doch nur eine sehr kurze Frist enthält. Nach dem strengsten Wechselrechte einiger Orte (z. B. in Sachsen) wird der Beklagte, wenn der Kläger es so verlangt, nicht einmal vor Gericht gefordert, sondern der Richter muss sich mit dem Letztern selbst zu jenem verfügen, und zwar in Begleitung der Wechselwache, um nach Befinden seine Entscheidung sogleich zu vollstrecken.

3) Die Einlassung besteht bloss in der Erklärung, die der Beklagte sofort auf die Vorzeigung des Wechsels thun muss: ob er denselben, oder das Giro, den Accept, unterschrieben habe, oder abschwören wolle.

4) Erbietet er sich zu letzterm, so muss er die Abschwörung (Diffession) sofort leisten, oder es wird die gesetzliche Execution vollstreckt, und er bleibt, wenn diese in Personalarrest besteht, so lange in demselben, bis er selbige bewirkt.

5) Exceptionen werden nur beachtet, insofern sie liquid sind, und auch dann nur, wenn sie auf Verhältnisse zwischen Klägern und Beklagtem selbst sich beziehen. (S. Indossament §. 14. Wechselverbindlichkeit §. 3.)

Anmerk. Die Unzulässigkeit illiquider Exceptionen ist aller Länder Wechselprocessen gemein; nur in Oestreich jetzt aufgehoben, da durch das Patent v. 9. April 1782. die allgemeine Gerichtsordnung v. 1. Mai 1781 auch bei den Wechselgerichten eingeführt ist.
Wagner §. 163. Not. a.

6) Die Entscheidung wird unter allen Umständen unverzüglich ertheilt; entweder, wenn die Wechselklage nach der Beschaffenheit des Wechsels als unstatthaft erscheint, der Kläger sofort *a limine*, und ohne Verfügung an den Beklagten, abgewiesen, oder dieser, wenn er diffitirt oder liquide Exceptionen gültiger Art vorbringt, sogleich losgesprochen, oder endlich, wenn er recognoscirt, ohne liquide Einreden zu haben, sofort zur Zahlung verurtheilt.

7) Dieser Verurtheilung folgt unmittelbar, ohne Einräumung einiger Frist, die Vollstreckung, und es sind dagegen gar keine Rechtsmittel zulässig, wenigstens haben sie keine suspensive, die Execution hemmende Kraft. Diese Unstatthaftigkeit der Rechtsmittel ist gemeinrechtlich.

Reichsabschied von 1654. §. 107. (S. unten §. 4. unter Deutschland.)

Dies sind die allgemeinen grösstentheils aus dem Wesen des Wechsels und der Wechselverbindlichkeit entnommenen Grundzüge des Wechselprocesses; deren Modificationen in den Landesgesetzen sind aber so verschieden, dass es keineswegs erschöpfend ist, wenn man sie in gewisse Klassen bringt, und diese durch die Benennungen: strengstes, strenges, und gelindes Wechselrecht unterscheidet.

Nur diejenigen Process-Gesetze, welche in den eigentlichen Wechselordnungen mit enthalten sind, können hier aufgenommen werden. Die den Wechsel-Process betreffenden Kapitel der allgemeinen Gerichts- und Processordnungen mit einzurücken, gestattete der Raum nicht.

§. 4. *Gesetze.*

Altenburg. W. O. Kap. V. §. 1. Nachdem die Beschaffenheit des Wechsel-*Negotii* die Beschleunigung der von dem Creditore wider den Debitorem zu suchenden rechtlichen Hülfe erfordert, also ist zuförderst die Abschneidung aller processualischen Weitläuftigkeiten und langwierigen Aufenthalts nöthig, und wird daher verordnet, dass bey diesem Process selbst hinfüro folgendergestalt verfahren werde;

Wenn nämlich wider diejenigen Personen, so sich nach Wechsel-Recht verbindlich obligirt, mit der Zahlung aber zu gesetz-

ter Zeit nicht einhalten, der Wechsel-Inhaber agiren will, kann er bey derjenigen Obrigkeit, wo der Debitor sein *Forum* hat, oder sonst nach Beschaffenheit der Umstände aus dem Wechselbrief pfleget belanget zu werden, die nach Wechselrecht eingerichtete *Imploration* entweder schriftlich, oder auch mündlich, nebst Production des verfallenen Wechsels, und deren dazu gehörigen Documenten, in *originali*, anbringen, und auf vorher gegangene genügliche Legitimation um Personal-Arrest bitten, so stehet der Obrigkeit frey, auf des Klägers Verlangen, und dessen vorher gemachte Caution, vor die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt benöthigte Kosten (als deswegen er sich zwar nachgehends an den Beklagten nach Wechsel-Recht halten kann, da er sich aber dessen verweigern würde, ist der Richter den Beklagten in Arrest zu behalten nicht verbunden) ohne vorher erlassener Citation, auch ohne extrahirtes Wechsel-Rescript, dem Schuldner die Wache zu setzen, und daferne er den Wechsel-Brief nicht sofort diffitiret, oder erhebliche und nach Art des Wechselprocesses zulässige *Exceptiones in continenti* beybringet, so lange in Arrest, bis er sich durch wirkliche Zahlung, oder andere dem Creditori annehmliche Mittel, dessen entlediget, zu behalten. Es kann auch die Regierung *ratione* derer, so *immediate* vor selbiger ihr *Forum* haben, entweder in dergleichen Wechselsachen selbst nach dieser vorgeschriebenen Wechselordnung procediren, oder denen Unter-Obrigkeiten nach Befinden Commission disfalls ertheilen. §. 2. Es soll aber die Diffession entweder *in loco iudicii*, oder dazu durch die Obrigkeit abgeordnete Personen in dem Quartier des Schuldners, von solchem selbst, und niemals von einem Bevollmächtigten, und zwar *iurato*, geschehen, und ist dieselbe sowohl auf die Unterschrift, als *Contenta* des Wechsels, zu richten, dergestalt, dass, wenn der Beklagte gleich geständig wäre, dass die Unterschrift seine Hand sey, nichts desto weniger aber zu der Diffession derer *Contentorum* gelassen seyn wollte, er damit nicht zu hören, es wäre denn, dass er *in continenti* beweisen könnte, er habe *e. g.* Blanquete ausgestellet, davon eins zum Wechsel missbrauchet worden, in welchem Fall das *iuramentum diffessionis quoad contenta*, daferne der Wechsel annoch in der ersten Hand ist, ebenermassen statt hat. Sollte es aber geschehen, dass sich jemand leichtsinniger Weise zu dem *iuramento diffessionis* offerirte, der Creditor hiergegen ihn hierzu nicht lassen will, cessiret zwar das Wechsel-Verfahren, es bleibet jedoch dem Creditori frey, ordentlich zu klagen; und da nun Beklagtem die Diffession aberkannt würde, ist solcher seiner durch unrechtmässige Offerirung begangenen Leichtsinnigkeit halber mit vier wöchentlichen Gefängniss, oder 50 Thaler, zu bestrafen. §. 5. Auch soll die *Recognition* des Wechsels von des Debitoris eigener Person, und nicht durch einen Bevollmächtigten, verrichtet werden, und gleicher gestallt die Unterschrift, benebst dem Inhalt des Wechsels, in sich fassen.

Woferne nun der Beklagte den Wechsel *iure* recognoscirt, bleibet es bey demjenigen, was kurz vorher verordnet, sowohl als wenn es zwar *salvis exceptionibus* geschehen, diese aber illiquid oder inadmissibel sind. §. 4. Gleichwie nun der Richter bedürfenden Falles sofort einen Bescheid abzufassen und zu publiciren, niemals aber die Acten nach rechtlichen Erkenntniss zu verschicken hat; also ist der in Verwahrung gebrachte Schuldner an einem reinlichen Orte. und nicht in dem gemeinen Gefängniss, oder, da er die Wache bezahlen will, in seinem Quartier, aufzubehalten, und solange, bis er Capital, Zinssen und Unkosten erleget, oder sonst mit dem Creditore sich abgefunden, zu bewahren; Nachdem aber dem Creditori freystehet, sich zugleich von des Debitoris Vormögen verhelffen zu lassen; als ist in solchem Fall der vorgeschriebene Executiv-Process, jedoch dass die Sache von dem Richter bestermassen beschleuniget werde, zu beobachten. §. 10. Gleich wie auch bereits von der *Exceptione Senatus consulti Velleiani*, wieferne solche in Wechsel-Sachen nicht admissibel, §. 5. Capitel 4. disponiret worden, also hat hingegen *ratione* derer übrigen zerstöhrlichen Ausflüchte dasjenige, was bey denen bereits angeführten zu beobachten vorgeschrieben worden, statt, dass nämlich auf die nach Beschaffenheit derer Umstände zulässige nicht anders, als wenn sie durch klare Brief und Siegel, und zwar *in continenti*, erweislich gemacht werden können, zu reflectiren sey. §. 11. Nicht weniger füget sich, dass zuweilen der Wechselschuldner mit verzögerlichen *ex ordine procedendi* entstehenden *Exceptionibus*, des bey Wechsel-Sachen sonst unumgänglich nöthigen *Rigoris* ohnerachtet, zu hören ist, und werden besonders hieher gerechnet diejenigen *Exceptiones*, so die *Substantialia* des Processes angeben. Wie denn *e. g.* von dem Beklagten können opponiret werden, *Exceptiones non communicati documenti*, *legitimationis*, sowohl *ratione personae*, als *ad caussam*, *incompetentiae judicis*, *praeventionis*, u. s. w. jedoch ist auch allhier zuvörderst darauf zu sehen, dass die bei diesen Ausflüchten zum Grunde gelegten Umstände alsofort entweder in die Augen fallen, oder *in continenti* von demjenigen, so sie vorbringet, dargethan werden können, ausserdem sie alsofort zu verwerffen oder bedürffenden Falls auf die Deposition zu sprechen wäre. Da hingegen so wenig, als die *exceptio excussionis* und *divisionis* nach dem §. 6. Cap. 1. statt hat, so wenig sollen die andern *exceptiones dilatoriae*, welche nur *ad accidentalia Processus* zu referiren sind, mit einigem Effect opponiret werden können. §. 12. Woferne aber von dem *Debitore* theils *exceptiones dilatoriae*, theils *peremtoriae*, vorgeschützet werden, welche so beschaffen, dass sie von dem *Actore* nicht *in continenti* abgelehnet werden können, und nach demjenigen, was oben bereits disponiret worden, zu admittiren sind, wird der schleinige Wechselprocess entweder suspendiret, oder von dem Richter, dass solcher nicht statt habe,

erkennet, auch sodann ebenfalls nach Vorliegenheit derer Umstände, und wie es sonst der *Processus exsecutivus* mit sich bringet, verfahren, da denn auf Verlangen die Acten nach Spruch Rechtens zu verschicken; auch ist in zweifelhaften Fällen, wo es auf Handels-Sachen und *Consuetudines mercatorias* ankömmt, denen Partheyen erlaubet, die disfalls eingeholten Parere denen Acten vor Abfassung des Urtheils beifügen zu lassen. §. 13. Nachdem auch zu geschehen pfleget, dass der Beklagte zwar *Exceptiones peremtorias*, *e. g. compensationis*, *solutionis*, dem Kläger entgegen setzet, jedennoch solche *in continenti* durch klare Hand, Brief, und Siegel nicht zu erweisen vermag, als ist er zu Bezahlung des Wechsel-Briefs zu condemniren, mit seinen disfalls opponirten *Exceptionibus altioris indaginis* aber in die Reconvention zu verweisen. Bey solchem Process ist nun zwar überhaupt dasjenige, was in der erneuerten Gerichts- und Process-Ordnung, part. 1. cap. 8. vorgeschrieben, zu beobachten, es kann aber insbesondere bey Wechsel-Sachen die Reconvention mit der Klage selbst nicht füglich zugleich angestellet werden, sondern nicht eher, als wenn letztere bereits geendiget; jedoch muss auch hierbey alle Weitläuftigkeit vermieden, und dem Wiederkläger *per modum processus summarii* zu dem Seinigen geholffen werden, damit er nicht in gar zu grossen Schaden gerathe. Desgleichen hat der Richter zu beobachten, dass, wenn der Wiederbeklagte mit unbeweglichen Güthern nicht angesessen, er ihme die von Beklagten gezahlte Gelder nicht eher verabfolgen lasse, bis er vorher *per pignora* oder *fideiussores* auf so hoch, als die Summe der Haupt-Post, und der verursachten Schäden und Unkosten sich betragen möchten, genugsame Caution *de judicio sisti et judicatum solvi* bestellet. §. 14. Leuterung soll im Wechsel-Process ordentlich gar nicht zugelassen werden, wenn auch gleich solcher suspendiret, und über die *Exceptiones* verfahren würde. Was aber die Appellation betrifft, ist ein Unterschied zu machen, ob 1) der Schuldner vor dem Arrest, oder wider solchen und das Verfahren nach Wechsel-Recht, appellirte, und wohl gar die Recognition sowohl als Diffession, verweigerte, oder auch wegen derer opponirten Exceptionen, dass auf solche reflectiret, und der schleunige Wechsel-Process suspendiret werden möge, antrüge, in welchen Fällen zwar der *Judex a quo* sofort behörigen Orts Bericht zu erstatten, nichts desto weniger aber der Wechsel *pro recognito* zu achten, und wider den Schuldner mit Setzung der Wache zu verfahren. Würde aber zugleich der appellantische Schuldner die libellirte Summe *in quali et quanto*, um sich von dem Arreste zu liberiren, gerichtlich deponiren, kann der Unter-Richter solche, benebst denen auf zehen bis zwanzig Thaler zu determinirenden Succumbentzgeldern, auch Unkosten, annehmen, und fördersamst Bericht erstatten, unterdessen aber den Beklagten mit Setzung der Wache verschonen. Oder 2) wenn währenden Verfahrens über

die opponirte annehmliche *Exceptiones*, und da bereits der strenge Wechsel-Process suspendiret, gegen einen gravirlichen Bescheid die Appellation interponirt worden, hat der Appellant innerhalb drey Tagen *sub poena desertae appellationis* die *Apostolos*, auch ohne vorhergehende Auflage, abzulösen, der Unter-Richter aber ebenfalls innerhalb drey Tagen Bericht zu erstatten. Wenn nun die Sache selbst wenigstens funfzig Gulden beträgt, so hierdurch *pro Summa appellabili* determiniret wird, und der Ober-Richter die *Gravamina* vor erheblich erachtet, welcher doch auch bey zweifelhaften sich ereignenden Umständen den Appellanten zu Erlegung zehen, zwanzig, dreyssig bis vierzig Thaler *in casum succumbentiae* anhalten kann, ist zwar die Appellation anzunehmen, darbey aber folgendes zu beobachten, dass auf den angesetzten Termin von denen Partheyen in zwey abgewechselten Sätzen, zu deren Einbringung jedem nicht mehr, als zwey Tage, jedoch Feyer- und Sonn-Tage ausgenommen, einzuräumen, das Prosecutions-Verfahren absolvirt, der Bescheid gegeben, oder auf Verlangen derer Partheyen die Acten verschicket, auch, falls der Abschied ersterer Instanz confirmirt, die Acten alsofort *ad Judicem a quo* remittiret, der Advocat mit fünf oder zehen Thalern bestrafet, und ferner dagegen nichts angenommen werden soll. Da hingegen bey erfolgter *reformatoria* dem Appellaten, es mag der Wechsel-Gläubiger, oder der Schuldner seyn, Leuterung in diesem einzigen Falle einzuwenden frey bleibet, die Ober-Leuterung aber unstatthaft ist.

Augsburg. W. O. K. X. §. 1. Die besondere Eigenschaft des Wechselrechts beruhet darauf, dass zu Erhaltung Trauen und Glaubens die schleunigste Justiz verfüget, und derjenige, welcher aus einem Wechsel und wechselmässigen Geschäft (nach Vorschrift Kap. 2. §. 1. und Kap. 12. §. 7.) condemnirt wird, sofort zu gebührender Bezahlung angehalten, und diese mittelst unverzüglicher Execution beygetrieben werde. §. 2. Es soll daher in den Bürgermeisterämtern als der ersten Instanz in allen summarischen Sachen, wenn Wechselklagen an dieselbe gebracht werden, das rechtliche Verfahren also gehalten werden, dass bey Anstellung einer Wechselklage, der ausgestellte oder acceptirte Wechselbrief von dem Kläger im Original beygebracht, und dem Wechselbeklagten zur Recognoscirung vorgelegt werde, und wenn dieses nicht sogleich bey Anbringung der Klage geschähe, oder geschehen könnte, so soll dem Beklagten ein kurzer Präjudicialtermin von vier und zwanzig Stunden *ad recognoscendum* angesetzt, und unter keinem Prätext eine Verlängerung dieses Termins gestattet werden. §. 3. Der Beklagte muss den Wechsel recognosciren, oder eidlich diffitiren, das ist, einen körperlichen Eid schwören, dass er den Wechsel weder selbst geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere in seinem Namen schreiben oder unterschreiben lassen. Würde er weder das eine, noch das andere gebührend beobachten, oder auch ungehorsamlich

ausbleiben, so soll der Wechsel *pro recognito* gehalten werden. §. 4. Wenn der Schuldner den Wechsel recognoscirt hat, und dieser also für richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung verurtheilt und angehalten, also ordentlicher Weise, weder dilatorische noch peremtorische Einwendungen zugelassen, sondern solche *ad Separatum* und zur Reconvention verwiesen werden. §. 5. Nur folgende Fälle machen hier eine Ausnahme, 1) wenn der Beklagte in dem Recognitionstermin, sogleich oder längstens einen Tag hernach vermittelst klarer Documente, und des Gegners eigner Bekenntniss, oder durch Eidesdelation, zu erweisen vermöchte, dass der Wechsel bezahlt, getilgt, oder sonst unwirksam sey, oder dass er eine offenbare liquide, und schon wirklich verfallene Gegenforderung habe. 2) wenn noch zu Fundirung des Wechselprocesses, der Kläger seine Legitimation beyzubringen hat, und sonsten die Exceptiones so beschaffen sind, dass sie aus dem Wechsel, und dem Wechselrecht selbst fliessen. §. 6. Alle andere Einwendungen sind zur besondern Ein- und Ausführung in die Reconvention zu verweisen, und dessen ungeachtet muss die schuldige und erkannte Summe von dem Schuldner sogleich bezahlet, dem Gläubiger auch ausgefolget werden. Wenn aber der Kläger fremd und hier nicht angesessen ist, auch daher *cautio pro reconventione et expensis* von ihm gefordert wird, so ist er gebührende Caution dem Debitor fördersamst zu bestellen schuldig, und ehebevor solches geschehen, ist das bezahlte Schuldquantum *in deposito* zu behalten. Uebrigens solle die Reconvention, wenn sie *ex causa non cambiali* herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Processes hinausgehet, beym Stadtgericht ein- und ausgeführet werden. §. 7. Wenn nach erkannter Zahlung, der Schuldner alsofort nicht zahlt, oder seinen Gläubiger befriediget, soll die Execution in sein bereitestes Vermögen, mit Pfanden, Sequestration, Immission, Taxation, Adjudication und Subhastation ohne weitere Frist fürgenommen werden. §. 8. Da sich eine die Execution den gemeinen Rechten und hiesiger Wechselordnung nach hindern mögende Intervention äussern sollte, soll hierauf rechtsbehörig reflectirt, und durch einen Beybescheid solcher Intervenient zu *in continenti* und alsbaldiger Darthuung eines ganz gleich oder vorzüglich fundirten Rechts und Forderung angewiesen werden. Wenn der Schuldner zur Verfallzeit schon wirklich gantmässig wäre, oder würde es nun durch die Bezahlung des eingeklagten Wechsels, oder würde sich selbst als insolvent erklären, so kann die Execution nicht fürgenommen oder fortgesetzt werden, sondern es ist das ganze Schuldwesen an das Stadtgericht zu rechtlicher Gebühr zu verweisen, sofort mit der Vermögensobsignation und Inventur vorzugehen, und der Wechselkläger hat sich in den Concurs einzulassen. §. 9. Wofern jedoch des Schuldners Effetti bereits vor dem Bürgermeisteramt durch Sachverständige gewissenhaft, auch allenfalls eidlich, geschätzt, und dem Creditor,

nemine interveniente, adjudiciert, auch noch *ante motum concursum* extradiret worden, so ist in solchem Fall der Gläubiger bey dem etwann kurz darauf entstandenen Concurs, zu der Masse mit anzustehen, nicht mehr gehalten. Nur muss die wirkliche Aushändigung an den Creditor *ex judicato* oder *ex transacto* erfolgt seyn, und ist nicht genug, wann die Effetten an einem dritten Ort, oder bey Amt, oder etwann noch vor der Klage bey dem Gläubiger deponirt und eingesetzt, oder schon auf die Gant übertragen wären, sondern beydes, Zuerkenntniss und Uebergab, muss vor Ausbruch der Insolvenz wirklich geschehen seyn. §. 10. Auch hat es bey den bisherigen Verordnungen, in Ansehung der zu vergantenden Haab sein Verbleiben, dass nämlich mit dem öffentlichen Verkauf der auf die Gant gebrachten Mobilien, von dem Tag der Translation an, acht Tage noch zugewartet, und binnen solcher Zeit dem Schuldner die Einlösung gestattet werde. §. 11. Damit jedoch der Gläubiger, für welchen die Execution verfüget worden, ehe noch die Adjudication oder Uebergab, oder Subhastation zum Vollzug kommen, durch andere inzwischen sich ereignende Ausbrüche nicht gefährdet werde, soll derselbe, von Zeit der wirklich verfügten Execution an, *pro creditore immisso* angesehen und erkannt werden, ihm also bey einem entstehenden Concurs ein *pignus judiciale* zu statten kommen. § 13. Durch eingewandte Appellation soll die rechtliche Verfügung der Execution keineswegs gehemmet, und derselben nur *quoad effectum devolutivum* statt gegeben werden.

Badn. Landr. §. 186 aa. Alle gültige Wechsel wirken, ausser dem im Satz 157 bestimmten Recht auf unaufgehaltene Zahlung, und dem im Satz 172 erlaubten Zugriff auf das Vermögen der Wechselschuldner, auch ein Recht, durch Zugriff auf die Person des Schuldners mittelst Verhafts die Zahlungshülfe zu suchen.

Bairische Wechsel- und Mercantilgerichtsordnung Kap. III. §. 1. Bey Anstellung einer Wechselkage muss der Wechselbrief von dem Kläger *in Originali* beygebracht, und dem Beklagten zur Recognition vorgelegt, und wenn diese nicht alsbald geschieht, oder geschehen kann, demselben ein kurzer peremtorischer Termin von 24 Stunden *ad recognoscendum* gesetzt, und keine Verlängerung mehr gestattet werden. §. 2. Der Beklagte muss den Wechsel recognosciren, oder *sub poena recogniti* eidlich diffitiren. §. 3. Ist der Wechsel einmal recognoscirt, oder *in contumaciam pro recognito* gehalten, so soll der Schuldner alsbald, wenn die gerichtlich tentirte Güte nicht statt hätte, zur Zahlung condemnirt werden. §. 4. Dagegen haben weder dilatorisch noch peremtorische Einwendungen Platz, folgende Fälle ausgenommen: *A.*, wenn Beklagter in dem Recognitions- oder längst folgenden Tage durch klare Urkunden, oder des Gegners eigne Bekenntniss oder Eids-Delation beweist, dass der Wechsel schon bezahlt, oder sonst unwirksam ist; *B.*, wenn er eine offenbare liquide

und zahlbare Gegenforderung darthut; *C.*, wenn der Kläger zur Fundirung seiner Klage sich noch zu legitimiren hat, oder sonst die *Exceptiones* so beschaffen sind, dass sie aus dem Wechselbriefe oder Wechselrechte selbst fliessen. Alle andern Einwendungen sind *D.*, zur besondern Ein- und Ausführung anzuweisen; wodurch aber die *Execution* der erkannten Wechselschuld keineswegs gehemmt wird. Im Falle nun, §. 5., dass der Kläger hier nicht ansessig ist, und Caution *pro reconventione et expensis* von ihm begehrt wird, ist er sie zu leisten schuldig, bis dahin aber wird das bezahlte Schuld-Quantum *ad depositum* genommen, und wenn §. 6. die *Reconvention ex Causa non cambiali* herrührt, oder sonst über die Schranken eines summarischen Processes hinausgeht, so soll sie bey dem ordentlichen Richter des Beklagten ein- und ausgeführt werden. Nach erfolgtem Spruche hat man endlich § 7. den Schuldner, welcher nicht selbst seinen Gläubiger alsbald befriedigt, auf Verlangen des Klägers, in dem bereitesten Vermögen mit Pfand, Sequestration, Immission, Taxation, und Subhastation, ohne weiterer Frist *executive* anzugreifen. Kap. IV. §. 1. In dem Klaglibelle soll 1mo der Richter, Kläger und Beklagter, und da derer mehrere sind, jeder *specifice* benannt; 2do die Geschichte kurz, deutlich und rein angeführt; und 3^{tio} ein der Action angemessenes *Petitum* gestellt, nebstbey aber die gerichtliche Sperr auf des Beklagten Vermögen, oder im Falle, dass dem Gläubiger einige Baarschaft oder richtige *Activ*-Schuldscheine versatzweise eingehändiget worden wären, die Erfolglass- und Einantwortung in das Eigenthum *pro Quantitate Debiti* begehrt werden. 4to Hat der Richter alles, was der Klage ihrer Eigenschaft nach anhängig ist, auch in Wechsel- und Mercantil-Klagen allezeit vom Amtswegen zu ersetzen, mithin auch der Kosten halber, wenn schon in dem *Petito* davon abstrahirt wird, das nämliche zu beobachten. §. 2. Die Klage muss 1mo in deutscher Sprache, doppelt, und in offener Form übergeben, und durch einen bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte recipirten Advocaten, welcher aber allezeit den für die Schrift, oder Unterschrift empfangenen oder restirenden Tax bey 1 Reichsthaler Strafe vorzumerken hat, bey unsiegelmässigen Klägern mit unterschrieben werden; siegelmässigen Personen hingegen wird 2do gestattet, die Klage verschlossner unter eigner Hand-Unterschrift und ihrem Petschafte, auch ohne Mitunterschrift eines Advocatens zu übergeben; aussenher ist das Libell 3^{tio} ohne Unterschied mit Benennung des Gerichts beyder Partheyen und der Sache zu rubriciren. 4to Sollen die Beylagen numerirt, die *Numeri* sowohl im Context als in der Rubrique angezogen, und die in ausländischer Sprache abgefassten Originalien übersetzter eingereicht werden. §. 3. Und gleichwie die Klage stets auf dem Wechselbriefe beruht, muss Kläger solchen allezeit, wie oben schon gemeldet worden, wie die übrigen allenfalls nöthigen Beylagen *in duplo* mit beylegen. §. 4. Die Klage soll nach der Uebergabe

gleich auf den nämlichen Tag präsentirt und in das *Protocollum Rerum exhibitarum* eingetragen werden. §. 5. Wenn der Ungrund der gestellten Klage schon aus des Klägers eignen *Narratis* oder beygelegten Urkunden deutlich erhellt, ist der Kläger ohne weiteres von Amts wegen abzuweisen. Kap. V. §. 1. Dass der Beklagte allezeit gehört werden muss, ist ohnehin *sub poena nullitatis insanabilis* erforderlich, diess zu bewerkstelligen, soll den hier *in loco* Anwesenden die Citation durch den Gerichtsansager, den Abwesenden aber auf alle nur thunliche Art gemacht werden. §. 2. Die Real-Citation, oder persönliche Anhaltung vor Gerichte zu erscheinen, hat aber nur in dem Falle Platz, wenn Gefahr der Entfliehung zu besorgen ist, und solche von dem Kläger glaubwürdig dargethan wird. §. 3. Die Edictal-Citation endlich hat nur gegen Vaganten, oder Abwesende, wenn der Ort ihres Aufenthalts nicht bekannt ist, statt, und soll solche jederzeit durch die öffentlichen Zeitungen kund gemacht, und ein 4 oder 6 wochiger Termin anberaumet werden. §. 4. Zu einer förmlichen Citation wird erfordert, dass man 1mo den Kläger und Beklagten, oder wenn derer mehrere sind, sämmtliche daraus erkennen kann. 2do Muss der Citation, ausser soviel den §. 3. bemerkten Fall betrifft, das Klaglibell nebst Beylagen in authentischer Form mittelst Duplicat beygelegt, auch 3^{tio} der Tag bestimmt werden, wenn *Citatus* sich bey dem Gerichte zu stellen oder zu verantworten hat. §. 5. Die gewöhnlichste Art das Klaglibell zu communiciren ist diese: „oder innerhalb dem gesetzten Termine zu bezahlen, oder bey Gerichte zu erscheinen," oder wo die persönliche Erscheinung nicht thunlich ist, „die schriftliche Verantwortung abzugeben." §. 6. Gegen Abwesende liegt dem Kläger ob, die *Expedienda* durch sichere Bestellung gebührend insinuiren und verkündigen zu lassen; bey Edictal-Citationeu gilt die gedruckte Kundmachung für die Insinuation; bey hier Anwesenden aber wird die Lieferung durch den Gerichtsansager zu machen verordnet; und dieser hat ein ordentliches Buch zu halten, worinn er den Tag, Monath und das Jahr der geschehenen Insinuation mit der Anmerkung, wo, wie und wann sie geschehen ist, fleissig einschreiben soll. §. 7. Gleichwie alle Termine bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte *Clausulam peremtoriam* dergestalt in sich enthalten, dass Beklagter nach fruchtlosem Verlaufe mit seiner Exception, oder seinem *respective* Gegenschlusse *in hoc judicio* nicht mehr gehöret wird, so folgt hieraus ganz klar, dass gleich nach bescheinter Lieferung die Citation ihre Wirkung hat, folglich gegen den ungehorsamen Theil verfahren, und über dasjenige, das bereits gerichtlich vorgekommen ist, gehörig erkannt werden solle. Kap. 6. §. 1. Wer sonst bey Gerichte selbst vorzustehen nicht Fug und Macht hat, muss einen aus den fünfen bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte angestellten Advocaten als seinen Anwald bevollmächtigen. §. 2. Dieser hat zwar ohnehin schon *Mandatum praesumtum*, gleichwie es aber meistens in

Wechselsachen auf Tentirung eines Vergleichs ankömmt, so verordnen Wir gnädigst, dass ein solcher Anwald mit einem Special-Mandat versehen werde. §. 3. Bey Eheleuten soll es folgendergestalt gehalten werden, dass das Weib (die eignen Güter ausgenommen) allezeit das *Ratificatorium* von ihrem Ehemanne eben so, wie dieser, wenn er *uxorio Nomine* in einen Process sich einlässt, ein legales Begnehmigungs-Instrument von seinem Eheweibe beybringen muss. Kap. 7. In Wechselschuld-Sachen beruht es hauptsächlich auf dem ausgestellten Wechselbriefe: und dieser gehört unter die Klasse der Privat-Documente, die zwar allezeit wider den Schuldner vollkommene Probe machen, doch muss der Wechselbrief, wie auch andere dieses Geschäfts halber in Abschriften beygelegten Documente, wenn die Abschriften nicht durch das Eingeständniss des Gegentheils für ächt erkannt worden, *in Originali* producirt werden. Kap. 8. §. 1. Wenn die Sache förmlich instruirt ist, soll der Wechsel- und Mercantil-Richter mit Zuziehung sämtlicher oder wenigstens vier Beysitzern und des Gerichts-Secretärs die rechtliche Erkenntniss und Entscheidung erlassen §. 2. Bey Aussprechung eines Urtheils hat er sich allezeit nach den mehrern Stimmen zu achten, sollten aber die verschiedenen Meinungen der Beysitzer auf beyden Seiten gleich seyn, muss er durch seinen Ausspruch die *Majora* machen, und dem Urtheile dadurch den Ausschlag geben. §. 3. Zu einem förmlichen und rechtlichen Bescheid wird 1mo erfordert, dass er schriftlich abgefasst, und der Name des Richters und beyder Partheyen, oder der *ad Acta* legitimirten Anwälden, und die *Causa* selbst hierin ausgedrückt wird. 2do Soll solcher niemal *ultra Petita Partium*, soviel die Hauptsache betrifft, ausgedehnt, oder 3^{tio} *conditionate* erlassen werden. §. 4. Ehe der Bescheid den Theilen kund gemacht ist, erlangt er keine Kraft, die Kundmachung aber soll allezeit in Gegenwart des Wechsel- und Mercantil-Richters, oder in dessen Abwesenheit in Beyseyn des seine Stelle vertrettenden Beysitzers, und beyder Partheyen durch den Secretäre bey der Session, oder in wichtigern Sachen wenigst bey der nächst darauf folgenden wortdeutlich abgelesen, und publicirt, wie auch von besagtem Secretäre mit Anführung der Anwesenden ein ordentliches separirtes Publications-Protocoll gehalten werden. §. 5. Sobald nun die Publication auf obige Art vorgenommen worden, müssen sich die Theile sogleich erklären, ob sie hiewider beschwert zu seyn glauben, und im Beschwerungsfalle *sub poena Desertionis* die Appellation anmelden, wonach der Secretäre diese Insinuation ebenfalls ohne Verschub dem Publications-Protocoll anzumerken hat. §. 6. Wird der Bescheid einmal mit Worten, oder Werken agnoscirt, oder ist kein rechtmässiges *Remedium Juris ordinarium*, nämlich die Appellation oder Revision mehr übrig, erwächst er *in Rem judicatam*, und zieht die starke Execution nach sich. Kap. 9. §. 1. Jeder Parthey, oder ihren Anwälden, wie auch einem dritten, soweit ihn das *Gravamen directe*

oder *indirecte* betrifft, ist erlaubt, die Appellation, und zwar von dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte erster Instanz zu Unserm Wechsel- und Mercantil-Gericht zwoter Instanz, ohne Unterschied der Summa, zu ergreifen. §. 2. Der Richter *a quo* ist derjenige, von dem man appellirt, und der *ad quem*, zu welchem appellirt wird; beschwert man sich nun von dem Wechsel- und Mercantil-Richter erster Instanz, ist Unser Wechsel- und Mercantil-Gerichte zwoter Instanz der Richter *ad quem*, und will man auch wider den alldort abgefassten Bescheid appelliren, so ist Unser *Revisorium* die dritte doch letzte Appellations-Instanz. Gleichwie aber die Wechsel- und Mercantil-Sachen ohnehin von der Eigenschaft sind, dass sie eine mehrere Beförderung erheischen, so soll das *Revisorium* als dritte Instanz hierin gegen zwo gleichförmige Sentenze gar nicht, bey ungleichen aber nur alsdenn, wenn *Summa appellabilis* dreyhundert Gulden übersteigt, Platz haben. §. 3. Die Appellation oder der Recurs über die ergangene Erkenntniss muss 1mo in Zeit 8 Tagen nach dem Tage der geschehenen Publication (wäre auch der 8te Tag ein Feyertag) *sub poena Desertionis* bey dem Appellations-Richter introducirt, und 2do sowohl der Publications-Tag in der Appellations-Schrift angeführt, wie auch der, oder die Bescheide bey 6 Reichsthaler Strafe, welche der Advocat, wenn er an einem solchen Fehler Schuld hätte, *ex Propriis*, sonst aber die Parthey zu erlegen hat, beygelegt werden. 3^tio^ Darf kein Richter die Appellations-Fatalien jemals prolongiren, doch wird 4to den Theilen, sofern sie ohne ihr Verschulden verstrichen sind, wie sie sich diesfalls durch Beybring- und Bescheinung hinlänglicher Ursachen (die Saumseligkeit des Anwaldes ist nicht hinlänglich) entschuldigen können, *Restitutionem contra lapsum Fatalium* bey dem Richter *ad quem* zu suchen gestattet; sie muss aber 5to allemal inner so viel Zeit, als man *Re adhuc integra* gehabt hätte, gesucht werden. §. 4. Sobald nun Bericht und Acten abgefordert werden, hat 1mo die erste Instanz solche zur zwoten innerhalb 8 Tagen einzusenden, widrigenfalls ist diese auf Anrufen des Appellantens die Acten-Einsendung unter einem Termin von 3 Tagen mit Androhung einer Geldstrafe abzufordern, und da noch nicht Folge geleistet wäre, die Acten ohne weiters durch den Appellations-Gerichts-Registrator nebst der gesetzten Geldstrafe erholen zu lassen berechtigt. Die Acten dürfen 2do auch nicht unter dem Vorwande der nicht geschehenen Auslösung zurückbehalten, sondern die Gebühr gleichwohl vom Appellanten *executive* beygetrieben werden. Sofern aber 3^tio^ von Unserm *Revisorio* die Appellation für devolut erkannt, und die Acten abbegehrt werden, hat die zwote Instanz die *Acta* 1^mae^ fördersamst abzufordern, und sie nebst den *Actis* 2^dae^ ebenfalls in Zeit 8 Tagen, von dem Tage an gerechnet, wo die *Acta* 1^mae^ eingeschickt sind, *una cum Rationibus decidendi* einzusenden. §. 5. Die Appellation oder der introducirte Recurs vom Wechsel-

und Mercantil-Gerichte erster zur zwoten Instanz hat 1mo *Effectum suspensivum*, wenn aber 2do zur 3ten Instanz appellirt, und auch die Revision zugelassen worden, soll die Execution des bey der zwoten Instanz geschöpften Urtheils nicht eingestellt, sondern demselben durchgehends nachgelebt, sohin nach dessen Ausweisung die Genugthuung dem obsiegenden Theile, jedoch gegen Caution, geleistet werden. Wie Wir denn auch 3tio gnädigst geschehen lassen wollen, dass die erste Instanz, wenn der besorgenden Flucht des Appellanten, oder Distrahirung dessen Habseligkeiten halber eine Gefahr ob dem Verzuge ist, und die vom Appellaten deswegen gemachte Anzeige gegründet befunden wird, den Appellanten ungehindert der annoch in 2da hangenden Appellation zur Cautions-Leistung anhalten, und im nicht Leistungsfalle *executive* mittelst proportionirter Sperr an dessen Habseligkeiten, oder wohl gar nach Erforderniss der Umstände mit Personal-Arrest angreifen solle. Gegen diese *Puncto Cautionis* erfolgte Erkenntniss soll 4to weil sie lediglich zur erforderlichen Sicherheit geschiehet, keine Appellation statt haben. §. 6. Sobald nun die Acten zur zwoten Instanz eingesandt sind, hat sie 1mo der Vorstand schleunigst zum Vortrage zu bringen, und zu den hierüber treffenden Berathschlagungen Unsern Wechsel- und Mercantil-Räthen, und den Assessoren vom Handelsstande zwoter Instanz ansagen zu lassen, von welchen sodann die gehandelten Acten alles Fleisses erwogen, darüber nach den mehreren Stimmen (bey *Votis paribus* giebt der Vorstand mit seinem *Voto* die *Majora*) erkannt, und die Acten nebst dem geschöpften Urtheile *ad publicandum* zur ersten Instanz ohne Verzug zurückgesandt werden sollen; und im Falle, dass 2do *in hoc Judicio* Appellant *pro temere litigante* gehalten wird, ist er, wie sein Rechtsfreund, sohin jeder mit einer Strafe von 12 Reichsthaler zu belegen, welche die erste Instanz einzubringen, und zu dem Expeditions-Amte zwoter Instanz einzuschicken hat; wie Wir denn auch 3tio wiederholter anbefehlen, dass die zu Unserm *Revisorium* kommenden Wechsel- oder in der Wechsel- und Mercantil-Ordnung angezeigten Mercantil-Sachen längstens in einer Monatsfrist entschieden, auch diejenigen, 4to die *Revisionem Actorum* bloss zu gefliessener Verlängerung der Sachen, oder wohl gar aus andern bösen Absichten, und besonders um die Gläubiger in noch mehrere Schäden und grössern Verlust zu setzen, suchen, in alle erlofenen Gerichtsköstén, und noch sonderbar in eine ergiebige Geldstrafe, und da sie diese zu erlegen ausser Stande seyn würden, in eine empfindliche Arreststrafe condemnirt, auch anbey dem Appellaten allen verificirten Schaden zu ersetzen angehalten werden sollen. Kap. 10. §. 1. Sobald es auf die Execution der eingestandenen, oder durch keine rechtliche Exception abgeleinten Klage, oder des *in Rem judicatam* erwachsenen Urtheils (worüber kein Recurs an Unsre höchste Person jemals Platz haben soll) ankömmt, so soll die erste Instanz auf Anlangen des Klägers

die Execution, mit dem Auftrage, die Contentirung inner drey Tagen zu machen, sonst sey in die Sperr gewilligt, bedrohen. §. 2. Sollte nun Beklagter den Kläger in gedachter Zeit nicht befriedigen, so soll auf dessen Anrufen *simpliciter* und ohne Anhang oder Verstattung eines weitern Umtriebs der Sachen die Sperr verwilligt, sofort die Resolution dahin ertheilt werden: *Fiat* Sperr. §. 3. Die Sperr aber und zwar *circa Mobilia* soll also vorgenommen werden: der Wechsel- und Mercantil-Richter ordnet 1mo mit Citirung der Partheyen den beeidigten Schätzmann zum Schätzen, nebst einem Wechsel- und Mercantil-Gerichtskanzelisten zur Beschreibung der Habseligkeiten, soviel davon zur Befriedigung des Klägers sowohl in der Hauptsache, als den gewöhnlichen Wechselforderungen, und gerichtlich festgesetzten Gerichts- dann allenfallsigen Arrestkösten nothwendig ist, ab, und lässt diese Habseligkeiten mit der gerichtlichen Obsignation belegen; und im Widersetzungsfalle hat 2do derselbe Unsre Commandantschaft zu requiriren, der auch hiemit aufgetragen wird, die erforderliche Assistenz, nach vorhergegangener Requisition, ohne mindesten Verschub oder weitere Anfrage durch die Wache leisten zu lassen; gedachte Schätzung muss 3^{tio} den Partheyen alsbald kund gemacht werden, worüber demjenigen, der durch die vorgenommene Schätzung beschwert zu seyn glaubt, die Ueberschätzung innerhalb drey Tagen von Zeit der Kundmachung an gerechnet, anzusuchen bevorsteht, es mag nun 4to diese der ersten Schätzung gleich seyn oder nicht, soll auf ferneres Anrufen des Gläubigers die Einantwortung mit diesem Bescheid: die Auslösung der geschätzten Effetten ist innerhalb drey Tagen zu bewerkstelligen, ansonst sey in die Einantwortung hiemit obrigkeitlich gewilligt: ertheilt, den Interessenten bedeutet, und ungehindert des Beklagten Ausbleibens vollzogen, oder bey dessen Weigerung auf Verordnung der ersten Instanz durch die Wache vorgenommen werden. §. 4. Von gedachter Sperr und Execution wollen wir aber 1mo diejenigen Mobilien, die der Schuldner zum täglich nöthigen Gebrauche, oder zur Forttreibung seines Amts, Handwerks oder seiner Kunst nöthig hat, 2do Unsere Pensionen, und 3^{tio} die von Uns gnädigst bewilligten Besoldungen, ausser soviel das $\frac{1}{3}$ betrifft, ausgenommen haben. §. 5. In Fällen, wo eines Beklagten *Cassa*, Activ-Schulden, oder andere Forderungen in die Sperr genommen werden sollen, hat der Kläger 1mo nach der vorgenommenen Sperr bey der nächsten Session alsbald die Erfolglassung, oder Einantwortung in derer Eigenthum, und zwar jederzeit bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte, es mag der Schuldner des Beklagten unter was immer für eine Obrigkeit gehörig seyn, ordentlich zu begehren, worüber 2do solches nach den auf die gedachte Art erlassenen zwoen gewöhnlichen Vorwissens-Verordnungen die Ausantwortungs-Decreta, und *respective* Ersuchschreiben an die Obrigkeit der Schuldner

des Beklagten auszufertigen hat. Diese Ordnung ist auch 3tio bey Executirung der dem Gläubiger versatzweise eingehändigten Baarschaften, oder richtigen Schuldscheinen zu beobachten; wonach dem Kläger, und vielmehr obrigkeitlich eingesetzten Eigenthümer dergleichen Activ-Schulden, Schuldscheinen, und andern Forderungen freysteht, gedachte Activ-Forderungen bey der gehörigen Obrigkeit der Schuldner des Beklagten zu begehren, und mit der vom Wechsel- und Mercantil-Gerichte hierüber erhaltenen Einantwortung, und dem an die gehörige Obrigkeit erlassenen Notifications- *respective* Ersuchungsschreiben hiezu sich zu legitimiren. §. 6. Die unrichtig- oder uneinbringlichen Schulden, oder auch andere ungültige Mittel soll der Kläger gar nicht, die schlechtern aber nur in dem Falle, da der Schuldner keine bessern hätte, und diess auf Begehren des Klägers beschwören könnte, und würde, andergestalt nicht anzunehmen schuldig seyn, als wie sie dem innerlichen Werthe nach befunden werden, sohin ohne des Klägers Verlust und Schaden wieder verwerthet werden mögen. §. 7. Wenn unbewegliche Güter, Häuser und Grundstücke in die Execution zu nehmen wären, soll der Gerichtsansager ohne weiterer Citation und Verordnung bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte das geziemende Ansuchungsschreiben an jene Instanz, welcher diese Güter, Häuser, Gülten etc. unterworfen sind, auswirken, und gedachtes Schreiben ungesäumt gegen *Recipisse* überreichen. §. 8. Sobald das Ersuchungsschreiben eingeliefert worden, wird allen in Unsern Ländern sich befindlichen Gerichtsstellen und Obrigkeiten hiemit gnädigst anbefohlen, dass sie mit den erforderlichen wirklichen Executionen dergestalt stracks verfahren, dass Kläger zu dem ihm gebührend, und bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte zuerkannten Kapital *cum omni causa* nach Inhalt des Ersuchungsschreibens ohne geringsten Aufenthalt gelange. §. 9. Im Falle, dass endlich sich bey dem Schuldner gar keine Zahlungsmittel (welches der Kanzelist jedesmal im Protocoll vorzumerken hat) vorfinden sollten, und der Schuldner entweder gar nicht, oder nicht ganz, oder nicht in rechter Zeit zahlt, oder cavirt, kann 1mo der Kläger bey nächster Session, oder, da Gefahr an der Zeit vorhanden, *in instanti* um den Personal-Arrest des Beklagten einlangen, und hindert hieran nicht, wenn gleich der Schuldner bereits der Gant unterworfen ist; dieser Arrest kann auch 2do nach Beschaffenheit der Dingen, und genugsam erwogenen Umständen auf Kösten des Klägers *simpliciter* verwilligt, und der Schuldner ohne Unterschied, unter welches *Forum* er sonst gehörig ist, damit angegriffen werden. Würde aber 3tio der Arrest gegen Unsere wirklich frequentirende Räthe und Beamte, wie auch in andern ansehnlichen Hof-Chargen stehende Personen gesucht, soll gegen solche anfänglich mit Stadt- oder Hausarrest auf 8 oder nach Umständen auf 14 Tage, nach derer fruchtlosen Verlaufe hingegen mit engem Arreste verfahren werden, ausser

es wäre augenscheinliche Gefahr der Entweichung vorhanden, wo gleich der enge Arrest statt haben soll. Wenn nun 4to der Arrest verhängt ist, soll dem Arrestanten das erste halbe Jahr die taxordnungsmässige bessere, die übrige Zeit aber die geringe Kost, ohne dass Arrestanten etwas anders ohne besondere Erlaubniss des Wechsel- und Mercantil-Gerichts erster Instanz zugelassen werden darf, verreicht werden. §. 10. Ohngeachtet nun auch vermöge obigen §i während ausgebrochener Gant gegen den Schuldner der Arrest verhängt werden darf, so verordnen Wir doch, dass bey dem gesperrt, so mehr also ungesperrten Gute des *Debitoris* bey ausgebrochener Gant keineswegs von Seiten des Wechsel- und Mercantil-Gerichts mit der Execution vorgeschritten, sondern die *Creditores* lediglich *ad Forum Concursus* verwiesen werden sollen. § 11. In der Execution selbst sollen keine andern Exceptionen, als diejenigen, die die Art der Execution betreffen, zugelassen werden. § 12. Belangend die Gerichtsköst en, welche das Wechsel- und Mercantil-Gericht zu moderiren, und den Advocaten für ihre Bemühung eben so viel, als bey andern Gerichtsstellen gewöhnlich zugelassen ist, zu passiren hat, geht Unsre gnädigste Willensmeynung noch ferner dahin, dass desswegen, wenn sie mit dem Capital und Interesse nicht zugleich erholt werden können, kein besonderer Executions-Process abgestritten, wohl aber mit der vorhin in der Hauptsache decretirten Execution als eines unmittelbaren *Accessorii* fortgefahren werden solle. Dass endlich §. 13. der offentliche Credit immer mehr in Unsern Ländern empor gebracht werde, so soll es allerdings noch bey dem sein Verbleiben haben, dass der Eisenbrief, oder das sogenannte *Moratorium* aufgehoben ist, ausser die *edictaliter* hiezu berufenen Gläubiger wären kraft eines vollständigen, und begnehmigten Verzeichnisses von dem Werthe des ganzen Vermögens nach Genügen gesichert und schadlos gehalten. §. 14. Letzlich haben alle Falliten, Decoctoren und dergleichen Betrüger kein *Jus Asyli*, oder eine geistliche Immunität im mindesten zu geniessen, und müssen dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte übergeben werden.

Bilbao 4. *A las Letras de Cambio, como se previene y manda por el Capitulo setenta y quatro de las Ordenanzas confirmadas por S. M. el dia 7 del mes de Agosto del anno passado de* 1774, *se ha de dar la misma fé y credito que á las Escrituras autenticas, otorgadas ante Escribanos públicos entre los vecinos moradores extrangeros, y demás personas que vinieren á pedir justicia en el Consulado de esta Villa, y lo mismo á las cédulas de Cambio para que se lleven á pura y debita execucion con efecto, sin preceder demanda, respuesta ni condenacion, y como, y en la forma, que en dicho Capitulo se contiene, y atendidas las razones que expresa.* (Den Wechselbriefen soll, wie dies durch das 74ste Kapitel der von S. M. unterm 7ten August des vergangenen 1774sten Jahres bestätigten

Verordnungen bestimmt und befohlen worden, derselbe Glaube und Credit beygemessen werden, als den öffentlichen Urkunden, welche vor öffentlichen Notarien errichtet worden, unter den Bürgern, Einwohnern, Fremden und übrigen Personen, die vor dem Consulat dieser Stadt Rechtshülfe suchen würden, und eben so auch den Wechselbillets, damit sie lediglich und gebührend zur wirklichen Vollziehung gebracht werden, ohne dass Klage, Antwort oder Urtheil vorhergehe, und so und in der Form, die in besagtem Kapitel enthalten ist, und aus den darin angegebenen Ursachen.

Bologn. W.O. §. 4. *Quarto. Che di tutte le questioni, e liti, che occorreranno per causa di detti Cambii in questa Città trà qual si voglia sorte, e gradi di persone, solamente il Giudice, ò Consoli del foro de Mercanti, siano, e s'intendano esser Giudici competenti: e che niuno altro Giudice, ò Tribunale, nè qualsi voglia altro Superiore sene debba, ò possa intromettere, nè per conoscere, e giudicare, nè per sospendere, ò impedire, ò inhibere al detto Foro, ò in qualsivoglia altro modo impacciarsene; ma che semplicemente, e senza ostacolo alcuno la cognizione, e decisione, ed escuzione di dette liti, e questioni e cause spetti ed appartenga solamente al detto foro, non solò nella prima instanza, ma ancora nella Appellazione sino all' ultimo fine della causa, secondo la disposizione e forma degli statuti al detto foro. Et se alcuno si appellasse à N. Signori, cotale appellazione s'intenda devolvere, e sia devoluta ipso jure al Giudice delle appellazioni ed alli Sopraconsoli, come specialmente delegati da S. Santità in tal caso: dinanzi à loro l'appellante debbe proseguire la causa dell' appellazione nel debito tempo dato dallo statuto di detto foro: altrimente l'appellazione sia nulla, e di niuno valore, e la sentenza data si debba eseguire per il Giudice e Consoli, come se non si fosse appellato.* §. 10. *E caso che alla detta esecuzione estasse qualche impedimento ò difesa, debba il messo suddito farne la relazione al Notario, il quale sia tenuto dare incontinenti il precetto personale al detto creditore contra il debitore. E fatta tale esecuzione nelli beni possa poi il debitoro comparire innanzi alli detti Giudice e Consoli à dimandare ragione, se si sente aggravato, ò se vorrà allegare alcuna delle eccezzioni, che si possono opporre alle lettere di Cambio, come di sotto si dirà; ma non sia udito in modo alcuno, se prima non avrà assicurato il creditore, ancorachè non fosse il tempo del pagamento della lettera del Cambio.* §. 20. *E in ciascun caso di lite, questione, ò controversia che potrà occorrere per conto di dette lettere di Cambio, non possano mai comparire, nè si debbano ammettere in alcun modo Procuratori, eccetto che nelli casi, nei quali è permesso dalli detti statuti del foro di Mercanti nel trattato delle lettere di Cambio, e con quelli modi, e con quelli condizioni che in detto Trattato contengono quanto ad essi Procuratori, e non altrimente nè in*

altri casi. E se per conto di detti Cambii reali occorressero liti, ò questioni in alcun caso, del quale non sia provvisto per li presenti Capitoli: in tal caso si stà all' arbitrio del Giudice, Consoli di detto foro, ò della maggior parte di loro: Ma in tutti li sopra scritti casi debba procedere, fare, osservare, giudicare, ed eseguire secondo la disposizione di presenti Capitoli, e non secondo il statuto di detto foro, e la mercanzia, dove si tratta delle lettere di Cambio, in quanto che siano diversi, ò contrarj ad essi Capitoli: ma nel resto rimanghino detti statuti nel suo pristino vigore, ed osservanza, così circa le dette lettere di Cambio, e circa gli scritti privati, come ancora in tutte le sue altri parti, e massimamente in tutti i luoghi, dove si hà parte la detta Jurisdizzione, e Podestà, ò del Giudice, ó dei Consoli, ò dei Sopra Consoli, ó Statutieri in qualunque modo, ò causa, non ostante qualsivoglia cosa in contrario. (§. 4. Zum vierten, dass über alle Streitigkeiten und Irrungen, die wegen besagter Wechselbriefe in dieser Stadt entstehen möchten, es mögen Personen seyn, von welchem Stande sie wollen, allein von den Richtern, Consuln, oder Vorstehern der Handlung untersuchet, und sie für gehörige Richter erkannt werden sollen: und dass sich kein anderer Richter, noch einige Gerichtsbarkeit, wie sie Namen hat, darein legen, noch darüber erkennen kann, und soll, sondern dass endlich besagtes Gericht ohne einige Hinderniss über die besagten Streitigkeiten, Irrungen und Sachen, welche allein zu besagten Gerichten gehören, erkennen, urtheilen und die Execution zu thun befugt seyn soll, nicht allein in der ersten Instanz, sondern auch in der Appellation, bis zur völligen Endschaft der Sache, denen Verordnungen und Statuten gemäss, so wie sie besagten Gerichten vorgeschrieben worden. Und wenn jemand an den Papst appellirte; so soll eine solche Appellation verstanden werden, als wenn sie an den Richter der Appellationen und die Vorsteher der Handlung gerichtet wäre, wie sie denn von Rechtswegen dahin gerichtet seyn soll, als welche von Sr. Heil. in solchem Falle dazu ernennet sind, so dass der Appellant seine Appellation vor denselben in der durch die Verordnungen des besagten Gerichts bestimmten Zeit verfolgen, widrigenfalls aber die Appellation erloschen seyn soll, und das gesprochene Urtheil von den Richtern und Consuln vollstrecket werden muss, als wenn nicht appellirt worden wäre. §. 10. Und wenn gegen besagte Execution einige Hinderniss oder Vertheidigung eingewendet werden möchte: so soll der Gerichtsdiener dem Notarius unverzüglich Bericht davon erstatten, welcher stehenden Fusses gehalten seyn soll, dem Gläubiger persönlichen Befehl wider den Schuldner zu geben. Und wenn dergleichen Execution in die Güter geschehen ist, alsdann mag gedachter Schuldner vor gemeldeten Richtern und Consuln erscheinen, und Recht fordern, wenn er sich dadurch beschwert findet, oder einige Exception vorbringen wollte, die man Wechselbriefen entgegen-

setzen kann, wie hier unten gesagt werden soll; aber keineswegs soll derselbe gehört werden, ehe und bevor der Gläubiger Versicherung hat, wenn auch gleich die Bezahlung des Wechselbriefs noch nicht verfallen seyn möchte. §. 20. Bey keinem Falle der Streitigkeiten oder eines Processes, die wegen Rechnung solcher Wechselbriefe entstehen, soll einem Anwalde erlaubt seyn vor Gerichte zu erscheinen, oder derselbe dabey zugelassen werden, ausser in den Fällen, da es, vermöge der Ordnungen des Handels-Gerichts in dem Tractate von Wechsel-Briefen erlaubt ist, und zwar auf die Art und unter der Bedingung, wie solches in besagtem Tractate wegen der Procuratoren verfasst ist, und nicht anders, noch in andern Vorfällen. Und dafern wegen solcher wirklichen Wechsel Irrungen und Streitigkeiten über einen Fall entstehen sollten, welchem in diesem Artikel nicht vorgesehen worden; alsdann soll es in der Richter und Consuln des besagten Gerichts Willkühr stehen, darüber zu erkennen, oder nach den meisten Stimmen gesprochen werden. Allein in allen obengenannten Fällen muss nach dem Inhalte gegenwärtigen Artikels, und nicht nach der Ordnung desselben Gerichts und der Kaufmannschaft, darinnen von den Wechselbriefen gehandelt wird, insofern sie diesem Artikel zuwider ist, verfahren, gehandelt, geurtheilet und Execution ertheilet werden. Uebrigens behält besagte Ordnung ihre Kraft und Observanz, sowohl wegen besagter Wechsel-Briefe und gemeiner Handschriften, als auch in ihren andern Theilen, und vornehmlich in allen denen Plätzen, wo besagtes Gericht Macht hat, oder die Richter, Consuln, oder Ober-Consuln, oder Gesetz-Geber, auf einige Art Gewalt haben, ungehindert alles dessen, was demselben zuwider seyn möchte.

Braunschweig. W. O. Art. 3. Da hingegen soll aber auch denen Verhafften nach geschehener würklichen Bezahlung, wann sie sonsten einige rechtliche *exceptiones* dawieder einzuwenden hätten, in der *Reconvention* ohne alle Weitläuftigkeit und *per modum processus summarii* hinwieder zu den ihren verholffen; und da der Kläger *in Loco Solutionis* mit unbeweglichen Güthern nicht angesessen wäre, ihm die von den beklagten ausgezahlete Gelder in seine Hände nicht verabfolget werden, ehe und bevor er durch hinlängliche Pfande oder sichere Bürgen so hoch als sich das Capital und der verursachte Schade oder Unkosten belaufen möchten, genugsame *Caution de judicio sisti et judicatum solvi*, bestellet. Art. 58. Damit nun aber die *justitz* in Wechsel-Sachen desto schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welcher wegen in dieser Unser Wechsel-Ordnung ausdrückliche Versehung geschehen, weder in denen Messen noch zwischen der Zeit, einige Appellation oder ander *remedium suspensivum*, wie das Namen haben oder noch erdacht werden mag, verstattet werden; Sondern der Richter erster Instanz zu allen Zeiten und an allen Orten dahin ein Wechsel zu

zahlen gestellet und darüber Klage erhoben wird, befugt seyn, ohngehindert aller *Provocation*, der Sachen befinden und Ermässigung nach, darauf zu verfahren und den *Debitorem* mit oder ohne Caution des Creditoris, zur Erfüllung seiner Obliegenheit, *executive* anzuhalten, in denen aber hierinnen nicht reglirten Fällen, lassen Wir zwar die *appellationes* sowohl in denen Messen an die andere Instantz des in Unserer Stadt Braunschweig angeordneten Kauff-Gerichts, als zwischen der Zeit an Unsere übrige höhere Gerichte, gnädigst zu; Jedoch soll alsdann der *Appellante* die in dem Wechsel-Briefe benannte *Summam* sobald als die Appellation angenommen wird, Gerichtlich deponiren und *in casum succumbentiae*, nicht allein allen Schaden, Gerichts- und andern Unkosten zu erstatten, sondern auch über dem zur Straffe 5 *pro Cent* nach dem Wehrt der Klage, zu erlegen schuldig seyn, und davon jedem Gerichts-Fisco, von welchem und an welches die Appellation geschehen, die Helffte davon zugetheilet werden. Art. 59. Und wie Wir nun wollen dass diese Ordnung, die Wir hiermit in allen und jeden *articuln puncten* und *clausulen* nach dem ganzen Inhalt confirmiren und ratificiren, so fort *à die publicationis* in Krafft ergehen und von vollkommener Verbindlichkeit seyn, ein jeder Inhaber eines Wechsel-Briefs auch an dem Ort wohin derselbe zu bezahlen lautet, wann alda verschiedene *judicia* établiret wären, *electionem fori* und den *Debitorem* vor welchen er will, zu belangen Macht haben, derselbe auch daselbst, ohne sich mit der *exceptione incompetentiae* schützen zu können, sich zu sistiren schuldig seyn soll; Jedoch dass in Unsern Städt- und Vestungen Braunschweig und Wolffenbüttel, wann Personen differenter Profession oder Standes, e. g. eine *civil* mit einer *militar*-Hof-Capitular- oder geistlichen Person zu rechten hätte, allemal auch eine Gerichts-Person von solchem *foro* oder dem *capitulo*, mit dazu gezogen werde.

Bremer W. O. Art. 20. Wenn aber der Acceptant gegen den Inhaber des Wechsels einige Anforderungen hätte, so er *specifice* nahmhafftig machen könnte, mag derselbe sich hiesigen *foro* nicht entlegen; sondern ist daselbst zu antworten schuldig; jedoch dass die Bezahlung des Wechsels vorhero völlig geschehe. Indessen muss dennoch derselbe *post rem judicatam*, und vor Empfang des Geldes, gnugsame Caution *pro reconventione* bestellen, widrigenfalls soll dieses Geld bis dahin, dass die *Reconvention* sich geendiget, gerichtlich deponirt, und *in Cancellaria* beibehalten werden. Art. 51. In Entstehung dessen aber soll hierüber keine gerichtliche Klage geführet, oder die Sache zu einen förmlichen Process veranlasset werden; Sondern in vorbeschriebenen Fällen auf vorgezeigte Wechsel-Briefe, und dabey vorhandene Protesten, entweder von unsern p. t. präsidirenden Herrn Bürgermeister, oder verordneten Herrn Richter des Nieder- und Gast-Gerichts, wie solches die Beschaffenheit der Stimmen erheischet, *extrajudicialiter* ein *Mandatum de solvendo* abgelassen, und wenn

darauf *in continenti* keine Bezahlung erfolgen sollte, nach docirter *Insinuation* des abgelassenen *Mandati*, und Ablauf 24 Stunden, unausbleiblich mit der Execution verfahren. Da auch bey jemand an Baarschaften, Gütern oder Waaren nicht so viel vorhanden wäre, woraus der Creditor könnte befriediget werden, oder auch alsdann keine annehmliche Bürgen stellen könnte; so soll der Schuldner nach dem Schuld-Gefängniss gebracht, allwo der inhafftirte Debitor, so lange sich derselbe einigermassen unterhalten kan, den Unterhalt aus den Seinigen anzuschaffen, als er aber nichts mehr übrig hätte, soll der Creditor, welcher ihn zur Hafft bringen lassen, täglich 6 Groten zu seiner Unterhaltung zu reichen, schuldig seyn. Art. 59. Weil auch der Kaufmannschafft sonderlich daran gelegen, dass die Wechsel-Sachen durch weitläuftige Appellations-Processe nicht mögen protrahiret und verzögert werden, so soll in denen Fällen keine Appellation, *quoad effectum suspensivum*, sondern nur *quoad devolutivum*, statt haben, und dem letztem Reichs-Abschiede gemäss nach der Sachen Ermässigung dem Richter erster Instanz, entweder mit, oder ohne Caution der Creditoren die Executiones zu vollziehen, und die Schuldner zur Zahlung anzuhalten, unbenommen seyn; Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wenn der Schuldener nach abgesprochenem Definitiv-Urthel dagegen *Restitutionem in Integrum*, oder ein andres *Remedium suspensivum*, ergreiffen würde.

Cöthensche W. O. Art. 9. Der Effekt dieser Wechselbriefe ist, dass derjenige, welcher aus einem Wechsel condemnirt wird, sofort mit Personal-Arrest beleget werden könne und müsse. Art 10. Mit dem *Modo Procedendi* soll es folgendergestalt gehalten werden: *Was vor ein Terminus praejudicialis anzusetzen.* 1) Wann Jemand eine Wechselklage, (welcher eine Abschrift von dem ausgestellten oder acceptirten Wechsel beigeleget werden muss;) anstellet, soll ein kurzer *Terminus praejudicialis*, und zwar in denen Städten von drey Tagen, auf dem Lande aber von Vierzehn Tagen *ad recognoscendum* angesetzet werden, die Insinuation aber in der Stadt wenigstens einen Tag, auf dem Lande aber 8 Tage vor dem Termin geschehen. *Der Terminus soll nicht aufgeschoben werden.* 2) Es muss auch keine *Dilatio Termini*, unter was für Prätext es sey, verstattet werden, weil ein Schuldner von selbst wissen soll und muss, dass, wann die Verfallzeit vorhanden, er den Wechsel zu bezahlen schuldig sey, und dass er, wenn er etwa abwesend zu seyn genöthiget wird, vorher zu dieser Bezahlung Anstalt machen müsse. *Der Wechsel wird im ersten Termino recognoscirt, oder jurato diffitiret.* 3) In dem angesetzten Termino muss der Wechsel-Beklagte den Wechsel recognosciren oder *jurato* diffitiren, in welchen letztern Fall er in Person erscheinen muss, um den Wechsel, den er diffitiren will, selbst anzusehen, widrigenfalls derselbe *pro recognito* gehalten werden soll. *Der condemnirte Debitor muss*

bezahlen, oder arretirt oder aufgesucht werden. 4) Wenn der Schuldner den Wechsel recognoscirt hat, und der Wechsel vor richtig erkannt wird, soll der Schuldner sofort zur Zahlung angehalten und wann er im Gerichte gegenwärtig ist, sogleich arretiret; wann er aber abwesend ist, soll bey Publication des Urtheils zugleich dem Gerichtsdiener anbefohlen werden, sich der Person des Schuldners zu versichern. *Die Exceptiones werden ad separatum verwiesen.* 5) Es sollen auch keine *Exceptiones*, weder *dilatoriae* verstattet, sondern falls der Debitor dergleichen wider die Bezahlung einwenden wollte, derselbe damit *ad separatum*, und zur *Reconvention* verwiesen werden. *Wiefern Kläger Cautionem pro reconventione bestellen muss.* 6) Jedoch wollen Wir auch, dass wann der Kläger nicht angesessen, und daher *Cautio pro reconventione* von ihm gefordert würde, die Gelder, bis er solche bestellet, deponiret, und dem Kläger nicht verabfolget werden sollen. *Klare Documenta und liquide Forderungen sollen attendirt werden.* 7) Vermöchte auch Beklagter, der aus einem eigenen nicht endossirten Wechsel belanget wird, in *termino recognitionis* sofort vermittelst klarer Documente erweisen, dass der Wechsel bezahlt sey, oder dass er offenbar *liquide* Gegenforderung habe, womit der Wechsel zum Theil oder ganz abgethan werden könnte, soll er damit gehöret, und darauf erkannt, sonst aber dem Beklagten kein ander *Remedium* dagegen verstattet werden. *Was sonst noch vor Exceptiones zugelassen sind.* 8) Wie sich denn auch von selbst versteht, dass die Exceptiones, so aus dem Wechsel und dem Wechselrecht selbst fliessen, im Wechselprocess zuzulassen und nicht auszuschliessen seyn. *Ueber Spielgelder wird nicht nach Wechselrecht gesprochen.* 9) Wann auch wegen Spielgelder *Simulata Cambia* ausgestellet, und solches *in continenti*, es sey *ex confessione Creditoris* oder *per delationem juramenti*, oder auf eine andere Art dociret wird, soll nicht anders als nach gemeinen Rechten erkannt werden, der Innhaber des Wechsels aber, wenn solcher endossiret worden, hat nach formirten Protest sich an seinen Mann nach Wechselrecht zu halten. 10) Endlich können alle *Exceptiones*, so dem Endossenten *quoad effectum reconventionis* entgegenstehen, auch dem Innhaber opponiret werden. *Wie bey der Exception non numeratae pecuniae zu verfahren.* 11) Wann aber *exceptio non numeratae pecuniae* opponiret, und dem gegenwärtigen Kläger der Eyd darüber deferiret wird, soll dieser schuldig seyn, den Eid in *ipso termino* abzuschwören, und eher keine Wechsel-Execution erkannt werden. Wann aber der Kläger abwesend wäre, ist der Beklagte *ad Reconventionem* zu verweisen, und muss alsdann der Wiederkläger *in separato* erweisen, dass die Valuta nicht bezahlet sey. *Der arrestirte Schuldner muss in das ordinäre Gefängniss gebracht werden.* 12) Wann nach dem erkannten Arrest der Schuldner binnen drey Tagen nicht bezahlet, muss

derselbe ohne Ansehn des Standes und Geschlechtes, in das ordinäre Gefängniss gebracht werden. *Wiefern ein Schuldner vor dem Urthel zu arretiren sey.* 12) Im Fall der Wechsel-Debitor wegen der Flucht verdächtig ist, können die Obrigkeiten auch vor Publication des Urthels auf des Creditoris Gefahr und Kosten, den Schuldner arretiren lassen. *Die Executio kann auch in des Debitoris Güthern geschehen.* 14) Im übrigen stehet dem Creditori auch frey, des Schuldners Vermögen anzugreifen, und die Execution darinn zu suchen, welchenfalls die Gerichte nach Vorschrift Unserer Landes-Ordnung und neuesten Justitz-Reglements mit Pfändung, Sequestration, Immission, Taxation, Subhastation etc. verfahren können. Es muss aber alsdenn der Schuldner des Arrests entlassen werden, weil er nicht mit doppelter Execution belanget werden kann. Art. 11. Alle andere Einwendungen und *Exceptiones*, sie haben Namen wie sie wollen, können die Execution gegen den Wechsel-Schulduer nicht hindern: auch soll in Wechsel-Sachen keine *Appellatio*, noch einiges *Remedium Nullitatis* verstattet werden. Es wäre denn, dass der Debitor das Capital und Zinsen, auch wegen der Kosten und Schäden bey denen höhern Gerichten 30, bey denen Untergerichten aber, 15 Rthlr. deponire, oder *ex Carcere* in der Reconventions-Klage wider den *Creditorem* oder Inhaber des Wechsels seine *Jura* und Befugnisse, oder auch seine *Gravamina* deduciren wolle. Art. 12. Wann mehrere Personen einen Wechsel ausstellen, so ist ein Unterschied zu machen, ob dieselben als Selbstschuldner, *Correi*, oder mit der *Formula in solidum*, oder einer vor beyde, den Wechsel ausstellen; und kann in diesem Fall keine *Exceptio ordinis* oder *divisionis* opponiret werden, wann auch schon der Creditor dem einen *Correo* den Wechsel prorogiret hätte. Wenn der Wechsel aber in *singulari* gefasset, und von mehrern Personen unterschrieben wird, kann nur der erste nach Wechselrecht condemnirt werden, der andere aber wird als Bürge angesehen. Wenn einer nur als Bürge den Wechsel unterschreibt, oder mündliche Sicherheit vor den Wechsel-Schuldner verspricht; oder den *Creditorem* nach Verfall des Wechsels dahin disponiret, dass er den Wechsel prorogiret, und ihm eine Zeit zur Zahlung gegeben hat, so bleibt es wegen des Bürgen bey denen gemeinen landüblichen Rechten. Art. 13. Gleichwie der Personal-Arrest auf Anrufen des *Creditoris*, oder Innhabers des Wechsels, verhänget wird, also hat auch derselbe, im Fall der Wechsel-Schuldner solches nicht selbst vermöchte, vor die Verpflegung des in Arrest gerathenen *Debitoris*, nach Ermässigung, Sorge zu tragen, und das Quantum vor die *Alimenta* wöchentlich vorzuschiessen, oder zu gewärtigen, dass der Personal-Arrest relaxiret werde. Art. 14. Dafern ein in Arrest gerathener Wechselschuldner nach ausgestellten oder acceptirten Wechsel durch kundbare Unglücksfälle in den Stand gerathen wäre, dass er die Bezahlung des Wech-

sels nicht leisten könnte, soll derselbe, wann er *citatis Creditoribus* die Unglücksfälle docirt, und ihm entweder ein *Moratorium* verstattet, oder er *ad Cessionem bonorum* durch Urtheil und Recht admittirt wird, des Arrestes entlassen werden. Art 19. Wenn auch ein Debitor, welcher *Veniam aetatis* erhalten, oder kürzlich majorenn worden ist, oder sich vor majorenn eydlich ausgegeben hat, oder sonst wegen seiner üblen Wirthschaft bekannt ist, einen Wechsel an einen Juden ausstellet, und nachhero über den Betrug des Juden klaget, so muss, wann einiger Verdacht sich gegen den Juden herfürthut, der Christ nnd nicht der Jude zum Eyde gelassen werden. Wenn auch ein Jude vorgiebt, dass der Christ die Valuta baar erhalten, der Ghrist aber solches läugnet, muss der Jude sein Vorgeben entweder *per Delationem juramenti* oder sonst gehörig beweisen; gestalten denn, ehe und bevor solches geschehen, mit der Wechsel-Execution nicht verfahren werden soll. Wie es denn auch mit denen an einen Christen ausgestellten Wechseln, welche der Christ an einen Juden endossiret, gleichfalls also gehalten werden soll und muss.

Dänische W. O. §. 67. *Hvo, som er forpfligtet efter Vexelret og ikke strax kan betale, bör, efter Vexelcreditors Forlangende, uopholdeligen arresteres saavel paa Gods, som paa Person. Den, som er benaadet med et Privilegium, som fritager ham for Arrest, skal, ved at udstäde, acceptere, eller endossere Vexler, antages at have renonceret paa samme, ligesaa fuldt, som om han udtrykkelig havde fraskrevet sig slig Arrestfrihed.* §. 68. *Fogden bör, for at ivaerksaette foranförte Arrest ikke affordre Creditor nogen Sikkerhed, med mindre den Paagieldende benägter sin Underskrift, eller giör nogen anden Indsigelse, der under Vexelprocessen vil komme i Betragtning. Jövrigt bör Arresten strax forfölges til Tinge.* §. 69. *Sager, som anlägges imod Trassenter, Endossenter eller Acceptanter af Vexler til sammes Indfrielse, undtages fra at behandles ved Forligelses-Commissionen. Under en saadan Sag kan, foruden de Indvendinger, som gaae ud paa selve Vexlens Indretning og Indhold, eller den til Vexelfordringens Vedligeholdelse foreskrevne Omgangsmaade, ingen anden Indsigelse komme i Betragtning, end den, at den Indstävntes Underskrivt er urigtig, eller at han ikke ved sammes Meddelelse var maegtig og myndig til saaledes at forbinde sig, eller at der i Vexelbrevets Indhold, efterat han meddeelte sin Underskrivt, er foregaaet nogen Forfalskning. Dog bör andre Jedsigelser, hvorpaa den Indstävnte er sindet at grunde et Regressögsmaal, opgives, eller i det mindste forbeholdes. Det paaligger ikke Sagsögeren, med Hensyn til deslige forbeholdte Indsigelser, at stille nogen Sikkerhed; men det maa i al Fald väre den Indstaevntes Sag, under Jagttagelse af Lovens Forskrivter i* 1ste *Bogs* 21de *Capitel, at söge Sikkerhed ved Arrest.* §. 70. *Der bör uden Sagsögerens Samtykke ikke gives den Indstävnte mere*

end 8 *Dages Udsaettelse til at fremme sit Tilsvar i Sagen, med mindre det klarlig oplyses, at yderligere Udsaettelse er ham nödvendig til sit lovlige forsvar.* §. 71. *Dommen bör, hvis ikke Sagen har faaet en större Vidtlöftighed end den, der for Vexelsager er sädvanlig, eller andre särdeles Omständigheder ere til Hinder, afsiges* 8 *Dage efter Sagens Optagelse til Doms, og ellers, saasnart mueligt, ligesom og dommen og domsacten, uden Ophold, skal paa forlägende gives biskreven, alt under en saadan Mulct, som Forordningen of* 3 *die Junii* 1796. §. 35. *og* 39 *bestemme for befalede Sager. Hvis den i Lovens* 1 — 5 — 8 *bestemte Termin til Doms Afsigelse er forsömt, bliver den der fastsatte Mulct at anvende.* §. 72. *Naar Dom i deslige Sager er afsagt og samme af Domfäldte appelleres, bliver Lovens* 1 — 6 — 23 *og Forordningen af* 13*de Januarii* 1792 *at anvende, uagtet Dommen ikke umiddelbar indstävnes til Höiesteret, saa ad under de i fornävnte forordning fastsatte Betingelser Execution eller i alt Fald Afsaettelses Forretning, uagtet den udtagne Ankestävning, kan iväirksaettes.*

§. 67. Wer nach Wechselrecht verpflichtet ist und nicht sogleich bezahlen kann, soll nach des Wechselgläubigers Verlangen unverzüglich mit Vermögens - und Personalarrest belegt werden. Der, welcher mit einem Privilegium begnadigt ist, welches ihn von Arrest befreit, soll durch Ausstellung, Acceptirung oder Indossirung von Wechseln so angesehen werden, als habe er ihm entsagt, ganz eben so, als wenn er sich ausdrücklich dieser Arrestfreiheit begeben hätte. §. 68. Der Vogt soll, um den gedachten Arrest ins Werk zu setzen, dem Gläubiger keine Sicherheit abfordern, wenn nicht der Beklagte seine Unterschrift läugnet oder eine andre Einrede, die in dem Wechselprocesse in Betracht kommen mag, vorbringt. Uebrigens soll der Arrest sogleich bei Gerichte prosequirt werden. §. 69. Klagen, welche gegen Trassanten, Indossanten oder Acceptanten von Wechseln zu deren Einlösung angestellt werden, sind von der Verhandlung bei der Vergleichs-Commission ausgenommen. In einer solchen Klage kann ausser den Einreden, welche sich auf Einrichtung und Inhalt des Wechsels selbst, oder das zur Aufrechthaltung der Wechselforderung vorgeschriebene Verfahren beziehen, keine andre Einrede in Betracht kommen, als die, dass des Beklagten Unterschrift unrichtig ist, oder er bei deren Ertheilung nicht mächtig und mündig war, sich so zu verbinden, oder dass in dem Inhalte des Wechsels, nachdem er seine Unterschrift ertheilte, eine Verfälschung vorgegangen sey. Doch müssen andre Einreden, worauf der Beklagte gesonnen ist eine Regressklage zu gründen, angegeben oder zum wenigsten vorbehalten werden. Es liegt dem Kläger nicht ob, in Hinsicht auf solche vorbehaltene Einreden, eine Sicherheit zu stellen; sondern es muss auf jeden Fall des Beklagten Sache seyn, unter Beobachtung der Gesetzesvorschriften im 21sten Capitel des 1sten Buches, Sicherheit durch

Arrest zu suchen. §. 70. Es soll ohne des Klägers Einwilligung dem Beklagten nicht mehr als 8 Tage Frist gegeben werden, um seine Antwort in der Sache vorzubringen, wenn nicht klar dargethan wird, dass ihm zu seiner rechtlichen Vertheidigung eine weitere Frist nothwendig ist. § 71. Das Urtheil muss, wenn nicht die Sache eine grössere Weitläuftigkeit bekommen hat, als die, welche bei Wechselsachen gewöhnlich ist, oder andre besondre Umstände im Wege stehen, 8 Tage nach Aufnahme der Sache zum Urtheile gesprochen werden, oder ausserdem, sobald als möglich, wie auch von dem Urtheil und Urtheilsacten ohne Aufenthalt auf Verlangen Abschrift gegeben werden soll, Alles unter einer solchen Busse, wie die Verordnung vom 3ten Juni 1796. §. 35. und 39. für empfohlne Sachen bestimmt. Wenn die in des Gesetzes 1 — 5 — 8 bestimmte Frist zur Fällung des Urtheiles versäumt ist, ist die dort festgesetzte Busse anzuwenden. § 72. Wenn das Urtheil in solchen Sachen gefällt ist, und dagegen von den Verurtheilten appellirt wird, ist des Gesetzes 1 — 6 — 23 und die Verordnung vom 13 Januar 1792 anzuwenden, wenn auch nicht unmittelbar bei dem höchsten Gerichte gegen das Urtheil appellirt wird, so dass unter den in gedachter Verordnung festgesetzten Bedingungen Execution oder auf jeden Fall der Act der Entsetzung ungeachtet der Appellation ins Werk gesetzt werden kann.

Dessau. W. O. §. 121. Die Vorschriften des ordentlichen Processes kommen auch im Wechselprocesse zur Anwendung, so weit sie mit dem unten angeordneten Verfahren verträglich und nicht durch ausdrückliche Vorschriften abgeändert sind. §. 122. Die Wechselklage kann in dem allgemeinen Gerichtsstande des Wohnortes sowohl, als in dem besondern des Contracts, wenn der Beklagte in dem Gerichtsbezirke, in welchem die Wechselverbindlichkeit eingegangen worden ist oder erfüllt werden soll, gegenwärtig ist, oder des Arrestes, angebracht werden. Hat der Beklagte sich ausdrücklich: „aller Orten wo er anzutreffen,“ zur Zahlung verpflichtet, oder hat er keinen festen Wohnsitz, so ist jeder Richter competent, unter dessen Gerichtsbarkeit er angetroffen wird. Uebrigens findet der privilegirte Gerichtsstand auch in Wechselsachen Statt. §. 123. Die Klage kann mündlich oder schriftlich angebracht werden, und es genügt jeder Vortrag, welcher den Klagegrund deutlich und schlüssig, eine bestimmte specielle Angabe der Forderung des Klägers und das Gesuch, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten, enthält. §. 124 Alle zur Begründung der Klage gehörigen Umstände müssen mit öffentlichen oder Privaturkunden belegt seyn, welche vom Beklagten selbst oder von solchen Personen ausgestellt sind, für deren Handlungen er in dieser Beziehung in eben dem Maasse verbindlich ist, als wenn diese Handlungen von ihm selbst vorgenommen worden wären. Sie müssen gleich mit der Klage wenigstens in Abschrift übergeben werden, und es gehören

dahin hauptsächlich der Wechsel, die Proteste, ingleichen bei Wechselschuldnern, die an sich wechselunfähig sind, die gerichtlichen Zeugnisse über die ihnen beigelegte Wechselfähigkeit. Von einem in einer fremden Sprache geschriebenen Wechsel müssen Uebersetzungen von verpflichteten Dolmetschern beigebracht werden. §. 125 Fehlen dem Kläger die hiernach zur Begründung einer Wechselklage erforderlichen Beweisurkunden gänzlich oder zum Theile, so findet der Wechselprocess nicht Statt. Es steht jedoch dem Kläger frei, wenn er die Wechselverbindlichkeit des Beklagten im ordentlichen Processe dargethan hat, wobei übrigens die von den Vorschriften des Wechselprocesses unabhängigen Grundsätze des Wechselrechts zur Anwendung kommen, sodann aus dem darüber ertheilten rechtskräftigen Erkenntnisse auf wechselmässige Execution anzutragen. Fehlen dem Kläger jedoch nur die Beweismittel in Rücksicht auf Nebenforderungen, so hindert diess die Anstellung der Wechselklage nicht. §. 126. Findet der Richter bei der Klage einen Mangel an den in den §§. 123. und 124. vorgeschriebenen Erfordernissen, so muss er dieselbe sofort verwerfen. Im entgegengesetzten Falle aber beraumt er sofort, unter abschriftlicher Mittheilung der Klage und ihrer Beilagen an den Beklagten, einen Termin auf einen oder zwei, höchstens acht Tage, nach Massgabe der Entfernung des Beklagten, an. §. 127. Die Ladung des Beklagten muss die Auflage, den Wechsel und die übrigen Urkunden anzuerkennen, oder, sofern es nicht öffentliche sind, eidlich abzuläugnen, auch über die etwa ohne liquide Beweismittel aufgestellten Nebenforderungen sich zu erklären, und das Präjudiz, dass ausserdem jene für anerkannt, diese für zugestanden geachtet werden sollen, enthalten, und zugleich auf Anhörung des Erkenntnisses gerichtet seyn. §. 128. Ist der Beklagte zur Zeit der im Gerichtsstande seines Wohnorts erhobenen Klage abwesend, ohne einen Generalbevollmächtigten hinterlassen zu haben, dem die Ladung insinuirt werden kann, so fertigt der Richter dem Kläger bei Benachrichtigung von diesem Umstand ein Attestat über die Anstellung der Klage aus, und erwartet sodann dessen weitere Anträge. §. 129. Der anberaumte Termin kann wohl auf Antrag des Klägers, nicht aber auf Antrag des Beklagten, wieder aufgehoben werden, sofern nicht Letzterer Umstände bescheinigt, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung und Instruirung eines Andern unmöglich machen. §. 130. Kann der Kläger solche Umstände bescheinigen, welche auch wegen einer gemeinen Schuld einen Realarrestschlag begründen würden, so muss der Richter, sofern der Kläger darauf anträgt und zugleich die zur Begründung der Wechselklage erforderlichen Documente in Urschrift übergiebt, im Fall der Beklagte in seinem Gerichtsbezirke zu treffen ist, sich sofort mit dem Kläger oder dessen legitimirtem Bevollmächtigten zum Beklagten begeben, wo dann ohne vorgängliche Ladung die nöthige Verhand-

lung, nach Maassgabe der §§. 132. 133 135. 136. 137. bis 141., erfolgt. Ist die Klage gegen einen Schriftsassen gerichtet, und also vor der Landesregierung anhängig zu machen, so wird die Regierung in einem solchen Falle das Canzleipersonal oder ein Untergericht zur Instruction der Sache bis zum Erkenntnisse und zugleich zur provisorischen Verfügung des Wechselarrestes beauftragen. § 131. Im Termin müssen beide Theile persönlich oder durch hinlänglich bevollmächtigte Anwälde erscheinen. Wer seinen Vertreter nicht gehörig legitimirt, wird als nicht erschienen betrachtet. Ein präsumirter Auftrag ist nicht genügend. §. 132. Nach einem kurzen Versuche der Güte werden die von Klägern schon übergebenen oder zu übergebenden Originaldocumente dem Beklagten zur Anerkennung seiner Unterschrift vorgelegt, und es wird derselbe auch mit seiner sonstigen Vernehmlassung gehört. §. 133. Will der Beklagte die Urkunde weder *pure* noch *eventualiter* anerkennen, und macht er auch nicht von dem Antrage des Bestärkungseides in, nach der Erläuterung zum Titel X. der Processordnung, dazu geeigneten Fällen Gebrauch: so muss er, dafern ihm nicht eine Einrede zur Seite steht, welche die Beurtheilung der Aechtheit des Wechsels entbehrlich macht, sofort den Diffessionseid ablegen, widrigenfalls er zu erwarten hat, dass die Urkunden für anerkannt geachtet werden. Dieser Nachtheil steht ihm auch bevor, wenn er ohne besondere Verhinderungen (§. 134.) nur durch einen Bevollmächtigten erscheint, weil ein solcher den Diffessionseid nicht ablegen kann. §. 134. Hat der Beklagte wegen einer sofort zu bescheinigenden Krankheit oder andern unabwendlichen Abhaltung nicht persönlich erscheinen können, so muss ihm der Diffessionseid in seiner Behausung oder seinem sonstigen Aufenthaltsorte abgenommen, oder, wenn die Umstände auch das nicht erlauben, damit Anstand genommen werden, bis die Hindernisse aufgehört haben. §. 135. Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frei, den Wechselprocess fallen zu lassen und sein Recht im ordentlichen Processe auszuführen, wo dann die Vorschriften des §. 125. eintreten. Der Beweis durch Vergleichung der Handschrift findet im Wechselprocesse nicht Statt. §. 136. Die eidliche Abläugnung des Inhalts bei anerkannter Unterschrift ist unzulässig. Doch kann, dass ein Blanquet gemissbraucht worden, unter den gehörigen Bedingungen (§. 138.) als Einrede vorgeschützt werden. §. 137. Von den verzögerlichen Einreden finden nur die Statt, welche die Competenz des Gerichts, die Legitimation des Gegners sowohl zur Sache als zum Process, oder wesentliche Fehler des Klagschreibens oder der Ladung betreffen. Welche zerstörliche Einreden vorgeschützt werden können, ist aus der Wechselordnung und aus der Theorie der übrigen in dem hiesigen Lande geltenden Rechte zu beurtheilen. §. 138. Alle vorgeschützten verzögerlichen oder zerstörlichen Einreden müssen, sofern sie nicht

aus dem Wechsel oder sonst klar sind, vom Beklagten gleich im Termine liquid gemacht werden. Als Beweismittel sind nur zulässig: 1) öffentliche Urkunden; 2) Privaturkunden, welche der Kläger oder Jemand, der denselben durch seine Handlungen in dieser Beziehung verbindlich machen kann, ausgestellt hat; 3) das eigene Handelsbuch des Klägers, wenn es im Orte des Gerichts sich befindet. §. 139. Die Beweisurkunden muss der Beklagte sogleich in Urschrift vorlegen. Behauptet er aber, dass der Gegner sie besitze, so muss der Richter dem Letztern aufgeben: sie entweder noch im nämlichen oder in dem, wenn er es verlangt, auf einen oder einige Tage zu prorogirenden Termine zu ediren, oder den Editionseid zu schwören, unter der Verwarnung, dass ausserdem die beigebrachte Abschrift für anerkannt oder der durch die Urkunde zu erweisende Umstand für eingeräumt geachtet werden solle. Eben diess findet auch in Ansehung des Handelsbuches des Gegners (§. 138. No. 3.) Statt. §. 140. Ueber die Einreden muss sich der Kläger vernehmen lassen, wozu er jedoch auch um einen anderweiten Termin bitten darf. In Rücksicht der Anerkennung oder eidlichen Abläugnung der Urkunden u. s. w., treten die nämlichen Grundsätze ein, wie beim Beklagten (§. 133. bis 136.); jedoch natürlich mit der Modification des §. 135., dass, wenn der Beklagte von dem Rechte, den Diffessionseid durch den Recurs zum ordentlichen Processe zu verhindern, Gebrauch macht, dadurch der Wechselprocess nicht aufgehalten werden kann. Schützt der Kläger eigentliche Repliken vor, so muss er dieselben auf gleiche Weise, wie der Beklagte seine Einrede, auf der Stelle beweisen. Will der Beklagte hierauf dupliciren, so muss er diess im nämlichen Termin bewirken und in Rücksicht eigentlicher Dupliken auch sofort Beweis beibringen. §. 141. Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termine nicht, oder legt er die Originaldocumente nicht vor, so wird er auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung, wie solches im ordentlichen Processe verordnet ist, in die Kosten verurtheilt und, bis er solche bezahlet hat, nicht weiter zugelassen. §. 142. Erscheint der Beklagte im Termine nicht, so tritt, nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung, der ihm in der Ladung angedrohte Rechtsnachtheil (§. 127.) ein. Doch hat der Richter alsdann die Forderung des Klägers von Amtswegen, rücksichtlich ihrer Statthaftigkeit an sich, nach der Wechselordnung zu prüfen. §. 143. Bescheinigt der Beklagte jedoch noch nachher einen Umstand, welcher ihn sowohl am persönlichen Erscheinen im Termine, als auch an der Bevollmächtigung eines Andern durchaus gehindert hat: so soll ihm ohne Weiteres Restitution gegen das schon ertheilte Contumacialerkenntniss gegeben und mit Aufhebung desselben ein neuer Termin anberaumt werden. §. 144. Erscheint kein Theil, oder erfolgt keine Anklage des Ungehorsams, so beruhet die Sache auf sich und die Kosten werden vom Kläger beigetrieben. §. 145. Das Erkenntniss muss

in der Regel im Termine selbst mit kurzer Anführung der Gründe gegeben werden; jedoch darf in verwickelten Fällen der Richter die Eröffnung des Bescheids auf den folgenden Tag verschieben, wovon die im Termine gegenwärtigen Partheien sofort zu benachrichtigen sind. §. 146. Die illiquid gebliebenen Nebenforderungen des Klägers (wenn sie nämlich nicht *in contumaciam* für zugestanden erachtet worden) sind zur besondern Ausführung, die illiquiden Einreden des Beklagten aber zur Widerklage zu verweisen. §. 147. Die Vollstreckuug des ertheilten Erkenntnisses erfolgt auf Antrag des Klägers sofort nach dessen Publication. Der Kläger hat unter allen Executionsmitteln die unbeschränkte Wahl, muss sich zwar darüber gleich im Termine erklären, kann jedoch auch in der Folge von Einem zum Andern übergehen. § 148. Hat der Kläger auf persönliche Haft, welche im Wechselprocesse das vorzüglichste und nicht bloss ein subsidiarisches Executionsmittel ist, angetragen, so wird der Beklagte sofort in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht, oder ihm, wenn es sein Stand erfordert und er die Kosten zu bezahlen vermag, eine Wache in seine Wohnung gesetzt Durch Cautionsbestellung oder theilweise Zahlung kann er vom Arreste sich nicht befreien. Die Dauer des Wechselarrestes ist nicht wie der Personalarrest wegen einer gemeinen Schuld (nach §. 44. der Executionsordnung) auf den Zeitraum eines halben Jahres beschränkt, sondern er dauert in der Regel so lange, bis die vollständige Befriedigung des Wechselgläubigers erfolgt ist §. 149. Kann der Schuldner sich selbst im Arreste nicht ernähren, so muss der Gläubiger die Kosten von Zeit zu Zeit vorschiessen, auch zu dem Ende gleich Anfangs Caution machen. Sobald der Gläubiger den Vorschuss nicht mehr leistet, wird der Schuldner des Arrestes entlassen. §. 150. Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners. Das Geringste sind 4 Groschen, das höchste 12 Groschen für den Tag, ausser den Wach- und Heitzungskosten. §. 151. Gegen Erkenntnisse in Wechselsachen finden zwar die nämlichen Rechtsmittel wie im ordentlichen Processe Statt; sie haben jedoch keine Suspensivwirkung. Rücksichtlich des Verfahrens über die eingelegten Rechtsmittel kommen die Vorschriften des §. 9. und 10 über das Verfahren in geringfügigen streitigen Rechtssachen (No III. Cap. IX.) zur Anwendung, wenn auch die im Wechsel verschriebene Summe den Betrag von 30 Thalern übersteigt. §. 152. Der Beklagte kann diejenigen Einreden gegen die Wechselklage, die wegen Illiquidität im Wechselprocess nicht berücksichtigt wurden, oder die er vorzuschützen versäumte, in einer Widerklage ausführen, und er ist befugt, vorausgesetzt, dass er dieselben sofort durch Bescheinigung wahrscheinlich machen kann, vom Kläger, wenn derselbe im Lande nicht hinlänglich angesessen ist, deshalb genügende Caution zu fordern und die Zahlung so lange gerichtlich niederzulegen, bis jene gestellt

ist. Die Widerklage muss jedoch in diesem Falle sogleich mit der Zahlung überreicht werden, auch nicht etwa zur Ausführung solcher Einreden dienen, welche im Wechselprocesse überall nicht zulässig sind, indem vielmehr dergleichen Einreden mit Verwerfung der auf dieselben gegründeten Widerklage zur besondern Ausführung verwiesen werden sollen.

Deutschland. Reichsabschied v. 1654. §. 107. Als auch bei den Handelsstädten in Wechselsachen zu Messzeiten und sonsten *casus* vorfallen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern nach aller Rechtsgelehrten Meinung die *parata executio* straks Platz haben solle, und innerhalb 24 Stunden, oder etlich wenig Tagen zu geschehen pflegt, so lassen Wir es auch, damit die *creditores* nicht öfters aus blosser Widersetzlichkeit der Schuldiger nicht allein um die Schuld selbsten, sondern auch um allen Credit, Ehr und Nahrung gebracht werden, dabei dergestalt verbleiben, dass in solchen Wechselfällen dem Richter erster Instanz unbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation nach der Sachen Befindung und Ermässigung, entweder mit oder ohne Kaution der Gläubiger, die Execution zu vollziehen, und die *Debitores* zur Schuldigkeit anzuhalten. — Reichsschluss v. 1671 *). Nachdem auch fünftens zu Abkürzung der Processe in Handelssachen bereits d. a. 1654. §. 107. als auch bei den Handelsstädten — statuirt worden, dass in Wechselfällen, da nicht allein nach Kaufmannsgebrauch, sondern auch nach aller Rechtsgelehrten Meinung die *parata executio* Platz hat, es dabei dergestalt zu lassen, dass dem Richter ersterer Instanz ohnbenommen seyn solle, ohngehindert einiger Appellation oder Provocation nach der Sachen Befind- und Ermessung entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger die Execution zu vollziehen, und die Debitores zur Schuldigkeit anzuhalten; Als hat es bei solcher Constitution nicht allein allerdings sein Verbleiben, sondern wir ordnen und setzen dabei noch ferner, dass selbige auch in andern, jedoch aber nur dergl. Kauf- und Handelsfällen, welche nicht weniger, als die in bedeutem §. angezogenen Wechselsachen, liquid seyn, und vermöge der Rechten *paratam executionem* nach sich ziehen, statt haben, sodann nach der bekannten Handelsregel: *qui acceptat, solvat*, in acceptirten Wechselbriefen die *exceptio non numeratae pecuniae* nicht angenommen werden, hingegen aber dergleichen *acceptationes* zu Verhütung vieler Irrung und weitläuftiger Processe schriftlich geschehen sollen, jedoch dass nichts desto weniger wegen der mündlich acceptirten Wechselbriefe es bei den Rechten und Observanz sein Bewenden habe. So solle auch von den Obrigkeiten und Unterrichtern in Gewerb- Mess- und Handels-Sachen, ehe und bevor die Appel-

*) Dieser ist jedoch nicht publicirt, so wie der ganze Reichsabschied, in den er aufgenommen, da der Reichstag nicht geschlossen wurde. An besondere Publication ist nachher nicht gedacht worden.

lations- und Mandat-Processe erkannt werden, wie nicht weniger vor Eröffnung der Urthel, verständiger Kaufleute Gutachten *circa factum mercantile* vernommen, und nachgehends der höchsten Tribunalien *arbitrio* anheim gegeben werden.

Frankfurt. W. O. 33. Dieweil auch in Wechsel-Sachen, indem dieselbe zu Beförderung der unentbehrlichen Commercien *de simplici et plano* zu erörtern seynd, die *exceptio non numeratae pecuniae, vel plurium debendi reorum*, oder die Ausflucht nicht baar dargezahlten Geldes, oder dass ein jeder nebst einem andern *in solidum* verbundener Schuldner mit Erlegung seines Antheils der schuldigen Wechsel-Summe von seinen andern Mitschuldnern sich absondern möge, ingleichen die bishero öfters gemacht werden wollende *Exceptiones Cessionis in potentiorem*, oder Ausflüchte der Uebertragung der Wechselbriefe an einen mächtigern, nur zur Hinderung der Negotien, und Verursachung höchst schädlicher processlicher Weitläuftigkeiten eingeführet werden wollen; So sollen dieselbe in denen Wechsel-Sachen nicht zulässig, sondern ausgeschlossen seyn, dergestalt, dass derjenige, so einen Wechselbrief simpliciter acceptirt, oder seinen eigenen von sich ausgestellten Wechselbrief recognoscirt, oder sich einer nebst oder mit dem andern *in solidum* oder unverscheidentlich verschrieben, ohne einige Exception parate und volle Zahlung zu thun schuldig seyn, darauf auch ohngehindert einiger interponirter Provocation oder Appellation, oder auch für sich angezogener, in hiesiger Stadt-Reformation Part. 2. Tit. 25. bemeldter Freyheit der neuen Kaiserlichen Constitution *executive* dazu angehalten, bey Befindung aber, dass bey denen *Cessionibus* ein Betrug vorgegangen, dieselbe mit allem Nachdruck, auch mit Verlust der Schuld gestraft werden sollen. 35. So viel aber insonderheit die vorgemeldeten *Provocationes*, *Revisiones et Transmissiones Actorum*, *nec non Appellationes* von denen in klaren Wechsel-Sachen bey Unsern Burgermeisterlichen Audienzien, oder Unsern Schultheiss und Schöffen ertheilten Bescheiden und *Decretis executivis* betrifft, so soll denenselben, wann die Briefe von dem Schuldner recognosciret, und von ihm keine in Wechsel-Sachen zulässige *Exceptio in continenti* erwiesen werden, nach Massgebung des jüngern Reichsabschieds de Ao. 1654. §. 5. als auch etc. 107. und des von Ihro Kaiserl. Majestät allergnädigst confirmirten Projects-Vergleichs von Ao 1714. §. 9. kein *effectus suspensivus* verstattet, sondern derselben ohngehindert von dem Richter erster Instanz, auch noch im lauffenden *decennio*, der condemnirte Wechsel-Schuldner zur Zahlung oder Deposition der Wechsel-Schuld, mit oder ohne Caution des Gläubigers, nach der Sachen Befind- oder Ermässigung *executive* angehalten werden.

Frankreich 157.

Gotha W. O. §. 2. Also dass in Entstehung richtiger Bezahlung wider alle darnach verfahren, und derjenige, so dergleichen ge-

geben oder acceptiret, selbige und die Hand in Person recognosciret, alsofort daferne der Tag oder die Zeit verfallen, zur Bezahlnng angehalten und keine *Exceptiones* weder *dilatoriae* noch *peremtoriae* verstattet, sondern in verbleibender Zahlung mit Personal-Arrest, ob sie gleich mit *Immobilibus* in hiesigen Landen angesessen, beleget werden; es wäre denn, dass durch des *Creditoris* eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, dass der Ausgeber des Wechselbriefs von demselben nichts empfangen, auf solchen Fall wird darauf, wenn der *Creditor* selbst Klage erhoben, und dergleichen Wechsel-Brief an einen andern nicht cediret oder indossiret hat (wie denn wider einen *Tertium* auch in diesem Fall keine Exception zulässig) billig erkannt. Falls aber einige scheinbare *Exceptiones* wider die Bezahlung einzuwenden, ist *per pignora* oder *fidejussores*, auf so hoch als die *Summa* dieser und dadurch verursachten Schäden und Unkosten sich betragen möchten, genugsame *caution de judicio sisti et judicatum solvi*, von denen so mit *immobilibus* gantz nicht, oder nicht zulänglich angesessen, zu bestellen. §. 13. Auf dass auch in Wechsel-Sachen die Justiz um so viel schleuniger administriret werden möge, so soll in denen Fällen, welche durch diese Unsere Wechsel-Ordnung reguliret sind, keine Leuterung, Ober-Leuterung oder Appellation noch einiges *Remedium suspensivum vel devolutivum supplicationis*, oder wie es sonst Nahmen haben mag, statt haben noch zugelassen werden, Falls aber Sachen vorkommen sollten, so hierdurch nicht decidiret seyn möchten, wollen Wir zwar die *Appellationes* und die gewöhnliche höhere Instantien verstatten, jedoch dergestalt, dass der Appellant die in dem Wechsel-Brieff enthaltene Summe gerichtlich zu deponiren von denen Unter-Gerichten angehalten werden soll, in deren Entstehung aber der *Judex inferior* den Bericht diesfalls zu erstatten, hingegen der *Debitor* bis auf erfolgte Resolution in Arrest billig verbleibet. Auch soll wider einen Wechsel-Brief kein *Moratorium* oder Anstands-Brief seine sonst gewöhnliche Krafft und Würkung haben, sondern dessen ohngeachtet wider den Debitorn nach Wechsel-Recht verfahren werden, obgleich darinnen ein anders enthalten, oder *per sub- et obreptionem* auch *importunas preces* des Impetranten, dass der Anstand auch wider dergleichen Wechsel-Briefe und Schuld-Verschreibungen gültig seyn solle, ausgedrucket wäre.

Hanau. W. O. 4. Demzufolge ihre parateste Zahlungs-Mittel, welche noch nicht gerichtlich verpfändet sind, nach Masgab des §. 13. Unserer jüngsthin emanirten W. G. Ordnung angegriffen, und dem Wechsel-Creditori, wann anderst der Wechsel-Schuldner den Wechsel agnosciret, sonder einigen Umtrieb, zu seiner Forderung von dem competirenden Richter verholffen werden. Gestalten Wir dann 5) hiermit nochmalen ordnen und befehlen, dass von sämtlichen Unsern Stadt-Schultheissen, Beamten und

Richtern, absonderlich aber bey Unserm neuangerichteten Wechsel-Gericht, in Wechsel-Klag-Sachen auf das Schleunigste verfahren, solche, nach vorgängig-summarischer Cognition, entschieden, und zur Execution gebracht werden sollen. Wobey 7) andere Einwendungen, als *non numeratae pecuniae*, *rei non sic sed aliter gestae*, in dem summarischen Wechsel-Process keine Statt finden, sondern alsdann erst *in Processu ordinario* angehöret werden, wann dem Wechsel zuförderst durch baare Bezahl- oder Hinterlegung vollkommenes Genügen geschehen. 8) Schrift-Wechsel soll in dem summarischen Wechsel-Process, es sey denn aus sattsamen von Unserm Wechsel-Gericht erkannten Ursachen, gar nicht gepflogen, sondern von Mund aus in die Feder verfahren werden, und wann 9) der Wechsel-Creditor fremd ist, dessen *Mandatarius* eine von Obrigkeitswegen beglaubte Vollmacht *in Judicio* produciren.

Hannover. W. O. §. 44. In allen Fällen aber, in welchen die strenge Wechsel-Verbindlichkeit verjährt ist oder erlischt, bleibt dem Gläubiger das Recht, und zwar der Regel nach, binnen der in dem gemeinen Recht vorgeschriebenen Verjährungsfrist für persönliche Klagen, seinen Wechselschuldner auf dem Wege des Executiv- oder summarischen Processes gerichtlich so zu verfolgen, wie dieses aus gemeinen Schuldscheinen oder Anweisungen statt hat. Doch wird hiermit bei trassirten und girirten eigenen Wechseln für die Regressklage gegen die Indossanten die Verjährungsfrist auf 2 Jahr, von Zeit des erhobenen Protestes wegen nicht erfolgter Zahlung, dergestalt bestimmt und beschränkt, dass nach Ablauf dieser Frist diese Regressklage überall nicht mehr, mithin auch nicht im ordentlichen Process statt findet. §. 45. Der Wechsel-Process ist ein besonderer Zweig des Executiv-Processes, von welchem er sich durch ein noch schnelleres Verfahren und durch die Ordnung der Execution, insbesondere durch den wider den Wechsel-Schuldner zu verhängenden persönlichen Arrest unterscheidet. §. 46. Wenn aus einem im Wechsel-Process geklagt wird, der Richter aber urtheilet, dass der strenge Wechsel-Process nicht Statt finde: so ist der Beklagte von diesem Process angebrachter Maassen zu absolviren, die Sache aber, sofern die Klage nicht überhaupt unstatthaft oder nur zum ordentlichen Processe geeignet ist, nach Beschaffenheit der Umstände auf dem Wege des gemeinen Executiv- oder des Mandat-Processes fortzuführen. Letzteres findet auch dann Statt, wenn der Kläger freiwillig statt des strengen Wechsel-Processes seine Klage nur auf den gemeinen Executiv- oder summarischen Process gerichtet hätte, welches aus dem *petito* der Klage zu beurtheilen ist. §. 47. Zu Begründung des strengen Wechsel-Processes ist erforderlich: 1) dass der Wechsel und der Protest *in originali* producirt werden; 2) dass der Wechsel alle wesentlichen Bestandtheile desselben enthalte; 3) die Schuld fällig sey; 4) dass der Beklagte wechselfähig sey; 5) dass der Kläger auf die

Recognition oder eidliche Ableugnung und demnächst auf strenges Wechsel-Verfahren zur Bezahlung angetragen habe. Dieser Antrag auf Recognition ist bei Klagen gegen den Acceptanten auf die Recognition des Wechsels und seiner Acceptation, bei Regress-Klagen wider einen Indossanten auf die Recognition des Wechsels und seines Indossaments zu richten. 6) dass der Kläger, wenn der Wechsel nicht auf ihn selbst lautet, entweder durch das letzte gehörig ausgefüllte Indossament, oder, falls er als Vormund oder Curator einer Concurs-Masse klagt, durch Beibringung seines *Tutorii* oder *Curatorii*, oder wenn er als Erbe klagt, in dieser Eigenschaft zur Klage und Empfangnahme des Geldes sich hinreichend legitimire. §. 48. Die Wechsel-Klage ist in dem Gericht anzubringen, welchem der Beklagte für seine Person unterworfen ist, oder auch in dem Gerichte des geschlossenen Contracts, vorausgesetzt, dass der Beklagte sich daselbst persönlich betreffen lässt. Zu mehrerer Beschleunigung der Sache aber werden erforderlichen Falls, sowohl in den Landes-Justiz-Collegien aus ihrer Mitte, als in den Städten des Landes aus den Mitgliedern des Magistrats, Wechsel-Commissionen angeordnet, welchen die Untersuchung und Entscheidung in Wechsel-Sachen zustehen soll. Die auf einen Jahrmarkt oder Messe zahlbaren Wechsel werden vor den angeordneten Jahrmarkts-Gerichten oder Commissionen, ohne Rücksicht auf ein privilegirtes Forum des Schuldners erörtert und entschieden. §. 4. Die Wechselklage kann mündlich oder schriftlich, von dem Kläger in Person oder seinem Special-Bevollmächtigten angebracht werden. Wird sodann die Unstatthaftigkeit des Wechselprocesses nicht sofort von dem Gerichte oder der Commission erkannt und daher die Sache zum Verfahren in den executiven oder summarischen Process verwiesen: so wird der Beklagte, falls wider ihn kein rechtlicher Verdacht der Flucht vorhanden ist, zu persönlicher Erscheinung und Recognition oder eidlicher Ableugnung binnen einer Frist von sechs Stunden, längstens aber von zweimal vier und zwanzig Stunden, unter Mittheilung einer Abschrift des eingeklagten Wechsels, bei Strafe des Verlustes aller Einreden vorgeladen. Ist aber ein rechtlicher Verdacht der Flucht wider ihn vorhanden, so kann ihm sofort die Wache gesetzt, und er dingstellig gemacht werden. Es genügt auch, wenn die Ladung im Falle der Abwesenheit des Beklagten in dessen Wohnung, Comtoir oder Laden geschiehet. §. 50. Erscheint der Beklagte und erkennt ohne Einreden die Richtigkeit seiner Unterschrift an: so wird er sofort zur Zahlung sammt den Kosten condemnirt, auch so lange in Arrest gesetzt, bis er die Zahlung geleistet hat. Erscheint der Beklagte und diffitirt seine Unterschrift des Wechsels oder des Indossaments eidlich: so wird er von der ganzen Wechselklage entbunden und der Kläger in die Kosten condemnirt. Doch bleibt diesem alsdann noch unbenommen, im ordentlichen Process den Beweis der

Richtigkeit der Unterschrift, mithin des geschwornen Meineides, zu führen. Will der Kläger den Beklagten zu Ableistung des Eides nicht lassen und erbietet sich, den Beweis der Richtigkeit auf andere Weise zu führen: so ist er zwar damit zuzulassen, jedoch fällt sodann der strenge Wechselprocess weg und ist die Sache zum Verfahren im ordentlichen Processe zu verweisen. Wenn der Beklagte die Richtigkeit der Unterschrift zwar anerkennt, sich aber zur eidlichen Diffession des Inhalts erbietet: so ist er hiezu nicht anders, als aus höchst dringenden, auf der Stelle erweislichen Ursachen zuzulassen, in Entstehung dessen aber zur Bezahlung oder doch, nach Befinden der Umstände, zur Deposition des Geldes zu condemniren. §. 51. Erscheint der Beklagte und opponirt dilatorische Einreden; so sind diese nur in sofern zulässig, als sie 1) wesentliche Puncte des Processes betreffen, wie denn namentlich die Einrede der fehlenden Sicherheit wegen der Processkosten und Widerklage, so wie die Einrede des verdächtigen Richters für unstatthaft erklärt werden; 2) auf der Stelle erweislich sind. In Entstehung dessen ist er zur Recognition oder eidlichen Diffession und nach erfolgter Recognition zur Zahlung anzustrengen. §. 52. Erscheint der Beklagte und recognoscirt seine Unterschrift, wendet aber peremtorische Einreden ein: so sind 1) wider einen vollständigen Wechsel in dem Wechsel-Processe nur solche peremtorische Einreden zulässig, welche auf der Stelle durch Augenschein, Urkunden, Geständniss oder Gesetze erweislich und unmittelbar gegen den Kläger gerichtet sind, und findet in diesem Verfahren weder Abhörung von Zeugen, noch Eides-Delation gegen den Kläger statt. Alle andere peremtorische Einreden werden *ad separatum* verwiesen und der Beklagte zur schleunigen Zahlung bei Vermeidung der Wechsel-Execution condemnirt. Doch hängt es von dem Ermessen des Wechsel-Gerichts ab, wegen zulässiger, aber nicht gleich völlig erweislicher peremtorischer Einreden, statt der Zahlung auf Deposition oder auf Zahlung gegen Caution zu erkennen. Auf diese Deposition ist auch dann zu erkennen, wenn auf eine gesetzmässige Weise dem Beklagten die Zahlung untersagt wäre. 2) Wider einen Wechsel, dem zwar kein wesentliches Stück, aber ein oder mehrere zur Vollständigkeit desselben (§. 7.) gehörige Stücke fehlen, sind diejenigen Einreden zulässig, welche aus dieser Unvollständigkeit erwachsen, doch nur sofern ihre Erhelligkeit auf der Stelle nachgewiesen werden kann. In Entstehung desselben wird der Beklagte auch mit diesen *ad separatum* verwiesen und zur Zahlung nach Wechselrecht condemnirt. §. 53. Erscheint der Beklagte nicht in Person: so wird eine zweite Citation auf längstens zweimal 24 Stunden unter der Verwarnung erlassen, dass, dafern er dieser Ladung nicht Folge leistet oder im Fall rechtlicher Verhinderungsfälle einen Bevollmächtigten an seiner Stelle schickt, der Wechsel für ohne Einreden von ihm anerkannt angesehen werden

sollte, und wird sodann im Ausbleibungsfall gegen ihn *in contumaciam* das Erkenntniss auf sofortige Zahlung gerichtet und nach der Strenge des Wechselrechts vollzogen. §. 54. Ein schriftliches Verfahren zwischen den Parteien hat nicht statt. Es hat vielmehr das Gericht nach beendigter mündlicher Instruction der Sache sein Erkenntniss entweder sofort oder doch in den nächsten drei Tagen abzugeben und im letztern Falle den Parteien den Eröffnungs-Termin sogleich zum Protocolle bekannt zu machen. §. 55. Dem Gläubiger steht es frei, statt der persönlichen Haft des Beklagten, auf die Execution in dessen Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen anzutragen, es findet jedoch, so lange er diese fortsetzt, kein Personal-Arrest gegen den Beklagten statt. Vor der persönlichen Haft des Schuldners hat der Gläubiger erforderlichen Falls die Unterhaltungskosten nach richterlichem Ermessen mit 4 bis höchstens 8 ggr. für jeden Tag vorzuschiessen, auch die Wachekosten zu bezahlen, so wie denn, wenn der Arrest in der Wohnung des Beklagten nicht vollzogen werden kann, das Gericht für einen angemessenen Verhafts-Ort sorgen muss. § 56 Wider die Erkenntnisse im Wechselprocesse haben zwar alle sonst zulässigen Rechtsmittel, sowohl vor demselben als an einen höhern Richter statt, es wird ihnen jedoch der Suspensiv-Effect nicht verstattet. Von dem Ermesssen des Richters wird es abhängig, ob in besonders dringenden Fällen, wo ein unersetzlicher Schaden für den Beklagten zu fürchten stehet, die Execution des ausgesprochenen Urtheils nur gegen eine zu leistende bündige Caution vollzogen, oder gegen baare Deposition der Wechsel-Summe sammt Zinsen und Kosten bis zur Erledigung des eingewandten Rechtsmittel aufgeschoben werden soll.

Jever. W. O. §. 22. Wenn der Inhaber eines acceptirten Wechselbriefes, bey verweigerter Zahlung, gegen den Acceptanten klagen will, soll solches vor dem Hochfürstlichen Land-Gerichte geschehen; Er soll aber seine Klage schriftlich und *in duplo* übergeben, und dererselben einer das *Original*, der andern aber *Copiam vidimatam* des Wechselbriefes beifügen; Hierauf soll der Beklagte, nebst Communication der Klage, citiret, und ihm, falls er in der Stadt, oder auf dem alten Markte wohnhaft, der dritte Tag, nach insinuirter Citation, *pro Termino ad personaliter comparendum*, *et recognoscendum*, *sub poena recogniti*, anberaumet werden. Es soll aber der Beklagte allezeit in Person erscheinen, und von seiner Seiten kein Gevollmächtigter admittiret werden. Wann ihm nun die Citation richtig insinuiret worden, und er erscheinet *in Termino* nicht, so soll auf vorhergegangene Ungehorsams-Beschuldigung er in die Unkosten condemniret, ihm ein anderweitiger *Terminus* von drey Tagen gesetzet werden, in welchem er *legitima impedimenta*, warum er auf die erstere Citation nicht erschienen, zu allegiren, und eidlich zu bestärken, oder bey dessen Verbleibung zu gewarten hat, dass

der Wechsel vor recognoscirt angenommen, und declarirt werde. Wann nun solchergestalt der Wechsel *pro recognito* declariret, oder aber, wenn der Beklagte erschienen, und denselben (nachdem der Kläger seine Klage nochmals mündlich vorgebracht, auch den Wechsel *in originali* reproduciret,) wirklich recognosciret, so soll er zur Zahlung condemniret, und ihm *in sententia* eine Frist von drey Tagen, bey Vermeidung der Execution, anberaumet, auch wann die Zahlung in solchen 3 Tagen nicht erfolget, auf Klägers Anhalten, die Execution sogleich vollstrecket werden. Erschiene aber Beklagter *in Termino*, und diffitirte seine Hand *jurato*, so würde er von der Wechsel-Klage absolviret und ihm die Unkosten erstattet. Erschiene aber der Kläger *in Termino* nicht, so ist er, auf Beklagtens Ungehorsams-Beschuldigung, in die Unkosten zu verurtheilen, und, vor deren Erlegung, nicht weiter zu hören. § 25. In Wechsel-Sachen sollen keine andern *Exceptiones dilatoriae*, oder *peremtoriae*, sie heissen *feriarum*, (darunter doch nur *feriae humanae* zu verstehen, denn die *divinae* dem Beklagten nicht unbillig zu statten kommen,) *ordinis*, *divisionis*, *non numeratae pecuniae*, *doli*, *erroris*, *falsitatis*, *laesionis*, oder wie sie wollen, admittiret werden, als welche entweder Gerichtskündig, oder durch ein *Instrumentum publicum*, und zwar jene *in ipso Termino Recognitionis*, diese aber vor dem Verlauf des *Termini solutionis*, erwiesen werden können. Jedoch soviel die Reconvention anbetrifft, ob selbige gleich in Wechsel-Sachen *simultaneo Processu* nicht tractiret werden kann, so soll der Kläger dennoch, wann Beklagter solche *in Termino recognitionis* eingebracht, (massen wann sie sodann nicht eingebracht würde, er damit gar nicht zu hören, sondern zu des Klägers ordentlichen Richter zu verweisen,) und zugleich bescheiniget, oder dass er sie nicht *malitiose* vorbringe, eidlich erhärtet, falls er, der Kläger, mit unverschuldeten *Immobilibus*, in hiesigen Landen, nicht hinlänglich angesessen, die eingeklagten Gelder nicht eher, bis er durch gnugsamen Bürgen, oder Pfänder, *Cautionem de Judicio sisti, et Judicatum solvi* bestellet, erheben, sondern solche *ad mensam Judicii* geliefert werden, und, bis zu Austrag der Sache, daselbst *in Deposito* verbleiben. §. 26. Wann nun der Beklagte, weder durch *Exceptiones*, noch Zahlung, sich von des Klägers Prätension lossgemachet, so soll, auf dieses sein ferneres Anhalten, mit der Execution wider ihn dergestalt verfahren werden, dass man seine Person in Arrest nehmen, sie zur Vestung bringen, und daselbst so lange in Verwahrung halten lasse, bis der *Creditor* völlig befriediget. Währenden solchen Arrest soll der Schuldner von dem seinigen sich ernähren, oder, da er solches nicht vermag, der *Creditor* davor sorgen, und täglich einen Schilling zahlen, auch solches Quantum wöchentlich pränumeriren, widrigenfalls er zu gewarten, dass der Arrestirte aus der Verwahrung dimittiret werde. §. 27. Liesse nun der arrestirte Debitor 14 Tage

vorbey gehen, ohne seinen *Creditorem* zu befriedigen, so wäre weiter mit der Execution, Inhalts der Land-Gerichts-Ordnung, in desselben Güther zu verfahren, jedennoch dergestalt, dass, wann kein *Concursus creditorum* vorhanden, die Mobilien und Moventien, gegen baar Geld, verkaufet werden, und ein *Creditor cambialis*, *ratione Immobilium*, nicht zu der Immission, (es wäre dann seine Forderung so geringe, dass sie durch die Immission eben so leicht, als durch die Alienation, abgetragen werden könnte) verwiesen, sondern alsofort zur Vergantung geschritten, und damit, nach Inhalt der Ausminner-Ordnung *) verfahren werden solle. §. 28. Wider eine in Wechsel-Sachen gesprochene *Condemnatoriam* hat die *Revisio* ganz nicht, das *Remedium Supplicationis* aber anders nicht, als *quoad effectum devolutivum*, statt, und ist Beklagter, *non obstante interpositione hujus remedii*, an Klägern die eingeklagte Gelder, gegen *Cautionem fideiussoriam*, *vel pignoratitiam*, *de restituendis in casum victoriae nummis*, *cum omni Interesse et Damno*, oder aber, da es diesen an hinlänglicher Caution ermangelte, (wie dann die Juratorische dissfalls nicht statt hat,) *ad Depositum Judiciale*, und zugleich den 10. Theil der *in Lite* schwebenden Summe, um selben *in casum Succumbentiae* zu verlieren, zu zahlen schuldig. Sollte nun der *Debitor* an baarem Gelde soviel nicht haben, dass er die eingeklagte Schuld und Succumbenz-Gelder sogleich erlegen könnte, so soll zwar, dessen ohngeachtet, ihm unverwehret bleiben, sich des *Remedii Supplicationis* zu gebrauchen, inzwischen aber mit der Execution gegen seine Person und Güther verfahren, und sobald letztere zu Gelde gemachet, davon soviel, als zu denen Succumbenz-Geldern, und des *Creditoris* Befriedigung vonnöthen, gerichtlich deponiret, auch nach Gelegenheit derer Umstände dem *Creditori* gezahlt werden. Begäbe sich aber, dass der Beklagte absolviret würde, so soll ebenfalls *contra Sententiam absolutoriam* das *Remedium Revisionis* ganz nicht, das *Remedium Supplicationis* aber anders nicht, als wenn Kläger ebenmässig den 10. Theil der eingeklagten Post *in casum Succumbentiae* gerichtlich deponiret, Platz finden.

*) Minnern ist *mindere*. S. *Haltaus Gloss. h. v.* Vermuthlich ist also die Ausminnerordnung nichts anderes, als die Auktionsordnung, weil durch die Auktion das bewegliche Vermögen in kleine Theile zerstückelt wird.

Lübeck. Demnach die Erfahrung bezeuget, dass eine Zeither die Wechsel-Briefe, mit grossen Schaden des Kauf-Handels, vielfältig in gerichtliche Processe gezogen, und lange Zeit mit weitläufftigen Disputiren im Gerichte aufgehalten worden, dadurch die Gläubiger öfters nicht allein um die Schuld selbst, sondern auch um allen Credit gebracht, und dadurch die *Commercia* geschwächt worden: Und aber, nach der Rechtsgelehrten Meynung, die parate Execution in solchen Wechsel-Sachen Platz hat; Als thut E. Ehrbar Rath dieser Stadt Lübeck hiermit ver-

ordnen, dass hinführo in solchen Wechsel-Sachen keine ordentliche gerichtliche Processe verstattet, sondern vermöge jüngsten Reichs-Abschiedes, ungehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- und Ermässigung, wenn in acceptirten Wechseln, nach dem Verfalltage, die gewöhnlichen 10 Tage, darunter einfallende Feyer- und Sonntage mit verstanden seyn sollen, verflossen, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger innerhalb 3 Tagen die Execution von dem Gerichte wirklich vollzogen, und die *Debitores* nach Wechsels-Gebrauch, dergestalt zur Schuldigkeit angehalten werden sollen, dass sie entweder zahlen, oder selbst Bürge werden müssen; dawider denn keine andere *Exceptiones*, als *doli mali* und *solutionis*, wenn dieselbe alsbald erwiesen werden können, zugelassen werden sollen. Wornach sich jedermänniglich zu richten. *Publicatum* den 26. *April Ao.* 1662. Demnach die Erfahrung bezeuget, dass eine Zeithero die Wechselbriefe mit grossen Schaden des Kauff-Handels, vielfältig in gerichtliche Processe gezogen, und lange Zeit mit weitläufftigem Disputiren im Gerichte aufgehalten worden, dadurch die *Creditores* öffters nicht allein um die Schuld selbst, sondern auch um allen Credit gebracht, und die *Commercia* geschwächet worden. Und aber, nach aller Rechts-Gelahrten Meynung, die *parata Executio* in den Wechsel-Sachen Platz hat. Als thut ein Ehrbarer Rath dieser Stadt Lübeck, hiermit verordnen, dass hinführo in solchen Wechsel-Sachen, keine ordentliche gerichtliche Processe verstattet, und nichts schriftliches, sondern alles mündlich, *usque ad sententiam*, verhandelt und geschlossen, auch vermöge Reichs-Abschiedes von *Anno* 1654. ohngehindert einiger Appellation oder Provocation, nach der Sachen Befind- oder Ermässigung, wenn in acceptirten Wechseln, nach dem Verfall-Tage die gewöhnlichen zehen Tage, darunter die einfallende Feyer- und Sonntage mit verstanden seyn sollen, verflossen, dem *Debitori*, durch den *Apparitorem* oder Gerichts-Diener, *praevia protestatione de omni damno*, die Wechsel zwey Tage vor dem Gerichts-Tage zugestellet, und darneben angekündiget werden, dass er bey nächstfolgendem Gerichts-Tage gerichtlich erscheinen, und zugleich und auf einmal seine *Exceptiones doli Mali et Solutionis*, als welche alle in Wechsel-Sachen zugelassen seyn sollen, wenn er dieselbe *in continenti* zu bescheinigen sich getrauet, mündlich fürbringen, und neben dem *Actore* zu dem Urtheil submittiren, und der Sentenz gewärtigt seyn solle; Darauf dann, nach ergangenen Urtheil, entweder mit oder ohne Caution der Gläubiger, innerhalb dreyen Tagen, die Execution von dem Gerichte durch darzu verordnete *Executores* würklich vollenzogen, und die *Debitores* nach Wechsel-Gebrauch dergestalt zur Schuldigkeit angehalten werdeu sollen, dass sie entweder zahlen oder selbst Bürge werden müssen. Sollten auch eben zu der Zeit Ferien einfallen, soll dem Kläger frey stehen, bey dem präsidirenden Herrn Bürgermeister, der bey dem Nach-

mittags Wort ist, oder dem Herren des Gerichts, den Beklagten fordern zu lassen, welche denn sofort die Sache erörtern und ebenermassen *Levato velo* verfahren, an keinen Orte aber einige Dilation, zu Aufhaltung der Sachen gereichend, verstattet, sondern *in Dubio* der *Debitor ad Reconventionem* verwiesen werden, und in des Klägers Belieben stehen soll, ob er die Sache vor dem Ober- oder Nieder-Gerichte verhandeln wolle, wornach sich männiglich zu richten. *Publicatum* den 14. Nov. 1669. *Appendix.* Demnach *in Puncto* der Wechseln, so entweder keine drey Personen oder keine *Distantiam Loci* begreiffen, bisher bey hiesigem Nieder-Gerichte nicht wie mit andern Wechseln, uach Anweisung der hiebevor publicirten Ordnung, procedirt noch mit Erkennung parater Execution verfahren: Solches aber der *Praxi* anderer Gerichte entgegen, und viele Unordnung und Weitläufftigkeit verursachet; Als hat ein Hochw. Rath hierdurch verordnet und festgesetzet, dass inskünftige wegen der obgedachten Wechseln ungeachtet des darin befindlichen Mangels der dreyen Personen oder der *Distantiae Loci*, gleichwie mit andern Wechseln nach Anweisung der Ordnung procediret, und gleichmässig erkannt werden solle: Inmassen sothane Ordnung auch auf mehr gedachte Wechsel hiermit extendiret wird. *Decretum et publicatum* den 15. Januar Ao. 1706.

Nürnberg. W. O. C. X. §. 1. Wenn in Wechsel- oder andern Handels-Sachen sich Differentien ereignen, ist denen Interessenten unbenommen, entweder durch die Markts-Vorsteher die Sache gütlich heben zu lassen, oder auch sonsten unpartheyische Kaufleute zu Schieds-Leuten zu erwehlen, und solchergestalt, ohne Weitläufftigkeit, in der Güte, sich zu vereinigen: Woferne aber ein oder anderer Theil sich hierzu nicht verstehen, oder auch allenfalls in den vorgeschlagenen gütlichen Vergleich nicht willigen, sondern die Sache lieber durch gerichtliche Untersuch- und Entscheidung abthun lassen wollte, so solle solches bey dem löbl. Banco-Gericht, als *in foro competenti*, sowohl *con-* als *reconveniendo* geschehen, daselbst nach Anweisung dieser Wechsel-Ordnung summarisch gehandelt, und darauf der gerichtliche Entscheid, so bald möglich, ertheilet werden. §. 2. Da aber die Forderung dergestalten lauter in der Ordnung determiniret wäre, dass sie einer weitern Untersuchung nicht bedürffte, sondern darbey ein vorsetzlicher Umtrieb und Aufenthalt der Sache zu schulden käme: So solle auf vorgängiges Anruffen bey dem löbl. Bürgermeister-Amt der Ordnung nach, *executivè* verfahren, oder da der Beklagte je noch einige ziemliche Schein-Gründe zu seinem Behuff anführen würde, derselbe doch wenigstens, gestalten Umständen nach, zur hinlänglichen Interims-Caution, oder in deren Ermangelung, zur Deposition des Geldes in Banco, angehalten werden.

Oberlausitz. W. M. §. 14. In Ansehung des Fori ist bereits ehedem auf Bitten Unserer getreuen Stände festgestellet worden,

dass auch in Wechselsachen die Obergerichtsconcession beobachtet, mithin gegen Grafen, Herren, Personen von Adel, und andre so unter Unsern Aemtern gesessen, allein von Unsern Aemtern, gegen derer Landstände Unterthanen von ihren Obrigkeiten, und gegen die Bürger der Sechsstädte von denen Räthen daselbst nach Wechselrecht verfahren werden solle: wobei es denn auch ferner sein Bewenden hat. Es ist jedoch hierunter eine Ausnahme zu machen, wenn 1) der Schuldner sich zu oder nach der Verfallzeit des Wechsels an dem Ort, wo selbiger ausgestellt, oder 2) wo die Zahlung versprochen worden, betreten lässet. 3) Wenn er, um dem Wechselrechte sich zu entziehen, erweisslichermassen sich an einen dritten Ort begeben hat. 4) Wenn zu Abschneidung aller Weitläuftigkeiten der Gläubiger zur Arretirung des Schuldners ein Wechselrescript oder Verordnung, oder auch, wenn dessen Aufenthalt ungewiss oder veränderlich, einen offenen Capturbefehl von Uns oder Unserm Oberamt auswürket. In allen diesen Fällen hat der Richter des Orts, wo der Schuldner angetroffen wird, so wie ausserdem dessen ordentliche Obrigkeit, auf Anmelden des Gläubigers, oder dessen genugsam legitimirten Bevollmächtigten, und Vorzeigung des Originalwechsels, (es mögen in selbigem die Worte: an mich aller Orten etc. befindlich seyn oder nicht) und respective des erhaltenen Kapturbefehles, sofort dem Schuldner den Wechsel gerichtlich vorzulegen, und nach dessen erfolgter Rekognition sich seiner Person zu versichern. Trägt sich der Fall unter Patrimonialgerichten zu, wo der Gerichtsverwalter oder Actuarius abwesend ist; so muss der Gerichtsherr sich des Schuldners Person ohne Anstand durch seine Gerichtsleute versichern, und ihn durch selbige an einem, seinem Stande ohnnachtheiligen Orte bewachen lassen, sodann aber ohnverzüglich den Gerichtsverwalter, oder einen öffentlichen Notarium holen, und durch selbigen das Weitere beobachten lassen. Erfolget nach beschehener Arretirung die Zahlung nicht sogleich; so hat der ordentliche Richter weiter nach Wechselrecht zu verfahren, der *judex fori deprehensionis* aber den Arrestanten auf dessen Kosten, und da solche nicht von ihm aufzubringen, auf des Gläubigers Vorschuss an den ordentlichen Richter zu fernerem Verfahren auszuantworten. Lässet sich ein Richter in irgend einem dieser Stücke säumig finden, oder gar dem Wechselschuldner von dem wider ihn geschehenen Ansuchen Nachricht zukommen, damit selbiger sich aus seiner Gerichtsbarkeit wegbegebe, und solchergestalt das Wechselrecht eludire, so soll er selbst dem Gläubiger vor allen entstehenden Schaden, und nach Befinden vor das ganze Kapital nebst Zinsen und Unkosten haften. Was übrigens in obbeniemten vier Fällen *in foro deprehensionis* geschehen muss, mag dem ordentlichen Richter in demjenigen, was ihm ausserdem nach der Obergerichtsconcession zustehet, zu einigem Abbruch nicht gereichen. Wie denn auch von Unsern Aemtern gegen die ihrer Gerichtsbarkeit unterworfene Wechsel-

schuldner, wenn solche gleich in einer Sechsstadt, oder in eines Vasallen Gerichten angetroffen werden, ohne vorgängige Requisition und Konkurrenz der Stadträthe und Patrimonialgerichte, damit nicht Kläger dadurch aufgehalten werde, zwar verfahren werden, jedoch solches denen Vasallen und Stadträthen an ihrer ordentlichen Gerichtsbarkeit ohnschädlich seyn soll. §. 15. Wider alle diejenigen Personen, welche sich durch Wechsel verbindlich machen können, ist, wenn sie mit der Zahlung zu gesetzter Zeit nicht inne halten, dergestalt zu verfahren, dass, wenn der Kläger den verfallenen Wechselbrief *in originali* produciret, und sich dazu legitimiret, auch sothanem Wechselbriefe keine, daraus sofort zu ersehende, das Wechselverfahren aufhebende Exception entgegen stehet, die Obrigkeit den Beklagten ohne vorherige schriftliche Ladung, derselbe sey mit ohnbeweglichen Gütern angesessen oder nicht, durch den Gerichtsbedienten vor Gericht in Person bringen lasse, oder nach Beschaffenheit der Person, einen Gerichtsbeisitzer nebst dem Actuario in des Schuldners Wohnung abfertige, ihme den Originalwechsel zur Rekognition vorlege, und daferne er solchen nicht sofort zu diffitiren bereit ist, noch erhebliche und nach Art des Wechselprocesses zulässige Exceptiones *in continenti* beibringet, ihn auf solange, bis baare Bezahlung geleistet, oder der Gläubiger durch andere annehmliche Mittel befriediget worden, auf seine des Schuldners Kosten, zum Wechselarrest bringe. Sollte aber sofort zu sothanen Kosten von dem Schuldner nicht zu gelangen seyn; so ist der Kläger schuldig, hierzu sowohl als zu des Schuldners Unterhalt und Sitzegebühren den Vorschuss zu leisten, der ihm aber künftig vom Beklagten, ebenfalls nach Wechselrecht, wieder zu erstatten ist. Die *Alimenta* des Arrestanten sind solchenfalls von der Gerichtsobrigkeit, nach Gelegenheit und Zustand der Person, wöchentlich auf 14 Groschen bis 1 Thaler 8 Groschen zu ermässigen; und hat derjenige, so die Captur verlanget, das bestimmte Quantum, so wie die Sitzegebühren, vier Wochen zum voraus sogleich zu bezahlen, nicht minder bei Fortdauer des Arrests damit von Monat zu Monat *praenumerando* zu continuiren. In dessen Unterbleibung ist die Obrigkeit nicht schuldig, den Schuldner zur Captur zu bringen, oder ihn länger, als der Vorschuss bezahlt ist, darinnen zu enthalten. Die zu einer besondern Wache erforderlichen Kosten hingegen mögen dem Wechselgläubiger nicht angesonnen werden; vielmehr hat der Schuldner wenn er solche nicht selbst bezahlen kann, zu gewarten, dass er an einen Ort, wo es der Wache nicht bedarf, in sichere Verwahrung gebracht werde. An allem solchergestalt angeordneten Verfahren aber haben sich die Gerichtsokrigkeiten durch einiges Protestiren und Appelliren, es geschehe von wem oder wohin es wolle, nicht irren zu lassen, jedoch wenn dergleichen eingewendet wird, sobald der Wechselschuldner in Sicherheit gebracht worden, darüber an die Behörde Bericht zu erstatten.

§. 16. Gegen Schuldner, so dem 2. §. dieses Mandats zuwider Wechselbriefe ausstellen, soll, wenn sie hernach ihre Unfähigkeit vorschützen und solche bei Production des Wechsels nicht durch gerichtliche oder andere glaubhafte Urkunden sofort darthun können, so lange, bis sie solche beigebracht, mit der Captur verfahren werden, und sie, wenn nachmals die Exception bescheiniget, auch sie des Arrests entlediget worden, wegen dessen Erduldung gegen den Wechselgläubiger keinen Rechtsanspruch haben; als dahin Wir die Mandate vom 22. April 1719. und 14. Aug. 1724. hiermit erklären.

Oesterreich. W. O. Art. 51. Und demnach es die Erfahrenheit giebet, dass die obaerirten Schuldner, *Falliti*, *Decoctores* und andere dergl. betrügliche Leute, ohne dass sie sich mit ihrem treuherzigen Gläubigern in oder ausser Gericht gebührend abgefunden, oder in Ermangelung, der Zahlung einige Versicherung von sich gegeben haben, heimlich austretten, und in geistlichen, oder anderen privilegirten Orthen Schutz suchen; als wird hiermit erkläret, dass die *Receptatores*, Verhehler und Beförderer dergleichen Falliten den *Creditoribus* für allen Schaden zu haften, und dass obbesagte Betrüger keinen Schutz, oder *jus Asyli in Locis sacris, vel privilegiatis* zu geniessen haben; sondern selbe von dem Inhaber, oder Vorsteher eines geistlichen, oder sonst privilegirten Orts zur gehörigen weltlichen Instanz unverzüglich ausgefolget, im widrigen das nöthige mit Sperrung der Temporalität, oder andern Zwangs-Mitteln fürgekehrt werden solle.

Preuss. Landr. §. 914. Das bey Wechselklagen zu beobachtende Verfahren ist in der Processordnung vorgeschrieben. §. 915. Gehört der Beklagte nicht zu den nach §. 718 — 727. an und für sich wechselfähigen Personen: so kann die Wechselklage nicht eher angenommen werden, als bis der Kläger nachgewiesen hat, dass dem Beklagten durch ein Certificat die Wechselfähigkeit beygelegt sey. §. 916. Der Wechselbeklagte kann ausser dem Einwande der dem Kläger bereits geleisteten Zahlung, nur solcher Einwendungen, die aus gegenwärtigem Wechselrechte hergenommen sind, sich bedienen. §. 917. Dergleichen Einwendungen müssen jedoch sofort durch Urkunden, Eideszuschiebung, oder Aussagen solcher Zeugen, die sogleich zur Stelle gebracht sind, dargethan werden. §. 918. Auswärtige Zeugenverhöre, wenn sie gleich im Termine beygebracht worden, gelten nur so weit, als sie mit Zuziehung des Gegentheils, oder eines von ihm selbst dazu bestellten Bevollmächtigten aufgenommen worden. §. 919. Aus der blossen Unterschrift kann, bey erbotener eidlichen Diffession derselben, keine Vergleichung der Handschriften angestellt werden. §. 920. Hat der Wechselbeklagte, ausser seinem Vor- und Geschlechtsnamen, auch seinen Charakter oder Wohnort beygesetzt; so findet die Vergleichung nur wider dessen Erben und zwar bloss zur Unterstützung anderer vorhandenen Be-

weismittel statt. §. 921. Hat er aber mehrere Worte oder Zeilen, zur Bekräftigung des Inhalts, oder der Unterschrift, eigenhändig beigefügt: so kann aus diesen die Vergleichung der Handschrift mit voller gesetzmässigen Wirkung geschehen. §. 922. Wie weit der Einwand der nicht erhaltenen Valuta bey gezogenen und trockenen Wechseln Statt finde, ist unten näher bestimmt, (§. 1078. 1242. sqq.) §. 923. Abrechnungen und Gegenforderungen finden nur in soweit statt, als sie aus Wechselgeschäften entspringen, und auch sonst mit den gesetzmässigen Erfordernissen zur Compensation versehen sind (Th. I. Tit. XVI. §. 302. sqq.) §. 924. Sind jedoch Einwendungen oder Gegenforderungen, welche an sich im Wechselprocesse zulässig wären, aber nur nicht sofort dargethan werden können, so beschaffen, dass sie einen Arrestschlag begründen: so ist der Wechselbeklagte nur in das gerichtliche Depositorium zu zahlen verbunden. §. 295. In allen Fällen, da gerichtliche Deposition statt findet, kann dem Kläger die Auszahlung gegen hinlängliche Caution nicht geweigert werden. §. 1248. Will, bey einem trockenen Wechsel, der Schuldner sich durch Einwendungen oder Gegenforderungen, die einer weitläuftigen Erörterung bedürfen, gegen die Zahlung schützen: so muss er dieselben bey den Gerichten dergestalt zeitig anbringen, dass er vor Eintritt der Verfallzeit ein rechtskräftiges Urthel erhalten könne. §. 1249. Hat er zur Verfallzeit, wegen dieser Einwendungen, ein obsiegendes, aber noch nicht rechtskräftiges Urthel erhalten, so berechtigt ihn dasselbe, die verschriebene Wechselsumme gerichtlich zu deponiren.

Reuss-Plauische W. O. §. II. Im Fall aber ausserdem Jemand einen Wechsel in seinen gehörigen *Formalien*, da nehmlich er solche Verschreibung vor einen Wechsel ausgiebet, und solchergestalt sie auch benennet, und darin versichert, dass er den Werth, oder Valuta empfangen, sich zu Zahlung einer gewissen Summa binnen einer gesetzten Zeit verbindlich machet, oder den von einem andern auf ihn ausgestellten Wechsel acceptiret, und gleichwohl zu der in dem Wechsel versprochenen Zeit, oder nach beschehener Acceptirung eines auf ihn trassirten Wechsels nach Verfliessung acht Tage, keine Zahlung leistet, und dadurch veranlasset, dass der Inhaber des Wechsels wider ihn vor seiner ordentlichen Obrigkeit Klage führen muss; So soll III der Debitor, daferne er sonst ein allhier im Lande angesessener, und nicht der Flucht halber, verdächtiger Unterthan ist, vor seiner unmittelbaren Obrigkeit, mittelst Communication der wider ihn angebrachten Wechsel-Klage, auf einen kurzen Termin, so über 3 bis 4 Tage nicht in sich enthalten soll, vor dem *Judicio* in Person, keinesweges aber durch einen Gevollmächtigten, zu erscheinen, schriftlich vorgeladen, auf diesem Fall aber, und so er etwa *de fuga suspectus*, sogleich der Secretarius oder Actuarius, nebst einer Folge, zu ihme ins Hauss gesendet, und ihme der Wechsel zur Recognition vorgeleget werden. Daferne er nun

den von sich gestellten Wechsel recognosciret, und nicht zugleich *in continenti* dem *Creditori* behörige Zahlung leisten, oder wenigstens demselben annehmliche Caution machen kann, soll er in Arrest und Bürgerlichen Gehorsam gehen, und darinnen so lange verwahrlich gehalten werden, bis der Creditor befriediget ist. Würde aber IV. der Debitor in dem ihme zur *recognition* seines Wechsels gesetzten *Termino* nicht erscheinen, und daran so wenig durch seine Abwesenheit, zumahlen wenn ihme die Citation nicht selber, wie doch geschehen sollen, eingehändigt wäre, als eine genugsam bescheinigte Unpässlichkeit verhindert; So soll auf sein Aussenbleiben sofort mit der *Captur* wider ihn verfahren werden. Wann nun V. Solcher Gestalt dem *Debitori* sein von sich gestellter Wechsel, es geschehe solches entweder *in Judicio*, auf erfolgt *Comparition*, oder auf sein Aussenbleiben, ausserhalb Gerichts, durch den Secretarium oder Actuarium, vorgeleget wird; soll er denselben ohne einiges Einwenden recognosciren; Es wäre denn, dass er sofort darthun könnte, dass er den Wechsel nicht geschrieben, noch unterschrieben, welches ihme auch allenfalls eydlich zu erhärten, nachgelassen seyn soll. Es hat aber VI. Wider solches Verfahren keine Appellation, weder an Uns, noch Unsere nachgesetzte Regierung, *quoad effectnm suspensivum*, statt, sondern, wenn ja der Debitor sich einer Appellation unternehmen, und über seine vermeynte wider den Wechsel eingewendete *exceptiones* in Unserer Regierung cognosciren lassen wollte, soll nichts desto weniger seine Person so lange in Arrest und Bürgerlichen Gehorsam, biss darüber rechtlichen erkannt seyn wird, behalten werden. X. Derjenige, welcher seinen ausgestellten Wechsel zu recognosciren, oder eydlich zu diffitiren sich weigert, soll so lange, bis er sich zu einem von beiden erkläret, in Arrest und Bürgerlichen Gehorsam detiniret werden. X Wenn ein Creditor seine Wechsel-Klage nicht selber in Person, sondern durch einen *Mandatarium* anstellet, und durch denselben den Wechsel zur Recognition im Gerichte vorleget; So soll der *Mandatarius*, ehe und bevor auf sein Ansuchen etwas resolviret wird, sich hierzu, mittelst eines *special-Mandats*, legitimiren, und ein *Mandatum generale*, so er etwa sonsten von seinem Principal empfangen, hierzu nicht vor zulänglich geachtet werden. Damit XV. der durch diese Wechsel-Ordnung und Einführung desselben, zu Unserer Lande und Unterthanen besten intendirte Zweck um so viel ehender erreichet, der Credit im Handel und Wandel desto mehr stabliret und erhalten werde, So haben Wir resolviret, in Unsern Städten auf denen Rathhäussern, oder, wo es sonst am besten thunlich, dergleichen Behältnisse aptiren zu lassen, in welchen diejenigen Debitores, von welchen man gewiss weiss, das sie dasjenige, was sie muthwilliger und listiger Weise von ihrem Nächsten hin und wieder auf Wechsel und andere Art geborgt, zu bezahlen nicht vermögend sind, ohne der Creditorn grosse und sonderliche Ko-

sten, verwahrlich behalten werden können, da denn nach Proportion ihres Standes und Condition, wie bey dergleichen Schuld-Thürmern anderer Orten üblich, täglich ein gewisses (jedoch nach Unserer, oder Unserer nachgesetzten Regirung jedesmahliger Ermässigung) an der Schuld vor die erleidende inhafftirung abgerechnet werden soll, damit durch dergleichen *Coërcition* diejenigen, welche das ihre muthwillig verprassen und durch nachmahliges gottloses Borgen ihren Nächsten in Schaden bringen, abgeschrecket, und zu einer bessern und hausswirthschafftlichern Lebens-Art gebracht werden mögen. Wir gebiethen demnach allen und jeden von der Ritterschaft, Amt-Leuthen, Land- und Stadt-Richtern, auch Bürgermeistern in denen Städten, dass sie über diese Ordnung in Zukunfft strecklich halten, und derselben in allen Puncten nachgehen sollen, und wenn ein Richter und Obrigkeit, bey welcher um Arrestirung eines solchen bösen Bezahlers nachgesuchet wird, sich hierunter säumig erweisen, und dadurch veranlassen sollte, dass der Schuldner gar davon gienge: So soll er, wenn er dessen überführet werden könnte, dem *Creditori ad interesse* gehalten seyn. Was aber in dieser Unserer Verordnung nicht enthalten, diesfalls bleibet es bey dem sonst in der Nachbarschaft in denen Handels-Städten üblichen Wechsel-Rechte

Russische W. O. Kap. I. §. 36. Wenn der Präsentant oder ein Anderer, dem der Wechsel nicht ist bezahlet worden, wegen Nichtbezahlung des Wechsels und der desfalls aufgezogenen Unkosten im Zollgerichte oder im Rathhause suppliciren, so soll man so bald möglich hierauf Resolution ertheilen und mit der Resolution nicht länger als 8 Tage Anstand nehmen, und während dieser 8 Tage Acceptanten entweder an Waaren oder Gütern so viel, wie sich der Wechsel beläuft, arrestiren, verauctioniren, und der Supplicant davon mit allen Unkosten contentiret werden, dabey die ganze Sache aufs höchste in zwey Wochen, und so die Noth wegen Verlängerung des Verkaufs erfordert, in Monatszeit zu Ende gebracht werden muss, ausser in Sachen, die weitläuftige Untersuchung und Anfrage aus andern Städten erfordern, wovon im Reglement des Zollgerichts aparte gehandelt wird. Wenn aber die Waaren und Güter nicht an die Summa, welche zu zahlen ist, reichen, oder gar keine dergleichen vorhanden, so muss man den Schuldner selbst unter Arrest setzen, und mit demselben nach dem Reglement des Zollgerichts verfahren. Wenn entweder der Acceptant, Remittent, Indossanten oder Trassant bey Protestirung des Wechsels legitime Ursachen vorwenden wollen, so soll ihnen 8 Tage Frist, sich zu rechtfertigen, gegeben werden. Indessen aber muss bis zum Austrag der Sachen und bis das Gehörige dem Wechselrecht gemäss von dem Schuldigen restituirt worden, das Geld oder die Waaren (worüber gestritten wird) zur Sicherheit in das Gericht deponiret oder deshalb suffisante Caution gestellet werden, ausser diesem aber muss der

Richter keine Vorstellung regardiren, auch weder den Schuldner loslassen, noch dessen Arrest verringern, sondern denselben vielmehr beständig unter der Wache halten; wenn aber der Richter hierwider handelt, so muss er dasjenige, worüber suppliciret worden, selber gutthun, damit die Roulirung des Wechsels und die Gültigkeit desselben keinen Schaden leiden.

Sachsen (Königreich.) Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 12. Wider diejenigen Personen aber, welche sich nach Wechselrecht verbindlich obligiren können, wenn sie mit der Zahlung zu gesetzter Zeit nicht inne halten, soll einer jeden Obrigkeit, wo dieselbe ihr *Forum* haben oder sonst nach Beschaffenheit derer Umstände aus dem Wechsel-Brieffe belanget werden können, auch ohne vorher extrahirtes Wechsel-Rescript dergestalt zu verfahren, freystehen, dass sie, wenn der Kläger den verfallenen Wechsel-Brieff in Originali produciret, und sich darzu, bedürffenden Falls, behörig legitimiret, ohne vorhergehende Citation dem Schuldner die Wache setzen, und daferne derselbe den Wechsel-Brieff nicht sofort diffitiret, oder erhebliche und nach Art dieses Processes zulässliche *Exceptiones in continenti* beybringet, so lange im Arrèst, biss er sich durch würkliche Zahlung, oder andere dem *Creditori* annehmliche Mittel dessen entbrochen, auch da er gleich darwider appelliren sollte, behalten möge; Jedoch ist darauf sofort, wegen der eingewandten Appellation gehörigen Orths Bericht zu erstatten. Und soll im Uebrigen der Kläger die zu des Schuldners Arretirung und Unterhalt nöthige Kosten, nebst denen Sitz-Gebühren, von Zeit zu Zeit vorschiessen, auch desswegen gleich Anfangs Caution bestellen und sich deswegen nachgehends hinwieder an den Beklagten nach Wechsel-Recht halten.

Mandat v. 6. Sept. 1718. Dass der Rath zu Leipzig bey jedesmal dergleichen vorkommenden Fällen*), auf Production des richtigen Original-Wechselbriefes, und wenn der Debitor nicht gleich *in continenti* mit der Zahlung parat, diesem die Wache sofort setzen, und daferne er auch eine Appellation dargegen einzuwenden sich unterstünde, ihn nichts desto weniger im Arreste behalten lassen, davon aber zu Unserer Landesregierung zu Fassung fernerer Resolution seinen allergehorsamsten Bericht anhero zu erstatten, mithin also der *effectus suspensivus* sothaner Appellation fürohin aufgehoben seyn solle. — Dass besagter Rath zu Leipzig in Zukunft, wenn sich Wechselcreditores bey ihme melden, und um die Captur der *debitorum* ansuchen, sofort nach befundener Richtigkeit und Recognition derer Wechselbriefe, auch ohne vorhergehende Citation wider besagte *Debitores* mit Setzung der Wache verfahren lassen solle.

*) Wenn zu Ausbringung eines Capturbefehls bei der Landesregierung, wider schriftsässige Wechselschuldner, die Zeit zu kurz ist.

Befehl v. 20. April 1726. Gleichwie nun, wenn ein Wechsel-Debitor den ihm vorgelegten Original-Wechselbrief eidlich

zu diffitiren nicht vermag, gleichwohl aber denselben zu recognosciren sich verweigert, ihm die Wache, ohne sich diesfalls einiges Appelliren irren zu lassen, so lange, bis er die Bezahlung geleistet hat, zu setzen ist, und hiernächst in dem Fall, wenn der Wechseldebitor die Wechselexpedition durch Verschliessung seiner Person zu hindern suchet, mit Eröffnung der Thüren und anderer Zugänge, wie solches am ersten geschehen kann, verfahren werden mag: Also sind im Uebrigen diejenigen, welche sich dergleichen Wechselexpedition mit Drohungen und Thätlichkeiten, auch wohl mit Waffen widersetzen, es sey der Schuldner selbst, oder andere, alsobald zum Arrest zu bringen, und ist sodann wider dieselbigen diesfalls mit der Inquisition zu verfahren.

Sardinische W. O. §. 7. *Il sera permis au Porteur de la Lettre qu'il aura fait protester, de faire saisir par ordre du Consulat les Effets, non seulement de celui qui l'aura expediée, ou endossée en sa faveur, mais encore les Effets de celui, sur qui elle sera tirée, quand même il l'aurait acceptée avant, ou après le Protest.*

Schlesische W. O. Art 40. §. 1. (S. den Art. Schiedsrichter.)

Schottland. 1681. c. 20. (S. Regress w. M. Zahl. §. 10.) *And further, his Majesty, with advice foresaid, hereby declares, that notwithstanding of the foresaid summar execution provided to follow upon bills of exchange for the sums therein contained, in manner above specified, yet it shall be leasom to the party charger to pursue for the exchange if not contained in the saids bills, with re-exchange, damage, interest, and all expenses, before the ordinary judge; or, in case of suspension. to eik the same to the charge, at the discussing of the said suspension, to the effect that the same may be liquidated, and decree given therefor, either against the party principal, or against him and his cautioners, as accords. Act.* 1696. *c.* 36. (*Parl. Will. III.*) *That the same execution shall be competent and proceed upon inland bills or precepts, as is provided to pass upon foreign bills of exchange by the twentieth act of the third parliament of King Charles the Second, holden in anno* 1681., *which act is hereby extended to inland bills and precepts in all points.* (Und ferner erklärt Seine Majestät, mit vorbesagtem Rathe, anmit, dass ohngeachtet der eben gedachten summarischen Execution, welche, nach dieser Verordnung, auf Wechsel für die darin enthaltenen Summen, in vorbezeichneter Weise, ergehen soll, dennoch dem Kläger freistehen soll, für den Aufwechsel, wenn nicht in den besagten Wechseln enthalten, mit Rückwechsel, Schaden, Interesse und allen Kosten, vor dem ordentlichen Richter zu klagen, oder, im Fall einer Suspension, dasselbe zu dem Anspruch, bei Erörterung der besagten Suspension, hinzuzufügen, zu dem Endzweck, damit dasselbe liquidirt werde und ein Decret deshalb abgegeben werde, ent-

weder gegen die Hauptpatrthey, oder gegen sie und ihre Bürgen, wie sich gebührt. Acte v. 1696. Kap. 36. (Parl. Wilh. III.) Summarisches Verfahren auf inländische Wechsel. Dass die nämliche Execution auf inländische Wechsel oder *precepts* statthaft seyn und ergehen soll, wie sie auf fremde Wechsel erfolgt in Gemässheit der zwanzigsten Acte des dritten Parlaments Königs Karl II., gehalten im Jahr 1681., welche Acte andurch auf inländische Wechsel und *precepts* in allen Punkten ausgedehnt ist.

Schwedische W. O. Art. XI. §. 4. *Förorsakas någon at lagsöka sin man för Rätta, antingen för det han icke erhållit betalning för des utgifne Wexel-Bref, eller at et Wexel-Bref icke blifwit godkändt eller betaldt, och eljest uti all annor upkommande twist om Wexel-Bref, gånge då strax til Borgmästare och Råd i Staden, och wise der fram den gjorde Protesten eller det med Protest tilbaka komne Wexel-Brefwet, eller den deröfwer erhållne Protesten eller något annat laga skäl, som saken är til, och det kortast som ske kan. Pröfwar då Rätten des talan ostridig, tilhalle strax Swaranden, utan anseende til des Person, stånd och wärde, at antingen sätta Penningarne i qwarstad hos Rätten, eller ställa full och nöjaktig borgen derföre, eller ock at inlefwerera i Rätten så stor pant, som der kan swara til. Wil eller förmår han icke något af dessa try, blifwe då sjelf borgen med sin Person, och slippe icke undan, utan Kärandens wilja, förr än all afdömdt och utsökt blifwit. Sedan Käranden nu förmedelst Summans nedsättning eller Borgen, eller Pant, eller Swarandens egen Person försäkrad är, då bör Rätten sjelfwa saken företage, jemwäl den igenom Dom afhjelpa å nästa Rådstufwudag derefter, och hwad då dömdt eller afsagdt blifwer, det skal då af den sakfälde strax efterkommas och fullgöras, eller i widrigt Fall af Konungens Befallningshafwande ofördröjeligen utsökas. Dock stånde den sakfälde fritt, un der Hof-Rätten wädja, som lag säger, om han förmenar sig äga skäl dertil, men Käranden tage icke des mindre, emot borgen, hwad honom tildömdt blifwit.* (Wird Jemand veranlasst, seinen Mann vor Gericht zu verklagen, entweder weil er für seinen ausgegebenen Wechselbrief keine Bezahlung erhalten hat, oder weil der Wechsel nicht angenommen oder bezahlt worden, und sonst in einem andern wegen Wechsel vorkommenden Streit, so mag er sofort vor Bürgermeister und Rath der Stadt gehen, da den erhobenen Protest oder den mit Protest zurückgekommenen Wechsel, oder den darüber erhaltenen Protest oder irgend einen andern gesetzlichen Beweis vorzeigen, je nachdem die Sache ist, und aufs Kürzeste wie es nur geschehen kann. Erkennt dann das Gericht seinen Anspruch für unstreitig, so soll es den Beklagten sofort, ohne Ansehen der Person, Stand und Würden, anhalten, entweder das Geld bei dem Gericht niederzulegen oder einen ausreichenden Bürgen dafür zu stellen, oder auch ein Pfand von dem Werthe des Betrags, zu dem er

verurtheilt werden kann, ins Gericht zu liefern. Will oder kann er keines von diesen drei Dingen thun, so soll er mit seiner Person Sicherheit gewähren, und ohne Willen des Klägers nicht entlassen werden, bis alles abgeurtheilt und exequirt ist. Nachdem nun der Kläger mittelst Niederlegung der Summe, oder Bürgschaft oder Pfand, oder der eignen Person des Beklagten sicher gestellt ist, so muss das Gericht die Sache selbst vornehmen, sowohl an dem nächsten Rathsstubentag hernach durch Urtheil abthun, und was alsdann geurtheilt oder ausgesprochen wird, das soll der, welcher die Sache verliert, sofort befolgen und vollziehen, und widrigenfalls vom königlichen Befehlshaber unverzüglich exequirt werden. Doch steht dem Verlierenden frei, die Sache an das Hofgericht zu bringen, wie das Gesetz vorschreibt, wenn er vermeint Grund dazu zu haben; aber der Kläger soll nichts destoweniger, was ihm zuerkannt ist, gegen Bürgschaft bekommen.

Schwarzburg-Rudolstädtische W. O. §. 1. Dass obwohlen in Unserer Process-Ordnung, part. III. tit. 6. §. 22. wegen derer Wechsel bereits dahin Vorsehung geschehen, dass derjenige, so einen Wechselschein von sich gestellet, solchen in eigener Person, ohne Zulassung eines *Mandatarii*, zu recognosciren schuldig seyn, auch *facta recognitione* zugleich die Execution unverwandten Fusses durch Arretirung seiner Person an ihm vollstrecket werden solle etc. etc, so haben Wir gleichwohlen, dem Publico zum Besten, und zu Förderung derer *Commerciorum* und des Credits der handelnden Landes-Unterthanen, sothane Verordnung dahin erläutert, dass in Zukunft in Unsern Fürstlichen Landen, wenn wider Personen, welche sich nach Wechselrecht verbindlich machen können, daferne sie mit der Bezahlung zu bestimmter Zeit nicht einhalten, geklaget wird, jede Obrigkeit, unter welcher ein Wechsel-Aussteller sein *Forum* hat, oder sonsten nach Beschaffenheit derer Umstände aus dem Wechsel-Rechte belanget werden kann, ohne einiges Ansehen, wenn der Kläger den verfallenen Wechsel-Brief *in originali* produciret, und sich dazu bedürfenden Falles legitimiret, ohne vorhergehende Citation, daferne er *ratione* der Unterhaltungs-, Wach-Kosten und anderer Gebühren sattsamen Vorschuss thut, dem Schuldner die Wache setzen, und, wenn derselbe den Wechsel-Brief nicht sofort diffitiret, oder erhebliche, und nach Art dieses Processes zulässige, *Exceptiones* beybringet, so lange in Arrest behalten möge, bis er sich durch annehmliche Bezahlung, oder andere seinem *Creditori* gefällige Wege und Mittel, dessen entlediget, wenn auch schon der Schuldner dargegen appelliren sollte; gestalten denn, auf einen solchen Fall, zwar der Bericht sofort erstattet, zu dessen Ablösung aber kein besonderer Termin angesetzet werden soll. §. 2. So viel die Kosten belanget, muss der *Creditor*, wie im vorhergehenden §. gedacht, dieselben zwar vorschiessen, es muss aber der *Debitor* solche nach Wechsel-Recht, so wie die Schuld selbst, bezahlen.

Weimar. W. O. §. 14. Die Wirkung des Wechsels im Allgemeinen ist Verpflichtung des Wechsel-Schuldners zur schleunigsten Zahlung bei Vermeidung des persönlichen Arrestes. §. 213. Die allgemeinen processrechtlichen Normen, soweit sie mit dem unten angeordneten Verfahren verträglich, und nicht durch ausdrückliche Vorschriften abgeändert sind, kommen auch im Wechselprocess zur Anwendung. §. 214. Die Wechselklage kann in dem allgemeinen Gerichtsstand des Wohnorts, und in dem besondern des Contracts, oder des Arrests angebracht werden. Hat der Beklagte sich ausdrücklich „aller Orten, wo er anzutreffen" zur Zahlung verpflichtet, oder hat er keinen festen Wohnsitz, so ist jeder Richter competent, unter dessen Gerichtsbarkeit er angetroffen wird. Uebrigens haben die *privilegia fori* auch in Wechsel-Sachen ihre Wirkung. §. 215. Die Klage kann mündlich und schriftlich angebracht werden, und es genügt jeder Vortrag, welcher den Klaggrund deutlich und schlüssig, eine bestimmte detaillirte Angabe der Forderung des Klägers und das Gesuch, den Beklagten zur Zahlung nach Wechselrecht anzuhalten, enthält. §. 216. Alle zu Begründung der Klage gehörigen Umstände müssen mit öffentlichen oder Privaturkunden belegt seyn, welche vom Beklagten selbst oder von solchen Personen ausgestellt sind, für deren Handlungen er zu stehen hat Sie müssen gleich mit der Klage wenigstens in Abschrift übergeben werden. Es gehören dahin hauptsächlich der Wechsel und die Proteste, und bey Wechselschuldnern, die an sich wechselunfähig sind, die gerichtlichen Zeugnisse über die ihnen beygelegte Wechselfähigkeit. §. 217. Von einem in einer fremden Sprache geschriebenen Wechsel müssen Uebersetzungen von verpflichteten Dollmetschern beygebracht werden. (cf. §. 12.) §. 218. Wäre der Kläger nicht im Besitz des Originalwechsels, und er kann nicht durch andere öffentliche oder vom Beklagten anzuerkennende Urkunden dessen Daseyn nachweisen, oder fehlt ihm sonst eine zur Begründung der Klage überhaupt (z. B. zur Sachlegitimation) nöthige Beweisurkunde, so bleibt ihm nichts übrig, als im ordentlichen Process zu klagen, und wenn er darin die Existenz des Wechsels oder den zur Begründung der Klage nöthigen Umstand erwiesen hat, am Ende wechselmässige Zahlung zu verlangen. §. 219. Es kommen übrigens auch bei einer solchen in dem ordentlichen Process eingeleiteten Wechselklage die Grundsätze des Wechselrechts zur Anwendung, wenn denselben nicht ein anderer Grund, z. B. Wechselunfähigkeit des Beklagten, Verjährung des Wechselrechts, entgegensteht. §. 220. Fehlen dem Kläger die Beweismittel blos in Rücksicht auf Nebenforderungen, so hindert das die Anstellung der Wechselklage nicht. (vergl. §. 250.) §. 221. Die Häufung mehrerer Wechselforderungen desselben Klägers gegen denselben Beklagten in einem Libell findet unbeschränkt Statt. §. 222. Eine Wechselklage, welcher nicht wenigstens eine Abschrift des Wechsels beiliegt, muss vom

Richter sofort verworfen werden. §. 223. Wenn die zu Begründung der Wechselklage erforderlichen Documente (§. 216.) in Urschrift übergeben worden sind, so muss der Richter, sofern der Kläger darauf anträgt, und der Beklagte in seinem Gerichtsbezirk zu treffen ist, sich sofort, mit dem Kläger oder dessen legitimirten Bevollmächtigten entweder selbst, oder was die Landes-Regierungs-Collegien und das Verfahren gegen Schriftsassen bei diesen Collegien betrifft, sich durch einen dazu beauftragten resp. Gerichtssecretarium oder Justizbeamten zum Beklagten begeben, wo dann ohne vorgängige Ladung die nöthige Verhandlung nach Maassgabe der §. 231, 232, 234, 235, 237 – 242. erfolgt. §. 224. Sind die Voraussetzungen des vorigen §. nicht vorhanden, so beraumt der Richter binnen 24 Stunden nach Ueberreichung der Klage, unter abschriftlicher Mittheilung derselben und ihrer Beilagen an den Beklagten, einen Termin auf einen, oder zwey, höchstens 8 Tage, nach Maassgabe der Entfernung des Beklagten an. §. 225. Ist der Beklagte zur Zeit der im Gerichtsstand seines Wohnorts erhobenen Klage abwesend, ohne einen Generalbevollmächtigten hinterlassen zu haben, dem die Ladung insinuirt werden kann, so muss ihm, wofern die Abwesenheit länger als vier Wochen dauern sollte, ein *Curator* bestellt werden, welcher nach Einsicht der Bücher und sonstigen Papiere des Abwesenden ihn zu vertreten hat. §. 226. Die Ladung an den Beklagten muss die Auflage, den Wechsel und die übrigen Urkunden anzuerkennen oder sofern es nicht öffentliche sind eidlich abzuleugnen, auch über die etwa ohne liquide Beweismittel aufgestellten Nebenforderungen (§. 220.) sich zu erklären, und das Präjudiz, dass ausserdem jene für anerkannt, diese für zugestanden geachtet werden sollen, enthalten, und zugleich auf Anhörung des Bescheids gerichtet seyn. §. 227. Der Termin kann auch auf den Nachmittag anberaumt, und es können auch Nachmittags Eide abgenommen werden. §. 228. Der anberaumte Termin kann wohl vom Kläger, aber nicht vom Beklagten aufgenommen werden, sofern nicht vom letztern Umstände bescheinigt werden, welche ihm nicht allein das persönliche Erscheinen, sondern auch die Bevollmächtigung und Instruirung eines Andern unmöglich machen. §. 229. Im Termine müssen beide Theile persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte erscheinen. Wessen Vertreter nicht gehörig legitimirt ist, der wird nicht als erschienen betrachtet. Ein vermuthlicher Auftrag ist nicht genügend. §. 230. In Ansehung der Art der Bevollmächtigung treten die bey minder wichtigen Sachen geordneten Bestimmungen ein. §. 231. Nach einem kurzen Versuch der Güte, werden die vom Kläger schon übergebenen oder jetzt zu übergebenden Originaldocumente dem Beklagten zum Anerkenntniss seiner Unterschrift vorgelegt, und er wird auch mit seiner sonstigen Vernehmlassung gehört. §. 232. Will der Beklagte die Urkunden nicht anerkennen, so muss er, dafern ihm nicht eine Einrede zur Seite steht, welche

die Beurtheilung der Aechtheit des Wechsels entbehrlich macht, sofort den Diffessionseid ablegen, indem er ausserdem zu gewärtigen hat, dass die Urkunden für anerkannt geachtet werden. Dieser Nachtheil steht ihm auch bevor, wenn er ohne besondere Verhinderungen (§. 233.) nur durch einen Bevollmächtigten erscheint, weil ein solcher den Diffessionseid nicht ablegen kann. §. 233. Hat der Beklagte, wegen einer sofort zu bescheinigenden Krankheit oder andern unabwendlichen Abhaltung nicht persönlich erscheinen können, so muss ihm der Diffessionseid in seiner Behausung, oder seinem sonstigen Aufenthaltsort abgenommen, oder wenn die Umstände auch das nicht erlauben, damit Anstand genommen werden, bis die Hindernisse aufgehört haben. §. 234. Will der Kläger den Beklagten den Diffessionseid nicht schwören lassen, so steht ihm frey, den Wechselprocess fallen zu lassen, und sein Recht im ordentlichen Process auszuführen, wo dann die Vorschriften des §. 218. und 219. eintreten.. Recognition des Wechsels durch Zeugen oder Vergleichung der Handschrift findet im Wechselprocess nicht Statt. §. 235. Die eidliche Ableugnung des Inhalts bey anerkannter Unterschrift ist unzulässig. Doch kann, dass ein Blanket gemissbraucht worden, unter den gehörigen Bedingungen (§. 239.) als Einrede vorgeschützt werden. §. 236. Eine Verbesserung der Klage, auch Beybringung neuer Beweismittel ist im Termine erlaubt. Nur der Wechsel selbst kann nicht erst im Termine nachgebracht werden, wenn nicht wenigstens eine Abschrift mit der Klage übergeben worden ist. (§. 222.) §. 237. Von den verzögerlichen Einreden finden nur die Statt, welche die Competenz des Gerichts, die Legitimation des Gegners sowohl zur Sache als zum Process, wesentliche Fehler des Klagschreibens oder der Ladung, oder endlich die geklagte Schuld selbst betreffen, z. B. die Einrede einer vom Kläger bewilligten Stundung, eines erhaltenen *Moratorii*, der Vorausklage (§. 134.). §. 238. Welche zerstörlichen Einreden vorgeschützt werden können, das ist aus der Wechselordnung, und *in subsidium* aus der Theorie des gemeinen Rechts zu beurtheilen. §. 239. Alle vorgeschützten verzögerlichen oder zerstörlichen Einreden müssen, sofern sie nicht aus dem Wechsel oder sonst klar sind, vom Beklagten gleich im Termin liquid gemacht werden. Als Beweismittel sind nur zulässig 1) Oeffentliche Urkunden, 2) Privaturkunden, welche der Kläger oder Jemand, für dessen Handlungen er stehen muss, ausgestellt hat, 3) das eigene Handelsbuch des Klägers, wenn es im Ort des Gerichts sich befindet. §. 240. Die Beweisurkunden muss der Beklagte sogleich in Urschrift vorlegen. Behauptet er aber, dass der Gegner sie besitze, so muss der Richter dem letztern aufgeben, sie entweder noch im nemlichen, oder in dem, wenn er es verlangt, auf einen oder einige Tage zu prorogirenden Termine zu ediren, oder den Editionseid zu schwören, unter der Verwarnung, dass ausserdem die beygebrachte Abschrift für anerkannt,

oder der durch die Urkunde zu erweisende Umstand für eingeräumt geachtet werden solle. Eben diess findet auch in Ansehung des Handelsbuchs des Gegners (§. 239. no. 3.) Statt § 241. Ueber die Einreden muss sich der Kläger vernehmen lassen, wozu er jedoch auch um einen anderweiten Termin bitten darf. In Rücksicht der Anerkennung oder eidlichen Ableugnung der Urkunden treten die nemlichen Grundsätze ein, wie beym Beklagten (§ 232—235.). Schützt der Kläger eigentliche Repliken vor, so muss er dieselbe auf gleiche Weise, wie der Beklagte seine Einreden, auf der Stelle beweisen. §. 242. Will der Beklagte hierauf dupliciren, so muss er das im nemlichen Termine bewirken, und in Rücksicht eigentlicher Dupliken auch sofort Beweis beybringen. §. 243. Erscheint der Kläger in dem anberaumten Termine bis 1 Uhr, oder wenn der Termin auf den Nachmittag anberaumt war, bis 6 Uhr Nachmittags nicht, oder legt er die Originaldocumente nicht vor, so wird er auf vorgängige Ungehorsamsbeschuldigung in die Kosten verurtheilt, und bis er solche bezahlt hat, nicht weiter zugelassen. §. 234. Erscheint der Beklagte im Termine bis zu den im vorigen §. angegebenen Zeiten nicht, so tritt nach vorgängiger Ungehorsamsbeschuldigung der ihm in der Ladung angedrohete Rechtsnachtheil (§ 226.) ein. Doch hat der Richter alsdann die Forderungen des Klägers von Amtswegen rücksichtlich ihrer Statthaftigkeit an sich nach der Wechselordnung zu prüfen. § 245. Bescheinigt jedoch der Beklagte einen Umstand, welcher ihn sowohl am persönlichen Erscheinen im Termine, als auch an der Bevollmächtigung eines Andern durchaus gehindert hat, so muss mit Aufhebung des schon ertheilten Contumacial-Erkenntnisses ein neuer Termin anberaumt werden. §. 246. Erscheint kein Theil, oder erfolgt keine Anklage des Ungehorsams, so beruht die Sache auf sich, und die Kosten werden vom Kläger beygetrieben. §. 247. Die Entscheidung muss in der Regel im Termin selbst mit kurzer Anführung der Gründe gegeben werden, doch darf in verwickelten Fällen der Richter die Eröffnung des Bescheids auf den folgenden Tag verschieben, wovon die im Termine gegenwärtigen Partheien sofort mündlich zu benachrichtigen sind. §. 248. Erscheint am folgenden Tag bis 1 Uhr nur der eine Theil, so wird in Ansehung des andern der Bescheid für zu dieser Stunde eröffnet geachtet; erscheint bis dahin Niemand, so beruht die Sache bis auf Instanz, worauf sodann die Partheien anderweit auf den nächstfolgenden Tag zur Eröffnung des Bescheides vorzuladen sind. §. 249. Compensation der Kosten kann in der Regel nicht anders Statt finden, als wenn ein Theil der Forderungen ab- der andere zuerkannt wird. §. 250. Die illiquid gebliebenen Nebenforderungen des Klägers (wenn sie nemlich nicht *in contumaciam* für zugestanden geachtet werden) sind zur besondern Ausführung, die illiquiden Einreden des Beklagten aber zur Wiederklage zu verweisen. §. 251. Ausser den im ordentlichen Process gestatteten Mitteln zur Zahlung zu

gelangen, findet im Wechselprocess auch die persönliche Verhaftung statt. §. 252. Der Kläger hat unter allen Mitteln unbeschränkte Wahl, muss sich jedoch darüber gleich im Termin erklären, kann aber auch von einem zum andern übergehen. §. 253. Hat der Kläger auf persönliche Haft angetragen, und es wird gleich bey der ersten Verhandlung klar, dass der Beklagte etwas schuldig sey, so muss sofort dessen Verhaftung verfügt werden, wenn sich auch der Betrag der schuldigen Summe noch nicht genau bestimmen liesse. §. 254. Ausser dem Fall des vorhergehenden §. muss das Erkenntniss abgewartet, und gleich nach dessen Eröffnung mit Vollstreckung der Hülfe nach der Wahl des Klägers (§. 252.) vorgeschritten werden. §. 255. Bey gewählter persönlicher Haft wird der Beklagte in den bürgerlichen Gewahrsam gebracht, oder ihm, wenn es sein Stand erfordert, und er die Kosten zu bezahlen vermag, eine Wache in seiner Wohnung gesetzt. Durch Cautionsbestellung oder theilweise Zahlung kann er vom Arrest sich nicht befreien. §. 256. Kann der Schuldner sich selbst im Arrest nicht ernähren, so muss der Gläubiger von Zeit zu Zeit die Kosten vorschiessen, auch zu dem Ende gleich anfangs Caution machen. Sobald der Gläubiger den Vorschuss nicht mehr leistet, wird der Schuldner des Arrests entlassen. §. 257. Die Unterhaltungskosten bestimmt der Richter nach den Umständen und den persönlichen Verhältnissen des Schuldners. Das Geringste sind 4 gr. das Höchste 12 gr. mandatmässig für den Tag, ausser den Wach- und Verheitzungskosten. §. 258 In Rücksicht der das Vermögen des Schuldners angehenden Zwangsmittel treten die gesetzlichen Vorschriften ein, welche für minderwichtige bürgerliche Rechtsstreitigkeiten gelten. §. 259. Gegen Erkenntnisse in Wechselsachen findet innerhalb der zehntägigen Nothfrist nur Statt die Appellation an die Landesregierung, und in schriftsässigen Angelegenheiten die Berufung an das Oberappellationsgericht, ausser wenn die Summe der Hauptforderung nicht über 15 thlr. Cassecurs beträgt, welchenfalls statt der Oberappellation Leuterung und nochmaliges Erkenntniss beym Regierungscollegio mit Veränderung des Referenten eintritt. §. 260. Keins dieser Rechtsmittel hat Suspensivwirkung, sondern es wird mit Vollstreckung der Hülfe fortgefahren. Die auf eine oder die andere Art eingekommene Gelder werden aber gerichtlich verwahrt, bis ein Erkenntniss rechtskräftig geworden ist. §. 261. Die Beschwerden müssen immer sogleich bey der Einwendung deducirt werden, worauf der Richter sofort dem Gegner unter abschriftlicher Mittheilung der Einwendungsschrift Nachricht giebt, und acht Tage nachher die Akten an die Oberinstanz einschickt, oder in schriftsässigen Sachen zugleich mit obiger Notification einen Inrotulationstermin auf acht Tage hinaus anberaumt, und dann mit der nächsten Post die Akten versendet. §. 262. Dem Gegner steht frey, innerhalb der im vorigen §. bestimmten acht Tage eine Gegenschrift ein-

zureichen. §. 263. Neue Beweise können in der Appellationsinstanz nicht gebraucht werden. §. 264. Der Beklagte kann diejenigen Einreden gegen die Wechselklage, die wegen Illiquidität im Wechselprocess nicht berücksichtigt wurden, oder die er vorzuschützen versäumte, in einer Wiederklage ausführen. §. 265. Er ist befugt, deshalb vom Kläger, wenn derselbe im Lande nicht hinlänglich angesessen ist, genügende Caution zu fordern, und die Zahlung so lange gerichtlich niederzulegen, bis sie gestellt ist. §. 266. Die Wiederklage muss sogleich mit der Zahlung überreicht werden, auch müssen darin die Beweismittel derselben angegeben seyn. Der Richter leitet hierauf ein Verfahren ein, wie in minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten. §. 267. Wegen solcher Streitigkeiten, welche im Wechselprocess überall nicht zulässig sind, findet keine Wiederklage Statt, sondern es sind dieselben zur besondern Ausführung zu verweisen. §. 268. In Ansehung der Kosten treten die für die minderwichtigen Rechtsstreitigkeiten geordneten Normen ein.

Würtemberg. W. O. Cap. V. §. 1. Damit in Wechsel-Sachen die Justiz desto schleuniger administriret werden möge, so haben wir vor so dienlich, als nöthig erachtet, hierzu ein eigenes Wechsel-Gericht allhier niederzusetzen. §. 2. Dieses solle bestehen, ausser dem Präsidio, welches wir einem geheimden Rath gnädigst aufgetragen haben, aus acht Beysitzern, worzu Wir bereits drey Räthe aus Unserm Herzoglichen Regierungs-Rath und Ober-Hof Marschall-Amt, sofort den jeweiligen Ober-Auditor, und jeweiligen Stadt-Ober-Amtmann allhier, nebst dreyen von der Handelschaft gnädigst ernennt, und verordnet haben, dass die Gerichts-Sessiones, zu welchen wir einen Actuarium annoch zu bestellen gedenken, hiernächstens ihren Anfang nehmen sollen. §. 3. Ermeldtes Wechsel-Gericht hat auch einen oder mehrere Gerichts-Bothen zu bestellen, und sich derselben in Amtssachen zu gebrauchen, welche dem Gericht mit Eiden sollen verbunden seyn, und denen ihre Belohnung nach dem Canzley-Bothen-Tax solle gereicht, und in denen daselbst nicht ausgedruckten Fällen, von dem Wechsel-Gericht selbsten determinirt werden. §. 4. Alle zu diesem Wechsel-Gericht gehörige Personen seynd auf nachfolgende Eides-Formeln in Verglübdung zu nehmen: Die Erste. Des *Praesidis* und der Beysitzern. Ihr N. sollet geloben und schwören zu GOtt dem HErrn, dass Ihr dem von des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn CARLS, Herzogen zu Würtemberg und Teck, Grafen zu Mömpelgart, Herrn zu Heidenheim und Justingen. pp. Unsers gnädigsten Fürsten und Herrn Herzoglichen Durchlaucht angeordneten Wechsel-Gericht, zu welchem Ihr als *Praeses* (Beysitzer) gnädigst verordnet worden, getreulich und mit allem Fleiss abwarten, der Partheyen und männigliches, so an solchem Gericht zu schaffen hat, Fürbringen, hören und vernehmen, rechtmässigen Bescheid und Urtheil nach der ausgekundeten Wechselordnung

sprechen, und den Hohen und Niederen, Reichen und Armen ein gleiches Recht ertheilen, mithin weder Gaben, Freundschaft, Feindschaft, noch irgend einen andern Vortheil, wie der Menschen-Sinn erdenken möchte, ansehn, sondern vielmehr alles das handeln und thun wollet, so einem verpflichteten und unpartheyischen Wechsel-Gerichts-Praesidi (Beysitzer) gebühret, und er zu thun schuldig ist, getreulich und ohne Gefährde. Die Zweyte. Des Gerichts-Actuarii. Ihr sollet geloben und schwören zu GOtt dem HErrn, das Ihr dem als Actuario bey dem allhiesigen Wechsel-Gericht Euch anvertrauten Amt, nach Eurem besten Verstand aufrecht und redlich abwarten, keiner Parthie anhängig seyn, alles, was Euch in Amts-Sachen anvertrauet wird, in geheim, und das Gerichts-Protocoll in guter Ordnung halten, auch einem jeden die Erkenntnisse und *Expeditiones*, wann solche von Wechsel-Gerichts wegen verabfolget werden dürffen, ohne Aufenthalt folgen lassen, und im übrigen alles das thun wollet, was einem geschworenen Wechsel-Gerichts-Actuario von Rechtswegen gebühret, getreulich und ohne Gefährde. Die Dritte. Der Wechsel-Gerichts-Bothen. Ihr sollet schwören einen leiblichen Eid zu GOtt dem Allmächtigen, dass Ihr Eurem Bothen-Dienst bey allhiesigem Wechsel-Gericht, nach Eurem besten Verstand mit Fleiss abwarten, über eure Verrichtung richtige Register halten, verschwiegen seyn, und alles das thun wollet, was einem redlichen Wechsel-Gerichts-Bothen zu thun gebührt, getreulich und ohne Gefährde. Bey jeder dieser Eides-Formuln prästiret der Schwörende den würcklichen Eid mit Nachsprechung folgender Worte: Wie mir vorgelesen worden, und ich wohl verstandeu habe, dem also nachzukommen, gerade, gelobe, und schwöre ich einen leiblichen Eid zu GOTT dem Allmächtigen. So wahr mir seine Allmacht helfen wolle, getreulich und ohne Gefährde. §. 5. Diesem Unsern Wechsel-Gericht ist männiglich unterworfen, wer nur einen Wechsel-Brief ausstellt, und solches nach Inhalt Unserer Wechsel-Ordnung zu thun vermag, er seye hernach in Unsern würklichen Militair-Hof- und Canzlei-Diensten, oder wes Standes, Characters, Amts oder Geschlechts, oder unter was vor einer privilegirten Jurisdiction er seyn möchte, dergestalten, dass hierunter auch Unsere auf dem Land sich aufhaltende Hof- Militar- Forst- Civil- Cameral- und alle andere Bediente, ingleichem die von ihren Renten lebende von Adel, Gelehrte, Universitäts- und *Illustris Collegii*-Verwandte in allweg begriffen und verstanden seyn sollen. §. 6. Damit auch das, was ermeldt Unser Wechsel-Gericht erkennen und verordnen wird, desto schleuniger vollzogen und beobachtet werden möge, solle selbiges unter Uns *immediate* stehen, gleich andern *Colegiis* seine Befehle und Decreta unter unserem höchsten Namen ergehen lassen, und alle Unsere Beamte und Nieder-Gerichte schuldig seyn, sie genau und sträcklich befolgen, und dahin ihre Berichte, wann dergleichen erfordert werden, unge-

säumt zu erstatten. §. 7. Gleichwie aber zu merklichen Aufenthalt einer promten Rechtshülfe in Wechsel-Sachen gereichen würde, wann einer, der eine Wechsel-Klagsache hat, ohne Unterschied an Unser in Stuttgard angerichtetes Wechsel-Gericht sich wenden müsste, so wollen Wir hiermit, unter Ausnahm Unserer Residenz-Stadt Stuttgard, wo das Wechsel-Gericht selbsten etablirt ist, Unsern sämmtlichen Stabs-Beamten und einem jeden derselben, in dessen Bezirk der Schuldner wohnhaft ist, aus Landesfürstlicher Macht die beständige Commission aufgetragen haben, in Wechselsachen gegen die in der ihnen anvertrauten Stadt oder Amt wohnende, sonsten ein privilegirtes *Forum* habende, §. 5. schon angezeigte Personen eben so zu verfahren, wie gegen andere ihre ordentliche Amtsuntergebene. §. 8. Jedoch solle diese Unsern Herzoglichen Stabs-Beamten aufgetragene Commission nur in denen Fällen Platz greiffen, wann die Sache klar, und die dagegen machende Einwendungen, nach dieser unserer Fürstl. Wechsel-Ordnung offenbar unerheblich seynd. §. 9. Beträfe aber die Sache den Stabs-Beamten selbsten, solle der Stadt- und Amts-Schreiber, oder Closter-Amtschreiber solchen Orts, darinn seine Stelle vertreten, und so gewiss an schleunig- und unpartheyischer Justiz-Pflege nichts im geringsten ermangeln lassen, als im widrigen Fall Wir es nach äusserster Schärfe unnachlässig zu ahnden wissen werden. §. 10. Sollte es auch solchen Falles nur einem Unserer Herzoglichen Stabs-Beamten (wie doch nicht leicht geschehen kann), an genugsamen Nachdruck, sein Amt gegen eine oder andere Person ausüben zu können, ermanglen, hat er solches (jedoch, bey empfindlicher Strafe, nicht ohne wahre Noth) an Unser Wechselgericht zu berichten, welches das weitere verfügen, oder, befindenden Dingen nach, an Uns seinen unterthänigsten Bericht erstatten wird, da er sodann gewiss hinlänglich von Uns unterstüzt, der aber, so sich dieser Unserer zum gemeinen Besten gereichenden Ordnung nicht gehorsamst fügen würde, noch über dieses exemplarisch abgestraft werden solle. §. 11. Wann hingegen die Sache solchen Zweifeln unterworfen ist, welche einem Stabs-Beamten eine nicht aus blosser Menschen-Furcht herrührende, sondern in der Sache selbst gegründete Bedenklichkeit verursachen kann, in der Sache allein zu sprechen, hat er dieselbe schleunigst an obgedacht Unser Wechsel-Gericht zu verweisen, und zugleich die ganze und wahre Beschaffenheit der Sache umständlich unterthänigst dahin zu berichten. §. 12. Sollte endlich Jemand, er seye ein Einheimischer oder Fremder, die geringste befugte Ursach haben, zu klagen, dass ihm in dergleichen Sachen an dem ein oder andern der vorgedachten Orten nicht schleunige und unpartheyische Justiz widerführe, stehet ihm frey, solches bey Uns in geziemender Bescheidenheit unterthänigst anzubringen, worauf nach Befinden uneingestellte Hülfe widerfahren solle. §. 13. Im Gegentheil aber wollen Wir auch Unserem Wechsel-

Gericht, wie auch Unsern Herzogl. Stabs-Beamten hierinn nichts ohne Noth und satten Grund zur Last gelegt wissen, und werden widrigen Falls solches an muthwilligen Klägern ebenfalls in Ungnaden zu ahnden unermangeln. Cap. VI. §. 1. Wer eine Klage wegen nicht bezahlten Wechsels, oder anderer oben Cap. I gemeldeter Verschreibungen, desgleichen anderer Streitigkeiten in Wechsel-Sachen anstellen will, soll selbige an denen im nächst vorhergehenden Capitel angewiesenen Orten schrift- oder mündlich anbringen, und zugleich eine beglaubte Abschrift des Wechsels oder Verschreibung, beylegen. §. 2. Darauf solle dem Beklagten in Städten ein Termin von drey, auf dem Land aber von acht Tagen angesetzt werden, den Wechsel oder andere Verschreibung zu recognosciren, das ist, sich zu erklären, ob er solche ausgestellt habe, oder nicht? §. 3. Die Insinuation dieses Befehls muss in der Stadt wenigstens den Tag hernach, da solcher ergangen ist, auf dem Land aber, zwey Täge hernach geschehen. §. 4. Dieser Termin kann und soll unter keinerley Vorwand verlängert werden. §. 5. An dem Termin selbst, muss der Beklagte entweder bekennen, dass er den Wechsel oder andere Verschreibung ausgestellt habe: oder, wann er solches nicht bekennen will, muss er an dem Termin in Person erscheinen, den Wechsel oder wechselmässige Verschreibung in Person ansehen, und, sofern es der Kläger zugeben lassen will, darauf einen cörperlichen Eid schwören, dass er es weder selber geschrieben, noch unterschrieben, noch durch andere schreiben oder unterschreiben lassen, auch den darinn gemeldten Belauf dem Kläger nicht schuldig seye. Schwöret er nun dieses würklich ab, so wäre ein solcher Beklagter von der eingeklagten Forderung gänzlich zu entbinden; hätte hingegen der Kläger Bedencken, ihn zu dieser eidlichen Diffession zuzulassen, und erklärte sich, lieber nach dem ordinairen Weg Rechtens gegen ihn zu verfahren, so bleibet ihm zwar dieses unbenommen, jedoch muss er solchenfalls von dem Wechsel-Gericht und Recht ab, und an den *Judicem ordinarium* verwiesen werden. §. 6. Erschiene aber der Beklagte an dem in nächst-vorstehenden §. 5. bemerkten Termin nicht in Person, oder wollte nicht schwören, so wird der Wechsel oder Verschreibung als von ihm ausgestellt angesehen; es wäre dann, dass bey dem ersten Fall sein Ausbleiben mit einer Krankheit entschuldiget würde, alsdann stehet bey dem Kläger, entweder seine Wiedergenesung abzuwarten, oder es wird auf sein Verlangen sogleich an dem Termin ein Wechsel-Gerichts-Beysitzer *cum Actuario* in des Beklagten Haus, zu Beobachtung dessen, was nach dem §. 5. vorgeschrieben worden, abgeordnet, und haben auf dem Land die Stabs-Beamte mit Beyziehung des Stadt- oder Amtschreibers, sich eben so in all denjenigen gleichen Fällen zu verhalten, welche nach gegenwärtiger Ordnung in ihre Incumbenz einschlagen. §. 7. Erkennet er nun den Wechsel oder die Verschreibung als die seinige, und

hat dagegen keine in dieser Wechsel-Ordnung gegründete Einwendung fürzubringen, oder er wird vor recognoscirt erklärt, so muss alsbald gegen einen solchen Schuldner mit der Exsecution, so, wie Cap. 7. seqq. zu sehen, verfahren werden. §. 8. Ist aber die *Recognitio salvis exceptionibus*, und zugleich mittelst ausdrücklicher Anführung derselben geschehen, so wird es damit je nach deren besonderen Beschaffenheit auf Art und Weise, wie hiernach unterschiedlich folget, gehalten. §. 9. Es werden nemlich alle diejenige Ein- und Wider-Reden, wo entweder zu Fundirung des Wechsel-Processes die Beweisführung dem Kläger obliegt, oder welche sonsten aus dieser Ordnung und dem Wechsel-Recht selbst, oder aus deren vorkommenden Wechsel-Briefen, und andern darüber ausdrücklich gefertigten Urkunden, alsobald augenscheinlich behauptet werden können, allerdings zugelassen. §. 15. Weil oben Cap. I. §. 1. unter denen *Requisitis* des Wechsel-Briefs, der Valuta Erwehnung geschiehet, so findet die *Exceptio non numeratae pecuniae*, wann jene ausgedrückt ist, keine Statt; könnte sie aber jedoch glaubhaft bescheiniget werden, so wäre sie nach anderwärtiger Vorschrift dieser Ordnung gleichwohlen in die Reconvention zu verweisen. §. 16. Wendete der Beklagte ein, dass mit dem eingeklagten Wechsel, oder wechselmässigen Verschreibung, eine in Unsern Fürstlichen Ordnungen verbotene wucherliche Uebervortheilung vorgegangen seye, und er kann es *in continenti* bescheinen, so wird zwar diese Einrede in die Reconvention verwiesen, das Geld muss aber deponirt, oder Caution gefordert werden. §. 17. Uebrigens seynd die *Exceptiones transactiones*, *rei iudicatae*, *et doli*, wann sie *in continenti* erweislich sind, ebenfalls unbenommen; wann aber ein Wechsel oder wechselmässige Verschreibung von mehrern Personen unterschrieben, auch in der mehrern Zahl abgefasst ist, so kann die *Exceptio divisionis*, obschon die Verbindung *in solidum* darinn ausdrücklich nicht enthalten wäre, gleichwohlen nicht Platz greiffen, sondern es müssen diese Unterschriebene alle dafür haften, und zwar, nach Gutfinden des Klägers, alle zumal, oder einer, oder etliche für alle. §. 18. Gleichwie schon oben §. 13. die Vorsehung geschehen, dass wider einen indossirten Wechsel-Brief weder die *Exceptio compensationis* noch *solutionis*, wann nicht das Bezahlte darauf abgeschrieben, *ex persona indossantis* dem *Indossatorio* opponirt werden möge; also solle es auch mit allen andern Einwendungen, so *ex facto* des Indossanten herrühren, auf gleiche Weise gehalten werden. §. 19. Keine andere, als die bereits recensirte *Exceptiones*, oder welche sich auf die §. 9. vorausgesetzte *Regulam generalem* qualificiren, haben bey dem Wechsel-Process statt, und werden alle übrige, wie die angeführte selbst, wann diese nemlich *in continenti* nicht zu verificiren sind, *ad separatum* oder in die Wiederklage verwiesen. §. 20. Jedoch, wann der Kläger in Unsern Fürstlichen Landen nicht hinlänglich angesessen, und der Beklagte klare oder doch

einigermassen bescheinigte, rechtmässige Ursache zu einer Wiederklage hat, solle der Kläger angehalten werden, wegen der Wiederklage genugsame Bürgschaft innerhalb Landes zu bestellen. Wollte oder könnte er aber dieses nicht thun, solle zwar nichts destoweniger gegen den Beklagten nach dem Wechsel-Recht verfahren, das Geld aber dem Kläger nicht abgefolgt, sondern bis zum Ausgang der Wiederklage so hinterlegt werden, dass der Kläger dessen vollkommen gesichert seye. §. 21. Endlich und damit wegen des oben verschiedentlich angeführten Beweises *in continenti* kein Missverstand oder Aufenthalt entstehen möge, so erklären Wir denselben dahin, dass der Beweisführende in allen denjenigen Fällen, wo dessen Erwehnung geschiehet, solchen auf keine andere Art, als durch klare und unwidersprechliche *Documenta*, oder seines Gegners selbst eigene Bekenntniss und die *Delationem juramenti*, wann sie anderst zugelassen ist, an dem oben §. 2. ihme *ad recognoscendum* vorgeschriebenen *Termino* würklich vorzubringen, und entweder *eodem termino*, oder längstens einen Tag hernach *sub praejudicio* zu vollführen habe, der Beweis *per testes* aber bey diesem Wechsel-Process gänzlich unzulässig seye. Kap. VII. §. 1. Wann keine derer in nächstvorhergehendem Capitel erzehlten Einwendungen anschläget, oder doch in denen zu der Wiederklage gehörigen Fällen, besag obigen Cap. VI. §. 20. von dem Kläger genugsame Bürgschaft geleistet worden ist, da hat der Richter dem Schuldner die unverweilte Zahlung anzukündigen, bis dahin aber auf Verlangen des *Creditoris* sich seiner Person unverweilt zu versichern, ja wann der Schuldner sich auch zuvor wegen vorhabender Flucht verdächtig machte, ist er, jedoch solchen Falls auf des Klägers Kosten und Gefahr, in sichern Arrest zu bringen. §. 2. Zahlt der Arrestant nicht innerhalb dreyen Tagen nach angelegtem Arrest, so hat der Kläger die freye Wahl, ob er sich noch weiter an seine Person, oder an die Güter halten will? an beyde zugleich aber darf er sich nicht halten. §. 3. Erwehlet er nun das erste, und der Arrestant ist ein Officier, Standes-Person, oder *Honoratior* von dem Civil-Stand, wie solche das Rang-Reglement *de Anno* 1745. bis *ad n.* 114. *inclusive* anzeigt, so ist allein der unter der Verwahrung von etlichen Mann nach dem §. 1. angelegte Haus-Arrest, worzu der *Creditor* diese und die Azungs-Kosten vorzuschiessen hat, zu continuiren; alle andere darunter nicht begriffene Wechsel-Schuldner aber werden von dem Wechsel-Gericht und *in causis liquidis* von denen Beamten nach fruchtlos verflossenen dreyen Tagen, und gleichmässigem Vorschuss der Azungs- und Arrest-Kosten, in das allgemeine öffentliche bürgerliche Gefängniss gebracht, und müssen darinn so lange verbleiben, bis sie die verfallene Schuld und aufgegangene Unkosten bezahlt haben, es wäre dann, dass der Gläubiger den Schuldner entweder noch eine Zeit lang, oder beständig mit der Wache oder dem Gefängniss verschonen, oder auch des Arrests

noch vor Bezahlung der Schuld entschlagen wollte. §. 4. Will sich aber der Gläubiger an des Schuldners Vermögen halten, ist ihm von Wechsel-Instanz aus dessen bereitesten und besten Mitteln, oder auch sonsten, nach aller Möglichkeit, und ohne den geringsten Umtrieb oder Parteylichkeit zu seiner völligen Befriedigung zu verhelfen. §. 5. Wäre der, so den Wechsel oder Verschreibung zahlen soll, nach der Ausstellung oder Acceptation ohne sein Verschulden durch höhere Gewalt und ein bekanntes Unglück in solche Umstände versetzt worden, dass er nicht zahlen kann, solle nicht nach Wechsel-Recht mit Personal-Arrest gegen ihn verfahren, sondern die Execution in sein Vermögen verhängt, oder wann ein solcher Schuldner zur Verfallzeit gantmässig wäre, nach der Vorschrift des nächstfolgenden §. 7. procedirt werden. §. 6. Hingegen solle ausserdem kein *Moratorium* oder *Salvus conductus* dem Beklagten etwas helfen, wann er nach Wechselrecht belanget werden kann. §. 7. Wäre endlich derjenige, so zahlen solle, zur Verfallzeit schon würklich gantmässig, oder würde es doch dardurch, wann die Bezahlung des eingeklagten Wechsels oder Verschreibung hinzu käme, oder würde sich auch selbsten erklären, dass er nicht *Solvendo* sey, so kann die Exsecution nicht vorgenommen werden, sondern es ist sogleich mit der Vermögens-Obsignation und Inventur vorzugehen, und alsdann muss der Kläger sich in den Gant einlassen; ein solcher Wechsel oder Verschreibung aber solle in dem Urthel der Zeit-Ordnung nach, unter denen Privat-Hypotheken lociret werden. §. 8. Stünde aber auch schon kein würklicher Gant bevor, sondern es hätte nur ein anderer ein *Jus reale potius* auf demjenigen Guth, gegen welches die Exsecution müsste vollzogen werden, so muss diese in Anstand gelassen, und über ein solches *Incidens coram competente* forderist cognoscirt, überhaupt auch von Unsern Stabs-Beamten dahin gesehen, und bey jedem Fall aus denen Unterpfands-Büchern die Erkundigung eingezogen werden, ob auf einem solchen Guth, darein die Exsecution vollzogen werden solle, keine *Hypotheca publica* hafte? Cap. VIII. §. 1. Was vor *Exceptiones* in die Wiederklage zu verweisen, und wie diese mit der Klage selbst nicht füglich zugleich angestellt werden können, sondern im Anstand zu lassen seyn, bis die letztere würklich geendiget, darüber ist bereits in dem sechsten Capitel die nöthige Vorsehung geschehen. §. 2. Gleichwie nun billig ist, dass auch hiebey dem Wiederkläger *per modum processus summarii* zu dem Seinigen verholfen werde; also sind alle diejenige Wiederklagen, die entweder *ex eodem Cambio*, worüber die *Exceptiones in continenti* nicht erweislich gewesen, und *ad reconventionem* verwiesen worden, entstehen, oder auf andere reciproque Wechsel-Ansprüche sich gründen, bey Unserem angeordneten Wechsel-Gericht anzustellen und auszuführen, es wäre dann, dass der Wiederkläger selbst sich freywillig an des Wiederbeklagten *forum ordinarium* wenden wollte. §. 3. In dieserley

Reconventions-Processen ist sofort zwar sich in allem nach dem zu achten, was die Landrechtliche und übrige Unsere Verordnungen in dem Process-Wesen mit sich bringen, jedoch aber mit dieser Maass und Restriction, dass denen Partheyen *in incidentibus* nur mündlich, in der Hauptsache selbst aber nicht weiter, als *usque ad duplicas*, und zwar jedesmal *sub termino praejudiciali* von 8 Tagen, zu verfahren zugelassen, wann ein Beweis durch Zeugen nöthig ist, solcher gleich *post litis contestationem* gesucht und angetreten, der *Terminus probatorius* über 4 Wochen nicht leicht angesetzt, und nach geführtem Beweis jedem Theil mehr nicht als ein Satz gestattet, mithin sobald als solche eingelangt, zu der Sachen Entscheidung und Aburthelung der schleunige Bedacht genommen werden solle. §. 4. Bey dieser Berathschlagung der zu publicirenden Bescheide und Urtheln, wie bey allen andern *in con-* und *reconventione* vorfallenden Gerichts-Handlungen, sollen der Präsident und alle Beysitzere Unsers Wechsel-Gerichts ihrer Obliegenheit nach, jedesmal anwohnen, und ohne wahre Noth sich denenselben nicht entziehen. Dieweil aber doch wegen Krankheit und Abwesenheit, oder auch aus andern erheblichen Hindernissen geschehen dürfte, dass einer oder der andere nicht anwesend seyn könnte, und die in dem *jure ordinario* zu Abfassung und Publication der Bey- und End-Urtheln erforderliche Anzahl der Richter, zum Aufzug der anhängigen Sachen sobald nicht zu erhalten wäre, so haben Wir in Rücksicht auf dergleichen Fälle aus landesherrlicher Macht die Vorsehung getroffen und festgesetzt, dass bey Abfassung einer Bey-Urthel oder Bescheids drey *Assessores*, bey einer End-Urthel aber deren Viere, den Präsidenten uneingerechnet, und bey der Publication wenigstens drey anwesend seyn sollen. §. 5. Wann die Wiederklage *ex causis mere civilibus, sive Non-Cambialibus* entsprungen, so ist solche bey demjenigen Gericht, unter welchem der Wiederbeklagte ordentlicher Weise stehet, anhängig zu machen, und daselbst deren Entscheidung zu gewärtigen. Wofern hingegen ein Wiederbeklagter kein solches *forum ordinarium* hätte, oder auch ein Fremder wäre, hat der Kläger um Remission der Sache an ein Stadt-Gericht im Land bey Unserem Herzoglichen Regierungs-Rath behörig einzukommen. Cap IX. §. 1. In liquiden Wechsel- und wechselmässigen Verschreibungs-Sachen, wo der Schuldner vor dem Arrest, oder wider solchen, und das Verfahren nach Wechsel-Recht appelliren, und wohl gar die Recognition oder Diffession verweigern wollte, oder auch wegen der opponirten Exceptionen, dass auf solche reflectirt werden möge, antrüge, solle kein Rechts-Mittel, es habe Namen, wie es wolle, zugelassen werden. §. 2. Bey denenjenigen Wiederklagen, von welchen *Cap. praeced.* 8. §. 2. gehandelt wird, solle zwar in der Haupt-Sache denen Partheyen unverwehrt seyn, wann sie sich gravirt befinden, und die *Summa appellabilis* ist, nach Vorschrift Unsers Herzoglichen Land-Rech-

tes, an Unser Herzogliches Hof-Gericht zu Tübingen zu appelliren; was aber *Parti gravatae in sententia a qua* zu zahlen zuerkannt worden, muss vor allen Dingen nebst denen etwa adjudicirten Kosten und Schäden, nach Erkänntniss des Wechsel-Gerichts, mit oder ohne Caution bezahlt, oder gerichtlich hinterlegt werden. §. 3. Im übrigen und in allen *dicto* Cap 8. §. 5. angeführten Reconventions-Fällen, ist sich lediglich nach ermeldt Unserem Herzoglichen Land-Recht und andern dahin einschlagenden Verordnungen zu achten.

Procura.

S. Vollmacht und Acceptation §. 20.

Prolongation.

Inhalt. §. 1. *Begriff, Arten und Wirkungen.* — §. 2. *Erfordernisse.* — §. 3. *Gesetze.*

§. 1. *Begriff und Arten.*

Prolongation eines Wechsels heisst die Hinausschiebung seiner Verfallzeit. Da von dieser zweierlei abhängt, einmal die Zahlbarkeit des Wechsels, und dann der Anfang der Verjährung; von welchen Wirkungen die erste nicht ohne den Willen des Gläubigers, die letzte nicht ohne den des Schuldners aufgeschoben werden kann, gleichwohl aber die letzte durch die erste bedingt ist; so ergeben sich daraus folgende Rechtsverhältnisse:

1) Ist die Prolongation bloss vom Schuldner bewirkt, so hat sie an sich bloss die Wirkung, dass der Wechsel erst zu der ausgedrückten Zeit, oder wenn nicht ein Termin, sondern ein Zeitraum angegeben ist, erst nachdem dieser Zeitraum verflossen ist, anfängt zu verjähren; nicht aber in der Regel auch die, dass der Gläubiger den Wechsel nicht eher einklagen könne. Denn wenn auch diese Prolongation auf dem Wechsel, den der Gläubiger in Händen hat, selbst bemerkt ist, so folgt doch aus dem Umstand (der daraus allerdings erhellt) dass der Gläubiger dem Schuldner den Wechsel zu diesem Behuf selbst vorgelegt hat, noch keineswegs, dass er demselben habe Gestundung ertheilen wollen. Er kann vielmehr dabei auch bloss die Absicht gehabt haben, den Wechsel auf den möglichen Fall, dass er ihn in Zeiten einzuklagen verhindert würde oder nicht dienlich fände, vor der Verjäh-

rung zu schützen, wobei er sich die Freiheit, dies zu thun oder zu lassen, immer kann haben vorbehalten wollen.

Wagner §. 247.

v. Moshamm §. 287.

Andrer Meinung ist Daniels S 144, und hält jede auf den Wechsel gesetzte Prolongation für einen Beweis der Gestundung.

2) Wenn die Prolongation vom Gläubiger geschieht, so bewirkt sie, dass der Schuldner erst nach Verlauf der darin ausgedrückten Zeit zur Zahlung angehalten werden kann, nicht aber an sich, dass die Verjährung nicht eher zu laufen anfange. Zwar scheint dieses die nothwendige Folge von jenem; denn eine Forderung, die noch nicht klagbar ist, noch nicht *actionem natam* hat, kann nicht verjähren; der Schuldner hat also den Vortheil der Gestundung nicht erlangen können, ohne zugleich diese nothwendige Folge derselben anerkennen zu müssen. Allein eben dies: ob der Schuldner wirklich Gestundung erhalten habe? ist ja aus der Prolongation des Gläubigers nicht liquid, weil dieser ja selbige erst nach Ablauf der Verjährungsfrist auf den Wechsel geschrieben haben kann.

Hommel *Obs.* 293.

Nur dann also kann dieser Prolongation die Wirkung, die Verjährung zu hemmen, beigelegt werden, wenn der Schuldner vor geendigter Verjährung sich selbst auf dieselbe bezogen hat, um die Gestundung zu erweisen.

3) Die Prolongation beider Arten bindet nur denjenigen, der sie ertheilt hat, wie dies aus der Natur der Sache folgt, Andern, die aus demselben Wechsel etwa berechtigt oder verpflichtet sind, kann daraus kein Nachtheil erwachsen. — Die Mitgläubiger des prolongirenden Gläubigers können deren ungeachtet klagen, und die Mitschuldner des prolongirenden Schuldners davon ungestört verjähren.

Vgl. Scherer Rechtsfälle No. XLIII.

Wohl aber erwächst andern Verpflichteten aus der dem Schuldner ertheilten Prolongation mitunter ein Vortheil, nehmlich eine gegründete Einrede gegen den Regress. (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 20. No. 2. Bürgschaft §. 12.)

§. 2. *Erfordernisse.*

Da die Prolongation den Zweck hat, entweder die Exception der noch nicht statthaften Klage, oder die Replik des noch nicht verjährten Klagerechts zu begründen, im Wechselprocess aber alle Einreden und Repliken sofort liquid seyn müssen, so muss auch die Prolongation

1) schriftlich geschehen,

2) von dem Gläubiger oder dem Schuldner, je nachdem sie von diesem oder jenem angezogen wird, eigenhändig oder durch einen gerechtfertigten Machthaber unterschrieben, und

3) mit dem Wechsel selbst in solche Verbindung gesetzt seyn, dass an ihrer Beziehung auf denselben kein Zweifel entstehen kann. Daher wird sie am zweckmässigsten und sichersten auf den Wechsel selbst oder wenn dieser nicht bei der Hand ist, so wie, wenn der Schuldner gern etwas darüber in Händen haben will, auf eine Abschrift desselben gesetzt; wenn keins von beiden zur Hand ist, muss sie wenigstens die genaue Bezeichnung des Wechsels nach Gläubiger und Schuldner, so wie nach den Giros, wenn deren sind, dem Datum, der Summe und der Verfallzeit, enthalten.

Fehlt eins dieser drei Erfordernisse, so muss der Gläubiger, der sich auf eine solche Prolongation replicirend bezieht, in den ordentlichen Process, der Schuldner mit seiner darauf gegründeten Einrede in die Wiederklage verwiesen werden; und ist die Prolongation zwar schriftlich liquid, aber nicht auf den Wechsel selbst gesetzt, so kann sie vom Schuldner wenigstens nicht dem dritten Besitzer des Wechsels entgegen gesetzt werden. (S. Indossament §. 14. Acceptant §. 2.) Die Prolongation muss aber auch noch

4) die genaue Bestimmung der Zeit, auf welche sie gegeben wird, enthalten. Ist diese Zeit nicht in einem Termin: als z. B. „bis *ultimo* December“, sondern in einem Zeitraum: als z. B. „prolongirt auf drei Monat“, angegeben: so kommt, wenn die Prolongation vor der Verfallzeit geschieht, es darauf an, ob dieser Zeitraum länger oder kürzer ist, als der, den der Wechsel nach seinen Inhalt zu laufen hatte, und ob die Prolongation datirt ist oder nicht. Ist sie länger, und datirt, so wird die Verfallzeit vom Datum der Prolongation an gerechnet; denn es ist zu vermuthen, dass der prolongi-

rende zu diesem Zweck das Datum beifügte. Ist sie aber nicht datirt oder ist für einen kürzern Zeitraum, so muss dieser erst von der Verfallzeit an gerechnet werden, weil sonst die Prolongation gar keinen Sinn hätte,

Mittermaier §. 244. a. E.

Geschieht diese aber erst nach Verfall, so muss die Frist unbedingt von Verfall an gerechnet werden.

Eine Prolongation, die gar keine Zeitbestimmung enthält, als z. B. bloss das Wort „Prolongirt" mit Unterschrift, auf dem Wechsel oder dessen Abschrift, wollen Einige nach der Analogie der stillschweigenden Relocation als Verdoppellung der im Wechsel enthaltenen Frist auslegen. Mir scheint aber diese Analogie hier übel angewendet, da ein zweiseitiger Contract, dessen Natur es mit sich bringt, nur durch Ausdehnung auf gewisse bestimmte Fristen, am wahrscheinlichsten aber bei derjenigen, die die Parteien erst selbst beliebt, beiden Parteien vortheilhaft zu seyn, eine ganz andere Sache ist, als ein Schuldverhältniss. Prolongirt der Gläubiger, so muss man vielmehr annehmen, dass er, je länger der Wechsel schon an sich zu laufen hatte, um so weniger zu langer Hinausschiebung der Verfallzeit geneigt seyn werde. Prolongirt der Schuldner, so ist die Hinausschiebung des Anfangs der Verjährung ohne Verlängerung der Verfallzeit etwas so einseitig Begünstigendes, dass man durch jede Präsumtion einer Frist, es wäre denn etwa die eines einzigen Tages, dem Schuldner zu nahe treten würde. Eine Prolongation ohne Zeitbestimmung ist also wohl für eine im Wesentlichen unvollständige und mithin ganz ungültige Urkunde zu achten, folglich gar nicht zu berücksichtigen.

Pöhls S. 446.

Landesgesetze haben indess hierüber andere Bestimmungen gegeben. S. d. folg. §.

Endlich liegt es in der Natur der Sache, dass die Prolongation, da sie eine zu verlängernde Verbindlichkeit voraussetzt, so lange geschehen kann, als die Wechselverbindlichkeit besteht, nicht aber, wenn diese schon verjährt ist, oder der Wechsel von Anfang ungültig war.

§. 3. *Gesetze.*

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 6. Woferne der Wechsel-Gläubiger gesonnen, dem *Debitori* einigen Aufschub der leistenden Zahlung zu geben, kann solches dergestalt geschehen, dass die Prolongation entweder von dem *Debitore* selbst, oder demjenigen, welcher *specialiter* dazu bevollmächtigt, auch von dem *Creditore*, dem es vermittelst Handbriefes kann aufgetragen werden, unter dem Wechsel, mit Beysetzung des neuerlich beliebten Zahlungstermins, geschrieben wird.

Badnisches Landrecht, Anhang, Art. 186[a]. Ein Wechsel kann, mit Bewilligung des Inhabers, wenn er Eigenthümer ist, von demjenigen, auf welchen er gezogen ist, jedoch nur schriftlich, verlängert werden: die Uebergeber des Wechsels, der Geber *), der Bedeckung gegeben hat, und die Wechselbürgen werden jedoch dadurch ihrer Wechselverbindlichkeit entledigt. Art. 186[b]. Die Verlängerung geschieht genugsam durch den blossen unterschriebenen und mit Jahr und Tag versehenen Beysatz: verlängert (prolongirt) mit dem Zusatz, auf wie lange die Verlängerung gemeint ist. Art. 186[c]. Verlängerte bezogene Wechsel können nicht mehr durch Zuschreibung auf Andere übertragen werden, und bedürfen daher auch keiner weitern Annahms- oder Absagungs-Urkunde. Art. 186[d]. Verlängerung kann auch nach der Verfallzeit, aber nicht mehr nach der Verjährungszeit des Rechts auf Verhaft, geschehen.

*) d. i. der Trassant. Dieser muss hier beurtheilt werden, wie bei Versäumnissen des Inhabers überhaupt, da die Prolongation in der Wirkung dasselbe ist, nur dass sie absichtlich geschieht. (S. Präjudiz §. 4.)

Dessau W. O. §. 116. (wie unten das Preuss. L. R. § 1219 — 1222.) Fehlt eins oder mehrere dieser Erfordernisse, so ist sie ungültig. (das Uebrige wie das Preuss. L. R. §. 1223.) §. 117. (wie das Preuss. L. R. §. 1124 — 1226, 1229, 1230.) §. 118. (wie ebendas. §. 1231 — 1235.) §. 119. (wie ebendas. §. 1236 bis 1240.)

Hamburg. Verordn. v. 4. Septbr. 1732 verbietet die Prolongation von eignen Wechseln der Nichtkaufleute. (S. eigne Wechsel § 7.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1219. Mit Einstimmung des Wechselgläubigers und des Wechselschuldners kann jeder trockene Wechsel verlängert werden. §. 1220. Ist der Schuldner zur Zeit der Prolongation nicht mehr wechselfähig *), so hat dieselbe keine Wirkungen. §. 1221. Die Verlängerung kann vor, bey, oder nach der Verfallzeit, so lange die Wechselkraft noch dauert, erfolgen. § 1222. Eine nach erloschener Wechselkraft geschehene Prolongation ist der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich zu achten, wenn die Zahlungszeit gehörig bestimmt, und die Unterzeichnung nach Vorschrift des

§. 776 sqq. **) geschehen ist. §. 1223. Im zweifelhaften Falle wird angenommen, dass die Verlängerung nach erloschener Wechselkraft geschehen sey. §. 1224. Der Regel nach muss die Verlängerung auf den Wechsel selbst vermerkt werden. §. 1225. Doch kann sie auch auf einer Abschrift des Wechsels geschehen, welche der Gläubiger dem Schuldner zu diesem Behufe zuschickt. § 1226. Die Verlängerung muss von dem Schuldner eigenhändig unterschrieben werden. §. 1227. Der Ort und das Datum ist dabey nur alsdann nothwendig, wenn die Prolongation der Ausstellung eines neuen trockenen Wechsels gleich geachtet werden soll. (§. 1222.) § 1228. Von der Unterzeichnung gilt eben das, was von der Ausstellung selbst verordnet ist. (§. 776 sq.) ***) §. 1229. Zum Vermerke der Verlängerung, wenn sie nicht der Ausstellung eines neuen Wechsels gleich geachtet werden soll, wird keine besondere Form erfordert. §. 1230. Es ist genug, wenn daraus erhellet, dass die Zahlungszeit verschoben seyn solle. §. 1231. Ist die Dauer der Prolongationszeit nicht ausgedrückt: so wird sie auf so lange gerechnet, als der Wechsel zuerst ausgestellt worden, oder wenn schon vorher Prolongationen erfolgt sind, auf den Zeitraum der nächst vorhergehenden Prolongation. §. 1232. Wenn zwar die Prolongationszeit bestimmt, aber nicht ausgedrückt ist, von welchem Zeitpunkte sie anfangen solle: so muss dieselbe vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet werden. §. 1233. Dies findet ohne Ausnahme Statt, die Prolongation mag vor oder nach dem Verfalltage geschehen seyn. § 1234. Eben so wird die Frist berechnet, wenn der Prolongationsvermerk ohne Datum ist ****). §. 1235. Bey wiederholten Verlängerungen wird auf die Verfallzeit gesehen, welche nach der zunächst vorhergehenden Prolongation eingetreten seyn würde. §. 1236. Die Prolongation eines Wechsels, woraus Mehrere als Selbstschuldner verpflichtet sind, kommt, wenn sie auch nur von Einem unterzeichnet ist, allen zu statten, und erhält gegen alle die Wechselkraft. §. 1237. Soll die Wirkung der Prolongation sich nur auf Einen Wechselschuldner einschränken: so muss dieses in dem Vermerke ausdrücklich bestimmt seyn.

*) S. Wechselfähigkeit §. 2. no. II.

) *) S. Wechsel §. 6.

****) Diese von obigen allgemeinen Grundsätzen abweichenden Verfügungen (1231 — 1233.) sind gleichwohl höchst zweckmässig und geben eins der vielen Beispiele der Nützlichkeit positiver Gesetze im Wechselrecht.

Weimar. W. O. §. 96. Die Zahlungszeit eines Wechsels kann durch Verabredung zwischen dem Wechselgläubiger und dem Wechselschuldner hinausgeschoben (prolongirt) werden. §. 97. Die Prolongation geschieht schriftlich auf dem Wechsel selbst oder auf einer Abschrift desselben oder in einer besondern Urkunde, welche jedoch eine genaue Beschreibung des Wechsels enthalten, und, wenn es keine öffentliche ist, von beiden Interessenten eigenhändig unterschrieben seyn muss. §. 98. Die

Verlängerungsfrist läuft in der Regel vom Verfalltag oder bey wiederholten Prolongationen von dem Ende der letzten Prolongationsfrist, es wäre denn der Wechsel resp. erst nach der Verfallzeit oder nach Ablauf der letzten Verlängerungsfrist prolongirt worden, welchenfalls die Frist von Zeit der geschehenen Prolongation an läuft. §. 99. Wenn nicht ausgedrückt ist, auf wie lange der Wechsel prolongirt seyn soll, so wird in der Regel die im Wechsel selbst bestimmte Frist, bey wiederholten Prolongationen die Frist der vorigen Prolongation, in zweifelhaften Fällen endlich eine 14tägige Frist angenommen. §. 100. Die Prolongation bewirkt nur eine Verschiebung der Zahlungszeit, aber keine neuen Wechselverbindlichkeiten. Ist daher die Wechselkraft eines Wechsels schon erloschen, so lebt sie durch blosse Prolongation nicht wieder auf, und das von einem Wechselunfähigen eingegangene Wechselgeschäft erhält dadurch keine Wechselkraft, dass der Schuldner nach erlangter Wechselfähigkeit den Wechsel prolongirt. §. 101. Durch die Prolongation erlischt der Anspruch des Wechselgläubigers an die übrigen Wechselverbindlichen, sie müssten denn darein gewilligt haben, oder Handlungsgesellschafter des prolongirenden Wechselschuldners seyn. Auch derjenige, auf den der Wechsel nach der Prolongation indossirt worden, ist an dieselbe nicht gebunden, wenn sie nicht auf den Wechsel selbst geschrieben, oder er bey Uebertragung des Wechsels sonst davon in Kenntniss gesetzt worden ist.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 25. Ist aber der Wechsel wirklich verfallen, so muss er nothwendig entweder bezahlt, oder mit gutem Willen des Inhabers prolongirt werden. §. 26. Geschähe nun eine Prolongation, so muss der Inhaber des Wechsels die Gefahr auf sich leiden; und wann der, so die Zahlung thun sollte, indessen fallirte, kann er sich weder an den Aussteller, noch an einen Endossanten des Wechsels halten.

Promissory notes.

S. Eigne Wechsel §. 2.

Protestation.

Inhalt. §. 1. *Begriff.* — §. 2. *Fälle des Gebrauchs.* — §. 3. *Inhalt.* — §. 4. *Form und äussere Erfordernisse.* — §. 5. *Gesetze hierüber.*

§. 1. *Begriff.*

Dass ein Wechselbetheiligter alle die Diligenzen und Cautelen beobachtet habe, welche ihm als Bedingungen des Regresses oder sonst eines Rechts vorgeschrieben sind, und dass die andern Thatsachen, von denen in besondern Fällen noch ausserdem Rechte abhängen, eingetreten seyen, das

muss er, wenn er diese Rechte ausüben will, beweisen. (S. d. Art. Präjudiz.) Ein Bekenntniss des Bezogenen oder sonst derjenigen Person, bei welcher solche Diligenzen vorgenommen werden müssen, würde dazu nicht hinreichen, weil eine solche Privaturkunde nicht einmal durch Recognition von Seiten des Schreibers volle Beweiskraft bekommen würde, überdies aber jene Personen meistens zu weit entfernt sind, um sie adcitiren lassen zu können.

Vgl. Pöhls S. 481. f.

Es muss daher eine öffentliche und amtliche, ohne Recognition beweisende Urkunde darüber errichtet werden. Diese nennt man Protest. Der Name kommt daher, weil bei Aufnahme derselben dem Betheiligten sein Regressrecht ausdrücklich vorbehalten, deshalb eine Protestation eingelegt wird. Es liegt aber am Tage, dass dies eine leere Förmlichkeit ist. Wäre die vorgeschriebene Diligenz nicht beobachtet, so würde die Protestation im eigentlichen Sinne nichts helfen; geht aber ihre Beobachtung aus der Urkunde hervor, so ist die Protestation überflüssig. Das Wesentliche der Handlung, die Protestation genannt wird, besteht also nur in der Aufnahme des Beweises über die Thatsache, wovon die Bewahrung des Regresses abhängt.

Vgl. Uffenbach *de protestationibus in cambiis.* Altorf. 1715. *cap. II.* und *VII.*
v. Weisseneck §. 231.
Bender Th. II. S. 97.
Pöhls S. 483. *)

*) Dieser beschuldigt mich, dass meine Definition des Protests (Handb. §. 185.) den schiefen Begriff des Rechtsvorbehalts enthalte! Sollte er einen veränderten Nachdruck eingesehen haben?

Es ist daher mehr eine Wort- als Sacherklärung, wenn man, wie Einige, den Protest als *animi nostri declaratio juris conservandi causa*, oder als einen Vorbehalt von gewissen Rechten definirt; auch nicht ganz richtig, wenn man dabei mit Hufeland sagt, dass solches durch die Unterlassung der Handlung eines Dritten bedingten Rechte seyen. Denn dies ist nur die Hälfte der Bedingung; die andre Hälfte ist, dass jener Dritte solche Handlung ungeachtet der Aufforderung dazu, die zur rechten Zeit gesche-

hen, unterlassen habe. Dieses also, die Beobachtung der Diligenz, zu beweisen, ist der Zweck des Protests.

Vgl. Hufeland *primae lineae doctrinae de protestatione cambiali, Jenae* 1799. §. 7.

Dieser Schriftsteller hat indess, obgleich er die obige Definition giebt, doch ganz die richtige Ansicht von dem Wesen des Protestes; (ebendas. §. 15.) nur dass er bloss als hauptsächlichen Zweck desselben angiebt, was im Grunde der einzige ist. (ebendas. §. 9.)

Eben so wenig befriedigt es, wenn man jene Definition mit Gmelin so erläutert: es seyen dies solche Rechte, deren Fortdauer von diesem Vorbehalt nach Anordnung der Gesetze abhänge. Denn die Gesetze verordnen nirgends ausdrücklicch die Nothwendigkeit dieses „Vorbehalts," sondern nur die Beobachtung der Diligenz selbst und im Fall des Nichterfolgs die Protestation, deren Wesen aber eben nach Obigem keinesweges in dem ihr gewöhnlich angehängten Vorbehalte besteht.

Vgl. Gmelin Grundzüge einer Theorie vom Wechselproteste; in Gmelin und Elsässer gemeinnützigen Beobachtungen und Rechtsfällen, Nürnberg 1777. Th. II. S. 215.

§. 2. *Fälle des Gebrauchs.*

Die Protestaufnahme ist sonach nothwendig, so oft man im Fall ist, einen Regress auszuüben', dessen Statthaftigkeit von der Beobachtung einer Diligenz oder sonst von irgend einer Thatsache abhängt. In diesen Fall kommt man aber gemeiniglich dadurch, dass eiu Anderer etwas, das zu reiner Erfüllung des Wechselgeschäftes erforderlich ist, zu thun verweigert oder unfähig wird. Es wird also protestirt:

1) zum Erweis der Präsentation zur Annahme, auf Veranlassung der Verweigerung dieser, (s. Präsentation zur Annahme §. 14.) oder nicht voller (s. Acceptation §. 24.) oder beschränkter und bedingter (s. ebendas. §. 23. 25.) oder bei Sicht- und deutschen Uso-Wechseln nicht datirter (s. ebendas. §. 15. 16.), bei anderwärts zahlbaren nicht domicilirter, (s. ebendas. §. 19.) oder sonst nicht in gehöriger Form (s. ebendns. §. 8 ff.) oder von Unbefugten geschehener (s.

ebendas, §. 20.) Acceptation: Protest Mangel Annahme, oder Mangel gehöriger Annahme.

Hufeland a. a. O. §. 18—22.

2) zum Erweis des Falliments des Bezogenen, vermöge dessen nicht mehr zu erwarten ist, dass der Wechsel in Ordnung gehe: Sicherheitsprotest. (s. diesen Art.) Veranlassung und zu erweiseude Thatsachen fallen hier zusammen.

3) zum Erweis der Abforderung des acceptirten Exemplars bei dessen auf dem Wechsel benannten Depositar wenn dessen Herausgabe daselbst nicht erlangt wird. (S. Präsentation zur Zahlung §. 3.)

Hufeland a. a. O. §. 31 f.

4) zum Erweis der gehörigen Präsentation zur Zahlung, wenn diese nicht, oder nicht voll, (S. Zahlung §. 5.) geleistet wird, (S. Präsentation zur Zahlung §. 15.): Protest Mangel Zahlung.

Hufeland a. a. O. §. 24—28. 35.

5) zum Erweis, dass man einen Wechsel nicht rein, sondern unter dem Beding des wechselmässigen Regresses acceptirt oder bezahlt habe: Interventionsprotest. (S. Intervention §. 12.)

6) zum Erweis, dass man den Nichterfolg der Acceptation oder Zahlung einem Vormann in Zeiten notificirt und den Rembours von ihm verlangt habe; wenn dieser nicht sofort geleistet wird: Contraprotest. (S. Regress w. M. Z. §. 2.)

Alle diese Protestarten haben die Bewahrung des Regresses zur Absicht. Folgende zwei dienen zur Bewahrung andrer Rechte, jedoch meist nur subsidiarisch, da in diesen Fällen von den meisten Wechselgesetzen andre Vorsichtsmassregeln vorgeschrieben sind.

7) Wenn ein Wechselgläubiger zur Verfall- oder Zahlungszeit das Geld nicht abholt, soll der Schuldner eigentlich, nach den meisten Wechselgesetzen, dasselbe gerichtlich deponiren. In den seltenen Fällen aber, dass an dem Zahlungsplatze kein Gericht, oder dasselbe nicht offen wäre, muss er, zum Beweis, dass er das Geld bereit halte, Protest erheben und dieses Geld von einem Notar versiegeln lassen. (S. Zahlung §. 7.)

8) Zu Unterbrechung der Verjährung wird eigentlich die Anstellung einer gerichtlichen Klage erfordert, ja sogar die

Behändigung einer Ladung, oder der Beweis, dass solche zu behändigen unmöglich gewesen. Aber nicht nur einige Gesetze stellen, wiewohl unter mehr oder weniger Beschränkungen, auch den Protest als Mittel zu Unterbrechung der Verährun auf; (S. Verjährung §. 4.) sondern auch nach allgemeinen Grundsätzen ist ihm diese Kraft für den in Wechselsachen nicht seltenen Fall beizulegen, wenn der Gläubiger nicht weiss, wo der Schuldner — vielleicht ein ganz unbekannter Indossant — seinen ordentlichen Gerichtsstand habe, und wo der Gerichtsstand des Contracts sey, weil vielleicht das Indossament oder Accept kein Orts-Datum hat; eben so auch für den Fall, wenn der Ort, wo der Schuldner zu belangen wäre, so weit entfernt ist, dass die Verjährungsfrist nothwendig verstreichen müsste, ehe der Auftrag zur Klage dahin gebracht werden könnte. Denn womit sollte der Inhaber in diesen Fällen seine Vigilanz sonst beweisen? — Es heisst zwar: *agere non valenti non currit praescriptio;* aber diese Unmöglichkeit zu klagen muss doch bewiesen werden; und ist gleich die Unbekanntschaft mit eines Andern Wohnort etwas Negatives, so würde doch wohl dem nach Verfluss der Verjährung klagenden Gläubiger der Beweis davon auferlegt werden müssen, da es eine zu Begründung eines Rechts aufgestellte Replik ist. Es leuchtet nun ein, wie schwierig es ist, zu beweisen, dass man etwas nicht gewusst habe. Man wird diesen Beweis immer nur durch den Eid führen können. Es scheint aber der Kläger desselben überhoben werden zu müssen, wenn er seine Vigilanz durch aufgenommenen Protest beweist. Denn aus diesem geht hervor, dass er seinen Anspruch nicht vernachlässigt, nicht aus der Acht gelassen habe; und ist dies einmal ausgemacht, dann kann und muss wohl auch präsumirt werden, dass er die Klaganstellung, die ja sein eigener Vortheil erheischte, nicht absichtlich unterlassen habe; dann kann die Verjährung, als *poena negligentiae*, nicht eintreten.

9) Ein besonderer dem Schwedischen Wechselrecht eigenthümlicher Protest ist der wegen nicht gezahlter Valuta, wodurch sich der Wechselgeber die Wechselrechtliche Klage darauf bewahrt. Schwed. W. O. Art. III. §. 1. (S. Begebung §. 27.)

10) Vom Protest zum Erweis der stillschweigenden Acceptation s. Acceptation §. 22.

Weimar. W. O. §. 122. Ein Protest ist so oft nöthig, als irgend ein Wechselinteressent, einerlei aus welchem Grund, das nicht leistet, was er nach dem Gesetz oder nach der Verheissung des Trassanten leisten soll.

Am vollständigsten zählt der Anhang der Hannöverischen W. O. die Fälle der Protestation auf. (S. unten §. 5.)

Es fragt sich noch, ob nicht der Protest in dem Falle füglich unterlassen werden könne, wenn sämmtliche Regresspflichtige denselben verbeten haben? — Unstreitig können diese dann aus dessen Mangel, insofern er eine den Regress bedingende Formalität ist, keine Exception hernehmen; aber insofern er zugleich Beweis einer Bedingung des Regresses, nehmlich der Präsentation u. s. w. ist, die durch jenes Verbitten noch keineswegs für erlassen gelten kann — insofern kann ihn der Inhaber, (wenn er nicht einen andern liquiden Beweis der Präsentation in Händen hat, was nicht wohl denkbar) doch nicht entbehren, und er kann daher auch nicht für verbunden geachtet werden, die Protestation wegen solches Verbittens zu unterlassen.

v. Weisseneck Th. II. S. 307.

Es ist übrigens natürlich hier nur vom Eigenthümer des Wechsels die Rede; denn dass der Indossatar in Procura in Allem und also auch hierin lediglich an die Vorschrift seines Mandanten sich halten müsse, versteht sich von selbst. (Vgl. Präsentation zur Zahlung §. 18. Indossament §. 15 ff.)

§. 3. *Inhalt.*

Die Handlung der Protestaufnahme besteht da, wo es auf den Beweis einer einem Dritten gegenüber zu beobachtenden Diligenz des Inhabers ankommt, wie in den Fällen 1, 3, 4, 6, (§. 2.) darin, dass die Person, die den Protest aufnimmt, die Handlung, worin jene Diligenz besteht, und welche der Inhaber meist bereits privatim vorgenommen hat, aber eben deshalb nicht beweisen kann, in seinem Namen wiederholt, und von dem Nichterfolg der darauf zu erwarten gewesenen Handlung des Dritten sich überzeugt. Erheischen die Umstände aber nur den Beweis einer einseitigen Handlung des Inhabers, wie in den Fällen 5, 7, 8, oder eines von ihm

gar nicht einmal abhängigen Vorfalls, wie im Falle 2, so besteht die Aufnahme des Protests nur darin, dass der Aufnehmende sich von diesen Thatsachen die hinlängliche Ueberzeugung verschafft, um sie amtlich bezeugen zu können. Alles dieses nun muss in dem Protest genau angegeben werden; es muss also bei der ersten Art darin stehen, dass der Aufnehmende auf Ersuchen des Inhabers sich zu dem Bezogenen, Adressaten, Depositar der Prima, oder Vormann verfügt, dort entweder ihm selbst, oder einem vorgefundenen Bevollmächtigten desselben den Wechsel vorgelegt, die Acceptation, Auslieferung der Prima, Zahlung oder Rembours verlangt, aber abschlägliche Antwort erhalten habe. Auch ist es, wenn gleich nach allgemeinen Grundsätzen nicht in allen Fällen für nothwendig zu erachten, doch allgemein gebräuchlich, und sogar in manchen positiven Gesetzen generell vorgeschrieben, dass der Protestirende die Worte, womit der Dritte seine Weigerung äussert, und die Gründe, die er davon etwan angiebt, in die Protesturkunde aufnehme. Nur dann, wenn, wie mitunter bei der Präsentation zur Annahme, die Art, wie der Bezogene sich erklärt, Wirkungen auf das dem Präsentanten obliegende Verfahren hat (S. Präsentation z. A. §. 14. Acceptation §. 27.), kann man die Erwähnung davon in dem Protest, auch abgesehen von positiven Gesetzen, für nothwendig erklären, und den Protestaufnehmer dafür verantwortlich machen. Die Billigkeit verlangt jedoch dieselbe allerdings allemal, da, wenn auch nicht in rechtlicher, doch in andrer Hinsicht dem Trassanten und dem Aussteller viel daran liegen kann, dass die Ursache der Weigerung bekannt werde, z. B. deshalb, damit es nicht scheine, als sei es ein Mangel an Credit auf seiner Seite, der sie veranlasst.

Ist derjenige, von dem die in Frage stehende Leistung erwartet wird, an seinem Wohnorte oder dem bezeichneten Domicil nicht zugegen, auch Niemand da, der zur Erklärung Vollmacht hat, so ist der Protest dadurch eben so gut begründet als durch seine förmliche Weigerung. Er enthält alsdann, dass Jener aufgesucht und nicht gefunden worden. Ist das Domicil speciell angegeben, oder sein wesentlicher Wohnort in der benannten Stadt, so ist eine Nachfrage in demselben, nehmlich der Wohnung oder dem Handlungs-

comptoir, vollkommen hinlänglich; ist aber bei einem Fremden nur eine Stadt benannt, so muss der Notar da, wo die Anwesenheit fremder Kaufleute am leichtesten zu erfahren ist, als z B. auf der Börse, der Post, der Polizei, sich nach ihm erkundigen. Ein solcher wegen Abwesenheit erhobener Protest heisst Protest *in piazza*, Protest in den Wind. (Vgl. davon unten die Bilbaosche, Dänische, Frankfurter, Hannöverische, Niederländische, Preussische und Russische W. O.)

Daniels S. 286.
Vincens S. 258.
Pöhls S. 501.

Unter den Protesten der zweiten Art muss namentlich im Sicherheitsprotest bezeugt werden, dass der Protestirende sich von Einstellung der Zahlungen des Bezogenen durch Erkundigung auf seinem Comptoir oder im Gericht überzeugt habe; im Interventionsprotest, dass in des Protestirenden Gegenwart von dem Intervenienten die Bedingung der wechselrechtlichen Revalirung gemacht worden, im Falle No. 7, dass der Protestirende das von dem Schuldner aufgezählte Geld selbst amtlich eingesiegelt, endlich in dem No. 8, dass der Gläubiger vor ihm erklärt habe, wegen Entfernung oder Unbekanntschaft des Gerichtsstandes seines Schuldners nicht gegen denselben klagen zu können.

§. 4. *Form und äussere Erfordernisse.*

Eine öffentliche ohne Anerkenntniss beweisende Urkunde kann nur von einem öffentlichen Beamtnn in Angelegenheiten seines Amts ausgestellt werden. Daher ist die Aufnahme und Ausfertigung eines Protests, als eine Rechtsangelegenheit, ausschliesslich entweder von einer Gerichtsperson oder von einem Notar zu verrichten. Im übrigen ist die Gültigkeit des Protests allemal nach den Gesetzen des Orts, wo er aufgenommen wird, zu beurtheilen. (S. d. Art. Collision der Gesetze. und vgl. unten §. 5. die Schwedische und die Augsburg. W. O.)

Daniels S. 285.
Pöhls S. 511.

In Deutschland ist der Protest aufnehmende Notar hinsichtich der Form natürlich an die noch immer das ge-

meine Recht bildende Notariatsordnung Kaiser Maximilians I. gebunden. So ist denn die Verordnung der §§. 3. und 6. derselben, wegen Zuziehung zweier Zeugen zu Notariatshandlungen, auch bei Protesten noch immer die Regel.

Hufeland a. a. O. §. 48.

Die Landes-Gesetze, die im folgenden §. aufgeführt werden, sind jedoch hiervon manigfaltig abgewichen, indem einige, wie das Preussische, Dessauische und Weimarische, die Zeugen gänzlich, andre, wie das Hannöverische, nur in der Regel, und falls sie nicht besonders verlangt werden, für unnöthig erklären, noch andre, wie das Oestreichische, Franfurter, Nürnberger, nur gewisse besonders ernannte Wechselnotare zur Protestaufnahme ohne Zeugen ermächtigen, wieder andere, wie im Königreich Sachsen, wenigstens ausländische, wenn gleich deutsche, Proteste, die ohne Zeugen aufgenommen worden, so lange, bis die Nothwendigkeit derselben nach den betreffenden Gesetzen erwiesen wird, als gültig anerkennen. In Frankreich und den Niederlanden werden zwei Zeugen oder noch ein Notar erfordert; in Dänemark scheint es nicht der Fall zu seyn.

Damit die Beziehung des Protests auf dem protestirten Wechsel unzweifelhaft sey, muss von letzterm eine genaue Abschrift jenem einverleibt werden. Die übrigen von positiven Gesetzen festgestellten Erfordernisse sind in denselben, im folgenden §., nachzusehen.

Ueber alles dasjenige, was nach §. 3. der Protest enthalten muss, nimmt der Notar oder Beamte ein genaues Protocoll auf, welchem die Protesturkunde selbst im Wesentlichen gleichlautend seyn muss, und welches vom Notar oder im Gerichtsarchiv aufbewahrt wird, damit die Urkunde, im Fall sie verloren ginge, sogleich wieder ersetzt werden könne. Auch dieses muss daher Abschrift des Protestes enthalten.

Hufeland a. a. O. §. 52.

§. 5. *Gesetze hierüber.*

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 8. Es soll aber solches dergestalt geschehen, dass der Wechselinhaber selbst mit Zuziehung des Notarii, nebst zwey Zeugen, den in Händen habenden Wechsel demjenigen, auf welchen er gestellt, präsentire, sodann der No-

tarius im Verweigerungsfalle die abschlägliche Antwort anmerke, und darüber sammt der Copia des Wechsels und der gethanen Präsentation ein ordentliches Instrument abfasse. Wo aber kein Notarius vorhanden, kann alles von ordentlicher Obrigkeit, vermittelst des Actuarii, Stadt- oder Gerichtsschreibers des Orts expedirt werden.

Augsburg. W. O. Kap. V. §. 1. Gleichwie ein Protest ein durch einen ordentlichen *Notarium in forma probante* gefertigtes Instrument ist, wodurch derjenige, dem die Acceptation oder Zahlung verweigert wird, sich einsweilen *protestando* verwahret, und sich selbsten, oder denen, die es angehet, alle rechtliche Zuständigkeiten vorbehält, mithin sich dadurch *contra quoscunque* legitimiret, seines Orts nichts versäumt zu haben; also hat der *Notarius* auf alles dabey Vorgehende persönlich wohl Acht zu geben, und es sowohl dem Protest als auch seinem Protocoll einzuverleiben, zumal auch in dieses die Wechselbriefe, wenn sie ihm auch nur zum Notiren gegeben würden, aufs genaueste zu copiren, damit man bey ihm erforderlichen Falls allemal eine vidimirte Abschrift, oder auch, wenn ein Protest verlohren gehen würde, ein oder mehrere Duplicate haben könne. §. 7. (S. Präjudiz §. 3.)

Bairische W. O. §. 5. no. 6. Die Ursache aber, warum die Acceptation verweigert worden, muss von dem verordneten Notarius oder durch einen Substituten von dem Verweigernden auf der Stelle (wäre es auch ein Feiertag) eingeholt, und über alle wegen der abgeschlagenen Acceptation protestirten Wechselbriefe ein sonderliches Protocoll verfertigt werden.

Bologner W. O. Art. 16. (S. Präsentation zur Annahme §. 14.)

Braunschweig. W. O. Art. 40. Die *protestationes* sollen jedesmal durch einen beeidigten Notarium und zweenen Zeugen verrichtet werden, und jener des Trassaten Antwort nebst allen Verweigerungs- oder Acceptations-*Conditionibus*, ob nämlich die Acceptation dem Remittenten oder Indossanten zu Ehren geschehen, oder was sie sonsten etwa anbetreffen mögen, eigentlich einverleiben, dasselbe hernachmals nebst den Zeugen unterschreiben und sonsten allermassen es bräuchlich und die Nothdurft erfordert, da etwa der Trassate selbst nicht zur Stelle, und also die Protestation nur seinen Domestiquen, oder bey des Orts Obrigkeit zu thun wäre, darunter verfahren. Art. 41. An Sonn- und Festtägen soll ausser in Noth- und in solchen Fällen, als in dem XXXII. Art. *) ausgedruckt sind, keine Protestation Statt haben, noch ausgefertiget, sondern damit allemal bis auf den nächstfolgenden Tag gewartet werden.

*) S. Präsentat. zur Zahlung §. 9. In Fällen, wo die Respecttage wegfallen.

Code de Commerce art. 173. *Les protêts faute d'acceptation ou de paiement, sont faits par deux notaires, ou par*

*un notaire et deux témoins, ou par un huissier**) et deux témoins. Le protêt doit être fait au domicile de celui sur qui la lettre de change était payable, ou à son dernier domicile connu, au domicile des personnes indiquées par la lettre de change pour la payer au besoin, au domicile du tiers qui a accepté par intervention, le tout par un seul et même acte. En cas de fausse indication de domicile, le protêt est précédé d'un acte de perquisition.* 174. *L'acte de protêt contient la transcription littérale de la lettre de change, de l'acceptation, des endossemens, et des recommandations qui y sont indiquées, la sommation de payer le montant de la lettre de change. Il énonce la présence ou l'absence de celui qui doit payer, les motifs du refus de payer, et l'impuissance ou le refus de signer.* 176. *Les notaires et les huissiers sont tenus, à peine de déstitution, dépens, dommages-intérêts envers les parties, de laisser copie exacte des protêts, et de les inscrire en entier, jour par jour et par ordre de dates, dans un registre particulier, coté, paraphé, et tenu dans les formes prescrites pour les repertoires.* (Badn. Landr. Anh. Art. 173. Die Absage (Protest) wegen Nicht-Annahme oder Nicht-Zahlung geschieht durch zwey Staatsschreiber *), oder durch einen Staatsschreiber und zwey Zeugen, oder durch einen Gerichtsverordneten **) und zwey Zeugen. Sie muss geschehen: In dem Wohnsitz desjenigen, auf den der Wechsel zahlbar lautet, oder in seinem letzten bekannen Wohnsitz; In dem Wohnsitz derjenigen Personen, welchen, als Freunde, der Wechsel empfohlen ist, um nöthigenfalls die Zahlung bey ihnen zu erheben; In dem Wohnsitz der Dritten, die eignen Antriebs als Freunde ihn angenommen haben. Alles durch die nemliche Urkunde. Ist ein falscher Wohnsitz angegeben, so muss der Absage ein Nachfragsschein vorhergehen. 174. Der Absag-Schein enthält die wörtliche Abschrift des Wechsels, der Annahme, der Zuschreibungen, und der Zahlungs-Empfehlungen, welche er enthält; die Aufforderung, den Wechsel zu zahlen; die Meldung der Gegenwart oder Abwesenheit dessen, der zahlen sollte, und der Beweg-Gründe seiner Weigerung der Zahlung, so wie seiner etwaigen Weigerung der Unterzeichnung oder der Unmöglichkeit es zu thun. 176. Die Staatsschreiber und Gerichtsdiener sind, unter Strafe der Absetzung, Kostenzahlung und völliger Schadloshaltung der Partheien, verbunden, eine genaue Abschrift der Absagscheine diesen zu geben, auch sie ihrem ganzen Inhalt nach, Tag für Tag, und nach der Ordnung der Vorgänge, in ein besonderes Buch einzutragen, welches mit Seitenzahl und öffentlichem Handzuge bezeichnet, und in derjenigen Form gehalten werden muss, die für die öffentlichen Bücher vorgeschrieben ist.

*) Zu deutsch: Notare.

**) Das französische *huissier* heisst (Thürsteher) Gerichtsbote.

Cöthen. W. O. Art. 42. Der Protest, den ein Notarius verrichtet, muss vor Untergang der Sonnen geschehen, und so viel

Unsern Fürstl. Anhältl. Neu-Cöthenschen Antheil anlanget, auf Stempelpapier, den Bogen zu 2 gr., verfasset werden. An denen Sonn- und Feyertagen soll gar nicht protestirt werden.

Dän. W. O. §. 30. *Protesten udföres af Notarius publicus eller den Embedsmand, som, efter Loven og Anordningerne, udförer Notarialforretninger. Skulde det Tilfälde indträffe, at saadan Embedsmands Assistence ei i betimelig Tid kunde haves, saa kunne to lovfaste Vidner bruges til denne Forretning.* §. 31. *Mundtlig Reqvisition til den eller dem, der skulle optage Protesten, tilligemed Overlevering af Vexler, er tilstrækkelig.* §. 32. *Protesten skal optages i Tidslöbet fra Kl. 8. om Morgenen til Kl. 8. om Aftenen, og bör, foruden en fuldständig Gjenpart af Vexlen og alle paa samme giorte Paategninger, indeholde Tiden og Stedet, de Forretningen er iværksat. Saa bör det og bemärkes, om Vexlen er bleven foreviist Trassatus selv, eller for hvilken anden Person, den er blevet truffen paa hans Boepäl eller Handelscomptoir, Foreviisningen er skeet, samt hvad Erklöring der af Trassatus eller den i hans Sted antrufne Person er afgivet. Ogsaa, naar Trassatus aldeles ikke er at finde, og intet Etablissement har paa Stedet, bliver Protest at optage, som da kan skee paa Notarialkomptoiret.* §. 56. *Med Protesten de non solutione forholdes for Resten i alle Maader som med Protest de non acceptatione.* (§. 30. Der Protest wird von einem öffentlichen Notar errichtet, oder von dem Beamten, der, nach dem Gesetze und den Verordnungen, Notarial-Acten errichtet. Sollte es der Fall seyn, dass der Beistand dieses Beamten nicht in der gehörigen Zeit zu haben wäre, so können zwei rechtsbeständige Zeugen zu diesem Act gebraucht werden. §. 31. Mündliche Requisition an den, oder die, welche den Protest aufnehmen sollen, zugleich mit Ueberlieferung des Wechsels, ist hinreichend. §. 32. Der Protest soll in der Zeit von 8 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends aufgenommen werden, und muss, ausser einer vollständigen Abschrift des Wechsels und aller auf demselben befindlichen Aufschriften, die Zeit und den Ort enthalten, wo der Act geschehen ist. Gleichermassen muss bemerkt werden, ob der Wechsel dem Trassaten selbst vorgezeigt worden ist, oder welcher andern Person, die in seiner Wohnung oder seinem Handelscomptoir angetroffen worden, die Vorzeigung geschehen ist, sammt der Erklärung, welche von dem Trassaten oder der an seiner Stelle angetroffenen Person abgegeben worden. Auch, wenn der Trassat durchaus nicht zu finden ist und kein Etablissement an dem Orte hat, ist Protest aufzunehmen, was dann auf dem Notariatscomptoir geschehen kann. §. 56. Mit dem Protest Mangel Zahlung wird es übrigens in jeder Art wie mit dem Protest Mangel Annahme gehalten)

Dessau. W. O. §. 69—71. wie unten das Preuss. L. R. mit Ausnahme von §. 1040. und mit Weglassung der Worte: „in Königl. Landen“ und: „Justizcommissar.“

England. S. Präsentation zur Zahlung §. 15.

Frankfurt. W. O. §. 17. Die Ursachen der Verweigerung, den Wechselbrief zu acceptiren, sollen die verordneten Wechselnotarii entweder selbst, oder, da sie wegen überhäufter Messgeschäften nicht Zeit haben, durch einen andern substituirten Notarium, welcher zween Zeugen zu sich nehmen muss, von denen Recusanten, oder deren Bedienten vernehmen, und denen Protesten einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirten Wechselbriefe ein besonderes Protocoll halten. §. 25. Wenn einer der beyden Wechselnotarien sowohl in eines Christen als Juden Haus um einen Wechselbrief zu protestiren geschickt würde, und den Acceptanten nicht antreffen könnte, so soll dennoch der von dem Wechselnotario in dessen Abwesenheit aufgerichtete Protest vor gültig gehalten werden. §. 26. Damit auch Niemand in seinen bey denen Wechsel-Notariis habenden Verrichtungen gehindert oder aufgehalten werde; so wird denen Wechsel-Notariis hiermit alles Ernstes anbefohlen, dass in währenden Messenszeiten beede, und ausserhalb derselben wenigstens einer von beeden in dem gewöhnlichen Wechsel-Comptoir, und zwar Vormittags von 10 bis 12 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr sich antreffen lassen und denen Kauf- und Handelsleuten zu einigem schädlichen Aufenthalt keine Ursach geben, sondern dieselbe nach Ausweis dieser Ordnung ihren Pflichten gemäss, bey sonsten im Uebertretungsfalle, rechtlichem Befinden nach, erfolgender Bestrafung dienst- und beförderlich seyn, auch alles, was durch sie tractiret und gehandelt wird, in ein ordentlich darüber haltendes Protocoll fleissig notiren und einschreiben sollen; welches Protocoll öffentlich geführt werden muss, damit die Kaufleute auf jedesmaliges Verlangen sich darin ersehen können, was vor Wechselbriefe protestirt werden, um *par honneur* ihren Freunden sich mit der Acceptation interponiren zu können. Auch sollen die *Protocolla* eines verstorbenen Wechsel-Notarii nicht dessen Erben ausgefolget, sondern auf die Registratur geliefert werden, damit in vorkommenden Fällen man sich darinnen ersehen könne.

Hamburg. W. O. Art. 19. Es muss auch kein Protest nach der Sonnen Untergang, wie auch an Sonn- und Festtagen gemacht werden; und falls solches geschehen, sollen sothane Proteste ungültig, und als nicht geschehen gerechnet werden.

Hannöver. W. O. §. 22. Alle Wechsel-Proteste sind in der durch Unsere besondere Verordnung vorgeschriebenen Form abzufassen.

Anhang der Hannöver. W. O. §. 1. Protest in Wechselsachen ist eine rechtsbeständige Erklärung eines Wechsel-Interessenten, welche theils den Beweis, dass er das, was ihm das Wechsel-Recht zur Pflicht macht, beobachtet habe, theils den Vorbehalt seiner Wechsel-Rechte wider den oder diejenigen

enthalten soll, an die er sich wegen nicht erfolgter Acceptation oder Zahlung, zum Ersatz des Schadens an Capital, Zinsen, Unkosten und Rückwechselspesen, zu halten für berechtigt hält. §. 2. Ein solcher Protest kann durch den Wechsel-Interessenten entweder unmittelbar vor der Obrigkeit des Orts, wo derselbige zu leviren ist, oder durch Requisition eines im Lande immatriculirten Notarius erhoben werden. §. 3. Von der obrigkeitlichen Person, vor welcher der Protest erhoben wird und welche auf das Protocolliren beeidigt seyn muss, ist darüber ein Protocoll an dem Orte, wo die Protestation geschehen muss, aufzunehmen; es kann dieses auf dem Lande durch einen jeden mit der Justiz beauftragten Beamten, und in adelichen Gerichten durch einen ordentlichen vereideten Justiziarius, in den Städten durch ein dazu verordnetes Mitglied des Magistrats oder den Secretär eines Justiz-Collegii, eines Stadt-, Universitäts- oder Handels-Gerichts besorgt werden. § 4. Der Notarius kann einen solchen Protest gültig auch ohne Zuziehung von Zeugen erheben, doch darf er auf Begehren des Interessenten sich der Zuziehung von einem oder zwei Zeugen nicht weigern. Auch ist er verpflichtet, über diese Handlung ein Protocoll aufzunehmen und darüber ein eigenes Buch zu führen. Die Unterlassung dieser Vorschrift schadet zwar der Gültigkeit des Protests nicht, sofern dieser nur die dazu erforderlichen Puncte in einem Notariats-Instrument enthält; sie wird aber bei dem dieselbe vernachlässigenden Notar mit einer Geldbusse von zwanzig Reichsthalern in jedem Contraventions-Falle bestraft und derselbe für den den Parteien daraus entstehenden Nachtheil verantwortlich gemacht. §. 5. Die Haupt-Fälle, welche im Wechsel-Rechte zu einem solchen Protest Anlass geben, sind: 1) die nicht erfolgte Annahme (Acceptation) eines trassirten Wechsels; 2) die nicht erfolgte Zahlung zur Verfallzeit eines eigenen oder trassirten Wechsels durch den, auf welchen der Wechsel lautet; 3) die Acceptation oder Zahlung durch Intervention (aus Freundschaft — *per honor di lettera*) eines eigenen oder trassirten Wechsels; 4) die nicht erfolgte Zahlung eines eigenen Wechses, der aus Freundschaft acceptirt worden; 5) die verweigerte Zahlung eines Indossanten, an welche der Inhaber des Wechsels seinen Regress nehmen will; 6) die verweigerte Zahlung eines in Anspruch genommenen Bürgen, welcher den Wechsel (*per avallo*) unterschrieben hat; 7) die verweigerte Annahme oder Zahlung dessen, an welchen der Wechsel durch eine Noth-Addresse gewiesen worden, oder bei dem er domicilirt ist; 8) die verweigerte Auslieferung des Prima-Wechsels, wenn dieser von dem Inhaber des an ihn verwiesenen Secunda- oder Tertia-Wechsels ihm abgefordert wird. § 6. Solche Proteste haben nicht bloss in dem Falle statt, wo der Trassat, Acceptant, oder im Fusse des Regresses in Anspruch genommene Indossant, den Wechsel gar nicht acceptiren oder gar nicht zahlen will oder kann, sondern auch in allen

den Fällen, wo der in Anspruch genommene den Wechsel nicht ganz nach dem Inhalt desselben honoriren will oder kann. Sie haben auch in dem Fall statt, wo der in Anspruch genommene an dem Orte nicht anzutreffen wäre, wo, nach dem Inhalt des Wechsels, von ihm die Acceptation oder Zahlung desselben gefordert werden könnte. Sie finden sowohl bei eigenen als trassirten Wechseln statt, sofern bei ersteren nicht aus der Beschaffenheit derselben oder aus besondern gesetzlichen Bestimmungen Ausnahmen eintreten. §. 7. Die Gerichts-Person oder der Notarius, welche Proteste aufnehmen, müssen sich von den bei der Sache vorkommenden Haupt-Umständen, besonders denjenigen die erforderliche Gewissheit verschaffen, welche die Person dessen betreffen, welcher zu dem Protest Veranlassung gegeben, und müssen hiernach den Protest und das darüber aufzunehmende Protocoll ausfertigen, und haften sie den Interessenten für den aus dieser Unterlassung etwa entstandenen Nachtheil. §. 8. Der von einem Notarius erhobene Protest muss, ausser den gewöhnlichen Erfordernissen eines Notariats-Instruments — und das Protocoll der Gerichts-Person, vor welcher der Protest erhoben wird, muss, ausser den gewöhnlichen Erfordernissen eines Protocolls, folgende Stücke enthalten: 1) eine genaue Abschrift des Wechsels in seiner Ursprache nebst allen Indossamenten und Noth-Addressen; 2) die Erwähnung des von dem Brief-Inhaber erhaltenen Auftrages zur Aufforderung, den Wechsel zu honoriren; 3) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist; 4) im Fall einer Acceptation oder Zahlung aus Freundschaft, die Anführung der Umstände, welche zu dieser Intervention Anlass gegeben haben, ingleichen die genaue Bemerkung, zu wessen Ehre diese Acceptation oder Zahlung erfolgt ist. Dieses und die Erklärung dessen, der den Wechsel aus Freundschaft honorirt, kann, wenn es die Umstände erlauben, mit dem Proteste wegen Nicht-Acceptation oder Nichtzahlung gegen den, welchen der Wechsel hiezu auffordert, in einem Instrumente verbunden werden, von welchem sodann so viele Duplicate, als erforderlich, zu machen sind. §. 9 Ist derjenige, dem der Wechsel, nach dem Inhalt desselben oder nach der diesem beigefügten Noth-Addresse, zur Acceptation oder Zahlung zu präsentiren ist, an dem Orte gegenwärtig: so muss der zur Levirung des Protestes beauftragte Notarius oder die requirirte Gerichts-Person sich in dessen Behausung begeben und an denselben, unter Vorzeigung des Original-Wechsels, die Anfrage ergehen lassen: ob nnd in welcher Art er den Wechsel acceptiren, oder im Fall er acceptirt ist, denselben zahlen wolle? Die bestimmte wörtlich niederzuschreibende Antwort desselben, aus welcher die Gründe erhellen müssen, warum und in wiefern der Beklagte die Honorirung des Wechsels weigert, muss in den Protest, so wie in das darüber aufzunehmende Protocoll eingerückt werden. §. 10. Sind mehrere desselben Namens

und Vornamens an dem Orte gegenwärtig: so ist es die Sache des Wechsel-Inhabers, dem Notarius oder der Gerichts-Person diejenigen namhaft zu machen, bei welchen sie sich erkundigen müssen, um denjenigen unter ihnen ausfindig zu machen, wider den der Protest zu leviren ist. §. 11. Ist dieser abwesend und kehrt er nicht binnen der zu Erhebung des Protestes vorgeschriebenen letzten Frist zurück: so ist der Protest gegen ihn zu leviren, sofern nicht ein von ihm mit hinreichender Vollmacht zum Firmiren oder Acceptiren versehener Bevollmächtigter anwesend ist und sich zu Honorirung des Wechsels erbietet. §. 12. Ist derjenige, dem der Wechsel zu präsentiren war, an dem Orte gar nicht aufzufinden: so muss der Protest mit Anführung dieses Grundes und der zur Auffindung angewendeten Bemühung erhoben werden. Diese Protest-Erhebung geschieht zunächst an dem Orte der sonst gewöhnlichen Wohnung des Abwesenden, kann aber auch an einem öffentlichen Orte, z B. der Post, der Börse u. s. f. oder auch an einem jeden dritten Orte geschehen. §. 13. Eben dieses ist auch in dem Falle zu beobachten, wenn der, welchem der Wechsel zu präsentiren war, entweder verstorben ist, ohne dass eine von den Erben zu Firmirung der Wechsel legitimirte Person an dessen Stelle getreten ist, oder über sein Vermögen ein Concurs erhoben worden, so dass in beiden Fällen ebenfalls ein Protest zu leviren und darin die Gründe anzuführen sind, warum, nach gehaltener Nachfrage in dem Comptoir, Laden, Gewölbe und Behausung dessen, dem der Wechsel präsentirt werden sollte, niemand angetroffen worden, welcher denselben honoriren können oder wollen. §. 14. Was von dem Protest eines Original-Wechsels gilt, ist auch anwendbar auf solche Wechsel-Copieen, welche im Original weiter indossirt sind, sofern der Protest gegen einen von denen zu leviren ist, welche ihn *in originali* weiter indossirt haben. §. 15. Wenn mehrere Exemplare eines Wechsels, nämlich Prima, Secunda u. s. f. gefertigt sind: so ist der Regel nach der Prima-Wechsel zur Präsentation und zum Protest bestimmt, doch kann, wenn der Prima noch nicht acceptirt oder verloren gegangen ist, der Protest auch auf Vorzeigung des Secunda-, Tertia-Wechsels u. s. f. erhoben werden, welches auch in anderer Hinsicht, insbesondere in dem Falle gegen den Inhaber des Prima-Wechsels statt findet, wenn dieser auf Vorzeigung des Secunda- oder Tertia-Wechsels die Auslieferung des Prima-Wechsels weigert.

Jever. W. O. §. 7. (S. Präsent. z. A. §. 14.)

Niederländ. W. O. Art. 80. (S. Präsent. z. Z. §. 4. u. 5.) *Indien degene, die den wisselbrief betalen moet, geheel onbekend of niet te vinden is, moet het Protest gedaan worden aan het postkantoor van het opgegevene plaats der betaling, en daar geen postkantoor is, aan het hoofd van het plaatselijk bestuur.* (Falls derjenige, der den Wechsel bezahlen muss, ganz unbekannt oder nicht zu finden ist, muss der Protest geschehen

auf dem Postamte des angegebenen Zahlungsplatzes, und wo kein Postamt ist, an den Vorstand der Ortsverwaltung. Art. 81. (S. Präsentation zur Zahlung §. 4.) Art. 82. *De protesten, zoo van non-acceptatie als van nonbetaling, worden gedaan door eenen notaris of den griffier van den kantonsregter, of door eenen deurwaarder. Zij moeten vergezeld zijn van twee getuigen. De protesten behelzen:* 1°. *Een letterlijk afschrift van den wisselbrief, van de acceptatie, van de endossementen, van de borgtogt, genaamt aval, en van de adressen daarop gesteld;* 2°. *De vermelding dat zij de acceptatie of betaling aan de Personen, of ter plaatse in de twee voorgaande artikelen gemeld, afgevraagd en niet bekomen hebben;* 3°. *De vermelding van de opgegevene reden van non-acceptatie of non betaling;* 4°. *De aanmaning om het protest te teekenen, en de redenen van weigering;* 5°. *De vermelding, dat hij notaris, griffier of deurwaarder, wegens die non-acceptatie of non-betaling heeft geprotesteerd.* 83. *De notarissen, griffiers of deurwaarders zijn verpligt, op straffe van kosten, schaden en interessen, afschrift van het protest te laten en hetzelve, naar orde des tijds, in te schrijven in een bijzonder register, genommerd en gewaarmerkt door den kantonsregter van hunne woonplaats; en om wijders, zulks begeerd wordende, een of meer afschriften van het protest aan de belanghebbenden te leveren.* (Die Proteste, sowohl wegen Nichtannahme als wegen Nichtzahlung, geschehen durch einen Notar oder durch den Actuar des Cantonsrichters, oder durch einen (Thürsteher) Gerichtsboten. Sie müssen begleitet seyn von zwey Zeugen. Die Proteste enthalten: 1) eine buchstäbliche Abschrift des Wechselbriefs, der Acceptation, der Indossamente, der Bürgschaft genannt *Aval*, und von den darauf gesetzten Adressen; 2) den Bericht, Erwähnung, dass sie die Acceptation oder Bezahlung bei den Personen oder an dem Orte, wie in den beiden vorhergehenden Artikeln angegeben, erfordert und nicht erhalten haben; 3) den Bericht der angegebenen Gründe der Nichtannahme oder Nichtzahlung; 4) die Aufforderung, den Protest zu unterzeichnen und die Gründe der Weigerung; 5) die Erwähnung, dass er, der Notar, Actuar oder Gerichtsbote, wegen solcher Nichtannahme oder Nichtzahlung protestirt habe. 83. Die Notare, Actuare oder Gerichtsboten sind bei Strafe der Kosten, Schäden und Interessen, Abschrift vom Protest zurückzulassen und denselben nach Ordnung der Zeit in ein besonderes, von dem Kantonsrichter ihres Wohnortes numerirtes und gezeichnetes Register einzuschreiben; und in der Folge, wenn es verlangt wird, eine oder mehrere Abschriften des Protests den Betheiligten zu liefern verpflichtet.

Oesterreich. W. O. Art. XII. Die Ursach, oder Antwort der Verweigerung, den Wechselbrief zu acceptiren, solle der verordnete Notarius entweder selbsten, oder da er wegen überhäufter Geschäfte es an der Zeit nicht hat, durch einen andern

substituirten *Notarium* von dem Recusanten oder dessen Handlungsbedienten vernehmen, und dem Protest einverleiben, auch über alle wegen der nicht beschehenen Acceptation protestirte Wechselbriefe ein besonderes *Protocollum* halten.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1035. Die Proteste sollen in Königlichen Landen, entweder von einer Gerichtsperson, oder von einem Justizcommissario oder Notario aufgenommen werden. §. 1036. Eine Gerichtsperson bedarf dazu so wenig eines besondern Protocollführers, als ein Notarius der bey andern Notariatshandlungen erforderlichen Zeugen. §. 1037. Derjenige, welcher den Protest aufnimmt, muss sich von den bey der Sache vorkommenden Hauptumständen, besonders denjenigen, welche die Person des Bezogenen betreffen, die erforderliche Gewissheit verschaffen, über den ganzen Vorgang ein ordentliches Protokoll aufnehmen, und nach dessen Inhalte hiernächst den Protest ausfertigen. §. 1038. Dass dergleichen besonderes Protokoll nicht aufgenommen worden, benimmt zwar dem Proteste nichts an seiner Gültigkeit; §. 1039. Die Gerichtspersonen aber, der Justizcommissarius, oder der Notarius, welche ein solches Versehen begangen haben, haften den Interessenten für allen daraus etwa entstandenen Nachtheil; und sollen überdies um den vierfachen Betrag der erhaltenen Protestgebühren fiskalisch bestraft werden. §. 1040. Wer schon einmal wegen einer dergleichen Vernachlässigung bestraft worden, ist im Wiederholungsfalle für unfähig zur Aufnehmung eines Wechselprotestes zu erklären, und dieses der Kaufmannschaft des Orts bekannt zu machen. §. 1041. Ausser den allgemeinen Erfordernissen eines Protocolls, oder Notariatsinstruments, muss ein Wechselprotest enthalten: 1) eine genaue Abschrift des Wechsels; 2) die vollständige Bemerkung der Umstände, weshalb die Annahme oder Zahlung nicht erfolgt ist. §. 1042. Ist der Bezogene anwesend: so muss die Anfrage an denselben: ob, und in welcher Art er den Wechsel acceptiren oder zahlen wolle? mit der bestimmten wörtlich niederzuschreibenden Antwort darauf, dem Proteste eingerückt werden. §. 1043. Hat der Bezogene sich von seinem Wohnorte entfernt; oder ist er an dem Orte, wo er in den gesetzlichen Präsentationsstunden sonst seine Geschäfte treibt, nicht anzutreffen: so wird, nach vorher gehaltener Nachfrage, in dem Protocolle bemerkt: dass in dem Comptoir, Laden, Gewölbe und Behausung des Schuldners Erkundigung eingezogen, und niemand angetroffen worden, welcher acceptiren können und wollen. § 1044. Ein Gleiches findet bey Messwechseln statt, wenn der Aussteller nicht zur Messe gekommen, oder vor der Präsentations- oder Verfallzeit wieder abgereiset ist. §. 1045. Ferner alsdann, wenn der Protest wegen erfolgten Absterbens des Bezogenen, oder wegen des über sein Vermögen eröffneten Concurses, nach §. 979 — 983. *) aufgenommen werden muss. (S. auch §. 1206. im Art. Eigne W. §. 5.)

*) S. Präsentat. z. Ann. §. 8. und Sicherheitsprotest §. 4.

Russische W. O. Kap. I. §. 10. Wenn der Präsentant den Wechsel präsentirt, der Acceptant aber denselben nicht acceptiren will, so muss man ohne Säumniss innerhalb 24 Stunden mit einem *Notario publico* sich in des Acceptanten Haus verfügen und wo kein Notarius vorhanden, da nimmt man einen Canzellisten aus dem Zoll- oder Rathhause, auf den Landjahrmärkten, wo kein Zoll ist, einen Landrichter, in Beiseyn zwey oder auch mehrerer Zeugen, welches Kaufleute seyn können, wenn dergleichen vorhanden: wo aber auf dem Lande keine sind, da kann man glaubwürdige Bauern nehmen, und wegen Nichtacceptation, warum der Acceptant den Wechsel nicht acceptire, protestiren, und müssen der Notarius oder Canzellist, auf dem Lande aber der Landrichter, als auch die Zeugen, in welcher Stadt oder Orte sie wohnen, und wess Standes sie sind, unter den verfertigten Protest sich unterschreiben, und dem Präsentanten denselben überliefern. Sollte es geschehen, dass der Acceptant dieselbe zu protestiren nicht zu sich ins Haus lassen wollte, so soll in dem Protest ausdrücklich inserirt werden, dass der Acceptant, wegen des Wechsels Red und Antwort zu geben, sie zu sich ins Haus nicht gelassen habe. Und wenn gleich ein Protest im Nothfall von einer Particulier-Person, wie oben gemeldet, vor 2 Zeugen aufgerichtet worden, so soll solches dennoch so kräftig seyn, als wenn eine ausdrücklich dazu verordnete Person denselben errichtet hätte, nur dass diese Personen bekannt und unverdächtig seyn müssen. §. 21. Gleichfalls wenn der Wechsel auf Jemand gestellet, den man mit grosser Mühe nicht antreffen kann, oder der in derselben Stadt niemals gewesen, so soll der Protest auf der Börse oder an einem öffentlichen Orte, wo die Kaufleute zusammenkommen, geschehen.

Sächs. Rescript vom 12. März 1812. In einem von dem Rathe zu Leipzig in Sachen Philipp Wetzlars, Freiherrn von Plankenstern gegen Johann Humphrys unterm 25sten July 1806. an Uns erstatteten allerunterthänigsten Berichte wird unter andern angeführt, dass von Unsrem Appellationsgerichte, und den Dicasterien Unsrer Lande, in ihren Erkenntnissen und Rechtssprüchen die Meinung angenommen werde, als ob den im Auslande lediglich vor einem Notar, ohne Zuziehung zweier Zeugen aufgenommenen Wechselprotesten, wenn dieselben vor den Gerichten hiesiger Lande zum Behuf einer anzustellenden Regressklage producirt würden, keine Gültigkeit beizulegen sey. Diese Meinung aber wird von ermeldetem Rathe als nachtheilig für die Handlung und das Wechselverfahren erachtet, und daher um eine gesetzliche Verfügung, dass diejenigen Proteste, welche an ausländischen Orten ohne Gegenwart zweyer Zeugen aufgenommen werden, so lange als gültige Urkunden anzusehen seyn sollen, bis das Gegentheil durch gerichtliche Zeugnisse beigebracht worden ist, angesucht. Damit nun dem bisher obgewalteten Mangel einer gesetzlichen Bestimmung über diesen Gegenstand abhelfliche

Maasse gegeben werde, verordnen Wir hiermit, wie folgt: 1) so viel die in hiesigen Landen vom Notar aufgenommenen Wechselproteste betrifft, so ist bei solchen jedesmal die Zuziehung zweier Zeugen erforderlich und dieselben widrigenfalls als gültig nicht zu betrachten. 2) Was aber die an auswärtigen Orten aufgenommenen Wechselproteste anlangt, so sollen, wenn nach dem Gebrauch und Herkommen des Orts, wo der Protest aufgenommen worden, Proteste nur vor einem Notar oder andern öffentlichen Person ohne Zeugen, oder vor einem Notar oder andern öffentlichen Person und einem Zeugen aufgenommen zu werden pflegen, dergleichen Proteste für eben so gültig angesehen werden, als diejenigen, welche nach der im vorigen §o erwähnten Vorschrift für hiesige Lande eingerichtet worden, und daher bei einem solchen Protest, wenn die Sache übrigens dazu geeignet ist, das Verfahren nach Wechselrecht allerdings statt finden. 3) Ist, wenn ein solcher Protest producirt wird, wie es sich mit dem Gebrauche an dem Orte, wo derselbe aufgenommen worden, verhalte, nicht mit Gewissheit bekannt, und kann deshalb nicht sofortige Bescheinigung beigebracht werden, so soll doch, da die Vermuthung, dass der Protest der Vorschrift oder dem Herkommen des Orts, wo derselbe aufgenommen worden, gemäss eingerichtet worden sey, dem Kläger zur Seite stehet, ein solcher Protest für gültig angesehen und unter der Voraussetzung, dass die übrigen Umstände dazu geeignet sind, nach Wechselrecht daraus verfahren werden. 4) Würde sich jedoch in der Folge ergeben, dass der Wechselprotest der Vorschrift oder dem Herkommen des Orts, wo derselbe aufgenommen worden, gemäss nicht eingerichtet gewesen, und daher als gültig nicht angesehen werden könne; so ist nicht nur der Wechselarrest sofort wieder aufzuheben, sondern es bleiben auch dem Wechselschuldner seine Ansprüche wegen Sachsenbusse und sonstiger Entschädigung gegen den Wechselgläubiger im Wege Rechtens an- und auszuführen unbenommen.

Sardin. W. O. §. 5. *Les actes de protêt de lettres de change seront reçûs par notaires en présence de deux témoins, le notaire insérera dans l'acte la copie de la lettre de change et des endossemens qui s'y trouveront, sans que l'on puisse protester validement d'une autre manière, et le jour du protêt et celui de l'échéance seront compris dans les dits dix jours* *)

*) vgl. §. 3. im Art. Präsentation zur Zahlung §. 8.

Schwed. W. O. Art. IX. §. 1. *Alla Protester på Wechsel-Bref böra ske och uprättas igenom en Notarius Publicus, om den finnes å orten, eller igenom Stadsens Notarius, jemte tilförlåtelige witnen, och sådant uppå Söknedagar inom Solenes nedgång, men ej på Sön- eller Helgedagar.* 2. §. *Uti Protesten bör altid först införas en fullkommelig afskrift af sjelfwa Wexel-Brefwet med des öfwerlåtande, och sedan den sökandes gjorde anhållan eller påstående, jemte det uttryckeliga*

swar och utlåtande, som derpå gifwes, samt sist det laga förbehåll, som deremot på den sökandes wägnar, af Notarien blifwer gjordt. Art. XI. §. 2. *Är Wexel-Bref här flutit, at blifwa i annor Land betalt, då bör den tid i akt tagas, som å hwar ort för sig kan wara lag och sedwana likmätig. Och när en Protest således är gjord til följe af hwarje Lands ordning, då hafwe den sin laga kraft; Men annars och der sådan tid försittes, ware Wexel-Gifwaren fri för all åtalan, och Wexel-Innehafwaren hålle sig allenast til Godkännaren.* (Alle Proteste über Wechselbriefe müssen geschehen und errichtet werden durch einen Notarius Publicus, wenn einer sich am Orte befindet, oder durch einen Stadtnotarius, samt zuverlässigen Zengen, und solches an Werkeltagen vor Sonnenuntergang, nicht aber an Sonn- oder Festtagen. §. 2. Im Protest muss allezeit zuvörderst eine vollständige Abschrift des Wechselbriefs selbst, nebst dessen Indossamenten, aufgeführt werden, sodann des Ersuchenden (Requirenten) Verlangen und Begehren, nebst der ausdrücklichen Antwort und Aeusserung, die darauf gegeben wird, und endlich der gesetzliche Vorbehalt, der dagegen im Namen des Rnquirenten vom Notarius gemacht wird. Art. XI. §. 2. Ist ein Wechsel hier geschlossen, um in einem andern Lande bezahlt zu werden, da muss die Zeit in Acht genommen werden, die an jedem Orte den eigenthümlichen Gesetzen und Gebräuchen gemäss seyn mag. Und wenn ein Protest solchergestalt eines jeden Landes Gesetzen zufolge gemacht ist, so hat derselbe seine gesetzliche Kraft; sonst aber, und wenn sothane Zeit verabsäumt wird, soll der Wechselgeber frei von allem Anspruch seyn, und der Wechselinhaber sich allein an den Acceptanten halten.)

Weimar. W. O. §. 124. Es macht in allen diesen Fällen in Hinsicht des Protests keinen Unterschied, ob die Wechselinteressenten, die etwas leisten sollen, oder ihre Vertreter, die Leistung verweigern, oder ob sie nicht anzutreffen, oder in einem Zustande sind, welcher zu rechtlichen Geschäften unfähig macht. §. 125. Der Protest wird aufgenommen, entweder von einer Gerichtsperson, welche zum Protocoll verpflichtet ist, oder von einem immatriculirten Notar. Der letztere bedarf dabey keiner Zeugen. §. 126. Diese Personen sind den Wehesclinhabern zur Entschädigung verpflichtet, wenn sie bei der Aufnahme des Protests ein Versehen begehen. §. 127. Die den Protest aufnehmende öffentliche Person muss sich zum Protestaten begeben, ihm oder seinem legalen Stellvertreter den Wechsel vorlegen, und ihn befragen, ob er das, was er nach dem Gesetz oder nach der Verheissung eines andern Wechselinteressenten leisten soll, (acceptiren, Prima ausliefern, zahlen u. s. w.) auf die gesetzlich bestimmte Weise leisten wolle oder nicht. Ist der Protestat nicht gegenwärtig, so muss in seiner Wohnung, seinem Comptoir, Gewölbe oder andern gewöhnlichen Aufenthaltsort nach ihm oder

seinem Bevollmächtigten, oder andern legalen Stellvertretern nachgefragt werden. §. 128. Es muss hierüber ein Protocoll oder resp. Notariats-Instrument in der zu solchen Ausfertigungen nöthigen Form gefertigt werden, welches 1) die von Seiten des Inhabers geschehene Aufforderung der öffentlichen Person mit bestimmter Angabe des Grundes, warum protestiret wird, 2). eine genaue Abschrift des Wechsels mit allen Indossaments, und was sonst noch darauf steht, 3) eine ausführliche Erzählung dessen, was die öffentliche Person auf die Aufforderung gethan, und was weiter darauf geschehen ist (wohin denn namentlich gehört die Frage an den mit seinen Vornamen und Titeln zu bezeichnenden Protestaten, seine Antwort nebst deren Gründen, oder die eingezogenen Erkundigungen, wenn er nicht anzutreffen, und der Befund, wenn er in einem geschäftsunfähigen Zustand war), 4) Ort, Jahr, Monat, Tag und Stunde der Verhandlung enthalten muss, wenn es gültig und von rechtlicher Wirkung seyn soll Die Protestation von Seiten des Inhabers wegen Capitals, Zinsen, Kosten und Schäden ist nicht wesentlich nothwendig. §. 129. Das Notariatsinstrument wird dem Protestirenden im Originale, ein gerichtliches Protocoll aber in beglaubter Abschrift ausgehändigt. §. 130. Die Aufnahme des Protests muss spätestens binnen 24 Stunden nach Verfluss der Zeit geschehen, in welcher die Acceptation, die Auslieferung der Prima oder die Zahlung nach §. 59, 71, 73, 81. *) erfolgen sollte.

*) Die hier angeführten Gesetzstellen sind im Art. Weimar nachgewiesen.

Würtemberg. W. O. Kap. VI. §. 37. Die Proteste, welche gleichbalden angelegt werden müssen, sollen, wenn es möglich ist, noch vor Untergang der Sonnen geschehen, doch niemal an einem Sonn- oder in unsern Landen üblichen Feyertag. Es wird darinnen der Inhalt eines protestirten Wechsels *in extenso*, samt der Ursache der verweigerten Acceptation oder Bezahlung angeführt; sodann sind selbige mit der Unterschrift des Notarii und zweyer Gezeugen zu corroboriren, und dem Wechselinhaber zu seiner weitern Nothdurft zuzustellen; Uebrigens kann dergleichen vor einem jeden Notario, oder auch vor einem Stadt- und Amtschreiber (welche letztere wir hiermit vorzüglich legitimiret haben wollen) geschehen, welche sodann ihre beglaubte Scheine darüber auszustellen haben.

Provision.

So nennt man die Vergütung, welche ein Kaufmann wegen seiner Bemühungen in für Rechnung eines Andern gehenden Geschäften diesem berechnet und wenn er an ihn deshalb zu zahlen hat, sogleich abzuziehen befugt ist. Sie wird nach Procenten des Belaufs der Geschäfte bestimmt.

Büsch Darstellung der Handlung, 3te Aufl. von Normann, Hamburg 1808. Th. I, S. 200.

In Wechselgeschäften beträgt die Provision gewöhnlich $\frac{1}{3}$ Procent. Sie kommt aus zwiefachem Grunde zu berechnen: entweder weil Jemand gleich Anfangs zum Vortheil eines Andern und ohne bei einem Geschäft selbst betheiligt zu seyn, dasselbe übernommen hat, oder weil die Voraussetzung, unter der er ein solches für eigene Rechnung mit einem Andern einging, und unter der allein es ihm selbst nützen konnte, sich nicht verwirklicht hat.

In dem erstern dieser Verhältnisse gründet sich

a) die Provision desjenigen, der in Auftrag eines Andern Wechsel einkauft oder verkauft. Sie theilt sich in zwei Arten; die gemeine Provision und die Provision *del credere.* (S. Vollmacht §. 4. Regress w. Mangel Zahlung §. 21.) Im letztern Falle ist sie allemal höher als $\frac{1}{3}$ Procent.

Russ. W. O. §. 28. Gleichfalls, wenn Jemand für das Uebermachen der Gelder von einer Stadt zur andern ein Gewisses vom Rubel zu nehmen verabredet, so ist solches nicht verboten, sondern selbiges wird der Hauptsumme des Wechsels zugeschlagen.

b) die des Intervenienten (S. Intervention §. 14, No. 2. und §. 18, No. 2.)

c) die des Bezogenen, wenn er sich bequemt, den Wechselbetrag an einen andern Ort zu übersenden, anstatt ihn an dem bezogenen Platz zu zahlen. (S. Zahlung §. 6.)

d) die ebendesselben, wenn er auf getheiltes Indossament an mehre verschiedene Inhaber zahlt (S. Indossament §. 31.)

e) die ebendesselben, wenn er acceptirt, ohne Schuldner des Trassanten zu seyn.

f) die eines Procura-Indossatars, der nicht in Diensten des Eigenthümers steht, und für denselben den Wechselbetrag erhebt. (S. Indossament §. 15.)

Aus dem zweiten Grunde wird Provision berechnet:

a) beim Wechselregress, weil der Regredient, wenn er gleich den Wechsel Anfangs für eigne Rechnung genommen, doch, vermöge des Nichteingangs desselben, ganz vergeblich bemüht worden ist. (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 11. und 21.) Eben so

b) von dem, der einen Rückwechsel zieht, und

c) von dem, der für Rechnung eines Andern gezogen hat, im Fall ihrer Nichtbezahlung. (S. Trassant §. 4.)

Anmerk. Auch wird das Wort Provision mitunter im französischen Sinne gebraucht, wo es soviel als Deckung bedeutet. (S. diesen Art.)

Quartawechsel.

S. Duplicate.

Quittung.

Von der Quittung, welche der Präsentant dem Acceptanten oder dem Aussteller eines eignen Wechsels gegen die geleistete Zahlung zu geben schuldig ist, s. Zahlung §. 9. Acceptant §. 5.

Bei der Begebung eines Wechsels ist es nicht gebräuchlich, dass der Wechselgeber dem Wechselnehmer, ausser der in den Wechsel selbst einzurückenden Valuta-Quittung, noch eine besondre ausstelle, und kann auch nicht gefordert werden, weil Niemand zweimal zu quittiren braucht. Gleichwohl legt die Schwedische W. O, die doch Art. I. §. 2. No. 6. (S. Tratte §. 2.) das bestimmteste Bekenntniss des Valuta-Empfangs im Wechsel selbst verlangt, dem Wechselgeber jene Verbindlichkeit noch auf.

Schwed. W. O. Art. II. §. 3. *Likaledes åligger det Wexel-Gifwaren, at låta Wexel-Tagaren undfå et särskildt Quitto-Bref, då han det erhållne Wexel-Brefwet betalar.* Gleichermassen liegt dem Wechselgeber ob, den Wechselnehmer eine besondere Quittung empfangen zu lassen, wenn er den erhaltenen Wechselbrief bezahlt.)

Von den Quittungen auf dem Rücken der Wechsel s. Indossament §. 26.

Recta-Wechsel.

S. Tratte §. 10.

Regress wegen Mangel Annahme.

Inhalt. §. 1. *Ob derselbe gemeinrechtlich?* — §. 2. *Vom Indossanten.* — §. 3. *Gesetze und Usanzen.* — §. 4. *Einige Rechtsfragen.*

§. 1. *Ob derselbe gemeinrechtlich?*

Die Erfüllung einer Verbindlichkeit kann nicht eher gefordert werden, als bis dieselbe betagt, und, ist sie bedingt,

bis die Bedingung eingetreten ist. Zwar ist schon im Römischen Recht vom Prätor manchen Forderungen vor Eintritt dieser Umstände eine gewisse Wirkung beigelegt worden. In mehren Fällen wird nehmlich bald wegen im Allgemeinen möglicher Gefahr des Verlusts, bald aus Rücksicht auf das individuelle Zahlungsvermögen des Schuldners, dem Gläubiger das Befugniss ertheilt, vom Schuldner Sicherheitsbestellung wegen der zukünftig ihm obliegenden Zahlung zu fordern; in andern, namentlich wenn die Verbindlichkeit von einer negativen Bedingung abhängt, sogar das Recht, gegen von ihm selbst zu leistende Sicherheit wegen möglichen Eintritts dieser Bedingung, sofortige Zahlung zu verlangen. Beispiele der ersten Art sind die *cautio legatorum servandorum causa, judicatum solvi, de damno infecto*, der zweiten die *cautio Muciana, de modo adimplendo* u. s. w. Allein diese Rechte beruhen alle auf speciellen gesetzlichen Dispositionen, und sind, als Ausnahmen vom gemeinen Recht, auch bei noch so scheinbarer Analogie nicht auf andre Fälle anzuwenden. Zudem sind die Fälle der zweiten Art nur solche, wo die Wirksamkeit des Eintritts der negativen Bedingung allezeit oder doch die ganze Lebenszeit des Berechtigten hindurch wirksam bleiben soll, und wo also, ohne das Auskunftsmittel dieser Caution, ein Klagerecht nie erwachsen würde. Daher, obwohl der Wechselinhaber, dem der Accept verweigert worden, meist in einer wirklichen Gefahr des Verlustes schwebt, weil das Zahlungsvermögen des Trassanten schon dadurch verdächtig wird, dass seine Tratte zurückgewiesen, wahrscheinlich also von ihm Deckung in Zeiten nicht angeschafft, und Credit ihm versagt worden ist; obwohl ein solcher Wechselinhaber auch in dem Fall ist, dass sein Recht auf Ersatz von einer negativen Bedingung, der Nichtzahlung bei Verfall, abhängt: so kann doch nach allgemeinen Grundsätzen, also wo nicht positive Gesetze es verordnen, ein Recht des Inhabers auf Sicherstellung vor Verfall nicht angenommen werden, wie von Weisseneck (§. 115.) gethan hat; noch weit weniger also ein Recht auf sofortige Zahlung, was z. B. Bender (§. 418, 3.) zu vertheidigen sucht.

Pöhls S. 544.

Allerdings ist aber eine solche gesetzliche Verfügung der Sicherheit des Wechselverkehrs sehr zuträglich, und da-

her findet sie sich denn auch fast in allen Wechselgesetzgebungen. Die meisten sprechen dem Inhaber eines Mangel Accept protestirten Wechsels das Recht zu, nach seiner eignen Wahl von demjenigen Vormann, welcher (nach ihrem sonstigen Inhalt, s. Regress M. Z. §. 3. u. 4.) nach Verfall und Nichtzahlung ihm Wechselersatz zu leisten hat, (die Beobachtung der im Art. Präsentation zur Annahme §. 14. angegebenen Diligenzen vorausgesetzt) oder, wie einige wollen, gleich vom Trassanten, entweder annehmliche und verlässliche Caution, oder gerichtliche Deposition des Wechselbetrags zu fordern, an deren Stelle wohl auch, wenn er gnügende Caution wegen der Rückzahlung auf den Fall der Richtigkeit des Wechsels stellen kann, sofortige Zahlung. (S. u. §. 3. No. I.) Einige sind gelinder, und lassen dem Wechselgeber nach, wenn die Zeit dazu noch lang genug ist, anstatt des protestirten Wechsels einen andern auf dieselbe Verfallzeit und auf denselben Ort lautenden Wechsel zu geben, wodurch er sich von jenen Obliegenheiten befreien kann. (S. unten §. 3. No. II.)

Einige hingegen sind noch strenger als die erstern, und verpflichten den Vormann in dem Fall, wenn die Acceptation unbedingt abgeschlagen worden, der noch nicht eingetretenen Verfallzeit ungeachtet zur sofortigen Zahlung, obwohl ausserdem auch nur zur Caution. (S. unten §. 3. No. III.) Endlich noch andre machen nicht einmal diesen Unterschied, sondern lassen aus jedem Protest Mangel Accept sogleich unbedingt den Regress auf reinen Rembours zu. (S. unten §. 3. No. IV.) Dasselbe Recht wie der Protest Mangel Annahme gibt übrigens meist auch der Sicherheitsprotest. Einige der folgenden §. 3. Gesetze haben dies ausdrücklich; es liegt aber dann, wenn der Sicherheitsprotest nicht geboten, sondern dem Inhaber erlaubt ist, schon in der Natur der Sache; denn nur der Regress kann dann der Zweck des Sicherheitsprotests seyn, der sonst keinen Sinn hätte. Ist aber in einem Gesetz der Sicherheitsprotest befohlen, (um den Trassanten vom Falliment des Bezogenen in Kenntniss zu setzen), so kann man daraus auf ein Regressrecht nicht schliessen. (S. Sicherheitsprotest §. 1.) Eben so wenig kann man da, wo umgekehrt nur im Fall des Bankerotts des Bezogenen die Cautionsleistung verordnet ist, auch im Fall verweigerter An-

nahme den Vormann dazu verbunden achten, da auch hier nur eine ganz specielle Verordnung vorliegt.

§. 2. *Vom Indossanten.*

Jeder Vormann, der dem Inhaber, welcher ihn aus dem Protest Mangel Annahme in Anspruch genommen hat, solchergestalt leistet, was ihm die Gesetze auferlegen, kann von demselben die Auslieferung des Protestes verlangen, und hat, wenn er nicht der Trassant selbst ist und also noch einen oder mehre Vormänner hat, gegen diese dasselbe Recht, was gegen ihn von seinem Nachmann geltend gemacht wurde.

Vincens S. 245. Th. II.

Es ist aber dieses Recht durch eben dieselbe Diligenz in Ertheilung der Notification an den Vormann und Einsendung des Protests an denselben bedingt, welche die Gesetze dem Präsentanten vorschreiben. (S. Präsentation z. A. §. 14.) Einige Gesetze unter den unten §. 3. aufgeführten erwähnen dies ausdrücklich, wo dies aber auch nicht der Fall ist, da muss doch alles, was sie in dieser Hinsicht vom Präsentanten sagen, auch auf den Indossanten angewendet werden. (S. Notification §. 1.)

Uebrigens muss es dem in Anspruch genommenen Vormann auch freistehen, anstatt der Caution sofortige Zahlung der Wechselsumme nebst Protest- und Rückgangskosten, zu leisten, und mit Abzug des Disconto wegen anticipirter Zahlung. Ist aber nicht mit dem Protest auch der Wechsel zurückgekommen, und kann ihm daher dieser nicht ausgeliefert werden, so würde diese Zahlung unvorsichtig seyn. Allerdings kann er, wie Vincens a. a. O. vorschlägt, gerichtlich deponiren; aber dann ist er nicht berechtigt, den Disconto abzuziehen, da das Geld dadurch für den Regredienten nutzlos wird, und darin, dass der Wechsel noch am Zahlorte geblieben, kein Fehler begangen, vielmehr die gesetzliche Vorschrift befolgt worden ist. Wo die Gesetze die Rücksendung des Wechsels bei schlechterdings abgeschlagener Annahme vorschreiben, da fällt ja, wenn sie versäumt worden, der Regress ohnehin ganz weg.

§. 3. *Gesetze und Usanzen.*

I) Solche, nach denen allemal Caution gefordert werden kann; wobei in einigen ausdrücklich verordnet ist, dass der Regredient keinen neuen Wechsel anzunehmen braucht.

Augsburg. W. O. Kap. V. §. 4. Wenn von aussen ein Protest *di non accettatione* kömmt, so ist der hiesige Aussteller oder Girant des Wechselbriefes dem Inhaber vor das Kapital annehmliche Caution zu leisten schuldig.

Bairische W. O. §. 9. Bey denen ausser Lands nicht acceptirten, nicht bezahlten und mit Protest zurückgelaufenen Wechselbriefen soll der Aussteller innerhalb 24 Stunden des Capitals, Interesse oder Rückwechsels, und anderer erwiesenen Schäden wegen Wiedereinsetzung und Bezahlung leisten; der Gläubiger hingegen keinesweges verbunden seyn, den Protest und zurückgelaufenen Wechselbrief wieder zurück zu schicken, oder einen neuen anzunehmen; Im Fall aber der Protest ohne Wechselbrief zurückkäme, und zur Acceptation noch Hoffnung wäre, so ist nichts destoweniger der erste Girant schuldig, dessen Betrag nebst dem Rückwechsel und andern Unkosten im baaren Gelde bey dem Wechselgericht zu erlegen, und seinem Gläubiger Bürgschaft zu leisten.

Bilbao W. O. §. 23. *Y porque en las Plazas de estos Reynos, y de las Naciones extrangeras acaece, que quando una Lettra es protestada por falta de aceptacion, unas veces la suele devolver el Tenedor con este primer protesto, sin esperar al término de la paga: Se ordena que en este caso, requiriendose con este recado al Librador, ó á qualquiéra Endosante, hayan de estar obligados estos á dar incontinenti seguridad á su satisfacion al Tenedor, de que será pagada á su tiempo, y que en el caso de manifestarse al Librador ó Endosante solamente el protesto, reservandose la Letra por el Tenedor en la Plaza de su pagamento hasta cumplirse su termino, y sacar el segundo protesto por falta de pagamento: Se ordena tambien que deberá dicho Librador, ó Endosante que fuere requerido dar al Tenedor la misma seguridad, y resguardo de satisfaccion, hasta que por dicho segundo protesto conste la falta del pagamento, y que entonces haya de pagarse como es debido, y se practica, con los cambios, recambios, comision, y demas gastos legitimos, ó los intereses de medio por ciento á estilo de este Comercio á eleccion ó voluntad del Tenedor de la Letra, sin que por el Librador, ni Endosante se pueda pretender otra cosa en manera alguna.* (Und weil es an Plätzen dieser Königreiche und auswärtiger Mächte sich zuträgt, dass wenn ein Wechsel wegen Nichtacceptation protestirt worden, der Inhaber ihn zuweilen gleich mit diesem ersten Protest zurückschickt, ohne die Verfallzeit abzuwarten: so wird verordnet, dass in diesem Falle, wenn man sich mit solchem Anliegen

an den Aussteller oder an einen Indossanten wendet, diese schuldig seyn sollen, auf der Stelle dem Inhaber zu seiner Zufriedenheit Sicherheit zu bestellen, dass der Wechsel zu seiner Zeit bezahlt werden solle, und im Fall dem Aussteller oder Indossanten bloss der Protest eingehändigt, der Wechsel aber von dem Inhaber an dem Zahlungsorte bis zur Verfallszeit, und bis zum zweyten Protest wegen Nichtzahlung zurückbehalten wird, so wird gleichwohl verordnet, dass besagter Aussteller oder Indossant, der von dem Inhaber angegangen wird, schuldig seyn soll, dieselbe Sicherheit und Genugthuungssicherung zu leisten, bis auf besagtem zweiten Protest die Nichtzahlung erhellet; und dass er dann schuldig seyn soll, ihn zu bezahlen, wie sich gebührt und gebräuchlich ist, sammt Wechsel, Rückwechsel, Commissionsgebühren und andern rechtmässigen Unkosten, oder den Interessen von $\frac{1}{2}$ *pro Cent* nach dem Styl dieses Handels und nach der Wahl oder Willen des Inhabers des Wechsels, ohne dass von dem Aussteller oder Indossanten etwas anderes auf irgend eine Weise prätendirt werden möge.)

Braunschweig. W. O. Art. 14. Gestalt er dann auch, auf solchen Fall, und da der Trassat die Acceptation oder Zahlung ganz oder zum Theil verweigerte, und von dem Herrn des Wechsels oder Remittenten ihm solches mittelst Vorzeigung des Protests kund gemacht würde, (welche längstens innerhalb 24 Stunden nach dessen Empfang geschehen soll,) demselben nicht allein ohne Verzug annehmliche Caution mit Bürgen und Pfanden zu stellen, sondern wenn die Zahlung gar nicht erfolgte, Capital, Agio, Interesse, Schaden, Rückwechsel, Protest und andere Unkosten, nach Wechselrecht zu erstatten schuldig. *)

*) S. unten bei d. Leipzig. W. O.

Code de Commerce art. 120. *Sur la notification du protêt faute d'acceptation, les endosseurs et le tireur sont respectivement tenus de donner caution pour assurer le paiement de la lettre de change à son échéance ou d'en effectuer le remboursement avec les frais de protêt et de rechange.* Art. 448. *L'ouverture de la faillite rend exigibles les dettes passives non échues; à legard des effets de commerce par lesquels le failli se trouvera être l'un des obligés, les autres obligés ne seront tenus que de donner caution pour le paiement, à l'échéance, s'ils n'aiment mieux payer immédiatement.* (Badn. Landr. Anh. Art. 120. Sobald der Absagschein wegen Nicht-Annahme den Wechsel-Uebergebern und dem Wechselgeber kund gethan wird, sind diese gegen einander gehalten, auf Verlangen für die Zahlung des Wechsels zur Verfallzeit Bürgschaft zu bestellen, oder den Betrag samt den Kosten des Absagscheins und Rückwechsels zu erlegen. Art. 215. Der Ausbruch des Zahlungsunvermögens macht alle noch nicht verfallene Schulden fällig; bey Handelspapieren, wobey der Gemeinschuldner Einer der Verpflichteten ist, sind die übrigen Mitschuldner nur verbunden, für deren

Zahlung zur Verfallzeit Sicherheit zu leisten, wenn sie nicht lieber auf der Stelle bezahlen.

Anmerk. Die Worte dieses letztern Artikels sind zwar allgemein gefasst, es sind aber natürlich nur diejenigen Mitverpflichteten gemeint, die auf den Fall der Nichtzahlung der Falliten verbindlich sind; also z. B. nicht der Acceptant, wenn der Trassant oder einer der Indossanten, nicht der Indossant, wenn einer seiner Vormänner fallirt.

Vincens S. 270.

Cöthen. W. O. Art. 33. Im Fall ein trassirter oder girirter Sola-Prima- oder Secunda-Wechselbrief mit Protest wegen *non Acceptation* zurückkommt, so ist der Aussteller oder Girante schuldig, auf Verlangen so lange zur Sicherheit des Wechsel-Inhabers entweder genugsame Caution zu bestellen, oder ein hinlängliches Unterpfand zu erlegen.

Danzig W. O. Art. 8. Der Zieher*) aber ist auf erhaltene Nachricht und Einlieferung des Protests schuldig, dem Geber schleunige und ihm anständige Versicherung wegen des Kapitals, Lagio, Unkosten und vermuthlicher Schäden, mit genugsamer fidejussorischer Caution oder Einsetzung eines vergnüglichen Unterpfandes zu leisten, dass sein protestirter Wechselbrief auf den Verfalltag entweder sonst, oder von ihm selbst mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten richtig werde eingelöset und bezahlet werden; es wäre dann, dass sie den geschlossenen Wechsel annullirten, und der Zieher mit Zurückgebung des vom Geber empfangenen Geldes nebst Lagio, Interesse und Unkosten denselben cassirte. Und dieses hat auch statt, wenn gleich der Wechsel acceptirt worden, indessen aber Nachricht käme, dass der Acceptant vor der Verfallzeit fallirt hätte, und deshalb protestirt wäre. Art. 14. Wenn Wechselbriefe wegen verweigerter Acceptation protestirt werden, und entweder sich keine dritte Person findet, welche dem Zieher oder Indossanten zu Ehren acceptiren wollte, oder aber eine solche dritte Person anzunehmen, der Inhaber sich weigerte, so ist der Inhaber gehalten, den Wechsel und Protest mit erster Post zurückzusenden, damit von dem Zieher die Valuta mit Rückwechsel, Protest, Provision, Porto und allen andern Unkosten und Schäden wieder gefordert werden könne.

*) S. unten bey d. Leipziger W. O.

Elbing. W. O. Art. 56. Wenn ein Wechsel, der allhier ausgegeben oder vernegotiiret ist, mit Protest wegen Nonacceptation oder Nichtbezahlung zurückkommt, so ist der Inhaber gehalten, innerhalb 24 Stunden sich bey dem Trassanten oder Caventen zu melden, und da derselbe abwesend wäre, muss er dessen Frauen, erwachsenen Kindern, oder Handlungsbedienten von dem, was er mit dem Zieher selbst reden will, Nachricht geben. Im Fall er darinnen etwas versäumen sollte, wird er den daraus entstehenden Schaden allein zu tragen gehalten seyn. Art. 57. Der Trassant aber ist gehalten, in solchem

Fall, wenn ein trassirter Sola, Prima- oder Secundawechsel mit Protest wegen Nonacceptation retourniret, bei Einlieferung des Protests dem Remittenten schleunige und ihm anständige Sicherheit wegen Capitals, Rückwechsels, Interessen, Provision, Unkosten und besorgenden Schadens, entweder mit fidejussorischer Caution, oder hinlänglichen Unterpfande zu geben, es wäre dann, dass sie den geschlossenen Wechsel annullirten, und Trassant dem Geber das von ihm empfangene Geld, nebst Agio, Interesse und Unkosten zurückgebe; könnte er aber eines von beyden an dem nächsten Posttage nicht leisten, so soll er mit Wechselarrest belegt werden.

Frankfurt. W. O. §. 22. (S. Sicherheitsprotest §. 4.) §. 27. (S. Begebung §. 14, 15.) Sondern es kann derselbe *) auch, wenn Prima nicht acceptirt wird, auf Vorweisung des Protests *di non accettazione* ohnerwartet der Verfallzeit des Wechselbriefes an dessen Ausgeber oder Giranten sufficiente Caution mit Bürgen, Pfänden oder baarer Hinterlegung der Gelder dahin, dass sein ausgegebener Wechselbrief, oder darauf befindlicher Giro, auf die Verfallzeit bezahlt und honoriret, oder, wenn derselbe mit Protest *di non pagamento* zurückkommen werde, von ihm mit Wechsel, Rückwechel, und allen Unkosten alsobald eingelöset und vergnüget werden solle, jedesmal begehren, wozu ihm dann auf des Ausgebers oder Giranten Renitenz ohnverzüglich executive verholfen, oder gegen diese, wenn sie vorgemeldete Caution nicht leisten wollten oder könnten, solange bis die Nachricht einlauft, dass der Wechsel bezahlet seye, mit Personalarrest verfahren werden soll; dahingegen wenn mit der Protestation nicht ordentlich verfahren, oder der Brief zu spat zur Zahlung präsentiret, auch von der verweigerten Acceptation oder Zahlung mit der ersten oder nächstfolgenden Post keine Nachricht gegeben, noch die Proteste eingesendet worden, fällt, wenn Schaden daraus entsteht **), die Schuld auf denjenigen, der solches vernachlässiget, und ist alsdann weder der Ausgeber noch Girante gehalten, dafür weiter zu stehen, oder Rede und Antwort zu geben.

*) Der Remittent.

**) Dass dieser Worte ungeachtet bei eingetretenem Präjudiz der Schade nicht erwiesen zu werden braucht, ist ausser Zweifel gesetzt durch authentische Interpretation v. 4. Septr. 1798.

St. Gallener W. O. Art. 17. Falls ein Wechsel mit Protest *di non accettazione* zurückkommen würde, solle der Trahent oder *Endosseurs* schuldig seyn, gnugsame Bürgschaft zu leisten, dass der Wechselbrief auf Verfallzeit bezahlet werde; oder wenn solcher mit Protest *di non pagamento* zurückkommen würde, wie im obigen Articul gehalten seyn.

Hamburg. W. O. Art. 30. Wenn auch von Spanien und Portugall, oder andern Orten, Protesten von nicht acceptirten Wechseln einkommen, so ist der Ausgeber solcher Wechselbriefe schuldig, *in continenti* und ohne Verzug, durch gnugsame Bür-

gen oder Pfänder, dem *Creditori*, bis bey folgenden Posten das Protest von Nichtbezahlung mit dem Wechselbrief kommen könne, wegen Hauptstuhls, Unkosten und Schadens Versicherung zu geben, bey gleichmässiger paratesten Execution, im Verbleibungs-Fall, wie oben im dritten Articul *) verordnet.

*) S. Begebung §. 27.

Jever. W. O. §. 10. Wenn nun in Jevern ein Protest bey dem Remittenten eingelaufen, hat derselbe binnen 24 Stunden dem Trassirer, oder in dessen Abwesenheit, seiner Frau oder Bedienten, davon Nachricht zu geben, welcher ihm denn Capital, Interessen, Schaden und Unkosten binnen denen nächsten 24 Stunden darauf zu bezahlen, oder aber dass die Zahlung des protestirten Wechsels gleichwohl auf den Verfalltag geschehen solle, hinlängliche Caution (wovor aber juratorische nicht zu achten) zu bestellen, und sodann die Zahlung wirklich zu verschaffen, oder bey dessen Verbleibung zu gewärtigen, dass mit der Execution, Einhalts des §. 22. dieser Wechselordnung aufs schleunigste wider ihn verfahren werde. Unterliesse aber der Remittent binnen obgemeldten 24 Stunden, den Protest an den Trassirer zu notificiren, wäre er des Regresses gegen selbigen verlustig.

Leipzig. W. O. §. 21. Hätte einer Geld oder Waaren aufgenommen, und deswegen einen Wechselbrief ausgestellet, derselbe aber würde gehörigen Orts nicht respectiret und acceptiret; so soll der Ausgeber, bei Vorweisung des ersten Protests, wegen nicht geschehener Acceptation, ohne Verzug annehmliche Bürgen zu stellen, oder gute Waare und Pfand zu liefern verpflichtet seyn, damit der Creditor, dem durch den Verzug leichtlich Schaden zuwachsen könnte, nicht so lange von beiden Seiten bloss stehen dürfe, sondern bis zu erfolgter Gewissheit wegen Capitals, Lagio, Unkosten und Schäden versichert werde.

Anmerk. Hier, wie in der Braunschweigischen, Danziger und Jeverischen W. O. ist nur von dem Aussteller die Rede. Dem Indossanten kann also nach diesen Gesetzen die Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung nicht auferlegt werden, sondern nur die, den empfangenen Protest schleunigst weiter zu befördern und dem ersten Wechselnehmer die, den Trassanten zur Caution anzuhalten.

Niederländ. W. O. Art. 78. *Op vertooning van het protest van non-acceptatie, zijn de endossanten en trekkers respectivelijk verpligt, om borg te stellen, dat de wisselbrief ten verwaldage zal worden voldaan; of om denzelven dadelijk, met de protestkosten en herwissel, in te trekken.* (Auf Vorzeigung des Protests Mangel Annahme, sind die Indossanten und Aussteller rücksichtlich verpflichtet, Bürgschaft zu stellen, dass der Wechselbrief auf den Verfalltag bezahlt werden wird; oder denselben, samt Protestkosen und Rückwechsel wirklich einzulösen.)

Russische W. O. Kap. I. §. 21. Muss demnach *) ein Jeder Vorsichtigkeit halber, wenn der Wechsel auf einen Unbekannten,

welchen er nicht kennet, sollte gestellt seyn, sich an den Trassanten halten, damit er ihm eine oder auch mehrere bekannte Personen verschaffe, welche den Wechsel gut heissen, das ist, assecuriren; und wer also assecurirt hat, der bleibt als Cautionist desselben.

*) S. Protestation §. 5.

St. Sebastian. W. O. §. 23. (wie die von Bilbao.)

Schlesische W. O. Art. 25. (wie die Breslauer.)

Schwedische W. O. Art. V. §. 5. (S. Sicherheitsprotest no. 4.) S. jedoch unten no. 4.

Würtemberg. W. O. Kap. V. §. 38. Wenn ein Wechsel mit Protest darum zurückkommt, weil der, so die Zahlung hätte thun sollen, denselben nicht acceptirt hat, ist derjenige, an welchen der Inhaber sich zu halten befugt ist, oder wenn er unter mehrern die Wahl hat *), der, an welchen er sich halten will, schuldig, demselben auf Begehren genugsame Sicherheit zu verschaffen, dass er zur Verfallzeit bezahlt werden solle. Erfolgte nun diese nicht, ist sich zu verhalten, wie in dem gleich nachstehenden Falle. **)

*) S. §. 22. im Art. Regress Mangel Zahlung §. 3.

**) S. §. 39. ebendas.

II) Solche, in denen, wenn dazu noch Zeit ist, dem Wechselgeber die Ausstellung eines neuen Wechsels nachgelassen, aber auch, wenn der Inhaber sie verlangt, unbedingt als Schuldigkeit, und nur wenn die Zeit zu kurz ist, Cautionsleistung oder, wie in Nürnberg, Zahlung gegen Caution auferlegt wird.

Bremer W. O. Art. 13. Wenn jemand einen Wechselbrief ausgegeben oder indossirt hätte, welcher am bestimmten Ort enicht acceptirt würde, und davor ein Protest zurückkäme, so ist der Ausgeber schuldig, dem Remittenten innerhalb 24 Stunden Capital, Wechsel, Kosten, Schaden und Interessen entweder baar zu bezahlen, oder andere Ordre gegen den Verfalltag zu stellen, und zugleich auf den Fall, dass die Bezahlung alsdann nicht erfolgen sollte, suffisante Caution entweder durch Pfande, oder anständigen genugsamen Bürgen zu verschaffen; widrigenfalls mit parater Execution gegen denselben solle verfahren werden.

Hamburg. W. O. Art. 29. Wenn jemand Geld aufgenommen, am bestimmten Orte aber der darauf gegebene Wechselbrief nicht acceptiret wird, und mit Protest zurückkommt, da er keine Zeit zur Zahlung mehr übrig hätte, so ist der Aufnehmer *in continenti* ohne Verzug die Bezahlung zu thun schuldig, bey deren Ermangelung aber soll mit der paratesten Execution, wie oben im dritten Articul enthalten *), verfahren werden, wofern selbiger Wechselbrief aber noch zu laufen hätte, und der Trahent wollte gegen den Verfalltag noch andre Ordre zur Zahlung stellen, so

ist der Inhaber gegen suffisante Caution solches schuldig anzunehmen.

*) S. Begebung §. 27.

Anmerk. Dieser Art. scheint dem Art. 30. (S. oben no. I.) zu widersprechen.

Hannöver. W. O. § 23. Sobald der Protest wegen Non-Acceptation oder die beglaubte Abschrift davon demjenigen zukommt, an welchen der Eigenthümer seinen Regress nehmen zu wollen erklärt, ist dieser, er sey Aussteller oder Indossant, gehalten, wenn der Wechsel zu der Zeit schon verfallen ist, ihm die Valuta nebst allen Kosten zu ersetzen; wenn er aber zu der Zeit noch nicht verfallen ist, ihm entweder hinreichende Caution zu bestellen, oder einen andern annehmlichen, zur Verfallzeit des erstern zahlbaren, trassirten Wechsel über Valuta und Kosten zuzustellen.

In Livorno gilt dieses Recht nach Baldasseroni P. II. art. 10. §. 6. und Art. 20. §. 5., und in der Schweiz nach Vincens Th. II. S. 321.

Nürnberg. W. O. Kap. V. §. 1. Wenn der Protest wegen verweigerter Acceptation mit oder ohne Wechselbrief zurückkommt, oder gewisse Nachricht einläuft, dass derjenige, auf welchen der Wechselbrief verlautet, fallit worden seye, so solle der Geber zufrieden seyn, dass ihm eine Addresse auf einen andern Acceptanten, oder ein anderer Wechselbrief mit vergnüglicher Caution auf eben denselben Tag, da der vorherige protestirte, fällig ist, und in rechter Zeit an gehörige Orte noch kommen kann, nebst Protestspesen und Briefporto eingehändigt werde; sollte aber solches die Kürze der Zeit nicht mehr gestatten, liegt alsdann dem Trahenten ob, seinen Geber noch selbigen Tages, nebst Ersetzung der Protestspesen und Briefporto sicher zu stellen, und wenn hernach kein Aviso einliefe, dass die Acceptation des zurückgebliebenen Wechselbriefes behörig erfolgt sey, solchenfalls ist ebenderjenige Ritorno zu vergnügen, als wie von Wechselbriefen, welche wegen nicht erfolgter Bezahlung zurückkommen. §. 2. Im Fall aber der Geber lieber sein ausgelegtes Geld samt Interesse (welche *a Rato* ein halb Procent *per Mense* zu rechnen) Brief-Porto und Protest-Spesen, auch ein Drittel *pro Cento* Provision, und um wie viel inzwischen der Cours des Agio möchte gestiegen seyn, gleich verlangte, ist der Nehmer verbunden, ihme solches innerhalb 24 Stunden nach Wechselrecht zu vergnügen, jedoch gegen Versicherung, wenn ein Prima- oder Seconda-Wechselbrief annoch zurückgeblieben, solchen wiederzuverschaffen, und falls die Richtigkeit davon noch in rechter Zeit erfolgt wäre, das allhier empfangene Geld, ausgenommen die Protest-Spesen und Brief-Porto, gebührend zu restituiren.

III) Solche, die, wenn die Acceptation schlechterdings abgeschlagen ist, und deshalb der Wechsel mit zurückkommt, (S. Präsent. z. A. § 14.) sofortigen Rembours verordnen, ausserdem Caution.

Breslauer und Schlesische W. O. Art. 25. §. 1. Wenn einer Gelder aufgenommen, und der darüber ausgegebene Wechselbrief an gehorigem Orte nicht acceptiret, oder der acceptirte nicht bezahlet würde, und also deswegen der Protest nebst dem Wechselbriefe wieder zurückkommt, so ist der Aufnehmer dem *Creditori* wegen des Capitals, Interesse, Schäden und Unkosten, ohne Verzug innerhalb 24 Stunden wirkliche Bezahlung zu thun verpflichtet und verbunden, und soll der Aufnehmer den *Creditorem* keinesweges obligiren können, den Protest und zurückgekommenen Wechselbrief aufs neue zurückzusenden, oder von ihm einen andern Wechselbrief dargegen anzunehmen. §. 2. Wenn aber der Protest ohne Wechselbrief zurückkömmt, indem draussen zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, so soll gegen den simplen Protest nichts desto weniger der Ausgeber des Briefs schuldig seyn, den Belauf des Wechselbriefes, nebst dem Rückwechsel und andern Spesen bald baar bey denen Herrn Kaufmannsältesten zu deponiren, bis die Gewissheit erfolget: damit der Creditor nicht so lange (weil ihm doch durch solchen Verzug Schaden zuwachsen könnte) von beyden Seiten bloss stehe.

Dessau. W. O. §. 75. wie unten das Preussische Landrecht §. 1056—1058. (mit Weglassung der Worte §. 1058: und die Respittage u. s. w.) §. 76 (wie §. 1059—1062) §. 77. (wie §. 1063 u. 1065.) §. 78. (wie §. 1066.) §. 79. (wie §. 1067—1069.) §. 80. (wie §. 1072—1075.)

Oesterreich. W. O. Art. 20. Da einer seinen Wechselbrief auf einen ausländischen Platz ausgestellet, oder eines andern Wechsel indossiret, und hier die Valuta, oder den Werth dafür empfangen hat, der darauf ausgestellte Wechselbrief aber am gehörigen Ort nicht acceptiret, oder der acceptirte nicht bezahlet werden wollen, sondern mit Protest wiederum zurückkommt, so solle der Aussteller oder Indossent dieses Wechselbriefes *in continenti*, das ist innerhalb 24 Stunden, wegen des Capitals, Interesse oder Rückwechsels und andern erweisslich verursachten Schadens, Wiedererstattung und Bezahlung thun, und ist der Creditor keinesweges schuldig, den Protest und zurückgekommenen Wechselbrief auf das neue zurückzusenden, oder einen neuen Wechselbrief anzunehmen. Wenn aber der Protest ohne Wechselbrief zurückkommt, und indessen daraussen an dem Ort zur Acceptation noch Hoffnung gegeben würde, so solle gegen den Protest allein, nichts destoweniger der Ausgeber oder erste Girant des Briefes, von welchem der Inhaber den Wechselbrief überkommen hat, schuldig seyn, den Belauf des Wechselbriefes nebst dem Rückwechsel und andern Spesen (auf dass der Credi-

tor, weil ihm doch durch solchen Verzug wegen Ungewissheit Schaden zuwachsen könnte, nicht so lang von beyden Seiten bloss stehe), in baarem Gelde bey dem Wechselgericht deponiren oder durch Pfänder und Bürgschaft seinem Creditori annehmliche Sicherheit schaffen, widrigens, da der Wechselbrief von einem andern ausgegeben, oder von mehrern giriret worden, solle dem *Creditori* der Regress bey dem Ausgeber oder denen Giranten nach seiner Willkühr, nach mehrerer Ausweisung des Art. 25. vorbehalten seyn. Art 35. (S. Versendung §. 7.) Worauf dann der Creditor an den Ausgeber des Briefs, als *Debitorem*, seinen Regress zu nehmen befugt ist.

Vergl. Wagner §. 219.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1054. Sind die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes wegen nicht geschehener Annahme verabsäumt: so verliert der Eigenthümer des Wechsels den Wechselregress an die Vormänner, und kann nur seinen etwanigen Anspruch an einen oder den andern unter ihnen, nach §. 974. im ordentlichen Processe ausführen *). §. 1055. Es entschuldigt den Präsentanten nicht, wenn gleich der Posttag zur Versendung des Protestes auf einen Sonn-, Fest- oder Busstag, oder bey Juden auf einen Sonnabend, oder andern jüdischen Feiertag fällt, sobald es ihm nur möglich gewesen ist, zur Beförderung des Briefes auf die Post noch vorher die nöthigen Anstalten zu treffen. §. 1056. Sind aber die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protestes beobachtet worden: so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, ausser der darin verschriebenen Summe **), ingleichen ausser den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage und Briefporto, ein halb Procent zu fordern berechtigt. §. 1057. Die verschriebene Summe muss nach dem Course am Zahlungstage des protestirten Wechsels berechnet werden ***). §. 1058. Von dieser Zeit an laufen auch die Zinsen, und die Respittage kommen dabey nicht in Betrachtung. §. 1059. Ist der Wechsel mehrmals indossirt: so hat der letzte Inhaber die Wahl: ob er sofort auf den Aussteller, oder an welchen der Indossanten er zurückgehen will. §. 1060. Hat er gewählt, aber binnen vier und zwanzig Stunden keine vollständige Befriedigung erhalten, so muss er gegen einen solchen Vormann auf eben die Art, als gegen den Bezogenen, sofort Protest einlegen. §. 1061. Alsdann kann er binnen der §. 1047. sqq. ****) bestimmten Frist wiederum von einem andern Indossanten, oder von dem Aussteller, nach eignem Gutfinden, Zahlung fordern, und so weiter bis zu seiner gänzlichen Befriedigung fortfahren, ohne sich an die Ordnung, wie seine Vormänner auf einander folgen, zu binden. §. 1062. Dadurch erlangt er die Befugniss, jeden der Vormänner binnen Jahresfrist, von Zeit des wider denselben aufgenommenen Protestes, wegen desjenigen, was an seiner völligen Befriedigung

fehlt, wechselmässig in Anspruch zu nehmen. §. 1063. Hat er jedoch bey Aufnahme oder Versendung des Protestes etwas versäumt: so geht das Wechselrecht gegen denjenigen Indossanten, bey welchem das Versehen vorgefallen ist, so wie gegen alle übrigen, gegen welche die gesetzlichen Vorschriften nicht beobachtet worden, verloren; und es findet nur der Anspruch im ordentlichen Processe nach §. 974. statt †). §. 1064. Gegen diejenigen Indossanten aber, gegen welche er die gesetzlichen Vorschriften wegen Aufnahme und Remission des Protestes befolgt, und dieselben dadurch in den Stand gesetzt hat, weiter auf ihre Vormänner zurück zu gehen, bleibt ihm sein Wechselrecht nach §. 1062. vorbehalten. (§. 1067.) §. 1065. Lässt der Inhaber einen der Indossanten sein Giro ausstreichen: so verliert er sein Recht gegen alle Hintermänner desselben; im Uebrigen aber behält der Wechsel, und der Protest, gegen alle Vormänner des Ausgestrichenen seine Kraft. §. 1066. Hat der Wechselinhaber von dem Bezogenen, oder von dem zuerst in Anspruch genommenen Indossanten, Abschlagszahlung erhalten: so kann er dennoch den Ueberrest von einem der Giranten, oder von dem Aussteller fordern, wenn mit Aufnahme und Versendung des Protestes gehörig verfahren worden. §. 1067. Will der in Anspruch genommene Indossant sich wieder an Einen seiner Vormänner halten: so muss er den von dem Wechselinhaber erhaltenen Protest, binnen der §. 1047. sqq. bestimmten Frist nach dessen Empfang, gehörig versenden. §. 1068. Ein solcher Indossant hat, gleich dem auf ihn zurückgehenden Präsentanten, die Wahl, an welchen seiner Vormänner er sich halten wolle. §. 1069. Hingegen kann er die von dem vorigen Inhaber einmal Uebergangenen, die seine Hintermänner sind, nicht in Anspruch nehmen. §. 1070. Hat ein Indossant nur Abschlagszahlung geleistet: so kann er dieselbe auf dem Originalwechsel verzeichnen, und eine beglaubte Abschrift des Wechsels anfertigen lassen. §. 1071. Alsdann hat er gegen seine Vormänner, und gegen den Wechselschuldner, wegen der bezahlten Summe, die Rechte des Inhabers einer kaufmännischen Assignation (Abschn. IX.). §. 1072. Die Wechselklage kann in den Fällen des §. 1056 — 1068. sogleich angestellt werden, wenn derjenige, an welchen der Inhaber seinen Regress zu nehmen hat, nicht binnen Vier und zwanzig Stunden nach Vorzeigung des Protestes und Wechsels Zahlung leistet. §. 1073. Der Präsentant ist weder schuldig, die Zahlungszeit abzuwarten, noch alsdann, wegen Nichtbezahlung, gegen den Bezogenen von neuen protestiren zu lassen. §. 1074. Nur alsdann, wenn aus dem Proteste erhellet, dass die Acceptation wegen Mangels des Advis, oder wegen fehlender Remesse verweigert worden, und der Wechsel noch nicht verfallen ist, muss zuvörderst der Zahlungstag abgewartet, und der nochmalige Protest wegen Nichtbezahlung, gehörig aufgenommen und versendet werden. §. 1075. Doch kann der Wechselinhaber immit-

telst auf blosse Vorzeigung des Protestes die Bestellung hinlänglicher Sicherheit bis zum Zahlungstage fordern.

*) S. Präjudiz §. 3.
**) Vgl. Regress wegen Mangel Zahlung §. 6. und 7. no. 1.
***) Vgl. ebendaselbst.
****) S. Präsentation zur Annahme §. 14. Dessau: in den §. 72. sqq.
†) Dessau: nach §. 55. sqq. S. Präjudiz §. 3.

Weimar. W. O. §. 137. Wenn die Acceptation nicht schlechterdings verweigert worden, und daher nach §. 73. und 123*) eine anderweite Protesterhebung am Verfalltag nöthig ist, so kann der Regredient nach Vorzeigung des ersten Protests vom Vormann hinlängliche Caution, nach Eingang des zweiten Protests aber, und in allen Fällen, wo ein solcher nicht aufzunehmen ist, gleich beim ersten Protest die baare Bezahlung des im vorigen §. Aufgeführten verlangen, welche der Vormann binnen 24 Stunden nach Empfang oder Vorzeigung der Proteste zu leisten verbunden ist. Es gilt übrigens von dieser Zahlung, was §. 86 bis 89. von der Zahlung des Acceptanten gesagt ist. **)

*) S. Präsentat. z. Z. §. 2. No. II.
**) S. Zahlung. §. 2. u. 3.

IV) Solche, nach denen aus dem Protest Mangel Annahme allemal sogleich Rembours gefordert werden kann.

Bologner W. O. §. 9. *Quanto alle liti e quistioni, che per conto di detti cambj potrebbono accadere, se alcuna lettera di cambio fatta in Bologna ritornerà da qualsivoglia luogo ricusata o non pagata con il protesto; il creditore, in mano del quale ritornerà detta lettera, debba presentarsi dinanzi al giudice e consoli del foro delle mercanzie, se allora vi si ritroveranno, altrimenti ad uno dei Notarj di detto foro, e domandare la esecuzione di tale lettera contra quelli, che l'avranno fatta. I quali giudice e consoli ovvero il detto Notajo senzá altra intimazione o citazione in continenti debbano darli la detta esecuzione, e possa il creditore con uno dei messi della corte andare di subito alla casa del debitore, fare l'esecuzione nei suoi beni per la somma che canterà la lettera di cambio, e per le spese, danni ed interessi, ad arbitrio del giudice e consoli.* (Was die Streitigkeiten und Irrungen anbelanget, die wegen besagter Wechsel vorfallen möchten; wenn ein zu Bologna ausgestellter Wechselbrief von irgend einem Orte, unacceptirt oder unbezahlt mit Protest zurückgeschickt wird: so soll der Gläubiger, in dessen Hand der Wechselbrief wieder zurückgekommen, vor dem Richter und den Consuln des Handelsgerichts erschienen, wenn sie sich daselbst befinden; ausserdem vor einem von den Notarien, Actuarien desselben Gerichts, und wegen solchen Wechselbriefes wider die Aussteller die Hülfe fordern. Welche Richter und Consuln oder besagter Notarius, ohne einige andre Insinuation oder Vorladung, ihm die verlangte Hülfe *in*

continenti geben sollen; so dass der Gläubiger sofort mit einem der Gerichtsboten in des Schuldners Haus zu gehen, und die Execution in seine Güter auf so hoch, als sich der Wechsel beläuft, und wegen Unkosten, Schäden und Interessen, nach Gutbefinden des Richters und der Consuln zu thun befugt ist.) §. 10. S. Process §. 4.

Dänische W. O. §. 44. *Saasnart en Vexel behörigen er protesteret de non acceptatione, er dens Eier berettiget til at fordre Betaling af Trassenten, eller Endossenterne, uden at väre pligtig til at oppebie den Tid, som i Vexlen maatte väre bestemt. Han kan blandt alle dem, der have paadraget sig Vexelforpligtelse, holde sig til hvem han vil, uden deri at väre bunden til nogen vis Order, eller at tabe sin Regress til dem, der senest have tiltraadt, fordi han först har sögt de foregaaende Interessentere. Men har han tilladt nogen at udslette sit Navn, saa befries derved alle de, som ere efter denne.* (Sobald ein Wechsel gehörig *de non acceptatione* protestirt ist, ist dessen Inhaber berechtigt, von dem Trassanten oder den Indossanten Bezahlung zu fordern, ohne verpflichtet zu seyn, die Zeit abzuwarten, welche in dem Wechsel bestimmt seyn sollte. Er kann sich unter allen denjenigen, welche sich der Wechselverpflichtung unterzogen haben, halten, an wen er will, ohne darin an eine gewisse Ordnung gebunden zu seyn, oder, weil er zuerst die vorhergehenden Betheiligten angegangen hat, seinen Regress an die zu verlieren, welche zuletzt hinzugetreten sind. Hat er aber Einem erlaubt, seinen Namen auszustreichen, so werden dadurch alle die befreit, welche nach diesem stehen).

In England ist derselbe Gerichtsbrauch, nach Jacobsen S. 192.

In Schottland desgleichen. 3. *Charles II. ch.* 20. (S. Präsent. z. Z. §. 15.)

Gothaische W. O. §. 9. Da einer seinen Wechsel-Brief ausstellet, oder eines andern Wechsel indossiret, der Brief aber an gehörigen Ort nicht acceptiret werden will, sondern mit Protest zurücke kommt, so soll der Aussteller oder Indosseur des Wechsel-Briefs *in continenti*, wegen des Capitals, Agio, Interesse, Cours und Wiederwechsels, Schaden und Unkosten, Wiedererstattung und Bezahlung thun, darzu auch mit der Schärfe angehalten werden.

Schwedische Verordnung vom 12. Juni 1816. (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 7. No. 1.)

Anmerk. Wenn auf diese Weise Zahlung vor Verfall vom Vormann erlangt wird, so verlangt die Gerechtigkeit, dass derselbe die Zinsen bis zu Verfall abziehen könne (S. oben §. 2.). Denn sie sind ihm im Wechselpreise ebenfalls abgezogen worden. Gleichwohl erlaubt das Schottische Recht, in dem Fall der Nichtacceptation sogar Zinsen vom Datum des Wechsels an zu fordern. (S. Regress wegen Mangel Zahlung §. 10.)

§. 4. *Einige Rechtsfragen.*

1.

Die Verbindlichkeit zur Sicherheitsleistung für eine künftige Zahlung setzt natürlich die Verbindlichkeit zu dieser Zahlung selbst voraus. Das Recht des Wechselinhabers, wegen Mangel Accepts Caution su fordern, fällt daher weg, wenn der Regress auf den Fall der Nichtzahlung verwirkt, wenn der Wechsel durch irgend ein Versäumniss präjudicirt ist, also, wo der Einsendung und Präsentation zum Accept eine gewisse Frist gesetzt ist, sobald diese Einsendung und Präsentation oder die Protestation wegen abgeschlagener Annahme, unterblieben oder verspätet ist. (S. Versendung §. 6. ff. Präsentation z. A. §. 9. f.) Nun wird aber nach manchen westeuropäischen Gesetzen durch die Verspätung des Protests nur der Indossant unbedingt, der Trassant hingegen nur wenn er Deckung gemacht hat, vom Wechselersatz frey. (S. Präjudiz §. 4.) Es fragt sich daher, ob der Letztere, wegen Mangels der Deckung, auch vor Verfall zur Caution, des verspäteten Protests ungeachtet, angehalten werden könne?

Ich glaube, dass dies verneint werden müsse. Der Art. 117 und 170 des *Code de commerce* und der Art. 11. der Niederländischen W. O., (S. Präjudiz §. 4.) verlangen vom Trassanten in solchem Fall ausdrücklich nur den Beweis, dass der Bezogene bei Verfall Deckung gehabt; der Art. 16. der W. O. von St. Sebastian vom Regredienten schlechterdings den Beweis, dass die Deckung weder zur Ausstellungszeit noch später gemacht worden; eben so lautet das brittische Erkenntniss bei Jacobsen S. 222. Wenn daher der Trassant bis zu Verfall Zeit hat, die Deckung zu bestellen, so kann daraus, dass er solches nicht früher gethan, eine Replik zu Aufrechterhaltung verwirkten Regresses gegen ihn nicht hergenommen werden, und der Inhaber des präjudicirten Wechsels wird also mit Ausführung seines etwanigen Rechts bis zu Verfall warten müssen.

2.

Wenn ein Wechselnehmer ein Wechselduplicat, mit der Bemerkung: „Prima acceptirt bei N.“ bekommen hat, (S. Begebung §. 15.) und nun dies angeblich acceptirte Exemplar

bei Verfall bei dem bezeichneten Depositar abfordert, (S. Präsent. z. Z. §. 3.) aber findet, dass dasselbe nicht, oder nicht für die ganze Summe oder unter Beschränkungen acceptirt ist, so hat er ganz unstreitig das Recht zu protestiren und Regress zu nehmen. Wie aber, wenn er jenes Exemplar vor Verfall abfordert und diese Entdeckung macht? Kann er dann sofort Protest erheben und auf dem Grund desselben von seinen Vormännern Caution fordern?

Es muss wohl hier zwischen dem wechselrechtlichen Regress und der ordentlichen Klage unterschieden werden. Jenen, die Wechselklage auf Caution, machen alle Gesetze schlechterdings von der Aufnahme des Protests Mangel Annahme abhängig. Es wird daher darauf ankommen, ob nach den Gesetzen des Wohnorts des in Anspruch genommenen Vormanns der Einsendung und Präsentation zum Accept eine gewisse Frist gesetzt ist oder nicht. Im erstern Fall ist der Wechsel im gegebenen Falle präjudicirt, da der Protest Mangel Annahme versäumt worden ist; der Regress könnte also überhaupt nur bis an denjenigen gehn, der die Versendung zu besorgen hatte, und daher für die Versäumniss seines Mandatars, des Depositars der Prima, mit Vorbehalt des Regresses an diesen, haften muss. Aber auch gegen diesen Versender und dessen Nachmänner scheint die Wechselklage auf Caution nicht Statt zu finden, weil sie den Protest Mangel Annahme überall nothwendig voraussetzt. War aber die Präsentation zur Annahme facultativ, so kann der Inhaber sie noch nachholen, und Protest wegen ihrer Verweigerung aufnehmen, mithin auch den Regress noch ausüben. — Andrerseits scheint unzweifelhaft, dass ein Inhaber, der aus obigen keinen wechselrechtlichen Cautionsanspruch hat, doch gegen seinen Wechselgeber sofort eine Klage auf Wiedererstattung der Valuta gegen Rückgabe des Wechsels erheben könne, da dieser ihm als rein acceptirt ausgegeben worden ist und dies nicht war. Er wird, wenn er den Wechsel für baar Geld gekauft hat, die redhibitorische Klage, wenn derselbe ihm als Zahlung remittirt worden ist, die Klage aus dem frühern Schuldverhältniss, unter Erbieten zur Redhibition des Wechsels, anzustellen haben.

Regress wegen Mangel Zahlung.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Bedingungen des Regresses.* — §. 2. *Gegen wen derselbe gehe?* — §. 3. *Gesetze für den freien Regress.* — §. 4. *Gesetze für den Regress nach der Girofolge.* — §. 5. *Gegenstand der Regressklage. Retourrechnung.* — §. 6. *Vom Kapital und den Veränderungen durch den Curs.* — §. 7. *Gesetze hierüber.* — §. 8. *Schäden und Unkosten.* — §. 9. *Fortsetzung. Von Mittelplätzen.* — §. 10. *Verzugszinsen.* — §. 11. *Provision.* — §. 12. *Gesetze über die Gegenstände des Wechselersatzes im Allgemeinen.* — §. 13. *Formeller Klaggrund der Regressklage.* — §. 14. *Uebergang des Rechts auf den Ersatzleister.* — §. 15. *Verfahren bei Insolvenz sämmtlicher Vormänner.* — §. 16. *Gesetze hierüber.* — §. 17. *Regress aus doppeltem Indossement.* — §. 18. *Wirkungen des Indossaments ohne Regress.* — §. 19. *Peremtorische Einreden.* — §. 20. *Fortsetzung. Verwirkung des Regresses. Präjudiz. Vergleich mit Mitschuldnern.* — §. 21. *Fortsetzung. Exceptio non numeratae pecuniae.* — §. 22. *Fortsetzung. Verzicht, Vergleich, Zahlung, Compensation, Novation.* — §. 23. *Wiederklage.* — §. 24. *Verjährung. Anfang derselben.* — §. 25. *Verjährungsfrist.* — §. 26. *Zweifelhafte Gesetze.* — §. 27. *Dilatorische Einreden.* — §. 28. *Regress aus Wechseln, die für Rechnung eines Dritten gezogen sind.*

§. 1. *Begriff und Bedingungen des Regresses.*

Die Gewährleistung für den Eingang des Wechselbetrags bei Verfall, die jeder Wechselgeber durch die **Begebung** oder den **Wechselcontract** übernimmt, äussert ihre Wirkungen, nach allgemeinen Grundsätzen, natürlich sobald die Verfallzeit eingetreten und der Wechsel gleichwohl nicht bezahlt worden ist, aber auch nicht früher. Nur einige positive Gesetze lassen diese Wirkungen schon nach Abschlagung der Acceptation eintreten. (S. **Regress wegen Mangel Annahme** §. 2. No. III. IV.)

Alle Gesetze aber stimmen mit den rationalen Wechselrechts-Grundsätzen darin überein, dass der Eintritt dieser Wirkungen noch bedingt ist durch die Beobachtung derjenigen Maassregeln, mittelst welcher der Inhaber liquid machen muss, dass er an der Weigerung des Bezogenen und der Adressaten keine Schuld habe: widrigenfalls der Wechsel präjudicirt und in der Regel ein Anspruch aus einem über selbigen geschlossenen Wechselcontract nicht mehr statthaft ist. (S. **Präjudiz** §. 1.)

Sobald der Inhaber in dieser Hinsicht alles von der Natur der Sache oder den positiven Gesetzen Vorgeschriebene beobachtet hat, steht ihm das Recht zu, aus dem Wechselcontract den Wechselersatz (Rembours) zu fordern. Die gerichtlichen und aussergerichtlichen Schritte, die er deshalb thut, werden der Regress genannt.

Dieser Regress steht unter den obigen Bedingungen Jedem zu, der zur Zeit des Verfalls und der verweigerten Zahlung des Wechsels dessen rechtmässiger Inhaber ist; mithin auch dem Bezogenen, wenn der Wechsel an ihn girirt, und er ihn zu bezahlen, das heisst in diesem Falle: dem Aussteller den Betrag gut zu schreiben, nicht geneigt ist, auch deshalb ordentlich Protest erhebt. (S. Zahlung §. 14. Trassant §. 2ª. Indossament §. 30.)

Es giebt zwei Wege des Regresses, den gemeinen Regress, der in der directen Anforderung an den Rembourspflichtigen besteht, und den durch den Rückwechsel. Von diesem insbesondere wird in einem eignen Artikel gehandelt.

Bender (§. 419. 5, c.) behauptet, der gemeine Regress sey sehr wenig in Gebrauch. In dem Bereich meiner Praxis habe ich 20 Jahre lang die entgegengesetzte Erfahrung gemacht; eben so wenig aber ist es wahr, dass Rückwechsel sehr selten vorkommen, wie Danz (Th. II. S. 441.) berichtet.

§. 2. *Gegen wen derselbe geschehe?*

Jeder Wechselnehmer hat zwar nur mit seinem Wechselgeber contrahirt und nur von ihm die Gewährleistung für den Wechseleingang unmittelbar entgegengenommen. Daher scheint er nach gemeinem Recht in der Regel nur an diesen, an dessen Vormänner aber nur *in subsidium*, ja auch nur dann, wenn sie sich sonst mit seinem Schaden bereichern würden, den Regress zu haben.

L. 6. §. 6. *D. de neg. gest.* (*III*, 5.)
Franck *Lib. I. Sect. III. Tit. XI.* §. 7.
Heineccius Cap. VI. §. 4. 5.
Danz Th. II. S. 455. (Letztere beide gestatten jedoch, willkürlich genug, obwohl nach Anleitung einiger positiven Gesetze, gegen den Trassanten den unmittelbaren Regress.)

Allein jeder Wechselgeber weiss, dass Jeder, der den Wechsel weiter aus der Hand seines Wechselnehmers und so fort aus der zweiten, dritten, bekommen wird, die Sicherheit und Annehmbarkeit desselben nach allen frühern Inhabern und Gewährleistern, nicht bloss nach dem Credit seines Wechselnehmers beurtheilen wird und muss; er giebt seinem Wechselnehmer denselben, nach jetziger Ansicht vom Wechselverkehr, nicht bloss als eine Anweisung auf den Bezogenen, sondern als ein bis zu Verfall zu weitern Zahlungen brauchbares Creditgeld (S. Wechselcontract §. 4.); als solches könnten Wechsel aber nicht gelten, wenn nicht Jeder, der sie ausgegeben hat, eben wie beim Gelde, für ihre Güte haften müsste.

Zu diesen Gründen, eine Abweichung vom gemeinen Recht hierin dem Wechselrecht wesentlich zu erachten, kommt denn für den Gesetzgeber noch die Rücksicht, dass Jeder Girant und Trassant eines protestirten Wechsels doch einmal erwarten und gefasst seyn muss, denselben mit der Forderung des Ersatzes auf sich zurückkommen zu sehen, und dass es ihm also nicht nur einerlei seyn kann, an wen er den Ersatz leiste, und ob derselbe schon vorher von Andern an Andre geleistet worden oder nicht, sondern dass es ihm sogar vortheilhaft ist und Kosten, die er dann ebenfalls erstatten muss, erspart, wenn er von einem mittelbaren Nachmann, am meisten, wenn er vom Präsentanten unmittelbar in Anspruch genommen wird; dass also die Einrede „*tecum non contraxi*“ solchenfalls nur von schlechten Zahlern gebraucht werden wird; welches ein Grund mehr seyn muss, dem Regress an einen solchen die möglichste Beschleunigung zu gönnen.

Scherer Th. II. S. 55. s. v. Indossatar §. 6.
v. Martens §. 102.
Mittermaier §. 246 a.
v. Weisseneck Th. II. S. 118.

Daher haben nicht nur alle Gesetze anerkannt, dass alle Giranten eines Wechsels und der Aussteller jedem spätern Inhaber solidarisch verbunden seyen; die meisten gestatten auch diesem ausdrücklich, unter seinen Vormännern denjenigen, an den er sich halten wolle, zu wählen, und nach Befinden, mit Ueberspringung seines Vormanns und andrer, auf frühere Giranten, ja mit Ueberspringung Aller auf den Tras-

santen unmittelbar zurückzugehen (*Regressus per saltum*); worin zugleich das Recht liegt, alle Indossanten und den Trassanten zugleich zu belangen. Jedoch, da der Regress durch die Notification und Zurücksendung bedingt ist (S. Präsentation zur Zahlung §. 16.), so versteht sich von selbst, dass der Inhaber sich dadurch, dass er etwa einen Vormann ganz übergeht, d. h. nicht ihm, sondern einem frühern Wechselverbundenen die Rücksendung und Benachrichtigung thut, seines Regressrechts gegen jenen verlustig wird.

Phoonsen Kap. XIX, §. 5.
v. Martens §. 102.
Scherer Th. II. S. 61.
Desselben Rechtsfälle No. IV.
Bender §. 421, S. 191.
A. M. sind Pöhls S. 549.
v. Weisseneck §. 185.
Danz Th. II. S. 420, K.
Mittermaier §. 246 a.

Hat er aber dieses einmal gegen einen beobachtet, so kann er nach Gefallen auch von einem Vormann desselben den Wechselersatz fordern; und gleichwoh sich wieder anders besinnen und auf jenen zurückkommen. Zum Beweise, dass man jene Diligenzen beobachtet, wird daher, wenn man einen Vormann überspringen will, gewöhnlich ein Contraprotest bei diesem aufgenommen. (S. die Gesetze §. 3.)

Andre Gesetzgeber, die Forderungen des Wechselrechts fühlend, und doch unfähig, sich von den Römischen Rechtsbegriffen ganz loszumachen, haben einen besondern Weg eingeschlagen, indem sie zwar das Regressrecht gegen alle Vormänner, ohne Rücksicht, ob sie sich mit des Inhabers Schaden bereichern würden, anerkennen, selbiges aber an eine gewisse Ordnung binden, so dass man einen frühern Inhaber nicht eher angreifen kann, als bis der spätere vergeblich gemahnt worden ist (*Regressus per ordinem*). Hier ist also der Contraprotest nicht bloss zur Bewahrung des Rechts gegen den spätern Inhaber, sondern selbst zu Begründung des Klagerechts gegen den frühern, wesentlich nothwendig. — Ursprünglich hat man bei diesen Gesetzen wohl die Absicht gehabt, jedem den Gebrauch seiner gegen seinen

Wechselnehmer ihm etwa zustehenden Ausflüchte möglich zu machen und ungeschmälert zu lassen,

Bender §. 422, a.

Ist dies gegründet, so hat man vormals Recht gehabt, wenn man diese Gesetze so auslegte, dass die frühern Wechselverbundenen immer nur als Bürgen der spätern betrachtet wurden und also nicht eher in Anspruch genommen werden konnten, als nachdem die spätern vergeblich ausgeklagt waren. Diese Interpretation aber wird jetzt schon längst überall verworfen.

Franck *Lib. I. Sect. III. Tit. XI.* §. 8.

Siegel Einleitung, Th. II. Kap. IV. §. 34.

C. A. Brehm *pr. an opus sit excussione indossantis ordine posterioris ad obtinendum regressum adversus priorem, Lips.* 1821.

C. Einert *pr. de locando creditore cambiali, qui regressum exercet, in concursibus datorum Lips.* 1829. *p.* 10.

Wagner §. 331.

Bender §. 421. S. 191.

Dennoch hat unter den neuern Wechselordnungen die Weimarische [S. unten §. 4.] dies ausdrücklich als Grundsatz aufgenommen.

Eine Ausnahme von diesem vorgeschriebenen Regress *per ordinem* macht allenthalben der Fall, wenn ein Indossant notorisch insolvent ist; ein solcher kann dann übergangen werden, ohne dass der Regredient bei seinem Concurs sich zu melden nöthig hat.

So wird denn jener Zweck, die Einreden gegen den unmittelbaren Nachmann nicht zu entziehen, natürlich oft vereitelt, überhaupt der ganze Regress *per ordinem* meist zur blossen Formalität. Das Ueberspringen des insolventen Mittelmanns, und vollends die jetzige Auslegung, die nur Mahnung und nicht Ausklagung fordert, sind gezwungene Anerkenntnisse des unausweichlichen wechselrechtlichen Princips, dass jeder Wechselgeber Gewährleister gegen alle Inhaber sey, und seine Ansprüche an seinen Wechselnehmer, wenn er ihm Valuta creditirt hat, durch Klage verfolgen müsse. Die Erlaubniss, auf den entferntern Vormann, der selbst so beordert hat, unmittelbar zurückzugreifen, (nothwendige Folge der allgemei-

nen Rechtsregel, dass Jeder seinem Rechte entsagen kann) macht eine zweite Ausnahme von dem Regress *per ordinem*, die ebenfalls in allen Gesetzen anerkannt ist.

Franck a. a. O. §. 9.

Bender §. 422. S. 192.

§. 3. *Gesetze für den freien Regress.*

Augsburg. W. O. Kap. V. § 4. (S. unten §. 7.) §. 6. Wenn bey der Execution ein Concurs entstünde, und dem Inhaber sodann mit jener nicht mehr geholfen werden könnte: so bleibt diesem vorbehalten, seinen Regress an einen der andern vorstehenden Giranten, oder auch an den Aussteller selbsten zu nehmen; jedoch liegt ihm ob, es in rechter Zeit und in behöriger Ordnung zu thun, denn von dem Aussteller oder dem ersten Giranten *) kann er nicht mehr zurück an die weiter untenstehenden, wohl aber von diesen hinaufgehen.

*) Er kann also doch, so oft er die spätern entlassen will, unmittelbar an diese gehen, nicht bloss, wie es nach den Anfangsworten scheinen könnte, wenn jene fallit sind.

Bilbao. W. O. §. 22. (S. unten §. 14.)

Bologner W. O. § 18. (S. Acceptant §. 1.) *Nè per tale accettazione s'intenda esser pregiudicato al presentante, che non possa agire contra qualunque persona, che al cambio di quella lettera in qualunque modo fosse obbligata, contuttocchè di una parte fosse seguito il pagamento; ma resti sempre salda la sua ragione contro ciascuno interessato in detta lettera sino all' intera soddisfazione di quello, tanto della vera sorte, quanto delle spese, danni ed interesse.* (Auch soll durch solche Acceptation dem Präsentanten nicht präjudicirt seyn, dass er nicht gegen Jedermann, der bei Begebung dieses Wechsels irgend wie verpflichtet wäre, klagen könnte, wenn gleich die Zahlung eines Theiles erfolgt wäre; sondern es soll ihm sein Recht gegen jeden bei diesem Wechsel Betheiligten, bis zu seiner gänzlichen Befriedigung, sowohl wegen des wahren Capitals, als wegen Kosten, Schäden und Interessen, unverrückt verbleiben.) §. 19. (S. Präsentat. z. Z. §. 15.)

Code de commerce Art. 164. *Le porteur d'une lettre de change protestée faute de paiement, peut exercer son action en garantie, ou individuellement contre le tireur et chacun des endosseurs, ou collectivement contre les endosseurs et le tireur. La même faculté existe pour chacun des endosseurs à l'égard du tireur et des endosseurs qui le précèdent.* (Badn. Landr. Anh. Art. 164. Der Inhaber eines wegen Nicht-Zahlung abgesagten Wechsels kann seine Klage auf Gewährleistung entweder gegen den Wechselgeber und jeden Uebergeber insbesondere oder gegen alle zusammen anstellen. Jeder Uebernehmer hat dieselbe Befugniss in Hinsicht auf seine Uebergeber und den Wechselgeber.)

Cöthen. W. O. Art. 59. Im Fall der Trassant, Acceptant und Endossant insgesamt, oder einer von ihnen falliren sollte, alsdenn hat der Inhaber des Wechsels, wann gehörig protestirt worden, seine Bezahlung mit Ricambio und Unkosten zu suchen, bey wem von denen Uebrigen er selbst will, ohne gehalten zu seyn, nach der Ordnung derer Giranten oder Endossanten zurückzugehn. (Ausnahme s. unten §. 4.)

Dänische W. O. §. 59. *Naar Protest de non solutione er optaget, haver Vexeleieren de samme Rettigheder mod Trassenten og enhver Endossent, som i Tilfälde af Protest de non acceptatione efter* §. 44. *) *og* §. 45. **) *og kan da tillige, om han finder for godt, holde sig til Acceptanten.* (Wenn Protest *de non solutione* aufgenommen ist, hat der Wechseleigenthümer dieselben Rechte gegen den Trassanten und jeden Indossanten, wie im Fall des Protestes *de non acceptatione* nach §. 44 *) und 45 **), und kann dann zugleich, wenn er es für gut findet, sich an den Acceptanten halten.)

*) S. Regress Mangel Annahme §. 3. no. IV.
**) S. unten §. 12.

Dessau. W. O. §. 26. (wie das Preuss. Landr. §. 839. 840.) §. 76. (wie ebendas. §. 1059.) §. 90. (wie ebendas. §. 1121.) §. 91. (wie ebendas. §. 1126.) §. 92. (wie ebendas. §. 1127.)

Elbing. W. O. Art. 60. Wenn ein Wechselbrief nicht acceptirt, oder nicht bezahlet, und gebührend protestiret worden, so stehet dem Inhaber des Wechsels frey, bey einem der Indossanten oder dem Trassanten, bey wem ihm beliebt, mit der Freyheit, nach obigem 40ten Art. zu variiren, und seine Bezahlung zu suchen, und von einem auf den andern soviel zu empfangen, als er bekommen kann, bis er die Vergenügung des Wechsels mit Unkosten und Wiederwechsel vollkommen erhalten.

In England gilt dasselbe bey ausländischen Wechseln: (Blackstone *Commentaries on the laws of England*, Vol. II. p. 470.) nicht aber bey inländischen (9. u. 10. William III. ch. 17. §. 2.; s. Präsentation zur Zahlung §. 19.)

Frankfurt. W. O §. 28. Wenn ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestirt werden müssen, so kann der *Creditor* oder Inhaber desselben die schärfste Execution nach Wechselrecht gegen den Acceptanten, sodann gegen einen jeden Giranten (es wäre dann, dass ein oder der andere den Wechselbrief mit folgenden völlig ausgeschriebenen Worten: ohne mein Obligo, oder Präjuditz, endossiret hätte, welchenfalls derselbe nicht belangt werden könnte), und endlich gegen den Ausgeber selbsten so lange suchen, bis er die Wiederbezahlung der im Wechselbriefe begriffenen Summe, samt Provision, Sensaria, Briefporto und Rückwechsel erhalten haben wird, womit ihm auch, wann der Beklagte nicht alsbald, und längstens binnen 24 Stunden bezahlet, ohne Aufenthalt an Handen gegangen werden soll,

wobey der Inhaber des Briefs, um alle und jede Giranten und den Ausgeber des Wechselbriefes bis zu dessen völliger Abtilgung in Obligo zu behalten, nichts weiters zu beobachten hat, als dass er von der nicht erfolgten Zahlung dem vor ihm stehenden Giranten, als seinem Cedenten, mit der ersten oder zweyten Post Nachricht gebe, und so *in ordine petendi executionem* keinen derer Giranten übergehe, indem mit der einem Giranten von der nicht geschehenen Zahlung gegebenen Nachricht das Wechselrecht gegen alle vorhergehende Giranten und den Ausgeber aus der Ursach genugsam salviret wird, weilen ein jeder seinem Cedenti die ihme zukommende Nachricht weiter zu überschreiben schuldig ist; mithin, wenn auch gleich ein oder anderer Girant solches verabsäumete, dessen Fehler gegen den Inhaber des Briefes, welcher sein Amt gethan, nicht allegirt werden kann, die Ordnung der verhafteten *Debitorum* aber um deswillen observiret werden muss, weilen gegen denjenigen, so übergangen wird, der Inhaber den ihm sonst zugestandenen Regress und allen fernern Anspruch verlieret. §. 29. Es ist daher an diese Ordnung der Inhaber nicht gebunden, wenn er nicht den Acceptanten, alle Giranten und den Ausgeber so lange, bis er völlig bezahlet, zu Debitoren behalten will, sondern er kann den Acceptanten und von denen Giranten, so viel er will, übergehen, und mit dem Protest samt dem Wechselbrief bey einem Giranten, wo er seine Bezahlung am kürzesten zu haben vermeynet, auch mit Uebergehung aller Giranten, bey dem Ausgeber selbsten, sich gleich anmelden, und nach Wechselrecht die Execution obgemeldtermassen begehren.

St. Gallen. W. O. Art. 16. (S. unten §. 12.)

Hamburg. W. O. Art. 32. Wenn ein selbst ausgegebener oder acceptirter Wechselbrief zu rechter Verfallzeit nicht bezahlt wird, stehet dem Inhaber des Wechsels frey, nach gehöriger Protestirung seinen Regress an denjenigen Indossanten zu nehmen, bey welchem er vermeynet, seine promteste Zahlung zu erlangen, und wenn mehrere derselben seyn, folglich an andre, bis auf den Ausgeber; es bleibt aber der Acceptant nichts desto weniger dafür gehalten, und in des Inhabers Belieben, selben erst oder hernach anzugreifen, und bleiben Ausgeber, Acceptant und Indossenten alle und jede *in solidum*, bis zur völligen Richtigkeit verhaftet.

Hannöver. W. O. §. 31. (S. Acceptant §. 1.) Es steht ihm auch frei, statt gegen den Acceptanten, sofort gegen seinen nächsten Vormann oder einen frühern Indossanten, oder auch den Aussteller des Wechsels die Regress-Klage auf Bezahlung der Valuta mit Inbegriff der Protest- und andern Kosten zu erheben. Für diese Regress-Klage hat ebenfalls der strenge Wechsel-Process statt, wenn 1) die Klage durch Uebergebung des Wechsels und des Protestes sofort klar gemacht werden kann; 2) derjenige, wider den die Klage erhoben wird, wechselfähig ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so kann diese Klage nnr im

gewöhnlichen summarischen Processe angebracht und behandelt werden. Wird diese Klage mit Uebergehung des letzten Indossanten sofort gegen einen der früheren Indossanten oder gegen den Aussteller angebracht: so sind dadurch deren Nachmänner von allem ferneren Anspruche frei. Hingegen bleiben die Vormänner dieser Indossanten so lange verpflichtet, bis der Eigenthümer des Wechsels befriedigt worden, oder die Wechselklage völlig verjährt ist.

Jever. W. O. §. 20. (S. Rückwechsel § 5.)

Niederländ. W. O. Art. 86. *De houder van eenen wisselbrief, die van non-betaling is geprotesteerd, is geregtigd de vergoeding van denzelven te vorderen van den acceptant, van den trekker en van al de endossanten, als ieder voor het geheel verbonden zijnde. Hij heeft de keuze hen gezamenlijk of afzonderlijk in regten aan te spreken. Indien hij den trekker alleen aanspreekt, zijn al de endossanten bevrijd. Indien hij één der endossanten aanspreekt, zijn de latere endossanten bevrijd.* (Der Inhaber eines Wechselbriefs, der wegen Nichtzahlung protestirt ist, ist berechtigt, die Vergütung desselben von dem Acceptanten, von dem Zieher und von allen Indossanten zu fordern, indem jeder für das Ganze verpflichtet ist. Er hat die Wahl, sie zusammen oder besonders in Anspruch zu nehmen. Wenn er den Zieher in Anspruch nimmt, sind alle Indossanten befreit. Wenn er einen der Indossanten in Anspruch nimmt, sind die spätern Indossanten befreit.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. § 839. Ist ein Wechsel mehrmals indossirt: so hat der Inhaber die Wahl, auf welchen von den wechselmässig verpflichteten Vormännern er zurückgehen will. §. 840. Auch wenn er gewählt hat, kann er dennoch innerhalb der unten (§. 1047.*) 1211.**)) bestimmten Fristen von dieser Wahl wieder abgehen, und nach seinem Gutfinden einen andern seiner Vormänner in Anspruch nehmen, ohne sich an die Ordnung zu binden. §. 1121. Wegen Aufnahme und Versendung des Protestes über Nichtbezahlung; ingleichen wegen des wechselmässigen Regresses an die Vormänner und au den Aussteller finden die Vorschriften §. 1056. sqq. überall Anwendung. §. 1126. Alsdann ist der Vormann, oder Aussteller, zur Leistung der im §. 1056. sqq. ***) beschriebenen Zahlung, binnen vier und zwanzig Stunden von Zeit der geschehenen Vorzeigung des Protestes und Wechsels, verbunden. §. 1127. Wegen Veränderung der Wahl hat der Inhaber die Rechte des §. 1059. sqq. ****)

*) S. Präsentat. z. A. §. 14.

**) S. Präsentat. z. Z. §. 13.

) *) S. Regress M. A. §. 3. no. III.

Russische W. O. Kap. I. §. 19. Weil es bei Wechseln zu geschehen pflegt, dass nach dem ersten Trassanten des Wechsels, andere Personen denselben indossiren, so dass die Zahlung anstatt ihrer einem andern geschehen soll, alsdann kann der, wel-

chem solche geschehen sollte, falls der Wechsel nicht bezahlt worden, in diesem Fall nach geschehenem Protest, sowohl das Wechselgeld als auch die Unkosten dieser Verordnung nach, entweder von dem Remittenten oder Trassanten, nach seinem Belieben, von wem ers will, fordern, und gänzlich sich schadlos machen. (Eben so §. 15:) Wenn aber der Präsentant nicht sobald als der Termin zu Endigung dergleichen Processe gesetzt ist, die Ersetzung seines Schadens so wenig ganz als eines Theils von dem Acceptanten gerichtlich erhalten kann, oder diesfalls andre Ordre erhält, so kann er alsdann entweder bey dem Remittenten oder Trassanten, bey wem er will, seinen Regress suchen, in Betrachtung, dass der Wechsel auf so jemand gestellt worden, der nicht im Stande zu bezahlen gewesen.

Schottland. 3. Charles II. ch. 20. (S. Präsentation zur Zahlung. §. 15)

St. Sebastian. W. O. §. 22. der von Bilbao im Wesentlichen gleich lautend.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 22. Sollte aber der Aussteller des Wechsels, oder einer der Indossanten vor oder an dem Verfalltag wirklich oder besorglich falliren, und deswegen die Bezahlung verweigert werden, muss der Inhaber des Wechsels vorderist protestiren lassen; alsdann aber kann er sich an den Aussteller selbst, oder an einen der Indossanten, an welchen er will, halten, ohne dass er nöthig hätte, sich an die Ordnung, nach welcher die Endossements geschehen seynd, zu binden. §. 39. Wann nehmlich ein Wechsel auf die Verfallzeit nicht bezahlt würde, und daher mit Protest zurückginge, ist der, an welchen sich der Inhaber nach obigem halten darf, oder will, schuldig, den Werth und Unkosten innerhalb 24 Stunden zu bezahlen, oder er wird darauf exequirt.

Anmerk. Hier ist zwar der Regress *per ordinem* die Regel (vgl. §. 21. im Art. Sicherheitsprotest §. 4.); so oft aber einer der Vormänner insolvent ist oder nur dessen Bruch besorgt wird, findet nicht bloss Ueberspringung desselben, sondern ganz freier Regress Statt. Eine allerdings etwas inconsequente Disposition.

§. 4. *Gesetze für den Regress nach der Reihefolge der Indossamente.*

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 5. (wie die Leipziger W. O. mit Ausnahme der durchschossenen Worte.)

Braunschweig. W. O. Art. 36. (S. Präsentat. z. Z. §. 15.) — Und bleiben ihm sodann die Indossanten, als auch der Trassirer samt dem Acceptanten, so lange *in solidum* verhaftet, bis er wegen Capitals, Interesse, Rückwechsels, Schadens und Unkosten völlige Vergenügung erhalten, bey welchem Regress (den er aber möglichst beschleunigen muss) ihm auch die Variation unbenommen, wenn nur unter denen Indossanten die

Ordnung vom letzten bis zum ersten gehalten wird, dafern keine andere expresse Ordre, dass er sich etwann praecise an diesen oder jenen halten soll, darunter eingelaufen.

Bremer W. O. Art. 52. Wenn ein acceptirter Wechselbrief nicht bezahlet wird, und davon protestiret worden; so kann der Inhaber zwar den Acceptanten zuerst zur Zahlung anhalten: Jedoch muss er seinem nächsten Remittenten oder Indossirer davon Nachricht geben, und den Protest übersenden; so aber demselben ein solches nicht anständig wäre, muss er seinen Regress, wegen Capitals, Schaden und Unkosten an den letzten Indossirer, falls derselbe nicht fallit und insolvent wäre, nehmen; da er aber von demselben keine Befriedigung erhielte, und von verschiedenen der Wechselbrief indossiret wäre, muss er allemal den nächsten Indossirer besprechen, und ohne Vorbeygehung einer Person, wenn nämlich der nächstfolgende nicht *notorie* fallit ist, bis auf den Trassanten zurückgehen, und darf er diese Ordnung keineswegs unterbrechen, oder muss gewärtigen, dass er vor der Hand mit seiner Action zurückgewiesen werde.

Breslau. W. O. §. 24. ist der Oesterreichischen, die aus ihr genommen ist, gleichlautend, bis auf die dort hinzugefügten Worte: „innerhalb 24 Stunden."

Cöthen. W. O. Art. 61. Wäre aber ein solcher in unrechte Hände gerathener Wechselbrief nachhero durch mehrere Hände gegangen, und würde wegen eingelangter Contreordre protestirt, so hat der Inhaber sich an seinen Endossanten, und dieser an den vorhergehenden zu halten, da es sich denn zeigen muss, wer durch sein *Endossement in Bianco*, oder Annehmung des Wechsels von einem Unbekannten, die Wiederbezahlung zu leisten schuldig ist.

Danzig. W. O. §. 24. Wenn ein Wechselbrief nach erfolgter Acceptation zur Verfallzeit nicht bezahlet, und gebührend protestiret worden, so hat der Inhaber und Creditor zuvörderst seinen Regress an den letzten Indossirer, von welchem der Wechselbrief ihm zugekommen, zu nehmen, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll er an den nächstvorhergehenden, wofern derselbe gutes Credits und zahlbar ist, und also weiter, dafern keine andere expresse Ordre desfalls eingelaufen, bis zum Ausgeber des Wechsels zurückgehen, und die Bezahlung des Hauptstuhls, Interesse und Schadens, nach Wechsellauf, wie derselbe zurückgehet, suchen, und im Mangel gütlicher Vergnügung, auf ihn, seine Bürgen und Unterpfand *executive*, jedoch mit Cedirung des auf den Acceptanten habenden Rechts, verfahren.

Gotha. W. O. §. 8. Wenn ein Wechselbrief u. s. w. wie die Leipziger; mit Ausnahme der durchschossenen Worte. Die Anfangsworte des §. 20. lauten hier: Wollte er aber seinen Regress nicht sofort an den letzten Indossirer zurücknehmen, sondern

den Acceptanten zuerst anfassen, ist ihm solches nachgelassen u. s. w.

Kursächs. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 14. Nicht weniger soll auch der Indossant, da der Wechselbrief nicht bezahlt würde, den *Indossatarium*, wenn dieser die Bezahlung zur Verfallzeit gesucht, auch deswegen sogleich gebührend protestiren lassen, und solches ihm mit der Post, oder sonst längstens binnen 8 Tagen notificiret, des Capitals, auch derer Zinsen und Unkosten halber nach Wechselrecht zu befriedigen, der Indossatarius auch sich diesfalls an den letzten Indossirer, von welchem er den Wechselbrief bekommen, zu halten, und wenn er von demselben keine Befriedigung erlangt, an den nächstvorhergehenden, und also ordentlich bis zu dem Ausgeber zurückzugehen, und hierunter, es wäre dann einer oder der andere *notorie non solvendo*, die Ordnung nicht zu überschreiten, verbunden seyn.

Leipzig. W. O. §. 19. Nachdem nun ein Wechselbrief wegen nicht erfolgter Zahlung protestiret worden, so hat der Inhaber und Creditor zuförderst seinen Regress an den letzten Indossirer, von welchem der Wechselbrief ihm zugekommen, zu nehmen. Und wenn er von demselben keine Befriedigung erlanget, alsdann soll er an den nächstvorhergehenden, wofern derselbe guten Credits ist, und noch zu zahlen hat, und also ordentlich bis zum Ausgeber zurücke gehen, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten. Es wäre dann, dass einer expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denselben an einen andern, als den letzten Indossirer zu senden. §. 20. Wollte aber gleichwohl einer nicht mit dem Protest an die Indossirer zurückgehen, sondern denjenigen, so acceptiret und doch nicht bezahlet, zuerst anfassen, so ist ihm solches zu thun unverwehret, es bleiben auch sodann alle andere Interessenten, sowohl der Trassirer, als ein jeglicher Indossirer, nichts destoweniger bis zur endlichen Richtigkeit *in solidum* verhaftet, und stehet dem *Creditori* frey, von dem Acceptanten abzulassen, und den letzten Indossirer in Anspruch zu nehmen, und anderweit zurück an den Indossanten zu kehren, und sich also der sonst in denen Rechten vergönneten Variation, jedoch, dass er die Ordnung der Indossirer, vermög nächst vorhergehendem §. nicht überschreite, diesfalls gebührend zu gebrauchen, bis er wegen Capitals, Interessen, Schaden und Unkosten vollkömmlich vergnüget.

Anmerk. 1. Nach der Meinung des Leipziger Schöppenstuhles kann man zwar, mit Ueberspringung der Giranten, auf den Aussteller unmittelbar zurückgehen; was aber das Appellationsgericht zu Dresden nicht annimmt. Das Handelsgericht zu Leipzig hat hierin geschwankt. Für jene Ansicht könnte allerdings der Schluss des §. 6. (S. Präsent. z. Z. §. 2, I.): „und sich seines Interesses halber an den Trassirer, oder an wen er es mit Recht zu suchen hat, gebührend erholen," angeführt werden. S. dagegen: Gottschalk *sel. disc. forens.* T. III. c. 28.

Siegel (Einleitung IV, 32.) der für die Meinung des Schöppenstuhls angeführt wird, spricht nur davon, dass der Acceptant nicht vor dem Trassanten belangt zu werden brauche. (S. Präsent. z. Z. §. 13.)

Püttmann (§. 121.) hat ihn abgeschrieben, und diesen Danz (S. oben §. 2.)

Anmerk. 2. In früherer Zeit nahm man auch in Kursachsen an, dass der frühere Vormann erst nach Ausklagung des spätern belangt werden könne.

S. Leipziger Schöppenurthel in Siegels *Corp. jur. camb.* Th. II. S. 193.

Jetzt hat aber der Schöppenstuhl dieses Princip aufgegeben, wovon folgender Auszug aus einem Locationsurthel v. J. 1827. ein Beispiel giebt.

„Immassen dem Inhaber eines Wechsels, für den mehrere „Garants haften, wenn mehrere von diesen gleichzeitig in Concurs „verfallen, sich eventuell, und unter der Voraussetzung, dass die „aus dem einen Creditwesen erhaltene Befriedigung bei dem an„dern in Anrechnung zu bringen, bei den Creditwesen aller zu „melden nicht versagt werden mag, auch im vorliegenden Falle, „da Böttgers Erben sec. fol. 27. Vol. II. und Joseph Kittel sec. „fol. 46. Vol. V. insolvent sind, und wenn das auch bei Thums „Erben nicht der Fall seyn sollte, doch bei diesen sec. fol. 83. „Vol. IV. Zahlung vergeblich gesucht worden, eine nicht gestattete „Ueberspringung späterer Giranten nicht vorliegt, immassen, dass „jeder nähere Girant vor der weitern Regressnahme auch ausge„klagt seyn müsse, keineswegs zu behaupten steht."

Nürnberg. W. O. Kap. V. §. 4. Könnte aber hierzu der Inhaber in Güte nicht gelangen, solle auf sein Anrufen bey dem löblichen Burgermeisteramt gegen den *Debitorem* sofort executive verfahren werden: So sind auch beyde, sowohl der Geber des Wechselbriefs, als der, so den Wechselbrief acceptiret, ingleichen alle Giranten, dem Inhaber desselben, zugleich und jeder insonderheit, bis der Wechselbrief völlig bezahlt, vor *Debitores* gehalten, auch steht ihm frey, die Wiederbezahlung bey einem oder dem andern nach seiner Willkühr (doch dass er die Ordnung der Giranten nicht überschreite) bis er völlig vergnügt ist, mit und ohne Recht zu suchen.

Oberlausitz. Wechselmandat §. 7. (der Kursächs. Erläut. Proc. Ordnung gleichlautend.)

Oesterreich. W. O. Art. 24. Hingegen, wenn Wechselbriefe, so auf einen Dritten lauten, von ein und andern indossirt sind, ist der Inhaber des Briefes, wenn der Acceptant den Wechselbrief nicht an sich löset, sondern protestiren lässt, bey der also nicht erfolgten Bezahlung den Wechselbrief samt dem Protest an den letzten Indossirer, von welchen er den Wechsel bekommen, zurück zu senden befugt; und wenn er von demselben keine Befriedigung innerhalb 24 Stunden erlangt*), alsdann soll und mag er an den nächstvorhergehenden, wofern derselbe guten Credits ist, und wider sich, der ermangelnden Zahlung halber, nicht auch protestiren lassen**), und also von einem Indossirer zu dem andern, nach der Ordnung, wie sie vor einander geschrieben

stehen, bis zum Ausgeber zurückgehn, und stehet ihm nicht frey, diese Ordnung zu überschreiten, es wäre dann, dass er eine expresse Ordre hätte, wenn der Brief nicht bezahlt würde, denselben an einen andern als den letzten Indossirer zu senden, immassen anderergestalt alle Indossanten, sowohl der Trassirer als ein jeglicher Indossirer, jedoch in ihrer Ordnung, bis zu endlicher Richtigkeit *in solidum* auch wegen Interesse Schaden und Unkosten verhaftet bleiben.

*) **) Hiernach kann in Oesterreich kein Zweifel darüber seyn, dass es der Excussion oder auch nur der gerichtlichen Belangung der spätern Indossanten keinesweges bedarf. (Vgl. auch Bürgschaft §. 10.)

Schlesische W. O. Art. 24. Wie die Breslauer und Oesterreichische; nur ist nach den Worten „bis zum Ausgeber zurückgehn“ der im Art. Präsentat. z. Z. §. 19. befindliche Satz eingeschalten; dann folgt §. 2. Es steht ihm also nicht frey u. s. w.

Schwarzburg-Rudolst. W. O. §. 4. Ferner soll auch der Indossant, da er den Wechselbrief nicht bezahlen würde, den *Indossatarium*, daferne er die Bezahlung zur Verfallzeit gesucht, und den Wechsel gehörig protestiren lassen, auch solches binnen 8 Tagen notificiret, des Capitals und der Zinsen, auch Unkosten halber nach Wechselrecht zu befriedigen, angestrenget, der Indossatarius sich auch an den letzten Indossirer, von welchem er den Wechsel bekommen, zu halten, und da er von diesem nichts erlanget, an den nächst vorhergehenden und bis zu dem ersten Ausgeber zurücke zu gehen, und hierunter, wenn sich ein oder der andere offenbar nicht *solvendo* befände, die Ordnung zu überschreiten, befugt seyn. (Vergl. oben die Sächs. Erl. Proc. Ordn.)

Schwed. W. O. Art. XI. §. 2. *För et med Protest tilbaka kommit Wexel-Bref, äger Innehafwaren magt, at söka sin betalning, antingen af Wexel- Utgifwaren, eller någon af Öfwerlåtarne. Dock aktas härwid, at Öfwerlåtarne altid böra sökas, såsom de följa i ordningen nedanifrån och upåt til den första.* (Der Inhaber eines Wechsels hat Macht für einen mit Protest zurückgekommenen Wechsel seine Bezahlung entweder bei dem Wechselausgeber, oder auch bei einem Ueberlasser desselben zu suchen. Jedennoch muss hierbey in Acht genommen werden, dass die Ueberlasser allezeit so, wie sie von unten auf in der Ordnung bis zum ersten oben an folgen, müssen gesucht werden.)

Anmerk. Gegen den Trassanten ist also hier der *Saltus* erlaubt, nur nicht unter den Indossanten.

Spanien. *Pragmatica Sancion* v. 2 Juni 1782. *Que toda Letra aceptada sea executiva, como instrumento publico; y en defecto de pago del Aceptante, la pague executivamente el que la endosó á favor del Tenedor de la Letra; y en falta de este, el que la hubiere endosado antes hasta el que la haya*

girado por su órden, sin que sobre este punto se admitan dudas, opiniones, ni controversias; y que el Tenedor de la Letra tampoco tenga necesidad de hacer excursion quando los primeros Aceptantes hubieren hecho Concurso, ò Cesion de bienes, ó se hallare implicada y dificil la paga por ocurrencia de los Acreedores u otro motivo, pues basta certificacion del impedimento para recurrir pronta y executivamente contra los demas obligados al pago. (Dass jeder acceptirte Wechsel executivisch, wie ein öffentliches Instrument seyn soll: und dass, wenn der Acceptant nicht Zahlung leistet, derjenige, der ihn zum Besten des Inhabers indossirt hat, executivisch zahlen soll; uud in Ermangelung dessen derjenige, der ihn vorher indossirt, bis zu dem hinauf, der ihn auf seine Ordre ausgestellt, ohne dass über diesen Punct Zweifel, Rechtsmeinungen oder Streitigkeiten zugelassen werden sollen; und dass der Inhaber des Briefes eben so wenig nöthig habe, zu liquidiren, wenn die ersten Acceptanten Concurs gemacht, oder ihre Güter abgetreten, oder die Zahlung wegen des Zusammenlaufs der Gläubiger oder aus anderm Grunde schwer oder verwickelt würde, sondern es soll genug seyn, dass er dieses Hinderniss bescheinige, um sofort und executivisch wider die übrigen zur Zahlung verbundenen zu verfahren.)

Weimar. W. O. §. 134. Der Eigenthümer eines nicht honorirten Wechsels kann zunächst nur an denjenigen Regress nehmen, von dem er den Wechsel bekommen hat, es hätte denn ein früherer Indossant oder auch der Trassant ausdrücklich auf dem Wechsel erklärt, dass der Inhaber bei nicht erfolgender Acceptation oder Zahlung mit Uebergehung der spätern Indossanten sich sofort an ihn halten solle. Der, welchem der Wechsel im eigentlichen Sinn cedirt worden ist, muss sich an den Vormann seines Cedenten halten. §. 140. Weigert sich der Vormann, den Regredienten auf eine oder die andere Weise zu befriedigen, so muss dieser ihn wechselmässig belangen. §. 143. Ist über den Vormann Concurs ausgebrochen oder derselbe notorisch insolvent, oder hindert ein erhaltenes Moratorium die Beitreibung der Zahlung von ihm, (§. 185.)*) so kann sogleich an seinen unmittelbaren Vormann Regress genommen werden. Obige Umstände müssen jedoch durch ein Zeugniss der competenten Behörde bescheinigt werden, welches die Stelle des sonst gewöhnlichen Contraprotests vertritt. Alles dieses tritt auch ein, wenn der Vormann zwar ausgeklagt worden, aber wegen Vermögenslosigkeit keine Befriedigung zu erlangen gewesen ist. Es steht jedoch dem Regredienten frey, neben der fernern Regressnahme sich auch im Concurs zu melden und dort seine Befriedigung zu suchen. (§. 175.)**)

*) S. Moratorium §. 2. u. unten §. 16. no. I.

**) S. Concurs §. 7.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 21. (S. Sicherheitsprotest §. 4.) §. 22. (S. oben §. 3.) §. 38. (S. Regress wegen Mangel Annahme §. 3.) §. 39. (S. oben §. 3.)

§. 5. *Gegenstände der Regressklage. Retourrechnung.*

Die Klage des Regredienten geht auf völlige Vergütung des dadurch, dass der Wechsel nicht bezahlt worden, ihm erwachsenen Schadens, mithin auf Bezahlung:

1) des Kapitals, das er seinem Wechselgeber bezahlt hat,

2) der durch die Erhandlung und Verhandlung, Hin- und Rücksendung, und die Protestation entstandenen Kosten;

3) der gesetzlichen Verzugszinsen von allen diesen Auslagen.

4) einer Provision zur Entschädigung für die gehabte unnütze Mühe.

Ueber alle diese Gegenstände legt der Regredient dem zurückgehenden Wechsel und Protest eine Rechnung bei, welche die Retourrechnung genannt wird, und so weit sie Auslagen betrifft, mit Belegen versehen seyn muss.

Daniels S. 296.
Wagner §. 228 ff.
Vincens Th. II. S. 305 f. 318.

Code de Commerce art. 181. *Le compte de retour comprend:*

Le principal de la lettre de change protestée,
Le frais de protêt et autres frais legitimes, tels que commission de banque, courtage, timbre et ports de lettres.

(Die Retourrechnung begreift:
das Kapital des protestirten Wechsels,
die Protestkosten und andere gesetzmässige Kosten, als: Bankprovision, Mäklergebühren, Stempel und Briefporto. (S. Rückwechsel §. 5.)

Niederländ. W. O. Art. 92. (S. Rückwechsel §. 5.)

§. 6. *Vom Kapital und dessen Veränderungen durch den Curs.*

Da Forderungen, auf fremden Plätzen, und erst nach Verlauf einer gewissen Zeit zahlbar, nach den im Art. Curs §. 1. und 2. entwickelten Momenten, einen steigenden und fallenden Werth haben, so ist damit, dass man sagt, die Wechsel-

summe müsse dem Regredienten wiedererstattet werden, die Sache noch nicht erschöpft und ein fester Anhalt noch nicht aufgestellt. Denn die am bezogenen Ort angewiesene Summe Geldes kann nach Verfall vielleicht am Wohnort des Regredienten weniger oder auch mehr werth seyn, als sie war, da er die Valuta dafür bezahlt hat. Nur bei dem Präsentanten, der an dem bezogenen Orte wohnhaft ist, kommt solch ein Unterschied nicht vor, da derselbe den Wechsel ebendaselbst und für das Geld, worauf er lautet, erkauft oder remittirt erhalten hat, mithin auch nachher als Wechselersatz allemal die im Wechsel ausgedrückte Summe in der darin bestimmten Währung, oder der gewöhnlichen des Zahlplatzes, verlangt: wobei er, es koste selbige seinem Remittenten in dem Gelde seines Platzes viel oder wenig anzuschaffen, nie Verlust oder Gewinn haben kann. Ist der Präsentant hingegen mit dem Wechsel, den er anderwärts erhandelt, nur dahin gereist, oder hat der letzte Inhaber den Wechsel nur an einen Bevollmächtigten zur Präsentation *per procura* eingesandt, so ist er in demselben Falle, wie alle andern Wechselnehmer, die durch die Schwankungen der Curse, je nachdem der Rembours bemessen wird, bald Schaden, bald Nutzen haben können. Soll nun der Regredient durchweg das bekommen, was er gezahlt hat? oder was der Wechsel am Verfalltage werth war? oder was er jetzt werth ist, da er den Rembours erlangt?

Man hört oft unwilligen Tadel des Eigennutzes solcher Regredienten, die mehr zurück verlangen, als sie gegeben haben, und eifrige Vertheidigung der Anwendung des Rechtssatzes, dass Niemand sich mit des Andern Schaden bereichern dürfe, auch auf obige Fragen.

Genau betrachtend, findet man aber, dass die Sache so schlimm nicht ist, und jener Rechtssatz sogar hieher gar nicht passt, weil nach der Eigenthümlichkeit der fraglichen Verhältnisse, sobald die zurückgeforderte Summe nur nach den Cursveränderungen bemessen wird, überall, wo der Regredient dadurch wirklich bereichert wird, dies ohne den Schaden des Wechsel-Ersetzers geschieht, und überall, wo dieser wirklich Schaden leidet, jener dadurch keineswegs bereichert wird. Der Vortheil, der Jemandem dadurch erwächst, dass eine weggegebene Sache, die er zurück erhält, mittlerweile im Werthe oder Preise gestiegen ist, wird ja aus keines An-

dern Vermögen entnommen, und der Nachtheil, den Einer leidet, wenn eine Sache, die er in einem frühern Zeitpunkt zu liefern hatte, aber nicht lieferte, indess an Preis theurer worden ist, wird ja Niemandes Vortheil. In jenem Falle ist aber allemal der Remittent, wenn er Valuta, so wie er sie gegeben, zurückbekommt, während indess der Curs gefallen ist, und er folglich die neue Rimesse, die er nach dem bezogenen Orte braucht, nun wohlfeiler erkaufen kann, das zurückerhaltene Geld ihm also um so viel mehr werth ist; in eben demselben Falle ist auch der Empfänger einer Rimesse, der nicht am Zahlorte wohnt, also auch seinerseits Remittent wird, wenn er seinen Remittenten mit dem ganzen Betrag, wofür er ihn wegen des Empfangs creditirte, wegen des Rückgangs wieder belastet, während der Curs von seinem Wohnort nach dem Zahlorte gefallen ist. Im letztern Falle ist andrerseits allemal der Vormann, an den nach gestiegenem Curs der Regress genommen wird, wenn er diesen Curs, also mehr, als er empfangen hat, zurückgeben muss; denn er setzt dadurch den Regredienten nur in den Stand, eine neue Tratte, ganz von demselben Belauf, zu erkaufen. Es ist offenbar, dass vielmehr im erstern Fall der Vormann, wenn er nicht die volle empfangene Valuta zurückzahlte, Gewinn, obwohl ohne Schaden des Regredienten, haben würde. Denn dieser würde, wenn ihm nur der Curs des Tages vergütet würde, dafür eine Tratte von gleichem Betrag kaufen können. Eben so einleuchtend ist es, dass im zweiten Fall der Regredient, wenn er nur die gezahlte Valuta zurückbekäme, Schaden leiden müsste, obwohl der Wechselersetzer davon keinen Gewinn zöge.

Es kann also kein Zweifel darüber seyn, dass der Vormann, der für alle Schaden Gewähr geleistet hat, auch diesen tragen und den gestiegenen Curs vergüten müsse. Ja nach allgemeinen Grundsätzen ist auch der Gewinn, der bei gefallenem Curs entsteht, dem Regredienten zuzusprechen. Denn wenn ein Wechsel mit Protest zurückkommt und redhibirt wird, so ist ein aufgehobenes Geschäft vorhanden, aus welchem keinem Theile ein Gewinn gebührt, sondern alles in den vorigen Stand zurücktreten muss. Nun würde aber jener Gewinn dem Wechselgeber offenbar nur in Folge des geschlossenen Wechselgeschäfts zufallen; denn hätte er sei-

nen Wechsel behalten, so würde er jetzt ihn nur zum jetzigen niedrigen Curse verkaufen können; der Regredient aber würde, wenn er ihn damals nicht gekauft hätte, einen solchen jetzt wohlfeiler haben können, und dieser Gewinn, der ihm geblieben wäre, wenn das Geschäft nicht wäre gemacht worden, muss ihm auch nun zufallen.

Franck *Lib. I. Sect. III. Tit. XI.* §. 11.
Mittermaier §. 246 a.
Vincens Th. II. S. 821.

So muss also bei gefallenem, wie bei gleich gebliebenem Curs stets die gezahlte Valuta wieder erstattet, bei gestiegenem dieser erhöhte Curs vergütet werden; und zwar kann hierbei nur der Curs am Wohnort des Regredienten, der aber beim ersten Wechselnehmer meistens und manchmal auch bei Indossataren, zugleich der des Wechselgebers ist, die Norm geben; nehmlich beim Präsentanten so wie er am Verfalltage, und unter Indossanten, wie er an dem Tage steht, wo der Wechsel an den Regredienten selbst mit dem Protest zurückgekommen ist, oder, wenn an diesem Tage keine Post nach dem Orte geht, woher er zurückkommt, der vom nächsten Posttag nachher; denn es muss der ordentliche Kaufmann sofort an diesem Tage für eine andere Rimesse an die Stelle der fehlgeschlagenen sorgen. Der Tag, wo der Wechselersatz geleistet wird, kann als solcher nicht in Betracht kommen, denn bis zu demselben kann, besonders wenn Regredient und Vormann weit von einander entfernt wohnen, der Curs noch vielfältige Veränderungen erlitten haben, die aber in der Regel dem Regredienten weder Schaden noch Nutzen mehr bringen können.

Nimmt ein Indossant, der an einem Mittelplatze wohnt, Regress, so muss er, da er Vergütung des Curses von seinem Wohnort auf den Zahlplatz verlangt, über diesen Curs, der am Remboursorte nicht bekannt seyn kann, ein Mäklerzeugnis oder einen Curszettel beilegen.

Einwürfe gegen diese Theorie, die mich früher selbst verführt haben *), die aber gegen diese einzig richtigen Grundsätze nicht Stich halten, sind: dass der Wechselgeber, da die Uebertragung des Wechsels durch den Protest vernich-

*) Vergl. mein Handbuch des Wechselrechts, Leipzig 1824. §. 362.

tet worden, dessen Eigenthümer geblieben und also zu dem Gewinn, der daraus erwachse, berechtigt sey; dass es billig sey, eben demselben, den bei gestiegenem Curse der Verlust treffe, auch bei gefallenem den Vortheil zu gönnen. Der Gewinn entsteht aber nicht aus dem Wechsel, sondern aus den Handelsconjuncturen; der Wechsel existirt, so viel den Trassanten anbelangt, vor der Begebung eigentlich gar nicht; der Wechselcontract ist auch kein Spiel auf gleiche Gefahr, sondern enthält eine einseitige Gewährleistung.

Für den positiven Gesetzgeber tritt zu jenen Grundsätzen noch die sehr wichtige Rücksicht hinzu, dass schmutzige Trassanten, wenn sie bei gefallenem Curse die Aussicht auf Gewinn hätten, leicht absichtlich Contreordre stellen könnten.

Zwar haben unter den unten §. 7. aufgeführten Gesetzen nur zwei, die Schwedische und die neueste Preussische Gesetzgebung, obigen Grundsätzen gemäss, die Norm ausdrücklich ausgesprochen, dass der Vormann nie weniger als die erhaltene Valuta, und bei gestiegenem Curs auch noch diese Differenz zu vergüten habe, oder mit andern Worten, dass der Regredient die Wahl habe, die Vergütung nach dem Curs des Verfalltages, oder die gezahlte Valuta zurückzuverlangen. Aber alle die ältern Wechselordnungen, die, wie die unten §. 7. unter No. II. aufgeführten, dem Vormann Erstattung des Kapitals oder auch: „des rechten Wechsels,“ „des Wechselbetrags,“ und der erweislichen Schäden, auferlegen, sind nach richtiger Auslegung auch nicht anders zu verstehen. Denn „Wechsel“ heisst hier eben so viel als die gezahlte Valuta (S. Wechsel §. 1.); ebendas bedeutet „Kapital,“ und diese Gesetze wollen also sagen, dass der Regredient allemal diese erhalten müsse, und wenn er noch ausserdem Schaden gehabt, auch den Ersatz desselben. Dieser Schade kann aber allemal nur in dem gestiegenem Curse bestehen; da diese Gesetze den Ersatz der „Interessen und der Kosten“ noch ausserdem erwähnen. Da auch jedenfalls das „Kapital“ zurückgegeben werden soll, so muss darunter auch das *lucrum* bei gefallenem Curs verstanden werden; zumal da, wie gezeigt, der Vormann gewinnen würde, wenn er letzteres nicht gewährte. Obige Auslegung ist daher, wenn auch nicht von allen Juristen, doch von den Kaufleuten an den meisten Plätzen, wo jene Gesetze

gelten (wie z. B. in Leipzig), angenommen, und jene dem Regredienten freigestellte Wahl Usanz geworden.

Dieselbe Auslegung verlangen, ausser in Betreff des Tages der Cursberechnung, die Gesetze, die den Vormann zu Vergütung des „Wechsels und Rückwechsels" verpflichten. (S. §. 7. No. V.) Rückwechsel bedeutet nehmlich ebenfalls nichts anders als die Differenz des Curses bis zu dem Tage, wo der Regredient durch den Rückwechsel seine Befriedigung erhält, oder doch, wenn er einen gezogen hätte, erhalten konnte. Dies ist bei dem Präsentanten der Verfalltag; wie denn diese Wechselordnungen den Indossanten meist keinen Rückwechsel erlauben (S. Rückwechsel §. 1.) und alle weitere Regressklagen sich also nach jenem richten sollen. Sie verlangen aber, dass Wechsel und Rückwechsel, also nie bloss dieser, sondern wenigstens der Wechsel (die Valuta) erstattet werde. Andre Gesetze (s. unten §. 7. No. III.) verordnen Rückzahlung des im Wechselbrief ausgedrückten Betrags nebst den Schäden. Darnach kann man weder den Curs des Rembourstages unbedingt zur Norm annehmen (was die Wechselgesetze §. 7. No. IV. hingegen verordnen), noch dem Regredienten jene Wahl lassen; vielmehr kann unter der Wechselsumme nur das Pari verstanden werden, weil sonst auf fremde Münzsorten lautende Wechsel anders beurtheilt werden würden, als die auf gleiche mit der Valuta. Folglich muss der Regredient, wenn er unter Pari gekauft hat, und der Curs nun noch mehr fällt, hier ohne Grund noch mehr gewinnen, als bei jener Wahl; hat er hingegen über Pari gekauft, und der Curs fällt unter Pari, so gewinnt er nur die Differenz zwischen dem Pari und dem Tages-Curs; die zwischen diesem und der empfangenen Valuta gewinnt der Wechselgeber. Offenbar eine sehr ungleiche Gesetzgebung.

Der Curs des Verfalltages findet sich ausdrücklich und unbedingt nur im ältern Preussischen Recht (Th. II. Tit. VIII. §. 1057.) und in dem daraus genommenen, neuern Dessauischen zur Norm des Wechselersatzes bestimmt. (S. unten §. 7. No. V.) Diese Ansicht kann ihren Grund nur darin haben, dass man voraussetzte, der Präsentant hätte am Verfalltag, nach Abschlagung der Zahlung, sofort einen Rückwechsel ziehen können

und müssen, so dass der Vormann gerade nach dem Curs dieses Tages hätte Rembours leisten müssen; welche Voraussetzung keinesweges in allen Fällen richtig ist, und, wäre sie es, diese Ansicht nur dann rechtfertigen würde, wenn der Curs des Verfalltags oder der Rückwechsel niedriger war, als der am Tage der Rückkunft des Wechsels ist. Ist er höher gewesen, so liegt eine offenbare Ungerechtigkeit darin, dem Regredienten den Ersatz eines Schadens zuzusprechen, den er nur hätte haben können, aber nicht gehabt hat, wenn er keinen Rückwechsel einzulösen gehabt hat.

§. 7. *Gesetze hierüber.*

I. mit obigen Grundsätzen stimmen ausdrücklich überein:

Preuss. Cabinetsordre v. 16. Mai 1816. Dem Inhaber eines mit Protest zurückgekommenen Wechsels steht die Wahl zu, entweder den von ihm gezahlten Cours, oder den Sichtcours am nächsten Wechseltage, nach der Rückkehr des protestirten Wechsels, zu verlangen; im ersten Falle mit den Zinsen vom Tage der Zahlung bis zum Tage der Zurückzahlung, und in beiden Fällen mit Zurechnung der im §. 1056 des Allgem. Landr. Th. II. Tit. VIII. erwähnten Provision.*) Ist nach §. 1081 **) über die zu bestimmende Schadloshaltung ein Rückwechsel gezogen worden, so geben die Kosten dieses Wechsels den Maassstab der Entschädigungsforderung des Inhabers ab.

*) S. unten §. 12.

**) S. Rückwechsel §. 5.

Schwed. W. O. Art. XI. §. 1. *Och i Anseende til Åter-Wexel* *), *bör Wexel-Brefwet betalas, efter den Wexel-Cours, som derföre blef gifwit då det gefs ut, i fall den sedermera fallit; Men der Wexel-Coursen sedan stigit, da bör Wexel-Brefwet betalas efter den Cours, som går och gäller den Tid Wexel-Brefwet kommit tilbaka.* (Und in Ansehung des Rückwechsels *) muss der Wechselbrief nach dem Curs bezahlt werden, der dafür gegeben worden ist, als er ausgegeben wurde, im Fall dieser seitdem gefallen ist; wenn aber der Wechselcurs seitdem gestiegen ist, so muss der Wechselbrief nach dem Cours bezahlt werden, welcher zu der Zeit geht und gilt, wo der Wechselbrief zurückkommt.)

*) Dem Zusammenhange nach kann hiermit nicht der eigentliche Rückwechsel, sondern nur die Cursdifferenz bei einem zurückgekommenen Wechsel gemeint seyn. Denn jener kann sich nie nach dem Rembourstage richten. (S. oben §. 6.) Vielleicht ist aber doch hierüber Zweifel entstanden, und dadurch die authentische Interpretation §. 18. der Schwedischen Verordnung über gewisse Theile des Wechselhandels v. 18. Juni 1810 veranlasst worden (S. den Anfang zum Art. Begebung.)

II. Solche, die nach (§. 6.) in demselben Sinne verstanden werden müssen.

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 5. (S. oben §. 4.) Kapital, Interessen, Schaden und Unkosten.

Breslau W. O. §. 25. (S. Regress M. A. §. 3. III) eben so.

Braunschweig. W. O. Art. 36. (S. oben §. 4.) „Kapital, Interessen, Rückwechsel, Schaden und Unkosten."

Leipzig. W. O. §. 21. (S. Regress M. A. §. 3.) Wenn aber der andere Protest wegen nicht erfolgter Zahlung nebst dem Wechselbriefe zurückkommt, alsdenn soll der Ausgeber dem *Creditori* alsobald nach Wechselrecht ohne einige Ausflucht wegen des Kapitals, Lagio, Interesse, Cours von Wiederwechseln*), Schäden und Unkosten, wirkliche Satisfaction thun, oder durch andere demselben annehmliche Mittel sich mit ihm abfinden, auch darzu mit der Schärfe angehalten werden. §. 30. (S. Rückwechsel §. 5.)

*) Wenn nehmlich einer gezogen ist. (S. Rückwechsel §. 3.)

Oesterreich. W. O. Art. 20. (S. Regress M. A. §. 3. no. III.) Kapital, Interessen oder Rückwechsel und andere erweislich verursachten Schadens Wiedererstattung.

III. Solche, die Bezahlung der Wechselsumme und der Schäden verordnen.

Bologner W. O. §. 9. (S. Regress Mangel Annahme §. 3. no. III.)

Hannöver. W. O. §. 31. (S. oben §. 3.) „Bezahlung der Valuta, Protest- und andrer Kosten."

Anmerk. Dies kann nicht von Rückzahlung der gezahlten Valuta verstanden werden, weil es gleich vorher (S. Acceptant §. 1.) heisst, dass der Inhaber *vom Acceptanten* die *Valuta* einklagen könne. Es bedeutet also die im Wechsel ausgedrückte Summe

Nürnberg. W. O. Kap. V. §. 3. (S. unten §. 12.) Kap. VII. §. 2. (S. Rückwechsel §. 5.)

Weimar. W. O. §. 136. Der Vormann, an den Regress genommen wird, sey es ein Indossant oder der Trassant, ist verbunden, dem Regressnehmenden zu zahlen: 1. die Summe, auf die der Wechsel lautet, 2. die versprochenen, oder die Verzugszinsen, 3. die Protestkosten, 4. die Courtage, welche die etwa gebrauchten Mäkler, 5. die Provision, welche die etwaigen Bevollmächtigten erhalten haben, 6. das Briefporto, 7. alle sonstigen positiven Schäden. Rückgabe der Valuta kann nie verlangt werden; *) es müsste denn das Eigenthum noch nicht übergegangen seyn. Doch steht es dem Regredienten frey, die Valuta, wenn er sie noch nicht bezahlt hat, zurückzuhalten, und blos Schadenersatz zu fordern.

*) Dies folgt auch schon daraus, dass neben der Wechselsumme nur positive Schäden verlangt werden können. Denn Rückgabe

22 *

der Valuta bei gefallenem Curs ist Vergütnng eines *lucrum cessans*. (S. oben §. 6.) Aber auf der andern Seite kann dadurch, dass der Regredient allemal die Summe, auf die der Wechsel lautet, zurückbekommen muss, für ihn ein noch bedeutenderer Gewinn entstehen, als durch die Rückgabe der Valuta, sobald diese geringer war, als die Wechselsumme, und der Curs seitdem noch mehr gefallen ist. (S. oben §. 6.) Er bekommt also dann nicht nur das *lucrum cessans* vergütet, sondern einen Gewinn, der ihm nach dem natürlichen Lauf der Dinge gar nicht zufallen konnte.

IV. Folgendes Gesetz setzt unbedingt den Curs des Rembourstages zur Norm:

Bremische W. O. Art. 48. Wenn ein acceptirter Wechsel mit einem Protest unbezahlt zurückkommt, ist der Ausgeber oder Indossant, falls der Wechselbrief in Holland, Hamburg und andern nahgelegenen Orten bezahlt werden sollen, und keine Rückwechselung geschehen, die Protestkosten, dortige Provision, Briefporto, und die Valuta nach dem alsdann üblichen Cours, nebenst ½ Procent, in *continenti* zu erstatten, und Wiederbezahlung zu thun schuldig.

Nicht anders kann ich auch folgendes verstehen, welches sich nach dem Zusammenhang (S. unten §. 12.) auch auf den Regress zu beziehen scheint:

Dänische W. O. §.45. *Vexlen bör altid indfries med den Pengesort, hvorpaa samme lyder.* (Der Wechsel muss immer mit der Geldsorte eingelöst werden, worauf er lautet.)

Anmerk. Eine fremde Geldsorte kann am Rembourstage nur nach dem Curs dieses Tages eingewechselt werden, muss also nach diesem, wenn sie nicht zu haben ist, vergütet werden.

V. Solche, die Vergütung des Rückwechsels neben dem Kapital oder „Wechsel" mithin wenigstens der Valuta und des Curses vom Verfalltage, insofern derselbe gestiegen ist, verordnen.

Augsburg. W. O. Kap. V. §. 4. (S. Regress M. A. §. 3.) Und wenn der Wechselbrief selbsten mit dem Protest *di non pagamento* kömmt, alsdann denselben mit Kapital, Rückwechsel, Protest- und andern Kosten, sammt der hiesigen Provision a ⅓ *pro Cento* alsbald oder längstens in 24 Stunden baar zu bezahlen, oder durch andre dem Inhaber anständige Mittel sich in *continenti* mit ihm abzufinden schuldig, und zwar soll eines oder das andere in der Wahl des Inhabers stehen.

Bairische W. O. §. 9. (S. Regress M. A. §. 3.) „Den Betrag nebst dem Rückwechsel."

Bilbao. W. O. §. 24. 25. (S. Rückwechsel §. 5.) §. 21. (S. unten §. 23.)

Bremische W. O. Art. 48. (S. oben no. III. und Rückwechsel §. 5) Wenn aber der Wechselbrief aus Engeland,

Frankreich oder ins Reich auf Frankfurt, Nürnberg, Augsburg, Wien, oder andre Städte trassirt ist, und mit Protest zurückgesandt würde, ist der Ausgeber oder Indossant, es mag die Rückwechselung geschehen seyn oder nicht, den Rückwechsel nach dem Cours der Zeit, da der Inhaber nach dem Verfalltage solchen auf den Zieher, oder benachbarte Oerter, als Hamburg, Holland, trassiren können, nebenst Protest-Kosten, Brief-Porto, und einzelen Provision, nach Gewohnheit des Orts, wo der Wechsel zu zahlen gewesen, abzuführen gehalten.

Code de commerce Art. 181. (S. oben §. 5. und Rückwechsel §. 6.)

Anmerk. Das französische Handelsgesetzbuch enhält über das, was mit der Regressklage gefordert werden kann, wenn kein Rückwechsel gezogen worden, gar keine Vorschrift. Daher darf man zwar nicht schliessen, dass ein solcher Regress ohne Rückwechsel gar nicht statthaft sey; vielmehr wird das Recht, letztern zu ziehen, von den französischen Rechtslehrern als ein besonderes Privilegium betrachtet, dessen sich der Inhaber bedienen könne. Er muss ihm also auch entsagen können.

Vincens Th. II. S. 305, und 318. (§. XVII.)

Wohl aber folgt daraus, dass der Wechselersatz sich nach dem Curs des Verfalltages, insofern dieser gestiegen ist, richten müsse.

Pardessus no. 410.

In England wird ebenfalls der zu vergütende Curs nach dem Rückwechsel berechnet, es mag einer gezogen seyn oder nicht. Der Inhaber hat die Wahl, die Valuta nebst Zinsen, oder den Rückwechsel-Curs zu verlangen.

Schulin §. 374 f.

Frankfurt. W. O. §. 28. (S. oben §. 3.) „Die im Wechselbrief begriffene Summe, samt Provision, Sensarie, Briefporto und Rückwechsel.“

St. Gallen. W. O. Art. 16. (S. Rückwechsel §. 5.)

Hamburg. W. O. Art. 34. (S. unten §. 16, II.) „Die Vergnügung des Wechsels, mit Recambio und Unkosten.“

St. Sebastian. (wie Bilbao.)

Schottland. 3. Charles II. ch. 20. (S. Präsentat. z. Z. §. 15.)

VI. Unbedingt den Curs des Verfalltages stellt zur Norm des Wechselersatzes auf:

Dessau. W. O. §. 75. (wie das Preuss. Landr. §. 1057. S. Regress Mangel Annahme §. 3. no. III.) Die verschriebene Summe muss nach dem Course am Zahlungstage des protestirten Wechsels berechnet werden.

Anmerk. Es ist auffallend, dass der Dessauische Gesetzgeber diesen §. 1057 des Preuss. Landr., der in Preussen schon 1816 aufgehoben ist (S. oben no. I.) im J. 1822 doch mit aufnehmen zu müssen geglaubt hat.

Unter den ältern Wechselgesetzen hat eben dies:

Danzig. W. O. Art. 32. (S. Rückwechsel §. 5.)

VII. Endlich ganz sonderbarerweise ist dazu der Curs des Tages der Valutazahlung, nach welchem der Regredient, wenn der Curs seitdem gefallen ist, gewinnen, und wenn er gestiegen ist, Schaden leiden muss, der Trassant aber, der doch die Gewähr geleistet hat, nie Schaden haben kann, und im letztern Falle gewinnt, in folgendem Gesetz unbedingt angegeben, und zwar aus einem eben so sonderbaren Grunde:

Russische W. O. Kap. I. §. 29. Weil in keinen auswärtigen Ländern ein beständiger Wechsel-Cours ist, gleichwohl in den Wechseln die jedes Orts gebräuchliche Münze, als Stüver und dergleichen, benennet wird, nehmlich wie hoch sie den Rubel gegen solche rechnen wollen: Als soll der Wechsel, wenn er wegen Nichtbezahlung mit Protest zurückkommt, so hoch gerechnet werden, als damals der Wechselcours an demjenigen Orte gewesen, da der Wechsel ausgegeben worden; auch soll derselbe von keiner Seite weder höher noch geringer gerechnet werden.

§. 8. *Schäden und Unkosten.*

Bei jedem Trattengeschäft entstehen Kosten mannigfacher Art. Gleich beim Wechselschluss erhält, wenn derselbe durch einen Mäkler zu Stande kommt, dieser seine Sensarie, und die Versendung der Wechselexemplare kostet Porto. Diese Kosten hat der Remittent, auf den sie fallen, wenn der Wechsel in Ordnung geht, bei dem Entschluss, ihn zu nehmen, in Anschlag bringen müssen. Geschieht aber Protest und Rücksendung, so müssen sie mit vergütet werden, weil derjenige, der für einen gewissen Erfolg Gewähr leistet, auch für allen Schaden, der aus dem Nichterfolg nothwendig entsteht, mithaften muss, mithin auch für die vorhergemachten nothwendigen Ausgaben, die durch die Fehlschlagung vergeblich werden. Hierzu kommen denn nun noch die durch die Verweigerung der Acceptation und Zahlung erst nothwendig werdenden Ausgaben des Präsentanten und der Indossanten, als: die Protestkosten, das Porto für die Rücksendung. Jeder Vormann trägt diese Kosten so weit, als sie durch seine Maassregeln nothwendig worden sind, oder doch im natürlichen und gewöhnlichen, daher stillschweigend im Voraus gebilligten Gange und Gebrauch einer Tratte liegen. Alle Vormänner müssen

für die Kosten der Protestation beim Bezogenen und den Nothadressen des Trassanten, der Zurücksendung u. s. w., ja, da der Inhaber befugt ist, den Acceptanten zu belangen (S. Präsentation zur Zahlung §. 13), auch für die dadurch etwa entstandenen Processkosten haften.

Scherer Rechtsfälle No. XXXVI. §. 5.

Wenn aber ein Indossant dem Wechsel eine Nothadresse beigefügt hat, bei der ebenfalls keine Zahlung erlangt wird, so kann er die Erstattung der Kosten des dadurch nothwendig wordenen zweiten Protests von seinen Vormännern nicht ansprechen.

Frankfurt. W. O. §. 15. (S. Präsentation z. A. §. 7.) Dargegen ein jeder, so dergleichen Adress-Zettel anhänget, die auf die Anmeldung wegen seines Billets gegangene Protestspesen zu bezahlen ohnweigerlich schuldig seyn solle.

In Preussen werden nur die Protestkosten besonders berechnet, Porto und Courtage muss der Regredient von der ihm gesetzlich zugebilligten Provision mit bestreiten.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1056. (S. Regress Mangel Annahme § 3.)

Dessau. W. O. §. 75. (gleichlautend.)

§. 9. *Fortsetzung. Von Mittelplätzen.*

Bekanntlich wird die Tratte, zumal bei mehrfacher Ausfertigung das zum Giriren bestimmte Exemplar, meistens nicht unmittelbar an den Zahlort versendet, und selbst wenn sie, einfach ausgestellt, zur Acceptation dahin gesendet worden, nicht allemal dort liegen gelassen, sondern bis zu Verfall als Zahlmittel nach andern Plätzen gebraucht. Bisweilen ist dies sogar ein Mal nothwendig und liegt in ihrer ursprünglichen Bestimmung; nehmlich so oft ein Remittent an seinem Wohnorte auf den Ort, wohin er zu remittiren hat, keine Tratten bekommen konnte, oder, kaufmännisch zu sprechen, wenn von jenem nach diesem nicht *addrittura* gewechselt wird, und er daher genöthigt ist, eine Tratte auf einen andern Platz, wohin man an dem Orte des Rimesse-Empfängers Wechsel bedarf, zu nehmen.

Offenbar werden durch solche Operationen nicht allein die Porto-Kosten, bei dem Laufen des Wechsels, und wenn der Regress von Vormann zu Vormann genommen wird, auch

bei dem Rückgang desselben vermehrt, sondern es können dadurch auch noch weit grössere Verluste an den Cursen entstehen, als das im §. 6. erwähnte Steigen des Curses vom Ziehplatz auf den Zahlplatz mit sich bringt. Wenn A in A—n auf den Platz D—n an die Ordre von B. in A—n zieht, oder auch einen gemachten Wechsel auf jenen Platz an diesen abgiebt, dieser aber den Wechsel an C. in L—n remittirt, so nimmt letzterer diese Rimesse natürlich zu dem Curse an, womit der Zahlplatz D—n an seinem Wohnorte L—n zu der Zeit notirt ist. Kommt nun der Wechsel mit Protest zurück und dieser Curs von L—n auf D—n ist indess gestiegen, so muss B. dem C. diese Cursdifferenz vergüten. (S. oben §. 6.) Ist nun der Curs von A—n auf D—n nicht mittlerweile ebenmässig in die Höhe gegangen, so leidet B. Schaden, wenn ihm sein Wechselgeber A. nur diesen letztern Curs ersetzt. Es fragt sich also, ob er diesen Schaden und eben so auch die Kosten der verschiedenen Rimessen und Retouren tragen, oder ob A. den Curs von L—n auf D—n und jene Kosten vergüten müsse. Wird letzteres bejaht, so wird ihm dieselbe Verbindlichkeit auch in Beziehung auf einen zweiten, dritten, vierten und noch mehre Mittelplätze, über die der Wechsel gelaufen und wo daran durch Steigen der Curse auf D—n verloren worden ist, zugeschrieben werden müssen.

Aus den im §. 6. entwickelten Sätzen folgt diese Verbindlichkeit noch nicht. Dort war bloss von dem Werthe die Rede, den die Wechselsumme, als an einem fremden Platze zu erhebende Geldpost, an dem Wohnorte des Regredienten bei der Zurückkunft des Wechsels hat und wie sie sich zu dem Werthe, den er selbst für diesen bezahlt hat, verhält. Hier aber fragt sichs, ob die Folgen seiner willkührlichen Verfügung mit dem Wechsel, seiner Remittirung desselben an dritte Orte, wovon der Wechselgeber nichts weiss, und wozu er ihn nicht ermächtigt hat, gleichwohl diesen, oder nur ihn selbst treffen sollen?

Die Antwort hierauf muss wohl jetzt weit anders ausfallen, als sie vor 100 Jahren zu geben gewesen seyn würde. In Zeiten, wo das Trattengeschäft ganz auf seine ursprüngliche Bestimmung, die Ersparung zweier Baarsendungen durch zwei Handzahlungen, beschränkt, wo daher der Kreislauf der

Wechsel über mehre Plätze durch Girirung so sehr ausser der Regel war, dass Gesetze, die die mehrfache Girirung verboten, für ausführbar und nicht schlechthin unvernünftig gelten konnten (S. Indossament §. 34.): Da konnte nicht angenommen werden, dass der Trassant den Wechsel zu dem Zweck, dass der Wechselnehmer ihn an dritte Orte verschikken sollte, gegeben, da musste man sagen, der Wechselnehmer habe durch solche Verschickung eine eigenmächtige Handlung vorgenommen, deren Folgen er allein zu tragen habe; er könne also selbst in dem Falle, wo er, wie oben erwähnt, den Wechsel gleich zur Rimesse an einen dritten Ort bestimmt hat, nur dann auf Erstattung der dadurch entstandenen Kosten und Schäden Anspruch machen, wenn liquid sey, dass er den Trassanten von dieser seiner Absicht unterrichtet habe; wass nur dann der Fall seyn kann, wenn er den Wechsel gleich an die Ordre des Mannes am dritten Orte, dem er ihn bestimmt, hat stellen lassen. (S. Tratte §. 7.) — Heut zu Tage aber, wo Wechsel ein wahres frei in der handelnden Welt umlaufendes Creditgeld geworden sind, wo eine Brieftasche mit guten Wechseln so ziemlich einer Geldbörse gleich gilt, muss wohl im Gegentheil gesagt werden, dass jeder Trassant, uud so auch jeder der vielen jetzt gewöhnlich auf einander folgenden Wechselgeber, nichts anders erwarte und natürlich finde, als dass sein Wechselnehmer mit dem Wechsel ebendasselbe vorzunehmen denke, was er selbst mit den Wechseln in seiner Brieftasche vorzunehmen pflegt, ja was der Geber eines gemachten Wechsels meist eben durch die Begebung selbst vorgenommen hat, nehmlich ihn als Zahlungsmittel, sey es am eignen Platz, oder nach jedem andern, wohin er vortheilhafterweise als solches dienen kann, zu brauchen. Als solches würden aber Wechsel gar nicht dienen können, oder bei weitem nicht so angenehm seyn, wenn nicht jeder Wechselnehmer wüsste und darauf rechnen könnte, dass ihm aller Schaden, der aus dieser allgemein eingeführten Anwendung der Wechsel für ihn entstehen möchte, völlig ersetzt werden müsse. Jeder Wechselgeber hat sich daher nicht nur gegen seinen Wechselnehmer, sondern gegen einen Jeden, in dessen Hände der Wechsel in Zukunft rechtmässiger Weise kommen mag, als Gewährleister des Eingangs und des Ersatzes aller aus dem Nichteingang entstehen-

den nachtheiligen Folgen zu betrachten. Am auffallendsten und Quelle unauflöslicher Zweifel wird die Durchführung des Gegentheils, wenn, was nach so vielen Gesetzen erlaubt ist, der springende Regress Statt findet. Denn nimmt im obigen Falle . seinen Regress unmittelbar an A., so geht ja jenen der Curs von A—n auf D—n gar nichts an; er kann und wird seinen Schaden nicht anders berechnen, als nach dem gestiegenen Curs von L—n auf D—n. Diesen also, und die Retourkosten von D—n auf L—n, muss ihm A. vergüten. Hat aber C. den Regress an B. genommen und von ihm Ersatz erhalten, so fordert B. mit Recht das, was er ihm ersetzen müssen, von A. zurück. So ist es denn wohl auch jetzt fast an allen grossen Handlungsplätzen, wo die Gesetze nicht geradezu entgegen sind, ja wohl auch mitunter, wo sie dies sind, Usanz, dass jeder Vormann jedem Nachmann das, was dieser dem seinigen zu erstatten von Rechtswegen genöthigt war, auch wiedererstatten muss.

Vincens T. II. S. 317. (§. XVI. ch. VII.)
Baldasseroni P. II. Art. 15. §. 17.

Positive Gesetze, die ausdrücklich bei dem ohne Rückwechsel genommenen Regress die mehrfache Cursberechnung verböten, giebt es wenig. (Vgl. jedoch die Schwed. W. O. unten §. 12.) Aber da viele ausdrücklich nur einen einzigen Rückwechsel für zulässig erklären (S. Rückwechsel §. 5.), so liegt darin nothwendig auch jenes Verbot, und es kann, wo diese Gesetze gelten, dem Regredienten, er klage mit oder ohne Rückwechsel, nie mehr als eine einzige Cursdifferenz als Vergütung zugesprochen werden. Allein es fragt sich, welche? — Wenn im obigen Beispiel der Präsentant des Wechsels, den der Bezogene in Protest gehen lassen, seinen Regress an C. nimmt, so fordert er von ihm die volle Summe des Wechselbetrags in der Währung von D—n; ohne Rücksicht darauf, ob jener daran verliere oder gewinne. Gesetzt aber, derselbe verliere dabei, so wird er, wenn er selbst auf B regredirt, von diesem Vergütung dieses Verlustes mit Recht fordern und erhalten. Ist nun die weitere Regressklage des B. gegen den Trassanten A. ebenfalls auf diese Vergütung zu richten, oder auf die Differenz der Curse von A—n auf D—n?

Die ältern, die Verdoppelung des Rückwechsels verbie-

tenden Gesetze hatten das ursgrüngliche einfache Wechselgeschäft, und mithin bloss den Regress des ersten Wechselnehmers und dabei einzigen Remittenten an den Aussteller im Auge. Daher liessen sie im Rückwechsel, der bis zu diesem zurückzugehen bestimmt ist, wenn er auch, wegen Statt gefundener Negozirung des Wechsels über mehre Plätze, an die verschiedenen Indossanten girirt wurde, immer nur die Berechnung des Curses vom Zahlplatz auf den Ziehplatz zu, welche (nach dem Art. Curs §. 2.) mit der umgekehrten von diesem auf jenen, die beim Regress ohne Rückwechsel anzustellen ist, so ziemlich auf eines hinauskommen muss. (S. diese Gesetze im Art. Rückwechsel §. 5.) Dabei blieb natürlich jedem Indossatar der Mittelplätze die Vergütung seines besondern Schadens von seinem Indossanten zu fordern unbenommen; nur die Vormänner des Letztern ging dies nichts an. Diese und der Trassant selbst, hatten immer nur den Curs vom Ziehplatz nach dem Zahlplatz zu tragen. Eben so muss daher in allen Gerichten, wo diese Gesetze gelten, noch immer gesprochen werden, sollte auch die Usanz des Platzes grössere Freiheit des Regress zulassen. (S. d. Art. Usanz.)

Denselben Sinn hatte auch die *Ordonnance de* 1673. *Tit. VI.* §. 6. Der *Code de commerce* aber hat dadurch alles verwirrt, dass er, unter Beibehaltung des Verbots der Vergütung mehrerer Rückwechsel, gleichwohl den Curs der Mittelplätze, und zwar nicht den auf den Zahlplatz, sondern den von einem Mittelplatz auf den andern zur Norm des Wechselersatzes der Indossanten macht. (Art. 181 und 182; s. im Art. Rückwechsel §. 5.) Dies hat allenfalls dann einen Sinn, wenn der Präsentant selbst auf seinen Indossanten oder Remittenten einen besondern Rückwechsel zieht, was ihm nach Art. 179 freisteht. Denn dann besteht, da er durch den Verkauf des Rückwechsels sofort seine Befriedigung erhält, der Verlust nur in dem, was er für diesen, gegen die dem Indossanten gut geschriebene Valuta, weniger bekommt; er stellt dann den Rückwechsel gleich um so viel höher, dass diese Differenz mit gedeckt ist. Gesetzt aber, er wolle den Regress lieber ohne Rückwechsel nehmen, oder er müsse dies vielleicht thun, weil von seinem Platze nach dem des Indossanten nicht gewechselt wird, oder weil gerade Niemand den Rückwechsel kaufen will: so ist jene Disposition nicht

anwendbar; denn er fordert dann, wie obengedacht, die Wechselsumme in der Währung des Zahlorts ohne Rücksicht auf Cursdifferenzen. Auf Indossatare vollends, die entfernt vom Zahlplatze wohnen, angewendet, ist sie der eigentlichen Lage derselben durchaus nicht angemessen. Denn hier kann die Differenz des Curses von dem Wohnplatz eines solchen Indossatars auf den des Indossanten bald mehr bald weniger betragen, als sein eigentlicher Verlust, der in dem besteht, was er entweder seinem eigenen Indossatar baar vergüten müssen, oder was eine neue Tratte auf dessen Wohnort oder den Zahlplatz ihn mehr kostet. Er kann also, wenn sein Vormann an einem andern Orte wohnt, nach diesem Gesetz bald ohne Grund verlieren, bald ohne Grund gewinnen. Wenn aber dieser Vormann an einem Orte mit ihm lebt, so kann er gar keinen Schadenersatz fordern; Denn das Gesetz verbietet die Anrechnung dessen, was er vergüten müssen, und die gesetzliche Norm der Vergütung, die ein Indossant zu leisten hat, ist in diesem Falle ganz unanwendbar.

Die Usanz in Frankreich hat zwischen diesem ungründlichen Gesetz und der richtigen Theorie einen oberflächlichen Mittelweg eingeschlagen; es richtet sich die Vergütung, die ein Vormann nach dem andern seinem Nachmann leistet, unwandelbar nach dem, was dem ersten Regredienten, nach dem Curse zwischen dem Zahlplatz und dem Wohnort des Vormanns, der ihn remboursiren müssen, ersetzt werden musste, ohne dass die Curse der übrigen Plätze nach dem Zahlplatz berücksichtigt werden, aber auch ohne dass ein Indossant einwendet, die Cursdifferenz zwischen jenen beiden Plätzen gehe ihn nichts an.

Vincens a. a. O. S. 315. §. 14.

(S. Rückwechsel §. 3.)

§. 10. *Verzugszinsen.*

Da der Wechselnehmer für den genommenen Wechsel die baare Valuta erlegt oder ihn als Zahlung für eine bereits fällige Forderung erhalten hat, so gebührt ihm, wenn er die Zahlung bei Verfall nicht, sondern erst nachher durch den Wechselersatz empfängt, unstreitig das Interesse dieser Verspätung oder die gesetzlichen Verzugszinsen. Sie sind in

den unten §. 12. angeführten Gesetzen verschieden, oft höher als bei andern Schulden, bestimmt. (S. Art. Zinsen §. 2.)

Die Zeit, von der sie zu laufen anfangen, ist die Verfallzeit; denn zu dieser war dem Inhaber der Empfang des Geldes zugesagt.

Bender §. 419, 6, b.

Einige Rechtslehrer meinen, sie müssten von der Zeit der bezahlten Valuta gerechnet werden, weil der Wechselnehmer sein Geld so lange entbehrt habe.

Wagner §. 229.

Diese bedenken aber nicht, dass die Zinsen von der Wechselnahme an bis zu Verfall allemal schon, unter dem Namen des Disconto, gleich im Voraus vom Wechselpreise abgezogen werden, namentlich in dem Tagescurse, wornach sich derselbe zu richten pflegt, allemal schon berücksichtigt sind, indem dieser Curs nach der Länge oder Kürze der Tratten verschieden ist. (S. Curs §. 1. Disconto §. 1.) Der Regredient würde ja also doppelte Zinsen bekommen, wenn sie von jener Zeit an ihm zugesprochen würden. (Vgl. Regress w. Mangel Annahme §. 2.) Wäre dieser Disconto nicht, so würden ja bei jedem Wechselgeschäft die Zinsen verloren werden, da sie vom Acceptanten nicht gefordert werden können. Sie von diesem zu verlangen, wäre dann nicht geringerer Rechtsgrund vorhanden, als beim Regress. Indess gestattet die Schwed. W. O. (unten §. 12.) Zinsenrechnung von der Valutazahlung an, und folgendes schottische Statut macht einen Unterschied:

Acte Karls II. v. 1681. Kap. 20. *And further, it is hereby statute and enacted, that the sums contained in all bills of exchange bear annual rent, in case of not acceptance from the date thereof, or in case of acceptance and not payment from the day of their falling due, ay and while the payment thereof.* (Und ferner wird hiermit verfügt und verordnet, dass die in allen Wechseln enthaltenen Summen jährliche Zinsen tragen, im Fall der Nichtannahme von ihrem Datum an, oder im Fall der Annahme und Nichtzahlung von ihrem Verfalltag an, bis zu ihrer Bezahlung.)

Anmerk. Da nach derselben (S. Präsent. z. Z. §. 15.) auf den Protest Mangel Annahme in Schottland sofort Rembours geleistet werden muss, so liegt hierin eine doppelte Ungerechtigkeit. Der Wechselersetzer sollte eigentlich, anstatt Zinsen zu zahlen, vielmehr wegen der vor Verfall geleisteten Zahlung einen verhältnissmässigen Theil des Disconto wieder abziehen.

Eine Ausnahme von dem Zinsenlauf von Verfall an tritt nach allen Rechten in dem Fall ein, wo der Präsentant nicht bei Verfall, sondern erst später wegen Mangel Zahlung protestirt hat, wenn nehmlich dies innerhalb zu seinem Besten gesetzlich eingeführter Respecttage geschehen ist. Dann muss angenommen werden, dass er zu seiner eignen Bequemlichkeit die Präsentation so lange aufgeschoben habe; und so wie er vom Acceptanten die Verzugszinsen erst von der Präsentation an verlangen kann, so auch vom Vormann, nur von der Zeit an, wo präsentirt zu haben er durch den aufgenommenen Protest beweist. Finden die Respecttage zum Besten des Acceptanten Statt, so laufen die Verzugszinsen allerdings von Verfall an, da der Präsentant nicht früher als nach Ablauf der Respecttage Protest erheben konnte, also ohne seine Schuld des Beweises der bei Verfall geschehenen Präsentation allemal ermangelt, (S. Präsentation zur Zahlung §. 7.) und da der Disconto, der Respecttage ungeachtet, nur bis zu Verfall berechnet und von der Valuta abgezogen wird, weil man von einem ordentlichen Kaufmann nicht erwartet, dass er sich der Respecttage bedienen werde. Gelten endlich gar keine Respecttage, so ist im angenommenen Fall der Wechsel präjudicirt und für den Präsentanten der Regress wegen Kapital und Zinsen verloren.

Wo aber die Gesetze den Trassanten nur unter der Bedingung, dass er Deckung gemacht, durch Verspätung der Protestation regressfrei erklären (S. Präjudiz §. 4.), da laufen bei verspätetem Proteste die Verzugszinsen gegen den Trassanten, der nicht Deckung gemacht, ebenfalls erst von der Protestaufnahme an. Daher setzen die hier unten folgenden Gesetze, die jenen Rechtssatz aufstellen, zugleich aber keine Respecttage zulassen, letztern Anfangstermin des Zinsenlaufes als allgemeine Regel fest; was dennoch mit obigen Grundsätzen zusammen fällt, weil ausser jenem Fall zum Behuf des Regresses, auch gegen den Trassanten, allemal den Tag nach Verfall Protest aufgenommen werden muss. (S. Präsentation zur Zahlung §. 3. u. 15.)

Was die Zinsen von den Auslagen und Kosten betrifft, so laufen sie von dem Tage an, wo dieselben gemacht worden sind. Die hier unten folgenden Gesetze haben aber das

Eigenthümliche, dass sie diese Zinsen erst von erhobener Klage, so wie das Niederländische erst von behändigter Vorladung an zu rechnen gestatten.

Code de Commerce art. 184. *L'intérêt du principal de la lettre de change protestée faute de paiement est dû à compter du jour du protêt.* §. 185. *L'intérêt des frais de protêt, rechange et autres frais legitimes, n'est dû qu'à compter du jour de la demande en justice.*

Niederländ. W. O. Art. 94. *De interessen van de hoofdsom van den van nonbetaling geprotesteerden wisselbrief, zijn verschuldigd van den dag van het protest af.* Art. 95. *De interessen van de protestkosten, van den herwissel en andere wettige onkosten zijn verschuldigd van den dag af, dat de geregtelijke dagvaarding is gedaan.* (Badn. Landr. Anh. Art. 184. Die Zinsen der Hauptsumme eines wegen Nichtzahlung abgesagten Wechsels müssen vom Tage der Absagung an vergütet werden. 185. Die Zinsen der Absage-Kosten, des Rückwechsels und anderer rechtmässigen Auslagen laufen erst von dem Tage der gerichtlichen Klage an. (Niederländ.: von dem Tage an, wo die gerichtliche Vorladung geschehen ist.)

Sardin. W. O. §. 15. *L'intérêt du capital de la lettre de change sera dû dès le jour du protêt inclusivement, sans qu'il soit besoin d'aucun acte judiciaire, et pour ce qui est des frais de voyage, rechange, protêts, et autres dédommagemens, ils ne seront dûs que dès le jour de la demande judiciaire.*

§. 11. *Provision.*

Nach dem allgemein gültigen Satze des Handelsgebrauchs, dass jeder Kaufmann, dem von einem andern ohne seinen eigenen Nutzen Mühe und Arbeit, dafür im Verhältniss der Grösse des Kapitals, das den Gegenstand des Geschäfts ausmacht, eine Belohnung fordern könne, die man Provision nennt, kann diese auch dem Wechselnehmer nicht abgesprochen werden, wenn er auf den Wechsel entweder als Präsentant keine Zahlung erlangt oder als Indossant die Valuta zurückgeben muss. (S. d. Art. Provision.)

(A. M. ist Franck *Lib. I. Sect. IV. Tit. XI.* §. 16.)

Sie ist daher in keinem Gesetze verboten, in vielen aber ihrer erlaubten Höhe nach bestimmt. (S. unten §. 12.) Wo dies nicht der Fall ist, da kann nur die Usanz des Wohnortes des Regredienten entscheiden.

Da nun jeder Wechselnehmer von seinem Geber von Rechtswegen volle Entschädigung wegen aller vermöge des gewöhnlichen Ganges des Wechselgeschäfts aus der Nicht-

bezahlung entstandenen nachtheiligen Folgen fordern kann, so muss ihm dieser, allgemeinen Grundsätzen nach, auch die Provision vergüten, die jener, wenn er nicht selbst Präsentant ist, nothwendig seinem auf ihn regredirenden Nachmann hat bezahlen müssen; so dass, weil der Geber, wenn er nicht selbst Trassant ist, ebenfalls vollen Entschädigungsanspruch an seine Vormänner hat, jeder Vormann die Provisionen aller vor ihm in Anspruch genommenen und remboursirt habenden Nachmänner tragen muss.

Bender §. 420. S. 182.

Diejenigen Gesetze aber, welchen nur die Rimesse des ersten Wechselnehmers an den Präsentanten als das regelmässige vom Trassanten veranlasste Geschäft, alles andre mit dem Wechsel Vorgenommene aber als willkürliche diesen nichts angehende Anomalie gilt, (s. oben §. 9.) sind natürlich auch solcher Vervielfachung der Provisionen, theils ausdrüklich, theils dem Geiste nach, entgegen; so dass also hier zwar jeder Regredient eine Provision erhält, aber auch jeder, ausser dem Präsentanten, eben so viel seinem Nachmann hat bezahlen müssen, und mithin unter den Indossataren nur der Präsentant sie gewinnt. Bloss der erste Wechselnehmer kann nach diesen Gesetzen, wenn der Regress auf ihn gekommen ist, über die Provision, die er selbst erstatten müssen, eine zweite vom Aussteller fordern; denn dass zwei Personen, ein Remittent und ein Präsentant, bei dem Wechselgeschäft bemüht werden, liegt in diesem, seiner einfachsten Form nach, in der Regel nothwendig. — Dessenungeachtet ist wohl auf den meisten Handlungsplätzen jetzt anerkannte (deshalb aber noch nicht von den Gerichten zu beobachtende) Usanz, dass ein jeder Regredient wie der andre behandelt wird, und deshalb nicht nur seine Provision, sondern auch die Erstattung der an die Vormänner bezahlten erhält.

In Frankreich findet beim gemeinen Regress gar keine Provision statt; nur für Ziehung des Rückwechsels bekommt der Präsentant, oder wer ihn sonst zieht, von dem Rückwechsel-Nehmer eine Provision, welche er in die Rückwechselsumme mit einrechnet, und daher der Rückbezogene mit bezahlen muss.

Vincens Th. II. S. 318.

Andre Wechselgesetze hingegen gestatten beim gemeinen Regress eine einfache, und beim Rückwechsel eine doppelte Provision. (Vgl. Rückwechsel §. 5.)

§. 12. *Gesetze über sämmtliche Gegenstände des Wechselersatzes.*

Augsburg. W. O. Kap. V. §. 4. (S. oben §. 7. No. V.)

Bairische W. O. §. 9. (S. Regress M. A. §. 3. No. I)

Bilbao. W O. §. 8. (S. Zahlung §. 2.) §. 21. (S. unten §. 23.) § 24. 25. (S Rückwechsel §. 5.) § 29. (S. unten §. 25.)

Bologner W. O §. 9. (S. Regress M. A. §. 3. no. IV.)

Braunschweig. W. O. Art. 36. (S. oben §. 4.).

Bremische W. O. Art. 13. (S. Regress M. A. §. 3. no. IV.) Art. 48. 49. (S. oben §. 7. no III. und IV. und Rückwechsel §. 5.) Art. 50. Es soll auch der Aussteller oder Indossant dieses alles, was in vorhergehenden beyden Articulis determiniret, *in continenti* oder höchstens innerhalb 24 Stunden zu leisten, oder durch Pfänder und Bürgschaft seinem *Creditori* annehmliche Sicherheit zu verschaffen schuldig seyn.

Breslauer W. O. §. 25. (S. Regress M. A. §. 3. no. I.) Art. 26. (S. Rückwechsel §. 5.)

Code de Commerce art. 181. (S. oben §. 5.) Art. 184. 185. (S. oben §. 10.)

Cöthen. W. O. Art. 33. (S. Regress M. A. §. 3.) Käme aber ein solcher Wechsel wegen Nichtbezahlung zurück, alsdann ist der Aussteller oder Girante schuldig, binnen 24 Stunden den Wechselbrief nebst Interesse und Unkosten, oder Rückwechsel und Unkosten, bey Strafe der Execution zu bezahlen. Art. 34. Der Inhaber eines solchen protestirten Wechsels hat zu berechnen, entweder ½ *pro Cent* Interesse *per* Monat, nebst ½ *pro Cent* Provision, Courtagie, Protest-Kosten und Briefporto, oder den Rückwechsel nach dem Cours *a drittura*, mit Vergütung des Interesse für so viel Tage als der Wechsel gelaufen, und dabey ½ *pro Cent* Provision, Courtagie, Protest-Kosten und Brief-Porto von einem Briefe hin und her, es wäre denn, dass mehr Brief-Porto verursachet worden.

Danziger W. O. Art. 32. (S. Rückwechsel §. 5.)

Dänische W. O. §. 45. *Foruden Vexlens egentlige Belöb bör Trassenten eller enhver anden, imod hvem Tiltale efter Vexelret haves for en protesteret Vexel, tilsvare ½ pro Cent for Provision og Courtage foruden Protest-Omkostninger, Brevporto og Udgivter med Stempling, hvor disse finde Sted. Ligaledes er Debitor pligtig fra Forfaldsdagen at betale Renter 1 pro Cent om Maaneden i de förste 6 Maaneder og siden ½ pro Cent maanedlig.* (Ausser dem eigentlichen Belaufe des Wechsels muss der Trassant, oder jeder Andere, an den man

nach Wechselrecht für einen protestirten Wechsel Anspruch hat, $\frac{1}{3}$ Procent für Provision und Courtage, ausser Protestkosten, Briefporto und Ausgaben für Stempel, wo diese Statt finden, bezahlen. Eben so ist der Schuldner verbunden, vom Verfalltage an 1 Procent Zinsen monatlich, in den ersten 6 Monaten, und später $\frac{1}{2}$ Procent monatlich zu bezahlen.)

Dessau. W. O. §. 26. (wie das Preuss. Landr. §. 836.) §. 34. (wie ebendasselbe §. 889.)

Elbing. W. O Art 58. Wenn ein Wechselbrief mit Protest zurückkommt, so soll der Trassant oder Cavent des Wechsels gehalten seyn, innerhalb 24 Stunden das Capital nebst Rückwechsel oder gesteigertem Cours mit Interesse und allen Unkosten und Schaden zu bezahlen, oder gewärtigen, dass wider ihn *executive* auf Person und Güter verfahren werde. Art. 61. Es soll aber der Trassant bey sich ereignetem Protest und nicht bezahltem Wechsel keinen andern Wechselschaden zu bezahlen verbunden seyn, als nur dasjenige, was der letzte Inhaber an Unkosten, Briefporto, Protestgebühren aufgewendet, nebst $\frac{1}{2}$ *pro Cent* Interesse per Monat, und $\frac{1}{3}$ *pro Cent* Provision, wie auch den Schaden am Wechselcours, wenn er höher gegangen.

England. (S. Präsentation zur Zahlung §. 19.)

Frankfurt. W. O. §. 22. (S. Sicherheitsprotest §. 4.) §. 27. (S. Regress M. A. § 3.) §. 28. (S. oben §. 3.)

St. Gallen. W. O. Art. 16. Wenn Wechselbriefe mit Protest aus Mangel Bezahlung zurückkommen, solle der Geber oder Girant derer Wechselbriefe dem Inhaber die Wiederbezahlung mit denen erweisslichen *ritorni* und Unkosten, sammt der Provision, jedoch, wie von selbigem Ort *a drittura* gewechselt wird (andere Plätze, da man *recta* zu trassiren *incontro* hat, ausgenommen), alsobald oder in 24 Stunden gut thun, oder hierfür beliebige Caution leisten: widrigenfalls aber ist der Inhaber befugt, sein Recht bey dem Geber, Acceptanten, oder bey einem oder mehr Giranten bis zu völliger Bezahlung an und bey welchem er will, ohne Rechtsanstand zu suchen und exequiren zu machen.

Hamburg. W. O. Art. 40. Wenn ein Wechselbrief mit Protest zurückkommt, soll wegen *recambio* nicht mehr als der rechte Wechselcours *a drittura* zurück, oder $\frac{1}{2}$ *pro Cento* per Monat, nach Belieben des Inhabers, nebst Provision und Courtage, Protestkosten und Briefporto für einen Brief hin und einen her, und weiter nichts mehr berechnet werden, es wäre dann erweislich, dass deswegen mehr Briefporto verursacht worden.

Hannöver. W. O. §. 31. (S. oben §. 3.)

Jever. W. O. §. 20. Falls auf einen acceptirten Wechselbrief zu behöriger Zeit die Zahlung nicht erfolget, so stehet zwar dem Inhaber frey, gegen den Acceptanten nach Wechselrecht zu verfahren; jedannoch bleibt ihm unbenommen, den unbezahlten Wechsel an den Indossanten oder Trassanten mit Protestation auf der nächsten Post zu remittiren, und das darin enthaltene

Geld auf ihr Conto, durch Rückwechsel oder sonsten, so gut er kann, zu negotiiren, auch alles aus nicht erfolgter Zahlung entstandenen Schadens und Kosten, an ihnen, durch promte Execution nach Wechselrecht sich zu erholen.

Leipzig. W. O. § 21. (S. oben §. 7. no. II.)

Niederländ. W. O. Art. 91. (S. Rückwechsel §. 5.) Art. 94. 95. (S. oben §. 10.)

Nürnberg. W. O. Kap. V. §. 3. Kommt ein Wechselbrief der Ordnung nach mit Protest aus Mangel der Zahlung zurück, oder es trüge sich zu, dass ein Wechselbrief an eben denjenigen, auf welchen er lautet, remittirt worden wäre, und aber sichere Nachricht einliefe, dass ein solcher vor dem Verfalltag (dann auf und nach dem Verfalltag ist der Schade für Rechnung des Remittenten) falliret hätte, mithin kein Protest erfolgen könnte; so soll der Geber des Wechselbriefs seinem *Creditori* die in selbigem begriffene Summa samt Unkosten und Wechselagio, nach Innhalt des folgenden VII. Cap., alsobald gut zu thun, oder derentwegen noch selbigen Tages annehmliche Caution zu leisten, oder aber durch andre demselben anständige Mittel sich abzufinden schuldig seyn. Kap. VII § 2. (S. Rückwechsel §. 5.)

Oesterreich. W. O. Art. 20. (S. Regress M. A. §. 3. no. III.) Art. 21. (S. Rückwechsel §. 5.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. § 836. Der in Anspruch genommene Vormann muss dem Inhaber alles leisten, wozu der eigentliche Wechselschuldner verpflichtet ist; auch demselben die nothwendig gewesenen Kosten erstatten. § 889. Wo ein Wechselregress Statt findet, müssen dem Wechselinhaber auch die ohne seine Schuld entstandenen Kosten erstattet werden. §. 1056. Sind die gesetzlichen Vorschriften bey Aufnahme und Versendung des Protests beobachtet worden: so ist der Eigenthümer eines wegen nicht geschehener Annahme protestirten Wechsels, ausser der darin verschriebenen Summe, ingleichen ausser den durch den Protest verursachten Kosten, auch für Provision, Courtage und Briefporto $\frac{1}{2}$ Procent zu fordern berechtigt.

Russische W. O. Kap. I. §. 30. Wenn ein ausländischer oder innerhalb des Reichs gestellter Wechsel mit Protest zurückkommt, und auf die Verfallzeit nicht bezahlet wird, so soll das von dem Wechsel benennete, und in den fremden Wechseln nach dem Cours, wie oben gemeldet, ausgerechnete Geld für die Erstattung der wegen nicht geschehener Bezahlung verwandten Unkosten für den ersten Termin von Dato an des gegebenen Wechsels bis auf das Datum, da er protestirt worden, gerechnet 8 *pro Cento* ersetzet werden, welche Zahlung auf deutsch beschrieben wird, für Protest, Recambium, Provision, Courtagie und Interesse: welches jedoch so zu verstehen, wenn von der ganzen Summe des Wechsels noch nichts bezahlt ist. Wenn aber von dem Acceptanten unter aparter Quitanze die Zahlung an dem Verfalltage, wie oben Art. VI. gemeldet, eines Theils ge-

schehen ist, so werden diese 8 *pro Cento* nur vor das rückständige Geld gerechnet, welches noch nicht bezahlet worden. So auch wenn nach der Verfallzeit und geschehenen Protest die Zahlung der ganzen rückständigen Summe, und was für Zeitverlust gebühret, freywillig oder durch Gerichtszwang in einer Woche oder aufs höchste in 1 Monate nicht erfolget, alsdann kann man nach Verfliessung eines Monats von Zeit des Protestes wegen Weigerung der Zahlung auf die restirende Summe vor einen jeden folgenden Monat $1\frac{1}{2}$ *pro Cento* rechnen, bis das ganze Capital und Zeitverlust ist abgetragen worden, damit ein jeder sich vor einer so schweren Bezahlung fürchten, und nach geschehenem Protest baldigst zahlen möge. §. 37. Diese Unkosten *) dürfen nicht von dem Schuldigen restituirt werden, weil dem Kläger zur Vergütung aller seiner Unkosten reichliche Interessen zugestanden sind.

*) Die Gerichtskosten.

Schlesische W. O. Art. 25. wie die Breslauer.

Schwedische W. O. Art. XI. §. 1. *Då et Wexel-Bref med Protest tilbaka kommer, antingen at det icke blifwit antagit, eller betaldt; äger den, som Wexel-Brefwet i händer hafwer, ingen rättighet, ehuru många handels-platsar det kunde hafwa igenomlupit, at fordra mera än den Hufwudstol, som Wexel-Brefwet är ställdt uppå, jemte Protest-omkostningar, Post-penningar för twänne bref, nemligen et fram och et tilbaka, der icke bewisligen mera woro betaldt, Provision af en half Daler för Hundrade, Mäklare-Arfwode af $\frac{1}{8}$dels pro Cent, Ränta til En Daler för Hundrade om Månaden, ifrån den dag Wexel-Brefwet utgifwit war, eller den Dag någon af Ofwerlåtarne det sig tilhandlåt, och intil des det blifwer betalt.* (Wenn ein Wechsel mit Protest zurükkommt, er sey nun nicht angenommen oder nicht bezahlt worden, so hat der, welcher den Wechsel in Händen hat, kein Recht, wie viele Handelsplätze derselbe auch durchlaufen habe, mehr zu fordern, als das Kapital, auf welches der Wechsel gestellt ist, nebst Protest-Kosten, Postgeld für zwey Briefe, nehmlich einen hin und einen zurück, wenn nicht erweislich mehr bezahlt worden, Provision an einem halben Thaler vom Hundert, Mäklergebühr an $\frac{1}{8}$ Procent, Zinsen an einem Thaler vom Hundert auf den Monat, von dem Tage an, wo der Wechsel ausgegeben worden, oder dem Tage wo einer von den Wechselüberlassern ihn an sich gehandelt, und bis zu dem Tage wo er bezahlt wird.

Weimar. W. O. §. 136. (S. oben §. 7. no. III.) §. 147. (S unten §. 14.)

Würtemberg. W. O Kap. IV. §. 39. (S. oben §. 3.) §. 40. An Unkosten passiret solchenfalls, entweder ein halbes vom Hundert, dem Monath nach, nebst noch einem halben vom Hundert, vor alle andre Unkosten, oder der Rückwechsel nach dem Cours *a drittura*, mit Vergütung des Interesse vor so viel Tage, als

der Wechsel gelaufen, dem Jahr nach zu sechs vom Hundert, vor alle andere Unkosten. Beliefen sich aber die Unkosten mit Brief-Porto, Protest u. s. w. höher, ist so viel zu ersetzen, als es erweislichermassen wirklich gekostet hat. §. 41. Dem Inhaber des Wechsels stehet frey, diese Vergütung des Wechsels und der Unkosten selbst oder durch seine Bediente zu besorgen. Ist aber der Wechsel durch einen Sensalen geschlossen worden, hat derselbe auf Begehren sothane Besorgung unentgeltlich zu übernehmen.

§. 13. *Formeller Klaggrund der Regressklage.*

Die Regressklage ist wechselrechtlich und kann also statthafterweise nur angestellt werden, indem man vom Beklagten Recognition der sie begründenden Urkunden, welche zu Hervorbringung der Wechselverbindlichkeit geeignet seyn müssen, fordert. Diese Urkunden sind nun, wenn der Trassant in Regressanspruch genommen wird, der Wechsel mit einer den Kläger als rechtmässigen Inhaber legitimirenden mangellosen Giroreihe, und der gehörig aufgenommene Protest. Diffitirt der Beklagte den Wechsel selbst, so muss er natürlich losgesprochen werden; die Diffession eines Indossaments aber, welche *de credulitate* zu thun er allerdings zugelassen werden muss, kann, nach der Analogie dessen, was in gleichem Falle beim Acceptanten Rechtens ist, wohl nur bewirken, dass ihm Deposition des Betrags der Retourrechnung gestattet werde. (S. Acceptant §. 4.)

Geht aber die Klage gegen einen Indossanten, so braucht nur Recognition des Indossaments, und nicht des Wechsels selbst gefordert zu werden. Dieses muss freilich auf einem Wechsel stehen, weil es sonst kein Indossament wäre; und dieser Wechsel muss mit gehörigem Protest begleitet seyn, wenn die Regressklage daraus statt finden soll. Ob aber dieser Wechsel echt oder unecht ist, das thut gar nichts zur Sache, und eine auf die Falschheit desselben gegründete Einrede oder vielmehr Erbietung zur Diffession kann gar nicht beachtet werden, sobald das Indossament des Beklagten von ihm als echt recognoscirt wird. Denn ein Indossament verpflichtet, ohne alle Rücksicht darauf, ob der Wechsel überhaupt zum Eingehen geeignet ist, vollkommen wechselrechtlich, auf den Fall des Nichteingangs den Wechselersatz zu leisten. (S. Indossament §. 7. Falsche Wechsel §. 3.)

§. 14. *Uebergang der Rechte auf den Ersatzleister.*

Sobald ein Indossant einem Regredienten, der den Regress nicht verwirkt hat, den ganzen Betrag der Retourrechnung bezahlt hat, tritt er sofort in alle Rechte desselben ein. Dieser Uebergang der Rechte geschieht *ipso jure*, es bedarf dazu beim gemeinen Regress, ohne Rückwechsel, keinesweges einer Cession oder eines Rück-Indossaments, und die Wechselrechtsform verlangt blos, dass der Ersatzleister den Wechsel, den Protest und die beigefügten Documente sich vom Regredienten aushändigen lasse, wozu dieser gegen den Rembours verbunden ist, und dass er dann sein Giro auf dem erstern ausstreiche. Bliebe solches stehen, so würde er als Inhaber nicht legitimirt seyn; das Ausstreichen aber schadet der Gültigkeit des Wechsels nichts, da, wie gedacht, das Indossament eine besondere Urkunde und kein wesentliches Stück des Wechsels ist. (S. Indossament §. 7.) Er kann daher aus diesem, wenn er acceptirt ist, gegen den Acceptanten klagen, oder aus einem wieder eingelösten eignen Wechsel gegen den Aussteller, und von beiden nicht nur den Wechselbetrag, sondern alles, was er nach §. 6—12 seinem Regredienten hat erstatten müssen, zurückfordern. Er kann auch aus dem Wechsel und dem Protest nebst Retourrechnung den weitern Regress gegen seine Vormänner nehmen, dafern er nur (der richtigern Meinung nach) diese mit erster Post, nachdem er selbst die Protestnotification erhielt, ebenfalls davon benachrichtigt hat. (S. den Art. Notification)

Ja dass er zu diesem weitern Regress durch die Urkunden, auf welche er den Rembours leistet, in Stand gesetzt werde, ist eine unerlässliche Bedingung seiner Verbindlichkeit zu diesem. Er braucht daher nicht anders als gegen Auslieferung dieser Urkunden zu zahlen, und muss es auch nicht, wenn solche in einem Zustande sind, in welchem sie ihm zum Regress nicht mehr dienen können, ob er auch gleich etwa nicht sofort liquid machen kann, dass sie erst nachdem sie aus seinen Händen gekommen, in diesen Zustand versetzt worden; z. B. wenn das Giro eines seiner Vormänner ausgestrichen worden wäre. Es ist nehmlich nicht anzunehmen, dass diese Ausstreichung vor Verfall, und ehe der Regredient den Wechsel in die Hände bekommen, gesche-

hen sey. Denn in diesem Fall würde er präsumtiv einen solchen Wechsel, worüber er nicht nur keine reine Garantie aller Vormänner hätte, sondern nicht einmal zur Eincassirung legitimirt wäre (S. Zahlung §. 8.), nicht genommen haben Es ist so leicht, diese Vorsicht zu beobachten, dass den, der sie vernachlässigt, die Folgen davon wohl treffen müssen. Ist nun also die Ausstreichung als erst nach Verfall geschehen anzusehen, so ist sie entweder in Folge von dem ausgestrichenen Vormann wirklich geleisteten Wechselersatzes geschehn, und dann ist der jetzt in Anspruch genommene Nachmann desselben nothwendig frei (S. unten §. 22.); oder es ist der Wechsel ohne dieses in die Hände desselben Vormanns oder eines Freundes von ihm gekommen und dies Ausstreichen widerrechtlich bewirkt worden; dies aber kann nur durch die Unvorsichtigkeit des Regredienten oder eines seiner Nachmänner, die er eben deshalb nicht hätte rembourfiren sollen, so gekommen seyn; er trägt also die Folgen mit Recht. Hiermit stimmt das Preussische Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 1065 überein. (S. Regress M. A. §. 3. No. III.)

Wird der Regress durch einen Rückwechsel genommen, so ist der Regredient überdies verbunden, diesen an den Ersatzleister zu indossiren. Denn es kann letzterm gewöhnlich nicht gleichgültig seyn, ob er, wenn einmal ein Rückwechsel gezogen ist, den Regress mit diesem oder auf dem gemeinen Wege nehme. Nicht nur ist nach vielen Wechselgesetzen (s. Rückwechsel §. 5.) mit dem Rückwechsel eine höhere Provision verbunden, sondern es kann auch überdies der Curs am Verfalltage, nach welchem der Wechsel gezogen ist, nachtheiliger für den Trassanten gewesen seyn als jetzt, so dass er jetzt ohne den Rückwechsel nicht die volle Summe, die er bezahlen müssen, von seinem in Anspruch zu nehmenden Vormann wieder erhalten würde.

Zu dem, was ein Indossant dem Regredienten bezahlt hat, rechnet er nun, wenn er weitern Regress nimmt, die fernern Verzugszinsen, seine eignen Auslagen an Porto, und, wo dies erlaubt ist, (s. §. 11.) auch seine Provision hinzu, und fordert alles dieses mit von seinem Vormann.

Bilbao. W. O. §. 22. *Llegado el caso de pagarse por qualquiera de dichos endosantes el importe de la letra o letras de-*

vueltas o protestadas, se previene y ordena que haya de tener el tal pagador derecho de recurso a otro u otros endosantes, si hubiere que sean anteriores a él, hasta el mismo librador, y a qualquiera de ellos in solidum; y que aquel, contra quien pidiere, le haya de pagar y ser apremiado a ello, y lo mismo los demás, hasta que el ultimo endosante quede con solo el derecho al librador o aceptante, si hubo; y en unos y otros juicios se ha de proceder, como va prevenido, sumaria, y executivamente, y en la misma forma, que la expresada a favor de los que hubiesen sido tenedores de dichas letras. (Tritt der Fall ein, dass irgend einer der gedachten Indossanten den Betrag eines oder mehrer zurückgekommener oder protestirter Wechsel bezahlt, so wird vorgesehen und verordnet, dass ein solcher Bezahler das Recht des Regresses an den andern oder die andern Indossanten haben soll, wenn es deren giebt die früher als er sind, bis zum Aussteller selbst, und an jeden derselben *in solidum;* und dass derjenige, welchen er belangt, ihn zu bezahlen schuldig, und dazu anzuhalten sey; und eben so mit den übrigen; bis der letzte Indossant bloss das Recht gegen den Aussteller und gegen den Acceptanten, wenn es einen giebt, behält, und in allen diesen Processen ist, wie bereits bestimmt, summarisch und executiv, und in eben der Form zu verfahren, wie sie zu Gunsten derer, die selbst Inhaber gedachter Wechsel sind, vorgeschrieben ist.)

Code de commerce Art. 164. (S. oben §. 3.) Art. 167. (S. Präsentation zur Zahlung §. 19.)

Dän. W. O. §. 60. (S. Trassant §. 3.) u. §. 63. (S. Duplicate §. 4. no. 5.)

Dessau. W. O. §. 26. (S. oben §. 12.) Dagegen ist der Inhaber verpflichtet, jenem den Originalwechsel nach erfolgter Zahlung auszuhändigen; es steht demselben jedoch frey, vorher sein und seiner Hintermänner Giro auszustreichen. Derjenige nun, welcher auf solche Weise seiner Verbindlichkeit gegen seinen Hintermann Genüge geleistet, hat gegen seine Vormänner und gegen den eigentlichen Wechselschuldner die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers.

Frankfurt. W. O. §. 32. Wie dann auch in dem Fall, da ein Girant den Brief eingelöset, demselben sein Regress an die vorige Giranten, den Trassanten und Acceptanten unbenommen bleibet.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII §. 842. Sobald der in Anspruch genommene Vormann dieser Verbindlichkeit ein Gnüge geleistet *), hat er gegen seine Vormänner und gegen den eigentlichen Wechselschuldner die Rechte des von ihm befriedigten Inhabers. §. 843. Auch muss ihm letzterer den Originalwechsel aushändigen. §. 844. Der befriedigte Inhaber hat jedoh das Recht, vor der Auslieferung des Wechsels sein und seiner Hintermänner Giro auszustreichen. 1129. Wegen der Rechte des in Anspruch

genommenen Indossanten gegen seine Vormänner finden gleichfalls die Vorschriften des §. 1067 bis 1072 **) Anwendung".

*) Vgl. §. 841. oben §. 12.

**) S. Regress w. Mangel Annahme §. 3. III.

Schottland. 12 George III. ch. 72. §. 43. *That from and after the said* 15th *day of May* 1772 *summary execution by horning or other diligence shall be competent to the indorsee of a bill, although the protest is not in the name of the indorsee craving the diligence and although the bill is not reconveyed to him by indorsation, if he produces a receipt for the value, an act of honour, or a missive letter from the protesting indorsee, mentioning the dishonour, agreeable to the practice of merchants in returned bills.* (Dass von und nach dem besagten 15ten Mai 1772 summarische Execution durch Proclamirung oder anderes summarisches Verfahren dem Indossatar eines Wechsels gebühren soll, wenn gleich der Protest nicht im Namen des das Verfahren suchenden Indossatars ist und wenn gleich der Wechsel ihm nicht durch Indossirung zurück übertragen ist, sobald er eine Quittung über die Valuta, oder eine Honorations- (Interventions-) Acte, oder ein dem Gebrauch der Kaufleute bey zurückkommenden Tratten angemessenes Sendschreiben vom protestirenden Indossatar, worin die Nichtbezahlung gemeldet ist, vorzeigt.)

St. Sebastian. W. O. §. 22. ist gleichlautend mit der von Bilbao.

Weimar. W. O. §. 119. Auch der Indossant, der seinen Regressnehmenden Indossatar befriedigt hat, kann jene Klage gegen den Acceptanten erheben. §. 139. Der Vormann kann bey der Zahlung der Forderung des Regredienten oder bey der Acceptation des Rückwechsels verlangen, dass ihm die Proteste, der Wechsel und die übrigen Belege der Retourrechnung ausgehändigt, er auch über die Zahlung selbst quittiret werde; hat der Originalwechsel deponirt werden müssen, (§. 77 *), 159, 160. **)) so vertritt eine vidimirte Abschrift desselben mit einem die Ursache der Niederlegung enthaltenden Depositenscheine dessen Stelle. Doch kann alsdann nur Caution, nicht baare Zahlung verlangt werden. §. 146. Der Vormann, der den Regressnehmenden befriedigt hat, kann nun deshalb wiederum an seinen unmittelbaren Vormann sich erholen, u. s. w. Dies setzt jedoch voraus, dass er mit nächster Post, nach erhaltener Nachricht von der nicht erfolgten Honorirung des Wechsels, denselben davon gleichfalls in Kenntniss gesetzt, und dass er nicht selbst etwas beim Wechselgeschäft versehen, z. B. einen nicht indossabeln Wechsel weiter indossirt, seinen Hintermann, ohne dessen begangene Versehen zu rügen, befriedigt habe, und dergleichen. §. 147. Der Indossant, der nach Befriedigung seines Indossatars an seinen eigenen Vormann Regress nimmt, kann ausser dem, was er jenem nach §. 136. ***) hat zahlen müssen, auch seine

eigenen positiven Schäden in Anrechnung bringen, jedoch mit Ausnahme der Processkosten, die durch die Ausklagung seiner selbst erwachsen sind.

*) S. falsche Wechsel §. 3.

**) S. Verlorne Wechsel §. 3 u. 4.

***) S. oben §. 7. no. III.

Von den Rechten des einlösenden Trassanten, die sich natürlich nur auf den Acceptanten beziehen können, s. Trassant §. 2. 3, und in Betreff der Wechsel an eigne Ordre: Tratte §. 5.

§. 15. *Verfahren bei Insolvenz sämmtlicher Vormänner.*

So lange von den ersatzpflichtigen Vormännern auch nur ein einziger noch solvent ist, wird es nicht vorfallen, dass der Regredient bei den Concursen der insolvent wordenen liquidire; denn er kann sich, wenn auch der Solvente der erste Indossant oder der Trassant selbst ist, in diesem Fall selbst nach denjenigen Gesetzen, die sonst den Regress nach der Reihefolge verordnen, sofort an denselben halten. (S. oben §. 224.) Fallen aber sämmtliche Vormänner in Concurs, so wird er natürlich, auf ihre solidarische Verbindlichkeit sich stützend, bei allen diesen Concursen liquidiren. Dazu ist er vollkommen berechtigt, und er kann auch nicht anders, als bei einem jeden seine Forderung ihrer vollen Summe nach anmelden; denn er weiss ja noch nicht, wie viel er aus den andern erhalten werde, ja nicht einmal gewiss, ob ihm überhaupt aus allen etwas herauskommen werde. Ja, besonders wo Wechselschulden nicht privilegirt sind (S. Concurs §. 4.), fällt es ja nicht ganz selten vor, dass auf selbige gar nichts kommt, weil bevorzugte Gläubiger die Masse erschöpfen.

Da die Concursgläubiger in alle Rechte des Gemeinschuldners eintreten, so erwerben sie auch das Regressrecht aus einem ihm zugehörigen oder auf ihn zurückgekommenen protestirten Wechsel. Sie können natürlich von einem solventen Vormann die ganze Retourrechnung einklagen, wenn der Cridar Präsentant, oder der Wechsel bei Ausbruch des Concurses in seiner Hand und noch nicht verfallen, also vom Concursvertreter zu präsentiren war. Kommt aber der protestirte Wechsel erst auf die Masse eines Indossanten zurück (was, wie gedacht, nur alsdann der Fall seyn wird,

wenn alle Vormänner in Concurs sind), so kann der Vertreter derselben von den Vormännern nur so viel fordern, als aus jener Masse dem an sie regredirenden Nachmann gezahlt worden ist, mithin, wenn selbige Masse noch nicht distribuirt ist, bei den Concursen der Vormänner auch nur eventuelle, nehmlich eine erst durch die Distribution seiner Masse zu bestimmende Summe, liquidiren. Er kann aber dies bei allen diesen Massen thun, und zwar, aus dem obigen Grunde, bei allen nach dem vollen Betrag der Dividende, den seine Masse gewährt hat, oder gewähren werde.

Man hat nun die Frage aufgeworfen: ob der Regredient auch bei jedem dieser Concurse mit seiner ganzen Forderungs-Summe, locirt werden und nach Höhe derselben percipiren könne und müsse, oder ob ihm in einem jeden derselben nur im Verhältniss des Ueberrests, der nach Abzug des aus den andern Concursen erweislich schon Empfangenen verblieben ist oder verbleiben würde, eine Dividende zuzutheilen sey? — Gilt das Letztere, so kann auch der Curator der Masse des unmittelbaren Vormanns auf eben diese Weise bei denen aller frühern Vorgänger die aus seiner Masse dem Regredienten zufallende Dividende liquidiren; wird hingegen die erstere Meinung angenommen, so schliesst der Regredient so lange, als er selbst nicht ganz befriedigt ist, diesen Massecurator nothwendig auch von den andern Massen aus; er, der Regredient, müsste denn bei einer zu liquidiren verabsäumt haben.

Der letztern Meinung sind folgende Wechselrechtslehrer:

Franck *Lib. II. Sect.* V. *Tit. VI.* §. 4. 5.

Phoonsen Kap. XLI. §. 47.

Pothier §. 158. und Hutteau im Anhang zu demselben S. 182.

Baldasseroni P. III. Art 13. §. 12.

v. Martens §. 130.

Daniels S. 361.

(Die Leipziger Dicasterien sprechen ebenfalls so.)

Der erstern aber geben folgende von allgemeinen Grundsätzen handelnde Schriftsteller (denn von denen, die Particularrechte darstellen, wie die neuern französischen, kann hier nicht die Rede seyn) den Vorzug:

Scherer Th. II. S. 80 f. u. Rechtsfälle, No. 36.

Sieveking §. 318.
Bender §. 473, 2, a.
Pöhls S. 634.
C. Einert *med. ad jus camb. V. de locando creditore cambiali, qui regressum exercet in concursibus datorum. Lips.* 1829.

Anmerk. Diese Meinung nimmt auch das Appellationsgericht zu Dresden an, laut folgender Entscheidungsgründe in Gebrüder Püttner Concurse v. J. 1830.

Dass der Inhaber eines Wechsels, welcher entweder nicht acceptirt oder von den Acceptanten nicht eingelösst, worden ist, berechtigt sey, seinen Regress wegen Kapitals, Zinsen auch Unkosten an den nächsten Indossanten, von welchem der Wechsel ihm zugekommen ist, und wenn er von diesem keine Befriedigung erlangt, an die übrigen Giranten nach der Ordnung, in welcher solche eingetreten sind, bis zum Aussteller zurückzunehmen, ingleichen dass diese Interessenten insgesammt *in solidum* verhaftet sind, ist in der Leipziger Wechselordnung §. 19 und 20. und im Anhange zur Erläuterten Processordnung §. 14. deutlich vorgeschrieben; vergl. Püttmanns Grundsätze des Wechselrechts §. 97 und 121., und beruht überdies, soviel die hier in Frage befangenen Wechselforderungen betrift, bereits in Rechtskraft. Ein Wechselgläubiger hat daher wegen derselben Forderung mehrere ihm solidarisch verpflichtete Schuldner oder Wechsel-Garants. Sind diese Wechselschuldner gleichzeitig oder doch in kurzer Zeit nach einander in Concurs verfallen, so kann der Gläubiger, welchem sie *in solidum* haften, sich veranlasst finden, denselben Anspruch bei sämmtlichen Creditwesen, welche zu dem Vermögen dieser Schuldner entstanden sind, gleichzeitig zu liquidiren.

In diesem Falle entsteht die Frage: in welcher Maasse und nach welcher Höhe ein solcher Gläubiger sowohl in dem Locationsurthel zu lociren, als bei Distribution der Concursmasse anzusetzen und zu befriedigen sey? Das Erkenntniss erster Instanz ist bei Beantwortung dieser Frage zunächst von dem Grundsatze ausgegangen, dass jede Abschlagszahlung, welche in einem oder dem andern von mehrern gleichzeitig oder doch bald nach einander anhängig gewordenen Concursen geleistet wird, diejenige Forderung, auf welche sie sich bezieht, *ipso jure* mindere, mithin hinsichtlich sämmtlicher solidarisch verpflichteter Schuldner und deren Creditwesen, keineswegs aber blos hinsichtlich desjenigen wirksam sey, aus dessen Masse die Zahlung geleistet wurde.

Ein Beispiel wird es klarer machen, welche rechtliche Folgen mit dieser Ansicht, welche weiter unten mehr geprüft werden soll, verbunden sind.

Ein Gläubiger D. hat eine Forderung von 1000 Thalern, für welche ihm drei Schuldner A. B. und C. solidarisch haften, nicht blos in dem Concurse, welcher zu dem Vermögen des A. entstanden ist, sondern ausserdem noch in dem Creditwesen des B. und C. liquidirt. In den zuletzt erwähnten beiden Concursen hat derselbe bereits 50 Procent, mit 500 Thaler ausgezahlt erhalten. Nach dem im Locationsurthel aufgestellten Grundsatze würde dieser Gläubiger nunmehr in dem Concurse des A. nicht mit den vollliquidirten 1000 Thalern, sondern nur mit 500 Thalern, als dem noch unbe-

richtigt gebliebenen Reste jener Forderung, zu lociren seyn. Käme daher später auch die Concursmasse des A. zur Distribution und gewährte ebenfalls 50 Procent, so würde dieser Gläubiger D. nur 250 Thaler erhalten, mithin an seiner Forderung von 1000 Thalern die Summe von 250 Thalern verlieren. Dagegen würde derselbe, wenn er berechtigt wäre, zu verlangen, dass er der aus dem Creditwesen der Mitschuldner B. und C. bereits erhaltenen funfzig Procent ungeachtet, auch in dem Concurse des A. mit dem vollen Betrage seiner ursprünglichen Forderung locirt werde und bei Distribution der Masse in Ansatz komme, vollständig befriedigt werden. In so weit ist nun der im Urthel erster Instanz aufgestellte Grundsatz allerdings ausführbar, und es würde nur noch die Beantwortung der Frage übrig bleiben:

„ob die aus andern Concursmassen geleisteten Zahlungen unbedingt zu berücksichtigen, ohne Unterschied, ob die Zahlung vor oder nach Liquidirung der in Frage befangenen Forderung vor oder nach Rechtskraft des Locationsurthels und überhaupt vor der Distribution dieser Masse erfolgt sey?“

Dagegen ist der jenem Erkenntnisse beigefügte Anhang, nach welchem mit der Distribution an diejenigen Gläubiger, welche ihre Ansprüche aus Wechselgeschäften ableiten, bei denen ausser dem Gemeinschuldner noch andere gleichzeitig in Concurs gefallene Wechselgirants ihnen haften, so lange, bis sämmtliche von ihnen in Anspruch genommene Creditwesen zur Distribution gediehen sind, angestanden werden soll, weder ausführbar noch selbst dem hierbei beabsichtigten Zwecke, dasjenige, was in dem einen Concurse gezahlt worden ist, bei Distribution einer zweiten Concursmasse zu kürzen, angemessen. Denn erfolgt die Distribution verschiedener Concursmassen gleichzeitig, ohne dass zuvor aus einer oder der andern Abschlagszahlungen geleistet worden sind, so hat der Gläubiger bis dahin aus keinem der verschiedenen Creditwesen auf seine Forderung Etwas erhalten. Diese besteht mithin nach ihrem ganzen Umfange. Dem Gläubiger wird die Summe, welche auf seine Forderung bei Distribution der verschiedenen Concursmassen ausfällt, gleichzeitig zugetheilt. Wollte man bei allen Massen die Auszahlung der ausfallenden Quote so lange suspendiren, bis dieselbe auch bei den andern Creditwesen erfolgen könnte, so würde auch hierdurch hinsichtlich der Zeit der Zahlung selbst keine Verschiedenheit eintreten. Es würde demnach, wenn jene Vorschrift bei allen Concursen gleichmässig beobachtet werden sollte, ein Gläubiger, welchem sämmtliche Gemeinschuldner *in solidum* verpflichtet sind, in den Creditwesen aller mit dem vollen Betrage seiner Forderung zu lociren und bei Distribution der Massen anzusetzen und nur darauf Rücksicht zu nehmen seyn, dass ein solcher Gläubiger aus diesen verschiedenen Concursen zusammen nicht mehr, als seine Forderung überhaupt beträgt, erhalte.

Dieses Letztere könnte nämlich dann der Fall seyn, wenn die Concursmassen von zwei oder drei solidarisch verpflichteten Schuldnern zusammen mehr als hundert Procent gewähren; z. B. wenn bei zwei Concursen der Schuldner A. und B. die Masse des A. 70. und die des B. 60., mithin beide zusammen 130. Procent oder bei drei Concursen der Schuldner A. B. und C. die Masse des A. 50., die des B. 40. und die des C. 30., sonach alle drei gemeinschaftlich 120. Procent zahlten.

In diesem Falle würden sich diese Massen dahin zu vereinigen haben, dass jede derselben von derjenigen Quote, welche sie nach der Beschaffenheit ihrer Kräfte zu gewähren im Stande ist, soviel

abziehe, dass der aus mehrern Concursmassen zu befriedigende Gläubiger nicht mehr als seine Forderung wirklich beträgt erhalte.

Abgesehen jedoch davon, dass jene Vorschrift des Urthels erster Instanz, wie so eben gezeigt worden ist, unausführbar und ihrem Zwecke unangemessen erscheint, so ist selbige ferner durch kein Gesetz begründet.

In den Entscheidungsgründen wird angeführt:

dass nach der Natur bürgschaftlicher oder Correal-Verbindlichkeiten gegen einen Bürgen oder Correus, nur derjenige Theil der Forderung, wegen dessen der Gläubiger noch nicht befriedigt sey, geltend gemacht werden, und niemand etwas, das er schon habe, zum zweitenmale fordern dürfe.

Diesem liesse sich beifügen, dass nach den Gesetzen mehrere für dieselbe solidarisch haftende Schuldner gleichsam nur einen Schuldner repräsentiren, indem die Verbindlichkeit derselben die nämliche und nur von mehrern zugleich garantirt ist;

l. 3. §. 1. D. de duobus reis constit. [45, 2.]
utique enim, cum una sit obligatio, una et summa est, ut sive unus solvat, omnes liberentur, sive solvatur ab altero, liberatio contingat.

dass ferner die Wirkung geleisteter Zahlung bekanntlich darin besteht, dass durch selbige nicht blos die Hauptschuld, sondern auch die mit selbiger verknüpften Nebenverbindlichkeiten und zwar *ipso jure* in so weit erlöschen, als die Zahlung erfolgte, und dass in Folge derselben auch die Bürgen und Pfänder sofort ganz oder theilweise, je nachdem die Zahlung vollständig oder partiell geschah, befreit werden.

princ. Inst. quib. mod. toll. oblig. [*III.* 30.]
l. 95. §. 4. *D. de solution.* [46. 3.]
l. 43. *D. eod.*
J. Gfr. Amadeus **Windner** die Lehre von der Zahlung §. 46. S. 73. & 74.

Diesen Gründen steht jedoch zunächst in Berücksichtigung des vorliegenden Falles entgegen, dass eher als eine Zahlung erfolgt ist, auch von den Wirkungen derselben nicht die Rede seyn kann. Da nun Beklagter rücksichtlich keines der hier in Frage befangenen Gläubiger zu behaupten vermocht hat, dass einer oder der andere von ihnen bereits aus dem Vermögen eines Correal-Schuldners einen Theil seiner Forderung ausgezahlt erhalten habe, so stand bei Abfassung des Locationsurthels kein gegründetes Bedenken entgegen, die von jenen Gläubigern liquidirten Forderungen nach ihrem vollen Betrage zu lociren. Vielmehr würde nach der Ansicht, dass jede Abschlagszahlung, sie geschehe in diesem oder in einem andern Creditwesen, die Schuld, wegen welcher sie geleistet wurde, sofort mindere, der Anhang genügt haben, dass Beklagtem unbenommen bleibe, dasjenige, was aus der Concursmasse des einen oder des andern Correal-Schuldners bezahlt worden, an der hier locirten Forderung zu kürzen. Hiermit ist jedoch die Frage noch nicht beantwortet, in welcher Maasse diese Kürzung statt finden solle?

Selbige kann nämlich blos entweder dieses bezwecken, dass der Gläubiger, wie bereits früher bemerkt worden ist, aus den verschiedenen Massen zusammen nicht mehr erhalte, als seine Forderung überhaupt beträgt, oder sie kann auch zu dem Zwecke geschehen, dass derselbe Gläubiger bei Distribution der später zur Vertheilung kommenden Concursmassen nur mit der Summe in Ansatz komme, welche, nachdem derselbe auf die nämliche Forde-

rung aus einer andern Masse etwas erhalten, als Rest seiner Forderung sich ergiebt. Der Gläubiger D. erhielt z. B. auf seine Forderung von 1000 Thalern aus den Concursmassen des B. und C., welche früher zur Distribution gelangten, zusammen bereits funfzig Procent oder 500 Thaler. Die Concursmasse des A., bei welcher er dieselbe Forderung ebenfalls liquidirt hat, gewährt, wie bei einer später stattfindenden Distribution derselben sich ergiebt, sechszig Procent. Sollten bei dieser Distribution die Zahlungen, welche der Gläubiger D. aus den Concursmassen seiner solidarischen Schuldner B. und C. erhalten hat, gar nicht in Betrachtung kommen, und ihm anderweit die vollen sechszig Procent, welche die Masse des A. gewährt, verabfolgt werden, so würde er statt 1000 Thaler aus den drei Concursmassen des A. B. und C. in allen 1100 Thaler erhalten, mithin zehn Procent gewinnen. Dass ein Gläubiger auf einen solchen Gewinn keinen Anspruch habe, darüber sind Appellanten einverstanden, es fragt sich jedoch, ob der Gläubiger D. nunmehr aus der Masse des A. von der ganzen ursprünglichen Forderung von 1000 Thalern wenigstens annoch funfzig Procent, mithin die ihm annoch fehlenden 500 Thaler zu erhalten habe, oder ob derselbe bei der Distribution der Concursmasse des A. aus dem Grunde, weil seine Forderung durch die in den Creditwesen der Mitschuldner B. und C. geleisteten Zahlungen auf 500 Thaler gemindert worden, überhaupt nur mit 500 Thalern zu lociren sey, sonach das ausfallende Perceptionsquantum nach 60 Procent nur von 500 Thalern als dem Reste seiner Forderungen zu erhalten habe. Das letztere scheint die Disposition mehrerer Gesetze für sich zu haben, namentlich

l. 8. §. 1. *D. de legat. I.* (XXX.) und
l. 15. *D. de tutelae et rat. distrah* [27. 3.]

In jenem Fragment wird des Falles gedacht, wenn ein Testator dieselbe Leistung zwey Erben *in solidum* zur Pflicht gemacht hat, und nur von einem diese Verbindlichkeit zum Theil erfüllt worden ist. Hier wird gesagt, der Legatar könne

„*ab alterutro reliquum petere; Idem erit et si alter partem solvisset!*“

In dem zweiten Gesetze wird in Beziehung auf zwei solidarisch verpflichtete Vormünder folgendes verordnet;

„*quod si conventus alter praestitisset, proficiet id quod praestitit ei qui conventus non est; licet enim doli ambo rei sint, tamen sufficit unum satisfacere, ut in duobus, quibus res commodata est, vel deposita.*

Hiernach scheint dasjenige, was bezahlt worden ist, es sey nun das Ganze oder blos ein Theil der Schuld — *id quod praestitit* — *ipso jure* auch dem *correo*, welcher keine Zahlung leistete, in soweit zu Statten zu kommen, dass derselbe nunmehro nur noch hinsichtlich des noch unberichtigt gebliebenen Theils der Forderung in Anspruch genommen werden könne.

cfr. Jo. Chp. Franck inst. juris camb. lib. II. Sect. V. lib. VI. §. 5. *pag.* 184.

Allein das Appellationsgericht hat bereits in einem ähnlichen Falle, nämlich

in dem zu dem Vermögen der Freiherrn von Odelchen ausgebrochenen Consurse aus nachstehenden Gründen für die entgegengesetzte Meinung sich ausgesprochen. *)

Das Wesen der Correalverbindlichkeit besteht darin, dass jeder Mitschuldner wegen derselben Summe zu Leistung des ganzen Betrags ohne Rücksicht auf seine Mitschuldner und unabhängig von der Verbindlichkeit derselben verpflichtet ist. Eine solche Verpflichtung, soweit sie sich auf Verträge gründet, ist indirect zugleich eine Art von Intercession, vermöge welcher die ausserdem eintretende Präsumtion, dass jeder Mitschuldner von der Summe, für welche sie gemeinschaftlich haften, einen gleichen Antheil in Empfang genommen habe, wegfällt und keinem derselben die Ausflucht der Theilung und Vorausklage zu Statten kommt. Vielmehr ist jeder einzelne Schuldner in Folge jener solidarischen Verbindlichkeit nicht nur zu seinem Antheile verbunden, sondern haftet auch für die Antheile seiner Mitschuldner, also für die ganze Schuld ungetheilt.

l. 11. *pr. D. de duob. reis const.* [45. 2.]
l. 1. 2. 3. *C. de duob. reis* [*VIII.* 40.]
l. 23. 28. *C. de fidejussoribus* [*VIII.* 41.]

Jeder wird wegen des ganzen Objects der Schuld als Hauptschuldner betrachtet. Eben hierdurch gewährt die solidarische Verbindlichkeit dem Gläubiger eine grössere Sicherheit als eine blosse Fidejussion, welche nur subsidiarisch, nämlich blos dann Wirkung äussert, wenn der Hauptschuldner den Gläubiger zu befriedigen ausser Stande ist. Die Gesetze gestehen dem Correalgläubiger ferner das Recht zu, so lange bis er befriedigt ist, von jedem solidarisch haftenden Schuldner den vollen Betrag der Schuld zu fordern.

l. 1. §. 43. *D. depositi* [16. 3.] *correi non electione sed solutione liberantur. quod si alter vel nihil, vel minus facere possit, ad alterum pervenietur.*
l. 28. *C. de fidejussoribus* [8. 41.] *remanere creditori actiones integras donec per omnia ei satisfiat.*

Der Gläubiger hat also das Befugniss, frei zu wählen, welchen seiner Mitschuldner er in Anspruch nehmen wolle, sowohl von einem zu dem andern überzugehen.

Dem zu Folge kann er eine gegen einen Schuldner bereits angestellte Klage, in sofern er dadurch nicht zu seinem Zwecke gelangt, wieder fallen lassen und dagegen einen andern seiner Correalschuldner ebenfalls auf das Ganze belangen.

Dieses Recht dauert so lange fort, bis der Gläubiger auf irgend einem Wege vollständig befriedigt worden ist. Hat derselbe sämmtliche Correalschuldner in einem Klaglibelle, oder auch nur einen zu seinem Antheile belangt, so lässt sich in beiden Fällen eine Theilung des Klagrechts ohne eine bestimmte Erklärung des Gläubigers, welche diese Willensmeynung deutlich ausspricht, nicht annehmen, weil Verzichtleistungen auf begründete Rechte nicht vermuthet werden. Es bleiben daher auch in jenen Fällen die übrigen Mitschuldner sowohl für den Rest der Forderung, als für den gegen einen der Schuldner bereits klagbar gemachten Theil derselben solidarisch verpflichtet. Nur durch die Bezahlung der ganzen Schuld erlöschen die Ansprüche des Gläubigers gegen sämmtliche Mitschuldner.

l. 2. *l.* 3. §. 1. *l.* 9. §. 1. *D. de duob. reis const.* [45. 2.]

So lange daher noch nicht vollständige Zahlung erfolgt ist, werden die andern Correalschuldner von der Verbindlichkeit, den vollen Betrag der Forderung zu gewähren, nicht befreit. Diese Grund-

*) Vgl. Reinhard, die Ordnung der Gläubiger in Concurs. Dresden 1826. §. 212, not. 1. u. §. 213.

sätze finden nicht blos dann Anwendung, wenn die verschiedenen Correalschuldner gleichzeitig in Concurs geriethen, sondern auch dann, wenn diese Concurse nur successiv, also in einer gewissen Reihefolge entstanden sind, oder doch die Distribution der einzelnen Massen zu verschiedenen Zeiten erfolgte. Ausser dem Concurse, mithin in dem Falle, wenn die einzelnen Correalschuldner entweder insgesammt solvent sind oder doch jeder derselben leistet, was er vermag, ohne dass eine Location der Gläubiger und eine Distribution des Vermögens unter dieselben statt findet, ist die Sache keinen besondern Schwierigkeiten unterworfen. Vielmehr ist es ausserhalb dem Concurse unbezweifelt, dass die Forderung des Gläubigers, welcher mehrere *in solidum* verpflichtete Schuldner hat, stets um soviel sich mindere, als ihm von einem oder dem andern der Mitschuldner bezahlt worden ist, und dass sonach nur der Rest gegen die übrigen Mitschuldner vollständig geltend gemacht werden könne.

Dagegen tritt in dem Falle eines zu dem Vermögen eines Correalschuldner ausgebrochenen Concurses das eigenthümliche Verhältniss ein, dass dem Gläubiger, der vielleicht schon zuvor einen Theil seiner Forderung aus dem Creditwesen eines andern Mitschuldners erhalten hat, damit, dass er mit dem vollen Reste seiner Forderung locirt werde, allein nicht gedient ist, weil derselbe, wenn der Anspruch ein blos chirographiarischer ist, eben wegen Insufficenz der Concursmasse im Verhältnisse zu dem aus derselben zu bezahlenden Schulden, blos gewisse Procente zu erwarten hat. Empfing z. B. der Gläubiger D. zuvor auf seine Forderung von 1000 Thalern aus den Concursmassen des B. und C. zusammen 500 Thaler, so wird seine vollständige Befriedigung dadurch, dass er in dem Concurse des A. anderweit mit dem vollen Reste seines Anspruchs, nämlich mit 500 Thalern voll locirt wird, keineswegs gesichert, weil er statt dieser Summe nur gewisse Procente zu erwarten hat. Diese Procente würden dagegen vielleicht zu seiner vollständigen Befriedigung ausreichen, wenn er mit dem vollen Betrage seiner Forderung, wie solche sich ursprünglich belaufen, locirt, mithin die bei Distribution der Masse auszuwerfende Quote nach Höhe der ursprünglichen Schuld bestimmt würde.

Dieses letztere ist nun der Natur der Correalverbindlichkeit allerdings gemäss, widerspricht auch nicht dem Wesen des Concursprocesses. Denn hinsichtlich der Natur der Correalverbindlichkeit ist bereits oben bemerkt worden, dass von mehreren solidarisch haftenden Schuldnern jeder Einzelne so lange für das G a n z e verbunden bleibe, bis der Gläubiger vollständig befriedigt worden ist.

Der Zweck der Correalverbindlichkeit besteht eben darin, durch die Garantie, welche die Vermögensmasse verschiedener Schuldner vereinigt gewährt, dem Gläubiger volle Befriedigung zu sichern. Mehr will der Gläubiger auch in dem Falle, wenn zu dem Vermögen seiner Correalschuldner Concurs ausgebrochen ist, dadurch, dass er bei sämmtlichen Creditwesen liquidirt und bei allen mit dem vollen Betrage seiner Forderung locirt zu werden verlangt, nicht erlangen.

Abschlagszahlungen bewirken zwar ausserhalb des Concurses sofort eine Minderung des ursprünglichen Betrags der Forderung in demselben Verhältnisse, nach welchem die Zahlung erfolgte. Im Concursprocesse muss dagegen das Sachverhältniss so betrachtet werden, als ob sämmtliche Massen der einzelnen Correalschuld-

ner zusammen nur eine Masse bildeten, durch deren gemeinschaftliches Zusammenwirken dem Gläubiger, so weit es das Gesammtvermögen aller drei Massen gestattet, volle Befriedigung wird. Alle haften zusammen für den ganzen Betrag der Forderung; die aus der einen oder der andern geleistete Zahlung, kommt daher hinsichtlich der übrigen nur in so weit in Betrachtung, dass dem Gläubiger jedenfalls nicht mehr verabfolgt werden kann, als seine Forderung beträgt.

Die Frage:

> ob ein Gläubiger, dem mehrere Schuldner welche in Concurs verfielen, *in solidum* haften, aus dem Vermögen derselben volle Befriedigung zu gewarten habe oder nicht,

ist daher immer blos davon abhängig, ob das gesammte Vermögen aller, als in eine Masse verschmolzen, hundert Procent gewähre.

Wenn zum Beispiel, um zu dem früher angenommenen Falle zurückzukommen, die Masse des A. dreissig, die des B. funfzig und die des C. vierzig Procent gewähren, so wird der Gläubiger D. aus allen drei Massen zusammen 100 Procent erhalten. Auf welche Weise dagegen diese verschiedenen Massen sich unter einander auszugleichen haben, wenn namentlich eine oder die andere derselben die bei gleicher Vertheilung auf sie fallende *rata* nicht vollständig gewähren kann, ist gegenwärtig, da hierbei ein Interesse des Gläubigers nicht eintritt, nicht zu entscheiden.

Indessen dürfte der Regel nach jede Masse nach Verhältniss ihrer Kräfte beizutragen haben, und wenn der Gläubiger, was ihm hinsichtlich der Correalverbindlichkeit seiner Schuldner freisteht, aus dem einen oder dem andern Concurse mehr als bei gleicher Vertheilung unter den verschiedenen Massen auf jede einzelne gekommen seyn würde, verlangt und erhalten hat, dasjenige, was sie über ihren Antheil, wie solcher bei gleicher Vertheilung ausgefallen seyn würde, bezahlt hat, aus derjenigen Concursmasse, welche sie sonach theilweise übertragen hat, zurück zu fordern befugt seyn. Gewährt dagegen jede einzelne der drei Massen des A. B. und C. nicht über 25 oder 30 Procent, so erhält der Gläubiger D. zusammen nur 75 oder 90 Procent.

In diesem Falle ist jedoch der Verlust, welchen er leidet, lediglich eine Folge des allgemeinen Grundsatzes, nach welchem in Concursen alle Gläubiger, welche in einer und derselben Classe locirt sind, gleichmässig, das heisst, nach derselben Quote, welche die Beschaffenheit der Masse für die in Frage befangene Classe gleichberechtigter Forderungen gestattet, Zahlung empfangen.

Hält man diesen Gesichtspunct, nach welchem die Concursmasse einzelner Correalschuldner nur als **Eine** Masse zu betrachten sind, und es daher blos darauf ankommt, ob alle diese Massen zusammen Hundert Procent zn gewähren vermögen, oder wieviel sonst, keineswegs aber darauf, in welcher Reihefolge die Distribution derselben erfolge, fest; so erledigt sich zugleich die Frage von selbst, ob der Gläubiger mehr als hundert Procent zu verlangen und anzunehmen berechtigt sey oder nicht?

Denn denkt man sich das Gesammtvermögen aller Schuldner als **eine** Masse, so ist eigentlich hinsichtlich des in Frage befangenen Gläubigers die Insolvenz gehoben, eben so wie dies bei einem einzelnen Gemeinschuldner der Fall seyn würde, wenn demselben während des Concurses durch ein zufälliges Ereigniss ein solches Vermögen zuwächst, dass dadurch die frühere Zahlungsunfähigkeit aufhört. Hier erhält jeder Gläubiger volle Befriedigung und der Ueberschuss ist dem frühern Gemeinschuldner herauszugeben.

Der dritte der zuletzt (S. 363 u. 364.) angeführten Schriftsteller wundert sich sogar, dass diese Frage verschiedenartig habe beantwortet werden können. Ich würde derselben Verwunderung im entgegengesezten Sinne sehr nahe seyn, hätte nicht der fünfte mich gelehrt, wie sinnreiche Scheingründe sich für diese Meinung vorbringen lassen.

Ein wahrhaft triftiger Grund aber ist dafür noch weder angeführt worden, noch mir erdenkbar, weshalb im Wechselrechte, oder gar im Fall der Insolvenz solidarischer Mitschuldner überhaupt von den allgemein gültigen Rechtssätzen abgewichen werden müsste, dass jede Zahlung die Forderung, auf welche sie geschieht, zur concurrenten Summe tilgt; dass daher auch die Zahlung, die ein solidarisch Mitverpflichteter leistet, die andern Mitschuldner so weit befreit, dass im Concurse, ausser dem Fall gesetzlicher Privilegien, einem Gläubiger verhältnissmässig so viel werden muss, als dem andern, und dass ein Mitschuldner, der dem Gläubiger eine Zahlung leistet, die Abtretung der diesem zustehenden Klagen gegen die andern Mitschuldner zur concurrenten Summe fordern kann. Mit diesen Rechtssätzen aber scheint jene Ansicht unvereinbar. Denn es würde nach ihr der Regredient, der, nachdem er in einem Concurse theilweise Zahlung erhalten, doch bei einem andern nach der ganzen Höhe seiner Forderung percipiren sollte, von einer Summe, die er gar nicht mehr zu fordern hat, die Dividende ziehen. Selbst die Vertheidiger jener Meinung würden dies in dem Falle nicht zulassen, wenn einer der insolventen Vormänner vor Ausbruch seines Concurses bereits abschlägliche Zahlung geleistet hätte. Es können aber die Rechte des Gläubigers auf den Ueberrest unmöglich von den Verhältnissen abhängen, unter denen er aus dem Vermögen jenes Mitschuldners die Abschlags-Zahlung erhalten hat. So sinnreich als neu ist zwar die Ansicht, dass die Concursmassen mehrerer solidarischen Mitschuldner im Verhältniss zu dem gemeinschaftlichen Gläubiger als Eine anzusehen seyen. Aber sie scheint doch unzulässig, weil sie ein in den Gesetzen nicht gegründetes Vorzugsrecht vor den übrigen Gläubigern voraussetzt. Das sehr bedeutende Vorrecht, was aus dem Wesen der Correalverbindlichkeit nothwendig folgt, geniesst der Gläubiger nach der andern Ansicht vollkommen. Denn sind ihm A. und B.

für 2000 Rthlr. solidarisch verpflichtet, und er hat aus der Masse von A 20 Procent oder 400 Rthlr. erhalten, so erhält er ja seine Dividende bei der Masse B nach 1600 Rthlr., statt dass er, wenn A. und B. ihm Jeder für sich 1000 Rthlr. schuldig gewesen, bei B. nur 200 Rthlr. und bei B. auch nur nach 1000 Rthlr. erhalten hätte. — Ferner: hat eine Masse eine Dividende gezahlt, so kann für den Betrag dieser dem Masse-Vertreter das weitere Regressrecht nicht abgesprochen werden, welches, wie gedacht, auszuüben unmöglich seyn würde, wenn derselbe Regredient, den diese Masse ausgezahlt hat, dennoch bei den Concursen der Vormänner das Ganze fordern könnte; weil dieselbe Forderung nicht zweimal von zwei Liquidanten angebracht werden kann. Es wollen auch die Vertheidiger jener Meinung, dass der Concursvertreter nicht eher etwas aus den Massen der Vormänner erhalten könne, als nachdem der erste Regredient vollständige Befriedigung aus denselben erhalten habe und dann noch etwas übrig geblieben sey. Allerdings ist nicht nur ersteres, sondern auch letzteres auf diesem Wege möglich; denn wenn auf die ganze Forderung aus einer Masse 50, aus einer 40, und aus einer dritten 30 Procent erlangt werden, so bleiben allerdings 20 Procent Ueberschuss. Dabei machen jene Gelehrten darauf aufmerksam, dass durch die Locationen mit dem jedesmaligen Ueberrest der Regredient nie volle Befriedigung erlangen könne. Auch dies ist sehr wahr; denn wenn ein Theil vom Ganzen und vom Ueberrest wieder nur ein Theil, und so ins Unendliche fort, weggenommen wird, so kann das Ganze nie erschöpft werden. — Aber jene Erschöpfung oder Uebersteigung der Forderung wird auf Kosten und mit dem Schaden aller andern Concursgläubiger erreicht; letzteres Verhältniss hingegen ist dasjenige, was Concurse natürlich mit sich bringen; denn das eben setzt ja der Concurs voraus, dass die Gläubiger nicht voll bezahlt werden können. Warum sollte der Wechselregredient oder irgend ein Gläubiger, der solidarische Mitschuldner hat, hiervon ausgenommen seyn, und allein nicht mit tragen, was Alle trifft? Sagt man, dass für ihn keine Insolvenz vorhanden sey, wenn die Dividenden aus allen Massen, nach der ganzen Summe seiner Forderung berechnet, zusammengenommen diese vollständig decken, so kann dies nicht als Grund gelten; denn davon, ob dies recht-

mässig sey? ist ja eben die Frage. Sobald Concurs ausbricht, hat jeder in den Gesetzen nicht ausdrücklich bevorzugte Gläubiger nur noch insoweit ein Recht an die Masse, als dasselbe nicht durch die Forderungen der übrigen Gläubiger verhältnissmässig beschränkt wird.

Man sagt ferner, es sey hart, wenn der Concursvertreter durch sein Liquidiren bei der Masse des Vormanns den Regredienten hindre, wegen dessen, was er aus der Masse dieses Concursvertreters nicht erlangen können, bei jener Masse seine Befriedigung zu suchen. Mir scheint es aber vielmehr hart gegen die Gläubiger der Masse des spätern Indossanten, wenn der Regredient, nachdem er gleich ihnen percipirt hat, sie nun auch von dem Regress an den frühern Indossanten ausschliessen sollte, und also eigentlich aus Einem Concurs doppelte Dividende erhielte, einmal baar und das zweite Mal in der ihm auch noch zu überlassenden Forderung an den Vormann.

Nach der entgegengesetzten Meinung der erst (S. 363.) genannten Rechtsgelehrten fügt sich alles natürlich. Da der Regredient bei jedem Concurse nur den Ueberrest nach Abzug des bei den andern Empfangenen liquidirt, und jeder *Curator bonorum* nur so viel, als seine Masse jenem gezahlt haben werde, so kommt allerdings bei jedem Concurse die ganze Regressforderung zur Location und Perception, diese theilt sich aber unter die Betheiligten nach Verhältniss ihrer Berechtigung.

Noch kann bemerkt werden, dass es, wenn gleich die Dividenden der mehren Massen verschieden ausfallen, doch ganz einerlei ist, bei welcher Masse der Regredient sich zuerst auszahlen lasse. Denn obgleich dadurch die Summen, nach denen er bei den übrigen zur Perception kommt, und also auch die Dividenden, sich verändern, so müssen doch alle diese Dividenden zuletzt dieselbe Summe ausmachen, er habe angefangen, bei welcher Masse er wolle. Wenn z. B. die Masse A. 10$^{0}_{0}$ giebt, die Masse B. 20, die Masse C. 30, so erhält er bei folgenden sechs möglichen Ordnungen der Vertheilung, von 1000 Rthlr:

A. B. C.	A. C. B.	B. A. C.	B. C. A.	C. A. B.	C. B. A.
aus A. . . . . 100.	aus A. . . . . 100.	aus B. . . . . 200.	aus B. . . . . 200.	aus C. . . . . 300.	aus C. . . . . 300.
- B. v. 900 ƒ. . 180.	- C. v. 900 ƒ. . 270.	- A. v. 800 ƒ. . 80.	- C. v. 800 ƒ. . 240.	- A. v. 700 ƒ. . 70.	- B. v. 700 ƒ. . 140.
- C. - 720 - . . 216.	- B. - 630 - . . 126.	- C. - 720 - . . 216.	- A. - 560 - . . 56.	- B. - 630 - . . 126.	- A. - 560 - . . 56.
496.	496.	496.	496.	496.	496.

Werden alle drei Massen gleichzeitig vertheilt, oder vermochten die Curatoren der später vertheilten nicht zu beweisen, dass aus der früher vertheilten schon Zahlung an den Gläubiger geleistet sey, so wird freilich dieser aus A. 100, aus B. 200, aus C. 300, zusammen 600 Rthlr. erhalten. Die Gegner finden besonders in dem Falle der gleichzeitigen Vertheilung eine Hauptschwierigkeit dieses Systems. Aber in beiden Fällen müsste wohl die Masse des nächsten Vormanns, dem alle übrigen verbindlich sind, *condictionem indebiti* haben, und nur wenn sie weniger als das, was sie dadurch erlangt (im obigen Falle 104 Rthlr.), gezahlt hätte, würde der Ueberschuss der des folgenden Vormanns zufallen. *)

Obiger Gründe ungeachtet ist man in mehren positiven Gesetzen von jenen Grundsätzen abgewichen, und hat, zu kräftigerer Aufrechthaltung des Wechselcredits durch möglich grösste gesetzliche Sicherstellung, die Perception nach dem ganzen Forderungsbetrag aus jeder Masse verordnet. (S. unten §. 16. No. II.) Es kann, wie obgedacht, nach dieser Perceptionsweise ein Regredient, obgleich alle seine Schuldner in Concurs sind, doch in manchen Fällen gar wohl voll bezahlt werden, ja es kann ihm sogar mehr zugetheilt werden, als er zu fordern hat. Empörend würde es seyn, auch diesen Ueberschuss ihm zu überlassen. Wenn Gesetze zu einem gewissen Zweck das Vernunftrecht hintansetzen, so darf man doch nie annehmen, dass sie dies in höherem Grade gewollt, als es zu diesem Zwecke nöthig ist. Es bedarf aber, um die Sicherheit und Annehmbarkeit der vielfach girirten Wechsel aufs höchste zu verstärken, keinesweges der Aussicht, dass man davon Gewinn haben könne, sondern nur, dass man sich dadurch im grössten möglichen Grade vor Verlust gesichert finde. Man ist also darüber einig, dass eine solche Bereicherung auf Kosten der übrigen Creditoren dem Regredienten nicht zugebilligt werden könne.

Es fragt sich aber, wem soll nun jener etwanige Ueber-

*) Träte dasselbe ein bei Concursen mehrer solidarischen Aussteller, Acceptanten, oder Unterzeichner Eines Indossaments oder Avalls, so würden die Massen derselben (wie hier zum Artikel Mitschuldner nachträglich zu bemerken ist) sich in die *per conditionem indebiti* wiedererlangte Summe *pro rata* zu theilen haben, da hier jede nicht für den ganzen Betrag dessen, was sie gezahlt hat, sondern nur für die Raten den Regress an die übrigen hat. (S. Mitschuldner §. 4.)

schuss zufallen? Ist er unter alle Massen der Vormänner des Regredienten zu vertheilen oder nur einer davon zu gönnen? Darf diejenige Masse, durch deren Vertheilung der Ueberschuss hervorgeht, denselben, so wie unstreitig jedenfalls dem Regredienten kürzen, auch unbedingt für sich behalten?

Zuvörderst versteht sich, dass überhaupt keine Masse daran Antheil nehmen kann, deren Curator nicht bei dem Concurse, wo der Ueberschuss herauskommt, liquidirt hat. Hätte also gar keiner liquidirt, so würde dieser Ueberschuss der Masse bleiben, und wenn es auch selbst die des Trassanten wäre. Unter denen aber, die liquidirt haben, gebührt unstreitig auch hier der Masse desjenigen Vormanns, der dem befriedigten Regredienten am nächsten steht, der Vorzug; denn dieser kann von allen übrigen Massen den Wechselersatz fordern, da sie alle die seiner Vormänner sind. Diesen schwachen Ueberrest des sonst ganz jenem Vollbefriedigten geopferten Rechts können die Gesetze seinen Gläubigern nicht haben rauben wollen. Ist die Masse des nächsten Vormanns selbst die zuletzt vertheilte und den Ueberschuss hergebende, so behält sie ihn natürlich schon darum an sich, weil kein Vertreter der andern Massen bei ihr liquidiren kann, da der Gemeinschuldner nicht den Vormännern, sondern jeder Vormann ihm verbindlich ist. Aus eben diesem Grunde muss ihr aber der Ueberschuss auch gebühren, wenn er bei einer andern Masse herauskommt.

Bender a. a. O. S. 479.

Anmerk. In wiefern ein Wechselinhaber, dessen sämmtliche Vormänner fallit sind, Anspruch auf die Deckung, die der Bezogene etwa schon in Händen hat, machen könne, obgleich dieser nicht acceptirt hat: davon s. m. d. Art. Begebung §. 37.

§. 16. *Gesetze hierüber.*

I. Mit obigen Grundsätzen übereinstimmende.

Bilbao. W. O. §. 43. *Y porque ha sucedido y en adelante puede suceder, que alguna, ó algunas Letras se hallen en poder de sus Tenedores con la desgracia de haber faltado á su crédito el Librador, Acceptante, y Endosantes, en cuyos Concursos suele haber variedad de convenios, y pagamentos de sus quiebras, ajustandose uno v. g. en veinte por ciento, otro en treinta, ó quarenta, etc. — de que han resultado muchas dudas y diferencias en razon de la práctica que acerca de sus recursos debian observar sus Tenedores para la cobranza de sus prorratas; y para que en adelante se proceda con clari-*

dad, y justificacion, Se ordena y manda, que los tales Tenedores de semejantes Letras acudan en virtud de ellas y sus protestos á formar sus pretensiones contra todos los fallidos interesados; á saber: siendo en esta villa, inmediatamente; y si fuera de ella, por sí, ó por medio de sus Poderes, dentro de tres meses de come sea notoria cada una de las tales quiebras, respectivamente en la Plaza, ó Plazas donde habitaren los dichos Tenedores; pena de perder el recurso á la prorrata de lo que les pudiera tocar en el Concurso á que no acudieren en el referido término: Y para la mejor inteligencia en la forma de la cobranza de los expresados recursos, se pone por exemplo: Que en una Letra de mil pesos en que faltaron á su crédito el Librador, Acceptante, y dos Endosantes (que eran los comprehendidos en ella), el Librador se ajustó con sus Acreedores dando cinquenta por ciento: El Acceptante, treinta: El primer Endosante, veinte: Y el segundo y último, veinte y cinco por ciento. En estos pagamentos deberá cobrar el Tenedor de dicha Letra en esta manera: Del concurso del Librador por razon de los cinquenta por ciento, quinientos pesos: En el del Aceptante por razon de los treinta por ciento por los otros quiientos pesos, ciento y cinquenta: En el del primer Endosador por lo correspondiente á los veinte por ciento de su ajuste, por los trescientos y cinquenta pesos, setenta: Y en el del segundo, y ultimo Endosante, por sus veinte y cinco por ciento de los doscientos y ochenta pesos restantes, otros setenta: con que el dicho Tenedor dela referida Letra por esta regla deberá cobrar de todos los quatro Concursos, setecientos y noventa pesos por los expresados mil de su importe; saliendo damnificado en los doscientos y diez pesos que faltan para el lleno de ellos; y á este respecto se deberá proceder en la cobranza y prorratéo de otras qualesquiera Letras de semejante naturaleza. (Und da es sich zugetragen hat, und noch künftig zutragen könnte, dass ein oder mehre Wechsel sich in den Händen des Inhabers mit dem Unfall finden, dass der Aussteller, der Acceptant und die Indossanten bankrott gemacht haben, und es in den Concursen derselben verschiedene Accorde und Concurszahlungen zu geben pflegt, wenn z. B. der eine mit 25 *pro Cent*, der andre mit 30, oder 40 u. s. f. *pro Cent* accordirt, woraus viele Zweifel und Streitigkeiten in Ansehung des Verfahrens entstehen, welches die Inhaber bei ihren Recursen zu beobachten haben, um ihre Procente zu erheben: und damit in Zukunft mit Deutlichkeit und Rechtmässigkeit verfahren werde, so wird verordnet und befohlen, dass die Inhaber solcher Wechsel Kraft derselben und ihrer Proteste mit ihren Anforderungen wider alle dabei interessirte Falliten sich melden sollen: wenn sie in dieser Stadt sind, unmittelbar; wenn sie ausserhalb derselben sind, selbst oder durch ihre Gevollmächtigte innerhalb 3 Monaten, von Zeit, da jeder dieser Concurse, und zwar an dem Ort oder Orten, be-

kannt geworden, wo besagte Inhaber wohnen; bei Strafe, dass sie sonst den Recurs auf die *prorata*, welche ihnen aus dem Concurs zu kommen könnten, verlieren sollen, weil sie in der bestimmten Zeit sich nicht gemeldet: Und zu desto deutlicherem Verständniss der Art der Erhebung besagter Recursforderungen wird zum Beispiel gesetzt: dass bei einem Wechsel von 1000 Pesos, in Ansehung dessen der Aussteller, Acceptant und zwei Indossanten (die an selbigem Theil genommen) fallirt, der Aussteller mit seinen Gläubigern zu 50 *pro Cent* accordirt, der Acceptant zu 30, der erste Indossant zu 20, und der zweite und letzte zu 25 *pro Cent.* Bei diesen Zahlungen soll der Inhaber besagten Wechsels auf folgende Weise zur Erhebung kommen: aus dem Concurs des Ausstellers nach dem Fuss von 50 *pro Cent*, 500 Pesos; aus dem des Acceptanten auf den Fuss von 30 *pro Cent*, von den übrigen 500 Pesos 150: aus dem des ersten Indossanten auf den Fuss von 25 *pro Cent* seines Accords, von den übrigen 450 Pesos 60: und aus dem des 2ten und letzten Indossanten für dessen 25 *pro Cent* von den noch übrigen 380 Pesos noch 60, so dass besagter Inhaber des Wechsels nach dieser Vorschrift aus allen vier Concursen 790 Pesos, für die angegebenen 1000 Pesos *Valuta*, erhält, und 210 Pesos, welche an der ganzen Summe fehlen, verliert; und auf die Weise soll mit der Erhebung und Bestimmung des *pro rata* aller andren Briefe ähnlicher Beschaffenheit verfahren werden.)

Dessau. W. O. §. 44. (S. Concurs §. 7.)

Hannöver. W. O. §. 31. (S. ebendaselbst.)

Niederländ. W. O. §. 97. (Dieser Artikel findet sich, da er durch die Fallitenordnung Art. 65. aufgehoben scheint, mit dieser zusammengestellt im Art. Concurs §. 7.)

Weimar. W. O. §. 175. (S. ebendaselbst.)

II. Solche, die das Percipirte nicht in Anrechnung bringen lassen.

Code de commerce Art. 534. (S. Concurs §. 6, II.)

Danzig W. O. §. 31. Gleicherweise, wenn der Zieher, Acceptant und Indossant zusammen, oder einer unter ihnen falliren sollte, so mag der Inhaber seine Zahlung suchen, bei wem es ihm beliebet, und von einem oder andern so viel empfangen, als er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechselbriefs, mit Unkosten oder Wiederwechsel vollkommen erhalten.

Elbing. W. O. Art. 64. Im Fall der Trassant, Indossant, Bezogene oder Acceptant insgesamt, oder einer und der andre unter ihnen falliren sollten, so mag der Inhaber des Wechsels, wenn gebührend protestiret worden, seine Bezahlung durch Accord oder durch Recht suchen, bey wem es beliebet, und von einem und dem andern, so viel empfangen, als er bekommen kann, ohne gehalten zu seyn, nach der Ordnung der Indossanten zurückzugehen, bis er seine völlige Bezahlung mit Wiederwechsel und Unkosten erhalten.

In England und Schottland gilt dasselbe; ausser wenn der Regredient aus Einer Masse schon empfangen hat, ehe er bei der andern liquidirt.

Jacobsen S. 157.

Schulin S. 378 f.

Frankfurt. W. O. §. 31. Wann der Zieher, Acceptant und Indossatar insgesammt, oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber, wenn gebührend protestirt worden, bey jedem der übrigen, bei welchen er will, seine Bezahlung zu suchen, und von ein oder dem andern, so viel er bekommen kann, zu empfangen, bis er die Vergnügung des Wechsels mit *Ricambio* und Unkosten vollkommen erhalten hat.

Hamburg. W. O. Art. 34. Gleicherweise, wenn der Zieher, Acceptant und Indossant insgesamt, oder einer von ihnen falliren sollte, hat der Inhaber seine Bezahlung zu suchen, wenn gebührend protestiret worden, bey wem der übrigen er will, und von einem oder andern zu empfangen, so viel er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechsels mit *Recambio* und Unkosten, vollkommen erhalten hat.

Niederländ. Fallitenordn. §. 65. (S. Concurs §. 6. no. II.)

§. 17. *Regress aus doppeltem Indossament und doppelter Trassirung.*

Es ist dem ersten Inhaber eines mehrfach ausgefertigten und ihm eingehändigten Wechsels leicht, die mehren Exemplare an Verschiedene zu indossiren. So kann auch ein Indossatar, dem aus Gefälligkeit oder aus besondern Ursachen (S. Indossament §. 3.) doppeltes Giro, beides auf seinen Namen, gegeben worden, dieses leicht eben dazu missbrauchen. Auch einem Indossatar, an den, wie gewöhnlich, der Wechsel nur einmal girirt ist, fällt dies nicht unmöglich; denn dem Mangel des ihn rechtfertigenden Indossaments auf dem einen Exemplar, an den sich der Käufer desselben stossen würde, kann abgeholfen werden, indem man solches in Abschrift darauf bringt. (S. Abschrift §. 1.) Der Wechselnehmer hat dann die Hoffnung, auf Vorzeigung dieses Exemplars bei der Adresse zur Verfallzeit das andre, wovon ihm vorgespiegelt ist, dass es nichts als die Originale der frühern Indossamente enthalte, zu erlangen. Es sey solche doppelte Girirung nun aus betrüglicher Absicht, oder aus, freilich fast unverzeihlichem, Versehen geschehen, so treten folgende Rechtsverhältnisse ein:

a) derjenige, der doppelt indossirt hat, haftet natürlich für beide Giros, vorausgesetzt, dass sie die Natur der Begebungs-Indossamente haben, und also dass sie da, wo dies erforderlich ist, mit der Valuta-Quittung versehen sind. Er muss also nicht nur jedes Exemplar, welches wegen schon an einen andern Inhaber geleisteter Zahlung zurückgewiesen worden ist (S. Präsentation zur Zahlung §. 12.), einlösen, sondern auch beide oder alle, falls der Wechsel überhaupt wegen Mangel Zahlung protestirt worden ist. Denn er hat präsumtiv früherhin die Valuta eben so viele Male erhoben oder compensirt.

b) Ein dem Urheber des doppelten Giros an Verschiedene vorstehender Indossant, der nicht selbst zwei Exemplare an jenen girirt hat, ist zwar natürlich demjenigen, der das von ihm girirte Exemplar mit ferner fortlaufender mangelloser Giroreihe in Händen hat, für den Eingang verantwortlich, und muss es also einlösen, wenn der Wechsel gänzlich unbezahlt bleibt und jenes Exemplar deshalb mit Protest auf ihn zurückkommt. Und wollte er ein anderes einlösen, so würde er, nach dem im Art. Zahlung §. 1. entwickelten Grund, dadurch gegen den Inhaber seines Giros nicht befreit werden. Gesetzt aber, es wäre dieses Exemplar nur deswegen protestirt worden, weil ein anderes (das protestirte) schon bezahlt gewesen, so würde der Regress gegen ihn ganz wegfallen, und der Inhaber sich blos an den Aussteller des doppelten Indossaments halten können. Denn ein Wechselbegeber leistet die Gewähr der Zahlung, bei Doppelwechseln, nicht gerade in Beziehung auf das von ihm zur Begebung gebrauchte und dem Wechselnehmer überlieferte Exemplar; sondern in Beziehung auf den Wechsel überhaupt, welchen jedes Exemplar vollständig vorstellt. (S. Duplicate §. 1.) Ist daher die Zahlung vom Bezogenen geleistet worden, es sey auf welches Exemplar es wolle, so ist Jener seiner Gewährleistung entschlagen.

Vincens Th. II. S. 251.

Von jenem ausschliesslichen Regressrecht desjenigen Indossatars, der das eigenhändige Giro des Vormanns dessen, der doppelt indossirt hat, vorzeigen kann, muss aber dann eine Ausnahme gelten, wenn beide Exemplare zugleich vorkommen. Denn dann lässt sich das formelle Recht mit dem mate-

riellen in Einklang bringen, und der wahre Eigenthümer ausmitteln. Es ist derjenige, der das ältere Giro des doppelten Indossanten für sich hat; und diesem allein gebührt dann der Rembours, wenn gleich der, welcher von den ältern Giros nur Abschriften vorzeigen kann, allein kommend, gar keinen Anspruch gehabt haben würde. Denn sein Recht ergiebt sich aus beiden nun vorliegenden Exemplaren zusammengenommen. (Vgl. Acceptant §. 6.)

Hat endlich Jemand an denselben Wechselnehmer doppelt girirt, so ist er daraus keinesweges doppelt gehalten, wenn der Indossatar dies zur Indossirung an Verschiedene gemissbraucht hat. Er zahlt dem, der sich zuerst mit ordentlicher Legitimation meldet, oder wenn beide zugleich kommen, ebenfalls dem, der das ältere Indossament aufzuweisen hat.

c) Der Trassant ist nur demjenigen verpflichtet, an dessen Ordre er die Tratte gestellt hat, oder der durch eine mängelfreie von Jenem bis zu ihm fortlaufende Reihe Original-Indossemente als rechtmässiger Inhaber sich ausweist. Es können folglich auch auf ihn in dem Falle mehre Indossatare regrediren, wo gleich der erste Wechselnehmer die mehrfache Indossirung verschuldet hat. Auch er zahlt alsdann mit Sicherheit dem, der zuerst sich meldet; oder wenn beide zugleich kommen, dem ältern Indossatar.

Sind in allen obigen Fällen die zugleich vorkommenden Indossamente von gleichem Datum, so kann der Regressat Keinem Rembours leisten, sondern muss zur Deposition gelassen werden. Nur dann scheint der Trassant doppelt verbindlich zu seyn, wenn er die verschiedenen Exemplare mit der Benennung „Prima", „Secunda" u. s. w. zu versehen verabsäumt hätte. Dann hätte er offenbar die vorgefallene Unregelmässigkeit selbst erleichtert und ihr Vorschub gethan; weil ein Indossatar, der ein solches Exemplar kauft, in der Meinung seyn muss, es sey ein Sola-Wechsel, und also gar keine Veranlassung hat, seinen Wechselgeber nach einem andern Exemplar und wo dasselbe zu finden, zu fragen. (S. Begebung §. 15.) So die untenstehenden Gesetze.

Uebrigens bedarf es kaum der Erinnerung, dass ein Trassant, der selbst mehre Exemplare eines Wechsels an Verschiedene verkauft hat, auch allen diesen regresspflichtig ist.

Es sind eigentlich dann eben so viele verschiedene Wechsel, sollten sie auch als Prima, Secunda etc., bezeichnet seyn; denn nur dadurch, dass der Trassant mehre Exemplare als Einen Wechsel ausgiebt, entstehen Doppelwechsel. (S. Duplicate §. 1.)

Mittermaier §. 234.

Dessau. W. O. §. 49. Werden mehrere Exemplare, als: Prima, Secunda, Tertiawechsel, ausgefertigt, so muss in jedem Exemplare ausgedrückt werden, ob solches Prima, Secunda, Tertia sey. Ist dies nicht geschehen, so wird angenommen, dass der Wechsel ein Solawechsel sey, und der Trassant (Aussteller des Wechsels) haftet sodann für jedes Exemplar gleich einem Solawechsel, mit Vorbehalt seines Regresses an den Remittenten, (Empfänger des Wechsels) und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betrugs.

Hannöver. W. O. §. 13. Hat der Wechselgeber mehrere Exemplare eines und desselben Wechsels ausgestellt, ohne auf jedem Exemplare auszudrücken, ob es *prima*, *secunda etc.* sey: so haftet er für jedes gleich einem Solawechsel, mit Vorbehalt seines Rechtes gegen den Remittenten und die übrigen Theilnehmer an einem vorgefallenen Betruge.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 946. Hat der Trassant ohne diese Bemerkung *) mehrere Exemplare ausgestellt, so haftet er für jedes Exemplar, gleich einem Sola-Wechsel, mit Vorbehalt des Rechts an den Remittenten, und die übrigen Theilnehmer eines vorgefallenen Betruges.

*) S. Duplicate §. 2.

Weimar. W. O. §. 24. (S. Duplicate §. 2.) §. 37. Hat der Wechselinhaber die mehrere Exemplare auf verschiedene Personen indossirt, so haftet er allen nach Wechselrecht und wird nach Umständen als Betrüger gestraft. §. 145. Hat der insolvent gewordene *) Indossant zwei mit der gehörigen Bemerkung (§. 24.) **) versehene Exemplare desselben Wechsels an verschiedene Personen indossirt, so geht bey der Regressnahme an den Vormann, so lange noch keine Zahlung erfolgt ist, der ältere (§. 61.) ***) Indossatar und seine Nachfolger vor. Lässt sich das Alter der Indossamente nicht ausmitteln, so concurriren beide zur Hälfte. Ist einer dieser Indossatare vom Trassaten befriedigt, und deshalb vom andern Protest erhoben worden, so kann der letztere nur bis zu dem herauf, der den Betrug oder das Versehen begangen hat, nie an dessen Vormänner Regress nehmen.

*) Wenn er dieses nicht ist, findet nehmlich der Regress an seinen Vormann gar nicht Statt.

**) S. Begebung §. 14. Duplicate §. 2.

***) S. Duplicate §. 5.

§. 18. *Wirkungen des Indossaments ohne Regress.*

Nach der Regel: *pacta dant legem contractui*, kann die Uebertragung eines Wechsels auch mit Wegfall der sich sonst dabei von selbst verstehenden Gewährleistung für den Eingang geschehen, wenn die Contrahenten es so für gut finden. Dies kann nun ausgedrückt werden durch die dem Giro beigefügten Worte: „ohne Regress", „ohne Gewährleistung", „ohne mein Obligo", ohne meine Haftung" und dergleichen. Man bedient sich dieser Ausdrücke zwar oft auch beim Procura-Indossament, um den Missbrauch desselben zu verhüten.

Vincens Th. II. S. 179.

Aber ist dasselbe schon ausserdem als solches bezeichnet, so ist ein dergleichen Beisatz überflüssig. (S. Indossament §. 20. 22) Nur beim Begebungsindossament ist er schlechterdings nothwendig, wenn die Absicht ist, dass der Indossant aller Haftung für die Güte des Wechsels, auch gegen dritte Inhaber, entschlagen seyn soll. Wäre aber jener Vorbehalt nicht beim Giro auf dem Wechsel, sondern nur in einem besondern Revers des Wechselnehmers ausgesprochen worden, so würde dies zwar allerdings gegen diesen, nicht aber gegen Dritte Inhaber den Indossanten schützen. Denn diese sind nicht davon in Kenntniss gesetzt, und alle auf dem Wechsel selbst nicht ersichtliche Vereinigungen der Vormänner unter sich gehen sie nichts an.

Scherer Rechtsfälle, XV.

Ist aber jener Beisatz und Vorbehalt beim Indossament selbst gemacht, so kann Jeder, der den Wechsel ferner erwirbt, sogleich sehen, dass dieser Begeber desselben der Verantwortlichkeit entlassen worden; er willigt also durch Nehmung desselben darein und hat gegen einen solchen Indossanten kein Regressrecht.

v. Weisseneck Th. II. S. 168.
Wagner §. 340.
Scherer Rechtsfälle., LIV.

Jedoch ist das Giro ohne Regress, wenn diese Beschränkung nicht ausdrücklich auch auf die Gewähr für die Verität der Forderung gerichtet ist, von dieser nicht mit zu ver-

stehn, und dieser gemeinrechtliche Regress dadurch dem Indossatar unbenommen.

Püttmann *in advers. jur. Tom. III. p.* 30.

Andrer Meinung ist Danz Th. II. S. 419. 5.

Augsburger W. O. Kap. VIII. §. 4. (S. Vollmacht §. 3.)

Frankfurter W. O. §. 28. (S. oben. §. 3.)

Hannöver. W. O. §. 14. Durch ein solches Indossament übernimmt der Indossant gegen seine Nachmänner alle Verbindlichkeiten, die er gehabt haben würde, wenn er selbst den Wechsel ausgestellt hätte, falls er nicht in dem Indossament ausdrücklich hinzusetzt, dass dieses von ihm frey von Giro, oder von Gewährleistung, Obligo, oder einem andern gleichbedeutenden Ausdrucke, geschehe.

Schottland. 12. George III. ch. 72., §. 42. *That summary execution by horning or other diligence, shall pass upon bills, whether foreign or inland, and whether accepted, or protested for non-acceptance, and upon all promissory notes duly negotiated; not only against the acceptors of such bills, or granters of such notes, but also against the drawers of such bills, and the whole indorsers of such bills and notes, jointly and severally, except where the indorsation is qualified to be without recourse, saving and reserving to the drawers or indorsers their respective claims of recourse against each other, and all defences against the same, according to law.* (Dass summarische Execution durch Auspfändung oder andre Sicherheitsmassregeln verfügt werden solle auf Tratten, fremde oder ausländische, und acceptirt oder wegen Mangel Accept protestirt, und auf alle gehörig negozirte Zahlscheine, nicht allein gegen die Acceptanten solcher Tratten oder Aussteller solcher Zahlscheine, sondern auch gegen die Zieher solcher Tratten und die sämmtlichen Indossanten solcher Tratten und Zahlscheine, samt und sonders, ausgenommen wenn das Indossament bezeichnet ist als ohne Regress gegeben, unbeschadet und vorbehältlich aller rücksichtlichen Regressansprüche der Zieher oder Indossanten gegen einander und alle Einreden gegen dieselben, wie Rechtens.)

Weimar. W. O. §. 41. (S. Indossament §. 6.)

Die Frage, ob jener Vorbehalt nur den Indossanten, der ihn macht, für seine Person, oder auch seine Vormänner schützt, muss gegen die Letztern beantwortet werden, nicht nur wo freie, sondern auch der Regel nach, wo der an die Reihefolge gebundene Regress, in der heutigen Auslegung, (S. §. 2.) Statt findet. Bei jenem ist es wohl unzweifelhaft, dass ein Vorbehalt, den ein Andrer gemacht hat, den angesprochen Vormann unbedingt nicht schützen könne; der Vorbehalt ist für die Person des andern stipulirt, und kann also von

einem Dritten nicht einmal nachträglich acceptirt werden. Ist der Regredient aber auch gesetzlich gebunden, seinen unmittelbaren Vormann zuerst zu mahnen, so begiebt er sich durch Annahme eines Giros „ohne Regress“ doch nicht der Regressansprüche gegen die Vormänner. Den Contraprotest, der da allein Bedingung des weitern Regresses ist, kann er bei seinem Wechselgeber aufnehmen, wenn er auch gar kein Recht hatte, die Zahlung von ihm zu verlangen, denn derselbe soll nur beweisen, dass jener die Zahlung verweigert habe; der Grund dieser Weigerung ist an sich gleichgültig und könnte nur insofern wichtig werden, als er zugleich ein solcher Grund auch für die andern Vormänner wäre, wie z. B. ein Präjudiz.

Hiergegen lässt sich einwenden, dass nach dem Regress *per ordinem* doch jeder Indossant dem dritten Inhaber nur anstatt seines eignen Wechselnehmers *in subsidium*, und insofern, als er diesem regresspflichtig ist, zum Wechselersatz gehalten sey. Der Geist und Zweck jener Gesetze sey hauptsächlich, dass der Indossant nicht um liquide Ausflüchte, die er gegen seinen unmittelbaren Nachmann haben möge, gebracht werden solle.

Bender §. 422. a.

Diese Gesetze könnten nun, wenn das Giro ohne Regress das Ueberspringen rechtfertigte, durch dieses leicht umgangen werden.

Allein der gedachte Zweck jener Gesetze wird von ihden selbst nicht festgehalten, wenn sie dem Indossatar gestatten, einen insolventen Vormann zu überspringen, und noch weniger von der Praxis, wenn sie die Beobachtung der Reihefolge auf blosse Mahnung beschränkt. (S. oben §. 2. am Ende.) Das Ausfallen eines Mittelmanns, der ohne Regress girirt hat, lässt aber dem Vormann seine etwanigen Ansprüche an diesen Mittelmann eben so ungekränkt, und schadet ihm also eben so wenig, als die Uebergehung desselben aus jenen Ursachen. Aus dem so gestalteten Regresssystem lässt sich also ein Rechtsgrund für den entfernten Vormann, den Regredienten an einen regressfreien Mittelmann zu verweisen, nicht herleiten.

Scherer Rechtsfälle No. LIV. §. 3.
v. Weisseneck Th. II. S. 169. §. 182.

Ganz anders aber verhält sich die Sache, wo, wie z. B. im Weimarischen, der Regress *per ordinem* in seiner ganzen Strenge und mit der Vorschrift der Ausklagung des nächsten Vormanns, beibehalten ist. Denn die Ausklagung setzt nothwendig voraus, dass der Kläger ein Klagrecht und die Verurtheilung des Beklagten erlangt hat, nur aber wegen Unvermögens desselben zu seiner Befriedigung nicht gelangen kann. So lange der Regredient nicht die fruchtlos vorgenommene Execution gegen den unmittelbaren Vormann nachweisen kann, steht ihm auch kein subsidiarischer Anspruch an den entferntern zu. Dieser ist nach diesem Regresssystem nur Bürge seines unmittelbaren Nachmanns, und eine Klage, die gegen jenen nicht Statt hat, kann also auch gegen ihn nicht mit Erfolg angestellt werden. Indem der Regredient der Belangung seines Wechselgebers sich verzichtete, hat er auch zugleich dem, was durch jene Belangung bedingt ist, dem weitern Regress an dessen Vormänner, entsagt.

Dies hat denn die Weimarische Wechselordnung an der oben angeführten Stelle auch dadurch ausgesprochen, dass sie dem Indossament mit der Clausel: „ohne Gewährleistung“ die Wirkung einer gemeinen Cession beilegt. Denn darin liegt nicht nur, dass der Indossatar nur *de veritate*, nicht aber *de bonitate* einen Regressanspruch an den Indossanten habe, sondern auch, dass er an dessen Vormänner oder Cedenten gar keinen habe. (S. Indossament §. 6. No. 7.)

§. 19. *Peremtorische Einreden.*

Zufolge der Natur des Wechsel-Processes und des Wechsel-Geschäfts, können dem Regredienten von dem in Anspruch genommenen Vormann nur solche Einreden entgegengesetzt werden, die sofort liquid sind, und nur solche, die sich auf Umstände gründen, welche des Letztern Verpflichtung aus dem Wechsel entweder gegen jeden Inhaber absolut, oder doch im unmittelbaren Verhältniss zu dem Kläger selbst, und nicht etwa bloss gegen einen andern Vormann, aufheben. (S. Indossament §. 6. No. 4. und §. 14.)

Scherer Rechtsfälle, No. XV. u. XXXIV.
v. Weisseneck §. 156.

Weimar. W. O. §. 144. Der so *) in Anspruch genommene zweite Vormann kann die Einreden, die ihm gegen den übersprungenen Wechselinteressenten zugestanden haben würden, gegen den Kläger nicht geltend machen.

*) Vgl. §. 143. (oben §. 4)

Jene absolute Aufhebung der Verbindlichkeit tritt ein durch Verwirkung des Wechselregresses gegen den Beklagten, welche aber nicht auch auf Seiten des Regredienten absolut zu seyn braucht, vielmehr die Möglichkeit, dass derselbe noch Ansprüche an andre Wechselverbundene habe, nicht ausschliesst. War nehmlich die Handlung oder Unterlassung, wodurch der Regress verwirkt worden ist, ein Versehen oder eine Eigenmächtigkeit des Inhabers, der sie verhängte, so ist die Einrede aus derselben allen Vormännern gemeinschaftlich. War sie aber demselben von einem Wechselverbundenen vorgeschrieben, so ist dem Inhaber sein Regress an diesen unbenommen. Eben so verwirkt jeder Inhaber, nach den Gesetzen im Art. Präjudiz §. 4., sein Recht nur gegen die Indossanten unbedingt, gegen den Aussteller aber bloss insofern er Deckung gemacht hat. (§. 20.)

Die auf ein Rechtsverhältniss zwischen dem Beklagten und dem Regredienten sich beziehenden Ausflüchte können ihren Grund entweder in Umständen haben, die gleich Anfangs den Uebergang des Rechts von jenem auf diesen gehindert haben, und dann sind sie nur denkbar, wenn der erstere der unmittelbare Wechselgeber des letztern ist, also beim Regress *per ordinem* (§. 21.); oder in solchen Thatsachen, die das Regressrecht gegen den letztern aufheben, als: Verzicht und Vergleich, Zahlung und Compensation. (§. 22.)

Einige Schriftsteller wollen, dem Geiste und Zwecke der Gesetze zuwider, die Ungültigkeit der wider den Vormann gültigen Einreden wider den Indossatar nur vom Verhältniss des Präsentanten und Acceptanten, nicht vom Regress verstanden wissen. So Scherer Th. II. S. 103 f. und in den Rechtsfällen No. XXXIX. §. 5; LI. §. 8.; nicht aber der von ihm angeführte Hommel, der (*obs.* 121.) weder vom Acceptanten, noch vom Indossanten spricht, sondern ausschliesslich vom Verhältniss des Ausstellers eines eigenen Wechsels zum Indossanten redend jene Ungültigkeit behauptet, auch dort keine

Veranlassung hatte, vom Regress zu sprechen, da nur ein specieller Fall von ihm abgehandelt wird.

Der Grund ist ja aber offenbar hier und dort derselbe; denn es muss ja von Nehmung der Wechsel eben so abschrecken und mithin dem Wechselverkehr eben so nachtheilig seyn, wenn die Garantie der Wechselgeber, als wenn die Verbindlichkeit des Acceptanten wegen Verhältnissen zu einem Vormann, die man nicht kennen kann, wegfiele.

Gänzlich ausgeschlossen und zu besonderer Ausführung verwiesen sind alle Einreden überhaupt in:

Bilbao u. St. Sebastian. W. O. Art. 21. (S. unten §. 23.) und blos die Einrede der Zahlung (nächst der nicht hieher gehörigen *exceptio falsi*) lässt zu:

Bologner W. O. §. 15. *Alle dette lettere di cambio reali, non corra mai prescrizione di tempo, ed a quelle che ritornassero indietro ricusate con il protesto, non se le possa opporre eccezione alcuna, salvo o che la lettera non sia scritta o sottoscritta di chi vi è nominato per scrivente o sottoscrivente, o di suo institore, o che ella sia stata pagata. E sopra queste due eccezioni si proceda, conosca e determini sommariamente di piano, senza strepito o figura di giudizio ed a modo di buono mercante e rigettata ogni cavillazione e solamente considerata la pura verità del fatto.* (Gegen gedachte wirkliche Wechselbriefe soll niemals Verjährung laufen, und denjenigen, welche abgewiesen und mit Protest zurückkommen, soll keine Ausflucht weiter entgegengesetzt werden können, als dass der Wechsel von dem, der darin als Schreiber oder Unterzeichner genannt ist, oder von seinem Bevollmächtigten nicht geschrieben oder unterzeichnet sey, oder dass er bezahlt worden sey. Und wegen dieser beiden Einreden soll summarische Cognition und Entscheidung *de plano* Statt finden, ohne Geräusch oder gerichtliche Förmlichkeiten und nach Art rechtlicher Kaufleute, mit Verwerfung aller Schikanen und bloss mit Betrachtung der reinen Wahrheit der Sache.)

§. 20. *Fortsetzung. Verwirkung des Regresses. Präjudiz. Vergleich mit Mitschuldnern.*

Die Verwirkung des Regresses hat, wie gedacht, für jeden Vormann, der daran keine Schuld hat und nicht gesetzlich von ihren Wirkungen ausgenommen ist, dessen absolute Befreiung zur Folge. Hierin liegt, dass es einerlei ist, ob der Regredient selbst oder einer seiner Nachmänner die Handlung oder Unterlassung begangen hat, der die Gesetze die Wirkung des Regressverlustes beilegen. Denn im letztern

Falle kann er nur insofern den Regressanspruch erheben, als er denselben durch den Wechselersatz vom Nachmann erworben hat. Da aber der Annahme nach der Nachmann, Urheber der Verwirkung, selbst kein Regressrecht mehr hatte, so konnte auch ein solches in Folge des ihm geleisteten Ersatzes auf den, der ihn leistete, nicht übergehen. Dieser hat dabei eine Zahlung ohne Noth, mithin auf seine Gefahr, gethan. (S. Zahlung §. 1.)

Scherer Rechtsfälle No. VIII. u. XIII.

Solche Verwirkung des Regresses entsteht:

1) durch Versäumniss der wegen Versendung, Präsentation, Protestation, Notification, vorgeschriebenen Massregeln oder dazu festgesetzten Fristen. (S. d. Art. Präjudiz). Diese gehören jedoch, mit einziger Ausnahme der zeitigen Versendung, nicht hieher, wo von Einreden die Rede ist. Denn die Präsentation, Protestation und Notification bedingen das Klagrecht an sich, und müssen also vom Kläger liquid gemacht werden; was bei den erstern durch den Protest, bei der letztern durch einen Contraprotest geschieht, obwohl man bei diesem nicht so streng ist. (S. Notification §. 2.)

2) Eben das wirkt ein mit dem Acceptanten oder bei eigenen Wechseln mit dem Aussteller eingegangener Vergleich. Besteht dieser in Bewilligung einer Gestundung, (S. Prolongation) und hat der Präsentant zugleich die Protestation und Notification wegen Nichtzahlung über die gesetzte Frist verschoben, so ist ebenfalls ein eigentliches Präjudiz vorhanden. Aber auch wenn der Präsentant, trotz der eingegangenen Prolongation, ordentlich protestirt und notificirt hätte, oder wenn erst ein Vormann, auf den der Wechsel ordentlich protestirt zurückgekommen, einen solchen Vergleich mit dem Hauptschuldner eingeht, ist gegen alle Vormänner, die nicht in denselben gewilligt haben, der Regress verwirkt; denn es wird zu diesem erfordert, dass der Regredient dem Vormann alle auf den Wechsel gegründete Rechte auch gegen den Acceptanten abzutreten im Stande sey.

Mevius *Decis.* 367. P. VIII.
Scherer Rechtsfälle No. XXXIII.
Wernher T. I. P. III. *obs.* 197.
v. Weisseneck Th. II. S. 318.

Frankfurt. W. O. §. 46. Dafern auch ein dergleichen eigener Wechselbrif durch Indossirung in eines Dritten Hand gekommen wäre, so kann der Inhaber dem Aussteller desselben, ohne Vorwissen und Bewilligung seines Indossanten, gedachten Wechselbrief nicht prolongiren, und da er solches gleichwohlen einseitig zu thun sich unterstehet, verlieret er seinen Regress an den Indossanten, und muss sich allein an den Aussteller halten.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1239. Auf gleiche Art*) geht der Regress gegen die Vormänner verloren.

*) Vgl. §. 1238. im Art. Bürgschaft §. 12.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 26. (S. Prolongation §. 3.)

Eben so wenig als eine Frist zur Zahlung vom Inhaber unbeschadet des Regresses bewilligt werden kann, kann er auch anders, als auf seine eigene Gefahr, Vergleiche andrer Art, z. B. über die Art der Zahlung, mit dem Schuldner schliessen, z. B. Anweisungen und Cessionen annehmen. (S. Zahlung §. 2.)

Scherer Rechtsfälle No. II.

3) Es erwächst dem Vormann ferner eine gegründete Einrede, wenn der Regredient mit noch frühern Indossanten als jener, oder mit dem Trassanten selbst, einen Vergleich geschlossen oder seinem Rechte gegen sie entsagt hat. Denn da er in diesem Fall gegen diese nicht das ungeschmälerte Regressrecht mehr hat, so kann er auch die Bedingung des Regresses, dass er alle Rechte gegen die übrigen Wechselverbundenen auf den anzusprechenden Vormann übertragen könne, nicht erfüllen. Diese Exception ist sofort liquid, wenn das Giro eines der frühern Vormänner sich ausgestrichen befindet. (S. oben §. 14.)

4) Ein Vergleich, den der Regredient mit einem zwischen ihm und dem, den er in Anspruch nimmt, stehenden Indossanten geschlossen hat, kann ihm da, wo der springende Regress Statt findet, nicht entgegengesetzt werden; vielmehr muss der Beklagte froh seyn, dass Jener zugesteht, schon anderwärts etwas erlangt zu haben, wodurch die Summe, die er verlangen könnte, vermindert wird.

(Vgl. unten die Niederländische W. O.)

Hingegen wo der Regress an die Ordnung der Indossanten gebunden, mithin seine Richtung gegen einen frühern Indossanten dadurch bedingt ist, dass der spätere den Rembours

verweigert habe, da präjudicirt sich derselbe zwar nicht durch Annahme einer abschläglichen Zahlung von einem Mittelmann, aber wohl durch einen Vergleich mit demselben. Denn ist dieser erwiesen, so ist nicht mehr liquid, dass der Mittelmann die Zahlung des Uebrigen verweigert habe. Hiervon sind jedoch diejenigen Vergleiche auszunehmen, die man durch das *pactum plurium* in Concurse, einzugehen gezwungen wird; diese hindern den weitern Regress nicht.

Das eigentliche Präjudiz oder dessen Abwesenheit ist in den meisten Fällen aus dem Wechsel und Protest sofort liquid; wo aber auch dies nicht der Fall ist, da liegt doch dem Regredienten der sofortige Beweis davon ob, dass ein solches nicht eingetreten sey, was keinesweges der Beweis einer Negative ist, denn er hat darzuthun, dass er und seine etwanigen Nachmänner die Bedingungen, unter welchen allein ihnen der Regress zugesagt und von den Gesetzen zugesprochen ist, erfüllt haben. — Anders aber verhält es sich mit den vom Regredienten etwa eingegangenen Vergleichen. Die Regel, dass die Verwirkung des Regresses nicht blos den Verschulder, sondern auch denjenigen treffe, der ihm ungeachtet derselben Wechselersatz geleistet hat, ist also hier auf den Fall zu beschränken, wo der Letztere den geschlossenen Vergleich sofort liquid erweisen konnte, oder doch, was die Vergleiche mit seinen Vormännern betrifft, darum wusste, und, sofern nicht der schnelle Gang des Wechselprocesses dies hindert, ihnen *litem* zu denunciren verabsäumt hat. Hat er aus Mangel liquider Beweise oder an Zeit zur Litisdenunciation Rembours leisten müssen, so bleibt ihm seinerseits der weitere Regress offen.

Der Vormann selbst, der mit eines solchen Regredienten Nachmann einen Vergleich geschlossen hat, kann sich gegen jenen nur unter eben dieser Voraussetzung damit schützen; gar nicht aber durch einen Vergleich mit einem übersprungenen Nachmann.

Aus dem im Art. Indossament §. 14. entwickelten Grundsatz, dass dem Wechselinhaber Einreden aus Rechtsverhältnissen mit den Personen, von welchen er sein Recht herleitet, nicht entgegenstehen, könnte man sogar folgern wollen, dass dem Regredienten ein Vergleich mit einem Nachmann desselben nie vorgeschützt werden könnte, indem beim

Regress der Nachmann, den man remboursirt hat, Regress-Vormann werde, und derjenige sey, von welchem der Regredient sein Recht herleite.

Allein die vom Wechsel vor der Verfallzeit und so lange er zum Umlauf bestimmt ist, geltenden Rechte sind auf die Zeit nach Verfall und die Verhältnisse des Regresses nicht auszudehnen. Die Ursache der Annahme jenes Grundsatzes im Wechselrecht ist, dass ohne ihn Wechsel nie von Unbekannten sicher genommen werden könnten, was doch zum Handelsverkehr nothwendig ist. Zu solcher Sicherheit des Wechselnehmers ist aber keineswegs erforderlich, dass er auch frei von aller Rücksicht auf das sey, was seine Nachmänner, die den Wechsel erst von ihm bekommen, damit vornehmen, und dass er eine nach Verfall, wo sie gültig geschehen kann, vorgefallene Tilgung der Wechselverbindlichkeit durch einen, dem die Verfügung darüber zugestanden, unbeachtet lassen dürfe.

Daher muss der Grundsatz, dass Exceptionen, die gegen die Vormänner gegolten, dem Inhaber nicht schaden, auch beim Regress streng blos von den eigentlichen Vormännern verstanden werden; obwohl auf der andern Seite Handlungen der Nachmänner, über die der Vormann keine liquiden Beweise in Händen hat, oder die er, weil ihre Urheber übersprungen worden, gar nicht excipiren konnte, ihm auch gegen den weitern Regress nicht präjudicirlich werden dürfen. Obige Theorie scheint daher der einzig richtige Mittelweg.

Niederländ. W. O. Art. 98. *Wanneer echter de houder, het zij met den trekker, het zij met den acceptant, een vrijwillig akkoord aangaat, verliest hij zijn verder verhaal tegen al de endossanten. Indien dat akkoord is aangegaan met een der endossanten, verliest hij zijn verhaal tegen al de volgende, maar geenszins tegen vorige endossanten, noch tegen den trekker, noch tegen den acceptant. Wanneer hetzelve is aangegaan met den trekker, wordt de acceptant, welke geen fonds ontvangen heeft, van alle verdere aanspraak bevrijd; in het tegenovergesteld geval blijft hij verantwoordelijk. Eindelijk wanneer het akkoord vrijwillig is angegaan met een acceptaant, welke fonds in handen heeft, wordt daardoor alle verder verhaal tegen den trekker verloren.* (Wenn nachher der Inhaber, es sey mit dem Zieher oder mit dem Acceptanten, einen freiwilligen Accord eingeht, so verliert er seinen weitern Regress gegen alle Indossanten. Dafern der Accord mit einem der Indossanten eingegangen ist,

so verliert er seinen Regress gegen alle folgende, aber keinesweges gegen die vorhergehenden Indossanten, noch gegen den Trassanten, noch gegen den Acceptanten. Wenn derselbe mit dem Trassanten eingegangen ist, so wird der Acceptant, der keine Deckung empfangen hat, von allen fernern Ansprüchen befreit; im entgegengesetzten Fall bleibt er verantwortlich. Endlich wenn der Accord mit einem Acceptanten, welcher Deckung in Händen hat, freiwillig eingegangen ist, so geht dadurch aller fernere Regress gegen den Aussteller verloren.)

Weimar. W. O. §. 141. (S. Präjudiz §. 3.)

Uebrigens leuchtet ein, dass kein wahrer Vergleich vorhanden ist, wenn der Präsentant dem Acceptanten vor Verfall anweist, den Betrag ihm *a conto* zu schreiben, nachher aber, weil derselbe vor Verfall fallirt, ordentlich protestirt. Hätte er sich auch bei jener Ordre nicht ausdrücklich die Disposition vorbehalten, so hätte er sich doch des Rechts darauf nicht begeben; er konnte jedenfalls schon bei Verfall sich anders besinnen und die Zahlung fordern, mithin auch mit rechtlicher Wirkung protestiren; denn er hatte ja keine Frist auf bestimmte Zeit gegeben.

Vgl. Scherer Rechtsfälle No. VII.

§. 21. *Fortsetzung. Exceptio non numeratae pecuniae.*

Die Einreden, die sich auf ein Verhältniss zwischen dem Regredienten und dem angesprochenen Vormann beziehen, haben ihren Grund entweder darin, dass das Recht auf die Gewährleistung des Letztern gleich Anfangs vom Regredienten nicht erworben, oder darin, dass es durch spätere Thatsachen wieder aufgehoben worden ist.

Jenes ist der Fall, wenn der Regredient dem unmittelbaren Vormann, den er in Anspruch nimmt, die Valuta für den erhaltenen Wechsel nicht bezahlt hat. Obgleich dieser Einwand, nicht nur überhaupt insofern der Uebergang des Rechts geleugnet wird, sondern auch insbesondere weil die Thatsache der Valutazahlung in Abrede gestellt wird, rein negativ ist, so darf er doch nicht als verneinende Einlassung, sondern muss als wahre Exception, und der Beweis davon als dem Beklagten obliegend betrachtet werden, weil dem Regredienten, wenn es bis zur Exception kommt, allemal die Präsumtion, dass er Valuta bezahlt habe, zur Seite steht. Denn wo die Gesetze das Bekenntniss des Empfangs der Valuta

nicht als wesentliches Stück eines gültigen Begebungs-Indossaments und Wechsels betrachten, da findet diese Präsumtion ohne Unterschied schon als Wirkung der Uebergabe des Wechsels statt; wo aber die Valuta-Quittung wesentliches Erforderniss ist, da wird sie wenigstens durch diese Quittung begründet, welche nicht fehlen darf, wenn der Kläger nicht gleich *a limine* abgewiesen werden soll, wo denn von einer Einrede gar nicht mehr die Rede seyn kann.

Barth *hodegeta forens.* S. 730. u. 736.

Joh. Heinr. Berger *de exceptione non numeratae pecuniae adversus cambium. Vitemb.* 1709. *th.* 16. *p.* 23.

Da darüber, dass der Beweis der nicht gezahlten Valuta dem Aussteller obliege (was für Sachsen *in Decis. elect. noviss.* 23. v. J. 1746 verordnet ist), alle Wechselgesetze einig sind, auch der aus *L.* 1. und *L.* 3. *C. de dote cauta n. num.* (*V*, 15.) gezogene Satz, dass des Empfangsbekenntnisses ungeachtet der Beweis der Zahlung binnen der zweijährigen Frist vom Gläubiger zu führen sey, mit unserm heutigen Executiv- und Wechselprocesse gar nicht zu vereinigen und daher unpraktisch ist: so ist die Untersuchung, ob jener Satz je allgemeine Gültigkeit gehabt habe, nicht von grossem Einfluss. Er scheint indess mit *L.* 25. §. 4. *D. de prob. et praes.* (*XXII*, 3.) und *L.* 13. *C. de non num. pec.* (*IV.* 30.) nicht vereinbar, daher obige *L.* 1. höchstens als Specialgesetz von Ehepacten verstanden werden zu können, und in den übrigen Gesetzen, die das Darlehn betreffen, z. B. *L.* 3. *C. de non numer. pec.* unter der *cautio* nur ein schriftliches Zahlungsversprechen, ohne ausdrückliches Empfangsbekenntniss, gemeint zu seyn. Schwerlich kann es *moris* gewesen seyn, den Empfang eines Darlehns schriftlich zu bekennen, ehe man es erhalten. Damit fällt aber der Grund der Disposition weg, welchen *L.* 3. *cit.* bei der *dos* aufstellt. — Auch diese Ansicht der obigen *L.* 1. hat indess noch vieles Bedenken, da sie auf einer eigentlich durch nichts gerechtfertigten Zusammenziehung dieser *L.* 1. und *L.* 3. *de d. c. n. n.* beruht. Erstere kann sehr gut von einer Ehestiftung verstanden werden, worin die *dos* nur bestimmt, aber kein Empfangsbekenntniss enthalten war, z. B. mit den Worten: *Maevius Titio in matrimonium filiam dat cum dote mille solidorum.* Letztere aber, die das Empfangsbekenntniss er-

wähnt, sagt wieder gar nichts davon, dass der Ehemann vom Beweise frei sey. — Sollte also nicht jener ganze Satz völlig grundlos seyn? (Vgl. Nov. 136. cap. 6. *in fine.*)

Von der Einrede der nicht gezahlten Valuta bei dem Begebungsindossamente oder vom Aussteller gegen den Wechselnehmer, welche auf die Nichtexistenz der Bedingung geht, unter der das Recht auf Gewährleistung dem Regredienten erworben werden konnte, ist noch zu unterscheiden die Ausflucht, dass dieses Recht ihm gar nicht habe ertheilt werden sollen, z. B. dass ein blosses Procura-Indossament beabsichtigt worden, oder dass umgekehrt der in Anspruch Genommene nur in Auftrag des Regredienten die Tratte für ihn gekauft, und ihm remittirt habe. Der Beweis liegt indess, weil die Uebergabe des Wechsels die Präsumtion des Gegentheils begründet, auch hier dem Beklagten ob. Der einzige praktische Unterschied beider Einreden besteht darin, dass jene, als eigentliche *exceptio non numeratae pecuniae*, der Verjährung unterworfen ist, welche das gemeine Recht oder die Landesgesetze für diese Exception festsetzen; die Einrede des nicht ertheilten Gewährleistungsrechts aber nicht verjährt.

Der sofort liquide Beweis, der bei beiden Arten von Einreden erfordert wird, besteht bei der erstern, der eigentlichen Einrede des nicht gezahlten Geldes, meistens in einem Interimsschein (s. diesen Artikel §. 2.), kann aber auch wohl, so wie der Beweis der andern Exception, durch Briefe oder sonstige Urkunden geführt werden.

Gegen die letztere Einrede, in Beziehung auf einen für fremde Rechnung negozirten und remittirten Wechsel, ist die Replik denkbar, dass der Beklagte die Gefahr dabei übernommen, oder kaufmännisch zu reden, *del credere* gestanden habe. Diese Replik ist sofort als liquid zu betrachten, und der Beklagte zu verurtheilen, wenn erwiesen wird, dass er die unter den Kaufleuten für solche Gefahr-Uebernahme gebräuchliche höhere Provision berechnet hat. (S. Vollmacht §. 4.)

Bairische W. O. §. 5. 4to sollen die von dem Ausgeber auf einen in dem Zahlungsorte wohnhaften Dritten zu bezahlen ausgestellten oder trassirten Wechselbriefe im Weigerungsfalle des Trassaten oder Belasteten von dem Ausgeber sogleich nach

der Verfallzeit abgeführt werden, es mag die Valuta gelaufen seyn oder nicht *).

*) vorausgetzt nehmlich, dass die Valuta - Quittung im Wechsel enthalten ist; denn diese gehört zur wesentlichen Form desselben. (S. Tratte §. 2.)

Dänische W. O. §. 14. *Den, som kiöber en Vexel for en andens Regning og endosserer den til denne, bliver Vexeldebitor til alle fölgende Endossenterne, men ikke til den, for hvis Regning han har kiöbt den, med minder han har paataget sig at staae del credere.* (Wer einen Wechsel für eines Andern Rechnung kauft, wird Wechselschuldner gegen alle folgende Indossanten, aber nicht gegen den, für dessen Rechnung er ihn gekauft hat, er müsste denn übernommen haben, *del cedere* zu stehen.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1078. Des Einwandes der nicht erhaltenen Valuta kann derjenige, gegen welchen der Wechselregress gerichtet wird, sich im Wechselprocesse nicht bedienen.

Anmerk. In jedem Wechsel, der den Wechselprocess begründen soll, muss nehmlich die Valuta - Quittung stehen. Ebendas. §. 765. (S. Wechsel §. 6.)

Dessau. W. O. §. 82. eben so.

Die Sächsischen Wechselordnungen, nach denen diese Einrede ebenfalls nicht zulässig und nicht einmal die Valuta-Quittung nothwendig ist, s. im Art. Valuta §. 6. No. III. und Indossament §. 14. hierzu kommt noch:

Weimar. W. O. §. 141. Die Einrede der nicht erhaltenen Valuta kann als solche dem Regredienten nicht entgegengesetzt werden.

Anmerk. Alle diese Gesetze sind nicht so gemeint, dass der Beklagte auch dann zu verurtheilen sey, wenn er, von seinem eignen Wechselnehmer verklagt, die Nichtzahlung der Valuta sofort liquid machte. Vgl. Leipz. H. G. O. §. 11. (S. Indossament §. 14.) Weimar. W. O. §. 26. (S. Interimsschein §. 2.) Würtemb. W. O. Kap. VI. §. 13. (S. Einreden.)

J. H. Berger a. a. O. th. 20. 22.

Es versteht sich nun nach dem Vorstehenden von selbst, dass die Nichtzahlung der Valuta vom Regredienten, der einen entfernten Vormann in Anspruch nimmt, an seinen Wechselgeber, oder von dem unmittelbaren Wechselnehmer des Beklagten an diesen, wenn der Kläger ein entfernterer Nachmann ist, nie eine Einrede abgeben könne; jenes nicht, weil der Beklagte gar kein Interesse dabei hat; letzteres nicht, weil bei dem Regress, so gut wie bei der Präsentation zur Zahlung, Einreden aus Rechtsverhältnissen zu Vormännern nie gegen den Inhaber Statt finden. (S. oben §. 19. am Ende) Die Ausflucht der nicht gezahlten Valuta kann daher bei dem Regress *per saltum* gar nicht vorkommen.

§. 22. *Fortsetzung. Verzicht, Vergleich, Zahlung, Compensation, Novation.*

Auch die Einreden, welche sich darauf gründen, dass das geständlich vorhanden gewesene Befugniss des Klägers, durch spätere Thatsachen wieder aufgehoben worden sey, finden beim Wechselrecht in der Regel nur insofern Statt, als diese Thatsachen zwischen dem Kläger und dem Beklagten selbst oder einem von des Letztern Vormännern eingetreten sind. Entsagung seines Rechts, die ersterer gegen letztern ausgesprochen, ein Vergleich, den er mit ihm geschlossen, eine Gegenforderung die dieser an ihn hat, eine Veränderung des Obligationsverhältnisses, die diese Parteien unter einander vorgenommen haben, giebt einer statthaften Einrede Stoff, und eben so schützt es den Beklagten, wenn er sofort liquid machen kann, dass der Kläger mit einem der Vormänner des erstern einen Vergleich oder eine Novation eingegangen sey, oder dem Regressrecht gegen denselben entsagt habe. (S. oben §. 20.) Verhältnisse hingegen, die gegen andre als diese Personen Statt finden, begründen wider den Regredienten keine gültigen Einreden.

Von diesen Regeln bilden die Einreden der Compensation und der Zahlung nach entgegengesetzten Seiten Ausnahmen.

Die Compensation kann ausschliesslich nur wegen sofort liquider Gegenforderungen, die der Beklagte an den Regredienten hat, vorgeschützt werden. Nicht nur Gegenforderungen, die der Beklagte etwa an einen andern Nachmann als den Regredienten haben mag, wenn auch derselbe hinter diesem steht, und dieser ihn selbst remboursirt hat, bleiben ausgeschlossen, sondern auch solche, die die Vormänner des Beklagten an den Regredienten haben.

L. 10. *D. de duob. reis. (XLV. 2.)*

Es fällt zugleich in die Augen, dass beides correlat ist. Denn der Regredient, der einen Nachmann, an welchen der jetzige Beklagte Gegenforderungen hat, remboursirte, war damals auch in dem Fall, dass sein Vormann, (der jetzige Beklagte) mit jenem hätte compensiren können, wenn er unmittelbar belangt worden wäre. Eben weil er damit gegen jenen Nachmann sich nicht schützen konnte, darf ihm auch

der Wechselersatz wegen jener Gegenforderung nicht verweigert werden. — Diesem widerspricht auch keinesweges, dass oben (§. 20.) die auf einen Vergleich des Regredienten mit einem Vormann des Beklagten gegründeten Exceptionen als statthaft dargestellt worden; denn der Vergleich ist eine willkürliche Handlung des Regredienten in absichtlicher Beziehung auf die Wechselforderung selbst, und kann ihm daher allerdings auch vom Mitschuldner entgegengesetzt werden.

L. 16. *D. de acceptilat. (XLVI.* 4.)

Aus stärkern Gründen muss dies beim Wechselregress der Fall seyn, welcher dadurch bedingt ist, dass der Regredient seine Rechte an die Vormänner, die von ihm auf den Ersatzleister übergehen sollen, nicht willkürlich verscherzt habe. — Die Compensation hingegen geschieht ohne Zuthun des Regredienten und oft wider seinen Willen, und gründet sich dabei auf Umstände, die der in Rede stehenden Wechselforderung ganz fremd sind.

Jede Zahlung, die irgend einer der Wechselverbundenen, er stehe dem Beklagten vor oder nach, dem Regredienten geleistet hat, befreiet jenen zur concurrenten Summe, wie dies die Natur der solidarischen Correal-Verbindlichkeit nothwendig mit sich bringt. Hingegen eine Zahlung des Beklagten an einen zwischen ihm und dem Regredienten stehenden Vormann befreit ihn nie, weil der Annahme nach der Regress *per saltum* Statt fand, und also der Regredient nicht verbunden war, sich gerade an den, welchem Ersatz zu leisten dem Beklagten beliebt hat, oder an einen Nachmann desselben zu halten. Auch eine an einen Nachmann des Regredienten gemachte Zahlung kann nur in dem einzigen Falle eine Ausflucht begründen, wenn jener Nachmann nicht übersprungen worden ist, sondern der Regredient entweder ihm selbst oder einem andern, der ihn schon remboursirt, Wechselersatz geleistet hat, und jene Zahlung des Vormannes vor diesen Ersatzleistungen geschehen ist, auch von ihm alle diese Ersatzleister, und unter ihnen der dermalige Regredient selbst, zum liquiden Beweis dieser Zahlung in Stand gesetzt worden sind, ohne dass sie solchen benutzt haben. Daher ist z. B. kein Zweifel, dass eine Zahlung, über die jener Nachmann des Regredienten auf dem Wechsel selbst quittirt hat, diesem entgegenstehen muss.

Franck *Lib. II. Sect. IV. Tit. VI.* §. 7.

Uebrigens bedarf es kaum der Erinnerung, dass Zahlungen, Vergleiche, Novationen, wobei weder der Regredient noch der Beklagte betheiligt gewesen sind, sondern die zwischen einem dritten und vierten Wechselverbundenen Statt gefunden haben, gar nicht in Betracht kommen können, ausser ebenfalls, wenn der dadurch Befreite ein Vormann des Beklagten wäre, und den Regredienten früher zum liquiden Beweis jener Thatsachen in Stand gesetzt, dieser aber solches nicht benutzt, sondern den, der durch selbige sein Recht verloren, dessen ungeachtet remboursirt hätte.

Vgl. die Gesetze im Art. Indossament §. 14.

§. 23. *Wiederklage.*

Wegen derjenigen Einreden, die nach Vorstehendem im Wechselrecht an sich statthaft sind, die aber der Beklagte nicht sofort liquid machen kann, bleibt demselben, da er deren ungeachtet condemnirt werden muss, die Anstellung der Wiederklage frei, nicht aber wegen solcher, die zwar gemeinrechtlich Statt haben würden, nach vorstehenden Grundsätzen aber im Wechselrecht ausgeschlossen sind, als z. B. die aus Verhältnissen mit Vormännern des Indossatars hergenommenen.

Franck *Lib. II. Sect. IV. Tit. VI.* §. 6.

I. G. Siegel *de indossato reconveniendo*, *Lips.* 1724. §. 15.

I. H. Berger a. a. O. th. 22.

Hommel *obs.* 121. (welcher jedoch nicht vom Regress, sondern vom Aussteller eines eigenen Wechsels spricht.)

Bilbao. W. O. Art. 21. *El Librador o los Endosantes, a quienes se recurriere por el Tenedor con Letras y Protestos, deberán pagar su importe con los cambios, recambios o intereses, comision y gastos, breve y sumariamente; y en defecto se les haya de apremiar por la via mas executiva, sin admitirles excepcion que quieran oponer de no tener provision, de que se hallan con reconvencion, compensacion ni otra alguna; ni pretexto que quieran dar por legitimo que sea, pues todo se les ha de reservar, si lo alegaren, para otro juicio, por lo que conviene a la buena fe del comercio la eficacia y puntualidad con que deben hacerse las pagas de las letras de cambio.* (Der Aussteller oder die Indossanten, an welche vom Inhaber mit Wechseln und Pro-

testen Regress genommen wird, sollen deren Betrag mit Wechsel, Rückwechsel oder Interesse, Provision und Kosten kürzlich und summarisch bezahlen, und in dessen Ermangelung sind sie dazu auf die executivischste Weise anzuhalten, ohne dass Ausflüchte, die sie vorschützen wollten, dass sie keine Deckung, oder dass sie Gegenklage oder Compensation hätten, oder sonst irgend sonst etwas, noch irgend ein Vorwand, den sie brauchen wollten, wie gesetzlich er auch sonst sey, ihnen verstattet werde; indem alles dieses ihnen, wenn sie es anführen, für einen besondern Process vorzubehalten ist; und dies deshalb, weil die Wirklichkeit und Pünctlichkeit, womit die Zahlungen der Wechselbriefe geschehen müssen, dem guten Credit des Handels zuträglich ist.)

§. 24. *Verjährung. Anfang derselben.*

Die Regressklage ist, wie jede andre Klage, der Verjährung unterworfen. Dieselbe beginnt der Natur der Sache nach von dem Zeitpunkt, wo der Berechtigte sein Recht geltend zu machen in Stand gesetzt wurde, *a veniente die.* Sie läuft daher dem Präsentanten, der durch gebührende Präsentation und Protestation das Regressrecht erwirbt, von dem Augenblicke an, wo diese Erwerbung nothwendig war, mithin da, wo der volle Regress erst nach verweigerter Zahlung Statt findet, vom Verfalltage, oder vom letzten Respecttage an, wenn gleich der Protest (bei Respecttagen zum Vortheil des Präsentanten) schon an einem der frühern Respecttage erhoben worden wäre; denn die gegönnnten Respecttage dürfen eben so wenig in Hinsicht des Regresses, als in Hinsicht des Protests, dem Präsentanten verkümmert werden. Wo aber der Protest wegen Mangel Annahme schon zum definitiven Regress und Rembours berechtigt, (s. Regress Mangel Annahme §. 3. No. III. IV.) und zugleich selbst an eine gewisse Frist gebunden ist, (s. Versendung §. 2. u. 6. — 10. Präsentation zur Annahme §. 10.), da läuft die Verjährung dem Präsentanten schon von dem Protest Mangel Annahme. So auch der Preussische Gerichtsbrauch, obgleich §. 1079. des L. R. (S. u. §. 25.) das Gegentheil anzudeuten scheint.

Ch. L. Stengel neue Beiträge zur Kenntniss der Justizverfassung und der juristischen Literatur in den preussischen Staaten, Halle 1799—1804. Th. VI. S. 177.

Dessau. W. O. §. 40. Ist aber der Wechsel deswegen protestirt worden, weil die Acceptation desselben schlechterdings und unbedingt versagt wurde, so nimmt die Verjährung der Wechselkraft mit dem Tage der eingelegten Protestation ihren Anfang.

Für den Indossanten aber, der vermöge der Wiedereinlösung des auf ihn zurückgekommenen Wechsels wieder Inhaber wird, kann nach obigem Grundsatz die Verjährung nicht eher zu laufen anfangen, als bis er wieder Inhaber geworden ist, vorausgesetzt, dass er diesen Zeitpunkt nicht selbst widerrechtlich verzögert hat, indem er auf Vorzeigung von Wechsel und Protest nicht sofort Rembours leistete. Die Regel ist also: der Regress des Indossanten verjährt von dem Augenblicke ab, wo ihm der Wechsel nebst Protest vorgezeigt worden ist.

Vincens Th. II. S. 330.

E. F. Günther *de actionum negotio cambiali oriundarum natura & praescriptione. Lips.* 1810 S. 25 f.

Pöhls S. 653.

Hiermit stimmen denn auch die neuern Gesetze, als das französische und Badnische, Preussische und Dessauische, Hannöverische und Weimarische überein; letzteres lässt jedoch die Verjährung gegen den zweiten, dritten Vormann erst nach Ablauf der gegen den ersten, zweiten etc. beginnen.

Hannöver. W. O. § 43. (S. Acceptant §. 8.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1062. (S. Regress Mangel Annahme § 3. no. III.)

Anmerk. Unter dem Protest, von welchem an die Verjährung laufen soll, ist der Contraprotest zu verstehen, also die durch diesen bescheinigte Vorzeigung des Wechsels und Protests. (S. oben §. 2.)

Dessau. W. O. §. 76. ist gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 177. Die Klage des Intervenienten gegen den Honorirten, und die Regressklage gegen die Vormänner und deren Bürgen verjährt in einem gemeinen Jahre von der Zeit an, wo sie angestellt werden konnte. Es läuft daher die Verjährung der erstern vom Verfalltag, die Verjährung der letztern, wenn die Acceptation schlechterdings verweigert ist, und der Acceptant die nochmalige Vorzeigung des Wechsels nicht verlangt hat (§. 73. 123.) *) oder wenn vor dem Verfalltag Concurs über ihn ausgebrochen ist (§. 131.) **) von dem Tag des darüber aufgenommenen Protests und resp. ausgebrachten Zeugnisses. Zur anderweiten Regressnahme wegen Insolvenz

des unmittelbaren Vormanns an den folgenden hat jeder Wechselinteressent nach Ablauf des ersten ein zweites Jahr Zeit, u. s. w. Dem Indossanten, welcher seinen Hintermann oder einen ihm zu Ehren aufgetretenen Intervenienten befriedigt und an seinen Vormann Regress nehmen will, läuft das Jahr von der Zeit an, wo die Verjährung der Wechselklage des befriedigten Hintermanns vollendet gewesen seyn würde ***).

*) Präsentat. z. Z. §. 2. no. II. **) S. Sicherheitsprotest §. 4.

***) Dies stimmt mit der Auslegung überein, die die französischen Juristen vormals vom französischen Gesetze machten. S. die Anmerk. zum Art. 167. des *Code de commerce*, im Art. Präs. z. Z. §. 19.

Code de Commerce und Badnisches Landr. Art. 167. (S. Präsentation zur Zahlung §. 19.)

Anmerk. Da das französische Recht nicht nur Notification, sondern auch gerichtliche Belangung des Vormanns fordert, so modificirt sich dessen Verfügung hier natürlich so, dass die Regressfrist dem Vormann von der Zeit an läuft, wo er belangt worden ist.

§. 25. *Verjährungsfrist.*

Wo die Gesetze nicht ausdrücklich für die Rembourspflicht, oder für alle Verbindlichkeiten aus trassirten Wechseln, oder für alle Wechselverbindlichkeiten eine gewisse Verjährungsfrist bestimmen — und bei weitem die wenigsten enthalten eine solche Verfügung —, da muss das Regressrecht als die gewöhnliche Verjährungszeit hindurch dauernd angesehen werden.

Franck *Lib. II. Sect. IV. Tit. III.* §. 4.
Heineccius Cap. VI. §. 15.
L. W. Schweitzer *de praescriptione actionum cambialium. Witeberg.* 1805. S. 51.
Mittermaier §. 254.

Setzt z. B. etwa ein Gesetz eine wahre Verjährung, (von denen, die blos die Präsumtion der Zahlung eintreten lassen, s. u. § 26.) binnen kurzer Frist, für die Verbindlichkeit des Acceptanten fest, so darf man dies auf die Rembourspflicht nicht ausdehnen. Zwar kann ich nicht denen beipflichten, die den Grund solcher Gesetze darin finden, dass die Verbindlichkeit des Acceptanten gegen den Präsentanten ein ganz willkührliches *Commentum* des positiven Rechts sey, indem dieser sich eigentlich nur dem Trassanten verbinde, und dass daher eine Disposition, wodurch ein solches exorbitantes *jus singulare* der Dauer nach beschränkt werde auf die gemeinrechtliche Verbindlichkeit des Trassanten und

der Indossanten nicht ausgedehnt werden könne. Denn wenn gleich der Acceptationscontract allerdings nicht aus dem Römischen Recht erklärt werden kann (S. Acceptant §. 1.), so ist und bleibt er doch, auch abgesehen von positiven Gesetzen, ein Contract des Acceptanten mit dem Präsentanten, eben so verbindlich und unbedingter wirksam, als die des Trassanten und der Indossanten, welche Jene immer allein als Hauptverbindlichkeiten betrachten wollen.

Vgl. Paul Pezold das Recht des Wechselcontracts. Leipzig 1810. S. 145. 149. 161.

Aber andre Gründe sprechen gegen die Anwendbarkeit jener Gesetze auf den Regress. Wie schon überhaupt so specielle Verfügungen nicht ausdehnend erklärt werden dürfen; so kommt hier noch hinzu, dass in der Beschränkung des Regresses auf die kurze Frist von wenigen Wochen, die viele jener Gesetze für die Verbindlichkeit des Acceptanten festsetzen, in sehr vielen Fällen die Forderung einer entschiedenen Unmöglichkeit liegen würde.

Pezold a. a. O. S 156.
Jacobsen S. 233.

Denn Wechsel auf Plätze in andern Welttheilen können unmöglich in der Frist von 4 oder 6 Wochen zurückkommen.

Gleichwohl hat die Jever W. O §. 21. (S. Acceptant §. 9.) dass nach den 6 Wochen gegen Niemanden mehr aus dem Wechsel geklagt werden könne, und folgendes Gesetz:

Braunschweig. W. O. Art. 45. Wann ein eigener Wechselbrief nach der Verfallzeit nicht in Jahr und Tagen *), ein trassirter aber nicht nach Verfliessung eines Monaths präsentiret und die Bezahlung gefordert oder protestiret wird, soll er dem Inhaber zur Last alsdann vor bezahlet gehalten werden und erloschen seyn; es wäre denn etwa der Ausgeber **) immittelst verstorben; auf welchen Fall denen Erben eine doppelte Frist, und also noch ein ganzes Jahr und ganzer Monath zur Eincassirung verstattet seyn, und so lang auch der Wechselbrief in seinem vorhin gehabten *valor* bleiben soll.

ist nicht nur ganz allgemein gefasst, sondern nach einer herzogl. Declaration v. 11 Juni 1774 (S. Acceptant §. 8.) sogar nur vom Regress und nicht von der Verbindlich-

*) d. i. ein Jahr und 15 Tage. S. eigene W. §. 7.

**) Unter dem Ausgeber soll hier der Inhaber verstanden werden, nach Declaration des 45. Art. der W. O. v. 12. Februar und 9. März 1767. bei Wolfram S. 232. und 231.

keit des Acceptanten zu verstehen. Eine authentische Interpretation, die um so sonderbarer ist, da in diesem Artikel ausdrücklich von nicht präsentirten und nicht protestirten Wechseln die Rede ist, aus diesen aber nach Art. 38. (s. Präsentation z. Z. §. 15.) sofort und überhaupt, nicht aber erst nach 4 Wochen, der Regress wegfällt. Die Gesetzgebung ist also wohl anfänglich auf den Acceptanten gemeint gewesen und nur durch die Interpretation authentisch verhunzt.

Auch der Ansicht kann man, gemeinrechtlich betrachtet, nicht beipflichten, dass die Verbindlichkeit des Trassanten und der Indossanten der aus einem eignen Wechsel ganz gleich und somit die Verjährungsfrist eines solchen auf sie anzuwenden sey.

Scherer Th. II. S. 130.

A. M. ist Pezold a. a. O. S. 149. (S. gegen ihn Wechselcontract §. 3.)

In Frankreich sind die für die Notification des Protestes verschiedentlich festgesetzten Fristen zugleich Verjährungsfristen für die Klage.

Code de commerce art. 165. (S. Präsentation zur Zahlung §. 19.)

Ferner haben bestimmte Verfügungen:

Bilbao. W. O. §. 29. (S. Präsentat. z. Z. §. 13. u. 19.) *Y executando esta diligencia podrá el tenedor continuar si quiera las diligencias contra el aceptante y tendrá derecho dentro de quatro años de recurrir contra el dador ó endosantes y qualquiera, in solidum; pero no de otra suerte, ni pasados dichos quatro años: y si el dador o endosantes, o qualquiera de ellos quisieren que el que tiene la letra no siga su accion, requieranle ante escribano reciba su dinero con los intereses que dispone esta ordenanza, y estará obligado a recibirlo sin que pueda pretender otra cosa.* (Und wenn der Inhaber diese Diligenz beobachtet, soll er, wenn er will, das Verfahren gegen den Acceptanten fortsetzen können, und das Recht haben, binnen vier Jahren gegen den Aussteller oder die Indossanten und jeden von ihnen in *solidum* zu regrediren; aber nicht auf andre Art, noch nach Verlauf gedachter vier Jahre: und wenn der Aussteller oder die Indossanten oder irgend einer von ihnen wollten, dass der Inhaber des Wechsels seine Klage nicht verfolge, so sollen sie ihn vor einem Notar auffordern, dass er sein Geld mit den Interessen, die diese Ordnung bestimmt, empfange; und

er soll verbunden seyn, es anzunehmen, ohne weiter etwas verlangen zu können.) *)

*) §. 21. S. oben §. 3.

Dessau. W. O. §. 83. 93. (wie das Preuss. Landr.)

Hannöver. W. O. §. 43. (S. Acceptant §. 9.) §. 44. (S. Verjährung §. 5.) Doch wird hiermit bey trassirten und girirten eignen Wechseln für die Regressklage gegen die Indossanten die Verjährungsfrist auf zwey Jahr, von Zeit des erhobenen Protestes wegen nicht erfolgter Zahlung, dergestalt bestimmt und beschränkt, dass nach Ablauf dieser Frist diese Regressklage überall nicht mehr, mithin auch nicht im ordentlichen Process, Statt findet.

Niederländ. W. O Art. 104. (S. Verjährung §. 5.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1079. Lässt der Wechselinhaber ein Jahr, vom Zahlungstage an gerechnet, verstreichen, ohne die Klage anzumelden: so verliert er sein Wechselrecht. §. 1080. Es bleibt ihm alsdann nur wegen der gezahlten Valuta, der Zinsen, Schäden und Kosten, die Ausführung seiner Rechte im ordentlichen Processe nach §. 974. *) vorbehalten. §. 1130. In allen diesen Fällen (1125. 1127. 1129.) verliert jedoch der Inhaber sein Wechselrecht, wenn er binnen Jahresfrist, von Zeit des aufgenommenen Protestes, wider denjenigen, an welchen er zum Behuf des Regresses den Protest gesendet hat, die Wechselklage nicht gehörig anstellt. §. 1131. Ist aber dies geschehen und die Klage gehörig eingehändigt worden, so wird dadurch das Wechselrecht gegen den Beklagten so lange, bis der Wechsel auch als Schuldschein verjährt ist, erhalten. (S. auch §. 1208. im Art. Eigne Wechsel §. 5.)

*) S. Präjudiz §. 3.

Sardin. W. O. §. 8. *Celui qui aura tiré ou endossé la lettre de change protestée, pourra être contraint de payer les dépens, dommages et intérêts* *) *dans quinze jours, lorsqu'il ne sera qu'à vingt milles ou dix lieues de distance; et s'il est plus éloigné, l'on donnera un jour de plus pour chaque dix milles. Les délais commenceront immédiatement dès le jour du protêt, y comprises les fêtes, comme a été dit ci dessus* **), *et dès qu'ils seront expirés, il n'y aura plus lieu d'en obtenir d'autres.*

*) Wegen des Kapitals findet also die allgemeine fünfjährige Wechselverjährung Statt. (S. Verjährung §. 5.)

**) S. §. 4. im Art. Verfallzeit §. 9, II.

Weimar. W. O. §. 177. (S. oben §. 24.)

§. 26. *Zweifelhafte Gesetze.*

Die Leipziger Wechselordnung, und die, so aus ihr geschöpft haben, gebrauchen in Hinsicht der Verjährung der trassirten Wechsel, obgleich dem Zusammenhang nach zu-

nächst vom Acceptanten die Rede ist, doch einen so allgemeinen und durchgreifenden Ausdruck, dass die Beschränkung desselben auf jenen bedenklich scheinen kann. Sie sagen nehmlich, trassirte Wechsel, die vier Wochen nach Verfall nicht abgefordert worden, sollen „für bezahlt gehalten werden".

Altenburg W. O. Kap. V. §. 9.
Danzig W. O. Art. 36.
Gothaische W. O. §. 11. } S. Acceptant §. 9.
Leipzig. W. O. §. 32.
Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 36.

Diese Gesetze scheinen also nicht unter die im vorigen §. erwähnten gerechnet werden zu können, welche, ausdrücklich für Eine Gattung der Wechselverbindlichkeit die Verjährung bestimmend, nur durch extensive Auslegung auf andre gezogen werden können. Daher sind namentlich über die Auslegung der Leipziger W. O. die Rechtsgelehrten getheilt. Die einen nehmen, die Disposition streng nur vom Acceptanten verstehend, für den Regress die gemeinrechtliche Verjährungsfrist an.

Königke zur Leip. W. O. §. 32. Not. 3.
Küstner *de menstrua et annali praescriptione literarum cambialium.* *Lips.* 1711. §. 11 und 13.
Siegel z. Leipz. W. O. §. 32. Not. 4.
Franck *Lib. II. Sect. IV. Tit. III.* §. 18—20.
Scherer Rechtsf. 18.
Schweitzer a. a. O.

Andre lassen aus trassirten Wechseln vier Wochen nach Verfall auch keinen Regress mehr zu.

C. G. Hillig *de vi & usu legis XXXII. Statuti cambialis Lipsiensis in judicanda praescriptione cambiorum trassatorum. Lips.* 1805. S. 32.
E. F. Günther a. a. O. S. 34. 36.

Noch Andre schlagen einen Mittelweg ein, und lasssen den Präsentanten den Regress verwirken, wenn er nicht binnen 4 Wochen gegen den Acceptanten geklagt hat, geben ihm aber, wenn er dies gethan, so wie aus nicht acceptirten Tratten unbedingt, die gemeinrechtliche Verjährungsfrist.

J. G. Siegel Einleitung Kap. VI. §. 4. 5.
Püttmann §. 158. und 160. und zur Leipz. W. O. §. 32. Not. 4.

Haubold Lehrbuch des sächs. Priv. Rechts. Leipz. 1820. §. 433.

Weishaar Handbuch des Würtemberg. Priv. Rechts. Stuttgart 1816. §. 1535. sq. (Vgl. den Schluss der Würtemberg. W. O., im Art. Würtemberg, am Ende.)

Die letzte dieser Ansichten ist wohl unstreitig die unhaltbarste; denn sie macht den Regress von gerichtlicher Belangung des Acceptanten abhängig, was mit dem §. 20. der L. W. O. (s. oben §. 4.), worin dem Präsentanten zwischen beiden ganz freie Wahl gelassen ist, geradezu und schreiend streitet, auch wohl in keinem Wechselrecht, ausser dem alten Schwedischen und dem Russischen (s. Präsentation z. Z. §. 13. No. 2) angenommen ist.

Zwar scheint es, als liesse sich der deutliche Sinn der Worte: „für bezahlt gehalten“ nicht wegstreiten, und eben so wenig vertheidigen, dass aus einem bezahlten Wechsel der Regress Statt finde, oder dass der Regress aus einem Wechsel mit der gesetzlichen Fiction, dass er bezahlt sey, bestehen könne. Das Gesetz scheint ganz im Allgemeinen zu sagen: dass Tratten nach Verfluss von 4 Wochen nach Verfall keine Kraft mehr haben sollen. Und so allgemein wird denn dasselbe auch vom Gerichtsbrauche ausgelegt. — Dennoch zeugt der beigefügte Grund: dass oftmals bezahlte Wechsel nicht abgefordert, oder gar verlegt worden, von der ganz entgegengesetzten Absicht des Gesetzgebers. Derselbe hat hier keinesweges solche Wechsel gemeint, die erweislich unbezahlt, d. h. die zur Verfallzeit protestirt worden sind. (S. Acceptant §. 8. 9.) Hiernach fällt denn die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den Regress, der ja den Protest nothwendig voraussetzt, von selbst weg. — Endlich hat die Leipziger W. O. §. 32. (S. Eigne W. §. 7.) die Tratten ausdrücklich in Hinsicht der einjährigen Verjährung den eignen Wechseln gleichgestellt, und diese Disposition wird irrig nur von der Wirkung, nicht von der Frist der Verjährung verstanden, weil man die einmal angenommene Auslegung des vorhergehenden Perioden, der von der vierwöchentlichen Verjährung handelt, nicht fahren lassen will.

Vgl. Paul Pezold S. 150.

C. Einert *progr. med. ad jus camb. sp. VII. ad* §. 32. *ord. camb. Lipsiens. Lips.* 1830.

Dieser Ansicht folgt denn auch das Handelsgericht zu Leipzig, und nimmt vierwöchentliche Verjährung des Regresses an. Freilich kann man, wo der Gerichtsbrauch jene Auslegung für die Praxis einmal so festgestellt hat, für den Regress ohne Inconsequenz keine Ausnahme machen; zumal da es unbillig seyn würde, denselben noch zuzulassen, wenn der Inhaber dem Vormann kein Recht gegen den Acceptanten mehr überlassen kann.

Einert a. a. O. S. 9.

Der Hauptanstoss bei dieser Auslegung bleibt dennoch; nehmlich die oben (§. 25.) erwähnte Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, den Wechsel in vier Wochen bis an den Trassanten zurück zu befördern, die nach Leipziger Wechselrecht um so öfter eintreten muss, weil da der Regress *per ordinem* vorgeschrieben ist (S. oben §. 4.), über welchem bei vielfach girirten und über viele Plätze hin und hergelaufenen Wechseln viele Zeit verloren geht. Auch ist diesem durch das Rechtsmittel der *L.* 2. *C. de annali exceptione (VII,* 40.) nicht abzuhelfen (wie Hillig a. a. O. S. 44. will); denn dieses Gesetz handelt von der Klage gegen Abwesende, an ihrem Wohnort; nicht aber von Fremden und auswärts Wohnenden, wie im angenommenen Falle die Indossanten und der Trassant; und setzt einen competenten Richter voraus; von einem Rechtsmittel gegen den Acceptanten aber darf, wie gedacht, der Regress nie abhängig gemacht werden.

Indess würde dieser Anstoss, wenn die herkömmliche Auslegung sonst haltbar wäre, sogleich seine Erledigung erhalten durch Anwendung des Grundsatzes, dass jedem Inhaber die Verjährung erst von der Zeit, wo er klagen konnte, zu laufen anfängt. (S. oben §. 24.) Hiernach muss jeder Indossant, auf den der Wechsel zurück kommt, von dem Augenblick an, wo ihm derselbe nebst Protest vorgezeigt worden, vier Wochen Zeit zum weitern Regress haben.

Günther a. a. O. S. 25 f.

Dies liegt so sehr in der Natur der Sache, dass man darüber gar nicht hinaus kann. Sogar kein Gesetz darf so erklärt werden, dass es unausführbar wird, wenn es auch der Gesetzgeber selbst in einem solchen Sinne gedacht hätte,

die Unausführbarkeit übersehend; hier aber ist blos von dem Sinn einer gesetzwidrigen, aber doch nun einmal bestehenden, Praxis die Rede. Diese soll doch wenigstens mit allgemeinen Rechtsprincipien sich nicht in Wiederspruch setzen.

Ein älteres Gesetz, welches die Leipziger vierwöchentliche Verjährung aufgenommen hat, hat sie ausdrücklich auf den Acceptanten beschränkt.

Elbing. W. O. Art. 55. Die Verjährung eines Wechselbriefs*) hat nur ihre Gültigkeit zwischen dem Präsentanten und Bezogenen oder Acceptanten, wenn jener wider diesen klaget, als ob derselbe den acceptirten Wechsel nicht bezahlt hätte. Wenn aber der Bezogene die Acceptation weigert und der Präsentent wider den Trassanten seinen Regress nehmen muss, so hat diese Verjährung des Wechsels nicht Statt, sondern es bleibt in diesem Falle bey der Verjährung und Disposition gemeiner Rechte.

*) S. Art. 54. im Art. Acceptant. §. 8.

Eben so dem Sinne nach die Bremische W. O. Art. 55. und die Frankfurter Art. 46. (S. Acceptant §. 8.) Indem sie bloss von nicht protestirten Wechseln disponiren, dass sie sechs oder vier Wochen nach dem Verfalltag für bezahlt geachtet werden sollen, unterwerfen sie dadurch den Wechselregress keiner andern als der gemeinrechtlichen Verjährung. Denn aus nicht protestirten Wechseln findet bekanntlich kein Regress Statt.

§. 27. *Dilatorische Einreden.*

Auch diejenigen Ausflüchte, wodurch der angesprochene Vormann nicht seine behauptete Verbindlichkeit, sondern nur ihre dermalige Wirksamkeit zu Gunsten des Regredienten unter den vorwaltenden Umständen bestreitet, müssen, um Einfluss zu haben, sofort liquid seyn, und zwar ihrer Natur nach, aus dem Wechsel und den Giros selbst. Es sind nehmlich folgende:

1) Die Einrede der ermangelnden Legitimation zur Sache. Der remboursirende Vormann hat in Untersuchung der Giros, aus welchen der Inhaber sein Recht herleitet, ganz dasselbe zu beobachten, und nach deren Ergebnisse eben so zu verfahren, wie der Bezogene. (S. Zahlung §. 8.) Da er also einen Nachmann, der nicht durch eine dem Augenschein nach richtige und zusammenhängende Reihe von mangelfreien

Indossamenten seinen Erwerb des Wechsels als rechtmässig ausweisen kann, gar nicht Wechselersatz leisten darf, so kann er auch natürlich keinesweges dazu, und höchstens nur, gleich dem Acceptanten, zur Deposition des Betrags gezwungen werden. — Keinesweges hingegen kann der Vormann eine ähnliche Einrede auf Ausstellungen an dem Rückerwerb des Wechsels gründen und deswegen den Wechselersatz verweigern, weil etwa an den dem Regredienten nachstehenden Giros eine Lücke zu bemerken, oder weil die Retourrechnung zuletzt von einem Manne, der nicht als Indossatar auf dem Wechsel erscheint, sich quittirt befindet. Denn dergleichen auf die Nachmänner des Regredienten sich beziehende Umstände benehmen ja nichts dessen Rechte auf den Wechsel und mithin auf die Gewährleistung des angesprochenen Vormanns. Wenn also auch in der Folge ein Nachmann des remboursirten Regredienten mit einem andern Exemplar des protestirten Wechsels und einem Duplicat des Protests auf denselben Vormann zurückkäme, so wird dieser durch das eingelöste Exemplar und die Quittung jenes rechtmässigen Wechselinhabers auf der Retourrechnung sich allemal schützen können; der zweite Regredient aber sich blos an den Urheber der Unordnung halten müssen.

2) Wo der Regress nach der Reihefolge vorgeschrieben ist, da bildet der aus den Giros und dem Mangel des Contraprotests sich ergebende Umstand, dass zwischen dem Regredienten und dem Beklagten ein Zwischenmann stehe und solvent, dessen gesetzmässige Mahnung aber nicht erwiesen sey, ebenfalls eine dilatorische Einrede, die aber zur peremtorischen werden kann, wenn der Contraprotest wirklich gar nicht erhoben und die Frist für denselben inmittelst verstrichen ist. (S. oben §. 2; Präsentation z. Z. §. 16; Präjudiz §. 2. Notification §. 1.) Denn der Regress *per ordinem* hat die Absicht, jedem Wechselgeber seine Exceptionen wider seinen eignen Wechselnehmer zu bewahren, und man kann nicht wissen, ob nicht der Mittelmann, wenn er in Zeiten gemahnt worden wäre, gezahlt haben würde, wodurch er in den Fall des Regresses gegen den Vormann, und dieser in die Lage, seine etwanigen Einreden gegen ihn vorschützen zu können, gekommen wäre. Ja wenn nicht die Notification an den Zwischenmann auf andre Art

bewiesen werden kann, so ist auch der Regress gegen diesen Zwischenmann selbst verloren gegangen, so dass dieser gar nicht mehr zu remboursiren nöthig hat, mithin auch nicht dazu, und deshalb zum weitern Regress an den Vormann, befugt ist. Folglich wird solchenfalls die Einrede zur absoluten peremtorischen, den Beklagten gegen jeden Nachmann entschlagenden.

§. 28. *Regress aus Wechseln, die für Rechnung eines Dritten gezogen sind.*

Von den Ansprüchen, die der Trassant eines Wechsels für fremde Rechnung an den, der ihn dazu beauftragte, bei Zurückkunft desselben machen kann, ist im Art. Trassant §. 4. die Rede. Die übrigen Wechselinteressenten geht dieses Verhältniss des Trassanten zu dem Dritten und diese Eigenschaft des Wechsels, dass er für fremde Rechnung ist, gar nichts an; ihnen ist derselbe eine gewöhnliche Tratte, und sie nehmen sie blos auf den Credit des Trassanten oder der Indossanten. Daher können sie auch an den Dritten nach allgemeinen Grundsätzen keinen Regress haben, nicht einmal einen gemeinrechtlichen; denn sie haben nicht mit ihm contrahirt und es hat Niemand, der mit ihm einen Vertrag geschlossen, sein Recht ihnen abgetreten, da in der Ausstellung der Tratte eine solche Abtretung nicht liegt. Auch eine *actio quasi institoria* kann kein Wechselinhaber gegen den Dritten haben; denn dieser hat zwar den Trassanten wohl zum Ziehen und zur Begebung beauftragt, aber diese geschieht doch nicht in des Dritten, sondern in des Ausstellers eigenem Namen; weshalb denn auch die *actio de in rem verso* nicht einmal Statt findet. Vom wechselrechtlichen Regress könnte ohnehin nicht die Rede seyn, da die Verbindlichkeit des Dritten nie aus dem Wechsel hervorgeht, und sein Name darin, wenn er ja, was wenig gebräuchlich, ganz ausgeschrieben wird (S. Tratte §. 9), von fremder Hand geschrieben ist. (S. Wechselverbindlichkeit §. 1.)

S. Entscheidung des Pariser Cassationshofs bei Schulin S. 94.

Ein Gesetz ist mir bekannt, welches von diesen Grundsätzen abweicht.

Niederländ. W. O. Art. 99. *De houder van eenen wisselbrief heeft eene ondergeschikte regtsvordering tot vergoeding tegen derden, vor wier rekening de wisselbrief getrokken is, indien dezelve de waarde daarvor genoten hebben.* (Der Inhaber eines Wechselbriefs hat einen subsidiarischen Anspruch gegen Dritte, für deren Rechnung der Wechsel gezogen ist, wenn dieselben den Werth dafür genossen haben.)

Nach eben jenen Grundsätzen kann denn auch dem Trassanten der Umstand, dass er für Rechnung eines Dritten gezogen, nicht als Exception dienen, und er kann den Regredienten keinesweges an diesen verweisen, als sey dieser der eigentliche Trassant und er nur dessen Bevollmächtigter.

Hiermit stimmen überein:

Code de commerce art. 115. } S. Deckung §. 2.
Niederl. W. O. Art. 8. }

Preuss. Landr. Th. II. Tit. 8. §. 1076. Der Wechselregress findet auch wider den Aussteller einer für Rechnung eines Dritten gezogenen Tratte Statt. §. 1077. Es kann also auch ein solcher Aussteller den Inhaber an denjenigen, für dessen Rechnung gezogen worden, nicht verweisen; sondern es ist lediglich seine Sache, sich mit letzterm auseinanderzusetzen.

Dessau. W. O. §. 87. ist diesem gleichlautend.

Der englische Gerichtsbrauch, nach Jacobsen S. 178.

In Toscana aber ist die eigenthümliche Usanz, dass den Indossataren, wenn der Wechsel ausdrücklich für fremde Rechnung lautet, ein unbedingtes Regressrecht gegen den Dritten zusteht, und sie auch dann, wenn sie nur beweisen können, dass für fremde Rechnung gezogen sey, vom Trassanten, wenn dieser, wie gewöhnlich, Forderung an den Dritten hat, die Abtretung dieser Forderung verlangen und selbige gegen den Dritten einklagen können.

Baldasseroni P. II. Art. 17. §. 2. Art. 18. P. III. Art. 13.

Remittent

könnte dem Wortsinne nach eigentlich Jeder heissen, der einen Wechsel als Zahlung an einen andern Ort verschickt, oder, kaufmännisch zu sprechen, damit eine Rimesse macht. (S. diesen Art.) Man denkt aber bei dem Gebrauchn dieses Wortes mehr an die Obliegenheit der Versendung, als an

die Wirklichkeit derselben, und nennt daher so gewöhnlich nur den ersten Wechselnehmer, dem die Einsendung des Wechsels zum Accept obliegt; gesetzt auch, dass er diese Einsendung versäumt, oder, wegen etwa veränderter Umstände, die Tratte gar nicht selbst als Rimesse benutzt, sondern vielleicht an Ort und Stelle gleich an einen Andern überlassen hätte. Denn er wird dadurch von der Verantwortlichkeit für die vertrags- oder gesetzmässige Einsendung keinesweges frei. Die Andern, die etwa späterhin denselben Wechsel als Rimesse benutzen, haben zwar wenigstens die Obliegenheit, darauf zu sehen, dass derselbe zur Verfallzeit am Zahlungsplatze sey; hierauf aber wird bei jener Benennung dem Sprachgebrauch nach nicht gesehen.

M. s. daher von den Rechten und Pflichten des Remittenten d. Art. Begebung, Versendung, Regress wegen Mangel Annahme, Regress wegen Mangel Zahlung.

Respecttage.

S. Präsentation zur Zahlung §. 7. bis 10; Verfallzeit §. 5. Anmerk. 3; Zahlung §. 11.

Retentionsrecht.

S. Bezogener §. 3.

Retourrechnung.

S. Regress w. wegen Mangel Zahlung §. 5.

Retourwechsel

heisst eine Tratte die der Wechselnehmer dem Trassanten anstatt der Valuta giebt. Dies geschieht entweder aus dem realen Beweggrund, weil Jeder eine Tratte nach einem andern Ort gebraucht hat, die er bei dem andern fand und kaufte, wo sie denn die Valuta gegenseitig compensiren; oder, am öftersten, zum Behuf der Wechselreiterei, weil beide gegenseitige Geber und Nehmer nicht für Geld Wechsel kau-

fen, sondern vielmehr durch diese sich für den Augenblick Geld machen wollen.

Reuss.

In den Landen der Fürsten und Grafen Reuss älterer Linie (Greiz) ist kein Wechselrecht eingeführt, die der jüngern aber (Gera, Schleiz, Lobenstein, Ebersdorf, Saalburg) haben eine Wechselordnung vom 6. Febr. 1717, deren Inhalt folgender ist:

§. 1. S. *Wechselfähigkeit* §. 2, I, *a.* — §. 2. 3. 4. 5. 6. S. *Proces* §. 4. — §. 7. S. *Einreden.* — §. 8. S. *Valuta.* §. 6, *I. b.* — §. 9. 10. S. *Process* §. 4. — §. 11. S. *Indossament* §. 9. — §. 12. S. *Eigne Wechsel* §. 7. — §. 13. S. *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 14. S. *Concurs* §. 4, *no. II.* — §. 15. S. *Process* §. 4.

Schluss: Was aber in dieser Unserer Verordnung nicht enthalten, diesfalls bleibet es bei dem sonst in der Nachbarschaft in denen Handelsstädten üblichen Wechselrechte. *)

*) Es wird daher *in subsidium* die Leipziger Wechselordnung angewendet.

Ricambio

ist so viel als Rückwechsel. S. daher diesen Artikel.

Rimesse

heisst jede Sendung von Geld und Geldeswerth, die ein Kaufmann dem anderen macht, daher auch ein Wechsel, der zu diesem Zweck übersendet wird, es sey nun als Zahlung für Waaren, oder als Valuta für einen gekauften andern Wechsel, oder als Deckung für einen auf ihn abgegebenen und von ihm einzulösenden. (S. Begebung §. 4.)

Von Rimessen für fremde Rechnung s. Trassant §. 4. am Ende. Es ist leicht, das dort Gesagte auf Rimessen gemachten Papiers anzuwenden, oder vielmehr, das Geschäft ist bei diesen noch viel einfacher. Wenn A. in Breslau nach Hamburg zu remittiren wünscht und in Breslau keine Hamburger, oder Londner, oder sonst in Hamburg angenehme Wechsel bekommen kann, so kann er seinen Schuldner B.

in Leipzig (oder auch einen andern Handlungsfreund; s. **Vollmacht** §. 4.) beauftragen, ihm von dort einen zu senden und zu giriren. Er kann aber auch ihm Auftrag geben, denselben unmittelbar nach Hamburg an seinen, des A., Gläubiger zu remittiren und diesem zu melden, dass er den Betrag dem A. gut schreibe.

Ritratte

heisst 1) so viel als **Rückwechsel** (S. **Rückwechsel** §. 1.) und 2) ein Wechsel, den ein Bezogener auf seinen Trassanten zieht, um sich durch dessen Verkauf die nöthige Deckung zu Einlösung der von diesem auf ihn abgegebenen Tratte zu verschaffen. Diese Operation kann selten im Vortheil des Kaufmanns liegen, weil, wenn es vermöge der Cursverhältnisse gewinnbringend ist, aus einem Platze auf einen gewissen andern zu ziehen, daraus nothwendig folgt, dass es mit Nachtheil verbunden sey, umgekehrt von diesem auf jenen zu trassiren. (S. **Curs** §. 2.) Am häufigsten werden daher diese Ritratten zum Behuf der **Wechselreiterei** gebraucht, um für den Augenblick Geld zu erlangen, und so lange wiederholt, bis der Credit und mit ihm die Verkäuflichkeit der Wechsel, ein Ende nimmt.

Euler Wechselencyclopädie S. 364.

Rudolstadt.

Die Fürstlich Schwarzburg - Rudolstädtische Wechselordnung ist vom 20sten März 1755, und ihr Inhalt an folgenden Stellen dieses Buchs zu finden:

§. 1. *u.* 2. *im Art. Process* §. 4. — §. 3. *im Art. Mitschuldner* §. 2. *und* 4. — §. 4. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* § 4. *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 5. *im Art. Einreden.* — §. 6. *im Art. Eigne Wechsel* §. 7. — §. 7. *im Art. Acceptant* §. 1. — §. 8 *bis* 13. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.*

Russland.

Die noch in Russland gültige Wechselordnung ist den 16. Mai 1729 publicirt worden. Sie ist ziemlich weitschweifig,

und, wenigstens in der vorhandenen deutschen Uebersetzung (Hamburg 1741), an vielen Stellen so gefasst, dass sie eben so oft nur unterrichten und belehren, oder rathen, als verordnen zu wollen scheint. Folgendes ist ihr Inhalt:

Kap. I. Von der eigentlichen Beschaffenheit der Kaufmannswechsel. §. 1. *bestimmt, dass Wechsel auch ohne Unterschrift von Zeugen gültig seyen.* — §. 2. *S. Wechsel* §. 6. *am Ende.* — §. 3. *beschreibt die beim Trattengeschäft vorkommenden Personen.* — §. 4. *giebt die verschiedenen Arten der Bestimmung der Verfallzeit an.* — §. 5. *S. Duplicate* §. 2. (Das übrige enthält, dass eigen Wechsel nur *Sola* ausgestellt zu werden pflegen.) — §. 6. *S. Avisbrief* §. 2. *u.* 3. — §. 7. *S. Präsentation zur Annahme* §. 10. *Acceptation* §. 12. (Es folgen Erläuterungen hiervon.) *Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 8. *S. Acceptant* §. 5. — §. 9. *S. Wechsel* §. 4. *Acceptant* §. 7. — §. 10. *Protestation* §. 5. — §. 11. *Der Präsentant soll den Bezogenen zur Erklärung über die Acceptation nicht anders als vor Notarius oder Gericht (welchenfalls er es aber dem Vormann nicht zu notificiren braucht) Dilation geben, auch nicht über die Verfallzeit hinaus, sondern an dieser protestiren.* — §. 12. *S. Präsentation zur Annahme.* §. 14. — §. 13. *S. ebendaselbst und* §. 15. — §. 14. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 9. *u.* 15. — §. 15. *S. ebendaselbst* §. 19. *und* 13. *Regress w. Mangel Zahlung* §. 3. *Präjudiz* §. 3. — §. 16. *S. Intervention* §. 13. *und* 19. — §. 17. *S. Zahlung* §. 5. — §. 18. *S. Acceptation* §. 19. — §. 19. *S. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 3. — §. 20. *S. Sicherheitsprotest* §. 4. — §. 21. *S. Präsentation zur Annahme* §. 14. *Acceptation* §. 20. *Protestation* §. 5. *Regress wegen Mangel Annahme* §. 3, *I.* — §. 22. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 4. *Erben* §. 1. — §. 23. *S. Avisbrief* §. 7. — §. 24. *S. Verlorne Wechsel* §. 3. *u.* 4. — §. 25. *S. Avisbrief* §. 6. — §. 26. *S. Präsentation zur Annahme* §. 5. (Das Uebrige enthält den Rath, den Bezogenen nach Kirchspiel und Strasse genau zu bezeichnen.) — §. 27. *S. Verlorne Wechsel* §. 5. — §. 28. *S. Wechsel* §. 6. *am Ende; Valuta* §. 6, *II. Zahlung* §. 3.; *Provision.* — §. 29. *S. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 7, *no. VII.* — §. 30. *S. ebendas.* §. 12. — §. 31. *verordnet, dass unter der Confiscation des Vermögens Wechsel begriffen seyn sollen, die dem Verbrecher eigenthümlich gehören. Trifft die Confiscation einen Acceptanten, so soll dessen Accept eingelöst werden, wenn er Deckung gehabt, ausserdem nicht.* — §. 32. *S. Mäkler* §. 5. — §. 33. *S. Duplicate* §. 4, *no.* 4.; *Verjährung* §. 5.; *Duplicate* §. 4, *no.* 4. — §. 34. *Strafe unredlicher Präsentanten.* — §. 35. *Strafe der Falsarien. Das*

übrige s. Falsche Wechsel §. 2. — §. 36. S. *Process.* §. 4. — §. 37. *Stempel- und Zollfreiheit der Wechsel. Das Uebrige im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 12. — §. 38. S. *Wechselfähigheit* §. 2, *I. a.*

Kap. II. Von den auf Krongelder gestellten Wechseln.

Kap. III. Formulare der inländischen Wechsel, nebst deren Erklärungen.

Phil. Heinrich Dillthey *elementa juris cambialis praecipue Russici nec non Suecici cum additis ordinationibus Russicis. Moscov.* 1772. 4.

Rückwechsel.

Inhalt. §. 1. *Begriff.* — §. 2. *Erfordernisse der Ritratte.* — §. 3. *Beschränkungen.* — §. 4. *Fortsetzung. Fingirte Rückwechsel.* §. 5. *Gesetze.*

§. 1. *Begriff.*

Das Wort Rückwechsel und die gleichbedeutenden: Herwechsel oder Wiederwechsel entsprechen in ihren verschiedenen Bedeutungen denen des Wortes Wechsel. (S. Wechsel §. 1.) Auch wurden sie, wie dieses, in frühern Zeiten theils zu Bezeichnung des Geschäftes gebraucht, vermöge dessen ein Wechselinhaber auf den Vormann über den Betrag, den dieser ihm aus dem protestirten Wechsel schuldet, wieder einen Wechsel zieht, theils von dem Curs, zu dem er diesen Wechsel begiebt. Die entsprechenden Worte *rechange*, *ricambio*, *herwissel*, haben noch immer diese Bedeutungen; bezeichnen aber mitunter auch den Wechselregress überhaupt. (Vgl. den *code de commerce* unten §. 5.) Heut zu Tage aber heisst gewöhnlich der Wechselbrief, der aus diesem Grunde ausgestellt wird, selbst der Rückwechsel. Dieser Wechselbrief wird französisch *retraite*, holländisch *hertrekking*, italienisch *ritratta* genannt, welches letztere Wort man auch in Deutschland ehedem allein für ihn gebrauchte.

Es verhält sich damit folgendermassen.

Der Präsentant, der am Verfalltage keine Zahlung erhält, und eben so jeder Indossant, der einen auf ihn schon zurückgekommenen Wechsel hat wieder einlösen müssen, dessen Vormann aber an einem andern Orte wohnt, hat nicht

nöthig, auf seinen Wechselersatz so lange zu warten, bis der Wechsel samt Protest an diesem Orte angelangt und der Betrag ihm remittirt seyn wird. Der kaufmännische Verkehr bietet ihm ein kürzeres Mittel zu seiner Befriedigung dar, und er hat natürlich das Recht, davon Gebrauch zu machen. Er zieht auf jenen Vormann über den ganzen Betrag, an Kapital, Interessen, Provision und allen Kosten, einen Wechsel und verkauft ihn an den ersten besten, der einen solchen nach jenem Platze sucht.

v. Weisseneck, §. 132.

Hat ein solcher Wechsel, wenn er auf den Trassanten selbst gezogen wird, gleich einerseits das Missliche, dass er auf einen Mann lautet, dessen Credit eben dadurch, dass ein von ihm gezogener Wechsel in Protest gegangen ist, verdächtig wird, so gewährt er doch auf der andern Seite den Vortheil, dass er nicht erst zum Accept eingesendet zu werden braucht, sondern ohne Accept, sobald nur der Rückbezogene nicht fallirt, unweigerlich bezahlt werden muss. Der Rückwechselnehmer tritt nehmlich in alle Rechte des Gebers und erhält von ihm mit dem Wechsel zugleich den Protest, den protestirten Wechsel, und die Retourrechnung eingehändigt; woraus er, wenn die Einlösung verweigert wird, den Rückbezogenen nach Wechselrecht dazu anhalten kann. Wird aber der Rückwechsel zum Accept präsentirt und wirklich acceptirt, so ist dadurch eine Novation vorgenommen, und der Rückbezogene nicht mehr als Trassant oder Indossant, sondern als Acceptant verbindlich; er kann daher auch gegen den Accept des Rückwechsels die Auslieferung des Wechsels und Protests und Quittirung der Retourrechnung verlangen. (Vgl. Weimar. W.O. §. 139. im Art. Regress Mangel Zahlung §. 14.)

Lautet der Rückwechsel nicht auf den unmittelbaren Vormann, was nach den Gesetzen, die freien Regress verstatten (s. Regress §. 2. 3.), nicht nothwendig ist: so hat der Rückwechselnehmer die Wahl, entweder gleich den Rückbezogenen, oder auch einen zwischen diesem und seinem Wechselgeber stehenden Vormann in Anspruch zu nehmen. Im letztern Fall girirt er, gegen die Wiedereinlösung, den Rückwechsel an diesen Vormann, indem er ihm zugleich Wechsel, Protest und Retourrechnung ausliefert, und dieser erwirbt

nun dieselben Rechte gegen seine Vormänner. (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 14.)

Der Rückwechsel gewährt, wie jede andre Tratte, nur eine Zahlung an einem entfernten Orte und nach Verlauf einiger Zeit. Denn wird er auch, wie gewöhnlich der Fall, auf Sicht gestellt, so vergeht doch schon Zeit, bis er an den Ort seiner Bestimmung gelangt, zumal wenn er erst über Zwischenorte läuft. Daher ist der Betrag, auf den der Rückwechsel gestellt wird, gewöhnlich verschieden von der Valuta, die dessen Wechselnehmer dafür zahlt. Diese besteht, wenn der Präsentant den Rückwechsel zieht, allemal genau in dem Betrage des Wechsels, den er vom Bezogenen hätte erhalten sollen, und den Kosten des Protestes nebst Porto des Wechsels; oder wenn derselbe in Folge schon geleisteten Rembourses von einem Indossanten gezogen wird, in derjenigen Summe, die dieser dem Vormann, der sich an ihn gehalten hat, auszahlen müssen. Bei der Summe aber, auf welche der Rückwechsel gestellt wird, kommt der Wechselcurs von dem Platze, wo er gezogen wird, nach dem, auf welchen er lautet, in Betracht, also 1) der durch das Verhältniss zwischen Nachfrage und Angebot bestimmte Preis, den Wechsel auf letztern Platz an jenem Platze haben; 2) der Disconto, oder die nach den zeitigen Handlungsconjuncturen des Rückziehungs-Platzes bestimmten Zinsen der Wechselsumme auf die Zeit, nach deren Verlauf der Rückwechsel zufolge der darin enthaltenen Zeitbestimmung bezahlt werden soll, oder, wenn er, wie gewöhnlich, auf Sicht lautet, auf die Zeit, welche er bedarf, um am Zahlungsorte anzulangen, oder endlich, wenn er auf gewisse Zeit nach Sicht lautet, auf diese und jene Zeit zusammengenommen: denn der Nehmer des Rückwechsels zieht von der Valuta diesen Disconto ab, und der Rücktrassant muss ihn also, um nicht zu kurz zu kommen, gleich auf die Wechselsumme schlagen; endlich 3) falls die Währungen beider Orte verschieden sind, auch das Verhältniss dieser Währungen.

Gegen die Summe des Wechsels vermehrt sich also die des Rückwechsels allemal 1) um den Betrag der Protestkosten, und wenn er von einem Indossatar, der schon Rembours geleistet hat, gezogen wird, auch um die bisherigen Retourkosten, 2) um den Disconto oder die Verzugszinsen, und

3) um die Provision, die der Präsentant, weil er umsonst bemüht worden ist, nach kaufmännischem Gebrauch sich zu zurechnen befugt ist. Ja nach einigen Gesetzen, wie z. B. der Bremischen W. O. (S. unten §. 5.), ist beim Rückwechsel sogar eine höhere Provision gestattet, als beim gemeinen Regress; und nach noch mehren Usanzen Deutschlands und Italiens (nirgends aber in Frankreich), kann jeder Indossant, auf den der Wechsel mit dem Rückwechsel zurückkommt, ebenfalls eine Provision berechnen; wie er denn auch allerdings nicht geringern Anspruch darauf hat, als der Präsentant.

Vincens Th. II. S. 318.

Hingegen kann der Rückwechselbetrag gegen den Wechsel bald vermehrt, bald vermindert werden durch die mittlerweile eingetretene Veränderung der Curse zwischen dem Platz, wo, und dem, wohin er gezogen wird, wenn jenes der im Wechsel bezogene, dieses der Ausstellungsplatz ist, oder auch schon durch die Verschiedenheit eben dieses Curses von dem eines Mittelplatzes auf den Ausstellungsplatz, ja auch der Mittelplätze unter sich, wenn der Rückwechsel von einem solchen gezogen wird. Der in Anspruch genommene Vormann kann also davon, dass zum Behuf des Regresses der Weg des Rückwechsels eingeschlagen wird, bald Vortheil, bald Nachtheil haben, je nachdem diese Curse den Betrag, welchen er wiedererstatten muss, gegen den, welchen er als Valuta empfangen hat, vermehren oder vermindern. Im Durchschnitt ist der Weg des Rückwechsels für die Vormänner vortheilhafter, als der des gemeinen Regresses; denn sie können dort (versteht sich: abgesehen von Protest- und Retourspesen, Disconto und Provision) leicht weniger zurückzugeben haben, als sie empfingen, wogegen sie dem gemeinen Regredienten, wenn auch der Curs mittlerweile gefallen ist, nach allgemeinen Grundsätzen unbedingt die erhaltene Valuta wiedererstatten müssen. (S. Regress M. Z. §. 6.)

§. 2. *Erfordernissse der Ritratte.*

Aus Vorstehendem ergiebt sich, dass der Rückwechsel oder die Ritratte genau auf den Betrag lauten muss, der aus den angegebenen Elementen nach richtiger Berechnung her-

vorgeht. Wollte der Rücktrassant ihn auf ein Mehres stellen durch Zurechnung dessen, was der Vormann ihm etwa sonst schuldet, oder weshalb er ihm besondre Deckung machen will, so würde der Wechsel aufhören ein Rückwechsel zu seyn, denn er könnte nicht mehr vom Bezogenen nach Wechselrecht eingetrieben werden, sondern bedürfte dazu erst des Accepts. Damit er diese strenge Exigibilität habe, ist nothwendig, dass ihm die Retourrechnung beigefügt sey (S. Regress M. A. §. 5.),

v. Weisseneck §. 134.

dass der Betrag derselben mit der Rückwechselsumme genau übereinstimme, und dass ihre einzelnen Posten durch Urkunden belegt seyen, nehmlich durch den Wechsel, den Protest, und ein Certificat über den Wechselcurs des Tages, an welchem der Rückwechsel begeben ist, oder anstatt dessen einen Curszettel von diesem Tage; endlich, wenn wegen des Rückwechsels eine Courtage berechnet wird, eine Quittung über diese.

Findet sich in der Retourrechnung ein Rechnungsfehler, wodurch der damit übereinstimmende Betrag des Rückwechsels zu hoch getrieben worden ist, so ist deshalb der Rückwechsel noch nicht für eine gewöhnliche Tratte anzusehen, und etwa der Regredient in den gemeinen Regressweg zu verweisen, sondern der Betrag des Rückwechsels ist nach der Berichtigung der Rechnung zu vermindern, und so beizutreiben. Denn der gemeine Regress kann deswegen nicht mehr eintreten, weil der Rücktrassant durch Verkauf des Rückwechsels schon seine Befriedigung erhalten hat, mithin die seitdem eingetretenen Cursveränderungen nicht weiter in Betracht kommen können. Eben so wenig kann aber auch, wenn gleich gewisse Posten in der Retourrechnung fehlen, die von Rechtswegen hätten angesetzt werden können, ein höherer Betrag, als den der damit stimmende Rückwechsel enthält, gefordert werden; denn in dessen Trassirung liegt eine Transaction und stillschweigende Verzicht auf alle darin nicht begriffene Schäden.

Franck Lib. I. Sect. III. Tit. XI. §. 14.

Da der Rückwechsel, ausser der usanzmässigen Provision, nur Entschädigung des Rücktrassanten zum Zwecke hat,

so darf damit kein anderer Gewinn gesucht werden. Er muss also in der Regel, und wo möglich, unmittelbar (*addrittura*) auf den Wohnort des Vormanns, den man in Anspruch nehmen will, gezogen werden, und nicht etwa darf der Rücktrassant, weil er auf einen andern Platz vermöge der Cursverhältnisse mit grösserm Vortheil abgeben kann, auf irgend ein Haus dieses Platzes ziehen, und dieses dann für seine Rechnung den Betrag wieder auf den Vormann entnehmen lassen; wodurch Unkosten und Provisionen gehäuft würden. Nur dann ist dies erlaubt, wenn kein andrer Weg zum Rücktrassiren offen steht, weil an dem Wohnplatz des Rücktrassanten Wechsel auf den des Vormanns nicht an den Mann zu bringen sind, oder wie man sagt, wenn von jenem auf diesen nicht *addritura* gewechselt wird. Ausser diesem Falle kann der Vormann nicht verbunden geachtet werden, einen solchen secundären Rückwechsel einzulösen. (Hiermit stimmen fast alle Gesetze überein; s. unten §. 5.)

v. Weisseneck §. 135.
Phoonsen Kap. XX. §. 8.

In diesem Falle aber darf nach manchen Gesetzen auch nicht einmal *addrittura* zurück trassirt werden, weil dabei, da ein ordentlicher Wechselcurs nach einem solchen Platze nicht bekannt und notirt seyn kann, ein willkührlicher angenommen werden müsste; was zum eigenmächtigen Wucher Anlass geben würde. (Vgl. unten §. 4.) So das Preuss. Landrecht §. 1083. (S. unten §. 5.)

§. 3. *Beschränkungen.*

Die eben angedeutete Möglichkeit, mit dem Rückwechsel, zum Zweck des Gewinns, allerlei andre nicht wesentliche Operationen zu verbinden, und eine Art von Wucher zu treiben, hat viele Gesetzgeber veranlasst, mancherlei Beschränkungen der Rücktrassirung zu verfügen.

Viele ältere Gesetze, wie die Leipziger, Bremer, Oesterreichische, Braunschweigische, Hamburger, Nürnberger W. O., verordnen, dass überhaupt nur Ein Rückwechsel, und zwar vom Zahlort auf den Ziehort, gezogen werden dürfe, es wäre denn, dass der Trassant zum Negoziren des Wechsels über andere Plätze ausdrückliche

Erlaubniss gegeben hätte. (S. dieselben unten §. 5.) Hiernach kann also der Rückwechsel, wenn auch an einen Indossanten, der an einem dritten Platze wohnt, der Regress genommen wird (wie denn, sobald ein solcher vorhanden ist, nach allen obigen Wechselordnungen, die Hamburger allein ausgenommen, ihn zu überspringen nicht einmal freisteht), doch keineswegs auf diesen gezogen werden; denn dadurch würde diesem die Wahl, ebenfalls durch Rückwechsel seinen weitern Regress zu nehmen, abgeschnitten werden. Er muss vielmehr allemal auf den Trassanten oder den am Ziehungsplatz wohnhaften Remittenten gezogen seyn und wird dem Vormann, der ihn einlöst, zum Behuf des weitern Regresses girirt. Er kann daher auch nicht, wie er der Natur der Sache nach sollte, auf den Curs, der zwischen dem Zahlplatze und jenem Mittelplatze Statt findet, gegründet seyn. Dies kann indess sowohl dem Rücktrassanten einerlei seyn, da er seinen Rückwechsel, er ziehe ihn, wohin er wolle, immer so hoch stellt, dass er dafür die Wechselsumme nebst Protestkosten erhält; als auch dem Vormann, da er immer so viel, als er selbst zurückgiebt, auch wieder von seinem Vormann erhalten muss. Gesetzt, das Pfund Sterling werde in Wien mit 10 fl. oder 6 thlr. 16 gr., in Leipzig aber mit 7 thlr. notirt. Wird dann in Wien auf London ein Wechsel von 1000 L. St. gezogen, so wird er dort mit 10,000 fl. oder 6666 thlr. 16 gr. dem Trassanten bezahlt. Remittirt ihn nun der Wechselnehmer nach Leipzig, so schreibt ihm der dasige Empfänger dafür 7000 thlr. gut. Es sey nun aber dieser Wechsel in Protest gegangen, und deshalb von London (oder, da von dort auf Wien nicht *addrittura* gewechselt wird, von Hamburg aus) ein Rückwechsel gezogen worden, so wird er, wenn sich der Curs seitdem nicht geändert hat, auf 10,000 fl. gestellt. Der Leipziger giebt also, wenn der Rückwechsel erst an ihn zurückgeht, nicht die empfangenen 1000 L. Sterling (denn das wären nach Leipziger Curs 7000 thlr.), sondern nur 6666 thlr. 16 gr. zurück, und hat also keinen Schaden, da er eben so viel vom Wiener erhalten muss.

So sind diese alten Wechselordnungen in ihren Verfügungen ganz consequent und ausführbar; obgleich sie die Unbequemlichkeit mit sich führen, dass der Präsentant den Rück-

wechsel nicht frei an den ersten besten Nehmer begeben, sondern ihn nur seinem Vormann, der meist auswärts wohnt, giriren, und also von diesem nicht gleich baar Geld erhalten kann, wenn er nicht einen Nehmer findet, der es übernimmt, den Rückwechsel an den Vormann zu befördern und den Betrag von ihm zu erheben, dem Rücktrassanten aber diesen sofort baar zahlt.

Ganz dasselbe enthielt auch das ältere französische Recht oder die *Ordonnance* von 1673. *Tit. VI. art.* 4. 5. Der *Code de commerce* aber und das ihm gefolgte Niederländische Wechselrecht haben in das Rechtssystem Inconsequenz und Verwirrung gebracht, indem sie jedem Regredienten auf jeden Vormann, den er in Anspruch nehmen will, einen Rückwechsel zu ziehen gestatten, gleichwohl aber so viel von dem alten Rechte beibehalten haben, dass noch immer jedem Indossatar nur eine einzige Cursdifferenz anzurechnen erlaubt ist, und zwar, wenn der Rückwechsel auf einen Indossanten gezogen wird, die zwischen dem Platz, wo dieser, und dem, wo der Rücktrassant wohnt. (S. unten §. 5.)

Vincens Th. II. S. 315 ff.

Es ist klar, dass hiernach im obigen Beispiele der Leipziger (gesetzt es könnte auf ihm unmittelbar von London aus trassirt werden), wenn dies geschähe, 7000 thlr. zurückzahlen müsste, und doch, da er diesen Verlust dem Wiener nicht anrechnen soll, von diesem nur 6666 thlr. 16 gr. zurückerhalten, mithin 333 thlr. 8 gr. verlieren würde. Das Unerklärlichste bleibt aber die Regulirung des Rückwechsels von einem Mittelplatz auf den andern allein nach dem Curse zwischen diesen Plätzen (Art. 179. 183.), und zwar schon an sich, dann aber auch, weil gleichwohl der Trassant, auch wenn der Rückwechsel nicht auf ihn gezogen ist, dennoch den Curs von seinem Wohnorte auf den Zahlplatz vergüten muss.

Vincens Th. II. S. 314.

Gesetzt, der Leipziger hätte in obigem Beispiele den Wechsel nach Hamburg remittirt, so würde ihm die Valuta dafür nicht anders als nach dem Curs von Hamburg auf London gutgeschrieben worden seyn. Gleichwohl aber sollte die Ver-

gütung, wenn wegen eingetretener Protestation der Hamburger einen Rückwechsel auf den Leipziger zieht, allein nach dem Curs zwischen Hamburg und Leipzig sich richten? — Nach deutschen Rechten zieht der Hamburger die ganze Summe, die er, mit Inbegriff des Rückwechselcurses von London auf Hamburg, in Mark Banco dem Londner Präsentanten remboursiren müssen, in Conventionsgeld nach dem Curs zwischen Hamburg und Leipzig, auf den Leipziger; so ist alles in Ordnung. Aber das dürfte er ja nicht, wenn dieses französische Gesetz in Leipzig Gültigkeit hätte; da er dann dem Leipziger mehr als einen Rückwechsel nicht anrechnen dürfte. Er dürfte die Wechselsumme in L. Sterl. nicht nach dem Curs in Hamburg, sondern nur nach dem Pari reduciren, und nach dieser Summe auf Leipzig zurücktrassiren. Dies die erste Ungerechtigkeit. Die zweite ist, dass der Leipziger wieder bei seinem weitern Rückwechsel auf den Wiener Remittenten weder den Curs von Leipzig auf London, noch den von Leipzig auf Hamburg, den er bezahlen müssen, zum Grunde legen dürfte, sondern auf den Betrag einer 1000 L. Sterl. an Silberwerth gleichkommenden Summe Conventionsgeld, nach dem Curs von Leipzig auf Wien, ziehen müsste. Die dritte und grösste ist, dass dessen allen ungeachtet der Wiener Remittent, wenn er sich an seinen dortigen Trassanten hielte, nach dem Curs von Wien auf London remboursirt würde, der bei allen vorherigen Ersätzen nie beachtet worden ist. — Diese ganze Gesetzgebung ist also unüberlegt. Sie wird daher auch in Frankreich keineswegs befolgt. Es ist vielmehr dort Usanz, dass der Präsentant auf denjenigen der Vormänner, den er dazu erwählt, einen Rückwechsel nach dem Curse mit dessen Wohnplatz zieht, und dass, wenn dieser Rücktrassat ein Indossant ist, von diesem, wenn er ebenfalls einen Rückwechsel zieht, keine weitere Cursdifferenz, als die er selbst hat vergüten müssen, in Anrechnung gebracht, sondern von Vormann zu Vormann immer dieselbe Wechselsumme vergütet und kein neuer Rückwechsel gezogen wird, wenn gleich vielleicht ein Lyoner Indossant, der den in Marseille protestirten Wechsel eines Pariser Trassanten mit Rückwechsel hat einlösen müssen, für einen weitern Rückwechsel auf Paris nach dem Curse dahin mehr erhalten könnte oder weniger erhalten sollte, als er auf den Rück-

wechsel von Marseille hat remboursiren müssen. Der Curs nach dem Ausstellungsplatze wird also nur dann berücksichtigt, wenn der Rückwechsel unmittelbar dahin gezogen wird, und die auch für andre Fälle vorgeschriebene Beifügung eines Attestats über selbigen ist in der Praxis ganz müssig.

Vincens Th. II. S. 315.

Ein Mittelweg, den man ebenfalls nicht vollkommen gerecht nennen kann.

Einige französische Juristen halten überhaupt nur den Präsentanten zu Ziehung des Rückwechsels berechtigt, indem sie den Ausdruck „*porteur*“ im Art. 178. nur von ihm verstehen wollen.

Pardessus no. 420.

Die entgegengesetzte Meinung, dass auch der einlösende Indossant *porteur* werde und eine Ritratte ziehen könne, scheint aber den Vorzug zu verdienen.

Daniels S. 301.

Der 2te Abschnitt des Art. 179. spricht ja offenbar auch mit von Rückwechseln, aus Mittelplätzen gezogen; sonst würde anstatt: *Du lieu où la lettre a été remise ou négociée par eux*, gewiss, wie im Vorhergehenden, stehen: *où la lettre était payable.*

§. 4. *Fortsetzung. Fingirte Rückwechsel.*

Mehre Gesetze von den unten §. 5. aufgeführten, z. B. das Leipziger, Braunschweiger, Danziger, Elbinger, verbieten streng sogenannte fingirte Ritratten, d. h. solche, auf die nicht wirklich am Zahlort oder vom Vormann Geld erhoben worden ist. Man glaubt nehmlich, dass der Regredient dadurch einen Curs-Vortheil beabsichtige, der ihm nicht zukomme und auf Kosten des Trassanten oder eines Indossanten erlangt werde.

Daniels S. 298.

Der Präsentant kann nun eigentlich von einem wahren, auf richtiger Berechnung beruhenden Rückwechsel niemals Gewinn haben, da er ihn allemal so stellen muss, dass die Valuta, die er dafür empfängt, dem Betrag des protestirten Wechsels, nebst der §. 1. angegebenen Entschädigung gleich komme, nicht aber so einrichten darf, dass sie diesen

aus der Retourrechnung sich ergebenden Belauf übersteige. Wird z. B. ein Wechsel von Paris auf Leipzig, von 300 Thlrn, protestirt, und der Pariser Curs steht am Verfalltage zu 75, so berechnet der Präsentant das Kapital in der Retourrechnug zu 1200 Franken, wofür er von dem Nehmer der Tratte 300 rthlr. — bekommt, es mögen nun zur Zeit der Ausstellung für den Wechsel in Paris ebenfalls 1200 Fr., oder mehr, oder weniger gegeben worden seyn. Auch der Indossant (dem übrigens nach jenen Gesetzen kein Rückwechsel gestattet ist (S. §. 3.)) kann dadurch, dass er, anstatt des gemeinen Regresses, den Weg des Rückwechsels wählt, nie einen Vortheil erlangen; denn wenn der Curs mittlerweile gefallen ist, so würde er, wo die Gesetze ihm die Rückforderung der Valuta gestatten, auch beim gemeinen Regress sie zurückbekommen, und also eben so viel gewinnen.

Eben deshalb aber, weil der Rückwechsel an sich vor dem gemeinen Regress nur den Vortheil gewährt, dass man dadurch sofort oder schneller baar Geld erlangen mag, kann dem, der einen solchen zieht, ohne dies damit zu erlangen, die doppelte Provision, die nach einigen Gesetzen damit verbunden ist, nicht zugebilligt werden, da er offenbar blos im Auge gehabt hat, diese zu verdienen. Und wo auch diese doppelte Provision nicht Statt findet, trifft einen solchen Rücktrassanten der Verdacht, dass er des Rückwechsels sich nur deshalb bediene, um einen Betrug besser zu verstecken, indem bei demselben der Curs, der auf dem Platze des Protests am Verfalltage nach dem Wohnort des Trassanten notirt wird, und von dem man am letztern vielleicht nicht so genau unterrichtet ist, zur Norm dient; während beim gemeinen Regress der Curs des Tages, wo der Wechsel zurückkommt, am Orte des Rembourses, diesem zum Grunde gelegt wird. Ein betrügerischer Rücktrassant könnte nehmlich z. B. im obigen Falle, unter dem Vorgeben, dass der Curs zu 74 notirt gewesen, die Rücktratte nach 1210 Fr. 3c. Kapital stellen, und so 10 Fr. 3c. betrügerischerweise gewinnen. Leicht ist dieser Betrug, wenn auf dem Zahlplatze nach dem Ziehplatze kein Curs notirt zu werden pflegt. Hier kann die Richtigkeit der Retourrechnung sogar scheinbar bewiesen werden, weil solchenfalls überhaupt kein andrer Beweis dafür möglich ist, als ein Attest des Mäklers, der dieses

Rückwechselgeschäft geschlossen hat, über den Preis desselben. Da kann es wohl vorfallen, dass ein gewissenloser Präsentant zum Schein einen Rückwechsel, an die Ordre seines eignen Factors oder eines andern Einverstandenen, der kein Geld dafür giebt, zu einem ganz willkührlichen Curse zieht, und diesen durch einen Mäkler attestiren lässt.

Vincens Th. II. S. 321 ff.

Vor solchen Betrügereien der Ausländer wollten also jene Gesetzgeber ihre Unterthanen schützen, indem sie nur solche Rückwechsel zuliessen, die wirklich gegen Geld begeben sind, und wo es also wenigstens nicht in die Augen fällt, dass eine Uebervortheilung dabei beabsichtigt worden. Aber möglich bleiben alle jene Kniffe auch bei diesen, und die Gesetze können daher nur dadurch einen sichern Schutz dagegen gewähren, wenn sie verordnen, dass jeder Rückwechsel nicht blos (wie in Frankreich) mit einem Mäklerattest, sondern auch mit dem Curszettel belegt werden müsse, und nach Orten, welche in diesem nicht notirt sind, gar keine zulässig seyen.

Unter den angezogenen Wechselordnungen geht die Leipziger (und nach ihrem Beispiel die Danziger und Elbinger) noch einen Schritt weiter, ohne darum wirksamern Schutz gegen Betrug zu gewähren. — Sie begnügt sich nicht damit, dass der Präsentant wirklich Geld auf die Ritratte aufgenommen habe, sondern verlangt auch den Beweis, dass er dergleichen wirklich aus Geldmangel habe aufnehmen müssen. Ich glaube aber, dass man es mit diesem Beweise nicht allzustreng zu nehmen hat; denn in gewissem Sinne muss jeder ordentliche Kaufmann, der auf eine Zahlung gerechnet hatte, sie haben, weil er das Geld gewiss schon im Voraus disponirt hat.

§. 5. *Gesetze.*

Bilbao. W. O. §. 24. (S. Versendung §. 8.) *Y si sobreviniere el no ser aceptadas, ni pagadas las tales Letras, el Dador de ellas ó Endosantes (si los hubiere), y qualquiera in solidum estarán obligados á pagar su valor, gastos de protestos, comision y cambios, que hubiere derechamente desde la Plaza, donde debian de ser pagadas, à la de esta dicha Villa, en que como vá prevenido fueron libradas ó endosadas, sin que sea de su cargo satisfacer otros algunos cambios, ni recambios*

causados en otras partes, pues éstos deberán recaer sobre los Endosantes, ó qualquiera que entre ellos hubiere usado de arbitrios extrangeros. §. 25. *En quanto a las letras, que fueren libradas en otras partes de estos Reynos y fuera de ellos, que vinieren a negociarse a esta villa, siendo pagaderas en estos Reynos de Espana, Se ordena, que en caso de ser protestadas por falta de pagamento, se haya de observar lo que va prevenido en el numero antecedente por lo tocante a cambios, o intereses, gastos y demás requisitos que expresa, con advertencia de que si de la letra o letras, que asi fueren libradas o protestadas, se resacare su valor, y no hallandose cambio abierto para la plaza donde se libraren, deberá el tenedor hacer su resaca para la mas proxima o conveniente, atendiendo en esto al menos perjuicio del librador y endosdntes.* (Und trüge es sich zu, dass dieser nicht acceptirt, noch bezahlet worden, so soll der Aussteller oder die Indossanten (wenn deren vorhanden sind) und jeder derselben *in solidum* verbunden seyn, den Belauf derselben, Protestkosten, Provision, auch den directen Rückwechsel von dem Orte, wo sie bezahlt werden sollten, auf diese Stadt, wo sie ausgestellet oder indossirt worden, zu bezahlen, ohne dass er gehalten wäre, andere Wechsel oder Rückwechsel, die auf dritten Plätzen erwachsen sind, zu bezahlen; denn diese sollen auf die Indossanten oder denjenigen unter ihnen zurückfallen, der es auf die Willkür der Ausländer hat ankommen lassen. §. 25. In Betreff der Wechsel, welche in andern Gegenden dieser Reiche oder ausserhalb derselben, ausgestellt wären, in dieser Stadt negozirt würden und in diesen Reichen von Spanien zahlbar wären, wird verordnet, dass, falls sie wegen Mangel Zahlung protestirt würden, zu beobachten sey, was in der vorigen Nummer (§en) in Beziehung auf Wechsel, Interessen, Kosten und andre darin ausgedrückte Zubehörungen bestimmt ist, mit der Bescheidung, dass wenn wegen des oder der Wechsel, die so ausgestellt und protestirt wären, der Werthersatz entnommen würde, und nach dem Platze, woher sie ausgestellt, nicht zu wechseln wäre, der Inhaber seinen Rembours auf den nächsten und passendsten nehmen solle, mit dabei zu nehmender Rücksicht auf den möglich geringsten Schaden des Ausstellers und der Indossanten.)

Braunschw. W. O. §. 37. Es soll jedoch zu Vermeidung alles ungebührlichen Wuchers, kein Debitor schuldig seyn, einiges Interesse, Agio und Corso des Wiederwechsels zu prästiren, wo nicht zuvörderst genugsam erwiesen, dass an dem Ort, wohin der Brief zu bezahlen remittiret, der Creditor, wegen Ermangelung der Bezahlung, anderweit Geld auf Wechsel genommen, widrigenfalls er sich an Erstattung des rechten Wechsels samt Interesse und erweislichen Schaden und Unkosten vergnügen solle. Es ist auch der Debitor nicht schuldig, wegen des Rückwechsels ein mehreres, als was der Wechselcours *a dritura* von dem Ort, dahin er gerichtet gewesen, bis an den, da er

ausgestellt worden, beträgt, zu erstatten; es wäre dann zu zeigen, dass sie vorhin ein anders unter sich abgeredet, und der Trassant dem Remittenten oder Indossanten frey gestellt hätte, denselben durch verschiedene Plätze laufen zu lassen, auf welchen Fall er den vollen Rückwechsel ihm gut zu thun gehalten bleibet.

Bremische W. O. Art. 48. (S. Regress M. Z. §. 7. no. III.) So aber Rückwechselung geschehen und solche erwiesen würde, soll eine doppelte Provision und Courtagie, auch das *recambium* nach dem Cours des ersten Posttages ohngesäumt entrichtet und abgetragen werden (S. Regress M. Z. § 7. no. IV.). Da aber auch der Rückwechsel wirklich geschehen zu seyn bescheiniget würde, muss überdem doppelte Provision und Courtagie vergütet werden. Art. 49. Es soll aber kein Rückwechsel auf alle Plätze, dadurch er gelaufen, gut gethan werden, wenn nicht der Ausgeber und Indossant dieses Wechsels bey dessen Verkaufung ein solches ausdrücklich eingewilligt und dem Remittenten zugestanden.

Breslau. W. O. §. 26. Wenn nun ein solcher Wechselbrief von dem Orte, wohin er zu zahlen lautet, mit Protest zurückkommt, so ist der Ausgeber des Briefes, ohngeachtet der Brief auch über andere Orte und Plätze gelaufen wäre, dennoch nicht mehr als den Wechselcours, wie er von dem protestirten Ort *recta* hier laufet, innerhalb 24 Stunden zusammen mit dort und hiesiger Provision, Sensarie, Protestunkosten und Briefporto zu zahlen schuldig, ohne dass deswegen der laufenden Zeit des Rückwechsels etwas abgekürzt werden soll.

Code de commerce Art. 177. *Le rechange s'effectue par une retraite.* 178. *La retraite est une nouvelle lettre de change, au moyen de laquelle le porteur se rembourse sur le tireur, ou sur l'un des endosseurs, du principal de la lettre protestée, de ses frais, et du nouveau change qu'il paye.* 179. *Le rechange se règle, à l'égard du tireur, par le cours du change du lieu où la lettre de change était payable, sur le lieu d'où elle a été tirée. Il se règle, à l'égard des endosseurs, par le cours du change du lieu où la lettre de change a été remise ou négociée par eux sur le lieu où le remboursement s'effectue.* 180. *La retraite est accompagnée d'un compte de retour.* 181. *Le compte de retour comprend le principal de la lettre de change protestée, les frais de protêt et autres frais légitimes, tels que commission de banque, courtage, timbre et ports de lettres. Il énonce le nom de celui sur qui la retraite est faite, et le prix du change auquel elle est négociée. Il est certifié par un agent de change. Dans les lieux où il n'y a pas d'agent de change, il est certifié par deux commerçans. Il est accompagné de la lettre de change protestée, du protêt, ou d'une expédition de l'acte de protêt. Dans le cas où la retraite est faite sur l'un des endosseurs, elle est*

accompagnée, en outre, d'un certificat qui constate le cours du lieu où la lettre de change était payable, sur le lieu d'où elle a été tirée. 182. *Il ne peut être fait plusieurs comptes de retour sur une même lettre de change. Ce compte de retour est remboursé d'endosseur à endosseur respectivement et définitivement par le tireur.* 183. *Les rechanges ne peuvent être cumulés. Chaque endosseur n'en supporte qu'un seul, ainsi que le tireur.* 186. *Il n'est point dû de rechange, si le compte de retour n'est pas accompagné des certificats d'agens de change ou de commerçans, prescrits par l'article* 181. (Badn. Landr. 177. Der Rück-Wechsel besteht darin, dass man gegenzieht. 178. Dieses Gegenziehen geschieht durch einen neuen Wechsel, mittelst welchen der Inhaber an den Wechselgeber, oder an einen der Vormänner, die Hauptsumme des abgesagten Wechsels, seine Kosten, und die Auslagen des Rückwechsels zurückverlangt. 179. Der Rückwechsel richtet sich in Betreff des Wechselgebers nach dem laufenden Wechsel-Preis des Orts, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, woher er gezogen war. In Betreff der Wechsel-Uebergeber richtet er sich nach dem Wechselpreis des Orts, an welchem der Wechsel von ihnen übergeben, oder eingehandelt worden ist, auf denjenigen, wo die Rückzahlung gesucht wird. 180. Den Rück-Wechsel begleitet eine Rück-Rechnung. 181. Die Rück-Rechnung begreift die Hauptsumme des abgesagten Wechsels; die Kosten der Absagung und andre gesetzliche Auslagen; namentlich, wo der Handelsgebrauch nicht ein anderes mit sich bringt, Wechsel-Gebühr, Provision, Mäklergebühr, Stempel und Brief-Porto. Sie giebt den Namen desjenigen an, auf welchen zurückgezogen wird, und den Wechsel-Preis, in welchem der Rückwechsel erhandelt worden ist. Sie wird von einem Wechselmäkler beglaubigt. An den Orten, wo keine Wechsel-Mäkler sind, wird sie von zweyen Handelsleuten beglaubigt. Sie wird von dem abgesagten Wechsel und dem Absageschein, oder einer Fertigung desselben begleitet. In dem Fall, wo auf einen der Wechsel-Uebergeber zurückgezogen wird, muss sie ausserdem von einem Zeugniss begleitet seyn, welches den Wechsel-Preis von dem Ort, wo der Wechsel zahlbar war, auf den Ort, von welchem er gezogen war, bescheinigt. 182. Für einen Wechsel können nicht mehrere Rück-Rechnungen gemacht werden. Die Rück-Rechnung wird von einem Wechselübergeber zum andern und endlich von dem Wechselgeber zurückbezahlt. 183. Der Rückwechsel kann nicht vervielfältigt werden. Jeder Wechsel-Uebergeber ist nur einen zu vergüten schuldig, und eben so der Geber. 186. Wenn die Rück-Rechnung nicht nach der Vorschrift des Satzes 181 mit einem Zeugniss von Wechsel-Mäklern oder Handelsleuten belegt ist, so ist man den Rückwechsel zu zahlen nicht schuldig.

Danzig. W. O. Art. 32. Damit aber aller ungebührlicher Wucher vermieden werde, so soll kein Debitor schuldig seyn,

einiges Interesse, Lagio und Cours des Rückwechsels zu erlegen, wo nicht genugsam erwiesen, dass an dem Ort, wohin der Brief trassirt gewesen, der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und wirklich genommen, sondern in Ermangelung solcher Bescheinigung soll allein der rechte Wechsel und was der letztere Inhaber an Unkosten, Briefporto, Protestgebühr und $\frac{1}{2}$ *pro Cent* Provision aufgewendet, gut gethan, und solches alles gerechnet werden nach dem Cours, in welchem der Inhaber den ersten Posttag nach der Verfallzeit auf den Zieher hat retrassiren können.

Dessau. W. O. §. 83. Wie das Preuss. Landr. §. 1081.

Elbing. W. O. Art. 61. Wenn aber genugsam erwiesen werden können wozu jedoch der Protest allein nicht hinlänglich ist), dass an dem Orte, wohin der Wechselbrief zu bezahlen remittiret, Innhaber desselben Geldes benöthigt gewesen, und für sich oder für den Remittenten, wegen Entstehung der Bezahlung anderwärts nothwendig solches aufnehmen müssen, und wirklich aufgenommen: so ist der Trassant eines solchen protestirten Wechsels schuldig, die Valuta nach dem Cours des Rückwechsels Interesse für so viel Tage, als der Wechsel gelaufen, dabei $\frac{1}{2}$ *pro Cent* Provision, Courtage, Protestkosten und Briefporto zu vergüten. Es ist aber ein Trassant nicht für alle Oerter, dahin sein Brief vernegotiirt worden, sonder nur allein für den Ort, dahin er selben zu bezahlen ausgefertigt hat, Rückwechsel, Provision und Unkosten gut zu thun verbunden.

Frankfurt. W. O. §. 28. (S. Regress Mangel Zahlung §. 3. nach den Worten: „an Handen gegangen werden soll,“) und nur dieses dabey anzumerken ist, dass zwar die Unkosten des Rückwechsels von solchen Orten, von welchen gerader Dinges anhero gewechselt wird, nur einfach gerechnet werden, hingegen wann von dem Ort, wo der Brief bezahlet werden sollen, nicht *addrittura* anhero gewechselt wird, sondern über den nächstgelegenen Platz der *ricambio* genommen werden muss, solcher über beide Plätze gut gethan werden muss; wobey u. s. w. (S. Regress M. Z. a. a. O.)

St. Gallen. W. O. Art. 16. (S. Regress M. Z. §. 12.)

Hamburg W. O. Art. 40. Wenn ein Wechselbrief mit Protest zurückkommt, soll wegen *recambio*, nicht mehr als der rechte Wechselcours *a drittura* zurück, oder $\frac{1}{2}$ *pro Cent per* Monat, nach Belieben des Inhabers, nebst Provision und Courtage, Protestkosten und Briefporto für einen Brief hin und einen her, und weiter nichts mehr berechnet werden; es wäre dann erweislich, dass deswegen mehr Briefporto verursacht worden.

Jever. W. O. §. 20. Falls auf einen acceptirten Wechselbrief zu gehöriger Zeit die Zahlung nicht erfolget, so stehet zwar dem Inhaber frey, gegen den Acceptanten nach Wechsel-

recht zu verfahren; jedennoch bleibt ihm unbenommen, den unbezahlten Wechsel an den Indossanten oder Trassanten, mit Protestation, auf der nächsten Post, zu remittiren, und das darin enthaltene Geld auf ihr Conto, durch Rückwechsel, oder sonsten, so gut er kann, zu negotiiren, auch alles aus nicht erfolgter Zahlung entstandenen Schadens und Kosten, an ihnen durch prompte Execution nach Wechselrecht sich zu erholen.

Leipzig. W. O. §. 30. Allem unziemlichen Wucher vorzubauen, und damit nicht das Interesse zum Capital geschlagen, oder Interesse von Interesse gefordert werde, so soll kein Debitor gehalten seyn, für einiges Interesse, Lagio oder Corso des Widerwechsels zu haften, wo nicht durch genugsame Documente oder sonsten erwiesen worden, dass an dem Orte, wohin der Brief trassirt gewesen, der Creditor wegen zurückgebliebener Zahlung anderweit Geld auf Wechsel nehmen müssen, und wirklich genommen, sondern in Ermangelung dieser Bescheinigung allein der rechte Wechsel, samt dem Interesse und Unkosten, wie auch andern erweislichen Schäden, ersetzt werden. So ist auch der Trassirer nicht für alle Orte, dahin sein Brief verhandelt worden, sondern nur allein für den Ort, dahin, als *terminum ad quem*, er denselben zu bezahlen remittiret, den Widerwechsel gut zu machen verbunden; es wäre dann, dass der Trassant den Brief an den Aufnehmer oder Commiss zu bezahlen gestellet, oder auch demselben freye Macht gegeben, den Brief nach seinem Gefallen, und wie ers für gut finden möchte, auf unterschiedliche Orte gehen zu lassen.

Niederländ. W O Art. 87. *De houder van eenen wisselbrief wegens nonbetaling geprotesteerd, kan insgelijks zich de vergoeding bezorgen door middel van herwissel. De herwissel wordt te weeg gebragt door eene hertrekking, welke een andere wisselbrief is, door middel van welken de houder zich zelven betaalt op den trekker of op eenen der endossanten, wegens de hoofdsom van den geprotesteerden wisselbrief, en zijne onkosten volgens den wisselkoers ten tijde der hertrekking.* 88. *De herwissel wordt, ten aanzien van den trekker, geregeld door den wisselkoers van de plaats waar de wisselbrief had moeten worden betaald, op de plaats waaruit dezelve getrokken is. In geen geval is hij tot een hoogeren wisselkoers gehouden.* 89. *Ten aanzien van de endossanten, wordt de herwissel geregeld door den wisselkoers der plaats, werwaarts de wisselbrief door hen verzonden of vernegotieerd is geworden, op de plaats waar de terugbetaling gedaan wordt.* 90. *Wanneer tusschen de onderscheidene plaatsen geene onmiddelijke wisselkoers bestaat, wordt de herwissel geregeld naar den wisselkoers der twee meest nabij gelegene plaatsen.* 91. *De hertrekking gaat vergezeld met de retourrekening.* 92. *De retourrekening bevat de hoofdsom van den protesteerden wisselbrief, de protestkosten en alle andere wettige onkosten, als de*

provisie van den bankier en makelaar, zegels en briefporten; — zij maakt melding van den naam van dengenen op wien de hertrekking gedaan is, en den wisselkoers voor welken dezelve vernegotieerd is. Derzelver juistheid wordt door eene verklaring van den makelaar in wissels, of, waar geene makelaars in wissels zijn, van twen kooplieden bevestigd. Zij gaat vergezeld van den geprotesteerden wisselbrief, en van het protest of een voor waar geteekend afschrift van hetzelve. Ingevalle de hertrekking op eenen der endossanten gedaan is, gaat zij bovendien vergezeld van eene verklaring tet bewijs van den wisselkoers der plaats waar de wisselbrief betaalbaar gesteld was, op de plaats van waar de wisselbrief getrokken is geweest of waar de terug betaling gedaan wordt. 93. *Men kan geene herwissels bij elkander voegen. Elk endossant, gelijk ook de trekker, is slechts tet één herwissel gehouden.* (Art. 87. Der Inhaber eines wegen Nichtzahlung protestirten Wechselbriefs kann sich seine Vergütung auch durch einen Herwechsel verschaffen. Der Herwechsel wird bewerkstelligt durch eine Ritratte, welche ein zweiter Wechselbrief ist, vermittelst dessen der Inhaber sich selber bezahlt macht, auf den Trassanten oder auf einen der Indossanten, wegen der Hauptsumme des protestirten Wechselbriefs und seiner Unkosten, zufolge des Wechselcurses nach der Zeit der Rückziehung. Art. 88. Der Herwechsel wird, in Hinsicht des Ausstellers, geregelt durch den Wechselcurs von dem Platz, wo der Wechsel hätte bezahlt werden sollen, auf den Platz, woher derselbe gezogen ist. In keinem Fall ist er zu einem höheren Wechselcurs gehalten. Art. 89. In Hinsicht der Indossanten wird der Herwechsel geregelt durch den Wechselcurs des Platzes, wohin der Wechselbrief von ihnen versendet oder vernegozirt worden ist, auf den Platz, wo die Zurückzahlung geschieht. Art. 90. Wenn zwischen den verschiedenen Plätzen kein unmittelbarer Wechselcurs besteht, wird der Herwechsel geregelt nach dem Wechselcurs der beiden nächstgelegenen Plätze. Art. 91 Die Ritratte ist von einer Retourrechnung begleitet. Art. 92. Die Retourrechnung enthält die Hauptsumme des protestirten Wechsels, die Protestkosten und alle andre gesetzliche Unkosten, als die Provision des Bankiers und Mäklers, Stempel und Briefporto; sie bemerkt den Namen dessen, auf den die Ritratte geschieht, und den Wechselcurs, nach welchem derselbe negozirt ist. Ihre Richtigkeit wird durch ein Zeugniss des Wechselmäklers, oder, wo keine Wechselmäkler sind, zweier Kaufleute, bestätigt. Ihr wird der protesirte Wechsel und der Protest oder eine beglaubigte Abschrift desselben beigelegt. Falls die Ritratte auf einen der Indossanten geschieht, wird ihr überdies ein Zeugniss zum Beweis des Wechselcurses von dem Platze, wo der Wechsel zahlbar gestellt war, auf den Platz, von wo der Wechselbrief gezogen gewesen ist, und wo die Rückzahlung geschieht, beigefügt. Art. 93. Man kann keine Herwechsel zu einander hinzufü-

gen. Jeder Indossant, so wie auch der Zieher, ist lediglich zu einem Herwechsel gehalten.)

Art. 96. *Er is geen herwissel verschuldigd, indien bij de retour-rekening niet gevoegd zijn de verklaringen volgens het voorschrift van Artikel* 92. *hierboven.* (Es ist kein Herwechsel zu bezahlen, wenn nicht der Retourrechnung die Bescheinigungen nach Vorschrift des art. 92. hier oben vorgeschrieben sind.)

Nürnberg. W. O. Kap. VII §. 1. Der Rückwechsel von denen aus Mangel der Zahlung zurückgekommenen Wechselbriefen, es mögen solche über diverse Handelsplätze nogotiiret, oder zwischen dem Inhaber und Remittenten selbst contiret seyn, soll nach dem Cours, wie solcher auf dem Verfalltag an demjenigen Orte, wo die Zahlung geschehen sollen, per anhero gewesen, samt einfacher Provision, Protestkosten und Briefporto gerechnet und bezahlt werden. Würde aber von dorten nicht *immediate* daher gewechselt, gleichwie der Zeit von Amsterdam per anhero zu Schulden kommt; so ist die Vergnügung *al Corso* über den dritten Ort, nebst Protestspesen, doppelter Provision, Sensarie und Briefporto zu thun; jedoch kann man wegen der laufenden Zeit des Rückwechsels *a rato* ½ *pro Cento per mese* vor prompte Bezahlung abziehen. §. 2. Wollte aber der Inhaber lieber sein ausgelegtes Geld nebst Protestkosten und Briefporto, item ⅓ pro Cento Provision, und um wieviel der Wechselagio möchte gestiegen seyn, auf ½ pro Cento per Monat Interesse, zu seiner Befriedigung annehmen, so ist man ihme damit noch selbigen Tages zu satisfaciren verbunden.

Oesterreich. W. O. Art. 21. Es soll aber kein höherer Rückwechsel, als von dem Orte, wohin der Trassant seinen Brief zu bezahlen verhandelt hat, an jenen Ort, wo er ausgestellt worden, zu nehmen vergönnet seyn, obgleich der Wechselbrief durch verschiedene Plätze wäre negotiiret worden; es wäre dann, dass der Ausgeber oder Indossant des Briefs *expresse* zu solcher Negotiirung bey Verkaufung des Wechsels freye Macht gegeben hätte, auf welch letztern Fall der Wechsel und Rückwechsel auf alle Plätze, dadurch er mit Permission des Ausgebers oder Endosseurs gelanget, gut gethan werden sollen. Im Fall aber von dem Orte, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, *a drittura* nicht zurückgewechselt würde, so solle der Rückwechsel über einen andern bequemen Ort passiret, und der Briefaussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn. Art. 22. Dem Inhaber des Wechselbriefs soll auch bey dem Rückwechsel noch frey stehen, im Fall er aller vorher erwähnter Weitläuftigkeit überhoben seyn wollte, von dem Trassanten, oder Indossanten, soviel als er davon mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebst dem Interesse und halb *pro Cento per mese*, ausgelegten Briefporto und einer Provision zurückzufordern, und der Zieher oder Indossant ihm solches zu thun gehalten seyn.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1081. Ueber die nach §. 1056. zu bestimmende Schadloshaltung kann der jedesmalige Inhaber statt der Klage einen Rückwechsel auf denjenigen von den Vormännern ziehen, an welchen er seinen Regress zu nehmen hat. §. 1082. Ein solcher Rückwechsel muss unmittelbar *(a drittura)* gestellet werden. §. 1083. Findet aber von dem Wohnorte des Inhabers nach dem des Vormanns, gegen welchen der wechselmässige Regress gerichtet wird, kein Wechselverkehr Statt, so muss der Rückwechsel auf denjenigen Platz gezogen werden, über welchen beyde Oerter gewöhnlich ihre Wechselgeschäfte machen. §. 1128. Auch kann er *) nach §. 1081 sq. einen Rückwechsel ziehen.

*) Der Regredient wegen Mangel Zahlung. Die vorherigen §§en handeln vom Regress wegen Mangel Annahme.

Sardin. W. O. §. 13. *Il ne sera dû aucun rechange pour le retour d'une lettre de change, sauf qu' effectivement elle ne soit lettre de retour.* §. 14. *Celui qui aura fait une lettre de change payable au porteur, ou à ordre, qui aura été présentée et protestée, ne devra aucun rechange, que pour le seul lieu, sur lequel elle aura été tirée, et non pas pour les autres lieux, où elle pourrait avoir été negociée, sauf le droit au porteur, d' agir contre ceux, qui l' auront endossée, pour le rechange des lieux, où elle aura été négociée.*

Schlesische W. O. Art. 26. §. 1. (wie die Breslauer.) §. 2. Im Fall aber von dem Orte, wo der Wechsel zu zahlen gestanden, *a drittura* nicht gewechselt würde, so solle der Rückwechsel nach den publicirten Courszeddeln passiret und der Briefaussteller solchen samt der doppelten Provision zu vergüten schuldig seyn. Falls er aber aller solcher erwähnten Weitläuftigkeiten überhoben seyn wollte, soll ihm bey dem Rückwechsel frey stehen, von dem Trassanten oder Indossanten soviel, als er davor mit dem bedungenen Agio ausgegeben, nebst den Interessen à halb *pro Cent pro mense*, ausgelegten Briefporto, und einer Provision zurück zu fordern, und der Zieher oder Indossant ihm solches gut zu thun gehalten seyn.

St. Sebastian. W. O. wie die von Bilbao.

Weimar. W. O. §. 138. Der Inhaber kann aber auch auf seinen Vormann einen Rückwechsel (Wider - Gegenwechsel, *Ricambio*) auf den Betrag seiner nach §. 136. *) mit Ausnahme der Zinsen zu bestimmenden Forderung, bei welcher unter den zu ersetzenden Schäden auch der Verlust an Wechselcurs vorkommen kann, ziehen. Der Rückwechsel muss jedoch unmittelbar auf den Wohnort des Vormanns *(a drittura)* gestellt werden, sofern zwischen beiden Orten Wechselverkehr ist, kann aber ausserdem auch auf diejenigen Orte gezogen werden, über welche die Wechselgeschäfte zwischen dem Wohnort des Regredienten und dem des Vormannes gewöhnlich gemacht werden.

*) S. Regress w. Mangel Zahlung §. 7. no. *III.*

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 40. (S. Regress w. M. Z. §. 12.)

Sachsen (Königreich).

Das Königreich Sachsen hat bis jetzt noch keine allgemeine Wechselordnung; denn die Leipziger ist ein blosses Localstatut. (S. d. Art. Leipzig.)

Püttmann zur Leipz. W. O. §. 1. n. 5.

Die Gründe, die derselbe hiefür anführt, besonders die aus der Erläuterten Processordnung hergenommenen, werden nicht aufgewogen durch das Rescript v. 1. Decbr. 1713, nach welchem die Leipziger W. O. „in ein und andern Particulier-Dispositionen, und also auch dem *passu praescriptionis*, nur für ein Local-*statutum* auf die Handelsstadt und Platz zu Leipzig anzunehmen, auf andere Orte aber nicht zu extendiren." (S. bei Püttmann a. a. O. Beil. Z.) Der Widerspruch der Gesetze ist offenbar; unmöglich aber kann man die so unbestimmten Worte des letztern, oder vielmehr das, was *a contrario* daraus geschlossen wird, gegen die spätere Erl. P. O. anführen. — Es wollen jedoch Einige die Leipz. W. O. als im ganzen Lande recipirt betrachten.

Kind *qu. for. III.* 3. S. 18.

In einem Puncte ist sie durch die Erl. P. O. selbst aufs ganze Land ausgedehnt worden. (S. Eigne Wechsel §. 7. S. 394.)

Einzelne, Wechselrecht betreffende Landesgesetze finden sich an folgenden Stellen dieses Buchs dem Hauptinhalte nach:

Decisivbefehl *wegen der Wechselbriefe und Commissionswaaren, v.* 4. *Septbr.* 1669. §. 3. *im Art. Bezogener* §. 3.

Mandat *vom Valor der Handelsbücher u. s. w. v.* 3. *April* 1683. *im Art. Handelszettel.*

Erklärung *der Leipziger Handels- und Wechselordnung u. s. w. v.* 23. *Decbr.* 1699. *Frage* 1 *und* 2. *im Art. Indossament* §. 14. *Frage* 3 *und* 4. *im Art. Anweisung.*

Patent, *die Wechselbriefe der Geistlichkeit betreffend, v.* 22. *März* 1711. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.*

Rescript *v.* 1. *Debr.* 1713. *im Art. Acceptant* §. 9.

Decisivbefehl, *dass die von Christen an Juden vice versa geschehenen Cessiones der Schuldverschreibungen, Wechselbriefe und Steuerscheine bey Kräften verbleiben und vor gültig geachtet werden, v.* 5. *Novbr.* 1715. *im Art. Juden.*

Rescript *vom* 20. *Novbr.* 1715. *im Art. Verfallzeit* §. 10.

Mandat *wegen derer Studiosorum Wechselbriefe, v.* 29. *Decbr.* 1718. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.*

Rescript *v.* 20. *März* 1719. *im Art. Verfallzeit* §. 10.

Erläuterung *und Resolution über einige Puncte der Handelsgerichtsordnung der Stadt Leipzig, v.* 16. *April* 1720. *im Art. Unterschrift* §. 3.

Mandat *wider das Aufborgen junger Leute, auch Ausstellung der Wechselbriefe und dabey mitunterlaufende Missbräuche, vom* 21. *April* 1724. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, 1, *a.*

Erläuterte Processordnung *vom* 10. *Januar* 1724., *Anhang.* §. 11. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.* — §. 12. *im Art. Process* §. 4. *Erben* §. 3. *no. II.* — §. 13. *im Art. Mitschuldner* §. 2 *und* 4. — §. 14. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 4. *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 15. *im Art. Indossant* §. 9 *u.* 14; *Spielschulden.* — §. 16. *im Art. Eigne Wechsel* §. 7. — §. 17. *ebendaselbst* §. 3. — §. 18. *im Art. Bürgschaft* §. 10.

Befehl, *dass ein Schuldner, wenn er den Wechsel weder recognosciren noch diffitiren will, in Arrest gehen soll, v.* 20. *April* 1726; *im Art. Process* §. 4.

Mandat *zu Erläuterung des Mandats wider das Aufborgen junger Leute, ingleichen die Wechselbriefe und Schuldverschreibungen der Weibspersonen betreffend, v.* 18. *März* 1727.; *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, 1, a.

Rescript *vom* 14. *Juni* 1738. *im Art. Wechselcontract* §. 7.

Decisio 26. *v. Jahre* 1746. *im Art. Concurs* §. 6.

Rescript *v.* 17. *April* 1746. *im Art. Hypothek.*

Ordonnanz *v.* 30. *Juni* 1752. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I. a.*

Rescript *die Verfallzeit der auf einige Zeit nach der Messe zu bezahlen ausgestellten Wechselbriefe betr. vom* 9. *Febr.* 1754; *im Art. Verfallzeit* §. 6. *am Ende.*

Münzedict *v.* 14. *Mai* 1763. *im Art. Zahlung* §. 3, *III.*

Mandat *wegen der Hazardspiele u. s. w., v.* 20. *Decbr.* 1766; *im Art. Spielschulden.*

Rescript *v.* 11. *Novbr.* 1767. *im Art. Eigne Wechsel* §. 7.

Rescript *v.* 16. *Juli* 1768. *im Art. Zinsen* §. 1.

Rescript *v.* 30. *Juni* 1773. *im Art. Eigne W.* §. 3.

Rescript *v.* 14. *Decbr.* 1773. *im Art. Unterschrift* §. 3.

Mandat, *wie es mit dem Wechselverfahren in der Oberlausitz zu halten, v.* 16. *Nov.* 1776. *(S. Oberlausitz).*

Generale *zu Erläuterung des Bankerottirmandats; v.* 21. *März* 1786.; *im Art. Begebung* §. 34.

Mandat *vom* 9. *Januar* 1808.
Mandat *vom* 7. *August* 1818. } *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.*
Mandat *vom* 15. *Febr.* 1822.

Mandat *v.* 23. *Decbr.* 1829, *die den kaufmännischen Anweisungen beigelegte Wechselkraft betr. im Art. Anweisung.*

Mandat v. 23. Decbr. 1829, *die Acceptation gezogener, auf einen gewissen Verfalltag gestellter Wechsel betr. im Art. Präsentation zur Annahme* §. 14. S. 115.

Sardinien.

Das Gesetzbuch, wovon in diesem Werke ein Theil (*Tit. XXV. Cap.* 2. *du Consulat*) der Kürze wegen als Sardinische Wechselordnung angeführt ist, ist im J. 1723 unter dem Titel: *Lois et constitutions de S. M. de Sardaigne* französisch und italienisch erschienen, im J. 1770 mit einigen Zusätzen und Erläuterungen von neuem publicirt worden, und so in Kraft geblieben, bis es durch Napoleons *Codice di commercio* in Savoyen und Piemont verdrängt wurde. Dieser gilt seit derselben Zeit auch in dem nunmehrigen Herzogthum Genua, und ist, so viel mir bekannt, nach der Restauration nicht wieder abgeschafft worden; so dass jenes Gesetzbuch nur noch auf der Insel Sardinien in Gebrauch ist. Die Paragraphen des obgedachten Kapitels, welches grösstentheils aus der *Ordonannce* von 1673 geschöpft ist, findet man an folgenden Stellen dieses Handbuchs:

§. 1. *im Art. Acceptation* §. 23. *und* §. 14. — §. 2. *im Art. Intervention* §. 19. — §. 3. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 8. — §. 4. *im Art. Verfallzeit* §. 9, *II.* — §. 5. *im Art. Protestation* §. 5. — §. 6. *im Art. Intervention* §. 15. — §. 7. *im Art. Process* §. 4. — §. 8. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 25. — §. 9. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 7. — §. 10. *im Art. Verjährung* §. 5. — §. 11. *im Art. Datum* §. 2. — §. 12. *im Art. Curs* §. 1. — §. 13 *und* 14. *im Art. Rückwechsel* §. 5. — § 15. *im Art. Regress w. Mangel Zahlung* §. 10. — §. 16. *im Art. Interimsschein* §. 5. — §. 17. *im Art. Usanz und Fremde.* — §. 18. *im Art. Mäkler* §. 6. — §. 19. *handelt von Waarenmäklern.* — §. 20. *im Art. Zinsen* §. 1.

Schiedsrichter.

Kaufleute pflegen die zwischen ihnen in Wechsel- und andern Handelssachen entstehenden Streitigkeiten gern durch selbstgewählte Schiedsrichter entscheiden zu lassen: theils um Kosten und Weitläuftigkeiten zu vermeiden, theils weil sie oft gar den Gerichten, vorzüglich wenn sie blos mit Juristen

besetzt sind, nicht genug Einsicht in Handlungsgeschäfte zutrauen. Was in solchem Falle Rechtens sey, ist nach dem gemeinen Rechte zu beurtheilen, da Schiedssprüche in Wechselsachen nicht mehr und nicht weniger wirken können, als in andern Streitigkeiten. Gesetzliche Vorschriften über dergleichen Compromisse enthalten folgende Wechselordnungen:

St. Gallener W. O. Art. 29. Wann denn um Wechsel oder Waaren kaufmännische Streit entstehen sollten, und ein Theil begehrete von denen Herren Markts-Vorgehern sich verhören oder entscheiden zu lassen, so solle der andere Theil nach denen alten Ordnungen schuldig seyn zu erscheinen, und nach abgelegter Klage und Antwort den Sentenz erwarten. Im Fall nun ein oder der andere Theil sich darbey beschwert befünde, stehet demselbigen frey die Sache weiter zu ziehen: solle sich aber *in instanti* dessen erklären. Art. 30. Verlangten denn beide Theile, sich von den Herren Marktvorgehern durch Compromiss entscheiden zu lassen, sollen die Parteyen denenselbigen schriftlich zustellen, dass sie bey dem Spruch lediglich verbleiben wollen. Art 31. Falls auch Fremde in Arbitrarial- oder Compromissarial-Sprüchen interessiret wären, sollen dero förmliche Gewalt-Schein eingeleget werden. Art. 32. Wenn nun einer oder mehr von denen Herren Marktsvorgehern wegen Abwesenheit, Leibes-Indisposition oder andern Ursachen nicht zugegen wären oder seyn könnten, oder in der Streitsache interessirt, verwandt, oder aus rechtmässigen Ursachen von denen Herren Markts-Vorgehern partheyisch erkennt würden: so sollen in dergleichen Begebenheiten die vorhandenen Herren Markts-Vorgehere andere dazu erwählen und ersetzen, damit die Session mit 7 oder 5 Personen ergänzt seye.

Oesterreich. W. O. Art. 48. Würden in Wechsel- oder andern Handelssachen sich einige Differenzien ereignen, ist den Contrahenten unbenommen, entweder durch ein Compromiss die Sache zu endigen, oder sie mögen zu Verhütung aller Weitläufigkeit unpartheyische Schiedsleute erwählen, und in der Güte sich vereinigen, wozu aber Niemand gezwungen werden solle, gestalten dann, da ein oder anderer Theil in das Compromiss nicht gewilligen wollte, oder sonst kein gütlicher Vergleich erfolgete, solle die Sach in *foro competenti* bey dem Wechselgericht angebracht, und daselbst nach Anweisung dieser Unsrer Wechselordnung entschieden werden. Wofern aber einmal ein Compromiss eingegangen, und darüber ein schriftliches Instrument errichtet worden, soll keinem Theil ohne des andern Einwilligung davon abzugehn verstattet, sondern vielmehr das *laudum* abgewartet, und über den Vollzug von dem Wechselgericht die schleunige Assistenz ertheilet werden.

Breslau. W. O. §. 39. und Schlesische W. O. Art. 40. §. 1. Wenn sich einige Differenzien bey weggehenden oder her-

kommenden Wechselbriefen ereigneten, welche unter den Partheyen selbsten nicht verglichen werden könnten, so sollen solche, um weitläuftige Processe zu verhüten, denen Kaufmanns-Aeltetesten zu schlichten, oder nachdem die Sache von Importanz, mehrern unpartheyischen Handelsleuten zugleich als *arbitris* zu entscheiden übergeben werden. §. 2. Da aber einiger Theil auf ein Compromiss zu bewilligen ein Bedenken trüge, oder auch durch *arbitros* nicht vermittelt werden könnte, so soll alsdann die Sache der Obrigkeit fürgetragen, und *per processum summarium* mündlich, sonder einige Schrift-Wechselung, schleunigst ausgemacht und geendiget werden.

Schlesien.

Auf Ansuchen der Schlesischen Kaufleute liess Karl VI. im Jahre 1738 die Breslauer Wechselordnung revidiren, mit einigen Zusätzen vermehren und so, unterm 21. Aug. desselben Jahres, als Schlesische Wechselordnung für das ganze Herzogthum publiciren. Diese unterscheidet sich von der Breslauer in der Form dadurch, dass die Paragraphen derselben in der schlesischen W. O. Artikel genannt und zum Theil selbst wieder in Paragraphen getheilt sind. Sie hat, da in Preussisch Schlesien das allgemeine Landrecht sie verdrängt hat, nur noch im Oesterreichischen Antheil Gesetzeskraft. Folgendes ist ihr in diesem Handbuche vertheilter Inhalt:

Art. I. §. 1. 2. *und* 3. *S. Wechselfähigkeit* §. 2, *I*, *b*.

Art. II. §. 1. *S. Valuta* §. 6. *no. III.* — §. 2. *S. ebendaselbst* §. 3. — §. 3. *S. Acceptant* §. 3. — §. 4. *S. Einreden.*

Art. III. *S. Wechselfähigkeit* §. 2, *I*, *b*.

Art. IV. §. 1. *S. Acceptation* §. 11. *Vollmacht* §. 2. — §. 2. *S. Vollmacht* §. 2. *Acceptation* §. 28.

Art. V. §. 1. *S. Acceptation* §. 28. — § 2. *S. ebendaselbst* §. 16, *I.* — §. 3. *S. Präsentation zur Annahme* §. 14. — §. 4. *S. ebendas.* §. 12. *no. II.* — §. 5. *S. ebendas.* §. 14. — §. 6. *u.* 7. *S. Sicherheitsprotest* §. 4.

Art. VI. §. 1. *und* 2. *S. Präsentation zur Annahme* §. 14. — §. 3. *S. ebendas.* §. 15. — §. 4. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 2, *I*.

Art. VII. bezieht sich auf den vor 90 Jahren gewesenen Postenlauf, und ist daher von keinem Nutzen mehr.

Art. VIII. §. 1. *S. Eigne Wechsel* §. 6. — §. 2. *S. Intervention* §. 6.

Art. IX. §. 1. *S. ebendaselbst* §. 8, 1. — §. 2. *S. ebendas.* §. 14 b. — §. 3. *S. ebendas.* §. 13. *und* 19. — §. 4. *S. ebendas.* §. 19. — §. 5. *S. ebendas.* §. 8, *II*.

Art. X. §. 1. 2. *und* 3. *S. Acceptation* §. 25, *II.*
Art. XI. §. 1. *S. Präsentation zur Annahme* §. 3. *Acceptant* §. 4, *I.* — §. 2. *S. Acceptant* §. 4, *I.*
Art. XII. §. 1. *S. Präsentation zur Annahme* §. 11. — §. 2. *S. Verfallzeit* §. 10. — §. 3. *S. ebendaselbst; Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 4. *S. Zahlung* §. 7 b. — §. 5. *S. ebendas. und im Art. Juden.*
Art. XIII. *S. Begebung* §. 27.
Art. XIV. §. 1. 2. *und* 3. *S. Präsentation z. A.* §. 14. — §. 4. *S. ebendaselbst* §. 15. — §. 5. *S. ebendaselbst* §. 14. *Zahlung* §. 2.
Art. XV. *S. Verfallzeit* §. 6. *Anmerk.* 5.
Art. XVI. §. 1. *und* 2. *S. Verfallzeit* §. 9, *I.* — §. 3. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 4. *S. Verfallzeit* §. 7. — §. 5. *S. ebendas.* §. 5. — §. 6. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 9.
Art. XVII. §. 1. *und* 2. *S. ebendaselbst.* — §. 3. *S. Versendung* §. 14.
Art. XVIII. §. 1. *S. ebendas.* §. 9 *und* 11. — §. 2. *S. ebendas.* §. 14. — §. 3. *S. ebendas.* §. 7, *a.* — §. 4. *S. Begebung* §. 14. — §. 5. *S. Indossament* §. 25.
Art. XIX. §. 1. *S. Zahlung* §. 13. — §. 2. *und* 3. *S. ebendas.* §. 14.
Art. XX. §. 1. *und* 2. *S. ebendas.* §. 5. *no. II.*
Art. XXI. *S. Sicherheitsprotest.* §. 4.
Art. XXII. §. 1. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 2. *S. Valuta* §. 3. (§. 31. *der Breslauer W. O.*)
Art. XXIII. *S. Acceptant* §. 10.
Art. XXIV. §. 1. *S. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 4. *Präsentation zur Zahlung* §. 19. — §. 2. *S. Regress w. M. Z.* §. 4. — §. 3. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 19.
Art. XXV. §. 1. *und* 2. *S. Regress w. Mangel Annahme* §. 3, *III.* — §. 3. *S. Intervention* §. 16.
Art. XXVI. §. 1. *und* 2. *S. Rückwechsel* §. 5.
Art. XXVII. *S. Tratte* §. 7.
Art. XXVIII. §. 1. *und* 2. *S. Interimsschein* §. 3.
Art. XXIX. §. 1. *S. Zahlung* §. 6. — §. 2. *S. Abschrift* §. 2.
Art. XXX. §. 1. *S. Zahlung* §. 3. *I.* (Das Uebrige ist, wegen seitdem eingetretener Veränderung der Münze, nicht mehr anwendbar.) — §. 2. *S. ebendaselbst.* — §. 3. *S. ebendas. no. II.* — §. 4. (bezieht sich auf die Münzbestimmungen des §. 1.)
Art. XXXI. §. 1. 2. 3. *u.* 4. *S. Acceptation* §. 7. (Bresl. W. O. §. 32. und sofort bis Art. 36. S. oben bei Art. 22. §. 2.)
Art. XXXII. §. 1. *S. Verlorne Wechsel* §. 7. — §. 2. *S. ebendaselbst und* §. 4.
Art. XXXIII. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 14.
Art. XXXIV. §. 1. *S. Bezogener* §. 3. — §. 2. *S. Pfand.*
Art. XXXV. *S. Concurs* §. 4, *no. I. Zinsen* §. 1.
Art. XXXVI. *S. Fremde.*

Art. XXXVII. *S. Concurs* §. 4. *no. II.*

Art. XXXVIII. handelt von betrügerischen Fallimenten und Moratorien, und gehört nicht ins Wechselrecht. (Die Art. 37. u. 38. sind in der Breslauer Wechselordnung nicht enthalten.)

Art. XXXIX. §. 1. 2. 3. *u.* 4. *S. Zahlung* §. 2. (Breslau. W. O. Art. 38. u. s. f.) — §. 5. 6. 7. 8. *u.* 9. *S. ebendaselbst und im Art. Anweisung.*

Art. XL. *S. Schiedsrichter.*

Art. XLI. §. 1. 2. *S. Vollmacht* §. 5.

Art. XLII. §. 1. *S. Mäkler* §. 5. — §. 2. *S. ebendas.* §. 4.

Art. XLIII. *S. Mäkler* §. 5.

Art. XLIV. §. 1. *S. Förmliche Wechsel.* — §. 2. 3. 4. *u.* 5. *S. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, b.* — §. 6. *S. Eigne Wechsel* §. 5. *no. I.* — §. 7. *S. Zinsen* §. 1.

Schlusszettel.

Die Bescheinigung, welche der verpflichtete Mäkler denjenigen, die durch ihn mit einander ein Geschäft geschlossen haben, darüber ausfertigt, ist vermöge der Eigenschaft des Ausstellers, eine amtliche Urkunde, und muss also insofern auch ohne Recognition, einen liquiden Beweis des geschlossenen Geschäfts und mithin den Executiv-Process begründen.
Mittermaier §. 485.

Es hat nun zwar diese Art Urkunden das Eigenthümliche, dass sie doppelt ausgefertigt und jedem Contrahenten ein gleichlautendes Exemplar eingehändigt werden muss, auch derjenige Theil, der den Schlusszettel nicht angenommen hat, nicht als einwilligend und mithin solchenfalls der Handel nicht für abgeschlossen angesehen werden kann; so dass eigentlich erst die Uebereinstimmung der in den Händen beider Contrahenten befindlichen Exemplare den vollen Beweis des geschlossenen Geschäfts und seiner Modalität begründet. Allein da diese doppelte gleichlautende Ausfertigung eine dem Mäkler nach seinem Eide obliegende Amtspflicht ist, so muss aus dem Vorhandenseyn eines Exemplars die erfolgte Uebergabe eines gleichlautenden an den andern Contrahenten so lange präsumirt werden, bis dieser ein anderes Exemplar vorzeigt und Verschiedenheiten darin nachweist, oder durch das Zeugniss des Mäklers beibringt, dass er seinerseits den Schlusszettel gar nicht angenommen habe. (S. auch die Art. Mäkler §. 5. Begebung §. 18., 27. und 29[b].)

Schottland.

In Schottland ist die Wechselgesetzgebung eben so unvollständig und eben so grossentheils durch *precedents* ersetzt, wie in England. (S. d. Art. England.) Die Schottländ allein angehenden in diesem Buche befindlichen *Statutes* sind folgende:

Acte v. 1681. *ch.* 20: *im Art. Präsensation zur Zahlung* §. 15. *Verjährung* §. 5. *Regress wegen Mangel Zahlung* §. 10. *Process* §. 4.

Acte v. 1696. *ch.* 36: *im Art. Process* §. 4.

12 George III. *ch.* 72. §. 36. *im Art. Eigne Wechsel* §. 5. — §. 37. *S. Verjährung* §. 5. — §. 38. bezieht sich auf die Verjährung der schon vor Durchgang der Acte oder doch vor dem 15. Mai 1772. ausgestellten Wechsel. — §. 39. nimmt die Banknoten von der Verjährung der *promissory notes* aus. — §. 40. *im Art. Verjährung* §. 5. — §. 41. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 42. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 18. — §. 43. *ebendaselbst* §. 14.

Diejenigen, welche zugleich in England gelten, s. im Art. England.

Hauptwerk ist die vorn im Literaturverzeichniss ihrem vollständigen Titel nach angegebene Schrift von Thomson.

Schweden.

Schon am 10. Mai 1671 erhielt Schweden eine Wechselordnung, wovon in Siegels *Corp. jur. camb.* Th. I. S. 589 sich eine Uebersetzung findet. Auf sie ist die neuere vom 21. Jan. (1. Febr. N. St.) 1748 gegründet, welche noch jetzt gilt, so weit sie nicht durch die neuere Verordnung vom 12. Juni 1816 aufgehoben ist. Diese Gesetze sind folgenden Inhalts und finden sich in diesem Handbuche an folgenden Stellen:

Kongl. Maj:ts Fornyade-Wexel-Stadga, af Riksens Ständen wedertagen. (Der Königl. Maj. erneuerte Wechselordnung, von den Ständen des Reichs angenommen.) D. 21. Januar 1748.

I. Articlen. Om Wexel. (Vom Wechsel.)

§. 1. *Wexel är en penninge-handel, eller byte af det ena Landets eller Stadens mynt emot den andras, som på god tro slutes; då en gifwer anwisning på wiss man å annor ort, at der*

på sagdan dag betala en Summa penningar, uti utsatt mynt, och d rföre utaf den, som samma penningar der skal få lyfta, eller lyfta låta, efter öfwerenskommit Wexel-Pris, eller Cours, undfår sin betalning uti sådant mynt, som å den orten gångbart är, hwarest anwisningen eller Wexel-Brefwet utgifwes. (Der Wechsel ist ein Geldhandel oder Tausch der Münze eines Landes oder einer Stadt gegen die einer andern, der auf Treu und Glauben geschlossen wird; indem Einer auf einen gewissen Mann an einem andern Ort Anweisung giebt, daselbst auf einen benannten Tag eine Geldsumme in einer angegebenen Münzsorte zu bezahlen, und dafür von dem, welcher solches Geld dort erheben oder erheben lassen soll, nach einem verabredeten Wechselpreis oder Cours, seine Bezahlung in solcher Münze empfängt, wie sie an dem Orte gangbar ist, wo die Anweisung oder der Wechselbrief ausgegeben wird.)

§. 2. im Art. Tratte §. 2.

§. 3. *Personerne, som med et Wexel-Bref hafwe at skaffa, äro således fyra. Förat den som Brefwet äskar, och derföre gifwer penningar, hwilken kallas Wexel-Tagare eller Remittent. För det andra, den som tagar penningar emot, at dem å annan ort igen betala, samt Wexel-Bref derå utgifwer, hwilken kallas Wexel-Gifware eller Trassent. För det tredje, den som igenom Brefwets öfwerlåtande eller Endossement befullmägtigas, at kräfja och emottaga des innehåll, hwilken kallas Wexel-Tagarens man, men eljest Wexel-Innehafware eller Presentent. För det fjerde, den som Wexel-Brefwet är ställdt uppå, hwilken kallas Godkännare eller Acceptant.* (Der Personen, welche mit einem Wechselbrief zn schaffen haben, sind sonach vier. Erstens der, welcher den Brief verlangt, und dafür Geld giebt, welcher Wechselnehmer oder Remittent heisst. Fürs andre, der, welcher Geld entgegennimmt, um es an einem andern Ort wieder zu bezahlen, auch darüber einen Wechselbrief ausgiebt; welcher Wechselgeber oder Trassant heisst. Fürs dritte, der, welcher durch die Ueberlassung oder das Indossament des Wechselbriefs bevollmächtigt wird, dessen Inhalt zu fordern und zu empfangen, welcher des Wechselnehmers Mann, sonst aber der Wechsel-Inhaber oder Präsentant heisst. Fürs Vierte, der, auf welchen der Wechselbrief gestellt ist, welcher der Anerkenner oder Acceptant heisst.)

§. 4. im Art. Indossament §. 12. Tratte §. 5. Eigne Wechsel §. 6, a.

§. 5. *Uti alla dessa Fall, och oaktadt slike åtskilnader af Personernes antal, bör Wexel-Bref lika kraft äga; Ty at en Person blifwer då för twänne räknad, hwilkas ställe han företräder.* (In allen diesen Fällen und ungeachtet solcher Verschiedenheit der Personenzahl soll ein Wechsel gleiche Kraft haben; indem dann eine Person für zwei gerechnet wird, deren Stelle er vertritt.)

II. Articlen. Om Wexel-Gifwaren. (Vom Wechselgeber.) — §. 1. *im Art. Begebung* . 14. — §. 2. *im Art. Avisbrief* §. 5. — §. 3. *im Art. Quittung.*

III. Art. Om Wechsel-Tagaren. (Vom Wechselnehmer.) §. 1. *im Art. Begebung* §. 19 *und* 27. — §. 2. *ebendas.* §. 21. — §. 3. *im Art. Versendung* §. 6. 5; 14; 2. — §. 4. *ebendaselbst* §. 11. — §. 5. *im Art. Tratte* §. 7. — §. 6. *im Art. Contreordre* §. 4. — §. 7. *im Art. Concurs.* §. 4, *I.*

IV. Art. Om Wexel-Godkännaren. (Vom Acceptanten.) §. 1. *im Art. Acceptant* §. 1. — §. 2. *im Art. Acceptation* §. 28; 12; *Präsentation zur Annahme* §. 14; 12; 14; *Acceptation* §. 16; *Präsentation zur Annahme* §. 14. — §. 3. *im Art. Acceptation* §. 25, *II;* 24, *I.* — §. 4. *im Art. Unterschrift* §. 3. *Präsentation zur Annahme* §. 7. *am Ende.* — §. 5. *im Art. Acceptation* §. 2. *(an zwei Stellen.)* — §. 6. *ebendaselbst* §. 20. — §. 7. *im Art. Contreordre* §. 5. *Concurs* §. 1. — §. 8. *im Art. Zahlung* §. 13, *I.* — §. 9. *im Art. Verlorne Wechsel* §. 4. — §. 10. *im Art. Bezogener* §. 2.

V. Art. Om Wexel-Innehafwaren. (Vom Wechselinhaber.) §. 1. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 9. — §. 2. *ebendas.* §. 6. *Acceptant* §. 2. — §. 3. *im Art. Acceptation* §. 7. *Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 4. *im Art. Zahlung* §. 5, *I.* — §. 5. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — §. 6. *im Art. Zahlung* §. 2. — §. 7. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 7. — §. 8. *im Art. Zahlung* §. 7. — §. 9. *im Art. Bezogener* §. 3.

VI. Art. Om Wexel-Godkännande under Protest. (Von der Acceptation unter Protest.) §. 1. *im Art. Intervention* §. 8, *II. und* 14 b. — §. 2. *ebendaselbst* §. 19. — §. 3. *ebendas.* §. 10.

VII. Art. Om Wexel-Öfwerlataren. (Vom Wechsel-Ueberlasser.) (Indossatar.) §. 1. *im Art. Indossament* §. 13. — §. 2. *ebendaselbst* §. 22. — §. 3. *ebendaselbst* §. 24. *Acceptant* §. 4.

VIII. Art. Om Upskofs-Dagar. (Von Aufschubs-(Respect-) Tagen.) §. 1. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 2. *im Art. Verfallzeit* §. 8. — §. 3. *ebendaselbst* §. 5. — §. 4. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 9.

IX. Art. Om Protesten. (Vom Protest.) §. 1. *u.* 2. *im Art. Protestation* §. 5.

X. Art. Om Penningarne, hwarmed Wexel-Bref böra betalas. (Von dem Gelde, womit Wechselbriefe bezahlt werden müssen.) §. 1. *im Art. Zahlung* §. 3. *no. III.* — §. 2. *ebendaselbst no. I.*

XI. Art. Om utsökning för obetaldte eller återgångne Wexel-Bref. (Von der Rechtsverfolgung wegen unbezahlter oder zurückgegangener Wechsel.) §. 1. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 12. *u.* 7. *I.* — §. 2. *ebendaselbst* §. 4. *Präsenta-*

tion zur Zahlung §. 19. *Protestation* §. 5. — §. 3. *im Art. Process* §. 2. — §. 4. *ebendaselbst* §. 4.

XII. Art. Om Mäklare. (Von Mäklern.) §. 1. *im Art. Mäkler* §. 5. — §. 2. *ebendaselbst* §. 6.

Kongl. Maj:ts Nådiga Förordning, angående wissa delar af Wexel-Handeln; gifwen Stockholm Sloss, (Gnädige Verordnung in Betreff gewisser Theile des Wechselhandels, gegeben im Schlosse zu Stockholm) d. 12. Junii 1816. S. den Anhang zum Art. Begebung.

Scontro.

Das Scontro ist nichts anders als eine Art dessen, was im Römischen Recht Delegation genannt wird; diese ist bekanntlich die Aufhebung einer Verbindlichkeit, welche dadurch geschieht, dass dem Gläubiger eine Forderung an einen Dritten an Zahlungsstatt gegeben, dergestalt ihm überwiesen und von ihm übernommen wird, dass er sich damit befriedigt erklärt und seinen bisherigen Schuldner seiner Verpflichtung entlässt, der Schuldner des Schuldners aber zugleich von diesem der seinigen entlassen wird und nun an dessen Gläubiger die Zahlung leistet oder zu leisten sich anheischig macht. Ist nun der delegirte Schuldner zugleich Gläubiger des Gläubigers, dem er delegirt wird, für eine gleiche Summe, und kann also statt der Zahlung mit ihm compensiren, so heisst dies Scontro. Es sind also dazu wenigstens drei Personen erforderlich: aber wenn der Schuldner des Schuldners wieder durch Delegation eines Schuldners von ihm zahlt, dieser desgleichen, und sofort, bis einer delegirt wird, dem der erste Gläubiger eben so viel schuldig ist: so können die Delegationen oder Scontri ins Unendliche vervielfältigt und so eine Menge von Verbindlichkeiten ohne alle Zahlung abgemacht werden; eine grosse Bequemlichkeit für den Verkehr, die daher immer, wo es möglich ist, benutzt wird.

Vgl. Daniels S. 268.

Der Scontro ist im Wechselrecht nicht nur hinsichtlich der Befreiung des Schuldners, sondern auch aller übrigen Rechtsverhältnisse, der Zahlung völlig gleich zu achten. Er kann daher eben so wenig, als die Zahlung, vor Verfall vom Wechselschuldner sicher vorgenommen werden. (S. Zahlung

§. 12.) Obgleich also sehr wohl auch noch nicht fällige Forderungen, durch Abzug des Disconto, fälligen gleich gestellt und mit ihnen scontrirt werden können, so pflegt dies doch aus diesem Grunde nur mit verfallenen Wechseln vorgenommen zu werden. Daher ist das Scontriren am häufigsten an solchen Tagen, wo viele Wechsel zugleich verfallen, als in den Zahlwochen der Messen, oder auch *medio* und *ultimo* eines Monats, oder an Orten, wo gewisse Wochentage zu Zahltagen bestimmt sind, zu diesen Tagen. (S. Präsentation zur Zahlung §. 11.) Es geschieht gewöhnlich auf der Börse, wo die Kaufleute zusammen kommen, und also am bequemsten einerseits jeder Schuldner nach einem solchen Gläubiger seines Gläubigers forschen kann, mit dem er compensiren könne, oder mit dessen Gläubiger sich, durch weitere Scontration, und sofort, dies thun lasse; andrerseits jeder Gläubiger zu eben diesem Zweck nach den Schuldnern seines Schuldners sich zu erkundigen Gelegenkeit hat. Zum Behuf dieser Scontration werden besondere Scontrobücher gehalten, die zum Beweise der gemachten Scontri dienen.

Aus der Gleichstellung der Scontration mit der Zahlung folgt ferner, dass der scontrirende Schuldner eben so wohl als der zahlende auf die Legitimation des Präsentanten genau zu achten hat, dass er eben so wohl die Zurückgabe des Wechsels und dessen Quittirung verlangen kann, dass sie vom Gläubiger in Person oder durch einen speciell legitimirten Bevollmächtigten geschehen muss, u. s. w.

Wo eine Girobank ist, geschieht die Scontration durch Ab- und Zuschreibung in der Bank, nehmlich so, dass an die Stelle mehrer solcher Ab- und Zuschreibungen eine einzige tritt, welche denn in dem Falle, wenn der endlich delegirte Schuldner der Gläubiger des Gläubigers des ersten Deleganten ist, auch ganz wegfällt.

Augsburg. W. O. Kap. IV. §. 2. (S. Präsentat. z. Z. §. 10.) Kap. IX. §. 1. Das bishero gewöhnliche wöchentliche Scontriren bleibet fernerhin in seinem Bestand; zu dem Ende dann diejenige, so zu bezahlen oder einzunehmen haben, am Dienstag, wenn aber Scontro und Zahltag zusammen fallen *), am Zahltag **), von Ostern bis Michaelis von 8 bis 9 Uhr, von Michaelis bis wieder Ostern aber von 9 bis 10 Uhr, auf der Kaufleutstuben zum Scontriren sich einfinden; und müssen bey dem Scontriren alle die Personen, so in die Partita ***)

gehen, mit dem Bilanz ****) versehen, selbst gegenwärtig und verstanden seyn; oder von einem Abwesenden muss sein Consens schriftlich vorhanden seyn, damit die Partita notirt werden könne; worauf sodann eine solchergestalt, oder auch nachher bis zur Ausstellungszeit der Assegni mit aller Concurrenten Consens geschriebene oder scontrirte Partita nicht mehr renovirt werden kann; sondern so gut als wirklich bezahlt anzusehen ist, gleich wie im Gegentheil eine vor den bestimmten Scontrationsstunden geschriebene Partita vor gültig nicht gehalten werden soll. Um dasjenige aber, so noch in Rest verblieben, solle der Debitor noch am Dienstag, längstens am Zahltag Mittags 12 Uhr Assegni *per cassa* geben, jedoch keine auf sich selbst lautende Billets zu stellen berechtiget seyn, und jeder Ablanger der Anweisungen mit dem Glockenstreich 12 Uhr, wenn er seine Assegni noch nicht empfangen, abzugehen befugt, mithin Debitor des Creditors Assegni *per cassa* zu zahlen schuldig seyn †) §. 2. Was die mit Bilanz versehene Personen, wenn sie gleich sonst von ihren Principalen nicht accreditirt, mit Consens der entrirenden Parteyen scontrirt, ist eben so gültig, als ob es die Principalen selbsten notirt hätten, und gleiche Gültigkeit haben die von selbiger ausgestellte Anweisungen und Scontro-Noten.

*) d. i. wenn Dienstag ein Feiertag ist. **) an der Mittwoche. ***) *Partita*: eine ins Handlungsbuch eingetragene Post. Die Scontrirung wird in das Scontrobuch eines Jeden sogleich verzeichnet. In die Partita gehen heisst also: in die Scontrirung sich einlassen.

****) Die Uebersicht dessen, was er an diesem Verfalltag zu zahlen und zu empfangen hat.

†) Vergl. Zahlung §. 2.

Braunschweig. W. O. Art. 49. Das Scontriren kann in denen Messen, ferner in denen ersten dreyen Tagen der andern Mess-Woche in Braunschweig auf der Börse Mittags von 11 bis 12 Uhr, auch wohl gegen Abend zu gewöhnlicher Zeit geschehen; wollen die dasigen Kaufleute sich dessen auch zwischen denen Messen bedienen, sollen sie solches ebenmässig auf der Börse zur gewöhnlichen Versammlungszeit verrichten, und wann sie darunter dieser Ordnung gemäss verfahren, die *Scontri* und ihre Bücher eben so gültig seyn, als die in denen Messen *respective* geschlossen und gehalten werden. Ein jeder *Debitor* aber soll alsdann hauptsächlich dahin sehen, wie er seinen *creditorem* durch Compensation oder Delegation und dergleichen anständige Zahlungs-Mittel möge vergnügen, zu dem Ende aber sich auf ein absonderlich Giro-Buch schicken, und darinnen die Nahmen der gegenwärtigen scontrirenden Personen nebst Zeit und Ort mit Feder und Dinte, nicht aber in die Schreibtafel, richtig verzeichnen; welchen Scontro-Büchern dann, wann wenigstens ihrer Zwey mit einander übereinstimmen, vollkommener Glaube gegeben und die verschriebene Schuld auf Gefahr des *Creditoris*, der die Ueberweisung mit Bewilligung des

Schuldners oder dessen gerichtlich Bevollmächtigten angenommen, alsobald vor vollkömmlich bezahlt gehalten werden; würde aber jemand sein Buch oder Memorial betrieglicherweise bey einer incontrirten *) und eingeschriebenen Parthey verfälschen, derselbe soll allen daher entstehenden Schaden und Ungemach entgelten, und dazu *exemplariter* bestraffet werden.

*) Incontriren heisst: eine Post in laufende durch *Debet* und *Credit* geführte Rechnung eintragen.

Botzener W. O. Kap. 42. Ein jeglicher, der seinen Bilanz hat, ist schuldig zur gewöhnlichen Stunde den Giro *) zu besuchen; die Zeit der Zahlungen, die sich anfangen den 13ten Tag des Marktes und bis zu dessen Ende, auch in denen Respecttägen fürdauern; und solle die gewöhnliche Form und Art des Giro **) sowohl in den Wechseln als Waarenposten beobachtet werden, mithin alle diejenige, welche bey der girirten ***) Post einfliessen, solche ehe vorhero in gewöhnliche *Notarella* oder Girobüchel, und zwar mit Dinten (nicht aber mit ausdrücklich verbietenden Reisssteften) einschreiben sollen, welchem Girobüchel man auch bey vorfallenden Streitigkeiten Beglaubigung beyzumessen hat, wenn anders daran nach Erkenntniss derer Magistraten kein hauptsächlicher Mangel oder Arglist zu erfinden ist; sollte sich aber einer unterstehen, sein Memorial- oder Girobüchlein durch Correctur zu verfälschen, ist derselbige für unehrlich zu halten und von denen Magistraten auch mit scharfer dem Verbrechen zugebühriger Bestrafung anzusehen. Kap. 43. Die obgemeldtermassen girirte Posten sind für wirklich erfolgte Zahlungen zu halten, wenn aber im Giriren, Schreiben und Notiren ein Fehler oder Unterschied entstehen, und vor der Abreise aus dem Markt, in welchem die Girirung erfolgt, nicht kund gemacht und verbessert würde, so solle die Gefahr oder Unglück, so daraus erwachsen möchte, zu Last desjenigen verbleiben, welcher nicht seinem *Creditori* die Post hat notiren oder corrigiren lassen.

*) Börse. **) Scontro. ***) scontrirten.

Kap. 44. Alles, was nach geschehener Acceptation zwischen den Marktscontrattanten und Frequentanten sich incontriret, sowohl an Waaren als Wechselposten, solle gegen einander für compensirt und ausgeglichen, auch als eine gute Zahlung gehalten, folgsam der Ueberrest in dem Giro durch Ueberweisung ode mittelst baarer Bezahlung entrichtet werden.

Frankfurt. W. O. §. 34. Wie dann die *exceptio non numeratae pecuniae* auch in allen Riscontri keinesweges admittiret werden, auch die Riscontri selbsten, wann sie nicht mit Approbation der sämtlichen riscontrirenden Personen fürgegangen, hiermit vor ungültig declariret seyn sollen. §. 42. (S. Acceptation §. 26.) §. 43. Sollen alle Riscontri, so ausserhalb der Mess-Zeit geschehen, hinkünftig eben so gültig und kräftig seyn,

als diejenigen, welche sonsten in Mess-Zeiten geschlossen werden.

Leipzig. W. O. §. 10. Damit auch allerhand Ungelegenheit und Unrichtigkeit desto mehr vorgebauet, und bey vorfallender Irrung Streit und Missverstande die Partheyen *) desto füglicher und geschwinder aus einandergesetzet werden können: als sollen alle und jede Handelsleute ins Künftige beym Scontriren nicht, wie bisher die Partheien **) in die Schreibtafeln einzeichnen, sondern ein jedweder auf jeglicher Messe dieselbigen in ein absonderlich darzu verfertigtes Buch mit Feder und Dinte formiren. Wer aber selbst nicht dergleichen zu verrichten pfleget, soll einen andern, welcher den Scontro gewöhnlichermassen hält, seine *Debitores* aufschreiben lassen, mit behöriger Vollmacht, seinetwegen Geld zu empfangen, zu quittiren, oder auch zu protestiren ***). §. 24. Demnach auch das Scontriren hiesigen Orts von vielen Jahren hero eingeführet ist, und denen Handelsleuten zu Nutz und Bequemlichkeit ebenfalls ins künftige behalten wird; als sollen, wie bishero, so auch hinführo, die drey ersten Tage der Zahlwoche †) zum Scontriren angewendet werden, und diejenigen, so Wechselbriefe einzuheben oder zu bezahlen haben, die gedachten drey ersten Tage über nach ausgelautetem Markte, vor Mittags von 11 bis 12 Uhr ††), und gegen Abends nach Gewohnheit †††) auf der Börse sich einfinden, auch sonderlich der *Debitor* ihm angelegen seyn lassen, mit dem Scontro Richtigkeit und hierdurch seinem *Creditori* vergnüglichen Willen zu machen; damit aber nach dem Exempel andrer Handelsstädte diese Ordnung gehalten werden, dass ein jeder nach Anleitung des 10ten §en auf jegliche Messe ein sonderlich geheftet oder gebundenes Memorial, aus welchem er hernach die Partheyen in sein ordentliches Marktscontro einzutragen, mit zur Stelle bringe, darein zuvörderst den Ort und die Zeit, hernach die Posten und Namen der Personen, mit denen man scontriret, mit Feder und Dinte einschreibe, hierbey auch die Personen selbst gegenwärtig seyn, immaassen denn keine Parthey gelten soll, welche in Abwesenheit eines Schuldners oder dessen hierzu durch richtige beym Handelsgericht gebührend producirte und vidimirte Vollmacht legitimirten *Mandatarii* geschlossen worden. Sobald nun einer gegen den andern auf solche Weise in das Memorial überschrieben, von selbigem Moment an bleibet die Schuld, als bezahlet, auf Gefahr dessen, welcher selbige angenommen. Gestalt denn diesfalls solchen Marktmemorialien oder Scontrobüchern, wenn deren zum wenigsten zwey mit einander übereinstimmen, bey vorfallenden Streitigkeiten geglaubet werden soll, wo anders kein Hauptmangel oder Arglistigkeit daran befunden und erkannt wird. Auf welchen Fall, und da einer wider der Handlung Aufrichtigkeit, es geschehe, auf was Weise es wolle, sein Memorial oder Scontrobuch zu verfälschen sich unterstanden, derselbe nicht allein mit

ernster Strafe angesehen, sondern auch demjenigen, so hierdurch einigen Schaden und Ungelegenheit empfunden, gebührenden Abtrag und Erstattung zu thun soll angehalten werden. Wer aber kein gewisses Memorial oder Scontrobuch hält, soll diesfalls seine Ordre, wenn es dem *Creditori* beliebet, durch einen kurzen Schein oder Assignation an seine *Debitores* ergehen lassen, und solches hernach vor eben so gültig, als wäre die Parthey obbemeldtermassen durch ein Memorial überschrieben, geachtet ††††), auch dergleichen Schein folgends anstatt der Quittung passiret werden. Es sollen auch alle Posten, so von einem Gevollmächtigten und Factor scontriret und auf das Memorial gesetzet worden, von dem Principal und Patron acceptiret werden, und solche Schrift in Scontro eben so gut und kräftig seyn, als wenn sie vom Patron und Principal selbst geschrieben; jedoch müssen, wie oben erwähnet, in solchem Fall die Vollmachten auf Begehren vorgezeiget, auch damit die Interessenten auf Bedürfen dazu gelangen können, bey dem Handelsgerichte produciret und davon Abschrift behalten werden. Und dieweil zwischen denen Messen die Scontri ebenfalls nöthig sind und gebrauchet werden; als sollen inskünftige die Scontri, so ausser denen Messen dieser Ordnung gemäss geschehen, so gültig seyn, als die, so in Messzeit geschlossen werden.

*) **) An der ersten Stelle bedeutet dies Wort die Contrahenten, *partes*; an der zweiten den Inbegriff der Posten, die gegen einander scontrirt werden, *partite* (S. oben bei d. Augsb. W. O.).

***) Wozu dieses nöthig seyn soll, ist nicht abzusehen.

†) Messwechsel können schon in den ersten Tagen der Zahlwoche sicher bezahlt werden.

††) Jetzt ist die Börsenzeit von halb 12 bis halb 1 Uhr.

†††) Dies ist jetzt nicht mehr gebräuchlich.

††††) Dies ist durch das Mandat vom 23. December 1699 insofern abgeändert, als der delegirende Schuldner, wenn er durch die Assignation befreit seyn will, dafern sie nicht ins Scontrobuch eingetragen ist, auch noch eine Quittung von dem Gläubiger nehmen muss. (S. d. Art. Anweisung.)

Kursächs. Mandat vom 23. Decbr. 1699. oder 2. Januar 1700, oder Erläuterung der Leipziger W. O. §. 2. (S. d. Art. Indossament §. 14.) Es wäre denn, dass, bey währender Messzeit, die Zahlung auf der Börse *per scontro* geschähe, auf welchen Fall, weil die Wechselbriefe mit dahin zu nehmen, und daselbst darauf abzuschreiben, wegen der grossen Menge, nicht thunlich, sondern leicht einer und der andre davon verloren werden könnte, es genug, wenn die Zahlung durch die Scontrobücher zu erweisen; doch werden die Handelsleute hiermit ernstlich vermahnet, solche Scontrobücher jedesmal richtig und untadelhaft zu halten. (§. 3. S. d. Art. Assignation.)

Weimar. W. O. §. 89. (S. Zahlung §. 2.)

St. Sebastian.

Das 12te Kapitel der Consulatordnung für die Seestadt St. Sebastian, vom 1sten August 1766, enthält die Wechselgesetze und ist in diesem Handbuche der Kürze wegen unter dem Namen: St. Sebastianische Wechselordnung, aufgeführt. Die ersten §en desselben bis zum 45sten sind der Wechselordnung von Bilbao, bis auf ganz unwesentliche Abweichungen in einzelnen Worten, gleichlautend, und daher in dem Artikel Bilbao nachzuschlagen. Die übrigen finden sich an folgenden Stellen:

§. 46. im Art. Präsentation zur Zahlung §. 9. — §. 47. im Art. Zahlung §. 11. Verfallzeit § 3, no. II. — §. 48. im Art. Verfallzeit §. 7. am Ende. — §. 49 bis 55. ebendaselbst §. 9, II. — §. 56. im Art. Präsentation zur Zahlung §. 9.

Secunda-Wechsel.

S. Duplicate.

Sensal. Sensarie.

S. Mäkler.

Sicherheitsprotest.

Inhalt. *§. 1. Falliment des Bezogenen; Begriff des Sicherheitsprotestes. — §. 2. Fernere Obliegenheiten des Inhabers. — §. 3. Rechte desselben. — §. 4. Gesetze.*

§. 1. *Falliment des Bezogenen; Begriff des Sicherheitsprotestes.*

Wenn der Bezogene insolvent wird, so kann seine Acceptation Niemandem mehr etwas nützen noch werth seyn. Ist also, wenn ein solcher Fall eintritt, die Acceptation noch nicht erfolgt, so wird der Inhaber dadurch seiner etwanigen Verbindlichkeit, sie zu suchen, überhoben; und tritt derselbe nach geschehener Acceptation ein, so ist die Sache eben so anzusehen, als ob gar keine Acceptation erfolgt wäre. Die Insolvenz muss aber, wenn sie diese wichtigen Wirkungen haben soll, erwiesen werden; und dies geschieht durch den Sicherheitsprotest oder Securitätsprotest. Ein son-

derbarer Name, da doch eigentlich jeder Protest die Sicherheit zum Zweck hat. Der Sicherheitsprotest besteht in der Versicherung des Notars, dass er (nebst den Zeugen, wo diese erforderlich sind) sich die Ueberzeugung verschafft habe, dass das bezogene Haus seine Zahlungen eingestellt habe. Eine so wichtige Erklärung, von so grossem Nachtheil für das in Rede stehende Haus, wird gewiss Niemand ausstellen, wenn die Zahlungseinstellung nicht notorisch oder sonst unzweifelhaft ist. Ist sie aber dies, so ist auch ihre Wirkung für die Handlungsverhältnisse ganz dieselbe, als die des gerichtlich eröffneten Concurses. Eben so verhält es sich mit dem Wechselarrest des Bezogenen. Die Acceptation neuer Wechsel von einem, der, weil er verfallene nicht einlösen konnte, in Haft ist, erscheint als derisorisch. (Vgl. unten §. 4. die Schlesische W. O.) Daher glaube ich nicht, dass gerade formeller Concurs erforderlich sey, um die Wirkungen, die dem Falliment des Bezogenen hier beigelegt werden, zu erzeugen. Auf der andern Seite kann aber kein Zweifel seyn, dass, wenn formeller Concurs vorhanden ist, ein gerichtliches Attestat über dessen Ausbruch eben so viel gelten muss, als der Sicherheitsprotest. Vgl. unten §. 4. die Weimar. W. O., und das Preuss. Landr. §. 1796. im Art. Eigne Wechsel §. 5. Die Weimarische W. O. setzt sogar das gerichtliche Attest ganz an die Stelle des Sicherheitsprotests, welchen sie gar nicht zulässt. Daher auch folgende Bestimmung:

Weimar. W. O. §. 51. Ist er *) in Concurs gerathen, so findet keine Präsentation Statt.

*) Der Bezogene.

Es hat nun aber nicht blos der zeitige Inhaber ein Interesse, den Beweis der gänzlichen Veränderung der Verhältnisse in Händen zu haben, die durch Insolvenz des Bezogenen eingetreten ist, sondern auch jeder Vormann des Inhabers, und der Trassant selbst; dieser, weil er, in Zeiten in Kenntniss gesetzt, vielleicht noch Anstalt treffen kann, dass seine Tratte von einer andern Seite in Schutz genommen werde. Daher ist der Inhaber nicht nur berechtigt, sondern an denjenigen Orten, wo die Einsendung zum Accept und der Protest Mangel Annahme gesetzlich ist, auch verbunden, den Sicherheitsprotest aufzunehmen, sobald ihm von der Zahlungs-

unfähigkeit des Bezogenen sichere Kunde zukommt. Wo aber das gemeine Recht gilt und mithin die Einsendung und Protestirung vor Verfall ganz in der Willkür des Inhabers beruht, da kann man ihn auch nicht zu Aufnahme des Sicherheitsprotests verbindlich achten. (Vgl. Versendung §. 3.)

Vincens Th. II. S. 270.

Pöhls S. 494.

Indess ist in den meisten positiven Gesetzen, und mitunter auch in solchen, die den Protest Mangel Annahme nicht verlangen, der Sicherheitsprotest dem Inhaber ausdrücklich vorgeschrieben, und wohl nur nach dem Bologner, Französischen, Niederländischen und Dänischen Gesetz ist diese Protestation facultativ. — Der Mandatar, dem ein Wechsel (eine Prima) von dessen Inhaber zu Besorgung des Accepts eingesandt worden, hat, nach dem Wesen dieses Auftrags, unbedingt die Pflicht, Sicherheitsprotest zu erheben, keinesweges aber, wenn der Aussteller selbst ihm solchen gesandt hat. (S. Präs. z. Ann. §. 13.)

§. 2. *Fernere Obliegenheiten des Inhabers.*

Da die Wirkung der Insolvenz des Acceptanten dieselbe ist, wie die der nicht erfolgten Acceptation: so hat der Inhaber dabei auch ganz das Nehmliche zu beobachten; und versäumt er es, so ist, wie dort, die Wirkung, dass er entweder den ganzen Regress, oder nur das Recht, vor Verfall auf Sicherheitsbestellung zu dringen, verliert, je nachdem die Gesetze die Präsentation zur Annahme oder den Sicherheitsprotest selbst ihm als Pflicht auferlegen oder freistellen.

Er hat nehmlich

1) wenn Nothadressen auf dem Wechsel sind, denselben diesen zur Annahme vorzulegen. Ist der Wechsel Sola, und der Inhaber nicht am Zahlort, so muss er ihn zu diesem Behuf dorthin senden; liegt aber ein Exemplar bereits zum Accept bei einem Depositar an jenem Orte, so ist es Sache dieses Depositars, die Präsentation bei den Nothadressen zu besorgen. Schlagen diese die Acceptation aus, so muss natürlich neuer Protest erhoben werden. Acceptirt Jemand auf eine vom Aussteller selbst herrührende Nothadresse, so wird dadurch der ganze Sicherheitsprotest überflüssig, und er braucht

also, sobald dergleichen Adressen auf dem Wechsel befindlich sind, nicht eher als nachdem sie die Acceptation geweigert, erhoben zu werden. Wird aber der Accept auf die Nothadresse eines Indossanten geleistet, so muss diesem Acceptanten, da er Intervenient ist, der Sicherheitsprotest eingehändigt werden.

2) Ausser diesem letztern Falle muss der Sicherheitsprotest, wie der wegen Mangel Annahme, mit erster Post an den Vormann, oder an einen Andern, der ihm solchen sofort vorzeige, abgesendet werden.

Ob des Sicherheitsprotestes ungeachtet, der Wechsel bei Verfall nochmals zu präsentiren sey, davon s. Präsentation zur Zahlung §. 2.

§. 3. *Rechte des Inhabers.*

Hat nun der Inhaber alles dieses beobachtet, so müssen ihm auch dieselben Rechte zustehen, die in Folge der verweigerten Acceptation ihm erwachsen seyn würden; denn dieser wird das Falliment des Bezogenen in allen Wirkungen gleich gestellt. Er muss also nach allen den Wechselordnungen, die bei verweigerter Annahme ihm erlauben, auf Sicherheitsbestellung zu dringen, auch im vorliegenden Falle dazu berechtigt werden; und nach denjenigen Gesetzen, die bei verweigerter Annahme das Recht ertheilen, sofortige Zahlung zu verlangen, muss er auch dieses Recht haben. (S. Regress Mangel Annahme §. 3.) Ja in Frankreich wird letzteres Recht dem Inhaber, der wegen Falliment des Bezogenen Sicherheitsprotest erhoben hat, beigelegt, obgleich aus einem Protest wegen Mangel Acceptation dort nur Cautionsbestellung gefordert werden kann.

Vgl. das Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1195. im Art. Eigne Wechsel §. 5.

Anmerkung. Die Nürnberg. W. O. (Kap. V. §. 3; S. Regress w. M. Z. §. 12.) enthält die mir unverständlichen Worte: dass, wenn ein Wechselbrief an eben denjenigen, auf welchen er läuft, remittiret worden wäre, dieser aber vor Verfall fallirt hätte, mithin kein Protest erfolgen könnte, der Wechselgeber gleichwohl den Rembours leisten soll. In diesem Falle scheint mir einerseits ein Protest gar wohl noch denkbar, da der Concursvertreter berechtigt ist, im Fall der Gemeinschuldner keine Deckung erhalten hat, bei sich selbst zu protestiren und den Regress zu nehmen; (S. Regress M. Z. §. 1. Concurs §. 1.) hingegen scheint mir andrerseits ein Regressrecht dann gar nicht denkbar, wenn der Bezogene selbst den Wechsel von einem Schuldner als

Rimesse erhalten und der Concursvertreter nicht protestirt hat, mithin derselbe durch Confusion getilgt ist. (Vgl. die Nürnb. W. O. selbst, Kap. II. §. 8. (im Art. Zahlung §. 14.)

§. 4. *Gesetze.*

Augsburger W. O. Kap. V. §. 9. In so ferne der Bezogene öffentlich fallirt, so muss sowohl von den von ihm acceptirten Wechselbriefen, als jenen, die noch nicht zur Acceptationszeit maturiret sind, ein Securitätsprotest, sohin in behörigen Zeiten jene *di non accettatione*, *et di non pagamento* levirt werden: doch soll auch in der Wahl des Innhabers seyn, sogleich mit dem ersten Securitätsprotest die Wechselbriefe selbsten zu ritorniren, in welchem Fall die weitern Proteste *di non accettatione et di non pagamento* von selbst cessiren.

Bologner W. O. §. 19. *E se avvenisse, che dopo l'accettazione della lettera di cambio seguitasse rottura o fallimento della raggione che la dovea pagare, e cosi essa lettera non avesse il suo debito compimento al tempo, in tal caso il presentante potrà fare il suo protesto, e chi avrà fatta la lettera, sarà tenuto ai creditori di essa soddisfare della vera sorte ed ogni spesa danno ed interesse.* (Und begäbe es sich, dass nach der Acceptation des Wechsels ein Bruch oder Falliment des Hauses, das ihn bezahlen sollte, einträte, und so solcher Wechsel nicht zu seiner Zeit gebührende Erfüllung fände; solchenfalls soll der Präsentant seinen Protest erheben können, und der Aussteller des Wechsels den Gläubigern aus demselben gehalten seyn, sie wegen des wirklichen Kapitals und aller Kosten, Schäden und Interessen zu befriedigen.)

Braunschweig. W. O. Art. 33. S. Präsentation zur Annahme §. 14.

Bremer W. O. Art. 41. Dafern auch ein Bezogener vor geschener Acceptation, oder nach derselben vor den Verfall-Tage falliren sollte, gebühret dem Inhaber sofort protestiren zu lassen, und an den Remittenten Nachricht zu geben, damit derselbe seines Schadens sich beyzeiten erholen könnte.

Breslauer W. O. wie die Schlesische.

Code de Commerce Art. 163. *Dans le cas de faillite de l'accepteur avant l'échéance, le porteur peut faire protester et exercer son recours.* (Badn. Landr. Anh. Art. 163. Wird der Wertherstatter vor der Verfall-Zeit zahlungsunvermögend, so kann der Inhaber sogleich absagen und seinen Rückgriff nehmen.)

Cöthen. W. O. Art. 40. Wann auch der Bezogene oder Acceptant vor oder nach dem Verfalltage öffentlich falliren sollte, so gebühret dem Inhaber des Wechselbriefs, sofort zu protestiren und davon seinem Manne Nachricht zu geben. Art. 41. Wann ein Käufer oder Indossant eines trassirten oder vernegotiirten Wechselbriefes Nachricht erhielte, dass der Trassant oder Acceptant vor Verfallzeit falliren würde, so soll er Macht

haben, den Trassanten oder Giranten zu Bestellung einer genugsamen Bürgschaft, Erlegung eines hinlänglichen Unterpfands, oder andrer zureichender Sicherheit anzuhalten.

Dessau. W. O. §. 27. (wie das Preuss. L. R. §. 845.) §. 56. (wie dasselbe §. 981) —, oder wenn über das Vermögen des Bezogenen vor der Präsentation Concurs eröffnet wird, und zwar im letztern Falle sofort nach erhaltener Wissenschaft davon. §. 84. Wird vor der Verfallzeit über des Acceptanten Vermögen Concurs eröffnet, so muss der Inhaber sofort, nach erhaltener Wissenschaft davon, mit der Aufnahme und Versendung des Protests verfahren.

Dänische W. O. §. 47. *Naar Acceptanten af en Vexel giör Opbud eller Fallit förend Forfaldstiden, saa kan den strax protestseres, som om den ikke var accepteret.* (Wenn der Acceptant eines Wechsels vor der Verfallzeit bankerott oder fallit wird, so kann dieser sogleich protestirt werden, als wenn er nicht acceptirt wäre.)

Frankfurter W. O. §. 22. Dessgleichen soll in Fällen, da der Acceptant, vor oder gleich nach der Verfallzeit, fallit würde, der Inhaber des Briefs so fort zu protestiren, und dessentwegen seinem Mann Nachricht zu geben verbunden seyn, dargegen Macht haben, den Indossanten oder Trahenten zu Stellung der Bürgschaft mit Unterpfand, oder andrer vergnüglicher Versicherung anzuhalten, dass sein Wechselbrief auf die Verfallzeit, oder wann derselbige mit Protest *di non pagamento* zurück komme, solcher von ihm mit Wechsel, Rückwechsel, Provision und Unkosten vergnügt werden solle; den Wechselbrief aber muss der Inhaber nichts desto weniger bis zur Verfallzeit behalten, und sodann die Bezahlung nochmahl suchen, auch in deren Entstehung fernerweit protestiren, weilen es geschehen kann, dass von dem Zieher, oder einem derer Indossanten auf angenommene Nachricht von dem Falliment des Acceptanten anderwärtige Anstalt zur Zahlung gemacht, und also die Retour ersparet werde.

Hamburger W. O. Art. 45. Wenn ein Acceptant eines Wechsels zu falliren kommt, ist der Inhaber, obschon der Wechsel noch nicht verfallen, zu protestiren schuldig, so bald ihm solches Fallissement wissend wird, und solchen Protest zurückzusenden, oder nach Maasgebung des 32. Art. *) bey dem Indossenten sich damit anzumelden, um auf Verfall-Zeit seinen Regress zu haben, und sollen Ausgeber und Indossanten, nach Maasgebung obigen 32. Art. schuldig seyn, wenn der Inhaber des Wechsels es verlanget, sofort entweder mit Rabattirung der Interesse zu $\frac{1}{2}$ *pro Cent per* Monath den Wechsel nebst Protest-Kosten, baar zu bezahlen, oder für richtige Zahlung auf Verfall-Zeit genugsame Versicherung zu leisten.

*) S. Regress w. Mangel Zahlung §. 3.

Niederländische W. O. Art. 56. *Wisselbrieven worden gehouden voor vervallen, zoodra de betrokkene is gefailleerd, en kunnen door den Houder, des verkiezende, aanstonds van non-betaling worden geprotesteerd. In dat geval kunnen de trekker of endossanten, aangesproken wordende, de betaling uitstellen tot den vervaldag in den wissel uitgedrukt, mits inmiddels borg stellende volgens het bepaalde in artikel* 78. *) Art. 78. *Ingeval de acceptant voor den vervaldag is gefailleerd, kan de houder protest doen opmaken, en als hierboven* **) *borgtogt of voldoening vordern.* (Art. 56. Wechselbriefe werden für verfallen gehalten, sobald der Bezogene fallirt hat, und können von dem Inhaber sofort wegen Nichtbezahlung protestirt werden. In diesem Fall können der Trassant oder die Indossanten, in Anspruch genommen, die Bezahlung bis zu dem im Wechsel ausgedrückten Verfalltag aussetzen, wenn sie immittelst nach der Bestimmung im Art. 78. *) Bürgschaft stellen. Art. 78. Falls der Acceptant vor dem Verfalltag fallirt hat, kann der Inhaber Protest aufnehmen lassen und wie vorstehend **) Bürgschaft oder Einlösung fordern.)

*) S. Regress w. Mangel Annahme §. 3, I. **) S. ebendas.

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 14. Würde auch Einer Wechselbriefe in Händen haben, wovon der Acceptant wirklich fallirte, soll der Inhaber, sobald ihme solches bekannt wird, der Verfallzeit unerwartend, protestiren lassen, und dabey ferners also verfahren, wie sichs bey wirklich verfallenen Wechselbriefen gebühret.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 845. Vor der Verfallzeit kann aus Wechseln nicht Zahlung, wohl aber, wenn gesetzmässige Gründe zum Arrestschlage eintreten, Sicherheit gefordert werden. §. 982. Wird über das Vermögen des Bezogenen vor der Präsentation Concurs eröffnet: so muss sofort, nach erhaltener Wissenschaft davon, der Protest aufgenommen werden. § 1089. Wird vor der Verfallzeit über des Acceptanten Vermögen Concurs eröffnet: so muss der Inhaber sofort nach erhaltener Wissenschaft davon, mit der Aufnahme und Versendung des Protestes verfahren.

Russische W. O. Kap. I. §. 20. Wenn der Acceptant nach dem Gerücht der Leute fallit geworden, und sich deswegen von der Börse absentiret, so kann der Prsäsentant durch einen *Notarium publicum*, wo aber keiner ist, in dem Zoll-Gericht suppliciren, und von demselben eine sichere Caution nehmen, obgleich der Wechsel noch nicht zu zahlen fällig ist. Wird alsdenn die Caution versaget, so muss man dawider wegen Mangel derselben protestiren, und dem Remittenten den Protest, mit Advis, in welchem alles umständlich beschrieben, zuschicken; dass weil er nehmlich die Fallirung des Acceptanten vernommen, er seines Correspondentens Interesse wahrgenommen und

wegen Mangel der Caution protestirt habe: Kommt denn der Zahlungstermin, so muss er zum andern mal wegen Nichtbezahlung protestiren, und das Geld mit den Unkosten, wie oben gemeldet, suchen; Welcher Präsentant aber von der erwähnten Fallirung des Acceptanten nicht weiss, und die obengemeldete Cautions-Forderung unterlässt, dem soll in diesem Fall die Schuld nicht gegeben werden, und bleibet der Wechsel dennoch gültig.

Schwedische W. O. Art. V. §. 5. *Råkar någon, som et Wexel-Bref godkänt, at blifwa oförmögen, förr än Wexel-Brefwet til betalning förfaller, åligge då Wexel-Innehafwaren, at låta protestera Wexel-Brefwet, så snart den andras oförmögenhet kunnog blifwer, och sände det sedan jemte protesten til sin man tilbaka: Eller stånde det Wexel-Innehafwaren fritt at söka sin betalning derföre af Öfwerlåtarne eller Wexel-Gifwaren, på sätt som uti XI. Art. och des 2. §. *) stadgadt finnes; Wil den som sålunda för betalningen sökes, strax erlägga den samma, njute då afkortning til en half Daler af Hundrade om Månaden, för den återstående tiden som Wexel-Brefwet har at löpa på. I annor händelse, ware förbunden at ställa Wexel-Innehafwaren full borgen för Wexel-Brefwets riktige betalning wid förfalle-dagen.* (Ereignet es sich, dass Jemand, der einen Wechselbrief acceptirt hat, unvermögend wird, ehe der Wechsel zur Bezahlung verfällt, so soll dem Wechselinhaber obliegen, den Wechselbrief protestiren zu lassen, sobald des Andern Unvermögen bekannt wird, und denselben sodann samt Protest an seinen Mann zurücksenden: Oder es soll dem Wechselinhaber freistehen, seine Bezahlung dafür von dem Ueberlasser oder Wechselgeber zu fordern, auf die Weise, wie solches im Art. XI und dessen §. 2. *) sich festgesetzt findet. Will, der solchergestalt auf Bezahlung belangt wird, dieselbe sofort erlegen, so soll er einen halben Thaler vom Hundert auf den Monat, für die Zeit, die der Wechsel noch zu laufen hat, kürzen können. Widrigenfalls ist er verbunden, dem Wechselinhaber einen vollgültigen Bürgen, für des Wechselbriefs richtige Bezahlung zum Verfalltag, zu stellen.)

*) S. Regress w. Mangel Zahlung §. 4.

Schlesische W. O. Art. V. §. 6. Wenn aber ein Mann sich wirklich retiriret und absentiret hätte, auch wegen seiner Creditoren im Arreste wäre, und sich dennoch offerirte, einige auf ihn lautende Wechselbriefe zu acceptiren, soll der Inhaber solches nicht anzunehmen, sondern gleich protestiren zu lassen, und damit seinen Regress wieder an den Remittenten zu nehmen schuldig seyn. §. 7. Da auch einer Wechselbriefe acceptiret hätte, und vor der Verfallzeit fallirte, soll dem Inhaber frey stehen, ohne die Verfallzeit zu erwarten, bald protestiren zu lassen, und sonder einiges Präjudiz entweder den Protest

nebst Wechselbrief, oder auch indesssen den Protest allein fortzuschicken. Art. XXI. Wenn der Acceptant, oder auch der Geber oder Indossant des Briefes sich vor Verfallzeit des Wechselbriefes absentiret, so hat der Inhaber des Wechselbriefes freie Macht, sich entweder bey dem Acceptanten oder Briefgeber und Indossanten, welcher von denenselben anzutreffen und noch gut geblieben ist, anzugeben, und Vergnügung oder in deren Ermangelung Caution zu fordern, welche ihm auch ohne alle Verzögerung, und ehe er von ihm gehet, muss gegeben werden; es stehet ihm auch frey, so er die völlige Zahlung von einem unter diesen nicht erhalten, den Ueberrest und Rückstand von dem andern mit Recht zu suchen.

Weimarsche W. O. §. 131. Ist über den Trassaten, den Addressaten oder Acceptanten resp. vor der Acceptation oder dem Verfalltag Concurs ausgebrochen, so muss sich der Wechselinhaber, ohne erst den Wechsel zu präsentiren oder den Verfalltag abzuwarten, sofort ein Zeugniss darüber vom Concursgericht ausstellen lassen, welches die Stelle des Protests vertritt. Vgl. §. 51. (oben §. 1.)

Würtembergische W. O. Kap. IV. §. 21. Wann der, so den Wechsel zahlen soll, vor oder an dem Verfalltag öffentlich falliren würde, muss der Inhaber des Wechsels sogleich protestiren lassen, und den Wechsel nebst dem Protest an den zurücksenden, von welchem er denselben empfangen hat: wann aber zwar das Falliment noch nicht öffentlich ausgebrochen, jedoch wahrscheinlich zu besorgen ist, so ist der Inhaber des Wechsels befugt, den, so selbigen ausgestellt, oder, wann er durch mehrere Hände gegangen ist, auch den, von welchem er den Wechsel nächstens empfangen hat, anzuhalten, ihm diesfalls hinlängliche Sicherheit zu verschaffen.

Sichtwechsel.

S. Versendung §. 7 f.; Verfallzeit §. 8; Acceptation §. 15.

Socii.

S. Mitschuldner §. 3.

Sola-Wechsel

heisst jeder nur in einem einzigen Exemplar ausgefertigter Wechsel; im gemeinen Leben versteht man aber darunter meist

einen eignen Wechsel, und nennt eine einfach ausgestellte Tratte nicht so, vielmehr oft Prima, weil jener in der Regel nie doppelt ausgestellt wird, zu der einfachen Tratte aber immer noch wegen besonderer Fälle ein Duplicat hinzukommen kann. (S. Eigne W. §. 2. Verlorne W. §. 2. Duplicate §. 3.)

Solidarische Verbindlichkeit.

S. Mitschuldner §. 2. und 3.

Sonntag.

S. Präsentation zur Annahme §. 12. Verfallzeit §. 3.

Spacchium.

Spacchium oder *Spaccio* heisst eine besondere Art von Avisbriefen, und zwar bald nach einer ältern Bedeutung ein solcher, der Nichtmesswechsel (sonst Irregulär-Wechsel genannt) betrifft,

Stryk *de literarum cambialium acceptatione. Cap. II.* §. 33.

gewöhnlicher ein Collectiv-Aviso über alle in eine gewisse Messe oder auf einen bestimmten Termin von Einem Trassanten auf Ein und dasselbe Haus abgegebene Tratten.

Raphael de Turri *disp. II. qu. I. No.* 11.
Riccius *exerc. IX. Sect.* I. §. 2.
v. Weisseneck §. 111. n. a.
Daniels S. 209.

Doch wird auch jeder Avisbrief bisweilen *lettera di spaccio* genannt, wo denn dieses Wort überhaupt den Zweck jedes solchen Briefs, die Beförderung des Wechselgeschäfts, bezeichnet.

Scaccia §. 1. qu. 5. No. 76.

Spielschulden.

Die schleunige Execution, welche die Wechselverbindlichkeit mit sich bringt, und besonders die damit verbundene

Nichtbeachtung aller nicht liquiden Exceptionen kann natürlich leicht gemissbraucht werden, um unter ihrer Form gesetzlich nicht anerkannte und verbotene Ansprüche gerichtlich geltend zu machen. Dies hat besonders in Beziehung auf Spielschulden die Aufmerksamkeit mehre Gesetzgeber auf sich gezogen, und folgende Verfügungen veranlasst:

Altenburg. W. O. Kap. V. §. 7. Daferne aber ein höchst scheinbarer Verdacht einer Spielschuld oder andrer gezwungenen Schuld bey dem Richter vorhanden, so soll dem Richter frey gelassen werden, dem *Creditori* noch vor der Bezahlung das *juramentum suppletorium* oder auch *malitiae*, zuzuerkennen.

Hamburg. W. O. Art. 48. (S. Wechselfähigkeit §. 2, I, a.) Auch insonderheit zu Verwehrung der einreissenden höchst verderblichen Spiele, alle und jede über Spielgelder ausgestellte Wechselbriefe in hiesigen Gerichten nicht admittiret, sondern vielmehr cassiret, und sonst desfalls, wie in dem am 23sten September 1709 publicirten Spiel-*Mandato* §. 3. und 4. verordnet, allerdings verfahren werden sollen.

Sachsen (Königreich) Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 15. (S. Indossament §. 14.) Hingegen soll sodann, wenn die *Exceptiones* an sich selbst erheblich sind, insonderheit auch, wenn der Wechsel über eine Spielschuld ausgestellet, oder sonst eine unzulässliche Simulation darunter verborgen, derjenige, so denselben indossiret, wie nicht weniger der *Indossatarius*, wenn er von solchen Exceptionen Wissenschaft gehabt, oder sonst in *dolo* gewesen, dem *debitori* das *duplum* nach Wechselrecht zu erstatten angehalten, und noch darüber willkührlich gestrafet, der Schuldner auch, wenn diesfalls erhebliche Vermuthungen vorhanden, mit der Deposition zugelassen werden.

Kursächs. Mandat wegen der Hazard- und andrer hohen Spiele, auch des darüber angestellten Wettens, ingleichen der Ungültigkeit der Spielschulden, vom 20. Decbr. 1766. §. 6. Würde jedoch demohngeachtet wegen dessen, was im Spiele oder durch Wetten verloren worden, Wechsel oder andre Verschreibungen ausgestellet, so ist, wenn in *continenti* erweislich zu machen, dass die Forderung vom Spiel oder vom Wetten herrühret, nicht allein der Inhaber derselben, solche sofort ohne Entgeld herauszugeben, von der Obrigkeit, welche sodann deren Cassation, mittelst darauf zu fertigender Registratur, zu bewerkstelligen hat, *ex officio* anzuhalten, und auf gleiche Weise, wenn bey einem indossirten Wechsel durch zulängliche Urkunden *in continento* beigebracht wird, dass der *Indossatarius* die vom Spielen oder Wetten herrührende *causam debendi* vor Annahme des Wechsels gewusst habe, zu verfahren, sondern auch derjenige, welcher über das, was im Spiel oder Wetten an ihn oder mit seinem Willen an andere verloren worden, Wechsel

anzunehmen sich unterfänget, um eben so viel als die Forderung ausmachet, und da hierüber eine falsche *causa debendi* im Wechsel angegeben, oder der Wechsel von ihm indossiret worden, um den doppelten Betrag des verschriebenen *Quanti* zu bestrafen, mit solcher Strafe auch der *Indossatarius*, wenn er, dass der Wechsel wegen einer Spiel-Schuld oder Wette ausgestellet sey, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniss Theil genommen, ohnnachbleibend zu belegen. §. 7. Daferne aber, dass der Wechsel oder Obligation vom Spielen oder Wetten herrühre, durch Documente sofort nicht darzuthun stehet, ist zwar die Zahlung zu leisten; es bleibet aber dem Aussteller das zur Ungebühr Bezahlte, samt Schäden und Unkosten, mit der Reconvention, wiederzufordern, auch solche zu anticipiren, und die unentgeltliche Rückgabe des Wechsels oder der Obligation zu suchen, nicht minder bey der erhobenen Wiederklage das erforderliche sowohl durch Urkunden oder Zeugen zu bescheinigen, als der Gewissens-Rührung sich zu gebrauchen, unbenommen, wie denn auch derselbe, daferne erhebliche Vermuthung gegen den Kläger vorhanden, und wenn zumalen dieser ein Ausländer und nicht angesessen, zur gerichtlichen Deposition, so lange bis hinlängliche Caution *in casum succumbentiae* bey der Wiederklage, bestellet worden, entweder schlechterdings, oder *praevio juramento malitiae*, zu admittiren, und überhaupt bey Condiction derer im Spielen oder Wetten verlorner Gelder und Vindication der verspielten oder deshalb veräusserten Mobilien und Immobilien, sowohl in der, wegen einer nach Wechselrecht verschriebenen oder in *processu executivo* bezahlten Spielschuld angestellten Reconvention, ohne alle Weitläuftigkeit zu verfahren. — §. 8. Und in gleicher Masse soll es auch wegen aller, auf welche dergleichen Wechsel indossiret worden, gehalten, und übrigens nicht allein der Indossant, sondern auch der *Indossatarius*, wenn dieser, dass der Wechsel von einer Spielschuld oder Wette herrühre, Wissenschaft gehabt, oder sonst an dem Ungebührniss Theil genommen, dem *debitori* das *duplum* nach Wechselrecht zu erstatten condemniret, und noch darüber willkührlich bestrafet werden.

Oberlausitz. W. Mand. §. 9. ist dem obenangeführten §. der Kursächsischen Erläut. Proc. Ordn. gleichlautend.

Würtemberg. W. O. Kap. I, §. 8. Endlich so solle weder auf eine nach §. 6. *) eingerichtete Verschreibung, noch auch auf einen förmlichen Wechselbrief, nach Wechselrecht gesprochen werden, wenn aus des Inhabers Bekenntnis oder durch einen demselben angetragenen, auch von ihm solchen Falls abzuschwören schuldigen Eid, oder auf andre Art auf der Stelle erweislich gemacht wird, dass die Schuld vom Spielen oder gar von verbotenen Handlungen herrühre; wäre aber ein solcher Wechselbrief schon endossirt worden, mithin an eine dritte Person gekommen, hat der Inhaber einen Protest einzulegen, und sich

alsdann an seinen Mann, von welchem er den Wechsel oder andere Verschreibung erhalten hat, nach Wechsel-Recht zu halten.

*) S. Wechselcontract. §. 7.

Summe.

Inhalt. §. 1. *Arten, die Summe auszudrücken.* — §. 2. *Widersprüche darin, a) im Wechsel selbst.* — §. 3. *b) zwischen dem Wechsel und seinen Nebenschriften.* — §. 4. *gesetzliche Bestimmungen über die Summe.*

§. 1. *Arten, die Summe auszudrücken.*

Man mag nun den Wechsel als eine Urkunde, worauf eine Zahlung zu erheben ist, oder selbst als Creditgeld ansehen, welche Bestimmungen er beide erfüllt, so erhellet von selbst, dass die genaue Bezeichnung der Summe, die darauf gezahlt werden soll, darin unerlässlich nothwendig ist. An sich ist gleichgültig, ob dies durch Ziffern oder durch Ausschreibung der Zahlworte mit Buchstaben geschehe; und obgleich es unter den Kaufleuten fast allgemeiner Gebrauch ist, in jedem Wechsel die Summe zweimal, einmal in der Ueberschrift mit Ziffern und einmal im Context mit Buchstaben auszudrücken, so würde man doch darin mit Unrecht ein Gewohnheitsrecht, oder eine solche Usanz, wodurch dies nothwendig und wesentlich würde, erblicken. Denn dazu wäre erforderlich, dass es in der Meinung dieser Nothwendigkeit geübt würde, was nicht der Fall ist. Kein Kaufmann wird einen Wechsel deshalb, weil diese doppelte Bezeichnung darin fehlt, zu nehmen bedenklich finden, und kein Bezogener wird die Acceptation oder Zahlung aus diesem Grunde verweigern. Und wäre auch dies an irgend einem Orte der Fall, so könnten doch gewiss der Aussteller und der Acceptant aus einer solchen, dem gemeinen Recht geradezu widerstreitenden Usanz um so weniger einen Vorwand hernehmen, sich ihrer Verbindlichkeit zu entziehen, je offenbarer es ihre eigene Schuld ist, den Wechsel so mangelhaft ausgestellt oder ihn in dieser Gestalt acceptirt zu haben. Selbst diejenigen positiven Gesetze, die in dieser Beziehung eine Form der Ausdrückung der Summe als „nothwendig“ oder „wesentlich“ vorschreiben, sind nicht so auszulegen, dass ein Wechsel, worin solche nicht beobachtet, übrigens aber die Grösse der verschriebenen Summe deutlich ausgedrückt wäre, deshalb für ganz ungültig zu achten seyn würde, son-

dern nur so, dass daraus die strenge Wechselexcution nicht verfügt werden könne. Dahin gehören:

die Weimar. W. O. §. 10. (Wechsel §. 6.) welche, ausdrücklich „zur Wechselkraft“ erfordert, dass die Summe mit Buchstaben geschrieben werde.

Folgende aber erklären die doppelte Ausdrückung mit Ziffern und Buchstaben, für nothwendig:

Braunschweiger W. O. Art. I. §. 2. (S. Tratte §. 2.)

Dän. W. O. §. 7. *Summen bör nävnes to Gange, eengang med Bogstaver og eengang med Tal.* (Die Summe muss zweimal benannt werden, einmal mit Buchstaben, und einmal mit Zahlen.)

Schwed. W. O. Art. I. §. 2. no. 5. (S. Tratte §. 2.)

Nach andern hingegen ist diese doppelte Ausdrückung zwar nicht wesentlich, der Wechselnehmer kann sie aber allemal verlangen.

Hannöver. W. O. §. 7. no. 1.
Weimar. W. O. §. 11. no. 7. } S. Wechsel §. 6.

§. 2. *Widersprüche. a) im Wechsel selbst.*

Wenn bei solcher doppelten Ausdrückung der Summe der eine Ausdruck von dem andern abweicht, so fragt sich, welcher von beiden für gültig zu achten sey. Das gemeine Recht entscheidet bekanntlich für die geringere. Einige Gesetze geben aber dem mit Buchstaben geschriebenen den Vorzug, wobei aber manche wieder voraussetzen, dass sie im Wechsel selbst und nicht in einer Ueber- oder Unterschrift stehe:

Preuss. Landr. §. 753. Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchstaben, oder Ziffern, oder durch beide zugleich geschehen. §. 756. Ist die in der Ueberschrift oder unter dem Wechsel vermerkte Summe von der im Contexte ausgedrückten verschieden; so wird nur auf die letztere Rücksicht genommen. §. 757. Weicht im Wechsel selbst die mit Ziffern bezeichnete Summe von der mit Buchstaben geschriebenen ab: so ist letztere für die richtige zu achten.

Dessau. W. O. §. 6. Die bestimmte Bezeichnung der zu verschreibenden Geldsumme kann durch Buchstaben oder Ziffern oder durch beides zugleich geschehen. — Ist die Summe wiederholt im Wechsel ausgedrückt, findet sich aber dabey eine Differenz, so hat die Summe im Contexte vor der in der Ueber- oder Unterschrift, und im Contexte selbst die mit Buchstaben geschriebene den Vorzug.

Ferner beide Gesetze gleichlautend:

Preuss. Landr. §. 758. Behauptet Jemand, dass in der

hiernach anzunehmenden Summe ein Irrthum vorgefallen sey, so bleibt ihm der Nachweis dieses Irrthums, jedoch ausser dem Wechselprocesse, unbenommen.

Weimar. W. O. §. 84. Ist im Wechsel die mit Buchstaben geschriebene Zahl von der mit Ziffern ausgedrückten verschieden, so geht die erstere vor.

Nach Einigen soll diese Entscheidung auch der allgemeinen Theorie angemessen seyn.

Vincens Th. II. S. 171.

Bender §. 286.

Aber es lässt sich in der That kein Grund absehen, warum dieses „am wichtigsten" seyn und hier vom gemeinen, Römischen und französischen, Recht, das beide Rechtslehrer anerkennen und citiren, abgewichen werden sollte. Dass die Ziffern *pour simple note* seyen, scheint eine willkührliche Annahme, und wollte man etwa anführen, dass bei denselben ein Schreibfehler leichter vorfallen könne, so wäre dawider zu sagen, dass er dafür auch weit auffallender sey.

Daher ist man auch für den Fall, wo Context und Ueberschrift des Wechsels verschiedene Summen in Buchstaben enthalten, darüber einig, dass hier das gemeine Recht gelten und folglich die geringere Summe den Vorzug haben müsse.

Pöhls S. 109.

(Nur nach dem obigen Preussischen und Dessauischen Gesetz würde er der im Contexte stehenden Summe gebühren.) Hiermit stimmt überein:

Dän. W. O. §. 7. (S. oben §. 1.) *Saafremt der imellem disse to Angivelser, hvoraf den ene kan findes i Overskrivten, skulde väre nogen Uovereenstemmelse, saa er Udstädern blot forpligtet for den mindre af de anförte Summer, hvis det ikke kan opplyses, at den förre virkelig hat väret meent.* (Dafern zwischen diesen beiden Angaben, wovon die eine sich in der Ueberschrift befinden kann, einige Verschiedenheit seyn sollte, so ist der Aussteller blos für die mindere der angeführten Summen verpflichtet, wenn nicht bewiesen werden kann, dass die grössere wirklich gemeint ist.)

Welchem der zwei Ausdrücke man aber auch, nach der allgemeinen Theorie oder den Landesgesetzen, den Vorzug geben müsse, so wird doch dieser Vorzug wegfallen, wenn in derjenigen Angabe, die ihn eigentlich haben sollte, sich eine Correctur fände. Denn da eine solche, in einem so wesentlichen Puncte, als die verschriebene Summe, sich findend,

das Wesen einer klaren brieflichen Urkunde ganz aufhebt, und daher, in einem einfachen Ausdruck derselben vorkommend, den Wechsel ganz ungültig machen würde (S. Wechsel § 4.), so muss sie bei doppelten Angaben die, worin sie sich findet, so entkräften, dass nur die andere bestehen kann.

§. 3. *b) zwischen dem Wechsel und seinen Nebenschriften.*

Diejenigen Personen, welche dem Wechselgeschäft in der Folge hinzutreten, pflegen wohl mitunter bei ihren darauf gebrachten verbindlichen Unterschriften die Summe, für welche sie zu haften gemeint sind, nochmals auszudrücken. Findet hier eine Verschiedenheit zwischen beiden Angaben Statt, und ist die in der Folge von dem Dritten hinzugebrachte geringer, so kann kein Zweifel darüber seyn, dass nur diese gelten könne; denn es ist offenbar, dass z. B. der Bürge nur für einen Theil der verschriebenen Summe einstehen zu wollen erklärt hat, folglich auch für nicht mehr zu haften braucht, so wie, dass beim Acceptanten alsdann eine Particular-Acceptation (S. Acceptation §. 24.) und beim Giranten ein getheiltes Giro (S. Indossament §. 31.) vorliege. Ist aber eine grössere, als die Wechselsumme, einer Bürgschaft oder einem Accept beigefügt, so haftet der Unterzeichner blos für die letztere, nicht nur nach obigem Grundsatz des gemeinen Rechts und wo dieses gilt, sondern überall, weil der Irrthum am Tage liegt, und wenigstens die Verbindlichkeit des Bürgen, als accessorische, sich nur nach der Hauptverbindlichkeit richten kann. So entscheidet auch:

Weimar. W. O. §. 84. Hat er aus Irrthum den Wechsel für eine grössere Summe acceptirt, als darin steht, so ist er doch nur die letztere zu zahlen schuldig.

Ein Anderes wird von dem Giro zu sagen seyn; wiewohl es ungewöhnlich ist, in demselben die Summe auszudrücken. Freilich kann Niemand mehr Rechte üdertragen, als er hat, und gegen den Acceptanten und Aussteller kann also diese höhere Summenangabe nichts wirken. Aber gegen den Giranten selbst müsste es beim Regress von Wirkung seyn, wenn er das Giro auf eine höhere Summe gestellt, und dabei den Empfang der Valuta bekannt hätte. Denn was er erhalten zu haben brieflich erklärt hat, das kann er, *causa*

non secuta, herauszugeben sich nicht weigern, und mit der Einrede des Irrthums im Wechselprocess wohl nicht fortkommen, obwohl ihm dieselbe für die Wiederklage natürlich vorbehalten bleibt. Enthält aber das Giro keine Valuta-Quittung, da kann dessen Stellung auf eine höhere Summe ihn wohl selbst in den Ländern nicht zu einem höhern Rembours verpflichten, wo diese Quittung darin nicht wesentlich ist, und ihr Mangel den Regress nicht ausschliesst. (S. Valuta §. 6, III.) Denn die dort dem Gesetz zum Grunde liegende Präsumtion, dass man den Wechsel nicht, ohne den Betrag zu empfangen, werde aus den Händen gegeben haben, wird hier durch die andre entkräftet, dass der Indossatar nicht mehr werde gezahlt haben, als er auf den Wechsel zu erheben hoffen konnte, welche nur durch eine wirkliche Quittung gehoben werden kann, und ausserdem einen Irrthum des Indossanten anzunehmen nöthigt.

Wenn auf einem Wechsel, worin schon, wie §. 2. gedacht, zwei verschiedene Summen stehen, das Aval, Giro oder Accept eine dritte von beiden abweichende enthält, so hat also nach dem Vorstehenden diese nur dann den Vorzug, wenn sie geringer ist, als die geringste der im Wechsel stehenden; widrigenfalls letztere. Bender (§. 338.) ist auch hier, in Betreff des abweichenden Accepts, für die mit Buchstaben im Wechsel angegebene Summe, weil nicht dem Accept, sondern dem „früher existent gewesenen“ Wechsel „mehr Glauben geschenkt“ werden müsse, und weil „das gemeine Recht nicht hereingezogen werden dürfe, wo das Wechselrecht selbst uns Analogieen darbiete.“ Aber dass die Acceptation später geschieht, als die Tratte, dürfte gerade umgekehrt nöthigen, zwar nicht die Glaubwürdgkeit, aber die Wirksamkeit der letztern für das Verhältniss des Präsentanten und Acceptanten als durch die erstere modificirt zu betrachten; und gegen die angebliche Rechtsanalogie, die nach der beigefügten Hinweisung auf §. 286, keine andre ist, als die der Preussischen, Weimarischen und Dessauischen Gesetze, muss im Namen der gesunden Theorie aufs lebhafteste protestirt werden, da nichts für diese untergrabender und zerstörender, nichts unwissenschaftlicher und inconsequenter ist, als das Zusammenlesen ihrer Lehrsätze aus einzelnen immer nur für ein Land gegebenen und gültigen

Landesgesetzen. Und nicht einmal auf jene drei Gesetzgebungen passt Benders Grundsatz durchaus; denn da dieselben die Particularacceptation zulassen, so ist klar, dass man hinzusetzen müsse: nach dem Preussischen und dem Dessauischen Gesetze: die im Accept ausgedrückte Summe geht aber vor, wenn sie geringer ist, als die im Context des Wechsels selbst (nicht in der Ueber- oder Unterschrift) stehende, oder bei doppeltem Ausdruck im Context, als die mit Buchstaben ausgedrückte", nach dem Weimarischen aber schlechthin: „wenn sie geringer ist, als die mit Buchstaben geschriebene".

Lautet endlich, auf einem solchen zwei Summen enthaltenden Wechsel, das Giro, Accept oder Aval ausdrücklich auf eine von beiden, so ist der Indossant, Acceptant oder Bürge für so viel, als er gechrieben hat, gehalten. Er kann aber, wenn dies die grössere von beiden Summen ist, dennoch nur für die kleinere seinen Regress nehmen, weil er Dritte durch seine Erklärung nicht verbindlich machen, noch zu ihrem Nachtheil dem Wechsel einen andern Sinn geben kann, als den die Gesetze anerkennen.

Dänische W. O. §. 7. (S. oben §. 2) *Dersom Vexlen herimod accepteres for den större, vil det altsaa väre paa Acceptantens egen Risico.* (Wenn der Wechsel dagegen für die grössere Summe acceptirt wird, so wird dies auf des Acceptanten eigne Gefahr seyn.)

§. 4. *Gesetzliche Bestimmungen über die Summe.*

In England, und so viel mir bekannt, nirgend anders, modificiren sich die Rechte der inländischen Wechsel zum Theil nach der Summe, auf welche sie lauten. Schon durch die Acte 9 & 10. *William III. ch.* 17. §. 1. (S. Präsentation zur Zahlung §. 15.) ward bei inländischen Wechseln die Protestation wegen Mangel Zahlung und der Wechsel-Regress auf Wechsel von 5 L. Sterl. oder mehr eingeschränkt, und bald nachher ist dieses Minimum auf 20 L. Sterl. erhöht worden, durch 3 & 4. *Anna ch.* 9. §. VI. (S. ebendaselbst.), wobei es jedoch nicht geblieben ist.

Ueber Wechsel und Zahlscheine unter 5 Pfund, aber höher als 20 Schilling, verfügt: 17 *George III. ch.* 30, und über die unter 20 Schilling: 15 *George III. ch.* 51., erneuert

durch 48 *George III. c.* 88; Gesetze, die für das Ausland von wenig Interesse sind. Solche kleine Wechsel und Zahlscheine dürfen darnach nicht auf längere Verfallzeit, als auf 21 Tage, lauten, und müssen von einem Zeugen unterschrieben seyn, bei Strafe der Nichtigkeit. Auch dürfen solche Wechsel nicht auf Briefsinhaber gestellt, und eben so wenig so oder *in blanco*, auch nach Verfall gar nicht mehr, indossirt werden. (S. Indossament §. 32.)

Tertia-Wechsel.

S. Duplicate §. 1.

Trassant.

Inhalt. *§. 1. Rechtsverhältnisse desselben. — §. 2. Er ist nothwendig Mandant. — §. 3. Gesetze über die Rechte des Trassanten gegen den Acceptanten. — §. 4. Bey Wechseln für fremde Rechnung ist er zugleich Mandatar.*

§. 1. *Rechtsverhältnisse desselben.*

Der Trassant, Zieher, Aussteller einer Tratte steht zu den übrigen bei derselben betheiligten Personen in mannigfachen theils nothwendigen theils zufälligen Rechtsverhältnissen, welche theils in andern Artikeln betrachtet werden, theils, weil sie dort keinen passenden Platz gefunden, hier auseinander gesetzt werden sollen.

1) Das Verhältniss des Trassanten zu dem, der die Tratte von seiner Hand nimmt, ist im Allgemeinen das, in welchem jeder Wechselgeber zu seinem Wechselnehmer steht, nehmlich das eines Gewährsmanns für den Eingang des Wechselbetrags; nur dass seine Verbindlichkeit nach manchen Gesetzen weniger bedingt ist, als die des Indossanten. Dieses äussert seine Wirkung besonders nach der Begebung der Tratte und in Folge derselben. (S. davon die Artikel Regress M. A., Regress M. Z., Präjudiz §. 4.) Insbesondere können aber, je nachdem dieser oder jener Vertrag der Ausstellung der Tratte zum Grunde liegt, noch vielerlei andre Verhältnisse zwischen dem Trassanten und seinem Wechselnehmer Statt finden, unter welchen das, wo jener als Verkäufer des Wech-

sels erscheint, besonders häufig ist. (S. Begebung §. 5 ff.) Von der ziemlich gewöhnlichen Ansicht, nach welcher das Geschäft des Trassanten mit seinem Wechselnehmer allemal ein *mandatum ad exigendum*, und von der, wornach es eine gemeine Cession seyn soll, wird in den Art. Wechselcontract §. 3. und Begebung §. 37. gehandelt. Nur in dem Fall, wenn Jemand eine Schuld mit einer Tratte bezahlt, ist ein *mandatum in rem suam*, und nur bei einem Recta-Wechsel (S. Tratte §. 10.) ein *mandatum in rem mandantis* vorhanden. Nur bei letzterm ist daher eine eigentliche *actio mandati directa* des Trassanten gegen den Eincassirer des Wechsels denkbar.

2) Zu denen, welchen der erste Wechselnehmer sein Recht weiter überträgt, steht der Trassant ebenfalls im Verhältniss eines Gewährleisters für den Eingang des Wechsels, und zwar lediglich in diesem Verhältniss. (S. davon die oben No. 1. angezogenen Artikel.) Es sind nun noch zu betrachten seine Verhältnisse

3) zum Bezogenen, und

4) in dem besondern Fall, wo er für Rechnung eines Andern gezogen, zu diesem.

§. 2. *Der Trassant ist nothwendig Mandant.*

Dass das Geschäft zwischen dem Zieher und dem Bezogenen ein wahrer Auftragscontract, und nichts weiter als dies ist, das geht schon aus dem Inhalt einer jeden Tratte hervor. Andrer Meinung ist zwar:

C. Einert *med. ad jus cambiale spec. V. de cambiis trassatis auctore tertio editis*, *Lips.* 1828. *p.* 4.

und glaubt, dass sonst zwischen Trassantem und Trassatem gegenseitige Wechselverbindlichkeit Statt finden müsse. Dass dies jedoch nicht der Fall sey, wird, wie ich glaube, im Verfolg dieses §en klar werden.

Die Uebernahme des Auftrags, durch welche dieser Contract erst vollkommen wird, erscheint bei dem Trattengeschäft in der Acceptation, oder in der ohne vorgängige Acceptation bewirkten Bezahlung der Tratte. Nicht früher also, als von jener an, finden Rechtsverhältnisse aus dem Trattengeschäft zwischen Trassantem und Trassatem Statt, obwohl

dieser gegen jenen allerdings auch schon vorher in darauf bezüglichen Verbindlichkeiten stehen kann, als vermöge empfangener Deckung, oder gethanen Versprechens, zu acceptiren.

Niederländ. W. O. Art. 41. *Tusschen den Trekker en de acceptant onstaat uit den wisselbrief eene handeling van lastgeving, warbij laatstgemelde zich verbindt om denzelven op den vervaltijd aan den Houder te voldoen.* (Zwischen dem Aussteller und dem Acceptanten entsteht aus dem Wechsel ein Mandatsvertrag, wodurch der letztere sich verpflichtet, denselben zur Verfallzeit an den Inhaber zu bezahlen.)

Aus dem Accept hat also der Aussteller die directe Mandatsklage gegen den Bezogenen, aus der Zahlung des Letztern gegen jenen, wenn er nicht vorher Deckung erhalten hat, die gegenseitige (*contraria*) auf Entschädigung. Auch die directe Klage des Ausstellers gegen den Bezogenen wird, vermöge der besondern Natur des Wechselgeschäfts, nie auf Frfüllung des Auftrags, sondern immer auf Entschädigung wegen Nichterfüllung gehen, weil die Zahlung an den Inhaber, als worauf der Auftrag gerichtet ist, nur am Verfalltage (oder letztem Respecttage) wahre Contractserfüllung ist, nachher aber aufhört dem Trassanten von Nutzen zu seyn. Denn entweder hat dann der Inhaber schon seinen Regress genommen, und der Trassant muss Ersatz leisten, wegen dessen er eben nun Entschädigung fordert, oder Jener hat dem Acceptanten auf eigne Gefahr Nachsicht gegeben, durch welche Novation alles Interesse des Ausstellers an der Erfüllung wegfällt, so dass er keine Klage mehr daraus haben kann. (S. Regress w. M. Z. §. 20.)

Man könnte nun wohl glauben, dass das Verhältniss zwischen Trassantem und Bezogenem ein wechselrechtliches seyn, und eine Wechselklage hervorbringen müsse, da es auf den Wechsel gegründet sey, und Jener durch den Accept, Dieser durch die eingelöste und quittirte Tratte des Andern sein Recht liquid machen könne. Daher haben Manche die das Gegentheil bestimmenden Gesetze für Singularitäten gehalten.

Pöhls S. 548.

Warum dem Trassaten gegen den Trassanten kein Wechselrecht zugestanden werden könne, ist im Art. Bezogener §. 2. gezeigt. Es lässt sich aber daraus, und aus der blossen Rechtsnothwendigkeit gleicher Befugnisse in gleichen Ver-

hältnissen, noch keinesweges schliessen, dass solches auch dem Aussteller gegen den Acceptanten nicht zukomme; wie Wagner (§. 309) meint, der übrigens geneigt scheint, nach gemeinem Recht dem Trassanten und dem Acceptanten gegenseitig Wechselrecht zuzugestehen, und es dem erstern nach österreichischem Recht nur dieser Gegenseitigkeit wegen verweigert. — Beider Verhältnisse sind in der That nicht gleich. — Der Acceptant hat die Erfüllung des Auftrags schriftlich übernommen; er kann dazu vom Wechselinhaber nach Wechselrecht angehalten werden; war um also nicht auch vom Trassanten, der ein eben so starkes Interesse dabei hat, zur Entschädigung wegen Nichterfüllung? Es ist namentlich beim Wechselregress allgemein die Regel anerkannt, dass jeder Wechselverbundene, der seinem auf ihn regredirenden Vormann den Wechselersatz leistet, in alle Rechte desselben, auch in die gegen den Acceptanten, eintrete; warum soll der Trassant allein hiervon ausgeschlossen seyn? (Vgl. unten §. 3. die Dän. W. O.)

Die Gründe für diese Ausschliessung, die schon die allgemeine Theorie an die Hand giebt, sind folgende:

1) Das Recht des Ziehers gegen den Acceptanten ist durch den Accept allein noch keinesweges liquid. Es gehört vielmehr zu Vervollständigung des Beweises noch, dass die Anschaffung gehöriger Deckung bei Verfall dargethan werde. Dass von dem Wechselinhaber, der gegen den Acceptanten klagte, dieser Erweis nicht verlangt werden kann, beruht in der unbedingten Verpflichtung, die dieser gegen ihn übernommen hat, und in dem Grundsatz, dass Exceptionen, aus dem Verhältniss zu Vormännern hergenommen, dem Inhaber nie entgegengesetzt werden können. Anders ist der Trassant gestellt. Gegen diesen hat der Bezogene keinesweges sich unbedingt zur Zahlung verbindlich gemacht; denn er hat nach Inhalt des Wechsels acceptirt; in diesem aber steht von der Zahlung an den Trassanten kein Wort. Der Accept enthält für das Verhältniss zu diesem nichts als die Uebernahme seines Auftrags. Da aber dieser Auftrag der Regel nach allemal in Beziehung auf die Deckung geschieht, welche eben sowohl erst noch anzuschaffen, als angeschafft seyn kann; so kann auch die Uebernahme desselben eben sowohl im Vertraun auf das Versprechen der Anschaffung,

als aus dem Grunde der bereits empfangenen Deckung, geschehen seyn. Die Anschaffung der Deckung ist eine stillschweigende Bedingung der Uebernahme das Auftrags, deren Erfüllung der Mandant allemal erweisen muss. Auch der *Code de commerce* hat seinen etwas dunkeln Satz: „*l'acceptation suppose la provision*" (art. 117.) in ganz anderm Sinne gemeint, wie das gleich Folgende zeigt: „*elle en établit la preuve à l'égard des endosseurs.*" (S. Präjudiz §. 4. Anhang) Der Trassant kann sich also auf dieses Gesetz keinesweges beziehen, um dadurch von dem Erweis der Dekkung, als die darnach aus der Acceptation präsumirt werden müsse, beim Anspruch gegen den Trassanten frei zu werden. Vielmehr lässt sich nach dem weiter Folgenden (S. Präjudiz §. 4.) schliessen, dass, wenn der Trassant sogar als Beklagter gegen einen Kläger, der aus einem präjudicirten Wechsel klagt, der Acceptation ungeachtet die Deckung beweisen muss, dies ihm um so mehr obliegen müsse, wenn er als Kläger auftritt und Zahlung vom Acceptanten selbst fordert.

Pardessus No. 379.

2) Der Grund der Wechselstrenge, die immer als ein singuläres Recht betrachtet werden muss, ist die Absicht des Gesetzgebers, den Wechselverkehr zu befördern und zu dem Ende die Sicherheit der Zahlung, die aus einem Wechsel erwartet wird, so viel an ihm war, dergestalt zu verstärken, dass dieses Zahlungsmittel von Jedem desto willtiger angenommen werden möge. Hierzu könnte aber ein dem Zieher gegen den Acceptanten ertheiltes strenges Wechselrecht offenbar gar nichts helfen. Ein solches auf den Fall der Nichtzahlung eintretendes Recht eines Dritten könnte natürlich den Wechselnehmer nicht mehr über die zu erwartende Bezahlung beruhigen, als sein eignes Recht, den Acceptanten zur Zahlung anzuhalten, schon thut. Wenn der Schädenanspruch des Trassanten gegen den Acceptanten eintritt, ist das Wechselgeschäft schon unwiderbringlich als rückgängig entschieden. Der Grund der Wechselstrenge fällt also bei diesem Anspruch gänzlich weg.

v. Zimmerl Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts, Wien, 1806. Abh. I. §. 12 13.

Scherer Th. III. S. 44.

Pardessus a. a. O.

Andrer Meinung sind:

Franck *Lib. I. Sect. IV. Tit. XII.* §. 1.
v. Weisseneck §. 148.
Pöhls S. 548.

Von dem besondern Fall, wenn die Tratte an eigne Ordre des Trassanten gestellt ist, s. d. Art. Tratte §. 5. Dieser scheint allerdings eine Ausnahme machen zu müssen; ausser nach solchen Gesetzen, nach denen Tratten, die „an die Ordre von N." schlechthin, und nicht, „an N. oder Ordre," gestellt sind, schlechterdings nur von einem Indossatar des N., nicht von diesem selbst, eincassirt werden können. (S. Indossament § 27.)

Es fragt sich aber, ob nicht eine solche Ausnahme auch gerechtfertigt sey, wenn der Wechsel für Rechnung eines Dritten gezogen ist? Ob nicht dann der Trassant, der den protestirten Wechsel hat einlösen müssen, aus dem Accept gegen den Acceptanten klagen könne, ohne zu beweisen, dass der Dritte Deckung gemacht habe? — Vincens (S. 197. Th. II) vertheidigt die Bejahung dieser Frage mit grosser Wärme, weil, auch nach der nunmehr authentisch bestätigten richtigen Auslegung des §. 115. des *Code de commerce* (S. Bezogener §. 2. Deckung §. 2.), bei solchen Wechseln nicht der Aussteller, sondern der Dritte die Deckung zu besorgen habe, es aber einerlei sey, ob Jenem diese Besorgung zugemuthet, oder ob ihm die Revalirung abgeschnitten werde, nachdem er Rembours geleistet. — Diese Gründe überzeugen mich nicht. Ist gleich bei Wechseln für fremde Rechnung die Verbindlichkeit des Bezogenen nicht durch eine dem Trassanten obliegende Anschaffung der Deckung bedingt, so bleibt doch diese Anschaffung immer für sie Bedingung. Dieses Verhältniss kennt der Trassant sehr wohl und weiss, dass die Tratte in Voraussetzung der durch den Dritten zu machenden Deckung geschieht und acceptirt wird. Indem er also, von diesem zum Ziehen für seine Rechnung beauftragt, diesen Auftrag genehmigt, und in dieser Beziehung weitern Auftrag an den Trassanten ertheilt, unterwirft er sich allen den Folgen und Gefahren, die aus der Natur dieses Geschäfts entstehen können. Dahin gehört denn auch die, dass er, als formaler Trassant und

Wechselsgewährsmann gegen die Inhaber, zum Wechselersatz genöthigt werde, während der Bezogene zur Bezahlung nicht verbindlich worden ist. Deshalb ist er aber keinesweges ohne allen Regress; denn er hat denselben unbedingt gegen den dritten Auftraggeber, dieser mag nun Deckung gemacht haben oder nicht. (S. unten §. 4.) Wollte er hiermit nicht zufrieden seyn, so brauchte er den Auftrag zum Ziehen für Jenes Rechnung nicht anzunehmen und konnte auf Wechselrimessen bestehen.

Der Rechtsgrundsatz, dass der Trassant gegen den Acceptanten kein Wechselrecht ausüben könne, kann freilich leicht dadurch umgangen werden, dass der remboursirende Trassant sich vom Regredienten dessen Rechte gegen den Acceptanten cediren liesse; deshalb ist nothwendig, ihn, wie im Preuss. Landrecht (s. unten §. 3.) geschehen, durch positives Verbot einer solchen Cession zu schützen; denn sonst kann er in der Praxis allemal umgangen werden und wird ganz wirkungslos. (Vgl. Indossament §. 30.) Durch ein ordentliches Indossament kann eine solche Rechtsübertragung nach manchen Gesetzen ohnehin nicht mehr geschehen, da der Regress die verstrichene Verfallzeit voraussetzt, nach dieser aber jene Gesetze einem Indossament wechselrechtliche Folgen auch gegen den Acceptanten nicht mehr zugestehen. (S. Indossament §. 32.)

Sollten aber nicht auch die positiven Gesetze dem Trassanten vor Verfall so gut wie jedem Andern erlauben, seinen Wechsel an sich zu bringen, an sich indossiren zu lassen und vom Acceptanten einzutreiben? — Da dieser vermöge seines Accepts einmal unbedingt zahlen muss, so könnte es ihm einerlei zu seyn scheinen, an wen er zahle. Die Wiederklage bliebe ihm allemal, so wie er, wenn er an einen Andern gezahlt hätte, die ordentliche Klage gegen den Trassanten gehabt hätte. So scheinbar dies ist, so kann doch obige Frage nicht bejaht werden. Denn da gerade ein solcher Aussteller, der keine Deckung gemacht hat, schon vor Verfall die Nichtzahlung, trotz des Acceptes, als möglich fürchten muss, so würde damit jener Missbrauch nur an eine andre Form gebunden werden. (Vgl. Indossament §. 30.)

§. 3. *Gesetze über die Rechte des Trassanten gegen den Acceptanten.*

Mit obigen Grundsätzen stimmt der Gerichtsbrauch fast in allen Ländern überein; obwohl nur wenige Gesetze ausdrücklich davon handeln. Folgende bestätigen selbige ausdrücklich:

Dessau. W. O. §. 94. wie das Preuss. Landr. §. 1132 — 1134.

Frankfurt. W. O. §. 32. Wann der Acceptant einen auf ihm trassirten Wechselbrief nicht bezahlet, der Inhaber aber nach levirtem Protest gegen ihn deswegen nicht klaget, sondern, wie ihm zu thun freystehet, gegen ein oder den andern Indossanten, oder wohl gar gegen den Ausgeber sich wendet, und seine Bezahlung erhält, mithin der Brief wiederum in eines Indossanten oder des Ausgebers Hände kommt, wird derselbe mit nichten dadurch ganz getödtet, dass dergestalten gegen den Acceptanten weiter nicht agiret werden möge; sondern es ist und bleibt der Trahent, so den Brief an sich gelöset, nichts desto weniger befugt, wenn er dem Acceptanten die Valuta zur Zahlung angeschafft, oder sonsten Forderung an denselben gehabt, und dannenhero seine Tratta darauf eingerichtet, selbigen deswegen rechtlicher Ordnung nach *) anzusprechen und zu belangen.

*) Das heisst wohl soviel als: im ordentlichem Process.

Niederländ. W. O. Art. 49. *Indien, na de acceptatie van eenen wisselbrief, de trekker, uit hoofde der wanbetaling, verpligt was denzelven in te trekken, kan hij jegens den acceptant uit dien hoofde geene andere regtsvordering uitoefenen, dan die tot schadeloostelling wegens het niet volvoeren van den aangenomen last.* (Wenn, nach der Acceptation eines Wechsels, der Aussteller aus Ursach der Nichtbezahlung verpflichtet wurde, denselben einzulösen, so kann er gegen den Acceptanten aus dieser Ursache keine andre Rechtsforderung machen, als die auf Schadloshaltung wegen der Nichtausführung des übernommenen Auftrags.)

Preuss. Landr. §. 1132. Der Aussteller, welcher einen acceptirten Wechsel einlöset, erlangt dadurch gegen den Acceptanten kein Wechselrecht. §. 1133. Er kann sich auch von dem Innhaber zum Nachtheil des Acceptanten seine Rechte gegen den letztern nicht abtreten lassen. §. 1134. Dagegen bleiben dem Aussteller gegen den Bezogenen, wegen bereits erhaltener Deckung oder sonst seine Rechte im gewönlichen Process vorbehalten. §. 1135. Wird in diesem dargethan, dass der Acceptant von dem Aussteller wirklich Deckung erhalten habe:

so hat der Aussteller bis zum Betrage der am Zahlungstage in des Acceptanten Händen befindlich gewesenen Deckung, bey entstehendem Concurs über dessen Vermögen das Vorzugsrecht der 6ten Classe.

Weimar. W. O. §. 119. Auch der Indossant, der seinen Regressnehmenden Indossatar befriedigt hat, kann jene Klage gegen den Acceptanten erheben, keineswegs aber der Trassant, der den regredirenden Remittenten befriedigt, oder den acceptirten nicht bezahlten Wechsel noch vor der Regressnahme eingelösst hat. §. 155. Der Trassat ist nicht verbunden, die auf ihn gezogenen Wechsel zu honoriren, sollte er auch Schuldner des Trassanten seyn. Hat er aber seine Einwilligung zur Ziehung der Tratte gegeben, oder auch nachher dem Trassanten die Honorirung derselben versprochen aber nicht bewirkt, so kann der Trassant, welcher den Regressnehmenden Inhaber befriedigt hat, vom Trassaten Ersatz des Schadens verlangen, doch nicht im Wechselprocess. Ein solches Versprechen, die Tratte zu honoriren, wird auch alsdann angenommen, wenn der Trassat den vom Trassanten ihm zur Annahme zugesandten Wechsel acceptirt hat. §. 156. Ausserdem bleiben dem Trassanten die Rechte, die ihm vorher gegen den Trassaten zustanden, so auch die Befugniss, die ihm wegen des gezogenen Wechsels etwa bereits übersendete Deckung zurückzufordern.

Gerade das Gegentheil aber enthält:

Dänische W. O. §. 60. *Ligesom det fölger af Sagens Natur, at enhver Endossent, der indfrier en protesteret Vexel, erhverver det Sögsmaal som tilkom Vexlens forrige Eier, saavel mod Endossentens Formänd, som mod Acceptanten, saaledes tilkommer der og Trassenten, naar han har indfriet Vexlen, Vexelret mod Acceptanten. Dersom denne siger sig at have accepteret paa Credit, saa kan dette ei komme i Betragtning under den til Vexlens Indfrielse imod ham anlagte Sag, men han har at giöre sin Ret i saa Henseende gieldende ved et särskilt Sögsmaal.* (So wie aus der Natur der Sache folgt, dass jeder Indossant, der einen protestirten Wechsel einlöst, das Klagerecht erwirbt, welches dem frühern Eigenthümer des Wechsels zustand, sowohl gegen die Vormänner des Indossanten, als gegen den Acceptanten, so kommt auch dem Trassanten, wenn er den Wechsel eingelöst hat, Wechselrecht gegen den Acceptanten zu. Wenn dieser sagt, er habe auf Credit acceptirt, so kann dies bei der auf Einlösung des Wechsels gegen ihn angestellten Klage nicht in Betracht kommen, sondern er hat sein diesfallsiges Recht durch eine besondere Klage geltend zu machen.)

§. 4. *Bei Wechseln für fremde Rechnung ist er zugleich Mandatar.*

Hat ein Trassant zu Ziehung einer Tratte für Rechnung eines Dritten entweder vorher den Auftrag oder doch nachher die Genehmigung dieses Dritten erhalten, so ist er zwar nicht minder auch Mandant im Verhältniss zum Bezogenen; aber er ertheilt diesem den Auftrag zur Zahlung in Folge eines ihm selbst dazu von dem Dritten gegebenen Auftrages, und ist also dessen Mandatar. Er thut solches aber auch blos in Beziehung auf einen andern Auftrag, den der Dritte laut Verabredung dem Bezogenen geben soll, und ohne welchen der des Trassanten nicht befolgt werden würde. Diesen andern Auftrag ist also der Dritte an den Bezogenen gelangen zu lassen genöthigt, wenn er nicht das ganze Geschäft misslingen sehen und dem Trassanteu verantwortlich werden will. Eben so ist er auch nothgedrungen, für die Deckung bei dem Bezogenen zu sorgen, denn wenn diese mangelte, würden dieselben nachtheiligen Folgen für ihn eintreten. (Vgl. Deckung § 2.) Aber er ist weder zu dem Auftrag noch zu Anschaffung der Deckung im eigentlichen Sinne rechtlich verpflichtet, der Trassant hat gegen ihn keine Klage auf Vollziehung dieser Maassregeln; sondern es verhält sich damit, wie mit dem Avisbrief und der Deckung, die bei gewöhnlichen Tratten der Trassant zu besorgen hat. (S. dicse Artikel.)

Der Auftrag, vermöge dessen der Trassant vom Dritten zum Ziehen für seine Rechnung ermächtigt wird, ist meist ein *mandatum in rem suam*, indem der Trassant sich durch diese Operation für eine Forderung an den Dritten, es sey eine ältere, oder eine erst jetzt entstehende oder entstehen sollende, Befriedigung verschaffen soll. Insofern dieser Erfolg nicht eintritt, nehmlich wenn der Trassant die Valuta, die er für diese Tratte erhoben hat, wieder herausgeben muss, weil diese mit Protest zurückkommt, hat er denn *actionem mandati contrariam* gegen den Dritten, auf volle Entschädigung, wegen der Ausstellungskosten (Stempel etc.) so wie der Versendung und Retourspesen, aber auch zugleich auf eine Provision für sich selbst, weil er von dem Mandanten umsonst bemüht worden ist. Diese Klage kann vielleicht

executiv angestellt werden, wenn der Trassant die von dem Dritten zum Trassiren ertheilte Ermächtigung durch einen Brief des Letztern und die Vollziehung des Auftrags durch die demselben gemäss gezogene Tratte nebst Protest liquid machen kann. Wechselrechtlich aber kann dieser Regress offenbar nie seyn, weil ein solcher stets nur aus dem Wechsel selbst und einer darauf befindlichen Namensunterschrift des in Anspruch zu nehmenden Schuldners Statt hat. (S. Wechselverbindlichkeit §. 1.)

Gegen diese *actio mandati contraria* schützt den Dritten die Einrede, dass er Deckung gemacht habe, keineswegs. Denn das *mandatum in rem suam* zu Erhebung einer Geldsumme (die Assignation) ist keine Novation, Delegation oder Expromission; das Schuldverhältniss bleibt dasselbe, wenn die Zahlung nicht erfolgt oder wieder rückgängig wird.

Allerdings würde aber der Dritte gegründete Ausflüchte deshalb haben, weil der Trassant in Begebung der Tratte seinen Auftrag überschritten oder etwas versehen, und dadurch ihm Schaden zugefügt hätte, weil er sie z B. auf längere Frist, als Jener vorgeschrieben, gestellt und der Bezogene indess fallirt hätte. Am wenigsten könnte der Trassant sich deshalb an den Dritten halten, dass er etwan doppelten Schaden gehabt, weil er den Wechsel eigenmächtig, ohne Valuta dafür zu empfangen, an Jemand, der seitdem fallirt hat, begeben, und nun doch einen spätern Inhaber, der seinen, des Trassanten, unmittelbaren Wechselnehmer übersprungen, remboursiren gemusst hätte.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 961. Hat der Trassant den Wechsel für fremde Rechnung gezogen, und denselben, ohne ausdrückliche Ordre, vor Berichtigung der Valuta ausgehändigt, so muss er demjenigen, für dessen Rechnung er trassirt hat, wegen alles daraus entstehenden Nachtheiles gerecht werden.

Dessau. W. O. §. 53. ist gleichlautend.

Bisweilen übernimmt aber auch der Trassant bei dieser Art Geschäften die Gefahr, oder kaufmännisch zu sprechen, er steht dabei *del credere*. In diesem Fall fällt natürlich der Regress wegen der nicht erlangten Zahlung gänzlich weg. Er berechnet aber auch dann dem Auftraggeber eine höhere Provision, gleichsam als Assecuranzprämie. (S. Vollmacht §. 4.)

Vgl. über alle diese Verhältnisse

C. Einert *de cambiis trassatis auctore tertio editis, Lips.* 1828. 4.

Von der Tratte für fremde Rechnung ist die Rimesse für fremde Rechnung zu unterscheiden, wobei der Trassant zwar auch in Auftrag eines Dritten zieht, aber nicht für dessen Rechnung. In diesem Fall ist der Dritte, der für seine Rechnung remittiren lässt, nicht Schuldner, sondern Gläubiger des Trassanten, und beauftragt ihn zur Trassirung deshalb, um eine Schuld an demselben Orte, wohin trassirt wird, zu bezahlen. Der Trassant ist zugleich Remittent und der Wechsel ein contirter. (S. Tratte §. 10.) Z. B.: A. in Breslau habe an B. in Leipzig zu fordern und sey dem C. in Hamburg eben so viel schuldig; B. aber habe eben so viel bei D. in Hamburg gut: so kann A. den B. beordern, auf D. an die Ordre von C. zu ziehen und diesem den Wechsel zu remittiren. B. zeigt dann diesem im Avisbrief an, dass er die Rimesse nicht ihm, sondern dem A. in Breslau gut schreiben solle. — Es leuchtet ein, dass dies Geschäft von einer andern contirten Tratte nur darin verschieden ist, dass B. nicht gleich selbst einen Gläubiger und einen Schuldner in Hamburg hatte, sondern erstern erst durch den Auftrag des A. bekommt.

Dieses Geschäft kann sich auch noch vervielfältigen, wenn z. B. B. nicht selbst auf Hamburg trassiren kann, weil er dort keinen Schuldner hat, aber dagegen weiss, dass sein Schuldner E. in Berlin, dort bei D. zu fordern habe, und nun diesen beauftragt, auf D. zu ziehen und die Tratte für Rechnung des A. in Breslau an C. zu remittiren.

Solche Vervielfältigung ist in folgendem Gesetz verboten:

Botzener Privilegien-Diplom vom 1. April 1744. Kap. 50. *In riguardo di quelli debitori s' attrovano in piazze da non trovare incontro da rimettere in fiera, e conseguemente in necessità d' eseguirlo col mezzo d' altre, resta permesso sino alla seconda mano. Come per esempio, se Pietro di Ferrara ordinerà la rimessa per suo conto a Giovanni di Venezia, il possessore della lettera sarà in debito di procurarne l' accettazione e pagamento, e di levarne in ogni caso il dovuto protesto; ma se in vece di fare la rimessa Giovanni di Venezia, fosse dal medesimo commessa a Francesco d' Augusta, non sarà in verun obbligo chi la deve riscuotere, anzi se meglio gli convenisse non riscuoterla, gli rimarrà sempre fermo e valido il credito contro il suo principale debitore con più li danni del cambio e ricambio, sino che*

segli sia provveduto senza questi raggiri. Se poi gli stesse bene riscuotere, lo potrà fare, senza però alcun obbligo, come sopra, di notare o levare protesto per tutto o parte, qualora in tempo debito non venisse pagato; e da quella somma, che riscuoterà, potrà detrarre a suo benefizio tante provigioni a un terzo per cento, quanti saranno gli spaccj ricevuti per tale rimessa, e dare credito solamente del restante a quello gliela avrà fatta, il quale avrà poi il suo regresso contro quello per conto ed ordine del quale l'avrà eseguita, e così successivamente, dovendo sempre il pregiudizio di non essere protestata simile sorte di Lettere andar a ferire quel tale, che avrà causata la trasgressione. (In Ansehung jener Schuldner, die an Orten sind, wo es an Gelegenheit, nach Botzen zu remittiren, mangelt, folglich nöthig ist, dies über andre Plätze zu bewerkstelligen, soll dies bis zur zweiten Hand erlaubt seyn. Als z. B. wenn Peter in Ferrara die Rimesse für seine Rechnung dem Johann in Venedig aufträgt, soll der Inhaber des Wechsels schuldig seyn, die Acceptation und Zahlung zu suchen und jedenfalls gehörig Protest zu erheben; wenn aber die Rimesse, anstatt vom Johann in Venedig zu geschehen, von diesem dem Franz in Augsburg aufgetragen würde, so soll der Empfänger, der den Wechsel erheben soll, zu nichts verpflichtet seyn, sondern wenn es ihm gelegener wäre, ihn nicht zu erheben, soll ihm die Forderung an seinen Hauptschuldner, wozu noch die Schäden des Wechsels und Rückwechsels kommen, immer fest und kräftig bleiben, bis ihm ohne solche Umschweife Anschaffung gemacht wird. Wäre es ihm gelegen, den Wechsel einzucassiren, so kann er es thun, jedoch, wie gedacht, ohne Verbindlichkeit, Protest für das Ganze oder einen Theil notiren oder erheben zu lassen, wenn der Wechsel nicht zu rechter Zeit bezahlt würde; und von der Summe, die er einzieht, kann er zu seinem Vortheil so viele Provisionen abziehen, als er verschiedene Tratten in solcher Rimesse erhalten hat; auch darf er den Ueberrest nur dem, der diese gemacht hat, gut schreiben; welcher sodann seinen Regress an den haben soll, auf dessen Rechnung und Auftrag er sie bewirkt hat, und so fort, so dass der Nachtheil, dass eine solche Tratte nicht protestirt worden, immer den treffen soll, der die Uebertretung veranlasst hat.)

Anmerkung. Es kann in diesem Gesetz nur von contirten Wechseln die Rede seyn, wo der Trassant zugleich Remittent ist; denn Rimessen girirter Tratten sind in Botzen nicht erlaubt. (S. Indossament §. 34.)

Tratte.

Inhalt. §. 1. *Begriff, Wesen, Form.* — §. 2. *Gesetze über letztere.* — §. 3. *Formular einer gewöhnlichen Tratte.* — §. 4. *Modificationen.* — §. 5. *Tratten an eigne Ordre.* —

§. 6. *Eigne Tratten.* — §. 7. *Tratten an Ordre eines Dritten.* — §. 8. *Adresse oder Domicil und Nothadresse.* — §. 9. *Wechsel für fremde Rechnung.* — §. 10. *Contirte und Recta-Wechsel.*

§. 1. *Begriff, Wesen, Form.*

Die Tratte, *lettera tratta*, der gezogene (auch fremde) Wechsel ist die Urkunde, auf welche der Geber der Valuta, oder Remittent (S. diesen Art.), die ihm zugesagte Zahlung erheben oder erheben lassen, und durch welche er sich oder seinen Cessionar oder Bevollmächtigten zu dieser Erhebung legitimiren soll. (S. Wechsel §. 2.) Sie ist also, betrachten wir nur ihre schriftliche Form, nichts anders, als eine Anweisung, aber von andern schriftlichen Anweisungen doch durch ihre besondern Zwecke und Bestimmung (S. Anweisung) und auch insofern verschieden, als Gesetze und Usanzen hier und da willkürlich noch einige besondere Erfordernisse aufgestellt haben, ohne welche sie eine schriftliche Anweisung nicht als Wechsel, als Tratte, anerkennen und ihr die schleunige Execution nicht zugestehen. Ein solcher gleich auffallender Unterschied ist auch sehr nothwendig, da die Assignation, so wesentlich sie an sich von dem Trattengeschäft verschieden seyn kann, gleichwohl sonst damit vermengt werden, und man in den Fall kommen könnte, eine strenge Verbindlichkeit da geltend zu machen, wo sie gar nicht übernommen worden. (S. Anweisung.) Jene Erfordernisse bestehen bald in den im Art. Wechsel §. 5. aufgezählten, für Wechsel überhaupt beliebten, bald, wie in Italien und in Landen französischen Rechts, auch hier und da in Deutschland (z. B. in Bremen), in dem besondern der Tratte, dass sie an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, zahlbar sey.

Baldasseroni P. I. Art. 1.
Pardessus no. 498.

(S. die Gesetze im folg. §.)

Allerdings liegt Letzteres in der ursprünglichen Bestimmung der Tratten, indem eben der Wunsch und das Bedürfniss, Baarsendungen an fremde Orte zu ersparen, dazu Veranlassung gegeben hat. (S. Wechselcontract §. 4.) Indess wäre es, von Einer Seite betrachtet, nicht gerade wider-

sprechend, auch eine blos der Zeit nach noch entfernte Zahlung, die an demselben Orte geschehen wird, gegen Leistnng einer gegenwärtigen durch eine Tratte anzuweisen. So wie durch eine gewöhnliche Tratte der Trassant eine Zahlung, die er am entfernten Orte zu empfangen hat, gleichsam in die Gegenwart des Orts versetzen kann, indem er die Valuta an seinem Wohnorte erhebt, so kann er bei jener Art auf eben die Weise eine zukünftige zu einer in der Zeit gegenwärtigen machen. Der Wechselnehmer freilich, der bei der gewöhnlichen Tratte umgekehrt an die Stelle einer Zahlung, die er am entfernten Orte zu leisten hat, eine gegenwärtige setzt, kann nicht wohl ein Interesse dabei haben, was er erst in Zukunft zahlen muss, schon jetzt zu zahlen. Daher werden denn solche Tratten auch nie gekauft, sondern immer nur an Zahlungsstatt gegeben. Dies wohl der Grund, warum viele Gesetzgebungen sie nicht anerkennen. In sehr grossen Städten, wo die Baarsendung bedeutender Summen aus einem Viertel ins andre oft sehr beschwerlich und selbst kostspielig ist, sind übrigens dergleichen Tratten auch bei schon fälliger Zahlung von grossem Nutzen, und daher z. B. in London sehr gewöhnlich; auch den gewöhnlichen Tratten gleich zu achten. In Wien werden sie unförmlich fremde Wechsel genannt, sonst Platztratten.

Heise u. Cropp juristische Abhandlungen mit Entscheidungen des O. A. G. der 4 freien Städte. Hamburg 1827. Abh. 25.

In Frankreich, also auch in Paris, sind sie, wie gedacht, nicht zulässig; gleichwohl kann man da von einem Dorfe auf die nächste Stadt gültig trassiren, wo doch die Entfernung vielleicht viel geringer ist.

Pardessus *Cours*, T. II. S. 336. und *Traité* No. 29 f.

Dagegen sind sie in Spanien ganz gewöhnlich.

Bilbao. und St. Sebastian. W. O. §. 24. (S. Versendung §. 11.)

In Deutschland besonders zu Bremen.

Heise u. Cropp a. a. O. Not. 9.

Das Preussische und Weimarische Gesetz lassen Platztratten stillschweigend zu, indem sie Definitionen der Tratten geben, worin die Zahlbarkeit am dritten Orte nicht

als Merkmal aufgenommen ist. S. Preuss. LR. Th. II. T. 8. §. 714. Weim. W. O. §. 1. (im Art. Wechsel §. 6.)

In kleinern Städten kommen sie freilich seltener vor, und man assignirt dort künftige Zahlungen auf dem Platze lieber durch einfache Anweisungen oder gar nur durch Aushändigung einer Quittung, mit welcher sich der Empfänger nur als Beauftragter des eigentlichen Gläubigers legitimirt. — Im übrigen ergiebt das Wesen einer Tratte, als einer Anweisung, schon ihre Form. Sie muss nehmlich 1) den Namen und Wohnort des Trassaten, 2) den Auftrag an denselben zur Zahlung, den Namen des Wechselnehmers, 3) die zu zahlende Summe, 4) die Zahlungszeit, und 5) die Unterschrift des Trassanten enthalten. (S. jedoch d. Art. Unterschrift.)

Bender §. 279—283.

Man vergleiche noch folgende Legaldefinitionen der Tratten:

Hannöver. W. O. §. 5. Trassirte Wechsel (Tratten) sind diejenigen, worin der Austeller diese Zahlung einem Andern aufträgt.

Oesterreich. W. O. Art. 1. (S. Oesterreich.)

Letztere verlangt die Zahlung an einem andern Orte, erstere nicht.

§. 2. *Gesetze über die Form der Tratten.*

Altenburg. W. O. Kap II. §. 1. Was hiernächst den trassirten Wechsel betrifft, ist dazu ausser denen im ersten Kapitel recensirten *Requisitis* derer eignen Wechsel annoch erforderlich:

a. der ganze Name des Trassanten;

b. desgleichen des Trassaten oder Acceptanten, welchem das Geld auszuzahlen Auftrag geschiehet, sowohl als

c. des Präsentanten, der das Geld empfangen soll.

d. Die gewöhnliche Acceptation; dahingegen wenn auch der empfangnen Valuta, wie zwar an sich selbst billig, darinnen nicht gedacht wäre, der Wechsel einen Weg, wie den andern, kräftig und gültig ist.

Badnisches Landrecht Art. 110. Ein gezogener Wechsel ist derjenige, der auf einen andern Ort und auf eine andere Person zur Zahlung ausgestellt ist:

Er muss mit dem eigenen oder Handels-Namen des Ausstellers unterzeichnet seyn;

Er muss ausdrücken: Ort, Tag und Jahr der Ausstellung; die zu zahlende Summe; den Namen desjenigen, der zahlen

soll, oder des Werth-Erstatters (Trassaten); Zeit und Ort, wo die Zahlung geschehen soll; und den Empfang des Werths in Geld, Waare, Rechnung oder auf andre Weise.

Er muss auf Verfügung (Ordre) gestellt seyn, sey es nun auf jene eines Dritten, nemlich des Werthgebers (Remittenten); oder auf die des Wechselgebers (Trassanten) selbst;

Es muss, wenn der Wechsel mehrfach ausgestellt wird, in jedem Wechselbrief ausgedrückt seyn, ob es der erste, zweyte dritte u. s. w. sey.

Art. 186. a. b. Handelspapiere, welche aus Orten kommen, wo die Gesetze erfordern, dass sie um Wechselrecht zu haben namentlich im Inhalt als Wechsel benannt seyen, und diese Benennung nicht aufweisen, gelten nicht für Wechsel, sondern bloss für Handelszettel.

Baiersche W. O. §. 2. Ein förmlicher Wechselbrief muss gende Eigenschaft haben:

1mo. soll der Ort, wo der Wechselbrief ausgegeben wird, der Tag, Monat, und das Jahr, nebst dem Namen dessen, dem er bezahlt werden muss, die Summa (diese muss mit Worten im Context geschrieben werden) und die Geldsorten (das ist Current- oder Conventions-Münze) benannt, auch der Empfang der Valuta, oder des Werthes, es sey solches in Geld, Waaren, oder andern *), wie auch das Wort Ordre, wenn der Wechselbrief kein trockener, sondern dem Giro unte worfen ist, beygesetzt werden.

2do. Wird die Unterschrift des Ausgebers, und die Aufschrift des Lastträgers, oder desjenigen, der den Wechselbrief zu bezahlen hat, und

3tio. Die Bezeichnung des Orts, wo die Bezahlung geleistet werden muss, nebst der ausdrücklichen Erwähnung, dass es ein Wechselbrief, und ob er *prima*, *secunda*, *tertia*, oder *sola* ausgestellt worden, erfordert.

*) Vgl. Wechselfähigkeit §. 8.

Braunschweigische W. O. Art. 1. Damit zuförderst alle und jede auch des *Styli mercantilis* unerfahrne sowohl als die darinnen geübte Kaufleute selbst wissen, was sie der *forme* halber bey Stellung der Wechsel-Briefe nothwendig zu beobachten haben; So verordnen Wir hiemit, dass darinnen jedesmahl folgende Puncte, wiewohl ohne dieser Ordnung eben *praecisé* zu folgen, exprimiret werden sollen, nehmlich:

1. Der Nahme desjenigen, dem oder auf dessen Ordre die Zahlung zu thun.

2. Die Summa und Geld-Sorten so gezahlet werden sollen; und zwar soll die Summe zu Verhütung aller Verfälschung besonders mit Zieffern und besonders mit Buchstaben ausgedruckt werden.

3. Die Verfallzeit.

4. Die Valuta und von wem sie gehoben sey.

5. Das Datum wann und wo der Wechselbrief ausgestellet worden

6. Die Unterschrift und zwar der völlige Tauff- und Zunahme des Ausgebers oder Trassierers, und endlich zum

7. Die Ueberschrifft und der Vornahme desjenigen, auf den die Tratta geschiehet, oder der die Zahlung thun soll.

Daferne aber, insonderheit in Wechsel-Briefen so von andern Orten anhero ertheilet werden, die Valuta etwa nicht bemeldet, ja sogar auch, wenn sie gleich würklich nicht empfangen wäre, soll demohngeachtet der Wechsel-Brief, weil er auf Glauben ausgegeben, in seinen vollen Würden und Kräften bleiben und, da er nach der Hand *simpliciter* acceptiret worden, zur Verfall-Zeit, indem der Acceptant sich dadurch zum Selbstschuldner gemacht, bey Vermeidung schleuniger *execution* bezahlet werden.

Anmerk. Dieses Gesetz handelt zwar nur von Tratten, wird aber auch auf eigne Wechsel angewandt. Vgl. z. B. Verordnung vom 4. April 1754. im Art. Concurs §. 4.

Bremer W. O. Art. 1. Gleichwie nun anfänglich unter den Kaufleuten bekannt, dass ein jedweder den Wechsel-Brief folgende *Requisita* haben muss, als:

1. Das wahre Datum, und zwar ohne Acceptation eines Tages, da bereits die Post abgegangen, oder Zurücksetzung der Tage auf den andern Posttag, als welches *sub poena falsi* verboten wird.

2. Den Ort, wo derselbe ausgegeben.

3. Der Name dessen, dem die Zahlung geschehen soll.

4. Die Verfallzeit.

5. Die Summe und Geldsorten, und zwar mit Buchstaben ausgeschrieben.

6. Die Valuta, und von welchem sie empfangen (worauf es aber alsdann, wann ein Wechselbrief von einem andern Ort gezogen, und einmal acceptiret worden, nicht mehr ankommt, sondern solcher ohne alle Exception muss bezahlet werden.)

7. Den Namen und den Wohnplatz dessen, auf welchen der Wechsel trassirt ist.

8. Die Unterschrift desselben, so den Wechselbrief ausgestellt; (S. die Forts. im Art. Begebung §. 14.) §. 61. (S. Eigne W. §. 8.)

Bologner W. O. §. 1. (S. Wechselfähigkeit §. 2.) erfordert wesentlich die Zahlbarkeit an einem andern Orte.

Code de Commerce Art. 110. *La lettre de change est tirée d'un lieu sur un autre.*

Elle est datée.

Elle énonce:

La somme à payer,

Le nom de celui qui doit payer,

L'époque et le lieu où le paiement doit s'effectuer,

La valeur fournie en espèces, en marchandises, en compte, ou de toute autre manière.

Elle est à l'ordre d'un tiers, ou à l'ordre du tireur lui-même.

Si elle est par 1re, 2e, 3e, 4e, *etc., elle l'exprime.*

(Der Wechselbrief wird von einem Orte auf einen andern gezogen.

Er muss datirt seyn.

Es muss darin ausgedrückt seyn:

die zu zahlende Summe;

der Name desjenigen, der sie zu zahlen hat,

Zeit und Ort, wo die Zahlung geschehen soll;

der in Gelde, in Waaren, durch Rechnung, oder auf irgend eine andere Art, empfangene Werth (Valuta.)

Er lautet an die Ordre eines dritten, oder auch an die Ordre des Ausstellers selbst.

Wenn er Prima, Secunda, Tertia oder Quarta u. s. w. ist, so spricht er dies aus.)

Dänische W. O. §. 1. *En trasseret Vexel er et Document, hvorved Udstädern (Trassenten), under udtrykkelig Benaevnelse af Vexel, forpligter sig til, ved en anden (Trassatus) og paa et andet Sted, at lade udbetale en vis Pengesum til den, der med behörig Adkomst har Documentet i Hände.* (Ein trassirter Wechsel ist eine Urkunde, wodurch der Aussteller (der Trassant), unter ausdrücklicher Benennung derselben als Wechsel, sich verpflichtet, durch einen andern (Trassat) und an einem andern Platze eine gewisse Geldsumme an denjenigen auszahlen zu lassen, der die Urkunde, mit gehörigem Rechte dazu, in Händen hat.)

§. 3. *Dersom et Document inklädes i Form af en trasseret Vexel, uden at det dog virkeligt er udstädt og modtaget for at präsenteres og betales paa et andet Sted (for Exempel, naar der traekkes i et fingeret eller paa et fingeret Navn) saa er det en Proformavexel, og Enhver, der, paa nogen Maade, har deeltaget i saadan Overträdelse, skal böde halvt saa meget, som Vexlens Belöb, af hvilken Bod den halve Deel tilfalder Angiveren, og den anden halve Deel Vor Casse.* (Wenn eine Urkunde in die Form eines trassirten Wechsels eingekleidet wird, ohne dass sie doch wirklich ausgestellt und empfangen ist, um an einem andern Platze präsentirt und bezahlt zu werden (z. B. wenn unter einem fingirten oder auf einen fingirten Namen gezogen wird), so ist dies ein Proforma-Wechsel, und jeder, der, auf irgend eine Weise, an einer solchen Uebertretung Theil genommen hat, soll den halben Belauf des Wechsels als Strafe zahlen, von welcher Busse die Hälfte dem Angeber, und die andre Hälfte Unserer Casse zufällt.) — §. 5. (S. unten §. 5. Begebung §. 28.) §. 7. *In enhver Vexel bör Udstädelsesdagen, og Stedet hvor den er trukket, saavelsom det, hvor den skal beta-*

les, väre opgivet. (In jedem Wechsel muss der Ausstellungstag und der Ort, wo er gezogen ist, sowohl als der, wo er bezahlt werden soll, angegeben seyn.) (S. auch Domicil §. 4. Summe §. 1. Verfallzeit §. 9. no. II.)

Dessauische W. O. §. 48. Ausser den allgemeinen Erfordernissen eines Wechsels ist noch Folgendes bei Ausstellung der gezogenen Wechsel zu beachten.

1) der Name des Bezogenen (Trassaten), welcher die Zahlung leisten soll, muss im Contexte des Wechsels oder unter demselben deutlich ausgedrückt seyn. Dessen Vornamen oder Charakter beizufügen, ist nicht nothwendig, wohl aber zur Vermeidung besorglicher Irrungen rathsam.

2) Wenn die Zahlung an einem andern Orte, als dem Wohnorte des Bezogenen geschehen soll, so muss auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn.

Ermangelt eins der vorgeschriebenen Erfordernisse, so kann ein dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als kaufmännische Assignation gelten.

Elbinger W. O. Art. 1. Wer nach Wechselrecht klagen will, derselbe muss einen Wechselbrief in Händen haben, in welchem folgende wesentliche Stücke enthalten sind.

1) Das Datum, oder der Ort, das Jahr und Tag, an welchem der Wechsel ausgestellt worden.

2) Die Verfallzeit, da der Wechsel bezahlt werden soll.

3) Das Wort: Wechsel oder Wechselbrief.

4) Der Name desjenigen, an welchen oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll.

5) Die Summe nicht blos mit Ziffern, sondern auch mit Buchstaben ausgeschrieben, und die Geldsorte, welche bezahlt werden soll.

6) Die Valuta, von wem dieselbe empfangen worden, und ob sie in Rechnung bestehe oder baar bezahlt worden. Ein acceptirter Wechselbrief aber, oder welcher aus fremden Orten hieher kommt, muss dennoch acceptiret werden, obgleich der Empfang der Valuta oder des Werths darinnen nicht enthalten wäre.

7) Der Name desjenigen, der den Wechsel bezahlen soll, nebst dem Ort, wo derselbe wohnt, oder anzutreffen ist.

8) Die Unterschrift des Namens desjenigen, der den Wechsel ausstellt.

Hannöversche W. O. §. 6. (S. Wechsel §. 6.) Diese wesentlichen Stücke sind:

b) bei trassirten Wechseln ausserdem:

1) der Name oder die Firma dessen, der den Wechsel bezahlen soll (Trassat),

2) der Wohnort des Trassaten;

c) bei eigenen Wechseln allemal, und bei trassirten Wech-

seln zu Begründung der Regress-Klage gegen den Aussteller, die Erwähnung der empfangenen oder in Rechnung gestellten Valuta.

§. 7. Zur Vollständigkeit des Wechsels gehören

1) für alle Wechsel:

die doppelte Bezeichnung der Summe, einmal in Zahlen, einmal in Buchstaben;

2) für trassirte:

a. der Ort, wo die Zahlung geleistet werden soll, wenn er von dem Wohnort des Trassaten verschieden ist;

b. die Anzeige, ob es der einzige (Sola) oder der erste, zweite oder dritte über dasselbe Object ausgestellte Wechsel oder eine Copei sey;

c. die Anzeige, ob auf Bericht *(advis)*, ohne Bericht, oder mit und ohne Bericht, gezahlt werden soll.

Jeversche W. O. §. 1. Damit nun ein jeder desto eigentlicher wissen möge, ob eine Handschrift als ein Wechsel zu consideriren, so müssen in selbiger folgende Stücke, jedoch nach selbstbeliebiger Ordnung, befindlich seyn:

1) Das Wort Wechsel.

2) Den Vor- und Zunamen des Trassaten, oder dessen, der das Geld zahlen soll.

3) Vor- und Zunamen dessen, der das Geld bekommen soll, beydes völlig ausgeschrieben.

4) Die Benennung des *loci* und *termini solutionis.*

5) Die Summa des zu zahlenden Geldes, welches mit Ziffern und Buchstaben am sichersten zu exprimiren.

6) Die Valuta.

7) In der Unterschrift der völlig ausgeschriebene Vor- und Zuname dessen, so den Wechsel ausgiebt,

8) Ort, Jahr und Tag, da der Wechsel ausgegeben worden.

Wann aber eins oder mehrere von obigen] Haupt-*Requisitis* fehlen, so verlieret eine solche Handschrift die Qualität eines Wechsels.

Niederländische W. O. Art. 1. *Een wisselbrief ist een geschrift uit eene plaats gedagteekend, waarbij de ondertekenaar iemand last geeft om eene daarin uitgedruckte geldsomme, in eene andern plaats, op zigt, of op eenen bepaalden tijd, aan een aangewezen persoon of aan deszelfs order te betalen, met erkenntenis van ontvangene waarde of van waarde in rekening.* (Ein Wechselbrief ist eine von einem Platze datirte Schrift, wodurch der Unterzeichner Jemandem Auftrag giebt, eine darin ausgedrückte Geldsumme an einen andern Platz, auf Sicht oder zu einer bestimmten Zeit, an eine angewiesene Person oder an derselben Ordre zu bezahlen, nebst Bekenntniss des empfangenen Werthes oder d e Werthes in Rechnung.)

Nürnberger W. O. Cap. I. §. 1. Es soll in einem förmlichen Wechselbrief der Ort, da derselbe gezogen, das Jahr, Monat und Tag, wenn es geschehen; die Summe und Geldsorte, worin, wo, wann und an wen zu bezahlen, der Name des Trahenten, Gebers und Bezogenen, auch die Valuta, wie sie vergnügt worden, benennt, und die an Ordre gestellte ordentlich girirt seyn.

Oesterreichische W. O. Art. 2. Der Wechselbrief ist eine schriftliche, kurzgefasste Verbindniss, vermöge welcher der Ausgeber des Wechselbriefs das auf einem Platze empfangene dem Inhaber des Wechselbriefs auf einem andern Platz in dem Werth nach bedungenem Wechsellauf wiederum zu verschaffen und bezahlen zu lassen schuldig ist, und erfordert nachfolgende Stücke, ohne sich an die Ordnung zu binden.

Primo: das Datum des Orts, wo der Wechselbrief ausgehet, mit Beyrückung des Tags, Monats und Jahres. *Secundo:* Die Verfallzeit, wann der Wechselbrief zu zahlen tractiret worden. *Tertio*: Der Name dessen, oder Ordre, dem die Bezahlung geschehen soll. *Quarto*: Die Summe und Geldsorten. *Quinto:* Die Unterschrift dessen, welcher den Wechselbrief ausgegeben. *Sexto:* Die Aufschrift an denjenigen, welcher den Wechselbrief zu bezahlen hat. *Septimo:* Den Ort, wo man die Bezahlung leisten soll, und *Octavo:* Dass darinnen, dass es ein Wechselbrief, und ob es *Prima*, *Secunda*, *Tertia* oder *Sola* sey, ausdrücklich erwähnet werde. Es wird zwar auch *Nono:* zu einem förmlichen und bündigen Wechselbrief der Empfang der Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnüget worden, insgemein erfordert; hievon aber wird im Folgenden ein mehreres gedacht werden. (S. unten §. 9.) Obige Beschreibung versteht sich auf die eigentliche und förmliche Wechselbriefe zum Unterschied jener Wechsel, in welchen nicht Geld um Geld, sondern Geld für Waaren, oder andern Geldeswerth gehandelt wird, welche letztere Art zu wechseln zwar auch zugelassen, und mit obigen gleiches Recht geniesst, wenn nur die übrige *Requisita* des Wechselbriefs beobachtet werden. Von den unförmlichen und also genannten *Cambiis a Deposito* oder *Cambiis siccis* wird hernach ein mehreres zu Ende dieser Ordnung gehandelt.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 940. Ausser den allgemeinen Erfordernissen eines Wechsels (§. 748 sq.) *) muss der Name des Bezogenen, welcher die Zahlung leisten soll, im Contexte des Wechsels, oder unter demselben deutlich ausgedrückt seyn. §. 941. Dessen Vornamen oder Charakter beyzufügen, ist nicht nothwendig; wohl aber zur Vermeidung besorglicher Irrungen rathsam. §. 942. Soll die Zahlung an einem andern Orte, als wo der Bezogene wohnt, geschehen, so muss auch der Ort der Zahlung im Wechsel ausgedrückt seyn. §. 943. Ermangelt eines der vorgeschriebenen Erfordernisse: so kann ein

dergleichen gezogener Wechsel allenfalls nur als Assignation gelten (Abschn. IX.).

*) S. d. Art. Wechsel.

Die Russische W.O. Kap. III. Formul. 6. enthält ein vorgeschriebenes Formular, worin das Wort Wechsel, und die Worte: „oder Ordre," nicht aber das Valuta-Bekenntniss enthalten ist. (S. jedoch Wechsel §. 6. und Valuta §. 6. III.)

Schwed. W. O. Art. I §. 2. *Et Wexel-Bref bör fördenskul följande omständigheter innehålla och utwisa:* 1:° *Orten och tiden, när, samt hwarest det skrifwes.* 2:° *Om det är ensamt, eller om flere Bref utgifwas på en och samma Summa, och hwilketdera i ordningen det då är.* 3:° *Tiden då des innehåll skal betalas.* 4:° *Dens namn til hwilken betalningen ske skal.* 5:° *Penninge-Summan, som Wexel-Brefwet innehåller, hwilken med fulla bokstäfwer uti sjelfwa Brefwet utsättes, och desutom med Siffror der ofwanföre teknas.* 6:° *Af hwilken och huruledes betalningen derföre är erlagd.* 7:° *Dens namn uppå hwilken Wexel-Brefwet är ställdt.* 8:° *Orten hwarest den samma bor eller wistas, och hwar betalningen ske skal, samt* 9:° *Wexel-Gifwarens egenhändiga underskrift.* (Ein Wechselbrief muss fortan folgende Umstände in sich enthalten und ausweisen: 1. Den Ort und die Zeit, wenn und wo er geschrieben wird. 2. ob er einfach ist, oder ob mehre Briefe über eine und dieselbe Summa ausgegeben werden, und welcher derselben in der Ordnung er da ist. 3. Die Zeit, da dessen Inhalt bezahlt werden soll. 4. Den Namen dessen, an welchen die Bezahlung geschehen soll. 5. Die Geldsumme, welche der Wechselbrief enthält, welche mit völligen Buchstaben im Brief selbst ausgedrückt, und überdies mit Ziffern obendarüber verzeichnet wird. 6. Von wem und welchergestalt die Bezahlung dafür erlegt ist. 7. Den Namen dessen, auf den der Wechselbrief gestellt ist. 8. Den Ort, wo derselbe wohnt oder sich aufhält und wo die Bezahlung geschehen soll; nebst 9. der eigenhändigen Unterschrift des Wechselgebers.)

Folgende Spanische Wechselgesetze:

Bilbao. W. O. Cap. XIII. §. 1. *Las letras de cambio son unos actos que comprehenden a los Libradores, y a todos los Endosadores y Acceptantes, si los hubiere, para quedar como quedan, i cada uno in solidum, obligados a pagar la suma que contenga.* §. 2. *Debense formar con fecha del dia en que se dan, el nombre del lugar donde se libran, la cantidad e termino a que se hayan de pagar, el nombre de la persona a cuyo favor se tiran, de quien es el valor, como se recibió, si en dinero, efectos, o quedar cargado en cuenta; el nombre de la persona contra quien se libran, su domicilio, y la plaza donde deben ser pagadas.* (§. 1. Wechselbriefe sind Urkunden, welche die Ausgeber und alle Indossanten und Acceptanten, wenn deren sind, derge-

stalt umfassen, dass sie, und zwar Jeder *in solidum*, verpflichtet werden sollen, wie sie es auch werden, die darin enthaltene Summe zu bezahlen. §. 2. Sie müssen abgefasst werden mit Datum des Tags, an welchem sie gegeben werden, dem Namen des Orts, wo sie ausgehändigt werden, dem Betrag, der Frist, zu welcher sie zu bezahlen sind, dem Namen der Person, zu deren Vortheil sie gezogen werden, (mit Angabe) von wem der Werth herrührt, wie er empfangen worden ist, ob in Geld, Effecten oder so dass er auf Rechnung belastet geblieben; mit dem Namen der Person, auf welche sie abgegeben werden, deren Wohnort, und dem Platz, wo sie bezahlt werden sollen.)

St. Sebast. W. O. K. XII. §. 1. 2. ist dieser im Wesentlichen gleich.

Weimar. W. O. §. 10. 11. (S. d. Art. Wechsel §. 6.)

§. 3. *Formular einer gewöhnlichen Tratte.*

Hiernach ist eine Tratte, um aller Orten als Wechsel zu gelten, folgendermassen abzufassen, und es ergiebt sich zugleich, was dabei wesentlich und unabänderlich oder zufällig sey.

Leipzig den 22. *August* 1828. Pr. Bco Mk. 1000. —

Nächstkommenden ersten November*) zahlen Sie gegen diesen meinen Prima- **) Wechsel an Herrn Karl Schmidt oder dessen Ordre die Summe von Bco Mk. 1000. — sage Tausend Mark Banco; den Werth baar erhalten***); und stellen es auf Rechnung laut Bericht ****) von

Herrn *Friedrich Müller.*
Johann Richter
in Hamburg †)
Prima.

*) Wie die Verfallzeit auch noch anderes, als durch einen benannten Tag, festgesetzt werden könne, davon s. d. Art. Verfallzeit.

**) oder, nach Maassgabe: Secunda, Tertia, wo dann gewöhnlich beigefügt wird: „Prima nicht" oder „Prima unbezahlt." (S. Duplicat §. 1.) Es kann aber auch statt dessen heissen: „Sola," (S. dies. Art. und übh. Begebung §. 14.)

***) oder nach Maassgabe: „in Waaren erhalten," „gewechselt," „in Rechnung." (S. Valuta §. 3 f.)

****) in wiefern diese Erwähnung nothwendig, s. Avisbrief §. 2.

†) Hiernach ist der Wechsel auch in Hamburg zahlbar. Besondre Benennung des Zahlortes ausser dem Wohnorte des Trassanten ist nur da nöthig, wenn jener von diesem verschieden seyn soll. (S. Domicil §. 1.)

§. 4. *Modificationen.*

Eine zwar gewöhnliche, aber doch nicht wesentliche, wiewohl nur gewissen Ausnahmen unterworfene Eigenschaft

der Tratte ist auch, dass darin bei der Ausstellung gerade drei Personen, nicht mehr und nicht weniger, benannt werden, und dass diese gerade der Trassant, Remittent und Trassat seyen. Es können nehmlich:

I. der Personen nur zwei seyn:

1) wenn der Trassant formell zugleich als Remittent erscheint, nehmlich wenn er den Wechsel an seine eigne Ordre stellt, (s. u. §. 5.) und

2) wenn er zugleich Bezogener ist, auf sich selbst trassirt. (S. u. §. 6.)

II. Die Dreizahl kann aber auch sich vermehren:

1) wenn nach dem Willen des Wechselnehmers, der die Valuta berichtigt, der Wechsel nicht an seine Ordre, sondern an die eines Dritten, dem er ihn remittiren will, gestellt wird. (S. u. §. 7.)

2) bei domicilirten Wechseln, (S. u. §. 8.)

3) durch hinzugefügte Nothadressen oder subsidiarische Bezogene (S. ebendas.), und

4) bei Wechseln für fremde Rechnung. (S. u. §. 9.)

III. Bisweilen ist der Trassant in der That zugleich Remittent: wenn er nehmlich an die Ordre eines an einem andern Orte wohnhaften oder gerade dahin reisenden Mannes auf einen andern an eben diesem Platze wohnenden zieht, und jenem den Wechsel, im ersten Fall remittirt, im zweiten auf die Reise mitgiebt. Hier sind die drei Personen Trassant, Präsentant, und Trassat. Man nennt dergleichen Wechsel:

1) wenn der Empfänger Eigenthümer des Wechsels wird, also den Betrag für eigne Rechnung erheben und dem Trassanten und Remittenten blos gut schreiben soll: contirte Wechsel (S. u. §. 10.),

2) wenn aber der Empfänger des Wechsels diesen blos zur persönlichen Legitimation erhält, um darauf eine Geldsumme einzucassiren und dem Aussteller zu berechnen: Recta-Wechsel. (S. ebendas.)

Zu diesen in der Tratte selbst benannten Personen kommen denn gewöhnlich, sobald nur der Empfänger Eigenthümer des Wechsels ist, durch die Indossamente (S. diesen Artikel) meist noch mehre andre, oft sehr viele, die nach einander die Rolle des Remittenten übernehmen, und von denen

der letzte, der zur Verfallzeit Inhaber geblieben, Präsentant zur Zahlung wird.

§. 5. *Tratten an eigne Ordre.*

Ein Kaufmann, der auf einen fremden Platz zu trassiren und diese Tratte auf einem nahen dritten Orte (weil der seinige kein Wechselplatz ist), zu begeben wünscht, schickt dieselbe dahin und lässt sie durch Mäkler bei den Wechselhäusern und andern Kaufleuten, von denen dieser glaubt, dass sie nach dem bezogenen Platz oder an einen andern, wo Wechsel auf jenen gesucht werden, Rimesse zu machen haben möchten, ausbieten. Da er nun seinen Wechselnehmer noch nicht weiss, so stellt er dann die Tratte, (gewöhnlich mit dem Beisatz: „Valuta in mir selbst") an seine eigne Ordre, girirt sie auch gleich in Blanco zur beliebigen Ausfüllung. Eben dies geschieht, wenn einem Handlungsdiener auf eine Einkaufsreise zum Behuf der zu leistenden Zahlungen Tratten mitgegeben werden, da man noch nicht weiss, wo er kaufen, und an wen er also zu zahlen haben wird. Hauptsächlich aber findet oft der Trassant für gut, den Bezogenen von dem auf ihn abzugebenden Wechsel recht bald und ehe er diesen angebracht hat, zu benachrichtigen, welche Nachricht, zu Vermeidung von Missverständnissen, die Angabe aller wesentlichen Stücke der Tratte, mithin auch die Benennung der Ordre, enthalten muss. Dann bezeichnet er seine eigne Ordre. Dabei muss es denn nachher auch bleiben, wenn gleich zur Zeit der Ausstellung der Tratte der Wechselnehmer schon bekannt ist, und sie wird dann an diesen girirt.

Mittermaier §. 229.
Vincens S. 180. Th. II.
Pardessus no. 28. 29. 118.

Offenbar kommt diese Girirung, die eigentlich das Wechselgeschäft erst vollständig macht, in der Wirkung mit der gleich anfänglich an fremde Ordre gestellten Trassirung insofern ganz auf eins hinaus, als der Wechselgeber, er mag als Trassant oder als Indossant betrachtet werden, nach den meisten Wechselgesetzen in gleicher Verbindlichkeit bleibt, und gleiche Rechte hat, wo aber eins von beiden nicht der Fall ist, durch dieses Verfahren natürlich in denselben einseitig

nichts ändern kann. So kann z. B., wo das französische Handelsgesetzbuch gilt, der Trassant deswegen, weil er hier zugleich Indossant ist, sich bei einem präjudicirten Wechsel dieser Art, des Beweises der gemachten Deckung nicht entschlagen, und in England wenigstens dann, wenn ihm erwiesen wird, dass er keine Deckung gemacht, sich eben dadurch dem Rembours nicht entziehen. (S. d. Art. Präjudiz §. 4.) Ferner darf da, wo die Zahlbarkeit an einem andern Ort zum Wesen der Tratte gehört, auch das Giro, das der Aussteller auf eine solche an seine eigne Ordre gestellte bringt, nicht etwa erst am Zahlungsplatz darauf gebracht seyn, und der Wechsel wird nicht als vom Orte der Ausstellung, sondern von dem des Giros gezogen betrachtet.

Pardessus no. 118.

Hingegen möchte kaum zu behaupten seyn, dass ein solcher Trassant auch gegen den Acceptanten aus der Acceptation keine Rechte erlange, wie dies vom Trassanten überhaupt fast allenthalben durch den Gerichtsbrauch, dem die Theorie beipflichtet, und z. B. in Preussen durch ausdrückliches Gesetz gilt. (S. d. Art. Trassant §. 2.) Die reine Acceptation ist allemal nach dem Inhalt des Wechsels und als ein der darin benannten Ordre geschehenes Zahlungsversprechen auszulegen; mithin wohl auch anzunehmen, dass ein solcher Acceptant, der ja den Wechsel vor Augen hatte, und in dieser Modalität nicht zu acceptiren brauchte, indem er dies that, des Wechsels Inhalt genehmigt und sich also auch zur Zahlung an den Trassanten, als Inhaber, verbindlich gemacht hat. Da die sonstige Absicht des Gesetzgebers, die Zahlung nur an den präsumtiv onerosen Erwerber geschehen zu lassen, bloss auf den Vortheil des Wechselgebers berechnet ist, so kann es auch kein Bedenken erregen, dass in einem solchen Wechsel nicht, wie das Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 765. (s. Wechsel §. 6.) erfordert, die Valuta quittirt ist, noch seyn kann.

Indess hat das Stadtgericht zu Potsdam im J. 1822. und das zu Breslau 1830 einen, aus solch einer acceptirten Tratte an eigne Ordre, gegen den Acceptanten klagenden Trassanten abgewiesen, weil diese Art Tratten im Preussischen Landrechte nirgends erwähnt werden, und dem Kläger das erwähnte Gesetz entgegenstehe.

Uebrigens versteht es sich, dass ein solcher Wechsel in den Händen des **Indossatars** volle Gültigkeit hat, wenn gleich sonst gesetzlich die Valuta-Quittung im Wechsel erfordert wird, sobald nur das Giro diese enthält.

Merlin *répertoire Vol. XVI. p.* 631.

Ausdrücklich anerkannt sind die Wechsel an eigene Ordre in folgenden Gesetzen:

Badnisches Landrecht } Art. 110. (S. oben §. 2.)
Code de Commerce }

Dänische W. O. §. 5. *Trassenten kan udstäde Vexlen til sin egen eller andres Ordre.* (Der Trassant kann den Wechsel an seine eigne oder eines Andern Order stellen.)

Niederländische W. O. Art. 2. *En Wisselbrief kan getrokken zijn aan de order van den trekker zelve.* (Ein Wechselbrief kann gezogen werden an die Ordre des Trassanten selbst.)

Die Spanischen Wechselgesetze:

Bilbao. W. O. §. 7. *Atendiendo que en esta Villa se acostumbra hacer entre Negociantes vecinos de ella varias letras de cambio, donde solamente parecen al principio los nombres del librador y acceptante *), por haberlas dispuesto y tirado dicho librador a su proprio órden para endosarlas quando le conviniese, o bien cobrarlas por si **), ya que de este no puede resultar inconveniente alguno, se ordena, que este género de letras se continue hacerse en la forma referida, y que tengan la misma fuerza y validacion que las demás de que se hace mencion en el numero segundo de este Capitulo.* (In Betracht dass in dieser Stadt gewöhnlich ist, unter Kaufleuten in der Nachbarschaft verschiedene Wechselbriefe auszustellen, auf welchen Anfangs nur die Namen des Ausstellers und des Acceptanten *) erscheinen, weil der gedachte Aussteller sie an eigne Ordre gezogen hat, um sie nach Gelegenheit zu indossiren oder auch um sie selbst einzucassiren **), und weil daraus kein Nachtheil entstehen kann, wird verordnet, dass diese Art von Wechseln fortwährend in der erwähnten Form gemacht werden, und dieselbe Kraft und Gültigkeit haben sollen, als die übrigen, welche in der zweiten Nummer dieses Kapitels erwähnt sind.) (S. oben §. 2.)

*) d. h. dessen, der acceptiren soll, oder des Bezogenen; doch kann auch die Prima eines solchen Wechsels ohne Giro zum Accept eingesendet und acceptirt werden, und dann wird dieser Ausdruck ganz passend.

**) hier ist also die Bejahung der oben aufgeworfenen Frage, ob der Trassant die Bezahlung aus einem solchen Wechsel fordern könne? gar nicht zweifelhaft.

Die St. Sebastian. W. O. §. 7. ist ganz gleichlautend.

Schwed. W. O. Art. I. §. 4. (S. Indossament §. 12.) *eller der Wexel-Gifware drager Wexel på sin man å annan ort, at betalas til honom sjelf och des ombud.* (oder wenn ein Wechsel-Geber den Wechsel auf seinen Mann an einem andern Orte zieht, an ihn selbst oder seine Ordre zu bezahlen.)
(S. auch Indossament §. 7.)

§. 6. *Eigne Tratten.*

Dass eine Verbindlichkeit zur unbedingten Selbstzahlung nach Wechselrecht in Form einer Tratte übernommen wird, kommt nur dann vor, wenn der Aussteller zur Zahlungszeit selbst an dem Zahlorte zu seyn sich vornimmt, oder an jenem Orte eine Commandite hat, deren Geschäftsführer er die Acceptation unter eigner Verbindlichkeit nicht zumuthen will. Zwar könnte dann ein domicilirter eigner Wechsel eben so gut diese Stelle vertreten (s. Domicil); aber theils kann es der Fall seyn, dass der Aussteller dort Niemanden hätte, bei dem er domiciliren könnte, theils sind überhaupt eigne Wechsel unter Kaufleuten nicht beliebt (S. Wechsel §. 2. und Begebung §. 12.); daher wird diese Form vorgezogen. Der Aussteller setzt, nach obigem Formular, links an die Stelle des Trassaten seinen eignen Namen noch einmal, mit Angabe des Zahlorts. (Vgl. Oesterreich. W. O. Art. 1: im Art. Oesterreich) In Oesterreich heissen diese eignen Tratten sowohl, als die domicilirten eignen Wechsel, förmlich eigne Wechsel, weil die „Förmlichkeit" eines Wechsels dort in der Zahlbarkeit an einem andern Orte besteht.
Wagner §. 39.

Auch sind erstere den letztern freilich dem Wesen nach gleich
Schiebe S. 32.

Indess kann man doch beiden Arten von Wechseln nicht ganz dieselben Wirkungen beilegen, weil aus der Gleichheit des Namens die Identität der Person nicht mit Nothwendigkeit folgt, und es ist also, wenn gleich nicht bei den domicilirten eignen Wechseln, doch bei den eignen Tratten vom Inhaber dasselbe, wie bei andern Tratten, zu beobachten.
Scherer Rechtsfälle, No. 29.
Urtheil des Schöppenstuhls zu Leipzig, bei Hoffmann *de diebus arbitrariis,* (*Lips.* 1829.) S. 30.

Altes dergl. nach Siegel zur Leipz. W. O. §. 19. (S. d. Artikel: Versendung, Präsentation zur Annahme, Präsentation zur Zahlung, u. s. w.) Daraus folgt aber, dass von dergleichen Tratten an den Orten, wo sofortige Versendung zum Accept gesetzlich ist, nur dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn der Aussteller an dem Zahlungsplatz einen Bevollmächtigten hat, der für ihn acceptiren kann.

Hingegen sind die eignen Tratten in allen andern Dingen, namentlich in Beziehung auf die Verjährung, als eigne Wechsel zu behandeln.

Scherer Art. Verjährung §. 16. S. 132.

Diese Art Wechsel scheinen verboten in einem spanischen Gesetz von 1608.

Recopilacion de las leyes del Reyno de España Lib. V. Tit. XVIII. Ley 83. Guardense las leyes y prematicas Reales, que prohiben los dichos cambios secos, so las penas, y en la forma, que en ellas se contiene. Otro se declara por cambio seco, y en que hayan lugar las dichas penas, siempre que los que tomaren dinero a cambio, no tuvieren dinero o credito o correspondiente suyo proprio en las plazas y lugares fuera destos nuestros Reynos, para donde lo tomaren. (Die königlichen Gesetze und Pragmatiken, welche die sogenannten trockenen Wechsel verbieten, sollen beobachtet werden, unter den Strafen und in der Form, wie darin enthalten. Ferner wird für einen trockenen Wechsel, und bei welchem die gedachten Strafen Statt haben, erklärt, sobald die, welche Geld auf Wechsel nehmen, kein Geld, keinen Credit und keinen eignen Correspondenten an den Plätzen und Orten ausserhalb dieser Königreiche haben, auf welche sie solches nehmen.)

Zwar hatte der Gesetzgeber hierbei wohl vielmehr die Schein-Tratten im Auge, die auf Auswärtige, gleich mit der Gewissheit der Nichthonorirung und der nothwendigen Wiedereinlösung durch den Trassanten, gezogen wurden, um darunter die unter Kaufleuten verbotenen Darlehne auf Zinsen zu verstecken (vgl. *Ley* 8 und 15. bei Martens S. 116 und 119.); eben dieser Grund des Gesetzes passt aber auch auf die damals vielleicht gar nicht bekannten eignen Tratten, so wie überhaupt alle eigne Wechsel darnach als unerlaubt erscheinen.

Ferner könnten die eignen Tratten verboten zu seyn scheinen in:

der Dänischen W. O. §. 2. *Ingen Indländing maa träkke*

paa sig selv, om han endog udstäder Vexlen paa et andet Sted her i Riget, end det, hvor han har sit hjem. (Kein Inländer kann auf sich selbst trassiren, wenn er gleich den Wechsel auf einen andern Ort im Reiche als den, wo er seine Heimath hat, ausstellt.)

Aber die Folge des Gesetzes zeigt, dass eine solche Tratte nur insofern nicht als solche betrachtet werden soll, als sie dem Stempel der eignen Wechsel unterworfen bleibe, welcher dadurch nicht umgangen werden soll.

Hvis der handles herimod, bliver Vexlen at stemple til den, for Gjeldsbreve, der skulle skrives paa 1ste Classes Papiir, bestemte Taxt, og de Vedkommende derför at ansee efter Forordningen om det stemplede Papiir af 25 de Mai 1804. §. 27. (Wird hiergegen gehandelt, so ist der Wechsel nach der für Schuldscheine, welche auf Papier der ersten Klasse geschrieben werden sollen, bestimmten Taxe zu stempeln, und die Betheiligten deshalb nach der Verodnung über das Stempelpapier vom 25sten Mai 1804 anzusehen.)

Für eine unzweifelhaft eigne Tratte müsste übrigens auch eine solche gelten, wo die Benennung des Bezogenen ganz mangelte.

Hutteau zu Pothier p. 247 f.

Obgleich aber dieser angesehene französische Rechtslehrer dies sagt, so werden doch eigentliche eigene Tratten, worin der Aussteller auf sich selbst namentlich gezogen hat, von der französischen Praxis nicht für gültig anerkannt.

Pardessus no. 76 ff.

§. 7. *Tratten an Ordre eines Dritten.*

Wenn ein Kaufmann Rimessen auf einen fremden Platz sucht und an seinem eignen Wohnort Keinen findet, der dahin trassiren kann: so pflegt er Jemandem auf einem andern Platz, von welchem auf jenen gewechselt wird, Auftrag zu Einkauf einer solchen Tratte zu geben. Liesse nun dieser Commissionär den eingekauften Wechsel wie gewöhnlich an seine eigne Ordre stellen oder giriren, so müsste er denselben erst an seinen Committenten wieder giriren, mithin sich in einem ihm fremden Wechselgeschäft selbst persönlich verbindlich machen.

Vgl. Scherer Rechtsfälle No. XLI.

Daher lässt er die Tratte oder das Indossament gleich an die Ordre seines Committenten machen. Um aber über

die von ihm vorgeschossene Valuta oder über die richtige Verwendung der ihm dazu gemachten Deckung einen Beleg zu haben, lässt er gleichwohl den Werth als von sich empfangen bekennen, auf folgende Art:

Leipzig den 22. *August* 1828. Pr. Bco Mk 1000. —

Nächstkommenden ersten November zahlen Sie gegen diesen meinen Prima-Wechsel an die Ordre des Herrn Heinrich Schneider in Zwickau die Summe von Bco Mk. 1000. — sage Tausend Mark Banco. Den Werth baar empfangen von (in Rechnung mit) Herrn Karl Schmidt hieselbst; und stellen es auf Rechnung laut Bericht.

Herrn *Friedrich Müller.*
Johann Richter
in Hamburg
Prima.

Vgl. Pothier No. 17.

Auf diese Weise bleibt der Wechselnehmer aus der eigentlichen Wechselverbindlichkeit, die in der Gewährleistung für den Eingang des Wechsels besteht, und sein Committent hat im Protestfall blos an den Aussteller oder Indossanten, (S. Indossament §. 30. am Ende) obwohl unbeschadet der *actio mandati* (S. Vollmacht §. 4.) sich zu wenden und zu halten. In allen übrigen Stücken aber bleibt der Commissionär allein Wechselnehmer; er ist der Valutazahler; ihm allein liegt gegen den Wechselgeber ob, alles dasjenige zu erfüllen, was im Art. Begebung auseinandergesetzt ist, so wie er allein gegen denselben die dort entwickelten Befugnisse auszuüben hat; hierin hat der Wechselgeber mit dem, an dessen Ordre er die Tratte auf Verlangen stellt, durchaus nichts zu thun; und ganz dasselbe ist es, wenn er eine gemachte Tratte auf diese Weise girirt.

Pardessus no. 225 ff.
Vinçens Th. II. S. 202 f.

Da also der Wechselgeber dieselben Rechte behält, und es ihm einerlei seyn kann, wem er sich verbindlich macht, so kann er natürlich die Ausstellung oder Girirung einer Tratte in dieser Maasse nie verweigern.

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 5. Und da ein Factor vor seinen Principal Gelder disponiret, muss er den Wechselbrief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbst oder

Ordre richten *); würde er aber den Brief auf sich stellen, so bleibet er auch als Selbstschuldner verbunden **).

*) d. h. richten lassen.
**) wenn er nehmlich den Wechsel girirt. (S. d. Gothaer und Leipziger W. O.)

Bilbao. und St. Sebastian. W. O. §. 31. *Ha mostrado la experiencia que quando uno tomó una letra de cambio en derechura a su favor, siendo su importe por cuenta y riesgo de otro tercero, a cuyo favor la endosó; y saliendo fallida por la falta del librador, recurrió el amigo por cuya cuenta era, a cobrarla del mismo tomador, alegando el abono que en virtud del endoso contraxo en ella; por lo qual, y evitar este daño a los tales que por cuenta de otros toman semejantes letras: Se ordena que de aqui adelante ningun tomador haga librar en su favor, ni endose letra alguna de esta naturaleza, sino que prevenga al librador la haya y forme en derechura a favor de la persona por cuya cuenta y riesgo la tomare, expresando haber recibido su valor del tal tomador; excepto las que por convento ó pacto que hubiere hecho el tomador de que habian de ser por su cuenta y riesgo; que estas lo serán, y lo mismo las otras, si nó observare lo que va prevenido; y exceptuando tambien las que se tomaren y endosaren por el comisionario para el pago de las anticipaciones y suplementos que hubiere hecho sobre lanas y otras qualesquiera mercaderias; que en tal caso no deberá correr el riesgo de las letras que para el embolso de lo que se le debiere legitimamente, se adjudicare; porque siempre se deberá entender ser de cuenta y riesgo del dueño de las tales lanas ó mercaderias qualquiera quiebra o falencia que padecieren dichas letras.* (Es hat die Erfahrung gezeigt, dass, wenn Einer einen Wechsel direct zu seinen Gunsten genommen, während sein Betrag für Rechnung und Gefahr eines andern Dritten war, zu dessen Gunsten er ihn indossirt hat; alsdann, beim Nichteingang wegen Falliment des Ausstellers, der Freund, für dessen Rechnung der Wechsel war, der Erstattung wegen zurückgegangen, auf den Nehmer selbst unter Beziehung auf die Gewähr, die er kraft des Indossaments für denselben übernommen; deshalb, und um diesen Nachtheil für diejenigen, die für Rechnung andrer dergleichen Wechsel nehmen, zu vermeiden, wird verordnet, dass von nun an hinfüro kein Nehmer einen Wechsel dieser Beschaffenheit zu seinen Gunsten stellen lasse noch indossire, sondern dass er den Aussteller anweise, ihn direct zu Gunsten der Person, für deren Rechnung und Gefahr er sie nimmt, zu stellen und abzufassen, mit Erwähnung, wie er dessen Werth von diesem Nehmer empfangen habe; ausgenommen diejenigen, die vermöge Uebereinkunft oder Vertrags, welchen der Nehmer eingegangen, für seine Rechnung und Gefahr seyn sollten; diese sollen dies seyn, und gleichfalls die andern, wenn er nicht beobachtet, was oben verordnet ist; ausgenommen ferner diejenigen, welche von dem

Commissionär, zu Bezahlung der Vorschüsse und Zuschüsse, die er auf Wolle oder irgend eine andre Waare gemacht, genommen und indossirt werden; denn in diesem Fall soll er die Gefahr der Wechsel, die er zum Ersatz des ihm gesetzlich Zukommenden entnimmt, nicht laufen; indem jeder Bruch oder Falliment, das die gedachten Wechsel erleiden sollten, allemal für Rechnung und Gefahr des Eigenthümers solcher Wolle oder Waaren gelten soll.)

Die Breslau. und Schlesische W. O. Art. 27. sind der Leipziger gleichlautend, fügen aber hinzu: es sey denn, dass der Factor mit seinem Principal ein anderes Vernehmen getroffen hätte.

Dän. W. O. §. 5. (S. oben §. 5. und Begebung §. 28.)

Gotha. W. O. Art. 3. Und da ein Factor vor seinen Principal Gelder disponiret, muss er den Wechsel nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbst oder Ordre einrichten; würde er aber den Brief an sich oder Ordre stellen lassen; so bleibet er auch kraft seines Indossaments als Selbstschuldner davor gehalten.

Hamburg. Artikel v. 10. Nov. 1729. (S Contreordre §. 4.)

Leipzig. W. O. §. 23. Wenn ein Factor vor seinen Principal Geld abgiebt, soll er den Wechselbrief an seinen Principal oder Commiss zu bezahlen richten lassen. Würde er aber den Brief an sich oder Commiss stellen lassen, so bleibet er auch kraft seines Indossaments als Selbstschuldner davor gehalten.

Niederl. W. O. Art 7. *De trekker is verpligt ter keuze van den nemer, den wisselbrief te stellen betaalbaar aan den nemer zelven, of aan eenigen anderen person, in beide gevallen aan order of zonder bijvoeging van order.* (Der Trassant ist verbunden, nach der Wahl des Nehmers, der Wechsel zahlbar an den Nehmer selbst oder an irgend eine andre Person auszustellen, in beiden Fällen an Ordre oder sonder Beifügung von Ordre.)

Oesterreich. W. O. Art. 28. Und da ein Factor für seinen Principalen Gelder disponirte, muss er den Wechselbrief nicht auf sich oder Ordre, sondern auf den Principal selbsten oder dessen Ordre einrichten lassen; Würde er aber den Brief an sich oder Ordre stellen lassen, so haftet er hierum als Selbstschuldner, es wäre denn der Principal wollte sich zur Schuld freiwillig verstehen

Schwed. W. O. Art. III. §. 5. *Blifwer någor ombuden at såsom Sysloman et Wexel-Bref uphandla, då står honom fritt, at låta ställa det på sin Hufwudman eller des ombud, och i Wexel-Brefwet införa, det Syslomannen wärdet erlagt; Och ware sedan Syslomannen från alt widare Answar för Wexel-Brefwet fri; Men låter han ställa Wexel-Brefwet til sig sjelf och sit egit ombud, blifwe då, i kraft af sit egit öfwerlåtande, för Wexel-Brefwets riktiga Betalning answarig.* (Wird Jemand beauftragt,

als Bevollmächtigter einen Wechsel einzuhandeln, so steht ihm frei, diesen an seinen Machtgeber oder dessen Ordre stellen, und im Wechselbrief anführen zu lassen, dass der Bevollmächtigte den Werth erlegt hat; Und soll sodann der Bevollmächtigte von aller weitern Haftung für den Wechsel frei seyn; Lässt er aber den Wechsel an sich selbst und seine eigne Ordre stellen, so soll er, in Kraft seiner eignen Ueberlassung, für des Wechsels richtige Bezahlung verantwortlich seyn.)

Die Russische W. O. Kap. III. Formul. I — III. giebt drei Formulare für diese Art Wechsel, die nur durch die Verfallzeit sich unterscheiden, und zwar Formular I.

Pleskow den 1. *Sept.* 1722. Wechsel auf Rubel 100.

Auf Sicht zahle der Herr für diesen meinen Prima-Wechsel an Herrn Artemi Straschnow, Kaufmann in Pleskow oder Ordre Rubel hundert, Valuta an Geld von Herrn Peter Tschernow, Kaufmann in Belafero, empfangen und stelle es *a Conto* laut Aviso.

Herrn
Niclas Wernow,
Kaufmann in Moskau in der Baraschkoi Sloboda.

Semen Krasnow,
Kaufmann in Pleskow.

Etwas anders gestaltet sich die Sache, wenn statt des obigen Formulars (S. 502.) gesagt wird: „Zahlen Sie an Herrn Karl Schmidt zur Disposition des Herrn Heinrich Schneider,“ obwohl ganz dieselbe Absicht der Contrahenten zum Grunde liegt.

Aug. Leyser. *decas etc. qu.* 6.

Hier muss der Wechselnehmer Schmidt den Wechsel erst an Schneidern giriren, und bleibt daher, wenn er dies nicht ausdrücklich ohne Regress thut, nach den Gesetzen, die die Valuta-Quittung im Indossament nicht erfordern, keineswegs ausser der Wechselverbindlichkeit.

§. 8. *Adresse oder Domicil und Nothadresse.*

So wie im vorstehenden Falle an der Stelle des Remittenten zwei Personen im Wechsel genannt werden, so erscheinen deren zwei an der Stelle des Bezogenen, entweder cumulativ, wenn derselbe am Zahlorte nicht seinen Wohnort hat, und deshalb eine besondere Adresse, bei welcher der Zahlung halber sich zu melden ist, hinzugefügt wird, oder subsidiarisch, wenn auf den Fall, dass derselbe nicht acceptiren oder zahlen würde, ein andrer Bezogener, bei dem dann der Präsentant die Honorirung zu suchen hat, benannt wird.

S. von der erstern Ziehungsart den Art. Domicil, von der letztern den Art. Nothadresse.

§. 9. *Wechsel für fremde Rechnung.*

Endlich erscheinen in Einem Falle, welcher dem im §. 7. erwähnten zur Seite steht, auch anstatt des Trassanten zwei Personen im Wechsel. So wie in dort dargestellter Weise ein Kaufmann, der nicht an einem grossem Wechselplatze wohnt, daselbst oft keine Tratten findet, um seine Rimessen nach andern Plätzen zu bewirken, eben so kann er auch, wenn er von einem entfernten Platze Zahlungen zu beziehen hat, oder den Credit, den er dort geniesst, benutzen will, oft an seinem Wohnort Niemanden finden, der dorthin Zahlung zu machen hat und deshalb eine Tratte dahin brauchen kann, oder der Curs dahin ist ihm vielleicht zu niedrig und verlustbringend, weil die Käufer von Wechseln auf jenen Platz wenigstens zu selten sind. Ja es tritt wohl auch ohne alles dies ein, dass man ungern auf einen Ort trassirt, wenn etwa dessen Wechselgesetze ungünstig sind (wie in Augsburg etc. der späte Accept) oder weil man seine Geschäfte mit demselben geheim halten will.

Einert *med. ad jus camb. de cambiis trassatis auctore tertio editis. Lips.* 1828.

Ist der Grund dieser, oder der niedrige Curs, so ergiebt sich von selbst, dass auch ein anderer Weg, den der Gläubiger sonst zu seiner Befriedigung hat, dann eben so unrathsam ist, im letztern Falle wenigstens für den Schuldner; der nehmlich, dass dieser dem Gläubiger Wechsel auf seinen Platz remittire. Denn ist z. B. der Curs von London auf Hamburg niedrig, so muss nothwendig der von Hamburg auf London hoch seyn, und der Schuldner müsste also, um seine Verbindlichkeit zu erfüllen, zu grosse Opfer bringen, die dem Gläubiger gar nichts und nur den Verkäufern der Rimessen nützen würden. (S. Curs §. 2.)

In allen diesen Fällen beauftragt der, der an solch einem Orte Geld zu fordern hat, entweder einen Freund an einem andern nähern Platze, wo Tratten auf jenen Ort, woher er Geld zu bekommen hat, gesucht werden, dahin, dass derselbe für seine, des Auftraggebers, Rechnung, an die Ordre eines dort von ihm auszufindenden Remittenten, auf jenen Zahlplatz

trassire, und die dafür erlangte Valuta ihm zusende, oder, wenn es nach dort thunlicher ist, seine Tratten dafür acceptire, oder ihm andre Rimessen mache u. s. w. Oder auch er lässt sich selbst von jenem seinem Schuldner ermächtigen, nach einem dritten Platze auf irgend ein Haus für Jenes Rechnung Wechsel zu ziehen.

Einert a. a. O. S. 5. 8. 9.

Der Commissionär, der jenen Auftrag übernimmt, oder der Gläubiger, der dazu von seinem Schuldner ermächtigt wird, muss natürlich den Bezogenen davon unterrichten, dass er nicht für seine, sondern für des Auftraggebers Rechnung trassire, damit Jener nicht von ihm, sondern von diesem entweder seine Deckung erwarte, oder das Guthaben desselben bei ihm als solche betrachte. (S. d. Art. Deckung §. 2.) Diese Nachricht kann blos in Avisbriefen des Trassanten und des Auftraggebers ertheilt werden. (S. d. Art. Avisbrief §. 1.) Oft aber wird dieser Umstand im Wechsel selbst erwähnt, und dann leidet die Form der Tratte dadurch eine kleine Aenderung, indem vor der Summe hineingesetzt wird: „für Rechnung A. *&* *Comp.*“ Und zwar wird gewöhnlich der Name des Auftraggebers nicht ausgeschrieben, sondern eben so wie hier nur mit den Anfangsbuchstaben angegeben; denn jenes würde zu nichts nützen, da es das Rechtsverhältniss des Trassanten nicht ändern könnte. Dieser muss jedenfalls, als solcher, dem Wechselnehmer und allen spätern Inhabern für den Eingang der Tratte haften und kann dieser Verbindlichkeit durch keinerlei Beisatz, sich entheben. (S. d. Art. Regress w. Mangel Zahlung §. 28.) Die Erwähnung des Auftraggebers in der Tratte hat also nur den Zweck, diese in den Augen des Bezogen mit dem Avisbrief in Beziehung zu setzen, und von andern etwa für eigne Rechnung gehenden Tratten des Ausstellers zu unterscheiden; dazu reicht aber jene Bezeichnung durch Anfangsbuchstaben vollkommen hin. Ueber die Rechtsverhältnisse zwischen einem solchen Trassanten und seinem Auftraggeber, so wie zwischen diesem und dem Trassaten, welche ganz nach dem gemeinen Rechte der Vollmachten beurtheilt werden, S. d. Art. Trassant §. 4.

Daniels S. 110.
Einert a. a. O. S. 5. 7.

Code de Commerce Art. 111. *La lettre de change peut être tirée par ordre et pour le compte d'un tiers.*

Niederl. W. O. Art. 2. *Een wisselbrief kann ook getrokken worden op last en voor rekening van een andern.*

Badnisches Landr. Anh. §. 111. Er kann aus Auftrag und für Rechnung eines Dritten gezogen werden.

Oesterreich. W. O. Art. 2. Man pfleget zwar auch in einigen Wechselbriefen beyzurücken, für wessen Rechnung die Wechsel-Summa gezogen worden; weil man aber gemeiniglich auf den Aviso-Brief sich diesfalls bezieht; so hat es auch dabey sein Bewenden.

Einen Weg, den Committenten, für dessen Rechnung gezogen wird, nach Wechselrecht verbindlich zu machen, giebt an:

Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 7. Nicht weniger sind denen Wechsel-Briefen, die nicht können girirt, und oft durch die dritte vierte Hand gefertiget werden, ebenfalls gedruckte Scheine beyzufügen, Inhalts deren man sich verbindlich machet, in Ermangelung guter Richtigkeit nach Wechselrecht Satisfaction zu geben. S. auch Regress wegen Mangel Zahlung §. 28. und Trassant §. 4.

§. 10. *Contirte und Recta-Wechsel.*

In der Regel haben Tratten zur Absicht, die Baarsendung zweier Geldsummen, deren eine der Wechselnehmer nach einem andern Orte senden, die andre der Wechselgeber dorther empfangen müsste, durch zwei andre rücksichtlich an Ort und Stelle geleistete Zahlungen zu ersetzen. (S. Wechsel §. 1. Deckung §. 1.) Wenn nun ein und derselbe Mann nach jenem fremden Orte an einen Handlungsfreund A. zu zahlen und von einem andern B. eben daher eben so viel zu empfangen hat, so braucht er keinen Valutageber an seinem Wohnort, sondern beide Zahlungen können durch eine einzige, die B. an A. leistet, ersetzt werden. Dies kann eben sowol geschehen, wenn A. mit B. an einem Orte wohnt, als wenn er erst dahin reisen will. Zieht Jener zu dem Ende einen Wechsel auf B, Ordre A, so heisst dies ein contirter. (S. auch Trassant §. 4. am Ende.)

Die kurze bündige Form der Tratte wird aber von Kaufleuten häufig auch blos statt einer Vollmacht gebraucht, um einen an dem Wohnplatz eines Schuldners sich aufhaltenden oder gerade dahin reisenden Freund zu Erhebung der Schuld-

post zu legitimiren. Dergleichen Wechsel heissen **Recta-Wechsel**, und werden bald an den Zahlung-Erheber, gewöhnlich mit dem Beisatz „Werth in mir selbst", bald an eigne Ordre gestellt und dann an jenen *per procura* girirt. Letzteres ist unstreitig der vorsichtigste Weg, wenn die Absicht des Ausstellers schlechterdings dahin geht, dass der Procurist nur zur Eincassirung und nicht zur Weitergirirung befugt seyn solle. Denn der Wechsel selbst kann, besonders in Ländern, wo die Valuta-Quittung darin unwesentlich ist, (S. Valuta §. 6. No. III.) und auch nicht an Ordre gestellte Tratten girirbar sind (S. Indossament §. 9.), zu wenig von einer andern wirklich begebenen Tratte unterschieden werden, und würde also, von dem, an dessen Ordre er lautet, weiter girirt, im Nichtzahlungsfall den Aussteller der Gefahr des Regresses aussetzen. In manchen Gesetzen, welche das Wort Ordre zur Indossirbarkeit nicht erfordern, wird dafür vorausgesetzt, dass Recta-Wechsel nicht an Ordre gestellt werden.

Schwed. W. O. Art. 1. §. 4. (S. Indossament §. 12.)

Es giebt aber auch ein Gesetz, welches dem Inhaber eines solchen Recta-Wechsels, obwohl blossem Bevollmächtigten, doch das Recht der Eigenthumsübertragung ausdrücklich zuspricht.

Niederländ. W. O. Art. 12. *Wanneer de nemer den wisselbrief aan zijne order bekomt, met oogmerk van de betaling van denzelven voor rekening van den trekker of van eenen derden in te vorderen, ontstaat daaruit, tusschen den trekker of zoodanigen derden en den nemer van den wisselbrief, een kontract van lastgeving; dit kontrakt bevat de magt om den eigendom van den wisselbrief door endossement over te dragen.* (Wenn der Nehmer einen Wechselbrief an seine Ordre bekommt, in der Absicht, die Bezahlung desselben für Rechnung des Ausstellers oder eines Dritten einzufordern, so entsteht daraus zwischen dem Aussteller oder selbigem Dritten und dem Wechselnehmer ein Vollmachtscontract; dieser Contract umfasst die Macht, das Eigenthum des Wechsels durch Indossament zu übertragen.)

Anmerk. Hierbei wird jedoch gewiss vorausgesetzt, dass der Wechsel wenigstens die Worte: „Valuta in Rechnung," enthalte, da er sonst nach Art. 1. (S. oben §. 2.) gar keine gültige Tratte seyn würde. — Dieser Art. 12. widerspricht nun aber keineswegs, wie Bender (§. 367. not. a.) glaubt, dem Art. 37. (S. Indossament §. 16.), sondern beide geben absichtlich zwei verschiedene Wege an, die der Aussteller eines Rectawechsels einschlagen kann, je nachdem er den Nehmer zum Begebungsindossament ermächtigen will oder nicht; in jenem Fall nehmlich

stellt er den Wechsel an dessen Ordre, in diesem an seine eigne und girirt ihn auf eine nach §. 37. blos Procura wirkende Weise. Dieser Unterschied gründet sich in sehr weiser Rücksicht auf das formelle Recht, das im Wechselrecht stets vorherrscht und vorherrschen muss.

Es giebt jedoch auch Gesetze, nach deren nicht ganz klaren Worten auch der Procura-Indossatar zum Begebungsgiro berechtigt gehalten werden könnte. (S. Indossament §. 16. am Ende) Dann geht der Aussteller, nach dem Inhalt andrer Gesetze (von Preussen und Dessau s. Valuta §. 6.), am sichersten, wenn er den Wechsel an die Ordre des Nehmers stellt und darin die Valuta-Quittung auslässt; (zumal da in Preussen die Gültigkeit einer Tratte an eigne Ordre überhaupt bezweifelt wird; s. o. §. 5.). Nach Weimarischem Recht würde ihm dies auch nichts helfen, da hier die Valuta-Quittung nicht wesentlich ist (S. Wechsel §. 6.); er muss also da lieber den Wechsel an eigne Ordre stellen und das Giro ausdrücklich beschränken.

Unterschrift.

Inhalt. §. 1. *Nothwendigkeit derselben.* — §. 2. *Vorname.* — §. 3. *Firma.*

§. 1. *Nothwendigkeit derselben.*

Dass die Wechselverbindlichkeit im eigentlichen Sinne nur schriftlich übernommen werden könne, liegt in ihrem Begriffe. (S. Wechselverbindlichkeit §. 1.) Dies muss natürlich so geschehen, dass über die Person, welche solche übernommen hat, kein Zweifel seyn könne; sie muss also mit ihrem Namen bezeichnet seyn, und diesen entweder selbst oder durch einen dazu Beauftragten geschrieben haben. Die gewöhnlichste Form hiefür ist, dass der Name unter den Wechsel, das Giro, den Accept, das Aval u. s. w. gesetzt werde. Indess erscheint nach allgemeinen Grundsätzen dies keineswegs als wesentlich, und ein so lautender eigner Wechsel:

Gegen diesen meinen Sola-Wechsel zahle ich Kilian Balzer an Peter Micheln 100 thlr. —, u. s. w.

oder eine Tratte in antiker Briefform:

Titius Maevio S.
Calendis Martiis solve Publio centum &c.

müsste ohne weitere Unterschrift völlige Gültigkeit haben. So ist es auch unbestritten in Grossbritannien.

Schulin S. 291.

Nur wäre dabei erforderlich, dass der Wechselverbundene den ganzen Inhalt eigenhändig geschrieben hätte, während die eigenhändige Unterschrift auch unter einem von fremder Hand geschriebenen, gestochenen, gedruckten, lithographirten Wechsel die Wechselverbindlichkeit begründet.

Vgl. Vincens S. 252.

Die Gültigkeit obiger Form lässt sich aber da nicht behaupten, wo die Gesetze ausdrücklich die Unterschrift als ein wesentliches Erforderniss aufstellen. Dahin gehören:

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 1. lit. d. (S. Wechsel §. 6.)	
Badnisches Landr. Anh. §. 110.	S. Tratte §. 2.
Bairische W. O. §. 2. no. 2.	
Braunschw. W. O. Art. 1, no. 6.	
Bremer W. O. Art. 1, no. 8.	
Dessau. W. O. §. 11.	S. Wechsel §. 6.
Gothaische W. O. §. 1. no. 6.	
Hannöver. W. O. §. 6. a. 7.	
Jever. W. O. §. 1, no. 7.	S. Tratte §. 2.
Niederländ. W. O. Art. 1.	
Oesterreich. W. O. Art. 2. no. 5.	
Preuss. Landr. Th II. Tit. VIII. §. 776. S. Wechsel §. 6.	
Schwed. W. O. Art. I. §. 2. no. 9. S. Tratte §. 2.	
Weimar. W. O. §. 10. no. 2.	
Würtemberg. W. O. Kap. I. §. 1. no. 8.	

Von der Unterschrift durch Bevollmächtigte s. Vollmacht §. 2.

§. 2. *Vorname.*

Da die Unterschrift oder Einrückung des Namens nur den Zweck hat, über die wechselverpflichtete Person völlige Gewissheit zu geben, so ist sie auch in unvollständiger Form hinreichend, sobald sie darüber keinen Zweifel lässt. Die blosse Unterzeichnung des Geschlechtsnamens muss also genügen, wenn nur Eine Person diesen Namen führt, oder wenn durch Beifügung einer nicht Mehren zukommenden Bezeichnung, z. B. der ältere oder der jüngere, Vater oder Sohn, oder eines Amtscharacters, oder Wohnorts, oder Geburtsorts, oder auch der Anfangsbuchstaben der Vornamen, jeder Zweifel gehoben ist. So das

Preuss. Landrecht §. 778. und Dessau. W. O. a. a. O. (S. Wechsel §. 6.)

Offenbar ist es jedoch allemal für den Nehmer rathsam, dass er zu Vermeidung aller Ungewissheit auf Beifügung des Vornamens dringe .Daher ist, dass er dies dürfe, ausdrücklich verordnet:

in der Weimar. W. O. §. 11. no. 1. und am Ende (S. Wechsel §. 6.)

Viele andre Wechselgesetze aber erfordern die Beifügung des Vornamens als zur Gültigkeit wesentlich; nehmlich:

das Altenburgische, Braunschweigische, Gothaische, Hannöverische und Jeverische Gesetz, an den oben §. 1. angeführten Orten.

Anmerk. 1. Das Braunschweigische ist aber durch ein Rescript vom 28. Febr. 1746 (bei Wolfram S. 198.) authentisch dahin interpretirt: „dass die Unterschrift mit dem Initial - Buchstaben des Taufnahmens keine *nullitatem* des Wechsels begründe.“ Aber höchst sonderbar ist der beigefügte Grund: immaassen im Art. 1. (der W. O.) zugleich declariret ist: „dass dieser vorgeschriebenen Ordnung nicht eben *praecise* zu folgen.“ Denn mit diesen Worten hat das Gesetz sich gewiss nicht selbst aufheben oder schwächen wollen. Das Wort „Ordnung“ bezeichnet vielmehr hier die Folge, in der die Requisiten im Art. 1. nach einander gestellt sind, und das Obige will sagen, dass in dieser nichts Wesentliches gemeint ist, sondern auch z. B. no. 2. die Summe, oder no. 3. die Verfallzeit, vor no. 1, dem Namen des Wechselnehmers, im Wechsel stehen könne. (Vgl. d. Oesterreich. W. O. Art. 2.)

Anmerk. 2. Im Herzogthume Altenburg ist nach einem Befehl vom Jahr 1819. der Vorname nicht mehr nöthig.

Leipziger Handelsgerichtsordnung §. 13. Nachdem auch zum öftern geschieht, dass die Ausgeber der Wechselbriefe solche nicht mit ihren Tauf- und Zunahmen, sondern bloss mit dem Zunahmen, bevoraus, wenn in einer Handlung sich unterschiedene Consorten befinden, oder als dieses oder jenes Erben, oder auf andere dergleichen Art und Weise zu unterschreiben pflegen, und aber daraus allerhand *disputat* und Weiterung entstehet; So setzen und ordnen Wir hiermit, dass hinfüro die Wechselbriefe von denen Unserigen, so sie ausgeben, mit ihren rechten Tauf- und Zunahmen unterschrieben werden, oder in Verbleibung dessen daraus keine Execution-Klagen Statt haben sollen.

Anmerk. Hiernach war auch die Unterschrift durch die Firma verboten. S. aber den folg. §. — Uebrigens lässt der Gerichtsbrauch in Sachsen Indossamente zu, die nur mit den Anfangsbuchstaben der Vornamen unterzeichnet sind, wenn nur sonst kein Zweifel der Identität vorhanden ist.

Hommel *obs.* 645.
Kind *qu. for. T. IV. c.* 6. *ed. II.*

§. 3. ***Firma.***

Handlungshäuser, die aus mehren Gesellschaftern bestehen, pflegen bekanntlich der Kürze wegen, und weil nicht alle Genossen jede die Societät angehende Schrift unterzeichnen können, sich dazu einer gewissen Formel oder Benennung zu bedienen, von der sie öffentlich bekannt gemacht haben, dass sie, von einem unter ihnen gezeichnet, alle verpflichten solle, und die man mit einem italiänischen Worte, welches überhaupt Unterschrift bedeutet, Firma nennt.

C. W. Schweitzer *diss. quaestionum forensium de Firma mercatorum specimen. Lips.* 1803. und meine Lehre von der Erwerbsgesellschaft, Leipzig 1825. §. 11. u. 54.

Es müssen daher auch die Wechsel, welche von einem Socius oder von einem dazu ermächtigten Procuristen einer Handlung mit deren Firma unterzeichnet sind, für Alle, die zur Zeit der Unterschrift Theilhaber der sie führenden Handlung gewesen, verbindlich seyn, und zwar, wie für Alles, was ein Socius oder ein solcher Procurist, vermöge der in der Berechtigung zur Firmaführung liegenden allgemeinen Vollmacht, contrahirt, solidarisch haften.

S. meine angeführte Schrift §. 57.
Scherer Rechtsfälle No. XII.

Ausdrücklich anerkannt ist die verbindende Kraft der Firma-Unterschrift in folgenden Gesetzen:

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 1. lit. d. (S. Wechsel §. 6.) §. 6. (S. Mitschuldner §. 3.)

Badnisches Landr. Anh. Art. 110. (S. Tratte §. 2.)

Bologn. W. O. §. 15. (S. Regress M. Z. §. 19.) *E si dichiara, che in tutti luoghi di questi capitoli, dove si nomina colui che abbia fatta la lettera di cambio, s'intende per fattore o scrivente della lettera colui o coloro, che sono nominati nella sottoscrizione ed in nome dei quali e fatta la lettera, sebbene non fosse fatta o sottoscritta di lor mano, purchè sia sottoscritta di mano di persona che abbia il compimento della raggione, ancorchè egli non fosse compagno o altrimenti interessato in essa raggione.* (Und wird erklärt, dass an allen Stellen dieser Artikel, wo derjenige, der den Wechsel ausgestellt habe, erwähnt wird, unter Aussteller oder Schreiber des Wechsels der oder die verstanden werden, welche in der Unterschrift genannt sind und in deren Namen der Wechsel ausgestellt ist, obschon er nicht von ihrer Hand geschrieben oder unterschrieben wäre, wenn er nur von

der Hand einer Person unterschrieben ist, der die Führung der Firma hat, obgleich er nicht Gesellschafter oder sonst bei eben dieser Firma betheiligt wäre.)

Cöthen. W. O. Art. 1. (S. Wechsel §. 6.)

Dessau. W. O. §. 11. (S. Wechsel §. 6.)

Hannöver. W. O. §. 6 a. no. 7. (S. Wechsel §. 6.) §. 38. (S. Mitschuldner §. 3.)

Oesterreich. W. O. Art. 8. (S. Mitschuldner §. 3.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 777. (S. Wechsel §. 6.) §. 793. (S. Mitschuldner §. 3.)

Weimar. W. O. §. 10. no. 2. (S. Wechsel §. 6.) §. 16. (S. Mitschuldner §. 3.)

Kursächs. Rescript vom 14. Decbr. 1773. (*in C. A. C. II. T. I. p.* 1441.) Wenn wir nun vorgedachte in der Leipziger Handelsgerichts- und Wechselordnung enthaltene Vorschriften dahin zu erläutern und abzuändern für gut befinden; dass aus denen von Kaufleuten, die in Compagnie und unter einer Firma handeln, oder die von einer Compagniehandlung angenommene Firma beibehalten, unter sothaner Firma ausgestellten, indossirten oder acceptirten Wechselbriefen das Wechselverfahren wegen ermangelnder Unterschrift der Vor- und Zunamen derer Handels-Consorten nicht zu versagen, vielmehr wider diejenigen, welche zur Zeit des ausgestellten, indossirten oder acceptirten Wechsels zu sothaner Firma gehöret, nach Wechselrechte zu verfahren, und wenn es zur Diffession kommt, die Eidesnotul dahin einzurichten sey, dass die Firma von demjenigen, wider welchen der Wechsel producirt wird, weder selbst, noch mit seinem Wissen und Willen durch einen Andern unterschrieben worden, er auch nicht glaube noch dafür halte, dass sein Handelsconsort oder einer seiner Handelsconsorten selbige unterschrieben habe, oder dass solche mit dessen oder deren Wissen und Willen von einem Andern unterschrieben worden; Als ist hierdurch Unser Begehren, ihr wollet, dass sowohl in dem gegenwärtigen den Kaufmann N. angehenden *), als in künftig sonst vorkommenden dergleichen Fällen dem gemäss verfahren — werde, gebührend veranstalten.

*) Auffallend ist hier die retrotractive Kraft, die diesem Gesetz beigelegt wird, ob es gleich durchaus nicht als blosse authentische Interpretation gelten kann, vielmehr selbst sich als Abänderung des bestandenen Rechts ankündigt.

Schwed. W. O. Art. 4. §. 4. *Ställes et Wexel-Bref på twänne eller flere Personer, som äro Bolagsmän, då skal det icke annorlunda antagas, än under deres namn tillika, såsom det i Bolaget skrifwes; dock må en af dem, der han så wil, Wexel-Brefwets betalning sig enskildt åtaga, men Wexel-Innehafwaren ware ej des mindre skyldig, al låta deremot protestera, och protesten til sin man öfwersända; ty emedan det godkännandet ändå är ofullkomligt, intil des betalningen werkeligen skedt.* (Wird

ein Wechsel auf zwei oder mehre Personen gestellt, die Genossen sind, so soll er nicht anders acceptirt werden, als unter deren Namen, so wie in der Societät geschrieben wird; doch mag einer von ihnen, wenn er will, des Wechselbriefs Bezahlung allein auf sich nehmen; aber der Wechselinhaber soll nichts desto weniger schuldig seyn, dagegen protestiren zu lassen, und seinem Mann den Protest zu übersenden; denn die Acceptation ist unvollkommen, bis die Bezahlung wirklich geschehen ist.

Werden Wechsel einer Compagnie-Handlung nicht unter der Firma ausgestellt, so ist die Unterschrift wie die eines jeden andern Bevollmächtigten zu betrachten (S. Vollmacht §. 2.), und mithin für die Gesellschafter des Unterzeichners nur dann verbindlich, wenn ihre Namen ausdrücklich mit unterschrieben worden.

Kursächs. Erläuterung und Resolution über einige Puncte der Handelsgerichtsordnung v. 16. April 1720: in *C. A. T. II. p.* 2083. Weiln auch wegen derer Wechselbriefe, so im Nahmen einiger in Compagnie zusammen stehender Handels-Consorten zum öfftern pflegen ausgestellet zu werden, und über derer eydliche Diffession vielmahls Zweiffel vorgefallen; So ordnen und befehlen Wir hiermit, dass derjenige Handels-Consort, welcher den Brief unterschreibet, jedesmahl zugleich seiner Neben- und Handelsconsorten Tauff- und Zunahmen, bey Vermeidung einer Geld-Straffe von 10 bis 20 Reichsthalern, welche von ihnen unnachbleiblich einzubringen, und zu dem grossen Armen-Hause anzuwenden, mit exprimiren und unterschreiben, solchergestalt auch wider die Aussteller, oder einen davon, nach Wechselrechte verfahren, und, wenn es zur eydlichen Diffession eines solchen Wechsel-Briefes kommt, die Notul darzu, auf solche Maasse, dass weder er, noch sein Consort, denselben unterschrieben, noch durch einen Handels-Diener oder jemand andern mit Wissen und Willen hätte schreiben lassen, eingerichtet — werden soll.

Anmerk. Nach diesem Gesetz fand auch die Unterschrift der Firma nicht Statt; in so weit ist es aber durch das oben angezogene Rescript v. 1773 aufgehoben, welches durch den Gerichtsbrauch auch ausserhalb Leipzig gilt.

Von der Acceptation insbesondere s. den Art. Acceptation §. 20.

Ob ein nicht unterschriebener Wechsel girirt werden könne? s. Indossament §. 7.

Unterworfene Wechsel.

S. d. Art. Förmliche Wechsel.

Usanz.

Rechtsansichten, die dadurch eingeführt worden sind, dass eine gewisse Klasse von Menschen, in der Meinung und Ueberzeugung rechtlicher Nothwendigkeit, in gewissen Verhältnissen Etwas stets gethan oder unterlassen hat, nennt man Gewohnheitsrechte, und sie haben, insoweit sie nicht geschriebenen Gesetzen widerstreiten, mit diesen gleiche Kraft.

S. u. a. Thibaut, Pandektenrecht §. 17.

Eben dies findet daher auch Statt, wenn die Kaufleute eines Platzes in Wechselgeschäften deshalb immer auf eine gewisse Weise gehandelt haben, weil sie dazu rechtlich verpflichtet zu seyn glaubten. Sie nennen solche Gewohnheitsrechte häufig Usanzen.

Allein es giebt auch unter den Kaufleuten gewisse Herkommen, die sie keinesweges aus diesem Glauben rechtlicher Nothwendigkeit, sondern aus anderm Grunde, etwa aus gegenseitiger Artigkeit, oder zu Beförderung des Credits, befolgen. Diese heissen im engern Sinne Usanzen, und begründen in der Regel kein Zwangsrecht.

Daniels S. 28.

So ist es z. B. in Hamburg Sitte, den zur Acceptation präsentirten Wechsel einige Stunden lang in den Händen des Trassaten zu lassen, und kein Präsentant kann dies verweigern, ohne jenen zu beleidigen. Demungeachtet wird er es gewiss dann nicht thun, wenn er mit einem unbekannten Fremden, oder sonst Einem, dem er nicht traut, zu thun hat, und gleichwohl wird dieser ihn nicht dazu zwingen, und wegen der Unterlassung, ohne sich nach Umständen verantwortlich zu machen, die Acceptation nicht abschlagen können. Auf der andern Seite benutzt schon seit langen Zeiten kein rechtlicher Hamburger Kaufmann die dort geltenden 11 Respecttage; es kann aber deshalb doch kein Präsentant einen säumigen Acceptanten eher als nach Ablauf derselben nach Wechselrecht zur Zahlung anhalten, weil der Gerichtsbrauch, der zum wahren Gewohnheitsrecht geworden, hier der blossen Usanz entgegenläuft. (S. Präsent. z. Zahl. §. 8.) — In Leipzig ist es gebräuchlich, auf Wechseln, die man am Platze selbst verkauft, ins Giro die Worte: „Werth erhalten“

zu setzen, wenn gleich Valuta nur gut geschrieben worden; jeder Wechselnehmer würde es übel nehmen, wenn man dies unterliesse, aber keiner könnte es gleichwohl fordern, falls es verweigert würde, da der Mangel der Valuta-Quittung in Wechsel und Indossament zwar vor dem Wechselregresse nicht schützt (S. Valuta §. 6, No. III.), aber doch für die Wiederklage den Wiederbeklagten nöthigt, den Beweis der geleisteten Zahlung zu führen. — Ferner pflegen solide Leipziger Kaufleute Wechsel, die an einem Sonn- oder Feiertage verfallen, Tags vorher zu bezahlen, und wer die Zahlung bis auf den Tag nachher verschöbe, würde seinem Credit schaden; er kann aber gleichwohl erst an diesem Tage dazu genöthigt werden. (S. Verfallzeit §. 3.)

Indess giebt es eine Beziehung, in welcher auch die Usanzen allerdings Quellen von Rechten werden. Dies ist nehmlich dann der Fall, wenn von der Auslegung von Verträgen die Rede ist, in welchen gewisse Gegenstände, die der Usanz nach eine feste Bestimmung und Regel haben, nicht oder nicht genau bestimmt sind. Alsdann tritt die Präsumtion ein, dass die Contrahenten sich nach der Usanz ihres Platzes haben richten wollen, indem dies in der Regel jeder Kaufmann zu thun pflegt. Dies muss also auch so lange angenommen und jeder Theil in dem Rechte auf das, was nach der Usanz ihm zu leisten ist, so lange geschützt werden, bis der Gegner beweist, dass ein Andres verabredet worden.

L. 34. *D. de R. I.*

Besonders ist dies wichtig bei Bestimmung der Provision, des Curses nach solchen Plätzen, über die der Curszettel nichts besagt, u. s. w. Ferner äussern Usanzen, zwar nicht auf die Nothwendigkeit, aber doch auf das Erlaubtseyn und die Unschädlichkeit mancher Handlungen Einfluss, wenn die Beobachtung derselben als Ehrensache betrachtet wird. Beispiele s. im Art. Verfallzeit §. 3. Valuta §. 5.

Folgendes Gesetz weist die Richter ausdrücklich an, nach den Usanzen Recht zu sprechen.

Sardin. W. O. §. 17. *Le consulat se conformera au Stile pratiqué jusqu' aprésent entre les Banquiers, pour juger dans tous les autres cas, qui ne sont pas ici spécifiés, touchant les banquiers et lettres de change.*

Ein Gewohnheitsrecht eben sowohl als eine Usanz muss von demjenigen, der sich zur Unterstützung seines behaupteten Rechts und zur Widerlegung des Anspruchs eines Andern darauf bezieht, bewiesen werden. Zum Beweis der letztern dienen gewöhnlich Zeugnisse der Handlungsvorsteher, die man Pareres nennt. (S. diesen Art.)

Uso. Uso-Wechsel.

S. Verfallzeit §. 9.

Valuta.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Rechte, nach allgemeinen Grundsätzen.* — §. 2. *Bekenntniss der Berichtigung.* — §. 3. *Eingeführte Formeln der Valuta-Quittung.* — §. 4. *Fortsetzung. „Werth in Rechnung."* — §. 5. *Fortsetzung. „Werth empfangen."* — §. 6. *Gesetze.*

§. 1. *Begriff und Rechte, nach allgemeinen Grundsätzen.*

Die Valuta, deutsch nicht ganz genau der Werth des Wechsels genannt, ist der Betrag, den der Wechselnehmer dem Wechselgeber, gegen Ausstellung oder Indossirung des Wechsels zu seinen Gunsten, laut ihrer Uebereinkunft, oder in Ermangelung derselben nach dem Curs des Tages, zu bezahlen hat. (S. Begebung §. 4. u. 9. Curs §. 3.) Sie muss in der Regel und wenn sie nicht ausdrücklich creditirt wird, — wo denn ein Interimsschein darüber gegeben werden kann —, sofort und Zug für Zug mit der Begebung des Wechsels bezahlt werden. (S. Begebung §. 19. 20. 27. 28. Interimsschein §. 2.) Ihre Entrichtung ist offenbar ein wesentliches Stück des um zwei Zahlungen sich drehenden Wechselgeschäfts, und die erste derselben, durch welche das Recht des sie leistenden Wechselnehmers auf die zweite bedingt ist. Bei Tratten und ihm girirten eignen Wechseln hat er auf diese, und auf ihre Gewährleistung durch die Vormänner, nur dann ein materielles Recht (obgleich vermöge der Natur des executivischen Wechselverfahrens und weil die Leistung der ersten Zahlung bei dem Besitz der sie voraussetzenden Tratte präsumirt werden muss, nach der Theorie und vielen

Gesetzen auch ohnedies ein formelles), wenn er die Valuta an seinen Wechselnehmer berichtigt hat; und bei neuen eignen Wechseln, die nur Schuldscheine über Darlehne sind, kann er natürlich nicht wahrer Gläubiger seyn, wenn er dem Aussteller nicht das verbriefte Darlehn wirklich gemacht hat.

Kann ein Trassant oder Indossant, welcher von seinem eignen unmittelbaren Wechselnehmer zur Zahlung angehalten wird, diesem sofort liquid machen, dass Valuta nicht berichtigt sey, so muss der Kläger abgewiesen werden; kann er es nach geleisteter Zahlung in der Wiederklage beweisen, so fordert er diese als Nichtschuld mit Recht zurück. Aber der Beweis hiervon liegt ihm allemal ob, und die erfolgte Wechselbegebung begründet, ohne Quittung, die Präsumtion der Valuta-Berichtigung, sobald es bis zum Regress gekommen. (S. Regress w. Mangel Zahlung §. 21. und die Gesetze im Art. Einreden.)

Danz §. 237.

Der grosse Handlungskenner Büsch (Darstellung der Handlung, Hamb. 1808. Th. II. S. 90.) irrt also zwar, wenn er den Grund der Wechselverbindlichkeit in der Valutazahlung sucht: denn dieser kann beim Aussteller des eignen Wechsels nur in seinem schriftlichen Versprechen, beim Acceptanten nur in der gleichmässigen Uebernahme des Zahlungsauftrags, beim Trassanten und Giranten nur in der nothwendig die Gewährleistung enthaltenden Begebung und Unterschrift gesucht werden, ohne welche Dinge der Valuta-Empfang keine Wechselverbindlichkeit begründen würde, und welche im Verhältniss zum Dritten sie auch ohne denselben begründen. Aber im Verhältniss zum Wechselnehmer ist diese Verbindlichkeit beim Wechselgeber materiell allemal durch die Valuta-Berichtigung bedingt, obwohl diese beim Regress vom formellen Recht vorausgesetzt wird. (S. Indossament §. 23.)

v. Weisseneck §. 72 f. u. 86.

§. 2. *Bekenntniss der Berichtigung.*

Wegen dieser Wichtigkeit der Valutaberichtigung ist es gebräuchlich, und an vielen Orten gesetzlich, dass zum Beweis derselben ihrer im Wechsel oder Giro selbst Erwäh-

nung geschehe. Man kann dies nun entweder blos mit dem allgemeinen Ausdruck: „Valuta erhalten, (empfangen) thun, oder mit specieller Angabe, ob dieselbe „baar“ oder „in Waaren“, oder in andern Wechseln (wo der Ausdruck ist: „Werth gewechselt“), berichtigt sey. Dass nach gemeinem Recht eine solche specielle Angabe zur Gültigkeit des Wechsels nothwendig sey, ist zwar bei eignen Wechseln unleugbar; insofern gegen den Aussteller geklagt wird; denn sie sind soweit Schuldscheine.

Leyser *spec.* 132.
Kind *quaest. for. T. III. c.* 49. *ed. II.*
(Particularrechtliche Ausnahmen s. unten §. 6, No. III.)
A. M. ist Danz a. a. O.

Bei Tratten und bei Indossamenten hingegen kann man nach gemeinem Recht nicht einmal die Erwähnnng der Valuta überhaupt für wesentliches Erforderniss der Legitimation des Inhabers zu Erhebung des Betrages oder zum Regress halten. (S. Indossament §. 21. u. 23.) Denn der Acceptant hat sich bei Erfüllung seiner Verbindlichkeit um Verhältnisse des Inhabers zu Dritten nicht zu bekümmern.

Danz §. 234.

Beim Regress an einen Vormann, aus einem Indossament eines eignen oder gezogenen Wechsels, muss aus der Wechselbegebung, wie oben gedacht, die Valutazahlung präsumirt werden, und das Bekenntniss derselben erscheint also als überflussig. Für das Bekenntniss des Empfangs der Valuta hat der allgemeine Handelsgebrauch, der hier allein zur Norm dienen kann, noch folgende Formeln aufgenommen.

§. 3. *Eingeführte Formeln der Valuta Quittung.*

Wird Valuta creditirt, so deutet man dies durch den Ausdruck: „Werth in Rechnung“ an (s. unten §. 4.), oder wenn sie bestimmt erst nach richtigem Eingang des Wechselbetrags bezahlt werden soll, auch wohl durch den: „Werth in Erwartung“, der aber bei Giros ungewöhnlicher ist in Betracht seiner Zweideutigkeit, indem er eben so gut ein blosses Procura-Indossament bedeuten kann. (S. Indossament §. 20.) In älterer Zeit wurde die creditirte Valuta auch durch den obigen Ausdruck: „Werth gewechselt“

bezeichnet, z. B. in der alten Augsburg. W. O. v. 1716. Kap. VI. §. 3.; was heut zu Tage nicht mehr gewöhnlich ist. Dieser Ausdruck bedeutet vielmehr jetzt, wie oben gedacht, dass die Valuta in andern Wechseln gegeben worden.

Siegel Einleit. zum Wechselrecht Th. II. Kap. I. §. 6. No. 6.
Schiebe S. 56.
Scherer Th. III. S. 70.

Da nun Wechsel unter Kaufleuten statt Geldes dienen, und die neue Verbindlichkeit, die aus den als Valuta gegebenen entstehen kann, mit der aus dem fraglichen Wechsel nicht zu vermischen ist, so gilt dieser Ausdruck dem Bekenntniss des baaren Empfangs ganz gleich, wie auch sogar schon in der jener Augsburgischen gleichzeitigen Breslauer und Schlesischen W. O. §. 2. anerkannt ist. (S. unten §. 6. III.) Eben deshalb aber ist die Erwähnung solcher sogenannten Retourwechsel, die einen Unterschied zu bezeichnen scheint, wo keiner ist, in manchen Gesetzen als müssig untersagt:

Bresl. W. O. §. 31. und Schlesische W. O. Art. XXII, §. 2. Es sollen auch die Wechselbriefe, *a retour* geschlossen, *pure*, nehmlich *Valuta* empfangen, und nicht mit Einrückung dieser *Clausul:* die Valuta an Wechselbriefen auf andre Orte vergnüget, eingerichtet werden, oder da auch solche *Clausul* hineingerückt wäre, dennoch von keinen Kräften seyn, und gehalten werden, als wäre sie nicht da.

Leipzig. W. O. §. 18. Die Wechselbriefe *a retour* sollen *pure*, und nicht mit Einrückung dieser Clausel: die Valuta an andrer Orten Wechselbriefen vergnüget, eingerichtet, oder da auch schon dieselbe hineingerückt wäre, dennoch von keiner Kraft und als stünde sie nicht da, gehalten werden.

Oesterreich. W. O. Art. 9. (S. unten §. 6. no. II.)

Schlesische W. O. Art. II, §. 2. Wie denn auch, wenn in dem Wechselbrief stünde: *Valuta* mit ihme gewechselt, solches nicht anderst gedeutet werden soll, als dass die *Valuta* wirklich und baar empfangen sey.

Bei Tratten an eigne Ordre (S. Tratte §. 5.) kann eigentlich im Wechsel selbst von der Valuta noch gar nicht die Rede seyn; diese kann erst in Frage kommen, wenn ein solcher Wechsel indossirt wird; denn vorher giebt es ja noch gar keinen Wechselnehmer, der die Valuta zu berichtigen hätte. Weil aber die Erwähnung der Valuta im Wechsel ein-

mal gebräuchlich ist, so pflegt man sich in solchen Tratten wohl der hier eigentlich nichts sagenden Worte: „Werth in mir selbst" zu bedienen. Werden aber diese Worte in einer Tratte an fremde Ordre gebraucht, so ist dies eben so gut, als ob sie über die Valuta gar nichts enthielte; und in einem Indossament bezeichnen sie bestimmt das Indossament *per procura*. (S. Indossament §. 20.) Bei Tratten an Ordre eines Dritten wird der, welcher Valuta berichtigt, besonders genannt, mit den Worten: Valuta von N. (S. Tratte §. 7.) Vgl. über alle diese Ausdrücke:

Siegel Einleitung zum Wechselrecht Th. II. Kap. I. §. 6.
Bender §. 287. S. 189 f.
Daniels S. 181 f.

§. 4. *Fortsetzung. „Werth in Rechnung".*

Der Ausdruck: „Werth in Rechnung", wird von den Rechtslehrern verschieden verstanden. Einige wollen ihn in keiner Hinsicht für ein gültiges Bekenntniss des Empfangs der Valuta gelten lassen.

Cramer *Observ. juris universi. T. II. obs.* 607.
Vincens Th. II. S. 229 f.

Andre nehmen gerade das Gegentheil an, und halten ihn für gleichbedeutend mit dem: „Werth in Gegenrechnung", so dass er bedeute, dass der Wechselgeber dem Wechselnehmer schuldig gewesen und mit dieser Schuld die Valuta compensirt habe.

Pothier *Chap. I. §. II.* No. 11.
Bender §. 363. S. 583. vgl. mit §. 361.

Beides beruht auf einem Missverständniss des Ausdrucks. Die Kaufleute denken dabei nichts anders, als dass die Valuta nicht baar bezahlt oder in Waaren gegeben, sondern nur vor der Hand in dem Buche des Wechselgebers dem Wechselnehmer zur Last, und von diesem jenem gut geschrieben worden sey. Dadurch ist im mindesten nicht entschieden, ob einer dem Andern noch etwas schuldig bleibe.

Vincens a. a. O.

Denn es kommt darauf an, wie ihre gegenseitige Rechnung früher gestanden hat. Aber wohl ist gewiss, dass damit entweder jene Compensation eingetreten ist, oder dass der

Wechselgeber dem Wechselnehmer die Valuta creditirt hat, oder dass beides zugleich der Fall ist, wenn etwa die Valuta nur theilweise compensirt werden konnte.

Büsch a. a. O. S. 91.

In allen diesen Fällen aber geht offenbar das Eigenthum des Wechsels wirklich und materiell auf den Wechselnehmer über, und es ist daher, für das Verhältniss zum Acceptanten und für das zwischen dem dritten Inhaber und demjenigen Wechselgeber, der, es sey im Wechsel oder Giro, sich dieser Worte bedient hat, auch in den Ländern, wo ohne Valutaquittung ein Wechsel nicht gilt, dieser Ausdruck dem vom baaren Empfang gleich zu achten.

Scherer Rechtsfälle No. XXXII. §. 6.

Das Obligations-Verhältniss zwischen Wechselnehmer und Wechselgeber ist aber dadurch keinesweges klar, und in sofern liegt eine Inconsequenz darin, wenn das französische Recht in allen Fällen die Worte: „*valeur en compte*“ dem Bekenntnisse des Empfangs *en espèces* oder *en marchandises* gleich zu stellen scheint.

Vincens a. a. O.

§. 5. *Fortsetzung.* „*Werth empfangen*“.

Der allgemeine Ansdruck: „Werth empfangen“ scheint in seiner völligen Klarheit zu keiner Erklärung Veranlassung zu geben. Auch versteht sichs von selbst, dass er nur im Wechselverfahren, nicht aber im Civilprocess den Beweis des Gegentheils ausschliesst, und nur wie jede andre Quittung zu behandeln ist, mithin dem Wechselgeber die Zurückforderung binnen der 30tägigen Frist freisteht, wenn er die Nichtzahlung beweisen kann. Dies kann um so weniger da bezweifelt werden, wo die Einrückung der Valuta-Quittung, als ein gesetzlich wesentliches Stück des Wechsels (S. unten §. 6.), oder doch als ein durch Usanz eingeführtes, gar nicht in der Willkühr des Wechselgebers beruht. Letzteres ist z. B. in Leipzig der Fall, wo, nach einem Parere der Kramermeister und Handlungsdeputirten vom 22 Januar 1824, der Platzgebrauch mit sich bringt, dass bei Wechseln, die auf dem Platze verkauft werden, stets, die Valuta mag berichtigt seyn oder nicht, die Worte: „Werth erhalten“ in den Wechsel oder das Giro gesetzt, und nur bei nach andern

Orten remittirten Wechseln die: „Werth in Rechnung“ gebraucht werden. Unter solchen Umständen kann der Wechselgeber, wenn auch auf Zeit geschlossen ist, die Einrückung jener Worte weder verweigern, noch weil er sie einrückt, einen Interimsschein verlangen, weil er durch solche Abweichung von der Usanz ein den Wechselnehmer höchlich beleidigendes Misstrauen an den Tag legen würde. Daher dürfte sogar zu behaupten seyn, dass in diesen Fällen der gesetzlichen oder usanzmässigen Nothwendigkeit nicht einmal die Beschränkung der Zurückforderung der Quittung auf die kurze gemeinrechtliche Frist Statt finden dürfe, weil ihr Grund, die Unvorsichtigkeit des Quittung-Ausstellers, gänzlich wegfällt.

§. 6. *Gesetze.*

Die Gesetze über Erwähnung der Valuta-Quittung im Wechsel sind:

I. solche, die dieselbe für wesentliches Erforderniss desselben erklären, ohne welches er nicht für einen solchen, sondern für eine blosse Anweisung oder Schuldverschreibung gelten soll. Nach allen ist jedoch der Mangel der Valuta-Quittung ohne Einfluss auf die Verbindlichkeit des Acceptanten (S. Acceptant §. 1.) Es erfordern:

a) causam debendi specialem, und dies:

aa) bei allen Wechseln:

Bairische W. O. §. 2. (S. jedoch Regress w. M. Z. §. 21.)
Badnisches Landrecht im Anh. Art. 110.
Code de Commerce Art. 110.
Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 1.
Schwed. W. O. Art. 1. §. 2.
Die Span. W. O. von Bilbao. und St. Sebastian §. 1.

} S. Tratte §. 2.

bb) bei eignen Wechseln allein:

Altenburger W. O. Kap. I. §. 1. (S. Wechsel §. 6.)

Preussisches Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 769. (S. Wechsel §. 6.) §. 1184. Ist in trockenen Wechseln der §. 726.*) benannten Personen der Empfang der Valuta nicht in baarem Gelde ausgedrückt; oder kann sofort nachgewiesen werden, dass der Aussteller die Valuta nicht baar erhalten habe: so findet gegen ihn kein wechselmässiges Verfahren statt. §. 1185. Vielmehr soll die Sache im Wege des ordentlichen Processes erörtert, und dabei dasjenige Geschäft, aus welchem die Zahlungsverbind-

lichkeit des Ausstellers entsprungen seyn soll, zum Grunde gelegt werden. §. 1186. Auf die Indossamente solcher Personen findet obige Vorschrift (§. 1184. 1185.) ebenfalls Anwendung. §. 1247. In allen Fällen, wo dieser Einwand Statt findet, wird er weder durch widerholtes Anerkenntniss des Wechsels, noch durch geleistete Abschlagszahlung ausgeschlossen.

*) S. Wechselfähigkeit §. 2, II.

Oesterreichisches Patent von 30. Jan. 1727. Anlangend weiter *pro* 4.) die Valuta, sey mehrmahlen ein Unterschied zwischen Kaufleuten und Privaten, die keine Handelschaft treiben, dergestalt zu machen: dass, wenn die Kaufleute unter einander, oder ein Kaufmann mit einem *privato vel vice versa* auf trockene unterworfene Wechselart handeln, und die Valuta im baaren Gelde, Waaren oder anderen Effecten, oder aber in Wechsel oder Rechnung bestehet, sothane Valuta also: Valuta in Baaren, oder Valuta in Waaren und Effecten, oder aber Valuta gewechselt, oder Valuta in Rechnung ausgedrucket werde; zum Fall aber gemeldete Valuta theils in Waaren, oder theils in Wechsel oder Rechnungen bestünde, sollen auch zwischen Kaufleuten, und wenn diese mit Privaten auf trockene Wechselart handeln, um besserer Klarheit willen besondere Wechselbriefe um das baare Geld, Waaren oder andere Effecten errichtet werden. Betreffend hingegen die auf obige Art unter einander handelnden Privaten, wegen dieser habe es bey mehrgedachtem Wechsel-Edict vom Jahr 1725. §. 2. sein Verbleiben; dass nämlich in solchen Wechselbriefen die gelaufene Valuta, ob selbe in baarem Gelde, Waaren, Wein, Papier etc. bestanden, jedesmahl deutlich exprimiret, und da es in dergleichen oder anderen Effecten bestanden, derselben Qualität sammt dem Werth, wie hoch sie angeschlagen und angenommen worden, angemermerket werden soll.

cc) nur bei inländischen Wechseln

für England: 9. u. 10. *William III. c.* 17. §. 1. *In which said Bill or Bills of Exchange shall be acknowledged and expressed the said Value to be received.* (In welchen gedachten Wechseln anerkannt und ausgedrückt seyn soll, dass die gedachte Valuta empfangen sey.)

b) bloss allgemeine Angabe der Berichtigung der Valuta verlangen:

Braunschweig. W. O. Art. 1. no. 4. (S. Tratte §. 2.)

Cöthen. W. O. Art. 1. (S. Wechsel §. 6.)

Dänische W. O. §. 12. (S. Indossament §. 22.) *Men indeholder den *), at Valuta er givet, uden at bestemme, om det er contant eller i Regning, saa formodes det förste.* (Enthält aber dasselbe *), dass Valuta gegeben ist, ohne zu bestimmen, ob es contant oder in Rechnung ist, so wird ersteres vermuthet.)

*) Das Indossament.

Dessau. W. O. §. 8. (S. Tratte §. 6.)

England *R. K.* 4. *Anna ch.* 6. (S. Präsentation zur Zahlung §. 15.)

Niederländische W. O. §. 1. (S. Tratte §. 2.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 766—768. (S. Wechsel §. 6.)

Russische W. O. §. 8. Und weiln unter denen Rechtslehrern *hinc inde* disceptiret wird, ob die *exceptio non numeratae pecuniae* wider einen Wechsel Statt habe oder nicht; so wollen Wir hiermit ausdrücklich, dass, wenn der *Debitor* in seinen ausgehändigten Wechsel, nach denen im §. 2. vorgeschriebenen Formalien, unter andern bekennet, dass er den Werth oder Valuta wohl empfangen, ohne dass er hinzufüget, wodurch es geschehen sey, er sich mit solcher Exception und Einwenden keinesweges behelfen möge.

Würtemberg. W. O. Kap I. §. 1. (S. Wechsel §. 6.) Kap. VI. §. 15. Weil oben Kap. I. §. 1. unter denen *requisitis* des Wechselbriefs der Valuta Erwehnung geschiehet, so findet die *exceptio non numeratae pecuniae*, wann jene ausgedruckt ist, keine Statt; könnte sie aber jedoch glaubhaft bescheinigt *) werden, so wäre sie nach anderwärtiger Vorschrift dieser Ordnung gleichwohlen in die Reconvention zu verweisen.

*) Hierunter ist jedoch, da die Exception auch dann in die Wiederklage verwiesen werden soll, nur ein Darthun bis zur Wahrscheinlichkeit, nicht liquider Erweis zu verstehen.

II. nur für das Verhältniss zwischen Wechselgeber und Wechselnehmer ist die Valuta-Quittung im Wechsel nothwendig nach folgenden Gesetzen, welche dabei nur allgemeine Ausdrücke verlangen:

Bremische W. O. Art. 1. (S. Tratte §. 2.)
Dänische W. O. §. 5. (S. Begebung §. 28.)
Elbinger W. O. Art. 1. } (S. Tratte §. 2.)
Hannöverische W. O. §. 6. c. } (S. Tratte §. 2.)
Gothaische W. O. §. 1. (S. Wechsel §. 6.)

Oesterreichische W. O. Art. 9. Von der Valuta ist hier oben gemeldet worden, dass der Empfang dieser Valuta, oder des Werths, mit welchem der Ausgeber des Wechselbriefs vergnüget worden, in einem förmlichen Wechselbriefe deutlich angemerket werden solle; wenn aber auch die empfangene Valuta in dem Wechselbriefe ausgelassen würde, ein solcher Brief aber von einem anderen Ort wäre gezogen, und *simpliciter* acceptiret worden, muss selbiger bey der Verfallzeit von dem Acceptanten ohne einige Exception bezahlet werden, wie denn in Wechselsachen die *Exceptio non numeratae pecuniae*, *rei non sic*, *sed aliter gestae*, und dergleichen, die Execution gar nicht hemmen, sondern nach geleisteter Zahlung dem Beklagten gleichwohl bevorstehet, seine *jura separatô libellô*, bey dem Wechselgericht,

nach der Zeit aber allenfalls, und nach beschaffenen Dingen bey dem *Revisorio* in Wechselsachen *viâ restitutionis in integrum*, als *remediô extraordinariô* anzubringen. Dieses ist von einem Wechselbriefe, allwo eine dritte, oder vierte Person unterlaufet, dahin zu verstehen, damit diese dritte, oder vierte Person dabey nichts zu leiden habe. (S. Contreordre §. 4.)

Und zumalen die Valuta von dem Negocianten auf verschiedene Art, und unter andern auch damit: Valuta vergnügt, Valuta verstanden, Valuta von ihme, Valuta gewechselt, Valuta in Rechnung, Valuta in Waaren ausgedruckt zu werden pflegt, als wird hiermit erkläret, dass alle diese *Formulen* eben so viel, als Valuta von ihme empfangen, zu bedeuten, mithin eine gleiche und die nehmliche Würkung haben sollen.

Russische W. O. Kap. I. §. 28. Wenn es auf Exprimirung der Zahlung ankommt (welches Valuta genennet wird), so steht es frey, dieselbe entweder auf Waaren oder Geld, wie es einem beliebt, zu stellen.

III. Für ganz unnöthig erklären die Valuta-Quittung im Wechsel die sämmtlichen Sächsischen Wechselgesetze und einige andere:

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 1. (blos bei Tratten) S. Tratte. §. 2

Kursächsische Erl. Proc. O. Anhang §. 5. Und obwohl biss anhero darfür gehalten, auch darauf erkannt worden, dass *in Documentis guarentigiatis* die *Causa debendi specialis* exprimiret seyn müsse: So achten Wir doch solches, da heutiges Tages auch jedes blosses *Pactum obligatorium* ist, zu Erhaltung Treu und Glaubens für unnöthig, und wollen vielmehr, dass auch aus einem solchen *Documento*, darinnen keine *Causa debendi* enthalten, wenn sich sonst nicht ein anderer Mangel darbey ereignet, *executive* geklaget, und Beklagter allenfalls mit seinen etwann darwieder habenden *Exceptionibus* in die Reconvention, oder zur absonderlichen Ausführung verwiesen werden möge.

Leipziger W. O. §. 3. (S. Wechsel §. 5.) Und sollen dieselben, es mag der empfangenen Valuta, wie zwar an ihm selbst billich wäre, darinne gedacht seyn oder nicht, einen Weg wie den andern kräftig und gültig seyn.

Leipziger Handelsgerichts-Ordn. §. 11. Allermaassen ferner die *Exceptio non numeratae pecuniae* wider einen Wechsel-Brief, ungeachtet die Valuta nicht darinnen begriffen, nicht zulässlich, also ist auch darauff, wenn aus einem Wechsel-Briefe geklaget wird, nicht zu sehen. Es wäre dann, dass durch des *Creditoris* eigenhändigen Schein oder Verschreibung alsobald dargethan werden könnte, dass der Ausgeber des Wechsel-Briefes von demselben nichts empfangen, auf solchem Fall wird darauff, wenn der Creditor selbst Klage erhoben, und dergleichen Wech-

sel-Brief an einen andern nicht cediret, oder indossiret, wie dann wider einen *Tertium* auch auff diesem Fall berührte *Exceptio non numeratae pecuniae* nicht zulässlich, billich erkannt.

Die Russische W. O. Kap. III. Formul. IV. (ein vorgeschriebenes Formular einer gewöhnlichen Tratte unter drey Personen.) §. 3. Darin ist ausgeschlossen, von wem die Zahlung empfangen; — hat aber eben dieselbe Kraft als die übrigen.

Schlesische W. O. Art. II, §. 1. Die Wechsel-Zahlung aber soll so richtig geleistet werden, dass derjenige, welcher sie zu prästiren schuldig ist, mit keiner darwider eingewendeten Exception, es sey gleich die Valuta von dem Ausgeber des Wechselbriefs empfangen oder nicht, noch andern Entschuldigungen, sie werden eingewendet oder haben Namen wie sie wollen, der Zahlung sich entschlagen könne, sondern es muss in Entstehung derselben nach der Strenge des Wechselrechts mit ihm verfahren werden.

Weimar. W. O. §. 11. (S. Wechsel §. 6.)

Verfallzeit.

Inhalt. §. 1. *Begriff und Nothwendigkeit der Bestimmung.* — §. 2. *Arten der Bestimmung.* — §. 3. *Von Feiertagen.* — §. 4. *Positive Gesetze hierüber.* — §. 5. *Tag-Wechsel.* — §. 6. *Fortsetzung.* — §. 7. *Datowechsel.* — §. 8. *Sicht-Wechsel.* — §. 9. *Uso-Wechsel.* — §. 10. *Mess-Wechsel.* — §. 11. *Wechsel, in denen keine Verfallzeit ausgedrückt.* — §. 12. *Dies incertus.*

§. 1. *Begriff und Nothwendigkeit der Bestimmung.*

Sobald die Zeit, zu welcher ein Wechsel, seinem Inhalte zufolge, bezahlt werden soll, eingetreten ist, heisst derselbe verfallen, und diese Zeit ist also die Verfallzeit. Es ist dies die Zeit, mit deren Ablauf ein Wechsel sicher bezahlt werden kann, auch in der Regel zugleich die, wo vom Inhaber die Präsentation, im Nichtzahlungsfall aber die Protestation zu beobachten (S. Präsentation zur Zahlung §. 4.), auch vom Schuldner die Zahlung zu leisten ist, und Letzterer dazu durch die Strenge des Wechselrechts angehalten werden kann, die Zahlungszeit. (S. Zahlung §. 11.) Ausnahme in beiden letztern Hinsichten machen vorzüglich auf verschiedene Weise die verschiedenen Arten von Respecttagen und ihnen analogen Fristen (S. Präsentation zur Zahlung §. 7—11). Ohne Ausnahme ist aber die Regel, dass der

Schuldner am Verfalltag sicher zahlen kann. (S. Zahlung §. 11.)

Vgl. Wagner §. 52. S. 118. Th. I.

Die Bestimmung der Verfallzeit im Wechsel ist ein wichtiger Bestandtheil desselben, wesentlich aber kann man sie nur dann nennen, wenn positive Gesetze die Gültigkeit desselben von ihrer Beifügung abhängig machen. Dies thun indess sehr viele:

Braunschweiger W. O. Art. I. §. 3. (Doch nur für inländische Wechsel. S. unten §. 11.)

Bremer W. O. Art. I. no. 4. *Code de commerce* Art. 110. al. 6. Elbinger W. O. Art. I. no. 2. Jever. W. O. §. 1. no. 4. Niederländ. W. O. Art. 1. Schwed. W. O. Art. 1. §. 2. Bilbao. und St. Sebastian. W. O. §. 1.	S. Tratte.

Dänische W. O. §. 8. S. unten §. 9. no. II.

Altenburger W. O. Kap. I. §. 1, b. Dessau. W. O. §. 10. Gothaische W. O. §. 1. no. 2. Hannöver. W. O. §. 6, a, 3. Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 772 f. Würtemberg. W. O. Kap. I. §. 1. u. 2.	S. Wechsel §. 6.

Die Oesterreichische W. O. zählt zwar Art. 2. No. 2. die Bestimmung der Verfallzeit ebenfalls unter den wesentlichen Erfordernissen des Wechsels auf; es werden aber nach Art. 15. auch Wechsel ohne solche Bestimmung für gültig geachtet. (S. u. §. 11.)

Wagner a. a. O.

Irrig citirt Bender §. 282. S. 175. für die unrichtige Meinung, dass die Verfallzeit in keinem Wechsel fehlen dürfe, die Augsb. W. O. Kap. I. §. 1. und Leipz. W. O. §. 3., wo davon kein Wort steht.

§. 2. *Arten der Bestimmung.*

Die Verfallzeit kann im Wechsel auf verschiedene Art angezeigt werden, nehmlich:

1) unbedingt, und zwar
   a) durch Benennung eines Tages (Tag-Wechsel),
   b) durch Bestimmung einer von der Ausstellung an zu berechnenden Zeit. Diese Zeit kann wieder

aa) durch eine Anzahl von bestimmten Zeitabschnitten bezeichnet seyn (Dato-Wechsel), oder

bb) durch Beziehung auf den Gebrauch des bezogenen Platzes (Uso-Wechsel in England, den Niederlanden, Spanien, Portugall, und in Italien für den Verkehr mit diesen Ländern.),

c) durch Beziehung auf gesetzlich bestimmte Zahlungsfristen (Mess-Wechsel),

2) bedingt durch die Vorzeigung, und zwar auch hier

a) durch Angabe einer Anzahl von Tagen, Wochen, Monaten etc. nach der Vorzeigung, oder auch des Tags der Vorzeigung selbst (Sicht-Wechsel),

b) durch Beziehung auf den Gebrauch des Zahlungsplatzes (Uso-Wechsel in Deutschland, Italien, und dem Norden).

Folgendes Gesetz beschränkt die Freiheit in Bestimmung der Verfallzeit:

Dänische W. O. § 9. *Vexler som träkkes her i Riget, maae ikke lyde paa längere Tid, end 3 Maaneder efter Dato eller efter Sigt, hvad enten de saa träkkes paa et indenrigsk eller udenrigsk Sted. Dog kunne Vexler, som udstädes i Island, eller träkkes paa dette Land, stiles paa 6 Maaneder, og de Vexler, som udstäde paa Färöerne, eller der skulle betales, paa 4 Maaneder efter Dato eller Sigt. Vexler, som skulle betales i Europa, kunne fra Vore vestindiske Eilande lyde paa 6 Maaneder, og fraa Vore Besiddelser i Ostindien eller Kysten Guinea paa 1 Aar efter Dato eller Sigt. De samme Terminer gielde, naar Vexler träkkes i Danmark paa Colonierne.* (Wechsel, welche hier im Reiche gezogen werden, dürfen nicht auf längere Zeit als 3 Monat nach Dato oder nach Sicht lauten, sie mögen nun so auf einen inländischen oder ausländischen Platz gezogen werden. Doch können Wechsel, die in Island ausgestellt oder auf dieses Land gezogen werden, auf 6 Monat gestellt werden, und die Wechsel, welche auf den Farö-Inseln ausgestellt werden oder dort zu bezahlen sind, auf 4 Monat nach Dato oder Sicht. Wechsel, die in Europa bezahlt werden sollen, können von Unsern westindischen Eilanden auf 6 Monat und von Unsern Besitzungen in Ostindien oder der Küste Guinea auf 1 Jahr nach dato oder Sicht lauten. Dieselben Termine gelten, wenn Wechsel in Dänemark auf die Colonieen gezogen werden.)

§. 3. *Von Feiertagen.*

Obwohl im Allgemeinen Niemandem an kirchlichen Feiertagen seiner Religion die Verrichtung von Geschäften angesonnen werden darf, so kann man dies doch nicht von solchen Leistungen behaupten, die Jemand bestimmt für diesen Tag versprochen hat. Hier muss er unstreitig der übernommenen Verbindlichkeit nachkommen, und man kann von dieser Regel selbst die Juden und strengen Presbyterianer, und wer sonst den Geschäftsverkehr an Feiertagen für Sünde halten mag, nicht ausnehmen, denn der Schuldner hat es sich selbst zuzuschreiben, wenn er Aussteller ist, dass er die Verfallzeit so gestellt, wenn er Acceptant oder Bürge ist, dass er einem so verfallenden Wechsel sein Obligo ohne Vorbehalt beigefügt hat.

A. M. ist v. Weisseneck §. 172.

Die positiven Gesetze weichen hiervon verschiedentlich ab, indem einige solchen Schuldnern den Tag nach dem Feiertag, andre den Tag vorher zum Zahltage festsetzen. (S. §. 4.)

Aber auch an vielen Plätzen, wo die Gesetze es nicht verlangen, ist es Usanz, Zahlungen, die auf einen Feiertag verfallen, den Tag vorher zu leisten. Die Wirkung dieser Usanz ist verschieden, je nachdem die Frage ist, ob die Zahlung den Tag vorher geleistet werden müsse, oder ob sie sicher da geleistet werden könne? — Bestimmen die Gesetze ausdrücklich, dass die Zahlung eines am Feiertag verfallenden Wechsels an diesem Tage selbst, oder dass sie erst den Tag nachher gefordert werden könne, so wird Niemand zweifeln, dass trotz der Usanz kein Schuldner früher dazu angehalten werden könne; denn die blose Usanz kann positive gesetzliche Bestimmungen nicht abändern. Es wird aber auch kein Betheiligter gezwungen werden können, der Usanz nachzugehen, wenn gleich die Gesetze darüber schweigen; es müsste denn bewiesen werden, dass die Usanz *opinione necessitatis* bestehe, also ein wahres Gewohnheitsrecht sey. Man kann nehmlich die Beurtheilung der Verfallzeit keineswegs Auslegung des Vertrags nennen, bei welcher die Usanz eine Präsumtion über den Willen der Contrahenten begründet. (S. d. Art. Usanz) Denn wenn der Verfalltag auf einen Feiertag fällt, so haben die Parteien hierüber gewöhnlich gar

nichts gewollt, und nur aus Versehen ist der Wechsel so gestellt worden. Die Wirkuug aber muss die Usanz überall, wo die Gesetze nicht ausdrücklich das Gegentheil verord en, haben, dass man am Tag vor dem Verfall-Feiertage sicher und ohne dadurch den frühern Inhabern und dem Aussteller verantwortlich zu werden, zahlen dürfe. Denn die Beobachtung einer solchen Usanz wird bei den Kanfleuten zum Ehrenpunkt, so dass man Niemandem zumuthen kann, davon abzuweichen. Diese Usanz bewirkt also eine Ausnahme von den im Art. Zahlung §. 1 und 12. aufgestellten Regeln. — Wo aber keine solche Usanz besteht, da kann vor dem Verfalltag, wenn er auch ein Feiertag ist, nicht sicher gezahlt werden (S. Zahlung §. 12.), und es kann natürlich auch erst am Tage hernach die Zahlung gefordert und sicher geleistet werden, wenn die Gesetze die Zahlung am Feiertage schlechtweg verbieten; denn am Tage vorher ist ja der Wechsel noch nicht verfallen.

v. Weisseneck a. a. O. S. 149.

Diese den Verfalltag angehenden Regeln können übrigens auf den Fall, wenn der letzte Respecttag auf einen Sonn- und Feiertag fällt, nicht allemal angewendet werden; eben so wenig die Gesetze im folgenden §. (S. Präsent. z. Zahl. §. 7c. am Ende.)

§. 4. *Positive Gesetze hierüber.*

I.

Folgende lassen die Forderung der Zahlung und die Protestation erst am Tage nach dem Feiertage zu:

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 10. S. Präsentation zur Zahlung §. 19.

Bairische W. O. §. 7. (S. unten §. 10.)

Bremer W. O. Art. 40. (S. Präsent. z. Z. §. 9.) Wenn aber sonsten der Wechselbrief, welcher keine Discretionstage hat, auf einen Sonn- oder Feyertag betagen sollte, muss der Acceptant den darauf folgenden Tag ohnfehlbar bezahlen, oder es hat der Inhaber wegen Nichtzahlung des andern Tags darauf zu protestiren.

Cöthen. W. O. Art 51. Käme ein Wechselbrief auf einen Sonntag oder Feyertag, bey einem Juden aber auf den Sonnabend zum Verfall, so zahlet der Christ seinen acceptirten Wechsel am folgenden Werkeltage, der Jude aber am vorhergehenden Frey-

tage; doch stehet ihm in solchem Fall frey, sich derer im 53sten Artikel verordneten Respekt-Tage zu bedienen.

Dessauische W. O. §. 29. Der Verfalltag ist in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechsels; wenn aber in den im vorigen §. unter a. *) und b. **) aufgeführten Fällen der letzte Tag der Verfallzeit auf einen Sonn- oder Festtag des Wechselgläubigers oder des Wechselsschuldners fällt, so ist der nächste Werktag der Zahlungstag Hingegen machen in den Fällen c. ***) und d. †) Sonn- und Festage keinen Unterschied.

*) S. unten §. 7. u. 8. **) unten §. 11. ***) unten §. 8, I, B. †) unten §. 12.

Elbinger W. O. Art. 45. So wie aber in Zählung der Verfalltage die Sonn- und Festtäge allemal mit eingeschlossen sind, und mit gerechnet werden müssen: also soll hingegen, wenn der Verfalltag auf einen Sonn- oder Festtag einfiele, weder der Innhaber zu Einforderung, noch der Acceptant zur Zahlung gehalten seyn, sondern beydes auf den nächstfolgenden Werkeltag verschoben bleiben. Art. 72. (Siehe Protestation §. 7.)

Gothaische W. O. §. 7. Falls der Verfall- oder Zahlungstag in andern Wechseln, die nicht *a vista* gestellt, auf einen Sonntag oder Festtag einfallen möchte, soll weder der Acceptant zur Zahlung, noch der Innhaber zur Einforderung des Geldes gehalten seyn, sondern beydes soll auf die nächsten Werkeltage verschoben werden.

Hannöversche W. O. § 25. Ist der aus obigem sich ergebende Zahltag ein Sonn- oder voller Festtag: so ist der christliche Trassat zwar befugt, an diesem zu zahlen, aber nur schuldig dieses am nächsten Tage, der für ihn kein Festtag ist, zu thun. Eben dies gilt von dem jüdischen Trassaten in Hinsicht des Sabbaths oder eines andern Feiertages.

Niederländ. W. O. Art. 55. *Indien de betaaldag van een' op tijd getrokken wisselbrief op een zondag invalt, is dezelve des anderen daags betaalbaar.* (Wenn der Zahltag eines auf Zeit gezogenen Wechsels auf einen Sonntag fällt, so ist derselbe des andern Tags zahlbar)

Nürnberg. Decret v. 17. April 1723. Jedoch sollen darunter diejenigen Wechselbriefe, so *a vista* oder auf einige Tage nach Sicht lauten, und den halben Uso nicht erreichen, nicht verstanden, sondern der Banco- und Wechselordnung gemäss, an dem Verfalltag, oder wenn dieser ein Sonn-, Feyer- oder Bethtag wäre, den folgenden Werktag in Banco geschrieben, oder da sonst an diesem, oder auch an jenem Verfalltag, kein Bancoschreibtag wäre, so solle an eben solchem Tage die Zahlung *per Cassa* geschehen, oder protestirt, und solche Cassazahlung in Banco gehörig angezeigt werden.

Oesterreich. W. O. Art 13. Falls aber der Verfall- oder Zahlungstag auf einen Sonn- oder gebottenen oder dispensirten

Feyertag einfallen möchte, solle weder Acceptant zur Zahlung, noch der Inhaber zur Einforderung des Geldes gehalten, sondern beydes auf den nächsten Werktag geschoben werden.

Preuss. Landr. Th. II Tit. VIII. §. 870. Trifft der Zahlungstag auf einen Sonn-, hohen Fest- oder Busstag, wohin auch der Neujahrs- und Charfreytag gehören: so muss der Gläubiger den nächsten Werkeltag abwarten. §. 871. Es macht keinen Unterschied, wenn auch der Schuldner einer anderen als der christlichen Religion zugethan wäre.

Weimar. W. O. §. 81. Ist in den Fällen a. und b. *) der letzte Tag der Verfallzeit ein Sonn- oder Festtag des Bezogenen oder des Wechselinhabers, so ist der nächste Werkeltag der Zahlungstag, hingegen machen in den Fällen c. und d. **) Sonn- und Festtage keinen Unterschied.

*) S. unten §. 7. und 9, no. I. **) S. unten §. 8. no. I. und no. II.

II.

Folgende hingegen am Tage vor dem Feiertage; und zwar 1) überhaupt:

Augsburg. W. O. Kap. VI. §. 2. (S. unten §. 10.)

Code de commerce Art. 134. *Si l'échéance d'une lettre de change est à un jour férié légal, elle est payable la veille.*

Badn. Landr. Anh. Art. 134. Fällt der Verfalltag eines Wechsels auf einen gesetzlichen Feyertag, so ist er am Tag zuvor zahlbar.

St. Sebastianer W. O. §. 47. *Igualmente Se ordena, que todas las veces que cumplan las Letras en los dias festivos de Pasqua, ú otras consecutivos de precepto de nuestra Santa Madre Iglesia, Católica Apostólica Romana, puedan los Tenedores acudir la vispera de aquel dia para que sean pagados; y no satisfaciendo el Pagador, podrán los Tenedores hacer sus protestos en la dicha vispera, y hacer sus recursos competentes como si las hubiesen presentado el dia festivo en que vencieren.* (Ebenfalls wird verordnet, dass so oft Wechsel an den Osterfeiertagen oder anderen von unserer heiligen Mutter der catholischen apostolischen römischen Kirche angeordnete Feyertage fällig sind, die Inhaber den Abend vor diesem Tage sollen ihre Bezahlung fordern können, und wenn sie der Zahler nicht befriediget, so sollen sie ihren Protest an besagtem heiligem Abend lichten und den ihnen zukommenden Recurs nehmen können, gleich als wenn sie den Wechsel an dem Festtage, welcher der Verfalltag war, präsentirt hätten.)

So auch in England:

Jacobsen S. 222.

und in Toscana.

Baldasseroni P. art.

2) blos in Hinsicht der Juden, wobei nicht sowohl Zu-

rücksetzung oder gar Religionshass, sondern der Umstand zum Grunde liegt, dass die Zahlung, wenn sie nicht vor dem Sabbath geschähe, wegen des folgenden Sonntags, nach diesen Gesetzen allemal um 2 Tage verschoben werden würde.

Frankfurt. W. O. §. 16. Wann aber frembde Juden auf sich selbst ausgegebene Briefe an hiesige christliche Comptoirs mehrmalen adressiren, und dadurch vorspiegeln, als ob sie bey der Verfallzeit selbsten auf besagtem Comptoir eines christlichen Handelsmannes zu finden seyn würden, solches aber doch in der That nicht erfolget, noch weniger sie wegen Acceptation dieser Wechselbriefe Ordre stellen, sondern das Aeusserste, was sie thun, darin besteht, dass sie den letzten Respecttag das Geld mit dem Postwagen anhero schicken, immittelst aber der Inhaber immer in Ungewissheit bleibet, ob der Brief werde bezahlet werden, auch von dem christlichen Handelsmann, an den die Briefe adressiret sind, bis auf die letzte Stunde keine deutliche Antwort empfänget; So soll, zur Abschneidung solcher Ungebühr und Unsicherheit vors künftige, in dem Fall, da dergleichen girirte Judenbriefe auf den Sonnabend verfallen, und den Freytag vorher weder der Ausgeber sich hier einfindet, und die Briefe selbsten acceptiret, noch den christlichen Handelsmann oder einen andern Juden bevollmächtiget, dieselben in seinem Namen zu acceptiren, der Inhaber zu protestiren und den Protest *di non accettazione* mit der Samstags-Post wegzuschicken befugt seyn. §. 38. Diejenigen Wechselbriefe aber, welche mit denen Respecttägen gerechnet auf den Sonnabend oder ihren sogenannten Schabes fällig sind, sollen sie den Tag vorhero, nehmlich den Freitag, abführen.

Oesterreich. W. O. Art. 38. Die Juden sollen, wenn der Zahlungs- oder letzte Respect-Tag auf einen eingehenden Sabbath- oder andern ihrer Feyertäge fället, gehalten seyn, die Bezahlung vor dem Eingang des Sabbaths oder Feyertags, und zwar vor drey Uhr Nachmittag zu leisten, oder gewärtigen, dass widrigenfalls protestiret werde, und sie auch bey hernach erfolgter Zahlung die Protest-Unkosten vergüten müssen. Wofern jedoch der Innhaber bis auf den ersten Werktag nach den Feyertägen die Zahlung zu fordern, oder zu protestiren freywillig zuwarten wollte, solle ihm ein solches ohne Präjudiz thun zu können, bevorstehen.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 872. Trifft aber der Zahlungstag auf einen Sonnabend oder jüdischen Feyertag; so muss ein Jude, wenn er auch sonst christliche Rechte erhalten hat, schon an dem zunächst vorhergehenden Werkeltage Zahlung leisten.

III.

Folgende verordnen bey Sichtbriefen Zahlung am Feiertag, wornach also (auch wo es nicht, wie in der Go-

thaischen und Weimarischen, ausdrücklich vorgeschrieben ist) andre erst den Tag nachher verfallen.

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 3. Danzig. W. O. Art. 20. Elbing. W. O. Art. 45. Gothaische W. O. §. 7. Leipziger W. O. §. 15. (S. Präsentation zur Annahme §. 12, I.) Weimar. §. 81. (S. oben No. I.)

§. 5. *Tag-Wechsel.*

Sie werden so genannt, weil der Tag, an dem sie verfallen sollen, darin ausdrücklich benannt ist, als: den 24sten, oder *primo*, *ultimo*, *medio* eines Monats, oder: den Montag nach Johannis, oder: den Sonnabend in der ersten Messwoche der N. Messe zu N, oder auch: acht Tage nach Pfingsten, nach der Messe.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 848. Ist in dem Wechsel ein Zahlungstag bestimmt, so tritt die Verfallzeit noch an demselben Tage ein.

Unter allen diesen Bezeichnungen hat nur die mit medio, vermöge Verschiedenheit der Länge, und mithin auch der Mitte, der Monate, einige Schwierigkeit. Es muss darunter, wo positive Bestimmungen oder Usanzen fehlen, bei Monaten von 30 und 29 Tagen der 15te, bei solchen von 31 der 16te, und nur im Februar eines gemeinen Jahres der 14te verstanden werden. Sonst würde man dem Zahler entweder eher oder später zu zahlen zumuthen oder nachlassen, als der Tag, in welchen die Mitte des Monats fällt, begonnen hätte. Die meisten Wechselgesetze bestimmen aber für alle und jede Monate denselben Tag zum Verfalltag der auf Medio lautenden Wechsel; meist den 15ten.

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 1. Ein Brief, so *medio mensee*, als *medio Januarii etc.* passiret, soll auf den funfzehnten desselben Monats verfallen seyn.

Augsburg. W. O. Kap. IV. §. 4. Wechselbriefe *per tutto il mese* verfallen den letzten Tag und *per medio il mese* den funfzehnten desselben Monats, wenn es auch der Februar wäre, oder der Monat 31 Tage hätte.

Bairische W. O. §. 7. Bey Wechselbriefen, welche *medio* des Monats lauten, ist der 15te als Verfalltag zu verstehen.

Braunschw. W. O. Art. 29. (S. unten §. 6.)

Bremer W. O. Art. 37. Die Wechselbriefe so auf *medio*

mense lauten, sind auf den funfzehnten allemal verfallen, es habe der Monat mehr oder weniger Tage.

Dessau. W. O. §. 28. Ist der Weimarischen gleichlautend.

Elbing. W. O. Art. 45. no. 5. Wenn ein Wechselbrief *medio* eines Monats, als Februar oder October, zu zahlen gestellt ist, so ist der funfzehnte Tag desselben Monats der Verfalltag.

Gothaische W. O. §. 7. (ist der Altenburger gleichlautend, die aus ihr genommen.)

Hamburger W. O. Art. 23. Alle Wechselbriefe, so auf *medio mense* lauten, sollen durchgehends auf den funfzehnten Tag verfallen gerechnet werden, es habe der Monat mehr oder weniger Tage.

Leipziger W. O. §. 15. Ein Brief, so *medio Februari*, *medio Septembri etc.* zu zahlen lautet, muss auf den vierzehnten Tag desselben Monats bezahlt werden, welcher Tag kraft dieses vor den Verfalltag zu halten.

Oesterreich. W. O. Art. 18. Alle Wechselbriefe, so *medio mense*, als *medio* Januar, Februar etc. gestellet, sollen auf den funfzehnten desselben Monats verfallen seyn, dabey aber gleich bey andern die drey Respecttage verstattet werden, es wäre dann in dem Wechselbriefe deutlich enthalten, dass solcher *praecise medio* des Monats, oder ohne Respekttage bezahlt werden solle.

Anmerk. Nach der Meinung Wagners §. 197. soll der letzte Zusatz so zu verstehen seyn, dass der Beysatz: „*praecise*“ nicht blos den Wegfall der Respecttage (S. unten §. 6.), sondern auch das bewirke, dass nicht der 15te, sondern die wahre Mitte des Monats der Verfalltag sey. Derselben Meinung sind unter den ältern Koschak (S. 28.) und Sonnleithner (Leitfaden S. 217. und Lehrbuch des österr. Handels- und Wechselrechts §. 396.); hingegen verstehen v. Zimmerl (Handbuch Th. III. S. 197. f.) und Neupauer (§. 82.) diese Clausel blos vom Wegfall der Respecttage.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 857. War die Zahlung in der Mitte eines bestimmten Monats festgesetzt, so wird der funfzehnte für den Verfalltag geachtet, wenn auch der Monat mehr oder weniger als dreissig Tage hätte.

Schlesische und Breslau. W. O. Art. XVI. §. 5. Trifft auch ein Wechselbrief *medio* eines Monats zu zahlen, soll der Verfalltag, da es auch im Februar geschehe, jedesmal der 15te seyn, und ebenfalls 6 Respecttage geniessen.

Schwed. W. O. Art. VIII. §. 3. *Utgifwes Wexel-Bref at betalas midt i Månaden, då blifwer det den femtonde dagen i samma Månad förfallit, änskönt Månaden hade mer eller mindre dagar, och njute derefter sine Upskofsdagar.* (Wird ein Wechselbrief ausgegeben, um in der Mitte des Monats bezahlt zu werden, so wird er den funfzehnten in selbigem Monat fällig, obschon der Monat mehr oder weniger Tage hätte, und soll auch hernach seine Aufschubstage (Respekttage) haben.)

Würtemb. W. O. Kap. IV. §. 7. Die auf die Mitte eines Monats gestellten Wechselbriefe verfallen den funfzehnten solchen Monats, der Monat mag 28, 29, 30 oder 31 Tage haben.

Weimar. W. O. §. 81. a. War die Zahlung auf die Mitte des Monats festgesetzt, so gilt der funfzehnte des Monats für den Verfalltag.

§. 6. *Fortsetzung.*

Den auf *ultimo* eines Monats gestellten Wechseln sind in Betreff der Verbindlichkeit, zu zahlen, die gleich zu achten, die im allgemeinen auf einen Monat als die Verfallzeit lauten. Denn der letzte Tag desselben gehört auch noch zu ihm und der Schuldner hat also bis zu diesem, länger aber nicht, Zeit zu Erfüllung seiner Verbindlichkeit; eben so der Präsentant zu Beobachtnng seiner Obliegenheiten.

Pardessus No. 253.

Damit stimmen überein:

Augsburg. W. O. Kap. IV. §. 4. Wechselbriefe *per tutto il mese* *) verfallen den letzten Tag desselben Monats.

*) d. i. auf den ganzen Monat.

Elbing. W. O. Art. 45. no. 5. (S. hier oben.) Wenn hingegen derselbe lautet: im Monat *Februario* zu zahlen, so ist der letzte Monatstag der Verfalltag.

Hingegen tritt die Befugniss, zu zahlen, schon früher ein. Denn durch die unbestimmte Bezeichnung hat der Trassant hierin offenbar volle Freiheit lassen wollen. (S. Zahlung §. 12.)

In manchen Wechselordnungen findet sich die besondre Verfügung, dass Tagewechsel erst den Tag nach dem darin ausgedrückten verfallen:

Braunschw. W. O. Art. 29. Ingleichen ist, wenn ein Brief *a* oder nach *Dato* lautet, oder darinnen ein gewisser Tag, *e. gr.* der erste oder letzte May, oder *medius mensis*, worunter allemal der funfzehnte zu verstehen, ausdrücklich benannt, der Wechsel auf den nächstfolgenden Tag, nicht aber nach dem Präsentations- und Acceptationstage zu rechnen, verfallen, und an demselben vor 9 Uhr des Abends, da er aber eben Posttag wäre, vor Ablauf derselben die Zahlung zu thun.

Danziger W. O. Art. 19. Die Wechselbriefe aber, welche auf einen bestimmten Tag zu zahlen lauten, sind auf den nächstfolgenden vor verfallen zu achten, und fangen sich alsdann die Discretionstage an.

Elbing. W. O. Art. 45. no. 4. Wenn in dem Wechselbrief ein gewisser Tag zur Zahlung benennt und ausgedruckt ist, so ist derselbe den nächst darauf folgenden Tag vor verfallen zu achten.

In Oesterreich heissen die Tagewechsel präcise Wechsel, und haben das Eigenthümliche, dass sie keine Respecttage haben. Es werden jedoch nach dem Gesetz die auf *medio*, und nach der Usanz auch die auf *ultimo* lautenden nicht darunter gerechnet. (S. oben §. 5.)

Wagner §. 198.

Auch können alle Dato-Wechsel, und eben so auch die auf *medio* gestellten, durch den Beisatz: „*praecise*" bei der Zeitbestimmung, jenen gleichgestellt werden, und heissen dann auch Präcisewechsel. Bei den numerischen Tagwechseln aber ist dieser Ausdruck nicht nöthig um den Wegfall der Respecttage zu begründen. (S. Präsent. z. Z. §. 9.) Es ist also nicht ganz richtig, wenn man hat behaupten wollen, dass nur das Wort: „*praecise*" enthaltende Wechsel keine Respecttage hätten. (Vgl. Urthel des Schöppenstuhls zu Leipzig, bei Hoffmann *de diebus arbitrariis*, S. 17.) Wohl aber ist es so in Bilbao. (S. Präs. z. Z. §. 9.)

Es bedarf kaum der Erinnerung, dass die Verfallzeit von Wechseln, die auf gewisse Zeit nach einer Messe lauten, von dem ersten Tage nach dem Ende derselben zu berechnen ist. Dies ist, weil in Leipzig die Messe noch 8 Tage nach dem Auslauten dauert, noch genauer bestimmt worden durch:

Rescript an den Rath zu Leipzig v. 9. Februar 1754. Uns ist Vortrag geschehen, was ihr wegen der eigentlichen Verfallzeit derjenigen Wechselbriefe, welche auf eine Zeit, und z. E. acht, vierzehn Tage, drey Wochen u. s. w. nach der Messe zu bezahlen ausgestellet, Unsrer Entschliessung anheim gegeben. Nachdem Wir Uns nun den ohnmassgeblichen Vorschlag, dass bey dergleichen Wechselbriefen die Verfallzeit von dem Montage nach der Zahlwoche in der Oster- und Michaelismesse, und bey der Neujahrsmesse vom 16ten Jänner an zu rechnen, gefallen lassen: So begehren u. s. w.

Oberlausitz. W. M. §. 18. Die Verfallzeit der nach der Messe in benannten Wochen oder Tagen zu bezahlen ausgestellten Wechselbriefe soll von dem Montage nach der Zahlwoche der Leipziger Oster- und Michaelmesse, bey der Neujahrmesse aber vom 16. Januar an zu laufen anfangen.

Wegen des Unterschiedes zwischen dem alten und neuen Kalender enthält die

Breslauer und Schlesische W. O. Art. 15. Alle Wechselbriefe, so auf einen gewissen Tag zu zahlen lauten, es sey *medio* oder *ultimo* oder sonsten einen bestimmten Tag vom Monath, so soll sich solches auf unsre hiesige neue Zeit verstehen, obschon die Wechselbriefe von solchen Orten, wo der alte Kalender noch geführt wird, es wäre denn in dem Wechselbrief mit Worten *expresse medio* oder *ultimo styli vet.* gesetzt und vorgeschrieben.

§. 7. *Datowechsel.*

Die von der Ausstellung an zu rechnende Frist, mit deren Ablauf ein Wechsel zahlbar seyn soll, kann darin entweder nach Tagen, oder nach grössern Zeitabschnitten angegeben seyn.

I. Ist sie es nach Tagen, so wird blos in Livorno ein Unterschied gemacht, ob der Wechsel lautet: *a tanti giorni data* (so viel Tage *Dato*) oder: *a tanti giorni dopo la data* (so viel Tage nach *Dato*), und in jenem Fall der Ausstellungstag mitgerechnet, im letztern aber mit dem folgenden zu zählen angefangen.

Baldasseroni P. III. Art. 2. §. 2. u. 14.

Dies hat denn auch Einfluss auf die mit Italien wechselnden deutschen Plätze, für diesen Verkehr.

Beck Kap. V. §. 20.

In Dänemark wird, ohne diesen Unterschied zu beachten, allemal der Ausstellungstag mitgerechnet.

Dän. W. O. §. 49. S. unten §. 8, II, b.

Sonst aber wird überall, ebenfalls ohne Rücksicht auf jene verschiedenen Ausdrücke, mit dem Tage nach der Ausstellung angefangen zu rechnen.

Baldasseroni a. a. O. §. 8 ff.

Von England s. Pöhls S. 394. Not. 31.

Folgende Gesetze bestätigen diese Usanz:

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 1. der Leipziger und Gothaischen gleichlautend.

Bilbao. W. O. §. 45. (S. unten §. 8.)

Breslauer W. O. Art. 16. (S. unten unter II.)

Bremer W. O. Art. 36. Bei Wechselbriefen aber, so *a dato* oder nach *dato* gestellt sind, wird die Verfallzeit vom nächstfolgenden Tag des *dati* gezählet.

Arg. Code de commerce Art. 132. (S. unten §. 9.)

Danzig. W. O. Art. 19. Da auch die Wechsel *a dato* oder nach *dato* zu zahlen gestellt wären, so wird die Verfallzeit vom nächstfolgenden Tag des *dati* gezählt.

Dessau. W. O. §. 28. (ist der Weimarischen gleichlautend.)

Elbing. W. O. Art. 45. no. 3. In einem Wechsel, welcher *a dato* oder nach *dato* gestellt ist, wird die Verfallzeit vom nächstfolgenden Tage desjenigen, an welchem der Wechsel datirt worden, gerechnet, den Tag, da er datirt worden, nicht mitgerechnet.

Frankfurt. W. O. §. 20. Dass unter *Dato* oder nach *Dato*, wie auch Sicht oder nach Sicht kein Unterschied gemacht werde.

Gothaische W. O. §. 7. (der Leipziger und Altenburger gleichlautend.)

Hannöver. W. O. §. 25. no. 3. (S. unten §. 8.) Wechsel die *a dato* lauten, an dem letzten sich hieraus ergebenden Tage.

Leipzig. W. O. §. 15. Wenn der Brief *a dato* oder nach *dato* zu zahlen gestellt ist, so wird die Verfallzeit nicht von dem Tage der Acceptation an, sondern von dem nächstfolgenden Tage, an welchem derselbe datirt, an gerechnet.

Nürnberg. W. O. Kap. III. §. 1. Mit denen, so auf eine gewisse Zeit, *Dato* oder nach *Dato* des Wechselbriefs lauten, soll des folgenden Tags nach dem *Dato* des Wechselbriefs zu zählen der Anfang gemacht werden, und derselbe für den ersten, und sofort die nachfolgenden, (darunter hohe Fest-, Sonn-, Feyer- und Bet-, auch Schluss- oder Bancosperrtäge mitbegriffen) zu zählen.

Arg. Oesterreich. W. O. Art. 16. (S. unten §. 9.)
Wagner §. 199.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 853. (S. unten §. 9.)

Anmerk. Ist gleich hier nur vom Tage der Präsentation die Rede, so muss doch, sofern sich die Disposition auch auf die zuerst erwähnten Dato-Wechsel bezieht, darunter der Ausstellungstag verstanden werden; denn sonst würde gar kein Sinn herauskommen, da bei Dato-Wechseln der Präsentationstag keinen Einfluss haben kann.

Schlesische W. O. Art. 16. ist der Breslauer gleichlautend.

St. Sebastian. W. O. Art. 45. ist der Bilbaoer gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 81. a. Bey Wechseln, welche *a dato* gestellt sind, wird von dem auf den Tag der Ausstellung folgenden — zu zählen angefangen, und der letzte Tag der bestimmten Zeit ist der Zahlungstag.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 7. Die eigentliche Verfallzeit bey einem Dato-Brief wird also gerechnet, dass der erste Tag nach Verfluss der in dem Wechsel bestimmten Zeit die Verfallzeit ist.

II. Ist die Zeit nach Wochen angegeben, so ist der Verfalltag derselbe Wochentag der bezeichneten Woche, der der Ausstellungstag war. Ist sie nach Monaten angegeben, so ist nach den meisten Gesetzen und Usanzen ebenfalls der eben so vielte Tag des durch die Rechnung sich ergebenden Monats der Verfalltag; findet sich aber derselbe nicht in diesem Monat, so sollten eigentlich vom folgenden noch so viele Tage zugerechnet werden; nach dem Gebrauch der meisten Plätze verfällt aber der Wechsel dann am letzten des Monats. Wenn endlich die Zeitbestimmung nach Jahren gemacht ist, so ist der eben so vielte Tag desselben Monats in dem letzten Jahre der Verfalltag.

Augsburg. W. O. Kap. IV. §. 5. Wechselbriefe, so z. B. den 31. Decbr. auf 2 Monate gestellet, verfallen den letzten des Monats Februar, obschon dieser nur 28 oder 29 Tage hat; wenn aber Briefe den 28. oder 29. Febr. auf 3 Monat gestellt sind, verfallen sie den 28. oder 29. May; lauten sie jedoch den letzten Februar, so verfallen sie den letzten May, obschon dieser 31 Tage hat, und so wird es auch wegen der übrigen Monate gehalten.

Bilbao. W. O. §. 54. *En todas las Letras libradas en este Reyno de España, y fuera de él, a dos o mas meses de la fecha o vista, estas se deberán contar (como queda prevenido) de fecha a fecha, tengan los meses mas o menos dias; como per exemplo: si se librasen quatro letras todas a dos meses de la fecha sin mas término, los dias veinte y ocho, veinte y nueve, treinta y treinta y uno de Diciembre, estas quatro se deberán pagar o protestar, si el año no fuere bisiesto, el dia veinte y ocho de Febrero; pero si lo fuere, la letra librada en veinte y ocho de Diciembre se deberá cobrar el dia veinte y ocho de Febrero; y las otras el dia veinte y nueve del mismo mes; y si fuere librada el dia treinta y uno de Marzo a un mes de la fecha sin mas término, se deberá cobrar el dia treinta de Abril.* (In allen Wechseln die in diesem Königreich Spanien oder ausserhalb desselben auf zwei oder mehre Monate nach Dato oder Sicht ausgestellt sind, sollen diese (wie hiermit versehen wird) von Datum zu Datum gerechnet werden; es enthalten nun die Monate mehr oder weniger Tage; wie zum Beispiel: wenn vier Wechsel, alle auf zwey Monat Dato, ohne weitere Bestimmung, den 28sten, 29sten, 30sten und 31sten December ausgestellt würden, so werden diese vier, wenn das Jahr kein Schaltjahr ist, den 28sten Februar zu bezahlen oder zu protestiren seyn; wäre es aber ein solches, so wird der am 28sten December ausgestellte Wechsel den 28sten Februar eincassirt werden müssen, und die andern den 29sten desselben Monats; und wenn einer den 31sten März auf einen Monat nach dato ohne weitere

Bestimmung ausgestellt ist, so wird er den 30sten April eincassirt werden müssen.)

Bremer W. O. Art. 37. Die Wechselbriefe so auf Monathen oder Uso von Monathen lauten, betagen auf dasselbe Datum.

Breslauer W. O. Art. 16. (§. 4.) In Wechselbriefen auf 4 oder 6 Wochen *dato*, *de dato* oder nach *dato*, (welches jedesmal einerley Verstand haben soll) vom 1. November lautende, ist der Verfalltag des ersten der 29ste November, des andern der 13te December und darauf folgen dann die 6 Respecttage, wie oben bey den Briefen von *a Uso* gemeldet worden, wäre also bey jenem der 30. *Novembris* und bey diesem der 14te *Decembris* der erste Respecttag.

Code de commerce Art. 132. *Les mois sont tels qu'ils sont fixés par le calendrier grégorien.*

Badnisches Landr. Anh. Art. 132. Die Monate werden so gerechnet, wie sie der Landeskalender nachweist.

Vincens Th. II. S. 172.

Dänische W. O. §. 48. *Naar en Vexel lyder paa Maaneder, saa forfalder den samme Dag i Maaneden, som den er accepteret *) eller a dato udstädt, uden Hensyn til Maanedernes forskiellige Dagetal. Altsaa er en den 28de Februar udstädt paa 2 Maaneden a dato lydende Vexel forfalden den 28de April. Men dersom det Datum, hvorfra der skal regnes, ikke findes i den Maaned, hvori Vexlen forfalder, bliver den sidste Dag i Maaneden den rette forfaldsdag; altsaa vil den 28de Februar eller i Skudaar den 29de Februar väre rette forfaldsdag for en 2 Maaneders Vexel fra 29de, 30te eller 31te December. Hvor Vexlen nävner ½ Maaned, regnes samme altid for 15 Dage.* (Wenn ein Wechsel auf Monate lautet, so verfällt er denselben Tag im Monat, als er acceptirt *) oder *a dato* ausgestellt ist, ohne Rücksicht auf verschiedene Tagezahl der Monate. Also ist ein den 28sten Februar ausgestellter auf 2 Monate *a dato* laufender Wechsel den 28sten April verfallen. Aber dafern das Datum, wovon an gerechnet werden soll, in dem Monat, worin der Wechsel verfällt, sich nicht findet, so bleibt der letzte Tag im Monat der rechte Verfalltag, also wird der 28ste Februar oder in einem Schaltjahr der 29ste Februar der richtige Verfalltag seyn für einen 2 Monat-Wechsel vom 29sten, 30sten oder 31sten December. Wofern der Wechsel ½ Monat benennt, so wird selbiger allezeit für 15 Tage gerechnet.)

*) Dies bezieht sich auf Sichtwechsel.

Dessau. W O. §. 28. ist der Weimarischen gleichlautend.

In England nimmt man auch die Kalendermonate an: — Schulin S. 327.

Hamburg. W. O. Art. 21. Alle und jede Wechselbriefe, so auf Monathe oder *Uso* von Monaten lauten, betagen nach dem Calender auf selben Tag und Datum.

In Leipzig ist dieselbe Usanz.

Niederländ. W. O. Art. 53. *De maanden zijn zoodanige, als man verstaat in de gregoriaansche tijdrekening.* (Die Monate sind solche, wie man in der Gregorianischen Zeitrechnung versteht.)

Nürnberg. W. O. Kap. III. §. 26. Wenn Wechselbriefe einlaufen, welche auf ein oder mehre Monathe nach *dato* oder nach Sicht lauten, so sollen selbe auf den Tag, da sie respective datirt oder acceptirt sind, verfallen seyn; wären aber in dem Monath, da diese fällig, weniger Tage enthalten, als das Datum, da die Wechselbriefe datirt oder acceptirt worden, ist die Verfallzeit der letzte Tag eben desselben Monats, *e. g.* Wechselbriefe, so den 29., 30. und 31. Januar datirt seyn und 1 Monath Dato zahlbar gestellet, verfallen *ult.* Febr.; verlauten sie aber auf $\frac{1}{2}$ Monath Sicht, oder Dato, verfallen selbe den 15. Tag, von dem folgenden Tag, des *resp. Duti* oder der Acceptation angerechnet.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 854. Ist die Verfallzeit nach Wochen bestimmt, so tritt sie in der letzten Woche an eben dem Tage ein, an welchem der Wechsel ausgestellt worden. §. 855. Lautet der Wechsel auf Monate: so wird jeder Monat, ohne Rücksicht auf die Zahl seiner Tage, mit dem Monatstage geendigt, an welchem die Ausstellung geschehen ist. §. 856. Ist ein solcher Wechsel am letzten Tage eines Monats ausgestellt, und der Monat, worin die Zahlung geschehen solle, hat weniger Tage: so tritt die Verfallzeit am letzten Tage des Zahlungsmonats ein. §. 858. Ist die Verfallzeit des Wechsels nach Jahren bestimmt, so ist selbiger an eben dem Monatstage des Zahlungsjahrs verfallen, an welchem er ausgestellet worden. §. 859. Sollte in diesem Falle der Wechsel in einem Schaltjahr am 29sten Februar ausgestellt seyn, so tritt im Zahlungsjahr, wenn dasselbe kein Schaltjahr ist, der acht und zwanzigste an dessen Stelle. §. 866. Der Ausdruck eines halben oder Vierteljahres ist dem von sechs oder drey Monaten gleich zu achten.

Weimar. W. O. §. 81. a. Lautet ein solcher Wechsel auf Monate, so wird jeder Monat mit dem Tage, an welchem die Ausstellung oder die Acceptation *) geschehen ist, oder wenn er so viel Tage nicht hat, mit seinem letzten Tage für geendigt angesehen. — Ein Viertel-, halbes, ganzes Jahr wird 3, 6, 12 Monaten gleich gerechnet.

*) Bei Sichtwechseln.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 7. (s. oben no. I.) Z. E. Ein den 12. Januar auf einen Monat nach Dato gestellter Wechsel verfällt den 12. Februar.

Einige Gesetze weichen aber hiervon ab und setzen eine unveränderliche Länge der Monate und Jahre fest.

Oesterreich. bürgerl. Gesetzb. §. 902. Nach dem Gesetze werden 24 Stunden für einen Tag, 30 Tage für einen Monat, und 365 Tage für ein Jahr gehalten.

Anmerk. Nur in Wien findet ebenfalls die obgedachte Usanz Statt, und gilt billig vor obigem allgemeinen Gesetz, nach Maasgabe der

Oesterreich. W. O. Art. 54. Mit aller andern Wechselbriefe Verfallzeit hat es bey dem *ordinari Stylo* und Herkommen sein Verbleiben.

Es sind aber Wechsel der obgedachten Art in dem Art. 54. nicht mit erwähnt, und mithin unter den „andern" mit zu verstehen; auch ist dieser Artikel durch §. 902. des Bürg. G. B. nicht aufgehoben, nach dem Patent v. 1. Juni 1811. vor dem B. G. B. S. VII. Ausg. v. 1811. (S. die Zusätze.)
Wagner §. 199. Th. II. S. 98. not. e.

St. Sebastian. W. O. §. 48. *Para la cuenta de toda letra librada por meses, se ha de entender el mes de treinta dias, tengan mas o menos los en que debe correr, segun el término de los meses que contuviere.* (Zu Berechnung eines jeden auf Monate ausgestellten Wechsels ist der Monat von 30 Tagen zu verstehen, es haben nun diejenigen, in denen er laufen soll, mehr oder weniger; nach der Bestimmung (der Anzahl) der Monate, die er enthält.)

Auch Dato-Wechsel verfallen in Braunschweig erst den Tag nach Ablauf der darin enthaltenen Frist.

Braunschweig. W. O. Art. 29. (S. oben §. 5.)

§. 8. *Sichtwechsel.*

Wechsel, deren Verfallzeit durch ihre Vorzeigung an den Zahler bestimmt wird, sollen nach dem darin erklärten Willen des Ausstellers entweder gleich bei der Vorzeigung selbst, oder in einem gewissen Zeitraum nach derselben bezahlt werden. Jene heissen Wechsel auf Sicht, stracks auf Sicht, *a vista;* diese Wechsel nach Sicht.

I. Bei jenen fällt der Natur der Sache nach Acceptation und Zahlung, oder Protest Mangel Annahme und Mangel Zahlung, in eins zusammen. Hiermit stimmen auch überein:

A.

Bilbao. W. O § 44. *Para evitar tambien los dudos y diferencias que suele haber el contar los términos de las letras de cambio: se ordena que todas las que vinieren libradas a pagarse en esta Villa a la vista, se deberán satisfacer a su presentacion sin mas término.* (Um auch die Zweifel und Zwistigkeiten zu vermeiden, die es bei Berechnung der Zahlungsfristen der Wechsel zu geben pflegt: so wird verordnet, dass alle die, so auf Sicht in dieser Stadt zahlbar gestellt sind, bei ihrer Vorzeigung ohne weitere Frist bezahlt werden sollen.)

Bremer W. O. Art. 31. Wechselbriefe, so auf Sicht lauten, müssen des Tages, da sie präsentirt, acceptirt und bezahlt,

oder in dessen Ermangelung davon protestirt werden; so aber solche auf Sicht eingerichtet und von Passagiers präsentiret werden, steht denselben, wenn sie in der ersten Stunde darauf ihre Bezahlung nicht erhalten, davon sogleich zu protestiren frey.

Code de commerce Art. 130. *La lettre de change à vue est payable à sa présentation.*

Badn. Landr. Art. 130. Ein Wechsel zahlbar auf Sicht muss gleich nach der Vorzeigung bezahlt werden.

Niederländ. W. O. Art. 51. *De wisselbrief op zigt getrokken, is betaalbaar op deszelfs vertooning.* (Ein auf Sicht gezogener Wechsel ist bei desselben Vorzeigung zahlbar.)

B.

Dagegen geben die meisten positiven Gesetze dem Zahler 24 Stunden Frist:

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 1. (S. Präsentation zur Annahme §. 12, I.)

Bairische W. O. § 7. (S. Präsentation zur Zahlung §. 11.) Dagegen müssen die Briefe, die auf *a piacere* oder *a vista* lauten, längstens innerhalb 24 Stunden bezahlt werden, welches auch von denen nach der Verfallzeit eingelaufenen Wechselbriefen zu beobachten ist.

Braunschweig. W. O. Art. 26. (S. Präsentation zur Zahlung §. 6)

Dänisch'e W. O. §. 55. *A vista Vexler skulle betalas inden* 24 *Timer efter Präsentationen.* (*A vista*-Wechsel sollen binnen 24 Stunden nach der Präsentation bezahlt werden.)

Dessau. W. O. §. 28. (Der Weimarischen gleich; hat jedoch den Zusatz: nach der Vorzeigung und respective Acceptation u. s. w.)

Danzig. W. O. Art. 20. }
Elbing. W. O. Art. 45. no 1. } S. Präsentation zur Annahme §. 12. I.

Frankfurt. W. O. §. 21. Von vorgemeldter Zeitrechnung und Dilation sollen ferner ausgenommen seyn diejenigen Wechselbriefe, so *a vista* oder auf 2, 3 oder 4 Tage Sicht, oder *dato* lauten, bey welchen der Acceptant keine Discretionstage zu geniessen hat, sondern nach der Acceptation und Verfallzeit des Wechselbriefs aufs längste in 24 Stunden zu zahlen schuldig seyn soll.

Gothaische W. O. §. 7. (S. Präsentation zur Annahme §. 12, I.)

Hannöver. W. O. §. 25. no. 2. Wechsel, die auf Sicht oder nach Sicht lauten, sind, und zwar erstere binnen 24 Stunden nach dem Tage der Präsentation, letztere vor Ablauf des letzten aus dem Wechsel sich ergebenden Tages, den Tag der Präsentation ausgeschlossen, zu bezahlen.

Jever. W. O. §. 16. Solche Wechsel aber, die *a vista*

lauten, müssen binnen 24 Stunden nach geschehener Präsentation acceptirt und bezahlt werden.

Leipz. W. O. §. 15. (S. Präsentation z. Annahme §. 12, I.)

Nürnberg. W. O. Kap. III. §. 5. S. unten no. II. a.

Oesterreich. W. O. Art. 15. (S. Präsent. z. Z. §. 19.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 849. Ein auf Sicht ohne weitern Beisatz gerichteter Wechsel ist 24 Stunden nach der Vorzeigung zahlbar.

Schwed. W. O. Art. VIII. §. 2. *Et Wexel-Bref, som är ställdt at wid upwisningen eller sikt, eller efter 2 a 3 dagar at betalas, har icke några Upskofsdagar, utan bör strax efter des innehåll betalas, och längst inom tjugufyra timar derefter.* (Ein Wechselbrief, der gestellt ist, bei Vorzeigung oder Sicht, oder nach 2 oder drei Tagen bezahlt zu werden, hat keine Aufschubstage, sondern muss sofort nach seinem Inhalt, und längstens binnen vier und zwanzig Stunden hernach bezahlt werden.)

Weimar. W. O. §. 81. c. Wechsel, die ohne weitern Zusatz nach Sicht *(a vista,* stracks Aufsichts) gestellt oder nach verflossener Verfallzeit acceptirt worden sind, müssen innerhalb 24 Stunden nach der Acceptation gezahlt werden.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 9. Briefe, welche *a vista* oder stracks auf Sicht lauten, müssen, sonderlich wenn ein Reisender dergleichen mit sich bringt, alsogleich, oder doch längstens innerhalb denen nächsten 24 Stunden bezahlt werden.

Anmerk. Von Augsburg s. Präsentation zur Zahlung §. 11. (Vergl. übrigens Präsentation zur Zahlung §. 2. und von Russland §. 9.)

II. Bei Wechseln nach Sicht, muss die Zeit dieser, der Vorzeigung, ausgemittelt seyn, um die Verfallzeit bestimmen zu können. Dies geschieht entweder durch die erfolgte und datirte Acceptation (S. Acceptation §. 15.) oder durch den Protest Mangel Annahme. In der Berechnung hiernach unterscheidet man blos in Livorno eben so, wie oben §. 7. in Hinsicht der Datowechsel bemerkt worden, ob im Wechsel steht: *tanti giorni vista* (so viel Tage Sicht), oder: *tanti giorni dopo la vista* (so viele Tage nach der Sicht.)

Baldasseroni P. III. art. 2. §. 2.

Ausserdem aber ist überall, wo die Gesetze nicht ausdrücklich ein anderes bestimmen, die Usanz, dass mit dem Tage nach der Vorzeigung zu zählen angefangen wird.

Baldasseroni a. a. O. §. 8.

Scherer Th. II. S. 671.

Die positiven Gesetze stimmen auch grösstentheils hier-

mit überein; nur wenige weichen ab, und wollen den Tag der Vorzeigung mitgezählt wissen.

a) übereinstimmende:

Bilbao. W. O. §. 45. *Pero se fueren a tantos dias vista o fecha sin mas término, deberán empezar a correr, y contarse los tales dias desde el imediato al de sus fechas o acceptaciones; como por exemplo: si una letra fuese librada el dia primero del mes de Octubre, a quince dias fecha sin mas término, deberá pagarse, o protestarse el dia diez y seis del mismo mes; y si fuese a quince dias vista tambien sin mas término, y se acceptase el dia ocho de dicho Octubre, deberá pagarse o protestarse el dia veinte e tres del proprio mes: y asi en todas las demás de esta naturaleza.* (Wenn die Wechsel auf so viel Tage Sicht oder Dato, ohne weitere Frist, lauten, so sollen solche Tage von dem Tage unmittelbar nach ihren Datums oder Acceptationen an gerechnet werden; wie z. B. wenn ein Wechsel den 1. October auf 15 Tage Dato ohne weitere Frist ausgestellt wäre, so wird er den 16. desselben Monats bezahlt oder protestirt werden müssen; und wenn er auf 15 Tage Sicht ebenfalls ohne weitere Frist ausgestellt wäre, und den 8ten des gedachten Monats October acceptirt würde, so wird er den 23sten desselben Monats zu bezahlen und zu protestiren seyn; und so bei allen übrigen dieser Beschaffenheit)

Braunschw. W. O. Art. 27. Lautet er aber etliche Tage und Wochen Sicht oder Nachsicht, oder *a uso*, wie in dem 22. Art. *) vermeldet worden ist, so ist die Zahlungszeit von dem ersten Tage, nach geschehener Acceptation an (Sonn- und Festtäge mit eingeschlossen) zu rechnen, und also wenn z B. ein Brief, darauf 4 oder 14 Tage Sicht oder Nachsicht gestellet und den 12. Aprilis acceptiret oder datiret worden, der 17. Aprilis vor den eigentlichen Verfalltag zu halten **). §. 28. Es wäre dann, dass der Wechsel aus gewissen Ursachen nicht sogleich bey der Präsentation, sondern wie in dem 22. Art. gedacht, erst etliche Stunden vor Abgang der Post wäre acceptirt worden, auf welchen Fall der Zahlungs-*Terminus* nicht von solcher Zeit, sondern von dem Tage, an welchem die Präsentation geschehen ist, an zu rechnen.

*) S. Acceptation §. 28.

**) Auch Sichtwechsel verfallen also in Braunschweig, wie Tag- und Datowechsel, erst den Tag nach abgelaufener Frist.

Bremer W. O Art. 32. Wechselbriefe, so auf Sicht 3 bis 4 Tage lauten, wird der Tag nach dem Präsentationstag vor den ersten gerechnet: und hat der Acceptant so viele Täge bis zum Verfalltag, als darin ausgedruckt, aber gar keine Discretionstäge. Art. 33. Wegen derjenigen Wechselbriefe aber, so auf mehr als 3 oder 4 Tage Sicht lauten, wird der Tag nach der Präsentation gleichfalls vor den ersten gerechnet, es kom-

men dem Acceptanten aber die unten bemerkten Discretionstage zu gute.

Cöthen. W. O. Art. 50. Sind aber die Wechselbriefe *a vista* oder auf und nach Sicht gestellet, sodann wird von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel präsentiret, obgleich nicht acceptiret werden können; So dass, wenn ein Wechsel von 14 Tagen nach Sicht am 1sten Julii präsentiret wäre, so muss derselbe am 15. Juli bezahlt werden, massen der Acceptationstag nicht mit gerechnet wird.

Arg. Code de commerce Art. 132. (S. unten §. 9, II.)

Elbing. W. O. Art. 45. no. 2. In Wechselbriefen, welche auf etliche Tage oder Wochen Sicht oder nach Sicht lauten, wird die Verfallzeit von dem folgenden Tage, an welchem der Wechsel an des Bezogenen Haus präsentiret worden, gezählet, den Präsentationstag nicht mitgerechnet, so, dass ein Wechselbrief von 14 Tagen nach Sicht, welcher am 2ten Januar präsentiret worden, am 16. Jan. verfallen wäre, und bezahlet werden müsste.

Frankfurter W. O. §. 20. (S. Präsentation zur Zahlung §. 9.)

Hannöversche W. O. §. 25. no. 2. (S. oben unter I, B.)

Hamburg. W. O. Art. 22. (S. unten §. 9. no. I.)

Leipziger W. O. §. 15. (S. unten §. 9, I.) Gleichergestalt auch bey denen Briefen, so auf etliche Tage Sicht oder Nachsicht lauten, die Zahlungszeit ebenmässig von dem ersten Tage nach geschehener Acceptation an, *inclusis diebus feriatis* gezählet und also z. E. bey 3 oder 14 Täge Sicht oder Nachsicht, mit einem Briefe, so den 1. Junii acceptirt worden, der 4. oder 15. *ejusdem* vor den Verfalltag gehalten werden.

Niederländ. W. O. Art. 52. und arg. Art. 53. (S. unten § 9. II.)

Nürnberg. W. O. Kap. III. §. 2. (S. oben §. 7. no. II. § 5.) Die Wechselbriefe, so *a vista lettera* oder 2. 3. 4 Täge Sicht oder Nachsicht, ja alle Wechselbriefe, welche unter dem halben Uso zu zahlen lauten, sollen deren *in antecendenti* §. IV. enthaltenen 6 Nach- und Respecttage *) nicht zu geniessen haben, sondern bezahlet werden, nachdem sie präsentiret worden, so dass sie von Briefen *a vista* innerhalb 24 Stunden, den nächsten nach der Acceptation (worunter auch diejenige Wechselbriefe, darinnen keine Zeit bestimmt, oder die *a piacere* gestellet, mit begriffen sind); von andern aber am Verfalltag, welcher von dem nächsten nach der Acceptation an zu zählen ist, und wenn solcher an einen Tag fällt, da man in Banco nicht schreibt, solche Zahlung durch Vermittelung oder Accommodation der Banchieri, in Banco zu leisten, und bey Wiedereröffnung derselben, wie gebräuchlich, in die Bancobücher einzuschreiben, oder in ermangelnder Bezahlung behörig zu protestiren.

*) S. Präsentation zur Zahlung §. 9.

Arg. Oesterreich. W. O. Art. 16. (S. unten §. 9.) Wagner §. 199. S. 96. Th. II.

St. Sebast. W. O. §. 45. (wie Bilbao.)

Weimar. W. O. §. 81. a. Bey Wechseln, welche *a dato* gestellt sind, wird von dem auf den Tag der Ausstellung folgenden, und bey Wechseln, die auf eine gewisse Zeit nach Sicht gestellt sind, mit dem Tag nach der Acceptation zu zählen angefangen, und der letzte Tag der bestimmten Zeit ist der Zahlungstag. (S. oben §. 7.) Wird z. B. ein auf einen Monat nach Sicht lautender Wechsel am 31sten Januar vorgezeigt, so ist der 28ste und im Schaltjahr der 29ste Februar der Verfalltag.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 10. Wenn Wechselbriefe auf gewisse Tage Sicht, oder nach Sicht lauten, wird der Tag der Präsentation und Acceptation nicht mit in solche Zeit gerechnet. Wenn also z. E. ein den 1. September acceptirter Wechselbrief auf 14 Tage Sicht lautet, so ist die Verfallzeit den 15. September.

b) abweichende.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 850. Ist der Wechsel nach Sicht mit Bestimmung gewisser Tage gestellt, so werden diese von dem Tage an gerechnet, da der Wechsel vorgezeigt worden.

Dän. W. O. §. 49. *Lyder Vexlen paa Dage, saa regnes disse fraa Udstädelses eller Acceptationsdagen af til forfaldsdagen, begge inclusive, samt med Indbegreb af alle imidlertid indträffende Sön- og Helligdage.* (Lautet der Wechsel auf Tage, so werden diese vom Ausstellungs- oder Acceptationstage gerechnet, beide *inclusive*, auch mit Inbegriff aller in die Zwischenzeit fallenden Sonn- und Feiertage.)

Uebrigens ist, sobald der Präsentant bei der Vorzeigung des Wechsels wegen Mangel Accept Protest erhoben und dadurch jene erwiesen hat, die Verfallzeit dadurch unabänderlich festgestellt, und auch wenn die Acceptation später noch erfolgen sollte, nicht von dieser, sondern von der ersten Vorzeigung an zu rechnen; überdies kann aber der Präsentant vom Acceptanten die Bemerkung der Sicht auf dem Wechsel oder die Zurückdatirung der Acceptation verlangen. (S. Acceptation §. 16.)

Eine besondere Verfügung enthält:

Bair. W. O. §. 7. Im Falle endlich, dass Acceptant in demjenigen Orte nicht wohnt, auf den der Wechselbrief zahlbar ausgestellet ist, folglich die Acceptation durch Schreiben oder Einlieferung des Wechselbriefs erst besorgt werden muss, so wird die Verfallzeit nicht von dem Tage der Acceptation, son-

dern von dem Tage an gerechnet, an welchem der Inhaber des Wechselbriefs um die Acceptation schreibt.

Wenn in einem Wechsel, ohne die Worte: „nach Sicht", oder „nach Dato", blos steht: „in 4 Wochen", oder „nach 2 Monaten", oder „14 Tage hernach", so soll derselbe nach der Meinung Einiger im Zweifelsfall für einen Sichtwechsel gehalten werden.

Scherer Rechtsfälle No. XL.

Aber nicht zu gedenken, dass Sichtwechsel weit ungewöhnlicher sind als Datowechsel, so kann man auch, wenn der Trassant keinen andern *terminus a quo* bestimmt, nicht anders annehmen, als dass er die gegenwärtige Zeit im Sinne gehabt und also einen Datowechsel ausstellen gewollt habe.

§. 9. *Usowechsel.*

Es ist schon oben §. 2. angedeutet worden, dass die Uso-Wechsel bald Sichtwechsel, bald Datowechsel sind, weil auf manchen Plätzen der Uso oder die Frist, in welcher Wechsel zu bezahlen der gemeinste Gebrauch ist, von der Vorzeigung, auf andern aber von der Ausstellung an gerechnet wird. Zu jenen gehören alle deutsche und italiänische Plätze; Ausnahmen machen nur die Seestädte und andre nach dem Ausland wechselnde, im Verkehr mit dem westlichen Europa, indem sie darin allemal dem Uso des Platzes folgen, von welchem der Wechsel kommt, und Baden, wo französisches Recht gilt. Dieses erfordert allemal die ausdrückliche Erwähnung, ob der Wechsel ein oder mehre Usi nach Dato, oder nach Sicht zahlbar sein solle. Die blosse Erwähnung des Uso schlechtweg hat also in Frankreich keinen Sinn. In den Niederlanden giebt es zwar Sichtwechsel a Uso, im Zweifelsfall aber sind die Usowechsel Dato-Wechel. Uebrigens sind auch Wechsel auf ½ Uso, und auf 2 und mehre Usi oder Gebrauchsfristen an vielen Plätzen gebräuchlich.

I.

Usi der Deutschen Plätze.

Auf den Deutschen Handels-Plätzen ist der Uso meist 14, auch 15 Tage, und wird vom Tage nach dem Präsentationstage an gerechnet, mit den obgedachten Ausnahmen.

Scherer Th. I. S. 569.

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 1. Damit eine richtige Zahlungszeit, sowohl der eigenen als fremden Wechseln gehalten werden möge, als soll, was den Uso betrifft, derselbe nach eingeführter Observanz auf 14 Tage gerechnet, und damit den Tag nach der Acceptation zu zählen angefangen, auch alle Sonn- und Festtäge mit eingeschlossen; gleichergestalt bei denen Briefen, so auf Sicht oder nach Sicht lauten, die Zahlungszeit von dem ersten Tag nach geschehener Acceptation *inclusis diebus feriatis* gezählet werden.

Augsburg. W. O. Kap. IV. §. 1. Der Uso bleibet hier von allen und jeden Orten 15 Tag; halb Uso 8 Tag; 1½ Uso 23 Tag; Uso doppio 30 Tag nach Sicht, und wird der Tag nach erfolgter Acceptation vor den ersten, und sofort gerechnet, mithin, wenn ein Usobrief den 1. Mai acceptirt wird, ist er den 16. May verfallen, lautet er 4 Tage Sicht, oder nach Sicht, welches einerley ist, so verfällt er den 5ten May.

Badnisches Landr. Anh. Art. 132. Die Rechtsfrist (Uso) soll dreissig Tage seyn, welche von dem Tag nach jenem der Wechsel-Ausstellung gezählt werden.

Baiersche W. O. §. 6. (S. Acceptation §. 29.)

Braunschweiger W. O. Art. 22. (S. ebendas. §. 28.) Art. 27. (S. oben §. 8. no. II.) und also auch bey halb, ganz oder Doppel-Uso allemal der folgende vor den eigentlichen Verfall-Tag zu halten.

Bremer W. O. Art. 34. Wenn Wechselbriefe a Uso lauten, werden dadurch 14 Tage Sicht, und Doppio Uso 28 Tage Sicht verstanden, und wird hiernach halb Uso und 1½ Uso gerechnet. Art. 35. In diesen Wechselbriefen, welche auf Uso oder Doppio Uso lauten, wird der Präsentationstag nicht gezählet, sondern der Tag darnach vor den ersten gehalten.

Cöthen. W. O. Art. 31. Weil in denen Wechselbriefen von der Kaufmannschaft das Wort *Uso* vielfältig gebrauchet, und unter demselben, nach Unterschied der Oerter eine gewisse bald kürzere bald längere Zeit verstanden wird, auch darunter entweder eine Zeit nach *Dato* des ausgestellten oder nach Sicht des präsentirten Wechsels gemeinet wird: So lassen Wir diesen Punct bey der besondern eingeführten Gewohnheit eines jeden Handelsplatzes bewenden. Doch wird damit nicht anders, als mit andern Dato- oder Sichtsbriefen verfahren.

Danziger W. O. Art. 19. Es wird aber die Verfallzeit, was die Wechselbriefe, so *a Uso* zu zahlen lauten, anbetrifft, auf den 14ten Tag nach geschehener Acceptation (den Tag, da die Acceptation ergangen, nicht mitgezählt, die Sonn- und Festtage aber mit eingeschlossen), gerechnet.

Elbinger W. O. Art. 45. no. 6. Wechselbriefe so a Uso lauten, sind auf den 14ten Tag, nachdem sie präsentiret worden, verfallen, den Präsentationsag nicht mitgezählet.

Frankfurter W. O. §. 20. (S. Präsentation zur Zahlung §. 8)

St. Gallener W. O. §. 19. Der Wechseluso allhier soll sich verstehen 15 Tage (folglich *uso doppio* oder *doppeluso* 30 Tag, 1½ Uso 23 Tag und ½ Uso acht Tag) den Tag der Präsentation für den ersten gerechnet.

Gothaer W. O. §. 7. der Altenburger gleichlautend.

Hamburger W. O. Art. 22. Wenn ein Wechselbrief aus Deutschland auf Uso lautet, versteht sich 14 Tage Sicht, und wird der Acceptationstag mit eingerechnet; sollte er nach Sicht lauten, wird der Tag nach der Acceptation für den ersten gerechnet.

Anmerk. Bei Wechseln von und nach ausserdeutschen Plätzen folgt Hamburg den Usanzen derselben. Daher für englische Wechsel ein Monat Dato. S. unten no. II.: England.
Euler S. 651.
Pöhls S. 399.

Hannöversche W. O. §. 25. no. 3. Wechsel, die *a Uso* lauten, Vierzehn Tage nach der Präsentation.

Leipziger W. O. §. 15. Damit aber auch zwischen denen Messen eine richtige Zahlungszeit der einlaufenden Wechselbriefe gehalten werden möge: Als soll, was den Uso der Wechselbriefe betrifft, derselbe forthin, nach bisheriger des Orts eingeführten Observanz auf 14 Tage gerechnet, und damit den Tag nach geschehener Acceptation zu zählen angefangen, auch alle Sonn- und Festtage mit eingeschlossen werden.

Nürnberger W. O. Kap III. §. 1. Der einfache und gemeine Uso der Wechselbriefe soll vor 15 Tage, *doppio uso* vor 30 Tage, und anderthalb Uso vor 23, halb Uso aber vor 8 Tage gerechnet, und mit diesen allen des nächsten Tages nach der Acceptation, mit denen aber, so auf eine gewisse Zeit, Dato oder nach Dato des Wechselbriefs lauten, des folgenden Tages nach dem Dato des Wechselbriefs zu zählen der Anfang gemacht werden, also dass derselbe für den ersten, und sofort die nachfolgenden (darunter hohe Fest-, Sonn-, Feyer- und Bet- auch Schluss- oder Bancosperrtäge mit begriffen) zu zählen.

Oesterreich. W. O. Art. 16. Wenn der Wechselbrief *a uso* oder *doppio uso*, oder ein halb Uso, oder soviel Zeit oder Wochen nach Dato eingerichtet ist, so hat gedachtermassen es bey den 3 Respecttägen sein Verbleiben, und wird der halbe Uso von 7 Tägen, der einfache auf 14 Täge und 1½ Uso auf 21 Täge, mit Inbegriff der Sonn- und Feyertäge gerechnet, jedoch nehmen die Respecttäge nach dem Verfalltag erst ihren Anfang, welche Verfallzeit nicht von dem Tag der beschehenen Acceptation, sondern von dem erst darauf folgenden Tage gezählet werden solle.

Anmerk. Eine Ausnahme s. im Art. Wien.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 851. Die Verfallzeit eines Usowechsels wird durch die Handlungsgesetze des Zahlungsortes bestimmt. §. 852. Der Regel nach wird ein Usowechsel einem vierzehn Tage nach der Vorzeigung zahlbaren Wechsel gleich geachtet. §. 853. Bei Dato-*) und solchen Usobriefen, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation läuft, wird der Tag der Präsentation nicht mitgerechnet. §. 1091. S. Acceptation §. 16.

Schlesische W. O. Art. 16. §. 1. Wie bei Schliessung des Wechsels den Contrahenten frey stehet, die Zahlungszeit nach abgehandeltem Vernahmen auf kurz oder lange Sicht, oder a Uso zu stellen; als soll auch sothaner Zahlungstermin von dem nächstfolgenden Tag, an welchem der Wechselbrief datiret, der Uso aber von dem Tage nach geschehener Acceptation (worinnen zugleich Sonn- und Festtage begriffen) zu zählen angefangen, und auf 14 Tage gerechnet werden. Z. Ex. ein Wechselbrief a Uso lautend, wenn derselbe 1. Nov. acceptiret wird, so ist dessen Verfalltag der 15. Nov. und darauf folgen dann 6 Respecttäge, (wovon der 16. Nov. der erste ist) und sind unter dieselbe Sonn- und Festtäge mit zu rechnen. §. 2. Ferner ½ Uso oder 8 Tage Sicht oder Nachsicht ist der Verfalltag der 8. Nov. und darauf folgen dann die 3 Respecttäge, so der 9. 10 und 11. Nov. sind, Sonn- und Festtäge sollen aber darunter gleichfalls eingerechnet werden. §. 3. Wenn aber der letzte Respecttag auf einen Sonntag oder hohen Festtag einfällt, so soll wegen der Zahlung und Levirung des Protestes darmit, wie in dem Art. 15. ausgedruckt ist, verfahren werden. §. 4. (S. oben §. 7.) §. 5. *Doppio Uso* ist zwar gedoppelte Sicht, geniessen aber nicht doppelte, sondern nur 6 Respecttäge, dannenhero wenn ein Brief den 1. Nov. acceptitet wird, ist der Verfalltag den 29. November.

Weimarsche W. O. §. 81. b. Wechsel, die auf Uso gestellt sind, sind am 14ten Tag nach der Acceptation zahlbar.

Wien. S. Oesterreich. und den Art. Wien.

Würtembergische W. O. Kap. VI. §. 11. Die Usobriefe endlich richten sich nach der Gewohnheit des Orts, allwo die Zahlung geschehen solle. Da nun die Gewohnheit verschieden ist, so muss sich der Inhaber des Wechsels darnach erkundigen, und nach deren Beschaffenheit damit entweder wie mit einem Dato- oder wie mit einem Sichtsbrief verfahren. In unsern Herzoglichen Landen aber sollen die auf Uso gestellte Wechselbriefe nach 14 Tagen, den Tag der Präsentation oder Acceptation nicht mit gerechnet, verfallen oder zahlbar seyn.

Zürich 30 Tage Dato, aus Deutschland und Holland 14 Tage Sicht.

Pöhls S. 397.

II.

Andre Usi, besonders von Italien und Westeuropa.

Bologner W. O. §. 7. *L'uso del tempo a pagar le lettere del cambio, che saranno drizzate a Bologna e diranno ad uso, sia e s' intenda essere come quì appresso.*

Da Roma e Genova dieci giorni vista.

Da Milano, Venezia, Firenze, Pisa, Lucca ed altri luoghi di Toscana otto giorni vista.

D' Ancona, la Marca, la Romagna ed altre terre di Lombardia, otto giorni vista.

Da Napoli giorni quindici vista.

Da Palermo, Messina, Bari ed altre Terre del Regno mese uno vista.

*Da Lione, Bisanzone *) e Spagna, secondo le Fiere.*

Da Anversa, Parigi e tutte le Terre della Fiandra e della Francia, due mesi fatta.

Da Londra e di Levante mesi tre fatta.

(Der Uso für die Frist zu Bezahlung der Wechselbriefe, die auf Bologna gerichtet sind und auf Uso lauten, soll seyn und verstanden werden, wie folgt:

Von Rom und Genua zehn Tage Sicht.

Von Mailand, Venedig, Florenz, Pisa, Lucca, und andern Orten in Toscana acht Tage Sicht.

Von Ancona, aus der Mark, aus Romagna und andern Plätzen der Lombardei acht Tage Sicht.

Von Neapel funfzehn Tage Sicht.

Von Palermo, Messina, Bari und andern Plätzen des Königreichs (Neapel) ein Monat Sicht.

Von Lyon, Besançon *) und Spanien nach den Messen.

Von Antwerpen, Paris und allen Plätzen in Flandern und Frankreich zwei Monat Dato.

Von London und aus der Levante drei Monat Dato.)

*) Der Uso für Wechsel aus Ländern, wo jetzt der *Code de commerce* gilt, folgt nunmehro diesem.

Bilbao. W. O. §. 49. *En Aragon, Valencia y Cataluña acostumbran regularmente librar las letras al usado, entendiendose por esta palabra usado ocho dias de la vista o acceptacion; y las que de aquellos Reynos y Principado vinieren a pagarse en esta villa, han de gozar de los mismos veinte dias corteses prefinidos en este capitulo por las demás letras de estos Reynos de España.* (In Aragonien, Valencia und Catalonien pflegt man regelmässig die Wechsel *al usado* auszustellen, indem unter diesem Wort *usado* acht Tage nach Sicht oder Annahme verstanden werden; und die Wechsel, die aus jenen Königreichen und Fürstenthum allhier zahlbar sind, haben dieselben zwanzig Respekttage zu geniessen, die für die andern

Wechsel aus diesen Königreichen von Spanien in diesem Kapitel festgesetzt sind.

Ebendas. §. 51. *Las que vinieren libradas á uso del mismo Reyno del Francia, se entenderán ser de un mes de término, y éste se contará de fecha à fecha, sin que lo embarace el que el mes tenga veinte y ocho, veinte y nueve, treinta, ó treinta y un dias; como por exemplo: una Letra que venga librada á uso, de fecha de catorce de Febrero, es visto que cumplirá el dia catorce de Marzo siguiente, y añadidos los de gracia, se deberá pagar el dia veinte y ocho del mismo mes en el qual se pagará, ó protestará: Y la que fuere librada en veinte y sieze de Diciembre no cumplirá hasta otro dia veinte y siete de Enero y con los de cortesía, en diez de Febrero siguiente.* §. 52. *Las que se libraren en plazas del Reyno de Inglaterra y sus dominios a uso, se entenderán por de termino de dos meses contados en la forma expresada para las letras del Reyno de Francia.* §. 53. *Siendo libradas en Plazas de Holanda, Flandes, Hamburgo, ú otra de Alemania, ó del Norte, se deberá entender tambien dicho uso por de dos meses, contados en la misma forma que vá expresada en los números precedentes; y tendrán además los catorce dias de gracia ó cortesia.* §. 55. *Por lo tocante á las Letras que si libráren en las Plazas de Comercio de Génova, Venezia, Milán, Nápoles, y demás de Italia, y de las Islas del Mediterraneo para esta Villa tambien á uso, éste deberá entenderse de tres meses contados, como arriba vá expresado, de fecha à fecha, con mas los catorce dias de cortesía.* §. 56. *Las que se libraren de Roma pagaderas en esta Villa, deberán entenderse en quanto á su uso por de tres meses de fecha, sin dia alguno de cortesia.* §. 57. *Si en el Reyno de Francia antes mencionado se librare alguna Letra á pagarse en esta Villa á uso y medio, à uso y quarto, como allá se practica; Se ordena que el medio uso se entienda por de quince dias, y el quarto por de siete; uno y otro contados desde el primer dia immediato al en que se cumplió el uso, ó los dos usos, segun fuere librada.* § 58. *Si de Holanda, Inglaterra, Alemañia, y demás partes del Norte, en que dexamos señalado ser el uso de dos meses, se deberá entender por el medio uso un mes de fecha á fecha, y el quarto de uso quince dias, contados como arriba se previene.* §. 59. *Si de Italia, é Islas del Mediterraneo vinieren tambien algunas Letras libradas á uso y medio, y uso y quarto; por el medio uso se contará un mes de fecha à fecha, y mas quince dias, y por el quarto de uso veinte y dos dias, contados desde el inmediato al en se cumpliere el uso entero.* §. 60. *Para mayor claridad en la observancia de los pagamentos de Letras, sus términos, usos, y cortesías, de las que vinieren de qualesquiera partes de estos Reynos, y fuera de ellos á cargo de los Comerciantes de esta Villa, para aceptarlas, y señalar domicilio en otras Plazas: Se ordena y manda, que el Aceptante, y Pagador, se*

hayan de arreglar siempre al estilo y costumbre, que en quanto á los dichos términos, usos, y cortesias se practicáre en la Plaza del Pagamento. (§. 51. Diejenigen, welche *a uso* ausgestellet aus eben diesem Königreich Frankreich kommen, sollen verstanden werden von 1 Monat Zahlungsfrist, welche von Datum zu Datum gerechnet werden soll, ohne dass dabei in Betrachtung komme, dass der Monat 28, 29, 30 oder 31 Tage habe; wie z. B. ein Wechsel, der *a uso* gezogen, und den 14ten Februar ausgestellet worden, soll den 14ten des folgenden März-Monats fällig seyn, und mit Hinzufügung der Ehrentage soll er den 28sten desselben Monats zahlbar seyn, und bezahlt oder protestirt werden: und der Wechsel, der am 26sten December ausgestellet worden, soll erst am 26sten Januar zahlbar seyn, und mit den Respekttagen den 10ten des folgenden Februars. §. 52. Die, welche an Plätzen des Königreichs England und seiner Besitzungen *a Uso* ausgestellt werden, sollen in einer zweimonatlichen Frist zahlbar geachtet werden, welche so wie bei den Wechseln aus dem Königreich Frankreich zu berechnen ist. §. 53. Sind die Wechsel in den Plätzen von Holland, Flandern, Hamburg oder andern Orten Deutschlands oder des Nordens ausgestellt, so soll ebenfalls besagter *uso* von 2 Monaten verstanden werden, die auf eben die Weise zu berechnen sind, wie in den vorhergehenden Artikeln bestimmt worden, und sie sollen ausserdem 14 Respekt- oder Ehrentage haben. §. 55. Was Wechsel anbetrifft, die in den Handelsplätzen von Genua, Venedig, Mailand, Neapel und andern Plätzen Italiens und den Inseln des Mittelländischen Meeres auf diese Stadt ebenfalls *a uso* ausgestellet worden, so soll dieser *uso* zu 3 Monaten verstanden und diese so gerechnet werden, wie oben bestimmt worden, von Datum zu Datum, und überdies mit 14 Respekttagen. §. 56. Wechsel die aus Rom auf diese Stadt gezogen werden, sollen, was ihren *uso* anbetrifft, zu 3 Monat von Datum zu Datum ohne einige Respekttage gerechnet werden. §. 57. Wenn in dem oben berührten Königreich Frankreich ein in dieser Stadt zahlbarer Wechsel auf $1\frac{1}{2}$ oder $1\frac{1}{4}$ *uso*, wie dort gebräuchlich ist, gezogen wäre, so wird verordnet, dass der halbe *uso* zu 15 Tagen und der $\frac{1}{4}$ *uso* zu 7 Tagen gerechnet werden soll, beides vom nächsten Tage an nach Ablauf des ersten oder der beiden *uso*, je nachdem der Wechsel gezogen worden. §. 58. Geschähe dies von Holland, England, Deutschland und den übrigen Nordischen Gegenden, von welchen hier, wie bereits bestimmt worden, der *uso* zu 2 Monaten gerechnet wird, so soll unter $\frac{1}{2}$ *uso* ein Monat von Datum zu Datum, und unter $\frac{1}{4}$ *uso* 15 Tage verstanden, und so, wie oben angegeben worden, berechnet werden. §. 59. Kommen aus Italien und den Inseln des Mittelländischen Meeres Wechsel, die auf $1\frac{1}{2}$ *uso* und $1\frac{1}{4}$ *uso* gezogen worden, so soll für den halben *uso* ein Monat von Datum zu Datum, und überdies 15 Tage, und

für den $\frac{1}{4}$ *uso* 22 Tage gerechnet, und diese von dem nächsten Tage an nach Ablauf des ganzen *uso* gezählet werden. §. 60. Zu mehrer Deutlichkeit bei Beobachtung der Zahlungen der Wechsel, der Verfallzeit, *uso*, und Respekttage für die, welche aus irgend einem Theile dieser Reiche und ausserhalb derselben zur Last der Kaufleute dieser Stadt kämen, um sie zu acceptiren, und sie an einen andern Ort bezahlen zu lassen: wird verordnet und befohlen, dass der Acceptant und der Bezahler sich immer nach dem Styl und Gebrauch richten sollen, die in Ansehung besagter Verfallzeit, *uso* und Respekttage an dem Zahlungsorte hergebracht sind.)

Cadix. Sechzig Tage Dato.
Baldasseroni P. I. S. 145.

Code de commerce Art. 129. *Une lettre de change peut être tirée à vue,*

à un ou plusieurs jours
à un ou plusieurs mois
à une ou plusieurs usances } *de vue,*

à un ou plusieurs jours
à un ou plusieurs mois
à une ou plusieurs usances } *de date,*

à jour fixe ou jour déterminé, en foire.

Art. 131. *L'échéance d'une lettre de change*

à un ou plusieurs jours
à un ou plusieurs mois
à une ou plusieurs usances } *de vue,*

est fixée par la date de l'acceptation, ou par celle du protêt faute d'acceptation. Art. 132. *L'usance est de trente jours, qui courent du lendemain de la date de la lettre de change.*

Badn. Landr. Anh. Art. 129. Ein Wechsel kann gezogen werden: zahlbar auf Sicht,

einen oder mehrere Tage
einen oder mehrere Monate
eine oder mehrere Rechtsfristen (Usos) } nach Sicht,

einen oder mehrere Tage
einen oder mehrere Monate
eine oder mehrere Rechtsfristen (Usos) } nach Ausstellung,

an einem bestimmten Tag, zur Messzeit.

131. Die Verfallzeit eines Wechsels, der

einen oder mehrere Tage
einen oder mehrere Monate
eine oder mehrere Rechtsfristen (Usos) } nach Sicht

zahlbar ist, wird durch Tag und Jahr der Annahme oder des Absagscheins wegen Nicht-Annahme bestimmt. 132. Die Rechts-

frist (Uso) soll dreissig Tage seyn, welche an dem Tage nach jenem der Wechsel-Ausstellung gezahlt werden.

In Dänemark scheint man keinen Uso zu haben.

Dän. W. O. §. 8. *I enhver Vexel maa det väre bestemt, naar den skal betales, dog behöver den ei at lyde paa en fast betalingsdag, eller paa en vis Tid fra Dato, men den kan og lyde paa at betales enten ved Sigt eller en vis Tid efter Sigt.* (In jedem Wechsel muss bestimmt seyn, wenn er bezahlt werden soll; doch braucht er nicht auf einen festen Zahltag oder auf eine gewisse Zeit nach Dato zu lauten, sondern kann auch lauten auf Sicht oder gewisse Zeit nach Sicht.)

England. In London rechnet man den Uso nach dem des Ausstellungsplatzes, ausser bei den deutschen (Hamburger) Wechseln, wo er ein Monat Dato ist.

Florenz. Für Wechsel aus England: 3 Monat Dato; Amsterdam und Hamburg: 2 Monat Dato; Rom und Mailand: 10 Tage Sicht; für Wechsel aus Neapel und Venedig hat der Bezogene die Wahl, und zwar bei jenen zwischen 15 Tagen Sicht oder 20 Tagen Dato, bei diesen zwischen 5 Tagen Sicht oder 20 Tagen Dato.

Baldasseroni P. I. S. 147.

Genf. Für deutsche Wechsel 14 Tage Sicht; für italiänische 15 Tage Sicht; für holländische, französische und englische 30 Tage Dato.

Baldasseroni a. a. O.

Euler S. 64.

Genua. Für England 3 Monat, für Spanien, Niederlande und Hamburg 2 Monat, für Frankreich 30 Tage Dato; für Florenz, Livorno und Mailand 8 Tage, für Rom und Venedig 15 Tage, für Neapel 22 Tage Sicht.

Baldasseroni a. a. O. S. 148.

Lissabon. 2 Monat Dato.

Derselbe a. a. O.

Livorno. Bei Wechseln von Rom, nach des Bezogenen Wahl entweder 15 Tage Dato oder 10 Tage Sicht; von Ancona, Pesaro und Rimini 10 Tage Sicht; aus Neapel, Venedig, der Lombardei mit Ausnahme von Mailand und Triest, 20 Tage Dato; aus Perugia 5 Tage Sicht; aus Toscana, Bologna, Ferrara und Lucca 3 Tage Sicht; aus Genua und dessen vormaligem Gebiet, Piemont, Mailand, Massa und Carrara, und Sarzana 8 Tage Sicht; aus Sardinien, ein Monat Dato;

aus den Niederlanden, Hamburg und Spanien 2 Monat Dato; aus London und Lissabon 3 Monat Dato; aus Sicilien und Calabrien nach der Wahl des Bezogenen ein Monat Sicht oder zwei Monat Dato; aus Apulien 27 Tage Sicht; aus Wien und Augsburg eben so 30 Tage Sicht oder 6 Wochen Dato; aus Frankreich, ausser Lyon und Avignon, und aus Genf ein Monat Dato; von Lyon 3 Tage Sicht; von Avignon 45 Tage Dato; aus Malta nach des Bezogenen Wahl ein Monat Sicht oder 2 Monat Dato; aus der Schweiz ausser Genf, 8 Tage Sicht; aus der Levante und Barbarei 31 Tage Sicht.

Derselbe P. III. Art. 3.

London. Für Wechsel aus Deutschland, Frankreich und den Niederlanden 30 Tage, aus Spanien und Portugal 60 Tage, aus Italien 90 Tage Dato. (S. oben England.)

Euler S. 66.

Madrid. Für Wechsel aus Frankreich, England, Italien, ausser Rom, und den Niederlanden 2 Monat Dato; aus Rom 3 Monat Dato; aus Spanien 8 Tags Sicht.

Derselbe a. a. O.

Neapel. Für Wechsel aus England 90 Tage, aus Spanien 60 Tage Dato; von Rom 8 Tage, von Venedig 15 Tage, von Genua und Livorno 22 Tage Sicht; von Florenz nach des Bezogenen Wahl 20 Tage Dato oder 15 Tage Sicht.

Derselbe a. a. O.

Niederländ. W. O. Art. 52. *De vervaltyd een wisselbriefs getrokken op eene of meer dagen zigt, op eene of meere maanden zigt, op eene of meer uso's zigt, regelt zig naar den dag der acceptatie of naar dien von het protest van non-acceptatie.* (Die Verfallzeit eines auf einen oder mehre Tage Sicht, auf einen oder mehre Monate Sicht, auf einen oder mehre Usi Sicht gezogenen Wechsels richtet sich nach dem Tage der Acceptation oder dem des Protests wegen Mangel Annahme.) — Art. 53. *Door Uso worden verstaan dertig dagen, welke ten opzigte van wisselbrieven, die niet op zigt zijn getrokken, beginnen te loopen dags na dagtrekening van den wisselbrief.* (Unter Uso werden verstanden dreissig Tage, welche in Ansehung von Wechselbriefen, die nicht auf Sicht gezogen sind, Tags nach der Datirung des Wechsels zu laufen beginnen.)

Rom. Für Wechsel aus England 3 Monat, aus den Niederlanden 2 Monat Dato; aus Portugal und Spanien 2 Monat Sicht; aus Neapel 8, aus Bologna 15, aus Florenz,

Genua und Venedig 10 Tage Sicht; für alle andere 3 Wochen Sicht.

Baldasseroni P. I. S. 153. P. III. S. 27.

Sardin. W. O. §. 4. *Le paiement des lettres de change à usance sera censé échoir suivant la distance des places, d'où elles seront tirées, et comme il y est en usage, bien entendu que les jours de fête seront compris dans les dits termes.*

Lois et Constitutions de Sardaigne de 1770. *L. II. Tit. XVI. Ch. III.* §. 2. *Le terme pour le payement des lettres de change payables à usance dans Nos états, commencera dès le jour qu' on les présentera pour l'acceptation à celui qui les doit payer, el il expirera dans le nombre des jours, qu' il faut communément pour l'envoi et le retour des lettres et réponses par la voie ordinaire de la poste depuis le lieu d'où les dites lettres de change ont été tirées, jusqu' à celui où elles doivent être acquittées.*

St. Sebastian. W. O. §. 49. *Las Letras libradas del Reyno de Francia á uso sobre esta Plaza, se entienden pagaderas á treinta dias de la fecha* §. 50. *En las que fueren libradas de dicho Reyno á uso y medio, ó uso y quarto, como allí se practica: Se ordena que el medio uso se entienda por de quince dias, y el quarto por de siete.* §. 51. *Las que vinieren libradas del Reyno de Inglaterra y sus Dominios á uso, se entenderán de término de dos meses contados en la forma expresada (para las Letras del Reyno de Francia) respecto de que ya se valen del estilo presente de la Coreccion de la Iglesia Romana, y han dexado el estilo antiquo en el cómputo de los tiempos.* §. 52. *Siendo libradas de Plazas de Holanda, Flandes, Hamburgo, Alemania, ú otra de Norte, se deberá entender tambien dicho uso por dos meses contados en la misma forma que va expresada en los números precedentes.* §. 53. *Las libradas en las Plazas de Comercio de Roma, Génova, Venecia, Milán, Nápoles, y demas de Italia, y de las Islas del Mediterraneo para esta Ciudad, tambien á uso, se deberán entender por de tres meses, contados de fecha á fecha en la forma ya expresada.* §. 54. *Si de dichas Plazas se libraren sobre esta á uso y medio, ó uso y quarto, se observará para sus términos la regla que se ha establecido para con las asi libradas desde el Reyno de Francia.* §. 55. *Las Letras libradas en Aragón, Valencia, y Cataluña sobre esta Plaza, con la expresion de ser pagaderas al usado, á que regularmente suelen librar, deben entenderse ser pagaderas á ocho dias de la vista, ó aceptation.* (§. 49. Wechsel, die aus Frankreich *a uso* auf diesen Platz gezogen worden, sind 30 Tage nach Dato zahlbar. §. 50. Bei Wechseln, die aus besagtem Reiche auf $1\frac{1}{2}$ *uso* oder $1\frac{1}{4}$ *uso*, wie es da gebräuchlich ist, gezogen worden, wird verordnet, dass der halbe *uso* zu 15, der $\frac{1}{4}$ *uso* zu 7 Tagen gerechnet werden soll. §. 51. Wechsel, die aus dem Königreich England und dessen Gebiet *a uso* gezogen worden,

sollen zu 2 Monaten verstanden werden, die auf die (in Ansehung der französischen Wechsel) bestimmte Weise gerechnet werden, angesehen man sich dort schon des neuen verbesserten Calenders der römischen Kirche bedienet, und den alten Styl in Berechnung der Zeit verlassen hat. §. 52 Wenn Wechsel aus Holland, Flandern, Hamburg, Deutschland und andern nordischen Plätzen gezogen worden, so soll ebenfalls besagter *Uso* von 2 Monaten verstanden, und diese eben so wie in den vorhergehenden Artikeln bemerkt worden, berechnet werden. §. 53. Wechsel, die aus den Handelsplätzen von Rom, Genua, Venedig, Mailand und andern Plätzen Italiens, und aus den Inseln des Mittelländischen Meeres auf diese Stadt gezogen worden, und ebenfalls *a uso* lauten, sollen von 3 Monaten verstanden werden, von Datum zu Datum, auf die schon bemerkte Weise. §. 54. Werden sie von besagten Plätzen auf $1\frac{1}{2}$ *uso* oder $1\frac{1}{4}$ *uso* gezogen, so soll wegen Berechnung der Verfallzeit die Regel beobachtet werden, welche oben in Ansehung der aus Frankreich gezogenen Wechsel festgesetzt worden. § 55. Wechsel, die aus Arragonien, Valencia und Catalonien auf diesen Platz gezogen worden, mit der Bestimmung, dass sie *al usado* zu bezahlen seyn, wie diese gewöhnlich ausgestellt zu werden pflegen, sollen für 8 Tage nach Sicht oder Acceptation zahlbar angesehen werden.)

§. 10. *Messwechsel.*

So heissen nicht alle Wechsel, deren Verfallzeit in die Messe fällt, sondern nur die überhaupt auf eine gewisse Messe ohne Angabe des Tages lautenden. In den Wechselordnungen der Messplätze ist zu ihrer Zahlung eine Frist bestimmt, meist so, dess deren erster Tag der Verfalltag, so wie der letzte der Zahltag ist, d. h. dass der Bezogene an jenem zu zahlen befugt, an diesem genöthigt wird. Bestimmte indess ein Gesetz nicht eine solche Frist, sondern nur einen festen Zahltag, so würde dieser Unterschied wegfallen, und die Verfallzeit erst an eben demselben Tage eintreten. Fehlte es aber irgendwo ganz an einer gesetzlichen Bestimmung, so würde, eben so wie bei den auf einen gewissen Monat, ohne Tagbestimmung, gestellten, (S. oben §. 6.) die Zahlung erst am letzten Tage der Messe gefordert, aber schon am ersten derselben sicher geleistet werden können. Nach allen Wechselgesetzen, ausser in Botzen, haben die Messwechsel keine Respect-Tage.

Joh. Flor. Rivinus *progr. quonam die debitor literarum cambialium ad nundinas illas indefi-*

nite, nulla solutionis die speciatim inserta, directarum solutionem praestare debeat. Lips. 1729.

Altenburger W. O. Kap. III. §. 1. Derjenige Wechsel aber, so auf die Leipziger Messe gerichtet, soll längstens den 5ten Tag der andern oder Zahlwoche verfallen seyn. Jedoch steht dem *Debitori* frey, die Zahlung auf den ersten oder folgenden Tag zu thun, und ist diese Zeit nur zu endlicher Exaction oder Protestation verordnet.

Anmerk. Dies Gesetz kann natürlich nur bezwecken, die Unterthanen vom diesfalsigen Inhalt der Leipziger W. O. zu unterrichten.

Augsburg. W. O. Kap. IV. §. 7. Wechselbriefe in hiesige Märkte müssen am Zahltage *) vor Endigung derselben bezahlt werden.

*) S. Präsentation zur Zahlung §. 10. II.

Bairische W. O. §. 17. Dagegen müssen diejenigen Briefe, die in Jahrmärkten ausgestellt sind, gleich in der ersten Woche acceptirt, und die acceptirten in der letzten Woche drey Tage vor Ende des Markts bezahlt werden.

Braunschw. Verordnung vom 5 Februar 1768. §. 17. Als wir übrigens auch gnädigst nöthig finden, bei dieser Gelegenheit zugleich, zu Beförderung der Wechselhandlung in den hiesigen Messen, eine *praecise* Verfügung in Absicht der Acceptirung und Zahlung des Wechsels zu machen; so verordnen Wir desfals in Gnaden: dass *a*) (S. Präsentation zur Annahme §. 11.) *b*) Ist in den Wechseln die erste Messwoche ausgedruckt, so muss die Zahlung von Juden den Freitag, und von Christen den Sonnabend Nachmittag in eben solcher vorermeldeten Woche geschehen. *c*) Wann aber in denen Wechseln die Zahlung auf die zweyte, oder auch auf keine Messwoche bestimmet worden, so soll für solche alsdenn gleicherweise der Freytag und Sonnabend Nachmittag in der zweyten Messwoche *pro ultimo termino* praefigiret seyn; nach Ablauf dieser Zahlungstermine aber, gegen die säumigen Wechselgläubiger nach Wechselrecht verfahren werden. *d*) Diejenigen Wechselbriefe, so zwar auf die hiesigen Messen wörtlich nicht gestellet, deren Verfallzeit aber dennoch während solcher hiesigen Messen eintritt, sollen, wie bisher, also auch fernerhin, nach hiesiger Marktgerichts- und Wechselordnung acceptiret und bezahlet werden, wie dann auch *e*) mit Präsentation, Acceptation und Bezahlung der auf hiesige Messe lautenden Assignationen es in Betracht der Tage eben so zu halten, wie obstehend wegen der Wechsel verordnet worden.

Anmerk. Durch dieses Gesetz ist der Art. 25. der W. O. in Hinsicht des Zahltages aufgehoben. (S. denselben im Art. Zahlung §. 13. am Ende.)

Botzener Marktprivilegien vom 23sten März 1792. (S. Präsentation zur Zahlung §. 8

Breslauer und Schlesische W. O. Art. XII. §. 2. Die Bezahlung der acceptirten Wechselbriefe darf eben nicht bis auf den letzten Tag des Markts verschoben werden, sondern es soll sowohl dem Inhaber des Wechselbriefes, als dem Acceptanten nichts präjudiciren, wenn er gleich den achten Tag des Markts die Zahlung forderte und leistete *). §. 3. Hingegen wenn Wechselbriefe nicht den Tag vorhero, ehe der Markt aus gelautet wird, ihre Richtigkeit erhalten, soll der Inhaber des Briefes weiter nicht verbunden seyn, nach dem Geld zu schicken, sondern hat Macht, den Tag, da der Markt ausgelautet wird, von frühe um 8 Uhr bis Abends, jedoch vor Abgang der Post, wenn der letzte Markttag auf einen Posttag einfället, ohne Consideration der sonst gewöhnlichen Respecttage (weilen solche in den Wechsel-Zahlungen der öffentlichen Jahrmärkte nicht zu attendiren) zu protestiren.

*) S. unten das Preuss. Landrecht.

Code de Commerce Art. 133. *Une lettre de change payable en foire est échue la veille du jour fixé pour la clôture de la foire, ou le jour de la foire, si elle ne dure qu'un jour.*

Badnisches Landr. Anh. Art. 133. Ein Wechsel zur Messzeit zahlbar ist den Tag vor dem letzten Messtag, oder an dem Tage der Messe, wenn sie nur einen Tag dauert, fällig.

Cöthen. W. O. Art 49. Diejenigen Wechselbriefe aber, welche auf gewisse und bestimmte Messen oder Märkte als zahlbar gestellt sind *), haben sich dergleichen Respektstage **) nicht zu erfreuen, sondern müssen an dem letzten Tage einer jeden Messe oder Markts bezahlt oder protestirt werden, doch mit Bezug auf den 46sten Articul ***).

*) Die Ueberschrift (S. Cöthen) spricht von Dato-Wechseln.

**) Es kommt im Vorhergehenden von Respekttagen nicht das Geringste vor.

***) Was dieser Artikel hier für Einfluss haben soll, ist durchaus nicht zu verstehen.

Elbing. S Preuss. Landrecht.

Frankfurter W. O. Art. 19. Die Wechselbriefe, so zwar in der Mess acceptirt, aber zu rechter Zeit nicht bezahlet worden, sollen den Samstag in der Zahlwoche, wie bisshero bräuchlich gewesen, gleich so bald von der Zeit an, wann die Kaufleute von dem gewöhnlichen Platz ihrer Versammlung, oder Börse abgegangen sind, oder damit es zur gewissern Zeit gebracht werde, von zwey Uhr Nachmittag an, bis zur Sonnen-Untergang, von denen verordneten Wechsel-*Notariis* auf des *Creditoris* oder Präsentanten Requisition protestiret, oder wenigstens auf die oben §. 14. vorgeschriebene Art notiret, und sodann der Protest nebst dem Wechselbrief mit der erst abgehenden, oder zum längsten mit der andern Post fortgesendet werden.

Frankfurt an der Oder S. Preuss. Landr.

Gotha. W. O. §. 7. Derjenige Wechsel aber, so auf die

Leipziger Messe gestellet, soll den dritten oder längstens den 4ten Tag *) in der Zahlwoche gezahlt werden.

*) Dies gilt natürlich nur dann, wenn ein solcher Wechsel in Gotha zahlbar gestellt wäre.

Hannöversche W. O. §. 25. Zu genauer Festsetzung des Verfalltages wird hiemit bestimmt: 1) dass Wechsel, welche auf Messen oder Jahrmärkte gerichtet sind, an dem nach der *usance* eines jeden Orts für die Zahlungen auf Jahrmärkte festgesetzten Tage, in Ermangelung einer solchen *usance* aber vor Sonnen-Untergang des ersten Mess- oder Jahrmarkt-Tages bezahlt werden müssen.

Königsberg. S. Preussen.

Leipziger W. O. §. 14. Auf dass nun ins künftige allerhand Unrichtigkeiten und Irrungen destomehr vermieden werden; als hat es, so viel die Verfallzeit der endlichen Zahlung und Proteste in denen öffentlichen Messen betrift, bei der in dem Churfürstl. Sächs. Decisivbefehl vom 4ten September *anno* 1669. gemachten Verordnung auch hinführo billig sein Verbleiben, dergestalt, dass der Donnerstag in der Zahlwoche, oder wenn im Neujahrsmarkte die Messe nicht auf den Sonntag sich anhebt, der fünfte Tag in der Zahlwoche, eingerechnet den Tag, wenn nach Ablauf der ersten Woche der Markt ausgeläutet wird, darzu deputiret, und bis zehn Uhr auf den Abend die Proteste der Wechselbriefe passiren, nach zehen Uhren aber keine Proteste mehr angenommen werden sollen. Doch stehet einem jeden frei, die Zahlung derjenigen Wechselbriefe, so in *genere* auf die ordentlichen Messen, und zu rechter Zahlungszeit, dirigirt seyn, ohne Gefahr, auch den ersten und folgende Tage der Zahlwoche, sowohl per Scontro, als per Cassa zu thun, und ist diese Zeit nur zu endlicher Exaction oder Protestation verordnet.

Kursächsisch. Rescript vom 20. Novbr. 1715. Uns langen die Deputirte derer Kauf- und Handelsleute, ausser der Kramerinnung, sowohl die Kramermeister, Kauf- und Handelsleute zu Leipzig, wegen Verlegung des, bei instehender Neujahrmesse auf den 12 Januarii des mit Gott herannahenden 1716ten Jahres und also den Sonntag fälligen Zahltages, abermal in Unterthänigkeit an, und bitten, weil dieser Casus sich aller sechs Jahre zutragen müsste, um eine Generalverordnung, wie aus dem Inschlusse mit mehrern zu ersehen; Wenn Wir denn dem Suchen in Gnaden statt geben, und geschehen lassen wollen, dass der Zahltag nicht allein nächstkommende Neujahrmesse, sondern auch alle sechs Jahre, wenn solcher in derselben Sonntags 12. Jan. einfället, auf den 13. darauf, nemlich Montags, verleget, und Sonntags als den 12. mit Zahlung und Protestiren zwar in Ruhe gestanden, iedennoch aber auch die vorhergehenden Werkeltage der Zahlwoche die Zahlung derer zum Neueniahrsmarkte dirigirten Wechselbriefe, *per scon-*

tro oder *per cassa* zu thun iedwedem ohne Gefahr frei bleibe, und was die Waarenzahlungen und Assignationes betrifft, es noch ferner bei bisheriger Observanz gelassen werden möge.

Kursächs. Rescript vom 20. März 1719. Wir befinden in der Nothdurft, das unterm 20. Nov. 1715. wegen des Zahltages im Neujahrmarkte publicirte Mandat, nach welchem, dass wenn der Neujahrstag, so sich alle 6 Jahre zutragen müsste, auf die Mittewoche, und der Zahltag auf den Sonntag verfiele, dieser Zahltag sodann auf den folgenden Montag, oder 13. Januar, verleget werden solle, verordnet worden ist, einiges hierunter vorgekommenen Irrthums in der Zeitrechnung halber, dahin nunmehro ändern zu lassen, dass so oft der Neujahrstag auf eine Mittwoche einfallen möchte, der Zahltag auf den 13. Januar, mit Uebergehung des Sonntags, gelegt seyn solle.

Magdeburg } S. Preussen.
Naumburg }

Niederländ. W. O. Art. 54. *Een wisselbrief betaalbaar op eene jaarmarkt, moet voldaan worden daags vóór het eindigen van de jaarmarkt, doch indien deze niet langer dan een dag duurt, vervalt de wisselbrief op dien dag zelve.* (Ein in einem Jahrmarkt zahlbarer Wechsel muss am Tage vor dem Ende des Jahrmarktes eingelöst werden; wenn aber dieser nicht länger als einen Tag dauert, so verfällt der Wechsel an diesem Tage selbst.)

Oesterreich. W. O. Art. 37. Die acceptirten Wechselbriefe aber sollen in der letzten Woche des Markts bis letzten Posttag vor Ausgang des besagten Markts, exclusive, bezahlet werden; wenn aber dieselbe in solcher Zeit nicht abgestattet würden, so kann der Präsentant, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respect-Täge, weilen solche in den Wechselzahlungen der öffentlichen Märkte ohne dies nicht zu attendiren seynd, selbige den letzten Posttag vor Ausgang des Markts protestiren, dazu ihm die Stunden desselben Tags, von Morgen an bis zu Untergang der Sonne zu Statten komme.

Oesterreich. Patent vom 4. Mai 1772. Sind sowohl die Markthändler, als die Wiener Handelsleute schuldig, ihre auf die Jahrmärkte gestellte Wechselbriefe nach dem Inhalt des 37. Artikels der Wechselordnung vom Jahre 1763. in der vierten Woche bis letzten Posttag vor Ausgang des Marktes exclusive zu bezahlen, weil im widrigen, wenn nähmlich die Zahlung in solcher Zeit nicht abgestattet würde, dem Präsentanten bevorstünde, ohne Beobachtung der sonst gewöhnlichen Respecttage, den letzten Posttag vor Ausgang des Marktes zu protestiren.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 862. Bey Mess- und Marktwechseln bestimmen die Handlungsgesetze jedes Orts den Verfalltag. §. 863. Königsbergische Wechsel müssen, nach der Wahl des Schuldners, am vierten oder fünften Tage

der Zahlwoche, bis Abends um sieben Uhr berichtigt werden. § 864. Wechsel auf Elbingschen Märkten zahlbar, sind am sechsten, siebenten und achten Tage, wenn ausgeläutet worden, bis um zwölf Uhr Mittags zu berichtigen. §. 865. Wechsel auf Breslauer Messen oder Märkten müssen vom Montage in der zweyten, bis zum Donnerstage in derselben Woche, Vormittags um Neun Uhr, eingelöst werden, wenn der Schuldner ein Christ ist; Juden aber müssen den Tag vor der Ausläutung der Messe Zahlung leisten. §. 866. In Magdeburg und Frankfurt an der Oder, muss die Einlösung der Wechsel längstens den vierten Tag der Zahlwoche erfolgen.

Preuss. Gesetz vom 4. Juni 1819. §. 25. Die Verfallzeit der unbestimmt in eine der beiden Naumburger Messen lautenden Wechsel, ist in der Regel für die Sommermesse der fünfte Juli, für die Wintermesse der neunzehnte December. An diesen Tagen müssen bis Mittags Ein Uhr die Wechsel bezahlt seyn, widrigenfalls der Inhaber desselben wider den Schuldner nach Wechselrecht zu verfahren, befugt ist. §. 26. Trift in Naumburg der Zahlungstag auf einen Sonn- hohen Fest-, oder Busstag, so wird die § 35. gedachte Frist in der Sommermesse bis zum sechsten Juli Mittags um Ein Uhr und in der Wintermesse bis zum zwanzigsten December Mittags Ein Uhr hinausgerückt. In Absicht der Juden hat es bei der im LR. II. 8, §. 872. angeführten Vorschrift sein Bewenden. In der Sommermesse kann auch am dritten und vierten Juli, und in der Wintermesse am siebenzehnten und achtzehnten December, als welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, Zahlung geleistet werden, ohne dass der Remittent die Zahlung, als zu früh geschehen, anfechten darf.

Wird eine Messe verschoben, so ist auch die Verfallzeit der in ihr zahlbaren und nicht nach dem Datum, sondern nach den Messzeiten bestimmten, oder allgemein auf die Messe lautenden Wechsel mit für eben so weit verschoben zu achten; so nehmlich, dass nicht eher einerseits Präsentation und Protestation, andrerseits Acceptation und Zahlung zu geschehen braucht (denn meistentheils sollen nach der Rechnung der Aussteller erst die Messgeschäfte die Mittel zu Bezahlung der Messwechsel hergeben), nicht aber so, dass ein Trassat, der zur gewöhnlichen Verfallzeit Zahlung leistete, dafür verantwortlich gemacht werden könnte. (Vgl. Zahlung §. 18.)

Pöhls S. 444 f.

Leipzig. W. O. §. 20. Wenn ein Markt prorogiret worden, so mögen alle Wechselbriefe, es mögen eigene oder andere seyn, die auf solchen Markt dirigiret, und nicht eher acceptirt wer-

den wollen, als bis der Markt wirklich angegangen, ohne Gefahr und Protest bis dahin nicht allein versparet, sondern, wenn auch gleich protestirt worden, soll dennoch keinem Theil das Geringste nicht dadurch präjudiciret werden; jedoch liegt dem Inhaber ob, seinen Mann davon zu avisiren, oder auch nach Belieben den Wechselbrief gar wieder zurückzusenden, und soll der *Debitor* dem *Creditori* wegen des Interesse *pro rata* der Zeit gebührende Vergnügung leisten. Wollte aber Jemand der Prorogation ohngeacht die Tratten auf sonst gewöhnliche Zeit respectiren, demselben bleibet solches nichts destoweniger ohne alle Gefahr ungewehret.

Nach den Messen, und zwar nach der Rückkehr von denselben, pflegte, vor Zeiten, vorzüglich als der Handel mehr als jetzt auf sie beschränkt war, auch an andern Plätzen die Verfallzeit bestimmt zu werden. z. B:

Nürnberg. W. O. Kap. III. §. 3. Solle von allen Wechselbriefen, die auf einen gewissen Tag, ingleichen ein halb, ein, anderthalb, doppelt und mehr Uso lauten, derselbe benannte, und der letzte des Uso, die aber bloss *a Ritorno* des Leipziger und Naumburger Geleits und auf dessen Ankunft *) gerichtet sind, der nächste Tag hernach, da sonsten zur gewöhnlichen Zeit und ohne Impediment das ordinäre Geleit anzukommen pflegt, der Verfalltag seyn und dafür gehalten werden.

*) S. Kap. I. §. 6. im Art. Interimsschein §. 3.

Von den eine gewisse Zeit nach der Messe zahlbaren Wechseln s. oben §. 6. am Ende.

§. 11. *Von Wechseln, in denen keine Verfallzeit ausgedrückt.*

Nach gemeinem Recht sind bekanntlich Versprechungen ohne Zeitbestimmung sofort zu erfüllen und mahn- und klagbar.

L. 14. *D. de R. I.*

L. 41. §. 1. *D. de V. O.* (*XLV*, 1.)

Daher sind einige Rechtslehrer der Meinung, dass dieses auch von Wechseln, in denen keine Verfallzeit ausgedrückt, überall gelten müsse.

Beck Kap. V. §. 13.

Püttmann §. 14.

Wolfram zur Braunschw. W. O. Art. 26.

Allein das Römische Recht und das hier, wie in den Pandekten fast immer der Fall, damit übereinstimmende Vernunftrecht kann auf die Auslegung der kaufmännischen Contracte, und so auch der Wechsel, nur da angewendet werden,

wo nicht kaufmännische Usanzen entgegenstehen. Denn wo es dergleichen giebt, da muss angenommen werden, dass der Aussteller sie kannte und eben durch die unbestimmte Fassung sich der Usanz anschliessen wollte. (S. den Art. Usanz) Nun besteht aber auf fast allen Handlungsplätzen eine gewisse Usanz für die Bezahlungsfrist der Wechsel, die man gewöhnlich vorzugsweise den Uso nennt, und sie ist in vielen Ländern ausdrücklich durch Gesetze bestätigt. (S. oben §. 9.) Zwar ist es jetzt allgemein gewöhnlich, in Wechseln, bei denen man von dieser Usanz nicht abgehen will, die Worte: „*a uso*" ausdrücklich beizufügen. Aber es würde unrichtig seyn, deshalb die Anwendbarkeit des Uso auf solche ausdrücklich ihn anziehende Wechsel zu beschränken. Denn eben diese Beziehung darauf und die Bezeichnung als „Uso" beweist, dass derselbe schon früher, als sie in Uebung gekommen, bestanden haben muss; wäre es nicht Gebrauch gewesen, Wechseln gerade diese Verfallsbestimmung mit der Frist, die jetzt Uso genannt wird, zu geben, so würde Niemand diese Frist Uso genannt haben, da dieses Wort mit: „Gebrauch" gleichbedeutend ist.

Vgl. mein Handbuch des W. R. §. 157.

Daher müssen solche Wechsel, sofern sie überhaupt nach den Landesgesetzen noch gültig sind (Vgl. oben § 1.), wohl den Uso-Wechseln gleich geachtet werden, und es kann bei ihnen das Römische Recht nur dann zur Anwendung kommen, wenn etwa auf einem Wechselplatz kein Uso existiren sollte.

Mittermaier §. 243.
Musäus § 79.
Bender §. 350, 1, c.

Hiermit stimmt überein:

Weimar. W. O. §. 81. b. Wechsel, die auf Uso gestellt sind, oder gar keine Zeitbestimmung enthalten, sind am 14ten Tag nach der Acceptation zahlbar.

Dessau W. O. §. 28. ist gleichlautend. (S. aber o. S. 529.)

Indess ist in einigen Landesgesetzen der Römische Rechtssatz ausdrücklich bestätigt, und es versteht sich, dass diese dann allein zu befolgen sind.

Braunschw. W. O. Art. 26. (S. Präsentation z. Zahlung §. 6.)

Oesterreich. W. O. Art. 15. (S. ebendaselbst §. 9.)

Nürnberg. W. O. Kap. III. §. 5. (S. oben §. 8. no. II.)

Dass hingegen nach vielen andern Wechsel ohne bestimmte Verfallzeit ganz ungültig sind, ist oben §. 1. bereits bemerkt.

§. 12. *Dies incertus.*

Als ein Mittelding zwischen Bestimmung und Nichtbestimmung der Verfallzeit kann die Angabe eines *dies incertus* gelten, wodurch sie von einer gewissen Begebenheit abhängig gemacht wird. So gefasste Wechsel können an Orten, wo die Gesetze die Festsetzung einer Verfallzeit für wesentliches Erforderniss eines gültigen Wechsels erklären (S. oben §. 1.), eben so wenig für wechselkräftig gelten, als solche, in denen über den Verfall gar nichts enthalten ist. Ausserdem aber ist kein Zweifel, dass eine solche Zeitbestimmung — z. B. am Tage der Krönung des Kaisers, 4 Wochen nach meiner Hochzeit, oder: 8 Tage nach des Gläubigers Zurückkunft von seiner Reise etc. — rechtliche Wirkung haben müsse.

Ein solcher Wechsel verfällt natürlich mit dem Eintritt der darin ausgedrückten Begebenheit, oder nach Verfluss der darin festgesetzten, von dieser Begebenheit an laufenden Frist. Unrichtig ist es, wenn man sagt, die Verfallzeit trete erst ein, wenn der Schuldner erfahren habe, dass die Begebenheit vorüber sey. Denn es ist unstreitig seine Schuldigkeit, sich hierum zu bekümmern, da er den Gläubiger durch sein Versprechen berechtigt hat, die Zahlung zu solcher Frist zu erwarten. Indess kann dieser Zweifel nur dann von praktischem Einfluss seyn, wenn der Wechsel einige Zeit nach der Begebenheit zahlbar ist; hier würde nehmlich, wenn der Gläubiger den, ihm natürlich obliegenden, Beweis der geschehenen Begebenheit führt, dies, falls jene Meinung angenommen würde, noch nicht hinreichen, die Zahlung sofort fordern zu können; sondern, wenn der Gläubiger nicht auch die dem Schuldner davon zugekommene Kunde bewiese, die Frist erst von Führung jenes Beweises an laufen. Ist hingegen der Wechsel am Tage der erwähnten Begebenheit selbst zahlbar, so ist es natürlich einerlei, ob des Beklagten Kunde, die ohne die Existenz der Begebenheit nicht denkbar ist, bewiesen, oder der Beweis der letztern, durch welchen dem Beklagten die erforderte Kunde beigebracht wird, geführt werde. — Von den wenigen Gesetzen, die hiervon handeln, hat eins die er-

stere, ein andres die letztere Meinung angenommen. Auch ist dabei zu bemerken, dass das Preussische hierbei von der Disposition, welche die genaue Bestimmung der Verfallzeit für wesentlich erklärt (S. §. 772. im Art. Wechsel §. 6.), Ausnahme macht.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII §. 861. Ist in dem Wechsel auf eine gewisse Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, Bezug genommen, so tritt der Verfalltag ein, sobald die bestimmte Handlung oder Begebenheit wirklich geworden ist.

Weimar. W. O. §. 81, d. Wechsel, deren Zahlung ohne weitere Zeitbestimmung von einer gewissen Begebenheit abhängig gemacht worden ist, sind binnen 24 Stunden nach der Zeit, wo der Acceptant die Begebenheit erfährt, zahlbar. Dasselbe ist der Fall, wenn der Trassat unter einer Bedingung acceptirt hat, und dieselbe nach der im Wechsel bestimmten Verfallzeit eintritt.

Dessau. W. O. §. 28, d. ist der Weimarischen gleichlautend, setzt aber hinzu: wo der Wechselschuldner und respective Acceptant die Begebenheit u. s. w. Der letze Satz: „Dasselbe ist u. s. w." ist weggelassen.

Alles, was sonst noch hierüber sich sagen liesse, gehört ins gemeine Recht, welches auch allein lehrt, wie mit Wechseln, die auf eine Bedingung gestellt sind, zu verfahren ist. Uebrigens leuchtet ein, dass alle diese Wechsel von ungewisser Verfallzeit sich zum Wechselverkehr nicht eignen, und sie kommen daher auch im Handel gar nicht vor. Blos als eigne Wechsel, die auch nichts anders seyn und bleiben sollen, als wechselmässige Schuldverschreibungen, können sie einen Nutzen gewähren. —

Von Wechseln, die auf Aufkündigung gestellt sind, s. diesen Artikel.

Verjährung.

Inhalt. *§. 1. Begriff, Wesen und Dauer der Wechselverjährung. — §. 2. Collision der Gesetze. — §. 3. Vom Anfang der Wechselverjährung. — §. 4. Von Unterbrechung und Verhinderung derselben. — §. 5. Gesetze. — §. 6. Verzicht auf die Verjährung. — §. 7. Ob die Verjährung Amtswegen zu beachten, ohne dass der Beklagte sie vorschützt?*

§. 1. *Begriff, Wesen und Dauer der Wechselverjährung.*

Die Wechselverbindlichkeit wird, wie andre Verbindlichkeiten, durch Verjährung unwirksam gemacht, und ist hierin, wo nicht Gesetze etwas besonderes darüber bestimmen, vollkommen wie alle andere zu beurtheilen.

Leipz. Schöppenurthel bei Küstner *de menstrua et annali literarum cambialium praescriptione Lips.* 1711. §. 12.
v. Moshamm §. 283.
Scherer Rechtsfälle No. XVIII.

Solche besondere Bestimmungen der Gesetze sind aber sehr häufig, und dadurch entsteht der Begriff der Wechselverjährung, welche sich, wegen der grossen Abweichung jener Bestimmungen unter sich, im Allgemeinen nur bezeichnen lässt als diejenige vom gemeinen Landes-Recht abweichende Extinctivverjährung, welche sich auf die Wirksamkeit der Wechselverbindlichkeit bezieht. Denn bald ist ihre Wirkung gänzliche Aufhebung des Klagrechts, wie bei der ordentlichen Verjährung, bald nur der Beweiskraft des Wechsels als Urkunde, bald gar nur der Execution durch persönlichen Arrest. (S. unten §. 5.)

Riccius *exerc. jur. camb. XV*, §. 5.

Ueberall ist sie an eine bedeutend kürzere Frist gebunden, als die gemeinrechtliche; manche Gesetzgebung enthält aber verschiedene Verjährungsfristen für die eben bezeichneten Abstufungen der Wirksamkeit des Wechselrechts, manche andre wieder nur eine für die Wechselstrenge, oder für die Beweiskraft der Urkunde, während sie die Verbindlichkeit an sich die gemeinrechtliche Verjährungsfrist hindurch dauern lässt. Auch für die verschiedenen Formen der Wechselverbindlichkeit, als z. B. die des Acceptanten, die Regresspflicht, die aus eignen Wechseln, sind in vielen Gesetzen verschiedne Verjährungsfristen gesetzt. Alles dieses lässt sich daher unter keine allgemeine Regel bringen, sondern muss in den Gesetzen selbst nachgesehen werden, von denen die sich auf die Wechselverbindlichkeit überhaupt beziehenden unten §. 5., die speciellern aber, die einzelnen Formen betreffenden, in d. Art. Acceptant §. 89. Regress w. M. Z. §. 24 f. Eigne Wechsel §. 7. zu finden sind.

Doch ist bei Auslegung dieser Gesetze, in Hinsicht der Wirkung der Wechselverjährung, die allgemeine Regel anzuerkennen, dass überall, wo dieselben nicht ausdrücklich zwischen der Verjährung der Wechselstrenge und der Wechselverbindlichkeit an sich unterscheiden, die Verjährung als nicht blos jene, sondern auch diese, aufhebend anzusehen ist, jedoch deshalb keineswegs die etwanige sonstige Verbindlichkeit, die zu Ausstellung, Girirung, Acceptirung eines Wechsels Anlass gegeben hat.

Pardessus no. 336.
v. Weisseneck §. 298.

§. 2. *Collision der Gesetze.*

Bei dieser Verschiedenheit der Gesetze ist es besonders wichtig zu wissen, nach welchen zu sprechen sey, wenn eine Wechselklage an einem andern Orte als dem des Contracts, oder als dem Wohnort des Schuldners, gegen diesen angestellt wird. Ob z. B. ein Wechselschuldner, der in einem Lande wohnt, wo die Wechselverbindlichkeit in einem Jahre verjährt, sich mit der Einrede der Verjährung schützen kann, wenn er an einem Orte angetroffen und belangt wird, wo vierjährige oder längere Wechselverjährung eingeführt ist? ob umgekehrt ein Schuldner aus letzterm Lande, wenn er vor Ablauf der vierjährigen Frist in das erstere kommt, der dort geltenden kürzern Verjährung ungeachtet nach Wechselrecht belangt werden kann?

Auf den Unterschied, den Einige haben machen wollen zwischen zeitwierigem Aufenthalt in einem fremden Lande und zwischen für immer dorthin verlegtem Wohnort, kann hier nichts ankommen.

Vgl. E. F. Günther *de actionum ex negotio cambiali oriundarum natura et praescriptione, Lips.* 1810. S. 7.
Barth *hodegeta for. cap. IV.* §. 26. n. a.

Denn auch der blosse *Forensis* ist den Gesetzen seines Aufenthaltsortes für die Dauer seines Aufenthalts unterworfen.

Unter Anführung des Grundes, dass Extinctiv-Verjährung nichts als eine Einrede ist, und daher dem Processe angehöre, wollen die Meisten sie nach den Gesetzen des Orts,

wo geklagt wird, beurtheilen, und verneinen daher beide obige Fragen.

Hommel *rhaps. obs.* 409. No. 16.
Huber *de jure civitatum cap. XI.* §. 34.
Daniels S. 375 f.
Pöhls S. 656.
v. Weisseneck §. 304.

Zwar gnügt der gedachte Grund keinesweges; denn die Regel, dass in Processfragen die Gesetze des Orts, wo geklagt wird, zu beachten sind, kann überhaupt nur von dem eigentlichen gerichtlichen Verfahren verstanden werden;

Thibaut Pandektenrecht §. 36.

bei diesem kommt aber nur die formelle, keinesweges hingegen die materielle Gültigkeit und Wirksamkeit der Einreden in Betracht, welche letztere vielmehr nach ganz andern Gesetzen zu beurtheilen ist. Gleichwohl bleibt die Verneinung der beiden Fragen richtig, weil die Verjährung nicht die Verbindlichkeit selbst, sondern nur das Klagerecht aufhebt. Diese Aufhebung kann nur in dem Lande oder ausserhalb, wo sie gesetzlich ist, muss aber da auch ohne Unterschied gelten, die Verbindlichkeit mag im Lande oder ausserhalb entstanden seyn. Das Klagerecht gehört zu den Wirkungen eines rechtlichen Geschäfts, und diese sind nach dem Orte zu beurtheilen, wo geklagt wird. (S. d. Art. Collision.)

Weber von der natürlichen Verbindlichkeit §. 95. (Ausg 5. Leipzig 1825. S. 317.)

Hiernach widerlegt sich die Meinung derjenigen von selbst, die allemal die Gesetze des Contractsortes befolgt wissen wollen.

Vgl. Hertius *diss. de Collisione legum. Giessae* 1688. §. 65.
Riccius Entwurf von Stadtgesetzen B. II. Kap. 15. §. 16.
Zachariä *quaestiones juris. Vitebergae* 1805. *Qu.* I. *p.* 19.

Ebendeshalb kann ich auch nicht denjenigen bietimmen, welche (wie F. W. Tittmann in der im Art. Collision der Gesetze angeführten Schrift, §. 13.) dafür halten, dass allemal dasjenige von den verschiedenen Gesetzen zu befolgen sey, wodurch das natürliche Recht, wornach die Dauer

jeder Verbindlichkeit ewig seyn würde, am wenigsten beschränkt werde, dass also immer die längste der verschiedenen Verjährungsfristen als geltend angenommen werden müsse. Denn wo das positive Gesetz spricht, da kann das natürliche Recht eben so wenig in Betracht kommen, als das ausländische.

Auch einige Rechtslehrer, die der obigen Ansicht beipflichten, haben doch, aus ähnlicher Rücksicht auf die natürliche Billigkeit, in einem gewissen Falle eine Ausnahme hiervon zulassen wollen: wenn nehmlich ein Schuldner aus einem Lande, wo längere Verjährung gilt, sich in ein anderes wendet, wo kürzere eingeführt ist, und zwar erst nach Ablauf der zur Vollendung der letztern erforderlichen Zeit. Allerdings ist es hart für den Gläubiger, der glauben konnte, zu Geltendmachung seines Rechts noch lange Zeit zu haben, dass er sich durch die Aufenthaltsveränderung des Schuldners, also ohne seine Schuld, nun so plötzlich darum gebracht sieht. Daher soll ihm in diesem Falle die kürzere Verjährung des neuen Wohnorts des Schuldners erst von der Zeit, wo derselbe sich dort niedergelassen hat, an laufen.

Weber a. a. O. S. 376.
Pöhls S. 658.

Dies Princip muss indess wohl unstreitig zu weit, über die beabsichtigte Billigkeit hinaus, und zu einer grundlosen Härte gegen den Schuldner führen, wenn man nicht noch hinzufügt: vorausgesetzt, dass diese neue Verjährungsfrist des zweiten Aufenthaltsorts nicht etwa, mit der Zeit, die der Schuldner am ersten zugebracht, zusammengerechnet, länger ist als die an diesem gesetzliche Verjährungsfrist; wo denn nichts anders als diese die Norm geben könnte.

Aber eben diese Nothwendigkeit, von der Ausnahme wieder eine Ausnahme zu machen, und zwar eine solche, die nicht einmal auf die Regel zurück, sondern auf ihr Gegentheil führt, beweist wohl hinlänglich, dass die ganze Ausnahme nichts taugt, und die Liebe zur Billigkeit hier, wie gewöhnlich, zur Inconsequenz verleitet hat.

Die einzige Ausnahme, die anerkannt werden muss, bildet der Fall, wenn an dem vorigen Wohnorte eine kürzere Verjährung gilt, als an dem neuen, und jene bereits abge-

laufen ist, ehe der Schuldner den erstern verlässt, und wenn dabei jene kürzere Verjährung nicht blos das Klagerecht, sondern die ganze Gültigkeit des Wechsels aufhebt. Denn was einmal ungültig worden, kann nicht wieder gültig werden.

Püttmann *dec. qu. cap. X. in advers. jur. T. III. p.* 257 sq.

Nur folgendes Gesetz hat die Collision der Gesetze berücksichtigt:

Weimar. W. O. §. 183. Zieht ein Wechselschuldner, an dessen bisherigem Wohnort, in Ansehung der Verjährungszeit der Wechselklagen, von obigen Bestimmungen abweichende Vorschriften bestehen, ehe die Verjährung nach denselben vollendet war, in das Grossherzogthum, so wird, wenn die Verjährungszeit am vorigen Wohnort kürzer ist, als die in dieser Wechselordnung bestimmte, nach der letztern, ausserdem aber nach der erstern gerechnet, es müsste denn der zur Vollendung der Verjährung nach dem Einzug noch erforderliche Zeitraum grösser seyn, als die ganze inländische Verjährungszeit, welchenfalls diese, und zwar vom Tage des Einzugs an, zum Grund gelegt wird.

Hält man nach Obigem den Grundsatz fest, das die Verjährungsfrist desjenigen Ortes zur Anwendung kommen muss, wo geklagt wird, so kann die Frage: ob selbige bei domicilirten Wechseln nach den Gesetzen des Wohnorts des Acceptanten oder nach denen des Domicils zu beurtheilen sey?, welche Pöhls (S. 658) aufwirft, gar nicht Statt finden, am wenigsten aber, wie dieser Schriftsteller thut, für das letztere entschieden werden, da, wie er selbst bemerkt, gegen den Domiciliaten nie geklagt werden kann. — Was soll hier die Regel: *locus regit actum?* — die Verjährung ist ja kein Actus. (Vgl. d. Artikel Collision)

§. 3. *Vom Anfang der Wechselverjährung.*

Nach der allgemein gültigen Regel, dass die Verjährung eines Klagerechts nicht eher beginnen kann, als bis dasselbe in seine volle Kraft und Wirksamkeit getreten ist, kann auch die Wechselverjährung nicht eher ihren Anfang nehmen. Alle Landesgesetze erkennen dies an; nur in Russland wurde die Verjährungsfrist ehedem ohne Unterschied vom Datum des Wechsels an gerechnet; was aber durch einen Ukas von 1825 geändert ist.

Da das Klagrecht aus dem Wechsel durch den Besitz desselben bedingt ist, so folgt als durchgehender Grundsatz für die Wechselverjährung, dass sie jedem Gläubiger von dem Augenblicke **nach Verfall** zu laufen anfange, wo er in Besitz des Wechsels gekommen ist oder sich zu setzen berechtigt und verbunden war. Sie beginnt also für den Präsentanten, der zur Verfallzeit denselben in Händen haben soll, von dieser selbst an, oder, wo Respecttage eingeführt sind, vom letzten Respecttage an; dieselben mögen nun zum Vortheil des Präsentanten oder des Acceptanten gelten; denn in jenem Fall würde die ihm zugestandene Begünstigung sonst zum Theil aufgehoben werden, im letztern hebt ja sein Klagerecht erst vom letzten Respecttage an. Dem Indossanten läuft die Verjährung, sowohl gegen den Acceptanten, als gegen die Vormänner, von dem Augenblicke an, wo der Wechsel nebst Protest auf ihn zurückkommt (S. **Regress** w. M. Z. §. 24.); dem Bürgen und Mitschuldner, der für den Mitverbundenen Zahlung geleistet hat, von dem Moment dieser Zahlung an, insofern er durch Quittung nachweisen kann, dass selbige später als bei Verfall geleistet worden.

Es giebt zwar Zeitversäumnisse, durch welche Wechsel schon vor Verfall unwirksam werden, und die, wo die einschlagenden Fristen nicht nach Posttagen, sondern nach gewissen Zeiträumen bestimmt sind, mit der Verjährung viel Aehnlichkeit haben. (S. **Versendung** §. 8.) Allein die nöthige Schärfe des Ausdrucks verlangt, das Wort Verjährung nur da zu brauchen, wo ein entstandenes Klagrecht durch dessen Nichtgebrauch wieder aufgehoben wird; für jene Fälle, wo dessen Entstehung durch Versäumniss andrer Vorsichtsmassregeln verhindert wird, ist der eigenthümliche Ausdruck: **Präjudiz.** (S. diesen Art.)

Dessau. W. O. §. 40. Wenn auch der Wechsel früher protestirt würde, als die Zahlungszeit eintrat, so läuft doch die Verjährung des Wechsels erst von dem Tage an, welcher zur Bezahlung desselben bestimmt war.

Eine Ausnahme in Hinsicht des Anfangs der Verjährung S **Regress** w. M. Z. §. 24.

§. 4. *Von Unterbrechung und Verhinderung der Wechselverjährung.*

Da die Extinctivverjährung ediglich dadurch bedingt ist,

dass das zu verjährende Recht eine gewisse Zeit hindurch von Verfall an, obgleich der Berechtigte dazu im Stande war, nicht gebraucht worden ist, so muss sie in der Regel für unterbrochen geachtet werden, sobald der Gläubiger von seinem Rechte Gebrauch gemacht hat, für schlafend, so lange er denselben zu machen ohne seine Schuld ausser Stande ist, und für von Anfang an verhindert, sobald die Verfallzeit durch Uebereinkunft der Parteien hinausgeschoben worden ist, oder dem Gläubiger schon bei Verfall unmöglich war, sein Recht auszuüben.

I. Unterbrechung der Wechselverjährung, durch welche auch die Wirkung der bisherigen Unthätigkeit dergestalt aufgehoben wird, dass die Verjährung nur erst von neuem begonnen werden kann, muss also vorhanden seyn durch das vor dem competenten Gerichte des Schuldners bewirkte Anbringen der Wechselklage und des Gesuchs, den Schuldner vorzuladen.

Bender §. 444.

Allein, obgleich der Gläubiger hiermit Alles gethan hat, was an ihm war, und es unbillig ist, sein Recht von der Bereitwilligkeit des Beklagten oder des Richters abhängig zu machen, so legt doch bekanntlich das römische Recht erst der Litiscontestation, und die heutige, in vielen Gesetzen bestätigte, Praxis wenigstens erst der Behändigung der Ladung die Wirkung der Unterbrechung bei; vorausgesetzt, dass der Schuldner aufzufinden und also die Behändigung möglich sey.

Kori Theorie d. Verjährung, Leipz. 1811. §. 154. S. 266.
Gotschalk *sel. discept. forens. T. III. c.* 30.
Kursächs. Erläut. Proc. Ordn. *ad tit* V. §. 4.
Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 909. (S. unt. §. 5.)

Wo, wie beim Handelsgericht zu Leipzig, bei Anwesenden gewöhnlich die Ladung der Klaganstellung vorhergeht, da muss man auch umgekehrt sagen, dass jene zur Unterbrechung der Verjährung nicht hinreiche, wenn nicht auch diese hinzukommt.

Küstner a. a. O. §. 32.

Ist die Insinuation der Ladung, wegen Unbekanntschaft des Aufenthalts des Beklagten, nicht möglich, so unterbricht allerdings schon die Klaganstellung und Bestellung der Citation die Verjährung. *L. 2. c. de annali except.* (VII, 40.)

Die Klagerhebung und Ladung muss übrigens nothwendig vor dem competenten Gerichte der Sache oder Person geschehen seyn, ausserdem würde sie keine Kraft haben.

Ludovici Wechselprocess, XI, 13.

Hingegen kann die Wirkung der Unterbrechung keinesweges zugeschrieben werden der Abschlagszahlung oder Eincassirung eines Theils der Schuld, oder der blossen Mahnung, gesetzt auch dass diese Umstände sofort liquid gemacht werden könnten, und z. B. vor Gericht oder einem Notar geschehen wären. Ein ausdrückliches Anerkenntniss der Schuld kann diese Wirkung nur dann haben, wenn es ein *constitutum debiti proprii*, ein neues Versprechen, enthält, nicht aber wenn es sich blos auf die ursprüngliche Richtigkeit der Forderung bezieht, wie z. B. die gerichtliche Recognition des Wechsels. Denn es ist nicht das Forderungsrecht überhaupt, welches verjährt wird (da es ja der Verjährung ungeachtet eine Exception begründet), sondern das Klagrecht, das Recht den Schuldner gerichtlich zu verfolgen; mithin ist schon durch den Nichtgebrauch des letztern die Verjährung begründet, und es kann also auch nur dessen Gebrauch sie unterbrechen. Das *constitutum* aber bewirkt eine neue Schuld und macht also eigentlich die Verjährung der alten unnütz.

Ludovici W. Process, XI, 25.

Gottschalk a. a. O. T. II. c. 35.

Indess hat in Baiern Mahnung vor einem Notar diese Wirkung allerdings (S. die Bair. W. O. unten §. 5.)

Andrer Meinung sind in Betreff der Abschlagszahlung: v. Weisseneck §. 303. No. 3. Schiebe §. 101.

Nach Unterbrechung der Wechseljährung kann sie von neuem begonnen werden; läuft aber dann, nach den meisten Gesetzen und den häufigen Gerichtsbrauch, nicht in der kurzen wechselrechtlichen, sondern erst in der gemeinrechtlichen Frist ab.

Küstner a. a. O. §. 53.

Die Abweichung des französischen Rechts s. unten §. 5.

II. Zeitwieriges Schlafen der Verjährung, so dass die schon vor dessen Eintritt verflossene Zeit beim Wiederaufwachen mitgerechnet wird, wirkt ein vom Gericht oder der Regierung dem Schuldner bewilligter Indult oder Anstandsbrief, Moratorium (S. diesen Art.), oder der Eintritt des

Schuldners in einen Zustand, der damit nach den Gesetzen von selbst gleiche Wirkung hat; wie z. B. in einigen Ländern ein Feldzug bei Offiziers (Vgl. Kursächs. Mandat v. 18. Febr. 1822. § 4. im Art. Wechselfähigkeit §. 2, I, *a*.), — oder der Concurs. (S. Concurs §. 5.) Es wird jedoch hierbei vorausgesetzt, dass das Moratorium nach seinem Inhalt, und jener Zustand nach dem Gesetz die Wirkung habe, dass gegen den Schuldner gar nicht geklagt werden könne; erstreckt sich dessen Wirkung blos auf die Suspension der Execution, so wird die Verjährung dadurch nicht unterbrochen.

Küstner a. a. O. §. 51.

A. Flor. Rivinus *de praerogativa creditorum cambialium prae chirographariis. Viteb.* 1749 §. X.

Etwas abweichend ist das Preuss. Landrecht, §. 906. (S. unten §. 5.)

III. Verhinderung des Anfangs der Verjährung findet Statt:

a) durch Prolongation des Wechsels von Seiten des Schuldners. (S. Prolongation § 1. 2.)

b) durch einen Indult, den der Schuldner schon bei Eintritt der Verfallzeit erhalten hatte;

keinesweges aber, nach allgemeinen Grundsätzen, durch die blosse Protesterhebung; sie geschehe denn zum Beweise, dass man von seinem Rechte Gebrauch zu machen nicht im Stande war. (S. Protestation §. 2. No. 8.) Denn der Protest ist, wie gedacht, kein Gebrauch des Rechts, sondern gegen die Vormänner nur die Bedingung seiner Existenz, kann also gegen den Hauptschuldner in der Regel nichts nützen, noch nöthig seyn.

Danz Th. II. S. 448.

Küstner a. a. O. §. 50.

Scherer Rechtsfälle XXIV.

Hufeland *de protestatione cambiali, Jenae* 1799. §. 56.

A. M. ist Pöhls S. 653, aus dem Wahn, dass zur Wechselverjährung, insofern das Recht selbst dadurch erlöschen soll, *bona fides* nöthig sey. (Vgl. Kori a. a. O. §. 87. S. 160.)

Einige Gesetze, z. B. das Preuss. Landr. §. 911. (S. unten §. 5.) und die Bremische W. O. Art. 55. (S. Accep-

tant §. 8.) weichen jedoch hier ab; auch ist eine Ausnahme im Art. Acceptant §. 9. zu vergleichen.

Der Verlust des Wechsels kann weder den Anfang der Verjährung hindern, noch die angefangene suspendiren oder schlafen machen. S. Verlorne Wechsel §. 1, no. 5.

§. 5. *Allgemeine Gesetze über die Wechselverjährung und ihre Unterbrechung.*

Bairische W. O. §. 14. Wechselbriefe werden verjährt, wenn innerhalb eines ganzen Jahres nach der Verfallzeit dem Schuldner davon keine Meldung, die gerichtlich oder durch einen *Notarium* geschehen muss, gethan wird, und sollen diese verjährten Wechselbriefe des Wechselrechts beraubt seyn, und nur für einen gemeinen Schuldschein gelten.

Die Bologner W. O. § 15. lässt gar keine Verjährung der Wechsel zu. (S. Regress M. Z. §. 19.)

Braunschweig. W. O. Art. 45. (S. Regress M. Z §. 25.) — Braunschweig. Declaration des Art. 45. der W. O. v. 28. April 1727. Demnach — Wir bei Publication der Wechsel-Ordnung allerdings der Meinung gewesen, dass zwar die angezogene Saumseligkeit mit dem Verluste des Wechselrechts und derer daraus zustehenden Vortheile, keinesweges aber mit Annullirung oder Mortification der ganzen Forderung bestrafet werden solle: So haben Wir solches hiermit gnädigst declariren — wollen.

Code de commerce Art. 189. *Toutes actions relatives aux lettres de change, et à ceux des billets à ordre, souscrits par des négocians, marchands ou banquiers, ou pour fait de commerce, se préscrivent par cinq ans, à compter du jour du protêt *), ou de la dernière poursuite juridique **), s'il n'y a eu condamnation, ou si la dette n'a été reconnue par acte séparé †). Néanmoins, les prétendus débiteurs seront tenus, s'ils en sont requis, d'affirmer, sous serment, qu'ils ne sont pas redevables; et leurs veuves, héritiers ou ayant cause, qu'ils estiment de bonne foi, qu'il n'est plus rien dû †).*

Badnisch. Landr. Anh. Art. 189. Alle Klagen gegen den Aussteller, sowohl der gezogenen Wechsel, als solcher eigenen Wechsel, welche entweder von Handelsleuten, Kaufleuten oder Wechselhäusern, oder für Handels-Geschäfte ausgestellt sind, werden durch den Ablauf von fünf Jahren, die von dem Tage des Absagescheins *) oder des letzten gerichtlichen Betriebs an **) zu rechnen sind, versessen, wenn nicht inzwischen eine Verurtheilung erfolgt, oder die Schuld durch eine besondere Urkunde anerkannt worden wäre †). Doch sind die angegebenen Schuldner verbunden, auf Begehren, eidlich zu erhärten, dass sie nichts mehr schuldig sind; und ihre Wittwen, Erben oder Rechts-

folger, dass sie nicht wissen, dass die Schuld noch ungetilgt sey ††).

*) Von wann aber bei nicht protestirten Wechseln, wenn der Trassant keine Deckung gemacht hat, oder gegen den Aussteller eines eigenen Wechsels, oder den Acceptanten? — Von dem Tage an, wo der Protest hätte aufgenommen werden müssen; also dem Tage nach Verfall. (Art. 162. S. Präsentation z. Zahlung §. 15.)
Pardessus no. 333.

**) Der Unterbrechung ungeachtet tritt also in Frankreich nicht die gemeinrechtliche dreissigjährige, sondern abermals die fünfjährige Verjährnng ein. Nur der Fall eines rechtskräftigen condemnatorischen Urtheils macht eine Ausnahme.
Pardessus no. 335.

†) Der *Acte séparé* kann übrigens natürlich auch auf den Wechsel selbst geschrieben werden. Ist er vor Ablauf der Verjährungsfrist errichtet, so ist er eine wahre Prolongation, von Seiten des Schuldners; er gilt aber auch, wenn er nach Ablauf derselben gemacht worden. Ja auch Prolongation von Seiten des Gläubigers hat dieselbe Wirkung.
Pardessus a. a. O.

††) Diese besondere Eigenthümlichkeit des französischen Rechts rührt schon aus der *ordonnance* von 1673. *Tit. V. Art.* 21. her, und ist aus derselben auch in die Sardinische W. O. (s. unten) übergegangen. Die Verjährung der Wechsel ist darnach an sich noch keine Tilgungsart der Wechselverbindlichkeit, sondern sie begründet nur gesetzlich den halben Beweis, dass die Schuld getilgt sey, der erst durch den Eid des Schuldners erfüllt werden muss. Sie gewährt also dem Schuldner blos den Vortheil, dass er des speciellen Beweises der Zahlung, der Compensation etc. überhoben wird und durch einen ganz allgemeinen Eid sich befreien kann. Ebendaher wird durch jede Anerkennung der Schuld die Verjährung unterbrochen.
Vincens Th. II. S. 364. no. VI.
Pardessus no. 335.

Das Badnische Landrecht fügt aber hinzu: Art. 189 a. Das Recht, auf persönlichen Verhaft zu klagen, wird schon durch einjährigen Nichtgebrauch versessen, ohne dass dabey jener Eid in Frage kommt.

Dän. W. O. §. 73. *En Vexelfordering bör i det seneste paatales inden 5 Aar fra den Tid af, at Vexlen er blevet protesteret* *). *Efter denne Tids forlöb skal fordringen väre uden al Kraft og Gyldighed.* (Eine Wechselforderung muss spätestens binnen 5 Jahren von der Zeit an, wo der Wechsel protestirt worden ist *), geltend gemacht werden. Nach Verlauf dieser Zeit soll die Forderung ohne alle Kraft und Gültigkeit seyn.)

*) Da, des versäumten Protestes ungeachtet, die Verbindlichkeit des Acceptanten bleibt (Dän. W. O. §. 56., im Art. Präjudiz §. 3.), so fehlt es an einer Disposition über die Verjährnng derselben in diesem Fall. Und so, wie bei dem französischen Gesetz, kann man hier nicht interpretiren. Die Worte *jour du protêt* können allenfalls vom Tage, wo protestirt werden sollen, verstanden werden; nicht aber die klaren des Dänischen Gesetzes.

Dessau. W. O. §. 40. (wie das Preuss. Landr §. 903. 904.) §. 41. Die Verjährung der Wechselklage wird weder durch gerichtliches, noch durch aussergerichtliches Mahnen, noch durch Abschlagszahlung unterbrochen, sondern nur durch die auf die angestellte Wechselklage dem Schuldner behändigte Citation. Wenn der Beklagte aber abwesend ist, und keinen Generalbevollmächtigten, dem die Ladung insinuirt werden kann, hinterlassen hat, so wird die Verjährung schon durch die Anstellung der Klage, worüber der Richter dem Kläger ein Attestat auszustellen hat, unterbrochen. In dem letztern vorausgesetzten Falle des unbekannten Aufenthaltsorts des Schuldners steht es dem Wechselgläubiger auch frey, durch einen gehörig aufgenommenen Protest wider die Verjährung dieselbe zu unterbrechen. Sind mehrere Personen als Selbstschuldner verhaftet, so wird durch die Citation und respective Klage oder durch den Protest die Wechselkraft nur in Absicht derjenigen, gegen welche selbige gerichtet sind, erhalten. Durch die Anstellung der Klage wird das Wechselrecht gegen den Beklagten so lange wie bey andern angestellten Civilklagen erhalten. (Vergl. die Weimar. W. O.)

In England gilt für Wechsel die für alle persönliche Verbindlichkeiten durch 21 James I. ch. 16 eingeführte sechsjährige Verjährung.

3. und 4. *Anna ch.* 9. §. 2. *That all and every such actions shall be commenced, sued and brought within such time as is appointed for commencing or suing actions upon the case, by the statute made in the 21th year of the reign of King James I, intituled: „an act for limitation of actions, ad for avoiding of suits of law.“* (Dass alle und jede solche Klagen binnen der Zeit angebracht werden müssen, welche durch die Acte aus dem 21. Jahr K. Jacobs I. festgesetzt ist, welche den Titel führt: Acte zu Beschränkung der Klagen und Vermeidung vom Processen.)

Nicht so in Schottland; da ist sie durch das unten folgende Gesetz speciell nur für Wechsel eingeführt.

Hannöversche W. O. §. 43. (S. Eigne Wechsel §. 7. Acceptant §. 9.) § 44. In allen Fällen aber, in welchen die strenge Wechselverbindlichkeit verjährt ist oder erlischt, bleibt dem Gläubiger das Recht, und zwar der Regel nach, binnen der in dem gemeinen Recht vorgeschriebenen Verjährungsfrist für persönliche Klagen, seinen Wechselschuldner auf dem Wege des Executiv- oder summarischen Processes gerichtlich so zu verfolgen, wie dieses aus gemeinen Schuldscheinen oder Anweisungen Statt hat. (S. Regress M. Z. §. 25.)

Niederländ. W.O. Art. 103. *Wisselschuld gaat te niet: —* 3°. *Door verjaring van vijf jaren, met opzigt tot de endos-*

santen, en met opzigt tot den trekker, die fonds heeft overgemaakt. Ten aanzien van den trekker die geen fonds heeft overgemaakt, en ten aanzien van den acceptant, door de gewone verjaring bij het burgerlijke wetboek ten aanzien der personele actien vastgesteld. Niettemin zijn zij, die de verjaring van vijf jaren tegenwerpen, gehouden om, des gevorderd, onder eede te verklaren, det zij het bedrag van dien wissel niet meer schuldig zijn; en derzelver weduwen, erfgenamen og regtverkriegende, dat zij ter goeder trouw meenen dat er niets meer verschuldigd is. (Wechselschuld erlischt: — 3) durch Verjährung von fünf Jahren in Hinsicht der Indossanten und des Trassanten, der Deckung übermacht hat. In Ansehung des Trassanten, der keine Deckung übermacht hat, und in Ansehung des Acceptanten, durch die gewöhnliche im bürgerlichen Gesetzbuch in Beziehung auf persönliche Klagen festgesetzte Verjährung. Nichtsdestoweniger sind die, welche die Verjährung von fünf Jahren vorschützen, gehalten, auf Verlangen eidlich zu erklären, dass sie den Betrag des Wechsels nicht mehr schuldig sind; und deren Wittwen, Erben oder Rechtserwerber, dass sie glauben und dafür halten, dass darauf nichts mehr rückständig ist.)

Anmerk. S. oben die 4te Note zum *Code de commerce.*

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 903. Die Wechselverbindlichkeit erlischt nach Ablauf eines Jahres vom Verfalltage an gerechnet. §. 904. Hierbei wird nur auf den Verfalltag gesehen, welcher in dem Wechsel selbst, oder durch die neueste schriftliche Verlängerung festgesetzt worden. §. 905. Durch den Vermerk einer Abschlagszahlung, oder durch aussergerichtliches Einmahnen wird die Verjährung der Wechselkraft nicht unterbrochen. §. 906. Ein dem Schuldner bewilligter Indult unterbricht nur die Verjährung der Wechselverbindlichkeit solcher Personen, die nicht kaufmännische Rechte haben. (§. 726.)*) §. 907. Bey diesen nimmt eine neue einjährige Präscriptionsfrist mit dem Tage des aufgehobenen Indults ihren Anfang. §. 908. Durch gerichtlich angestellte Klage wird die Wechselkraft gegen den beklagten Schuldner so lange erhalten, bis das Instrument auch als Schuldschein verjährt ist **). §. 909. Dies findet statt, sobald dem Schuldner die gerichtliche Vorladung eingehändigt worden; wenn auch demnächst der Process nicht fortgesetzt wäre. §. 910. Doch muss die geschehene Insinuation der Wechselladung auf die in der Processordnung vorgeschriebene Art hinlänglich nachgewiesen seyn. §. 911. Auch durch einen gehörig aufgenommenen Protest wird die Verjährung der Wechselverbindlichkeit unterbrochen. §. 912. Sind mehrere Personen als Selbstschuldner verhaftet, so kann durch den Protest die Wechselkraft nur in Absicht derjenigen, gegen welche selbiger aufge-

*) S. Wechselfähigkeit §. 2.

**) Unter Lebendigen nach Maassgabe der Art der Schuld, und gegen Erben 10 Jahre nach dem Tode. Th. I. Tit. XI. §. 752 f.

nommen worden, erhalten werden. (S. auch Eigne Wechsel §. 7.)

Russische W. O. §. 33. (S. Duplicate §. 4, no. 4.) Dafern auch alle drey vorhanden seyn sollten, aber keiner von denselben innerhalb 3 Monaten, nach dem in dem Wechsel gesetzten Zahlungstermin, acceptirt würde, oder auch wegen Nichtbezahlung der gehörige Protest nicht aufgesetzet worden, so sollen dergleichen Wechsel, sie mögen Sola- oder auch dreyfach seyn, wegen vorbey gelassenen Termins weder im Gericht, noch in Rechnung, noch zur Remittirung angenommen werden können, sondern ihnen die Kraft des Wechsels benommen seyn, wie denn auch allezeit die Acceptation und Zahlung gleichfalls der Protest und Forderung vor Gericht nur auf Einen Wechsel geschiehet, welches oben weitläuftiger erklärt worden. Wer aber weder acceptirt noch protestirt und die gesetzte drey Monats-Sicht vorbey gehen lässet, der ist seines Rechts durch seine Nachlässigkeit verlustig. Denn die erhaltenen Wechsel müssen besage dieser Ordnung nothwendig in der gesetzten Zeit präsentiret und acceptiret werden, auch hierauf die Zahlung oder bey Verfallzeit des Wechsels der Protest folgen.

Anmerk. Dieses dunkle Gesetz muss wohl so verstanden werden, dass eine später als drei Monate nach Verfall gethane Acceptation ungültig, so wie ein nicht bei Verfall protestirter Wechsel gegen die Vormänner kraftlos ist. Es handelt also mehr vom Präjudiz. Von der Verjährung s. oben S. 576.

Sardin. W. O. §. 10. *Celui qui aura été caution du payement de quelque lettre de change, sera entièrement libéré sans autre, lorsqu' on n' aura fait aucune demande, ni instance pour en être payé, dans le cours de trois ans, dès la date de la lettre de change, et toute lettre ou billet de change sera censé payé après cinq ans du jour de l' échéance; pour lors le débiteur prétendu de la lettre sera seulement obligé à l'instance du créancier de se purger par serment de ne rien devoir pour ce regard; les veuves et les héritiers ou successeurs des prétendus débiteurs seront encore tenus de prêter le serment de bonne foi et de crédulité, ce qui se pratiquera de même à l' égard des mineurs et des absens.*

Schottland. Acte vom 22sten Regierungsjahr und 3ten Parlement Karls II. Kap. 20. (S. Process §. 4.) *Providing always, that, if the said protests be not duly registrated within six months in manner above provided, then and in that case the said bills and protests are not to have summar execution, but only to be pursued by way of ordinary action as accords.* (Wobei immer verordnet wird, dass, wenn die besagten Proteste nicht binnen sechs Monaten auf die oben verfügte Weise gebührend registrirt werden, alsdann und solchenfalls gedachte Wechsel und Proteste keine summarische Execution haben, sondern

nur auf dem Wege ordentlicher Klage, wie sich gebührt, geltend zu machen seyn sollen.)

12. *George III. ch.* 72. §. 37. *That no bill of exchange, or inland bill, or promissory note, executed after the said fifteenth day of May* 1772, *shall be of force, or effectual to produce any diligence or action, in that part of Great Britain called Scotland, unless such diligence shall be raised and executed, or action commenced thereon within the space of six years from and after the terms at which the sums in the said bills or notes become exigible.* §. 40. *That the years of the minority of the creditors in such notes and bills shall not be computed in the said six years.* (Dass kein ausländischer oder inländischer Wechsel oder Zahlschein, ausgestellt nach dem besagten 15ten Tage des Mais 1772, die Kraft oder Wirkung haben soll, irgend eine Sicherheitsmassregel oder Klage, in dem Schottland genannten Theile von Grossbritannien, zu begründen, dafern nicht solche Sicherheitsmassregel begonnen und vollzogen, oder eine Klage daraus erhoben wird binnen der Frist von sechs Jahren von und nach den Zeiten, zu welchen die Summen in den besagten Wechseln oder Scheinen verfallen sind. §. 40. Dass die Jahre der Minderjährigkeit der Gläubiger von solchen Scheinen und Wechseln in die gedachten sechs Jahre nicht mit eingerechnet werden sollen.)

Weimar. W. O. §. 178. Alle übrige beim Wechselgeschäft vorkommende Klagen (§. 21, 25, 26, 34, 43, 59, 62, 64, 68, 74, 75, 77, 94, 95, 117, 126, 151, 152, 155, 156, 162 bis 165, 187, 203, 204, 205), so wie die auf ein Instrument, welches die wesentlichen Erfordernisse eines Wechsels nicht hat (§. 9. 10.), gegründeten Klagen verjähren nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts. §. 179. Die Verjährung der Wechselklage wird weder durch gerichtliches noch durch aussergerichtliches Mahnen noch durch Abschlagszahlung unterbrochen, sondern nur durch die auf die angestellte Wechselklage dem Schuldner behändigte Citation, oder, wenn der Beklagte abwesend ist, durch die beim Richter unter Production des Originalwechsels, unter der Bemerkung, dass der Beklagte nicht anzutreffen sey, und mit der Bitte, ihn, sobald er sich antreffen lasse, vorzuladen, erhobene Klage. §. 180. Sind mehrere *Correi debendi* (§. 15. 16. 113.) vorhanden, so wird durch die Ladung und resp. Klage gegen den einen die Verjährung in Rücksicht aller unterbrochen; nicht so, wenn die Wechselschuldner nur *pro rata* (§. 186) oder einer nach dem andern (§. 134.) haften. §. 181. Ist auf die §. 179 bestimmte Weise die Verjährung unterbrochen, der Process aber nicht vollständig durchgesetzt worden, so fangen die §. 177 festgesetzten Zeiträume von dem letzten gerichtlichen Act von neuem zu laufen an. §. 182. Die Verjährung der Wechselklage ruht, wenn unter zwey

Wechselinteressenten, welche beide den Wechsel in Anspruch nehmen, Streit entsteht (§. 61, 76, 92, 145, 161.), bis zu dessen rechtskräftiger Entscheidung; wenn der Inhaber in Concurs geräth, bis zur Benachrichtigung des Massepflegers von dem Daseyn des Wechsels; wenn der Wechselschuldner in Concurs geräth und der Inhaber sich darin gemeldet hat, in Ansehung des Gemeinschuldners bis zum Distributionsabschied; wenn der Inhaber oder der Schuldner stirbt, bis zur Antretung der Erbschaft; endlich während eines dem Schuldner ausgewirkten *Moratorii*, doch in diesem Fall ebenfalls nur in Ansehung dieses Schuldners. §. 187. (S. Präjudiz §. 3.)

§. 6. *Verzicht auf die Verjährung.*

Dass der Wechselverjährung im Wechsel selbst und sonst gültigerweise entsagt werden könne, wird jetzt nicht mehr bezweifelt. Die Wirkung einer solchen Verzichtleistung ist, dass die Wechselkraft nun erst mit Ablauf der ordentlichen gemeinrechtlichen Verjährungsfrist erlöscht.

A. F. S. Green *progr. de renuntiatione praescriptionis in cambio. Lips.* 1777.

Folgende Preussische Gesetze erkennen indess nur eine gerichtliche Verzicht auf die Verjährung an:

Preuss. Landrecht Th. I. Tit. IX. §. 565. Ueberhaupt hängt es von den Parteien ab, bey Schliessung eines Vertrags der Verjährung und dem daraus entstehenden Rechte, auch im Voraus zu entsagen, ingleichen kürzere oder längere Fristen dazu, als die gesetzmässigen sind, zu verabreden. §. 566. Es muss aber ein solcher Vortrag, bey Strafe der Nichtigkeit dieser Verabredung, gerichtlich verlautbart werden.

Rescript vom 9. Novbr. 1795. Eben so, wie bey Schliessung andrer Verträge, kann auch bey Wechselgeschäften der Verjährung und dem daraus enstehenden Rechte im Voraus entsagt, ingleichen kürzere oder längere Fristen dazu, als die gesetzmässigen sind, verabredet werden. Es muss aber ein solcher Vertrag, bey Strafe der Nichtigkeit, gerichtlich verlautbart werden.

§. 7. *Ob die Wechselverjährung Amtswegen zu beachten, ohne dass der Beklagte sie vorschützt?*

Ueber diese Frage sind in Beziehung auf die Verjährung im Allgemeinen die Rechtsgelehrten nicht ganz einig. Die meisten und der Gerichtsbrauch sind für die Bejahung.

Kori a. a. O. §. 95. S. 182.

Auch hat dieselbe für sich, dass die Verjährung nicht zum Besten des einzelnen Schuldners, sondern aus höhern Rücksichten der Gesetzgebung eingeführt ist. Indess lässt sich dagegen auch anführen, dass ja die Verzicht auf die Verjährung gesetzlich erlaubt und von Wirkung ist, in dem Unterlassen der Berufung darauf aber allerdings eine stillschweigende Verzicht liegt. Und selbst hiervon abgesehen, wird durch das Verwerfen einer verjährten Klage *a limine*, welches doch aus dem Grundsatz nothwendig folgt, dem Kläger ja seine mögliche Replik der Unterbrechung der Verjährung abgeschnitten.

Hommel *obs.* 277.

Doch ist die Sache beim Wechselprocess, so wie beim Executivprocese überhaupt, weniger zweifelhaft, da hier das Klagerecht in und mit der Klage selbst liquid gemacht seyn muss, und keinesweges abgewartet werden darf, ob das Recht, dessen schon eingetretener Verlust aus der Klage sich ergiebt, durch eine Unterlassung des Beklagten wieder werde hergestellt werden. Doppelt wichtig ist dies beim Wechselprocess an so vielen Orten, wo das Verfahren gleich mit dem Wachesetzen beginnt, und mithin die Ehre und der Credit des Schuldners dadurch so sehr gefährdet wird. Daher darf keine Klage aus einem verjährten Wechsel angenommen und zur Verfügung darauf beachtet werden, wenn nicht zugleich liquid gemacht wird, dass die Verjährung unterbrochen oder durch geleistete Verzicht wirkungslos worden sey.

Scherer Th. II. S. 124.

Verlorne Wechsel.

Inhalt. §. 1. *Allgemeine Grundsätze.* — §. 2. *Vom Verlangen eines neuen Wechsels.* — §. 3. *Insbesondere: Von den Rechten gegen den Hauptzahler* 1) *beim Verlust einer Tratte vor der Acceptation.* — §. 4. 2) *beim Verlust einer acceptirten Tratte oder eines eignen Wechsels. a) vom Eigenthümer.* — §. 5. *b) vom dritten Inhaber.* — §. 6. *Vom Regress aus verlornen Wechseln.* — §. 7. *Vom Verlust einzelner Exemplare.* — §. 8. *Vom Verlust protestirter Tratten.*

§. 1. *Allgemeine Grundsätze.*

Kommt ein Wechsel dem Eigenthümer abhanden, so sind zwar die daraus fliessenden Rechte und Verbindlichkeiten

dadurch nicht aufgehoben; ihre Wirkung aber schläft, da sie überall vom sofort liquiden Beweis des Rechtsverhältnisses abhängt.

A. F. S. Green *progr. de amissione literarum cambialium. Lips.* 1793. S. 4.

Theils hieraus, theils aus andern anerkannten Rechtsprincipien, ergeben sich folgende allgemeine Grundsätze:

1) So lange der Eigenthümer eines Wechsels nicht in dessen Besitz ist, kann er sein Recht gegen den Wechselverbundenen nicht im Wechselprocess, sondern nur im ordentlichen, geltend machen.

2) Erlangt er auf diese Weise, oder durch den guten Willen des Wechselverbundenen, Zahlung, so ist er verpflichtet, nicht nur den abhanden gekommenen Wechsel in einer Urkunde (Mortificationsschein) für nichtig zu erklären, sondern auch — da eine solche Urkunde gegen den dritten Besitzer nichts nützt (S. Indossament §. 14.) — dem Zahler auf den Fall des Vorkommens des Wechsels Caution zu stellen, die bis zur Wiederauffindung und Auslieferung oder widrigenfalls bis zur Verjährung des Wechsels stehen bleiben muss.

Franck *L. II. S. III. T. IV.* §. 4.
Baldasseroni P. III. Art. 20.
Wagner §. 214.

In einigen Ländern ist jedoch nachgelassen, einen verlornen Wechsel, nach vorgängiger Edictalladung, durch richterlichen Spruch für nichtig zu erklären, wie z. B. in Oesterreich,

Sonnleithner §. 462.

in Augsburg, Dänemark, Preussen und Dessau (S. die Gesetze §. 4. unten) Da wird denn durch solche gerichtliche Amortisation die Caution frei. Ja in einigen braucht dieselbe nur auf Anschaffung von Mortificationsscheinen der frühern Inhaber gerichtet zu werden, und wird frei, sobald diese beigebracht werden. (S. ebendaselbst.)

3) Kein Wechselverbundener kann anders, als gegen solche Caution, an einen Berechtigten, der den Wechsel nicht vorzeigen und ausliefern kann, sicher Zahlung leisten. (S. Zahlung §. 9.)

4) Der Schade und Aufwand, der hieraus etwa entsteht,

trifft zunächst nur den Eigenthümer, oder nach perfectem Wechselkauf den Käufer, welche nur an den, durch dessen Nachlässigkeit der Verlust etwa herbeigeführt worden ist, sich halten können. (Vgl. Begebung §. 33.)

Baldasseroni a. a. O.

Bender §. 427. No. 5.

5) Die Verjährung kann durch den Mangel des Wechsels weder am Beginnen verhindert, noch gehemmt werden; denn der Inhaber kann, wenn auch nicht eine Wechselklage, doch eine ordentliche Klage gegen seinen Wechselverbundenen, unter Erbietung zur Sicherheitsbestellung, anstellen, und befindet sich also in der die Verjährung ausschliessenden Möglichkeit, sein Recht geltend zu machen. (S. Verjährung §. 4.)

6) Dem Inhaber eines anscheinend durch eine richtige und ununterbrochene Giro-Reihe an ihn gelangten Wechsels kann die Einrede, dass derselbe von einem frühern Inhaber verloren worden, nicht entgegengesetzt werden.

Bender §. 425.

§. 2. *Vom Verlangen eines neuen Wechsels.*

Selbst wenn der Wechseleigenthümer durch getroffene Vorsichtsmassregeln darüber, dass der verlorne Wechsel an keinen Andern bezahlt werden wird, beruhigt, und die Zahlung des Wechselbetrags an ihn selbst ihm vom Bezogenen zugesichert ist, bleibt es doch immer ein Nachtheil für ihn, dass er nun genöthigt ist, auf diese Zahlung bis zu Verfall zu warten, anstatt dass er durch Discontirung des Wechsels sich vielleicht hätte Geld machen oder auch denselben an Zahlungsstatt giriren und so ihn zu einem vortheilhaften Geschäfte benutzen können. Diese bedeutenden Nachtheile können nun vermieden werden, wenn der Aussteller sich die kleine Mühe giebt, anstatt des verlornen Wechsels einen neuen auszustellen und dem Eigenthümer auszuliefern. Daher die Frage, ob derselbe nicht hierzu verbunden sey? Bedenkt man aber die Gefahr, doppelt in Anspruch genommen zu werden, die der Aussteller läuft, so muss man ihn bei Sola ausgestellten Wechseln oder bei solchen, die gar keine Bezeichnung der Art haben, zu solcher Verdoppelung seines Obligos schlechterdings unbedingt nicht verbunden achten;

(S. von eignen Wechseln Danz Th. II. S. 426.)

und wenn der verlorne Wechsel als Prima bezeichnet war, nur dann, wenn die Ausstellung von mehren Exemplaren ihm überhaupt durch Gesetz oder Usanz auferlegt ist (S. Begebung §. 14.). Ausser diesem Fall ist der Eigenthümer, der vom Aussteller einen neuen Wechsel verlangt, allemal verbunden, ihm deshalb ganz sichere Caution zu stellen. Freilich hebt dies den Vortheil ziemlich wieder auf; denn mit demselben Gelde oder Credit kann er ja meistens einen andern Wechsel nach demselben Platze von einem andern Geber negoziren. Erbietet er sich aber zur Caution, so kann der Aussteller, sofern er überhaupt noch regresspflichtig ist, die Ausfertigung eines neuen Wechsels allerdings nicht weiter verweigern.

Franck a. a. O. §. 5. 6.
Carpzov *de cambiis* §. 41.
Baldasseroni P. III. Art. 20. §. 4.
Green a. a. O. S. 5.
Riccius *exerc. XVI.* §. 9. und 28.
v. Weisseneck §. 274.
Mittermaier §. 251.

Diese seine bedingte Verbindlichkeit ist nehmlich überhaupt nur denkbar, so lange der Wechsel noch zu laufen hat und wenn er nicht etwa vor der nothwendigen Präsentation zum Accept verloren gegangen ist (S. Versendung §. 2.). Denn ist in Folge des Verlusts diese und die Präsentation bei Verfall unterblieben, so kann der Aussteller nicht verbunden seyn, seine hierdurch schon erloschene Wechselverbindlichkeit durch einen neuen Wechsel wieder herzustellen. (S. unten §. 4.)

Mittermaier §. 251.

Die einzige Ausnahme hiervon macht der Fall, wenn der Verlierer erweist, dass der Verlust ohne seine Schuld durch einen unabwendbaren Zufall oder unwiderstehliche Gewalt herbeigeführt sey (S. Versendung §. 4.). Des Wechselgebers gemeinrechtliche Ersatz-Verbindlichkeit für den Fall, dass ihm erwiesen wird, er bereichere sich mit dem Schaden des Wechselinhabers, ist übrigens hiermit nicht zu vermengen.

Green a. a. O. S. 6. u 8.
Vgl. Bender §. 424. S. 203.

In den Ländern indess, wo der Trassant nur dann, wenn er Deckung gemacht hat, durch ein verhangenes Präjudiz

frei wird (S. Präjudiz §. 4.), muss derselbe sich auch von Ausstellung eines neuen Wechsels, des Präjudizes ungeachtet, nur durch eben diesen Beweis der gemachten Deckung befreien können.

Endlich kann immer nur dem Aussteller, nie aber dem Indossanten, die Ausstellung des neuen Wechsels angesonnen werden.

Green a. a. O. S. 12.

Aber nicht nur der erste Wechselnehmer, sondern auch die Indossatare müssen dies vom Aussteller verlangen können, da ihnen das Recht des Erstern übertragen ist. Nur jenem geben jedoch dies Recht ausdrücklich:

Breslauer W. O. §. 33. Da aber ein Wechselbrief, auf welchen allhier, oder anderwärts, Geld *a deposito* gegeben worden, wovon kein *Secunda* oder *Tertia* gegeben wird, verloren giengen, würde der *Debitor* gegen des *Creditoris* Revers, darinnen er den verlornen Wechselbrief annulliret, und sich verbindet, den Zahler allemal zu vertreten, einen andern Wechselbrief bis zur Verfallzeit zu geben, und die Bezahlung gehöriger Zeit zu thun gehalten seyn.

Schlesische W. O. Art. 32. §. 2. ist gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 158. Hat der Remittent oder sein Bevollmächtigter den Wechsel verloren, so kann er vom Trassanten die Ausstellung eines neuen verlangen, doch nur gegen einen Revers, dass der verlorne Wechsel nichts gelten solle, und gegen Sicherheitsbestellung auf so lange, bis der verlorne Wechsel verjährt seyn würde.

Allgemein aber drückt sich aus:

9 & 10. *William III. ch.* 17. §. *III. Provided nevertheless, that in case any such inland bill or bills of exchange shall happen to be lost or miscarried within the time before limited for the payment of the same, then the drawer of the said bill or bills is and shall be obliged to give an other bill or bills of the same tenor with those first given, the person or persons to whomthey are and shall be so delivered, giving security, if demanded, to the said drawer, to indemnify him against all persons whatsoever, in case the said bill or bills of exchange so alleged to be lost or miscarried shall be found again.* (Nichtsdestoweniger wird verfügt, dass, falls ein oder mehre solche inländische Wechsel binnen der vorhin zu ihrer Bezahlung bestimmten Zeit verloren gingen oder abhanden kämen, alsdann der Zieher verbunden ist und seyn soll, einen oder mehre andre Wechsel, von gleichem Inhalt mit den zuerst gegebenen, zu geben, indem derjenige, welchem sie so ausgehändigt worden, auf Ver-

langen dem gedachten Zieher Sicherheit stellen soll, ihn auf den Fall, dass der oder die angeblich verlornen, oder abhanden gekommenen Wechsel sich wieder fänden, gegen Jedermann zu vertreten.)

§. 3. *Insbesondere von den Rechten gegen den Hauptzahler.* 1) *beim Verlust einer Tratte vor der Acceptation.*

Ist eine Tratte noch nicht acceptirt, so ist noch Niemand verbunden, sie zur Verfallzeit zu bezahlen; es ist also noch Zeit, diese Bezahlung zu hindern. Daher muss alsdann der Verlierer den Bezogenen sofort von dem Verluste benachrichtigen, wodurch derselbe verbindlich wird, den Wechsel weder zu acceptiren noch zu bezahlen. (S. Contreordre §. 5.) Unterlässt aber der Verlierer diese Benachrichtigung, so bewirkt der Bezogene und jeder andre etwa intervenirende Zahler durch eine auf den Wechsel an einen anscheinend gehörig legitimirten Inhaber und nicht vor Verfall geleistete Zahlung die Befreiung aller Wechselverbundenen. (S. Zahlung §. 1. 11. 18.)

Green a. a. O. S. 6.
v. Weisseneck §. 274.
Bender §. 424. S. 205.
Pöhls S. 597.

Mehre Gesetze haben diese in der Natur der Sache liegenden Grundsätze ausdrücklich bestätigt, obwohl einige davon mit besondern Modificationen, welche unter diesen einige sogar auf acceptirte Wechsel ausdehnen.

Code de commerce Art. 149. (S. Zahlung §. 7.)

Cöthen. W. O. Art. 60. Sollte ein Wechselbrief verloren oder abhanden gekommen seyn, so muss ein solcher Inhaber dem Acceptanten oder Bezogenen noch vor der Verfallzeit Nachricht davon geben, und die Bezahlung des Wechsels contremandiren; denn wenn die Bezahlung auf die Verfallzeit auch an einen unbekannten oder solchen Inhaber des Wechsels erfolgt seyn sollte, so bleibt der Acceptant ohne Verantwortung, massen er nicht schuldig seyn kann, den wahren Inhaber des Wechsels von Person zu kennen.

Dänische W. O. §. 65. *Den, som accepterer eller efter rette Forfaldstid udbetaler en Vexel, der er kommen i urigtige Händer, bör ikke lide under den indlöbne Misliged, naar Vexlen og dens Endossementer ere i behörig Form. Dog hvis han, inden*

Acceptationen, er of Vedkommende darom bleven underrettet, bör han ikke acceptere. (Wer einen Wechsel, der in unrechte Hände gekommen ist, acceptirt oder nach rechter Verfallzeit bezahlt, darf unter dem eingetretenen Nachtheile nicht leiden, dafern der Wechsel und dessen Indossamente in gehöriger Form sind. Wenn er aber vor der Acceptation durch die Betheiligten davon unterrichtet worden ist, so darf er nicht acceptiren.)

Dessau. W.O. §. 102. (wie unten das Preussische Landrecht §. 1159. 1160.) §. 103. 104. (wie ebendaselbst §. 1159 — 1165.)

Elbing. W. O. Art. 51. Wäre ein nicht acceptirter Wechsel verloren worden oder von Handen gekommen, so muss in solchem Falle der Inhaber dem Bezogenen alsofort, noch vor der Verfallzeit, davon schleunige Nachricht geben und die Zahlung contremandiren; denn woferne die Bezahlung auf einen unbekannten oder falschen Inhaber des Wechsels erfolgen sollte, so bleibt der Acceptant deshalb ohne alle Verantwortung.

Hannöver. W. O. § 40. Der Indossant kann, im Fall der Wechsel verloren gegangen ist, zwar dem Trassaten die Acceptation oder die Zahlung des Wechsels untersagen, und ist dieser schuldig dies zu befolgen, wenn ihm dies zuvor gerichtlich oder durch einen Notar insinuirt worden; doch ist der Indossant alsdann gehalten, auf seine Kosten den Trassaten gegen den Inhaber des Wechsels zu vertreten *).

*) Wenn nehmlich die Zahlung schon acceptirter Tratten contremandirt wird, was nach dem gemeinen Recht ohne Wirkung ist. (S. Contreordre §. 4.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. § 1159. Geht ein gezogener Wechsel verloren: so muss der bisherige Inhaber diesen Verlust dem Aussteller und dem Bezogenen unverzüglich melden. §. 1160. Hat der Bezogene von dem Verluste des Wechsels keine Nachricht erhalten, und daher denselben zur Verfallzeit einem unverdächtigen Inhaber bezahlt: so muss der Eigenthümer, der den Wechsel angeblich verloren hat, den Schaden tragen, und kann sich nur an denjenigen, welcher unredlicher Weise zum Besitze der Tratte gelangt ist, halten. §. 1161. (S. Zahlung §. 13.) §. 1162. Der Eigenthümer hingegen, welcher den Wechsel verloren hat, kann alsdann von dem Aussteller im ordentlichen Processe Entschädigung fordern; und hat bey entstehendem Concurse über dessen Vermögen das Vorzugsrecht der sechsten Classe. §. 1163. Kommt die Nachricht vom Verluste des Wechsels dem Bezogenen noch vor der Acceptation zu, und der Wechsel wird demselben präsentirt: so muss nach der Vorschrift §. 1139 sqq. *) verfahren werden. §. 1164. Dem sich meldenden Inhaber kommen alsdann gegen die Vormänner die Vorschriften des §. 1142 sq. zustatten **). §. 1165. Wird aber bis zum Zahlungstage der Wechsel nicht präsentirt: so kann sich derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, nur an den

Aussteller halten. §. 1166. Es findet auch hier weder Wechselprocess, noch Wechselexecution statt, jedoch wird der Vorzug im Concurs nicht verändert.

**) S. Falsche Wechsel §. 3.

Weimar. W. O. §. 157. Geht ein Wechsel vor der Acceptation verloren, so muss der Eigenthümer unverzüglich den Trassanten, und sofern der Wechsel nur entkommen, aber nicht ganz vernichtet ist, auch den Trassaten davon benachrichtigen. Auch kann er den Verlust in den Zeitungen bekannt machen. §. 158. (S. oben §. 2.) §. 159. Der Bezogene darf nach erhaltener Nachricht den Wechsel, der ihm etwa von einem andern präsentirt wird, nicht acceptiren, sondern muss sofort dem Richter Anzeige machen, auch demselben den Wechsel, wenn er in seinen Händen ist, übergeben, worauf dem Präsentanten, wenn er es verlangt, und nicht gegen ihn selbst der Verdacht einer Unredlichkeit vorliegt, eine beglaubte Abschrift und ein die Ursache der Deposition angebender Depositenschein ausgefertigt wird, damit derselbe nach erhobenem Protest einstweilen seinen Regress nehmen könne (cf. §. 139) *). §. 203. (S. eigne Wechsel §. 5.)

*) S. Regress w. Mangel Zahlung §. 14.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 23. Gienge ein Wechsel-Bref verlohren, so hat der Inhaber desselben alsogleich demjenigen, auf welchen er gestellet ist, noch vor der Verfallzeit Nachricht davon zu ertheilen, und zu begehren, dass auf Vorweisung desselben keine Acceptation, oder doch, wenn dieses zu spät wäre, keine Zahlung geschehen möge. Erhielte aber der, so die Zahlung thun solle, gar keine Nachricht, oder erst nach der Verfallzeit und bereits beschehener Bezahlung, hat der wahre Eigenthümer des Wechsels es als ein Unglück auf sich zu leiden. Geriethe ein solcher verlorner Wechsel ferner einem unschuldigen Dritten unwissender Dingen in die Hände, und er könnte wegen des von dem wahren Eigenthümer eingelangten Verbots zu keiner Bezahlung gelangen, so hat sich der letzte Inhaber an seinen Endossanten, und dieser wiederum an den nächst vorhergehenden zu halten.

§. 4. 2) *beim Verlust einer acceptirten Tratte, oder eines eigenen Wechsels, a) vom Eigenthümer.*

Zuvörderst ist zu bemerken, dass hier eben sowohl von solchen Tratten, die zwar unacceptirt in unbefugte Hände gekommen, aber vom Bezogenen, ehe er ihr Abhandenkommen erfuhr, acceptirt worden sind, als von solchen, die erst nach dem Accept verloren gehen, die Rede ist. Denn beides kommt in den Folgen auf eins hinaus.

Wenn der Acceptant — und eben so der Aussteller eines eignen Wechsels — der Acceptation oder Ausstellung geständig ist oder überwiesen wird, und sich nicht etwa durch Vorzeigung des schon — nicht vor Verfall — eingelösten und von einem anscheinend gehörig legitimirten Inhaber quittirten Wechsels schützen kann; auch nicht etwa ein solcher Inhaber sich schon gemeldet hat oder gleichzeitig mit dem Verlierer meldet: so ist der Acceptant oder Aussteller schuldig, und muss auf Verlangen des Eigenthümers, der sein Anrecht beweist, angehalten werden, den Wechselbetrag gerichtlich zu deponiren, oder auch, wenn dieser zureichende Caution leistet, an ihn selbst zu bezahlen. (S. oben §. 1. No. 2.)

Püttmann §. 137.
Baldasseroni a. a. O. §. 8.
Franck a. a. O. §. 8. 9. u. *Sect. VII. Tit. XV.* §. 15.
Vincens S. 274.
Pöhls S. 147. 598.
Wagner §. 284. No. 3. §. 289.

Er kann sogar im Wechselprocess angehalten werden, so viel die endliche Vollstreckung des Urtheils, nicht aber was die Klage, Einlassung und Beweisführunng betrifft. Viele Gesetze bestätigen dies. Ob alles dies auf den Ehrenacceptanten anwendbar sey, s. unten §. 6.

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 6. Wenn ein Wechselbrief, oder ein gleichmässig anderes, die freieste Execution bewürkendes Document verloren gehet, und der Acceptant oder Aussteller oder Debitor der Schuld geständig ist, oder derselben und dass es eine Wechselschuld sey, überwiesen wird, so bleibet gegen diesen das Wechselrecht in seiner vollen Kraft; demnach ist er gehalten, den Belauf des Wechsels oder Documents zu bezahlen, jedoch gegen gnugsame Caution, dass der Exigent dem Zahler eine rechtsbeständige Mortification in gewisser Frist verschaffen, auch sonsten wegen der verlornen Urkunde ihn gegen männiglich vertreten und schadlos halten wolle.

Bairische W. O. § 15. Acceptirte Wechselbriefe, wenn sie verloren gehen, verbinden den Schuldner, der die Acceptation einbekennt, zur Zahlung, jedoch gegen hinlänglicher Versicherung, dass er im übrigen schadlos gehalten werde; die geleugnete Acceptation aber hat der Eigenthümer des Wechselbriefs oder dessen Mandatarius zu erweisen.

Braunschweig. W. O. Art. 45 Wann ein acceptirter Wechselbrief verlohren und der Debitor der Schuld geständig wäre, soll er zur Bezahlung angehalten werden; es muss ihm

aber derjenige, so dieselbe fordert, vor dem Empfang ebenfalls genugsame Caution leisten, dass er ihm des gezahlten Posts halber wider männiglich vertreten und schadlos halten wolle.

Bremer W. O. Art. 54. Da ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, der Acceptant dennoch der Schuld geständig wäre, ist er schuldig, den Belauf des Wechsels zu bezahlen, wenn der Präsentant ihm genugsame Caution vorher geleistet, dass er ihm von dem Remittenten und Indossanten einen zu Recht beständigen Mortificationsschein innerhalb kurzer Frist zuwege bringen, solchen einliefern und von jedermännigliches Ansprache befreyen wolle.

Bilbao. W. O. §. 27. *Y si sucediere, que una primera letra aceptada se extraviare o perdiere, y el tenedor de la segunda, tercera o mas endosadas legitimamente acediere a pedir su pagamento sin recoger ni llevar la primera aceptada: Se ordena que el Aceptante en este caso deberá pagar su valor, no obstante la falta de la aceptada, con que por el tenedor de la dicha segunda tercera o mas se le afiance a toda su satisfacion, de que en virtud de la dicha primera aceptada extraviada o perdida no se le pedirá segunda vez su valor, habiendole pagado en virtud de la dicha fianza; y que si despues pareciere la primera aceptada, se le volverá sin pretension alguna.* (Und wenn es sich begäbe, dass ein acceptirter Prima-Wechsel abhanden käme oder verloren ginge, und der Inhaber der indossirten Secunda, Tertia etc. sich meldete, die Zahlung zu fordern, ohne dass er die acceptirte Prima wieder erlangt und bei sich hätte: so wird verordnet, dass solchenfalls der Acceptant den Betrag bezahlen soll, ungeachtet des Mangels des acceptirten Exemplars; doch so, dass ihm vom Inhaber der gedachten Secunda, Tertia u. s. w. zu seiner völligen Zufriedenheit Sicherheit geleistet werde, dass ihm nicht, kraft der abhanden gekommenen oder verlornen, acceptirten Prima, der Betrag nochmals abgefordert werde, indem er sie gegen diese Caution bezahlt hat; und dass ihm die acceptirte Prima, wenn sie wieder zum Vorschein käme, ohne Ansprüche zurückgegeben werden solle.)

Cöthen. W. O. Art. 62. Wann auch ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Acceptant ist der Schuld geständig, oder überwiesen worden, so ist dieser den Wechselbrief nach Wechselrecht zu bezahlen zwar schuldig; doch ist alsdann der Präsentant gehalten, dem Acceptanten genugsame Caution zu verschaffen, dass er ihm eine bündige Mortification von dem Trassanten und Endossanten besorgen und einliefern, auch sonst wegen des verlornen Wechsels ihn Kost- und Schadlos halten wolle.

Dänische W. O. §. 62. *Dersom et af bemeldte Exemplarer er forkommet, saa skal Acceptanten alligevel, paa forlangende af den, som beviislig har havt Vexlen i Hände, eller har präsenteret samme* *), *deponere Beløbet i Nationalbanken i Kiöbenhavn,*

doch at den, der fordrer saadan Deposition, udreder enhver af Depositionen samt fra Steder udenfor Kiöbenhavn af Forsendelsen flydende Udgift; ligesom han og, inden han kan pastaae Summen sig udbetalt, enten maa tilveiebringe det savnede Exemplar, eller derpaa erhverve Mortification. (Wenn eins der erwähnten Exemplare abhanden gekommen ist, so soll der Acceptant gleichwohl, auf Verlangen dessen, der erweislich den Wechsel in Händen gehabt oder denselben präsentirt hat *), den Betrag in der Nationalbank zu Kopenhagen deponiren, doch so, dass derjenige, der solche Deposition fordert, eine jede durch die Deposition, und an Orten ausserhalb Kopenhagen durch die Einsendung dahin entstehende Ausgabe erstatte; so wie er auch, ehe er die Auszahlung der Summe an ihn erlangen kann, entweder das verlorne Exemplar herbeischaffen oder dessen Mortification auswirken muss.)

*) Diesen Beweis verlangt keins der andern Gesetze.

Danzig. W. O. Art. 37. Wenn auch ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, so soll wider denselben zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfahren, derjenige aber, so das Geld zu empfangen hat, zuvor gnugsame Caution zu leisten, dass er auf seine Unkosten den Debitorn gegen Männiglichen, dieses gehobenen Geldes wegen, vertreten wolle, angehalten werden.

Dessau. W. O. §. 106. (Wie unten das Preuss. Landrecht §. 1171 — 1174.) §. 107. (wie ebendaselbst §. 1175 — 1178.)

Elbing. W. O. Art. 52. Wenn aber ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Acceptant die Schuld geständig oder deshalb wäre überwiesen worden, so ist derselbe zwar die Zahlung zu leisten schuldig, und kann wider ihn, wenn er es gutwillig nicht thun wollte, protestiret und nach Wechselrecht verfahren werden; es ist aber derjenige, welcher das Geld zu erheben hat, zuvor dem Acceptanten genugsame Caution zu leisten schuldig, dass er ihm von Trassanten und Indossanten einen Mortificationsschein besorgen, und auf seine Unkosten gegen männiglich dieser Post halber vertreten werde.

Frankfurt. W. O. §. 45. Wann ein von sich oder auf sich selbsten ausgestellter oder acceptirter Wechsel-Brief verlohren gegangen und der Ausgeber oder Acceptant die Schuld geständig ist, oder diese sonsten erwiesen wird, sollen dieselbe anderst nicht, als auf richterliche Erkenntniss, und gegen sufficiente Caution, dass man sie wegen dieser Post und allen künftigen Anspruchs gegen männiglichen schadlos halten wolle, den Wechsel-Brief zu zahlen schuldig seyn.

St. Gallener W. O. Art. 15. Wenn einer einen acceptirten Wechsel-Brief verlieren würde, der Acceptant aber der Schuld geständig, oder derselben überwiesen worden, so bleibt

gegen diesen das Wechselrecht in vollen Kräften, jedoch gegen eine beliebige Caution.

Gothaische W. O. §. 12. Würde ein acceptirter Wechselbrief verlohren, der Debitor aber wäre gleichwohl der Schuld geständig, ist er nach Wechselrecht, jedoch anders nicht zur Zahlung verbunden, als gegen sufficiente Caution, dass man ihn wegen dieser Post und allen Unkosten *contra quoscunque* noth- und schadlos halten wolle; Jedoch geht solche Caution weiter nicht, als auf die Zeit, die nach Unterschied der Umstände in vorhergehenden §en exprimiret *).

*) nehmlich bis der Wechsel verjährt ist. (S. Acceptant §. 8. Eigne Wechsel §. 7.)

Hamburg. W. O. Art. 42. Wenn ein acceptirter Wechselbrief verlohren wird, und der Acceptant der Schuld geständig, oder überwiesen ist, bleibt gegen denselben das Wechselrecht in vollen Würden, und er ist schuldig, den Belauf des Wechsels zu bezahlen, jedoch gegen suffisante Caution, dass der Präsentant dem Acceptanten in einer benahmten Frist, eine zu Recht beständige Mortification von dem Trassanten und Indossanten zu verschaffen und einzuliefern, auch sonst wegen des verlohrnen Wechsels ihn kost- und schadlos zu halten schuldig seyn wolle.

Hannöver. W. O. § 40. (S. oben §. 3.) Ist dieser rechtlich mit seinem Anspruche abgewiesen, oder der Wechsel sonst gerichtlich mortificirt worden; so ist der Trassat, wenn er der Schuld geständig ist, zur Bezahlung derselben an den Indossaten nach Wechselrecht verbunden.

Jever. W. O. §. 21. Weil sich auch jezuweilen zuträgt, dass ein acceptirter Wechselbrief verlegt, oder gar verlohren wird, der Acceptant aber gleichwohl die Schuld gestehet; so ist er dem Präsentanten denselben anders nicht, als gegen einen Mortificationsschein von dem Remittenten oder Trassanten, oder gegen deshalb hinlänglich bestellte Caution zu bezahlen schuldig.

Leipzig. W. O. §. 33. Gleichergestalt soll, wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, wider denselben zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfahren, derjenige aber, so das Geld einzuheben, zuvor zu genugsamer Caution, den Debitorn auf seine Unkosten gegen männiglich, dieser Post halber, zu vertreten angehalten werden.

Niederländ. W. O. Art. 64. *De Acceptant is niet anders verpligt een vermisten wisselbrief te betalen, dan op voldeend bewijs van het regt van dengenen die de betaling vraagt, mitsgaders tegen des houders verbindtenis tot vrijwaring voor alle namaning, en onder bijgevoegde borgtogt.* (Der Acceptant ist nicht anders verpflichtet einen abhanden gekommenen Wechsel zu bezahlen, als auf vollführten Beweis des Rechts desjenigen, der die Bezahlung fordert, sowohl gegen des Inhabers Verbind-

lichkeit, ihn gegen alle Nachmahnung sicher zu stellen, und unter beigefügter Bürgschaft.)

Nürnberg. W. O. Kap. VI. §. 1. Wenn ein Wechselbrief, welcher acceptiret worden, verlohren gegangen, der Bezogene aber wäre des *debiti* geständig, oder könnte desselben allenfalls überwiesen werden, so ist zwar der Acceptant die Zahlung zu leisten schuldig, jedoch liegt zugleich dem Einnehmer ob, jenem dagegen vergnügliche Caution und Sicherheit zu stellen, bis entweder der ermangelnde Wechselbrief eingeliefert, oder statt dessen ein zulänglicher Mortificationsschein beigebracht seyn würde.

Oberlausitz. W. Mandat §. 12. Wenn ein Wechselbrief verloren worden, und der Schuldner sowohl der Schuld, als dass er darüber einen Wechselbrief von sich gegeben, geständig ist, oder der Gläubiger solches vorher *per processum ordinarium* erweislich gemacht hat, so mag gegen den Schuldner zwar ebenfalls nach Wechselrecht verfahren werden, derjenige aber, so das Geld zu erheben hat, soll zuvor genugsame Caution, den Schuldner auf seine Unkosten gegen männiglich, dieser Post halber, zu vertreten, zu bestellen verbunden seyn.

Oesterreich. W. O. Art. 31. Würde ein acceptirter Wechselbrief verloren, der Debitor aber der Schuld gleichwohl geständig seyn, ist er nach Wechselrecht zur Zahlung verbunden, jedoch anderst nicht, als gegen genugsame Caution, dass man ihn wegen künftiger Ansprüche, Schäden und Unkosten *contra quoscunque* noth- und schadlos halte, und muss sogleich von einem Giranten zum andern davon Bericht ertheilt werden. Wenn aber die Acceptation in Abrede gestellt würde, stehet dem Eigenthümer eines solchen Wechselbriefes oder dessen *Mandatario* bevor, die geschehene Acceptation bey dem Wechselgericht der Ordnung nach zu beweisen, und alsdann das weitere nach Wechselrecht vorzukehren.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1102. u. 1103. (S. Acceptant §. 4.) §. 1171. Wird ein schon acceptirter nachher verloren gegangener Wechsel zur Zahlungszeit nicht zum Vorschein gebracht, und der Bezogene ist der Acceptation geständig, oder kann deren sofort überführt werden: so muss er wechselmässig Zahlung leisten. §. 1172. Diese Zahlung darf jedoch nur in das gerichtliche Depositorium geschehen; und es muss auf Kosten desjenigen, der den Wechsel verloren hat, ein öffentliches gesetzmässiges Aufgebot veranlasst werden. §. 1173. Meldet sich dabey kein andrer Inhaber, so ist der Präsentant die deponirte Valuta zu erheben berechtigt, und der verlorne Wechsel wird für mortificirt erklärt. §. 1174. Meldet sich hingegen ein andrer Inhaber, so findet die Vorschrift §. 1168 *) Anwendung. §. 1175. Ist die Acceptation weder zugestanden noch sofort erwiesen, so kann derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, auf seine Kosten ein öffentliches Aufgebot veran-

stalten. §. 1176. Meldet sich dabey kein Inhaber, so wird der Wechsel mortificirt, und der Verlierer hält sich nach Vorschrift §. 1162 **) an den Aussteller. §. 1177. Dem Verlierer steht jedoch frey, in der Zwischenzeit die Acceptation gegen den Bezogenen im Wege des ordentlichen Processes nachzuweisen. §. 1178. Erstreitet er darüber ein rechtskräftiges Urtel: so findet die Wechselexecution gegen den Acceptanten statt; doch muss die Zahlung so lange, bis der Wechsel mortificirt ist, in das gerichtliche Depositum geleistet werden. (§. 1172. 1173.) — (S. auch §. 1199 — 1202. im Art. Eigne Wechsel §. 5.)

*) S. unten §. 5.

**) S. oben §. 3.

Russische W. O. Kap. I. §. 24. (S. unten §. 5.) Dieser Casus befreyet keinesweges den Acceptanten von der Zahlung desselben an den Präsentanten zur rechten Verfallzeit; wegen seiner Sicherheit aber ist er schuldig, bey der Zahlung eine Caution zu nehmen (wenn er ihm nicht alles in Glauben zustellet), und über den Empfang der Gelder eine Quittung, worin der Verlust des acceptirten Wechsels ausdrücklich erwähnt wird, von sich zu geben, welche auch die Cautionisten unterschreiben müssen. Wenn Acceptant die Caution aber nicht annimmt, noch das Geld auszahlt, so muss er nach geschehenem Protest wegen Verweigerung der Bezahlung den Wechsel mit allen Unkosten bezahlen.

Schlesische W. O. Art. 32. §. 2. (Breslauer §. 33.) Da aber ein Wechselbrief, auf welchen allhier oder anderwärts Geld *a deposito* gegeben worden, wovon kein *secunda* oder *tertia* gegeben wird, verlohren gienge, würde der *Debitor* gegen des *Creditoris* Revers, darinnen er den verlornen Wechselbrief annulliret, und sich verbindet, den Zahler allemal zu vertreten, die Bezahlung gehöriger Zeit zu thun gehalten seyn.

Schwed. W. O. Art. IV. §. 9. *Kommer det första godkände Wexel-Brefwet bort, och Godkännaren likafullt tilstår des skuld, eller derom öfwertygas, ware skyldig, efter Wexel-Rätt at betala det samma, emot det at Wexel-Innehafwaren ställer honom full och nöjaktig borgen, at inom en wiss föreskrifwen tid, förskaffa honom af Wexel-Gifwaren och Ofwerlåtaren et laggiltigt bewis, som dödar det bortkomne och godkände Wexel-Brefwet, samt at han desutan blifwer honom answarig för all widare fordran, kostnad och skada för det bortkomne Wexel-Brefwet.* (Kommt der acceptirte Prima-Wechsel abhanden, und der Acceptant gesteht gleichwohl seine Schuld zu oder wird derselben überwiesen, so soll er schuldig seyn, denselben nach Wechselrecht zu bezahlen, doch so dass ihm dagegen der Wechselinhaber volle und genügliche Bürgschaft stelle, binnen einer gewissen festgesetzten Zeit ihm von dem Wechselgeber und den Ueberlassern ein rechtsgültiges Bekenntniss zu verschaffen, welches den abhandengekommenen und acceptirten Wechsel ver-

nichte, und dass er ihm ausserdem für alle weitere Anforderungen, Kosten und Schaden wegen des abhandengekommenen Wechselbriefs verantwortlich bleibe.)

Weimar. W. O. §. 166. Ist ein schon acceptirter Wechsel verloren gegangen, so muss der Trassant und der Trassat wie im Falle des §. 157. gehörig benachrichtigt werden. Der Verlierende kann, wenn er sich zur Sache gehörig legitimirt hat, und der Bezogene der Acceptation geständig, oder im Wege des ordentlichen Processes solche erwiesen worden ist, von demselben wechselmässige Zahlung zur Verfallzeit verlangen (§. 218)*); die Zahlung muss jedoch gerichtlich niedergelegt oder es muss deshalb Caution bestellt werden. Meldet sich nun ein Inhaber des Wechsels innerhalb vier Wochen nach der Verfallzeit, so wird nach §. 161. **) verfahren. Meldet sich in der Zeit Niemand, so wird dem Verlierenden die Zahlung heraus, oder seine Caution frey gegeben. §. 167. Hat sich der Inhaber des acceptirten Wechsels beym Trassaten gemeldet, ehe er Nachricht vom Verlust des Wechsels erhielt, so treten die Bestimmungen des §. 160 bis 164. ein ***). §. 187. (S. Präjudiz §. 3) §. 206. (S. Eigne Wechsel §. 5.)

*) S. Process §. 4. **) S. unten §. 5. ***) S. ebendaselbst.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 23. Wann endlich ein bereits acceptirter Wechselbrief verlohren gehet, und der Acceptant ist der Summe und der Acceptation geständig, oder wird derselbigen überwiesen, so ist er zwar schuldig, den Wechsel nach Wechselrecht zu bezahlen; doch muss der, an welchen die Zahlung geschiehet, dem Zahler genugsame Sicherheit verschaffen, dass er ihm von dem Aussteller und Indossanten des verlohrnen Wechsels einen bündigen Mortifications-Schein einliefern, ihn auch sonst deswegen schadlos halten wolle.

Anmerk. Von Wiederherstellung eines verloren gegangenen Accepts: s. Duplicate §. 4. no. 3.

§. 5. *b) Vom dritten Inhaber.*

Der Unredliche, der einen verlornen Wechsel gefunden oder gar einen entwendet hat, kann den Schein als rechtmässiger Inhaber, wenn ein Bianco-Giro auf dem Wechsel sich befindet, sehr leicht, wo dasselbe nicht allein gilt, durch Ausfüllung desselben, ausserdem aber nicht anders als durch ein falsches Indossament sich geben. Ist nun aber der so zugerichtete Wechsel an andre redliche Erwerber gekommen, und eine äussere Jedem erkennbare Spur der Verfälschung daran nicht sichtbar, so kann nach allgemeinen Grundsätzen einem solchen die Zahlung vom Acceptanten oder dem Aussteller eines eignen Wechsels schlechterdings nicht deshalb

verweigert werden, weil er Nachricht habe, dass der Wechsel verloren gegangen sey. (S. Zahlung §. 8.)

Jacobsen S. 201. u. 214 f.
A. M. sind: Scherer Th. III. S. 169.
v. Moshamm §. 235.
v. Weisseneck §. 274. 275.

Dies will der Geist des Wechselwesens, und keine positive Ausnahme davon empfiehlt sich als rathsam, da jede die Sicherheit in Annahme fremder Wechsel, mithin den Wechselcredit und Wechselverkehr beeinträchtigen und mindern muss. Gleichwohl finden dergleichen Dispositionen sich in folgenden Gesetzen:

Dänische W. O. §. 65. (S. oben §. 3.) *Saafremt derimod Vexlen alt er accepteret, bör den, som paastaaer, at den er kommen i urette Händer, og derfore vil forhindre dens Udbetaling til Ihändehaveren, giöre lovligt Forbud. Imidlertid bör Belöbet, naar det af nogen af de Paagieldende forlanges, deponeres i Nationalbanken, og de i saa Henseende fornödne Bekostninger indeholdes af Belöbet.* (Dafern hingegen der Wechsel bereits acceptirt ist, so muss der, welcher behauptet, dass er in unrechte Hände gekommen, und deshalb dessen Ausbezahlung an den Inhaber verhindern will, gerichtliches Verbot ausbringen. Mittlerweile soll der Betrag, wenn dies von einem der Betheiligten verlangt wird, in der Nationalbank deponirt und die in dieser Beziehung nöthigen Unkosten vom Betrage inne behalten werden.)

Dessau. W. O. §. 105. Dem folgenden gleichlautend.

Preuss. Landrecht Th. II. Tit. VIII. §. 1167. Kommt die Nachricht von dem Verluste des Wechsels dem Bezogenen erst nach der Acceptation, jedoch vor der Zahlung zu: so muss er letztere in das gerichtliche Depositum leisten. §. 1168. Alsdann ist zwischen dem letzten Inhaber, und demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, auszumachen, wem von ihnen die deponirte Valuta zukomme. §. 1169. Kann der letzte Inhaber darthun, dass er redlicher Besitzer des Wechsels sey, so wird ihm das Geld verabfolgt; und derjenige, welcher den Wechsel verloren hat, kann sich nur an den vormaligen unredlichen Besitzer halten.

Russische W. O. Kap. I. §. 24. Wenn Präsentant den von dem Acceptanten acceptirten Wechsel verliert, so ist derselbe verpflichtet, hiervon unverzüglich dem Acceptanten im Beiseyn eines *Notarii publici*, oder im Zollgericht in Gegenwart einiger Zeugen schriftliche Nachricht zu geben, dass dieser Wechsel, so ihn Jemand bringen möchte, nicht zu honoriren sey. §. 27. Wenn der Präsentant den acceptirten Wechsel am Verfalltage

entweder selbst hinträgt, oder Jemanden um das Geld zu empfangen hinschicket, der Wechsel aber, auf welchen schon der Präsentant nach Inhalt des achten Punctes *in dorso* sich unterschrieben, unterweges verloren gehet, so muss der Präsentant denselben Tag zu dem Acceptanten hingehen, und in Gegenwart einiger Zeugen darthun, dass der Wechsel wirklich verloren gegangen, hierauf von dem Acceptanten auf den verlornen Wechsel die Zahlung fordern, und in Allem, wie im 24. Puncte gemeldet, verfahren; Geschieht es aber nachgehends, dass Einer mit diesem gefundenen Wechsel sich zu dem Acceptanten begiebt und die Zahlung fordert, so ist der Acceptant nicht schuldig auf den Wechsel zu zahlen, sondern denselben sogleich in seinem Hause zu behalten und den Präsentanten, welcher den Wechsel verloren hat, hiervon unverzüglich zu benachrichtigen. Wenn aber auch Jemand mit dem gefundenen Wechsel sich zu dem Acceptanten begiebt und das Geld empfängt, auch nach des Präsentanten Vollmacht quittirt, bevor von dem Präsentanten von Verlust des Wechsels Nachricht bey dem Acceptanten eingekommen, so ist gedachter Acceptant in diesem Fall den Wechsel zum andern Mal zu zahlen nicht gehalten; sondern alle Unkosten fallen auf den Präsentanten.

Weimar. W. O. §. 160. Hat der Bezogene den ihm inzwischen *) von einem dritten präsentirten Wechsel schon acceptirt, so muss gleichwohl der Wechsel dem Richter übergeben und die Zahlung am Verfalltag deponirt werden, es müsste denn der Präsentant hinlängliche Sicherheit bestellen, welchenfalls die Zahlung ihm geschehen kann. §. 161. In den Fällen der beiden vorhergehenden Paragraphen muss der Richter den Inhaber des verlornen Exemplars und den der es verloren, auf einen peremtorischen nach der Entfernung beider Theile hinlänglich geräumigen Termin vorladen, und wenn dann der Inhaber darthun kann, dass er redlicher Besitzer des Wechsels sey, auch keine Lücke oder sonstige Unrichtigkeit (§. 46.) **) in den Indossamenten sich findet, ihm den Wechsel oder die deponirte Zahlung zusprechen. Der Trassat kann alsdann den Wechsel auch ohne Gefahr acceptiren, wenn er nicht acceptirt war.

*) §. 159. S. oben §. 3.

**) S. Indossament §. 2. u. 7.

§. 6. *Vom Regress aus vor Verfall verlornen Tratten.*

Der oben (§. 1.) aufgestellte Grundsatz, den die speciellen §. 4. angeführten Gesetzen befolgen, dass der Verlust des Wechsels die wechselrechtlichen Befugnisse und Verpflichtungen nicht aufhebt, und die Folgerung daraus, dass selbige des Verlusts ungeachtet im ordentlichen Processe müssen geltend gemacht werden können, ist auf die Rechtsverhältnisse des

Wechsel-**Regresses** nicht unbedingt anzuwenden. Denn sie sind von denen des Inhabers zum Acceptanten oder zum Aussteller eines eignen Wechsels ganz verschieden. Gegen diese dient der Wechsel nur als Beweis ihrer Verbindlichkeit, und nur dieser Beweis geht also mit ihm verloren. Beim Regress aber ist der Besitz des Wechsels zugleich die Bedingung der Bedingung derselben: denn ohne den Besitz war die Vorzeigung zum Accept und zur Zahlung nicht möglich; dass aber diese zur rechten Zeit geschehen seyen, bedingt ja eben in der Regel den Regress. Daher scheint dieser, auch wenn der Vormann des ganzen Klaggrundes geständig ist, doch nicht wechselmässig Statt finden zu können, sobald der Verlust zugleich die Unterlassung einer von den Gesetzen vorgeschriebenen Präsentation oder sonstigen Maassregel zur Folge gehabt hat. (Vgl. den Art. **Präjudiz**.)

Pöhls S. 605.

Eine Ausnahme hiervon macht, wenigstens im Wesentlichen, der Fall, wenn der Regredient beweisen kann, dass der Wechsel ohne seine und seiner Hintermänner Verschuldung durch reinen Zufall oder durch Uebermacht (*vis major*) verloren gegangen. Alsdann müssen die Vormänner ihm für den Wechselbetrag eben so, als ob der Wechsel gehörig präsentirt und protestirt worden wäre, haften, und werden zum Rembours, obwohl nur gegen Caution, oder wenn der Regredient diese nicht leisten kann, zur Deposition des Betrags angehalten; und zwar im **Wesentlichen** auch wechselrechtlich, obwohl nicht allemal von Anfang an der **Form** nach. Diese, der Wechselprocess, kann natürlich nur dann Statt finden, wenn der Regredient sowohl die Wechselverbindlichkeit des Beklagten, als die Replik der Uebermacht sofort liquid machen kann. (Vgl. **Versendung** §. 4.) Ist er aber auch genöthigt, dies im ordentlichen Processe auszuführen, so muss ihm doch das Wesen seines Wechselrechts bleiben, nehmlich der blos durch die nichterfolgte Einlösung des Wechsels vollkommen begründete, und nicht erst durch den Erweis wirklich erlittenen Schadens, oder gar den Beweis, dass der Trassant sich mit des Regredienten Schaden bereichern würde, bedingte Anspruch, so wie die wechselrechtliche **Execution**, welche die Gesetze vorschreiben.

Jedenfalls wird aber der Inhaber durch den unverschuldeten Verlust des Wechsels von seinen Obliegenheiten nicht

weiter befreit, als so weit er dadurch in die Unmöglichkeit versetzt worden ist, sie zu erfüllen, also z. B. natürlich von der Präsentation, aber nicht von der Nothwendigkeit, bei Verfall Zahlung zu verlangen, und bei deren Verweigerung Protest zu erheben. Dies also muss er beobachten, wenn er nicht auch die Replik der Uebermacht verlieren will.

Uebrigens versteht sichs von selbst, dass in Fällen, wo positive Gesetze die Präsentation für unnöthig erklären, auch jene Wirkung ihres Mangels wegfällt. Wenn also z. B. in Dänemark, Hannover, Weimar, wo dies bei wegen Mangel Accept protestirten Wechseln ausdrücklich gesetzlich ausgesprochen ist (s. Präsentation z. Z §. 2, II.), oder in Leipzig, Hamburg, Braunschweig, Preussen, Oesterreich, Würtemberg (s. Präsentat. z. A. §. 14.), wo bei schlechterdings abgeschlagener Acceptation die Zurücksendung des Wechsels geboten ist, ein Wechsel zwischen der Acceptationspräsentation und Verfallzeit verloren geht, so kann ihn durch den Verlust kein Präjudiz mehr treffen, und es muss also jeder Vormann, der seines Giros oder der Ausstellung des Wechsels geständig ist, des Verlustes ungeachtet, ihn nach Wechselrecht, wiewohl nicht anders als gegen Caution, remboursiren, in Ermangelung der Caution aber den Betrag deponiren.

Andrerseits wird in allen Fällen, wo der Regress aus einem verlornen Wechsel zulässig ist, vorausgesetzt, dass der Bezogene nicht etwa denselben zur gehörigen Verfallzeit und an einen anscheinend gerechtfertigten Inhaber wirklich voll bezahlt habe; denn dann nur findet Regress überhaupt Statt, wenn der Bezogene entweder nicht, oder vor Verfall, oder an einen Unlegitimirten gezahlt hat. (S. oben §. 3. u. vgl. den Art. Zahlung §. 10 f.)

Da auch der Regress des Ehrenacceptanten in der Regel und überall, wo nicht die Gesetze ihm ein Vorrecht auf die Zahlung einränmen, durch die nochmalige Präsentation beim Bezogenen am Verfalltage bedingt ist (S. Intervention §. 17.), so muss dieser Regress auch wegfallen, wenn der Wechsel vorher verloren gegangen ist, und also nicht präsentirt werden konnte. Er fällt ferner auch dann factisch weg, wenn ihm nicht wenigstens das Exemplar, worauf die Unter-

schrift seines Honoraten sich befindet, eingehändigt werden kann; weil er, ohne diese in Händen zu haben, dessen Wechselverbindlichkeii, und dass er zu seinem Nutzen intervenirt habe, nicht liquid machen kann. Weil nun die Ehrenacceptation allemal den Vorbehalt in sich fasst, sich nach Wechselrecht an den Honoraten halten zu wollen, so folgt, dass in solchem Falle, wo diese Bedingung nicht erfüllt werden kann, auch die Verbindlichkeit des Ehrenacceptanten aufhört, und mithin die §. 4. ersichtlichen Gesetze auf ihn nicht anwendbar sind, wenn gleich ihre Worte auf den Acceptanten im Allgemeinen und ohne Unterschied zu gehen scheinen.

Bender §. 425. S. 212.

A. M. ist Pöhls S. 606. †)

Was den Regress des dritten redlichen Inhabers betrifft, dem (wie nach §. 5. manche Gesetze gestatten) die Zahlung deswegen, weil der Wechsel von einem frühern Inhaber verloren worden, verweigert oder vor der Hand zurückgehalten wird, so ist derselbe von jedem andern Wechselregress in Nichts verschieden; denn dieser Inhaber hat offenbar das formelle Recht in Allem für sich.

Die wenigen Gesetze, welche vom Regress aus verlornen Wechseln handeln, und obige Grundsätze theils bestätigen, theils modificiren, theils aufheben, sind folgende:

Code de commerce Art. 153. (S unten §. 7.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 1162. (S. oben §. 3.) §. 1170. Es steht in diesem Falle *) weder dem Wechselinhaber, noch demjenigen, welcher den Wechsel angeblich verloren hat, der Wechselregress gegen die übrigen Vormänner und gegen den Aussteller zu; und die Aufnahme eines Protestes ist unwirksam.

*) Wenn der Acceptant wegen erhaltener Nachricht vom Verluste des Wechsels den Wechselbetrag gerichtlich deponirt hat. (S. oben §. 5. die §§. 1167—1169.)

Dessau. W. O. §. 105. ist gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 162. Dem, welchem der Wechsel entkommen ist, bleibet in dem Fall des vorhergehenden Paragraphen *), so wie auch, wenn der Bezogene vor der Benachrichtigung schon Zahlung und zwar zu rechter Zeit geleistet hat, nur der Anspruch an den, der sich unrechtmässiger Weise des Wechsels angemasst hat. §. 163. Hat aber der Bezogene nach erhaltener Nachricht von dem Entkommen des Wechsels, oder

†) Was dieser daselbst, in der Note, zu Widerlegung dieser schon in meinem Handbuche des W. R. §. 385. (nicht 386.) aufgestellten Ansicht sagt, verstehe ich nicht.

vor dem Verfalltag gezahlt, so fordert der Verlierende, der diese Umstände zu beweisen hat, vom Aussteller Ersatz, und der Bezogene kann dem Letztern seine Zahlung nicht anrechnen (§. 152.) **), sondern sich lediglich an den halten, der unrechtmässiger Weise zu dem Besitz gekommen ist, nicht an dessen Hintermänner. §. 164. Der Anspruch des Verlierenden an den Aussteller setzt aber voraus, dass er denselben zeitig von dem Entkommen des Wechsels benachrichtigt habe. Hat der Trassant den Trassaten wegen des Wechsels schon befriedigt, ehe er die Nachricht vom Verlust erhielt, oder war der Trassat ihm bey Ausstellung des Wechsels dessen Betrag bereits schuldig, so kann von ihm nur die Abtretung der ihm gegen den Trassaten zustehenden Klagen verlangt werden ***). § 165 Wird bis zum Verfalltag (§. 48. 81.) ****) der verlorne Wechsel zur Acceptation nicht präsentirt, so muss sich der, welchem er entkommen, darüber vom Bezogenen eine Bescheinigung geben lassen, und hält sich dann an den Aussteller. §. 169. Wenn der der Acceptation geständige oder überwiesene Trassat zur Verfallzeit keine Zahlung leistet, so kann der, welchem der Wechsel entkommen ist, Protest erheben, worin eine Beschreibung des Wechsels (wenn keine Abschrift beizubringen ist) genügt. Ist dann der Vormann, an welchen Regress genommen wird, seines Indossaments oder (wenn es der Trassant wäre) der Ausstellung geständig, oder wird er dessen überwiesen, und hat sich der Regredient zur Sache gehörig legitimirt, so kann derselbe wechselmässige Zahlung verlangen, welche jedoch der Vormann so lange, bis der Wechsel verjährt ist, zu deponiren das Recht hat, sofern nicht der Regressnehmende hinlängliche Sicherheit stellt †). §. 171. Derjenige, durch dessen Schuld der Wechsel entkommen ist, muss alle dadurch verursachte Schäden und Kosten ersetzen. §. 172. In den Fällen der §. 158. ††) 162. 163. 164. 165. findet keine Wechselklage, sondern nur der ordentliche Process Statt.

*) S. oben §. 5.

**) S. Bezogener §. 2.

***) Also nicht nur (nach §. 172.) die Form, sondern auch das Wesen des Wechselrechts (s. oben) geht in diesem Falle verloren.

****) S. Präsentat. z. Zahlung §. 6. Verfallzeit §. 7. 8. 9.

†) Obgleich das Gesetz nur von acceptirten Wechseln spricht und den Fall, wenn der Wechsel gehörig wegen Mangel Accept protestirt worden ist, dann aber verloren geht, nicht erwähnt, so scheint doch auch auf denselben dieser und der folgende §. (S. unten §. 8.) angewendet und alsdann gegen den geständigen Vormann der wechselmässige Regress gestattet werden zu müssen. Denn der Grund ist ganz derselbe und die nochmalige Präsentation bei Verfall nach §. 123. (S. Präsentation z. Z. §. 2, II.) nicht nothwendig.

††) S. oben §. 3.

§. 7. *Vom Verlust einzelner Exemplare.*

Das Abhandenkommen eines oder mehrer, doch nicht aller, Exemplare eines mehrfach ausgestellten Wechsels wirkt für diejenigen Verhältnisse, für welche das auf dem verlornen Befindliche wesentlich ist, eben so viel als das Verlorengehn des ganzen Wechsels; für andre ist es gleichgültig. Die Fälle im Einzelnen zu betrachten, so ist

I. Der Verlust eines Exemplars von einem nicht acceptirten Wechsel

1) in Hinsicht auf die Versendung und Präsentation ganz gleichgültig, da zu selbigen jedes Exemplar ohne Unterschied dienen kann. (S. Versendung §. 11. Präsent. z. A. §. 4. Präsent. z. Z. §. 3. Duplicate §. 4. No. 3)

2) In Beziehung auf den Regress bei verweigerter Acceptation oder Zahlung ist, wenn der erste Wechselnehmer denselben gegen den Trassanten nimmt, dieser Verlust ebenfalls gleichgültig. Ist aber der Regredient ein Indossatar, so braucht er gegen den Indossanten das Exemplar, welches die Giros enthält, als den Beweis der Verbindlichkeit, und gegen den Trassanten wenigstens zu seiner eignen Legitimation. Geht daher dieses Exemplar verloren, so kann der Inhaber von den Indossanten abermalige Girirung des noch in seinen Händen befindlichen verlangen. (S. Indossament §. 3.)

II. Geht nach der Acceptation

1) das Exemplar mit den Giros verloren, so kann der Verlierer, da er solche zu seiner Legitimation bei Abforderung des acceptirten Exemplars und Erhebung der Zahlung bedarf, ebenfalls ihre Wiederholung auf einem andern, wenn er selbiges hat oder vom Aussteller erhält (S. oben §. 2) verlangen. Bevor er aber diese Giros beibringt oder sonst unwidersprechlich sein Eigenthum am Wechsel erweist, darf der Depositar des acceptirten Exemplars dieses ihm nicht anders als gegen Caution ausliefern, und falls dies geschehen wäre, der Acceptant nicht anders an ihn zahlen, als gegen Caution. Leistet er diese nicht, so kann er nur Deposition von diesem fordern. (S. d. Art. Acceptant §. 4.)

Pöhls S. 601.

2) Der Verlust des acceptirten Exemplars hat ganz die oben §. 4. auseinandergesetzten Wirkungen. Der Inhaber muss aber, zu Bewahrung des Regresses, wenigstens das andre Exemplar präsentiren und protestireu.

Vincens S. 276.

Folgende Gesetze handeln von dem Verlust einzelner Exemplare:

Breslau. W. O. §. 38. und Schlesische W. O. Art. 32. §. 1. Wenn ein acceptirter Wechselbrief verloren worden, und der Debitor der Schuld geständig ist, soll der Debitor die Bezahlung zu rechter Zeit dergestalt zu thun schuldig seyn, dass er das Geld, bey Tit. denen Herren Kaufmanns-Aeltesten, so lange versiegelt, doch gezählt von deme, der es haben soll, deponire, bis *Secunda* oder *Tertia* erscheinet, dargegen denn solch Geld abgefordert werden kann. §. 2. Da aber der Acceptant die Zahlung zu leisten sich weigerte, oder nicht thun könnte, so soll dem Wechsel-Gebrauch nach, verfahren werden.

Code de commerce §. 150. *En cas de perte d'une lettre de change non acceptée, celui à qui elle appartient peut en poursuivre le paiement sur une seconde, troisième, quatrième etc.* §. 151. *Si la lettre de change perdue est revêtue de l'acceptation, le paiement ne peut en être exigé sur une seconde, troisième, quatrième etc. que par ordonnance du juge et en donnant caution.* §. 152. *Si celui qui a perdu la lettre de change, qu' elle soit acceptée ou non, ne peut représenter la seconde, troisième, quatrième etc., il peut demander le paiement de la lettre de change perdue, et l'obtenir par l'ordonannce du juge, en justifiant de sa propriété par ses livres, et en donnant caution.* §. 153. *En cas de refus de paiement sur la demande formée en vertu des deux articles précédens, le propriétaire de la lettre de change perdue conserve tous ses droits par un acte de protestation. Cet acte doit être fait le lendemain de l' échéance de la lettre de change perdue. Il doit être notifié aux tireur et endosseurs, dans les formes et délais ci après préscrits pour la notification du protêt.* §. 154. *Le propriétaire de la lettre de change égarée doit, pour s' en procurer la seconde, s' adresser à son endosseur immédiat, qui est tenu de lui prêter son nom et ses soins pour agir envers son propre endosseur, et ainsi en remontant d' endosseur en endosseur jusqu' au tireur de la lettre. Le propriétaire de la lettre de change égarée supportera les frais.* §. 155. *L' engagement de la caution, mentionné dans les articles* 151 & 152, *est éteint après trois ans, si pendant ce temps, il n' y a eu ni demandes ni poursuites juridiques* *).

Badnisches Landrecht Anh. Art. 150. Geht ein nicht angenommener Wechsel verloren, so ist der Eigenthümer des-

selben befugt, seine Zahlung auf einen Doppel-Wechsel zu verlangen. 151. War der verlorne Wechsel mit der Annahme versehen, so kann die Zahlung auf einen solchen zweiten, dritten etc. Wechselbrief nur zufolge eines gerichtlichen Beisatz-Befehls und gegen Sicherheitsleistung gefordert werden. 152. Wenn derjenige, der einen angenommenen oder nicht angenommenen Wechsel verloren hat, einen Doppel-Wechsel nicht aufweisen kann, so kann er die Zahlung des verlornen Wechsels nach erlangtem gerichtlicheu Beisatz-Befehl fordern, sobald er sein Eigenthum durch seine Bücher erweist und Sicherheit leistet. 153. Wird auf ein zufolge der beiden vorhergehenden Sätze geschehenes Begehren die Zahlung verweigert, muss der Eigenthümer des verlornen Wechsels alle seine Rechte durch einen Rechtsverwahrungsschein (Protestationsurkunde) bewahren. Dieser Schein muss den Tag nach dem Verfalltag des verlornen Wechsels gefertigt werden. Er muss dem Wechselgeber und den Wechsel-Uebergebern in Zeit und Art zugestellt werden, welche weiter unten desfalls vorgeschrieben sind. 154. Der Eigenthümer des verlornen Wechsels muss sich, um einen zweiten, wenn er ihn nicht schon hat, zu erhalten, an seinen unmittelbaren Wechsel-Uebergeber wenden, welcher schuldig ist, ihn durch seinen Namen und Beihülfe in Stand zu setzen, dass er dessen frühere Uebergeber in Anspruch nehmen könne und so fort steigt man von Uebernehmer zu Uebergeber bis zu dem Wechselgeber hinauf. Der Eigenthümer des verlornen Wechsels hat die Kosten zu tragen. 155. Die geleistete Sicherheit, wovon die Sätze 151. und 152. sprechen, erlischt in drei Jahren, wenn während dieser Zeit weder gerichtlicher noch aussergerichtlicher Anspruch erfolgte *).

*) Sonderbar, da der Wechsel selbst erst in 5 Jahren verjährt! S. Bender §. 425. S. 209.

Sardin. W. O. §. 9. *Toute lettre de change, payable individuellement à une personne, venant à se perdre, pourra être exigée ou protestée moyennant la seconde ou ultérieure de change, sans être obligé de donner caution; que si la lettre est payable à ordre, le consulat pourra ordonner le paiement de la seconde ou ultérieure lettre; mais si le porteur est une personne inconnue ou suspecte, il ne pourra en ordonner le paiement que moyennant caution, qui devra durer jusqu'à ce qu'il ait fait conster d'être légitime possesseur et maître de la somme énoncée dans la lettre.*

Schwed. W. O. Art. IV. §. 9. (S. oben §. 4.)

Weimar. W. O. §. 168. Die Vorschriften der vorstehenden Paragraphen *) treten auch dann unter den sich von selbst ergebenden Modificationen und mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 61. **) und 76. ***) ein, wenn bloss die acceptirte Prima oder die indossirte Secunda entkommen ist.

*) S. oben §. 2. 3. 5. 6. 4.
**) S. Duplicate §. 5.
***) S. Präsentation zur Zahlung §. 12.

§. 8. *Vom Verlust protestirter Tratten.*

Auch auf den Fall, wenn ein Wechsel erst nachdem er gehörig präsentirt und protestirt worden, verloren geht, ist nun die Anwendung der obigen Grundsätze leicht. Des Verlierers Recht ist dadurch, sobald er nur die zeitige Zurücksendung des Wechsels und Protests nicht etwa versäumt und dadurch ein Präjudiz verhangen hat, zwar keineswegs verloren; er kann das Regressrecht im ordentlichen Process und, nach erlangter Verurtheilung nach Wechselrecht, gegen jeden Vormann geltend machen, und denselben zur Zahlung gegen Caution oder zur Deposition zwingen, sobald er bei Ermangelung des girirten Exemplars, gegen einen Indossanten die von diesem geschehene Girirung des Wechsels, bei Ermangelung aller Exemplare, gegen den Trassanten die Ausstellung selbst beweisen kann.

Franck *Lib. II. Sect. III. Tit. IV.* §. 12.

Insofern die Giros nur als Legitimation zur Sache dienen, kann der Beweis derselben leicht aus der in Protest befindlichen Abschrift des Wechsels geführt werden; wird aber der Regress gegen einen Indossanten genommen, so bedarf es, um ihm die Echtheit seines Giros darzuthun, andrer Beweise.

Dieses Recht des Eigenthümers eines Wechsels hindert aber nicht, dass ein dritter Inhaber, der durch die Indossamente als zur Sache gerechtfertigt erscheint, so lange der wahre Eigenthümer jenen Beweis nicht geführt hat, die Regressforderung vorzugsweise vor Jenem durchsetzen könne; mithin kann auch der Vormann an einen solchen sicher zahlen, und der Verlierer des Wechsels wird hierdurch auch seines ganzen Rechts gegen den so gezahlt habenden Vormann verlustig, und kann sich nur an den unredlichen Finder seines Wechsels oder an die Mitwisser um dessen Betrug halten.

Abgesehen von der Nothwendigkeit der Indossamente zur activen und passiven Legitimation zur Sache, also namentlich beim Regress des ersten Wechselnehmers gegen den Tras-

santen, ist es ganz gleichgültig, auf welches Exemplar der Regress genommen wird, da hier, wie überall, eins das andre vertritt und zu vertreten bestimmt ist. Nur das unten angeführte Dänische Gesetz gestattet sonderbarerweise den Regress nur auf das protestirte Exemplar, d. i. dasjenige, welches bei der Protestation dem Bezogenen vorgezeigt und daher dem Protest abschriftlich eingerückt ist.

Was den Verlust des Protestes betrifft, so ist derselbe von gar keinem Belang, da diese Urkunde aus dem gleichlautenden Protocoll, welches über die Protestation aufgenommen werden muss (S. Protestation §. 4.), leicht wieder hergestellt werden kann. Wäre aber darüber etwa die zeitige Rücksendung versäumt worden, so könnte der Regress nur dann Statt finden, wenn der Inhaber bewiese, dass der Protest ihm durch reinen Zufall oder überlegne Gewalt aus den Händen gekommen.

Gesetze.

Niederl. W. O. §. 63. (S. Duplicate §. 4. no. 5.)

Dessau. W. O. §. 108. (wie unten das Preuss. Landr.)

Dänische W. O. Art. 102. *De houder van een geprotesteerden en vermisten wisselbrief heeft regt van den trekker de vergoeding te vorderen, tegen bewiijs van zijn regt, en het stellen van borgtogt.* (Der Inhaber eines protestirten und verlornen Wechsels hat das Recht von dem Aussteller Vergütung zu fordern, gegen Beweis seines Rechtes und Stellung einer Bürgschaft.)

Preuss. Landr. a. a. O. §. 1179. Obige Vorschriften (§. 1167 sq.) *) sind auch auf den Fall anzuwenden, wenn ein Wechsel nach aufgehobenem Proteste verloren geht. §. 1180. Jedoch wird durch eine beglaubte Abschrift des bey dem Proteste aufgenommenen Protocolles der darin benannte rechtmässige Inhaber berechtigt, von demjenigen Vormann, an welchen er sich halten will, Caution zu fordern.

*) S. oben §. 5. und 4.

Weimar. W. O. §. 170. Die Vorschriften des vorigen §. *) finden auch Statt, wenn der Wechsel erst nach aufgehobenem Protest verloren gegangen ist.

*) S. oben §. 5.

Versendung.

Inhalt. §. 1. *Grund.* — §. 2. *Wem sie obliegt, und wenn?* — §. 3. *Fortsetzung. Präjudiz.* — §. 4. *Fortsetzung. Replik der Unmöglichkeit.* — §. 5. *Fortsetzung.* — §. 6. *Landesgesetze.* 1) *alle Wechsel betreffend.* — §. 7. 2) *Wegen Wechseln ohne bestimmte Verfallzeit. a) Einsendung mit erster Post.* — §. 8. *b) Einsendung binnen längerer Fristen.* — §. 9. 3) *Wegen Wechseln mit bestimmter Verfallzeit.* — §. 10. *Leipziger W. O.* §. *XXVIII.* — §. 11. *Was wird versendet?* — §. 12. *Wenn die Versendung wegfällt. Ob der Indossatar dazu verbunden sey?* — §. 13. *Modus der Versendung.* — §. 14. *Wirkungen versäumter Versendung.*

§. 1. *Grund.*

In dem Begriffe und Zwecke der Tratte, als dem Beding und Mittel der Erhebung einer Zahlung an bestimmter Statt und Zeit, liegt es, dass sie zu dieser Zeit an diesem Orte in Bereitschaft seyn müsse. Da nun die Zahlbarkeit an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, ein *Naturale*, nach vielen Wechselrechten ein *Essentiale* der Tratte, und überhaupt der allergewöhnlichste Fall ist (S. Tratte §. 1. 2.); so folgt, dass sie bis zu Verfall an den Zahlort gesandt werden müsse, und dies wird um so unerlässlicher, da alle daraus Verbundene nur unter der Bedingung dieser Einsendung zur rechten Zeit, so wie der darauf gefolgten Präsentation, Protestation und Zurücksendung für den Eingang haften. (S. Präjudiz §. 2, Wechselverbindlichkeit §. 1. und Regress w. M. Z. §. 1.) Weil aber allemal auch daran gelegen ist, bald über die Acceptation der Tratte Gewissheit zu erhalten, so pflegt zu diesem Behuf die Versendung auch lange vor Verfall zu geschehen.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 963. Der Inhaber des Wechsels ist schuldig, dafür zu sorgen, dass der Wechsel dem Bezogenen zur gehörigen Zeit zur Annahme vorgezeigt werde.

Dessau. W. O. §. 54. ist gleichlautend.

§. 2. *Wem sie obliegt, und wenn?*

Diese Versendung geschieht bald gleich durch den Trassanten selbst, der seinem Wechselnehmer nur Secunda, mit der

Bemerkung, wem die versendete Prima anvertraut sey, abgiebt (S. Begebung §. 15.), bald durch den ersten Wechselnehmer, bald durch einen spätern Indossatar. Sind nun die Wechselcontrahenten übereingekommen, wer die Versendung besorgen, und wenn (vgl. §. 1.) sie bewirkt werden solle, so giebt natürlich diese Uebereinkunft allein die Norm; was einige Wechselgesetze zum Ueberfluss ausdrücklich aussprechen:

Die Dessauer W. O. §. 55. ist dem unten angeführten Preuss. Landrecht gleichlautend.

Frankfurter W. O. §. 27. Die allhier in Frankfurt auf andere Oerter, sowohl ausgegebene, als vernegotiirte Sola oder Prima Wechselbriefe ist derjenige, der solche eingehandelt, sogleich zur Acceptation zu senden nicht verbunden, es seye denn, dass der Abgeber sich solches ausdrücklich ausbedinge, welchen falls derjenige, so den Brief nimmt, solche Bedingungen zu erfüllen, und die Acceptation gleich zu suchen schuldig ist.

Hamburg. W. O. Art. 4. Ein Geber*) kann die erhandelten Wechsel-Briefe zu seiner Disposition bey sich behalten oder über andere Orte nach eignem Belieben versenden, jedoch, dass solche gegen den Verfalltag, dem ordentlichen Lauf nach, können eincassirt werden, es sey denn, dass die Contrahenten sich eines andern verglichen, dass nemlich der Geber gleich directe den Prima-Wechsel-Brief zur Acceptation senden solle, so soll solches der Mäkler mit in seine *Notice* notiren, und der Geber demselben nachkommen.

*) S. den Art. Geber.

Die Hannöversche W. O. §. 20. ist gleichlautend mit dem nachstehenden §. des Preussischen Landrechts.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 970. Bey Sicht- und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Präsentation berechnet wird, kann der Aussteller die Zeit, innerhalb welcher sie zur Präsentation gebracht werden sollen, in dem Wechsel selbst bestimmen.

Schwed. W. O. Art. III. §. 3. *Men med de Wexel-Bref, som hitkomma från fremmande orter at försäljas, förfares af Wexel-Tagaren, efter som slutit och aftalt blifwer med försäljaren.* (Aber mit den Wechseln, welche von fremden Orten zum Verkauf herkommen, wird von dem Wechselnehmer verfahren, so wie es mit dem Verkäufer verhandelt und verabredet worden ist.)

Befolgt nun der Wechselnehmer das Verabredete nicht, so verliert er den Regress; denn Jenes ist als Bedingung desselben gemeint gewesen und zu betrachten.

§. 3. *Fortsetzung. Präjudi.*

Ist aber darüber nichts ausgemacht, so lässt sich nicht behaupten, dass nach allgemein gültigen Grundsätzen irgend Jemand eine Versäumniss begangen habe, wenn der Wechsel auch erst bei Verfall am Zahlorte erscheint und bis dahin ohne Accept circulirt hat, oder wenn Wechsel, deren Verfallzeit erst durch die Präsentation bestimmt wird, nach der Willkür der sich folgenden Inhaber auch noch so lange im Umlauf bleiben, ohne an den Zahlort gebracht und präsentirt zu werden, mithin auch ohne eine bestimmte Verfallzeit zu bekommen. Den Accept sich zu verschaffen, hat jeder Wechselnehmer ein Interesse, aber deshalb keiner eine Verbindlichkeit; denn liegt gleich dem Trassanten und jedem Wechselgeber eben so viel daran, darüber Gewissheit zu erlangen, so stand ihm ja doch frei, dies selbst zu thun oder von seinem Wechselnehmer sich auszubedingen, und es ist nur seine Schuld, dass er es unterliess.

Scherer Th. II. S. 406. 561.
Mittermaier §. 240. Note 13.
Pardessus No. 137.
Schiebe S. 72.
Vincens Th. II. S. 247.
Daniels S. 202. 226. 234. 293. gegen folgende Schriftsteller a. M:
Siegel Einleit. zum W. R. Th. II. Kap. 2. §. 5.
Püttmann §. 81.
Franck *Lib. I. Sect. II. Tit.* 6. §. 4.
Du Puy de la Serra cap. XIV. §. 1.
Baldasseroni P. II. Art. 1.
Königke *de praesent. lit. camb.* §. 23.
v. Weisseneck §. 112.
Pöhls §. 256.

Besonders beim häufigsten Fall, dem eigentlichen Wechselkaufe (S. Begebung §. 6.) kann eine Bedingung, die der Verkäufer nicht ausdrücklich und unzweideutig gemacht, und die nicht (wie z. B. die Präsentation bei Verfall) in der Natur und dem Wesen des Geschäfts liegt, nie vorausgesetzt werden.

L. 172. *D. de R. I.*

Kein Wechselgeber, der dies nicht bedungen, kann also aus der Unterlassung der Präsentation und somit auch aus der Versendung nach dem Zahlorte, vor Verfall, eine Ausflucht gegen den Regress nehmen; wohl aber hat er allemal und allenthalben eine vollkommen begründete, wenn der Wechsel nicht bis zum Verfall- (oder letzten Respect-) Tage an den Zahlort gebracht worden ist.

Leyser *med. ad Pand. Spec.* 133. *med.* 13.

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 3. Fernerweit ist nöthig, dass der Wechselinhaber vor die Präsentation, damit sie zu rechter Zeit geschehen möge, Sorge trage. Solches aber soll bey denen Wechseln, welche auf die Leipziger Messe gestellt sind, sowohl als *ratione* derer irregulären, und welche auf dieselbe nicht gerichtet, längstens 3 Tage vor der Verfallzeit beobachtet werden, da, wenn solches unterlassen würde, derselbe sichs zuzuschreiben, woferne die Acceptation nicht erfolgte, welches jedoch bey erweislicher und legitimer Verhinderung seinen Abfall leidet.

Die alte Augsburger W. O. v. J. 1716 enthält Kap. VIII. §. 2. Es sollen auch alle allhier auf fremde Orte geschlossene oder negotiirte Wechselbriefe, die auf ein oder mehr Uso, wenig oder viel Tage Nachsicht lauten, gleich selbigen Post-Tag *addrittura* zur Acceptation abgesandt werden, welches aber mit denenjenigen Wechselbriefen, so auf gewisse und benannte Tage und Zeiten lauten, zu thun nicht nöthig.

Dagegen die neue Augsburg. W. O. v. J. 1778. Kap. VIII. §. 1. Alle Wechselbriefe, so hier auf fremde Orte ausgestellet, und auf ein oder mehr Uso, viel oder wenig Tage nach Sicht lauten, ist der Nehmer nicht schuldig, zur Acceptation zu senden.

Anmerk. Man darf also nicht aus letzterm Gesetz *a contrario* schliessen, dass bei Wechseln von bestimmter Verfallzeit die sofortige Einsendung nothwendig sey; sondern da die alte Wechselordnung nicht ausdrücklich aufgehoben ist, so geht aus beiden Gesetzen zusammengenommen hervor, dass diese Einsendung jetzt in keinem Falle erfordert wird.

Bairische W. O. §. 8. Alle *a vista* und *uso* allhier ausgestellten Wechselbriefe können von dem Inhaber derselben an alle andere Plätze girirt, oder directe nach dem Zahlungsorte ohne Schaden des Inhabers gesandt werden.

Breslauer W. O. §. 18. Wenn jedoch einer dergleichen (Dato-) Wechselbriefe über andre Plätze gehen zu lassen nöthig hätte, soll ihm keinesweges präjudicirlich seyn, dass er den Prima-Wechselbrief nicht *recta* zur Acceptation gesendet hat. — Wenn die rechte Verfallzeit übergangen und versäumt worden,

und dadurch ein Unglück entstehen sollte, kann an den Briefsausgeber nichts gesucht werden.

Cöthen. W. O. Art. 29. Wenn der trassirte Wechselbrief ein Dato-Brief ist, so hat der Käufer desselbigen Sorge zu tragen, dass derselbe vor der Verfallzeit am gehörigen Ort zur Acceptation und Eincassirung präsentiret werden könne, massen der Aussteller des Wechsels nach der Verfallzeit nicht weiter davor haftet. Art. 30. Wann der trassirte Wechselbrief ein Sichtbrief ist, der auf 14 Tage mehr oder weniger nach Sicht gestellt wäre, so steht dem Käufer frey, solchen entweder *recta* zur Acceptation zu senden, oder denselben anderweitig zu vernegotiiren; es wäre denn ein anderes abgeredet worden. Weil aber dergleichen Wechselbriefe für den Aussteller höchst gefährlich sind, indem dieselben vielfältig 3 4. und mehr Monate in der Welt herumlaufen, inzwischen aber der Bezogene falliren kann, der Aussteller aber immer verhaftet bleibet; So werden die Banquiers und Kaufleute von selbst dahin bedacht seyn, dergleichen Sichtsbriefe nicht anders, als wohlbedächtlich auszustellen, und dieselben, so viel möglich, zu vermeiden.

Dänische W. O. §. 27. *Ligesom det paaligger Ihändehaveren af en Vexel, der er stilet a dato, at sörge for dens saa betimelige Tilstädevärelse, at den ei alene kan väre präsenteret inden forfaldsdagen, men og i fornödent foeld i det seneste paa denne dog protesteret: o. s. v.* (Gleichwie es dem Inhaber eines Wechsels, der *a dato* gestellt ist, obliegt, für dessen so zeitiges Zurstelleseyn zu sorgen, dass derselbe nicht allein innerhalb des Verfalltags präsentirt, sondern auch nöthigenfalls aufs späteste an demselben Tage protestirt werden kann: u. s. w. (S. unten §. 8.)

Dessau. W. O. §. 55. Bey Datowechseln muss die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, an welchem der Wechsel zahlbar ist.

Elbing. W. O. Art. 48. Wenn dem Remittenten einige Schuld wegen des zu lang ausgebliebenen Wechsel entstandenen Schadens dargethan werden könnte, soll er dafür zu haften schuldig, immaassen der Ausgeber des Wechselbriefs nach der Verfallzeit nicht weiter dafür zu haften schuldig, sondern von allen auf ihn zu machen seyenden Ansprüchen frey seyn soll.

In England ist dasselbe Usanz, wenigstens bei Wechseln mit bestimmter Verfallzeit.

Jacobsen S. 100.
Daniels S. 201.
Schulin S. 310.
Pöhls S. 179.

Für andre wird zwar nicht sofortige, aber doch baldige Einsendung erfordert, worüber die Grundsätze etwas schwanken.

Chitty S. 158—163.

Frankfurt. W. O. §. 27. }
Hamburg. W. O. Art. 4. } S. §. 2.

Leipziger W. O. §. 14. S. Präsent zur Z. §. 6.

Oesterr. W. O. Art. 35. (S unten §. 7.) Die Wechselbriefe aber, welche auf gewisse Täge und benannte Zeit, nach oder *a dato* gestellt sind, solle man nicht schuldig seyn, sofort, ausser man wolle es freywillig thun, *a Drittura* an den Ort, wohin solche lauten, zu schicken, sondern es mag selbige der Inhaber beliebig über andre Plätze disponiren, und es ist genug, wann selbige nur bey dem stipulirten Verfalltag am tractirten Ort zur Praesentation kommen und die Zahlung gefordert, oder bey deren Entstehung protestirt wird.

Preuss. Landrecht §. 969. Bey Dato- und solchen Uso-Wechseln, deren Verfallzeit vom Tage der Ausstellung an gerechnet wird, muss die Präsentation spätestens an dem Tage geschehen, da der Wechsel zahlbar ist.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. § 6. Ein Dato-Brief (das ist ein Wechselbrief, darinnen es heisst: *a dato* innerhalb so oder so viel Zeit solle die Zahlung geschehen) muss wenigstens vor der Verfallzeit präsentirt werden. §. 8. Wenn es aber ein Sicht-Brief, oder sonsten sogenannter Avista-Brief ist (das ist ein Wechselbrief, darinnen es heisst, die Zahlung solle in so und so vieler Zeit nach Sicht oder nach beschehener Präsentation geschehen) kann der Wechselbrief präsentiret werden, wann der Inhaber will. Weil aber ein solcher Brief lange herum laufen, und der, welcher die Zahlung thun sollte, indessen falliren kann; der Aussteller des Wechsels hingegen bis zu erfolgter Zahlung immer verhaftet bleibet; so ist diese Art von Wechsel-Briefen vor den Aussteller höchst gefährlich, und daher, so viel möglich, zu vermeiden.

§. 4. *Fortsetzung. Replik der Unmöglichkeit.*

Wird dem Regredienten die Einrede, dass der Wechsel zu spät am Zahlorte angekommen, vom Indossanten oder Trassanten entgegengesetzt, und erhellet aus dem Protest die verspätete Präsentation, so kann er sich mit der Replik, dass sie früher dahin zu bringen unmöglich gewesen, nur dann helfen, wenn diese Unmöglichkeit in der Sache, in von ihm völlig unabhängigen Umständen liegt, wenn Naturereignisse oder überlegene Gewalt (*vis major*) die directe Gemeinschaft

zwischen seinem Wohnorte und dem Zahlungsplatze gehindert haben, nicht aber wenn die Unmöglichkeit durch die eignen, wenn gleich ihm freigestandenen, Handlungen des Regredienten oder seiner Nachmänner herbeigeführt worden ist.

arg. L. 2 §. 3. *D. si quis cautionibus in judicio sistendi. (II,* 11.)

Wenn also z. B. die Gegend um den Zahlort zur Verfallzeit allenthalben überschwemmt war, wenn dieser Platz belagert war, wenn die Post, durch welche der Wechsel direct vom Wohnort des Regredienten nach dem Zahlort geführt wurde und bei Verfall angelangt seyn würde, weggenommen wird: so wird dadurch die Einrede des Präjudizes elidirt; der Wechselgeber muss der Verspätung ungeachtet den gesetzmässigen Ersatz leisten, und zwar nach Wechselrecht, wenn Wechsel und Protest noch in des Regredienten Händen sind, und die Verhinderung liquid gemacht werden kann; widrigenfalls in Folge ordentlichen Processes und gegen Caution. Er wird sogar nicht, in jenem Fall mit der Wiederklage, in diesem mit der Exception gehört, dass der Trassant durch die Verspätung wirklich Schaden gehabt, z. B. dass der von ihm gedeckte Bezogene mittlerweile fallirt habe, und dergl.

Scherer Rechtsfälle no. *XXX.*

Vergleiche die

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 3. (S. d. Art. Präsentation zur Annahme §. 10)

Braunschw. W. O. Art. 11. (S. unten §. 14)

Brem W. O. Art. 5. (S. ebendaselbst.)

Jever. W. O. §. 4. (S. ebendas.)

Schwed. W. O. Art. III. §. 3. (S ebendas.)

Niederländ. W. O. Art. 101. (S. Präsentation zur Zahlung §. 6.)

Einige halten dafür, dass in diesem Falle dem Inhaber nicht der volle Regress, sondern nur die Zurückforderung der Valuta zustehe.

C. Einert *med. ad jus. cambiale sp. II. Lips.* 1826. *p.* 6.

Gottschalk *sel. disc. for. T. III. p.* 393. *ed. II.*

Allein auch der Cursverlust scheint ihm nicht mit Recht aufgebürdet werden zu können.

Man kann hiegegen den Grundsatz: *casum fert dominus*, nicht anziehen. Denn allerdings hat zwar der Inhaber, als Herr und Eigenthümer des Wechsels, alle nachtheiligen Folgen zu tragen, die durch die Natur der Sache oder die Gesetze mit dem Verluste des Besitzes, den Zufälle veranlassten, verbunden sind: er kann, wenn der Wechsel abhanden gekommen ist, den Gebrauch, zu dem er ihn bestimmte, davon nicht mehr machen, ohne deshalb von Jemand Entschädigung fordern zu können; er kann in diesem Falle auch nicht mehr nach Wechselrecht klagen, und muss sich allen den Weiterungen unterwerfen, die die Gesetze in solchem Fall dem Wechselgläubiger auflegen (S. d. Art. verlorne Wechsel). Aber hier ist keinesweges von den Folgen des Eigenthums, sondern von Contractsverhältnissen die Rede, und diese können von dem Besitz des Wechsels nur formell, nie materiell abhängig seyn. Ja man muss wohl eben nach jenem Grundsatze gegen den Trassanten entscheiden. Denn der Schade, der ihn treffen kann, besteht in dem Verluste seines Guthabens bei dem Bezogenen, wenn dieser am Verfalltage noch solvent war, also bei Vorzeigung des Wechsels gezahlt haben würde, hinterher aber fallirt hat. Diesen Verlust muss er, wenn er durch reinen Zufall entstanden ist, eben als Eigenthümer jenes seines Guthabens offenbar tragen. — Auch das formelle Recht des wechselmässigen Regresses kann man nach unvermeidlicherweise verhinderter Präsentation dem Inhaber, der den Wechsel noch besitzt, nicht absprechen. Denn das Präjudiz ist, dem Vernunftrechte gemäss, in allen Gesetzen nur den freien Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers, der versäumten, nicht überhaupt der unterbliebenen Beobachtung der Form angedroht. Es beruht auf einer in jeder Wechselbegebung liegenden stillschweigenden Bedingung, die aber der Meinung der Contrahenten nach potestativ ist, und nie als *conditio impossibilis* gedacht werden darf, vielmehr wegfällt, sobald sie nicht mehr potestativ ist. Eine Bedingung, die der Wechselnehmer, ohne wahnsinnig zu seyn, nie ausdrücklich eingehen konnte, (z. B. die: den Wechsel in eine belagerte Stadt zu bringen), kann unmöglich stillschweigend verstanden werden. Die Umstände, wovon gesetzlich oder contractmässig abhängt, dass der Wechsel eingelöst werde, herbeizuführen, darf der Inhaber nichts

verabsäumen und verschulden. Fällt ihm aber in dieser Hinsicht nichts zur Last, so bleibt sein Recht unverändert. So wie der Acceptant auch nach Verlust seines Accepts, wenn ihm die Acceptation erwiesen wird, zahlen muss, (S. verlorne Wechsel §. 4.) so kann auch der Trassat, um reiner Zufälle willen, die die Erfüllung jener Bedingungen unmöglich machten, sich seiner Verbindlichkeit nicht entziehen.

Bender §. 331, no. 2.
Vincens Th. II. S. 212.

Auch das kann dem Regredienten nicht entgegengesetzt werden, dass die Unmöglichkeit erst bei Verfall eingetreten sey, und er durch frühere Einsendung den Wechsel an den Zahlort hätte bringen können; denn er hat hierzu nach §. 2 keine Verbindlichkeit; selbst dann nicht, wenn er die spätere Unterbrechung der Communication und dergleichen als wahrscheinlich hätte voraussehen können.

Andrer Meinung ist jedoch

Einert a. a. O. S. 8. f.

und gesteht in diesem Falle nur die Klage gegen den Bereicherten zu. (S. Präjudiz §. 2.)

§. 5. *Fortsetzung.*

Wenn aber z. B. der Wechselnehmer einen in Hamburg zahlbaren Wechsel nach Petersburg geschickt hat, und nun die Communication von da nach Hamburg unterbrochen wird, während die von seinem Wohnort dahin frei blieb, so hat er den Zufall jener Unterbrechung unbedingt zu tragen. Denn stand ihm gleich frei, jene Disposition nach einem entfernten Ort zu treffen, so hat er es doch nur um seiner eignen Zuträglichkeit willen und mithin auf seine eigne Gefahr gethan:

arg. L. 10. D. de R. J.
Vincens S. 211.

Schwed. W. O. Art. III. §. 3. *Dock må Wexel-Tagaren låta försälja Wexel-Brefwet, medan det är under wägen til den ort, det är ställdt uppå, allenast des rätta gång med Posten derigenom ikke hindras.* (Doch kann der Wechselnehmer den Wechselbrief, wenn er nach dem Ort, auf welchen er gestellet worden, unterweges ist, verkaufen lassen, nur dass dessen richtiger Postweg dadurch nicht gehindert werde.)

Eben dies gilt um so mehr, wenn der Wechselnehmer den Wechsel nach einem so entfernten Ort geschickt hat, dass

dadurch schon sein Eintreffen am Zahlplatze, zu rechter Zeit, unmöglich wurde. Nimmt aber Jemand einen Wechsel, der nur noch kurze Zeit zu laufen hat, an, so ist zwischen absoluter und relativer Unmöglichkeit zu unterscheiden. Bei jener ist anzunehmen, dass der Wechselnehmer sich darauf verlassen habe und habe verlassen sollen, dass der Wechselgeber für die Einlösung der Verspätung ungeachtet sorgen werde, und er kann also durch diese den Regress nicht verlieren; bei der nur relativen Unmöglichkeit aber, (z. B. wenn nur der gewöhnliche Postenlauf den Wechsel nicht so schnell befördern konnte, wohl aber ein Courier) muss das Gegentheil, dass der Wechselnehmer diese als nothwendig erscheinende ausserordentliche Beförderung stillschweigend übernommen habe, präsumirt werden. (S. a. §. 14. einige hier einschlagende Gesetze.)

Vincens S. 210.

§. 6. *Gesetze.* 1) *alle Wechsel betreffend.*

Von der Regel, dass die Versendung an den Zahlort dem Wechselnehmer nicht früher, als zum Zweck der Präsentation bei Verfall nothwendig ist, zu geschehen brauche, giebt es in den besondern Gesetzen sehr viele Ausnahmen und Abweichungen; in einer grossen Menge derselben wird die Einsendung zum Behuf der Präsentation zum Accept ausdrücklich vorgeschrieben, und zwar erfordern dieselbe bei allen Wechseln:

Braunschweiger W. O. Art. 11. Es soll auch sonsten ein jeder Remittente oder Geber des Geldes den empfangenen Sola- oder Prima-Wechsel-Brief, dafern er sich vorhero mit dem Trassanten nicht eines andern verglichen, bey der ersten Post an den Ort, wohin er gerichtet, zur Acceptation versenden, und dass derselbe von dem Inhaber, wenn er sein *Mandatarius*, dem Trassaten *) zur rechten Zeit präsentiret werde, verfügen.

*) Durch einen Druckfehler steht im Promulgations-Exemplar hier „Trassanten". (S. Wolfram *ad h. art.*)

Danziger W. O. Art. 2. Es soll ein jeder Remittent oder Geber gehalten seyn, die empfangenen Wechsel-Briefe, es lauten dieselbe nach Sicht, oder nach *dato*, bey der ersten oder doch folgenden Post, wiewohl ohne Präjudiz, ob die Versendung mit der reitenden Post über Cleve, oder mit der fahrenden über Hamburg geschähe, zur Acceptation zu senden.

Elbinger W. O. Art. 14. Ein jeder Remittent soll gehalten

seyn, die negotiirten Wechselbriefe, und wenn mehrere sind, den Prima-Wechselbrief, es mögen dieselben hier oder an andern Orten ausgegeben, nach Sicht oder Dato gestellt seyn, bey der ersten Post zur Acceptation zu senden, ausgenommen, wenn auf dem Wechselbrief notiret ist, dass der Prima- oder Secundabrief bey Jemand an dem Zahlungsort acceptiret zu finden ist.

Hannöverische W. O. §. 13. (S. Begebung §. 14.) Doch kann der Wechselnehmer die Ablieferung des Prima-Wechsels nur insofern begehren, als die Absendung desselben behuf der Präsentation noch nicht geschehen ist und er selbst die sofortige Präsentation übernimmt. In diesem Fall ist er gehalten, mit erster Post den Wechsel zur Präsentation zu befördern, widrigenfalls er den aus diesem Verzug entstehenden Schaden tragen muss. (S. jedoch unten §. 8. 9.)

Jever. W. O. §. 4. Ein jeder Remittent ist schuldig, nach Empfang des Wechsels denselben, ohngeachtet der *terminus solutionis* weit hinausgesetzet wäre, mit der nächsten Post an gehörigen Ort zu überschicken, widrigenfalls bleibt der aus seiner Saumseligkeit entstehende Schade ihm selbst zur Last; es wäre denn, dass die Post durch Pest, Krieg, grosses Wasser, oder sonsten gehemmet würde, welchenfalls ihm nichts zur Last fallen könnte.

Die Leipziger W. O. §. 28 gewiss bey Sola-Wechseln und nach Einiger Meinung bei allen. (S. unten §. 7. und 10.)

Die Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 5. Dem Geber aber solle obliegen, die Prima derer allhier gemachten Wechsel-Briefe mit der ersten oder folgenden Post zur Acceptation zu senden.

Schwed. W. O. Art. III. §. 3. *Wexel-Tagaren ware skyldig, med första Post, sedan Wexel-Brefwet tagit är, at til godkännande afsända det Wexel-Bref, som han af Wexel-Gifwaren undfått, antingen betalningstiden räknas ifrån den dag, då Wexel-Brefwet utgives, eller då det til godkännande warder uptedt; der ikke utträkkeligen wid Wexlens-Slut blifwer betingadt, at första Wexel-Brefwet strax med Posten skal sändas til godkännande, hwilket i Mäklarens upsatts bör införas.* (Der Wechselnehmer soll schuldig seyn, nachdem der Wechelbrief genommen worden, den von den Wechselgeber empfangenen Brief mit der ersten Post zur Acceptation abzusenden, es mag die Bezahlungszeit von dem Tage, an welchem der Wechselbrief ausgegeben, oder, da er zur Acceptation produciret worden, gerechnet werden; dafern nicht beim Wechselschluss ausdrücklich bedungen ist, dass (nur) die Prima sogleich mit der Post zum Accept eingesandt werden solle, was in dem Aufsatz des Mäklers erwähnt werden muss.)

§. 7. 2) *wegen Wechseln ohne bestimmte Verfallzeit.*
a) Einsendung mit erster Post:

Bremer W. O. Art. 5. Ein jedweder Geber oder Remittent ist gehalten, den Prima-Wechselbrief an den Ort, wohin er gerichtet, es sey derselbe nach Sicht, so kurz oder lang er wolle, oder *a dato* *), bey erster Post zur Acceptation zu versenden.

*) Für Datowechsel ist dies aufgehoben, durch Rath- und Bürgerschluss v. 30. Aug. 1814., 18. Aug. 1815. und 19. Jan. 1816; für Sichtwechsel aber sind die Fristen des *Code de commerce* recipirt, ausser für westindische Wechsel nur 8 Monat.

Breslauer und Schlesische W. O. Art. 18. §. 3 Wechselbriefe aber, die *a Uso* oder sonsten nach Sicht lauten, es mögen solche Prima oder Secunda seyn, sollen den ersten oder folgenden Posttag zur Acceptation *recta* an den Ort gesendet werden, wohin der Brief zu zahlen lautet.

Leipziger W. O. §. 28 Wechselbriefe, so nur einfach oder *sola* ausgestellet, sollen ohne Verzug an gehörigen Ort abgesendet werden. Wenn aber Prima und Secunda entweder auf gewisse Zeit *) Nachsicht, oder auch wohl *a vista*, ausgestellet, so soll gleichfalls Prima mit der ersten Post alsofort an den Ort, dahin er gezogen und bezahlet werden muss, versendet, auch damit der Ausgeber nicht etwa gefährdet werde, ungesäumt zur Acceptation befördert — werden.

*) Kein Komma ist hier in der 2ten Ausgabe der Leipz. W. O. v. 1683, in dem Abdrucke derselben in den Leipziger Statuten, Leipzig 1701. und im *Cod. Aug.* Th. II. S. 2035; es steht aber eins in dem Püttmannschen Abdruck S. 63. und in Siegels *Corpus jur. camb.* Th. I. S. 45. Die ursprüngliche Redaction hatte solches nicht. S. Gottschalk *Sel. disc. for. T. III. pag. XII.* S. auch unten §. 10.

Oesterreich. W. O. Art. 35. Alle auf andre Oerter allhier geschlossene oder negotiirte Sola- oder Prima-Wechselbriefe, welche auf einfachen, doppelten, oder mehr Uso, *a Vista* oder gewisse Täge Nachsicht zahlbar lauten, müssen von dem, der solche einhandelt, ohne Versäumen gleich durch die erste abgehende Post *a drittura* fortgesendet und zur Acceptation präsentiret oder bey solcher Verweigerung ordentlich protestiret, auch zurückgesandt werden. (Vgl. oben §. 3.)

Wagner §. 243.

Diese Vorschriften können jedoch auf *a piacere*-Wechsel keineswegs angewendet werden.

Wagner §. 43 und 244.

In England müssen Wechsel stracks auf Sicht spätstens den Tag nach Empfang derselben versendet werden; wegen Wechsel nach Sicht sollen die jedesmaligen Umstände entscheiden; es ist aber streitig, ob dies *quaestio facti* oder *juris* sey.

§. 8. *Einsendung binnen längerer Fristen* schreiben bei Sicht- und Usowechseln vor:

Bilbao. W. O. §. 9. *Mediante que de retardarse el tiempo de la acceptacion ó protestos de las Letras de Cambio libradas en esta Villa sobre varias Plazas de Comercio de estos Reynos y Señoríos de España, Portugal, y otras partes, se podrian originar muchos daños á los Libradores, y Endosantes de ellas, Se ordena, que sus Tenedores sean obligados á presentar las Letras á sus Sugetos contra quienes sean libradas (ó en su ausencia a sus Factores, ú á otra Persona que comodamente pueda ser habida) durante estos terminos: à saber:* §. 10. *Si las Letras fueren dadas para alguna de las partes y Plazas de Comercio de Navarra, Castilla la Vieja, o Nueva (en que es comprehendido el Reyno de Toledo, y Corte de Madrid) y contuvieren el término de sesenta dias vista, ó fecha, y de hay para arriba de qualesquiera terminos, á que fueren libradas, deberán ser presentadas dentro de quarenta dias de la fecha.* §. 11. *Siendo libradas para alguna de las partes de las Andalucías, Arragón, Valencia, Cataluña, Murcia, Asturias, Galicia, Portugal, y demás partes de esta Peninsula de España, deberán presentarse dentro de sesenta dias, tambien de la fecha.* §. 12. *Las que fueren libradas para los Reynos de Francia, Alemaña, Italia, Inglaterra, Flandes, Holanda, y demas Reynos, y Provincias extrangeras, han de ser tambien presentadas dentro de los términos señalados en ellas para sus pagamentos, así en Ferias, como fuera de ellas, siendo libradas á uso; y si à mas término, dentro de sesenta dias.* §. 13. *Las libradas a vista, sin otro termino, para las Plazas de estos Reynos y Señorios de España, se deberán presentar para su pagamento, ó protesto, dentro de los términos que tambien se siguen.* §. 14. *Siendo para las Provincias de Guipuzcoa, Alaba, Navarra, y tierra de Rioja, dentro de quince dias de la fecha.* §. 15. *Para las dos Castillas Nueva y Vieja (en que come vá prevenido se comprehenderán las Andalucías) dentro de treinta dias.* §. 16. *I para Arragón, Valencia, Cataluña, Asturias, Galicia y Portugal, dentro de quarenta dias; pena por lo respectivo à unas y otras Letras de que pasados dichos términos no tenga recurso ningun Tenedor que hubiere sido omiso, contra el Librador, ni Endosantes.* §. 24. *Quando sucediere que los Tomadores de las Letras libradas en esta Villa à pagar en ella, la de Madrid, ú otras partes de estos Reynos, las enviáren por su conveniencia á negociar á las Plazas de Comercio de los Dominios extrangeros, y que cambiadas en ellas dén tantos giros, que, como puede acaecer, no lleguen à aceptarse en el tiempo que se expresa en los numeros noveno y siguientes, hasta el decimo sexto de este Capitulo, sobre que en falta de aceptacion, y paga podrían resultar varios pleytos entre las Partes interesadas: Por evitarlos, Se ordena y manda,*

que de aqui adelante los Tomadores y Tenedores de semejantes Letras, que las negociaren en las Naciones extrangeras sean obligados á remitir las primeras, à lo menos dentro de los Corréos en derechura à solicitar su aceptacion, y avisar de ella, ú de lo contrario, al Librador, ó Endosantes (si los hubiere) de esta Villa, según está prevenido en los numeros citados; y las segundas y terceras podrá remitir adonde quisiere para su negociacion, señalando en ellas la Casa donde se hallarà aceptada la primiera. (§. 9. Weil aus der Verzögerung der Acceptation oder Proteste der Wechselbriefe, welche in dieser Stadt auf verschiedene Handelsplätze dieser Reiche und Herrschaften von Spanien, von Portugal und andere Länder gezogen werden, viele Nachtheile für die Aussteller und Indossanten derselben erwachsen könnten, so wird verordnet, dass die Inhaber derselben schuldig seyn sollen, sie denen, auf welche sie gezogen worden (oder in deren Abwesenheit ihren Factoren, oder einer andern Person, an die sie Gelegenheit haben, sich zu wenden) innerhalb der nachfolgenden Fristen zu präsentiren. §. 10. Sind die Wechsel auf einen der Districte und Handelsplätze von Navarra, Alt- und Neu-Castilien (worunter das Königreich Toledo und der Hof von Madrid begriffen sind) gezogen, und sie enthalten die Fristen von 60 Tagen nach Sicht oder nach dato, oder längere Fristen, auf welche sie gezogen seyen, so sollen sie innerhalb 40 Tagen nach dato präsentirt werden. §. 11. Sind sie auf eine der Gegenden von Andalusien, Aragonien, Valencia, Catalonien, Murcia, Asturien, Galicien, Portugal und andere Theile dieser Spanischen Halbinsel gezogen, so sollen sie innerhalb 60 Tagen, ebenfalls nach dato, präsentirt werden. §. 12. Diejenigen, welche auf die Reiche Frankreich, Deutschland, Italien, England, auf Flandern, Holland und andere auswärtige Reiche und Provinzen gezogen sind, sollen ebenfalls binnen der in selbigen für ihre Zahlung bestimmten Fristen präsentirt werden, so wohl auf Messen, als ausserhalb derselben, wenn sie *a uso* gezogen worden; sind sie auf eine längere Frist gestellt, so sollen sie binnen 60 Tagen präsentirt werden. §. 13. Wechsel, die auf Sicht ohne weiteren Termin ausgestellt worden, auf Plätze dieser Reiche und Herrschaften von Spanien, sollen Behufs der Zahlung oder des Protests präsentirt werden. §. 14. Wenn sie auf die Provinzen Guipuscoa, Alava, Navarra und die Landschaft Rioja lauten, innerhalb 15 Tagen nach dato. §. 15. Für beide Castilien, Neu- und Alt, (worunter, wie bemerkt wird, Andalusien mit begriffen seyn soll) innerhalb 30 Tagen. §. 16. Für Arragonien, Valencia, Catalonien, Asturien, Galicien und Portugal, innerhalb 40 Tagen; bey Strafe in Ansehung ein und der anderen dieser Wechsel, dass, wenn besagte Fristen verstrichen sind, kein Inhaber, der selbige versäumt hat, einen Regress gegen den Aussteller oder gegen die Indossanten haben soll. §. 24. Da es sich

zu trägt, dass die Nehmer von Wechseln, die in dieser Stadt ausgestellt, und hier oder in Madrid, oder anderen Theilen dieser Reiche zahlbar sind, selbige nach ihrer Gelegenheit absenden, um an auswärtigen Handelsplätzen negozirt zu werden, und dass, wenn sie da verwechselt worden, sie einen so weiten Lauf machen, dass, wie es sich zutragen kann, sie nicht eintreffen, um zu der in dem 9ten bis 16ten Artikel dieses Kapitels bestimmten Frist präsentirt zu werden, worüber bei Ermangelung der Acceptation und Zahlung verschiedene Streitigkeiten zwischen den dabei interessirten Personen erwachsen könnten: so wird, um diese zu vermeiden, verordnet und befohlen, dass von jetzt an, in Zukunft die Nehmer und Inhaber solcher Wechsel, welche sie in der Fremde negotiiren, verbunden seyn sollen, die Prima-Wechsel wenigstens innerhalb zweier Posttage directe zu remittiren, um die Acceptation zu begehren, und von deren Erfolg oder Unterbleibung den Aussteller oder die Indossanten (wenn deren vorhanden sind) dieser Stadt zu benachrichtigen, wie in den angezogenen Artikeln bestimmt worden, und die Secunda- und Tertia-Wechsel sollen sie, wohin sie wollen, zum Vernegoziren absenden können, mit darauf gesetzter Benennung des Hauses, wo der acceptirte Prima-Wechsel sich befinden wird.)

Code de commerce Art. 160. *Le porteur d'une lettre de change tirée du continent et des îles de l'Europe, et payables dans les possessions européennes de la France, soit à vue, soit à un ou plusieurs jours ou mois ou usances de vue, doit en exiger le payement ou l'acceptation dans les six mois de sa date, sous peine de perdre son recours sur les endosseurs et même sur le tireur, si celui-ci a fait provision. Le délai est de huit mois pour les lettres de change tirées des Echelles du Levant et des côtes septentrionales de l'Afrique, sur les possessions européennes de la France, et réciproquement du continent et des îles de l'Europe sur les établissemens français aux Echelles du Levant et aux côtes septentrionales de l'Afrique. Le délai est d'un an pour les lettres de change tirées des côtes occidentales de l'Afrique, jusques et compris le cap de Bonne-Espérance. Il est aussi d'un an pour les lettres de change tirées du continent et des îles des Indes occidentales sur les possessions européennes de la France, et réciproquement du continent et des îles de l'Europe sur les possessions françaises ou établissemens français aux côtes occidentales de l'Afrique, au continent et aux îles des Indes occidentales. Le délai est de deux ans pour les lettres de change tirées du continent et des îles des Indes orientales sur les possessions européennes de la France, et réciproquement du continent et des îles de l'Europe sur les possessions françaises ou établissemens français au continent et aux îles des Indes orientales. Les délais ci-dessus de huit mois, d'un an et de deux, sont doublés en temps de guerre maritime.* (Der Inhaber eines Wechselbriefs

der vom festen Lande oder den Inseln von Europa gezogen und in den europäischen Besitzungen Frankreichs, es sey auf Sicht, oder einen oder mehre Tage oder Monate oder Usos nach Sicht, zahlbar ist, muss dessen Bezahlung oder Annahme binnen sechs Monaten nach seinem Datum verlangen, bei Strafe seinen Regress an die Indossanten, und selbst an den Aussteller, wenn dieser Deckung gemacht, zu verlieren. Die Frist ist acht Monate bei einem Wechsel, der von den Scalen der Levante oder den Nordküsten von Afrika auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt, der vom festen Lande und den Inseln von Europa auf die französischen Niederlassungen in den Scalen der Levante und auf der Nordküste von Afrika gezogen ist. Die Frist ist ein Jahr bei den von den Westküsten von Afrika, bis mit dem Vorgebirge der guten Hoffnung gezogenen Wechselbriefen. Sie ist auch ein Jahr für die Wechsel, so vom festen Lande und den Inseln von Westindien auf die europäischen Besitzungen Frankreichs, und umgekehrt die von dem festen Lande und den Inseln von Europa auf die Westküsten von Afrika, das feste Land und die Inseln von Westindien gezogen sind. Die Frist ist zwei Jahr für die Wechselbriefe, welche vom festen Lande und den Inseln von Ostindien auf die europäischen Besitzungen Frankreichs und umgekehrt von dem festen Lande und den Inseln von Europa auf die französischen Besitzungen und Niederlassungen auf dem festen Lande und den Inseln von Ostindien gezogen sind. Die obigen Fristen von acht Monaten, von einem Jahre, und von zwei Jahren, sind in Seekriegszeiten doppelt.)

Badnisches Landr. Art. 160. Der Inhaber eines Wechsels, welcher in Europa gezogen und im Land entweder auf Sicht, oder auf einen oder mehrere Tage, oder Monate, oder Rechtsfristen nach Sicht zahlbar ist, soll die Zahlung oder Annahme seines Wechsels in sechs Monaten von dessen Ausstellungs-Tag an fordern, unter Strafe seinen Rückgriff gegen Wechselgeber und Uebergeber (vorausgesetzt bei Ersterem, dass er die Bedeckung angeschafft habe) zu verlieren. (Der weitere Inhalt dieses Satzes, der den Seehandel betrifft, ist weggeblieben.)

Dänische W. O. §. 27. (S. oben §. 3.) *saaledes er Ihändehaveren, naar Vexlen lyder paa Sigt (ved eller efter Sigt) pligtig at afsende den saa betimeligt, at den inden den i fölgende §. bestemte Tid kan väre präsenteret for Trassatus.* (So ist auch der Inhaber, wenn der Wechsel auf Sicht (bei oder nach Sicht) lautet, pflichtig, ihn so zeitig abzusenden, dass er binnen der im folgenden §. bestimmten Zeit dem Trassaten präsentirt werden kann.) §. 28. *En Vexel, lydende paa at betales ved Sigt eller en vis Tid efter Sigt, skal väre präsenteret til Betaling eller Accept inden 3 Maaneder, hvis den er trukket fra et Sted her i Riget eller i Vore Hertugdomme, og, hvis den er trukket*

fra et udenrigsk Sted, inden 6 Maaneder, alt fra dens Udstädelse. Dog undtages herfra Vexler, som träkkes paa eller fra Island eller Faröerne, eller fra eller paa Pladser udenfor Europa, for hvilke Vexler liden forlänges til 1 Aar, og försaavidt Vexlen er trukket paa Vore ostindiske Besiddelser eller derfra paa Vore europäiske Lande, til 2 Aar. (Ein Wechsel, lautend zu bezahlen auf Sicht oder eine gewisse Zeit nach Sicht, soll zur Bezahlung oder Annahme vorgezeigt werden binnen 3 Monaten, wenn er von einem Orte hier im Reiche oder in Unsern Herzogthümern gezogen ist, und wenn er von einem ausländischen Orte gezogen ist, binnen 6 Monaten, alles von dessen Ausstellung an. Doch werden hiervon ausgenommen Wechsel, welche auf oder von Island oder den Faröen gezogen sind oder von oder auf Plätze ausserhalb Europa gezogen sind, für welche Wechsel die Zeit auf ein Jahr und dafern der Wechsel auf Unsre ostindischen Besitzungen oder von da auf Unsre europäischen Länder gezogen ist, auf 2 Jahr verlängert wird.)

Dessau. W. O §. 55. ist gleichlautend mit dem unten angeführten Preussischen Landrecht.

Frankfurter provisorische Gerichtsordnung vom J. 1820. Art. 96. Usobriefe, so wie Briefe, die auf eine bestimmte Zeit nach Sicht gestellt sind, und in Europa und den Europäischen Inseln gezogen wurden, sind binnen eines Jahres, in Westindien gezogene innerhalb eines und eines halben Jahres, in andern aussereuropäischen Welttheilen gezogene innerhalb zweyer Jahre, vom Tage der Ausstellung an gerechnet zur Acceptation, oder wenn es Vista-Briefe sind, zur Zahlung vorzuzeigen, und diese Fristen verdoppeln sich zur Zeit von Seekriegen.

St. Gallener W. O. Art. 18. Wenn Einer Wechselbriefe auf Sicht annimmt, soll er gehalten seyn, in wenigst 14 Tägen darnach solche zur Acceptation und Scontration zu senden.

Genfer *ordonnance de commerce Tit. XVIII.* §. 2.

Hannöversche W. O. §. 20. (S. oben §. 2.) Ist dieses nicht geschehen, so muss der Inhaber die Präsentation binnen zwölf Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bey Verlust sei- Wechsel-Rechts, besorgen.

Anmerk. Dies ist blos von Sola-Wechseln zu verstehen. S. unten §. 9.

Niederländ. W. O. §. 17. *De houder van eenen wisselbrief, getrokken van het vaste Land en van de eilanden in Europa, en betaalbar binnen het Koningrijk der Nederlanden, het zij op zigt of op eenigen tijd na zigt, moet daarvan de betaling of de acceptatie vorderen binnen zes maanden na de dagteekening van den wissel, op straffe van zijn verhaal te verliezen op de endossanten, en zelfs op den trekker, indien deze het noodige fonds tot de betaling bezorgd had. De tijd daartoe wordt op acht maanden bepaald, ten aanzien van wisselbrieven, getrokken van de plaatsen in de Levant, en van de noordelijke kusten van Afrika, op eenige plaatsen in het Koningrijk der Nederlanden, en weder-*

keerig uit dit land op de nederlandsche etablissementen in de Levant en op de noordelijke kusten van Afrika. De tijd daartoe is een jaar, ten aanzien van wisselbriefen getrokken van de westelijke kusten van Afrika, tot aan de Kaap de Goede-Hoop, dezelve daaronder begrepen. De tijd is ingelijks een jaar, ten aanzien van wisselbrieven, getrokken van het vaste land van Noord- en Zuid-Amerika (met uitzondering van het hieronder gemelde gedeelte) en de eilanden in de West-Indien op eenige plaatsen in de Nederlanden, en wederkeerig van het vaste land en de eilanden in Europa op de Nederlandsche besittingen en etablissementen in de West-Indie of op de kusten van Afrika, de noordelijke kusten echter daarvan uitgezonderd. De tijd is bepaald op twe jaaren, ten aanzien van wisselbrieven getrokken van de kusten van Zuid- en Noord-Amerika, gelegen aan de groote Zuidzee, te rekenen van de andere zijde van Kaap Hoorn, en van de in die zee gelegene eilanden; mitsgaders ten aanzien van het vaste land van Azië en de eilanden in de Oost-Indien op eenige plaats in het Koningrijk der Nederlanden, en wederkeerig van het vaste land en eilanden in Europa op de Nederlandsche bezittingen en etablissementen in Azië en de Oost-Indien. De hierboven gemelde tijdsbepaalingen worden verdubbeld in tijden van oorlog ter zee. De termijn is van drie maanden voor binnenlandsche wisselbrieven. (Der Inhaber eines Wechsels, gezogen von dem festen Lande und von den Inseln in Europa, und zahlbar innerhalb des Königreichs der Niederlande, es sey auf Sicht oder einige Zeit nach Sicht, muss dessen Bezahlung oder Acceptation fordern binnen sechs Monaten nach dem Datum des Wechsels, bei Strafe, seinen Regress an die Indossanten zu verlieren und selbst den an den Aussteller, dafern dieser die nöthige Anschaffung zur Bezahlung besorgt hat. Die Frist hierzu wird auf acht Monate bestimmt in Ansehung von Wechseln, gezogen von den Plätzen in der Levante und von den nördlichen Küsten von Afrika auf irgend einen Platz im Königreich der Niederlande und umgekehrt aus diesem Land auf die Niederländischen Niederlassungen in der Levante und auf der nördlichen Küste von Afrika. Die Frist dazu ist ein Jahr in Hinsicht der Wechselbriefe, gezogen von der westlichen Küste von Afrika bis an das Vorgebirge der guten Hoffnung, dasselbe inbegriffen. Die Frist ist gleichfalls ein Jahr, in Ansehung von Wechselbriefen, gezogen von dem festen Lande von Nord- und Süd-Amerika (mit Ausnahme des hier unten erwähnten Theils) und den Inseln in Westindien auf irgend einen Platz in den Niederlanden und umgekehrt von dem festen Lande und den Inseln von Europa auf die Niederländischen Besitzungen uud Niederlassungen in Westindien oder auf den Küsten von Afrika, die nördlichen Küsten ausgenommen. Die Frist ist bestimmt auf zwei Jahre, in Ansehung von Wechselbriefen, gezogen von den an der grossen Südsee gelegenen Küsten von Süd- und Nordamerika, von der andern Seite von

Kap. Horn anzurechnen, und von den in dieser See gelegenen Inseln; so auch in Ansehung der vom festen Lande von Asien und den Inseln in Ostindien auf irgend einen Platz im Königreich der Niederlande, und umgekehrt von dem festen Lande und den Inseln in Europa auf die Niederländischen Besitzungen und Niederlassungen in Asien und Ostindien. Die hier oben erwähnten Fristbestimmungen werden verdoppelt in Zeiten eines Kriegs zur See Der Termin ist von drei Monaten für inländische Wechselbriefe.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 971. (S oben §. 2.) Ist dieses nicht geschehen, so muss der Inhaber die Präsentation binnen Achtzehn Monaten nach dem Tage der Ausstellung, bey Verlust seines Rechts besorgen.

St. Sebastian. W. O. Kap. XII, §. 9—16. u. §. 24. ist der obigen von Bilbao im Wesentlichen gleichlautend.

Weimar. W. O. §. 48. Die Präsentation des Wechsels muss zu der im Wechsel selbst bestimmten Präsentationszeit, ist aber eine solche nicht ausgedrückt, vor dem Ablauf der Verfallzeit, und wenn diese von der Präsentation abhängig ist, innerhalb eines gemeinen Jahres vom Tage der Ausstellung des Wechsels an, — geschehen, widrigenfalls der Inhaber bey nicht erfolgender Acceptation oder Zahlung sich weder an die Indossanten noch an den Trassanten wechselmässig halten kann.

§. 9. 3) *wegen Wechseln mit bestimmter Verfallzeit.*

Was hier namentlich die Messwechsel betrifft, so gehören die diesfalsigen Gesetze nicht hieher, weil sie zwar eine Präsentationsfrist bestimmen, aber nur auf den Fall, dass der Wechsel dann schon auf dem Messplatze angelangt sey, mithin die Einsendung bis zum Zahltag, ja zum Theil bis Ende der Messe, freilassen. Sie sind überhaupt fast sämmtlich von den Regierungen der Plätze, wo die Messen gehalten werden, gegeben, und können also wenigstens Ausländer der Einsendung wegen nicht binden, wiewohl nach Ankunft der Wechsel, auch ausländischer, die Präsentation natürlich allemal nach den Rechten des Zahlplatzes zu beurtheilen ist (Vgl. Hamb. W. O. Art. 38.). Man sehe daher hierüber d. Art. Präsentation zur Annahme §. 11. Nichtmesswechsel von bestimmter Verfallzeit betreffend, verordnen Einsendung vor Verfall:

Altenburg. W. O. Kap. II, §. 3. (S. Präsentation zur Annahme §. 10.) 3 Tage vor Verfall.

Hannöver. W. O. §. 20. (S. oben §. 8.) Andre Sola-Wech-

sel sind, unter gleichem Präjudiz, spätestens vor völligem Ablaufe der Verfallzeit zu präsentiren.

Anmerk. Hieraus, und daraus, dass im §. 13. überall von mehren Exemplaren die Rede ist, erhellet, dass auch das oben §. 8. angezogene Stück des §. 20. nur von Sola-Briefen gemeint ist, folglich dem §. 13. nicht widerspricht; und genau stellt sich heraus, was wegen dieser drei verschiedenen Wechsel: mehrfache, Sola-Sicht- und Sola-Datowechsel, in Hannover Rechtens ist.

Weimar. W. O. §. 48. (S. oben § 8.)

Baldige Einsendung:

Breslauer (und Schlesische) W. O. Art. XVIII. §. 1. Wechselbriefe, so auf vier oder sechs Wochen Dato lauten, werden zwar billig von allen vorsichtigen Handelsleuten, so viel möglich, bald zur Acceptation gesandt.

§. 10. *Leipziger W. O.* §. *XXVIII.*

Ueber dieses oben §. 7. ersichtliche Gesetz herrscht ein anderthalbhundertjähriger Streit unter den sächsischen Rechtsgelehrten.

Königke zur Leipz. W. O. p. 82 not. 3. Püttmann zur Leipz. W. O. S. 64. not. 3. Siegel zur Leipz. W. O. S. 46. not. 3. und Andere sind der Meinung, dass dasselbe bei allen Wechseln ohne Unterschied die sofortige Einsendung verordne. Die beiden Letztern haben, nach Königkes Conjectur, in ihren Ausgaben der W. O. das oben §. 7. gedachte Komma aufgenommen, durch welches die Worte: „auf gewisse Zeit" von dem: „Nachsicht" getrennt werden, und sonach Wechsel von bestimmter Verfallzeit bezeichnen würden, während ohne das Komma von Wechseln auf gewisse Zeit nach Sicht allein die Rede wäre. Gegen dieses Komma, das gerade in den ältern Ausgaben und dem Originale (S. oben §. 7.) fehlt, und von dem Siegel a. a. O. nur sagt: „er halte dafür, es solle dastehen", lässt sich mit Grund einwenden, dass dann der Sinn seyn würde: 1) „auf gewisse Zeit", 2) „auf gewisse Nachsicht", oder: „auf Nachsicht". Beide letztere Ausdrücke sind aber dem alten, wie dem neuern Wechsel-Sprachgebrauch ganz zuwider. Man schrieb wohl: „Nachsicht", statt „nach Sicht" (vergl. die Augsburg. alte und neue W.O. oben §. 3.) nie aber: „auf Nachsicht." — Aber auch jenes schrieb man nicht in solcher Zusammenstellung: „Wenn aber P. und S. — Nachsicht ausgestellet", wie Püttmann den Satz verstehen will. Da wäre „Nachsicht" ein reines Adverbium, was

es doch durchaus nicht seyn kann. Doch auch von diesem Komma ganz abgesehen, nehmen das Handelsgericht und der Schöppenstuhl zu Leipzig eben diese Meinung an, oder doch die, dass, abgesehen selbst vom Gesetz, die Einsendung mit erster Post an sich nothwendig sey; nur bei Wechseln auf Orte, wo vierzehntägige Acceptation gilt, hat der Schöppenstuhl neuerdings (seit 1827), wegen der hier in die Augen fallenden gänzlichen Nutzlosigkeit der Einsendung, eine Ausnahme gemacht. Der sächsische Rechtsconsulent wird also, ausser in diesem einzigen Fall, stets die sofortige Einsendung anrathen müssen, damit Processweiterungen und Kosten vermieden werden. Ist es aber in Folge einer Nichtbeobachtung jener Vorsicht zu diesen gekommen, so darf er nicht verzweifeln; denn die entgegengesetzte Meinung hat noch bedeutendere Autoritäten für sich, und wird vom Appellationsgericht angenommen.

Gottschalk *selecta disceptationum forensium, T. II. cap.* 19.

Vom gemeinen Recht ist oben §. 3. die Rede gewesen; diejenigen Gründe also, die bei den vorhandenen Entscheidungen dies- und jenseits aus diesem genommen worden sind, brauchen hier nicht von Neuem erwogen zu werden; wohl aber hängt ihre Anwendbarkeit davon ab, dass das obige Gesetz wirklich nicht über alle Arten von Wechseln disponirt habe, mithin von der Auslegung desselben. Nun lässt sich zwar gegen die Nothwendigkeit der Einsendung keinesweges der Grund anführen, der oft gebraucht worden ist: dass nach §. 7. der W. O. bei Dato-Wechseln die Acceptation erst 14 Tage vor Verfall gefordert werden konnte, mithin die Verordnung früherer Einsendung ohne Zweck gewesen wäre. Vergl. schon

Königke *de praesentatione literarum cambialium. Lips.* 1712. §. 29.

Denn §. 7. spricht von Präsentation der von fremden Orten auf Leipzig gezogenen Wechsel, §. 28. aber von Versendung der von Leipzig auf fremde Orte gezogenen, und bekanntlich fand auf bei weitem den meisten andern Wechselplätzen die Verbindlichkeit des Acceptanten, sich wegen der Acceptation sofort zu erklären, damals, wie jetzt Statt. Dabei wäre es allerdings eine ziemlich ungereimte Disposition,

nach welcher gerade Sola-Wechsel (wegen derer das Gesetz klar ist) sofort versendet werden müssten, mehrfache Dato-Wechsel aber nicht, da doch bei diesen die Versendung weit bequemer, und ohne die Remittirung und Circulation im mindesten zu stören, geschehen kann. Allein es kann nicht davon die Rede seyn, was der Gesetzgeber hätte befehlen sollen, sondern nur davon, was er hat befehlen wollen. Ebendaher gilt auch der Grund nicht, dass es, wenn die Worte des Gesetzes auf mehrfache Dato-Wechsel nicht ausgedehnt würden, an einer gesetzlichen Verfügung wegen dieser ganz fehlen würde; denn wenn der Gesetzgeber den Remittenten wegen dieser bei der natürlichen Freiheit lassen wollte, so brauchte er darüber nichts zu verfügen; und konnte er dies nicht sehr natürlich wollen bei dem sehr wichtigen Unterschied zwischen beiden Arten von Wechseln, dass bei Sichtwechseln die baldige Versendung und Präsentation die Wirkung hat, die Verfallzeit nicht zu lange in Ungewissheit zu lassen, welche hingegen bei Datowechseln gar keiner Bestimmung mehr bedarf, da sie sie ursprünglich schon hat? Warum er die schnelle Versendung gleichwohl bei Sola-Wechseln verordnet hat, bleibt freilich schwer begreiflich. Immer würde es aber eben so auffallend und unerklärlich bleiben, dass der Gesetzgeber, wenn er hier wegen aller Wechsel eine Vorschrift geben wollte, eben hier doch nur Eine Art derselben besonders nennt. Ja selbst wenn das vielbesprochene Komma anerkannt würde, wäre diese Schwierigkeit nicht gehoben; nicht nur wegen des oben angemerkten grammatischen Zweifels, sondern auch weil es überhaupt zwecklos bleibt, bei allgemein gemeinten Dispositionen specielle Arten ihres Gegenstandes zu erwähnen, gesetzt auch, man zählte sie alle auf; und weil auch bei dieser Lesart nicht einmal alle Arten von Wechseln aufgeführt sind, indem z. B. die Uso-Wechsel noch immer fehlen, bei welchen doch der Grund ganz derselbe seyn würde, wie bei Briefen nach Sicht oder *a vista*. Andre Gründe für die hieraus sich rechtfertigende Ansicht, dass die Leipziger W. O. die Versendung der Dato-Wechsel bis zu Verfall frei gelassen hat, führt Gottschalk a. a. O. an.

§. 11. *Was wird versendet?*

Bei mehrfachen Tratten kann, wenn Ein Exemplar zur

Acceptation versendet ist, das andre ganz frei und ohne Nachtheil aus einer Hand in die andre gehen, verkauft und von einem Ort zum andern remittirt werden; eben dass dies geschehen könne, ist ja die Absicht der Duplicate. Es ist dabei weiter nichts zu beobachten, als 1) dass dieses girirte Exemplar zu Verfall am Zahlorte sey; es darf also nicht so weit verschickt werden, dass durch die Entfernung dies unmöglich werde; und 2) dass auf demselben bemerkt sey, wo das andre Exemplar sich des Accepts wegen befinde. (S. Begebung §. 15.) Dabei ist es ganz gleichgültig, welches von den Exemplaren zur Acceptation eingeschickt werde, und welches der Inhaber an sich behalte oder als Rimesse auf einen andern Platz versende.

(Cleynmann) über Wechselduplicate. Frankf. 1807. §. 7.

Von dieser letztern Art der Wechselversendung s. Begebung §. 5. 33. 35.

Vgl. Elbinger W. O. Art. 14., oben §. 6., u. d. Art. Präsentation zur Annahme §. 4.

Der Gebrauch ist zwar meistens, die Prima zur Einsendung und nachfolgenden Aufbewahrung, und die Secunda zum Umlauf zu bestimmen; aber derselbe ist durchaus nicht bindend, und die oben §. 6. f. angeführten Gesetze, die die Prima ausdrücklich erwähnen, sind nicht streng zu verstehen.

Zschinsky *de cambiis multiplicatis. Lips.* 1823. S. 38.

Dahin gehören auch folgende Gesetze:

Breslauer und Schlesische W. O. Art. XVIII. §. 1. (S. oben §. 9.) Wenn jedoch aber einer dergleichen Wechsel-Briefe über andre Plätze gehen zu lassen nöthig hätte, soll ihme keineswegs präjudicirlich seyn, dass er den Prima-Brief nicht gleich *recta* zur Acceptation gesendet hat; wäre ja zuweilen dem Ausgeber des Briefs daran gelegen, dass selbiger bald acceptiret werde, kann er den Prima (wofern sich wegen der zur Acceptation Sendung mit dem Geber nicht anderst verstanden würde) selbst an seinem Orte zur Acceptation senden, und auf den Secunda vermerken, wo der Prima acceptirter zu finden sey, auch dem Geld-Geber auf Bedürfen und Verlangen den Tertia-Brief oder indossirte *Copiam* nicht versagen, sondern selbige allerdings zu geben schuldig seyn, damit diesem keine Gelegenheit benommen werde, einen oder den andern von diesen Brie-

fen zur rechten Zahlungszeit an Ort und Stelle bringen, acceptiren und zahlen lassen zu können.

Bilbao und St. Sebastian. W. O. (S. oben §. 8.)

Frankfurter W. O. §. 27. (S. Begebung §. 14.)

Leipzig. W. O. §. 28. Der Secunda aber mag zwar unterdessen und bis zur Verfallzeit durch einen oder den andern Ort verhandelt werden.

Schwed. W. O. Art. III. §. 4. *Enär det första Wexel-Brefwet, utan endossement eller öfwerlåtande på något ombud, til godkännande är afsändt, stånde Wexel-Tagaren fritt, at medelst öfwerlåtande til någon annan, nyttja och försälja det andre eller tredje Wexel-Brefwet på den ort, der han det behöfwer, sedan han derpå anteknat, uti hwilkens Hand det första Wexel-Brefwet finnes, hwilket, då det sedan öfwerlatne andre eller tredje Wexel-Brefwet upwisas, aflefweras bör; och om Wexel-Brefwet är ställdt efter sikt, då jemwäl anteknas hwad dag og tid det första Wexel-Brefwet blifwit afsändt. Dock bör betalningstiden derwid ikke försummas, det ware sig af Wexel-Tagaren, eller den som genom påskrift Wexel-Brefwet til en annan öfwerlåtit; emedan der så hända skulle, at Wexel-Betalaren, sedan han Wexlen godkänt, efter utsatte betalningstiden, blefwo öförmögen, skadan då stadnar på den, som försummat fordra betalning medan tilgång dertil war. Och hafwe da hwarken Wexel-Tagaren eller den som Wexel-Brefwet öfwerlåtit, någon talan til Wexel-Gifwaren.* (Wenn der erste Wechselbrief ohne Indossament oder Uebertragung, an irgend eine Ordre zur Acceptation versandt ist, so steht dem Wechselnehmer frei, mittelst Ueberlassung an Jemand Andern, den andern oder dritten Wechselbrief zu benutzen und nach dem Orte, wo er ihn braucht, zu verkaufen, nachdem er darauf bemerkt hat, in wessen Hand der erste Wechselbrief sich findet, welcher, wenn der seitdem übertragene andre oder dritte Wechselbrief vorgezeigt wird, ausgeliefert werden muss; und ist der Wechsel nach Sicht gestellt, so wird auch angemerkt, an welchem Tag der erste Wechselbrief abgesandt worden ist. Doch darf damit die Zahlungszeit nicht versäumt werden, es sey vom Wechselnehmer oder von dem, der durch Aufschrift den Wechsel an einen Andern überlassen hat; denn sollte es begegnen, dass der Wechselzahler, nachdem er den Wechsel acceptirt, unvermögend würde, so trifft der Schaden den, der versäumt hat, die Zahlung zu fordern während noch dazu zu gelangen war. Und soll da weder der Wechselnehmer, noch der, der den Wechselbrief überliess, irgend einen Anspruch an den Wechselgeber haben.)

Eine, noch so genaue, Abschrift des Wechsels aber scheint anstatt eines Originalduplicats nicht unbedenklich zur Acceptation versendet werden zu können. Die Acceptation auf selbiger ist

zwar eben so verbindlich, und der Bezogene sollte die Abschrift mit dem Avisbrief vergleichen, oder sonst sich daraus über die Modalität der zu übernehmenden Leistung unterrichten können; allein es kann doch der Inhaber sehr oft nicht wissen, ob der Avisbrief ausreichenden Anhalt gebe, um zu beurtheilen, ob die Abschrift in Betreff der Verfallzeit, der Summe, der Namen, der Interessenten, des Datums, der Valuta, des Domicils, der Orte, und der Rechnung getreu sey. Daher würde der eine blosse Abschrift einsendende Inhaber, falls die Acceptation verweigert würde, den Regress verlieren, weil man nicht wissen könnte, ob sie nicht eben wegen solcher vermutheten Abweichung verweigert worden wäre. Wo zumal die Gesetze die Einsendung und Präsentation des Sola- oder Prima-Wechsels ausdrücklich anbefehlen, da dürfte dem Remittenten eine Entfernung davon noch weniger zu rathen seyn. Einige Gesetze lassen die Acceptation auf der Abschrift in gewissen Fällen ausdrücklich zu; aber deswegen doch nicht alle unbedingt die Präsentation, und noch weniger die Versendung dieser zu solchem Behuf. (S. Abschrift §. 2. Präsentation zur Annahme §. 3. 4.)

§. 12. *Wenn die Versendung wegfällt. Ob der Indossatar dazu verbunden?*

Wenn der Wechselgeber bei mehrfachen Exemplaren dem Nehmer nur Eines einhändigt, das andre aber oder die andern mit Bewilligung desselben an sich behält, so übernimmt er dadurch die Versendung in allen Fällen, wo sie gesetzlich geboten ist, sie müsste denn bereits geschehen seyn. (Vergl. Begebung §. 15.) Das heisst: er hat, wenn er selbst die Versendung verspätet, deshalb keine Exception gegen den Nehmer, denn ein Recht, ihn zur Versendung zu zwingen, kann man diesem nicht zusprechen.

Scherer Th. III. S. 190. §. 4.

Die Obliegenheit hierzu wechselt also nach Umständen, zwischen dem Aussteller und dem ersten Wechselnehmer; der Nehmer eines Wechsels aus zweiter und dritter Hand, der gewöhnlich nur Ein Exemplar bekommt, ist, sobald auf demselben bemerkt ist, wo das andre zum Accept sey, von aller Sorge frei, und braucht weiter nicht darnach zu fragen,

ob die Versendung auch wirklich geschehen oder die Acceptation erfolgt sey. (S. Begebung §. 15. und vergl. Elbinger W. O. Art. 14; oben § 6.) Denn hat der Trassant selbst diese Angabe auf den Wechsel gemacht, so hat er dadurch allen künftigen Inhabern desselben diese Sorge abgenommen; rührt sie von einem Indossanten her, so hat derselbe in Bezug auf seine Nachmänner dasselbe gethan, und der Regress an ihn ist für diese gesichert; der an den Trassanten hängt freilich davon ab, ob die Angabe Wahrheit enthalte; gesetzt aber, sie wäre falsch und der Wechsel nicht versendet, so würde dies durch die nachgeholte Versendung doch nicht gut zu machen seyn.

Zschinsky a. a. O.

Findet sich aber auf dem begebenen Exemplar diese Bemerkung nicht, so liegt dem Nehmer allerdings ob, zu Bewahrung seines Regresses, die Versendung sofort zu bewirken und den Wechsel zur Annahme präsentiren zu lassen; damit er beweise, dass nicht durch seine Verspätung, sondern, wenn durch irgend eine, durch die seiner Vormänner, die Acceptation vereitelt worden ist. Die Gesetze sprechen zwar überall nur vom ersten Wechselnehmer, (dem sogenannten Remittenten) aber der Grund ist doch bei beiden ganz derselbe. Sie legen Jenem die Einsendung auf, weil es möglich ist, dass der Bezogene einen Posttag später die Acceptation verweigere, die er, um einen früher darum angegangen, gewährt haben würde. Dieselbe Möglichkeit, dieselbe Veränderlichkeit der Umstände findet aber während der ganzen Zeit, die der Wechsel läuft, noch immerfort Statt, und folglich muss auch dieselbe Obliegenheit, dieselbe Bedingung des Regressrechts fortdauern. Wer von einem Remittenten, der die Versendung schon versäumt hat, eine Tratte sich giriren lässt und annimmt, der erwirbt damit gar kein Regressrecht gegen den Trassanten mehr, weil sein Indossant, der dies schon verloren hatte, es ihm nicht übertragen konnte; gegen diesen selbst aber muss sein Regressrecht eben so bedingt bleiben, wie das des Remittenten gegen den Aussteller war. Zwar ist es möglich, dass der Bezogene, der den ersten Posttag nach der Ausstellung und ersten Begebung noch acceptirt haben würde, jetzt schon, als der Wechsel girirt wird, sich anders besonnen habe, — und in diesem Falle bleibt dem

Inhaber der Regress an den, der die Absendung versäumte; aber es ist auch möglich, dass èrst einen Posttag nach der jetzigen Wechselerwerbung die Gesinnung des Trassanten sich ändere, und eben um darthun zu können, dass nicht dieses, sondern jenes der Fall, mithin der zweite Geber und nicht dessen Nehmer an dem Zurückgang Schuld sey, muss dieser ohne Verzug die Versendung besorgen. Jeder also, der diese versäumt, befreit dadurch alle seine Vormänner; er ist mithin auch seinen Nachmännern nur insofern gehalten, als sein eigner unmittelbarer Nachmann und Wechselnehmer dieselbe ungesäumt veranstaltet hat.

Andrer Meinung ist

Danz Th. II. S. 418, C.

Zwar giebt es ein die Vorschrift der Einsendung enthaltendes deutsches Gesetz, das doch bei gemachtem Papier den Nehmer von dieser Obliegenheit ausdrücklich freispricht:

Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 5. (S. oben §. 6.) Bey denen auswärtig gemachten Wechselbriefen hingegen, welche auf gewisse Täge oder benannte Zeit nach oder *a dato* gestellt sind, soll man eben nicht schuldig seyn, selbige sofort *a drittura* an den Ort, wohin sie verlauten, zu schicken, sondern es mag solche der Inhaber nach Belieben auch über andre Handelsplätze disponiren, und darbey genug seyn, wenn selbige nur den stipulirten Verfalltag an den tractirten Ort kommen, und damit nach Wechselrecht verfahren werde.

Dagegen ist obige Theorie in den zwei spanischen Wechselordnungen angenommen.

Bilbao. W. O. §. 17. *Y porque tambien succede negociarse letras hechas asi extrangeras, como de estos Reynos, cuyos terminos están al tiempo de dichos negocios al espirar, y no poderse por esto observar por los tenedores lo que va prevenido en los numeros precedentes; se ordena que en tales casos deberán los tomadores de semejantes letras precaverse del riesgo que pueda haber, haciendo para ello que el Endosante les firme obligacion separada por via de resguardo, para que, aunque no lleguen a los terminos referidos a hacer la presentacion para su acceptacion, paga o protesto, no les perjudique: y respectivamente*) deberá ser de la obligacion de dichos tomadores el remitir las letras sin perder correo alguno.* (Und weil es auch vorfällt, dass gemachte, sowohl ausländische als auf diese Reiche lautende, Wechsel negozirt werden, deren Fristen zur Zeit solcher Negozirung auf dem Ablauf stehen, und dass deshalb von den Inhabern das, was in den vorstehenden Nummern vorgesehen ist, nicht beobachtet werden könnte; so wird verordnet, dass in sol-

chen Fällen die Nehmer von dergleichen Wechseln sich wegen der Gefahr die dabei seyn könnte, vorsehen sollen, durch Veranstaltung, dass der Indossant ihnen eine besondre Verschreibung in der Form eines Reverses unterzeichne, damit, wenn ihnen auch nicht gelänge, zur besagten Zeit die Präsentation zu deren Acceptation, Bezahlung oder Protestirung zu bewirken, dieses ihnen ohne Präjudiz sey; und rücksichtlich *) sollen besagte Nehmer die Obliegenheit haben, die Wechsel ohne Versäumniss einer Post zu versenden.)

*) Die W. O. von St. Sebastian §. 17. hat statt dieses Worts: *bien entendido que será de la obligacion etc.* wohlverstanden, dass besagte u. s. w. Im Uebrigen ist sie nur in Unbedeutendheiten verschieden.

§. 13. *Modus der Versendung.*

Die Einsendung des Wechsels zum Accept geschieht an einen am Zahlorte wohnhaften Handlungsfreund, mit dem Auftrage, die Präsentation zum Accept zu besorgen und dann nach Maasgabe entweder den acceptirten Wechsel bis auf Anmeldung und Abforderung von Seiten des Inhabers eines vollständig girirten Exemplars an sich zu halten, oder ihn (und zwar wenn ein Nehmer der Einsender ist, mit aufgenommenem Protest) an den Absender zurückzuschicken. (S. Präsentation zur Annahme §. 9. 13. Duplicate §. 4. 5.)

§. 14. *Wirkungen der Versäumniss in Versendung der Wechsel zur Acceptation.*

Nach allgemeinen Grundsätzen (S. d. Art. Präjudiz) muss die Versäumniss der Einsendung bis zu Verfall (S. §. 3.) die Wirkung haben, dass der im Fall der Nichtzahlung zustehende Regress für den Saumseligen ganz verloren geht, für seine Nachmänner aber nur an ihn selbst, nicht an seine Vormänner offen bleibt; es wäre denn, dass Einem von diesen erwiesen werden könnte, dass er demungeachtet die Valuta oder einen Theil derselben doppelt erhalten habe, und also sich mit dem Schaden des Regredienten bereichern würde; welcher Beweis aber natürlich im Wechselprocess nicht zulässig ist, und einer besondern Klage vorbehalten bleibt. Eben dies gilt, wenn die Einsendung zum Accept gesetzlich vorgeschrieben oder vom Wechselgeber bedungen ist, von der Versäumniss derselben, falls alsdann die Acceptation verweigert wird. Denn ist diese geschehen,

so ist das Präjudiz geheilt, und kann nachher dem Inhaber, wenn er wegen Mangel Zahlung regredirt, nicht entgegengesetzt werden.

Scherer Rechtsfälle no. *XXI.*

Die Wechselgesetze disponiren übrigens verschiedentlich, indem einige allen Regress schlechterdings und lediglich mit Ausnahme des Falls wirklicher Unmöglichkeit (§. 4.) für verloren erklären, andre diesen Verlust von einem wirklich entstandenen Schaden, den also der Regressat würde beweisen müssen, abhängig machen. Zu jener Klasse gehören:

Code de commerce Badnisches Landrecht	Art. 160. S. oben §. 8. (nur dass, wie überall, der Regress gegen den Trassanten auch hier nur dann verloren geht, wenn er Deckung gemacht hat.)

Bremische W. O. Art. 5. (S. oben §. 6) Da aber Jemand hierinnen nachlässig seyn würde, lieget der Wechselbrief zu des Remittenten Lasten, und bleibet der Trassant von aller Ansprache befreyet, es wäre denn, dass Jener durch einen Beweis ausfindig machen könnte, dass er durch Unsicherheit der Wege, Wassersnoth, Kriegsunruhe, und andere erhebliche Ursachen daran verhindert wäre.

Frankfurt. prov. G. O. v. 1820. §. 96. (S. oben §. 8.) Werden diese einfachen, oder, nach eintretenden Umständen verdoppelten Fristen versäumt, so ist der Regress gegen die Indossanten und das Wechselrecht gegen die Aussteller verloren.

Weimar. W. O. §. 48. (S. oben §. 8.)

Zur zweiten:

Braunschw. W.O. §. 11. (S. oben § 6.) Ist derselbe darunter nachlässig und es entstehet daraus einiger Schaden, indem der Trassate oder ander des Trassanten *Debitor*, auf den die Tratta geschehen, immittelst fallirt, so muss er denselben büssen, und kann zwar deswegen wohl an den *Mandatarium*, keinesweges aber an den Ausgeber des Wechselbriefs hinwiederum seinen Regress nehmen. Dafern es sich aber zutrüge, dass die Posten spoliiret würden, oder die Briefe durch andere Verhinderungen unterweges liegen blieben, so ist er den Schaden über sich ergehen zu lassen nicht schuldig.

Breslauer W. O. §. 17. und gleichlautend die Schlesische W. O. Art. XVII. §. 3, so wie Art. XVIII. §. 2. Denn wenn die rechte Verfallzeit übergangen oder versäumet worden, und dabey ein Unglück entstehen sollte, kann an des Briefes Ausgeber nichts gesuchet werden.

Danzig. W. O. Art. 2. So aber dem Inhaber oder Versender des Wechselbriefs einige Schuld oder *mora* wegen des durch den

zu lang ausgebliebenen Wechsel entstandenen Schadens dargethan werden könnte, soll er allerdings dafür haften, und der Zieher von allem desfalls auf ihn zu machenden Ansprüche befreyet seyn.

Elbinger W. O. Art. 14. (S. oben §. 6.) Sollte anders Jemand mit Absendung solcher Wechselbriefe säumig seyn, und dem Trassanten oder Caventen dadurch erweislicher Schaden zuwachsen, so soll dem Remittenten, solchen Schaden zu tragen, zur Last fallen.

Jever. W. O. § 4. (S. oben §. 6.) Widrigenfalls bleibt der aus seiner Nachlässigkeit entstandene Schade ihm selbst zur Last

Schwedische W. O. Art. III. §. 3. (S. §. 6. und 5.) *Sker det, eller försummar Wexel-Tågaren hwad anfördt är, och Wexel-Gifwaren derigenom någon skada tilskyndas, ware då skadan Wexel-Tagarens, der han ikke gitter wisa, at Wexel-Brefwet, den tid som ofwanbemäldt är, med Posten til godkännande blifwit afsändt, och at det sedan i des rätta gång ikke blifwit uppehållit igenom des försälgning under wägen. Händer sig at Wexel-Brefwet blifwer genom oförmodeliga tilfällen, såsoms Postens röfwande eller förolyckande, pest, krigs-oro och wattunöd tilbaka hållet, ware Wexel-Tagaren i thy fall utan answar.* (Geschiehet solches, oder versäumet der Wechselnehmer, was angeführet ist, und wird dadurch dem Wechsel-Geber einiger Schaden zugefüget, so soll der Schade des Wechsel-Nehmers seyn, wofern er nicht beweisen kann, dass der Brief zur obbemeldeten Zeit mit der Post zur Acceptation abgesandt, und nachhero durch dessen Verkaufung unterwegs an seinem geraden Gang nicht sey aufgehalten worden. Trägt es sich zu, dass der Wechsel-Brief durch unvermuthliche Zufälle, als der Post Beraubung oder Verunglückung, Pest, Kriegs-Unruhe und Wassersnoth, ist zurückgehalten worden, so soll der Wechsel-Nehmer in solchem Falle ausser Verantwortung seyn.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 6. (S. Präsentation zur Zahlung §. 6.) Die Gefahr, Schaden und Unkosten bleiben auf demjenigen, dem die Schuld des Verzugs über den zu lang ausgebliebenen Wechselbrief wie Recht zu erweisen.

Verzug des Gläubigers.

S. Zahlung §. 6. 7.

Verzugszinsen.

S. Zinsen §. 2. Regress w. Mangel Zahlung §. 10.

Vindication der Wechsel.

S. Begebung §. 34.

Vis major.

S. Versendung §. 4.

Vollmacht.

Inhalt. §. 1. *Vorkommen im Wechselverkehr.* — §. 2. *Vollmacht zu Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit.* — §. 3. *Gesetze über die Form solcher Vollmachten.* — §. 4. *Auftrag zu Negozirung eines Wechsels.* — §. 5. *Vollmacht zu Erhebung einer Zahlung.*

§. 1. *Vorkommen des Mandats-Contracts im Wechselverkehr.*

Das vertragsmässige Verhältniss, worin Jemand, auf eines Andern Ersuchen, für ihn zu handeln übernimmt, oder der Mandatscontract, liegt nicht nur dem Trattengeschäft an sich zum Grunde, (S. Tratte, Bezogener, Trassant, Acceptant) sondern erscheint auch ausserdem im Wechselverkehr häufig. Diejenige Art namentlich, wodurch der Beauftragte ermächtigt wird, den Mandanten eben so, als wenn er selbst gehandelt hätte, Dritten verbindlich zu machen, kommt hier hauptsächlich in drei Beziehungen vor:

1) Wegen Abwesenheit beauftragt oft ein Kaufmann seinen Diener, oder auch seinen Sohn, seine Frau, Wechsel für ihn zu zeichnen, Wechsel auszustellen, zu giriren oder zu acceptiren. (S. unten §. 2.)

2) Ein Handlungshaus, das nach einem gewissen Platze zu remittiren wünscht, aber an seinem Wohnorte auf selbigen lautende oder an selbigem beliebte Wechsel nicht bekommen kann oder wegen unvortheilhaften Curses oder aus andern Ursachen nicht nehmen mag, beauftragt ein Haus an einem andern Wechselplatze, wo dergleichen Wechsel wohlfeil zu haben sind, solche für seine Rechnung dort einzukaufen und ihm zu übersenden. Oder ein Haus, das auf einen gewissen Platz zu ziehen wünscht, aber an seinem Wohnorte die Tratten nicht, oder nur mit Nachtheil loswerden kann, sendet selbige an einen Correspondenten in einer andern Stadt, mit dem Auftrage, sie zu verkaufen, und ihm den Betrag gut zu schreiben. Hieher gehört ferner der Auftrag, für Rechnung des Auftraggebers auf einen dritten Platz zu ziehen. Alle diese und ähnliche Aufträge begreifen wir

unter dem Namen der Negozirungs-Aufträge, oder Wechsel-Commissionen (S. §. 4.)

Daniels S. 172.

3) Unter den Aufträgen zur Zahlungserhebung zeichnet sich das Procura-Indossament aus. (S. davon Indossament §. 4 und 15 ff.) Aber auch ohne dieses wird selten eine Zahlung, sie bestehe in Einlösung eines Wechsels oder in Entrichtung der Valuta für einen erkauften, von dem Empfänger selbst abgeholt, sondern er schickt deshalb seinen Diener oder Markthelfer mit dem Wechsel zum Zahler. Auch dies ist also ein Auftragsverhältniss, das besondere Erwägung verdient. (S. unten §. 5.)

Diese drei verschiedenen Arten von Wechsel-Aufträgen werden im 2ten, 4ten und 5ten §. genauer betrachtet.

§. 2. *Vollmacht zu Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit.*

Auch im Wechselrecht gilt unbestritten der gemeinrechtliche Grundsatz, dass, wer ausgesprochenermassen in wirklichem Auftrag eines Andern handelt, dadurch sich selbst nicht verbindlich macht. Da die Wechselverbindlichkeit durch die Unterschrift entsteht, so muss dieses Handeln in fremdem Namen bei der Unterzeichnung von Wechseln, Accepten, Giros und Avalls mit ausgedrückt werden. (S. Wechselverbindlichkeit §. 2. Acceptation §. 20.) Dies geschieht gewöhnlich durch die Worte: „*per procura*", oder auch nur die Buchstaben *p. p.*, welche der Bevollmächtigte nebst dem Namen des Machtgebers vor, über oder unter seine eigne Namensunterschrift setzt. Damit aber der Machtgeber dadurch wirklich verbindlich werde, und nicht etwa gar der Unterzeichner dennoch persönlich haften müsse, muss auch zugleich das Verhältniss der Bevollmächtigung liquid gemacht werden. Denn wenn ein Unbefugter für einen Andern unterschreibt, so verpflichtet er dadurch natürlich nicht diesen, sondern nur sich selbst, vermöge des gespielten Betrugs. Im Wechselrecht haben aber nur sofort erwiesene Umstände rechtliche Wirkung. So lange also blos die Procura-Unterschrift, ohne nachgewiesene Vollmacht, vorliegt, kann der angebliche Machtgeber daraus nicht angehalten werden; aber

auch nicht sofort der Unterzeichner, da er nicht in eignem Namen gezeichnet hat. *L.* 20. *D. inst. act.* (*XIV*, 3.) Gegen Jenen muss der Inhaber natürlich die ertheilte Vollmacht beweisen; gegen diesen kann man ihm aber nicht den Beweis, dass sie nicht ertheilt worden, zumuthen. Es ist vielmehr dem Unterzeichner gerichtlich eine Frist zu Beibringung seiner Vollmacht zu setzen, und nach deren Verlauf er zur eignen Vertretung seiner Unterschrift anzuhalten.

Dessau. W. O. §. 14. Ein Factor oder Disponent, der nicht zugleich Miteigenthümer einer Handlung ist, kann wegen der unter der Handlungsfirma von ihm übernommenen Wechselverbindlichkeiten nur dann wechselmässig in Anspruch genommen werden, wenn er sich ausdrücklich u. s. w. (wie das Pr. Landr.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 788. Ein Factor oder Disponent, der nicht zugleich Miteigenthümer der Handlung ist, kann wegen der von ihm unter der Handlungsfirma übernommenen Wechselverbindlichkeiten für seine Person nicht in wechselmässigen Anspruch genommen werden. §. 789. Er ist aber diesem Anspruche unterworfen, wenn er sich ausdrücklich für seine Person verpflichtet, oder die Schranken seines Auftrags überschritten hat. §. 790. Hat ein Factor oder Disponent das Wechselgeschäft nicht unter der Firma, sondern bloss in seinem Namen geschlossen, so ist nur er selbst, nicht aber die Handlung, wechselmässig verhaftet.

Die Vollmacht, wodurch er zur Unterzeichnung im vorliegenden Falle, oder auch zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten im Allgemeinen ermächtigt ist, muss also auf Verlangen dem Wechselnehmer, der sie zur Liquidität gegen den Mandanten bedarf, eingehändigt werden, wenn sie nicht etwa schon öffentlich, durch Circulare, Anschlag an der Börse oder gerichtliche Eintragung, bekannt gemacht ist. Obgleich aber die Uebernahme einer Verbindlichkeit eine Handlung des speciellsten Auftrags ist, so ist doch in einer allgemeinen zu Führung, Verwaltung und Disposition einer ganzen Handlung ertheilten Vollmacht allemal auch die Ermächtigung zu Trattengeschäften aller Art, zu Ziehung, Girirung, Acceptirung von Wechseln (keinesweges aber zu Ausstellung von eigenen Wechseln) stillschweigend enthalten, sobald diese Dinge nicht ausdrücklich darin ausgeschlossen sind, und sobald die Handlung selbst mehr als ein ganz kleiner Kram ist. Denn ein einigermassen bedeutendes Hand-

lungsgeschäft kann heut zu Tage nicht wohl ohne Beihülfe von Wechselgeschäft geführt werden.

Schweitzer *de praescriptione actionum cambialium. Viteberg.* 1805. *p.* 21. *sq.*

§. 3. *Gesetze über die Form solcher Vollmachten.*

Zu Beförderung der Sicherheit in Wechselgeschäften und der Handlung überhaupt enthalten viele Gesetze bestimmte Vorschriften über die Art und Weise, wie die Vollmachten der Factore und Disponenten öffentlich bekannt gemacht werden sollen. Es können jedoch, da das allgemeine Handelsrecht ausser den Gränzen dieser Schrift liegt, hier nur diejenigen aufgeführt werden, die sich insbesondere auf Wechsel beziehen oder Theile von Wechselordnungen ausmachen. (S. auch die im Art. Acceptation §. 20. angeführten.)

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 13. Damit aber ein jeder solcher Gewalthaber auf dem Platz bekannt seyn möge, soll sein Principal ihn in ein eigenes hierzu gewidmetes Buch, welches jedesmal der älteste decretirte Wechselsensal, der einen oder andern Religion, in Händen hat, einzeichnen, und selben unter der aufgetragenen Ditta*) mit unterschreiben lassen, auch umständlich anmerken, wieferne und auf wie lange er diesem seinem Gewalthaber die Vollmacht ertheile, und wenn er hinnach solche wieder aufheben will, soll es von ihme ebenfalls nicht nur in besagtem Buche angemerkt werden, damit Jedermann in selbigem die diesfalls nöthige Information sicher und deutlich möge finden können, sondern es soll auch der älteste Sensal verbunden seyn, den nächst darauf kommenden Tag, auf dem Platz, den anwesenden Herren Negotianten, und ebenmässig an dem folgenden ersten Scontro**) mittelst von ihm schriftlich auf den Tisch gelegter Anzeige, solches zu notificiren. Wollten aber die Frauen in Abwesenheit ihrer Männer, oder auch die Bedienten, ohne solche vorgemeldetermassen berichtigte Procura acceptiren, ist solches nicht anzunehmen, sondern zu protestiren.

*) Firma. **) Mittwoch.

Bairische W. O. §. 4. Hiesige*) sowohl, als alle in Unsern kurfürstlich - bairisch - oberpfälzisch - neuburgisch - und sulzbachischen Ländern, dann den auswärtig dazu gehörigen Herrschaften, ansässigen Kaufleute, sie mögen für sich handeln, oder in Societät stehen, sollen bei dem Wechsel - und Mercantil - Gerichte, gleich bei dem Antritte der Handlung, bey 50 Reichsthaler Strafe, die im Verweigerungsfall executive zu erholen ist, samt und sonders ihren Namen angeben, ihre Vollmacht und Firma franco einsenden, und sie vermerken und protocolliren lassen. — Und dergleichen protocollirte Vollmachten und

Firmen sind so lang von vollkommener Wirkung, bis sie bey dem Wechsel- und Mercantil-Gerichte nicht wieder abgeschrieben werden. §. 13 (S. Acceptation §. 20.) Der Principal soll auch nicht für den Factor, wenn dieser auf seinen eigenen Namen oder Ordre Gelder disponiret hätte, oder für den Bedienten, wenn ihm ohne Wissen oder vorläufige Recognition des Principalen Geld oder Waaren ausgefolget worden wären, zu haften verbunden seyn; so wie man auch gedachten Principal nie zu einer Prästation anhalten kann, ausser er hätte seinem Bedienten die Vollmacht zu negotiiren gerichtmässig ertheilt.

*) d. i. Münchener.

Bologner W. O. §. 17. *E ciaschedun mercante sia tenuto dar notizia al conservatore del detto foro della persona o persone che hanno o che pro tempore avranno il compimento della sua ragione. Il qual Conservatore debba farne registro nel libbro a ciò deputato, e parimente si faccia registro, quando si rivocasse tal compimento.* (Und jeder Kaufmann soll verbunden seyn, dem Conservator (Actuar) gedachten Gerichts von der Person oder den Personen, welche die Unterschrift seiner Firma haben oder *pro tempore* haben sollen, Nachricht zu geben. Dieser Actuar soll dies in dem dazu bestimmten Buche registriren, und gleichergestalt soll es registrirt werden, wenn solche Vollmacht wiederrufen wird.)

Braunschweig. W. O. Art. 7. Wer in eines Andern Namen Wechselbriefe stellen oder honoriren will, soll, wenn es eine verehelichte Weibsperson, von ihrem Manne, ein Bedienter oder Factor aber von seinem Principalen genugsame, und da er ein Fremder, von des Orts Obrigkeit, unter welcher er angesessen, beglaubte schriftliche Vollmacht beibringen, dieselbe dem *Actuario* oder *Secretario* des höchsten Gerichts, da er sich aufhält, in Unsrer Stadt Braunschweig aber, in *specie* in der Messe, dem *Secretario* des Kaufgerichts mit einer gleichlautenden Copie, zu Gewinnung der Zeit, zustellen, und nach vorgängiger Collation das Original von demselben unterzeichnen und sich zurückgeben, die auscultirte Copey aber dem *Actuario* oder *Secretario*, um sie dem dazu verordneten Vollmachtsbuch demnächst einzuverleiben, lassen; wie nun Kraft solcher Vollmacht der Mann, Herr oder Principal so lange verbunden seyn soll, bis die darin ausdrücklich zu bestimmende Zeit verflossen, oder er sie vor demselben Gericht aus rechtmässigen Ursachen wiederrufen, und seine Revocation allda ordentlich wieder hat zu Buche tragen lassen, also ist er, wenn seine Frau, Diener oder Factor ohne dergleichen Vollmacht einigen Contract auf seinen Namen eingehen, daran keinesweges verbunden. Art. 8. Wenn ein Factor bey habender dergleichen Vollmacht Wechselbriefe auf sich selbst stellet, bleibet er derselben ohnbeschadet die Zahlung zu thun verbunden, und hat der Inhaber, wenn der Principal sich von

selbsten dazu nicht verstehen will, dieselbe von Niemand als ermeldtem Ausgeber oder Indossanten zu prätendiren.

Breslau. u. Schlesische W. O. Art. IV. §. 1. (S. Acceptation §. 11.) So aber einer verreiset, soll er entweder seine Frau, oder seinen Diener, der seine Handlungs-Verrichtungen an seiner Stelle vertreten thut, mit einer Procura oder Vollmacht zur Acceptation, nach Inhalt *Lit. A.* schriftlich versehen, und der Acceptant soll unter seinem eignen und seines *Mandantis* Namen, mit Anführung des Jahres und Tages seiner habenden *Procurae*, die Acceptation vermerken. §. 2. So lange er nun diese eingelegte Vollmacht nicht revociret und zurücknimmt, ist er, der Patron, alle diejenigen Wechselbriefe, so gedachte seine gevollmächtigte Frau oder Diener acceptiret, zu zahlen schuldig und deren Acceptation so kräftig und gültig, als wenn sie von ihme selbst geschehen wäre.

Lit. A. Vollmacht oder Procura

vor *N. N.* kraft welcher derselbe wegen währender meiner Abwesenheit die auf mich anhero kommenden Wechselbriefe in meinem Namen acceptiren kann und soll: gestalten ich alles dasjenige, was derselbe statt meiner acceptiret oder tractiret haben wird, vor genehm halten und seiner Zeit richtig zu bezahlen schuldig seyn will und werde. Zu Erkenntniss besagten *N. N.* seine Handschrift wird von ihme hierunter die Form seiner Acceptation von seiner eigenen Hand zu ersehen seyn. Breslau *d. d. Anno* —

(L. S.) *N. N.*

N. N. den — Januar, *Anno* —

in Vollmacht (oder Procura) Herrn *N. N.*

Cöthen. W. O. Art. 46. Die Acceptation derer Wechselbriefe muss zwar ordentlicherweise, wie die Ausstellung derselben, durch den Principal selbst geschehen. Im Fall aber derselbe verreiset und abwesend wäre, alsdann ist solcher Banquier und Kaufmann schuldig, seiner Frau oder Comtoir- oder Handlungsbedienten eine hinlängliche Vollmacht zu ertheilen, um in seinem Namen bündig agiren zu können; da dann diese Bevollmächtigte jedesmal schuldig sind, demjenigen, der mit ihnen contrahiret, diese Vollmacht im Original auf Verlangen vorzuzeigen.

Frankfurt. W. O. §. 12. Wann aber ein Principal seinem Bedienten Vollmacht giebt, in dessen Abwesenheit Wechselbriefe zu negociiren, zu unterschreiben, und zu acceptiren, so soll der Bediente schuldig seyn, seine Procura oder Vollmacht, welche er vorhero bey einem der beyden Wechsel-*Notariorum* (welche darüber ein gemeinschaftliches Buch zu halten haben,) notiren und eintragen lassen, vorzuzeigen, und bey Unterschreibung seines Principalen Namen, auch seinen eignen Tauf- und Zunamen mit dazu zu setzen; daferne aber ein Bedienter ohne habende Vollmacht von seinem Principalen, oder nachdem dieselbe

bereits exspiriret, oder auf die oben §. 3. und 4. verordnete Weise revociret, einen Brief acceptiret, so ist zwar der Principal zur Zahlung nicht verbunden, hingegen der Bediente vor seine eigne Person anzuhalten, und zu exequiren.

Ebendaselbst §. 1. Nachdem man bishero vielfältig wahrgenommen, dass einige von fremden Kaufleuten, so nicht selbsten anhero kommen, sondern entweder ihre Söhne oder Tochtermänner, Factoren oder Diener, um allhier ihre Geschäfte zu verrichten, abfertigen, hernachgehends die von ihren Abgeschickten geschlossene Contracte und Handlungen in Disputat gezogen, woraus denn schädliche Irrungen und Misshelligkeiten entstanden: so sollen hinfüro die fremden Kaufleute solche anhero abgeschickte Personen sowohl in als ausserhalb Messzeiten mit General- oder Special- auf eine gewisse Zeit, auch ohne Zeit gerichteten genugsamen Vollmachten dergestalt versehen, dass ihre Abgefertigte, sowohl im Einkaufen als Verkaufen, Wechselschliessen, Acceptiren, Empfangen, Zahlen, Abnehmen, Quittiren und was sonsten nach Art und Natur eines jeden *Negotii* nöthig seyn wird, zu thun und zu lassen vollkommene Gewalt haben, auch solche *Mandata* und Vollmachten von jedes Principalen Obrigkeit rechtlicher Gebühr nach autorisiren lassen. §. 2. Und damit diejenigen, so mit dergleichen Gevollmächtigten negociiren, von ihren *Mandatis* eigentliche uud nöthige Nachricht haben mögen, so soll ein jeder *Mandatarius* oder Gevollmächtigter schuldig und gehalten seyn, einem von denen jederzeit allhier dazu verordneten und absonderlich beeidigten Wechsel-*Notariis* seine Vollmacht mit einer gleichlautenden *Copia* zuzustellen, welche dann der *Notarius* sobalden mit dem Original selbsten conferiren und *ad Protocollum* bringen, auch das Original, nachdem er dasselbe, dass es *ad Protocollum* gebracht, unterzeichnet haben wird, wieder zurückgeben, der Gevollmächtigte aber die *ad Protocollum* gebrachte Copey dergestalt unterzeichnen soll, dass er das Original davon wiederum zu seinen Händen bekommen habe. §. 3. Diejenigen *Mandata* und Vollmachten, die ohne Zeit gesetzet sind, sollen so lange bey ihren Kräften verbleiben, bis die Principalen selbige selbsten behörigermassen widerrufen, und solche Revocation nicht allein durch einen von denen verordneten *Notariis ad Protocollum* notiren, sondern auch jedes Mal durch öffentlichen Anschlag auf der Kaufmanns-Börse kund machen lassen; dann wann solches nicht geschiehet, ist die Revocir- oder Wiederrufung von keinen Kräften. §. 4. Würde sich aber begeben, dass ein oder anderer Principal seine ausgestellte Vollmacht, so auf eine gewisse Zeit gerichtet ist, vor Verfliessung solcher Zeit aufheben und wiederrufen wollte, so kann er dieselbe ohne jemandens Schaden zwar revociren, jedoch solches, wie gedacht, *ad Protocollum* notiren lassen, der Wechsel-*Notarius* aber soll schuldig seyn, die erfolgte Revocation durch einen öffentlichen Anschlag auf der Börse sofort kund

zu machen; dasjenige aber, was vor der Revocation negociiret worden, bleibet nichtsdestoweniger in seinen vorigen Kräften. §. 5. Als auch eine Zeit her in Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, dass die Gemeinere oder *Socii* sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem *auctore* oder Anfänger der Societät, so längsten verstorben, nennen oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer und wie viel in solcher Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von den *Sociis* verstürbe, oder in Misscredit gebracht würde, zu halten, und selbige als *Socios* und *Correos debendi* zu conveniren und zu actioniren hätte: so sollen hinfüro alle und jede sowohl hiesige als fremde Kaufleute, die in einer Societät begriffen, in derjenigen Vollmacht, die sie einem aus der Compagnie oder einem andern, der Compagnie Geschäfte zu verrichten, auftragen, sich samt und sonders ohne Auslassung einiges Mitverwandten, nahmhaft machen, damit der verordnete Wechsel-*Notarius* nicht allein solche Vollmacht, welche ihm zugestellet werden soll, sondern auch der *Sociorum* und Gemeineren Namen *ad Protocollum* bringen, und deme, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, worzu er denn auch gehalten seyn soll.

St. Gallener W. O. Art. 28. Wollte Jemand einem bey der Handlung nicht Interessirten Gewalt geben, in seinem Namen zu unterschreiben, solle es durch eine förmliche Procuration geschehen, und derjenige, so unterschreibt, seinen eigenen Namen beysetzen; *e. g.*

per Procur. v. *N. N.*
Signatum N. N.

auch die Minuten von dergleichen Procurationen bey den Kaufmännischen *Actis* eingegeben, und eigens aufbehalten werden, mithin solche Procuration bis zu förmlicher Revocation in Kräften verbleiben.

Leipzig. W. O. §. 24. (S. Scontro.)

Anmerk. Hierher gehört auch die Anordnung des Leipziger Raths vom 10. Juni 1810, worin auf die Versäumniss der Einreichung der Vollmachten beim Handelsgericht gewisse Strafen gesetzt sind.

Nürnberg. W. O. Kap. I. §. 4. Und wann ein Bedienter oder was es sonsten seyn mag, in des Trahenten Namen solche Wechselbriefe ausfertigen oder giriren will, soll er mit einer Banco-Procura versehen seyn, und vermöge dieser selbige sowohl in des Principalen als in des Gewalthabers Namen unterschreiben.

Oesterreich. W. O. Art. 8. Als auch eine Zeit her in denen Societäten und Gemeinschaften dieses eingeschlichen, dass die *Socii* oder Gemeinere sich nicht alle, oder wohl gar nicht, sondern allein nach dem *Authore*, oder Anfänger der Societät, so jezuweilen schon verstorben, nennen, oder schreiben, und man dahero nicht wissen können, wer, und wieviel in solcher

Societät begriffen, und an welche man sich, im Fall einer von denen *Sociis* abstürbe, oder in Misscredit käme, zu halten, und selbige als *Socios* zu belangen habe; So sollen hinführo alle und jede sowohl hiesige als fremde Kaufleute, so in einer Societät begriffen, wenn sie das *Negotium* mit gesamter Hand selbsten führen, sich samt und sonders ohne Auslassung einiges Mitverwandtens, und zwar die dermaligen Negocianten, wenn sie im Lande gegenwärtig, innerhalb 6 Wochen, die abwesenden aber innerhalb drey Monat *a tempore publicationis* bey 50 Reichsthaler ansonst verwirkendem Pönfall namhaft machen, ein gleiches auch beobachten in derjenigen Vollmacht, die sie einem von der Compagnie, den Buchhaltern, Complementarien, oder sonst einem andern ausser der Compagnie, Geschäfte zu verrichten auftragen, damit man bey dem verordneten Wechselgericht nicht allein solche Vollmacht und Firma vermerken, sondern auch der *Sociorum* und Gemeinere Namen in alldasiges *Protocollum* bringen, und dem, welchem daran gelegen, davon Nachricht geben könne, wie denn auch bey Aufrichtung neuer Handlungen in den *oblatoriis* oder ersten Ausschreibungsbriefen gleiche Ordnung gehalten werden solle. Dergleichen protocollirte Vollmachten und Firmen behalten in so lang ihre vollkommene Wirkung, bis selbe bey dem Wechselgericht abgeschrieben werden.

Schlesische W. O. Art. IV. §. 1. (S. Breslauer.)

Würtemberg. W. O. Kap. II. §. 7. Factors oder Buchhaltere bey Handlungen, und andre, welche dritter Personen Geschäfte zu besorgen haben, mögen auf ihren Principalen Wechselbriefe gültig ausstellen und acceptiren, wenn sie mit einer dazu nöthigen Procura und Vollmacht versehen sind; wofern sie aber für dieselbe Geld aufnehmen und dargegen Wechselbriefe auf sich ausstellen, solle bloss gegen den Aussteller nach Wechselrecht verfahren werden, wenn auch gleich in dem Wechsel stünde, dass die Valuta oder der Werth des Ausstellers Principalen oder Committenten zu gut gekommen seye; hingegen darf der Aussteller solches, und was dadurch ohne sein Verschulden vor Unkosten verursachet worden, seinem Principalen oder Committenten in Rechnung stellen, und sich desfalls an sein Vermögen halten. Kap. IV. §. 18. Eigentlich solle die Acceptation eines Wechsels von dem, auf welchen er gestellet, in eigener Person geschehen. Im Fall aber ein Banquier oder Handelsmann, so mit Wechseln umgehet, verreisete, ist er schuldig, seiner Ehefrau, oder Comptoir- oder Handlungsbedienten, jedesmal eine hinlängliche Vollmacht zu hinterlassen, alles dasjenige in seinem Namen kräftig verrichten zu können, was er in eigener Person hätte thun können oder sollen. Diese Bevollmächtigte seynd auch schuldig, denen, so alsdann in Wechselsachen mit ihnen zu thun haben, auf Begehren allemal diese Vollmacht *in origi-*

nali vorzuzeigen, oder auch, wann die Sache von Wichtigkeit ist, eine beglaubte Abschrift zu ertheilen.

§. 4. *Auftrag zu Negozirung eines Wechsels.*

Die eigentlichen kaufmännischen Commissionen in Wechselsachen sind oft, und zwar allemal, wenn dabei eine Indossirung vorkommt, mit Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit verbunden, sie unterscheiden sich aber von den im vorigen § erwähnten Aufträgen wesentlich dadurch, dass bei ihnen diese Wechsel-Verpflichtung

1) nie eigentlicher Zweck und Gegenstand des Auftrags, sondern immer nur Mittel zu dessen Ausführnng ist, und

2) nie ausgesprochenermassen im Namen und anstatt des Auftraggebers übernommen wird. Vielmehr macht sich der Beauftragte dabei entweder für seine Person verbindlich, oder sein Name erscheint dabei gar nicht, und er ist nur Mittelsperson, gleich dem Mäkler.

In dem ersten der §. 1. no. 2. aufgestellten Beispiele giebt es für den Commissionär zwei Wege: Er kann erstens einen gemachten Wechsel, den er für seinen Committenten einthut, gleich an dessen Ordre giriren, eine von der Hand geschlossene Tratte gleich an dessen Ordre stellen lassen. (S. Begebung §. 11.) Daher die Tratten an Ordre eines Dritten (S. Tratte §. 7.); und eben so kann das Indossament eingerichtet werden. Dadurch bleibt er aus aller Haftung, und dieser Weg wird daher in der Regel gewählt. Um sich auch gegen seinen Mandanten zugleich sicher zu stellen, lässt er in dem Wechsel oder dem Giro wohl hinzufügen, dass die Valuta von ihm, dem Commissionär, empfangen sey.

Baldasseroni *P. I. art.* 14.

Wenn aber der Committent, vielleicht um den Gang seiner Geschäfte geheim zu halten, nicht genannt zu seyn wünscht und der Commissionär ihm darin willfahren will, so ist dieser freilich genöthigt, den Wechsel, der ihm eigentlich nichts angeht, an sich selbst stellen oder indossiren zu lassen und sodann weiter an den Committenten zu giriren. Hierdurch macht er sich denn formell, und mithin nach Wechselrechts-Grundsätzen mit völliger rechtlicher Wirkung, seinem Indossatar selbst, wenn dieser Missbrauch davon machen will, und allen spätern Erwerbern des Wechsels ver-

bindlich. Es gäbe zwar ein Auskunftsmittel: das Giro ohne Regress. (S. Regress M. Z. §. 15.) Aber dieses ist bei Tratten nicht beliebt, weil es gegen den Wechsel den Verdacht geringerer Sicherheit erregt. Daher bleibt für den Commissionär in diesem Falle nichts übrig, als sich von dem Committenten und Indossatar einen Revers geben zu lassen, dass dieser ihn aus dem Giro selbst nie in Anspruch nehmen, und gegen alle Ansprüche Dritter vertreten wolle. — Indess wird auch in diesem Geschäftsverhältniss das Giro oft mit der wirklichen Absicht, sich wechselverbindlich zu machen, gegeben; dann nehmlich, wenn der Commissionär ausdrücklich vom Committenten dafür verantwortlich gemacht wurde, ihm einen guten Wechsel zu kaufen, und diese Verantwortlichkeit übernimmt, oder, kaufmännisch zu reden, *del credere* steht. In diesem Falle wird dann die Provision, die der Commissionär dem Committenten allemal für seine Bemühung berechnet, stets, da sie in eine Assecuranz-Prämie übergeht, viel höher angeschlagen. (S. Provision.) Diese Berechnung einer höhern Provision dient daher, wenn der Indossant etwa in der Wiederklage gegen den Wechselregress ausführen wollte, dass er nur Commissionär gewesen, zum Beweis der übernommenen Garantie der Güte. (Vergl. Regress w. Mangel Zahlung §. 21.)

Daniels S. 334.

In dem zweiten Falle des §. 1. no. 2. muss der Committent, der Wechsel zum Verkauf an einen fremden Platz schickt, selbige natürlich giriren. Er kann dies *in blanco* thun, damit der Commissionär beim Verkauf das Giro an den Käufer ausfülle und so die Haftung blos auf dem eigentlichen Eigenthümer und Wechselgeber bleibe. Aber dies würde, bliebe es allein dabei, oft der Verkäuflichkeit der Wechsel schaden, da in der Regel jeder, der von dem Committenten dergleichen kauft, auf dessen Giro sieht, und den auswärtigen Eigenthümer oft kaum kennt. Auch will manchmal ein Kaufmann nicht wissen lassen, dass er seine Wechsel zum Verkauf anders wohin geschickt habe, sondern das Ansehen haben, dass er damit, zum Behuf eines neuen Geschäfts, dahin Rimessen gemacht habe. Daher wird eine solche zum Verkauf eingesandte Tratte meist an den Commissionär girirt, oder wenn dies ja nicht geschehen, so sieht sich doch dieser

genöthigt, das Blanco-Indossament auf sich auszufüllen; und somit muss er fast immer selbst in die Wechselverbindlichkeit treten, wogegen er aber freilich in sofern gegen den Committenten weit günstiger als in dem ersten Fall gestellt ist, dass er sofort seinerseits den wechselrechtlichen Regress an denselben hat Daher kommt ihm denn auch hier nur die gewöhnliche Provision, und nicht die erhöhete *del credere* zu.

Augsburger W. O. Kap. VIII. §. 4. *Del credere* stehen, will sagen, für einen girirten Wechselbrief haften, dann für selbst ausgestellte Wechselbriefe haftet man ohnehin: Wer nun sich nicht ausdrücklich vorbehält, nicht *del credere* zu stehen, der haftet stillschweigend für seinen Giro; hingegen wo *del credere* nicht zu stehen bedungen wird, hat zwar derjenige, mit dem also contrahirt worden, keinen Regress an seinen Giranten, wann er nehmlich *in continenti* beweisen kann, dass er nicht *del credere* gestanden sey, er kann aber doch gegen weiter untenstehende Giranten der executionsmässigen Zahlung sich in Kraft seines Giro nicht entledigen, und bliebe ihm nur, falls er mittelst solchen übergangenen Giranten die Zahlung hätte leisten müssen, der Regress mit der nehmlichen Executionsschärfe gegen den, mit welchem er nicht *del credere* zu stehen ausdrücklich contrahirt hat.

Anmerk. Der Ausdruck „*del credere*“ ist hier im Allgemeinen von der Regresspflicht des Indossanten gebraucht, was heut zu Tage nicht mehr gewöhnlich ist. Daher die Regel: dass im Zweifelsfall, und wenn nicht das Gegentheil bedungen, jeder Indossant *del credere* stehe. Nach heutigem Sprachgebrauch müsste man sagen: Jeder Indossant, dessen Giro die gesetzlichen Merkmale eines Begebungs-Indossament hat (S. Indossament §. 19 u. 21 f.), ist nach Wechselrecht regresspflichtig. Das *del credere* stehen kommt erst dann, als Replik, in Frage, wenn (in der Wiederklage) die Ausflucht erwiesen ist, dass, vermöge der besondern Natur des obgewalteten Geschäfts, der Indossatar nicht verbindlich sey. Und dann ist auch nicht mehr wahr, dass dasselbe präsumirt werde.

Dänische W. O. §. 14. *Den, som kiöber en Vexel for en andens Regning og endosserer den til denne, bliver Wexel-Debitor till alle fölgende Endossenterne, men ikke til den, for hvis Regning han har kiöbt den, medmindre han har paataget sig at staae del credere.* (Wer einen Wechsel für eines Andern Rechnung kauft und an denselben indossirt, wird Wechselschuldner gegen alle folgende Indossatare, aber nicht gegen den, für dessen Rechnung er ihn gekauft hat, er hätte denn übernommen, *del credere* zu stehen.)

Hamburg. W. O. Art. 36. Wenn einer einig Geld per Wechsel an einen andern vor eines dritten Rechnung giebt, und den Wechsel an sich selbst oder Ordre stellen lässet, der wird vermöge seines Indossaments, bey sich ereignenden Falliments,

zwar mit *Debitor*, jedoch nicht seinem *Principali*, es wäre denn, dass er demselben dafür *del credere* zu stehen sich verpflichtet hätte.

Anmerk. Ueber den Auftrag zum Ziehen für fremde Rechnung S. Tratte §. 9. Trassant §. 4.

§. 5. *Vollmacht zu Erhebung einer Zahlung.*

Die gewöhnlichste Weise, einen Andern zum Empfang einer Wechselzahlung zu ermächtigen, ist das Procura-Indossament, wovon im Art. Indossament §. 4. und 15. Präsent. z. Z. §. 18. die Rede ist. Ferner liegt diese Ermächtigung, so sehr sie Sache des speciellsten Auftrags ist, doch eben so nothwendig, ja noch nothwendiger, als die zur Uebernahme von Wechselverbindlichkeiten, in jeder allgemeinen zu Führung eines ganzen Handelsgeschäfts ertheilten Vollmacht oder Bestallung. — In dem gewöhnlichsten Fall, wo die Eincassirung durch einen Andern eintritt, findet auch kein Giro Statt, kann auch oft, wie beim Erheben der Valuta für einen begebenen Wechsel, gar nicht Statt finden; dieser Fall ist aber doch in der Regel darum nicht gefährlicher für den Zahler. Selten oder nie holt nehmlich ein Kaufmann die Gelder, die er bei einem andern Hause desselben Platzes einzunehmen hat, selbst ab; er schickt deshalb einen Diener oder wohl auch nur Markthelfer mit dem Wechsel, worauf zu zahlen ist, hin. Die Vollmacht, die derselbe zum Geldempfange hat, ist zwar mündlich ertheilt, aber der Beweis davon liegt in der Quittung, die einem solchen Zahlungserheber in die Hände gegeben wird. Soll er den Betrag eines Wechsels bei dem Bezogenen einziehen, so wird der Acquit (S. Zahlung §. 9.) auf denselben gesetzt; ist die Valuta für einen gegebenen Wechsel zu empfangen, so muss dieser, und wenn es ein gemachter Wechsel ist, das Indossament, die Valuta-Quittung enthalten. Darin, dass der Principal diese Quittungen dem Ueberbringer eingehändigt, liegt eine stillschweigende Bevollmächtigung zu Erhebung des Geldes. (Vergl. Indossament §. 26.) Gesetzt also, ein Diener oder Markthelfer ginge mit dem eingehobenen Gelde, anstatt zu seinem Herrn zurück, in die weite Welt: so wäre der Zahler doch befreit, und der Principal des ungetreuen Dieners hätte den Schaden allein zu tragen. Wäre freilich ein

Zahler so unvorsichtig gewesen, ohne solche Quittung an einen Bedienten Zahlung zu leisten, so würde die Befreiung des Zahlers nur von dem (gutwilligen oder durch Eidesantrag zu erzwingenden) Geständniss des Principals, dass er ihn zum Zahlungsempfang beauftragt, abhängen; denn weder der Umstand, dass der Betrüger den Wechsel in Händen gehabt, noch seine Eigenschaft als Angestellter in jenem Hause würde an sich den Schluss, dass er solchen Auftrag gehabt, begründen können.

Allen Irrungen, die hieraus entstehen können, vorzubeugen bezwecken folgende Gesetze:

Augsburg. W. O. Kap IX. §. 5. Es soll auch jede Person, so Geld empfangen will, sich mit einer Recognition legitimiren; zahlt Jemand gleichwohl ohne solche Recognition, so thue ers auf seine Gefahr; er behält aber keinen Regress, als nur an die Person, so das Geld empfangen hat.

Bairische W. O. §. 13. (S. oben §. 3.)

Breslauer W. O. § 40. und die Schlesische Art. 41. sind bis „keinesweges schuldig seyn,“ und dann bis zu Ende, der Oesterreichischen, die aus ihnen geschöpft ist, gleichlautend. Die Schlesische hat aber nach obigen Worten und vor denen: „Daferne“ u. s. w. noch Folgendes: §. 2. Es sollen auch, wenn dergleichen Bedienten Gelder empfangen, die von ihnen zu producirende Assignationen jederzeit mit ihrer Principalen Unterschrift authorisiret seyn, womit die Zahlung desto sicherer geschehen könne.

Frankfurter W. O. §. 39. Es soll Niemand einem Juden oder anderm Bedienten eines Wechsel-*Creditoris*, wann sich selbe nicht durch ein ausgefüllt Indossament, oder eine andere schriftliche Anweisung ihres Principalen zu Erhebung der Grlder legitimiren können, etwas bezahlen, widrigenfalls es aber auf die Gefahr des Zahlers gehen, ob der *Creditor* die geschehene Zahlung genehm halten wollte oder nicht.

Oesterreich. W. O. Art. 29. Nachdem auch vielmals einer von dem andern diese oder jene Sorte Gelds abzuwechseln, oder auch auf der Eil einige Gelder zu entlehnen pfleget, und es sich vielmal zugetragen hat, dass untreue Bediente Gelegenheit genommen, auf ihrer Principalen Namen ohne deren Vorwissen dergleichen Gelder oder auch wohl Parthien Waaren aufzunehmen, hernach aber mit den Geldern durchzugehen oder die Waaren listigerweise auf die Seite zu bringen, wodurch dann die Principalen in grosse Irrung, Streit und Processe mit einander verfallen, als solle man hinfüro keinem einigen Bedienten ohne seines Principalen Notiz oder Recognition etwas dergleichen abfolgen lassen, im widrigen Fall derjenige, auf dessen Namen

etwas eingewechselt aufgenommen oder entlehnet worden, solches gut zu thun oder zu zahlen keinesweges schuldig seyn. Daferne aber ein Principal einen seiner Bedienten, wer er seyn mag, *generaliter* bestellet hat, und die Vollmacht, Namens seiner *in negotio* zu agiren, und dessen Firma Glauben zu geben, bey dem Wechselgericht protocolliret worden ist, solle dann der Principal für die unter seinem Namen von solchem Bedienten aufgenommenen Gelder oder Waaren, obschon keine specielle Notiz vorhanden wäre, zu stehen und Satisfaction zu geben schuldig und gehalten seyn.

Russische W. O. Kap. I. §. 8. (S. Acceptant §. 5.) So er aber den Wechsel durch einen Bedienten oder durch einen andern überschickt, so ist der Präsentant verbunden, den Wechsel folgendergestalt zu indossiren. „Auf diesen Wechsel zahle der Herr Ueberbringerm“ und unter das Indossament seinen Namen zu schreiben, worauf Ueberbringer nach Empfang der Zahlung zu quittiren hat, dass er selbige erhalten. Auf solche Weise siehet der Acceptant, dass der Bediente mit seines Herrn Willen das Geld zu erheben geschickt worden, und hat er, Acceptant, ohne dergleichen Indossament keinem Bedienten, er sey auch wer er wolle, zu trauen, noch das Geld abzuliefern, damit Niemand auf einen gestohlnen acceptirten Wechsel könne Geld heben.

Vgl. auch Begebung §. 35.

Vormann

eines Wechselbetheiligten heisst Jeder, der früher als derselbe den nehmlichen Wechsel als Eigenthümer in Händen gehabt hat, und von welchem er mittelbar oder unmittelbar an Jenen gekommen ist. Siehe von dessen Rechten und Verbindlichkeiten die Artikel: Regress w. Mangel Annahme und Regress w. Mangel Zahlung.

Vormund.

Wenn ein Vormund in Hinsicht auf die Verwaltung des seinem Mündel gehörigen Vermögens Wechsel ausstellt, girirt, acceptirt, und dabei ausdrücklich in der Eigenschaft „als Vormund“ unterzeichnet, so ist er zwar für seine Person dadurch nicht verbindlich, aber wohl sollte er, so lange er nicht seinen Pflegebefohlnen als insolvent angiebt, nach Wechselrecht angehalten werden können, aus dem Vermögen desselben Zahlung zu leisten.

Nachdem der Mündel seine Mündigkeit erlangt hat, ist natürlich der Vormund im Verhältniss zum Gläubiger von allem Anspruche frei, und hingegen Jener verbunden, die von seinem Vormund für ihn übernommenen Wechselverpflichtungen zu erfüllen. Sofern er nicht eine ihm dadurch zugefügte Verletzung sofort liquid machen kann, muss die Execution gegen ihn Statt finden. Diese aber nach dem strengsten Wechselrecht, d. h. durch persönliche Haft, zu vollstrecken, also einen Menschen, der sich dem Verluste seiner Freiheit nicht selbst unterworfen hat, derselben zu berauben, scheint mir der Billigkeit, oder vielmehr dem Vernunftrecht, so widersprechend, dass ich es überall, wo es nicht die Gesetze ausdrücklich vorschreiben, für ungerecht halte. Auch stimmt, so viel mir bekannt, der Gerichtsbrauch überall mit dieser Ansicht überein; so wie folgendes Gesetz:

Würtemberg. W. O. Kap VI. §. 8. Gleiche Bewandniss hat es mit den Vormündern und Pflegern, welche erweislichermassen zum Besten ihrer Pflegebefohlnen dergleichen Wechsel oder Verschreibungen von sich stellen.

Anmerk. Dieses Gesetz, mit dem vorhergehenden §. 7, auf den es sich bezieht, zusammengehalten (S. Vollmacht §. 3.) weicht aber darin von obigen Grundsätzen ab, dass es das executivische Verfahren allemal nur gegen den Vormund gestattet, und diesem nur den Regress an den Mündel, insofern er die Verwendung in denen Nutzen beweisen kann, zuspricht. Gleichen Inhalts ist folgendes:

Cöthen. W. O. Art. 4. Wofern auch Vormündern für ihre Pflegbefohlnen Geld aufnehmen, und dafür ihre Wechselbriefe ausstellen, soll deshalb, wenn auch schon im Wechsel stünde, dass die Unmündigen die Valuta empfangen, bloss gegen die Vormünder nach Wechselrecht verfahren werden, welche dagegen ihren Regress an der Unmündigen Vermögen zu nehmen, und dergleichen Posten in die Vormundschafts-Rechnung zu bringen wohl befugt sind: welches auch bey denen, so vor andere einen Wechsel auf sich ausstellen, insonderheit bey Factoren Statt findet.

Wechsel.

Inhalt. §. 1. *Worterklärung.* — §. 2. *Sacherklärung vom Wechsel oder Wechselbrief.* — §. 3. *Fortsetzung.* — §. 4. *Erfordernisse der Wechsel.* — §. 5. *Fortsetzung. Rein positive Erfordernisse.* — §. 6. *Gesetze über die Form der Wechsel.*

§. 1. *Worterklärung.*

Das deutsche Wort: Wechsel, und das barbarisch-lateinische *Cambium*, nebst den verschiedenen Abänderungen,

die sich von jenem in den germanischen, von diesem in den romanischen Sprachen Europas finden, haben in der Handelssprache besonders zwei Hauptbedeutungen: 1) bezeichnen sie den Umsatz, die Umtauschung einer Geldsorte gegen die andre (Handwechsel, *cambium minutum*), und 2) beziehen sie sich auf die kaufmännische Operation, deren Wesen ist, dass an die Stelle zweier Zahlungen und Geldsendungen, die zwischen zwei Plätzen, die eine hin, die andre herwärts zu machen sind, zwei andre Zahlungen (oder nach Befinden auch Abrechnungen) treten, mit jenen vertauscht oder verwechselt werden, welche, jede an Ort und Stelle geschehend, der Geldsendungen überheben, und wobei dem, der mit der Zahlung an dem einen Orte den Anfang macht, eine Urkunde eingehändigt wird, welche die Erhebung der Zahlung an dem andern Platze ihm versichere und verbürge *). Hiermit muss denn nicht nothwendig ein Umtausch von Geldsorten verbunden seyn; doch ist er es meistentheils, und allemal, wenn die beiden Zahlungen in zwei Ländern verschiedener Münzwährung geschehen; und so ist der Name Wechsel diesen Geschäften schon deshalb angemessen. (Vergl. Martens v. Ursprunge des W. R. §. 8.)

In dieser Beziehung hat aber besonders das deutsche Wort in verschiedenen Zeiten nach einander verschiedene Bedeutungen angenommen. Es bedeutete nehmlich:

a) Anfangs die gedachte kaufmännische Operation selbst, die jetzt das Wechselgeschäft genannt wird,

Heineccius *Cap. I.* §. 9.

Franck *Lib. I. Sect. I. Tit. II.* §. 4.

Schwed. W. O. Art. I. (S. Schweden.)

Oesterreich. W. O. Art. 1. (S. Oesterreich.)

b) den Betrag der beiden sich gegen einander aufhebenden Zahlungen, oder die Wechselsumme.

Leipzig. W. O. §. 30. in den Worten: „allein der rechte Wechsel." (S. Rückwechsel §. 5.)

c) besonders den Betrag, den der die erste Zahlung leistende Empfänger der Urkunde in der Ortswährung auszahlt, und gegen welchen die am andern Orte in der dortigen Münze

*) S. Büsch theoretisch praktische Darstellung der Handlung, Ausg. von Noormann, Hamburg 1808., Th. I. Buch I. Kap. VI. §. 5. — Pardesssus No. 6 ff.; auch mein Handbuch des Wechselrechts, Leipzig 1824. §. 2. ff.

zu zahlende Summe berechnet wird; jetzt gewöhnlich die Valuta oder der Werth genannt.

Heineccius *cap. IV.* §. 43.
von Selchow §. 13.

(S. d. Art. Geber.)

d) die Urkunde selbst, welche gegen die gegenwärtige Zahlung ausgehändigt wird, um die entfernte und zukünftige darauf zu erheben; sonst der Wechselbrief genannt. Dies ist jetzt die gewöhnlichste Bedeutung des deutschen Worts, wohingegen die romanischen Sprachen die entsprechenden Ausdrücke nur in der ersten der obigen Bedeutungen, und in der gleichfolgenden fünften gebrauchen, die Urkunde selbst aber allemal mit *lettera*, *lettre*, *letra*, *bill*, bezeichnen.

Hannöver. W. O. §. 1. } S. unten §. 2.
Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 713. }

Es heisst nehmlich Wechsel und *Cambium* auch noch

e) der Mehrbetrag einer der beiden Zahlungen gegen die andre, der seinen Grund theils in der Verschiedenheit des Münzgehalts an Schrot und Korn, oder des Werths der Metalle, theils in dem wandelbaren Preise der Wechselbriefe, als Waare betrachtet, theils im Disconto hat, uud bei uns gewöhnlicher der Curs der Wechsel genannt wird. (S. Curs, Disconto.)

Baldasseroni, *prefazione* §. 9.
Daniels S. 53.
Pardessus no. 9.

Anmerk. Bender §. 213 not. a. sieht in „Wechsel" ein zusammengesetztes Wort, und der letzten Sylbe die Endung sal, welche er wieder von Salen, verkaufen (schwed. *sälja*, engl. to *sell*) herleitet. Aber was soll dann Wech heissen? es müsste doch den verkauften Gegenstand bezeichnen. — Allerdings scheint die zweite Sylbe die bekannte deutsche Endung sal zu seyn, wie in Trübsal, Drangsal, und gleichermassen verändert in Ueberbleibsel, Abschnittsel. Alsdann deutet sie aber eben so wenig als in diesen Worten einen Verkauf an; auch kann man ein Wort, dem eine allein nichts bedeutende, es aber zum Substantiv erhebende Sylbe angehängt ist, wohl nicht ein zusammengesetztes nennen. Die Wurzel, die in Weg, weg, bewegen, weichen erkennbar ist, zeigt eine Veränderung des Ortes an, und Wechsel ist also eine solche Veränderung; wie man denn noch heut zu Tage von Wild, das sein Lager verändert, sagt: es wechsele. Da jede bewegliche Sache, die vertauscht wird, auch ihren Ort zu verändern pflegt, indem sie an einen andern Besitzer übergeht, so ist Wechsel wie obengedacht, gleichbedeutend mit Tausch geworden; es kann aber vorzüglich beim Wechselgeschäft gar wohl nach der ursprüngli-

chen Bedeutung die Versetzung einer Zahlung nach einem andern Orte bezeichnet haben.

§. 2. *Sacherklärung vom Wechsel oder Wechselbrief.*

Die Urkunde, durch welche dem, der die erste Zahlung leistet oder compensirt, der richtige Eingang der zweiten zu einer bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte versichert werden soll, muss, um diesem Zwecke zu entsprechen, von der Beschaffenheit seyn, dass darauf diese Zahlung, oder doch wenigstens, in deren Ermangelung, der Ersatz von Seiten des ersten Zahlungsempfängers sofort beigetrieben und also mit Zuverlässigkeit erwartet werden könne; also dass darauf vermöge der Gesetze ein schleuniges Verfahren und Erkenntniss nebst ungesäumter Vollstreckung erfolgt, auch dabei illiquide Ausflüchte, und solche, die bei der Erwerbung des Wechsels nicht bekannt seyn konnten, nicht beachtet werden. Mithin können in jedem Lande nur diejenigen Urkunden, denen die Gesetze diese Wirkung beilegen, und je nachdem dieselbe darin von einer gewissen Beschaffenheit der Urkunde abhängig gemacht ist, nur diejenigen, die diese Beschaffenheit haben, als Wechselbriefe oder Wechsel gebraucht und so genannt werden. (S. Wechselrecht §. 1. Wechselverbindlichkeit §. 3.) Es kann aber eine solche Urkunde 1) ein Schuldschein des entfernten Hauses seyn, das die erwartete Zahlung zu leisten hat, oder ein sogenannter eigner Wechsel. Auf den ersten Blick scheint dies das Angemessenste zu seyn, weil die Zahlung dadurch zuverlässiger wird, dass sie von dem, der sie leisten soll, ausdrücklich versprochen ist.

Vergl. Pöhls §. 204.

Aber selten oder nie entschliessen sich solide Kaufleute zu Ausstellung von eignen Wechseln auf bestimmte Zeit. Daher sind dergleichen Urkunden im Verkehr nicht nur selten, sondern auch nicht einmal beliebt, weil sie von der Solidität des Ausstellers meist kein gutes Vorurtheil erregen, und so die Zahlung, statt gewisser, vielmehr unsicherer zu machen scheinen. Sie können mithin zum Wechselverkehr im Grossen nur wenig dienen, und daher ist die gewöhnlichere Form der Wechselurkunde 2) die einer Anweisung dessen, der die erste Zahlung empfangen hat, auf den, der

die zweite dagegen leisten soll, oder eines **gezogenen** Wechsels (**Tratte**). Der Aussteller eines solchen heisst **Trassant** oder **Zieher**; derjenige, der ihn gegen die erste Zahlung erhält, und an den andern Ort versendet, um die Zahlung darauf erheben zu lassen, **Remittent**; der, durch den er sie dort erheben lässt, **Präsentant**; und endlich der, auf den dieselbe angewiesen, der dem Wechsel als Zahler bezeichnet ist, **Trassat** oder **Bezogener**. Letztrer wird Selbstschuldner, (**Acceptant**,) sobald er die auf ihn gezogene Tratte durch seine Unterschrift genehmigt, oder, wie man es nennt, **acceptirt**.

Uebrigens bedarf es nach allem Vorstehenden und dem im Art. **Wechselcontract** §. 4. Gesagten, kaum der Erinnerung, dass es zum Wesen des Wechsels gehört, sich auf eine **Geldzahlung** zu beziehen.

Wagner §. 38.
Pöhls §. 230.
Pardessus no. 75. 451.

Dessau. W. O. §. 1. ist dem Preuss. Landrecht gleichlautend. §. 6. Sowohl eigene als gezogene Wechsel können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen oder Dienstleistungen gerichtet werden.

Hannöver. W. O §. 1. Wechsel sind diejenigen Verschreibungen oder Anweisungen über die Bezahlung einer Summe Geldes, welche in dem darin ausgedrückten Worte: **Wechsel** oder **Wechselbrief** die Verpflichtung zu Zahlung dieser Summe, bey Vermeidung der in dem Wechselprocess vorgeschriebenen schleunigen Execution, enthalten.

Preuss. Landr. Th II. Tit. VIII. §. 713. Die nach einer bestimmten gesetzlichen Form abgefassten Verschreibungen, wodurch Jemand verpflichtet wird, eine Summe Geldes bey Vermeidung des sogleich erfolgenden persönlichen Arrestes zu bezahlen, werden Wechsel genannt.

Weimar. W. O. §. 9. Wechsel können nur über Geldsummen, nicht über Handlungen und andere Gegenstände wirksam ausgestellt werden.

§. 3. *Fortsetzung.*

Nach Vorstehendem verdanken jene **Schuldscheine** von sofortiger und strenger Eintreibbarkeit den Namen **Wechsel** (eigne) eigentlich nur ihrer **Fähigkeit**, zu der §. 1. erwähnten Umtauschung oder Verwechselung der Zahlungen zu dienen. Der Sprachgebrauch nimmt aber keine

Rücksicht weiter darauf, ob sie dazu — wie die gezogenen Wechsel allemal — auch wirklich bestimmt sind, sondern nennt jede Urkunde, die die §. 2. gedachte gesetzliche Beschaffenheit hat, einen eignen Wechsel, wenn auch ihre Bestimmung nicht weiter geht, als die Heimzahlung eines empfangenen Darlehns oder anderer Schuld an den Darleiher oder sonstigen ersten Gläubiger selbst zu versichern. Da aber die meisten Gesetze als nachdrückliches Mittel, die Zahlung stracks einzutreiben, die persönliche Verhaftung des Schuldners aufstellen und gewähren, dabei jedoch dessen Anwendbarkeit, wie gedacht, von der Beschaffenheit des Schuldbriefs abhängig machen, so versteht man heut zu Tage in Deutschland unter einem eignen Wechsel insbesondere eine Schuld-Urkunde, aus welcher zufolge der Gesetze der Schuldner durch persönliche Haft zur Zahlung angehalten werden kann.

§. 4. *Erfordernisse der Wechsel.*

Wechselbriefe sind schriftliche Urkunden; daher steht zuvörderst in der allgemeinen Theorie sowohl als allen Gesetzen der Satz fest, dass sie die gedachte Wirkung des schnellen und strengen Verfahrens nur dann haben können, wenn sie die wesentlichen Erfordernisse brieflicher Urkunden überhaupt an sich tragen, das heisst, wenn 1) in Hinsicht des Aeussern, darin nichts wesentliches ausgestrichen oder ausgekratzt und die Urkunde überhaupt unzerrissen und unversehrt ist.

Badnisches Landr. Anh. Art. 112 a. Wechsel, die an einem bedeutenden Ort einen unleserlichmachenden Durchstrich haben, oder worin merkbar etwas ausgelöscht oder weggeätzt ist, wenn ihr Inhalt gleich übrigens keinen Mangel zeigt, gelten nur als gemeine Handschrift.

Anmerk. Das scheint schon mehr als billig.

Dessau. W. O. §. 6. Ist die Summe entweder bloss durch Ziffern oder bloss mit Buchstaben ausgedrückt, und daran eine Correctur sichtbar, so hat das Instrument keine Wechselkraft.

Preuss. Landr. §. 754. (S unten §. 6.)

Russische W. O. Kap. I. §. 9. Wenn in den Wechseln zwischen den Zeilen geschrieben, oder Wörter ausgestrichen und radirt gefunden werden, und darüber bey dem Acceptanten oder bey einem andern ein Disput entstehet, so sind solche nicht vor gültig zu erkennen, damit keine Hinterlist oder Betrug sich

dabey ereigne; sondern man hat sich diesfalls an den ersten Ausgeber des Briefs zu halten.

2) Ist nöthig, hinsichtlich des Inhalts, dass die Verbindlichkeit, welche, und in der Maasse, wie sie der Inhaber in Anspruch nimmt, daraus wirklich klar hervorgehe. Dieses ist unstreitig der Fall, wenn daraus die Person des Schuldners, durch dessen Namensunterschrift, die des Gläubigers oder angewiesenen Zahlungsempfängers, oder dessen, welcher (dessen Ordre) denselben benennen soll, der Gegenstand der Leistung oder die zu zahlende Summe (S. oben §. 2.) und die Zeit, wenn die Zahlung zu geschehen hat, mit Bestimmtheit erhellet.

Daniels S. 50.

Obgleich der Begriff dieser Bestimmtheit an sich schon nicht zweifelhaft ist, so haben doch mehre positive Gesetze, zu Vermeidung von Irrthümern und Verwirrungen, noch besondere Erfordernisse dieser einzelner Angaben aufgestellt, wovon besonders die Artikel: Summe und Unterschrift nachzusehen sind.

§. 5. *Fortsetzung. Rein positive Erfordernisse.*

Die meisten Wechselgesetzgebungen haben sich aber auch hiermit noch nicht begnügt, sondern ausser jenem nothwendigen Inhalt noch andre Bestandtheile, vorgeschrieben, ohne welche Urkunden nicht als Wechsel anerkannt, das heisst, mit der schleunigsten Execution, die man daher wechselmässig nennt, nicht begünstigt werden sollen, und mithin auch als solche nicht brauchbar sind. Das englische Wechselrecht ist vielleicht das einzige, welches mit jenem wesentlichen Inhalte ganz allein sich begnügt.

Jacobsen S. 6. 14. 122. 128.

Denn die deutschen Gesetze, die eine bestimmte Form nicht aufstellen, verweisen doch auf den allgemeinen deutschen Handelsgebrauch, welcher mehre solche Bestandtheile in der That als wesentlich annimmt. So z. B.

Leipziger W. O. §. 3. So viel nun die Form und Art der Wechselbriefe betrifft, dieweil selbige unter Handelsleuten genugsam bekannt und eingeführet; so hat es damit auch forthin sein Bewenden.

Augsburg. W. O. Kap. I. §. 1. Was die Form, Eigenschaf-

ten und rechtlichen Erfordernisse eines Wechselbriefs seyen, wird hier, als vorhin bekannt, vorausgesetzt.

Die Bestandtheile welche die Wechselgesetze theils willkührlich, theils zufolge allgemeiner Usanz vorschreiben, sind bald alle hier folgende, bald nur einige derselben.

1) Die Benennung der Urkunde als „Wechsel" in ihrem Inhalte selbst, wird in Deutschland und im Norden von so vielen Gesetzen, und selbst, wo diese darüber schweigen, nach so allgemeinem Handelsgebrauch für unerlässlich gehalten, dass dadurch viele Rechtslehrer veranlasst worden sind, sie als specifisches Merkmal in die Definition des Wechsels aufzunehmen.

Runde Grundsätze des gemeinen deutschen Privatrechts §. 224.
Pöhls S. 4 u. 107.
Püttmann §. 1.
v. Weisseneck §. 68.
Bender §. 213. 278 und die daselbst S. 167. not. g. angeführten,*) grösstentheils.

Siehe dagegen:

Stryk *de literar. cambial. acceptatione, Halae* 1698. *Cap. III.* §. 9.
Ludovici Wechselprocess Kap. II. §. 8.
E. F. Knorre Entscheidung der Frage: ob das Wort Wechsel als ein wesentliches Stück eines Wechselbriefs anzusehen sey? in Schotts juristischem Wochenblatt, Th. IV. S. 114.

An sich ist freilich dieses Wort ganz besonders geeignet, die Tratte von jeder andern Anweisung zu unterscheiden; da es genau ihre Bestimmung, zwei Zahlungen an andre Orte zu versetzen, bezeichnet, und also auf die Gewährleistung, dass die zweite Zahlung wirklich erfolgen solle, deutlich hinweist. S. oben §. 1. d. — Gleichwohl lässt sich hieraus nur die Zweckmässigkeit, nicht aber, nach der allgemeinen Theorie, die Unerlässlichkeit dieses Wortes behaupten, da jenes

*) Nur nicht Blackstone T. II. p. 323. Diese Stelle handelt durchaus gar nicht von Wechseln (obwohl sie Herr Bender auch schon §. 265. unter der Literatur aufführt) sondern vom Tauschvertrag (*exchange*). Von Wechseln (*bills of exchange*) spricht Blackstone Chapt. XXX. Nr. 4. p. 466. ed. 1793. — Die Engländer wissen nichts von Nothwendigkeit des Wortes *exchange* in einer Tratte oder gar in einer *promissory note*.

Wesen des Wechselgeschäfts meist durch den übrigen Inhalt der Tratte bezeichnet wird. Noch weniger bestätigt sich jene Behauptung im Allgemeinen in Beziehung auf positive Gesetze, wenn man das Institut der Wechsel, wie billig, nicht als ein deutsches, sondern als ein europäisches betrachtet, indem die Gebräuche und Gesetze der südlichen und westlichen europäischen Staaten, wie Frankreich, England, Spanien, die Niederlande und Italien, hiervon nichts wissen. Indess bleibt doch, wie gedacht, in Deutschland, und so auch im Norden die Nothwendigkeit dieses Wortes im Wechselbrief allgemeines Gewohnheitsrecht, und wird daher auch, wo kein Gesetz es vorschreibt, angenommen wie, z. B. auch in Schweden. Ausdrücklich aber stellen dieses Erforderniss auf: die Gesetze von Baiern, Dessau, Hannover, Preussen, Sachsen - Altenburg, Sachsen-Weimar, Würtemberg (S. u. §. 6.) Dänemark und Oesterreich. (S. Tratte §. 2.) Selbst im Badnischen Landrechte Art. 186. ab. und 195., obgleich dasselbe fürs Inland auch hier das französische Recht hat, ist für ausländische Wechsel dies Erforderniss anerkannt. (S. d. Art. Tratte §. 2. und eigne Wechsel §. 5.)

2) die Worte: „an die Ordre". (S. d. Art. Ordre.)

3) das Bekenntniss, die Valuta empfangen zu haben. (S. d. Art. Valuta §. 6.)

4) die Bezeichnung als Prima, oder Secunda u. s. w. oder als Sola-Wechsel. (S. d. Art. Prima.)

5) den Ort der Ausstellung. (S. dies. Art.)

6) Jahr, Monat und Tag derselben. (S. Datum.) Es giebt indess Wechsel, in denen dies Erforderniss ihrer Einrichtung nach nicht willkührlich, sondern an sich wesentlich ist, nehmlich die Dato-Wechsel. (S. Verfallzeit §. 7.)

7) der Name des Wechselnehmers, indem nur wenige Gesetze die Stellung auf Briefsinhaber zulassen. (S. Briefsinhaber.)

§. 6. *Gesetze über die Form der Wechsel.*

Augsburg. W. O. Kap. II. In welchen Fällen nach dem Wechselbriefe verfahren werden solle. §. 1. Hieher gehören Wechselbriefe insgemein, worin das Wort Wechsel exprimiret

ist, es seyen nun eigne, oder von aussen anhero oder von hier hinaus trassirte.

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 1. Nachdem die Wechsel bekanntermassen in eigene oder trassirte eingetheilt werden, also ist bey denen ersten *), daferne sie anders in hiesigem Fürstenthum gültig seyn sollen, folgendes zu beobachten, nehmlich:

a) die deutlich ausgedruckte Meldung des Wechsels, oder Wechselverschreibung.

b) Die Zeit der Ausstellung sowohl, als der beliebten Zahlung, benebst dem Orte, wo solche geschehen soll.

c) Die Summe, und zwar mit buchstäblicher, oder sonst jedermann bekannter Bemerkung der Geldsorten.

d) Die Unterschrift des Tauf- und Zunamens des Ausstellers mit allen Buchstaben, ohne Abbrevirung und zwar bey denenjenigen, so mehr Vornamen führen, ist es genug, wenn wenigstens einer davon ausgeschrieben, sowohl bey Handlungscompagnien, wenn des Vornehmsten Name vorgesetzt, oder die sonst gewöhnliche Schreibart beobachtet wird.

e) Der Name desjenigen, an den der Wechsel ausgestellt.

f) Die Valuta, von wem und wie sie empfangen.

*) Anm. Nach Kap. II. §. 1. (S. Tratte §. 2.) sind aber diese „Requisiten" auch von trassirten Wechseln zu verstehen, und bey denselben wesentlich.

Cöthen. W. O. Art. 1. Dass ein Wechselbrief folgende nöthige *Requisita* haben und darin ausgedrückt seyn müsse

1) das *Datum*, oder der Ort, das Jahr und der Tag, an welchem er ausgestellet worden.

2) Die Zeit, da der Wechsel bezahlet werden soll.

3) Der Name derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre die Zahlung geschehen soll.

4) Die Summe und Geldsorten, welche bezahlet werden soll.

5) Die *Valuta*, ob solche in Rechnung bestehe, oder ob sie baar, auch von wem dieselbe empfangen worden.

6) Das Wort Wechsel oder Wechselbrief.

7) Die Unterschrift des völligen Namens derjenigen Person, die den Wechsel ausstellt; es wäre denn, dass gewisse Comptoirs wegen Compagnie-Handlung den Gebrauch hätten, nur bloss ihre Zunamen in der Unterschrift zu gebrauchen.

8) Der völlige Name desjenigen, der den Wechselbrief bezahlen soll, nebst dem Orte, wo derselbe wohnt, oder anzutreffen ist.

Cöthen Resolution vom 13. März 1830. Es wird hierdurch 1) die in Frage befangene Bestimmung der hiesigen Wechselordnung vom 31. Aug 1802. Art. 1. No. 5., nach welcher in einem Wechselbriefe, falls selbiger die Wechselklage begründen soll, auch ausgedrückt seyn muss: „von wem die *Valuta* empfangen worden", zur Vermeidung fernerer Irrungen und zur Aufrechthaltung des bisher in Unsern Landen Statt gehabten gericht-

lichen Verfahrens, dahin Landesherrlich interpretirt: dass, wenn auf den Wechselbrief die Wechselklage gebauet werden soll, in demselben jederzeit nach dem Uns ganz klaren Wortlaute des Gesetzes ausgedrückt werden muss, ob der Schuldner die *Valuta* von dem Gläubiger selbst oder von einem andern empfangen habe, oder mit andern Worten: ob der Gläubiger die *Valuta* selbst gezahlt habe oder durch einen Andern habe zahlen lassen. Auch wird 2) hierdurch ausdrücklich festgesetzt, dass es bey der Bestimmung *ad* Art. 1. und 8. der gedachten Wechselordnung, dass nämlich in dem Wechselbriefe, wenn er Wechselrecht haben soll, der Ort, wo der Schuldner wohnt oder anzutreffen ist, angegeben werden muss, auch fernerhin sein Verbleiben haben soll.

Dessau. W. O. §. 5. Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muss in dem Contexte ausdrücklich als Wechsel oder Wechselbrief benannt seyn. Ist dies geschehen, so kommt es nicht darauf an, ob ausserdem noch der Ausdruck: „nach Wechselrecht" gebraucht worden ist. §. 7. Auch derjenige, an welchen oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, muss der Regel nach im Wechselbriefe benannt seyn. Nur solche Personen, welche zu der Klasse der wirklichen Kaufleute gehören, können Wechsel auf jeden Briefinhaber stellen. Wer sich aber einen solchen Wechsel ausstellen lässt, kann keine Schadloshaltung von dem Wechselverpflichteten verlangen, wenn derselbe von einem unrechtmässigen Besitzer eincassirt wird, es wäre denn, dass derselbe an einen Dritten namentlich indossirt worden wäre, in welchem Falle die Zahlung nur an den durch dergleichen Indossament berechtigten Inhaber geschehen kann. §. 8. Jeder Wechsel muss das Bekenntniss des Ausstellers von dem Empfange der Valuta oder des Werthes enthalten; es kommt hierbey jedoch nicht auf die Worte an, womit das Empfangsbekenntniss ausgedruckt ist, wenn nur der Ausdruck „Valuta" oder „Werth" gebraucht worden. §. 9. Jeder Wechsel muss auch den Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monat und Jahr bestimmt, enthalten; es ist jedoch gleichgültig, ob sich diese Bemerkung des Datums am Anfange oder an einer andern Stelle des Wechsels befindet. §. 10. In dem Wechsel muss ferner die Zahlungszeit genau bestimmt werden, es mag dies nun durch Benennung eines gewissen Tages, Monates und Jahres, eines gewissen Marktes, durch Angebung eines nach Tagen, Wochen, Monaten oder Jahren ausgemessenen Zeitraumes, durch Beziehung auf eine bestimmte Handlung oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, oder endlich durch die Worte: auf Sicht, oder: auf Uso, geschehen. §. 11. Endlich muss jeder Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn, und zwar von Kaufleuten, wenn ihre Handlung verpflichtet werden soll, mit der bekannt gemachten Handlungsfirma, von allen übri-

gen Personen aber mit dem Vor- und Geschlechtsnamen, oder dem Geschlechtsnamen und Charakter des Ausstellers; es genügt jedoch auch ein jedes andere, dem Geschlechtsnamen hinzugefügte deutliche Kennzeichen zur Unterscheidung des Ausstellers von andern Personen gleichen Namens. Wechsel, die bloss mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit. Wird Jemand durch Zufall ausser Stand gesetzt, selbst zu schreiben, so kann er einem Andern zur Unterzeichnung seiner Wechsel *procura* geben, welche wie jede andere Specialvollmacht ausgestellt wird. Dass der Aussteller den Context des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nöthig; derselbe kann sich daher, bei anerkannter Unterschrift, weder mit dem Einwande: dass der Wechsel ohne seine Genehmigung geschrieben worden, noch mit dem Vorgeben: dass er der Sprache, in welcher der Wechsel abgefasst, nicht kundig sey, gegen die Wirkungen der Wechselkraft schützen. Nur in Judendeutsch darf kein Wechsel geschrieben werden.

Gothaische W. O. §. 1. Damit sich Niemand mit der Unwissenheit, was ein Wechsel sey, entschuldigen könne, so verordnen wir anfänglich, dass ein Wechselbrief nachfolgende *Requisita* haben, und in demselben (jedoch ohne dass man sich eben an die Ordnung zu binden nöthig habe) exprimiret werden sollen.

1) Das Datum oder *locus solutionis.*
2) Die Verfallzeit.
3) Der Name dessen, dem die Zahlung geschehen soll.
4) Die Summe und Sorten des Geldes.
5) Die Valuta, und von wem solche empfangen sey.
6) Die Unterschrift des Tauf- und Zunamens dessen, so den Wechselbrief ausgestellt, ohne Abbrevirung und mit vollen Buchstaben.

Hannöver. W. O. §. 6. Wesentliche Stücke eines Wechsels sind diejenigen, von denen keines fehlen darf, wenn der strenge Wechsel-Process daraus statt haben soll, so dass, wenn eines oder mehrere derselben abgehen, aus demselben nur den Umständen nach der gemeine Executiv-Process, der summarische Process oder gar keine Klage statt hat.

Diese wesentlichen Stücke sind:

a. bei allen Wechseln
1) der Ort, wo er ausgestellt wird;
2) die Jahrzahl und das Datum;
3) der Zahlungstermin;
4) eine bestimmte Summe Geldes;
5) die Münzsorte oder die Art des Geldes, worin die Zahlung geleistet werden soll;
6) die Anzeige, an wen oder an wessen Ordre gezahlt werden soll;

7) die eigenhändige Unterschrift des Ausstellers mit seinem Vor- und Zunamen, oder unter seiner Handels-Firma, oder die Unterschrift des dazu speciell Bevollmächtigten;

8) die ausdrückliche Erklärung des Documents für einen Wechsel oder Wechselbrief. (S. Tratte §. 2.)

c. bey eignen Wechseln allemal, und bey trassirten Wechseln zu Begründung der Regressklage gegen den Aussteller, die Erwähnung der empfangenen oder in Rechnung gestellten Valuta.

§. 7. Zur Vollständigkeit des Wechsels gehören diejenigen Stücke, deren Auslassung zwar den strengen Wechsel-Process nicht verhindert, auf deren Einrückung aber der Wechselnehmer zu dringen befugt ist, um Einreden vorzubeugen.

Dahin gehören:

1) für alle Wechsel: die doppelte Bezeichnung der Summe, einmal in Zahlen, einmal in Buchstaben. (S. Tratte §. 2.)

§. 8. Völlig zufällig und daher der Willkür des Ausstellers überlassen sind: 1) die Aufschrift und Anrede, wenn nur das Erforderliche im Contexte enthalten ist. 2) Die Form des Papiers, wenn nur aus dieser kein Verdacht der Verfälschung genommen werden kann.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 714. Hat der Aussteller die Zahlung selbst versprochen, so ist ein trockener oder eigener Wechsel, wenn aber die Zahlung einem Andern aufgetragen worden, ein gezogener Wechsel vorhanden. §. 748. Ein Instrument, welches Wechselkraft haben soll, muss in dem Contexte ausdrücklich als Wechsel, oder Wechselbrief benannt seyn. §. 749. Ist dies geschehen: so kommt es nicht darauf an: ob ausserdem noch der Ausdruck: „nach Wechselrecht,“ gebraucht worden. §. 750. Sowohl eigene, als gezogene Wechsel, können nur auf bestimmte Geldzahlungen, nicht auf Waarenlieferungen, oder Dienstleistungen, gerichtet werden. §. 751. Verschreibungen, worin dem Schuldner die Wahl, entweder Geld zu zahlen, oder Waaren zu liefern, gelassen wird, sollen nicht als Wechsel gelten. §. 752. Die zu verschreibende Geldsumme muss in jedem Wechsel bestimmt ausgedrückt werden. §. 753. Die Bezeichnung der Summe kann mit Buchstaben, oder Ziffern, oder durch beyde zugleich geschehen. §. 754. Ist die Summe bloss mit Ziffern ausgedrückt, und an diesen eine Correctur ersichtlich: so hat das Instrument kein Wechselrecht. §. 755. Eben dies findet statt, wenn die Summe bloss mit Buchstaben ausgedrückt worden, und sich an diesen eine Correctur findet. §. 759. Die Münzsorte, worin die Zahlung zu leisten ist, kann nach Bancopfunden und andern bekannten Rechnungsmünzen, oder in klingendem Gelde, bestimmt werden. § 760. Lautet jedoch ein in hiesigen Landen zahlbarer Wechsel auf Scheidemünze, oder auf eine zur Zeit der Ausstellung schon verrufene

Geldsorte: so hat er keine Wechselkraft. §. 761. Auch derjenige, an welchen, oder auf dessen Ordre die Zahlung geschehen soll, muss der Regel nach im Wechselbriefe benannt seyn. §. 762. Doch können auch die Wechsel solcher Personen, welche kaufmännische Rechte haben (§. 718 — 724), an jeden Briefsinhaber gestellt seyn. §. 765. Jeder Wechsel muss das Bekenntniss des Ausstellers von dem Empfange der Valuta, oder des Werths enthalten. §. 766. Ist nur der Ausdruck: „Valuta oder Werth“ gebraucht: so kommt es übrigens auf die Worte, womit das Empfangsbekenntniss ausgedrückt worden, nicht an. §. 767. Die Bestimmung, worin oder von wem Valuta gegeben worden, ist zur Gültigkeit eines Wechsels nicht nothwendig. §. 768. Auch der Ausdruck: „Valuta in Rechnung“ oder: „den Werth in Rechnung“, ist hinreichend. §. 769. Doch sind die Wechsel der §. 726. benannten Personen nur in so fern als Wechsel gültig, wenn darin ein Bekenntniss des Ausstellers, die Valuta baar empfangen zu haben, enthalten ist *). §. 770. Jeder Wechsel muss auch den Ort der Ausstellung, ingleichen die Zeit derselben, nach Tag, Monat, und Jahr bestimmt, enthalten. §. 771. Es ist gleichgültig, ob dieser Vermerk am Anfange oder an einer andern Stelle des Wechsels sich befinde §. 772. In dem Wechsel muss ferner die Zahlungszeit genau bestimmt werden. §. 773. Diese Bestimmung kann durch Benennung eines gewissen Tages, Monaths und Jahres; oder eines gewissen Marktes, oder einer Messe; oder durch Angebung eines nach Tagen, Wochen, Monathen, oder Jahren ausgemessenen Zeitraumes, geschehen. §. 774 Auch ist die Beziehung auf eine bestimmte Handlung, oder Begebenheit, von deren Erfüllung oder Wirklichkeit die Verbindlichkeit zur Zahlung abhängen soll, hinreichend. §. 775. Ein Wechsel kann auch auf Sicht, oder auf Uso gestellt werden. (§. 849 sqq.) §. 776. Endlich muss jeder Wechsel von dem Aussteller unterzeichnet seyn. §. 777. Bey Kaufleuten, die als Eigenthümer, Gesellschafter, oder Disponenten einer Handlung, eine gewisse bekannt gemachte Firma führen, müssen Wechsel, durch welche die Handlung verpflichtet werden soll, unter dieser Firma ausgestellt werden. §. 778. In allen übrigen Fällen muss entweder der Vor- und Geschlechtsname, oder der Geschlechtsname und Charakter des Ausstellers, oder ein anderes deutliches Kennzeichen, zur Unterscheidung desselben von andern Personen gleiches Namens, beygefügt werden. § 779. Wird jemand durch Zufall ausser Stand gesetzt, selbst zu schreiben: so kann er einem Andern zur Unterzeichnung seiner Wechsel Procura geben. §. 780. Dergleichen Procura muss wie jede andere Specialvollmacht ausgestellt werden (Th. I. Tit. 8. §. 111 sqq). §. 781. Wechsel, die blos mit Kreuzen oder andern Zeichen unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit. §. 782. Dass der Aussteller den Context des Wechsels eigenhändig schreibe, ist nicht nothwendig. §. 783. Bey

anerkannter Unterschrift, kann sich der Ausſteller mit dem Einwande, daſs der Wechsel selbst ohne seine Genehmigung geschrieben worden, im Wechselproceſs nicht schützen.

*) S. Wechselfähigkeit §. 2. no. II.

Reussische W. O. §. 2. (S. Process §. 4.)

Weimar. W. O. §. 1. Wechsel heiſsen eigene (trockene), wenn der Ausſteller derselben die Zahlung selbst zu leisten verspricht, gezogene, trassirte (Tratten), wenn die Zahlung von einem Dritten geleistet werden soll. §. 10. Soll ein Instrument Wechselkraft haben, so muſs darin enthalten seyn:

1) Die ausdrückliche Erklärung desselben für einen „Wechsel", welche durch die Erklärung, daſs der Ausſteller sich dem Wechselrecht unterwerfe, nicht ersetzt wird.

2) Die eigenhändige Namensunterschrift des Ausſtellers oder seiner Handlungsfirma, oder des dazu besonders Bevollmächtigten. Die Unterzeichnung mit Kreuzen ist unzulänglich.

3) Der Name des Wechselgläubigers. Wechsel auf jeden Inhaber gestellt sind ungültig.

4) Beym gezogenen Wechsel der Name und Wohnort dessen, der den Wechsel zahlen soll (des Bezogenen, Trassaten) entweder im Context oder in der Aufschrift.

5) Die bestimmte Angabe der Summe mit Buchstaben.

6) Ort und Zeit der Ausstellung nach Tag, Monat und Jahr. Es darf auch darin nichts ausgestrichen, radirt oder sonst verändert seyn.

§. 11. Gewöhnlich sind in Wechseln noch enthalten:

1) Der Vorname des Ausſtellers, des Wechselgläubigers und bey gezogenen Wechseln des Trassaten.

2) Der Ort und die Zeit, wo und wenn der Wechsel gezahlt werden soll. (cf. §. 81. 83.)

3) Die Bezeichnung der Summe in Zahlen neben der Angabe in Buchstaben.

4) Die Münzsorte, in der gezahlt werden soll, und deren Cours (cf. §. 86., 87.)

5) Die Angabe, daſs und wie die Valuta geleistet worden.

6) Hinter dem Namen des Gläubigers die Worte: „oder Ordre".

7) Beym trassirten Wechsel, die Bemerkung, ob dem Bezogenen gleich, künftig oder gar nicht von dem Wechsel Nachricht (Advis) gegeben werden soll.

Die Supplirung dieser Stücke kann vom Ausſteller immer verlangt werden, auch ohne vorausgegangenes Versprechen von seiner Seite.

§. 12. Ein Wechsel kann in allen Sprachen ausgestellt werden, und der Ausſteller kann sich damit, daſs er die Sprache nicht verstehe, nicht schützen. Nur in Judendeutsch darf kein Wechsel gefaſst seyn. §. 13. Instrumente, die über andre Ge-

genstände, als Geldsummen ausgestellt sind, oder nicht alle in §. 10. bemerkten Erfordernisse haben, so wie die darauf verzeichneten Indossamente und Acceptationen können immer als Schuldscheine und sonstige Beweisurkunden gebraucht werden, wenn sie die dazu nach gemeinem Recht erforderlichen Eigenschaften haben. Es gilt dann bey ihnen, so wie auch bey den von Wechselunfähigen ausgestellten Wechselbriefen die Bemerkung, dass und wie die Valuta berichtigt worden, als Angabe der *causa debendi specialis*, wo eine solche erforderlich ist.

Würtemberg. W. O. Kap. I. §. 1. Ein jeder Wechselbrief soll folgende *Requisita* enthalten, vermöge deren darin ausgedruckt ist,

1) Der Ort, das Jahr und Tag, an welchen er ausgestellt worden ist.

2) Die Zeit, da der Wechsel ausgezahlt werden solle.

3) Der Name derjenigen Person, an welche, oder auf deren Ordre und Anweisung die Zahlung geschehen soll.

4) Die Valuta, oder der dafür empfangene Werth.

5) Die Summa, so bezahlt werden soll, welche aber mit Buchstaben ausgeschrieben werden muss.

6) Die Sorten, worin sie bezahlt werden soll.

7) Das Wort Wechsel oder Wechselbrief.

8) Die völlige Unterschrift dessen, der den Wechselbrief ausgestellt, und dabey in Ansehung des Vornamens, wie einer solchen zu gebrauchen gewohnt; es wäre dann, dass gewisse Handlungsgesellschaften die Gewohnheit hätten, nur blos ihre Zunamen in der Unterschrift oder Firma zu gebrauchen, sodann

9) der völlige Name dessen, der den Wechsel bezahlen soll; und endlich

10) der Ort, wo derselbe wohnt, oder anzutreffen ist; doch soll der statt des Orts, oder neben der Bemerkung des Ortes gebrauchte Ausdruck: wo ich anzutreffen, der Verbindlichkeit eines Wechselbriefs nicht derogiren.

§. 2. Wenn nicht alle diese *Requisita* in einem Wechsel-Brief beobachtet worden, und deren auch nur eines fehlet, kann der Wechselprocess und Execution nicht Platz greifen.

Von allen diesen Gesetzen unterscheidet sich die Russische Wechselordnung. So wie sie überhaupt, gleich Justinians Institutionen, nicht blos ein Gesetzbuch, sondern zugleich ein Unterricht in Wechselsachen — dessen die Russischen Kaufleute im Jahre 1729 wohl noch sehr bedürfen mochten — seyn zu sollen scheint: so enthält sie im dritten Kapitel eine Menge Formulare zu allen Arten von Wechseln. Aber nirgends sagt sie, dass diese Formen zur Gültigkeit der Wechsel wesentlich seyen, vielmehr nur:

Kap. I. §. 2. Der Trassant ist gehalten, nach denen hier vorgeschriebenen Formularen sich zu richten, und dahin zu se-

hen, damit das Nöthige nicht ausgelassen werde, welches in den Formularen weitläuftig abgehandelt und erkläret ist, damit dergleichen Leute, welche es nicht verstehen, keine Gelegenheit zu streiten haben, als wenn ein Wort ausgelassen oder überflüssig wäre.

Die Erklärungen enthalten aber meist nichts darüber, welche Ausdrücke nöthig oder unnöthig seyen, und es steht also nur so viel fest, dass der Wechselnehmer die Ausstellung der Wechsel nach diesen Formularen verlangen kann. (S. Tratte §. 2. Eigne Wechsel §. 2.)

Ebendaselbst §. 28. Alle inländische Wechsel sollen ohnstreitig nach dieser Ordnung eingerichtet, und eben so kräftig und gültig, auch so ordentlich gesetzet seyn, als die ausländischen, welche sowohl unter Kaufleuten für Waaren als auch sonst unter andern Personen, wes Standes sie seyn mögen, des Geldwechsels halber passiret werden. §. 38. Von Briefen aber, welche unter dem Namen eines Wechsels, nicht aber nach deren Formular, sondern nach einem andern, wie es auch immer seyn mag, gegeben werden, soll von denen, welche dergleichen wider diese Ordnung geschrieben oder gegeben haben, ein halb Procent für das Hospital genommen werden.

Wechselcontract.

Inhalt. §. 1. *Ansichten der Rechtsgelehrten.* — §. 2. *Fortsetzung.* — §. 3. *Fortsetzung.* — §. 4. *Begriffsentwickelung.* — §. 5. *Vertheidigung gegen einige Einwürfe.* — §. 6. *Zusammentreffen mehrer Verträge beim Wechselgeschäft.* — §. 7. *Accessorischer Wechselcontract. Wechselclausel.*

§. 1. *Ansichten der Rechtsgelehrten.*

Weil der Name „Wechsel" den eignen Wechseln und den Tratten gemein ist, so hat man oft geglaubt, auch die Contracte, die der Ausstellung beider zum Grunde liegen, als identisch oder doch als unter Einem Hauptbegriff gehörig betrachten, diesen ausschliesslich mit dem Namen „Wechselcontract" bezeichnen und davon eine Definition geben zu müssen. Man sagt nehmlich, derselbe sey derjenige Vertrag, wodurch ein Theil dem andern für Geld oder Geldeswerth eine Summe Geldes zu einer gewissen Zeit zu bezahlen oder zu verschaffen (entweder selbst oder durch einen Dritten zu bezahlen) verspreche; wozu Manche, da die auffallend zu grosse Weite dieser Definition einleuchtet, hinzufügen: entweder: dass dieses Versprechen unter wechsel-

rechtlicher Haftung (bei Vermeidung schleuniger Execution) geschehe, oder: dass die Zahlung auf einen auszustellenden Wechselbrief zu leisten versprochen werde.

Scherer *h. v.* § 1. Th. III. S. 329.
v. Weisseneck §. 39.
Wagner §. 68.
Neupauer neue Beiträge zur Kenntniss der österreichischen Wechselrechts, Wien 1829. S. 5. u. 7.

Der Zusatz: „bei wechselrechtlicher Haftung", würde richtig seyn. (abgesehen vom Ausdruck, da Wechselcontract nicht durch wechselrechtlich erklärt werden kann), wenn er so gemeint wäre, dass der Wechselgeber für die zu bewirkende Zahlung mit der eigenthümlichen Strenge, wornach nur das Recht des zeitigen Inhabers zu beachten, jedem künftigen Inhaber haften wolle. (S. Wechselverbindlichkeit §. 3.) Aber es ist vielmehr damit eben dasselbe gemeint, als mit den Worten: „bei Vermeidung schleuniger Execution".

Diese Definitionen scheinen mir daher selbst dann fehlerhaft, wenn man nicht, wie von Weisseneck, ein allgemeines, sondern, wie Wagner, nur das Wechselrecht eines gewissen Staates, in welches sie passten, darzustellen hat. Denn nicht zu gedenken, dass in jedem Lande der inländische Wechselverkehr nur ein Theil des ganzen Wechselverkehrs ist, und mithin im Wechselrecht auf Landesgesetze begründete Definitionen nicht gnügen können, so leidet die Bestimmtheit der Begriffe schon an sich dadurch, dass zufällige Merkmale, wie die wechselrechtliche Haftung (d. h. die schleunige Cognition, Entscheidung, und Execution durch Personalarrest, vor dem Wechselgericht), in Definitionen aufgenommen werden, wenn auch diese Merkmale in Oesterreich oder einem andern gegebenen Lande den zu bezeichnenden Gegenständen allen ohne Ausnahme gemein sind. Wechsel sind doch immer Wechsel gewesen, ehe die sogenannte wechselrechtliche Haftung, die bei Personalarrest, erfunden wurde, und Letzteres ist nur geschehen, um sie zu ihrer Bestimmung desto tüchtiger zu machen.

Daniels S. 7. u. 49.

Leicht kann sogar jene Definition das Missverständniss veranlasssen, als müsste die „wechselrechtliche Haftung" im Wechselcontract ausdrücklich übernommen werden, was

doch nicht einmal in Oesterreich der Fall ist. Vielmehr ist dort und überall diese Haftung erst eine von den Gesetzen den Wechseln beigelegte Wirkung. Diese Gesetze setzen also den Wechsel als ein schon Gegebenes voraus; es muss an diesem sich ein Kriterium finden, wornach die Anwendbarkeit selbiger gesetzlichen Verfügung, der Eintritt jener Wirkung, sich bestimme, und dasselbe kann unmöglich mit dem Inhalt dieser Verfügung, mit eben dieser Wirkung identisch seyn. Hier also zeigt sich ein fehlerhafter Cirkel.

Wird das wesentliche Merkmal des Wechselcontracts (wie Neupauer thut) darin gesucht, dass die Zahlung auf einen auszustellenden Wechsel zu leisten oder zu verschaffen versprochen werde: so passt dies zuvörderst, wegen des Futurums: „auszustellenden" nur auf das *pactum de cambiando* (S. Begebung §. 5); oder will man, in Worten nachsichtig, darunter einen zugleich ausgestellt werdenden verstehen, so ist auffallend, dass ein Wechsel ja eben eine Urkunde ist, worin eine Zahlung entweder versprochen oder angewiesen wird. Enthält er, als eigner Wechsel, ein solches Versprechen, so ist also der Wechselcontract nach dieser Definition eine sehr überflüssige Sache, nehmlich das Versprechen, ein gegebenes Versprechen zu erfüllen. Ist aber der Wechsel eine Tratte, so ist der Ausdruck: dass der Wechselgeber darauf eine Zahlung zu verschaffen verspreche, theils zu allgemein, weil die Tratte allemal auf Zahlung durch eine gewisse Person gerichtet ist, theils nicht adäquat, weil keineswegs ein solches Versprechen, sondern nur die Garantie dafür, dass jene gewisse Person die Tratte bezahlen werde, beim Wechselcontract geleistet wird. Wenn aber diese Gewährleistung durch jenen Ausdruck angedeutet werden soll, so leuchtet schon hieraus ein, dass es ein müssiges Bestreben ist, zwei so heterogene Dinge, als die Austellung eines sogenannten eignen Wechsels und einer Tratte, unter Einen Begriff bringen zu wollen, und dass die Verbindlichkeit des Indossanten (der nach Neupauer §. 4. kein Wechselcontrahent seyn soll), der des Trassanten weit verwandter, als die des Eigenwechsel-Schuldners, ja vielmehr mit ihr ganz gleichartig ist, da sie in eben der Art von Garantie besteht, und dass sie also weit mehr Anspruch hat, mit derselben in einen Begriff aufgenommen zu werden, als jene. Wäre nicht die

Wirkung strenger Execution, und daher auch der Name beiden Geschäften gemein, nicht die Indossirung der eignen Wechsel der der Tratten in den rechtlichen Folgen gleich, so würde es Niemandem einfallen können, beide Geschäfte unter Einen Begriff bringen zu wollen; offenbar sind aber dies zufällig hinzukommende Uebereinstimmungen, wodurch die schriftliche Bescheinigung eines Darlehns oder sonstigen Schuldverhältnisses, als auf die sich die Ausstellung des eignen Wechsels beschränkt, an sich der Ausgabe einer Tratte eben so wenig ähnlich wird, als der Indossirung einer solchen oder eines eignen Wechsels. Der Wechselcontract kann daher nur als etwas der Wechselbegebuug ganz eigenthümliches betrachtet werden. (S. unten §. 4.)

Paul Pezold das Recht des Wechselcontractes, Leipzig. 1810. S. 39.

Vergl. Oesterreich. W. O. Art. 1. (S. Oesterreich.)

§. 2. *Fortsetzung.*

Eine Verwandtschaft zwischen dem Trattengeschäft und dem eignen Wechsel zu zeigen ist neuerlich auf scharfsinnige Weise versucht worden, durch Aufstelluug und geistreiche Vertheidigung des Gedankens: dass die Tratte nichts anders sey, als ein domicilirter eigner Wechsel.

Einert *med. ad jus camb. III. de indole contractus, quo cambia trassata nituntur. Lips.* 1824.

Allein so gewiss auch ein eigner Wechsel durch die Domicilirung in manchen Stücken der Tratte genähert wird, so bleiben doch die wesentlichsten Unterschiede. Der eigne Wechsel bleibt allemal ein Versprechen, selbst zu zahlen, und das Domicil bezeichnet nur die Person, durch welche, nebst dem Ort, wo der Austeller zahlen will; er enthält auch nicht, wie die Tratte, die stillschweigende Gewährleistung dafür, dass der Domiciliat sofort, oder doch einige Zeit vor Verfall, sich zur Zahlung im Voraus verbindlich machen, acceptiren werde, vielmehr ist hieran dabei nicht zu denken. Daher ist bei eignen Wechseln, der Domicilirung ungeachtet, weder eine Präsentation zum Accept beim Domiciliaten, noch ein Regress im Fall dieser nicht acceptirt, zulässig; und selbst im Nichtzahlungsfall bedarf es, zu Bewahrung der Rechte gegen den Aussteller, keines Protestes im Domicil.

(S. eigne Wechsel §. 6.) Hingegen der Trassant verspricht, gerade wie der Indossant, selbst hauptsächlich gar keine Zahlung, sondern der, von dem die Zahlung erwartet wird, und bei dem sie nothwendig gesucht werden muss, ist der Bezogene; die Verbindlichkeit des Trassanten ist nur subsidiarisch für den Fall, dass diese Zahlung, der gehörigen Präsentation ungeachtet, nicht geleistet würde, und daher bedingt durch den Erweis dieser Präsentation, der mittelst Protests zu führen ist. Ein grosser Unterschied ist zwischen dem Versprechen, selbst *certo loco* zu zahlen, und dem der Entschädigung für den Fall, dass ein Anderer deshalb erst Anzugehender daselbst nicht zahlen sollte. Jenes hat der Versprechende in seiner Gewalt; die Zahlung des Andern kann er zwar befördern, aber nicht mit Unfehlbarkeit bewirken; Jenes kann sofort unbedingt, dieses nur dann gegen ihn eingeklagt werden, wenn jene Bedingung eingetreten ist.

Bei Bender sucht man vergeblich eine ordentliche scharfe Definition des Wechselcontracts; es geht aus seiner Darstellung nur so viel hervor, dass er darunter die Ausstellung und Ueberlieferung eines Wechsels, mit der in demselben übernommenen Verbindlichkeit, für dessen Eingang zu haften, versteht. Daher spricht er auch bei eignen Wechseln von einem Wechselcontract, und sucht den Unterschied nur darin, dass derselbe hier blos accessorisch, bei Tratten aber wesentlich sey.

Bender §. 295. 298 — 300. S. 209. 221. 224. 226. eben so Daniels S. 55.

Allerdings tritt bei der Ausstellung eigner Wechsel die Verabredung, auf diesen Wechsel Zahlung zu leisten, oft einem andern und Hauptvertrag hinzu. Allein eben deshalb, weil dies als blosse Modification zu der schon ohnedies begründeten principalen Zahlungspflicht des Wechselschuldners hinzukommt, und ohne sie nicht denkbar ist, ist es ja offenbar kein eigner Contract. (S. unten §. 7.) Spricht aber, wie ebenfalls oft der Fall, der Wechsel selbst den ganzen Vertrag, z. B. ein Darlehn, aus: so ist dieser ja der schriftlich aufgesetzte Hauptvertrag selbst. Die von den Gesetzen hiermit verbundene (gewöhnlich von dem Gebrauche eben des Wortes „Wechsel" abhängige) Eintreibbarkeit durch Personalarrest, welche die Contrahenten dabei im Auge haben, ist

allerdings etwas Accessorisches. Könnte nun dies ein Contract genannt werden, so wäre derselbe auch bei dem Trattengeschäft nur accessorisch; dieses Accessorium, der auf die Nichterfüllung des Contracts gesetzte Nachtheil, das sich sowohl bei dem Zahlungsversprechen im eignen Wechsel, als dem Wechselcontracte im Trattengeschäft findet, ist aber eben so wenig bei letzterm, als bei ersterm, der Contract selbst, sondern überhaupt gar kein Contract. (s. unten §. 7.)

Für Tratten giebt die obige Bendersche Beschreibung des Wechselcontracts: „Ausstellung und Ueberlieferung eines Wech-„sels“ nur die Form, nicht aber den eigentlichen Inhalt des Wechselcontracts an, und gerade hier ist die Behauptung dieses Gelehrten (S. 224): „dass der Wechsel sich lediglich aus sich selbst erkläre,“ am unrichtigsten; denn in einer Tratte steht kein Wort von der Verpflichtung, für den Nichteingang zu haften, und diese folgt aus dem darin wesentlich blos enthaltenen Auftrag zu einer Zahlung keinesweges mit Nothwendigkeit. Das Wesen des Wechselcontracts bei Tratten ist offenbar ein ganz anderes als das der Ausstellung eines eignen Wechsels, die Bender, nach dem Vorgange vieler älterer Juristen, einen accessorischen Contract nennt, und keinesweges erscheint in jenem nur eben dasselbe selbständig, was in diesem einem andern Vertrag hinzutritt. Aber auch die Form beider hat weiter gar nichts gemein, als dass bei beiden Geschäften ein Theil dem andern ein Stück Papier einhändigt.

Paul Pezold kommt ebenfalls am Ende seines Buchs, das vom Gegentheil ausgeht, dahin, den eignen Wechsel und die Tratte zusammenzuwerfen. (S. d. folg. §. am Ende.)

§. 3. *Fortsetzung.*

Diejenigen Rechtsgelehrten, die den Begriff des Wechselcontracts auf das Trattengeschäft beschränken, stimmen deshalb in ihren Definitionen des ersten doch keineswegs überein.

Gewöhnlich vermischen sie das *pactum de cambiando* mit dem eigentlichen Wechselcontract, und verwirren dadurch Alles. So halten Einige diesen für einen Kauf über den Wechselbrief.

Scaccia §. 1. *qu.* 4. no. 21. 37.

Dupuy de la Serra *ch. III.* §. 15.
Sieveking §. 14.

Der Wechselkauf ist aber nur einer der verschiedenen Verträge *de cambiando*, in deren Folge Tratten gezogen oder indossirt werden.

Einige andre geben statt der Definition des Wechselcontracts auch nur die des *pacti de cambiando*, nur dass sie darin nicht einmal des so wesentlichen Wechselbriefs erwähnen.

Raphael de Turri *disp. I. qu. XI.* no. 1.
Franck *lib. I. sect. I. tit. IV.* §. 19.
Zipfel *de tesseris collybisticis*, *Erford.* 1678. §. 4.
Lauterbach *de contract. innominatis; cor.* 2.

Andre finden im Wechselcontract ein *mandatum ad exigendum*, oder eine Anweisung.

Ritter *assignationis et cambii idea prima et genuina. Lips.* 1738.
Paul Pezold a. a. O. S. 62.
Heise *de natura atque indole contractus cambialis, Götting.* 1802, §. 4.

So gewiss der Form nach eine Anweisung im Wechselcontract enthalten, und die Tratte selbst eine schriftliche Assignation ist, so erschöpft doch dies den Begriff keineswegs. (S. Anweisung) Der Wechselgeber hat gegen seinen Wechselnehmer keine *actio mandati directa* auf Entschädigung wegen unterlassener Eincassirung, denn er bedarf sie nach dem Wechselcontract nicht, weil er entweder schon befriedigt ist, wo der Schade von selbst auf den säumigen *exactor* fällt, oder die Klage auf Bezahlung der Valuta hat, mithin keinen Schaden zu beweisen braucht. Er trägt auch jenem gar nicht auf, beim Bezogenen die Zahlung zu erheben, sondern setzt ihn nur dazu in Stand; es ist ihm ganz gleichgültig, ob er es thut. Er ist dabei aber auch denen verbindlich, denen Jener sein Recht überträgt; der *mandans* hingegen nie den Substituten seines Mandatars. Endlich geht auch seine Verbindlichkeit auf seine Erben über. Heise hat, um die Definition vollständig zu machen, hinzugesetzt: es sey *assignatio cum clausula cambiali coniuncta*. Aber nicht zu gedenken, dass dies Niemand verstehen kann, als wem der Wechselcontract schon bekannt ist, so bedeutet auch *clausula cambialis* nichts anders als die Verpflichtung bei Vermeidung des Personalarrests, mithin

ein angebliches, aus der Uebereinstimmung positiver Gesetze kaum zuzugebendes, *naturale*, kein *essentiale* des Wechselcontracts. Uebrigens findet sich von dieser Clausel keine andre Spur im Wechselcontract, als das gebräuchliche Wort: „Wechsel", also wieder eine, von positiven Gesetzen abgesehen, ganz zufällige Sache.

Noch Andern kommt der Wechselcontract so verwickelt vor, dass sie ihn aus einer ganzen Menge Contracte zusammengesetzt halten.

v. Weisseneck §. 41.

(S. unten §. 5.)

Wieder Andern erscheint derselbe als ein ganz neuer, unter keine andre Klasse von Contracten zu bringender Vertrag.

Höckner *de literarum cambialum indossamento, Lips.* 1721, *Cap. I.* §. 1.

Dicel *de cambiis trassatis, Erford.* 1719; §. 2.

Diese irren nicht, da sie verneinen, was zu verneinen ist; sie geben aber nichts anders dafür.

Endlich bei weitem die Meisten halten den Wechselcontract für einen unbenannten Realcontract *do ut des, do ut facias*, und setzen also den Grund der Verbindlichkeit allein in die vom Nehmer gegebene Valuta.

Stryk *de literarum cambialium acceptatione; Lips.* 1698; *cap. IV.* §. 26.

Knorr *de vera natura et indole contractus cambialis in cambio trassato; Halae* 1752; §. 3.

Carpzov *de cambiis* §. 4.

Hofacker *principia juris civilis Romano-Germanici* §. 2060.

Mittermaier §. 231. (Sechs Zeilen weiter sagt derselbe jedoch: es passe nicht, den Wechsel einen Realcontract zu nennen.)

Paul Pezold a. a. O. S. 42 ff.

Der letztgenannte Schriftsteller, welcher die meist sehr in die Augen fallenden Schwächen anderer Definitionen ausführlich zu zeigen versucht, obwohl nicht überall getroffen hat, glaubt seinerseits der Sache am besten durch Aufstellung einer Contractsformel nach Römischem Schnitt beizukommen:

Do pecuniam, cujus eandem quantitatem des alio loco certo tempore.

Dass die Römer anstatt des *cujus eandem qu.* sich lateinischer, d. i. logischer ausgedrückt haben würden, soll uns nicht irren. Bei der Präcision dieser Formel, und in Ermangelung einer bessern, wird dieselbe am dienlichsten seyn, durch ihre Beleuchtung die ganze Vorstellung vom Wechselvertrag als einem Realcontract zu prüfen.

Das *do*, die einseitige Erfüllung, die als wesentlich betrachtet wird, kann man schon deshalb anfechten, weil die Valuta oft auch creditirt wird; denn nur bei Consensualcontracten kann Creditirung mit dem Empfang in gewisser Hinsicht gleiche Wirkung haben. Sobald bei einem Realcontract jene an die Stelle des letztern tritt, so ist die Natur des Contracts sogleich verwandelt; es ist kein Realcontract mehr, sondern ein consensualer, oder nach Römischer Ansicht ein nackter Vertrag. Weiter steht aber dem *do* entgegen, dass Valuta oft schon lange, ehe an die Tratte gedacht wird, in des Wechselgebers Händen, und ihm gar nicht in der Absicht, dass eine Zahlung am entfernten Orte dagegen geleistet werde, gegeben worden ist, folglich auch nicht Anfang des Wechselcontracts seyn kann; als z. B. wenn Jemand früher auf Credit gekaufte Waaren zur Zahlungszeit mit Tratten bezahlt. Gegen das *ut des* ist eben dieses, und zugleich das Obenbemerkte zu wiederholen, dass der Wechselgeber keinesweges sich verbindlich macht, selbst am andern Orte zu zahlen; der Wechselnehmer dies auch gar nicht verlangt noch bezweckt (obgleich dies Pezold S. 46. bestimmt behauptet). Wäre dies der Fall, so müsste, der Wechsel sey zur Verfallzeit präsentirt worden oder nicht, der Wechselgeber, wenigstens der Trassant, (den Pezold überhaupt nur im Auge hat) sofort an seinem Wohnorte oder überall *condictione quod certo loco* zur Zahlung angehalten werden können.

Der Hauptfehler obiger Formel, so wie fast aller andern oben erwähnten Definitionen des Wechselcontracts, ist aber dieser, dass darin des Wechselbriefs nicht gedacht wird. Ist auch der Wechselcontract, (wie Pezold §. 31. zum Ueberfluss zeigt) nicht zu den Römischen Literalcontracten zu rechnen, und sind überhaupt diese heut zu Tage nicht mehr praktisch, so folgt doch daraus keinesweges, dass es nicht

Contracte geben könne, bei denen eine Schrift gewisser Art etwas ganz Wesentliches sey, und dass nicht der Wechselcontract zu diesen gehören könne. Dass dies vielmehr gewiss der Fall ist, deshalb darf man nur an die Ansicht der ganzen handelnden Welt appelliren; und der Jurist hat das Wechselgeschäft, so wie er es in dieser vorfindet, unter juristische Begriffe zu bringen, nicht aber nach solchen vorher willkürlich erdachten *a priori* zu construiren.

Scherer Th. III. S. 340. *a ibi cit.*
Musäus §. 150.
Wagner §. 68 f.

Es ist blosse Spielerei, wenn man den Wechselbrief deshalb für etwas Unwesentliches im Wechselcontracte halten will, weil, wenn die Contrahenten einander trauen wollten, das ganze Geschäft auch durch mündliche Botschaften vollführt werden könne; was, nach ihren Definitionen, auch Franck, Turri, u. a. m. anzunehmen scheinen, und Uffenbach *de protestationibus in cambiis, Altorf.* 1715, *cap. VI.* ausdrücklich vertheidigt.

Denn ein solches Zutrauen gehört nach den Forderungen der kaufmännischen Vorsicht schon in dem einfachen Verhältniss zwischen Assignantem, Assignatar und Assignatem zu den fast unmöglichen Voraussetzungen; weit mehr noch, wenn der Assignatar sein Recht einem Andern, und dieser wieder einem Andern übertragen (giriren) will.

Pezold sagt §. 49, die Tratte komme erst vermöge besonderer Uebereinkunft, als von beiden Theilen genehmigtes Mittel, die Zahlung am andern Orte ins Werk zu setzen, zum Wechselcontracte hinzu. Auch er scheint also vorauszusetzen, dass ein andres Mittel, dem Wesen des Wechselcontracts unbeschadet, denkbar sey. Gleichwohl stellt er dieses Mittel weiterhin wieder als ganz wesentlich, ja seine Ergreifung als die einzige mögliche Contractserfüllung dar; und dies führt ihn so weit, dass er §. 51. die Klage gegen den Trassanten auf Erfüllung des Wechselkaufs (S. Begebung §. 19.) für identisch mit der Regressklage hält. Auch jene müsse, meint er, auf Bewirkung der Zahlung am andern Orte gerichtet werden, wodurch die Aushändigung der Tratte, als das genehmigte Mittel, sich von selbst als das, wozu der Beklagte zu condemniren sey, ergebe. (Also

eine Klage auf Zahlung vor Verfall?) Wie soll nun aber etwas dem Contracte so Wesentliches seinen Grund erst in einer besondern Uebereinkunft haben können? Auch hier hat also Verwechselung des *pacti de cambiando* mit dem Wechselcontract irre geführt. Ist von einer Verbindlichkeit zu Ausstellung der Tratte die Rede, so liegt ihr Grund in dem *pactum de cambiando*, welches offenbar (da der Unterschied zwischen Contracten und Verträgen heut zu Tage wegfällt) ein Consensualcontract ist. Denn giebt es auch allerdings noch jetzt wirkliche Realcontracte, und muss es dergleichen geben, bei denen die einseitige Erfüllung, als Bedingung des Klagrechts, nicht erst in der Klage angeboten werden kann, sondern vorhergegangen seyn muss; wohin alle *reales nominati* der Römer und überhaupt alle gehören, die auf eine Rückgabe sich beziehen; so ist doch das *pactum de cambiando* nicht dahin zu rechnen, da vielmehr in der Regel Valutazahlung und Wechselausstellung Zug für Zug geschehen soll und also diese sehr wohl unter dem Erbieten zu jener verlangt werden kann. Es setzt aber die Ausstellung einer Tratte keinesweges nothwendig oder allemal ein *pactum de cambiando* voraus, und sie ist eben so verbindlich, wenn sie aus freiem Entschlusse des Trassanten geschieht. (S. Begebung §. 4. 5.) — Was die Verbindlichkeit zum Rembours anlangt, so wird debei allerdings die Berichtiguug der Valuta vorausgesetzt, und wird auch der Erweis dieser Berichtigung nicht allemal erfordert, so beruht doch die rechtliche Anerkennung jener Verbindlichkeit nur auf der gesetzlich aufgestellten, aber den Beweis des Gegentheils zulassenden, Präsumtion, dass Valuta gelaufen sey. Aber darum ist der Wechselcontract noch kein Realcontract; denn, wie bereits bemerkt, die Valuta kann ohne alle Absicht auf ihn gegeben worden seyn, die Verbindlichkeit aus ihm aber ist nur bedingt, und geht nicht auf Zahlung am andern Orte, sondern auf Ersatz im Fall der Nichtzahlung auf ordentliche Präsentation.

Die Schriftsteller, denen der Wechselcontract ein Realcontract ist, ermangeln gewöhnlich auch nicht hinzuzufügen, dass er ein *innominatus* sey, und zwar *irregularis*, weil er ein *nomen lexicum*, aber kein *nomen juridicum* habe. Gesetzt auch, es wäre dersebe ein Realcontract, so könnte doch dies nicht zugegeben werden. Warum soll der Name „Wech-

selcontract“ kein juridischer seyn? Existirt etwa nicht im heutigen Recht eine gleichnamige Klage, die Wechselklage? Da nun das *jus poenitendi* heut zu Tage wegfällt, wie es denn auch nicht einmal von jenen Autoren bei diesem Contract behauptet wird: welche Eigenschaft der *contractus innominati* bleibt demselben noch übrig? — Die Römer haben freilich keine Klagformel dafür überliefert! —

Vergl. Rivinus *de clausula cambiali*, bei Beseke S. 275 f.

Pezold, der erst (S. 39.) sagt, der Wechselvertrag könne nur bei gezogenen Wechseln vorkommen, lässt sich gleichwohl von seiner Liebligsidee, dass der Trassant und Indossant die Zahlung am andern Orte selbst und unbedingt zu leisten versprechen, so weit verleiten, dass er (S. 149.) wieder sagt: die Verbindlichkeit jener sey mit der aus einem eignen Wechsel identisch. Zu solchen Inconsequenzen führt diese Ansicht.

§. 4. *Begriffsentwickelung.*

Der Zweck des der Ausstellung einer Tratte zum Grunde liegenden Contracts, so wie er unter den Kaufleuten seit Jahrhunderten Statt findet, besteht anerkanntermassen ursprünglich darin, dass eine Zahlung am Platz an die Stelle einer entfernten treten soll, das heisst, dass dem Wechselnehmer, der an einem andern Orte Geld braucht, die beschwerliche und gefährliche Hinsendung desselben erspart, zu dem Ende aber vom Wechselgeber die sichere Aussicht eröffnet werde, dass die ihm nöthige Geldsumme an jenem Orte von einem Dritten werde gezahlt, und so sein Geld gleichsam an eben jenen Ort versetzt werden. Dies geschieht:

1) Durch einen schriftlichen dem Wechselnehmer zur Bestellung übergebenen Auftrag des Wechselgebers an jenen Dritten, welcher schriftliche Auftrag in einer Urkunde enthalten ist, die des Wechselnehmers Eigenthum wird. (S. Tratte §. 1.)

Pezold a. a. O. S. 10.

Dabei ist aber wesentlich:

2) Dass der Wechselnehmer dem Wechselgeber gegen diese Veranstaltung der Zahlung am dritten Orte, das Geld, welches dadurch gleichsam an jenen Ort versetzt werden soll,

entweder schon gezahlt habe, oder sofort zahle, oder zu zahlen verspreche, (S. Valuta §. 1. Wechsel §. 1.), und

3) dass der Wechselgeber dagegen auf den Fall, wenn der Auftrag zur Zahlung am andern Orte nicht angenommen oder nicht erfüllt würde, den Wechselnehmer zu entschädigen sich anheischig mache.

Vergl. Franck *Lib. I. Sect. I. Tit. IV.* §. 19.

Hierzu kommt nun noch

4) wenn auch nicht als *essentiale*, doch als heut zu Tage ganz allgemeines *naturale*, dass der Wechselgeber diese Entschädigung auch zu Gunsten jedes Dritten, der vom Wechselnehmer unmittelbar oder auch mittelbar *causam* haben werde, auf solchen Fall verspreche; wodurch der Wechsel zum allgemeinen Zahlmittel und Privat-Creditgelde erhoben wird, was er nach jetzigem Stande des Handelsverkehrs seyn soll und muss.

Die Schrift, die bei dem Wechselcontract allemal vorkommt, ist also nicht der Grund der Verbindlichkeit selbst; dieser liegt in dem unter 3) gedachten Versprechen, welches jedoch, weil ohne dasselbe Niemand ein Wechselgeschäft würde eingehen wollen, als sich von selbst verstehend betrachtet und nicht besonders geleistet wird. Die Schrift ist aber auch nicht eine blosse Förmlichkeit, denn sie ist ja eben das eigenthümliche und unerlässliche Mittel, die Zahlung am andern Orte, die der Zweck des ganzen Geschäfts ist, zu veranstalten. Sie ist eben so wenig blosses Beweismittel der Verbindlichkeit des Wechselgebers, wie v. Weisseneck (§. 43) annimmt; weshalb denn auch von dieser darin nichts, als höchstens nur die dabei vorausgesetzte Berichtigung der Valuta, erwähnt wird, keinesweges aber das Versprechen der Gewährleistung selbst, welches der eigentliche Inhalt des Wechselcontracts und der Grund der Wechselverbindlichkeit aus diesem ist; und so ist sie denn keinesweges eine Obligation oder Schuldverschreibung.

Vergl Grattenauer Beiträge zur Erläuterung des Wechselrechts, Berlin 1802. S. 44.

Nic. Hartm. Petzoldt *de fundamento rigoris cambialis.* Götting. 1795.

Wenn ein Wechsel verloren gegangen, wird nicht etwa bloss an dessen Stelle ein anderer Beweis davon, dass der

Beklagte dem Kläger gegen Empfang einer Summe oder zu Bezahlung einer Schuld die Zahlung einer entsprechenden Summe an einem andern Orte garantirt habe, sondern bestimmt der Beweis, dass er ihm deshalb einen Wechsel ausgestellt oder girirt, zum wahren Wechselregress erfordert. Die Schrift ist also eigentlicher und wesentlicher Gegenstand des Wechselcontracts, ohne welchen er gar nicht denkbar ist. (S. Begebung §. 7.) Daher wird denn auch, wenn gleich vielleicht die Parteien schon durch das *pactum de cambiando* gebunden sind (S. Begebung §. 5. 6. 7.), der eigentliche Wechselcontract nicht eher perfect, als mit der Aushändigung dieser Schrift oder des Wechselbriefs, durch die Begebung. (S. diesen Art.)

Mittermaier §. 231.
v. Martens §. 76.
Bender §. 294. S. 209.

Hieraus geht nun unwidersprechlich hervor:

1) dass in den Begriff des Wechselcontracts die Ausstellung eines eignen Wechsels durchaus nicht passe. (S. den Art. Wechsel §. 3. und oben §. 1.)

2) Dass hingegen die Indossirung, es sey einer Tratte oder eines eignen an einem andern Orte zahlbaren Wechsels, im Wesen und in der daraus folgenden Verbindlichkeit ein der Ausstellung einer Tratte ganz gleiches Geschäft, und also in den Begriff des Wechselcontracts mit aufzunehmen ist. Denn ob der Wechselgeber den Auftrag zu einer Zahlung, von der vorher noch keine Rede gewesen, durch eine Tratte von seiner Hand ertheilt, oder ob er Einem, der schon durch einen gemachten Wechsel an ihn selbst zu zahlen beauftragt oder verbindlich (oder, wie der Acceptant, beides) war, diese Zahlung an die Ordre des Wechselnehmers zu leisten durch Indossirung des gemachten Wechsels vorschreibt, das kommt auf eins hinaus; die andern oben angegebenen wesentlichen Stücke des Wechselcontracts bleiben offenbar dieselben. (S. Wechsel §. 2. und Begebung §. 4. ff.)

Schulin über d. 46 Art. der Frankf. W. O. Frankf. 1824. S. 6.

Wollte man jedoch unterscheiden, so könnte man, obwohl mit wenig praktischem Nutzen, den Wechselcontract des Trassanten einen ursprünglichen, und den des Indossanten, da er

die Existenz einer Tratte, und also einen andern vorhergegangenen Wechselcontract schon voraussetzt, einen abgeleiteten oder derivativen nennen.

Der Wechselcontract ist sonach ein Vertrag, wodurch ein Theil dem andern, gegen eine Zahlung oder Gutschreibung am Orte des Contracts, einen Wechselbrief übereignet, um darauf eine Zahlung an einem andern Orte zu erheben, verbunden mit der Gewähr für Eingang solcher Zahlung.

Diese Gewährleistung, die zum eigentlichen Wesen des Wechselcontracts gehört, ist nicht in ihrem Inhalt verändert, aber in ihren Wirkungen vielseitiger und für den allgemeinen Verkehr wichtiger geworden, seit, wie oben gedacht, der Gebrauch der Wechsel in diesem mehr und mehr ausgedehnt worden ist, und man selbige, vermöge der sichern Aussicht auf Zahlung, die sie gewähren, zu einem Creditgeld, zu einem das Geld selbst vertretenden Zahlungsmittel, welches als solches gleich Gelde von Hand zu Hand geht, geeignet gefunden und benutzt hat.

Büsch Darstellung der Handlung, Ausg. v. Normann, Hamburg. 1808. Th. II. S. 209.
Wagner §. 23.

Da jeder, der einen ihm übereigneten Wechsel entweder so an Zahlungsstatt weiter giebt, oder (wovon die Möglichkeit aus eben diesem Verhältnisse folgt) gegen Metallgeld umsetzt (diskontirt, verkauft), dabei mit dem neuen Wechselnehmer einen neuen Wechselcontract schliesst und die darin liegende Gewährleistung übernimmt, zugleich aber auch die ihm von seinem Wechselgeber ertheilten Rechte auf dessen Gewähr und die ihm von eben demselben abgetretenen Ansprüche auf die Gewähr aller bisherigen Wechselgeber seinem neuen Wechselnehmer überträgt, so hat nun jeder, in dessen Eigenthum auf diese Weise der Wechsel übergeht, so viele Gewährleister für den Eingang desselben, als dessen Inhalt und Giro bisherige Wechselgeber ausweist, und kann seinerseits eben so vielen Personen dafür verantwortlich werden, als nach ihm noch bis zu Verfall das Eigenthum des Wechsels erwerben können.

Heinr. Dörrien *diss. de justo rigoris cambialis usu, praesertim in cambiis trassatis. Lips.* 1807.

Einige Legaldefinitionen des Wechselcontracts (Wechsels) s. in d. Art. Oesterreich, Schweden, und Wechsel §. 2.

Wenn übrigens in diesem §. überall die Zahlbarkeit an einem andern Orte als wesentlich betrachtet wird, so ist diese Methode unerlässlich, um einen deutlichen Begriff des Wechselcontracts aufzustellen und festzuhalten. Von Platztratten (S. Tratte §. 1.) in grossen Städten gilt ganz dasselbe; wenn sie in kleinern vorkommen, so sind sie eine Abart, auf welche jedoch die Anwendung der obigen Grundsätze, so weit überhaupt möglich, auch leicht ist.

§. 5. *Vertheidigung gegen einige Einwürfe.*

Obige Ansicht des Wechselcontracts, die ich schon in meinem Handbuch des Wechselrechts (Leipz. 1824.), §. 83., fast eben so aufgestellt, wird bekämpft von Mittermaier (§. 231.) und Bender (§. 297. no. 10.) mit Gründen, die mich nicht überzeugen. Es ist zuvörderst nicht wahr, dass eine Gewährleistung, die der oben dargestellten in Form und Inhalt gleich wäre, bei irgend einem andern Vertrag ein wesentliches Stück wäre. So setzt namentlich das dem Trattengeschäft analogste, die Assignation, meist eine Schuld des Assignanten voraus, welche durch einen Andern zu bezahlen sie ein blosser Versuch ist, und welche durch sie noch nicht gehoben wird, so dass es einer besondern, ausdrücklichen oder stillschweigenden Gewährleistung des Assignanten gar nicht bedarf, indem dieser vielmehr aus der anfänglichen Schuld verhaftet ist und bleibt; welche aber auf der andern Seite auch oft gar noch nicht einmal zahlbar und also zur Eintreibung noch gar nicht geeignet seyn kann. Beim Wechselcontract hingegen wird der Wechselgeber erst durch diesen und nur eventuell für den Fall des Nichteingangs des Wechselnehmers Schuldner, und ist er es auch vorher aus einem andern Grunde gewesen und selbst dadurch das Wechselgeschäft veranlasst worden, so thut dies gar nichts zur Sache, da der Wechselcontract, als selbständiger Vertrag, eine wahre Novation enthält, und somit der Wechselgeber, der alten Verbindlichkeit ledig, eine ganz neue, blos in jener eventuellen, für den eintretenden Fall aber ganz strengen, Haftung bestehende, übernimmt. (S. Begebung §. 5.) — Dass die Acceptation in den von mir aufgestellten Begriff nicht passt,

ist kein Fehler, sondern nothwendig; denn jene ist ein selbständiger Contract ganz andrer Art, und mit dem Wechselcontract nicht zu vermengen.

Wagner §. 68. 93. 107. und Bender selbst §. 301.

Am wenigsten kann man der neuern Ansicht beipflichten, wornach die Acceptation nicht etwa blos eine Art von Wechselcontract, sondern ein wesentliches Stück des ursprünglichen Wechselcontracts zwischen dem Trassanten und seinem Wechselnehmer seyn soll, so dass also dieser, nicht blos unter zwei Personen, sondern unter dreien geschlossen und durch den Beitritt des Acceptanten erst perfect werde.

Pöhls §. 243. S. 129.

Sonach würde auch eine Verbindlichkeit des Trassanten nicht existiren, bevor nicht die Acceptation erfolgt wäre. Nun aber zeigt sich ja jene am allermeisten in dem Fall, wenn die Acceptation verweigert wird, und dieser Fall ist eben einer derjenigen, für den sie eingegangen und übernommen wird. Sie muss also doch wohl vor der Acceptation und unabhängig von ihr bestehen. Sollte aber, wie Pöhls meint, die Verbindlichkeit zum Rembours auf andern Rechtsgründen als dem Wechselcontract beruhen, so fragt man vergeblich, welcher Inhalt für diesen übrig bliebe, nehmlich welche Verbindlichkeit des Wechselgebers. Ein Geschäft, bei welchem keine Verbindlichkeit übernommen wird, ist kein Contract, jedes aber, bei welchem dies Statt findet, ist nach heutigem Recht ein solcher.

Eben diese hier widerlegte Ansicht hat offenbar die oben §. 3. angeführten Schriftsteller bewogen, den Wechselcontract für einen aus mehrern zusammengesetzten Contract zu halten. — Ein ganz Anderes aber ist es, wenn man sagt, das Wechselgeschäft werde erst durch mehre zusammentreffende Verträge vollendet.

Heineccius Cap. III. §. 5.
Mittermaier §. 231.

Dies ist ganz richtig, wie von selbst einleuchtet und im folgenden §. gezeigt wird.

Von der Vorbereitung des Wechselcontracts durch die verschiedenen denkbaren *pacta de cambiando*, besonders durch den Wechselkauf, und von den Wirkungen dieser Verträge, so wie von den unmittelbaren und nothwendigen Wir-

kungen des Wechselcontracts selbst, wird in dem Artikel: „Begebung" gehandelt, weil dieser Ausdruck den Kaufleuten geläufiger ist, als der blos der Schule angehörige: „Wechselcontract". Die aus diesem Contract fliessenden Verbindlichkeiten aber, können, da sie blos in eventueller Gewährleistung bestehen, nur im Artikel: „Regress" betrachtet werden.

§. 6. *Zusammentreffen mehrer Verträge beim Trattengeschäft.*

Ausser dem ursprünglichen Wechselcontract, der mit dem Trattengeschäft bei seiner Entstehung verbunden ist, kommt bei demselben noch eine ganze Reihe andrer Verträge vor.

Heineccius Cap. I. §. 9.
Mittermaier §. 231.

Unter diesen ist Einer dem Trattengeschäft, insofern er zu seinem bezweckten Ende gebracht werden soll, wesentlich, nehmlich der Mandatscontract zwischen dem Trassanten und dem Bezogenen, dessen einseitiger Anfang, wenn auch kein Avis gegeben wird, schon in den ausdrücklichen Worten der Tratte liegt. Unter den zufällig zu jenem ersten hinzukommenden Verträgen sind einige, die von den Gesetzen die Sanction der Erzwingbarkeit durch persönliche Haft erhalten haben und, wenn das Wechselgeschäft bestehen sollte, nothwendig erhalten mussten, weil sie sich auf Zahlung oder auf Gewährleistung für die Zahlung der Tratte bei Verfall beziehen. (S. Wechsel §. 2.) Sie heissen daher vorzugsweise wechselrechtliche. Deshalb bleiben sie aber immer für das Trattengeschäft an sich eben so zufällig als die andern. Denn selbst 1) die Acceptation ist offenbar dabei nicht wesentlich, da jede Tratte auch ohne vorgängige Acceptation bei Verfall bezahlt werden kann, und namentlich bei Wechseln auf Sicht dies allemal der Fall ist. Es ist offenbar eine blosse Spitzfindigkeit, wenn man, wie Pöhls a. a. O., eine solche Zahlung eine mit der Erfüllung zusammenfallende Acceptation nennt. (Von den Wirkungen des Acceptationscontracts s. Acceptant §. 1.) Eben so wenig ist 2) das Indossament ein wesentlicher Vertrag bei jeder Tratte, wenn es

gleich ebenfalls bei den meisten vorkommt, und wenn es gleich an sich, wie oben gedacht, ein neuer, dem des Trassanten gleich zu achtender Wechselcontract ist. Denn wenn Jemand Tratten auf einen Platz, wohin er zu reisen gedenkt, nimmt, um sie dort zu erheben, so findet kein Indossament Statt. Dass 3) die Wechselbürgschaft nur ein zufällig hinzutretender Vertrag sey, bedarf keiner weitern Auseinandersetzung. — Nicht wechselrechtliche Verträge, die dem Trattengeschäft hinzutreten, sind: der Mandatscontract zwischen dem Deponenten und dem Depositar der Prima (S. Duplicate §. 5. 6.), das Mandat zwischen dem Trassanten und einem Dritten, für dessen Rechnung er zieht (S. Tratte §. 9. Bezogener §. 2.), das Mandat zwischen dem Indossanten *in procura* und dem Procuristen. (S. Indossament §. 15. ff.)

§. 7. *Sogenannter accessorischer Wechselcontract. Wechselclausel.*

Fest steht nach dem Obigen wohl der Satz, dass der Wechselcontract ein ganz eigenthümlicher und selbständiger Vertrag ist. Dagegen lässt sich auch nicht einwenden, dass oft der Wechselgeber dem Wechselnehmer schon aus einem andern Grunde verbindlich sey, namentlich durch einen frühern Vertrag, zu dessen Erfüllung er eben den Wechsel gebe. (Vgl. Mittermaier §. 231.) Denn hier erscheint der Wechselcontract keinesweges als accessorisch, sondern als ein neuer Vertrag, der an des alten Stelle tritt und ihn aufhebt, als eine Novation, (S. Begebung §. 5.) doch so, dass wenn er nicht seinen verabredeten Ausgang nimmt, die alte Verbindlichkeit wieder auflebt. In diesem Sinne sagt:

3 & 4 *Anna ch.* 9. §. 8. *Provided, that nothing herein contained shall extend to discharge any remedy, that any person may have against the drawer, acceptor or indorser of such bill.* (Wohlverstanden, dass nichts von dem hierin Enthaltenen *) die Kraft haben soll, irgend ein Rechtsmittel, das Jemand wider den Aussteller, Acceptanten, oder Indossanten eines solchen **) Wechsels haben möchte, aufzuheben.)

*) Ueber die Versäumnisse des Wechselregresses.

**) Inländischen.

Schulin üb. d. 46. Art. u. s. w. S. 8.

Gleichwohl darf man mit den Meisten derjenigen Rechtsgelehrten, welche sagen, der Wechselcontract sey ein accessorischer Vertrag, nicht über die Sache, sondern nur über

den unschicklichen Namen streiten. Denn sie verstehen darunter etwas ganz anderes: die Verpflichtung auf dieselbe strenge Weise, wie sie dem eigentlichen Wechselcontract zwar nicht wesentlich, aber doch durch die meisten Landesgesetze zugeeignet ist, und die man deshalb Verpflichtung nach Wechselrecht zu nennen pflegt; nehmlich die Verpflichtung bei Vermeidung persönlicher Gefangennehmung, wie sie bei Wechseln Statt findet.

v. Selchow §. 13.
Püttmann §. 10.
L. J. Neubert *de clausula cambiali*, *Lips.* 1821. S. 5. f.

Diese Verpflichtung kann also nur in solchen Ländern, wo strenges Wechselrecht eingeführt ist, Sinn und Wirkung haben.

Vergl. Scherer Rechtsfälle No. *XLVIII.*

Da aber kann sie, es sey durch Ausstellung eines eigenen Wechsels über die zu zahlende Summe, oder durch die Clausel: „nach Wechselrecht“ jedem auf Geldzahlung gerichteten Vertrage, ja in manchen Ländern (wie in Sachsen) auch andern Verträgen, hinzugefügt werden, und ist dann freilich ein *pactum adjectum.*

Vergl. von Geldzahlungen:
Rivini *enunc. jur. ad Tit. XXV. enunc.* 22.
Von andern Leistungen:
Kind *quaest. forens. P. IV.* c. 15. *ed. II.*
Neubert a. a. O. S. 11 — 15.
gegen Siegel Einleit. z. W. R. Th. I. Kap. I. §. 3.
Danz, Th. II. S. 371.

Aber die Sitte, dieses einen Wechselcontract zu nennen, ist unschicklich, da sie nur in der Gleichheit der Benennungen, und diese wieder lediglich in einer zufälligen Beigabe des eigentlichen Wechselcontracts, der Execution durch persönlichen Arrest, ihren Grund hat.

F. A. Hommel *cambium ad quam conventionum speciem sit referendum*; bei Beseke no. 63.

Wird diese sogenannte Wechselclausel einem zweiseitigen Contract angehängt, als z. B. einem Kauf- oder Miethcontract, so kann sie natürlich nur dann das Wechselverfahren begründen, wenn in der Urkunde zugleich die Con-

tractserfüllung von Seiten des andern Theils, dem das Versprechen nach Wechselrecht geschieht, als erfolgt bekannt ist, oder doch der Versprechende der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts entsagt hat.

Barth *hodeg. for. Cap. IV.* §. 1. *lit. a.*

Neubert a. a. O. S. 21.

Gottschalk *sel. discept. forens. T. III. cap.* 26.

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 4. Woferne denen *Contractibus bilateralibus* die *Clausula cambialis* angefüget, soll solche hinfüro keinen Werth haben, oder in solchem Fall auf Wechselrecht geklagt werden können, es wäre denn vorhero der *exceptioni non adimpleti contractus* gänzlich renunciret worden.

Auch folgende Gesetze ertheilen der Wechselclausel ausdrücklich die Wechselkraft:

Würtemberg. W. O. Kap. I. §. 6. Wiewohl nun andere Arten von Verschreibungen und auch der Kaufleute Bücherauszüge oder Waaren-Conto, an und für sich keines Wechselrechts sich zu erfreuen haben; so wollen Wir jedoch aus erheblichen Ursachen, und dem gemeinen Wesen, besonders auch denen in Unsern Landen gesessenen Handelsleuten zum Besten geschehen lassen, wann 1) eine Person, welche nach dem bald folgenden 2ten Kapitel *) fähig wäre, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen; 2) gegen einen andern in Unserm Herzogthum wohnenden Handelsmann oder andern Unsrer Unterthanen eine Verschreibung (welche auszustellen er sonst nach Unserm fürstlichen Landrecht und andern Ordnungen befugt ist) oder einen Waaren-Conto mit folgenden oder andern gleichgültigen Worten unterschriebe: „Vorstehender Brief von — fl. — kr. solle *a dato* innerhalb — Tagen (Wochen, Monaten) von mir unweigerlich baar in einer unzertrennten Summe bezahlt, widrigenfalls aber kraft dieses nach Wechselrecht executive gegen mich verfahren werden. N. den — 17 —. N. N.“ dass alsdann gegen einen solchen Schuldner wirklich so verfahren werde, als wann er einen förmlichen Wechselbrief ausgestellt hätte. §. 7. (S. Fremde.)

*) S. Wechselfähigkeit §. 2., no. II.)

Kursäch. Erläut. Process-Ordn. Anh. §. 11. (S. Wechselfähigkeit §. 2 no. I, a.)

Kursächs. Rescript vom 14. Juni 1738. Nachdem im Anhange der Erläuterten Process-Ordnung §. 11. deutlich versehen, dass nicht allein wider diejenigen, welche Wechselbriefe ausgestellt, sondern auch wider die, welche nach Wechselrecht sich verschrieben, der Wechselprocess gestattet werden solle, wie denn der § 12. *) sowohl von der einen als von der andern Wechselverschreibung anzunehmen; als begehren Wir hiermit, Ihr wollet, wie im gegenwärtigen, also auch in künftig

vorkommenden Fällen besagtem 12ten §. gemäss nach Wechselrecht verfahren.

*) S. Process §. 4. Erben §. 3. no. II.

Dieses Gesetz ist jedoch ebenfalls unter der obgedachten Einschränkung, in Betreff zweiseitiger Contracte, zu verstehen und wird vom Gerichtsbrauch so ausgelegt. Ueberhaupt ist in Hinsicht auf die Wirkung des Wechselclausel der Grundsatz festzuhalten, dass sie alle Wirkungen eines eignen Wechsels hat, sofern von den Vortheilen der Execution, die dieser gewährt, die Rede ist, in jeder andern Hinsicht aber nicht. Denn nur zum Zweck dieser Vortheile wird sie angehängt. Nach diesem Grundsatze wird in Sachsen der Wegfall des *beneficii divisionis* (S. Mitschuldner §. 2. no. II.) auf die von Mehren geschehene Verschreibung nach Wechselrecht angewendet.

Gottschalk *selecta discept. forens. T. II. cap.* 23. S. 301. f.

Es folgt daraus weiter, dass diese Verschreibung in Hinsicht ihrer Wechselkraft in eben der Zeit, wie ein eigner Wechsel, verjährt. Aber auch nach Ablauf dieser Verjährung lässt das Appellationsgericht zu Dresden das *beneficium divisionis* dagegen nicht zu.

Gottschalk a. a. O. S. 305.

Uebrigens kann man sich bei einem Contract dem Wechselrecht auch mündlich unterwerfen, welches jedoch natürlich nur dann die Wirkung schleuniger Execution haben kann, wenn der Schuldner dessen geständig ist, oder, was daher häufig geschieht, solches gerichtlich gethan hat. (Angelöbniss nach Wechselrecht.)

Neubert a. a. O. S. 10.

Hingegen lässt die Verfügung des §. 17. im Anh. der Erl. Pr. O. (S. eigne W. §. 3.), wornach ein dem eignen Wechsel angehängtes Schuldbekenntniss über weitere Summen mit demselben gleiche Wechselkraft hat, sich auf Anhänge an Contracte nach Wechselrecht nicht anwenden.

Gottschalk a. a. O. S. 300. gegen Neubert S. 29.

Ganz unstatthaft ist überhaupt die Meinung, dass ein solcher mit der Wechselclausel versehener Contract dadurch ein wirklicher Wechsel werde, und so auch mit allen wechselrechtlichen Wirkungen indossirt werden könne.

Vergl. Neubert a. a. O. S. 22. 23.

Denn derselbe kann nie zur Circulation bestimmt seyn, hat nie die Absicht, als Creditgeld zu dienen; mithin fällt der Grund der Privilegien der Indossamente weg, und überhaupt sind diese Privilegien speciell nur den Indossamenten der Wechsel ertheilt und dürfen als solche nicht extensiv ausgelegt werden. — Die Wechselclausel hat, wie gedacht, blos den Zweck, einer übernommenen Verbindlichkeit eine strengere Erzwingbarkeit zu geben. Weiter als es zu diesem Zweck erforderlich ist, darf daher auch ein Contract, dem sie beigefügt ist, den Wechseln nicht gleich geachtet werden. Dieser Ansicht entspricht:

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 1182. Ein Instrument wird bloss dadurch, dass darinnen die Zahlung nach Wechselrecht versprochen worden, noch kein gültiger Wechsel.

Diese Disposition ist aber nach dem Vorgange des ältern Preussischen Rechts (Edict. v. 16. Febr. 1720.) in noch weiterm Sinne zu verstehen, und in Preussen überhaupt der Wechselclausel gar keine Wechselkraft beizulegen.

S. übrigens auch Zinsen §. 1. Bürgschaft §. 13.

Wechselfähigkeit.

Inhalt. §. 1. *Allgemeine Grundsätze.* — §. 2. *Landesgesetze.* — §. 3. *Wirkungen der Wechselunfähigkeit.* — §. 4. *Simulirung der Wechselfähigkeit.* — §. 5. *Fortsetzung.* — §. 6. *Ob moralische Personen wechselfähig?* — §. 7. *Collision der Gesetze.* — §. 8. *Fähigkeit, Wechselgläubiger zu seyn.*

§. 1. *Allgemeine Grundsätze.*

Die Wechselverbindlichkit unterscheidet sich von andern persönlichen Verpflichtungen keinesweges auf solche Weise, dass man in der allgemeinen Theorie bei Beantwortung der Frage: wer solche zu übernehmen rechtlich fähig sey? eine Ausnahme vom gemeinen Rechte zu machen Grund fände. Vielmehr muss Jeder, der überhaupt dispositionsfähig ist, also Jeder, der diese rechtliche Eigenschaft durch Erreichung der Volljährigkeit oder Mündigsprechung, und durch Emancipation erlangt hat, und nicht wahnsinnig, blödsinnig oder für einen Verschwender erklärt ist, auch die strenge Zahlungsverbindlichkeit oder die Gewährleistung, in deren schriftlicher Ueber-

nahme das Wechselgeschäft besteht, auf sich nehmen können. (S. Wechselverbindlichkeit §. 1.)

Auf der andern Seite aber ist Keiner, dem das gemeine Recht die Dispositionsfähigkeit abspricht, zur Ausstellung, Girirung oder Acceptation von Wechseln fähig zu achten. Die Ausnahme, die man hin und wieder in Hinsicht solcher Minderjährigen, die Handlung treiben, machen wollen, verdient nach gemeinem Rechte keinen Beifall.

Pöhls §. 220. S. 63.

Sie ist aber in den meisten Landesgesetzen angenommen. (Vgl. §. 2.) Unter den dispositionsfähigen Personen ist ein Zweifel in Hinsicht der Frauen errregt worden, indem man in jedem Wechsel- oder wenigstens Tratten-Geschäft, blos deshalb, weil mehr als zwei Personen dabei concurrirten, eine Intercession und mithin ein nach dem *S. C. Vellejanum* ungültiges Geschäft einer Frau erblicken wollen. Aber das lässt sich mit Grund nur von der Wechselbürgschaft sagen, da selbst der Acceptant eigentlich keine fremde Schuld übernimmt, sondern nur eine Summe, die er selbst entweder dem Trassanten oder gar nicht schuldig ist, an den Präsentanten zu zahlen verspricht, der Austeller aber und der Indossant ganz gewiss Selbstschuldner sind.

Vergl. Wagner Th. I. S. 284.

Andere haben aus andern Gründen die Wechselfähigkeit der Weiber bezweifelt.

Pöhls §. 221.

Dieselben beweisen aber zu viel, da das Wechselrecht, wenn es über seine ursprüngliche Bestimmung nicht hinausgehn sollte, auch nicht auf Mannspersonen, die nicht Kaufleute sind, angewendet werden dürfte. — Es versteht sich jedoch, dass hier überall, wenn die Wechselgesetze nichts davon enthalten, die gemeinen Rechte eines jeden Landes und das, was sie wegen der Verpflichtungen der Weiber vorschreiben, zu beachten sind.

Einen andern Zweifel kann nur der Nebenbegriff erregen, der nach dem Inhalte der meisten Wechselgesetze mit dem Worte Wechselverbindlichkeit verbunden wird, und sich auf die Unterwerfung unter die persönliche Haft bezieht. Hiernach könnte man sagen, dass nur der die Wechselverbindlichkeit in diesem Sinne und mit dieser Wirkung übernehmen könne,

der über seine Freiheit zu disponiren befugt sey. Da nun Staatsdiener ihre Zeit und freie Thätigkeit vertragsmässig dem Staate gewidmet und gleichsam schon abgetreten haben, so könnten sie darüber nicht weiter verfügen und seyen also in dem Falle der Wechselunfähigkeit.

Daniels S. 73.

Allein Staatsdiener sind keine Leibeigne, und eben weil sie sich zum Dienst nur vertragsmässig verpflichtet haben, und derselbe nur in versprochenen persönlichen Leistungen besteht, kann der Staat, nach gemeinem Recht, wegen solcher von ihnen gegen Dritte eingegangner Verbindlichkeiten, wodurch sie sich ausser Stand setzen, diese Verpflichtungen zu erfüllen, zwar wohl Entschädigung fordern und selbst den Dienstcontract so, dass er den Beamten sofort entlasse, für aufgehoben, keinesweges aber zum Nachtheil des dritten Contrahenten jene Verbindlichkeit für ungültig ansehen. Selbst Gesandte und ihr Gefolge machen hiervon keine Ausnahme, obwohl manche Rechtslehrer deshalb, weil sie nicht verhaftet werden könnten, ihre Wechselfähigkeit bezweifeln wollen.

Mittermaier §. 236.

Allerdings können sie in dem fremden Lande, wo sie accreditirt sind, nicht zur Haft gebracht werden, (wie zum Ueberfluss in manchen Gesetzen anerkannt ist) weil sie da weder Unterthanen noch *forenses* sind.

Wagner §. 150. no. 3.

Püttmann *decas quaest. cap.* 3. *in advers. III. p.* 220.

Allein dies hindert nicht, bei ihren eignen Regierungen ihre Zurückberufung und Anhaltung zur Zahlung nach Wechselrecht zu suchen.

v. Martens §. 67.

Dass die Qualität eines Gesandten in einem dritten Lande, wo er nicht accreditirt ist, ihn nicht vor der Wechselstrenge schützen könne, versteht sich von selbst.

Bender §. 308 no. 2. 3.

Püttmann a. a. O.

Eine andre Frage ist, ob es für die Gesetzgebung rathsam sey, Beamte aller Art für wechselunfähig zu erklären; und diese kann wohl nur bejahend beantwortet werden, wie denn dieser Rechtssatz, besonders bei Geistlichen und

Militärpersonen, in vielen der unten angezogenen Gesetze angenommen ist. Denn das Wechselgeschäft und namentlich die Wechselstrenge ist hauptsächlich zu Beförderung des Handels eingeführt, und sich mit diesem zu beschäftigen, liegt ausser der Bestimmung jener Personen; der Staat aber hat offenbar ein Interesse, vorzubeugen, dass nicht der Kirchen- oder Staatsdienst leide, indem den Verwaltern desselben die Freiheit entzogen würde. (Von der Wechselfähigkeit der Mäkler s. d. Art. Mäkler §. 6.) Ausserdem finden sich in vielen Gesetzen noch Frauenzimmer und Bauern von der Wechselfähigkeit ausgenommen, insofern nicht erstere Handlung treiben, und letztere Rittergüter pachten; auch erfordern manche zur Wechselfähigkeit ein höheres Alter, als die gewöhnliche Mündigkeit (Wechselmündigkeit). Einige aber gehen so weit, die Unfähigkeit zu Wechselgeschäften mit strenger Wechselverbindlichkeit zur Regel zu machen und davon nur gewisse Ausnahmen zuzulassen, unter welchen jedoch allenthalben natürlich die Kaufleute, und selbst handeltreibende Weibspersonen, begriffen sind.

S. überh. Bender §. 306 bis 316.

§. 2. *Einzelne Landesgesetze über die Wechselfähigkeit;*

I) solche, nach welchen die Wechselfähigkeit Regel ist und nur gewisse bezeichnete Personen davon ausgenommen sind; und zwar

a) in Hinsicht aller Arten von Wechseln:

Altenburg. (S. Sachsen.)

Augsburg. W. O. Kap. I. §. 2. Unter dieser Voraussetzung bleibt jedem, der sonst nach gemeinen Rechten zu contrahiren fähig ist, auch Wechselbriefe auszustellen, und nach Wechselrecht sich zu verbinden unverwehrt. — Doch sollen diejenigen Bürger und Inwohner, welche weder von einer oder der andern Stuben, noch den Stubenmässigen gleichgeachtet, noch dem Raggionenbuche einverleibet sind, wenn sie Wechsel ausstellen, solche zuvor in einem Burgermeisteramt vorweisen, und mit dessen Unterschrift bestätigen lassen; wobey dann dem Burgermeisteramt obliegt, dem Wechselaussteller die Wichtigkeit und Folgen der Wechselverbindlichkeit genugsam zu erklären; würden also solche Personen, ohne Burgermeisteramtliche Begnehmigung, Wechselbriefe ausstellen,

so soll darauf nicht nach Wechselrecht, sondern nur als für einen gemeinen Schuldschein gesprochen werden. Hingegen sollen diejenigen Weibs- und Frauenspersonen, so nicht selbsten Handel und Kaufmannschaft treiben, und die Minderjährigen, welche nicht eigne Handlung mit oder ohne Compagnons führen, ausgeschlossen seyn.

Badnisches Landrecht 113. Die Unterschrift einer Frauensperson, die nicht Handelsfrau ist, wirkt für sie bey Wechseln nur eine handschriftliche Verbindlichkeit. 113 a. Selbst diese wirkt sie nur alsdann, wenn sie mit einem Ehevogt oder Geschlechts-Beystand ihn unterzeichnet hat, oder in einem Fall war, wo sie dessen nicht bedurfte. 114. Wechsel der Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, gelten gegen sie gar nicht, vorbehältlich der wechselseitigen Rechte der Partheien aus der Vorschrift des Sazes 1312. des Code Napoleon. 186 a c. Kein Geistlicher, kein Kriegsmann, kein Staatsdiener der in oberer oder unterer Ordnung zur Verwaltung der Gerechtigkeitspflege angestellt oder beygezogen ist, und kein Staatsdiener, der in einem der im Saz 427. und 428. des Code Napoleon vorgesehenen Fälle ist, kann als solcher, wenn er Wechsel-Geber oder Wechsel-Uebergeber, oder Werth-Erstatter wird, unter die Verbindlichkeit zu persönlichem Verhaft fallen. Wer von ihnen mit beigesetzter Staats-Eigenschaft Wechsel-Urkunden ausstellte, gegen den wirkt die Urkunde nur als Handelszettel. Wer es mit Verschweigung jener Eigenschaft that, der kann zwar wechselrechtlich belangt werden, kann aber alsdann seines Dienstes dadurch für verlustig angesehen werden, vorbehaltlich weiterer durch die Gesetze etwa bestimmten Strafen.

Ferner: Badnische Verordnung wegen Wechselunfähigkeit der Handwerker, die unter 2000 fl. besitzen (Regierungs-Bl. v. 1812. no. 20.)

Baiersche W. O. §. 1. Jedermann, der sonst den Rechten und Gesetzen nach zu contrahiren fähig, und §. seq. III. nicht ausgenommen ist, kann Wechselbriefe auf sich selbst, oder Jemand andern ausstellen. §. 3. Von Ausstellung gültiger Wechselbriefe werden folgende Personen, nämlich

A) Minderjährige.
B) Unter väterliche Gewalt, oder
C) noch in dem älterlichen Unterhalte stehende ohngeachtet ihrer allenfalls habenden Bedienstungen und davon abhangenden Nutzungen, ehelosen oder verheuratheten Stands, ohne Vorwissen und Einwilligung ihrer Aeltern.
D) Oeffentlich erklärte Verschwender.
E) Nur von landesherrlicher Pension Lebende.
F) Sowohl Ordens- als Weltgeistliche:
G) Alle ledige, und verheurathete Weibspersonen, welche keine eigne Handlung oder kein eignes Gewerb mit Vorwissen oder Bewilligung ihrer Obrigkeit treiben, wie auch andere ver-

heurathete Weibspersonen (die Wittwen werden ohne Ausnahme für fähig erkannt) sofern derer Wechselbriefs fähiger Ehegatte den Wechselbrief nicht mit unterschreibt; endlich
H) auch die Bauersleute hiemit ausgenommen.
I) Soviel aber die Militair-Personen belangt, werden diejenigen, die ausser ihrer Gage keine eigenen Güter, oder Vermögen besitzen, inzwischen noch bis auf ein erfolgend besonders Regulativum, Wechselbriefe auszustellen, für unfähig erklärt.

Bologner W. O. §. 1. *In prima che la Piazza sia libera per ogni sorte di persone, cosi terriere come forestiere, e tanto non Mercanti, quanto Mercanti, di modo che ad ogni sorte di persone di qualsivoglia grado ò condizione sia lecito il dare ed il pigliare denari à cambio, purchè il cambio sia reale, intendendo esser Cambio reale, quando con effetto si dà il denaro in un luogo, acciò che sia pagato in un altro, secondo che cantano le lettere del Cambio, e così le lettere vadano con effetto al luogo ed alla persona, à che sono indirizzate, e che ivi siano pagate ò recusate.* §. 2. *Appresso, che sia in potestà di ciascuna persona, eziandio che non sia Mercante, il dare suoi denari in mano à Mercanti, acciò che li diano à Cambio reale, con farsi stare del credere, come si usa nell' altre Piazze d' Italia, e fuori d' Italia, e possa ogni persona ancora dare denari à cambio, e far che siano recapitate le lettere sopra di essi datori, e cosi tenerli sulli cambj, fino che saranno rimborsati da chi avrà preso il denaro.* §. 13. *Dichiarandosi, che ogni sorte di persone di qualsivoglia grado, ancora che fossero di Magistratura, contro de quali ritornasse lettera di cambio non accettata ò non pagata con il protesto, possano e debbano ad instanza de creditori esser esatti nelle suoi beni per il pagamento, ò per l'assicurazione del pagamento di tal lettera in continente che ne sarà fatta l' istanza per il creditore dinanzi al Giudice, è Console, ò al Notario, come di sopra è detto. Non ostante leggi, statuti, consuetudini, privilegj, ò qualunque altra cosa in contrario.* (§. 1. Zum ersten, soll dieser Platz allen Personen, sowohl einheimischen, als fremden, sowohl denen, die Handlung treiben, als die keine treiben, frei seyn, so dass allerlei Personen, von was Stande oder Würden sie seyn mögen, erlaubt seyn soll, Geld auf Wechsel zu geben und zu nehmen, doch dass es ein wirklicher Wechsel sey; wie denn ein wirklicher Wechsel der ist, wenn man in der That Geld giebt, dass selbiges an einem andern Orte, nach Inhalt des Wechsel-Briefes, bezahlet werden soll, und dass zugleich die Briefe wirklich an den Ort und die Person abgehen, an welche sie gestellt sind, und dass sie daselbst entweder bezahlt oder zu bezahlen verweigert werden. §. 2. Nach diesem soll in eines Jeden Macht stehen, ob es gleich kein Kaufmann ist, seine Gelder an Kaufleute, gegen wirkliche Wechsel, zu geben, und sich dafür einstehen zu lassen, wie es

in andern Plätzen innerhalb und ausserhalb Italien gebräuchlich ist: dass auch ein jeder Geld auf Wechsel ausgeben möge, auch machen, dass die Wechsel wieder an die Ausgeber zurück gehen, und so diese auf Wechsel halten, bis das Geld von demjenigen bezahlt ist, der es empfangen hat. §. 13. Mit der Erklärung, dass alle Personen, von was für Stande sie seyn mögen, und wenn sie auch im Rathe wären, gegen welche die unacceptirten und unbezahlten Wechselbriefe mit Protest zurückkommen, auf Ansuchen des Gläubigers zur Bezahlung, oder Versicherung der Bezahlung eines solchen Briefes in ihren Gütern angegriffen werden mögen, sobald der Gläubiger bei dem Richter und Consul, oder bei dem Notar, darum angehalten hat, wie vorhin gesagt worden; ungeachtet aller Gesetze, Statuten, Gewohnheiten und Vorrechte, oder einiger andern Umstände, die das Gegentheil enthalten.)

Braunschweiger W. O. Art. 2. Es sollen aber alle und jede, so Wechsel-Briefe kauffen, ausgeben, indossiren, praesentiren, acceptiren oder als Bürgen zeichnen, sie seyn Mann- oder Weiblichen Geschlechts, hoch oder niedrigen Standes, Hof-Capitular- Civil- oder Militar-Personen, Gelahrte oder Ungelahrte, Bürger oder Bauern, sowohl als die Kauff- und Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung verbunden seyn. Art. 5. Soviel aber die Minderjährigen anbetrifft, die annoch unter ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Gewalt, Direction oder Pflege stehen, soll kein von ihnen ausgestellter oder gezeichneter Wechselbrief gültig seyn, es wäre denn, dass sie mit derselben Consens oder Vorbewusst kundbarlich eigene Handlung trieben *), und das 21ste Jahr ihres Alters völlig überschritten hätten, auf welchen Fall sie *pro majorennibus* gehalten werden und ihre Verpflichtungen und Wechselbriefe sie kräftiglich verbinden sollen, darauf auch nach Wechselrecht zu verfahren ist. Art. 6. Denen Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, wird zwar hiemit vergönnt zu ihrer und der ihrigen Nothdurfft und Bequemlichkeit der Wechsel-Briefe sich in so weit zu bedienen, dass sie vermittelst dererselben z. E. ihren Söhnen Geld an andere Orte behueff ihrer Studien und Reisen übermachen, auch, da selbe mit ihrer Bewilligung irgend wo Geld aufgenommen hätten, oder sie selbst etwas in anderen Landen erkauffen liessen, sich hinwiederum von denenselben und ihren *Commissariis* mit Wechseln beziehen lassen können. Sie bleiben auch in soweit an diese Wechsel-Ordnung verbunden, dass sie darunter in allen derselben gemäss verfahren und durch ihre Kinder oder *Commissarios* im Praesentiren und protestiren etc. verfahren lassen, oder widrigenfalls, da etwa ihnen oder andern mit denen sie engagiret, durch derselben Versehen oder Versäumniss einiger Schade entstünde, denselben über sich nehmen und respective vergüten müssen. Wechsel-Zettel aber selbst zu stellen und mit Wechseln Handelung und Wucher zu treiben, ist ihnen gleich

wie alle Kauffmannschaft, hiemit gäntzlich verboten; Gestalt dann auch allenfalls ihre Wechselbriefe anders nicht als von Waaren herrührende *obligationes* (davon hiernechst im 52sten Artic. Erwehnung geschehen wird) angesehen und darauff zwar executivè wider sie verfahren, nach strengen Wechselrecht aber, um alles daher zu besorgenden Aergernüsses, Unordnung und Versäumnüss der Gemeine, des Gottesdienstes und der Schul-Information willen, mit Personal-Arrest sie keinesweges beleget werden sollen.

*) Die unten folgende Verordnung vom 4. Juli 1774. hat dies auch auf 21jährige Militärs, die Vermögen haben, ausgedehnt. Nach Wolfram *ad h. art. n.* 4. versteht aber die Praxis die dabei stehende Beziehung auf den Art. 5. so, dass alle 21jährige, die nicht bevormundet, wechselfähig seyen.

Braunschw. Resolution v. 30. Nov. 1744. Dass Wir eben diesen §. 2. der Wechsel-Ordnung bereits unterm 20sten *Februarii* dieses Jahres dahin in Gnaden declariret haben; dass, da eine Frauensperson, vermöge der Wechsel-Ordnung, einen Wechsel-Brief von sich ausstellen, und sich dem Wechselrecht unterwerfen kann, dieselbe auch in allen Fällen, es sey nun, dass beyde Eheleute sich *in contextu* benennet, ohne dass die Frau für den Mann *in solidum* zu bezahlen versprochen; oder, dass dieselben sich einer für beyde, und beyde für einen, zur Zahlung nach Wechselrecht obligiret haben, oder aber dass die Frau, ohne dass ihrer als Mit-Schuldnerin in dem von ihrem Mann allein ausgestellten Wechsel-Brief gedacht wird, denselben blosserdings mit unterzeichnet habe, zur Zahlung nach Wechsel-Recht verbunden sey.

Braunschw. Verordnung v. 30. Jan. 1772. Der zweyte Artikel der Fürstlichen Wechsel-Ordnung vom 1. Aug. 1715. unterwirft die Bauern sowohl der Strenge des Wechselrechts, als andere Personen. Da aber hieraus verschiedene Irrungen und Unbequemlichkeiten entstanden sind, so finden Wir nöthig, dieserhalb eine Aenderung zu machen, und verordnen dahero hierdurch, dass von nun an die Bauren, und deren Gesinde, dem Wechselrecht nicht weiter unterworfen seyn, hingegen die Wechsel, welche selbige ausstellen, oder als Bürgen unterzeichnen, nur für gemeine Handschriften geachtet werden, und auf keine Weise das den Wechselbriefen beygelegte *Jus tacitae hypothecae* mit sich führen sollen.

Braunschw. Verordnung v. 4. Jul. 1774. Wann in denen bishero, unterm 12ten July 1724., 23. Nov. 1767. und 18. Decbr. 1773. ergangenen Verordnungen, wegen des denen Officiers, Unteroffiziers, und Gemeinen, auch Pensionairs und Gnadensöldnern u. s. w. zu gebenden Credits, derjenigen Schulden, welche sie durch Aufleihung baarer Gelder und auf ausgestellte Wechsel contrahiren, nicht ausdrücklich erwehnet worden; so ist solches um deswillen unterblieben, weil natürlicherweise

folget, dass, wann es verboten worden, einem Offizier, oder Unteroffizier u. s. w. die nöthigsten Bedürfnisse länger, als einen Monat, zu creditiren, oder demselben ohne Vorwissen seines Chefs, einige Mondirungsstücke u. s. w. auf Credit zu verabfolgen, es noch weniger erlaubt sey, denselben baare Vorschüsse auf Wechsel und andere Verschreibungen zu thun. Da aber bemerket worden, dass es, demohngeachtet, noch immer hie und da Leute giebt, die denenselben baare Gelder vorstrecken; auch bey denen darüber entstehenden Klagen, von dem Kauf- und andern Gerichten auf obgedachte Unsere höchste Verordnungen keine Rücksicht genommen, sondern vielmehr in Betracht, dass auch nach der Wechsel-Ordnung Militair-Personen, so Wechsel ausstellen, dem Wechselrecht unterworfen seyn sollen, vielfältig wider sie der Personal-Arrest erkannt werde: dadurch aber sowol der Dienst leidet, als der intendirte Endzweck, dem Schuldenmachen vorzubeugen, verfehlet wird; so finden Wir, zu Abwendung alles ferneren Missbrauchs, nothwendig und erspriesslich, Unsere höchste Intention hierdurch näher zu bestimmen. Wir verordnen, setzen, und wollen demnach, dass Niemand, bey Verlust seines Capitals, einem Offizier, bis zum *Capitaine inclusive*, weniger noch einem Unteroffizier, und Gemeinen, Pensionair oder Gnadensoldner, ohne Vorwissen und Mitunterschrift seines Chefs, welcher alsdann mit dafür haftet, auf Wechsel oder auf andere Verschreibung etwas vorschiessen solle oder möge, es sey dann, dass der Aufnehmer des Geldes mit einem kundbaren Vermögen, woran der Creditor sich halten kann, in Unsern Landen angesessen ist, und nicht mehr unter väterlicher noch Vormundschaftlicher Gewalt stehet, sondern, wie der Art. V. vorerwehnter Wechsel-Ordnung mit sich bringet, majorenn ist, und das 21ste Jahr seines Alters völlig überschritten hat: widrigenfalls die Klagen der Contravenienten weder bey dem Kauf- oder irgend einem andern Gerichte angenommen, noch darauf Justiz administrirt, sondern schlechterdings als unstathaft abgewiesen werden sollen. Was hingegen die Staabsofficiers betrift, so hat es zwar ihrentwegen bey der bisherigen Verfassung in sofern sein Bewenden; es ist aber, in vorkommenden Fällen, künftig allemal, wenn es auch nicht begehret werden sollte, ein *Judicium mixtum* zu formiren, und von dem Gericht, wo die Wechselklage angebracht, zu solchem Ende der Chef oder Commandeur des Regiments oder Corps, worunter er steht, zu requiriren.

Brem. W. O. Art. 61. (S. eigne W. §. 8) Als soll dieses Recht nicht allein unter Kaufleuten, sondern auch allen und jeden, wes Standes sie auch seyn mögen, Statt haben und obsservirt werden; die Minderjährigen aber sind hieran nicht gehalten; es wäre denn, dass sie schon einige Zeit in Handlung wären begriffen gewesen, und ihren eignen Geschäften vorgestanden hätten.

Code de Commerce Art. 113. *La signature des femmes et des filles, non négociantes ou marchandes publiques, sur lettres de change, ne vaut, à leur égard, que comme simple promesse.* Art. 114. *Les lettres de change souscrites par des mineurs non négocians sont nulles à leur égard, sauf les droits respectifs des parties, conformément à l'article* 1312 *du Code Napoléon.*

Badnisches Landr. Ar. 113. Die Unterschrift einer Frauensperson, die nicht Handelsfrau ist, wirkt für sie bey Wechseln nur eine handschriftliche Verbindlichkeit. Art. 114. Wechsel der Minderjährigen, die nicht Handelsleute sind, gelten gegen sie gar nicht, vorbehältlich der wechselseitigen Rechte der Partheyen aus der Vorschrift des Satzes 1312 des Code Napoleon.

Code civil Art. 1312. *Lorsque les mineurs, les interdits, ou les femmes mariées, sont admis en ces qualités à se faire restituer contre leurs engagements, le remboursement de ce qui auroit été, en conséquence de ces engagements, payé pendant la minorité, l'interdiction, ou le mariage, ne peuten être exigé, à moins qu'il ne soit prouvé que ce qui a été payé a tourné à leur profit.*

Badn. Landr. Art. 1312. Werden Minderjährige, Mundlose, oder Frauenspersonen, als solche, zur Aufhebung ihrer Verbindlichkeiten zugelassen: so kann man von ihnen dasjenige, was zu Folge dieser Verbindlichkeiten, während der Minderjährigkeit, Mundlosigkeit oder Vogtbarkeit an sie gezahlt worden ist, nicht zurück fordern, ohne den Beweis, dass die geschehenen Zahlungen in ihren Nutzen verwendet wurden.

Cöthensche W. O. Art. 2. In der Regel kann jeder, der nicht ausdrücklich in dieser Wechselordnung ausgenommen, Wechsel ausstellen, und auf sich trassiren lassen. Art. 4. Woferne auch Vormündere für ihre Pflegebefohlene Geld aufnehmen, und dafür ihre Wechselbriefe ausstellen, soll deshalb, wenn auch schon im Wechsel stünde, dass die Unmündige die Valuta empfangen, bloss gegen die Vormünder nach Wechselrecht verfahren werden, welche dagegen ihren Regress an der Unmündigen Vermögen zu nehmen, und dergleichen Posten in die Vormundschafts-Rechnung zu bringen wohl befugt sind: welches auch bey denen, so vor andere einen Wechsel auf sich ausstellen, insonderheit bei Factoren, statt findet. Art. 5. Minderjährige, welche noch unter ihrer Eltern Gewalt stehen, können gleichfalls ohne der Eltern Consens keinen Wechsel ausstellen, es wäre denn, dass sie eine eigene Haushaltung oder Handlung angestellet, oder eine Tochter durch Heyrath sich der väterlichen Gewalt entlediget, oder ein eigenes *Peculium* und Vermögen besässe, zugleich aber 20 Jahre zurückgeleget hätte. Art. 6. Obgleich geringe Bürger, Handwerker, Tagelöhner und Bauern eigentlich keine Wechsel auszustellen befugt seyn sollen, so sind doch diejenigen Handwerker, Bauern und Landleute damit

nicht gemeynet, welche entweder zu ihrem Handwerke einen grossen Verlag nöthig haben und viel darin umsetzen; oder die auf dem Lande, ausser dem Ackerbau, auch Handlung mit allerley Landesproducten und rohen Materialien zu treiben sich angelegen seyn lassen. Art. 7. Kein Pfarrer, Schuldiener oder Küster soll sich unterstehen Wechselbriefe auszustellen, sondern dergleichen Wechsel soll blos als ein *Chirographum* gelten; wenn aber dieselben aus dem *Chirographo* zu bezahlen condemniret worden, solches aber zu thun nicht im Stande sind, sollen sie als Betrüger ihres Amtes entsetzet werden. Haben sie aber solches noch als *Candidati* gethan, so müssen sie bei Verlust ihres Amts sich davon frei machen. Hätten aber geistliche Kandidaten, welche majorenn sind und nicht mehr in väterlicher Gewalt stehen, vor Antritt dergleichen Kirchen-Bedienungen Wechsel ausgestellet, so müssen sie sich dem Wechselrecht unterwerfen, oder gewärtigen, dass wenn der Arrest vollzogen wird, sie solches Amtes entsetzet werden. Art 8. Es sollen auch die vom weiblichen Geschlechte, an diese Wechselordnung gebunden seyn, wenn sie kundbare Handlung für sich allein treiben, oder mit andern, auch wohl mit ihren Männern in gemeinschaftlicher Handlung stehen und 20 Jahr alt sind Andere Frauenspersonen aber, (worunter auch die Kaufmannsfrauen, welche mit ihren Männern keine gemeinschaftliche Handlung treiben, begriffen sind) sollen der Orten, wo sie einen *Litis-Curatorem* haben müssen, mit diesem; anderer Orten aber mit einem Assistenten den Wechselbrief unterschreiben. Da denn der *Litis-Curator* oder Assistent ihnen ihre weiblichen *Jura* und Privilegia, auch wozu sie durch den Wechsel verbunden werden, erklären, und wenn sie vor andere Wechselbriefe ausstellen, oder mit unterschreiben, sie wegen der ihnen dieserwegen besonders zustehenden rechtlichen Exceptionen belehren, und ihnen solche deutlich bekannt machen muss. Wenn nun unter den Wechselbrief notiret worden, dass solches geschehen, kann die Frauensperson auch nicht in *Reconventione* mit ihren *Privilegiis* weiters gehöret werden

Dän. W. O. §. 4. *Enhver, der er mägtig og myndig til at udstäde Gjeldsbeviser, maa fremdeles, som hidtil, träkke Vexler samt acceptere og endossere samme.* (Ein jeder, der fähig und mündig ist, Schuldscheine auszustellen, mag fortan, wie bisher, Wechsel ziehen, auch selbige acceptiren und indossiren.)

Danzig W. O. Art. 38. Und dieses vorgeschriebene Wechselrecht soll nicht allein unter den Kauf- und Handelsleuten, sondern auch unter allen denjenigen Statt haben, so Wechselbriefe von sich stellen, und sich dererselben, es sey unter was Prätext es wolle, bedienen, sie mögen seyn, von was Condition und Stande sie wollen.

Dessau. W. O. §. 2. In der Regel kann jeder nach Wechselrecht sich verbindlich machen und Rechte erwerben, welcher

gültig Verträge schliessen kann. Unfähig, sich nach Wechselrecht zu verbinden, sind:

1) Alle activen Diener der Kirche und Soldaten vom Offizier abwärts.

Die übrigen in öffentlichem Civil- oder Militairdienste stehenden Personen sind zwar wechselfähig, wenn sie aber in Folge der von ihnen eingegangenen Wechselgeschäfte es bis zur wirklichen Vollstreckung der persönlichen Haft kommen lassen, so ist dies ein rechtmässiger Grund, sie ihres Dienstes zu entsetzen.

2) Handwerker, Bauern und Tagelöhner.

3) Studenten.

4) Personen, die noch in väterlicher Gewalt stehen; sie hätten denn eigenes, ihrer Verwaltung unterworfenes, Vermögen.

5) Minderjährige.

6) Weiber, ausgenommen, wenn sie selbst Kaufmannsgeschäfte auf alleinige Rechnung oder in Gesellschaft mit Andern betreiben, und in Beziehung auf diese Geschäfte Wechselverbindlichkeiten eingehen.

7) Moralische Personen.

§. 3. Die von wechselunfähigen Personen eingegangenen Wechselgeschäfte haben nur die rechtlichen Wirkungen, die aus den ihnen zum Grunde liegenden Geschäften an sich, nach gemeinem Rechte, entspringen. Wechselfähige Personen aber, die an einem solchen Geschäfte Theil genommen haben, sind nach Wechselrecht jedem andern Theilnehmer verbunden.

Dadurch, dass Wechselunfähige sich arglistig für wechselfähig ausgegeben, oder die Wechselverbindlichkeit eidlich bekräftigt, oder sich gerichtlich dazu bekannt haben, entsteht aus den von ihnen eingegangenen Wechselgeschäften keine Wechselverbindlichkeit für sie.

Eine einmal entstandene Wechselverbindlichkeit hört deshalb, weil der Wechselschuldner in einen Stand tritt, dem das Eingehen von Wechselgeschäften nicht erlaubt ist, nicht auf. Dagegen wird aber auch ein in einem wechselunfähigen Zustande eingegangenes Wechselgeschäft dadurch allein, dass der Wechselunfähige in einen Stand tritt, welchem das Eingehen von Wechselgeschäften erlaubt ist, nicht gültig, vorbehältlich was §. 4. und 25. nachstehend verordnet worden ist.

§. 4. Wenn eine der unter Zahl 2. und 6. §. 2. genannten wechselunfähigen Personen zur Unterstützung oder Ausbreitung ihres Verkehrs oder Gewerbes sich die Wechselfähigkeit verschaffen will, so steht ihr frei, deshalb sich bei ihrem ordentlichen persönlichen Richter zu melden und die Beilegung der Befugniss, Wechselverbindlichkeiten einzugehen, nachzusuchen. Der Richter muss sodann den Ansuchenden prüfen, ob er die zu Wechselgeschäften erforderlichen Verstandeskräfte habe, ihm die wesentlichen Folgen des Wechselrechts erklären, und auch, jedoch

nur im Allgemeinen, untersuchen, ob er ein Gewerbe treibe, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann. Findet der Richter nach dieser vorgängigen Untersuchung bei dem Antrage kein Bedenken, so ertheilt er dem Ansuchenden die Wechselfähigkeit und fertigt ihm darüber ein Zeugniss aus.

Durch eine solche gerichtliche Beilegung der Wechselfähigkeit werden nicht nur alle später, sondern auch alle früher eingegangenen Wechselgeschäfte, wenn nur übrigens die gesetzlichen Erfordernisse Statt finden, gültig.

Die Concepte aller solcher, von dem Gericht ertheilten Zeugnisse sind in einem eigenen Actenbande zu sammeln, und es ist derselbe mit einem Verzeichnisse zu versehen.

Elbinger W. O. Art. 2. Einen solchen Wechselbrief auf sich oder andere auszustellen, auf sich trassiren zu lassen, oder zu acceptiren, kommt zwar eigentlich nur Kauf- und Handelsleuten zu; es können aber auch andere vornehme und geringe Personen, von was für Condition oder Stand sie sind, welche den Rechten nach über ihre Güter zu disponiren freye Macht haben, durch Ausstellung und Annehmung solcher Wechsel sich nach Wechselrecht verbindlich machen. — Doch sollen die Wechsel derer, die in geistlichen Aemtern stehen, als Schullehrer, Candidaten und Kirchenbedienten nur als blosse Handschriften gelten und kein Wechselrecht geniessen.

In England sind nur verheirathete Frauen und Excommunicirte vom Wechselgeschäft ausgeschlossen.

Jacobsen S. 146 ff.

Frankfurter W. O. §. 8. Soll zwar allen und jeden, welche ohnedem nach denen Rechten gültig contrahiren können, Wechselbriefe zu geben erlaubet seyn, die dann auch nach Wechsel-Recht gerichtet werden; Allen Handwerks- und anderen gemeinen Leuten aber, so unter zweytausend Gulden jährlich verschätzen, (es seye dann, dass ihrer vier oder mehrere von einem Handwerk sich zusammen geschlagen, und zu Behuf ihres Handwerks eine Quantität Früchten, Viehes, Leders, Holz und dergleichen, auf eine Zeit und Ziel gekauft, und Wechselbrief über die Kauf-Summa ausgestellet hätten) ingleichen denen Weibern, welche keine Handlung treiben, soll verbotten seyn Wechselbriefe auszugeben, und da sie nichtsdestoweniger darwieder handlen, so sollen gedachter Handwerks- und gemeiner Leuth, so weniger als 2000 fl. verschätzen, an Christen, wie auch der Weiber, so nicht handeln, ausgestellte Briefe anders nicht als Schuld-Scheine angesehen, und also in Rechten, nach Ausweiss hiesiger Stadt-Reformation tractiret, das Wort Ordre aber, wenn es schon darinnen enthalten, gar nicht attendiret, die von mehrerwehnten unter 2000 fl. verschätzenden Handwerks- und gemeinen Leuten an Juden ausgestellte *Obligationes* und Wechselbriefe aber, woferne sie nicht in Conformität Unserer am 15. Jan. 1726., wegen des Juden-Wuchers

gemachten Verordnung bey einem Unserer Burgermeister in ein dazu gewidmetes besonderes Buch, als gemeine Schuld eingetragen worden, vor nichtig, kraftloss und ohnbündig geachtet, und darauf weder von Unsern Burgermeisterlichen Audienzien, noch Unseren Schöffen-Collegio etwas erkannt werden, dahingegen diejenige gemeine und Handwerks-Leute, welche wenigstens 2000 fl. verschätzen, Wechselbriefe auszustellen, die von andern ihnen zu Handen gekommene zu giriren, und sich zu Beförderung ihres Handels, Wandels und Nahrung der Wechselbrief nach Wechselrecht zu gebrauchen, ohne gegen ihren Willen zu Ausfertigung gerichtlicher Obligation statt eines Wechselbriefs verbunden zu seyn, befugt seyn sollen. §. 9. Alldieweil auch in denen gemeinen Rechten wohl versehen, dass denen Minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder oder Curatoren Authorität, Consens und Einwilligung, bey Verlust des Capitals kein Geld geliehen, noch ein verbindlicher Contract mit ihnen geschlossen werden könne; So werden dergleichen minderjährige Handelsleute, welche noch nicht das 25ste Jahr ihres Alters erreichet, aller Handlungen in noch währender ihrer Minderjährigkeit sich gänzlich zu enthalten, oder doch vorher *pro venia aetatis*, zu Erlangung der Majorennität und Grossjährigkeit bey Uns, als ihrer ordentlichen Obrigkeit, rechtlicher Gebühr nach einzukommen, hiermit alles Ernstes und bey Straff erinnert: Wann aber gleichwohlen ein minderjähriger Negociant seine eigne oder Compagnie-Handlung triebe, Wechselbriefe ausstellte, mithin dadurch *pro majorenni* in der That sich aufführte, so soll er dasselbe zu halten schuldig, und mit der suchenden *Restitutio in integrum* nicht zu hören seyn.

Gotha. (S. Sachsen.)

Hamburger W. O. Art. 48. Nach dieser vorbeschriebenen Wechselordnung und Wechselrecht sollen nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle diejenige sich zu richten schuldig seyn, welche bey allhier ausgegebenen acceptirten und indossirten Wechselbriefen, als *Creditores* oder *Debitores* interessirt sind, sie mögen seyn, von welchem Orte, Stande oder Condition sie wollen, und soll sie dagegen keine Ausflucht oder Prätext schützen — ausgenommen Minderjährige oder noch als Jungens in Dienstjahren stehende Personen, als deren ausgegebene, acceptirte oder indossirte Wechsel unverbindlich geachtet — werden sollen.

Hamburger Verordnung vom 4. Septbr. 1732. §. 1. Alle Wechselbriefe, auch Pfand- und andre Verschreibungen, welche von minderjährigen Personen, die, vermöge Raths- und Bürger-Schlusses vom 4. Septbr. dieses 1732sten Jahres, das zwey und zwanzigste Jahr ihres Alters nicht völlig zurückgelegt haben, künftighin ausgestellet, indossiret, oder acceptiret werden, ingleichen die vor dieser Ordnung von denselben, ehe sie das neunzehnte Jahr erreichet gehabt, ausgegeben, indossiret oder acceptiret wor-

den, sollen, nach Anweisung des letzten (48sten) Artikels der im J. 1711. publicirten Wechselordnung, für ungültig, und von keinen Würden geachtet, auch desfalls weder währender, noch nach geendigter Minorennität, dem Einhaber derselben daraus, oder der Schuld halber überhaupt, einige Action verstattet, vielmehr, wofern die Wiederbezahlung künftig dennoch freywillig geschähe, durch den Fiscal das Bezahlte von dem, der solches empfangen oder durch andere empfangen lassen, wieder gefordert und dem gemeinen Gut zum Besten confisciret werden. Jedoch sind die Wechsel und Obligationes derjenigen Personen hiervon ausgenommen, welche nach vorher untersuchten Umständen *veniam aetatis* erlanget, oder sich vor ihrer Grossjährigkeit verheirathet, oder ihre eigne Handlung *) alle in oder in Compagnie vor Ablauf der Minorennität angefangen, und des Endes sich der Stadt als Bürger oder Einwohner gebührend verwandt gemacht haben.

*) Dies kann heut zu Tage nur nach erlangter *Venia aetatis* Statt finden, bildet also keine eigne Ausnahme mehr.
Pöhls S. 99.

§. 2. Ebnermassen sollen auch die Obligationes und Wechsel, mithin die daher entstehende Forderungen, als unverbindlich und nichtig angesehen und gehalten werden, welche von solchen Personen ausgegeben, indossiret, oder acceptiret sind, die sich annoch unter väterlicher Gewalt befinden, und für sich nichts eigenes haben, noch ihren besondern oder mit andern gemeinschaftlichen Handel und Gewerbe treiben, oder die sonst, nach gemeinen und hiesiger Stadt besondern Rechten, nichts für sich beständig contrahiren, noch etwas veräussern können.

§. 3. Wenn Gelehrte, geist- und weltliche, Schulbediente, Handwerker, und andere nicht negociirende Personen (die Juden ausgenommen), welche nur von ihren Zinsen und ordinären Einkünften, Verdienst und Gewerbe leben, Wechselbriefe ausgeben, acceptiren oder indossiren; so hat zwar das geschärfte executivische Wechselrecht gegen dieselbe keine Statt, jedoch sollen sie entweder sogleich die Summe des Wechsels baar an Gelde, oder genugsamen Pfändern bey dem Gerichte deponiren, oder auch zulängliche Bürgen stellen; oder da sie vor einem der präsidirenden Herren Burgermeister oder Herren Gerichtsverwalter eidlich erhärten würden, dass sie zu Bürgen oder Pfändern nicht gelangen könnten, wenn sie genugsam angesessen sind, mit Cavirung ihrer Immobilien admittiret, oder endlich, falls sie ihre zureichliche Erbgesessenheit nicht dociren könnten, *ad juratoriam cautionem*, dass sie ausser der Stadt und deren Jurisdiction nicht entweichen, und die Sachen allhier *in Judicio* ausführen, und den *Iudicatis* geloben wollen, *coram protocollo* zugelassen; darauf die Sache zu Gericht verwiesen, und von dem Beklagten sofort bey ersterer Antwort, alle habende zu Recht beständige *Exceptiones* auf einmal opponiret, und dieselben entweder *per delationem juramenti* oder durch

vorgeschlagene Zeugen, oder auf andere rechtliche Art erweislich gemacht werden.

Hanauische W. O. §. 1. Bleibet allen und jeden unsrer Unterthanen Unsrer Grafschaft Hanau - Münzenberg, sowohl männ- als weiblichen Geschlechtes, welche Gewerb und Handel treiben, wes Standes nnd Würden sie seyn mögen, unverwehrt, Wechselbriefe auszustellen und damit zu handeln. §. 2. Falls aber der Aussteller noch unter 25 Jahren ist, es wäre dann, dass er durch obrigkeitliches Decret *pro majorenne* erklärt worden, so soll der abgegebene Wechselbrief nicht anderster gültig seyn, als wann die Vormundschaft solchen mit unterschrieben. — §. 6. Wobey denen Eheweibern, wann dieselbe die Wechsel selbst mit unterschrieben, oder doch sonsten erweislich eingewilligt haben, dass ihre Männer solche währenden Ehestand ausgestellet, die *exceptio SCti Vellejani* und *Auth. si qua mulier etc.* keineswegs zu statten kommen mag.

Jeverische W. O. §. 2. Gleichwie die Wechsel hauptsächlich auf die Beförderung des Handels angesehen; also gehören nur die, so mit ausländischen Kaufleuten oder Banquiers trassiret oder negociret werden, hierher, und soll das Wechselrecht in solchem Fall nicht allein gegen Kaufleute, wenn sie gleich noch *minorennes* wären, sondern auch gegen alle und jede Landeseinwohner, wes Standes sie seyn mögen (keinen, als nur *Pastores*, Schulbediente und *minorennes*, auch Weibspersonen, welche keine Kaufhandlung treiben, ausgenommen), wenn sie mit dergleichen *Negotio* sich einlassen, oder von Auswärtigen an sie trassirte Wechsel acceptiren, Statt finden.

Leipziger W. O. (S. Sachsen.)

Nürnberger W. O. Cap. 9. Nach dieser Wechsel-Ordnung haben nicht allein alle Kauf- und Handelsleute, sondern auch alle andere, sie seyn von was Condition, Stand und Ort sie wollen, männlich- oder weiblichen Geschlechts, wenn sie zu contrahiren fähig, sich zu achten und zu richten, so oft sie bey allhier ausgegebenen, acceptirten und indossirten Wechsel-Briefen entweder als Creditores oder Debitores interessiret seyn.

Oberlausitzer W. Mandat §. 1. Also ordnen und befehlen Wir biermit, dass der Wechselprocess unter Kaufleuten, über derselben sowohl förmlich ausgestellte Wechselbriefe, als auch unter sich, oder an Fabrikanten auf sich, von der Publication dieses Mandats ausgestellte Assignationen, wenn schon in solchen das Wort Wechsel nicht enthalten, nicht minder gegen alle andere, so förmliche Wechselbriefe ausgestellt, oder sich nach Wechselrecht verschrieben haben, fernerhin Statt finden soll. §. 2. Jedoch wollen Wir von dem Verfahren nach Wechselrecht gänzlich ausgeschlossen haben: *a*) Weibspersonen, so nicht Handlung treiben; *b*) diejenigen, so noch nicht das 25ste Jahr erfüllet, falls sie nicht Kaufleute sind; *c*) Studiosos, so sich auf

Universitäten wirklich befinden; *d*) Söhne, so noch in väterlicher Gewalt stehen, woferne sie nicht ein *peculium castrense* oder *quasi castrense* oder *adventitium irregulare* haben, nach Anleitung derer ehehin unterm 22. April 1719. und 14. Aug. 1724. in das Markgrafthum Oberlausitz erlassenen Mandate; *e*) Unteroffiziers und Gemeine, so lange sie in Kriegsdiensten stehen; *f*) Bauersleute, wenn sie nicht zugleich zulassliche Handlung, oder ander Gewerbe und Weberei treiben, oder andre, als blosse Bauergüter pachten; *g*) alle geistliche Personen, worunter auch die Schul-Collegen in denen Sechs- und Landstädten, ingleichen Katecheten, Schulmeister, Küster und Organisten in Städten und auf dem Lande zu verstehen, wenn schon solche sonst nicht im Markgrafthum Oberlausitz zum geistlichen Stand und zu dessen *foro* zu ziehen seyn sollten. Wenn indess geistliche Personen vor Antritt ihres Amts Wechselschulden contrahirt haben, oder Schullehrer und Organisten zugleich andre Aemter führen, oder Factorei treiben, und solchenfalls während ihres Dienstes Wechselbriefe ausstellen; so soll in beyden Fällen der Wechselprocess gegen sie Statt finden, und mit der Captur, auch nach Befinden nach dem in diesem Markgrafthum unterm 2. Jun. 1717 bekannt gemachten Mandate verfahren werden können. Daneben sie, wenn sie zum Arrest gelangen, und sich dessen nicht binnen 4 Wochen entbrechen, ihres Amtes verlustig seyn sollen. §. 3. Hiernächst erstrecken wir die Vorschrift des 1. §. des unterm 14. August 1724. von Unserm Oberamte publicirten Mandats, nach dessen wörtlichem Inhalt, auf die Weibspersonen, und erläutern solche dahin: *a*) dass von denen Weibspersonen, so nicht Handlung treiben, keine Wechselbriefe oder Verschreibungen gültigerweise sollen ausgestellet, noch die erstere indossiret oder acceptiret werden können; auch *b*) diejenigen Wechselbriefe, so sie vor dem 25sten Jahre ihres Alters, obschon *cum curatoribus* ausstellen oder indossiren, wie bey Mannspersonen, schlechterdings keine Verbindlichkeit erlangen; *c*) Diejenigen Wechselbriefe aber, so sie nach dem 25sten Jahre, nach Befinden mit oder ohne *curatora* ausgeben, keine mehrere Verbindlichkeit, als überhaupt den Handschriften der Weiber die Rechte beilegen, hervorbringen sollen. Dahingegen *d*) Weibspersonen, welche, wenn sie ledig, ihre eigene, und wenn sie verheirathet, für sich allein ohne ihre Männer absonderliche Handlung treiben, als Kaufleute anzusehen, und der Schärfe des Wechselrechts unterworfen sind, mithin wegen der Wechselbriefe, so sie in ihrem eigenen Namen, obgleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihrer *Curatorum* oder Ehemänner, auch ohne vorhergegangene Erinnerung und Verzicht ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten ausstellen, gegen sie nach Anleitung der Wechselordnung §. 2. nach Wechselrecht verfahren; es auch *e*) wegen der von selbigen vor dem 25sten Jahre ihres Alters ausgestellten Wechsel-

briefe, so wie bey denen Handlung treibenden Mannspersonen, gehalten werden soll.

Reussplauische W. O. §. 1. Soll allen Unsern Vasallen und Unterthanen, sie mögen seyn, wes Standes, Condition und Geschlechts sie immer wollen, nachgelassen seyn, mittelst Ausstellung eines Wechsels, einige Gelder hier im Lande, oder anderwärs aufzunehmen, oder sich zur Zahlung zu obligiren; jedoch sollen die Geistlichen, Schul- und Kirchenbediente, desgleichen auch die Kinder, welche noch unter väterlicher Gewalt sind, die Handwerker und gemeine Bürger und die Bauern hierunter nicht mit begriffen seyn, es wäre denn, dass ein Handwerker zugleich ein *Commercium* und Handlung triebe, auf welchen Fall ihme, gleich andern Kaufleuten, sich durch Wechsel zur Zahlung verbindlich zu machen unverwehret seyn soll. Wenn aber Jemand von obbemeldeten eximirten Personen sich durch Ausstellung eines Wechsels verschrieben oder anheischig gemachet, und dieserwegen bey denen Gerichten geklaget würde, soll hierauf nicht nach dem Wechselrechte verfahren, sondern dieser Wechsel gleich einer andern Verschreibung angesehen, und wie in dergleichen Fällen üblich, dem gewöhnlichen Process darunter der Lauf gelassen werden.

Russische W. O Kap. I. §. 38. Obgleich diese Wechselordnung vornehmlich für die Kaufmannschaft verfertiget worden, so soll dennoch, wenn Jemand entweder von dem Militär-, Civil- und geistlichen Bedienten oder was Standes er immer seyn möchte, Geld durch Wechsel übermachen oder einen Wechsel auf sich selbst stellen, oder sonst mit der Kaufmannschaft in Form eines Wechsels sich verbinden würde, denselben nirgend anders, sie mögen entweder von den Kaufleuten oder die Kaufleute von ihnen etwas zu prätendiren haben, als nach dieser Wechselordnung im Rathhause oder Zoll-Gericht Satisfaction gegeben werden, unangesehen ihrer Vorstellung, dass sie nicht unter dieses Gericht gehören, weil den Kaufleuten der Zeitverlust und die Störung ihres *negotii*, wenn sie mit einer andern Person ausser den Kaufleuten über die Wechsel in den Orten, wo deren Gericht ist, suppliciren sollen, nicht gelegen fällt. Wer sich derselben von solchen weder dem Rathhause noch dem Zollgerichte unterwerfen will, der soll sich auch nicht unterstehen, durch Wechsel oder andre Schriften in Form eines Wechsels sich mit denen Kaufleuten zu engagiren, oder sich nicht gegen dieselben inexact bezeugen.

Sachsen (Königreich.)

Leipziger W. O. §. 1. Ob zwar Wechselbriefe, als welche zur Beförderung der Handlung erfunden und eingeführet, vornemlich Kauf- und Handelsleute angehen; Dieweil aber auch viele andere hohe und niedere Personen zu ihrer Bequemlichkeit und aus andern Ursachen sich derselben zum öftern gebrauchen;

Als hat es bey dem, was wegen Präsentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch schleuniger Execution der Wechselbriefe in dem Churfürstlich Sächsischen Marktrescript vom 25. Juli ao. 1621. und dessen Declaration vom 21. Jul. ao. 1660 *), sowohl in dem Decisivbefehl vom 4ten September 1669 **) klärlich verordnet, auch noch ferner unter Andern, die sich der Wechselbriefe bedienen, nicht weniger als unter Kaufleuten, allenthalben sein Verbleiben, und wird darüber billig steif und feste gehalten.

§. 2 Nachdem in der Extension des Marktrescripts auf die Weibspersonen *de dato* den 8. April anno 1674. angeordnet, dass auch wider die Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, nach dem Wechselstilo zu verfahren, so bleibet es dabei auch ins künftige, iedoch mit dieser Erklärung, dass, wenn eine ledige oder auch verehelichte Weibsperson, welche ihre eigene, und zwar, soviel die Eheweiber anlanget, vor sich, ohne ihren Ehemann absonderliche Handlung führet, in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief ausgegeben, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Curatoren, auch ohne vorhergegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geschehen, dennoch wider sie, nach Inhalt obangezogenen Marktrescripts, verfahren werden solle. Welches denn auch kraft dieses dahin erstrecket wird, dass eine solche Frau, welche, wie jetzt gemeldet, ihre eigne Handlung treibet, in Handelssachen für einen andern sich verbürgen und gut sagen, und darwider das *SCtum Velleianum*, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, wozu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen, und zu zahlen soll angehalten werden. Allermaasen auch die, so das ein und zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erfüllet, wenn sie eigne Handlung treiben und sich darinnen zu etwas verbunden, dasselbe allerdings zu halten schuldig, und dagegen mit der Restitution *in integrum* nicht zu hören seyn.

*) S. Process §. 4. **) S. Bezogner §. 3.

Mandat vom 22. März 1711. Demnach Uns Unser Oberconsistorium allerunterthänigst zu erkennen gegeben, dass bis anhero unterschiedene geistliche Personen *) sich unterstanden, Wechselbriefe von sich zu stellen, und dadurch verursachet, dass wenn sie mit der Zahlung nicht inne gehalten, gedachtes Oberconsistorium, auf derer Creditorum Ansuchen, wider sie nach Wechselrecht zu verfahren, Anordnung zu thun sich gemüssiget befunden, weilen das vormahlen den 21. Jul. 1660. ergangene Rescript klare Masse gäbe, dass keiner, er habe Namen wie er wolle, wenn er sich zum Wechselrecht verbindet, darvon ausgenommen werden sollte, sondern solches wider sich gelten lassen müsse, von welcher Generalität die Clerici bis dato nirgends ausgenommen worden, dadurch aber nicht nur allerhand Aergerniss verursachet, sondern auch denen be-

nachbarten Pfarrern eine Last ,durch die einstweilige Versehung des Amts aufgebürdet worden, anderer daher entstehenden Inconvenientien zu geschweigen; Allermaasen Wir nun die diesfalls beschehene Vorstellung gar erheblich befunden, und durch Arrestirung derer geistlichen Personen, sonderlich derer Pfarrer, an der Seelenpflege der anvertrauten Gemeinde, bei Patienten oder andern geschwinden Fällen viel verabsäumet werden kann; also haben Wir wohlbedächtig resolviret, dass künftig kein Pfarrer, Schulmeister oder Küster, bei Strafe der Suspension von seinem Dienste, oder auch wohl gar der Remotion, sich unterstehen solle, Wechselbriefe von sich zu stellen, und da in dergleichen über Verhoffen geschähe, die Strafe zwar an dem Aussteller, ohne Ansehen der Person, exequiret, hingegen aber der Wechselbrief mehr nicht als ein Chirographum gelten solle.

*) Dies bezieht sich blos auf evangelisch-lutherische.

Mandat vom 29. Decbr. 1718. Dass hinführo die Studiosi, so auf einer von ermeldeten Unsern beiden Universitäten sich würklich befinden, sowohl die minder- als volljährig sind, ingleichen ausser denenselben alle andere, so annoch unter väterlicher Gewalt stehen, keine Wechselbriefe ausstellen, noch andere, wer die auch seyn, solche von ihnen annehmen, oder widrigenfalls erwarten sollen, dass ihnen daraus wider die Aussteller, weder bei währendem solchen Zustande, noch auch hernach, auf dessen erfolgte Veränderung, verholfen werde, gestallt denn ein dergleichen ausgebrachter Wechselbrief nicht einmal als eine blosse Handschrift gelten, am wenigsten aber darauf das Wechselrecht iemals verstattet werden soll. Immaasen dann auch nicht minder die Eltern derer würklichen Studiosorum, und anderer annoch *in patria potestate* stehenden Personen, sie seynd mündig oder unmündig, deren gemachten Wechselschulden halber, zur Bezahlung nicht anzuhalten, sondern auch ihres Orts bei dem ihnen hierwider zu statten kommenden *senatusconsulto Macedoniano* zu schützen sind; und wie dieses auch von dem Falle zu verstehen, wenn gleich in solchem Wechselbriefe die *clausula juratoria* enthalten, als weshalber vielmehr sowohl die Aussteller als die Annehmer, wegen Missbrauchs des göttlichen Namens, willkührlich zu bestrafen sind; Also ist es hingegen auf andere, sowohl auf Universitäten, als auch ausser denenselben, die Maiorennes, welche zwar unter der *patria potestate* stehen, dabei aber ein absonderliches Pekulium und eigenes Vermögen haben, oder Doctores sind, und Praxin exerciren, oder selbst andern Collegia halten, desgleichen diejenige, so würklich Handlung treiben, keinesweges zu extendiren, sondern es verbleibet wider dieselben, und andere, die von der väterlichen und Vormünder Gewalt befreiet, ihr eigen Wesen haben, das Wechselrecht ein für allemal bei völligen Kräften.

Mandat v. 21. April 1724. §. 1. Dass, gleichwie wegen

derer Studenten und in der väterlichen Gewalt sich befindenden Personen es bei nurangezogenen Mandat vom 29. Decbr. 1718., welches hiermit nochmals wiederholet wird, sein unverändertes Bewenden hat; Also hinführo ausser Handelsleuten niemand, wes Standes und Kondition er seyn möge, und da er gleich in Unseren würklichen Kriegsdiensten stehet, oder *veniam aetatis* erhalten, oder soviel diejenigen, so unter väterlicher Gewalt annoch befindlich, betrift, ein eignes, im übrigen zu seiner freien Disposition stehendes Vermögen besitzet, ehe er das 25ste Jahr seines Alters erfüllet, Wechselbriefe auszustellen, zu indossiren, oder zu acceptiren, oder auch nach Wechselrecht sich zu verschreiben, Macht haben, und wenn es gleich geschiehet, die vor solcher Zeit ausgestellete, indossirte, oder acceptirte Wechselbriefe oder Wechselverschreibungen schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen, zur vermeinten Bekräftigung angehangenen, oder auch körperlich geleisteten Eid, alles dessen, was aus den Rechten diesfalls dargegen angezogen werden könnte, ungeachtet, einige Verbindlichkeit erlangen solle. Gestalten Wir zugleich insgemein allen Gerichten und Notarien Unserer Lande, bei Vermeidung willkührlicher Strafe untersagen, dergleichen Personen zu Ablegung eines solchen Eides zu admittiren, oder darüber eine Registratur oder Instrument auszufertigen.

§. 5. Damit aber durch diese Unsere Verordnung der Handlung kein Nachtheil zugezogen werden möge, wollen Wir davon die Handelsleute, wenn dieselben unter sich oder an andre Wechselbriefe ausstellen, ingleichen Fremde, so in- oder ausserhalb Unserer Lande nach Wechselrecht sich verschrieben, gänzlich ausgenommen haben, immaassen auch die von denen unsrigen, so nicht Handelsleute, ungeachtet sie das 25ste Jahr ihres Alters nicht erreichet, ausser Landes gegebene Wechselbriefe zwar nicht als Wechselbriefe, sondern nur als blosse Handschriften gelten, jedoch denen Gläubigern, wenn keine Gefährde und dass der Debitor, als welcher in solchem Falle mit einer harten und willkürlichen Strafe angesehen werden soll, *in fraudem* oder zum Abbruch dieses Unsers Mandats, nicht vorhero mit dem auswärtigen Creditore hierunter colludiret, oder sich zu eben dem Ende mit Fleiss ausser Unsern Landen begeben hätte, oder sonst nichts bedenkliches dabei sich ereignet, zu dem Ihrigen durch schleunige Execution verholfen, sowohl sonst einem jeden Gläubiger, wenn er, dass durch seinen Vorschuss und Darlehn das Vermögen des Debitoris, dem er vor erlangtem 25sten Jahr auf einen Wechsel oder Wechselverschreibung etwas vorgestrecket, würklich erhalten, vermehret oder verbessert worden, darzuthun sich getrauet, und wie und auf was Maase solche Erhaltung, Vermehrung oder Verbesserung geschehen, mit deutlicher Anführung genugsamer und glaubwürdiger, auch zu deren Erhärtung dienlicher Umstände angeben könnte, nach Beschaf-

fenheit des diesfalls habenden Beweises, wider denselben zu klagen, und dadurch aus besagtem des Schuldners Vermögen seine Bezahlung zu suchen unbenommen seyn, er auch mit solcher Klage allerdings gehöret werden, wie nicht weniger wegen derer übrigen Contracte und Handlungen, darinnen keine Wechselverschreibung enthalten, es bei denen allgemeinen Sächsischen und anderen Rechten sein Bewenden, und also einem jeden, wenn er das 21ste Jahr zurückgeleget, solche beständiger Weise noch ferner zu schliessen nachgelassen seyn solle.

Anhang der Erl. Proc. Ordn. vom J. 1724. §. 11. Was den Wechselprocess anbetrift, wollen Wir es zwar noch zur Zeit dabei bewenden lassen, dass derselbe nicht allein unter denen Kaufleuten, sondern auch gegen andre, so Wechselbriefe ausgestellet, oder sich nach Wechselrecht verschrieben, statt haben möge; Jedoch sollen hiervon Weibspersonen, so nicht Handlung treiben, ingleichen ausser denen Kaufleuten diejenigen, so noch nicht das fünf und zwanzigste Jahr erfüllet *), Studiosi auf Universitäten, uud die, so sich noch in väterlicher Gewalt befinden, da sie nicht ein *peculium castrense*, oder *quasi castrense*, oder *adventitium irregulare* haben, nach Anleitung Unserer am 29. Decbr. 1718. und *de dato* Warschau d. 21. Aprl. 1724. ergangenen Mandate, wie nicht weniger Bauersleute, wenn diese letzteren nicht zugleich zulässliche Handlung treiben, oder Güter pachten, gänzlich ausgenommen seyn, immaasen es auch wegen derer geistlichen Personen, worunter auch die Organisten, und alle andere, so bei denen Consistoriis confirmirt, mit zu verstehen, bei Unserm am 22. März des 1711ten Jahres gegebenen Mandat verbleibet: Und obwohl solches auf die Wechselschulden, so dieselben vor Antritt ihres Amts contrahirt, oder auf diejenigen Personen, so zugleich andre Aemter haben, nicht zu erstrecken, sondern das Wechselrecht sodann wider sie allerdings statt hat; so soll doch in beiden Fällen, wenn sie darüber zur Haft gerathen, nach Befinden, wider sie gleichfalls nach obigem Mandat verfahren werden.

*) Sonst giebt nach Sächsischen Rechten das vollendete 21ste Jahr die Mündigkeit.

Mandat vom 18. Mrz 1727. Wie Uns zwar erinnerlich, wasmaasen Wir in Unserm, wider das Aufborgen junger Leute, unterm Dato den 21. April Ao. 1724. ins Land publicirten Mandate, unter andern §. 1. desselben, dieses mit verordnet und anbefohlen haben, dass ausser denen Handelsleuten, sonst niemand, wes Standes und Conditon er seyn möge, und da er auch gleich in Unseren wirklichen Kriegsdiensten stünde, oder *veniam aetatis* erhalten hätte, oder soviel diejenigen, so unter väterlicher Gewalt annoch befindlich wären, anbeträfe, ein eigenes, im übrigen zu seiner freien Disposition stehendes Vermögen, besässe, ehe er das 25ste Jahr seines Alters erfüllet, Wech-

selbriefe auszustellen, zu indossiren, oder zu acceptiren, oder auch nach Wechselrecht sich zu verschreiben, Macht haben, und wenn es gleich geschähe, die vor solcher Zeit ausgestellte, indossirte, oder acceptirte Wechselbriefe, oder Wechselverschreibungen schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen, zur vermeinten Bekräftigung angehangenen, oder auch körperlich geleisteten Eid, alles dessen, was aus den Rechten diesfalls dargegen angezogen werden könnte, ungeachtet einige Verbindlichkeit erlangen, dergleichen Personen auch zu Ablegung eines solchen Eides, in Gerichten und vor denen Notarien, nicht admittiret, oder darüber eine Registratur oder Instrument ausgefertiget werden sollte.

Nachdem aber hierüber, ob sothaner §. 1. obangezogenen Unsern Mandats auch auf die Weibspersonen zu erstrecken sey, einiger Zweifel vorgefallen, und deshalber um Unsere *interpretationem authenticam* angesuchet worden, Wir auch allerdings vor billig und nöthig befunden, die Disposition dieses 1. §. in besagtem Unsern Mandate, nach dessen obigen wörtlichen Inhalt, auch auf die Weibspersonen dergestalt und dahin extendiren zu lassen, und zu erläutern, dass zwar die von denen Weibern, als welche ohne dem, wenn sie nicht Handlung treiben, keine Wechselbriefe oder Verschreibungen gültig von sich geben können, vor dem 25sten Jahre ihres Alters, obschon auch *cum curatoribus*, dennoch ausgestellte Wechselbriefe, ebenfalls, wie bei denen Mannspersonen, nicht einmal *vim obligationis* haben: Im übrigen aber es bei dem, was in der 15. *Const. El. P. II.* §. Gleichergestalt soll auch u. s. w. und Unserm Erläuterungsmandate *de dato* Dresden d. 18. Nov. Ao. 1722. wie auch sonsten in denen Rechten, wegen Ausstellung derer Obligationen von denen Weibern, es mögen nun selbige vor oder nach dem 25sten Jahre ihres Alters gegeben seyn, verordnet worden, und enthalten ist, allenthalben nach wie vor, noch ferner verbleiben und sein unveränderliches Bewenden haben solle.

Ordonanz v. 30. Juni 1752. §. 94. Nachdem sich auch veroffenbaret, dass wenn denen in Unsern wirklichen Dienst stehenden Unteroffiziers und Gemeinen, Wechselbriefe auszustellen oder Schulden zu contrahiren, und Gelder zu erborgen, indistincte nachgelassen werden sollte, solches zu verschiedenen Unserm Dienst höchstnachtheiligen Desordres Anlass geben könnte; als wollen Wir, dass von dem Dato gegenwärtiger Ordonnanz an die von einem wirklich engagirten Unteroffizier und gemeinen Mann *in personalibus* ausgestellte Wechselbriefe, Obligationen oder Schuldverschreibungen, so lange er sich in Unsern wirklichen Diensten befindet, ungültig und ohne Verbindlichkeit seyn sollen; jedoch bleiben hievon die Contracte, so ein und der andere Offizier und Gemeiner wegen durch Erbschaft erlangten, oder sonst besitzenden Vermögens und Haabseligkeit, es bestehe auch solches *in mobilibus* oder *im-*

mobilibus, schliesset, und zu errichten nöthig hat, ausgenommen, maassen selbigen und allen Handlungen, welche nicht des Mannes Person, sondern dessen ausser dem Militairstande besitzende Güter concerniren, ihre völlige Kraft und Gültigkeit hierdurch vorbehalten wird; wie denn auch niemand einem Unteroffizier und Gemeinen, ohne Vorwissen und Genehmhaltung seines Offiziers, über 8 bis 12 Groschen borgen, widrigenfalls aber keine Wiederbezahlung zu gewarten haben solle.

Mandat v. 9. Jan. 1808. Es soll nehmlich den in Unsren Landen sich wesentlich aufhaltenden römisch-katholischen Geistlichen, es mögen solche angestellt seyn oder nicht, nicht minder den römischkatholischen Kirchen- und Schuldienern und den bei dem katholischen Gottesdienste wirklich angestellten Organisten, ferner nicht gestattet und nachgelassen seyn, Wechselbriefe von sich zu stellen, oder sich sonst nach Wechselrecht verbindlich zu machen. Da aber gleichwohl, diesem Verbote entgegen, eine der genannten Personen sich nach Wechselrecht verbindlich gemacht hätte; so sollen die von derselben ausgestellten Wechsel-Documente blos die Kraft und die Wirkung eines *Chirographi* haben, und es soll solchemnach dem Annehmer einer solchen Wechselverschreibung zu dem Seinigen nach Wechselrecht nicht verholfen werden; immaasen dahero Jedermann, dergleichen Wechselverschreibung anzunehmen, hiermit ernstlich verwarnet wird. Gleichwie aber solches auf diejenigen Wechselschulden, welche die nurgedachten Personen vor Erlassung gegenwärtigen Mandats, oder vor Erlangung ihres *status clericalis*, oder resp. vor Antritt ihres Kirchen- und Schulamts, contrahirt haben, nicht zu erstrecken ist; also mag in diesen Fällen das Verfahren nach Wechselrecht annoch Statt finden.

Mandat v. 7. August 1818. Thun hiermit kund und zu wissen, wie Wir für nothwendig erachten, in Ansehung der Wechselfähigkeit der Geistlichen reformirter Religion, auch anderer bei dem reformirten Gottesdienste angestellten Personen und des Wechselverfahrens gegen selbige, eben die Bestimmungen eintreten zu lassen, die wegen der evangelisch-lutherischen Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener durch das Mandat vom 22. März 1711. und wegen der römischkatholischen durch das Mandat vom 9. Januar 1808. festgesetzt worden sind. Wir verordnen deshalb, wie folget: Den bei dem reformirten Gottesdienste in Unseren Landen wirklich angestellten Predigern, ingleichen den reformirten Kirchen- und Schuldienern und den bei einer der reformirten Kirchen Unserer Lande wirklich angestellten Organisten, ist, Wechselbriefe auszustellen, oder sich als Bürgen unter einem Wechselbriefe zu unterschreiben, oder sonst nach Wechselrecht verbindlich zu machen, fernerhin nicht gestattet. Würde, dieser Verordnung ohnerachtet, eine solche Wechselverbindlichkeit von ihnen eingegangen werden, so soll die Urkunde, worin dieselbe enthalten ist, nur die Kraft einer

gewöhnlichen Schuldverschreibung haben und dem, an welchen der Wechsel, oder die Verschreibung nach Wechselrecht ausgestellt worden, zu seiner Forderung nach Wechselrecht nicht verholfen werden. Wenn jedoch obgedachte Personen bereits vor Erlassung dieses Mandats einen Wechsel ausgestellt hätten, oder sonst eine Wechselverbindlichkeit eingegangen wären, so findet gegen selbige aus einer solchen Urkunde das Verfahren nach Wechselrecht auch fernerhin statt.

Mandat v. 15. Febr. 1822. §. 4. Jedoch sollen die Wechselbriefe der im Felde, oder bei einem ausserhalb Landes befindlichen, oder auch im Lande auf unbestimmte Zeit zusammengezogenen Theile der Truppen stehenden Offiziere, während der Dauer dieses Zustands, keine Wechselkraft haben; auch sollen die zu einem solchen Theile der Truppen gehörigen, bereits mit Wechselarrest belegten Offiziere, während des erwähnten Zustandes, in Freiheit gesetzt werden; es ist aber in diesen Fällen die Zeit, da der Aussteller in mehrgedachtem Zustande sich befunden hat, von der Wechselverjährung abzurechnen.

Anmerk. Dieses Mandat ist nochmals ausdrücklich bestätigt in der Ordonnanz vom 19ten Juli 1828. Th. II. §. 82.

Sachsen-Altenburger W. O. Cap. IV. §. 1. Mannspersonen, hohen und niedern Standes, die von Adel, Oberofficiers, Kaufleute, gemeine Bürger, so ausser oder nebst ihrem Handwerke Handlung treiben, auch Bauren, die in Pachten stehen, oder ebenfalls commerciren, falls sie nur das 25ste Jahr, als dahin wir künftighin in Wechselnegotiis die Majorennität aus bewegenden Ursachen hierdurch erstreckt haben wollen, erreichet, und über dieses nicht mehr *in patria potestate* sind, sondern ihr eigenes *Domicilium*, Gewerbe und Vermögen haben, so sich unternehmen, einen Wechsel auszustellen, sind ohne Unterschied an das Wechselrecht gebunden, also dass in Entstehung richtiger Zahlung nach der Strenge desselben wider sie ohne Ansehen der Person verfahren werden solle.

§. 2. Dahingegen Pfarrer, Schul-Collegen, Organisten, Kirchner, Schulmeister, und alle diejenigen, so in geistlichen Bedienungen stehen, und bey dem *Consistorio* confirmiret werden, denen noch über dieses, Wechsel auszustellen, bey Strafe der Suspension, oder, nach Beschaffenheit der Remotion hierdurch verboten wird, wie auch Unterofficiers, gemeine Soldaten, Bürger und Bauern, die keine Kaufmannschaft oder Handlung treiben, sind dem Wechselrechte nicht unterworfen, wenn sie auch dergleichen Briefe ausgestellet hätten, als welche, dafern die sonst zu *Chirographis* erforderliche *Requisita* vorhanden, nur vor solche angenommen werden sollen, und hat auch der dieserhalb gewöhnliche Process Statt.

§. 3. Studenten, Schüler, und überhaupt diejenigen, so unter väterlicher Gewalt stehen, wes Standes und Condition diese sind, wenn sie auch gleich in wirklichen Hof- und andern Chargen auch Kriegsdiensten wären, desgleichen alle, die das 25ste Jahr noch nicht erfüllet, sollen weder Wechsel auszustellen, zu indossiren, zu acceptiren, noch sich nach Wechselrecht zu verschreiben, Macht haben, oder wenn es gleich geschiehet, sind die vorhero oder während vorbesagter Umstände ausgestellte Wechselbriefe oder Wechsel-Verschreibungen schlechterdings ungültig, dergestalt, dass sie auch durch keine zu vermeintlicher Bekräftigung angehangene, oder auch cörperlich geleistete Eide, welches hierdurch bey empfindlicher Geld- oder Gefängnissstrafe verboten wird, noch auch, wenn gleich nach geendigten Schul- oder academischen Jahren, und erfolgter Emancipation, oder erlangter Majorennität dergleichen Personen dasjenige, wozu sie sich verschrieben, nochmals wiederholten und agnoscirten, einige Verbindlichkeit erlangen können, sondern die Erben das darauf gezahlte Geld *cum interesse et expensis* zu reclamiren befugt seyn. Ueber dieses sollen die *Creditores*, in obigen Fällen, so dergleichen Bezahlung angenommen, zur Strafe 10 vom Hundert abzugeben durch die Gerichte angehalten werden. §. 4. Würde auch Jemand mit einem solchen zu Ausstellung derer Wechsel Unfähigen sich verschreiben, so kann ersterer und zum Wechsel fähiger zwar zur Bezahlung nach Wechselrecht vor die ganze Summe angehalten werden, aber gegen den *Correum* zu keiner Zeit einigen Regress nehmen. Was die in hiesigen Landen sich aufhaltende Fremde betrifft, hat, wenn der Wechsel allhier gestellet, eben diese Disposition Statt; wäre aber solcher anderwärts, wo obige Einschränkungen nicht Statt finden, ausgegeben, und nur vor hiesigen *foris* deshalb geklaget, ist nach Wechselrecht zu verfahren. §. 5. Weibspersonen, sie mögen ledig oder verheirathet seyn, wofern sie wirklich Kaufmannschaft treiben (und zwar, was letztere anbetrifft, ist es nicht genug, dass die Ehemänner Kaufleute sind, sondern sie müssen selbst entweder allein, oder in Compagnie mit ihren Männern handeln), können, falls sie anders das vorgeschriebene Alter erreichet, auch Wechselbriefe ausstellen, und wenn es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder anderen Curatoren, auch ohne vorgegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien, *e. g.* der *Novellae* 134. und *L.* 9. *D.* auch *L. fin. C. de jur. et facti ignor.* und anderer Rechtswohlthat geschehen, wird dennoch wider sie nach Wechselrecht verfahren. Welches denn auch Kraft dieses dahin erstrecket wird, dass eine solche Weibes-Person, welche, wie jetzt gemeldet, ihre eigene Handlung treibet, in Handlungs-Sachen vor einen andern vermittelst Wechsels sich verbürget und gut saget, darwider das *Senatusconsultum Vellejanum*, ob sie zugleich dessen zuvor nicht erinnert, auch dem-

selben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen könne, sondern dasjenige, wozu sie sich verbindlich gemacht, genau zu erfüllen und zu zahlen soll angehalten werden. Was aber andere nicht in Handlung stehende Weibespersonen betrifft, sie mögen Standes seyn, wes sie wollen, kann gegen selbige nach Strenge des Wechselrechts nicht verfahren werden, sondern wegen derer von ihnen ausgestellten Wechselbriefe wird es wie mit denen gehalten, davon in kurzvorhergehenden §. 2. gehandelt worden.

Sachsen-Gothaer W. O. §. 2. Alle diejenigen, so sich unternehmen, einen Wechselbrief auszustellen, wenn sie nur das 25ste Jahr ihres Alters (als dahin man aufs künftige bey Wechseln die Majorennität erstreckt haben will, es wäre dann, dass ein oder der andre unter diesen Jahren vor sich Handlung triebe, in welchem Fall derselbe von der Zeit an, da er solche angefangen, auch wenn er das 25ste Jahr noch nicht erfüllet, dasjenige, wozu er sich verbunden, zu halten allerdings schuldig, und dargegen mit der Restitution *in integrum* nicht zu hören) überschritten, (dann wofern einer vor diesen Jahren, oder da er annoch unter väterlicher Gewalt, Wechselbriefe auszustellen, zu indossiren oder zu acceptiren sich unterfienge, ob er auch gleich in unsern fürstlichen Diensten stünde, oder *veniam aetatis* erhalten hätte, so sollen dergleichen ausgestellte, indossirte oder acceptirte Wechselbriefe schlechterdings ungültig seyn, auch durch keinen zur vermeynten Bekräftigung angehangenen, oder auch körperlich geleisteten Eid, alles dessen, was aus denen Rechten diesfalls angezogen werden könne, ungeachtet, einige Verbindlichkeit erlangen) Hohe und Niedere, vom Civil- und Militairstande, wie auch Weibspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, sie mögen ledig oder verheirathet seyn, und zwar soviel die letztern anlanget, wenn sie vor sich ohne ihre Männer absonderliche Handlung treiben, und in ihrem eignen Namen einen Wechselbrief ausstellen, ob es gleich ohne Vollwort, Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern Curators, auch ohne vorhergegangene Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechtswohlthaten geschehen (wie denn auch, da sie in diesem Fall *directe* oder *per indirectum* vor einen andern sich verbürgen und gut sagen, das *SCtum Vellejanum*, ob sie gleich demselben nicht renunciret, darwider nicht Statt hat) sollen ohne Unterschied und Exception (nur Geistliche, wozu auch Schulbedienten, Organisten und Kirchner referiret werden, und gemeine Bauern davon ausgeschlossen) an das Wechselrecht verbunden seyn.

Sachsen-Weimarische W. O. §. 2. In der Regel kann Jeder nach Wechselrecht sich verbindlich machen und Rechte erwerben, welcher gültige Verträge schliessen kann. §. 3. Unfähig sich nach Wechselrecht zu verbinden, sind:

1) Alle activen Diener der Kirche und Soldaten vom Offizier abwärts.

Die übrigen in öffentlichen Civil- oder Militairdienst stehenden Personen sind zwar wechselfähig; wenn sie aber in Folge der von ihnen eingegangenen Wechselgeschäfte es bis zur wirklichen Vollstreckung der persönlichen Haft kommen lassen, so ist das ein rechtmässiger Grund, sie ihres Dienstes zu entsetzen.

2) Bauern und Handwerker, sofern die letztern nicht zugleich eigentliche Handlungsgeschäfte treiben.

3) Studenten.

4) Personen, die noch in väterlicher Gewalt stehen, sie hätten dann eigenes ihrer Verwaltung unterworfenes Vermögen.

5) Minderjährige ohne Beitritt ihres Vormundes, sie hätten denn Volljährigkeitserklärung erlangt.

6) Weiber, ausgenommen, wenn sie selbst Kaufsmannsgeschäfte auf alleinige Rechnung oder in Gesellschaft mit andern betreiben, und in Handelsgeschäften auf die eine oder die andere Art Wechselverbindlichkeiten eingegangen haben.

7) Moralische Personen.

§. 4. Die unter no. 2. und 6. aufgeführten wechselunfähigen Personen können bey ihrem ordentlichen persönlichen Richter um Beilegung der Wechselfähigkeit bitten. Der Richter muss sie alsdann prüfen, ob sie die zu Wechselgeschäften erforderlichen Verstandeskräfte haben, ihnen die wesentlichen Folgen des Wechselrechts erklären, und auch, jedoch nur im Allgemeinen, untersuchen, ob sie ein Gewerbe treiben, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann. Findet der Richter nach dieser vorgängigen Untersuchung bey dem Antrag kein Bedenken, so ertheilt er dem Ansuchenden die Wechselfähigkeit, und fertigt ihm darüber ein Zeugnis aus. §. 5. Die Weiber bedürfen, sofern sie wechselfähig sind, zur gültigen Eingehung von Wechselgeschäften keines Vormunds, und können sich auf das *SC. Vellejanum* und auf die *auth. si qua mulier* nicht berufen.

Schwarzburg-Rudolstädter W. O. §. 8. Kein Priester, Schuldiener, Organiste oder Kirchner, so unter der geistlichen Jurisdiction stehen, soll sich unterfangen, einen Wechsel auszustellen, bey Strafe der Suspension und Entziehung der Besoldung, und sollen dergleichen Wechsel nicht anders als blosse Handschriften angesehen werden. §. 9. Wie denn auch alle diejenigen, so nicht vollkommen 25 Jahre alt, oder auch noch unter väterlicher Gewalt sind, sich nicht nach Wechselrecht sollen verbinden können; und sollen solche Wechsel weder währender Minderjährigkeit, noch wenn sie volljährig worden, einige Gültigkeit haben, und denen Annehmern solcher Wechsel kei-

nesweges geholfen, die Wechsel selbst auch nicht einmal als Handschriften angesehen, und darauf erkannt, sondern schlechterdings verworfen, und weder die Aeltern noch die Vormünder, noch sie selbsten, wenn diese letztere auch volljährig worden, zu deren Bezahlung angestrenget werden können, wenn sie auch in der Verschreibung sich des *beneficii restitutionis in integrum* begeben, und dazu eidlich verbindlich gemacht hätten. §. 10. Weibes-Personen, wenn auch gleich ihre *Curatores* darein consentiret, und sich unterschrieben, sollen ebenfalls dergleichen auszustellen nicht fähig seyn. §. 11. Ingleichen soll blossen Bauersleuten die Ausstellung der Wechsel verboten seyn, und wider dieselbe nach Wechselrecht nicht verfahren werden können. §. 12. Dergleichen soll auch bey denen Soldaten und Unter-Officiers Statt haben. §. 13. Doch werden 1) bey dem §. 8. diejenige Geistliche, welche vor Antretung ihres Amtes sich durch Wechsel verbindlich gemacht, immaassen denn auch 2) diejenigen, so noch nicht volljährig, §. 9. wenn sie selbst bereits Handlung treiben, 3) bey dem §. 10. so viel die Weibspersonen betrifft, wider diejenige, so keine Männer haben, und doch Handlung treiben, 4) bey denen Bauern, wenn sie zulässige Handlung treiben, und wenn es auch nur mit Vieh, Holz, Bretern oder Früchten wäre, oder sie gepachtet hätten, 5) bey dem §. 9., die noch nicht Volljährigen belangend, wenn sie *veniam aetatis* erhalten, oder 6) von denen Vätern emancipiret worden, oder 7) sonsten von der väterlichen und Vormünder Gewalt befreiet sind, und ihr eigen Wesen haben, ebenfalls das Wechselrecht seine völlige Kraft haben soll. §. 14. Dahingegen sollen Mannspersonen, welche zwar volljährig und verheirathet sind, vom Vater aber ohnabgesondert leben, noch nicht *capaces* und *habiles* seyn, Wechsel ausstellen zu können.

b) Nur in Hinsicht auf Tratten, nicht aber auf eigne Wechsel ist in der Regel Jedermann wechselfähig nach folgenden Gesetzen:

Dänische W. O. §. 4. *Enhver, der er mägtig og myndig til at udstäde Gjeldsbeviser, maa fremdeles, som hidtil, träkke Vexler samt acceptere og endossere samme.* (Jeder, der befugt und mündig ist, Schuldverschreibungen auszustellen, kann künftig, wie bisher, Wechsel trassiren, auch dieselben acceptiren und indossiren.)

Dän. Verordnung vom 26. Juni 1824. §. 1. *Det skal väre Kiöbmänd og Fabrikanterne tilladt at udstäde Vexler paa sig selv og betalbare paa samme Sted som de udstädes, hvilke Vexler dog ei bör lyde paa anden Valuta end rede Sölv, og ei paa ringere Sum end* 200 *Rbdlr. eller paa längere Tid end* 3 *Maaneder fra Udstädelsesdagen. Som Kiöbmänd blive i fornävnte Henseende at ansee de, som enten i Vor Kongelige Residentsstad*

Kiöbenhavn eller andetsteds have erhvervet en almindelig Berettigelse til at handle en gros, saavelsom og de, der ere optagne som Interessentere i noget her i Riget sanctioneret Handelslaug. Til Fabrikantere blive kun de at henregne, der med Privilegium drive nogen Fabrik *). §. 3. *Skjöndt det for anförte Slags Vexler ei maae udstädes af andre end Kiöbmänd eller Fabrikanterne, saa skal det dog ikke väre formeent at udstäde eller endossere dem til Personer i en anden borgerlig Stilling, ligesom og Enhver, der saaledes erhverver Vexlen, igjen kan endossere samme. Heller ikke skal Ansvaret, saafremt en saadan Vexel findes at väre udstädt af en uberrettiget Person, falde paa andre end paa denne og den förste Creditor, hvilken er pligtig at forvisse sig om Udstäderens Brettigelse til at udstäde dette Slags Gjeldsbreve, hvorimod Enhver, der senere indlader sig paa at erhverve en slig Vexel, maa väre beföiet til at antage, at Udstäderen er i en Stilling, som berettiger ham til Udstädelsen, hvilken derfor ei behöver udtrykkelig at opgives i Vexlen.* (§. 1. Kaufleuten und Fabrikanten soll es gestattet seyn, Wechsel auf sich selbsten und am Orte der Ausstellung zahlbar auszustellen, welche Wechsel indess auf keine andere Valuta, als baares Silber, lauten sollen, und nicht auf eine geringere Summe als 200 Rbthlr. oder auf längere Zeit als 3 Monate vom Tag der Ausstellung. Als Kaufleute sind in vorbenannter Hinsicht diejenigen zu betrachten, welche entweder in Unserer Königlichen Reśidenzstadt Kopenhagen oder anderwärts eine allgemeine Berechtigung *en gros* zu handeln erlangt haben, desgleichen auch diejenigen, welche als Theilnehmer in einer hier in dem Reiche bestätigten Handelszunft aufgenommen sind. Zu den Fabrikanten sind nur die zu rechnen, welche mit einem Privilegium eine Fabrik treiben *). §. 3. Obwohl Wechsel der vorangeführten Art von Niemandem ausser Kaufleuten oder Fabrikanten ausgestellt werden können, so soll es doch nicht verboten seyn, sie an Personen eines andern bürgerlichen Verhältnisses auszustellen oder zu indossiren, gleichwie auch jeder, der solchergestalt den Wechsel erwirbt, ihn wieder indossiren kann. Auch soll, wenn sich findet, dass ein solcher Wechsel von einer unberechtigten Person ausgestellt ist, die Verantwortung auf keinen Andern fallen, als auf jenen und den ersten Gläubiger, welcher schuldig ist, sich über die Besechtigung des Ausstellers zur Ausstellung von Schuldbriefen dieser Art zu vergewissern, wogegen jeder, der sich später darauf einlässt einen solchen Wechsel zu erwerben, befugt seyn soll anzunehmen, dass der Ausseller sich in einem Verhältnisse befinde, das ihn zu der Ausstellung berechtige, welches daher nicht ausdrücklich in dem Wechsel angegeben zu werden braucht.)

*) Privilegium heisst wohl hier so viel als Concession oder königliche Genehmigung. Bedeutete es ein Verbietungsrecht, so wäre die Verfügung im höchsten Grade sonderbar.

Oesterr. W. O. Art. 6. Alle diejenige, so sich unternehmen, einen Wechselbrief auszustellen (zu verstehen von den förmlichen Wechselbriefen) diese Ausgeber der Wechselbriefe seyen gleich männ- oder weiblichen Geschlechts, hoch oder niedern Standes, oder was Condition, Würde und von was Bediedienung sie immer seyn mögen, sollen eben so fest, als die Handelsleute an diese Wechselordnung ohne Unterschied und Exception verbunden seyn, also dass in Enstehung richtiger Zahlung nach Strenge des Wechselrechts durch das aufgestellte Wechselgericht wider einen sowohl, als den andern, ohne allen Respect und Nachsehen verfahren werden solle. — Bey dem Eingange dieses Articuls hat es nicht die Meinung, dass ein jeder, der nicht ein Wechsler und Handelsmann ist, mit Wechseln einen *ordinari* Handel und Wandel, dessen die Kaufleute besonders befugt und befreyet sind, treiben möge; sondern dass einem, der kein Kaufmann ist, nicht verboten sey, einen förmlichen Wechselbrief auszustellen, zu giriren, oder zu acceptiren; da er aber solches willig thut, derselbe ihm selbst beyzumessen habe, wenn er an die Wechselordnung gebunden, und von dem Wechselgerichte *in hac causa* geurtheilt, auch die schleunige Execution auf Wechselart gegen ihn verhängt wird. — Jedoch werden ausgeschlossen die Geistlichen *) und *Militares* wider welche niemals eine Wechselexecution Statt hat, weilen zu keiner Zeit weder ein Geistlicher, weder ein Militaris dem Wechselrecht unterworfen seyn kann. Es werden aber unter Militairpersonen allhier nur jene verstanden, welche in unsern wirklichen Militairdiensten stehen, dahero obbemeldte Ausnahme weder auf unsern Hofkriegsrath, noch das Commissariat, oder das dahin gehörige Canzleypersonale und Kriegsagenten, am allerwenigsten aber auf andere Officianten, obschon deren Dienstleistung das *Militare* betrifft, sie auch sonsten der Militairjurisdiction unterworfen sind, zu ziehen oder auszudeuten ist. Zu welchem Ende das *Militare* auf allmaliges Ersuchen in Wechsel - Rechts - und anderen Gerichts - Sachen ohne weitere Indagir- oder Erforschung der Ursach, die Executionsassistenz oder das *Beneficium in instanti*, mithin ohne Anstand, zu verschaffen schuldig ist.

*) Dies ist aufgehoben durch das Hofdecret vom 22. Sept. 1789: dass ein Geistlicher von gültiger Ausstellung eines Wechsels nicht auszuschliessen sey und er sich daher ebenfalls der Gerichtsbarkeit des Wechselgerichts in seinen ausstellenden Wechselbriefen wirksam unterziehen könne, folglich auch wider ihn die Gerichtsbarkeit des Wechselgerichtes Statt finden müsse.

Art. 7. Nachdem die sowohl gemeine Rechten, als Landesfürstlichen Ordnungen und *Statuta* mit sich bringen, dass den Minderjährigen, ohne ihrer Eltern, Vormünder, und Curatoren Consens kein Geld bey Verlust desselben gelehnt werden solle; als haben auch jedewedere Obrigkeit und Instantien dahin zu sehen, dass den Minderjährigen nicht leicht eine Handlung oder Wech-

sel verstattet werde. Wann aber gleichwohl sich ein minderjähriger Negotiant, welcher das 24. Jahr seines Alters noch nicht erfüllet, seine eigne öffentliche Handlung oder Wechsel mit Consens der Obrigkeit treiben, in eine Societät treten, mittelst Annehmung einer Commission, Anstossung eines Contracts, Ausstell- und Acceptirung eines Wechselbriefs, oder in andere Wege sich zu etwas verbinden, und mithin in der That *pro majorenni* sich ausgeben würde, so solle er dasselbe zu halten allerdings schuldig, und mit *Restitutione in integrum* nicht zu hören seyn. Ausserdem ist Niemand vor vollstreckten 24 Jahren, im Fall er auch *veniam aetatis* erlanget hätte, förmlich, oder unförmliche Wechselbriefe auszustellen befugt. Mit denen Weibspersonen, so Kaufmannschaft oder Wechsel üben, solle es folgendermassen gehalten werden, dass, wenn eine ledige, oder auch verehelichte Weibs-Person, so ihre eigne Handlung hat, oder an einer Handlung einen Antheil nimmt, und zwar soviel die Eheweiber anlanget, vor sich ohne ihren Ehemann absonderlich handelt, und in ihrem eignen Namen einen Wechselbrief ausgiebt, ob es gleich ohne Einwilligung des Ehemanns, und ohne vorhergegangener Erinnerung ihrer weiblichen Freiheit geschehen, dennoch wider sie nach Inhalt dieses Wechselrechts verfahren werden solle. Wie dann eine solche Negotiantin, wenn sie sich in Handelssachen für einen andern verbürget, und als eine Schuldnerin für denselben constituiret, darwider das *SCtum Vellejanum*, ob sie gleich dessen zuvor nicht erinnert, auch demselben von ihr nicht renunciret worden, nicht vorschützen kann, sondern die Bezahlung vermöge gegebenen Wechselbriefs leisten muss. (S. auch d. Art. förmliche Wechsel.)

Anmerkung. Alle Frauenspersonen sind, wenn sie auch nicht Handelsfrauen, ungeachtet der dagegen aus diesem Art. *a contrario* gezogenen Einwendungen, für Tratten wechselfähig.
Wagner §. 151.
Sonnleithner §. 412. 415.

Oesterreichisches Patent vom 25. Februar 1791. Da zugleich die Erfahrung zeiget, wie sehr insbesondere die Ausstellung sogenannter trockener Wechselbriefe von Personen, die zu dem ordentlichen Handelsstande nicht gehören, zu Bemäntlung und Arglist Anlass gibt; der Privatcredit aber, und die zur Handhabung desselben nöthige Rechtspflege wesentlich darauf beruhen, dass immer aufrichtig gehandelt, und die Verschreibung so abgefasst werde, wie das Geschäft wirklich geschlossen worden ist, so wird verordnet: dass künftig nur den Wechselbriefen, welche von privilegirten Fabrikanten, oder zu einem ordentlichen Gremium gehörigen Kaufleuten unter sich, oder an andere, ausgestellt werden, das in der Wechselordnung eingeräumte Recht zustehen soll. Andere Privatpersonen hingegen sollen sich allein der gemeinen Schuldverschreibung gebrauchen, in derselben das, was zwischen den Contrahenten behan-

delt und bedungen worden ist, vollkommen und redlich ausdrücken, folglich den eigentlichen Schuldner, den wahren Darleiher, den echten Betrag des Darleihens, alle auf die Zahlung des Kapitals sowohl, als der Zinsen sich beziehenden Bedingungen, auch Zeit und Ort, wann und wo das Darleihen geschehen ist, ohne alle Bemäntlung oder Verhehlung angeben.

Würde dennoch von Jemanden, der vermöge dieses Gesetzes dazu nicht befugt ist, ein trockener Wechselbrief ausgestellet, so soll solcher, es möge eine wie immer lautende Unterwerfung beygerückt seyn, nicht nur das in der erneuerten Wechselordnung vom J. 1763. im Absatze 53 zugestandene, und hiermit aufgehobene Recht nicht geniessen, sondern ein solcher Wechsel soll auch für sich keinen Beweis abgeben, und daher jede von dem Beklagten wider die Schuld, auch ohne allen Beweis gemachte Einwendung, wofern der Kläger nicht andere rechtsgültige Gegenbeweise vorbringt, für wahr und geltend angenommen werden.

Schlesische W. O. Art. 1. §. 1. Wer sich zu seiner Bequemlichkeit oder aus andern Ursachen der Wechsel bedienet und anmasset, derselbe, wes Standes und Condition er sonsten seyn möge, soll sowohl, als jeder Kauf- und Handelsmann, ohne Unterschied, dieser Ordnung nach, obligiret seyn, wenn er anderst entweder das 24ste Jahr seines Alters erfüllet, oder vor dieser Zeit seines Alters eigene Handlung zu treiben angefangen, und sich darinnen zu etwas dadurch verbunden, selbiges zu zahlen; wannenhero alle und jede Ausgeber der Wechselbriefe, sie wären gleich Geist- oder Weltlichen, Hoch, oder niedern Standes, Civil- oder Militär-Bediente, Universitätsverwandte, männlichen und weiblichen Geschlechts, und zwar insoweit die letztern entweder Wittfrauen von verstorbenen Handelsleuten sind, oder vor sich und neben ihren Ehemännern Handlung treiben, auch gehalten seyn sollen, in allen und jeden Fällen sich dem Wechselrecht zu unterwerfen. § 2. Wie denn zu solchem Ende allen und jeden hohen und niedern politischen Landes-Instantien hiermit angefüget wird, dass sie in allen vorfallenden Wechselstreitigkeiten nach Wechselrecht und *in specie* nach Vorschrift der gegenwärtigen Wechsel-Ordnung decidiren und die Partheyen entscheiden sollen. §. 3. Es wird auch denen *Notariis publicis*, in Ermangelung derselben denen Stadtschreibern, unverwehrt seyn, wegen Levirung der erforderlichen Proteste sich bey denen Personen, welche sich der Wechsel bedienen, frey und ungehindert anzumelden und ihre Amtspflichten zu verrichten. Art. III. So sichs nun begäbe, dass Wittfrauen, oder andre Weibes-Personen vor sich oder neben ihrem Mann absonderliche Handlung führten, und in ihrem eigenen Namen einen Wechselbrief ausgegeben, ob es gleich ohne Autorität und Einwilligung ihres ehelichen oder andern *Curatoris*, auch ohne vorgehende Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien und Rechts-

wohlthaten geschehen, so sollen sie dennoch selbten zu zahlen schuldig und verbunden seyn, auch sie das *S. Consultum Vellejanum*, ob sie gleich dessen nicht zuvor erinnert, nach solchem Rechte von ihnen renunciret worden, keineswegcs schützen.

Art. 44. §. 2. Förmige Wechsel nun solle nach Anleitung des *Articuli primi* dieser Wechsel-Ordnung allen und jeden, sie mögen Handlung treiben oder nicht, ohne *Distinction* eines hohen oder niedrigen, geist- oder weltlichen, Militar- oder Civil-Standes, auszustellen erlaubet seyn; dahero denn auch alle und jede, welche einen dergleichen Wechsel-Brief von sich stellen, acceptiren, oder an andere giriren, wenn sie anderst die *Articulo primo* ausgemessene Jahre erreichet haben, eben so fest, als die Kauf- und Handels-Leute an diese Wechsel-Ordnung gebunden, und wider solche, in Ermangelung richtiger Zahlung nach der Strenge des Wechsel-Rechts verfahren werden solle. §. 3. Was aber die unförmige trockene Wechsel-Briefe anlanget, so sollen solche, wenn sie zwischen Kauf- und Handelsleuten, oder auch von einem Kaufmann an jemand, der kein Kaufmann ist, ausgestellet worden, allerdings wie die förmige gültig, und der Strenge des Wechsel-Rechts unterwürffig seyn. §. 4. Wenn aber jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonsten kein *Negotium* treibet, einen Wechselbrief einem Kaufmann, oder einem andern *in loco* zahlbar von sich stellete, so solle er zwar nach Wechselrecht darauf geklaget werden können; da er aber einige in Rechten sonst gegründete *Exceptiones* darwider hätte, so kann er sich durch Niederlegung der Schuld bey dem Gericht, wo er geklaget worden, von der Schärffe des Wechsel-Rechts befreyen, und hiernächst bey demselbigen Gericht die etwan habende *Exceptiones* vorbringen; beweiset er nun solche, so ist ihm sein *Depositum* zu restituiren, und der Creditor oder Wechsel-Nehmer *in id quod aut publici interest*, zu condemniren; beweisete er solche aber nicht, so ist er dem Creditor Schaden und Unkosten, wegen welcher er gleich Anfangs des *Processes Cautionem actoriam* zu praestiren hat, zu ersetzen schuldig. §. 5. Wenn nun jemand, der kein Kaufmann ist, auch sonsten kein *Negotium* treibet, einen trockenen Wechsel-Brief von sich stellete, so solle solcher, um den Giro zu verhindern, niemalen auf *Ordre* gestellet, und wenn auch die *Ordre* mit eingerucket wäre, solche gehalten werden, als wenn sie nicht da stünde.

II) Solche Gesetze, nach denen die Präsumtion wider die Wechselfähigkeit, dieselbe aber gewissen Personen als gesetzliche Ausnahme beigelegt ist, so wie sie nach manchen derselben auch von andern besonders erworben werden kann.

Hannöver. W. O. §. 2. Diese Verpflichtung kann aber nur von denen gültig übernommen werden, welche zufolge der ge-

genwärtigen Verordnung für wechselfähig erklärt sind. Personen, welche nach dieser Verordnung für wechselfähig nicht zu achten sind, können aus Wechseln, die sie ausgestellt, indossirt oder acceptirt haben, selbst dann nicht nach der Strenge des Wechselprocesses behandelt werden, wenn sie sich wohl gar eidlich für wechselfähig ausgegeben hätten; doch ist ihnen übrigens unbenommen, sofern sie nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts über ihr Vermögen disponiren können, an den Wechselgeschäften Theil zu nehmen, und haben sie in Ansehung derselben alle Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung zu beobachten. Es bleibt dem richterlichen Ermessen überlassen, wiefern, nach den Grundsätzen des gemeinen Rechts, aus solchen Handschriften wider sie in dem gemeinen Executiv-Process, in dem ordentlichen summarischen Processe, oder überall nicht verfahren werden könne, auch wie, nach den Grundsätzen des peinlichen Rechts, die zu bestrafen seyen, die sich fälschlich für wechselfähig ausgegeben hätten.

§. 3. Wer überhaupt unfähig ist Verträge zu schliessen, oder in Ansehung der Fähigkeit Dahrlehnsverträge einzugehen eingeschränkt ist, ingleichen Minderjährige, sofern sie nicht entweder für volljährig erklärt worden, oder mit Zustimmung ihrer Vormünder und des obervormundschaftlichen Gerichts Handel treiben, sind der Strenge des Wechsel-Processes nicht unterworfen. Von denen unter diesen Ausnahmen nicht begriffenen Personen werden hiemit folgende allein für wechselfähig erklärt: 1) Kaufleute, welche den Handel mit Waaren oder Wechseln als ihr ordentliches Gewerbe treiben, mit Inbegriff der Korn- und Viehhändler, jedoch mit Ausnahme der Hausirer, Trödler und gemeinen Victualien-Händler; 2) Geldwechsler. 3) Juden aller Art; 4) Inhaber und Inhaberinnen von Fabriken, mit Ausschluss der Handwerker, welche ausser dem Detail der von ihnen und ihren Gesellen verfertigten Arbeit keinen Handel treiben; 5) Diejenigen, welche Commissions- oder Speditions-Handel, Schiffs-Rhederei zur See oder auf Strömen, oder Assecuranzen als ordentliches Gewerbe treiben; 6) Capitains auf See-Schiffen; 7) Mäkler; 8) Factoren und Handels-Disponenten; jedoch für ihre Person nur insofern sie sich ausdrücklich für diese nach Wechselrecht verpflichtet haben; 9) Frauenzimmer, welche selbst Handel oder Hülfsgeschäfte des Handels treiben, unter den oben bezeichneten Beschränkungen; jedoch nur insofern sie in dieser Eigenschaft Wechsel-Verbindlichkeiten übernommen haben, welches letztere im zweifelhaften Fall so lange vermuthet wird, bis sie das Gegentheil darthun. Insofern sie wechselfähig sind, fallen die im gemeinen Recht ihnen gegönnten Ausreden und Rechtswohlthaten, selbst ohne Verzicht oder Certioration, hinweg. 10) Volljährige Manspersonen, welche unter die obenstehende Benennung No. 1 — 9. nicht gehören, sich aber die Wechselfähigkeit zu verschaffen wünschen, können des-

falls sich bei Unserm Cabinets-Ministerio melden, und um die Beilegung der Befugniss, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen. Wird ihnen diese nach vorgängiger Untersuchung ertheilt, so ist ihnen darüber ein Certificat in beglaubter Form auszustellen, in öffentlichen Blättern bekannt zu machen und sodann von allen Landesgerichten bei vorkommenden Fällen zu beachten. Zufolge dieses Certificats ist sodann diese Person für alle von ihr, von Zeit der Ertheilung dieses Certificats an, eingegangenen Wechsel-Verbindlichkeiten nach der Strenge des Wechselrechts zu behandeln. Jedoch erlischt das Certificat, wenn sie in einen öffentlichen Staatsdienst tritt, wofern sie nicht für diesen Fall die Wechselfähigkeit von neuem sich verschafft hat. Bevor sie aber ein solches Certificat nicht erhalten hat, kann selbst dann nicht nach der Strenge des Wechselprocesses wider sie verfahren werden; wenn sie auch der Einrede der Wechselunfähigkeit in dem Wechsel entsagt und sich dem Wechselrecht ausdrücklich unterworfen hätte.

§. 31. Für diese Regress-Klage hat ebenfalls der strenge Wechsel-Process statt, wenn 2) derjenige, wider den die Klage erhoben wird, wechselfähig ist. Fehlt es an einem dieser Erfordernisse, so kann diese Klage nur im gewöhnlichen summarischen Processe angebracht und behandelt werden. §. 42. Die Verpflichtung zum persönlichen Arrest erlischt, wenn der Schuldner in einen öffentlichen Staatsdienst tritt.

Preussisches Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 715. Wer überhaupt unfähig ist, Verträge zu schliessen, kann sich nicht wechselmässig verbinden. §. 716. Wer in Ansehung der Fähigkeit, Dahrlehnsverträge zu schliessen, eingeschränkt ist, kann keine Wechselverpflichtung übernehmen *). §. 717. Selbst in den Fällen, da die von dergleichen Personen geschlossenen Verträge, oder aufgenommenen Darlehne, unter gewissen Umständen gültig werden, findet gegen sie weder wechselmässiges Verfahren, noch Wechselexecution Statt. §. 718. In der Regel ist nur derjenige wechselfähig, welcher die Rechte eines Kaufmanns hat. §. 719. Diese Wechselfähigkeit hört, auch nach niedergelegter Handlung, nicht eher auf, als bis eine Veränderung des Standes vorgegangen ist. (Th. I Tit. I. §. 6.) §. 720. Die Inhaber der Fabriken, ingleichen die Apotheker, sind in Ansehung der Wechselgeschäfte den Kaufleuten gleich zu achten **). §. 721. Eben dies findet in Absicht derjenigen statt, welche nach den besondern Verfassungen eines jeden Orts, die Befugniss erhalten haben, für eigne Rechnung zur See oder auf Ströhmen Schifffahrt zu

*) Hierbei ist Th. I. Tit. XI. §. 675 sq. angezogen, wo von Ehefrauen, Kindern unter väterlicher Gewalt, Gemeinden, Militärpersonen u. s. w. die Rede ist. Aber alle diese Personen sind ja (nach §. 718 sq. hier unten) ohnehin nach dem allgemeinen Recht nicht wechselfähig.

**) Hierzu kommen noch Brauereiherren nach e. Rescript v. 29. December 1809.

treiben. §. 722. Diesen wird, bey Seeschiffen, der Capitain, oder derjenige, wechem die Führung des ganzen Schiffes anvertrauet worden, gleich geachtet. §. 723. Auch Juden ohne Unterschied sind dem Wechselrechte unterworfen *). §. 724. Frauenspersonen, welche Kaufmannschaft treiben, bleiben wegen der in dieser Qualität geschlossenen Wechselgeschäfte ihren Gläubigern, auch nach niedergelegter Handlung, wechselmässig verpflichtet. §. 725. Alle übrigen Personen weiblichen Geschlechts, ohne Unterschied, sind an sich nicht wechselfähig. §. 726. Wirkliche Besitzer adlicher Güter, ferner die Haupt- oder Generalpächter Landesherrlicher oder Prinzlicher Aemter, sind für wechselfähig zu achten. §. 727. Wenn der Besitztitel eines adlichen Gutsbesitzers im Hypothekenbuche gelöscht worden; oder wenn die Pacht aufgehoben ist: so erlöscht die darauf gegründete Wechselfähigkeit. §. 728. Alle übrige Landeseinwohner, ausser vorstehend benannten Personen (§. 718 — 724. 726.) können sich in der Regel nicht wechselmässig verpflichten (§. 931. 932.). §. 729. Auch dadurch, dass jemand sich für einen Wechselfähigen ausgegeben, und diese Angabe eidlich bestärkt hat, erlangt der Gläubiger kein Wechselrecht (Th. I. Tit. V. §. 35. 36.). §. 730 [a]. Die von solchen nicht wechselfähigen Personen ausgestellte trockene Wechsel werden als blosse Schuldscheine angesehen; und andre von ihnen übernommene Wechselverbindungen werden nach der Natur des dabey eigentlich zum Grunde liegenden Geschäfts beurtheilt. §. 730 [b]. Wenn jedoch dergleichen an sich nicht wechselfähige Personen an eine öffentliche Casse oder Anstalt Wechsel ausstellen, so entsteht daraus gegen sie, so weit sie überhaupt Darlehne aufzunehmen fähig sind, auch wechselmässige Verpflichtung **). §. 731. Wenn jemand, der nach den Gesetzen nicht wechselfähig ist, zur Unterstützung oder Ausbreitung seines Verkehrs oder Gewerbes, sich die Wechselfähigkeit verschaffen will: so muss er sich bey seinem ordentlichen persönlichen Richter melden, und die Beylegung der Befugniss, Wechselverbindungen einzugehen, nachsuchen. §. 732. Die Anmeldung muss entweder in Person geschehen, oder es muss dazu eine gerichtliche Specialvollmacht ausgestellt werden. §. 733. Der Richter muss dabey genau untersuchen: ob der, welcher um die Wechselfähigkeit sich meldet, die Eigenschaften, Verstandeskräfte, und Erfordernisse besitze, die ein jeder haben muss, welcher Verträge zu schliessen, und Darlehne aufzunehmen, befugt seyn soll. § 734. Er muss sich ferner, jedoch nur im Allgemeinen, überzeugen, dass derselbe ein nützliches Gewerbe treibe, zu dessen Beförderung die Wechselfähigkeit gereichen kann. §. 735. Auf eine genaue Untersuchung über den

*) Dies ist aufgehoben durch das Edict vom 11. März 1812, §. 20.

**) Dies ist ausgedehnt auf Wechselverschreibungen an Witwencassen durch Information vom 20sten Aug. 1806, und Cabinetsordre vom 3ten Januar 1810.

Umfang dieses Gewerbes, und über die Vermögensumstände des Ansuchenden, ist der Richter sich einzulassen weder befugt, noch schuldig. §. 736. Ist der Ansuchende einer Patrimonial-Gerichtsbarkeit unterworfen: so muss sich der Gerichtshalter die Genehmigung der Grundherrschaft, oder deren Stellvertreters, beybringen lassen. §. 737. Den Personen weiblichen Geschlechts, ingleichen den Mannspersonen vom Bauer- oder geringern Bürgerstande, muss der Richter, bey Vermeidung nachdrücklicher Ahndung, die Vorschriften und Folgen des Wechselrechts erklären und bekannt machen. §. 738. Findet der Richter bey dem Antrage, nach vorstehend erfolgter Prüfung desselben, kein Bedenken: so muss er dem Ansuchenden ein Certificat dahin ausfertigen: dass derselbe sich um die Befugniss, wechselmässige Verbindungen einzugehen, gebührend gemeldet habe, und dazu hiermit für fähig erklärt werde. §. 739. Ein solches Certificat macht denjenigen, der es erhalten hat, nicht nur für den Fall, bey dessen Gelegenheit selbiges nachgesucht worden, sondern auch für alle künftige Fälle wechselfähig. §. 740. Bey Wechselgeschäften einer Frauensperson, welcher ein solches Certificat ertheilt worden, ist weder die Gegenwart eines Assistenten oder Geschlechtsvormundes, noch eine nochmalige Erklärung der Strenge des Wechselrechts nothwendig. §. 741. Hat jemand, der entweder Verträge überhaupt zu schliessen, oder Darlehne aufzunehmen unfähig ist, ein solches Certificat erhalten: so bestehen zwar die mit ihm auf den Grund desselben geschlossenen Wechselverbindungen; §. 742. Der Richter aber, welcher das Certificat ausgestellt hat, haftet nach den allgemeinen Grundsätzen vom Schadenersatze, für allen dem Unfähigen daraus entstandenen Nachtheil; und soll überdies, wegen vorsätzlicher Ueberschreitung oder grober Vernachlässigung seiner Amtspflichten, nach Vorschrift der Criminalgesetze bestraft werden. §. 743. Das Certificat selbst muss dem Unfähigen sofort abgenommen und cassirt werden. §. 744. Kann selbiges nicht wieder herbeygeschafft werden: so muss eine gerichtliche Mortificirung desselben, durch öffentliches Aufgebot, und Bekanntmachung in den Zeitungen und Intelligenzblättern der Provinz erfolgen. §. 745. Wenn jemand, welcher die Wechselfähigkeit durch eine richterliche Beglaubigung erhalten hat, in der Folge die Befugniss, Verträge zu schliessen, oder Darlehne frey aufzunehmen, verliert: so müssen, wegen Zurücknahme und Cassation des Certificats, oder wegen dessen Mortificirung, die obigen Vorschriften (§. 743. 744.) ebenfalls beobachtet werden. §. 746. Jedes Gericht muss von den bey ihm nachgesuchten und ertheilten Certificaten ein genaues und vollständiges Verzeichniss führen; damit in jedem Falle ohne Weitläuftigkeit ausgemittelt werden könne: ob jemand, welcher zu den §. 718. 720 — 724. und 726. benannten Personen nicht gehört, die Wechselfähigkeit besonders erhalten habe. §. 747. In diesem Verzeichnisse müssen

die nach §. 743 — 745. zurückgenommenen oder mortificirten Certificate sogleich wiederum gelöscht werden. Th. I. Tit. XI. §. 750. Schuldscheine, die von Personen, welche sich wechselmässig nicht verpflichten können, in Wechselform ausgestellt worden, begründen, wenn der Aussteller seine Unterschrift anerkannt hat, den executivischen Process.

Würtemberg. W. O. Cap. II §. 1. Fürnehmlich sind berechtiget, Wechsel auf fremde Orte zu trassiren und auszustellen, auf sich trassiren oder ausstellen zu lassen, oder auch auf sich selbst auszustellen, alle Banquiers, Kauf- und Handelsleute, Krämer, und andere öffentlich inn- und ausländische Handlung auf ihren Namen oder in Gesellschaft treibende zünftige oder nicht zünftige Personen. §. 2. Gleiches Recht in allen diesen Fällen aber haben auch alle adeliche und noch höhere Standespersonen, alle Oberoffiziers, alle Hofbediente, mit Ausnahme der geringern Livreebedienten, alle Herzogliche Civil- und Cameral- auch Forstbediente, respective bey unsrer Herzogl Canzley und auf dem Land, welche Gelehrte oder von der Feder sind, alle Communvorsteher und Bediente in Städten, nämlich Burgermeister, Stadt- und Amtschreiber, Amtspfleger, und alle volljährige Gelehrte und der Schreiberey Verwandte, wes Standes, Würden, oder Bedienung sie auch immer seyn mögen. §. 3. Keiner unserer Herzoglichen Cassiers, oder Beamten, desgleichen kein Amtspfleger, und der sonsten publiquen Cassen verwaltet, ist befugt, von tragenden Amtswegen, Wechselbriefe oder andre nach Cap. I. §. 6. beschriebene Verschreibungen auszustellen, sondern dergleichen ist allein denen Herzoglichen Hauptcassiers, nämlich unsern jeweiligen Landschreibern, Cammerschreibern, Kirchenkastensverwaltern und Kriegscassiers von Amtswegen und gegen Verpfändung der Herrschaftlichen Gefälle und Fonds zugelassen, jedoch auch diesen nicht anderst, als wenn sie durch Herzogl. *Decreta* ausdrücklich und *specialiter* dazu legitimirt sind, deswegen dann die Darleiher sich nebst dem Wechselbrief zugleich das Herzogliche *Decretum in originali* ausstellen lassen müssen, in welchem Fall sodann selbige sich versichert halten können, dass nicht nur der Zahlungstermin genau werde beobachtet und eingehalten, sondern auch, wo es damit wider Vermuthen anstehen würde, einem solchen Inhaber eines solchen Wechselbriefs oder anderer Verschreibung, es seye ein Inn- oder Ausländer, gegen Vorweisung dessen und des Herzoglichen Originaldecrets, durch die wirkliche Immission in die Gefälle, die Justiz eben so unpartheyisch administrirt werden, als wenn der Wechsel von einer Privatperson ausgestellt wäre. §. 4. Die Kirchen- und Schuldiener, wie auch *Candidati ministerii* und *Studiosi Theologiae*, sollen von Ausstellung der Wechselbriefe und wechselmässigen Verschreibungen gänzlich ausgeschlossen seyn, dergestalten, dass, wenn von ihnen dergleichen dannoch gegeben

werden würden, sie die Kraft eines Wechsels nicht haben, sondern nur *pro nudis chirographis* gehalten, und also nach dem *jure ordinario* tractiret werden sollen. §. 5. Handwerksleute und andere gemeine Bürger und Bauern seynd ordentlicherweise nicht befugt, Wechselbriefe oder denenselben gleich geachtete Verschreibungen *) auszustellen. Wann aber eine solche Person mit rohen oder verarbeiteten Landesproducten einen merklichen Handel treibt, oder zu ihrem Handwerk oder einen Güterkauf, oder aus einer andern sehr erheblichen Ursach eine Summe Geldes benöthiget, und nach Unsern Herzoglichen Landesgesetzen befugt ist, selbige aufzunehmen, oder Unsere gnädigste Einwilligung dazu erlangt hat, solle zwar auch ein solcher berechtigt seyn, einen Wechselbrief oder wechselmässige Verschreibung auszustellen; jedoch nicht anderst, als wenn dessen Stabsbeamter (der ihme aber eher abzurathen, als zuzusprechen hat) unter solchem Wechsel oder Verschreibung eigenhänhändig bezeugt, dass dem Schuldner hinlänglich erkläret worden seye, was ein Wechsel oder deme gleichgültige Verschreibung im Nicht-Zahlungsfall für beträchtliche Folgen habe. §. 6. Anlangend das weibliche Geschlecht, so sind befugt Wechsel, oder wechselmässige Verschreibungen, ohne weitern Beistand oder Kriegsvogt auszustellen, 1) Wittwen, welche ihrer verstorbenen Ehemänner Handlung auf ihren, oder ihrer Kinder oder deren Namen fortführen, und 20 Jahr alt sind, 2) Ehefrauen, welche mit den Ehemännern in öffentlicher Handlungsgesellschaft stehen, und 20 Jahr alt sind; 3) andere Weibspersonen, so für sich allein, oder mit andern öffentliche Handlung treiben und 20 Jahr alt sind; hingegen sind davon ausgeschlossen derer Handelsleute Eheweiber, so nicht mit ihren Männern in einer öffentlichen bekannten Handlungsgesellschaft stehen, ingleichen alle andere verheurathete oder ledige Weibspersonen. Wenn aber eine dergleichen Weibsperson einen Wechsel, oder andere gleichgültige Verschreibung *) vor sich oder andere ausstellt, und sich wenigstens mit unterschreibt, und deren obrigkeitlich verordneter Kriegsvogt (wenn derselbe anderst selbst Wechsel ausstellen darf) oder Stabsbeamte attestiret, dass der Ausstellerin 1) die denen Weibspersonen nach den gemeinen Rechten zustehende Freyheiten erkläret worden seyen, und sie sich derselben begeben haben; wie auch 2) dass ihro die Folgen eines Wechsels eröffnet worden seyen: so gilt alsdann ein solcher Wechselbrief nicht nur, sondern die Ausstellerin soll auch, wenn sie sich auf eine dieser Ausflüchte berufen wollte, damit nicht gehöret werden. §. 9. Minderjährige Mannspersonen, welche das nach denen Landesgesetzen erforderliche Alter von 25 Jahren annoch nicht erlangt, können ohne ihres Vaters oder Pflegers Einwilligung, sich durch keinen Wechsel oder wechselmässige Verschreibung verbinden. Wann nun der Vater oder

*) S. Wechselcontract §. 7.

Pfleger darein williget, solle er den Wechsel oder Verschreibung mit unterzeichnen, doch nicht als Selbst-Mitaussteller, er thue es denn gern. Nur ist des Vaters oder Pflegers Einwilligung unvonnöthen, wenn der Minderjährige 20 Jahre zurückgeleget, und dabey eine öffentliche eigentliche Handlung oder Haushaltung wirklich angefangen hat. Hätte auch ein Minderjähriger gleich seinen ohne des Vaters oder Pflegers Einwilligung ausgestellten Wechsel oder Verschreibung mit einem Eid bekräftiget, solle es jedannoch nicht nur nichts gelten, sondern auch der Wechsel-Inhaber, wenn er gewusst hat, dass der Aussteller minderjährig seye, *arbitrarie*, und befindenden Umständen nach, empfindlich gestraft werden. — §. 11. Endlich seynd auch diejenige, so von Uns *Veniam aetatis ad effectum administrationis bonorum* erlangt haben, an das Wechselrecht gebunden.

§. 3. *Wirkungen der Wechselunfähigkeit.*

1) Die Gesetze, welche gewisse sonst dispositionsfähige Personen von der Wechselfähigkeit ausschliessen, sind, als Ausnahmen von der Regel, unstreitig aufs engste zu erklären, und also, wenn sie nicht ausdrücklich ein Mehres enthalten, nicht einmal vom Wegfall des Klagrechts überhaupt, sondern nur von der Unzulässigkeit der sonst für Wechselansprüche geordneten Process- und Executionsform, zu verstehen. Von selbst fliesst hieraus denn auch, dass noch weit weniger eine Zurückforderung dessen, was auf einen solchen der Wechselkraft entbehrenden Wechsel gezahlt worden ist, Statt finden könne.

Weimar. W. O. §. 6. Die von Wechselunfähigen eingegangenen Wechselgeschäfte haben nur die rechtlichen Wirkungen, die aus denen ihnen zum Grunde liegenden Geschäften an sich, nach gemeinem Rechte, entspringen.

2) Zwischen den Wechseln, Giros, Accepten und Avallen derjenigen Personen, die durch die Gesetze blos für wechselunfähig erklärt, übrigens aber dispositionsfähig sind, und den deshalb, weil dem Aussteller nach gemeinem oder Provincialrecht überhaupt die Contractsfähigkeit nicht zusteht, ungültigen, ist daher in der Regel der Unterschied, dass jene Urkunden, wenn gleich nicht als Wechsel, doch sonst gültig sind und, nach Maassgabe der verschiedenen Processgesetze, als briefliche den Executivprocess begründende Urkunden, letztere aber gar nichts gelten.

Berger *electa discept. forens. Tit. V. obs.* 3.
Gottschalk *selecta disc. for. T. II. c.* 20. *p.* 259.

3) Wo aber auch die Gesetze alles Klagrecht, ja die Verbindlichkeit aus dem Wechsel selbst in Ansehung sonst dispositionsfähiger Personen aufheben (wie z. B. das Kurf. Sächs. Mandat v. 18. März 1727 in Ansehung der mündigen [21jährigen] aber noch nicht 25 Jahr alten Mannspersonen), da ist dies dennoch nicht so zu verstehen, als ob eine sonst gültige Verbindlichkeit, die dem Wechsel zum Grunde liegt, dadurch, dass ein Wechsel darüber ausgestellt worden, vernichtet werden sollte. Vielmehr hat gegen einen solchen Schuldner der Gläubiger, der ihm auf seinen eignen Wechsel Geld vorstreckte, allerdings *condictionem certi ex mutuo*, der Indossatar, der ihm Valuta für einen nachher in Protest gegangenen Wechsel gezahlt hat, *condictionem causa data causa non secuta*, u. s. w.; nur dass diese Umstände auf andre Weise, als aus dem Wechsel, im ordentlichen Process bewiesen werden müssen. — Es kommt dann blos darauf an, ob die mit dem Wechsel gedeckte Verbindlichkeit nach gemeinem Rechte an sich zu den verbotenen gehöre oder in wie weit ihr nach eben demselben die gerichtliche Wirksamkeit benommen sey; was nicht hieher gehört.

4) Ferner ist zu bemerken, das die Wechselunfähigkeit nur für die während ihrer Dauer ausgestellten Wechsel von Wirkung ist, mithin dadurch, dass Jemand wechselunfähig wird, seine früher ausgestellten Wechselverbindlichkeiten nicht unkräftig werden. Eben so wenig aber werden von Wechselunfähigen übernommene dadurch kräftig, dass dieselben später wechselfähig werden.

Sherer Rechtsfälle no. XVI.

Eine Ausnahme macht in Hinsicht der Indossamente das Preuss. Landrecht a. a. O. §. 838. (S. Indossament §. 28.)

Weimar. W. O. §. 7. (S. unten §. 4.) §. 8. Eine einmal entstandene Wechselverbindlichkeit hört dadurch nicht auf, dass der Wechselschuldner in einen Stand tritt, dem das Eingehen von Wechselgeschäften nicht erlaubt ist.

5) Uebrigens versteht sich von selbst, dass die Wechselunfähigkeit nur von demjenigen, auf dem sie zur Zeit der Ausstellung des in Rede stehenden Wechsels, Giros, Accepts oder Avals haftete, als Exception gebraucht werden kann,

nicht aber von Andern, aus demselben Wechsel Verpflichteten. (Vgl. Indossament §. 7. Acceptant §. 1.)

Scherer Rechtsfälle no. 28.

Bender §. 319. no. 3.

Dän. W. O. §. 4. *Dersom en af de i en Vexel deeltagende Personer mangler foranförte Egenskab, saa har dette dog ingen Indflydelse paa de övrige Personers Forpligtelse, hvis Navn findes paa Vexlen.* (Falls eine der bei einem Wechsel betheiligten Personen der vorangeführten Eigenschaft ermangelt, so hat dieses doch keinen Einfluss auf die Verpflichtung der übrigen Personen, deren Namen sich auf dem Wechsel findet.)

Weimar. W. O. §. 6. Wechselfähige Personen aber, die an einem solchen Geschäft Theil genommen haben, sind nach Wechselrecht jedem andern Theilnehmer verbunden.

6) Eben so bedarf kaum der Erinnerung, dass in den Landen, wo die Wechselfähigkeit nur Ausnahme ist, diese vom Kläger, und hingegen da, wo sie die Regel ist, vom Beklagten das Gegentheil erwiesen, und zwar, nach der Natur des Wechselprocesses, sofort liquid gemacht werden müsse.

§. 4. *Simulirung der Wechselfähigkeit.*

Wenn ein Wechselunfähiger, der aber dabei dispositionsfähig ist, sich in betrügerischer Absicht für wechselfähig ausgegeben hat, so kann er nach Analogie der bekannten Römischen Rechtsgrundsätze sich mit der Wechselunfähigkeit nicht schützen. Und zwar wird unter der betrügerischen Absicht nicht gerade die, den Wechselnehmer um sein Geld zu bringen, verstanden; sondern der *dolus*, wodurch die Exception der Wechselunfähigkeit verwirkt wird, ist auch dann vorhanden, wenn der Wechselaussteller nur durch seine lügenhafte Versicherung Jenem die Meinung beibrachte, dass er wechselfähig, und somit in einer die Möglichkeit schleunigster Beitreibung der Zahlung darbietenden Lage sey. Denn dann ist gewiss die Präsumtion dafür, dass der Wechselnehmer sich ohne diesen Wahn nicht mit ihm in ein Wechselgeschäft eingelassen haben würde. — Es ist aber wohl ins Auge zu fassen, dass der Kläger, der auf eine solche Vorspiegelung der Wechselfähigkeit, in der Replik und zu Elidirung der Ausflucht der Wechselunfähigkeit, sich bezieht, zweierlei zu erweisen, und mithin im Wechselprocess, sobald

die Wechselunfähigkeit liquid oder gesetzliche Regel ist, seinerseits liquid zu machen habe: 1) dass der Schuldner sich gegen ihn für wechselfähig ausgegeben, und 2) dass er, der Kläger, dies auch geglaubt habe, also wirklich betrogen worden sey. Denn dass 3) der Wechselunfähige jenes Vorgeben wider besseres Wissen gemacht und sich nicht etwa für wechselfähig gehalten, muss, wenn der erstere Punkt erwiesen ist, präsumirt werden, da man jedem Verständigen die Kenntniss seines eignen rechtlichen Zustandes zutrauen muss. Von gemeinrechtlich Unmündigen ist hier gar nicht die Rede. Hat nun der Beklagte sich im Wechsel selbst als weehselfähig bezeichnet, so ist der Kläger des ersten Beweises überhoben, nicht aber auch deshalb des zweiten. Dieser ist um so nothwendiger, je mehr nicht nur in *L.* 1. *C. ad SC. Macedon.* (*XIV*, 6.) derselbe in einem ähnlichen Fall (der nach vielen der obigen Gesetze sogar unter die der Wechselunfähigkeit gehört) ausdrücklich erfordert wird, sondern auch nach *L.* 19. *D. de R. I.* der Gläubiger die Obliegenheit hatte, sich von der Contractsfähigkeit dessen, mit dem er contrahirte, zu unterrichten, und je weniger ein Gesetz so ausgelegt werden darf, dass es in jedem Falle leicht umschifft werden könne. Reichte die Versicherung der Wechselfähigkeit im Wechsel dazu hin, diesen gültig zu machen, so würde dieselbe nur in jedem Wechsel, wo es nöthig schiene, durch beiderseitiges Verständniss aufgenommen zu werden brauchen, um ihm rechtliche Haltbarkeit zu geben, und die Gesetze würden den Unterschied zwischen wechselfähigen und wechselunfähigen Personen nur noch für die Theorie und nicht mehr für die Praxis gemacht haben. Man kann daher unmöglich den Rechtslehrern beipflichten, die diesen Beweis der Irrthums des Gläubigers nur gegen solche Schuldner, die nicht vollkommen dispositionsfähig sind — gegen ganz Unfähige, z. B. Wahnsinnige, kann er natürlich gar nicht gelten — erfordern, und hingegen z. B. in Landen, wo die Wechselunmündigkeit länger ist als die Minderjährigkeit, dann, wenn Jemand, der gemeinrechtlich mündig ist, sich im Wechsel selbst der Wahrheit zuwider für wechselmündig ausgegeben hat, denselben für unbedingt verpflichtet halten, weil er gegen seine eigne Angabe (die unrichtig *confessio* genannt wird, da dies Wort nur auf die Wahrheit sich be-

zieht) als Mündiger nicht in den vorigen Stand wiedereingesetzt werden könne.

Kind *quaest. for. T. IV. pag.* 59. *ed. II.*

Es bedarf hier der Restitution keineswegcs, da die Gesetze mit dieser unwahren Erklärung an sich, wenn sie nicht mit Hinterlist verbunden ist, keinen rechtlichen Nachtheil verbinden. Wohl aber handelt es sich um ein verbietendes Gesetz, dessen Umschiffung eben so wenig in dem Falle, wenn der Schuldner 21 Jahr, als wenn er noch nicht so alt ist, durch die Gesetze selbst hat erleichtert werden sollen. Daher muss denn auch, wenn nach Wechselrecht geklagt wird, und die Wechselunmündigkeit liquid ist, der Kläger ohne Unterschied, ob der Beklagte über oder unter 21 Jahr gewesen, angebrachtermassen abgewiesen, d. h. auch mit seiner etwanigen Replik des *dolus* zum Beweis im ordentlichen Processe verwiesen werden.

Kind a. a. O. S. 60.

Eben so wenig kann es eine Aenderung machen, wenn der Aussteller seine Wechselfähigkeit wider die Wahrheit eidlich versichert hat; denn der Grund des Gesetzes bleibt immer derselbe.

Preuss. Landr. a. a. O. §. 729. (S. oben §. 2, no. II.)

Ja selbst im Fall des erwiesenen *dolus* nehmen folgende Gesetze den Eintritt der Wechselverbindlichkeit nicht an:

Hannöver. W. O. §. 2. (S. oben §. 2, II.)

Weimar. W. O. § 7. Dadurch dass Wechselunfähige sich arglistig für wechselfähig ausgegeben, oder die Wechselverbindlichkeit eidlich bekräftigt, oder sich gerichtlich dazu bekannt haben, entsteht aus den von ihnen eingegangenen Wechselgeschäften eben so wenig Wechselverbindlichkeit für sie, als durch nachheriges Aufhören des Grundes der Wechselunfähigkeit.

Dessau. W. O. §. 3. (S. oben §. 2. I. a.) ist gleichlautend.

Kursächs. Mandat v. 21. April 1724. § 4. sagt: dass dem *Creditori*, wenn er erweisen kann, dass sich der Aussteller vor 25 Jahr alt wider die Wahrheit ausgegeben, und dadurch den *Creditorem* fälschlich induciret, zur Bezahlung, jedoch nicht nach Wechselrecht, sondern sonst behörig, verholfen werden soll.

Pöhls (§. 220. S. 63.) hält die Römischen Gesetze über simulirte Volljährigkeit heut zu Tage überhaupt nicht anwendbar, weil *L.* 2. u. 3. *C. si minor se maj. dix.* nur von der Verweigerung der *restitutio in integrum*, also (nach *L.* 3.

C. de in integr. rest. minor.) nur von solchen Minderjährigen, die keinen Curator gehabt, handelten, während heut zu Tage nach der Reichspolizeiordnung v. 1548. §. 31. alle Minderjährige bevormundet werden müssen, mithin der Restitution nicht bedürfen, und vielmehr ihre ohne Vormund geschlossenen Geschäfte *ipso jure* null sind. Da aber *L.* 1. §. 15. *depositi* (*XVI*, 3.) auch den *pupillum*, sofern er *doli capax* ist, unbedingt für seinen *dolum* verantwortlich macht, so scheint jener Zweifel nicht gegründet.

Nach den Worten der Oesterreichischen W. O. Art. 7. (S. oben §. 2.) könnte es scheinen, als würde dort schon die Ausstellung eines Wechsels an sich für eine Simulation der Mündigkeit gehalten. Aber da hiernach alle Wechsel der Minderjährigen gültig seyn würden, so kann dies Gesetz der Worte ungeachtet nicht so verstanden werden; denn gleich darauf sind ja die Wechsel der Unmündigen „ausserdem" für ungültig erklärt. Man muss es also blos von solchen Unmündigen verstehen, welche eigne Handlung treiben; obgleich vorher dieses mit dem Aussteller eines Wechsels alternativ erwähnt wird.

§. 5. *Fortsetzung.*

Noch bleiben aber zwei Fragen zu erörtern übrig:

1) ob die Replik doloser Simulirung der Wechselmündigkeit oder eines Zustands, der die Wirkung der Wechselunmündigkeit aufhebt, wie des Kaufmannsstandes, auch einem gemeinrechtlich Minderjährigen entgegengesetzt werden könne;

2) ob ein von einem gemeinrechtlich Volljährigen, aber Wechselunmündigen ausgestelltes Wechselobligo, worin sich derselbe für wechselmündig ausgegeben, auch ohne den obgedachten Beweis des *dolus* wenigstens als Schuldschein gelte und also eine Executivklage begründe?

Die erste Frage muss bejaht werden, vorausgesetzt, dass nur von *minoribus*, nicht von *impuberibus* die Rede ist, und mit der Einschränkung, dass der geführte Beweis der Simulirung nicht wechselrechtliche Execution, sondern nur Verurtheilung und Executionsverfahren nach dem ordentlichen Process erwirken könne. *arg. L.* 2. 3. *C. si minor se maj. dix.* (*II*, 43.)

Die zweite Frage ist ebenfalls zu bejahen; ja da jeder von einem nicht Wechsel- aber sonst Dispositionsfähigen ausgestellte eigne Wechsel als ein Schuldschein gilt, so hat diese Frage nur darum zweifelhaft scheinen können, weil die Mitwissenschaft des Gläubigers um die Unrichtigkeit der Angabe die Präsumtion für sich hat (s. oben §. 4.), mithin derselbe, wenn er nicht das Gegentheil beweist, den Verlust seines Rechts als Strafe verdient zu haben scheint. Allein wenn er nur das von der Simuliruug der Wechselfähigkeit unabhängige Recht auf den Executivprocess in Anspruch nimmt, so würde es ungerecht seyn, dies gegen ihn geltend zu machen. — Es wird aber ein solches Obligo dann in jeder Hinsicht wie ein gewöhnlicher Schuldschein zu beurtheilen seyn; als z. B. wenn auch die Gesetze in Wechseln die Valuta-Quittung nicht erfordern, wird diese dann doch nicht fehlen dürfen, es sey im Wechsel oder im Giro; und aus einem Wechselaccept wird nur dann executivisch geklagt werden können, wenn zugleich der Empfang der Deckung liquid gemacht wird.

Beide Fragen umfasst ein neueres königlich Sächsisches Gesetz:

Mandat die Zulässigkeit des Executivprocesses aus Wechseln oder Schuldverschreibungen, deren Aussteller sich wider die Wahrheit für wechselmündig oder *majorenn* ausgegeben, betreffend, v. 31. Decbr. 1827.

§ 1. Aus einem von einem Minderjährigen, welcher noch nicht das 21ste Jahr zurückgelegt hat, ausgestellten Wechsel, worin derselbe sich für wechselmündig ausgegeben, kann weder nach Wechselrecht, noch im Executivprocesse geklagt werden. §. 2. Eben so wenig findet die Ausstellung der Executivklage Statt, wenn ein Minderjähriger vor erfülltem 21sten Jahre eine blosse Schuldverschreibung ausgestellt und sich darin für majorenn ausgegeben hat. §. 3. In beiden Fällen ist die aus dergleichen Documenten angestellte Executivklage angebrachtermassen abzuweisen. §. 4. Dem Kläger liegt in beiden Fällen ob, den in dem Mandate wegen des Aufborgens junger Leute vom 21. April 1724 *) vorgeschriebenen Beweis: dass er durch die von dem Unmündigen geschehene unrichtige Altersangabe fälschlich inducirt worden sey, im ordentlichen Processe zu führen. §. 5. Dem Richter bleibt überlassen, dem Kläger, nach Führung dieses Beweises, im Endurthel den in der allgemeinen Vormundschaftsordnung Kap XIII. §. 7. vorgeschriebenen Eid: dass er den Unmündigen wirklich für majorenn oder wechselmündig

gehalten habe, zuzuerkennen; jedoch kann der Kläger zu diesem Eide nur in dem Falle gelassen werden, wenn er die von Seiten des Unmündigen geschehene fälschliche Induction wenigstens bis zum Erfüllungseide bewiesen hat. §. 6. Aus einem Wechsel, welchen eine zwar majorenne, aber noch nicht wechselmündige Mannsperson ausgestellt, und worin dieselbe sich, wider die Wahrheit, für 25 Jahre alt ausgegeben hat, kann zwar niemals nach Wechselrecht, wohl aber *executive*, unter der Voraussetzung geklagt werden, wenn der Aussteller entweder *a*) überhaupt nicht mehr unter väterlicher Gewalt steht, oder doch *b*) ein Peculium besitzt und über solches freie Disposition hat. Dabey behält es jedoch wegen der Wechselbriefe und Schuldverschreibungen der, obwohl majorennen, Familiensöhne und der Studenten bey demjenigen, was dieserhalb theils in dem Mandate vom 29sten December 1718 **) und in den Gesetzen für die Studirenden auf der Universität Leipzig, vom 29sten März 1822. *Tit. II.* enthalten ist, sein Bewenden. §. 7. Die Bestimmungen des vorstehenden § 6. leiden übrigens keine Anwendung auf Kauf- und Handelsleute; vielmehr hat es hinsichtlich dieser bey den vorhandenen wechselrechtlichen Vorschriften und angenommenen Grundsätzen hierunter sein Verbleiben.

*) S. oben §. 4. S. 741.

**) S. oben §. 2. S. 716.

Anmerk. Durch dieses Gesetz ist jeder Zweifel gehoben, der aus den freilich unbestimmten, aber eben darum aufs gemeine Recht verweisenden Worten des §. 4. angezogenen Mandats v. 1724: „sonst gehörig" mit Unrecht hergenommen wurde.

In Würtemberg, wo die Minderjährigkeit erst mit dem 25sten Jahre eintritt, wird gleichwohl schon vom 20sten an durch dolose Simulirung der Wechselfähigkeit sogar das Verfahren nach Wechselrecht begründet.

Würtemb. W. O. Kap. II. §. 10. Hat ein Minderjähriger boshafter Weise sein wahres Alter verleugnet, oder doch verschwiegen, und er ist 20 Jahr wirklich alt, solle dannoch gegen denselben nach Wechselrecht verfahren werden; über dieses aber gedenken Wir noch denselben sowohl in diesem Fall, als auch wenn er noch nicht 20 Jahre zurückgelegt hat, wegen seiner Betrügerey nach Beschaffenheit der Umstände empfindlich abstrafen zu lassen.

Hingegen wird in folgendem Gesetze der Simulation der Volljährigkeit, auch wenn der *dolus* bewiesen wird, alle Wirkung zum Besten des Gläubigers abgesprochen, und sie hebt darnach sogar die Wirkung des Wechsels als Executiv-Urkunde auf:

Altenburg. W. O. Kap. V. §. 7. Sollte hiernächst Jemand ein *falsum* begehen, und entweder den Wechselbrief auf die Zeit, da er die erforderlichen 25 Jahre erfüllet, hinaus datiren,

welches besonders gegen das Ende vorgedachter Jahre geschehen könnte; so soll solche an sich nichtige Verschreibung ohne allen Effect seyn, und wenn einige gegründete Vermuthung vorhanden, dass der Wechselinhaber darum gewusst, ist er noch darzu in Strafe zu nehmen sowohl als der Aussteller des Wechsels, welcher sich fälschlich vor *majorenn* ausgegeben; und hat sich ein jeder, der jungen Leuten etwas auf Wechsel leihen will, genau der Beschaffenheit dererselben zu erkundigen, dergestalt, dass wenn er bei seiner Forderung, dass er dieses gethan habe, mit gutem Gewissen eidlich nicht behaupten kann, er *eo ipso pro confesso et resp. pro conscio criminis falsi* geachtet, und nach vorwaltenden gravirlichen Umständen mit Gefängniss- oder Geldstrafe angesehen werden soll. Gleichwie auch in obberührten Fällen der Richter nach Gelegenheit auf die Deposition oder Caution einstweilen sprechen kann.

§. 6. *Ob moralische Personen wechselfähig?*

Kein Zweifel kann darüber obwalten, dass Corporationen, Collegien, Gemeinden, und alle Vereine, die *jura universitatis* haben, sobald sie sich in Wechselgeschäfte einlassen, die übernommenen Verbindlichkeiten aus ihrem Vermögen erfüllen müssen. Es kann hier nur darauf ankommen, ob derjenige, der die Corporation verbindlich machte, als Syndicus, Factor, Schichtmeister u. s. w. dazu befugt war; wofür die *lex praepositionis* allein die Entscheidungsnorm abgeben kann.

3 und 4. *Anna ch.* 9. §. 1. (S. eigne Wechsel §. 5.) §. 3. *Provided that no body politic or corporate shall have power, by virtue of this act, to issue or give out any notes, by themselves or their servants, other than such as they might have issued, if this act had never been made.* (Wohlverstanden, dass kein politischer oder Corporations-Verein Macht haben soll, kraft dieser Acte, selbst oder durch seine Diener, andre Noten zu erlassen und auszugeben, als sie würden erlassen haben, wenn diese Acte niemals gemacht worden wäre.)

Da aber die einzelnen Mitglieder mit ihren Personen und Gütern für die Schulden der Corporation nicht verantwortlich sind, so fällt natürlich die Execution durch persönliche Haft hier weg.

Die Weimarische W. O. §. 3. und die Dessauische W. O. §. 3. erklären Corporationen unbedingt für nicht wechselfähig. (S. oben §. 2, I, a.)

§. 7. *Collision der Gesetze.*

Bei der oben ersichtlichen grossen Abweichung der Gesetze im Puncte der Wechselfähigkeit kann es sehr oft zweifelhaft werden, nach welchen zu sprechen sey, ob nach denen des Ortes, an dem der Wechsel ausgestellt ist, oder nach denen des Gerichts, wo er eingeklagt wird? — Soll ein Wechselschuldner, der nach jenen Gesetzen wechselunfähig ist, zur Zahlung angehalten werden, weil sie in einem Lande gefordert wird, in welchem er, auch zur Zeit der Ausstellung, wechselfähig gewesen wäre? — Soll umgekehrt der Richter wider einen Schuldner, der nach den Gesetzen des Landes, worin er jetzt belangt wird, nicht wechselfähig ist oder zur Zeit der Ausstellung nicht war, doch das Wechselverfahren bewilligen, weil der Wechsel zur Zeit der Ausstellung am Orte derselben gültig war? —

Die Beantwortung dieser Fragen muss sich zuvörderst nach dem Grundsatze richten, dass jeder Richter zunächst die Gesetze seines Landes, und die auswärtigen nur dann, wenn jene ihnen nicht verbietend entgegenstehen, zu berücksichtigen hat. Diese Beantwortung muss aber auch zweitens verschieden ausfallen, je nachdem die Wechselunfähigkeit, von welcher die Rede ist, nach den Gesetzen völlige Nichtigkeit des Wechselgeschäfts wirkt oder nur das wechselrechtliche Verfahren ausschliesst. Wider den Aussteller eines Wechsels, Giros oder Accepts, das am Ort der Ausstellung für nichtig erklärt ist, kann nirgends ein Verfahren verhängt werden. Denn was von Anfang ungültig war, kann hinterher nie zur Gültigkeit gelangen, und in Beziehung auf die Gültigkeit der Geschäfte sind stets die Rechte ihrer Errichtung zu berücksichtigen. (Vgl. d. Art. Collision der Gesetze.)

Weber von der natürl. Verbindlichkeit §. 62. (Ausg. 5. Leipz. 1825. S. 183.)

Umgekehrt muss daher ein Wechsel, der am Orte der Ausstellung gültig war, auch überall einklagbar seyn, auch wo er nicht gültig hätte ausgestellt werden können; ausgenommenen nur, wenn derselbe von einem Inländer, um die Gesetze zu umgehen, im Auslande vollzogen worden ist; ausser diesem Fall sind inländische Gesetze bei Beurtheilung der Gültigkeit von Geschäften, im Ausland geschlos-

sen, nicht zu beachten. Dies ist jedoch nicht so zu verstehen, dass aus jedem ausländischen Wechsel gerade auf dieselbe Weise, wie solches die Gesetze des Ausstellungsorts mit sich gebracht haben würden, zu verfahren sey. Vielmehr können für das richterliche Verfahren blos die Gesetze des Ortes, wo geklagt wird, die Norm geben. (S. d. Art. Collision der Gesetze.)

Weber a. a. O. §. 95. S. 371.

Daraus ergeben sich denn folgende Regeln für das Verfahren aus ausländischen, in Beziehung auf die Qualität des Ausstellers am Orte der Ausstellung entweder ungültigen oder doch nicht ganz vollgültigen Wechseln.

Ist der Aussteller insofern nicht wechselfähig, dass gegen ihn an seinem Wohnorte nicht nach Wechselrecht verfahren werden kann, seine Wechselverschreibungen aber dort als gewöhnliche Schuldverschreibungen gelten, so ist ein solches, eigentlich nur die Processform angehendes Gesetz im Auslande nicht zu berücksichtigen, und der ausländische Richter muss aus einem solchen Obligo nach Wechselrecht verfahren, wenn die Gesetze seines Ortes den Aussteller so weit wechselfähig erachten. Umgekehrt kann, wenn gleich ein Wechsel am Orte der Ausstellung die Wirkung des Wechselarrests gegen den Aussteller gehabt hätte, dies auf die Entscheidung eines auswärtigen Gerichts, wo derselbe producirt wird, keinen Einfluss haben, sobald die bei demselben gültigen Gesetze das Wechselverfahren überhaupt, oder aus dem vorliegenden Wechsel und gegen den Aussteller, seiner persönlichen Eigenschaft nach, nicht gestatten. Doch sind hierunter nur wirklich persönliche Eigenschaften, nicht aber bürgerliche Verhältnisse, zu verstehen. Denn Gesetze über Letztere müssen allemal lediglich auf die Unterthanen des Gesetzgebers bezogen werden. So kann z. B gegen Wechselunmündige und gegen Weiber, wenn sie nach den Gesetzen des Klagorts nicht wechselfähig sind, nicht nach Wechselrecht verfahren werden, wenn sie auch im Ausland, wo sie den Wechsel ausgestellt, wechselfähig wären; wohl aber z. B. gegen ausländische Geistliche, Studenten, Soldaten, Bauern, wenn auch inländische Leute dieser Klassen die Wechselfähigkeit nicht haben, und selbst wenn alle diese Personen auch am Orte der Ausstellung nicht für wechselfähig gelten; sobald nur

nach den Gesetzen des Klagorts die Präsumtion überhaupt für die Wechselfähigkeit ist. (S. oben §. 2. no. I.) Denn die ausländischen Gesetze können nicht berücksichtigt werden, und die inländischen beziehen sich nicht auf diese Menschen. Ein anderes ist es freilich in Landen, wo nur gewisse bestimmte Personen wechselfähig sind. (S. ebendas no. II.) Dort kann nur dann eine Ausnahme von der Regel gemacht werden, wenn der Aussteller durch die Gesetze des Orts der Ausstellung ausdrücklich für wechselfähig erklärt ist.

Mit diesen Grundsätzen stimmen so ziemlich überein:

Altenburg. W. O. Kap. IV. §. 4. S. oben §. 2.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 936. 937. (S. Wechsel §. 7.) § 938. Hat aber ein Landeseinwohner mit einem andern Landeseinwohner, welcher nicht wechselfähig ist, ausserhalb Landes ein Wechselgeschäft geschlossen, so ist selbiges nur eben so zu beurtheilen, als wenn es innerhalb Landes geschlossen wäre.

§. 931. Fremde Reisende sind in Ansehung der Fähigkeit, Wechselverbindlichkeiten zu übernehmen, den Einschränkungen des hiesigen Wechselrechts nicht unterworfen. §. 932. Uebrigens aber werden die von ihnen in hiesigen Landen vorgenommenen Wechselgeschäfte nach der Vorschrift der Einleitung §. 38. 39. beurtheilt.

Einleitung §. 38. Auch Unterthanen fremder Staaten, welche in hiesigen Landen leben, oder Geschäfte treiben, müssen nach obigen Bestimmungen *) beurtheilt werden. §. 39. Doch wird ein Fremder, der in hiesigen Landen **) Verträge über daselbst befindliche Sachen schliesst, in Ansehung seiner Fähigkeit zu handeln, nach denjenigen Gesetzen beurtheilt, nach welchen die Handlung am besten bestehen kann.

*) d. h. für persönliche Verbindlichkeiten nach den Gesetzen des Aufenthaltsortes.

**) Um so mehr also bei im Ausland geschlossenen Verträgen. Aber wird hierdurch die Präsumtion der Wechselunfähigkeit aufgehoben? — Wohl nicht.

Weimar. W. O. §. 19. Auch wird ein Ausländer, der nach dieser Wechselordnung wechselunfähig seyn würde, als wechselfähig angesehen und behandelt, wenn er nach den Wechselgesetzen des Orts, an welchem er zur Zeit der Eingehung des Wechselgeschäfts seinen ordentlichen Wohnsitz hatte, wechselfähig war.

Dessau. W. O. §. 47. (wie das Preuss. Landrecht.)

§. 8. *Fähigkeit, Wechselgläubiger zu seyn.*

Die Befugniss, einen Wechsel an sich ausstellen zu lassen und daraus Wechselrecht zu erwerben, hat in der Regel

ein Jeder, er sey für seine Person wechselfähig oder nicht. Indess haben Landesgesetze hierin Beschränkungen festgesetzt.

Bairische W. O. §. 3. Und gleichwie hiernächst K) eine so bekannt, als unleidentliche Sache ist, was bey dem seitherigen Wechsel-*Negotium* für entsetzlicher Wucher getrieben, auch wie viele junge und unvorsichtige, oder in Geldnoth steckende Leute dadurch in eine unerschwingliche Schuldenlast, und in ein gänzliches Verderben gestürzt worden sind: so sollen in Zukunft die auf *Pretiosa* und andre Effetten*) ausgestellten Wechselbriefe nur unter berechtigten Kauf-Handelsleuten und Negotianten, sonst aber gar keine Wirkung haben, und die unten *sub lit.* N. zu bestimmen kommenden Strafen gegen den Darleiher und Unterhändler unnachlässlich vollzogen werden. L) Gleiche Beschaffenheit hat es auch in Ansehung der zur Leibesnothdurft gehörigen Waaren **), wenn die Wechselbriefe nicht an einen berechtigten und im In- oder Auslande wirklich ansässigen Kaufmann ausgestellt werden. Desgleichen sollen auch M) hinführ die auf baar Geld ***) lautenden Wechselbriefe, sofern sie an Juden oder an Unterhändler, oder von unsiegelmässigen kein berechtigtes Gewerb oder *Negotium* treibenden Personen ausgestellt sind, so lang von keiner Kraft und Verbindung seyn, bis die wirkliche Erlage entweder bei dem Wechselgericht allhier †), oder einem recipirten *Notarius* oder Sensalen, oder, wenn das Wechsel-*Negotium* anderwärts vorgeht, bey der ordentlichen Obrigkeit gemacht und protocollirt ist.

*) **) ***) d. h. in welchen die Valuta als in diesen Gegenständen empfangen bekannt ist.

†) In München.

Königl. Sächsisches Mandat v. 1. August 1811. (S. d. Art. Juden.)

Wechselmündigkeit.

S. Wechselfähigkeit §. 1, 4, 5.

Wechselrecht.

Inhalt. §. 1. *Begriff.* — §. 2. *Unterwerfung unter fremdes Wechselrecht.* — §. 3. *Wechselgeschäfte in Ländern, wo kein Wechselrecht gilt.*

§. 1. *Begriff.*

Der Ausdruck: Wechselrecht bezeichnet objectiv den Inbegrtff der über Wechsel bestehenden Gesetze, Gewohnheiten und Rechtsgrundsätze. Im engern Sinne aber versteht man darunter den die Wechsel besonders begünsti-

genden Inhalt der Gesetze, (s. Wechselverbindlichkeit §. 3.) im noch engern denjenigen, wornach gegen einen Wechselverbundenen schleunige Execution gewährt wird, im engsten den, dass gegen ihn mit persönlicher Haft verfahren werden kann. Der Ausdruck: „sich nach Wechselrecht verschreiben," (S. Wechselcontract §. 7.) bezieht sich auf die letzte Bedeutung. Eben daher wird auch unter Wechselrecht im subjectiven Sinne gewöhnlich eben dieses Recht, den Schuldner im Fall der Nichtzahlung zur Haft zu bringen, verstanden.

Einige deutsche Staaten haben gar keine die Wechsel betreffenden positiven Gesetze: man sagt aber nicht nur von ihnen, sondern auch bisweilen von denen, welche nur jene strenge Execution nicht verordnen, dass sie kein Wechselrecht haben. Die letztern findet man im Art. Process §. 4; zu den erstern gehören Grossherzogth. Hessen, Meklenburg, Sachsen-Coburg und Meiningen, Anhalt-Bernburg, Hohenzollern, Holstein, Reuss älterer Linie, Lippe.

§. 2. *Unterwerfung unter fremdes Wechselrecht.*

Ueber die Frage: ob Jemand in einem Wechsel sich den Wechselgesetzen anderer Länder und Plätze unterwerfen könne? — wie z. B. die Clausel: „nach Leipziger Wechselrecht" in eignen Wechseln sehr gewöhnlich ist — sind die Rechtslehrer verschiedener Meinung.

S. die Literatur bei Mittermaier §. 227. not. 6.

Diese Frage ist wohl zu verneinen, da die bürgerliche Ordnung will, dass jedes rechtliche Geschäft nur die Wirkung habe, welche ihm specielle Verabredungen der Contrahenten, oder die Gesetze des Ortes, wo daraus geklagt wird, beilegen. (S. d. Art. Collision der Gesetze.)

Püttmann *decas quaest. cap. IV. in advers. T. III. p.* 231.

A. M ist besonders Scherer, Rechtsfälle, no. XXVII. und XLIX; weil der Wechselgläubiger sonst durch die Zusicherung des Ausstellers betrogen werde. Aber er hat sich dies selbst zuzuschreiben, da Unkunde des Rechts nicht verziehen wird. — Die Gründe gegen die Gültigkeit einer sol-

chen Unterwerfung unter fremde Rechte können auch keinesweges durch den Gebrauch der Clausel: „aller Orten wo ich anzutreffen“ entkräftet werden; daher auch diese hieran nichts ändern kann.

A. M. ist Scherer a. a. O. no. XLIX.

Ausnahmen hiervon und Anerkenntniss der Unterwerfung unter fremde Rechte findet man nur in alten nicht mehr gültigen Wechselordnungen.

S. Püttmann a. a. O. S. 233.

Ja selbst von Localstatuten einer Stadt des Landes, dessen Bürger der Aussteller ist, muss eben dies gelten, sobald er nicht zu den Bürgern jener Stadt gehört, für die die Statuten publicirt sind; so dass z. B. einer solchen Clausel ungeachtet, Niemand in München nach Augsburger, in Dresden nach Leipziger Wechselrecht, als solchem, und insofern es nicht zufällig mit dem des Wohn- und Klagorts übereinstimmt, gerichtet werden könne. (Vgl. d. Art. Baiern und Sachsen.) In Sachsen hat jedoch der Gerichtsbrauch das Gegentheil angenommen.

An dem Orte hingegen, dessen Wechselrecht man sich unterworfen hat, bedarf es jener Clausel gar nicht, da daselbst ohnehin nach keinem andern Gesetze gesprochen wird; es müsste denn von der Form und Gültigkeit des Wechsels oder Indossaments die Frage seyn; in welchem Falle wiederum blos der Gesetze des Ausstellungsortes die Norm geben. (S hiervon und überhaupt von dem sonstigen Einflusse fremder Rechte, den Art. Collision der Gesetze.)

Cöthen. W. O. Art. 66. Wir befehlen demnach gnädigst: In allen Wechsel-Sachen, die vom heutigen Tage an allhier in Ober- und Niedergerichten angebracht werden, ohne alle Rücksicht auf die Länder und Orte, woselbst die Wechsel ausgestellt, oder wonach sich der Schuldner verschrieben, nach dieser Unserer Wechselordnung zu verfahren und zu erkennen.

Vgl. v. Bülow und Hagemann praktische Erörterungen. Hannover 1798 f. Th. V, 2, no. 1.

§. 3. *Wechselgeschäfte in Ländern wo kein Wechselrecht gilt.*

Eine ganz andre Frage ist, ob durch Ausstellung, Indossament, Acceptation, Avall eines Wechsels auch in Län-

dern, deren Gesetze über die Wechsel überhaupt schweigen, irgend eine Verbindlichkeit entstehe? Diese muss zwar in Hinsicht eigner Wechsel, als eines blos willkührlichen Auswuchses vom Wechselgeschäft, verneinet, hingegen in Betreff der Tratten bejaht werden; obgleich der Grundsatz: dass nach deutschem Rechte alle unverbotene Verträge verpflichtend sind, hier nicht auszureichen scheinen könnte. Denn der Trassant und der Indossant versprechen die Gewährleistung für den Eingang nicht ausdrücklich. Allein die Bedeutung und der Zweck, der diesen Urkunden in der ganzen Welt beigelegt wird, ist zu sehr anerkannt und unzweifelhaft, als dass man jene Auslegung derselben irgendwo vernünftigerweise ablehnen könnte.

L. 3. D. de R. C. (XII, 1.)
Mittermaier §. 227.

(Vgl. d. Art. Wechselcontract §. 4.)

Nur muss eine Tratte, damit sie auch an solchen Orten für das was sie ist, gelten könne, ganz unstreitige Merkmale davon haben; sie muss an einem andern Orte, als dem der Ausstellung, zahlbar, und entweder als Tratte, oder als Wechsel, bezeichnet seyn. Sonst könnte sie nur als eine gemeine Anweisung betrachtet, und die mit ihr vorgenommenen Geschäfte müssten hiernach beurtheilt werden.

Bei unzweifelhaften Tratten muss Obiges sogar von solchen Eigenthümlichkeiten des Wechselrechts gelten, die dem gemeinen Obligationenrecht widersprechen, sobald sie nur aus der Natur und dem Zwecke des Wechselgeschäfts von selbst folgen (Vgl. d. Art. Wechselverbindlichkeit §. 3. Wechsel §. 2. Indossament §. 14. Präjudiz §. 2. Regress w. M. Z. §. 2. und Notification); auch diesen darf selbst in Ländern, die kein positives Wechselrecht haben, Anerkennung und rechtliche Wirkung nicht versagt werden.

Vgl. Jacobsen S. XXV. (der ein Urtheil der Juristenfacultät in Jena anzieht.)

Zu den Eigenthümlichkeiten dieser Art gehört aber keinesweges das sogenannte strenge Wechselrecht, oder die Erzwingbarkeit der Zahlung durch persönliche Haft (S. Wechselverbindlichkeit §. 4.); wegen dieser bleibt es ohne allen Zweifel dabei, dass sie nur da verfügt werden kann, wo die Ortsgesetze sie ausdrücklich vorschreiben. In solchen

Ländern, wo für die Wechselschulden eine besondere Executionsordnung nicht Statt findet, kann dem Wechselgläubiger natürlich nur auf dieselbe Weise zur Zahlung verholfen werden, wie jedem andern Kläger, und ist diese Weise eine langsame, so wird freilich der Wechselverkehr, wenigstens der Gebrauch der Wechsel statt baaren Geldes, an solchen Orten schwerlich lebhaft seyn können.

Vgl. Scherer Rechtsfälle no. XXXV. §. 4. und XLVIII.

Wechselverbindlichkeit.

Inhalt. §. 1. *Begriff.* — §. 2. *Wechselverbundene.* — §. 3. *Wirkung.* — §. 4. *Verbindlichkeit nach Wechselrecht.* — §. 5. *Erlöschung der Wechselverbindlichkeit.*

§. 1. *Begriff.*

Nicht jede im Wechselrecht vorkommende oder aus dem Wechselgeschäft herrührende Verbindlichkeit wird Wechselverbindlichkeit genannt, auf der andern Seite aber auch nicht blos die aus dem eigentlichen Wechselcontract. Es heisst so die Pflicht, an jeden gerechtfertigten Inhaber den Betrag zu bezahlen, wofür der Wechsel an Geldes Statt ausgegeben und in Umlauf gesetzt worden ist, und die Pflicht, für diese Zahlung einzustehen, insofern beide auf die strenge zum Wesen des Wechselverkehrs nöthige Weise (S. Wechsel §. 2.) übernommen worden sind. Diese Pflichten können entweder in den ausdrücklichen Worten des sich Verpflichtenden oder in dem Wesen des Wechselcontractes sich gründen. In jenem Falle sind der Aussteller eines eignen Wechsels, der Wechselbürge und der Acceptant einer Tratte, da die beiden Erstern in den bestimmtesten Worten Zahlung zusagen, dieser aber den ihm dazu ertheilten Auftrag ausdrücklich übernimmt; was vermöge des dem Gebrauch nach damit verbundenen Sinnes (S. Acceptant §. 1.) auf dasselbe hinauskommt. Im letztern Falle befinden sich der Trassant und der Indossant, wenn ein protestirter Wechsel, den sie begeben, auf sie zurückkommt; denn sie haben die Wiedererstattung der Valuta nicht ausdrücklich versprochen, werden aber dazu durch das Wesen ihres Vertrags mit dem Zahler derselben verpflichtet. (S. Wechselcontract §. 4.)

Car. Einert *progr. de cambiis trassatis auctore tertio editis. Lipsiae* 1828. *p.* 3.

In allen diesen Formen kann die Verbindlichkeit zu Einlösung eines Wechsels nun zwar nach gemeinem Rechte, so wie nach vielen positiven Gesetzen, auf jede sonst bei Verträgen rechtsgültige Weise übernommen werden; z B. durch einen Brief, durch mündliches Versprechen, ja selbst durch Handlungen. (S. z. B. Acceptation §. 21. 22.) Gewöhnlich wird aber Wechselverbindlichkeit, in einem engern Sinne, nur eine solche Verpflichtung zur Einlösung des Wechsels genannt, welche vermöge ihrer Form auch factisch die unverzügliche richterliche Hülfe zu ihrer Erfüllung sichert. Dazu wird denn vor allem erfordert, dass die Verpflichtung sofort liquid sey. Dies kann sie aber, sobald sie mündlich oder durch Handlungen übernommen ist, nur durch eine hierüber aufgenommene Notariatsurkunde werden; was meist eine missliche und schwierige Sache ist: denn wird sich Jeder bequemen, was er unter vier Augen gesagt oder gethan, vor Notar und Zeugen zu widerholen? — Es ergiebt sich hieraus, dass in der Regel nur die zu einem der obigen Behufe eigenhändig oder durch einen Bevollmächtigten (S. Vollmacht §. 2.) auf dem Wechsel selbst oder dessen Anhängern bewirkte Unterschrift des Namens oder der Handlungsfirma die Wechselverbindlichkeit in diesem engern Sinne begründet, und es giebt sogar viele Gesetze, die auch die Wechselverbindlichkeit im weitern Sinne ausschliesslich an diese schriftliche Verpflichtung knüpfen.

Daniels S. 74.

Vincens S 340.

Daher, obgleich die Tratte und das Indossament kein Zahlungsversprechen enthalten, und also unter den römischen Begriff von Literalcontracten nicht passen, wird doch das Wechselgeschäft im obigen Sinne wohl ein Literalcontract genannt.

Wagner §. 68. ff. 84. 89.

Bender §. 30.

§. 2. *Wechselverbundene.*

Alle, die auf einen Wechsel in einem der vorerwähnten Rechtsverhältnisse ihre Namen oder Handlungsfirma gesetzt haben, heissen im Allgemeinen Wechselverbundene, und es ist fast nicht möglich, seinen Namen so auf einen

Wechsel zu schreiben, dass nicht daraus entweder eine Theilnahme an der Ausstellung oder dem Accept, oder doch wenigstens ein Giro *in bianco* gefolgert werden könnte. Wer daher in irgend einer andern Qualität, z. B. als Curator, Vormund, Bevollmächtigter, oder als Zeuge, seinen Namen auf die Wechselurkunde bringt, der muss, um sicher zu gehn, diese seine Eigenschaft ausdrücklich beifügen. (S. Bürgschaft §. 3. Vollmacht §. 2.)

Code de commerce Art. 140. *Tous ceux qui ont signé, accepté ou endossé une lettre de change, sont tenus à la garantie solidaire envers le porteur.*

Badn. Landr. Anh. Art. 140. Alle die, welche einen Wechsel ausgestellt, zugeschrieben oder angenommen haben, sind dem Inhaber zur Gewährleistung samtverbindlich.

Niederländ. W. O. Art. 47. *Allen, die een Wisselbrief geteekend, geaccepteerd of geendosseerd hebben, zijn jeder vor het geheel verpligt den houder te waarborgen.* (Alle die einen Wechsel unterzeichnet, acceptirt oder indossirt haben, sind verpflichtet, dem Inhaber jeder das Ganze Gewähr zu leisten.)

Hannöver. W. O. §. 38. (S. Mitschuldner §. 2.)

Weimar. W. O. §. 15. Wer seinen Namen unter einen Wechsel schreibt, wird ohne Unterschied, ob die Worte des Wechsels auf die einfache oder die mehrfache Zahl lauten, als Mitaussteller behandelt, sobald er nicht ausdrücklich bemerkt hat, in welcher andern Eigenschaft er unterzeichnet haben wolle.

Daher geschieht denn die Aufhebung der Wechselverbindlichkeit ganz einfach dadurch, dass die Unterschrift desjenigen Verbundenen, der derselben entlassen werden soll, ausgestrichen wird, was übrigens an sich die der Uebrigen im geringsten nicht entkräftet. (Vgl. jedoch Regress w. M. Z. §. 20. no. 3.)

Hannöver. W. O. §. 39. Mit gegenseitiger Einwilligung der Interessenten kann der Wechsel-Contract zu jeder Zeit aufgehoben werden; daher kann auch der Indossat, wenn er Eigenthümer des Wechsels ist, bevor er weiter indossirt, seine Vormänner ihrer Verbindlichkeit entlassen und ihre Indossamente ausstreichen.

Eben daher kann, sobald die Unterschrift eines Wechsels anerkannt ist, eine Ableugnung des Inhalts nicht beachtet werden. Dahin gehört z. B.

Preuss. Landr. §. 784. Das Vorgeben des Ausstellers, dass er der Sprache, worin der Wechsel abgefasst ist, nicht kundig sey, benimmt dem Instrumente nichts an seiner Wechselkraft.

S. a. d. Art. Process §. 4.

§. 3. *Wirkungen und Bedingungen.*

Die Eigenthümlichkeiten der Wechselverbindlichkeit, wodurch sie sich von andern Obliegenheiten unterscheidet, bestehen nach den meisten Wechselgesetzen, und zum Theil nach der Natur und dem Zweck der Wechsel 1) in einer grössern Strenge wider den Schuldner, die dieselbe bewirkt, und zwar

a) in der Unzulässigkeit aller nicht den Gläubiger selbst angehenden und nicht sofort liquiden Einreden. (S. Indossament §. 14.)

b) in einem unverzüglichen und härtern gerichtlichen Verfahren. (S. Process §. 3.)

2) Dagegen auch im Bedingtseyn durch eine grössere Wachsamkeit des Gläubigers, und zwar in Beobachtung

a) gewisser Massregeln und Cautelen. (S. die Artikel: Versendung, Präsentation, Protestation, Regress, Präjudiz.)

b) gewisser Fristen, theils zu eben diesen Massregeln, theils zu Anstellung der Klage. (S. Verjährung.)

Unter diesen Wirkungen und Bedingungen sind:

1) die Ausschliessung aller solchen Exceptionen, die dem Inhaber nicht bei dem Erwerb des Wechsels bekannt seyn mussten oder ihn selbst betreffen, und

2) das daraus folgende schnellere gerichtliche Verfahren,

3) die Pünctlichkeit in Beobachtung der im Wechsel vorgeschriebenen (oder durch den Accept bestimmten) Verfallzeit in Präsentation und Notification,

dergestalt nothwendig für den Wechselverkehr, dass er ohne dieselben nicht denkbar ist, und sie müssen daher, auch wo die Gesetze nichts davon enthalten, als von selbst aus der Uebernahme einer Wechselverbindlichkeit folgend betrachtet werden. Alle übrigen sind willkührlich, wiewohl zur Beförderung des Wechselverkehrs sehr dienlich, weshalb für die positive Gesetzgebung ihre Feststellung überall rathsam ist. (Vgl. d. Art. Wechsel §. 2.)

§. 4. *Verbindlichkeit nach Wechselrecht.*

Da nach sehr vielen, namentlich den meisten deutschen, Wechselordnungen die unter §. 3. 1, *b*. erwähnte Härte des gerichtlichen Verfahrens, in Verhängung der persönlichen Haft gegen den säumigen Schuldner besteht, und als ein

hauptsächliches unterscheidendes Merkmal der Wechselverbindlichkeit betrachtet wird, so heisst Verbindlichkeit nach Wechselrecht, oder auch Wechselverbindlichkeit schlechtweg, häufig auch nur so viel, als eine solche, deren Nichterfüllung jenes strenge Verfahren nach sich zieht, und diese kann in vielen Ländern auch in Schuldverhältnissen, wo gar kein Wechselgeschäft zum Grunde liegt, übernommen werden. (S. Wechselcontract §. 7.)

§. 5. *Erlöschung der Wechselverbindlichkeit.*

Die Wechselverbindlichkeit erlischt, wie andre persönliche Verbindlichkeiten,

1) durch Zahlung. (S. diesen Artikel)

2) durch Entsagung oder Verzicht des Gläubigers, die jedoch, wenn er mehre Mitgläubiger hat, den Rechten dieser keinen Eintrag thun, und wenn er selbst zugleich Wechselverbundener ist, dieses Verhältniss nicht aufheben kann; wohl aber manchmal die Befreiung noch mehrer Schuldner, ausser demjenigen, dem die Verzicht geleistet wird, zur Folge hat. (S. Regress w. M. Z. §. 20.)

Niederländ. W. O. Art. 103. *Wisselschuld gaat te niet: 1°. door kwijtschelding, volgens de bepalingen bij artikel* 98 *hierboven gemaakt.* (Wechselschuld erlischt: 1) durch Verzicht, zufolge der oben Art. 98. gemachten Bestimmungen.)

3) durch Compensation. (S. den Art. Scontro und Regress w. M. Z. §. 22.) Dass dieselbe in Fallimentsfällen nur zwischen zwei vor Ausbruch des Concurses fällig gewèsenen Forderungen geschehen kann, bedarf ebenfalls, als aus dem gemeinen Rechte hinlänglich bekannt, keiner Erinnerung und findet Anwendung, es mögen nun solche Forderungen beide, oder nur eine davon, sich auf Wechsel gründen.

Niederländ. W. O. Art. 103. (S. hier oben) 2°. *Door compensatie of vergelijking van Schuld wanner dartoe termen zijn. In geval van Faillissement is een schuldenaar van den Boedel, die eenen vervallen wisselbrief met eene andere schuld wil vergelijken, gehouden, om te bevijzen, dat hij ter goeder trouw eigenaar van den wisselbrief is geworden voor den tijd van het faillissement.* (2tens durch Compensation oder Ausgleichung der Schuld, wenn die Umstände darnach sind. Im Fall eines Falliments ist ein Schuldner der Masse, der einen verfallenen Wechsel mit einer andern Schuld aufheben will, verbunden zu beweisen, dass er in

gutem Glauben vor der Zeit des Falliments Eigenthümer des Wechsels worden ist.)

Die Compensation sowohl als

4) die Novation kann nur demjenigen Wechselinhaber, mit dem sie geschehen ist, gültig entgegen gesetzt werden. (S. Indossament §. 14. am Ende.)

5) von der Verjährung s. diesen Artikel.

6) die Confusion tritt ein, wenn ein Wechselschuldner selbst Inhaber des Wechsels wird, es sey durch Indossament oder durch Erbschaft. Es erlischt aber dadurch nur seine eigne Verbindlichkeit, die der andern Wechselverbundenen bleibt; er tritt in die Rechte gegen dieselben ein und kann daher den Wechsel gültig weiter indossiren, oder kann auch bei Verfall, wenn er es für gut findet, gegen sich selbst protestiren. Aus solchem Protest den Regress gegen die Indossanten zu nehmen, vermag er freilich nicht, weil ihm die Compensation entgegen steht; wohl aber können dies die, an welche er selbst indossirt hat.

Martens §. 122. Barth *hodeg. for. Cap. IV.* §. 21. no. 5b. (S. Indossament §. 30.)

Hannöver. W. O. §. 41. Wiefern die Haupt- oder Nebenverbindlichkeit aus einem Wechsel durch Vereinigung des Gläubigers und Schuldners in Eine Person verloren gehe, ist aus Grundsätzen des gemeinen Rechts zu beurtheilen.

Weimar. W. O. §. 184. Durch Confusion erlischt das Wechselrecht des Wechselinhabers, wenn er Erbe des Acceptanten wird, oder umgekehrt. Fällt die Erbschaft vor der Acceptation an, so steht die letztere dennoch in seinem freien Willen. Wird der Wechselinhaber Erbe des Trassanten oder eines Indossanten, so erlischt die Regressklage gegen die Hintermänner der letztern.

Weimar.

Die Herzogthümer Sachsen-Weimar und Eisenach hatten eine Wechselordnung vom 18ten Juli 1726. Am 20sten April 1819 aber wurde die jetzige Wechselordnung publicirt, um mit dem 1sten August gedachten Jahres im ganzen Grossherzogthum in Kraft zu treten. Sie scheint mir unter allen bisher bekannten Wechselgesetzgebungen sich dem Ideal einer solchen am meisten zu nähern. Bei angemessener Berücksichtigung schon bestehender Wechselgesetze bewahrt sie doch

allenthalben eine consequente Selbständigkeit; in keiner andern ist solche Vollständigkeit und Umsicht mit Kürze und Vermeidung einer dem Zwecke der Gesetzgebung unangemessenen Specialität verbunden; auch ist ihr Inhalt überall wohl erwogen und grösstentheils dem echten Geiste des Wechselrechts zusagend. Ihr Inhalt ist folgender:

Erster Abschnitt. Von Wechseln überhaupt.

I. Arten. — §. 1. *im Art. Wechsel* §. 6.

II. Wechselfähigkeit. — §. 2. 3. 4. 5. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 2, *I, a.* — §. 6. *ebendaselbst* §. 3. *no.* 1. *und* 5. — §. 7. *ebendaselbst* §. 4. — §. 8. *ebendaselbst* §. 3, *no.* 4.

III. Gegenstand. — §. 9. *im Art. Wechsel* §. 2.

IV. Form der Wechselbriefe. — §. 10. 11. 12. 13. *ebendas.* §. 10.

V. Wirkung des Wechsels im Allgemeinen. — §. 14. *im Art. Process* §. 4. — §. 15. *im Art. Wechselverbindlichkeit* §. 2. — §. 16. *Mitschuldner* §. 2. *und* 3.

VI. Berücksichtigung fremder Wechselgesetze. — §. 17. 18. *im Art. Collision der Gesetze.* — §. 19. *im Art. Wechselfähigkeit* §. 8.

Zweiter Abschnitt. Von gezogenen (trassirten) Wechseln.

I. Pflichten des Trassanten und Remittenten bei Schliessung des Geschäfts. — §. 20. *im Art. Begebung* §. 18. — §. 21. *ebendas.* §. 19. *und* 21. — §. 22. *ebendas.* §. 11. — §. 23. *ebendas.* §. 30. — §. 24. *ebendaselbst* §. 14. *im Art. Duplicate* §. 2. *Begebung* §. 15. — §. 25. *im Art. Begebung* §. 20 b. — §. 26. *ebendas.* §. 18. *u. im Art. Interimsschein* §. 2. — §. 27. *im Art. Begebung* §. 22. — §. 28. *ebendas.* §. 23. *und* 25.

II. Indossament und Cession. — §. 29. *im Art. Indossament* §. 9. *und* 30. — §. 30. *im Art. Abschrift* §. 1. *Indossament* §. 2. *und* 25. — §. 31. *ebendaselbst* §. 22. — §. 32. *im Art. Allongen.* — §. 33. *im Art. Indossament* §. 4. *und* 23. — §. 34. *ebendaselbst* §. 34. (*und* 11.) — §. 35. *ebendas.* §. 14. — §. 36. *ebendas* §. 13. — §. 37. *ebendas.* §. 3, *und im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 17. — § 38. *im Art. Indossament* §. 31. *Mitgläubiger* §. 1. — §. 39. *im Art. Indossament* §. 7. — §. 40. *ebendas.* §. 6, *no.* 6. — §. 41. *im Art. Cession* §. 4. *Indossament* §. 6, *no.* 7, *u.* §. 7. — §. 42. 43. 44. *im Art. Cession* §. 4. — §. 45. *im Art. Begebung* §. 19. — §. 46. *im Art. Indossament* §. 2. *und* 7.

III. Präsentation. — §. 47. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 3; 4. *Abschrift* §. 2. — §. 48. *im Art. Versendung* §. 8. *Präsentation zur Zahlung* §. 6. — §. 49. *im Art. Präsentation zur Annahme* §. 9. — §. 50. *ebendaselbst* §. 12, *I.* — §. 51. *ebendas.* §. 8. *Sicherheitsprotest* §. 1. — §. 52. *im*

Art. Präsentation zur Annahme §. 5. — §. 53. *ebendaselbst* §. 7. — §. 54. *ebendaselbst.* — §. 55. *ebendaselbst* §. 14. (*im Anhange*) — §. 56. *bis* 63. *im Art. Duplicate* §. 7.

IV. Acceptation. — §. 64. *im Art. Acceptation* §. 2; *Contreordre* §. 3. — §. 65. 66. *im Art. Acceptation* §. 20. — §. 67. *ebendaselbst* §. 15. — §. 68. *ebendaselbst* §. 19. — §. 69. *ebendaselbst* §. 21, *und* 22. — §. 70. *ebendaselbst* §. 23. — §. 71. *ebendaselbst* §. 29. — §. 72. *ebendaselbst* §. 16, *I.* — §. 73. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 2, *II. Präsentation zur Annahme* §. 15. — §. 74. *im Art. Acceptant* §. 1. *Contreordre* §. 7. — §. 75. *ebendaselbst* §. 31. — §. 76. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 12. *Acceptant* §. 6. *Zahlung* §. 13. — §. 77. *im Art. Acceptation* §. 22. *Falsche Wechsel* §. 3. — §. 78. Hat der Wechselinhaber eine unter Modification oder auf eine geringere Summe geschehene Acceptation nicht angenommen *), und deshalb protestirt, so kann er nachher wider Willen des Acceptanten von ihm die Zahlung nicht fordern.

*) d. i. genehmigt; denn ohne Besitz des Accepts kann überhaupt keine Zahlung gefordert werden. (Diese eigenthümliche Verfügung gehört zu Th. I. S. 24. oder 96.)

V. Zahlung. — §. 79. *im Art. Zahlung* §. 8. — §. 80. *im Art. Acceptant* §. 9. — §. 81. Wenn der Verfalltag im Wechsel nicht in jeder Hinsicht bestimmt angegeben ist, so treten folgende Bestimmungen ein: *a. im Art. Verfallzeit* §. 8, *II, a;* §. 7. *II;* §. 8, *B, a;* §. 7, *II*; §. 5. *b. ebendas.* §. 9, *I. c. ebendas.* §. 8, *I, B. d. ebendas.* §. 12. *Das Uebrige ebendaselbst* §. 4, *I.* — §. 82. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 10. — §. 83. *im Art. Zahlung* §. 7. — §. 84. *im Art. Acceptant* §. 1. *Summe* §. 2. — §. 85. *im Art. Zinsen* §. 2. — §. 86. 77. 88. *im Art. Zahlung* §. 3, *III.* — §. 89. *ebendaselbst* §. 2. — §. 90. *ebendas.* §. 9. — §. 91. *im Art. Acceptant* §. 4, *I.* — §. 92. *ebendas.* §. 6. — §. 93. *im Art. Falsche Wechsel* §. 6. — §. 94. *ebendas.* §. 4. — §. 95. *im Art. Zahlung* §. 7.

VI. Prolongation. — §. 96. *bis* 101. *im Art. Prolongation* §. 3.

VII. Intervention. (Acceptation *per honor di lettera, acceptatio in honorem.*) — §. 102. *im Art. Intervention* §. 2. — §. 103. *ebendas.* §. 4. *u.* 11. — §. 104. *ebendas.* §. 5. — §. 105. *ebendas.* §. 8, *I. Acceptation* §. 16, *I.* — §. 106. 107. *ebendas.* §. 10. — §. 108. *ebendas.* §. 14 *b*. — §. 109. *ebendas.* §. 15. *no.* 2. *und no.* 1. — §. 110. *ebendas.* §. 19. — §. 111. *ebendas.* §. 13. — §. 112. 113. *ebendas.* §. 19.

VIII. Bürgschaft. — §. 114. *im Art. Bürgschaft* §. 1. — §. 115. *ebendas.* §. 9; 8; 10. — §. 116. *ebendas.* §. 10. — §. 117. *ebendaselbst* §. 11.

IX. Klage des Wechselinhabers gegen den Acceptanten. — §. 118.

im Art. Acceptant §. 1. *Indossament* §. 18. — §. 119. *im Art. Trassant* §. 3.

X. Regress und Protest. — §. 120. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 13. *Acceptant* §. 10. — §. 121. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 15. — §. 122. *im Art. Protestation* §. 2. *Präsentation zur Annahme* §. 14. *Präsentation zur Zahlung* §. 3. *und* 15. *Zahlung* §. 5, *II.* — §. 123. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 2, *II.* — §. 124—130. *im Art. Protestation* §. 5. — §. 131. *im Art. Sicherheitsprotest* §. 4. — §. 132. 133. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 19. — §. 134. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 4. — §. 135. *im Art. Präsentation zur Zahlung* §. 19. — §. 136. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 7, *III.* — §. 137. *im Art. Regress wegen Mangel Annahme* §. 3. — §. 138. *im Art. Rückwechsel* §. 5. — §. 139. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 14. — §. 140. *ebendaselbst* §. 4. — §. 141. *ebendaselbst* §. 21. *Präjudiz* §. 3. — §. 142. *im Art. Präjudiz* §. 3. — §. 143. *im Art. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 4. — §. 144. *ebndaselbst* §. 19. — §. 145. *ebendaselbst* §. 17. — §. 146. 147. *ebendas.* §. 14.

XI. Rechte des Bezogenen nach geleisteter Zahlung. — §. 148 — 153. *im Art. Bezogener* §. 2. — §. 154. *ebendaselbst* §. 3. —

XII. Rechte des Trassanten gegen den Trassaten. — §. 155. 156. *im Art. Trassant* §. 3.

XIII. Verlorne Wechsel. — §. 157. *im Art Verlorne Wechsel* §. 3. — §. 158. *ebendaselbst* §. 2. — §. 159. *ebendaselbst* §. 3. — §. 160. 161. *ebendas.* §. 5. — §. 162—165. *ebendas.* §. 6. — §. 166. 167. *ebendas.* §. 4. — §. 168. *ebendas.* §. 7. — §. 169. *ebendas.* §. 6. — §. 170. *ebendas.* §. 8. — §. 171. 172. *ebendas.* §. 6.

XIV. Rechte der Wechsel im Concurs. — §. 173. *im Art. Concurs* §. 6. *I.* — §. 174. *ebendas. und* §. 4, *II.* — §. 175. *ebendas.* §. 7, *I.* — §. 176. *ebendas.* §. 1.

XV. Aufhebung des Wechselrechts. — §. 177. Ausser den schon vorgekommenen Gründen, aus welchen das Wechselrecht ganz oder nur in gewisser Hinsicht aufgehoben wird (Versehen des Wechselgläubigers §. 141, 146, Verlust des Wechsels §. 162, Concurs des Wechselschuldners §. 174.), wird es noch ferner aufgehoben a) durch Verjährung der Wechselklagen. *Das Uebrige im Art. Acceptant* §. 9. *Regress wegen Mangel Zahlung* §. 24. — §. 178—182. *im Art. Verjährung* §. 5. — §. 183. *ebendas.* §. 2. — §. 184. *im Art. Wechselverbindlichkeit* §. 5. — §. 185. *im Art. Moratorium.* — §. 186. *im Art. Erben* §. 3, *II, und* §. 1.

XVI. Subsidiarische Klage nach aufgehobenem Wechselrecht. — §. 187. *im Art. Präjudiz* §. 3.

Dritter Abschnitt. Von eigenen oder trockenen Wechseln. — §. 188—212. *im Art. Eigne Wechsel* §. 5.

Vierter Abschnitt. Vom Wechselprocess. — §. 213—268. *im Art. Process* §. 4.

Wien.

In Wien gilt ohne Unterschied das für ganz Oesterreich in der W.O. von 1763 aufgestellte Wechselrecht. (S. Oesterreich.) Nur folgender Artikel dieses Gesetzes betrifft die Residenz allein:

Art. 54. *Separatus* für den Wiener Platz. Von der Acceptation und Verfallzeit der Venediger Briefe. Demnach auch wegen der Venediger Uso-Briefe üblich gewesen, dass solche nicht den ersten Posttag nach deren Einlangen, sondern, wenn sie am Samstag ankommen, erst den nächst darauf folgenden Freitag, wenn sie aber am Mittwoche einlaufen, den nächstkünftigen Dienstag zur Acceptation präsentirt worden; als solle es zwar bey sothaner Gewohnheit sein nochmaliges Verbleiben, jedoch mit folgender Erläuterung haben: dass die Bezahlung dieser aus Venedig kommenden Wechselbriefe, wenn sie am Samstag oder Mittwoch verfallen, den Freitag oder Dienstag geleistet, widrigens aber den folgenden Samstag oder Mittwoch protestirt werden solle: Wann aber auf den Freitag oder Samstag, ingleichen, wann auf den Dienstag oder Mittwoch ein gebotener oder dispensirter Feiertag einfiele, so solle den nächstvorgehenden Werktag die Zahlung, widrigens die Protestation geschehen, damit derjenige, so Venediger Wechsel einzuziehen hat, nicht allzulang in Erwartung und Ungewissheit der Bezahlung zu stehen gemüssiget seyn möge; mit aller andern Wechselbriefe Verfallzeit aber hat es bey dem *ordinari Stylo* und Herkommen sein Verbleiben.

Würtemberg.

Die Würtembergische Wechselordnung ist vom 24sten März 1759, und enthält folgende Kapitel und Paragraphen.

Erstes Kapitel. Was für Verschreibungen des Wechselrechts geniessen sollen oder nicht. — §. 1. *u.* 2. *S. Wechsel* §. 6. — §. 3. Der Ausgeber des Wechselbriefs kann den Brief auf sich selbsten, oder auf einen andern zahlbar ausstellen; der erste wird der eigene Wechselbrief genannt, der andere ein trassirter. — §. 4. *S. Duplicate* §. 3. — §. 5. *S. ebendas.* §. 4, *no.* 4. — §. 6. *S. Wechselcontract* §. 7. — §. 7. *S. Fremde.* — §. 8. *S. Spielschulden.*

Zweites Kapitel. Von denen Personen, welche berechtigt seynd, Wechselbriefe oder andere Wechselmässige Verschreibungen auszustellen oder nicht. — §. 1. 2. 3. 4. 5. 6. *S. Wechselfähigkeit* §. 2, *no. II.* — §. 7. *S. Vollmacht* §. 2. — §. 8. *Vormund.* — §. 9. *S. Wechselfähigkeit* §. 2. *no. II.* — §. 10. *S. ebendas.* §. 5. — §. 11. *S. ebendas.* §. 2, *no. II.*

Drittes Kapitel. Von Schliessung der Wechsel. — §. 1. *S. Mäkler* §. 2. — §. 2. *u.* 3. *S. ebendaselbst* §. 5. — §. 4. *S. ebendas.* §. 6. — §. 5. *S. Begebung* §. 14.

Viertes Kapitel. Von der Wechselbriefe Avisir- Negociir- und Endossirung, sodann ihrer Präsentation, Acceptation, Verfallzeit und Zahlung, auch Protesten dagegen. — §. 1. *S. Avisbrief* §. 5. *u.* 2. — §. 2. *S. Indossament* §. 11. — §. 3. *S. Abschrift* §. 1. — §. 4. *S. Indossament* §. 22. *und* 25. — §. 5. *S. Präsentation zur Annahme* §. 10. — §. 6. *S. Versendung* §. 3. *Präsentation zur Zahlung* §. 6. *Versendung* §. 14. §. 7. *S. Verfallzeit* §. 7. *no. I. und* §. 5. — §. 8. *S. Versendung* §. 3. — §. 9. *S. Verfallzeit* §. 8, *I. A.* — §. 10. *S. ebendaselbst* §. 8, *II, b.* — §. 11. *S. ebendas.* §. 9, *I.* — §. 12. *S. Präsentation zur Annahme* §. 12, *II. Acceptation* §. 16, *II,* — §. 13. 14. 15. *S. Präsent. zur Annahme* §. 14. — §. 16. *S. Zahlung* §. 5, *II.* — §. 17. *S. Acceptation* §. 25, *II.* — §. 18. *S. Vollmacht* §. 2. — §. 19. *S. Acceptation* §. 9. *u.* 20. — §. 20. *S. Intervention* §. 8. *no. II. u.* §. 19. — §. 21. *S. Sicherheitsprotest* §. 4. — §. 22. *S. Regress w. Mangel Zahlung* §. 3. — §. 23. *S. Verlorne Wechsel* §. 4. *und* 5. — §. 24. *S. Zahlung* §. 13, *I.* — §. 25. *u.* 26. *S. Prolongation* §. 3. — §. 27. *S. Begebung* §. 27. — §. 28. *S. Präsentation zur Zahlung* §. 9. — §. 29. *S. Zahlung* §. 3. *I.*; §. 4; §. 3, *II.* — §. 30. *S. ebendas.* §. 3, *I.* — §. 31. *S. ebendas.* §. 7. — §. 32. *S. ebendas.* §. 2. — §. 33. *S. ebendas.* §. 9. — §. 34. *u.* 35. *S. Eigne Wechsel* §. 7. — §. 36. *S. Acceptant* §. 9. — §. 37. *S. Protestation* §. 5. — §. 38. *S. Regress wegen Mangel Annahme* §. 3. *no. I.* — §. 39. *S. Regress wegen Mangel Zahlung* §. 3. — §. 40. 41. *S. ebendaselbst* §. 12.

Fünftes Kapitel. Von denen Orten, wo in Wechsel- und andern wechselförmigen Verschreibungs-Sachen geklagt werden kann. — *S. Process* §. 4.

Sechstes Kapitel. Wie in Wechsel- und andern wechselförmigen Verschreibungsklagen zu verfahren. — §. 1 *bis* 9. *S. Process* §. 4. — §. 10. *S. Einreden.* — §. 11. *S. Bürgschaft* §. 10. — §. 12. *u.* 13. *S. Einreden.* — §. 14. *S. Anweisung.* — §. 15. *S. Valuta* §. 6, *I, b.* — §. 16. *S. Einreden.* — §. 17. *S. ebendas. und Mitschuldner* §. 2. — §. 18. *S. Indossament* §. 14. — §. 19 *bis* 21. *S. Process* §. 4.

Siebendes Kapitel. Von der Execution in Wechselklagsachen. —

§. 1 *bis* 8. *S. Process* §. 4. — §. 9. *S. Erben* §. 3, *no. I.* — §. 10. *S. ebendas.* §. 1. — §. 11. *u.* 12. *S. Fremde.*

Achtes Kapitel. Von der Wiederklage. *S. Process* §. 4.

Neuntes Kapitel. Ob, und in wiefern, auch wohin die *Appellationes* zugelassen? *S. Process* §. 4.

Beschluss. Wie Wir nun über diese Unsere Ordnung in allen darin ausgedrückten Fällen, und in allen Wechseln und wechselmässigen Verschreibungen, so von Zeit der Publication an ausgestellet werden, mit allem Ernst und Nachdruck gehalten wissen, auch, wo diese nichts ausdrücklich disponirt, die neueste Leipziger Wechselordnung *in subsidium* zur Beobachtung substituiret haben wollen: also befehlen Wir so gnädigst als ernstlichst, nicht nur Unserm allhier errichteten Wechselgericht, sondern auch allen Unsern Herzoglichen *Collegiis*, Hofgericht zu Tübingen, allen Ober- und Niedergerichten, Beamten, und allen Unsern Unterthanen und Landes-Inwohnern, auch den in Unserm Herzogthum und Landen handelnd- wandelnd- sich aufhaltend- und durchreisenden Fremden, dass sie sich samt und sonders darnach sträcklich achten, und bey zu befahren habender ernster Ahndung alle Contraventionen vermeiden sollen.

Zahltag.

S. Zahlung §. 11.

Zahlung

Inhalt. §. 1. *Begriff. Zahler. Bedingungen der sichern Zahlung.* — §. 2. *Baarzahlung. Assignationen.* — §. 3. *Zahlung in der verschriebenen Währung. Wechselzahlung.* — §. 4. *Ausnahmen bei nicht cursirenden Münzsorten.* — §. 5. *Vollständige und theilweise Zahlung.* — §. 6. *Art der Zahlung.* — §. 7. *Fortsetzung. Abholung der Zahlung.* — §. 7 *b. Fortsetzung. Ausnahmen.* — §. 8. *Legitimation.* — §. 9. *Rückgabe des Wechsels und Quittung.* — §. 10. *Zahlung auf Duplicate.* — §. 11. *Zeit der Zahlung.* — §. 12. *Zahlung vor Verfall.* — §. 13. *Gesetze darüber.* — §. 14. *Erwerb des Wechsels durch den Bezogenen.* — §. 15. *Zahlung nach Verfall.* — §. 16. *Andre Fälle, wo nicht bezahlt werden darf.* — §. 17. *Vom Zahlungerheber in Procura.* — §. 18. *Wirkung der Zahlung.*

§. 1. *Begriff. Zahler. Bedingungen der sichern Zahlung.*

Der Begriff ist aus dem gemeinen Rechte bekannt, und es wird auch im Wechselrecht im Allgemeinen die Erfüllung

jeder auf Entrichtung einer Geldsumme gehenden Verbindlichkeit darunter verstanden. Hier ist jedoch vorzugsweise die Rede von der im Wechsel selbst direct versprochenen oder aufgegebenen, der ordentlichen Zahlung, obwohl dasjenige, was in diesem und den gleich folgenden 2. 3. 4ten §en gesagt werden wird, auch auf die, wegen Ermangelung der ordentlichen, beim Regress eintretenden Zahlungen anwendbar ist. — Derjenige, von dem nach Inhalt des Wechsels die Zahlung erwartet wird, oder der sie wirklich darnach leistet, heisst vorzugsweise der Zahler. Es ist also bei eignen Wechseln der Aussteller, bei Tratten, so lange sie noch nicht acceptirt sind, der Bezogene und im Fall von dessen Weigerung die etwanigen Nothadressaten, nach erfolgter (ordentlicher oder interventionsweiser) Acceptation der Acceptant; überhaupt jeder, der zur Verfallzeit die im Wechsel verheissene Zahlung wirklich leistet, er sey auf demselben benannt oder nicht und dazu verpflichtet oder nicht.

Alle so eben Genannten, mit Ausnahme des Ausstellers eines eignen Wechsels, leisten die Zahlung, wenn auch in Folge einer Verbindlichkeit gegen den Inhaber, doch insofern nicht für sich selbst, sondern für Rechnung eines Dritten, als sie sich deshalb weiter regressiren, oder doch zugleich eine Verbindlichkeit gegen einen Dritten erfüllen wollen. In demselben Falle sind z. B. auch der in Regressanspruch angenommene Indossant, und der Bürge. Daher kommt die Frage: in welchen Fällen eine Zahlung, die für Rechnung eines Dritten oder doch in der Voraussetzung, daraus einen Anspruch oder eine Einrede gegen ihn zu erwerben, geschieht, von diesem Dritten gut geheissen werden muss, oder nicht? im Wechselrecht so häufig vor, dass sie eine besondere Betrachtung im Lichte der allgemeinen Wechselrechtstheorie verdient und die Aufstellung eines gemein gültigen Princips zu Beurtheilung aller jener Fälle höchst wichtig wird.

Nach gemeinem Recht kann eine Zahlung der obbeschriebenen Art allemal sicher und mit Wirkung des Regressrechts geleistet werden, sobald der juridische volle Beweis geführt werden kann, dass der Zahler selbst oder der, für dessen Rechnung er zahlt, gegen den, der die Zahlung fordert, zu dieser verbunden sey. Dieser volle juridische Beweis ist nehmlich nach gemeinem Recht zugleich die unerlässliche Bedin-

gung der gerichtlichen Erzwingbarkeit einer Zahlung, und die nächste Ursache, aus welcher diese Erzwingbarkeit unfehlbar hervorgehn muss. Daher ist es gemeinrechtlich einerlei, ob man nach der Erweislichkeit oder nach der Erzwingbarkeit einer Forderung fragt.

Anders ist nun letzteres im Wechselrecht. Hier ist der zur Erzwingbarkeit einer Zahlung erforderliche Beweis nur dadurch begründet, dass dieselbe auf dem Wechsel dem Inhaber oder seinem Cedenten versprochen oder gewährleistet ist; zu erforschen, ob nicht mittlerweile die übernommene Verbindlichkeit durch spätere Thatsachen wieder aufgehoben sey, ist keine Gelegenheit vorhanden. So kommt im Wechselverkehr oft der Fall vor, dass Zahlungen verlangt werden, auf welche das materielle Recht des Fordernden keinesweges erweislich ist; und selbst wenn dieser den Beweis davon führen könnte, kann derselbe meistentheils nicht von Einfluss seyn, weil er, nebst der dazu nöthigen Freilassung des Gegenbeweises, bei der Kürze des Wechselgeschäftsganges und Wechselprocesses, meist weder für den Präsentanten, noch für den Zahler beim Regress ausführbar ist. Die hiernach mit jeder solchen Zahlung verbundene Gefahr, an einen materiell Unbefugten zu zahlen, oder doch dessen Befugniss nicht erweisen zu können, macht, dass der Wechselzahler, mit Beiseitesetzung aller Rücksicht auf das materielle Recht, blos auf die wechselrechtliche Erzwingbarkeit eines Anspruchs achten, und mithin nur dann zahlen darf, wenn er selbst oder der, für dessen Rechnung er zahlt, nach Wechselrecht zur Zahlung angehalten werden könnte. Widrigenfalls würde er willkührlich handeln und sich jener Gefahr muthwillig blosstellen, deshalb aber, falls der Zahlungsempfänger wirklich unbefugt, oder sein Recht nicht zu erweisen wäre, den Schaden ersetzen müssen.

Während daher nach gemeinem Recht z. B. der Bürge, unter obiger Voraussetzung, füglich an den Gläubiger zahlen kann, wenn gleich der Hauptschuldner noch nicht ausgeklagt, ja sogar, wenn die Schuld noch nicht verfallen ist, so darf hingegen der Acceptant nicht anders zahlen, als auf das acceptirte Exemplar, der Intervenient auf keinen präjudicirten Wechsel interveniren, der Indossant keinen solchen rembour-

siren. Denn sie können nicht wissen, und es ist ihnen bei der Kürze der Zeit unmöglich zu erfahren, ob nicht mittlerweile die Verhältnisse sich geändert haben, ob die Verbindlichkeit, die die Ziehung oder Indossirung des Wechsels veranlasste, nicht wieder aufgehoben oder das Recht auf die Zahlung an Andre übergegangen sey; und gesetzt, sie wüssten dies alles genau, so können sie davon doch nie den zum Wechselregress nöthigen schnellen Beweis führen. Um der Möglichkeit solcher veränderten Umstände willen müssen sie also die Zahlung so lange als es sich thun lässt, mithin bis sie dazu gezwungen werden können, zurückhalten.

Die wohl einzigen Ausnahmen von dieser Regel s. im Art. Verfallzeit §. 3. und unten §. 11.

§. 2. *Baarzahlung. Assignationen.*

Die Zahlung muss *in quali et quanto* ganz so, wie sie im Wechsel verschrieben ist, also baar, in gleichen Münzsorten und unverkürzt geschehen. Ist sie in einer dieser Beziehungen mangelhaft, so kann der Präsentant sie nicht anders als auf eigne Gefahr annehmen, und muss Protest erheben, wenn er diese nicht übernehmen will. Es liegt in dem Wesen der Wechsel-Zahlung, dass sie in baarem Gelde geschehen müsse. Zwar wird sonst im Handel und Wandel die Aushändigung von guten Wechseln und Anweisungen ebenfalls als gute Zahlung angesehen und so genannt; aber dies doch immer nur vermöge der Convenienz und besondern Zustimmung des Gläubigers und Empfängers. Sollte es namentlich bei Wechseln dem Zahler frei stehen, anstatt der Baarschaft neue Papiere dem Präsentanten aufzudringen, so würde das Wechselgeschäft leicht ins Unendliche ausgedehnt werden können und der frechsten Wechselreiterei Vorschub gethan seyn. Ein jeder Wechsel gilt für sich nur eben darum als Zahlung, weil man auf dessen Einlösung mit baarem Gelde, zur Verfallzeit, mit Gewissheit rechnet; seine Bezahlung kann also nicht wieder in Papieren, sondern muss nothwendig mit Baarschaft geschehen.

Leyser *decas quaestionum ex jure cambiali, Helmst.* 1725. *qu.* 8.
Wagner Th. II. §. 212.
Daniels S. 266. 270.

Selbst wenn der angebotene Assignatar in derselben Stadt wohnt, leidet dies, da nur vom strengen Recht die Rede seyn kann, keine Ausnahme. Denn eben so leicht, als der Präsentant, kann ja auch der Bezogene diese Schuld erheben und dann die Zahlung baar leisten, wozu er verbunden ist. Am wenigsten kann man also zugeben, dass Jener auch Anweisungen auf nicht gar entfernt Wohnende annehmen müsse, und wäre es auch nur eine Viertelstunde weit, wie Scherer (Rechtsfälle no. XIII.) behauptet. So ist denn auch die Scontrirung zwar in der Wirkung der Zahlung ganz gleich, kann aber doch nicht anders als vermöge ausdrücklicher Uebereinkunft, an ihre Stelle gesetzt werden. (S. Scontro.) — Findet aber eine solche Uebereinkunft auf Annahme von Anweisungen oder neuen Wechseln unter den Parteien Statt, und der alte Wechsel wird dagegen herausgegeben, so ist eine gänzliche Novation vorhanden, die Verbindlichkeit des Zahlers und aller anderer Wechselverbundenen aus dem Wechsel ist getilgt, und der Empfänger kann sich nur an diejenigen halten, die aus den neu erhaltenen Papieren ihm verbindlich sind, und namentlich ist auch der, der an Zahlungsstatt ihm diese Papiere gab, ihm nur in so weit gehalten.

Hiermit stimmen im Ganzen, wiewohl unter einigen Modificationen, überein:

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 7. Wenn die Bezahlung derer Wechsel durch Assignation geschehen, soll dabey folgendes beobachtet werden. Obwohl überhaupt in solchen Handlunlungen ein *Debitor* seinem *Creditorem* zu einem andern hinweiset, von welchem er das Geld in Empfang zu nehmen, so kann es doch auf zweyerley, und zwar eine diverse Wirkung habende, Art geschehen. Denn 1) ist die Anweisung nur als eine Ordre, Procura, oder Mandat, sowohl in Ansehung des *Creditoris*, als *Debitoris assignati*, anzusehen, massen beyde dadurch Macht und Gewalt bekommen, und zwar jener, der *Creditor*, das Geld von dem assignirten *Debitore* einzuheben, und nach dessen Empfang die Schulden des assignirenden *Debitoris* gut zu schreiben, dieser aber, der *Debitor assignatus*, solches Geld an den assignirenden *Creditorem* zu zahlen. Wie nun aber durch dergleichen Assignation weiter nichts, als eine blosse Procura zu jetzt besagtem Ende errichtet, und solchergestalt weder die Schuld selbst, noch ein daraus entstehendes Recht, transferiret wird, so folget hieraus, dass der assignirende *Debitor* die Assignation vor der geschehenen Zahlung revociren könne, und also eine solche Anweisung keine Zahlung sey. 2) Wird die Assigna-

tion als eine Delegation, und vor Zahlung angenommen, weil der *Creditor* anstatt seines *Debitoris* auf einen andern *animo novandi*, wenn auch gleich solcher nicht mit Worten exprimiret ist, siehet, und von solchem die Zahlung erwartet. Vermittelst dieser Handlung wird daher der assignirende *Debitor* seine Schuld sofort los, also, dass, wenn der *Creditor* von dem assignirten *Debitore* hernach die Zahlung nicht erhält, er an seinen ersten *Debitorem* zurückzugehen nicht vermag. *) Damit aber, was vor ein *Negotium* eigentlich celebriret worden, sogleich klar und offenbar seyn möge, so wird hierdurch verordnet, dass, wenn jemand auf die letztere Art zu assigniren gemeynet, er solches in Schriften zu verfassen, auch von demjenigen, an welchen er die Assignation ausgestellet, eine Quittung zu nehmen schuldig seyn, oder, da dieses nicht geschehen, dass die Assignation bloss *per modum mandati* ergangen, davor gehalten werden soll, also und dergestalt, dass, wenn die assignirte und überwiesene Post nicht bezahlet wird, der assignirende Theil solche wieder zurückzunehmen, oder, wenn sie gefährlich wird, den Verlust über sich gehen zu lassen verbunden, ihme auch dass es mit der Assignation eine andere Meinung gehabt, weder durch Zeugen auszuführen, noch den Eid darüber zu deferiren, zu verstatten. §. 8. Es soll aber derjenige, deme dergleichen Assignation oder Anweisung geschiehet, damit ihme nicht, wenn der assignirte *Debitor* in Verfall kommt, die Schuld beygemessen, oder er *ad Interesse* belanget werden kann, wenn die Post auf einem Wechsel beruhet, zum längsten in der Verfallzeit bey dem assignirten *Debitore* sich anmelden, und die Zahlung fordern, oder, wenn er solche nicht erlanget, die assignirte Post dem Assignanten sofort wiederum zurückgeben, oder, wo derselbe nicht zugegen, zu Verhütung alles Disputs, ob die Schuld zu rechter Zeit gemahnet, oder nicht, protestiren, und hierdurch seine Vigilanz erweisen, auch, da dieses alles nicht beobachtet, und der *Debitor* nicht solvendo wird, den Schaden und Verlust über sich gehen lassen.

*) Das Folgende, bis zu Ende des §. 8., ist aus dem kursächsischen Mandat vom 23. Decbr. 1699. wörtlich entlehnt, mit Weglassung der nach dem Schluss des §. 7. folgenden Worte. S. dasselbe im Art. Anweisung.

Augsburg. W. O. Kap. IX. §. 4. So soll man auch keine andre Anweisung, als *per Cassa* zahlbar, und 100 fl. lautend, wie auch die Zahlung von mehrern *Assegni* nicht anders, als zusammen *summariter* in einem Posten anzunehmen schuldig seyn. § 6. Wer unbezahlt gebliebene Anweisungen an den Cassatagen nicht zurückgiebt, dem bleiben sie hernach auf seine Gefahr, und soll er diesfalls keinen Regress, weder an den Aussteller noch an den Giranten haben.

Braunschweig. W. O. Art. 50. Gleichwie aber Niemand wider seinen Willen dergleichen *Scontro* oder *compensationes*,

insonderheit in Bezahlung der Wechsel-Briefe, einzugehen verbunden, was auch vor *praetensiones* einer an den andern haben möchte; Also soll auch auf den Verweigerungs-Fall der *Debitor* seinen *Creditorem* entweder durch sichere *assignationes* oder da er auch diese nicht acceptiren wollte, durch contante Bezahlung bey Vermeidung parater Execution, vergnügen; Jedoch aber der *Creditor*, wenn jemand an dem Ort der Zahlung bey einem *tertio* baar Geld stehen hätte, und ihm solches anwiese, zu Ersparung doppelter Mühe und Beförderung des *commercii*, solches von demselben abzuholen sich nicht weigern. Vermöchte er solches aber alsofort oder längstens vor Abends des Verfall-Tags nicht zu erhalten, oder der *Assignate* wollte ihn hinwieder an einen andern ihm unanständigen Mann verweisen, oder ihm die Zahlung in vorhergenommener Abrede gemässen Münz-Sorten nicht thun, so hat er Macht, seinen Regress hinwieder an den Assignanten sogleich zu nehmen, und an denselben sich zu halten. Art. 51. Nimmt aber jemand *Assignationes* schlechterdings *in solutum* an, und quittiret den *Debitorem* oder Assignanten darüber (welches alsdann zu Verhütung alles Zweifels nöthig), oder behält die Assignation ohne solche Condition über drey Tage, sonder das Geld einzufordern, bey sich, so soll die Schuld vor getilgt gehalten und falls immittelst der Assignate faillirte, der *Assignatarius* deswegen weiter keinen Anspruch an den Assignanten haben; Es wäre denn letztern Falles beides dieser und der Assignate oder einer allein abwesend, da er die Assignation jenem zurückzugeben oder wie bey verweigerter Acceptation oder Zahlung der Wechsel verordnet ist, zu protestiren und die Assignation mit dem Protest zu remittiren und also seiner Sicherheit zu prospiciren hat.

Brem. W. O. Art. 45. Der Inhaber des Wechsels ist auch keine Anweisungen oder *Assignationes* an einen Dritten anzunehmen schuldig. Als aber der Acceptant denselben zu baarer Bezahlung anwiese, mag er zu Beförderung des Commercii und Ersparung doppelter Zahlung derselben sich nicht entziehen; es geschehen aber alle *Assignationes* auf Gefahr des Assignanten, es wäre dann ausdrücklich verabredet, dass er den Assignanten erlassen, und auf den *Assignatum* allein sehen wollte; da aber sonsten der Inhaber des Wechsels das Geld bey dem *Assignato* nicht *in continenti* erhalten könnte, muss er noch desselben Tages solche zurückliefern, und ist der Acceptant schuldig, die Zahlung selber zu verrichten, sonsten aber, und in andern Kaufmannschaften muss derselbe, welcher an einen Dritten zur Zahlung assignirt worden, wenn der *Assignatus* in Abtrag saumselig seyn sollte, vor Ablauf des dritten Tags die Assignation dem *Assignanti* hinwiederum einhändigen, widrigenfalls soll dieselbe, als zur Zahlung angenommen gehalten, und der Assignant nicht ferner besprochen werden. Art. 50. (S. Anweisung.)

Bresl. W. O. §. 38. und Schlesische W. O. Art. 39.

§. 1. Obwohl blosse Anweisungen vor wirkliche Zahlungen nicht zu achten seyn, so sollen doch allhier, um vielerley *Disputationes* unter Kaufleuten zu vermeiden, die bey denen Respittägen noch laufende *Assignationes*, jedoch nur unter Handelsleuten, und da selbige wenigstens sich auf 100 Rthlr. belaufen, vor kräftig und gültig gehalten werden. §. 2. Behielte auch ein *Assignatus* eine Assignation, so Wechselzahlung betrifft, ohne gewisse Bedingung über 24 Stunden (Sonn- und Festtage ausgenommen) bey sich, soll solche absolut acceptirt zu achten, und der *Assignatus* solche statt Zahlung zu behalten schuldig seyn. §. 3. Niemand soll zwar gegen *Assignationes*, bevor selbige ihre Richtigkeit erhalten haben, acceptirte Wechselbriefe dafür herauszugeben genöthigt werden können; wann aber auch die 24stündige Assignationsfrist vorbey ist, soll der Inhaber des Briefes selbigen ausfolgen zu lassen sich keinesweges weigern. §. 4. Würde ein Wechselbrief nun auch nur zum Theil assignirt, zum Theil *per Cassa* bezahlt, kann der Inhaber sich solches auf den Wechselbrief abschreiben und verzeichnen lassen. Item, wenn einer mit der Zahlung bis auf den letzten Respittag aufgezogen würde, solle er nichts anders als baare Zahlung und keine Assignation (er sey dann bey derselbigen ersten Assignation der prompten Richtigkeit versichert) anzunehmen schuldig seyn. §. 5. Wie dann durchgehends auch keinem einige Assignation, so weiter als in die dritte Hand geschieht, aufgedrungen werden können soll. — Ebendas. Art. 14. §. 5. Weil auch bis anhero *per abusum* eingeschlichen, dass die Zahlung der Wechselbriefe und fremden *Assignationum* meistentheils an dem letzten Respecttage und an denen Jahrmärkten an dem letzten Markttage geschehen, so sollen auf solchen Fall keine *Assignationes* angenommen werden, sondern die Zahlung baar *per Cassa* alsdann geschehen.

Cöthen. W. O. Art. 65. Weil bey Bezahlung der Wechselbriefe oftermahlen Anweisungen anstatt baaren Geldes angegeben werden wollen, auch ein Acceptant bey einem Dritten *in loco solutionis* Geld stehen hat, auf welches derselbe zu Ersparung des doppelten Zählens Anweisung geben kann; So gereichet dergleichen Zahlung vermittelst solcher Assignationen und Anweisungen zwar zur Beförderung des *Commercii*; inzwischen aber soll keinem Wechsel-Inhaber solche wider seinen Willen anzunehmen zugemuthet werden. Daferne er auch solche gutwillig angenommen hätte, sein Geld aber von dem *Tertio* nicht an demselben Tage erhalten könnte, so bleibt der Acceptant schuldig, die Zahlung des Wechsels in seinem Hause baar zu leisten, oder er muss gewärtigen, dass der Wechsel protestiret und nachhero exequiret werde.

Danziger Verordnung vom 1. Aug. 1766. Dass nach 8 Tagen von Publicirung dieses Edicts sowohl alle Bezahlungen der Wechsel niemalen durch Assignationen, sondern jederzeit in

baarem Gelde geschehen sollen, als auch der Trassant jedesmal die baare Bezahlung von dem Remittenten vor Abgang der ersten oder spätestens der nachfolgenden Post eincassiren zu lassen gehalten — seyn solle.

Dessau. W. O. §. 89. ist dem unten angef. Pr. Landr. gleichlautend.

Elbing. W. O. Art. 43. Da auch ein Acceptant bey einem Dritten im Zahlungsorte Geld stehen hätte, auf welches er, statt baarer Bezahlung, dem Inhaber des Wechselbriefs Anweisung zur Ersparung doppelter Zahlung geben wollte, so kann er solches wohl thun, inzwischen aber soll kein Wechselinhaber eine Assignation wider seinen Willen anzunehmen gehalten seyn; Daferne er aber solche gutwillig angenommen hätte, sein Geld aber an dem Verfalltag nicht erhalten könnte, so ist der Acceptant schuldig, die Zahlung des Wechsels in seinem Hause zu leisten, widrigenfalls Inhaber wegen nicht erfolgter Zahlung protestiren, und auf die Execution dringen kann.

Frankfurter W. O. §. 41. Alle *Assignationes* geschehen auf Gefahr der Assignanten, es seye dann, dass der *Assignatarius* die Anweisung *absolutè* acceptire und annehme, das ist gegen die Assignation den verfallenen Wechselbrief dem Assignanten zurück gebe, oder ihn deshalben völlig quittire, worzu aber vor wirklich empfangener Zahlung Niemand wider seinen Willen gehalten ist. Ingleichem soll Niemand gegen seinen Willen zugemuthet werden, eine Assignation anzunehmen, es wäre dann, dass der Schuldner oder Assignant den *Creditorem* sogleich an einen solchen Ort hinführen wollte, wo er das Geld *per Cassa* empfangen könnte, welchen Gang derselbe, zu Ersparung des doppelten Geld-Zehlens, sich nicht zuwider seyn lassen mag, sondern das baare Geld bey einem *tertio* zu empfangen, hingegen keine *Assignationes* vor *Assignationes* von dem *Assignato* anzunehmen schuldig, sondern der *Assignatarius*, wann die erste *Assignation per Cassa* nicht gezahlet wird, alsobalden auf den Assignanten zurückzugehn und sich von demselben bezahlen zu lassen berechtigt seyn, mithin eine solche abgegebene und nicht bezahlte Assignation dem strengen Wechselrechte unterworfen, und gegen den Assignanten nicht anderst, als wäre es ein Wechsel-Brief, verfahren werden soll. Es soll sich auch keiner mehr als einmahl von dem Assignanten assigniren zu lassen verbunden seyn, auch keine Assignation weiter auf *Ordre* gestellet, noch angenommen werden, sondern bey nicht erfolgender Zahlung der Assignation so gleich, oder doch längstens innerhalb acht Tagen (davon jedoch die Sonn- und hohe Fest-Täge ausgenommen bleiben) der Assignirte schuldig seyn, dem Assignanten bey Verlust seines gegen ihn habenden Regresses die Assignation wieder zurück zu geben.

St. Gallen. W. O. §. 25. Es solle keiner schuldig seyn, Anweisungen an Zahlungstatt anzunehmen, als wodurch bis dahin grosse Unordnung und Gefahr unterloffen.

Hamburger Verordn. vom 16. Aug. 1610. Dieweil auch durch das neulich eingerissene hochbeschwerliche Assigniren und Ueberweisung der Gelder der gemeine Kaufhandel merklich wird turbiret, und der handthierende Kaufmann an seiner Sachen gehindert, so ist der Bürger einhällige und beständige Meynung, dass all solches Assigniren und Ueberweisung der Gelder, sowohl in Wechsel als in andern Kaufmannschaften, ohne allen Unterschied ganz und gar in dieser Stadt bey Bürgern, Fremden und Einwohnern soll abgeschafft und verboten seyn, und soll ein jeder, der schuldig ist, seinen Creditoren *per Cassa* bezahlen, und von andern sich wieder *per Cassa* bezahlen lassen. — Der Erbgesessenen Bürgerschaft Meynung wegen Verbietung der Assignationen liesse sich E. E. Rath gefallen, und wie bereits diesfalls unterschiedliche *Mandata* publiciret, als sollen gedachte *Assignationes* von neuem mit Ernst gänzlich verboten werden.

Hannöver. W. O. §. 28. Die Zahlung muss der Regel nach baar und in den in dem Wechsel ausgedrückten Münzsorten oder durch völlig liquide Compensation geschehen, falls sich der Präsentant und Trassat nicht über eine andere Zahlungs-Weise vergleichen.

Jever. W. O. §. 17. In Bezahlung des Wechsels ist der Inhaber desselben *assignationes* anzunehmen gehalten, jedoch nur solche, die 1) ausserhalb des Orts, wo der Wechsel bezahlt werden soll, zu heben. 2) Müssen sie auf den Verfall- oder letzten Respecttag dem Inhaber früh Morgens um 8 Uhr zugestellet, 3) von dem *assignato* sogleich dieselbe Stunde, da ihme die Assignation präsentiret wird, völlig und zwar 4) in solcher Münze, wie vom Assignanten selbst hätte geschehen sollen, bezahlet werden. Es ist aber der Inhaber des Wechsels mehr, als Eine Assignation anzunehmen, oder von einem auf den andern sich weisen zu lassen, nicht schuldig. Da auch der *assignatus* die Zahlung verweigerte, hat der *Creditor* ein mehreres nicht zu thun, als dass er die Assignation dem Assignanten, ohne vorhergehendes Protestiren sogleich wiederum zustelle, und von ihm selbsten die Zahlung suche.

Leipzig. W. O. §. 25. Wenn nun die drey ersten Tage in der Zahlwoche der *Debitor* mit seinem *Creditore* nicht zurechtkommen und scontriren können: alsdann soll auf den Verfalltag und endlichen Zahltermin die Bezahlung *praecise* entweder *per Cassa* oder dem *Creditori* anständige *Assignationes* geschehen, auch diese der Creditor, dafern selbige bey Zeiten und zum längsten vor 3 Uhr gegen Abends bemeldeten Verfalltages offerirt worden, und wer sie ohne sonderliche Incommodität einheben kann, zwar billig annehmen, wenn aber darauf keine Zahlung erfolget, alsdann solche dem Assignanten zurückzugeben und sich die Zahlung *per Cassa* thun lassen, oder sonsten nach Wechselrecht, oder durch schleunige Execution, dieselbe zu suchen, Macht haben und befugt seyn.

Oesterreich. W. O. Art. 40. Assignationes anstatt baarer Bezahlung für verfallene Wechselbriefe anzunehmen, kann niemand wider Willen zugemuthet werden; Da aber der Acceptant *in Loco Solutionis* bey einem *Tertio parates* Geld zu empfangen hätte, und den Inhaber des Wechselbriefs zu Erhebung desselben in Wechselzahlung dahin verwiese, solle der Inhaber, wenn er ein Handelsmann ist, zu Beförderung des Commercii, und Ersparung doppelter Ueberzählung, sich nicht weigern, das Geld daselbst abzuholen, auch dergleichen Anweisungen auf dem zweyten und dritten Ort anzunehmen haben; daferne er aber das Geld auf solche Anweisungen inner vier und zwanzig Stunden, oder rechter Zeit nach verflossenen drey Respect-Tägen nicht erhalten könnte, ist der Acceptant schuldig, solche Anweisungen zurückzunehmen, und die Zahlung in seinem Hause zu leisten. Art. 41. Obwohl blosse Anweisungen für wirkliche Zahlung nicht zu achten sind, und die Anweisung auf Gefahr des Assignanten geschiehet, so sollen doch allhier, um vielerley Disput unter den Kaufleuten zu vermeiden, die bey annoch laufenden Respect-Tägen gegebene Assignationes, wann der Assignatarius oder Inhaber der Anweisung solche absolute annimmt, oder auch den Assignations-Zettel in Wechselsachen ohne gewisse Bedingniss über 24 Stunden bey sich behält, für kräftig und gültig gehalten werden, jedoch nur unter Handelsleuten, und dass solche Anweisung auch nicht weiter, dann in die dritte Hand geschehe.

Oesterreich Hofdecret vom 4. Oct. 1802. Die bestehende Wechsel-Ordnung bringt ausdrücklich mit sich, dass jeder Wechsel in jener Valuta, und in jener Zeit bezahlt werden muss, auf die er lautet, und acceptirt worden ist. Auch ist es vermög des 40. und 41. Artikels dieser Wechselordnung nur dann erlaubt, statt der baaren Bezahlung eine Zahlungs-Assignation anzubiethen, wenn die baare Bezahlung derselben binnen 24 Stunden geleistet wird, und die Assignation nicht weiter als in die dritte Hand gehet. Es hat sich aber auf dem Wienerplatze der Missbrauch eingeschlichen, dass die verfallenen Wechselbriefe grösstentheils nur wieder mit verfallenen Wechselbriefen, und sogar ohne weitern Giro des Eigenthümers bezahlt werden, und solchergestalt verfallene Wechsel lange nach ihrer Verfallszeit im Umlaufe sich erhalten. Da nun eine solche Zahlungsart keinerdings als Assignation auf einen Dritten betrachtet werden kann, und aus diesem Missbrauche vielfältige Nachtheile und Streite für den Handel entstehen, das Wechselgeschäft aber bey seinem Wortlaute und in seiner Reinheit erhalten werden muss, so wird hiemit verordnet, dass vom Tage dieser Kundmachung anzufangen, nach Verlauf von 6 Monathen Niemand auf irgend eine Art gegen seinen freien Willen eine andere Bezahlung eines verfallenen Wechsels anzunehmen hat, als jene, worauf der Wechsel selbst lautet, und derselbe acceptirt worden ist.

Preussisches Landr. Th. II. Tit. VIII. § 1118. Statt baarer Zahlung Assignation anzunehmen, ist der Präsentant nicht schuldig. §. 1119. Hat er dergleichen angenommen, und ist darüber die Zeit zur Aufnahme des Protestes verstrichen: so geht der wechselmässige Regress an die Vormänner und den Aussteller verloren. §. 1120. Ist in solchem Falle der Präsentant nur Bevollmächtigter, so wird er dem Eigenthümer zur völligen Schadloshaltung verhaftet.

Schlesische W. O. Art. 38. (der Breslauer gleichlautend.)

Schwed. W. O. Art. V. §. 6. *Låter den, som betalningen för et Wexel-Bref utkräfja skal, sig med annat, än full och reda betalning atnöja, och kommer sedan derpå til korta, stånde sjelf den skadan, och hafwe ingen talan til någon annan.* (Lässt der, welcher die Bezahlung abfordern soll, sich mit anderer als voller und baarer Zahlung begnügen, und kommt hernach dabey zu kurz, so soll er diesen Schaden selbst tragen und keinen Anspruch an irgend einen Andern haben.)

Weimar. W. O. §. 89. Die Zahlung muss baar geschehen. Hat aber der Wechselgläubiger statt der baaren Zahlung sich Anweisung auf einen Dritten geben, eine Forderung cediren, einen eignen Wechsel oder eine Tratte ausstellen, einen fremden Wechsel auf sich indossiren lassen, oder endlich mittelst einer privativen Novation einen andern als Schuldner angenommen (Scontration), so wird die Wechselschuld in Rücksicht des Verhältnisses des Inhabers zu seinen Vormännern und zum Trassanten für getilgt angesehen, sei er nun zur wirklichen Befriedigung gelangt oder nicht.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 32. Kein Inhaber eines Wechsels ist schuldig, statt baaren Geldes Anweisungen anzunehmen, sie seyen auch an wen, und so richtig als sie wollen: thut er es aber freywillig, so ist auf den unter Cap. VI. §. 14. vorkommenden Unterschied der Anweisungen zu sehen. Wann nun eine wirkliche *datio in solutum* oder *Delegatio* dieser Unsrer Ordnung gemäss nicht vorhanden, und der Wechsel-Inhaber erhält von dem, an welchen er angewiesen ist, die Zahlung nicht, noch in der zu Richtigmachung des Wechsels durch diese Ordnung bestimmten Zeit, muss der, auf welchen der Wechsel gezogen ist, die Zahlung selbst leisten; widrigenfalls muss der Inhaber des Wechsels protestiren lassen, worauf gegen den, der die Zahlung hätte thun sollen, nach Wechselrecht verfahren wird.

§. 3. *Zahlung in der verschriebenen Währung. Wechselzahlung.*

Die Zahlung muss ferner, um dem Wechsel gemäss zu seyn und dem Präsentanten Befriedigung und Befreiung von Verantwortlichkeit zu gewähren, in den verschriebenen Münz-

sorten geschehen. Jeder Wechsel muss nehmlich nothwendig die Benennung dieser Münzsorte enthalten, wenigstens in soweit, als eine Summe nicht bestimmt werden kann, ohne zu sagen, ob sie in Thalern, Gulden, Piastern, Franken u. s. w. bestehe. (S. Wechsel §. 4.) Aber da oft auch gleiche Benennung verschiedener Währungen gemein ist, so kann hier immer eine Unbestimmtheit übrig bleiben. Z. B. Thaler können Sächsisch oder Preussisch Courant, und in beiden wieder gröbere oder kleinere Sorten, oder auch Papiergeld bedeuten, Gulden rheinische, Augsburger Curant, polnische, u. s. w. Hier kann denn nur der Gebrauch des Platzes entscheiden, wo nicht die Gesetze für solche Fälle eine Entscheidung gegeben haben. In vielen Gesetzen ist aber eben für den Fall nicht bestimmter Währung eine gewisse Münzsorte als sogenannte Wechselzahlung vorgeschrieben, in welcher dann alle Wechsel dieser Art bezahlt werden müssen. Da pflegen denn auch die Wechsel ausdrücklich auf „Wechselzahlung", oder, wenn man dem Zahler grössere Freiheit lassen will, auf „Wechselzahlung oder Werth" gestellt zu werden. Ist aber die Münzsorte im Wechsel bestimmt, so macht es keinen Unterschied, wenn während seines Laufs eine Münzveränderung vorgeht, und die verschriebene Sorte verrufen wird: der Zahler kann deshalb doch zu Zahlung der neuern bessern Münzsorte nicht angehalten werden; und eben so wenig kann er umgekehrt, wenn die Münze verschlechtert wird, durch Zahlung der neuern schlechtern sich befreien. Ein anderes ist es jedoch, wenn der Wechsel in einer zur Zeit der Ausstellung schon verrufenen Münzsorte ausgestellt worden. Ist dann diese Münzsorte und jeder Gebrauch davon ganz untersagt, so ist ein solcher Wechsel als gesetzwidriges Geschäft ungültig; denn rührt derselbe auch von einem Ausländer her, so ist dieser doch bei den anderwärts zu veranstaltenden Zahlungen nach den Gesetzen des Zahlungsplatzes sich zu richten verbunden. Auch die Acceptation eines solchen Wechsels würde also ungültig seyn, und der Inhaber nicht einmal *id quod interest* fordern können. Enthält aber das Gesetz blos, dass man eine gewisse Münzsorte anzunehmen nicht gezwungen werden könne, so kann, da Jeder seinem Rechte entsagen kann, ein auf selbige gestellter und acceptirter Wechsel gar wohl eincassirt und muss

verschriebenermassen bezahlt werden; auch kann eine bessere Münzsorte, als verschrieben, nicht gefordert werden. Von dem Fall, wenn die im Wechsel ausgedrückte nicht zu haben ist, wird § 4. die Rede seyn. Es muss dann eine Reduction vorgenommen und die Zahlung in der Währung des Platzes, statt der verschriebenen Münzsorte, geleistet werden. Eben dieses verordnen aber viele der nachstehenden Gesetze auch für alle Wechsel, worin ausländische, im Lande nicht ausdrücklich durch Gesetze recipirte Münzen verschrieben sind, und verbieten also ihren Gebrauch zur Zahlung, wiewohl nicht ihre Verschreibung; weichen auch hierin von der Regel der nothwendigen wechselgemässen Zahlung ab. (Vgl. z. B. die von Bilbao, Niederland, Preussen.)

Gesetze.

I) Wegen Zahlung der verschriebenen Münzsorte.

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 2. Was die in dem Wechsel ausgedruckte Geldsorten betrifft, sind solche in denen benannten *especen ex lege contractus et conventionis* zu bezahlen, es könnte dann der Schuldner wegen des Agio nach dem Wechselcours sich vergleichen.

Bairische W. O. §. 18. Alle Wechselbriefe, welche in Münz lauten, müssen mit Conventionsgelde bezahlt werden, ausser es wären darin andere Sorten *expresse* bedungen, welche man sodann nach *Tenor* des Wechselbriefs auszuzahlen schuldig ist; in Ermanglung der Species aber soll man sich mit dem Inhaber des Wechselbriefs gleich bey der Acceptation verstehen, und diese ordentlich beysetzen.

Bilbao W. O. §. 8. *Y por quanto ha sucedido varias veces librarse en esta Villa Letras sobre Comerciantes de Dominios extraños, expresandose en ellas hubiesen de ser pagadas en especies de Plata, ú Oro, y no en Villetes, y se ha experimentado, que sin guardar este órden han sido pagadas en los mismos Villetes, y no en las especies que pedian las Letras, de que han resultado graves daños à los Tomadores; para evitarlos en adelante, se ordena que siempre que se faltare al pagamento de tales Letras en las especies que contengan á otras Monedas corrientes, y se hicieren las pagas en Villetes, ú otra especie en que sean perjudicados los Tomadores; luego que estos recurran con instrumento que lo justifique, sean compelidos los Libradores à pagar el importo del menoscabo que hubieren tenido los tales Tomadores.* §. 38. *Tambien se ordena y manda por evitar diferencias, que en los pagamentos de las Letras sea justo cumplirse con hacerlos en las Monedas usuales en estos Reynos*

al tiempo de ellos, segun Reales Pragmáticas, aunque las tales Letras contengan y pidan especie cierta de moneda. (§. 8. Und da es sich verschiedentlich zugetragen hat, dass in dieser Stadt Wechsel auf Kaufleute fremder Reiche gezogen und darin bestimmt worden, dass sie in Gold oder Silbermünzen und nicht in Papieren zahlbar seyn, und die Erfahrung gelehrt hat, dass ohne auf diese Ordre zu achten, sie gleichwohl in Papieren und nicht in den Münzen, welche die Wechsel vorschreiben, bezahlt worden, woraus für die Wechselnehmer grosse Nachtheile erwachsen sind, so wird, um diese in Zukunft zu verhüten, verordnet, dass, so oft solche Wechsel nicht in der Münze, worauf sie lauten, oder in andern cursirenden Münzen, bezahlt werden, und die Zahlung in Papiergelde oder anderen Münzen geschiehet, wodurch die Nehmer Schaden leiden, alsdann, sobald diese mit dem Instrument, welches darüber den Beweis enthält, ihren Recurs nehmen, die Aussteller angehalten werden sollen, den Belauf des Schadens, den solche Wechselnehmer erlitten haben, zu ersetzen. §. 38. Auch wird zu Vermeidung der Streitigkeiten verordnet und befohlen, dass zu Bezahlung der Wechsel hinreichen soll, wenn diese in den in diesen Reichen zur Verfallszeit üblichen Münzen nach Maassgabe der königlichen Vorschriften geleistet wird, ungeachtet solche Wechsel eine gewisse Gattung der Münze enthalten und vorschreiben möchten.)

Braunschweig. W. O. Art. 46. (S. unten no. III.) Ist aber eine gewisse goldene oder silberne Münzsorte in dem Wechselbrief benahmet, und es bestehet der Inhaber des Wechselbriefs darauf, so muss der Acceptant ihm dieselbe liefern, oder der Agio halber nach Wechselcours sich mit ihm vergleichen.

Bremer W. O. Art. 43. S. unten no. III.

Breslauer und Schlesische W. O. Art. 30. §. 1. Die Bezahlung und Einlösung der Wechselbriefe soll geschehen in solcher Münzsorte, wie es darinnen benennet ist. §. 2. Und bleiben bei allen Wechselzahlungen Kreuzer und Gröschel, die man auf alle Orte nicht brauchen kann, auch wegen des Zahlens, vielmehr Mühe und Fuhrlohn machen, wo der Wechselbrief über 100 Rthlr. betrifft, ausgeschlossen: es wäre dann *expresse* so bedungen, und im Wechselbriefe mit kleiner Münze zu zahlen benennt worden.

Code de Commerce. Art. 143. *Une lettre de change doit être payée dans la monnaie qu' elle indique.*

Badn. Landr. Anh. Art. 143. Ein Wechsel muss in derjenigen Münze bezahlt werden, auf welche er lautet.

Dänische W. O. §. 45. *Vexlen bör altid infries med den Pengesort, hvorpaa samme lyder.* (Der Wechsel muss immer mit der Geldsorte eingelöst werden, worauf er lautet.)

Dessau. W. O. §. 32. Derselbe Grundsatz *) gilt auch, wenn im Wechsel zwar die Münzsorte, in welcher die in einer Rech-

nungsmünze ausgedrückte Summe gezahlt werden soll, angegeben, aber nicht bemerkt worden ist, wie hoch die Münzsorte zu rechnen sey.

*) nehmlich der Gebrauch des Platzes. (S. §. 31. unten no. III.)

Elbing. W. O. Art. 70. Wenn in einem Wechselbriefe eine gewisse Münzsorte benannt ist, so ist der Acceptant schuldig, solche im Briefe verschriebene Sorten auszuzahlen, oder sich mit dem Inhaber wegen des Agio nach dem Wechselcours nach Billigkeit zu vergleichen.

Frankfurt. W. O. §. 36. Die Bezahlung der Wechselbriefe soll in denen darinnen benamten Geldsorten geschehen.

Gotha. W. O. § 10. Wenn aber Wechselbriefe auf Wechsel-, Creutz-, Holländische oder Bancothaler, ingleichen Ducatons, Ducaten und $\frac{1}{3}$ oder $\frac{2}{3}$ oder andere grobe Münzsorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, *ex lege contractus et conventionis*, solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen, er könnte dann wegen des Agio nach dem Wechselcours sich vergleichen.

Hamburger W. O. Art. 44. Wenn Wechselbriefe auf Courantgeld lauten, so sollen selbe, so lange keine Veränderung in gebigem Laufe vorgehet, in jetzigem Couranten und gangbarem Gelde bezahlet werden, jedoch ohne Schillinge und geringere Münze.

Hannöversche W. O. §. 28. S. oben §. 2.

Jever. W. O. §. 18. Die Bezahlung eines Wechsels solle allezeit in solcher Münze, wie in selbigem specifiret ist, geschehen.

Niederländ. W. O. Art. 57. *Een wisselbrief moet betaald worden in de geldmunt daarbij uitgedrukt. Indien nogtans de uitgedrukte geldmunt geene wettelijke koers in het Koningrijk had, zal de betaling kunnen geschieden in nederlandsche geldmunt, tot de wisselkoers van de naastbijgelegene plaats of beurs, alwaar de wisselbrief moet betaald worden.* (Ein Wechsel muss in der darin ausgedrückten Münze bezahlt werden. Dafern indess die ausgedrückte Münze keinen gesetzlichen Curs im Königreiche hatte, soll die Bezahlung in niederländischer Münze, nach dem Wechselcurs *) des nächstgelegenen Platzes oder Börse bey dem Ort, wo der Wechsel bezahlt werden muss, geschehen können.)

*) Diese Vervollständigung des französischen Gesetzes würde zweckmässiger und gerechter seyn, wenn statt „Wechselcurs" blos stünde: „Curs." Der Wechselcurs wird noch durch andre Momente bestimmt, als durch das Geldpari, auf das es doch hier allein ankommen kann. S. Curs §. 1. und Vincens Th. II. S. 287. not. 3.

Oesterreichische W. O. Art. 42. Wären aber Wechselbriefe auf gewisse Geldsorten eingerichtet, so ist der Acceptant schuldig, *ex lege contractus* solche im Brief verschriebene Sorten zu bezahlen, er wollte dann mit dem Inhaber wegen des *Agio* nach dem Wechselcours sich billigmässig vergleichen.

Preussisches Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 876. Alle Wechselzahlungen innerhalb Landes sollen nur in Gold- und Silbermünzen, welche durch die Landesgesetze Cours erhalten haben, geleistet und angenommen werden. §. 877. Lautet der Wechsel auf eine andre Münzsorte, oder auf eine Rechnungsmünze: so wird das Verhältniss derselben gegen die zu zahlende nach dem Cours des Zahlungsortes am Verfalltag berechnet.

Russische W. O. Kap. I §. 28. Auch muss man in den Wechseln, welche innerhalb Russland verschickt werden, ausdrücklich melden, ob man sie in grosser, harter, oder kleiner Silber- oder Kupfermünze will bezahlt haben; und sollte in einigen Wechseln nicht ausdrücklich der Münze erwähnt seyn, so muss derjenige darum nicht zanken, der das Geld für den Wechsel empfängt, wenn ihm der Wechsel mit Kupfer oder Silbermünze bezahlt wird.

Schlesische W. O. ist der Breslauer gleichlautend.

Schwedische W. O. Art. 10. §. 2. *Der et Wexel-Bref utomlands utgifwes, at här i Riket blifwa betalt uti något wisst härstädes gångbart Mynteslag; Då bör det betalas i det Mynt, som det lyder uppå.* (Wenn ein Wechsel ausser Landes ausgegeben wird, um hier im Reiche in irgend einer hierorts gangbaren Münze bezahlt zu werden, so muss er in der Münze bezahlt werden, worauf er lautet.)

S. Sebastian. W. O. §. 8. *Toda Letra de Cambio, que, llevando la expresion de haberse de pagar en Plata, ú Oro, y no en Villetes, no se llenare, ó satisfaciere en una de las referidas dos especies de dinero, introducirá obligacion en el Librador á sanear el menoscabo que hubieren padecido los Tomadores, y aun podrá ser compelido á ello; bien entendido, que al Librador se le ha da presentar documento que acredite haberse pagado la Letra en diferente especie de moneda de la que contenia.* §. 38. *Quando sean libradas las Letras de Cambio en monedas extrañas, como ha sucedido alguna vez, cumplirá el Aceptante, ú otro qualquiera, con pagarlas en moneda de Oro ó Plata corriente de este Reyno, sobre el curso de Cambio que el Corredor jurado de esta Casa regulase, sabiendo de uno, dos, ó mas Mercadores él que tuviese entonces desde ésta ó Bilbao para la Plaza adonde fuere librada:* *) *Y por que tambien se ha experimentado querer pagarse los Fletes en moneda extraña, por expresar asi el Conocimiento, obligando al Capitan á su recibo: por tenerle mas cuenta al que debe pagarle, Se ordena y manda, no poderle obligar á ello, y debersele satisfacer en la forma dicha arriba.* (§. 8. Jeder Wechselbrief, der die Bestimmung enthält, dass er in Silber oder Gold, und nicht in Papieren bezahlt werden solle, gleichwohl nicht in einer der beiden angeführten Gattungen erfüllt oder bezahlt würde, soll den Aussteller in die Verbindlichkeit setzen, den Schaden, den die Wechselnehmer daraus erlitten haben werden, zu ersetzen, und

er soll selbst dazu gezwungen werden können, wohl verstanden, dass von dem Aussteller beurkundet werde, dass der Wechselbrief in einer andern Gattung von Münze, als der, worauf er lautet, bezahlet worden sey. §. 38. Wenn, wie zuweilen geschehen ist, Wechselbriefe auf ausländische Münzen ausgestellet werden, so soll es genug seyn, wenn der Acceptant oder irgend ein andrer sie in currenten Gold- oder Silbermünzen dieses Reichs bezahlet, nach dem Wechselcurs, den der geschworne Mäkler hiesiger Börse bestimmt, nachdem er von einem, zwey, oder mehr Kaufleuten erforscht hat, wie hoch damals der Wechselcurs von hier oder von Bilbao nach dem Ort, wo der Wechsel ausgestellet worden, gewesen: *) und da auch die Erfahrung gelehrt hat, das man die Schiffsfrachten zuweilen, weil diess das Connossement so bestimmt, in fremder Münze bezahlen, und den Capitän zu deren Empfang nöthigen will, so wird, um den, der ihn bezahlen soll, mehr in Aufsicht zu nehmen, verordnet und befohlen, dass er ihn dazu nicht verpflichten könne, und auf die oben besagte Weise befriedigen solle.)

*) S. die Note zur Niederländ. W. O.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 29. In Ansehung der Münzsorten muss sich nach dem Inhalte des Wechselbriefs gerichtet werden. §. 30. In Ansehung des Courses oder Preises der Münzsorten ist, wenn in dem Wechselbrief der Preis schon bestimmt ist, sich genau darnach zu achten,, ausserdem aber, wie auch wenn der Wechsel auf Currentgeld gestellt ist, seynd die Sorten in dem Preiss anzusetzen und zu nehmen, wie sie zu selbiger Zeit in dem gemeinen Handel und Wandel rouliren oder gäng und gäb sind.

II. Ueber Münzveränderungen zwischen der Ausstellungs- und der Verfallzeit. (Die über Münzveränderungen nach Verfall und während einer *mora accipiendi* s. unten §. 7.) Hier stimmt mit obigen Grundsätzen überein:

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 2. Wenn sich vor der Verfallzeit eine Veränderung mit der im Wechsel bestimmten Münze ereignet, so ist auf die Zeit der Ausstellung des Wechsels zu sehen, und nach selbiger die geänderte Münz zu reguliren.

Niederländ. W. O. Art. 58. *Wanneer, gedurende den Leoptijd des Wisselbriefs de darin uitgedrukte geldmunt op hoog gezag ter plaatse van de betaling in waarde was vermeerderd of verminderd, zal de betaling, of, in geval van wanbetaling, de respective terugvorderinge tegen trekker en endossanten geregeld worden naar de bepalingen van artikel* 3 *en* 4 *van den titel van verbruikleening van het burgerlijk wetboek. Dezelfde verordeningen gelden, wanneer de waarde der geldmunt vermeerderd of verminderd mogt zijn voor de trekking, zonder dat de trekker had kunnen kennis dragen van de verandering der*

waarde. (Wenn während der Umlaufszeit des Wechselbriefs die darin ausgedrückte Geldmünze auf hohe Anordnung am Zahlplatze an Werth vermehrt oder vermindert würde, soll die Zahlung, oder im Fall der Nichtzahlung die rücksichtliche Zurückforderung gegen Aussteller und Indossanten nach den Bestimmungen der Art. 3. und 4. des Titels vom Darlehn im bürgerlichen Gesetzbuch sich richten. Dieselben Verordnungen gelten, wenn der Werth der Geldmünze vor der Ziehung vermindert seyn sollte, ohne dass der Trassant von der Veränderung des Werths Kenntniss haben konnte.)

Gerade entgegen ist ihnen:

Hanau. W. O. §. 10. Die Zahlung selbst belangend, soll dieselbe in solchen Sorten, welche zur Verfallzeit in unsrer Grafschaft Hanau-Münzenberg gäng und giebig sind, wenn nichts specielles bedungen, geleistet werden, wie nicht weniger auch jedermann obligirt seyn, dergleichen gäng und giebige Geldsorten so hoch anzunehmen, als der Cours zur Verfallzeit es mit sich bringt, obschon solcher vorhero bey Ausstellung oder Prolongation des Wechsels höher oder geringer gewesen.

III. über gesetzliche Wechselzahlung und sonst wegen unbestimmter Währung:

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 2. Wenn aber der Wechselcurrent versprochen, so ist $\frac{1}{3}$ in guten 16 Groschenstücken und das übrige in ebenfalsigen guten Groschen und 2 Groschenstücken zu bezahlen, dahingegen, wenn nur schlechtweg Current stehet, passiren darunter alle und jede zur Zahlzeit gangbare Sorten, nur die ganz geringe, als Pfennige und Heller ausgenommen.

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 2. Wenn in einem Wechselbrief die Species, worin er bezahlt werden soll, nicht benennet worden, so kann der Inhaber keine andere, als die geringste Valuta, so hier an dem Cassatag in Wechselzahlung gültig, prätendiren.

Bair. W. O. §. 18. Diejenigen Wechselbriefe hingegen, die in Current lauten, müssen mit Conventionsthalern das Stück à 2 fl. bezahlt werden.

Badn. Landr. Art. 143. a. Wo nur der Geldbetrag, nicht die Münzzahlung angegeben wäre, da ist die am Orte der Zahlung Lauf habende Münze in groben Gattungen zu verstehen.

Braunschweig. W. O. Art. 46. Die Wechselbriefe, so auf Wechselgeld oder Species lauten, sollen mit guten Creutz- und dergleichen ganzen und halben Thalern vergnüget, und darunter dem *Debitori* an Ortsthalern 10 *pro Cento* passiret; diejenigen Briefe aber, so auf Currentgeld gestellet, oder worinnen gar keine Münzsorten exprimiret, mehrentheils mit ganzen und halben Drittelstücken bezahlet, der vierte Theil des Wechsels

aber auch in kleinern gangbaren und unverbotenen, jedoch nicht unter einem Mariengroschen haltenden Sorten unweigerlich angenommen werden.

Bremer W. O. Art. 43. Die Zahlung der Oberländischen und aus dem Reiche kommenden Wechselbriefe soll in guten und Marktgängigen $\frac{2}{3}$ und $\frac{3}{4}$ auf $\frac{1}{2}$, und in Marktgängigen 8. 4. 6. und 3 Grotenstücke auf $\frac{1}{2}$ Part, wenn gleich dieselben courant lauten, geschehen, es möchte dann in dem Wechsel eine gewisse Sorte Geldes enthalten, oder auch unter den Partheyen ein anderes ausdrücklich verabschiedet seyn, dieselbe aber, so Agio erfordern, soll das Capital mit $\frac{2}{3}$ und Agio mit 8. 4. 6. 3 Grotenstücken bezahlet, die auch auf Münze lauten, mögen mit diesen Sorten der 8. 4. 6. 3 Grotenstücken allein vergnüget werden.

Dessau. W. O. §. 31. Wenn über den Münzfuss im Wechsel nichts bestimmt ist, so wird derjenige Münzfuss angenommen, der am Ort der Zahlung im Handel und Wandel gewöhnlich ist; in den hiesigen Landen also Preuss. Courant. §. 32. (S. oben no. I.) §. 33. In Ermangelung näherer Bestimmungen kann in allen im Orte der Zahlung cursirenden Münzsorten, nach ihrem im Orte der Zahlung gewöhnlichen Werthe, doch nicht in Zweigroschenstücken und geringern Münzsorten, gezahlt werden.

Frankfurt. W. O. §. 36. (S. oben no. I.) — mithin, wenn der Brief in Wechselcurrent zu zahlen gestellt ist, wie bishero, also inskünftige bis auf anderweite Verordnung mit 4 pro Cento Agio halb in Münz und halb in hart Edict geschehen; woferne aber die Münzsorten darinnen nicht benannt sind, ist der Schuldner oder Acceptant die Gelder nicht anders, als in gangbarer Münze, zu zahlen schuldig. Uebrigens lassen wir es bey unsern vorigen *Edictis* vom 13. März 1736 und 11. März 1738 nochmalen bewenden, dass nämlich aller Unterschied unter Wechsel- und Waarenzahlung gänzlich aufgehoben, mithin niemand in Waarenzahlungen einige Geldsorten höher als in Zahlung der Wechsel anzunehmen, oder sich aufbürden zu lassen, verbunden seyn solle.

Gothaische W. O. §. 10. Anlangend die Wechselzahlung der Münzsorten, womit die Wechselbriefe, welche auf Currentgeld zu zahlen acceptiret, zu vergnügen, so bleibet es bis zur Veränderung anderer, bey jetzigen Münzsorten, und sollen zum wenigsten 3 Theile mit vollgültigen und unter der Kaufmannschaft durchgehends gangbaren 8 und 16 Groschenstücken bezahlet, geringere Sorten und kleine Scheidemünze aber nicht angenommen werden.

Jever. W. O. §. 18. Lautete er aber auf Wechselgeld, soll der Creditor keine andre, als gute gangbare Speciesreichsthaler, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Stück, darneben aber 10 Thaler *pro Centum* $\frac{1}{6}$ Stücke anzunehmen schuldig seyn. Lautete hiernächst derselbe auf Currentgeld, so kann die Bezahlung gleichwohl in keiner an-

dern geringern Münze, als halben devalvirten Schillingen geschehen; würde aber gar keine Sorte von Geld beniemt, so soll der Empfänger von der Summa des Wechsels ein mehreres nicht, als $\frac{1}{4}$ in Currentgelde anzunehmen, der Trassat aber die übrigen 3 Theile in Speciesreichsthalern, einfachen und doppelten Marken, zu zahlen gehalten seyn.

Oesterreich. W. O. Art. 42 Anlangend die Wechselzahlungen oder Münzsorten, womit die Wechselbriefe, welche auf Currentgeld acceptiret, oder auf andern Plätzen zu zahlen an jemand verkauft worden, zu vergüten sind, haben solche mit der im Lande, vermög der letzt ergangenen, oder weiters nachfolgenden Patenten gangbarer guten Münze bis auf die Siebener *inclusive* zu beschehen.

Anmerk. In den altösterreichischen Staaten wird jetzt, bei ermangelnder Bestimmung, Wiener Währung (Einlösungs- oder Anticipationsscheine) präsumirt. Finanzpatente vom 20. Februar 1811. §. 3. 8 — 10. u. vom 1. Juni 1816. §. 3.

Preuss. Landr. §. 878. Ist keine Münzsorte im Wechsel bestimmt, letzterer aber in hiesigen Landen zahlbar, so wird angenommen, dass das Wechselgeschäft auf Preussisch Silbercourant geschlossen sey. §. 879. Ist in einem solchen Wechsel die Zahlung in Golde, ohne Bestimmung einer gewissen Sorte verschrieben, so werden Preussische Goldmünzen, die zu 5 Thalern ausgeprägt sind, verstanden. §. 880. Sind Ducaten ohne weitere Bestimmung verschrieben, so werden vollwichtige Ducaten nach Preussischem oder holländischem Münzfuss verstanden. §. 881. Ist der Wechsel auf eine gewisse Anzahl von Friedrichsd'or oder Ducaten gestellt; so muss genau diese Zahl entrichtet werden. §. 882. Lautet der Wechsel nur auf eine gewisse Summe in Friedrichsd'or oder Ducaten, ohne Bestimmung der Stücke, so wird bei der Berechnung, wieviel Stücke zu zahlen sind, der Friedrichsd'or zu 5 Rthlr., der Ducaten aber zu $2\frac{3}{4}$ Rthlr. angeschlagen. §. 883. Ist der Wechsel ausserhalb Landes zahlbar gewesen: so wird bey ermangelnder Bestimmung der Münzsorte das gewöhnliche Silbercourant des Zahlungsorts verstanden. §. 884. Eben dieses gilt von dem gewöhnlichen Geldcourant des auswärtigen Zahlungsorts, wenn der Wechsel in Golde, ohne weitere Bestimmung gestellt ist. §. 885. War der Wechsel an mehrern Orten wahlsweise *(alternative)* oder aller Orten, wo der Schuldner anzutreffen, zahlbar: so muss die unbestimmt gelassene Münzsorte nach dem Orte der Ausstellung festgesetzt werden.

Sachsen. Kursächs. Münzedict vom 14. Mai 1763. §. 2. Diese unsre zuverlässige Silbermünze in Speciesthalern, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$tel soll inskünftige das allgemeine Wechselcourant unsrer Lande seyn, und die Courszeddel führohin, statt des bisherigen Maasstocks der alten Wechselzahlung, auf dasselbe berechnet, auch die Wechselbriefe, so auf Courant, oder gar auf keine beniemte

Sorte gestellet, darinnen bezahlt werden. Und ob zwar in der Erläuterung der Leipziger Wechsel-Ordnung vom 13ten September 1685. verordnet, dass ein Creditor in 100 Thalern für 20 bis 25 Thaler Münzsorten, so am Werthe unter 4 Groschen, anzunehmen schuldig seyn solle; so haben wir doch der Handlung zuträglicher zu seyn erachtet, nur bemeldete Disposition hierdurch gänzlich und ausdrücklich aufzuheben, und das Wechselcourant lediglich auf diese unsere neue Species $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ zu setzen.

Anmerk. Weil Sachsen seit langen Jahren mehr als sein Geldumlauf aufnehmen konnte, geprägt hat, und nun gar halb so gross ist als ehemals, so sind natürlich die gröbern Geldsorten aus dem Lande gegangen und die kleinen und schlechtern nur geblieben, so dass die Befolgung obigen Gesetzes zur Unmöglichkeit geworden ist, und Groschen und Doppelgroschen, fasst die einzigen noch vorhandenen Münzsorten, auch als Wechselzahlung dienen und unter diesem Worte verstanden werden, ohne dass von einer Coursvergütung gegen die Species weiter die Rede ist.

Schwedische W. O. Art. 10. § 1. *Alla Wexel-Bref, som här i Riket slutas eller från utrikes orter hitkomma at betalas, det ware sig efter wisst här betingadt Wexel-Pris, eller efter som utomlands om det i Wexel-Brefwet utsatte fremmande Myntet blifwit slutit, skola betalas i Banco Transport- eller Cassa-Sedlar, på Kopparmynt, men med smått Skiljemynt må ej Wexel-Bref betalas.* (Alle Wechselbriefe, die hier im Reiche geschlossen werden, oder von ausländischen Orten hier zahlbar ankommen, sie seyen nun nach einem gewissen hier bedungenen Wechselpreis, oder wie ausser Landes nach der im Wechsel ausgedrückten fremden Münzsorte geschlossen, sollen in Banco-Transport, oder Cassen-Zetteln, auf Kupfermünze (lautend) bezahlt werden; mit kleiner Scheidemünze aber kann ein Wechsel nicht bezahlt werden.)

Schlesische W. O. Art. 30. § 3. Wenn aber in dem Wechselbriefe oder Assignation keine Sorte am Gelde exprimiret ist, oder auch *courent* darin nicht enthalten, so kann die Zahlung auch in Ducaten und gewogener kleiner Münze geleistet werden.

Weimar. W. O. §. 86. Wenn über den Münzfuss im Wechsel nichts bestimmt ist, so wird derjenige Münzfuss angenommen, der an Ort der Zahlung im Handel und Wandel gewöhnlich ist. §. 87. Derselbe Grundsatz gilt auch, wenn im Wechsel zwar die Münzsorte, in welcher die in einer Rechnungsmünze ausgedrückte Summe gezahlt werden soll, angegeben, aber nicht bemerkt worden ist, wie hoch die Münzsorte zu rechnen sey. §. 88. In Ermangelung näherer Bestimmungen kann in allen am Ort der Zahlung cursirenden Münzsorten nach ihrem im Handel und Wandel gewöhnlichen Werth, doch nicht in Zweigroschenstücken und geringern Münzen, gezahlt werden.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 29. Endlich solle Niemand schuldig seyn, oder sich unterstehen, Wechsel, so im Lande bleiben, in Sorten zu bezahlen, welche von Uns ausser Cours in unsern Landen gesetzt seynd.

Eine besondere Disposition enthält:

St. Gallen. W. O. Art. 24. Auch die Gelder, so man in die Schreibstuben und Häuser Bezahlungsweise zu übersenden pfleget, nicht mehr so lang, wie bishero geschehen, ohnübersehen aufbehalten werden, und sind hierzu für die Species 2 Tag und für die Münz 8 Tag, den Tag der Uebersendung mitgerechnet, gesetzt; dergestalten, dass nach Verfliessung derselbigen keiner mehr schuldig seyn solle, den Ausschuss abzuwechseln, oder den Abgang zu ersetzen.

§. 4. *Ausnahme.*

Wenn die verschriebene Münzsorte am Zahlungsplatz nicht zu haben ist (oder wenn die Zahlung in derselben gesetzlich nicht gefordert werden kann, s. §. 3.), so fällt zwar des Präsentanten Klagrecht auf dieselbe weg; gleichwohl aber kann ihm auch keine andre aufgedrungen werden. Es kommt darauf an, ob er sich gefallen lassen will, dass dafür eine andre substituirt werde. Denn er ist bei dieser Abweichung vom buchstäblichen Inhalt des Wechsels, wie bei jeder andren, Protest zu erheben und seinen Regress zu nehmen befugt. Genehmigt er aber, die Zahlung in einer andern Münze anzunehmen, so wird selbige, und zwar, wenn Streit entsteht, durch einen beeidigten Mäkler, nach dem Curs, den sie am Verfalltage gegen die cursirende Münze hat, auf diese reducirt.

Wenn oben (§. 3.) bei Veränderung des Schrots und Korns der verschriebenen Münze der Curs zur Zeit der Ausstellung, hier aber der zur Zeit des Verfalls als Norm angenommen wird, so ist dies keinesweges ein Widerspruch, sondern ein aus der Natur der Sache folgender Unterschied. Denn dort ist die Frage, ob das verschriebene *genus in quali et quanto* verschreibungsmässig geliefert werden müsse, oder mit einem andern, mit der neuen Münze, die nur den Namen mit ihm gemein hat, vertauscht werden könne; wobei die Veränderung des Preises des erstern zunächst ausser Frage ist, obwohl sie noch daneben vorkommen und Berücksichtigung erheischen kann; hier aber ist die Rede von Werth-

vergütung eben des verschriebenen *genus*, weil es *in natura* nicht gewährt werden kann; wobei denn natürlich, sobald der Werth nach Zeit und Ort verschieden ist, auf die Zeit und den Ort, wo die Zahlung zu geschehen hat, gesehen werden muss. Hätte der erste Wechselnehmer, von dem alle Inhaber ihr Recht herleiten, die Valuta nicht weggegeben, so würde er noch heute die verschriebene Münzsorte selbst, oder ihr Aequivalent in der Währung des Ausstellungsplatzes, in Händen haben; eben dies und nicht mehr muss und kann ihm also auch wieder werden, wenn gleich andre Münzen indess eingeführt worden sind. Der Verlust oder Gewinn an ihrem Curs aber würde dann ihn getroffen haben, und so muss derselbe auch, wenn der letzte Inhaber den Wechsel eincassirt, diesem in Rechnung kommen. Offenbar können indess beide Umstände, Münzveränderung und Cursveränderung der verschriebenen und nicht mehr gangbaren oder nicht exigibeln Münze, zusammentreffen, ja jene wird nicht leicht ohne diese eintreten, weil eine ausser Umlauf gesetzte Münze nothwendig einen andern Preis hat, als eine cursirende. Dann, wie allemal, wird der Curs vergütet, den die bei der Ausstellung verschriebene Münze am Verfalltage hat.

Daniels S. 266.
Wagner §. 210. S. 121.
v. Eggers zu Sievekings Hamburger Materialien S. 103.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 29. (S. oben §. 3, I) Wären aber die darin bemerkten Sorten gar nicht, oder doch nicht in so grosser Zahl zu haben, und der Inhaber des Wechsels ist damit zufrieden, kann die Zahlung auch in andern guten Sorten geschehen: doch ist der Zahler schuldig, dem Empfänger das zu vergüten, was die in dem Wechselbrief bestimmten Sorten im gemeinen Cours mehr gelten, oder es ihm sonsten erweislichermassen schadet. Will aber der Inhaber des Wechsels keine andere Sorten annehmen, mag er den Wechsel mit — Protest zurückgehn lassen.

Der zeitige Curs der verschiedenen Münzsorten wird gewöhnlich in dem Wechselcurszettel mit bestimmt. (S. d. Art. Curs §. 4.) Können sich, wo dies nicht der Fall ist, die Parteien nicht über den Curs vereinigen, so ist es für einen Zahler, der zum Zahlen verbunden ist, wie Acceptant und Eigen-Wechsel-Schuldner, allemal rathsam, den Betrag, nach seiner Rechnung, gerichtlich zu deponiren; denn sonst würde er, wenn auch

diese Rechnung sich als die richtige erwiese, Verzugszinsen zahlen müssen. Auch muss diese Deposition unter Vorladung des Präsentanten *ad videndum deponi* geschehen Die unten §. 7. aufgeführten Gesetze, welche diese Adcitation in einem besondern Falle für unnöthig erklären, sind blosse Ausnahmegesetze und hierher nicht zu ziehen. *)

*) So hat namentlich in Hinsicht des §. 12. der Leipz. W. O. das Königl. Sächsische Appellationsgericht im Jahr 1822 in S. Anger u. Co. c. Küstner u. Co. geurtheilt.

§. 5. *Vollständige und theilweise Zahlung.*

Es versteht sich von selbst, dass eine nur theilweise Zahlung des Wechselbetrags die Verbindlichkeit, sey es des Acceptanten oder des Ausstellers eines eignen Wechsels, sey es der Vormänner und des Trassanten (in sofern, was diese betrifft, wegen des Ueberrests Protest erhoben wird), auch nur bis auf die concurrente Summe aufhebt.

Altenburg. W. O. Kap. III. §. 3. Wenn auch von dem *Debitore* auf einen Wechsel etwas in Abschlag gezahlet, und die erhaltene Summe darunter quittiret wäre, so bleibet dennoch der Wechsel in seinem Valeur, jedoch nicht höher, als was noch daran restiret.

Damit aber der Präsentant zufrieden seyn müsse und könne, muss ihm die ganze im Wechsel ausgedrückte Summe gezahlt werden. Wird eine geringere, eine Abschlagszahlung, angeboten, so ist derselbe befugt und seines Regresses wegen auch genöthigt, wegen des Ueberrestes Protest zu erheben. Die Theilzahlung aber auszuschlagen und entweder Alles oder nichts anzunehmen, kann man ihn nach allgemeinen Grundsätzen nicht berechtigt halten, da er verbunden ist, auf jede ihm nicht nachtheilige und in dem Wesen des Geschäfts liegende Weise für möglichste Erfüllung desselben zu sorgen. Und wie könnte die Annahme irgend einer Zahlung ihm nachtheilig werden? (S. Acceptation §. 24.)

Scherer Rechtsfälle, no. XIII.

Andrer Meinung sind: v. Martens §. 101. not. a. v. Weisseneck §. 141.; Pöhls (S. 437.) und glauben, der Inhaber sey nach gemeinem Rechte nicht verbunden, Theilzahlung anzunehmen. Die Gesetze, die Pöhls dafür anführt, sagen aber blos, dass theilweise Zahlung weder völlig befreit, noch bei einem gegenseitigen Contracte als Erfüllung

gilt; woran denn Niemand zweifelt was aber nicht hieher gehört. Hingegen verliert ein Assignatar, der durch seine Schuld eine assignirte Post verloren gehn lässt, ganz unstreitig den Regress. Mithin muss dies auch den Wechselinhaber treffen, der die Abschlagszahlung ausgeschlagen hat, wenn der Bezogene nachher fallirt.

Gesetze.

Die Verbindlichkeit, wegen des Ueberrests zu protestiren, legen alle dem Inhaber auf; sonst aber sind:

I) mit obigen Grundsätzen übereinstimmend:

Code de Commerce art. 156. *Les paiements faits à compte sur le montant d'une lettre de change, sont à la décharge des tireurs et endosseurs. Le porteur est tenu de faire protester la lettre de change pour le surplus.*

Badn. Landr. Anh. Art. 156. Abschlagszahlungen auf einen Wechsel mindern die Summe der Verbindlichkeiten des Wechselgebers und der Uebergeber. Der Inhaber ist verbunden, den Wechsel für den Rest absagen zu lassen.

Anmerk. Wenn gleich nicht ausdrücklich ausgesprochen, scheint hieraus doch die Verbindlichkeit zur Annahme der Rückzahlung zu folgen.
Vincens Th. II. S. 293. §. 14.
Anderer Meinung ist jedoch
Pardessus no. 284.
Daniels (S. 267.) hält diese Frage für im Gesetz unentschieden.

Cöthen. W. O. Art. 58. Wann auf einen Wechselbrief am Verfalltag die Hälfte oder ein Theil desselben bezahlt werden wollte, so muss der Inhaber des Wechsels solches zwar annehmen (es wäre dann, dass er *expresse Contreordre* hätte), wegen des Restes aber protestiren lassen, seinen Regress aber kann derselbe nehmen, an welchen es ihm nach dem folgenden Artikel gut dünket.

Dänische W. O. §. 58. *Naar Acceptanten eller en Anden tilbyder Betaling af en Deel af Vexlens Belöb, saa skal Ihändehaveren modtage samme og derfor give Afskrivning paa Vexlen, men for dat övrige Belöb lade optage Protest.* (Wenn der Acceptant oder ein Andrer Bezahlung eines Theils von dem Belaufe des Wechsels anbietet, soll der Inhaber sie annehmen und auf dem Wechsel abschreiben, für den übrigen Belauf aber Protest aufnehmen lassen.)

Frankfurt. W. O. §. 30. Wann auch ein Acceptant zu rechter Zeit nur einen Theil der in dem Wechselbrief enthaltenen *Summa* zahlen wollte, so soll derselbe die in Abschlag bezahlte *Summam* eigenhändig auf den Brief zu schreiben und der Inhaber zu Verminderung des Rückwechsels solche anzunehmen,

wegen des *Residui* aber zu protestiren schuldig, und desfalls nach errichtetem Protest nichts desto minder gegen den Acceptanten Klage zu erheben, als auch bey denen Indossanten und dem Ausgeber sich nach Wechsel-Recht zu erholen befugt seyn. Dafern aber nach bereits erhobenem Protest der Acceptant annoch einen Theil des Wechselbriefs bezahlen wollte, oder der Inhaber von ihm oder von einem andern Indossanten einen Theil gutwillig erhalten könnte, und annoch annehmen wollte, so bedarf es wegen des *Residui* keines weitern Protests, indem es genug ist, wann derjenige, so etwas an dem Wechselbrief bezahlet, solches mit Beysetzung des Jahrs, Monats und Tags, wann es bezahlet worden, auch seines Namens, auf den Brief schreibet, weilen hierdurch weder denen übrigen Indossanten, noch dem Ausgeber präjudicirt, sondern vielmehr insoweit ein Vortheil verschaffet wird, dass, wenn sie wegen dieses in Protest gekehrten Briefs in Anspruch genommen werden, sie so viel weniger zu bezahlen und gut zu thun haben.

Hamburg. W. O. Art 33. Da auf einen Wechselbrief am Verfalltage die Hälfte oder ein Theil dessen nur bezahlet würde, so ist der Inhaber schuldig, solches anzunehmen, wenn er keine expresse Contreordre hat, von dem Rest aber muss er alsdann protestiren, und wie oben im 32sten Art. gemeldet,*) verfahren.

*) S. Regress w. M. Z. §. 3.

Niederländische W. O. Art. 69. *De betrokkene bereid zijnde tot eene gedeeltelijke betaling van den inhoud van den wisselbrief, is de houder verpligt, die gedeeltelijke betaling, waardoor de trekker en de endossanten in zoo verre ontlast worden, aan te nemen, en wegens het overige protest te laten doen.* (Wenn der Bezogene zu einer theilweisen Bezahlung des Inhalts des Wechselbriefs bereit ist, so ist der Inhaber verpflichtet, diese theilweise Zahlung, wodurch der Trassant und die Indossanten in so weit befreit werden, anzunehmen, und wegen des Uebrigen Protest erheben zu lassen.)

Russische W. O. Kap. I. §. 17. Wenn Trassate bey Präsentirung des Wechsels die ganze Summa nicht bezahlen will, und daher denselben nicht acceptiret, vorstellend, dass er weder soviel Geld noch Waaren von dem Trassanten in Händen habe, da muss der Präsentant wider den ganzen Wechsel protestiren: Wenn aber der Acceptant die offerirte Summa auf Abschlag bezahlt, so muss der Präsentant ihm hierüber eine *aparte Quitanz* stellen, und dem Remittenten Nachricht geben, dass er wider den Wechsel protestiret und für das auf Abrechnung gegebene Geld eine *aparte Quitanz* von sich gestellet habe, daneben er ihm auch den Protest zuschicket. So muss auch der Acceptant ebenfalls seinem Correspondenten umständlich schreiben, warum er dieses gethan habe. Ist der Wechsel schon acceptiret, und der Acceptant will zur Verfallzeit auch wegen gewisser Ursachen den ganzen Wechsel nicht entrichten, so muss auf gleiche Weise

mit Protestirung wider den ganzen Wechsel verfahren werden. Dasjenige von der *Remesse* auch, was Acceptant bezahlen will, kann Präsentant unter einer *aparten Quitanz* annehmen, muss aber sowohl als der Acceptant seine Correspondenten davon benachrichtigen, massen solche auf Abschlag erfolgende Bezahlung dem Wechsel-Recht nichts präjudiciret. Die rückständige Summa aber, welche nach Abziehung des Bezahlten übrig bleibet, muss der Präsentant noch unverzüglich, wie oben gemeldt, vor Gericht suchen, dieweil der Acceptant die ganze Zahlung zu leisten acceptiret hat.

Schwedische W. O. Art. V. §. 4. *Förmår icke den, som et Wexel-Bref godkänt, at wid förfalle-dagen hela Summam betala; Tage då Wexel-Innehafwaren emot hwad han får, der han icke deremot har sin mans uttryckeliga ordres, men protestere icke des mindre för det som brister, och sände med nästa Post protesten deröfwer jemte Wexel-Brefwet til sin man.* (Vermag derjenige, der einen Wechsel acceptirt hat, nicht, am Verfalltag die ganze Summe zu bezahlen, so soll der Wechselinhaber annehmen was er bekommt, wenn er nicht darwider seines Mannes ausdrückliche Ordre hat, aber nichts desto weniger wegen des Ermangelnden protestiren, und mit nächster Post den Protest darüber samt dem Wechselbrief an seinen Mann senden. §. 6. s. oben §. 2.)

II) Hingegen stellen dem Inhaber (jedoch nicht, ausser das Preussische und Dessauische Gesetz, dem blossen Procura-Indossatar) die Annahme der Stückzahlung frei:

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 6. Da ein Acceptant bey der Verfallzeit nicht die völlige Summam des Wechselbriefes, sondern nur einen Theil desselben bezahlen wollte, so dependiret von des Inhabers Direction, ob er *salvo jure particularem solutionem* annehmen wolle; er ist aber gleichwohl des Rückstands halber gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet desselben wegen an dem Trassirer sich zu erholen befugt.

Bairische W. O. §. 12. Die ordentliche Protestation hat auch alsdann Platz, wenn der Acceptant des Wechselbriefes, nicht die ganze Summa nach der Verfallzeit, sondern nur die Hälfte davon oder gar nur einen Theil zu entrichten sich äussern würde, wo es dem Inhaber überlassen ist, die angebothene Theilzahlung zu begnehmigen; doch ist er gehalten, den Rückstand auf dem Wechselbriefe zu bemerken.

Bilbao. W. O. §. 30. *El Dueño ó Tenedor de una Letra podrá muy bien cobrar la parte ó porcion que por el Aceptante se le pagare, debaxo de protesto, y recurrir por lo que faltáre y sus intereses al Dador y Endosantes, o qualquiera de ellos; y esto se entienda, guardandose en todo y por todo lo contenido en los numeros precedentes, asi en manifestar las Letras, como en protestarlas, y recurrir con ellas al Dador en los terminos que*

van señalados; y llegado el caso de cobrar parte, y no el todo de la Letra, el Tenedor solo debrá dar recibo separado de la cantidad cobrada, y retener en si la Letra original, anotando en ella lo recibido, juntamente con el protesto. (Der Eigenthümer oder Inhaber eines Wechsels soll den Theil oder die Summe des Wechsels, die ihm der Acceptant bezahlen will, unter Protest wohl annehmen, und wegen des Fehlenden und seines Interesse an den Aussteller und die Indossanten oder irgend einen von ihnen seinen Regress nehmen können: das ist aber zu verstehen, mit Beobachtung desjenigen, was in den vorhergehenden Artikeln enthalten ist, in allen Stücken, sowohl in Ansehung der Besorgung der Acceptation der Wechsel, als des Protestirens und des Regresses wider den Aussteller innerhalb der bestimmten Fristen: und wenn der Fall eintritt, dass nur ein Theil und nicht der ganze Wechselbelauf erlangt wird, so soll er blos eine besondre Quittung über die empfangene Summe ausstellen, den Original-Wechsel aber samt dem Protest behalten, und auf jenen das Empfangene anmerken.

Braunschweig. W. O. Art. 35. Geschiehet solches,*) so kann der Präsentant oder Inhaber des Wechselbriefes die Zahlung ganz oder zum Theil, da es sonst seine Gelegenheit leidet, oder er nicht ausdrückliche Ordres hat, alles, oder nichts anzunehmen, acceptiren: wider seinen Willen aber ist hierzu Niemand zu zwingen. Art. 36. S. Präsentat. z. Z. §. 19.

*) Die Zahlung. S. Art. 34. im Art. Präsent. z. Annahme §. 14.

Bremer W. O. Art. 44. Wenn ein Wechselbrief von dem Acceptanten vollkömmlich acceptiret, nachgehends aber nicht dergestalt wollte bezahlt werden, so stehet zwar dem Präsentanten frey, diese Zahlung gänzlich zu refusiren, und darvon protestiren zu lassen; da aber der Inhaber dasselbe, was ihme offerirt wird, wie frey stehet, annehmen wollte, muss er, wegen des übrigen, protestiren lassen.

Breslau. W. O. §. 21. (der Leipziger gleichlautend.) Und da der Inhaber des Briefs solchen Rest durch obrigkeitliche Hülfe erzwingen wollte, soll ihm der acceptirte Wechselbrief statt einer Vollmacht kräftig und gültig seyn, sonsten aber allezeit freystehen, den protestirten Wechselbrief ohne gerichtliche Klage alsbald zurückzusenden, und sich an den Remittenten und so weiter zu erholen.

Danzig. W. O. Art 23. Wenn ein Acceptant zur Verfallzeit nur einen Theil der im Wechselbriefe enthaltenen Summe zahlen würde, so stehet dem Inhaber zwar frey, die offerirte Summe anzunehmen. Er ist aber des Rückstandes halben gebührend mit der Protestation zu verfahren schuldig, und bleibet desselben wegen an dem Zieher und Indossirer sich zu erholen, berechtigt.

Dessau. W. O. §. 89. (dem Preuss. L. R. gleichlautend.)

Elbinger. W. O. Art. 41. Wenn ein Acceptant zur Verfallzeit nur einen Theil der im Wechselbrief enthaltenen Summe bezahlen wollte, so stehet dem Inhaber frey (woferne er nicht expresse Contreordre hätte), die offerirte Summe anzunehmen. Wegen des Rückstandes aber muss gebührend protestiret werden, damit er deshalb sich an dem Zieher oder Indossanten zu erholen berechtigt bleibe. Wider seinen Willen aber ist Niemand eine Particulairzahlung anzunehmen verbunden, sondern er kann alsofort darwider protestiren.

In England gilt jetzt dasselbe, dahingegen man ehedem dort die Annahme von Abschlagszahlungen sogar für unerlaubt und einen Wechsel dadurch für präjudicirt hielt. Schulin S. 334.

St. Gallen. W. O. Art. 21. Falls der Debitor auf den Verfalltag den Belauf nicht völlig, sondern nur einen Theil bezahlen wollte, mag der Trager des Briefes, bey ohngirirten Wechselbriefen, solches annehmen, und um den Resten protestiren.

Gotha. W. O. §. 8. (Der Altenburger gleichlautend; am Schlusse aber der Leipziger.)

Hannöversche W. O §. 28. Will der Acceptant nur eine theilweise Zahlung leisten und der Präsentant solche annehmen, so muss wegen des Fehlenden ein Protest erhoben werden.

Leipzig. W. O. §. 17. Sollte auch ein Acceptant zur Verfallzeit nur einen Theil der im Wechselbrief enthaltenen Summa zahlen wollen, so stehet zwar dem Inhaber des Briefes frey, solches anzunehmen, er ist aber gleichwohl des Rückstands halber gebührend zu protestiren schuldig, und bleibet desselben wegen an dem Trassirer und Indossirern sich zu erholen befugt.

Oesterreich. W. O. Art. 25. Da einer die völlige Summa des Wechselbriefes acceptiret, bey der Verfallzeit aber nicht die völlige Summa des Wechselbriefs, sondern nur die Hälfte oder einen Theil desselben bezahlen könnte, so solle in des Inhabers Willkühr stehen, die anerbothene Summa anzunehmen; er muss aber auf solchen Fall wegen des Rückstandes den Wechselbrief alsogleich notiren, und vor Abgang der Post protestiren lassen, und all Jenes beobachten, was wegen der Protesten verordnet worden, damit er deswegen an die Indossir- und den Trassirer der Ordnung nach sich erholen könne. Und da er die völlige Zahlung nicht erhielte, stehet ihm frey, den Ueberrest und Rückstand von den andern durch gerichtliche Hülfe zu suchen.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII §. 1116. Die abschlägliche Zahlung eines Theils der verschriebenen Summe ist der Inhaber nur alsdann anzunehmen schuldig, wenn er blos Bevollmächtigter, und zur Annahme von Abschlagszahlungen ausdrücklich angewiesen ist. §. 1117. Hat er Abschlagszahlungen an-

genommen, und will sich wegen des Ueberrestes wechselmässig regressiren: so muss er deshalb Protest aufnehmen lassen.

Weimar. W. O. §. 122. Leistet der Acceptant die Zahlung nur zum Theil, und der Inhaber nimmt sie an, so muss doch in Rücksicht des Restes protestirt werden.

St. Sebastian. W. O. §. 30. (Der von Bilbao gleichlautend.)

Schlesische W. O. Art. XX. §. 1. (wie die Breslauer und Leipziger §. 2.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 16. Wann der, so den Wechsel zahlen solle, nicht den ganzen Wechsel, sondern nur einen Theil desselben zu zahlen erbötig wäre, muss der Inhaber des Wechsels sich in solchem Falle lediglich nach der Ordre des Wechsel-Ausstellers richten. Ist nun dieselbige nicht entgegen, und der Inhaber des Wechsels will sich damit befriedigen, ist es der Acceptation einzuverleiben; doch stehet besagtem Inhaber des Wechsels frey, wegen des Rests protestiren zu lassen. Ist hingegen der Wechsel-Inhaber mit solcher Particular-Zahlung nicht zufrieden, muss er den Wechsel mit Protest zurückgehen lassen, und ist sich sodann in Ansehung desselbigen an den zu halten, an welchen sich zu halten gewesen wäre, wenn die Zahlung gar nicht erfolgt wäre.

§. 6. *Ort der Zahlung.*

Der Ort, wo ein Wechsel zu bezahlen ist, findet sich entweder in demselben angegeben oder nicht. Ist eine solche Angabe (S. d. Art. Domicil) vorhanden, so ist auch derselben nachzugehen, und die Zahlung kann an keinem andern Orte gefordert werden, wenn für den Fall, dass sie verweigert würde, der Regress, d. i. der Anspruch an die Indossanten und den Trassanten, und selbst der an den Acceptanten, gesichert seyn soll. (S. Präsentation zur Zahlung §. 5. Acceptant § 2.) Der Aussteller eines eignen Wechsels hingegen kann mit der Einrede, dass der Wechsel zuvörderst im Domicil hätte präsentirt werden müssen, niemals sich schützen. (S. eigne W. §. 6.)

Der Zahlort wird zwar auch für bestimmt angesehen, wenn in einer Tratte blos der Wohnort des Bezogenen angegeben ist; denn dieser gilt alsdann dafür (S. unten die Weimar. W. O.); und in Tratten, die an diesem selbst bezahlt werden sollen, ist auch eine andre Bestimmungsart gar nicht gebräuchlich. Allein die versäumte Präsentation zur

Zahlung an diesem Ort befreit blos die Vormänner, und keineswegs den Acceptanten. Tratten, die weder Wohnort noch Domicil enthielten, würden ganz unbrauchbar, ja nach vielen Gesetzen ungültig, und mithin nicht einmal für den Aussteller verbindlich seyn. (S. Tratte §. 2.)

Auch nach Präsentation einer Tratte an dem darin bestimmten Orte, kann man nach allgemeinen Grundsätzen dem Inhaber eben so wenig ein Recht zugestehen, die Zahlung an einem andern Orte zu verlangen, als ihm solche an einem andern Orte aufgedrungen werden kann. Jedoch verbinden einige Gesetze den Acceptanten zur Uebersendung der Zahlung an einen andern Ort nach des Inhabers Verlangen, in dem Fall, wenn dieser sich, ausser der von selbst sich verstehenden Uebernahme der Kosten und der Gefahr, auch zu Vergütung einer Provision erbietet.

Augsburger W. O. Kap. VII. (S. Indossament §. 31.)

Bremische W. O. Art. 27. (S. Präsentation zur Zahlung §. 5.) Da aber im Gegentheil der Inhaber Niemand zu Einziehung der Gelder bestellen würde*), mag derjenige, der die Bezahlung zu thun hat,**) solches versiegelt gerichtlich deponiren, und auf solche Weise von aller fernern Ansprache sich befreyen.

*) Nehmlich am Ort der Zahlung.

**) Es ist vom Domiciliaten die Rede.

Breslauer W. O. §. 29 und Schlesische W. O. Art. 29. §. 1. sind der Leipziger gleich.

Leipzig W. O. Wenn aber ein hiesiger einem, so andrer Orten wohnhaft, allhier in Leipzig Wechselbriefe zu bezahlen schuldig, und von ihm begehret würde, die Zahlung baar dahin zu schicken, wo sich der Inhaber des Wechselbriefes aufhält, mag er, jedoch auf Gefahr dessen, der das Geld empfangen soll, und die Uebersendung verlanget, ihm zwar damit willfahren, er ist aber solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig.

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 12. Im Fall ein hiesiger Bürger oder Inwohner Jemanden, so an einem auswärtigen Orte wohnhaft ist, Wechselbriefe allhier in Nürnberg zu bezahlen schuldig, dieser Fremde aber begehret, ihm die Bezahlung baar zu übersenden, ist der hiesige solches ohne Abzug der Provision und Banco-Spesen zu thun keineswegs verbunden, sondern es mag der fremde Inhaber gleichwohl Jemanden bestellen, der die Zahlung hiesigem Gebrauch nach einziehe.

Oesterreich. W. O. Art. 19. Wenn aber ein hiesiger Negotiant einem *tertio*, welcher andrer Orten wohnhaft ist, einen Wechselbrief allhier zu bezahlen schuldig, und von diesem be-

gehret wird, ihm die Bezahlung baar zu überschicken, mag es auf Gefahr des Begehrenden geschehen; jedoch ist der Zahler solches ohne Abzug der Provision zu thun nicht schuldig, sondern der Inhaber des Wechselbriefs mag gleichwohl Jemand dazu bestellen, der die Bezahlung, wie der allhiesige Gebrauch verlangt, seinetwegen einziehe.

Ein eigner Wechsel aber hängt in seiner verbindlichen Kraft keinesweges von der Angabe eines Zahlorts oder Wohnorts, und so auch nicht von Befolgung der etwa gemachten ab. So ist auch die gewöhnliche Clausel: „Aller Orten wo ich anzutreffen" gänzlich müssig und überflüssig. Auch ohne dieselbe kann aus jedem eignen Wechsel, es sey darin ein bestimmter oder gar kein Zahlort benannt, und er sey im erstern Fall daselbst präsentirt worden oder nicht, überall Zahlung gefordert werden, ohne dass es im ersten Fall deshalb eines Protestes, zur Verfallzeit an dem Zahlorte aufgenommen, bedarf. Hiervon weicht jedoch ab:

Altenburg. W. O. Kap. I. § 5. Wenn in dem Wechsel die Clausula: aller Orten, befindlich, oder solche *cumulative* dem in *specie* benannten *loco solutionis* beigefüget worden, kann der Wechseldebitor auch allenthalben verfolget werden; wo aber erstere weggelassen ist, hat der Inhaber sich lediglich an den ausgedruckten Ort zu halten, es wäre denn, dass der *Debitor* zur Zahlungszeit sich an dem bemerkten Ort nicht antreffen liesse,*) auf welchen Fall er gleichergestalt allenthalben verfolget werden kann.

*) Dies muss also durch Protest bewiesen werden.

Cöthen. W. O. § 21. (S Eigne W. O. §. 4.)
Schwed. W. O. Art. V. §. 3. (S. Präsent. z Zahl. §. 15.)

§. 7 a. *Fortsetzung. Abholung der Zahlung.*

Es fragt sich nun noch, wie es zu halten, wenn eine Bestimmung des Zahlorts in dem eignen Wechsel fehlt? — ob dann der Wechsel-Schuldner die fällige Zahlung einsenden müsse, und wohin? oder ob er damit die Nachfrage des Gläubigers daheim abwarten dürfe? — und andrerseits, an welchem Orte der Wechselgläubiger die Zahlung fordern und einklagen könne? — Unrichtig würde es seyn, hier ein *forum contractus*, nach dem Orte der Ausstellung, annehmen zu wollen. Vielmehr ist die Zahlung am Wohnorte des Schuldners zu leisten, und das *forum domicilii* zu seiner Belangung allein competent.

Da der Ort der Zahlung auch durch die Stadt oder den Handlungsplatz, wo sie zu geschehen hat, noch nicht hinlänglich genau bestimmt ist; so knüpft sich hieran zugleich wegen aller, eignen und gezognen Wechsel, der Zahlort sey darin bestimmt oder nicht, die Frage: ob der Zahler dem Wechselinhaber die Zahlung ins Haus bringen müsse oder deren Abholung in seinem Hause erwarten könne? — Findet sich, dass dieses ihm freisteht, so ist die Frage in Betreff des Platzes zugleich wie oben beantwortet.

Zwar gilt den meisten Rechtslehrern die Obliegenheit des Schuldners zu Ueberbringung der Zahlung als Regel des gemeinen Rechts.

Hommel obs. 140.

S. dagegen Thibaut Pandektenrecht §. 95.

Im Wechselrecht hat jedoch jene Meinung nie durchdringen können. Der erste Wechselnehmer sagt gewöhnlich dem Trassanten nicht, an wen er den Wechsel remittiren werde; dieser kann also auch den Bezogenen nicht davon benachrichtigen; ja Wechsel sind, vermöge der durch den Gebrauch ihnen inwohnenden Natur eines Creditgeldes und Zahlmittels zu weiterm Umlauf bestimmt; mithin kann der Acceptant und in vielen Fällen auch der Aussteller eines eignen Wechsels oder Zahlscheins nicht wissen, in wessen Händen die Urkunde sich befinde und wer zu Erhebung der Zahlung befugt sey. Daher muss der Inhaber beim Schuldner sich melden und den Wechsel vorzeigen. Um so mehr muss also der Inhaber einer nicht acceptirten Tratte, wo der Bezogene noch gar nicht Schuldner ist, hierzu verbunden seyn. Die Präsentation zur Zahlung ist daher in allen Fällen eine unerlässliche Massregel zu Bewahrung des Regresses. (S. Präsent. z. Z. §. 1.)

Stryk *de literarum cambialium acceptatione*, *Ha*. 1698, *Cap. IV*. §. 4.

Indess scheint hiermit jene Frage noch nicht erschöpft. Der Inhaber könnte sich ja auch begnügen, den Wechsel vorgezeigt, und so den Bezogenen in Kenntniss gesetzt zu haben, dass die Zahlung an ihn zu leisten sey, und dann die Ueberbringung des Geldes erwarten und verlangen. Allein man hat wohl dies für einen blos durch Schikane des Präsentanten möglichen Fall gehalten, und gefunden, derselbe

könne, wenn er einmal den Wechsel hintragen oder hinschikken müsse, auch wohl gleich das Geld mitnehmen.

v. Weisseneck §. 120.

Daher haben bei Tratten die meisten Wechselgesetze, und selbst bei eignen Wechseln viele, dies ausdrücklich verordnet, so dass der die Zahlung nicht abholende Inhaber *in mora accipiendi* ist, und alle daraus entstehenden nachtheiligen Folgen (z. B. Sinken des Geld-Curses, wenn der Wechsel auf fremde Münze lautet; Erhöhungen des Nominal-Münzwerthes, u. dergl.) zu tragen hat; wobei jedoch, wenigstens zur Befreiung von Verzugszinsen, erfordert wird, dass der Schuldner das Geld gerichtlich deponire. Hätte er hierzu keine Gelegenheit, so bliebe nichts übrig, als Protest aufnehmen und das bereit gehaltene Geld von einem Notar versiegeln zu lassen. Diese Deposition oder Versiegelung darf jedoch da, wo für den Präsentanten Respectage gelten, erst nach Ablauf derselben geschehen, weil die *mora accipiendi* erst mit deren Ablauf eintritt (s. Präsentat. z. Z. §. 7.); ist auch nicht früher nöthig, da während der Respecttage keine Verzugszinsen laufen. (S. Zinsen §. 2.)

Altenburg. W. O. Kap. II. §. 7. Der Gothaischen gleichlautend. (S. unten.)

Augsburg. W. O. Kap. VIII. §. 2. Wenn jemand das Geld von einem verfallenen Wechselbrief, oder Wechselschuld nicht auf den Zahltag abfordert, oder der Debitor nicht bezahlt, indessen aber eine Veränderung in dem Gelde vorginge, so ist hernach nichts anders zu bezahlen oder anzunehmen, als was an dem Zahltage gültig gewesen.

Badnisches Landr. Art. 146 a. Hinterlegung der Wechselsumme zu sicherer Hand ohne Einwilligung des Erhebers gilt nicht für Zahlung, ausser wenn dieser zur Verfallzeit zur Erhebung nicht erscheint.

Braunschweigische W. O. Art. 39. Er muss auch, weil er das Geld zu gleicher Zeit zu heben, und von dem Trassaten abholen zu lassen versäumet (gestallt dann allein die Juden, und zwar bei Vermeidung der Protestation und daraus entstehenden Nachtheils, wenn etwa der *Creditor* das Geld darüber anderwärts mit grösserem *Agio* aufnehmen müsste, schuldig seyn sollen, dasselbe dem Inhaber des Wechselbriefs in seine Wohnung zu bringen), wenn es immittelst im Werthe fiele, den Schaden über sich ergehen lassen; jedoch aber auch der *Debitor* das Geld, so zur Verfallzeit nach den Sorten gangbar oder in dem Wechselbrief benannt gewesen, gerichtlich deponiren, oder wenigstens gerichtlich versiegeln lassen, und also es

wieder an sich nehmen, und da sich die Hebung so lange verzögerte, oder auch der Inhaber des Wechselbriefs darüber verstürbe u. s. w., den Trassirer oder Indossanten davon zeitig avertiren, damit er und sie ausser Schaden bleiben.

Bremer W. O. Art. 8. (von eignen Wechseln.) Da aber der Zahlungstermin verlaufen, und das Geld nicht abgefordert würde, steht es in dessen Belieben, ob er das Geld bey sich behalten, oder gerichtlich deponiren wolle. Art. 46. Es muss auch der Inhaber auf die Verfallzeit das Geld von dem Acceptanten abholen lassen, so er aber das Geld nicht forderte, und immittelst eine Veränderung in der Münze vorgienge, ist der Acceptant keine andre Münzsorten als diejenigen, so bey der Verfallzeit gäng und gebig gewesen, zu zahlen gehalten.

Breslauer und Schlesische W. O. Art. XII. §. 3. (S. Verfallzeit §. 10.)

Cöthen. W. O. Art. 20. Wer einen acceptirten Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem *Debitore* bey der Verfallzeit selbst oder durch andere abholen zu lassen.

Danzig. W. O. Art. 15. Da aber der Inhaber niemanden zu Einziehung des Geldes bestellen würde, soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld, ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, *judicialiter* zû deponiren, daselbst zu versiegeln, und es also allda zu lassen befugt seyn. Art. 22. Wie dann auch, da der Inhaber auf die Verfallzeit von dem Acceptanten das Geld nicht forderte, und inzwischen eine Veränderung in der Münze erfolgte, in diesem Fall der *Debitor* keine andern Sorten zu zahlen gehalten seyn wird, als diejenigen, so bey der Verfallzeit gäng- und gebig gewesen, der Briefsinhaber auch die Münze in vollem Werth, wie selbige zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen verbunden bleiben. Ingleichen, wenn dem Präsentanten durch den Verzug der Abholung sonst ein Schaden entstünde, so ist der Acceptant oder *Debitor* davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen, nicht gehalten, angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Inhaber sich hätte melden sollen.

Dessauer W. O. §. 30. (wie Preuss. L. R. §. 873.) Bey trockenen Wechseln hingegen ist der Schuldner verpflichtet, die Rückzahlung an dem Orte, wo der Gläubiger zur Zeit des geschlossenen Vertrags seinen Wohnsitz gehabt hat, kostenfrei zu leisten. Wenn aber der Gläubiger seinen Wohnsitz verändert hat, ohne an dem frühern Wohnort einen Bevollmächtigten zum Empfange des Geldes zu bestellen und denselben dem Schuldner anzuzeigen, so steht dem Schuldner frey, das Geld dem Gläubiger mit der Post auf dessen Gefahr und Unkosten zu übersenden. §. 35. Meldet sich der Gläubiger am Zahlungstage nicht, so steht es dem Schuldner frey, die Zahlung demselben anzubieten, und, wenn der Gläubiger die Annahme derselben aus unzureichenden Gründen verweigert, gerichtlich zu deponiren.

Elbing. W. O. Art. 37. Es muss aber derjenige, welcher einen acceptirten Wechsel in Händen hat, die Verfallzeit wohl beobachten und nicht versäumen, sondern das Geld entweder selbst oder durch einen andern abholen lassen, immassen kein Bezogener verbunden ist, dasselbe dem Inhaber des Wechsels zuzuschicken. Würde aber das Geld vom Präsentanten zu rechter Zeit nicht abgefordert, und derjenige, so acceptiret hat und zahlen soll, würde unterdessen fallit, oder es entstünde sonsten daher Schaden, so muss der, welchem der Verzug beyzumessen, allen Schaden tragen, und kann keinen Regress an den Trassanten nehmen: wie dann auch, wenn unterdessen eine Veränderung in der Münze vorgienge, der Acceptant hernach die Zahlung in keiner andern Münze thun darf, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, welche der Präsentant für voll annehmen muss, so wie sie zur Verfallzeit gegolten, wenn sie gleich hernach am Werth gefallen: dem Acceptanten aber stehet frey, das Geld entweder bey sich zu behalten oder gerichtlich zu deponiren. Art. 38. Wenn aber ein auswärtiger Inhaber eines Wechsels, dessen Zahlungsort hier ist, niemanden zum Empfang der Gelder bestellet, soll der Acceptant auf die Verfallzeit die Gelder versiegelt, *judicialiter* deponiren.

Gotha. W. O. §. 6. Wer einen acceptirten Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig, das Geld von dem *Debitore* bey der Verfallzeit selbsten, oder durch andre abholen zu lassen, im Fall aber solches nicht geschieht, stehet dem *Debitori* frey, das Geld gerichtlich zu deponiren, und von denen Gerichten sich einen Depositenschein geben zu lassen, da dann dieser wider den an andern Orten producirten Wechsel soviel als ein Mortificationsschein gelten soll, wenn gleich des Briefs Inhaber nicht dazu citiret worden, oder nach geleisteter Zahlung, sich derer ihmdaraus entstandener Schäden bey dem, so in *mora*, gebührend zu erholen. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Münze vorgehen, und der Präsentant oder Briefes-Inhaber sein Geld zur Verfallzeit nicht abholen, soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Münze, als wie sie im Wechsel-Cours gültig und verschrieben, zu thun schuldig seyn; wie denn Acceptant vor keinen dem Präsentanten aus solchem Verzug fliessenden Schaden zu stehen gehalten.

Hamburg. W. O. Art. 43. Wenn Jemand das Geld vor einen verfallenen Wechselbrief nicht auf den Verfalltag abfordert, und indessen eine Veränderung im gebigen Lauf des Geldes geschehn, so ist der Inhaber schuldig die Bezahlung in solchem Werth des Geldes anzunehmen, wie es am Verfalltage im Gange gewesen.

Hannöver. W. O. §. 28. Die baare Zahlung muss bey dem Trassaten abgeholt werden.

Jever. W. O. §. 19. Auf den Verfalltag ist der Inhaber des Wechsels das Geld von dem Acceptanten abzuholen, ehe er aber

solches zu sich nimmt und wegträgt, den acceptirten Wechsel zu extradiren schuldig.

Leipzig. W. O. §. 12. Und ob zwar ein jeder seine eignen Wechselbriefe, dieselben mögen noch in der ersten Hand, oder auf andere transportiret seyn, ob selbige gleich nach der Verfallzeit präsentirt würden, ohne Ausrede zu bezahlen schuldig; wenn aber gleichwohl der Inhaber des Wechselbriefs sich zu rechter Zeit nicht anmeldet, immassen einem jeglichen, der Geld auf einen Wechselbrief, es mag des *Debitoris* eigener oder eine anderer seyn, zu erheben hat, zu thun, und das Geld beym *Debitore* zur Verfallzeit abzuholen oblieget; so stehet dem *Debitori* frey, das Geld gerichtlich zu deponiren, wenn gleich des Briefs Inhaber dazu nicht citiret worden, oder auch, nach geleisteter Zahlung, derer ihm daraus entstandenen Schäden und Ungelegenheit halber, an denjenigen, welchem hierunter eine *mora* oder Schuld beyzumessen, sich gebührend zu erholen. Würde auch unterdessen eine Veränderung der Münze vorgehen, und der Präsentant oder Briefsinhaber sein Geld zur Verfallzeit auf Erinnern nicht abholen; soll der Acceptant oder Debitor die Zahlung in keiner andern Münze, als welche zur Verfallzeit gültig gewesen, zu thun, hingegen der Präsentant oder Briefsinhaber, so die Abholung unterlassen, die Münze in vollem Werth, wie selbige zur Verfallzeit gegolten, anzunehmen schuldig seyn. Ingleichen, wenn dem Präsentanten oder Inhaber anderer Schaden durch solchen Verzug der Abholung entstünde, ist der Acceptant oder Debitor davor zu stehen, oder denselben über sich gehen zu lassen nicht gehalten; angesehen er mit der Zahlung bereit gewesen, und der Inhaber sich hätte anmelden sollen. §. 16. (S. oben §. 6) Im Gegentheil, wenn der *Creditor* oder Inhaber des Wechselbriefs Niemanden zu Einziehung des Geldes bestellen würde, soll derjenige, so die Zahlung zu leisten hat, zur Verfallzeit das Geld ohne vorhergehende Citation an den, so es empfangen soll, zu deponiren, gerichtlich versiegeln zu lassen, und wieder zu sich zu nehmen befugt seyn.

Oesterreich. W. O. Art. 38. Wer einen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig das Geld von dem *Debitore* bey der Verfallzeit selbsten, oder durch andere abholen zu lassen. Art. 42. So der Inhaber eines Wechselbriefs auf die Verfallzeit das Geld dafür nicht einforderte, und inzwischen eine Veränderung in der Münze erfolgte, so ist der *Debitor* keine andere Geldsorte zu bezahlen schuldig, als diejenige, so bey der Verfallzeit gangbar und gebig gewesen, auch hat der Inhaber für allen Schaden zu stehen, welcher durch den Verzug der Abholung sonst etwa verursacht werden dörfte.

Preuss. Landr. Thl. II. Tit. VIII. §. 873. Ist wegen des Zahlungsortes im Wechsel nichts Besonderes bestimmt: so muss, bey gezogenen Wechseln, der Gläubiger das Geld in der Woh-

nung des Acceptanten abholen. §. 874. Bey trockenen Wechseln hingegen finden die Vorschriften des Ersten Theils, Tit. XI. §. 769 sqq. Anwendung*). §. 875 Zahlungen an die Bank muss der Schuldner in allen Fällen auf das Bancocomptoir des Orts bringen. §. 890. Meldet sich der Gläubiger am Zahlungstage nicht: so kann der Schuldner, nach Anleitung des Ersten Theils, Tit. XVI. §. 214. sqq. die Zahlung zur Deposition nachsuchen.

*) d. i. kostenfreye Rückzahlung an dem Ort, wo der Gläubiger zur Zeit der Ausstellung des Wechsels seinen Wohnsitz gehabt.

Schwed. W. O. Art. V. §. 8. *Den som innehafwer nagot förfallit Wexel-Bref, är skyldig at hos Godkännaren låta affordra och hemta Penningarne derföre.* (Der, welcher einen verfallenen Wechselbrief in Händen hat, ist schuldig, das Geld dafür beym Acceptanten abfordern und abholen zu lassen.)

Schwed. Verordnung vom 12. Juni 1816. §. 17. (S. im Anh. z. Art. Begebung.)

Weimar. W. O. §. 83. Ist im Wechsel der Ort, wo die Zahlung erfolgen soll, nicht bestimmt, so muss sie an dem Wohnort dessen geschehen, der sie leisten soll, und zwar ist der Wechselinhaber ohne Unterschied verbunden, sie in der Wohnung des Acceptanten abzuholen. §. 95. Holt der Wechselinhaber die Zahlung am Verfalltage nicht ab, so kann der Schuldner sie gerichtlich niederlegen, und bedarf dazu der Vorladung des Inhabers nicht. Er kann auch den Wechselinhaber auf Aushändigung des Wechsels und Ausstellung einer Quittung, doch nicht im Wechselprocess, belangen.

Würtemberg. W. O. Kap IV. §. 31. Der, so die Zahlung erhalten solle, ist schuldig, das Geld bey dem, der es zu zahlen hat, abzuholen, oder durch andere abholen zu lassen.

Die Braunschweiger W. O. allein erklärt die Deposition für nothwendig; alle übrige stellen sie dem Schuldner frei, mithin scheint nach ihnen wenigstens in Hinsicht auf Münzveränderungen die Wirkung der *mora* von selbst den Gläubiger zu treffen.

Franck *Lib. II. S. III. T. III.* §. 6.

Nur verlangt die Leipziger Wechselordnung ein Erinnern, und die Dessauer sogar ein Anbieten der Zahlung, was natürlich nur, wenn der Wechselinhaber bekannt ist, Statt finden kann. Hingegen ist nach keinem Gesetz anzunehmen, dass der nicht abholende Gläubiger durch diese Unterlassung auch den Anspruch auf Verzugszinsen verlöre; denn sonst würde die gerichtliche Deposition, die alle dem Schuldner nachlassen, keinen Vortheil noch Zweck für diesen

haben. Sie ist also die Bedingung der Sistirung der Verzugszinsen. (Vgl. oben §. 4. und unten §. 8)

Anmerk. Mehr als alle andre Gesetze, verlangt vom Präsentanten:

Augsburg. W. O. Kap. III. §. 15. Wer schon acceptirte Wechselbriefe in Händen hat, soll dieselbe alsobald*) dem Acceptanten vorzeigen, damit dieser wissen könne, mit wem er in Verfallzeit zu scontriren oder zu compensiren habe.

*) also noch vor Verfall.

§. 7 b. *Fortsetzung. Ausnahmen.*

In einigen Wechselgesetzen ist hier ein *privilegium odiosum* gewisser Klassen von Wechselschuldnern verfügt, welche dem Wechselinhaber, sobald er sich ihnen angekündigt hat, das Geld ins Haus bringen müssen. Dahin gehören die Juden, nach vielen ältern Wechselordnungen, unter denen aber nur folgende noch Gültigkeit haben:

Augsburg. W. O. Kap. IX. §. 3. Fremde und Juden, weil sie kein *domicilium* hier haben, sollen das Geld an dem Zahltag in des *Creditoris* Haus zu bringen schuldig seyn; widrigenfalls hat dieser protestiren zu lassen.

Anmerk. Nach dem beigefügten Grunde dieser Verordnung scheint sie nicht sowohl wider die Juden berechnet, als darauf, dass die Inhaber auf Fremde lautender und nicht bei einem Augsburger Hause domicilirter Wechsel sofort, wenn sich der Zahler nicht bei Verfall meldet, ohne weitere Nachforschung nach ihm, sollen Protest erheben können. Sie scheint also auf Juden, die sich in Augsburg wohnhaft niederlassen (was zur Zeit der Publication der Wechselordnung dieser Nation nicht erlaubt war) keine Anwendung zu leiden. Ganz anders sind folgende Gesetze gemeint:

Braunschw. W. O. Art. 39. (S. oben § 7.)

Breslauer und Schlesische W. O. Art. XII. §. 4. Ein jeder Jude aber soll den Tag vor Ausläutung des Marktes, und längstens den 5ten Respecttag das Geld vor seine acceptirten Wechselbriefe ins Haus zu bringen schuldig seyn. §. 5. Würde aber der Jude den 5ten Respecttag nicht bezahlen, soll alsbald protestirt werden, und soll derselbe, wenn er auch den folgenden sechsten Respecttag darauf noch bezahlen würde, die Protestspesen zu bonificiren verbunden seyn.

Frankfurt. W. O. §. 37. Da Juden, sie seyen hiesige oder fremde, an Christen einen Wechselbrief zu zahlen haben; sollen jedesmal die Juden, so die Zahlung zu thun und zu leisten haben, dieselbige denen Christen ohne einige Anmahnung in das Haus zu bringen schuldig und gehalten seyn, darunter nicht nur die acceptirte und an sie addressirte Wechselbriefe, sondern auch die Valuta der geschlossenen zu verstehen.

Anmerk. Diese Disposition ist, nach der Grossherzogl. Hessischen Verordnung von 1829, von der Reception der Frankfurter W. O. für den neuen Messplatz Offenbach ausgenommen.

Leipzig. W. O. §. 12. Jedoch sollen die Juden, welche an einen Christen Wechselbriefe zu bezahlen acceptiren *), das Geld dem Christen, ohne einige Erinnerung, ins Haus oder Gewölbe zu bringen pflichtig, in dessen Entstehung aber, dass von dem Christen deswegen protestiret werde, gewärtig seyn.

*) Anmerk. Dies ist also auf die jüdischen Aussteller eigner Wechsel eigentlich nicht auszudehnen.
Püttmann §. 122.

Ferner in Preussen die Schuldner der Bank:

Preuss. Landr. Thl. II. Tit. VIII. §. 875. Zahlungen an die Bank muss der Schuldner in allen Fällen auf das Bankocomptoir des Orts bringen.

Den Ausstellern eigner Wechsel, (auf welche diejenigen der Gesetze, §. 6., die ausdrücklich nur der Tratten erwähnen, ohnehin nicht anwendbar seyn möchten,) legen die Verbindlichkeit, das Geld dem Gläubiger zu überbringen oder zu übersenden ausdrücklich auf:

das Preuss. Landr. a. a. O. §. 874. und die Dessau. W. O. §. 30. (S. §. 6.)

§. 8. *Legitimation zur Sache.*

Um sicher zahlen zu können, hat der Wechselzahler sich vor allen Dingen zu unterrichten, ob der Präsentant durch den Inhalt des Wechsels in Verbindung mit den Giros zu Erhebung der Zahlung befugt sey, und darf an Niemanden zahlen, als, bei nicht girirten Wechseln, an den, zu dessen Gunsten der Wechsel lautet, und bei girirten an den, welchen das letzte Giro als Zahlungsempfänger benennt, wobei aber noch vorausgesetzt wird, dass auch der Aussteller dieses letzten Giros, und der des vorhergehenden, wovon dieser Aussteller sein Recht herleitet, und so alle ohne Unterbrechung bis zum ersten Wechselnehmer zurück eben so richtig durch gültige Indossamente legitimirt seyen.

Baldasseroni *P. II.* Art. 40.
Daniels S. 257. 263.
Vincens Th. II. S. 281.

Diese Gültigkeit hat jedoch der Zahler nur der Form und den äussern Merkmalen nach zu prüfen; an Verdachtsgrün-

den, die aus diesen nicht hervorgehen, Anstoss zu nehmen, hat er weder ein Recht noch eine Verbindlichkeit.

Daniels a. a. O.
Mittermaier §. 239.
Pöhls S. 409.

Ersteres nicht, weil man, ohne Schaden des Wechselverkehrs, jedem, der einen Wechsel erwirbt, ebenfalls nicht mehr zumuthen kann, als dass er denselben und die Indossamente der äussern und formellen Richtigkeit nach untersuche. Zweifel an der Identität der Person des Präsentanten mit dem letzten Indossatar muss dieser durch Recognition bekannter Gewährsmänner heben, nnd eben so, wenn er nur im Namen desselben, als Vormund, Machthaber und dergl. oder aus abgeleitetem Recht, als Erbe, Legatar, Cessionar u. s. w. handelt, diese Eigenschaft nachweisen. (S. unten §. 17.) — Wo nach Verfall oder, wie in Augsburg, gar nach der Acceptation, nicht mehr girirt werden darf, (S. Indossament §. 32.) da können natürlich auch nur Giros, die vor diesem Zeitpunct datirt sind, anerkannt werden; und so ist auch anderwärts erwähnt, dass nach vielen Gesetzen Wechsel, die nicht auf Ordre lauten, nur an den ersten Wechselnehmer, und nach manchen solche, die auf Ordre gestellt sind, nie an diesen, sondern nur an seinen, mittelbaren oder unmittelbaren, Indossatar bezahlt werden dürfen. (S. Indossament §. 11. f. u. §. 27.)

Von allen diesen Regeln machen nur Wechsel und Giros auf Briefsinhaber eine Ausnahme. (S. d. Art. Briefsinhaber.) Inwiefern der Umstand, dass ein Wechsel acceptirt ist, die Sache ändert, und welche Befugnisse der unlegitimirte Präsentant gegen den Acceptanten und den Aussteller eines eignen Wechsels ausüben kann, ist ebenfalls anderwärts erörtert. (S. Acceptant § 4. Duplicate §. 6. Verlorne W. §. 7.) Hier ist nur noch zu bemerken, dass der Acceptant oder der Aussteller eines eignen Wechsels durch die blosse Unmöglichkeit des Zahlens, in die ihn mangelhafte Legitimation setzt, von Entrichtung der Verzugszinsen nicht frei wird, sondern diese, einem allgemeinen Gerichtsbrauche nach, durch gerichtliche Deposition abwenden kann, welche mit Adcitation des Präsentanten verbunden seyn muss. (S. oben §. 4.)

Bremische W. O. Art. 15. Da aber kein richtiges Indossament vorhanden und der Giro nicht völlig compliret wäre, mag dahero der Bezogene die Acceptation, auch nach dem Verfalltag die Zahlung nicht verweigern, wenn nur der Präsentant in einer gewissen Zeit das Indossament richtig zu liefern sich offeriret, und zu des Acceptanten Versicherung gnugsame und annehmliche Bürgschaft bestellet.

Cöthen. W. O. Art. 55. (S. Indossament §. 25.)

Dän. W. O. §. 61. (S. d. folg. §.)

Dessau. W. O. §. 17. (S. Briefsinhaber §. 3.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 809. Durch den blossen Besitz eines Wechsels wird jemand, der in oder auf dem Wechsel selbst nicht benannt ist, zur Einziehung der darin verschriebenen Summe nicht berechtigt. §. 893. Ist der Wechselinhaber vor der Zahlung gestorben, so muss der Schuldner von den sich meldenden Erben Legitimation fordern.

Weimar. W. O. §. 79. Die Zahlung kann nur demjenigen geschehen, der durch den Originalwechsel dazu legitimirt ist. Erben, Bevollmächtigte, Vormünder und dergleichen müssen sich als solche noch besonders legitimiren. Der blosse Inhaber der acceptirten Prima ist nicht berechtigt, Zahlung zu verlangen.

Eine besondere Disposition hat noch:

Badn. Landr. Anh. Art. 146 a. S. unten §. 9. Art. 157 b. Ein Unbekannter, der einen Wechsel zur Zahlung vorlegt, ist schuldig, auf Verlangen des Wechselzahlers seine Person zu beurkunden; es genügt dazu die Mitunterschrift eines Handelshauses oder eines angesessenen Staatsbürgers unter das Tilgungs-Bekenntniss.

Die übrigen hier einschlagenden Gesetze beziehen sich hauptsächlich auf die Verbindlichkeit des Acceptanten im Fall der mangelnden Legitimation, und sind daher im Art. Acceptant §. 4. nachzusehen.

Ist nun der Wechselzahler, der an einen durch dem Augenscheine nach richtige Giros gerechtfertigten Inhaber gezahlt hat, durch diese Zahlung vollkommen befreit und unverantwortlich, so ist auch die Frage müssig: ob der Präsentant ihm für die Richtigkeit der Giros stehen müsse? — Denn da er keine Verantwortlichkeit hat, so bedarf er auch keiner Vertretung. Gesetzt aber auch, dies wäre nicht so, so würde die Verpflichtung des Präsentanten zu solcher Haftung doch nur auf das letzte ihn selbst legitimirende Giro gehn können. Bei der grösstentheils Statt findenden Unmöglichkeit, die frü-

hern Giros zu beurtheilen und von ihrer Echtheit und der Berechtigung ihrer Urheber sich Kunde zu verschaffen, würde die Zumuthung für diese zu haften, im höchsten Grade drückend seyn, und den Wechselverkehr nothwendig ganz zerstören. Sehr auffallend ist daher folgende Verfügung:

Niederländ. W. O. Art. 67. *De houder van eenen wisselbrief, die de betaling ontvangt, en alle zijne voorgangers, zijn aan dengenen, die den wisselbrief betald heeft, verantwoordelijk voor de wettigheid van alle vroegere endossamenten.* (Der Inhaber eines Wechsels, der die Zahlung empfängt, und alle seine Vorgänger, sind demjenigen, der den Wechselbrief bezahlt hat, für die Gesetzlichkeit aller frühern Indossamente verantwortlich.)

§. 9. *Zurückgabe des Wechsels und Quittung.*

Gegen Bezahlung des ganzen Wechselbetrags kann der Zahler die Auslieferung des zur Zahlung präsentirten Wechsels fordern, so wie, dass der Inhaber auf selbigem über die Zahlung quittire; was gewöhnlich durch die Worte; „*per acquit*", mit Namensunterschrift, geschieht.

Daniels S. 274.
Wagner §. 249.
Jacobsen S. 132.

Pöhls (S. 442.) hält ihn hierzu nicht für verbindlich, weil die Auslieferung des Wechsels schon den Beweis der Zahlung abgebe. Aber liegt nicht dem Zahler daran, einen Beweis in Händen zu haben, dass er auf dem rechtmässigen Wege der Zahlung in den Besitz des Wechsels gelangt sey? — Noch wichtiger ist die Quittung, wenn, bei mehrfach ausgestellten Wechseln, nicht alle Exemplare zurückgegeben werden, weil der Bezogene, wenn nachher ein andres Exemplar von einem Dritten vorgezeigt wird, nur durch sie den Protest gegen den Trassanten verhindern kann. Am wichtigsten, wenn ein Commis die Zahlung abholt. (S. Vollmacht §. 5.) — Wird nur ein Theil des Wechselbetrags bezahlt, so bedarf der Inhaber den Wechsel zum Regress wegen des Ueberrests, und es kann ihm daher die Herausgabe desselben nicht, sondern nur die Ausstellung einer besondern Quittung über das Empfangene, angemuthet werden. (S. oben §. 5. und Acceptant §. 5.) Aus eben dem Grunde muss, wenn für den Ueberrest,

und wäre es auch nur der geringere Theil, intervenirt wird, der Intervenient den Wechsel bekommen, denn er bedarf ihn nöthiger als der Bezogene, der keinen wechselrechtlichen Regress hat, und hat auch mehr Recht darauf, da der Bezogene, wenn er acceptirt hat, ohne völlige Zahlung sein Obligo nicht zurückfordern kann, und wenn er nicht acceptirt hat, den Wechsel nicht im eignen Interesse, sondern in dem des Ausstellers verlangt, der ebenfalls vor gänzlicher Einlösung keinen Anspruch auf dessen Zurücknahme hat.

Vincens Th. II. S. 294.

In Italien nimmt man, hiervon abweichend, an, dass Jeder, der mehr als die Hälfte des Wechselbetrags bezahlt, ein Recht auf dessen Auslieferung habe.

Baldasseroni P. III. Art. 17. §. 3.

Sind bei mehrfach ausgestellten Wechseln alle oder mehre Exemplare in des Inhabers Händen, so erstreckt sich das Recht auf die Auslieferung über sie alle.

Pöhls S. 441.

Franck *Lib. I. Sect. IV. Tit. XII.* §. *ult.*

Obgleich die Sicherheit des Zahlers dies nur in Betreff des acceptirten Exemplars nothwendig macht, (S. Acceptant §. 5. u. unten §. 10.) so leuchtet doch ein, dass der befriedigte Inhaber keinen Rechtstitel zur Zurückhaltung eines Exemplars, jeder Wechselverbundene aber ein Interesse dabei hat, dass auch nicht einmal der Schein, als habe er seine Verbindlichkeit nicht erfüllt, in einem verfallenen und unbezahlten Wechselexemplar erhalten werde. Da der Zahler nach §. 8. nur an einen gehörig legitimirten Inhaber zahlen darf, so ist die Auslieferung desjenigen Exemplars, welches die Indossamente enthält, ihm am wichtigsten und vor allen als unerlässlich zu verlangen. Auf Herbeischaffung der übrigen Exemplare aber kann, wenn der Präsentant sie nicht in Händen hat, der Zahler nie bestehen; denn Duplicate haben ja eben den Zweck, dass eines für alle gelten soll. (S. a. unten §. 10.)

Die folgenden Gesetze stimmen mit diesen Grundsätzen meist überein:

Badn. Landr. Anh. Art. 146 a. (S. oben §. 7.) oder er die erforderlichen Eigenthums - Urkunden nicht oder nur mangelhaft ausliefert, auch wegen der Nachlieferung nicht Sicherheit giebt. §. 157 a. Dem Wechselzahler muss der Wechsel - Inhaber

oder dessen anerkannter Bevollmächtigter eigenhändig auf dem Wechsel den Empfang bezeugen: es genügt an dem Wort: für Quittung (oder: *per acquit*) mit der Unterschrift.

Bremische W. O. Art. 47. Es ist auch der Inhaber des Wechselbriefs den acceptirten Prima, auch befundenen Umständen nach, da Secunda etwa nicht zur Hand wäre, den indossirten Tertia dem Acceptanten vor der Zahlung auszuliefern, widrigenfalls der Acceptant dazu nicht verbunden.

Cöthen. W. O. Art. 56. Wenn ein Wechselbrief gehörig bezahlet worden, so ist der Inhaber des Wechsels beym Empfang des Geldes nicht allein schuldig, den Wechselbrief auszuliefern, sondern auch mit seines Namens Unterschrift über die Zahlung zu quittiren.

Dän. W. O. § 50. (S. Präsentation z. Zahlung §. 4.) §. 61. *Saafremt det Exemplar af Vexlen, hvorpaa Acceptent findes, ikke tillige indeholder Besidderens Adkomst til at modtage Belöbet, saa bör, foruden dette Exemplar, ogsaa det, som indeholder hele Endossenternes Fölge, udleveres Acceptanten, naar denne betaler. Det samme gjelder og, naar en accepteret Vexel skal indfries af Trassenten, eller en Endossent, i hvilke Tilfälde tillige Protesten de non solutione bliver at udlevere.* (Wenn das Exemplar des Wechsels, worauf die Acceptation steht, nicht zugleich den Rechtsgrund des Besitzers zur Empfangnahme des Betrags enthält, so muss, ausser diesem Exemplare, auch dasjenige, welches die ganze Folge der Indossanten enthält, dem Acceptanten bei der Bezahlung ausgeliefert werden. Dasselbe gilt auch, wenn ein acceptirter Wechsel von dem Trassanten oder einem Indossanten eingelöst werden soll, in welchem Falle zugleich der Protest *de non solutione* auszuliefern ist.)

Dessau. W. O. §. 39. 85. dem Preuss. Landrecht gleichlautend.

Hamburg. W. O. Art. 14. Bey oder sofort nach der Bezahlung aber soll ein jeder Inhaber dem Bezahler die Wechselbriefe, es sey einer oder mehrere, auszuhändigen schuldig seyn. Art. 44. Auch soll eine Quittung auf den Wechsel, dass die Zahlung geschehen, gesetzt werden.

Jever. W. O. §. 19. (S. oben §. 7.)

Niederländ. W. O. Art. 68. (S. Acceptant §. 5.) Art. 69. (s. oben §. 5.) Art. 70. *In het geval van het vorig artikel kan de betaler echter de uitlevering van zoodanigen wisselbrief niet vorderen, maar moet zich vergenoegen met eene afschrijving van de gedane gedeeltelijke betaling op den wisselbrief zelven, en met eene door den houder onderteekende kwitantie.* (Art. 70. In dem Fall des vorigen (69.) Artikels kann der Zahler die Auslieferung solches Wechsels nicht fordern, sondern muss sich mit einer Abschreibung der geschehenen theilweisen Zahlung auf dem

Wechsel selbst, und mit einer vom Inhaber unterzeichneten Quittung begnügen.)

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 3. Ferner solle Niemand gehalten seyn, einen acceptirten Wechselbrief gegen eine *Banco-Procura* oder mündliche Anzeige, dass der Wechselbrief in *Banco* geschrieben sey, herauszugeben, sondern kann damit bis den Nachmittag zuwarten, um vorhero aus dem *Banco* versichert zu werden, ob die Ueberschreibung wirklich geschehen seye und seine Richtigkeit habe. §. 4. Wenn aber Wechselbriefe an Ordre zahlbar lauten oder also girirt worden, und daher allhier verhandelt werden können, ist der Inhaber auf des Acceptanten Begehren verbunden, solche *in Banco* zu legen und notiren zu lassen, woselbst sodann nach geschehener Ueberschreibung der Acceptant solche beziehen, oder in dessen Ermangelung der Deponent selbe wieder zurücknehmen kann.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 900. Nach gehörig geleisteter Zahlung muss dem Schuldner der Wechsel ausgehändigt werden. §. 901. Auch kann er verlangen, dass über die Zahlung auf dem zurückgegebenen Wechsel quittirt werde. §. 1102. Ergiebt der Wechsel, dass davon mehrere Exemplare ausgefertigt worden, so müssen wenigstens diejenigen, worauf die Acceptation, und die ganze Folge der Indossamente befindlich ist, bey der Zahlung ausgeliefert werden.

Weimar. W. O. §. 90. Der Wechselinhaber ist verbunden, nach empfangener Zahlung den Originalwechsel, und falls mehrere Exemplare ausgestellt sind, wenigstens das acceptirte und das indossirte, dem Zahlenden auszuliefern, auch auf dem Wechsel über die geleistete Zahlung ihn zu quittiren. Zahlt der Acceptant nur einen Theil der im Wechsel verschriebenen Summe, so muss er sich statt des Originalwechsels mit einer vidimirten Abschrift begnügen. §. 95. (S. oben §. 7.)

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 33. Wann ein Wechselbrief behörig bezahlt worden, ist der, so die Zahlung erhalten hat, schuldig, den Original-Wechselbrief auszuliefern, auch noch über dieses wegen der geschehenen Zahlung unter seines Namens Unterschrift zu quittiren.

Eine besondere Disposition in Hinsicht der domicilirten Wechsel enthalten:

Bilbao. und St. Sebastian. W. O. §. 42. *Siempre que se pagaren letras aceptadas fuera de esta villa a pagar en ella, él que las cobrare deberá dar recibo suelto por duplicado, además del que se acostumbra poner en las mismas letras, expresando en ambos entenderse ser todo una sola paga; a fin que el pagador pueda (devolviendo las letras al aceptante, como si practica) quedarse con el tal recibo suelto para su resguardo.* (So oft als Wechsel, die ausser dieser Stadt allhier zahlbar ac-

ceptirt sind, bezahlt werden, soll der, welcher sie erhebt, ein Duplicat der Quittung, ausser derjenigen, die auf den Wechsel selbst zu setzen gewöhnlich ist, geben, indem er in beiden ausdrückt, dass beides eine einzige Zahlung sey; damit der Zahler, wenn er dem Gebrauche nach den Wechsel an den Acceptanten zurückschickt, solche Quittung zu eignem Behufe aufbewahren könne.)

Anmerk. In Hamburg ist es Usanz (und das Gegentheil zeugt von Misstrauen) schon vor der Bezahlung (Zuschreibung in Banco) den Wechsel in des Acceptanten Händen zu lassen; im geraden Widerspruche mit der Hamburg. W. O. Art. 14. (S. Präsent. zur Zahlung §. 3.)

Bender §. 347. S. 465.

§. 10. *Zahlung auf Duplicate.*

So wie nun einerseits der Bezogene oder sonstige Zahler auf kein ander Exemplar, als das, welches die ordentliche ununterbrochene Reihe der Indossamente, bis zum Inhaber, trägt, sicher zahlen kann, so kann andrerseits kein gegründeter Zweifel dagegen erhoben werden, dass er auf dieses allemal sicher zahlen könne, es sey nun solches Prima oder Secunda oder Tertia u. s. w. und es mögen von dem Wechsel auch noch so viele Exemplare existiren; vorausgesetzt dass er keins der Exemplare acceptirt hat. (S. Duplicate §. 4. no. 4. und von dem Fall, das mehre Exemplare girirt sind, Präsent. zur Zahlung §. 12.) Wenn aber ein acceptirtes Exemplar existirt, kann die Zahlung auf ein andres nicht für sicher gelten. Der Acceptant muss vielmehr dann darauf bestehen, dass beide, das girirte und das acceptirte Exemplar, ihm ausgeliefert werden, weil er gegen den Inhaber des Letztern durch die Quittung eines Dritten nicht gedeckt ist. (S. die Art. Duplicate §. 4. no. 4. und oben §. 1.) Nach den dort entwickelten Grundsätzen kann der Acceptant dadurch, dass er etwa die Quittung eines durch Giros gehörig legitimirten Inhabers vorzeigen kann, nicht für anspruchsfrei gelten. Denn zur Zahlung an einen solchen konnte er, sobald er nicht das acceptirte Exemplar vorzeigte, nicht nach Wechselrecht gezwungen werden, und mithin war er auch nicht dazu befugt.

Scherer Rechtsfälle, no. XXXXII.
(Cleynmann) über Wechselduplicate u. s. w. §. 6.
Daniels §. 268. 274.

Mittermaier § 244.

Pöhls §. 274. S. 309.

Etwas abweichend von obigen Grundsätzen sind indess das Französische und Niederländische Recht. Die gleiche Gültigkeit aller Exemplare machen sie von dem Beisatz abhängig, dass die Zahlung des Einen die Gültigkeit der andern aufhebe, und geben widrigenfalls der Prima den Vorzug; so dass, wer auf ein Duplicat zahlt, das diese Clausel nicht enthält, dem Inhaber der Prima auf Verlangen noch einmal zahlen muss, und sich blos an den Zahlungsempfänger *condictione indebiti* halten kann.

Pardessus §. 285 bis. S. 311. Th. I.

Uebrigens aber bedingen auch sie die Befreiung des Acceptanten schlechterdings durch die Einziehung des acceptirten Exemplars.

Badn. Landr. Anh. Art. 147. Die Zahlung eines Wechsels auf einen Doppel-Wechsel geschieht gültig, wenn der zweyte, dritte u. s. w. Wechsel besagt, dass dessen Zahlung die Wirkung der übrigen tilgen soll. Art. 148. Wer einen Wechsel auf einen Doppel-Brief bezahlt, und denjenigen, auf welchen seine Annahme geschrieben ist, zurückzunehmen unterlässt, wird durch diese Zahlung seiner Verbindlichkeit gegen einen dritten Inhaber seines Annahms-Scheins keinesweges entledigt.

Code de Commerce Art. 147. *Le paiement d'une lettre de change fait sur une seconde, troisième, quatrième etc. est valable, lorsque la* 2e, 3e, 4e *etc. porte que ce paiement annulle l'effet des autres.* Art. 148. *Celui qui paye une lettre de change sur une* 2e, 3e, 4e, *etc. sans retirer celle sur laquelle se trouve son acceptation, n'opère point la libération à l'egard du tiers porteur de son acceptation.* (Die Zahlung eines Wechsels auf einen Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel ist gültig, falls die 2^a^, 3^a^, 4^a^ enthält, dass diese Zahlung die Wirksamkeit der andern vernichte. Art. 148. Wer einen Wechsel auf eine 2^a^, 3^a^, 4^a^ u. s. w. bezahlt, ohne denjenigen, auf welchem sich sein Accept befindet, zurückzunehmen, bewirkt nicht seine Befreiung in Beziehung auf den dritten Inhaber seines Accepts.)

Niederländ. W. O. Art 61. *De betaling van eenen wisselbrief op eenen secunda-, tertia, quarta, enz. gedan, is bestaanbaar, wanneer de tverde, derde, vierde, enz. inhoudt, dat deze betaling de kraft der overigen te niet doet.* 62. *Die op eenen secunda-, tertia-, quarta-wisselbrief enz. betaalt, zonder tevens in te trekken den wisselbrief, waarop zijne acceptatie staat, wordt daardoor niet ontslagen met opzigt tot eenen anderen, die houder van zijne acceptatie is; behoudens zijn verhaal op denge-*

nen, an wien hij onverschuldigd heeft betaald. (Die Bezahlung eines Wechsels auf einen Prima, Secunda, Tertia, Quarta u. s. w. gethan, ist beständig, wenn der 2te, 3te, 4te u. s. w. enthält, dass diese Zahlung die Kraft der übrigen vernichtet. 62. Wer auf einen Secunda-, Tertia-, Quarta-Wechsel u. s. w. bezahlt, ohne dagegen den Wechsel, worauf sein Accept steht, einzuziehen, wird dadurch nicht entlastet in Hinsicht auf einen Andern, der Inhaber seines Accepts ist; mit Vorbehalt seines Anspruchs an denjenigen, welchem er ohne Verbindlichkeit bezahlt hat.)

Anmerk. Cleynmann (über Wechselduplicate u. s. w. S. 30.) warnt, für den Fall, wenn ein Exemplar protestirt worden, auf ein anderes zu zahlen. Dies ist nicht ganz richtig. Ist ein Duplicat-Wechsel protestirt, so kann man ihn vorsichtigerweise nur gegen Auslieferung des Original-Protests bezahlen, weil sonst auf ein anderes Exemplar der Regress genommen werden könnte. Ob aber gerade auf das protestirte oder auf ein anderes gezahlt werde, muss nach allgemeinen Grundsätzen gleichgültig seyn. (Vgl. Duplicate §. 4. no. 5. und unten §. 15. dieses Art..)

§. 11. *Zeit der Zahlung.*

Hier stellen sich sogleich die drei Fragen hervor: Wenn kann vom Acceptanten und vom Aussteller eines eignen Wechsels die Zahlung gefordert werden? Wenn kann dieser sie sicher leisten? Wenn kann sie dem Inhaber aufgedrungen werden? — Ersterer Umstand bestimmt den Zahltag, die beiden letzten treten mit dem Verfalltag ein.

In der Regel sind nun zwar Verfallzeit und Zahlungszeit Eins, und fallen zusammen, da nicht anders, mithin auch zu keiner andern Zeit, auf Wechsel sicher gezahlt werden kann, als wenn Jemand dazu streng verbunden ist. (S. oben §. 1.) Es giebt jedoch davon Ausnahmen. Wäre namentlich die Verfallzeit durch eine längere Periode, als einen Tag, ausgedrückt, als z. B. „in der Woche nach Pfingsten,“ im Monat Januar,“ so würde die Zahlung nicht eher als den letzten Tag dieser Woche oder dieses Monats gefordert, wohl aber an dem ersten sicher geleistet, und auch schon dem Gläubiger aufgedrungen werden können. Denn offenbar tritt das Recht, die Zahlung zu leisten, hier schon mit dem Anfang des Zeitraums ein. (S. Verfallzeit §. 6.)

Eine weit gewöhnlichere Ausnahme, nach demselben Grundsatze, bilden die Messwechsel, welche fast nach allen Gesetzen (S. Verfallzeit §. 10.) schon die ganze

Messe oder wenigstens die ganze Zahlwoche hindurch sicher bezahlt werden können, und doch erst an dem bestimmten Zahltage bezahlt werden müssen. Eine dritte Ausnahme begründen die Respecttage an manchen Orten bei der ersten Frage.

Die Verbindlichkeit zur Zahlung tritt nehmlich später ein, als die Befugniss dazu, wenn die Respecttage zum Vortheil des Acceptanten eingeführt sind. Der letzte derselben ist dann der Zahltag. (S. Präsentation zur Zahlung §. 7. und §. 9.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 867. Der Verfalltag ist in der Regel auch der Zahlungstag eines Wechsels. § 868. Nur insoweit findet eine Ausnahme Statt, als bey gezogenen Wechseln noch Respit- oder Discretionstage zugelassen werden. §. 869. Am Zahlungstage kann in der Regel nach zwölf Uhr Mittags bis sieben Uhr Abends die Zahlung gefordert werden.

St. Sebastian. W. O. §. 47. *Alguna vez ha sucedido el disputar al tenedor de la letra, que regulandose un dia natural por veinte y quatro horas, no cumple o vence la letra hasta las doce de la noche del dia ultimo de su termino; para evitar estas disputas, se ordena y manda, que no pagandose la letra una hora antes de la noche del dia en que se cumple, pueda el tenedor hacer el protesto de ella por falta de non pagamento. Y aunque poco despues se le satisfaga, deberá ser de cuenta del pagador el coste del protesto.* (Es ist manchmal vorgekommen, dass dem Wechselinhaber darüber Streit erhoben worden ist, dass, weil der natürliche Tag aus 24 Stunden bestehe, der Wechsel nicht eher als um 12 Uhr Nachts an den letzten Tage seiner Frist verfalle. Um diesen Streitigkeiten vorzubeugen, wird verordnet und befohlen, dass, wenn der Wechsel nicht eine Stunde vor Nacht, an dem Tage, wo er verfällt, bezahlt wird, der Inhaber wegen des desselben Protest Mangel Zahlung erheben könne. Und würde er auch kurz nachher befriedigt, so sollen die Protestkosten auf Rechnung des Zahlers gehen.)

Bei der zweiten und dritten der obigen Fragen kommen die Respecttage nicht in Betracht. Es gebe deren oder nicht, und sie seyen zum Vortheil des Präsentanten oder des Acceptanten berechnet, so kann der Zahler allemal an dem eigentlichen im Wechsel benannten oder durch dessen Präsentation zur Annahme bestimmten Verfalltag sicher und ohne Verantwortlichkeit zahlen und auch vom Inhaber verlangen, dass er die Zahlung annehme: Denn, was letzteres anlangt, besteht der Vortheil des Präsentanten, den die Respecttage

bezwecken, nur in der Erleichterung der Präsentation und der Willkür, dem Zahler nachzusehen, also nicht in der, die angebotene Zahlung abzuweisen. —

Hoffmann *de diebus arbitrariis*, *Lips.* 1829. *p.* 27.
A. M. ist Bender §. 352. p. 522.

In Hinsicht der Sicherheit der Zahlung kann der verschiedene Zweck der Respecttage in der Regel eben so wenig Einfluss haben, weil der Acceptant von seinem Vortheil Gebrauch zu machen nicht gezwungen werden kann, ausserdem aber, wenn die Respecttage nur dem Präsentanten zu Gute gelten, es gar nicht in seiner Gewalt hat, die Zahlung zu verweigern.

Franck *de induciis ad literas cambiales solvendas earundem termino addi solitis*, *Halae* 1715. §. 49.
Scherer Th. III. S. 561.

Man hat aber die Frage aufgeworfen, ob der Bezogene die Zahlung während der Respecttage zurückhalten müsse, wenn ihm über die Legitimation des Präsentanten ein Zweifel entsteht.

Vergl. Geiger und Glück merkwürdige Rechtsfälle Th. II. S. 152.

Am wenigsten kann sie mit diesen Rechtslehrern so entschieden werden, dass er dies müsse, wenn die Respecttage nicht zu seinem Vortheil eingeführt sind; denn dann kann er es ja gar nicht, ohne zum Protest Veranlassung zu geben, und, wenn er acceptirt hat, sich dem Wechselverfahren auszusetzen. Der Zweifel ist entweder in dem Wechsel selbst gegründet: dann darf der Bezogene weder während der Respecttage noch nach denselben zahlen (S. oben §. 8.); oder er ist dem Bezogenen anderswoher entstanden: dann kann er, wenn derselbe Grund hat, meines Erachtens allerdings wohl von denjenigen, die dabei interessirt sind und ihm deshalb Nachricht gegeben haben, dafür verantwortlich gemacht werden, die zu seinem Vortheil geltenden Respecttage dazu zu benutzen, dass diesen Betheiligten zu Herbeischaffung der Beweise vorgegangener Fälschung, doppelter Girirung u. dgl. längere Zeit bleibe. Der Zweifel aber, den der Wiener Bezogene in dem Fall bei Geiger und Glück soll haben fassen können, ist ganz ohne Grund, denn er beruht nur darauf, dass ihm die Secunda präsentirt worden war. Es findet aber nach Oesterreichischem Rechte ein Vorzug der Prima

gar nicht Statt (S. Duplicate §. 1.) Auch darin haben G. u. G. Unrecht, dass nach Oesterreichischem Rechte die Respecttage blos zum Vortheil des Präsentanten Statt fänden; worauf sie übrigens, wie gedacht, ihre Entscheidung sehr mit Unrecht gründen.

Wagner §. 202. S. 103. Th. II.

Die unbedingte Unverantwortlichkeit der Zahlung bei Verfall ist für Frankreich und Baden (wo jedoch keine Respecttage gelten) und für die Niederlande, (wo nur Einer ist) anerkannt in folgenden Gesetzen:

Badn. Landr. Anh. Art. 145. Wer einen Wechsel, der ohne Einsprache zur Verfallzeit ist, bezahlt, hat die Rechtsvermuthung für sich, seine Verpflichtung gültiger Weise entledigt zu seyn.

Code de commerce Art. 145. *Celui qui paye une lettre de change à son échéance et sans opposition, est présumé valablement libéré.* (Wer einen Wechsel bey Verfall und ohne Einspruch bezahlt, wird als gültig befreit vermuthet.)

Niederländ. W. O. Art. 65. *Die eenen vervallen wisselbrief op den vervaltijd betaalt, zonder dat er verzet tegen is gedaan, wordt vermoed deugdelijk gekweten te zijn.* (Wer einen verfallenen Wechsel zur Verfallzeit bezahlt, ohne dass vorher dagegen Widerspruch geschehen ist, wird als gültig quittirt vermuthet.)

§. 12. *Zahlung vor Verfall.*

Vor Eintritt des Verfalltages kann eine Tratte niemals sicher bezahlt werden. Denn nicht nur ist im Allgemeinen überall streng nach der Vorschrift des Ausstellers zu verfahren; es kommt, wie bereits oben §. 1. gezeigt, bei der Zahlung auch noch hinzu, dass sie vermöge des nothwendigen Verkehrsganges fast in allen Fällen mit einiger Gefahr in Hinsicht auf die Legitimation des Empfängers geschieht. Der Wechselzahler kann nicht, wie ein anderer Zahlung Leistender, von Jenem strenge und alle Unrichtigkeit ausschliessende Beweise seines Rechtstitels, als z. B. gerichtliche Cessionen, verlangen, sondern kann nur eine Reihe von ihm meist unbekannten Unterschriften ihrem Zusammenhange und ihrer äussern Form nach prüfen. Daher ist es sehr wichtig und nothwendig, dass Jedem, der etwa ein besseres Recht haben sollte, möglichst lange Zeit gelassen werde, sich damit zu melden, und dass

also die Zahlung ausgesetzt bleibe, bis deren Nothwendigkeit eintritt, nehmlich die Alternative, dass entweder gezahlt oder protestirt, ja wohl gar, wenn der Wechsel acceptirt ist, nach Wechselrecht verfahren werde. Dem Aussteller und den Indossanten darf, bei nicht acceptirten Wechseln, die Frist zur Contreordre, wozu eine Veranlassung und ein Recht auf ihrer Seite (wegen nicht erhaltener und nicht creditirter Valuta u. dgl.) immer denkbar ist, nicht abgekürzt werden. Es kann aber auch der Acceptant sehr oft nicht wissen, ob nicht der Präsentant blos Indossatar *in procura* sey, und in diesem Falle würde, wenn dieser, ehe er seinem Machtgeber Rimesse gemacht, fallirte, Letzterer in Schaden kommen. Dieser wird, sobald er das Falliment erfährt, sein Indossament contremandiren, und wenn dann der Bezogene schon unbefugterweise gezahlt hat, sich mit Recht an ihn halten. — Wer also, es sey als Bezogener oder Intervenient, eine Tratte vor dem Verfalltag bezahlt, der thut dies auf seine eigne Gefahr; er muss den Schaden ersetzen, und noch einmal Zahlung leisten, wenn ein Dritter ein besseres Recht auf den Wechsel erweist, oder derselbe vom Trassanten oder Procura-Indossanten contremandirt wird. (S. jedoch auch Concurs § 1.)

Stryk *de literar. cambial. acceptatione*, *Halae* 1698. *Cap. IV.* §. 3.
v. Weisseneck § 149.
Daniels S. 253.
Wagner § 286.
Vincens Th. II. S. 267.
Bender §. 353. Th. I. S. 531.

Selbst diejenigen Gesetze, die Contremandirung gar nicht verstatten (S. Contreordre §. 3.), stimmen hiermit überein, nur dass nach diesen natürlich, ausser dem Fall des Procura-Indossaments, die Contreordre nicht hinreicht, sondern ein Abhandenkommen des Wechsels in unberechtigte Hände vorausgesetzt wird, um den Zahler für die anticipirte Zahlung verantwortlich zu machen. (Vgl. das Preuss. Landr. unten und im Art. Verlorne Wechsel §. 3.)

Einige Rechtslehrer halten den Inhalt der unten §. 13. no. 2. angeführten Gesetze für gemeines Recht, und die Zah-

lung vor Verfall nur bei Wechseln, die nicht auf Ordre lauten, für gefährlich.

Mittermaier §. 244.

Diese Ansicht ist aber nach Obigem nicht erschöpfend.

Eben so wenig als eine Tratte, und aus demselben Grunde in Betreff der Legitimation, kann auch ein girirter eigener Wechsel vor Verfall mit Sicherheit bezahlt werden.

Auf der andern Seite braucht der Wechselinhaber auch nicht eher als am Verfalltag die Zahlung anzunehmen, wie einige der nachfolgenden Gesetze zum Ueberfluss ausdrücklich verordnen. Nur kann ich nicht (mit Bender a. a. O.) Gefahr für ihn selbst darin sehen, wenn er die Zahlung früher annimmt. Denn fallirt auch der Acceptant vor Verfall, und die Zahlung muss zurückgegeben werden, weil sie noch nicht fällig war, so kann dies doch nicht anders als gegen Zurückgabe des Wechsels verlangt werden, und diesen kann ja der Präsentant dann immer noch bei Verfall protestiren und seinen Regress nehmen. Dieses aber folgt, dass ihm auch nicht vor Verfall Compensation mit einer Forderung, die der Bezogene etwa an ihn hat, aufgedrungen werden könne. (Vgl. Acceptation §. 26.)

Pothier §. 186.

§. 13. *Gesetze hierüber.*

I) Solche, die mit vorstehenden Grundsätzen ausdrücklich übereinstimmen.

Augsburg. W. O. Kap. IV. §. 9. Wenn vor den oben bestimmten Zahltagen Wechselbriefe bezahlt würden, so geschiehet es auf Gefahr des zu frühzeitigen Zahlers, in so ferne Irrungen darüber entstünden.

Braunschweig W. O. Art. 30. Eigene Wechselbriefe hat zwar ein jeder Macht nach Belieben zu bezahlen, wann er will, diejenigen aber, so in und ausser den Messen auf eine gewisse Zeit gestellt, können, ehe und bevor sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlt werden; denn wenn die Bezahlung zu früh geschähe, und der sie empfangen, immittelst fallirte *), so ist der Schade dessen, der darunter des Ausgebers Ordre überschritten.

*) Wenn er nehmlich Valuta nicht bezahlt hätte.

Bremische W. O. Art. 30. Vor dem Verfall-Tag muss der Accéptant nicht bezahlen, wenn es aber geschehen, und dem

Trassanten oder Remittenten dadurch einiger Schade überkommen sollte, ist derselbe für des Acceptanten Gefahr.

Breslauer W. O. §. 19. Es solle kein Wechselbrief bezahlet werden, ehe der Uso, oder die bestimmte Zahlungszeit verflossen, denn so dieses nicht observiret würde, und sich begäbe, dass derselbige, an den die Bezahlung für der Verfallzeit geschehen, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall sothane frühzeitige Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief vor der Zeit gezahlet hat, geschehen, und verbleibet der Acceptant schuldig, dem Eigenthumsherrn des Wechselbriefes nochmahlen zu zahlen.

Code de Commerce Art. 144. *Celui qui paye une lettre de change avant son échéance, est responsable de la validité du paiement.*

Badn. Landr. Anh. Art 144. Wer einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.

Art. 146. *Le porteur d'une lettre de change ne peut être contraint d'en recevoir le paiement avant l'échéance.* (Der Inhaber eines Wechsels kann nicht angehalten werden, die Zahlung vor dem Verfalltag anzunehmen.)

Cöthen. W. O. Art. 57. Es soll Niemand schuldig seyn, einen Wechsel zu bezahlen, ehe und bevor derselbe nicht betaget und verfallen ist; denn da es sich begäbe, dass derjenige, der die Zahlung bekommen hat, immittelst fallirte, so ist in solchem Fall die Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr desjenigen geschehen, der den Wechsel vor der Zeit bezahlet hat.

Dänische W. O. §. 51. *Dersom Acceptanten betaler en Vexel inden Forfaldstiden, er han ansvarlig i Tilfälde, at det siden skulde vise sig, at Betalingen var skeet til en uretmässig Besidder, og det uagtet ingen synlig feil fandtes hos Vexlen.* (Wenn der Acceptant einen Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, ist er verantwortlich, im Fall sich später zeigen sollte, dass die Bezahlung an einen unrechtmässigen Besitzer geschehen sey, und zwar ungeachtet sich kein sichtbarer Fehler an dem Wechsel fand.)

Danzig. W. O. Art. 24. So ist auch kein Acceptant befugt, einen Wechselbrief vor der rechten Verfallzeit an den Präsentanten oder Inhaber zu bezahlen, wenn es auch gleich ein Prima von ihm acceptirter Wechsel wäre, und er sich der Zeit halber in Decourtirung und Interesse einen Vortheil machen könnte; widrigenfalls, und da es sich zutrüge, dass derselbe, an welchen die Zahlung vor der Zeit geschehen, immittelst fallirte, so bleibt sothane Zahlung zum Nachtheil und Gefahr desselben, der den Wechselbrief vor der Zeit bezahlt hat.

Dessau. W. O. §. 27. Dagegen ist der Wechselinhaber u. s. w. und §. 103. wie das Preuss. Landrecht.

Hamburg. W. O. Art. 31. Es soll niemand einigen Wechsel-Brief bezahlen, ehe und bevor derselbe betaget und verfallen; Dann, da es sich begebe, dass derselbe, an welchen die Bezahlung vor Verfall-Zeit geschehen, immittelst fallirte, auf solchen Fall ist sothane Bezahlung zum Nachtheil und Gefahr dessen, der den Wechsel vor der Zeit bezahlt hat.

Gothaische W. O. §. 7. Hingegen können die Wechsel, so auf einen gewissen Zahltag eingeschränkt sind, ehe dann sie betagt, ohne Gefahr nicht bezahlt werden; es wären dann eigne oder auf sich gestellte Wechsel, so man mit gutem Willen des Inhabers auch vor der Verfallzeit abtragen kann.

St. Gallen. W. O. Art. 14. Auch sollen die Bezahlungen vor der Verfallzeit *in Casu* vor ohngültig gehalten werden.

Hannover. W. O. §. 29. Vor der ordentlichen Verfallzeit kann weder der Trassat mit Sicherheit zahlen noch der Präsentant diese Zahlung anders als auf seine Gefahr annehmen. *)

*) Vgl. oben §. 12. am Ende.

Leipzig. W. O. §. 14. Die Wechselbriefe aber, so in und ausser denen Messen auf einen gewissen Zahltag ausdrücklich eingeschränkt sind, können, eher denn sie betaget, ohne Gefahr nicht bezahlt werden, allermaasen auch, wenn in der Messe die Zahlung per Scontro geschehen, und in solchem Fall der Scontro zu eines Tertii Präiudiz gereichte, derselbe für nichtig und untüchtig gehalten werden soll; es hätte denn einer seinen eignen Wechselbrief zu bezahlen, welches er nach Belieben, und wenn er will, thun mag.

Niederländ. W. O Art. 59. *De betrokkene, den wisselbrief vóór den vervaltijd betalende of discompterende* *), *is verantwoordelijk voor de geldigheid der betaling.* (Der Bezogene, der den Wechsel vor der Verfallzeit bezahlt, oder discontirt *), ist für die Gültigkeit der Zahlung verantwortlich.) Art 60. *De houder van eenen wisselbrief kan niet genoodzaakt worden, om de Betaling voor den vervaltijd te ontvangen.* (Der Inhaber eines Wechsels kann nicht gezwungen werden, die Zahlung vor der Verfallzeit zu empfangen.)

*) S. unten §. 14.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. § 847. Der Wechselinhaber ist die Zahlung vor der Verfallzeit wider seinen Willen anzunehmen nicht schuldig. §. 1161. Hat der Bezogene vor dem Verfalltage Zahlung geleistet: so darf ihm der Aussteller dafür nicht gerecht werden.

Schlesische W. O. Art. XVIII. §. 1. wie die Breslauer.

Schwed. W. O. Art. IV. §. 8. *Och thy må ej Wexel-Godkännaren betala, eller för någon betingad afgift inlösa et We-*

xel-Bref, som han antagit, innan det förfallit är, om han ikke sjelf wil stå i answar derföre, at betala det andra gången, i fall siste Innehafwaren blefwe oförmögen, förr än Wexel-Brefwets förfalletid ute war. (Auch mag der Acceptant den acceptirten Wechselbrief nicht bezahlen oder unter einem Abzug einlösen, bevor er verfallen ist, wenn er nicht selbst dafür verantwortlich seyn will, ihn nochmals zu bezahlen, falls der Inhaber vor der Verfallzeit unvermögend würde.)

Weimar. W. O. § 76. Hat er noch keins oder ein drittes (die ihm selbst oder einem Dritten übersendete Prima) acceptirt, so kann derjenige Wechselinhaber, welchem nach den Bestimmungen des §. 61. *) der Vorzug gebührt, vor den andern Acceptation und resp. Zahlung verlangen, von welcher letztern den Trassaten auch eine vor der Verfallzeit an einen andern schon geleistete Zahlung nicht befreit. §. 80. S. unten § 15. §. 163. Hat aber der Bezogene nach erhaltener Nachricht von dem Entkommen des Wechsels, oder vor dem Verfalltag gezahlt, so fordert der Verlierende, der diese Umstände zu beweisen hat, vom Aussteller Ersatz, und der Bezogene kann dem letztern seine Zahlung nicht anrechnen (§. 152.) **), sondern sich lediglich an den halten, der unrechtmässiger Weise zu dem Besitze gekommen ist, nicht an dessen Hintermänner.

*) S. Duplicate §. 6. **) S. Bezogener §. 2.

Würtemberg. W. O. Kap. IV. §. 24. Weil es gefährlich ist, einen Wechsel vor der Verfallzeit zu bezahlen, so ist auch niemand vorhero schuldig, einige Zahlung darauf zu leisten; thut er es aber dennoch, so geschichet es auf seine selbsteigene Gefahr.

Eine jedoch auch auf gewisse Zeit beschränkte Ausnahme machen hierin, wie oben §. 11. gedacht, die Messwechsel nach folgenden Gesetzen:

Leipzig. W. O. §. 14. Doch stehet einem jeden frei, die Zahlung derienigen Wechselbriefe, so *in genere* auf die ordentlichen Messen, und zu rechter Zahlungszeit, dirigirt seyn, ohne Gefahr, auch den ersten und folgende Tage der Zahlwoche, sowohl per Scontro, als per Cassa, zu thun, und ist diese Zeit nur zu endlicher Exaction oder Protestation verordnet.

Naumburg. Gesetz v. 4. Juni 1819. In der Sommermesse kann auch am dritten und vierten Juli, und in der Wintermesse am siebzehnten und achtzehnten Dezember, als welche Tage zum Scontriren bestimmt sind, Zahlung geleistet werden, ohne dass der Remittent die Zahlung als zu früh geschehen, anfechten darf.

In dieser Hinsicht gilt auch noch folgendes, in Hinsicht der Bestimmung des endlichen Zahltags (S. Verfallzeit §. 10.) aufgehobene Gesetz:

Braunschw. W. O. Art. 25. Was nun die Verfallzeit anbetrifft, so kann in denen Messen mit der Bezahlung der Wechselbriefe, darinnen nur bloss die Worte: Licht- oder Laurentii-Messe exprimiret, der Anfang ohne Gefahr am Montag der andern Messwoche gemachet, und damit bis den Donnerstag, als der hiermit, weil alsdann der Markt ohnedem ausgelautet wird, zu dem endlichen Zahlungstermine bestimmt und festgestellet wird, continuirt werden.

Wo indess die Gesetze, bei Bestimmung eines festen Mess-Zahltags, eine solche ausdrückliche Ausnahme nicht enthalten, da möchte die Zahlung vor demselben nicht für sicher gehalten werden können. Wohl aber wäre dies der Fall, wo kein bestimmter Zahltag Statt fände; denn da wäre es klar, dass der Aussteller, durch die allgemeine Stellung auf die Messe, den Tag der Zahlung dem Bezogenen freistellen wollen; er würde sonst den Tag bestimmt haben. Ein solcher Wechsel könnte also in solchem Fall den ersten Tag der Messe bezahlt werden, obgleich er erst den letzten bezahlt werden müsste. (S. Verfallzeit §. 10.)

II) Einige Gesetze fassen blos die Möglichkeit der Contreordre als Beweggrund gegen die Zahlung vor Verfall ins Auge und verbieten daher diese ausdrücklich nur da, wo sie jene ausdrücklich zulassen, welches aber nach ihnen bei nicht auf Ordre lautenden Wechseln auch dann, wenn sie acceptirt sind, der Fall ist. Man darf aber daraus wohl nicht schliessen, dass bei auf Ordre lautenden Wechseln nach diesen Gesetzen die Anticipirung der Zahlung freistehe. (In Livorno ist dies jedoch der Fall nach Baldasseroni *P. III.* Art. 18. §. 2.)

Frankfurt. W. O. §. 44. (S. Contreordre §. 4.)

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 15. Weiters solle kein Wechsel-Brief, welcher an eine gewisse Person, und nicht an dessen Ordre zahlbar verlautet, ohne des Ausgebers Genehmhaltung, bey Verlust des Wechsel-Rechts, vor der Zeit bezahlt oder verhandelt werden.

Oesterreich. W. O. Art. 33. Es mag ein Wechselbrief, so *directè*, und ohne *Ordre* an jemand zu zahlen lautet, ob er gleich acceptiret worden, vor dem Verfalltag, an welchem der Acceptant bezahlen muss, nicht bezahlet werden, oder solche Bezahlung geschiehet auf des Zahlers Gefahr.

III. Nur die spanischen Gesetze erlauben die anticipirte Zahlung unbedingt, mit der einzigen Ausnahme, dass sie nicht *in fraudem creditorum* geschehen dürfe.

Bilbao. W. O. §. 39. *Si por convenido de los Tenedores y Aceptantes pagaren estos el importe de las Letras antes de cumplirse sus términos (con descuento de interés, ó sin él como muchas veces se practica en este Comercio), en este caso se declaran por bien hechos los tales pagamentos, y en las Monedas corrientes al tiempo y dia en que se executaren; entendiendose esto con los Aceptantes Pagadores que se mantuvieren en su sano crédito hasta el cumplimiento de los términos de las Letras, y nó con los que en aquel tiempo estubieren próxîmos á quebrar, y dar punto á sus negocios; porque con estos, y con los Portadores que las cobraren, se deberá observar lo prevenido y ordenado en el número XXIII. del Capitulo de Quebrados que en su lugar irá puesto en esta Ordenanza, y que á los tales Portadores que cobráren antes de tiempo las tales Letras, y se les obligare á devolver lo recibido, como allí se expresará, se deberán entregar en tiempo y en forma las mismas Letras para hacer sus protestos y recurrir con ellos al Librador, y demas que les convenga.* (Wenn kraft einer Verabredung zwischen den Inhabern und Acceptanten, diese den Belauf der Wechsel vor der Verfallszeit zahlen (mit oder ohne Disconto, wie häufig beim Handel geschiehet), so sind solche Zahlungen für gehörig geleistet anzusehen, wenn sie in den zur Zeit und am Tage, wo sie geschehen, cursirenden Münzen vollzogen werden: welches jedoch nur in Ansehung solcher zahlenden Acceptanten zu verstehen ist, die bis zur Verfallszeit der Wechsel ihren guten Credit erhalten, und nicht in Ansehung solcher, die zu jener Zeit schon auf dem Punct stehen, zu brechen, und ihre Zahlungen einzustellen; denn in Ansehung dieser und der Inhaber, welche die Zahlung erheben, soll das beobachtet werden, was im XXIIIten Artikel des Kapitels von Fallissementen bestimmt und verordnet worden, welches an seinem Ort in diesem Statut wird eingerückt werden, und dass solchen Inhabern, welche dergleichen Wechsel vor Verfall eincassiren und das Empfangene wieder herauszugeben angehalten werden, wie daselbst bestimmt werden soll, zu rechter Zeit und in gebührender Form dieselben Wechsel wieder zugestellet werden sollen, damit sie ihre Proteste lichten und ihren Recurs wider den Aussteller und die übrigen, wider welche es ihnen zukommt, nehmen können.)

St. Sebastian. W. O. §. 39. ist im Wesentlichen gleichlautend.

§. 14. *Erwerb des Wechsels durch den Bezogenen.*

Von der Zahlung vor Verfall ist jedoch die eigne Erwerbung des Wechsels, durch die Discontirung oder sonst, zu

unterscheiden, die der Bezogene so gut als ein Anderer vornehmen kann, indem er den Wechsel durch Bezahlung der Valuta an sich kauft oder an Zahlungsstatt erhält, und an sich giriren lässt. Dann kann er im Fall der Contremandirung oder Eviction, oder wenn er nicht zahlen will, bei sich selbst protestiren lassen und, wenn er nicht acceptirt hat, als Indossatar regrediren.

Bender §. 353. Th. I. S. 532.

Hat er acceptirt, so ist durch seinen Erwerb des Wechsels derselbe für alle Indossanten erloschen, obwohl nicht allemal für den Trassanten. (S. Indosament §. 30.)

Nürnberg. W. O. Kap. II. §. 8. Bekommt Jemand Wechselbriefe auf sich und an sich selber zahlbar, und will solche nicht annehmen, es versirte aber darunter ein *Tertius*, so soll er gehalten seyn, der Ordnung nach, ein Protest darüber fertigen zu lassen, und damit zu verfahren, als wie mit einem Wechselbriefe, davon die Acceptation geweigert worden; Würde er aber solches unterlassen, ist der Wechselbrief für so gültig zu achten, als wenn er denselben wirklich acceptirt hätte.

Weimar. W. O. §. 133. (S. Präsentation z. Zahlung §. 19.)

Diejenigen Gesetze, welche überhaupt nur bei an Ordre lautenden Wechseln die Girirung gestatten (S. Indossament §. 11. 12.), erlauben auch diese Discontirung natürlich nur bei solchen. Die Schlesische W. O. verlangt wenigstens, dass sie an Ordre indossirt seyen.

Bremische W. O. Art. 30. Wenn aber ein Wechselbrief an *Ordre* gestellet, oder an *Ordre* indossiret ist, so mag der Bezogene denselben sowohl, als ein ander negotiiren, und an ihn selbst zur Bezahlung indossiren lassen, wodurch der Wechsel-Brief vor den Verfall-Tag vollthan, und gäntzlich mortificirt ist.

Frankfurt. W. O. §. 44. Die andern Wechselbriefe aber, welche an Ordre gestellt oder an Ordre indossirt sind, mag der Acceptant oder Bezogene, oder auch ein anderer negoziren und an sich selbst zur Zahlung indossiren lassen, mithin die Wechselbriefe vor dem Verfall bezahlen.

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 15. (S. oben §. 13, I.) Hingegen die an *Ordre* zu bezahlen gestellt oder giriret sind, solche sollen dem Acceptanten sowohl als einem andern, ein- und zu verhandeln, auch an sich selbst oder *Ordre* giriren zu lassen, und weiter zu giriren frey stehen, doch dass die *Valuta* allemahl in *Banco* geschrieben werde.

Oesterreich. W. O. Art. 33. Wann aber ein Wechselbrief *en Ordre* gestellet ist, so mag der Bezogene, oder Acceptant ihn sowohl, als ein andrer negotiiren, und an sich selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solchergestallt den Wechselbrief, den er selbst acceptirt hat, vor der Verfall-Zeit an sich lösen, jedoch wird bey einem auf *Ordre* ausgestellten Wechselbrief, wann selber weiters giriret worden, zugleich erfordert, dass auch in dem *Giro* die *Ordre* wiederholet werde: In dessen Ermangelung kann ein obschon auf *Ordre* ausgestellter Wechselbrief sicher nicht negotiiret werden.

Schlesische W. O. Art. XIX. §. 2. Ist aber ein Wechsel-Brief *en ordre* gestellet, oder *en ordre* indossirt, so mag der Bezogene oder Acceptant ihn sowohl als ein anderer negotiiren, und an sich selbst zur Bezahlung indossiren lassen, auch solchergestalt den Wechselbrief, den er selbst acceptirt hat, vor der Verfallzeit an sich lösen. §. 3. Wenn aber ein Wechselbrief nicht *en Ordre* lautet oder giriret ist, sondern vor mich an *N. N.* zu zahlen, *Valuta Conto mio*, oder: es soll mir validiren, ausgestellet ist, kann der Wechselbrief nicht vor der Verfallzeit eingelöset werden, angesehen der Eigenthümer die Commission revociren kann.

Anmerk. §. 2. spricht von den ausdrücklich an Ordre gestellten, §. 3. von den ausdrücklich als Recta-Wechsel oder Procura-Indossamente bezeichneten Urkunden. Es ist also über die, welche keine von diesen beiden Arten der Ausdrücke enthalten, eigentlich nichts verfügt. Die Praxis ist aber, nach der Analogie der Oesterreichischen W. O., dafür, dass der Ausdruck, an die Ordre" schlechterdings nothwendig sey, um den Wechsel an den Trassaten zu giriren, obgleich aus den Worten: „oder *en ordre* indossirt" hervorgeht, dass jener Ausdruck zur Indossirung an Andre nicht erforderlich sey.

Im Niederländischen Gesetz ist das Verbot der anticipirten Zahlung auch auf die Discontirung erstreckt, und dieses Auskunftsmittel fällt also dort weg. (S. oben §. 13.)

§. 15. *Zahlung nach Verfall.*

Ein Wechsel, der bei Verfall nicht vorgezeigt und bei Ermangelung der Zahlung nicht protestirt worden ist, ist präjudicirt, und kann, da alle Giranten und der Aussteller dadurch frei geworden sind, von Niemandem mehr sicher bezahlt werden, ausser vom Acceptanten. Dieser ist an seinen Accept bis zu Ablauf der Verjährungszeit gebunden, da derselbe ein von der Verbindlichkeit der übrigen Wechselverbundenen ganz unabhängiger Contract ist; er kann also die Zahlung wegen eines Präjudizes, als welches sich allemal

nur auf den Regress bezieht, nicht verweigern, und ebendaher kann ihm auch von dem Aussteller, oder, wenn er Ehrenacceptant ist, von seinem Honoraten, dem er diese Zahlung in Rechnung bringt, die Ausflucht des Präjudizes und der unnöthiger- und unbefugterweise geschehenen Zahlung nicht entgegengesetzt werden.

Cöthen. W. O. Art. 52. Wenn ein acceptirter Wechselbrief nach der Verfallzeit und abgelaufenen Respecttagen zur Eincassirung eingesandt oder präsentirt würde, alsdann ist der Acceptant schuldig, binnen 24 Stunden die Zahlung dafür zu leisten.

Hingegen darf ein Bezogener einen nach Verfall erst vorkommenden Wechsel, den er nicht acceptirt hat, auch dann nicht bezahlen, wenn der Präsentant ihm nachwiese, dass derselbe nicht früher eingetroffen sey. Denn dadurch wird nur der Präsentant vom Präjudiz frei und die Verantwortlichkeit auf den gewälzt, der die Einsendung verspätet hat. (S. Präsentation z. Zahlung §. 6.) Dessen sämtliche Vormänner mit Einschluss des Trassanten sind dadurch ihrer Wechselverbindlichkeit entledigt. Daher kann der Bezogene, wenn er zahlen will, dies in der Regel nur unter Protest und zu Ehren des Verspäters oder eines seiner Nachmänner thun. (S. Intervention §. 2.) Nur in dem einzigen Falle, wenn der Präsentant sofort liquid macht, dass die Verspätung lediglich durch stärkere Gewalt oder Zufall verursacht und keinem der Wechselverbundenen zur Last zu legen sey, kann der Bezogene sicher reine Zahlung leisten.*)

Ist hingegen ein Wechsel bei Verfall gehörig präsentirt und wegen Nichtzahlung protestirt worden, so kann er auch so lange als er noch an Ort und Stelle bleiben durfte, und nicht durch Versäumniss der Rücksendung ein neues Präjudiz eingetreten ist, mithin bis zu Abgang der ersten dazu dienlichen Post, noch bezahlt werden. Geschieht aber dies von einem Dritten, interventionsweise, so muss dieser sich den Protest ausliefern lassen, weil sein Regress davon abhängt. (S. Intervention §. 2. 12. 14.) Der Bezogene hat den Pro-

*) Dass aber auch der Inhaber nur dann die Zahlung nach Verfall sicher annehmen könne, wenn er die Tratte auf Verfall gehörig präsentirt und protestirt habe (Bender §. 353. no. 2.), das ist eine Behauptung, der ich keinen Sinn abgewinnen kann. Ueberhaupt hat die Gefahr, die beim Geldannehmen seyn soll, wohl noch Niemanden geschreckt. (Vgl. oben S. 818.)

test hierzu nicht nöthig; ist aber der Wechsel in mehren Exemplaren, und es werden ihm diese nicht alle ausgeliefert, so thut er doch wohl, nicht anders als gegen Auslieferung des Protestes zu bezahlen, damit nicht, seiner Bezahlung ungeachtet, der Regress indess ausgeübt werden könne. Auch wird er dann von dieser Zahlung den Notar, der den Protest aufgenommen hat, benachrichtigen müssen, damit nicht dieser, unter dem Vorwande des Verlustes des Protests, ein Duplicat desselben auszustellen verleitet werde, womit derselbe Betrug vorfallen könnte.

Leipzig. W. O. §. 15. (S. Acceptation §. 28.) Denn wenn die Präsentation nach bereits verflossener Verfallzeit geschähe, ist der, so die Zahlung leisten soll, wider seinen Willen und ohne anständige Caution zu acceptiren und zu zahlen nicht verbunden.

Anmerk. Das Unpassende der Fassung dieses Gesetzes fällt in die Augen. Dass man einen nicht acceptirten Wechsel zu zahlen nicht verbunden ist, versteht sich von selbst. Es sollte heissen: verbunden, nicht zu zahlen.

Braunschweig. W. O. Art. 29. (S. Präsentation zur Zahlung §. 6.)

Auf der andern Seite muss der Wechselinhaber die Zahlung vom Bezogenen auch nach Verfall noch annehmen, sobald er den Wechsel und Protest noch in Händen hat, und Jener ihm zugleich die Erstattung der Kosten des Letztern anbietet.

Scherer Th. III. S. 569.

Aber den schon versendeten Wechsel und Protest deshalb zurückkommen zu lassen, kann ihm nicht zugemuthet werden; eben so wenig, sie wegen einer ungewissen Aussicht auf nachzuholende Bezahlung liegen zu lassen, wenn er auch gleich, wegen ihm zu Statten kommender Respecttage, dies ohne seinen Schaden thun könnte. Abweichend hiervon sind auf gerade entgegengesetzte Weise:

Hannöver. W. O. §. 27. Hat er den Protest früher levirt, der Acceptant erbietet sich aber vor Ablauf dieser Ehrentage zu sofortiger Zahlung der Valuta nebst den veranlassten Protest- und Porto-Kosten, so ist er schuldig dieses anzunehmen.

Weimar. W. O. §. 80. Die Zahlung muss zur Verfallzeit geschehen und der Wechselinhaber ist weder vor noch nach deren Ablauf sie anzunehmen verbunden.

Hingegen scheinen mit obigen Grundsätzen übereinzustimmen:

Bremer W. O. Art. 11. (S. Intervention §. 146.)

Frankfurt. W. O. §. 18. Dafern aber der Bezogene bey der Verfallzeit nicht bezahlet, und deswegen der Protest ausgefertigt wird, dennoch aber jener vor Abgang der Post und dessen Versendung annoch *realiter* bezahlen, und seinen Wechselbrief einlösen wollte, so soll ihm solches, jedoch dergestalt, frei stehen, dass, wenn der Inhaber des Wechsels sich bereits rivaliret *), er, nebst denen Protest-Spesen und Provision, auch allen erweislichen Schaden bezahlen und zu gut thun müsse; welches auch derjenige zu prätendiren hat, so *per onore di lettera* wirkliche Bezahlung gethan; mit dem Anhange, dass, wenn wegen des geforderten Schadens beide Parteien sich nicht vereinigen können, das Kapital nebst Protest-Kosten und Provision sogleich bezahlet, der Belauf des geforderten Schadens aber entweder bey einem, beyden Theilen anständigen, *tertio*, oder gerichtlich, bis zu verglichener, oder richterlich decidirter Sache hinterleget, und im Fall der Bezogene sich hierzu nicht bequemen will, der Inhaber den Wechsel samt Protest fortzuschicken befugt seyn solle.

*) Dies heisst hier nur: die zur Revalirung, oder dem Regress, nöthigen Cautelen veranstaltet, nehmlich protestirt. Denn der Regress selbst wäre nach der Voraussetzung hier nur alsdann denkbar, wenn (wie oft bei discontirten Wechseln) der Vormann am Zahlungsplatze selbst wohnt. Auf diesen Fall die Verbindlichkeit des Bezogenen zum Ersatz der Protestkosten zu beschränken, ist aber gewiss nicht die Absicht des Gesetzes.

Nürnberg. W. O. Kap. IV. §. 6. Wenn nach geschehener Protestation der Bezogene noch vor Versendung des Protests zahlen wollte, soll solches gegen erstattende Protestkosten dem Inhaber anzunehmen frey stehen.

St. Sebastian. W. O. §. 47. (S. Präsentation z. Zahlung §. 15.)

§. 16. *Andere Fälle, wo nicht gezahlt werden darf.*

Ausser den vorgedachten Fällen, wo die Bezahlung eines Wechsels wegen ermangelnder Legitimation oder wegen Präjudizes nicht sicher geschehen kann, muss der Bezogene, der nicht acceptirt hat, sie auch noch unterlassen;

1) wenn er Contreordre vom Aussteller erhält; (S. Contreordre §. 3. u. 4. Acceptant §. 3.)

2) wenn im Wechsel auf Avis bezogen ist und er keinen Avisbrief erhalten hat. (S. Avisbrief §. 2.)

3) wenn ihm die Zahlung zur Sicherheit eines Dritten durch ein gerichtliches **Verbot** untersagt wird; was jedoch in den meisten Ländern bei acceptirten Wechseln und überhaupt bei Wechselschulden nach dem Gerichtsbrauche nicht leicht bewilligt wird, und nicht bewilligt werden sollte, da es dem Grundsatz, dass wider den Wechselinhaber die seinen Vormännern entgegenstehenden Einreden nichts helfen, zuwiderläuft. (S. Acceptant §. 3.)

4) Wenn der Wechsel **falsch** ist. (S. Falsche Wechsel §. 4.)

5) Wenn der Trassant mittlerweile **fallirt** hat. (Vgl. Acceptation §. 5.)

§. 17. *Vom Zahlungerheber in Procura.*

Wer Jemanden zu Eincassirung eines Wechsels beauftragt, pflegt diesen gewöhnlich an ihn Procuraweise zu indossiren. Indess ist kein Zweifel, dass auch eine andre Vollmacht dazu völlig legitimirt. Kann jedoch der nur hierdurch gerechtfertigte Bevollmächtigte nicht alle Exemplare ausliefern, so wird der Zahler, wegen der Möglichkeit späterer Giros auf den übrigen, Rechtsgrund haben, Sicherheitsbestellung zu fordern. Unbedingt giebt ihm dies Recht:

Niederländ. W. O. Art. 66. *De vertooner van eenen wisselbrief, welke aan hem niet is geendosserd, doch die schriftelijk kan bewijzen, dat dezelve hem ter invordering is toegezonden, kan de betaling onder borgtogt vorderen en, bij gebreke van betaling, denzelven laten protesteren.* (Der Vorzeiger eines nicht an ihn indossirten Wechsels, der schriftlich beweisen kann, dass derselbe ihm zur Einforderung zugesandt ist, kann die Bezahlung unter Bürgschaft fordern und in Ermangelung der Zahlung, denselben protestiren lassen.)

Der Zahlungerheber in Procura ist natürlich verbunden, die empfangene Zahlung seinem Machtgeber oder Giranten zu berechnen. Besitzt und präsentirt er aber ausser den ihm in Procura girirten und verfallenen Tratten auch noch ihm eigenthümlich zugehörige ebenfalls verfallene auf denselben Bezogenen, und erlangt nur eine theilweise Zahlung, so muss er, wenn der Zahler dabei bestimmt, auf welchen Wechsel er zahlen wolle, auf diesen dieselbe annehmen. Bestimmt aber dieser darüber nichts, sondern zahlt nur überhaupt auf das

Ganze abschläglich, und unterlässt nachher die Zahlung des Ueberrests, vielleicht aus Zahlungsunvermögen: so kann der Präsentant von seinem Auftraggeber nur so weit, als das Empfangene seine eigne Forderung übersteigt, zu Gewährung desselben verpflichtet werden.

Bender §. 354. no. 4.

Denn kein Beauftragter ist verpflichtet, mit eignem Schaden des Mandanten Bestes zu fördern, und nicht einmal befugt, es mit dem Schaden Andrer zu thun, wie hier seiner Vormänner, an die er, wenn er für sich selbst keine Zahlung erhielte, seinen Regress nehmen müsste. Dies bestätigen folgende Gesetze:

Frankfurt. W. O. §. 48. Weil auch der *stylus mercantilis* mit sich gebracht, dass, falls einer von einem *tertio* vor seine eigne Rechnung, und dann vor andre von demselben absonderlich zu fordern hat, der *tertius* aber keine völlige Zahlung thut, ein jeder, er sey einheimisch oder frembd, zuvorderst von demjenigen, was scontriret oder bezahlet worden, sein eigen *Conto* zu saldiren befugt seye; So lassen Wir es, wann die Scontrirung vor Ausbrechung eines Falliments bereits geschehen wäre, dabey bewenden.

Nürnberg. W. O. Kap. VIII. §. 3. Und wenn einer von einem *Tertio effetti* in Händen, und für seine eigene Rechnung sowohl als für einen andern, von selbigem absonderlich zu fordern hat, solcher *Tertius* aber vor seinem Austritt keine völlige Vergnügung geleistet, so soll derjenige, so die Effetten in Händen hat, befugt seyn, sich von jenem hiervon bezahlt zu machen.

Oesterreich. W. O. Art. 43. Weil auch der *stylus mercantilis* mit sich bringet, dass, falls einer von einem *Tertio* Effecten in Händen, und vor seine eigene Rechnung, dann auch u. s. w. wie die Frankfurter W. O. bis: zuförderst von demjenigen, was er in Händen hat, auch sonst, wenn er es vor Ausbrechung eines Falliments an sich zu ziehen weiss, seinen eigenen *Conto* (jedoch unbeschadet des einem andern etwa zustehenden Eigenthums, oder ehevor hierauf geführten Sperr oder Ansatz) zu saldiren befugt seyn, so lassen auch Wir es fernerhin noch dabey bewenden.

Ist aber der in Procura girirte Wechsel verfallen, der dem Präsentanten eigene hingegen nicht, so muss dieser natürlich die Zahlung auf jenen rechnen; im umgekehrten Falle dagegen kann der Zahler ihm nicht einmal bestimmen, dass

er auf den fremden unbetagten Wechsel zahlen wolle, sondern muss die Zahlung auf den dem Präsentanten eignen verfallenen rechnen lassen.

§. 18. *Wirkung der Zahlung.*

Die Wirkung der Hauptzahlung, d. h. der vom Trassanten an den Präsentanten geleisteten, ist, wenn sie in Folge rechtlicher Nothwendigkeit (§. 1.) und namentlich an einen legitimirten Inhaber (§. 8.) so wie bei Verfall (§. 11.) geschehen ist, die gänzliche Erlöschung des Wechsels, d. h. die Vernichtung aller Verbindlichkeiten, welche durch die in Betreff seiner geschlossenen Wechselcontracte (S. Wechselcontract §. 4.) und durch den Acceptationscontract (S. Acceptant §. 1.) begründet sind. — Dies hindert jedoch nicht, dass der in demselben enthaltene Mandatscontract zwischen dem Aussteller und dem Bezogenen nicht noch seine Wirkung äussern könne; vielmehr tritt, wenn der letztere keine Deckung erhalten hat, diese Wirkung, die *actio mandati contraria*, erst in Folge der geleisteten Zahlung ein. (S. Bezogener §. 2.)

Zahlungsverbot.

Was hierüber in Hinsicht auf die Eigenthümlichkeit der Wechselforderungen überhaupt zu sagen ist, s. im Art. Acceptant §. 3. no. IV. Ein Gesetz darüber ist:

Code de commerce Art. 149. *Il n'est admis d' opposition au paiement qu' en cas de perte de la lettre de change ou de la faillite du porteur.*

Badnisches Landr. Art. 149. Eine Einsprache gegen die Zahlung findet nur in zweyen Fällen Statt: 1) wenn der Wechsel verloren geht, 2) wenn der Inhaber desselben zahlungsunvermögend wird.

Zinsen.

Inhalt. §. 1. *Versprochene.* — §. 2. *Verzugszinsen.*

§. 1. *Versprochene Zinsen.*

Ein Zinsversprechen kommt nur in eignen Wechseln, nie in Tratten vor, da bei diesen die Zinsen schon vorher

abgezogen werden. (S. Disconto §. 1. Curs §. 1.) Nach vielen Wechselgesetzen sind aber in eignen Wechseln höhere Zinsen als in andern Schuldscheinen zu stipuliren verstattet.

Altenburg. W. O. Kap. I. §. 7. Woferne des Interesse in dem Wechsel ausdrücklich gedacht worden, bleibet es dabey, jedoch dass solches über 6 pro Cent nicht zu extendiren sey, und wenn auch das eigentliche Quantum nicht exprimiret worden, passiret ebenfalls so viel *), da hingegen zum *Interesse morae*, wenn der Wechsel seine *vim cambialem* verloren, oder auch bey Concursen von der Zeit an, wenn *in termino ad liquidandum* die Wechselforderung liquidirt wird, nur 5 pro Cent zugelassen seyn sollen. Ausserdem, wenn bereits das Interesse von dem Wechsel abgetragen, kann der sechste Zins - Thaler selbst *in concursu creditorum* nicht zurückgefordert oder abgezogen werden.

*) Diese Bestimmung ist ganz eigenthümlich und abnorm.

Bairische W. O. §. 8. *lit. N.* Endlich sollen überhaupt alle auf baar Geld lautenden Wechselbriefe bey dem bescheint mindesten Wucher und Betrug nicht nur in Ansehung des Darleihers für ungültig und kraftlos erkannt, sondern auch der Darleiher nebst den Unterhändlern ohne Ausnahme der Person mit exemplarischer, auch allenfalls öffentlicher Leibesstrafe belegt, der Ausleiher des ganzen Wechselbetrags verlustig und der Schuldner zur Erlage des wahren und echten Betrags an die Armencasse angehalten werden. §. 10. Bey Wechselschulden, doch mit Ausschluss aller andern Schulden, kömmt das Interesse, wenn es in dem Wechselbriefe nicht eigentlich bestimmt ist, nach dem *Mercantil*-Fuss *a* $\frac{1}{8}$ *pro* Wochen anzurechnen, kein höheres aber darf bey der §. 3. *sub lit. N.* festgesetzten Strafe gefordert noch genommen werden: doch wird den berechtigten Banquiers, und dergleichen grossen und Wechsel - *Negotia* treibenden Kaufleuten vergönnt, bey den auf baar Geld lautenden Wechselbriefen nebst obigem Interessebetrag auch noch eine im *Mercantili* herkömmliche und erlaubte und den Geschäften angemessene Provision auszusetzen.

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 886. Ausser der im Wechsel verschriebenen Summe kann der Wechselinhaber in der Regel keine Zinsen fordern. §. 887. Sind Zinsen im Contexte des Wechsels mit verschrieben, so müssen dieselben, so weit sie zulässig sind, mit dem Capitale zugleich bezahlt werden.

Dessau. W. O. §. 34. ist gleichlautend.

Preuss. Landr. Th. I. Tit. XI. §. 805. Kaufleuten ist erlaubt, sechs, und Juden acht vom Hundert *) an Zinsen sich verschreiben zu lassen. §. 806. Juden, welche die Rechte christlicher

Kaufleute haben, müssen darnach, auch in Ansehung des erlaubten Zinssatzes, beurtheilt werden.

*) Letzteres gilt nicht mehr. Vgl. Schunken S. 196.

Ebendas. Th. II. Tit. VIII. §. 692. Wenn jedoch einem Kaufmanne, der mit Waaren im Grossen handelt, Gelder gegen blosse Handschrift oder Wechsel, und ohne besondere Sicherheit, auf eine sechs Monathe nicht übersteigende Zeit vorgeliehen worden: so soll die Bestimmung des Zinssatzes lediglich der Vereinigung der Interessenten überlassen seyn.

Kursächs. geschärftes Mandat wider die Bankerottirer vom 20. Decbr. 1766. Als haben Wir der Nothdurft zu seyn erachtet, nach Inhalt vorherbesagter, und derer unterm 19. März 1704. und wider das Aufborgen junger Leute am 21. April 1724. ergangenen Mandate nachdrücklich zu verordnen, dass niemand von ausgeliehenen Kapitalien und auf Credit gegebenen Waaren, ausser was den sechsten *Zinsthaler* bey Wechseln betrifft, ein mehrers als fünf vom Hundert landüblich zu fordern berechtigt seyn soll.

Kursächs. Rescript v. 17. April 1747. In Betracht, dass über eine Schuldforderung doppelte Versicherung anzunehmen, in denen Rechten unverboten, und einem Darleiher oft daran gelegen sey, ausser dem Consens seinen *Debitorem* durch eine Verschreibung nach Wechselrecht *) zu vinculiren, — dahin zu entscheiden, dass, wenn über eine Schuld ein Wechsel ausgestellet, jedoch auch mehrerer Sicherheit halber dem Darleiher ein unbewegliches Grundstück zum Unterpfand verliehen worden, der *Creditor* den nach dem Mandat vom 19. *Martii* 1704 erlaubten 6ten Zinsthaler füglich nehmen könne. (S. dieses Rescript vollständig im Art. Hypothek.)

*) Dieses Ausdrucks wegen wird in Sachsen die Erlaubniss, 6 Procent Zinsen zu nehmen auch auf blosse Verträge mit der Wechselclausel (S. Wechselcontract §. 7.) ausgedehnt.

C. A. Brehm *dispunct. jur. varii, Spec. IV. p.* 9. *sq.*

Schlesische W. O. Art. 35. Jedoch solle in denen mit dieser Clausul *) versehenen Wechselbriefen kein höheres Interesse, als sonsten landesbräuchig, nehmlich 6 *pro Cent*, stipuliret werden können.

*) der hypothekarischen. S. Concurs §. 4. no. I.

Ebendas. Art. 44. §. 7. Und ob zwar einem Kaufmann von Geldern, die er auf trockene Wechsel ausleihet, 8 *pro Cent* Interesse, jedoch auch nicht mehreres, zu nehmen gestattet wird, so sollen doch andre, die keine Kaufleute sind, auch keine Handlung treiben, von dergleichen Wechseln kein höheres als 6 *pro Cent* zu nehmen berechtiget seyn.

Oberlausitz. W. M. §. 13. Da bey Wechselbriefen sechs vom Hundert Zinsen zu verschreiben — nachgelassen bleibet; so hat in dem Falle, wenn über eine Schuld ein Wechsel ausgestellt, jedoch mehrerer Sicherheit halber dem Darleiher ein unbewegliches Grundstück zum Unterpfande verschrieben, und in die Hypothek der Aemter oder Obrigkeiten gerichtlicher Consens erlangt worden, die Disposition des 2. §. des wider die Bankerottirer erlassenen Mandats nicht Statt; sondern es kann der Gläubiger den sechsten Zinsthaler füglich nehmen. §. 17. (S. Eigne W. §. 7.) Es laufen dahero auch die darinnen versprochenen Zinsen zu 6 Procent bis zur wirklichen Bezahlung des Hauptstammes fort; und soll auf solche, so wie, wenn in einem Wechsel nur 5 Procent oder weniger verschrieben worden, auf diese mindere Zinsen und nicht auf das *interesse morae* erkannt werden.

Weimar. W. O. §. 85. S. unten §. 2.

Gegen den Wucher sind noch folgende Gesetze gerichtet:

Altenburg, W. O. Kap. V. §. 8. (S. Einreden.)

Sardin. W. O. §. 20. *Il ne sera permis à aucun banquier, négociant ou marchand d'ajouter l'intérêt au capital dans les cédules, obligations, billets payables au porteur, ou dans tous autres actes et promesses que l'on puisse faire, même en dépendance de lettres de change reçues ou fournies, sous les peines portées contre les usuriers.*

§. 2. *Verzugszinsen.*

Verzugszinsen hat ein säumiger Wechselschuldner dem Gläubiger in der Regel von Verfall an zu entrichten; der Acceptant aber, wenn Respecttage zu seinem Vortheil eingeführt sind, von dem letzten derselben an, und wenn sie zum Besten des Präsentanten gelten, von der Präsentation an. (S. a. Regress w. M. Z. §. 10.) Da bei der Wechselbegebung der Disconto nur bis zu Verfall abgezogen wird, so muss der Präsentant an einen Acceptanten, der sich der Respecttage bedient, allemal die während derselben laufenden Zinsen verlieren. (S. Disconto §. 1.) Ob das gesetzlich bestimmte Maass der Verzugszinsen auch dann zur Anwendung komme, wenn Zinsen versprochen sind, oder ob dann diese nach dem vertragsmässigen Fuss fortlaufen? diese Frage scheint bei dem von den Gesetzen meist gestatteten Wechselzinsfuss, da dieser mehr beträgt, als das Verzugszinsen-Maass, noch leich-

ter zu beantworten, als in andern Fällen. Denn es würde offenbar ungerecht seyn, dem Schuldner, der wider Willen des Gläubigers dessen Geld an sich behält, nun bessere Bedingungen zuzusprechen, als die ihm jener auf die Zeit, wo er es ihm freiwillig überliess, bewilligt hat. — Hiermit stimmt überein:

Kursächs. Rescript vom 16. Juli 1768. — Wann nun, wie auch aus Unserm unterm 11. Nov. v. J. erlassenen Rescripte *) bekannt, führohin ein Wechselbrief, obwohl nach Ablauf der vierjährigen Präscription mit Personal-Arrest daraus nicht verfahren werden kann, im übrigen vor einen ordentlichen Wechselbrief gehalten, und alles was wegen der Indossirung, Acceptation und sonst diesfalls anbefohlen, beobachtet werden soll; einfolglich die darinnen wegen derer Zinsen eingegangene Verbindung gleichergestalt fortdauern muss; Als haben Wir, nach hierüber annoch von der Landes-Regierung und sämtlichen *Dicasteriis* erforderten ohnmaassgeblichen Gutachten, vorermeldete Anfrage dahin decidiret: dass, wenn in ausgestellten Wechseln die Zinsen zu 6 von 100 versprochen, hingegen der Wechsel zur Zahlungszeit nicht weiter prolongiret, weniger eingetrieben worden, der Schuldner auch nach der Verfallzeit den verschriebenen Zins zu 6 vom Hundert bis zu Wiederablegung des Kapitals abzutragen schuldig seyn solle. Und weilen gedachte Regierung auch noch absonderlich den Fall in Erwägung gezogen: wenn in einem Wechsel ein geringerer Zins als 5 vom 100 stipulirt, und zur Verfallzeit nicht geklaget, auch der Schuldner durch andre *in continenti* erweisliche Interpellation *in moram* versetzt worden; so ist von Uns, dass alsdann nach obangeführtem *Principio* auf den verschriebenen wenigern Zins erkannt werden solle, resolviret — worden.

*) S. Eigne Wechsel §. 7.

An manchen Orten werden auch die Verzugszinsen bei Wechseln zu 6 vom Hundert gerechnet; in Russland zu 8, ja bis 18, in Schweden 12 Procent.

Dän. W. O. §. 45. (S. Regress wegen Mangel Zahlung §. 15)

Hamburg. W. O. Art. 40. (S. Regress w. M. Z. §. 15.)

Nürnberg. W. O. Kap. V. §. 2. (S. Regress w. Mangel Annahme § 3, II.)

Preuss. Landr. Th. II. Tit. VIII. §. 888. Sind keine Zinsen verschrieben, so laufen vom Verfalltage an nur die gesetzmässigen Zögerungszinsen. Ebendas. Th. I. Tit. XI. §. 830. Als Zögerungszinsen können in der Regel Fünf vom Hundert gefordert werden. §. 832. Kaufleute und Juden können den höch-

sten ihnen erlaubten Zinssatz oder Zögerungszins fordern, wenn sie gleich im Instrumente selbst sich nur niedrigere Zinsen versprechen lassen. (Vgl. oben §. 1.)

Russ. W. O. Kap. I. §. 30. }
Schwed. W. O. Art. XI. §. 1. } S. Regress w. M. Z. §. 15.

Folgendes Gesetz bestätigt das gemeine Recht ausdrücklich:

Weimar. W. O. §. 85. Neben der Hauptsumme müssen auch Zinsen, doch nicht über 6 vom Hundert, bezahlt werden, wenn sie im Wechsel verschrieben sind, ausserdem können nur Verzugszinsen zu 5 Procent vom Verfalltag an verlangt werden, sofern sich nehmlich der Acceptant in Verzug befindet.

Zusätze und Berichtigungen.

Zum Artikel Mäkler §. 5. S. 12.

Badn. Landr. Art. 84. Die öffentliche Wechsel- und Waaren-Mäkler sind verbuuden, ein Buch in der Form des Satzes 11*) zu führen. Sie müssen in dieses Buch Tag für Tag, nach der Ordnung der Vorgänge, ohne Ausstreichung, Einschaltungen und Versetzungen, auch ohne Abkürzung und Ziffern, alle Bedingungen der Verkäufe, Ankäufe, und überhaupt alle durch ihre Beihülfe abgeschlossenen Handelsgeschäfte eintragen.

*) *Code de Comm. art.* 11. *Les livres dont la tenue est ordonnée par les articles* 8 & 9 *ci dessus, seront cotés, paraphés et visés, soit par un des juges des tribunaux de commerce, soit par le maire ou un adjoint, dans la forme ordinaire et sans frais. Les commerçans seront tenus de conserver ces livres pendant dix ans.* Badn. Landr. Art. 11. Die Bücher, deren Führung durch die Sätze 8 und 9 hieroben verordnet ist, müssen entweder durch ein Mitglied der Gerichtsbehörde, oder durch den Ortsvorsteher, oder dessen Amtsgehülfen in der gewöhnlichen Art mit der Seitenzahl und dem Handzug unentgeltlich bezeichnet werden. Die Handelsleute sind gehalten, diese Bücher zehn Jahre lang aufzubewahren.

Zum Art. Oesterreich S. 46.

Die Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches hat die Gültigkeit dieser Gesetze nicht verändert, nach den Worten des Publicationspatents vom 1. Juni 1811:

Handels- und Wechselgeschäfte werden nach den besondern Handels- und Wechselgesetzen, insofern sie von den Vorschriften dieses Gesetzbuches abweichen, beurtheilt.

Zum Art. Process S. 249. nach der Oesterreich. W. O.

Anmerk. Die Gerichtsordnung v. 1. Mai 1781 ist durch das Patent v. 9. April 1782 (Gesetzsammlung Josephs II. No. 41. S. 143.) auch den Mercantil- und Wechselgerichten zur Richtschnur vorgeschrieben.

Bayerische Staatsbibliothek München

Zu demselben Artikel S. 242.

Die Hessen-Casselsche Contractenordnung v. 9. Jan. 1732 §. II. gestattet die Wechselexecution durch Personalarrest.

Zu den S. 319 angeführten Schriftstellern kommt hinzu:

Pfeiffer praktische Abhandlungen aus allen Theilen der Rechtswissenschaft, mit Erkenntnissen des OAG. zu Cassel. B. I. Hannover 1825. No. XI.

S. 422. Z. 6. v. u. nach Leipziger ist einzuschalten: (diese jedoch nur bey nicht auf Commiss [Ordre] gestellten Wechseln.)

S. 563. Z. 3. v. u. st. am Ende l. S. 822.

S. 593. Z. 14. v. u. st. Zahlung §. 7. l. Zahlungsverbot.

S. 601. Z. 17. st. alles in l. allein.

S. 764. Z. 13. v. u. st. Art l. Ort.

Zu S. 773. Z. 6. v. u.

Anmerk. In allen mir bekannten Abdrücken steht, wie hier: wer. Es sollte aber wohl heissen: er, oder: wenn er, obgleich jenes allenfalls auch einen Sinn giebt, ist doch der Ausdruck sehr hart.

S. 813. letzte Z. nach: Verfallzeit §. 10, setze hinzu: und unten S. 821.

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

chu[illegible]

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Treitschke, Georg Carl,

Alphabetische Encyclopädie der Wechselrechte und Wechselgesetze

Bd.: 2

Leipzig 1831

Merc. 242 t-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10291843-5